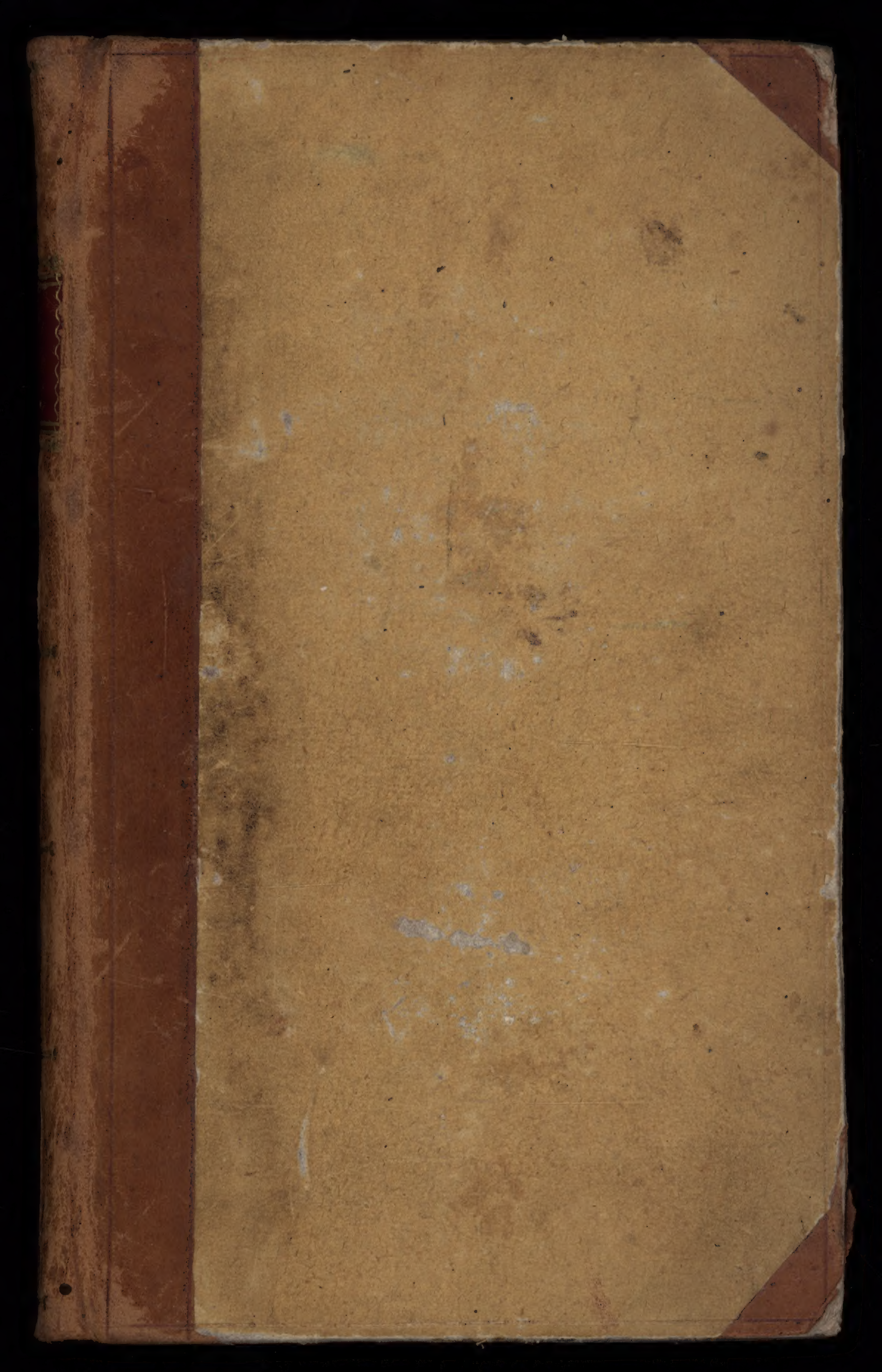


Шесса

CAROLI IV. AVREA BVLLA



Bernigeroth fc. 1745.

Johann Jakob Schmaußens,

ehemahl. Hofraths und Prof. Iur. Ordin. zu Göttingen,

CORPVS IVRIS PVBLICI S. R. IMPERII ACADEMICVM,

enthaltend

des Heil. Röm. Reichs deutscher Nation

Grund-Gesetze,

nebst

einem Auszuge der Reichs-Abschiede anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche.

Herausgegeben von

Gottlieb Schumann,

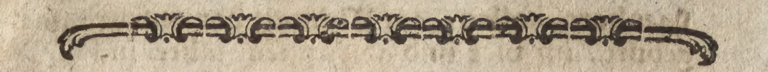
und

Heinrich Gottlieb Franken.

Neue mit den neuesten Gesetzen und kurzen dazu gehörigen Anmerkungen vermehrte Auflage.

Leipzig,

in Gleditschens Buchhandlung, 1794.



Vorrede zu der vorigen Ausgabe.

Es hat der am 15. April dieses Jahres verstorbene Herr M. Gottlieb Schumann auch die jetzige neue Ausgabe des *Corporis Iuris Publici Academici Schmaussiani* bis pag. 1420 besorget, worauf mir die die weitere Fortsetzung, und zugleich mit aufgetragen worden, eine neue Vorrede zu entwerfen. Diese soll nun aus **dreyen Abschnitten** bestehen, in dem **ersten** will ich von den andern, besonders merkwürdigen, Sammlungen der Reichs-Gesetze, Friedens- und anderer Schlüsse, eine kurze Nachricht ertheilen; in dem **zweyten**, aus der nächst vorhergehenden Ausgabe dasjenige wiederholen, so die gegenwärtige Sammlung, deren verschiedene Ausgaben und dabey gemachten Erinnerungen anbetrifft, und in dem **dritten** anzeigen, was nunmehro hinzugekommen und verändert worden ist. So viel also die übrigen Sammlungen der Reichs-Gesetze, Friedens- und anderer Schlüsse anbelanget, werde ich unter der großen Anzahl derselben, nur diejenigen allhier vorzüglich anführen, deren, wo nicht einzige, doch vornehmste Absicht gewesen, Reichs-Gesetze und den öffentlichen Staat betreffende Handlungen zu sammlen, und zwar nach der Ordnung der Zeit, wie sie heraus gekommen. Allem Ansehen nach ist die älteste, oder doch eine der ältesten, diejenige, welche folgenden Titul führet:

Diß ist die güldin Bull, Kaysers Karls des vierten und die Reformation Kayser Friedrichs des dritten, in Künglichen Wirden zu Frankfurt gemacht. Gedruckt und volendet zu Ulm, durch

 Lienhart

Lienhart Hollen, am Montag vor unser Frauen geburt, im vier und achtzigsten Jahre. in Fol.

die ich aber niemalen habe können zu sehen bekommen, sondern nur in **Christian Gottfried Hoffmanns** *Bibliotheca Iuris Publici* No. 52. angeführt gefunden. In dem folgenden XVIten Jahre erschien wiederum

des Heil. Röm. Reichs Unterhaltung, 1500 Fol. a) darinnen stehet Kayser Friedrichs III. Reformation, Cammer-Gerichtsordnung, der Landfriede ꝛc.

Auf diese folget

Die güldene Bulle, Kayser Friederichs Reformation des Reichs-Landfrieden und anderer Reichs-Gesetze. Worms 1507. Fol. b)

Sodann aber eine kleine Sammlung, welche also überschrieben:

Reformation, oder Ordnung aller Ständen, geistlicher und weltlicher, der Allerdurchleuchtigsten, vnd Großmechtigsten ꝛc. Röm. Keyser, K. Friedrichs des Andern, K. Sigmunds, K. Friederichs des dritten, uud K. Maximilians des Ersten, vnder welchen Keys. Sigmunds vorhin zu vnsern zeiten nicht vil gesehen worden. Erst jetz von neuwen vberlesen, vnnd aus einem vhralten Buch widerumb an tag gegeben. Gedruckt zu Basel 1577. in 8.

Kayser Friedrichs des andern ist diejenige Constitution, welche derselbe auf dem Reichs-Tage zu Maynz 1235, oder wie allhier stehet, 1236 zu Stande gebracht. Sie befindet sich nunmehro auch in der **neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede,** nach dem **Senkenb.** Mst. und der Schilterischen Ausgabe, T. I. p. 19. seq. Den größten Theil der ganzen Sammlung machet die Reformation Sigismundi aus, welche der Innschrift nach 1440 verfertiget worden, so aber wider die Zeit-Ordnung streitet, indem Sigismundus bereits 1437 verstorben, daher wird sie auch in der **neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede T. I. p.** 146 seq. auf das Jahr 1431 gesetzet. Sie ist aber nicht zu Stande gekommen. Kayser Friedrich des dritten Reformation ist bereits so bekannt, daß ich nicht nöthig finde, weiter davon etwas zu bemerken, (s. Neue-

a) Besiehe davon mit mehrern SCHILTERI *Inst. Iur. Publ.* P. I. Tit I. p. 20. Mosers Staats-Recht, Tit. I. p. 60.

b) Hiervon findet man eine besondere Anmerkung im Rinkischen Catal. No. 4960.

(s. **Neueste Sammlung der Reichs-Abschiede** T. I. p. 170) und Kayser Maximilian des ersten zu **Fryburg** 1498 errichtete Ordnung, betrifft bloß den Wein, dessen Beschaffenheit und Verkauf, stehet auch in der **Neuesten Sammlung** 2c. T. 2. p. 54. Nächstdem gehören gewisser maßen, ferner hieher die **verschiedenen Ausgaben der Reichs-Abschiede**, weil selbige die neuesten Reichs-Gesetze zugleich mit enthalten. Da aber doch der größte Theil derselben nur Privat-Angelegenheiten betreffen, und aus bürgerlichen Gesetzen bestehen, so möchte es wohl zu weitläuftig, und dem Zwecke gegenwärtiger Vorrede nicht gemäß seyn, selbige allhier zu recensiren. Eine kurze Nachricht habe davon ertheilet in der *Continuat. V. Notitiae Auctorum Iuridicorum Georg.* BEYERI p. 761. seq.

Unter den **verschiedenen Sammlungen** der *Actorum Publicorum Melch.* GOLDASTI, kann allhier einen Platz finden

dessen **Reichs-Satzungen**, so zu **Hanau** 1609 zum ersten male, und sodann zum zweyten male zu **Frankfurt am Mayn** 1713 in Fol. an das Licht getreten, als in welcher zwar meist alte, aber doch auch einige noch brauchbare Reichs-Gesetze enthalten, v. g. der bekannte Vertrag wegen der **Burgundischen und Niederlande** d. a. 1548. der **Anhang zum Passauischen Vertrage**, *Ferdinandi I.* **verschiedene Erklärungen, wegen Freystellung der Religion**, u. s. w. Einige rechnen auch hieher ebendesselben

GOLDASTI *Collectio Consuetudinum et Legum Imperialium, hoc est, generales et receptae in imperio consuetudines ac leges capitulares.* Francof. 1613 et 1674. Fol.

Man findet aber in diesem Werke nur die Gesetze der Longobarden, den Sachsen-Spiegel, das Magdeburg. Weichbild, der Sachsen Lehn-Recht, und das neueste Ius Camerale durch *Petr.* DENAISIVM, daher es eigentlich nicht hieher gehöret c).

Das **Andlerische** *Corpus Constitutionum Imper.* gehöret gar nicht hieher, weil der erstere Theil mehr aus einem Repertorio über die Reichs-Gesetze, und der zweyte aus Anmerkungen über den ersten bestehet.

Unserm vorgesetzten Zwecke nähern sich hingegen mehr und mehr

c) Von den übrigen Goldastischen Sammlungen besiehe mit mehrern HOFFMANNI *Bibl. Iur. Publ.* No. 43. 49. 50. und die *Bibl. Iur. Sel.* STRVVIO-BVDER. (Ienae 756. 8 mai.) p. 654. seq.

Rapsodia Iuris Publici. Ratisb. 1689. 8.

und hernach unter dem Titul

Collectio Actorum Imperii publicorum, insigniores, rariores et Iuris Germanici Publici cultori necessarias controuersias, pacificationes et constitutiones, aliaque huius generis utilia continens, opera *Adolphi* FREIMVNDI. Ratisb. 1705. 8.

Diese Sammlung soll nach dem vorhergesetzten Verzeichnisse aus zweyen Tomis bestehen. Das vor mir liegende Exemplar aber ist in drey Bände abgetheilet, davon der erste Band einen ordentlichen Titul führet, jedoch ohne Benennung eines Theiles. Bey den übrigen zweyen aber findet man weder besondere Titul, und größtentheils gar keine Seitenzahlen. Ob die erstere Ausgabe in gewisse Theile vertheilet, kann ich nicht bestimmen, weil ich selbige nicht gesehen, doch scheinet es sehr wahrscheinlich zu seyn, daß man hernach nur einen neuen Titul vorgedruckt. Herr Moser recensiret und beurtheilet diese Sammlung in seiner *Bibliothec. Iuris Publ. Part. II.* p. 608. No. 145. ingleichen in den **unpartheyischen Urtheilen von juristisch und historischen Bücher,** *Part. II.* p. 128. und zwar nach der ersten Ausgabe. Er nennet sie in der *Bibl. Iur. Publ.* ein **publicistisches Charten-Spiel**, und in seinem **Staats-Rechte** T. I. p. 65. **ein überaus confuses Mischmasch, darinnen sich aber dennoch einiges Gutes befindet.** Und in der *Bibliotheca Iur.* STRVVBVDER. p. 671. heißt sie *indigesta Sylloge.* Um eben diese Zeit erschien sub. tit.

Manuale Iurisprudentiae Publicae, Ahasv. FRITSCHII, 1672. 8.

und hernach sub. tit.

Manuale Iuris Publici, Ienae 1690. 8.

Es enthält nur die allervornehmsten Reichs-Grund-Gesetze. Bey der zweyten Ausgabe sind hinzugekommen, der **Niemägische Frieden**, nebst dem **zwanzigjährigen Stillstand** mit Frankreich d. a. 1684, und ein **Anhang** von **Oldenburger.** Auf dieses folget

Sacri Rom. Imp. leges fundamentales, pacificationes principaliores, recessus nouissimus, diuersae sanctiones pragmaticae. Cassel. 1701. 4.

Man findet darinnen die güldene Bulle, den Land- Religions- Westphälischen, Nimägischen und RySwickischen Frieden; die Wahl-Capitulationes Leopoldi und Josephi I. die Reichs-Matricul und die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Carls

Carls V. Den Titul aber eines Corporis Iuris Publici hat, so viel mir bekannt, nachstehendes Werk zuerst angenommen:

Adami CORTREII *Corpus Iuris Publici Sac. Rom. Imperii* Franc. ad Moen. in Fol. T. I. et II. 1707. T. III. 1709. T. IV. 1710.

Darinnen sind anzutreffen, nicht allein die vornehmsten Reichs-Gesetze, nebst Anmerkungen, sondern auch ganze Tractate v. g. T. IV. *Isaaci Volm. L. B. de* RIEDEN *Diarium siue Protocollum actorum Publicorum instrumenti pacis generalis Westphal. ab an.* 1643-48. *Christ.* LEONHARDI *Excerpta de regali postarum iure*, und verschiedene Deductiones, welche insgesammt **Hoffmann** *in Bibliotheca Iuris Publici* No. 88. sehr genau anzeiget. In dem **Rinkischen Catalogo** No. 4971-74 stehet bey diesem Werke folgende besondere Anmerkung:

Tom. I. *Sex partibus absoluitur, quarum quinta de matriculis Imperii* a. 1726. Ratisbonae *aut* Wezlariae, *omisso nomine* CORTREII, *sub tit. Zachariae* GEIZKOFLERI *diversae matriculae denuo quidem, sed vitiosissime impressa est, adiecta deductione:* **Ausführung der Stände des Reichs, welche sich über den Matricular-Anschlag beschwehrt,** *quod opusculum sex tantum plagulis constat.*

Auf dieses folget

Christophori ZIEGLERS *Corpus Sanctionum Pragmaticarum S. R. I.* **oder des Heil. Röm. Reichs vornehmste Grund-Gesetze.** Frankf. 1712. 4.

Von diesem saget Herr Moser in seinem **Staats-Rechte** T. I. p. 74. **Es seynd nicht nur Reichs-Grund-Gesetze, sondern auch sehr viele andere** *acta publica* **hierinnen enthalten, welche zum Theil nur** *negotia transitoria* **betreffen. Auch findet man allerley Extracte aus Rechts-Büchern, von dem Hansee-Bunde, den Austrägen,** *priuilegiis de non euocando et non appellando, electionis fori.* **Der Stapel-Gerechtigkeit, dem Erzbischöflichen** *Pallio*, **u. d. gl. darinnen, daß also das Werk weder ordentlich eingerichtet ist, noch sich sonsten von andern dergleichen Sammlungen unterscheidet.** Diesem füge ich noch hinzu, daß viele Urkunden gar füglich hätten gänzlich wegbleiben können. v. g. *Caroli V.* **Adels-Brief für** *Georgio* SABINO d. a. 1541. **Form eines Kaiserl. Wappen-Briefs,** d. a. 1561. p. 970.

Ein **Chur-Pfälzischer Adels-Brief** für *Mich.* LESENIO d. a. 1604. p. 974. Nun kommt in der Ordnung

Joh Stephan Bürgermeisters Teutsches *Corpus Iuris Publici et Priuati*, oder *Codex Diplomaticus* der Teutschen Rechten und Gewohnheiten, wie auch Proceß-Ordnungen in allen Kaiserlichen Gerichten. 2 Theile, Ulm 1717. 4.

Diese Sammlung enthält fast mehr Bürgerliche als Staats-Gesetze, wie denn der **erste Theil**, welcher mit dem Sachsen-Spiegel den Anfang machet, fast aus lauter Privat-Rechten und dahin einschlagenden Urkunden bestehet. Der zweyte hingegen enthält größtentheils Reichs-Gesetze, und zum Staats-Rechte gehörige Urkunden.

Auf diese Sammlung folgte das jetzo wiederum neu aufgelegte **Schmaußische** *Corpus Iuris Publici Academicum*, davon im **zweyten Abschnitte** dieser **Vorrede** ein mehreres. Selbigem wurde gleichsam an die Seite gesetzet

Burcard Gotth. Struvens *Corpus Iuris Publici Academicum*, **in sich haltend die vornehmsten Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs.** Jena 1726. ingl. 1734. 8.

und enthält eben die Reichs-Grund-Gesetze, welche in der **ersten Ausgabe des Schmaußischen** *Corporis Iuris Publici Academici* anzutreffen, außer daß nur hinzu gekommen 1) der **Passauische Vertrag** d. a. 1552. 2) Der **Wiener Friede** d. a. 1725. und 3) die sogenannte *Sanctio Pragmatica*, oder **Oesterr. Erbfolg-Ordnung.** Nächstdem will man, wie in der Vorrede gemeldet wird, mehr Sorgfalt und Genauigkeit bey diesem Corpore angewendet, und hin und wieder Parallel-Stellen und kurze Anmerkungen hinzugefüget haben. Allein der verstorbene Hofrath Schmauß beklaget sich gar sehr über dieses Corpus in den Vorreden der hernach besorgten Ausgaben seines Corporis, und besonders in der vom Jahre 1745, wo er schreibt: **Der ehemalige berühmte Herr Hofrath Struve zu Jena, hat meine erste Edition ohne Veränderung, auch sogar mit dem völligen Titul, nachdrucken lassen, und sich nicht geschämet, durch Vorsetzung seines Namens sich meine Arbeit zuzueignen. Diß war ein offenbares** *plagium* **und unerlaubter Nachdruck.** Es sollen auch in der ersten Ausgabe viele Druckfehler anzutreffen seyn, wie Herr **Moser** in seinem **Staats-Rechte** T. I. p. 74. bemerket. In der erneuerten Ausgabe dieses **Werkes**, und zwar in dem

Theil,

Theil, von Teutschland und dessen Verfassung überhaupt, fällt er nun dieses Urtheil, daß es nicht so brauchbar als das Schmaußische. Hierauf trat an das Licht

Joh. Georg Gritschens auserlesene Sammlung des Heil. Röm. Reichs Grundgesetze, Friedens-Schlüsse und Satzungen, worinnen selbige nach dem Zusammenhange der Materien, mit Beybehaltung der chronologischen Ordnung, nebst Beyfügung dienlicher Marginalien, Parallelstellen und Remissionen, auch vollständiger Specialregister, vorgestellet werden. 1ster Th. Regensp. 1737. 2ter ebendas. 1738. 4.

Von diesem Werke urtheilet der verstorbene Verfasser des gegenwärtigen Werkes, in der Vorrede der 1745 besorgten Ausgabe desselben folgender maßen. Der Herr Johann Georg Gritsch, welcher zu Regenspurg A. 1737 und 1738 eine sogenannte auserlesene Sammlung des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetze, Friedens-Schlüssen und Satzungen, in zweyen Theilen in 4. herausgegeben, hat es manierlicher gemacht, indem er nicht allein den Titul meines Werks verschonet, sondern außer meinem Auszug der Reichs-Abschiede, auch noch verschiedenes weggelassen, und ein und anderes hinzu gesetzt hat. Dergleichen Sammlungen nun herauszugeben ist freylich einem jeden erlaubt. Nur wäre zu wünschen, daß solche Leute allein sich dessen unterfiengen, die das *Ius Publicum* verstehen, und fähig sind zu urtheilen, was unter so großer Menge alter und neuer Reichs-Gesetze, zur Decision der in diesem *Studio* heut zu Tag vorfallenden Fragen und Streitigkeiten dienlich ist oder nicht. Dann sonst kann eine solche Arbeit wohl ohnmöglich geschickt ausfallen, sondern es wird vieles entweder daran mangeln oder überflüssig seyn. Also mangelt z. E. in Herrn Gritschens Sammlung alles, was ich aus den Reichs-Abschieden extrahiret habe, so doch nothwendige Stücke sind, den Land-Frieden, die Executions-Ordnung, die Kreyß-Verfassung, Moderation der Matricular-Anschläge, das Münz-Wesen und andere wichtige Materien betreffend. Hingegen ist wohl unstreitig die A. 1641 zu Hamburg wegen der Westphälischen Friedens-Tractaten geschlossene Convention, der A. 1684 zu Regenspurg geschlossene

zwanzigjährige Stillstand; die Capitulation Josephi *I.* und einige andere Dinge, so Herr Gritsch seiner Sammlung inseriret hat, überflüßig. Herr Moser, von Teutschland und dessen Verfassung überhaupt p. 209. urtheilet davon also: Ich habe dieser Sammlung keinen Geschmack abgewinnen können, obgleich die Parallel-Stellen rc. wie auch die vielen Register, wann solche in eins zusammen geschmolzen worden wären, dem Werke, wann es sonst anderst gerathen wäre, einen Vorzug hätten verschaffen können. Meiner Einsicht nach gehöret diese Sammlung unter die entbehrlichen Werke. Ein Supplement derselben soll vorstellen:

Corpus legum et consuetudinum Iur Publ. Imperii Rom. Germ. academicum a Carolo M. usque ad A. B. Caroli IV. oder Handbuch der Staats-Gesetze und Gewohnheiten des Römisch-Deutschen Reichs zum academischen Gebrauche also verabfasset, auch mit historischen Einleitungen und Anmerkungen versehen, von Joh. Heinr. Drümel. Fr. u. Leipz. 1757. 4.

Die Einleitung ist ziemlich umständlich gerathen, und beschreibet ein jedes Stück dieser Sammlung besonders. Das Werk selbsten fängt sich an mit No. I. *Lex Regia qua a papa, clero, populoque Romano, suprema potestas Carolo M. more antiquo collata fuit*, ANNO IↃCCLXXIV, und endiget sich mit No. XXVIIII. *Caroli IV. Imp. Aug. Constitutio de dignitate principali Burggrafiis Noribergensibus concessa.* Hierauf erscheinet ein Anhang, bestehend in einer Sammlung auserlesener Stellen, aus sehr alten Urkunden und Geschichtbüchern, worinnen die Ritter, von Kaisern und Fürsten, auch dem Pabste, Nobiles, Nobiles Viri, Proceres, Magnates genennet worden. Bey genauerer Untersuchung aber dieser Stellen dürfte sich gar bald ergeben, daß sie dasjenige keinesweges beweisen, was sie beweisen sollen. Nächstdem ist auch noch anzuführen, daß die meisten Stücke mit deutschen Anmerkungen versehen. Allen Nutzen kann man dieser Sammlung nicht absprechen. Die Einleitungen aber und Anmerkungen des Herausgebers enthalten viel unrichtiges, ungewisses und unerhebliches. Nun trifft die Ordnung

Corpus Iuris Publici S. I. R. G. das ist, vollständige Sammlung der wichtigsten Grundgesetze des H. R. R. deutscher Nation, gesammelt, verbessert, mit Anmerkungen und Parallelen, wie auch einer Vorrede versehen, von Ludewig Martin Kahlen.

Kahlen. Göttingen 1744. und der zweyte Theil ebendaselbst 1745. gr. 8.

Dieses Corpus Iuris Publici sollte die Stelle des Schmaußischen vertreten, weil es zur selbigen Zeit nicht mehr in Buchläden zu haben war. Es erschien aber bald darauf von dem nur berührten Schmaußischen *Corpore Iuris Publici* eine neue Auflage, in deren Vorrede der verstorbene Hofrath Schmauß, von Herrn Kahlen und dessen Sammlung, viel Nachtheiliges beygebracht. Ich will davon nur folgendes allhier anführen. **Insonderheit kann ich nicht unerinnert lassen, daß ehe er (Herr Kahle) ein** *Corpus Iuris Publici* **herauszugeben sich unterstehen wollen, er wohl gethan haben würde, vorher zu lernen, was überhaupt ein** *Corpus Iuris* **bey den Juristen genennet wird. Man verstehet eigentlich dadurch eine Sammlung der hin und her zerstreueten Gesetze. Was nicht Gesetze sind oder** *Acta*, **die die Kraft der Gesetze haben, gehören, in dem eigentlichen rechten Verstande, unter diesen Titul nicht. Daher ist die ganze historische Nachricht, die der Herr** Prof. Kahle **von den Reichs-Abschieden giebt, zu einem** *Corpore Iuris Publici* **ungeschickt, und dienet gar nicht zu dem Zwecke des Werks, welcher seyn soll, der Jugend auf Academien die Gesetze vorzulegen, und daraus die vorkommende Fragen zu entscheiden. Zugeschweigen, daß sie auch an sich gar unzulänglich ist, und er besser würde gethan haben, wenn er den zu Regenspurg A. 1720 zum andern mahl in 8. edirten kurzen Begriff der Reichs-Abschiede, den er meistens doch nur dabey ausgeschrieben hat, unverändert mit eingedruckt hätte.** Dieses hat nun sonder allen Zweifel verursachet, daß das Kahlische *Corpus Iuris Publici* die gehofften Liebhaber nicht gefunden, und darüber in eine fast gänzliche Vergessenheit gekommen, zumahlen auch Herr Moser **von Teutschland und dessen Staatsverfassung p. 209.** kein allzuvortheilhaftes Urtheil davon fället.

Das einzige finde annoch nöthig zu erinnern, daß der zweyte Theil dieses Corporis, so 1745 zum Vorscheine gekommen, nicht bey allen Exemplarien anzutreffen. Derselbe, so in Ansehung des erstern, sehr schwach, enthält nur folgende Stücke: den **Niemägischen Frieden**, *a*) mit **Frankreich**, *b*) mit **Schweden**, den **Ryßwickischen Frieden**, den **Cammer-Visitations-Abschied d. a. 1713.** den **Baden**schen

schen Frieden, die *Sanctionem Pragmaticam*, oder Oesterreichische Erb-Folg-Ordnung, den Wiener Frieden d. a. 1725 und d a. 1738. Kaiser Carl *VII.* Wahl-Capitulation, und die Reichs-Matricul. Nach diesem erschien

Corpus Iuris Publici S. R. I. Academicum, in sich haltend die fürnehmste Grund-Gesetze des Heil. Röm. Reichs, von Franz Leopold Waizenegger. Freyburg 1750. gr. 8.

Dieses kommt mit dem Struvischen vollkommen überein, außer daß noch hinzu gekommen, 1) Kaiser Heinrichs des fünften Vergleich mit dem Pabste Calixto *II.* der Niemägische Friede, der Regenspurgische Stillstand von 1684. die Wiener Präliminarien d. a. 1735. und der Friede d. a. 1738. und statt der Wahl-Capitulation *Caroli VI.* ist die Wahl-Capitulation *Francisci I.* eingerücket worden; hätte also gar füglich wegbleiben können, indem dabey gar nichts besonders oder von einiger Erheblichkeit geleistet worden. Den Schluß machet endlich

Corpus Iuris Publici et Ecclesiastici Germaniae academicum, Akademische Sammlung des deutschen Staats- und Kirchenrechts, bey Gelegenheit einer öffentlichen Prüfung aus der gesammten Rechtsgelehrsamkeit, in der Herzogl. Savoyischen Ritterakademie des Herrn Grafen von Salm Neuburg am Inn. Herausgegeben von Paul Joseph von Riegger. Wien 1764. gr. 8.

Es ist ein Auszug aus dem Schmaußischen, nur daß einige wenige andere Stücke, besonders die Wahl-Acta Ihro jetztregierenden Kaiserl. Maj. Josephi des zweyten, und dessen Wahl-Capitulation, statt der nächstvorhergehenden, hinzu gekommen, dabey die Absicht des Herrn Herausgebers, allem Vermuthen nach, gewesen, daß es die Stelle des Schmaußischen vertreten solte, welches jedoch bis anhero noch immer seine Liebhaber gefunden, weil doch jeder lieber das vollständige Werk, als einen Auszug daraus sich anzuschaffen vor dienlicher erachten wird, zumal nun bey der jetzigen Ausgabe die neueste Wahl-Capitulation eingerücket worden, die andern Stücke der Wahl-Acten Ihro jetztregierenden Kaiserl. Majestät aber sind allzu speciel, und dem Zwecke eines Corporis Iuris Publici Academici nicht gemäß, welches auch, in Ansehung der übrigen Stücke statt findet, so in dem Rieggerischen *Corpore Iuris Publici* anzutreffen,

treffen, und in dem **Schmaußischen** mangeln. Dahingegen in diesem eine sehr große Anzahl der erheblichsten Stücke zu finden, welche man in dem **Rieggerischen** vergeblich suchet, wie man so gleich aus Vergleichung beyder ersehen kann, allhier aber anzuführen viel zu weitläuftig fallen würde. Mehrere *Corpora Iuris Publici,* oder **Sammlungen der Reichs-Grund-Gesetze,** sind mir nicht zu Gesichte gekommen. Ich will also nunmehro in dem **Zweyten Abschnitte** dieser Vorrede das nöthigste von der Enstehung und den Schicksalen des gegenwärtigen Corporis Iuris Publici *Schmaussiani* beybringen.

Im Jahr 1720 ließ der **Herr Hofrath Schmauß** zuerst in einem mäßigen Octavbande ein so genanntes Corpus Iuris publici germanici an das Licht treten. Es enthielte selbiges die **Güldene Bulle** nach des Thulemari Edition, jedoch ohne die unförmliche Orthographie und Abbreviaturen. 2) die *Concordata Nationis germanicae.* 3) Den **Land-** 4) den **Religions-Frieden** nebst der **Executions-Ordnung.** 5) **Den Westphälischen Frieden.** 6) **Die Cammer-Gerichts-** 7) **Reichs-Hofraths-Ordnung.** 8) Den **Ryßwickischen Frieden.** 9) Den **Baadenschen Frieden** ohne den **Rastädtischen** und endlich 10) die **Wahl-Capitulation** *Caroli VI.* nebst 11) der **Reichs-Matricul.**

Die Absichten des verstorbenen Verfassers, bey der ersten Ausgabe gegenwärtigen Werks, lassen sich am besten aus derselbiger vorgesetzten Vorrede abnehmen, und besonders aus folgenden Stellen, denn so meldet derselbe:

„Was ich dem Publico hier mittheile, ist noch zu der Zeit, da ich auf der berühmten Friedrichs-Universität zu Halle den Studiis historicis und Iuris publici obgelegen habe, veranlasset worden. Dann wie ich in den Lectionibus, welche ich auf gedachter Universität zu halten Gelegenheit gehabt, allemal gewohnt gewesen bin, meinen Auditoribus die vornehmsten Lehren in dem Iure publico mit den eigentlichen Worten der Fundamental-Gesetze zu erweisen, und ihnen diese oftmals selbst vorzulesen, so habe ich, um sie destomehr auf die rechte Quellen zu leiten, ebenfalls gesorget, daß sie jederzeit neben ihrem Compendio oder Systemate auch die Leges publicas selbst in Händen haben und mit durchlesen möchten. Nun haben zwar FRITSCHIVS in Manuali Iuris Publici, desgleichen **Christoph Ziegler**, und ein ungenannter Autor zu Cassel bereits einige Sammlungen von Reichs-Gesetzen an

Tag gegeben, daß ich die studirende Jugend auf das Lünigische Reichs-Archiv, oder andere große Werke dießfalls zu verweisen oder die Leges hier und dort a parte aufsuchen zu lassen, eben nicht nöthig hatte. Dennoch aber gaben mir dieselben kein völliges Genüge, theils, weil darinnen unterschiedene der vornehmsten Gesetze, z. E. die Concordata Nat. Germ. die Cammer-Gerichts-Ordnung ꝛc. mangeln; theils auch einige nicht in forma, sondern nur per extractum beygebracht sind; sodann auch, weil seit der Zeit, da gedachte Collectiones herausgekommen, einige Reichs-Gesetze, als insonderheit die güldne Bulle, viel verbesserter ediret, und endlich auch zwey ganz neue Haupt-Gesetze, die Wahl-Capitulation CAROLI VI. und der Baadische Friede, errichtet worden sind; welches alles dann mich zu einer neuen Collection bewogen hat.

Damit aber die Absicht, welche ich bey diesem Werke geführet, etwas deutlicher erhelle, und man zugleich den Nutzen desselben desto eher begreifen möge, so ist nöthig, zum voraus zu erinnern, daß die Verfassung unsers Deutschen Reichs auf zweyerley Art betrachtet werden kann, und aus solchem unterschiedenen Betrachtungen auch ein doppeltes Ius publicum fliesset. Es ist nemlich bekannt, daß unser Deutsches Reich äußerlich einem Systemati plurium Rerumpublicarum gleich siehet, darinn jedem Chur- und Fürstenthume, gleichsam wie einer eigenen Republic, eine besondere Staats-Verfassung und Regierungs-Form, mithin ein eigenes Ius publicum zukommt. Dieses Ius publicum kann man speciale nennen, und muß solches aus den Kaiserl. Priuilegiis und aus den Verträgen und Verbindungen, welche jeder Stand des Reichs in particulari, theils mit seinen eigenen Land-Ständen und Unterthanen, theils mit andern Reichs-Ständen eingegangen hat, erlernet werden. Und hierbey hat der berühmte Herr **Lünig** durch sein Reichs-Archiv so viel nützliche Hülfe gegeben, als sonst vielleicht niemand unter allen Gelehrten in ganz Teutschland möglich gewesen wäre. Wie man aber bis daher dieses Ius publicum speciale auf Universitäten noch nicht ex professo zu lehren gewohnt ist, also auch um so weniger habe ich bey meinem Vorhaben meine Gedanken darauf, oder auf die dahin gehörige Documenta gerichtet, sondern mich in den Schranken des Iuris publici generalis gehalten, da man nur die Connexion des allerhöchsten Oberhaupts und der gesammten Glieder unsers Heiligen Römischen Reichs generaliter, und das Teutsche Reich als vnam rempublicam ansiehet, quae vna Majestate, quo-

ad

ad exercitium iurium ſuorum diuerſimode temperata, regitur.

Hier kommen nun verſchiedene Reichs-Conſtitutiones vor, die man in allerley Werken, und abſonderlich auch in dem Parte Generali des Lünigiſchen Reichs-Archivs und deſſen Spicilegiis in ziemlicher Vollſtändigkeit antrifft, die aber alle größtentheils mangeln. Denn ich habe mich hierbey abermal nur in dem Bezirke derjenigen Documenten eingeſchränket, welche heut zu Tage VIM LEGIS haben. Dannenhero alles dasjenige, ſo in alten Zeiten zwar als ein Geſetz gegolten hat, aber entweder durch neuere Verordnungen, oder durch die Veränderung des ganzen Zuſtandes in unſerm Reiche ausdrücklich oder ſtillſchweigend aufgehoben worden, desgleichen auch neuere Stücke, ſo aber wegen veränderter Umſtände der Zeit die Kraft eines Geſetzes verlohren, nothwendig wegbleiben müſſen. Weswegen man dann alle Geſetze, ſo die Zeit der güldnen Bulle überſteigen, desgleichen die meiſten alten Reichs-Abſchiede, nebſt den verſchiedenen Wahl-Capitulationen, und die zu den verſchiedenen Kriegs-Zeiten, oder in beſondern nachmals geänderten Umſtänden an Tag gekommene Verordnungen allhier vergeblich ſuchen wird. Denn alle ſolche Piecen, welche in der Reichs-Hiſtorie ihren unleugbaren Nutzen haben, ſind uns heut zu Tage, weil ſie nicht mehr vim Legis haben, in dem ſtudio iuris publici nouiſſimi unnöthig, wie ein jeglicher, der der Sache vernünftig nachdenken will, leichtlich ſelbſt begreifen wird.“

Weil ferner der Verfaſſer, als er das erſtemal auf ſeine Collection bedacht geweſen, und bey ſeinen academiſchen Vorleſungen bemerket hatte, daß in unterſchiedenen Reichs-Abſchieden der beyden vorigen Jahrhunderte nebſt andern heut zu Tage nicht mehr gültigen Dingen noch hier und da einige Stellen, daraus man gute Schlüſſe in der diſciplina Iuris publici macht, ingleichen einige Verordnungen, ſo noch wirklich gar wohl vim Legis haben, enthalten, ſo ſahe er zugleich wohl ein, daß ſelbige billig in einem Corpore Iuris publici ihren Platz verdienten.

Allein andere Geſchäffte, und die Eilfertigkeit des Verlegers, verhinderten es damals, und der Herr Hofrath war entſchloſſen, einen Auszug der Reichs-Abſchiede als ein a partes Werk drucken zu laſſen, welches man ſodann nach Gefallen, als einen andern Theil zu dieſer erſten Ausgabe ſeines Corporis Iuris publici anſehen können.

)( )(Bald

Bald darauf hatte auch der verstorbene Hofrath Struve in Jena ebenfalls ein von mir, in dem ersten Abschnitte dieser Vorrede angeführtes Corpus Iuris publici drucken lassen, und zugleich über einige in dem Schmaußischen Corpore befindliche Unrichtigkeiten Klage geführet. Beydes bewog den Verfasser, im Jahre 1727 eine neue Ausgabe seines Corporis Iuris publici zu besorgen, und er wieß in der andern Vorrede dem Herrn Hofrath Struve selbst nicht nur einige Fehler in dem unter seinem Namen herausgekommenen Corpore, sondern er zeigte auch, aus was für Quellen er nunmehr selbst in dieser neuen Ausgabe die seinigen verbessert habe. Unter andern wurde gemeldet, daß er seit etlichen Jahren das Glück gehabt, viel alte Originalien und Editiones von Reichs-Abschieden und andern Reichs-Gesetzen an sich zu kaufen, welches ihn in Stand gesetzet habe, theils auf eine ächte und a parte Edition des Corporis recessuum zu gedenken: theils auch die dieser neuen Ausgabe einverleibte Reichs-Abschiede und Extracte so zu liefern, als man sie mit gleicher Accuratesse in keiner Edition des Corporis der Reichs-Abschiede von 1559 an bis dato finden werde. Ferner erinnerte der Herr Hofrath, daß er das Instrumentum Pacis Westfalicae mit unterschiedenen Abdrücken von An. 1648 und 1650, welche zu Wien und Maynz publica autoritate, und auch aus der accuraten Officina Elzviriana von AIZEMA heraus gegeben worden, sorgfältig conferiret, ingleichen die meisten andern neuen Reichs-Gesetze in vielen Stellen verbessert habe.

Es bekam also diese Ausgabe des Schmaußischen Corporis Iuris publici academici eine merkliche Vermehrung und veränderte Gestalt; die dieser Ausgabe vorgesetzte Vorrede enthielt zugleich auch einige besondre Anmerkungen, welche allhier beybehalten zu werden allerdings verdienen.

„Wann ich des Herrn Prof. Speners Erinnerungen in dem ersten Theile seines deutschen Iuris publici hätte folgen wollen, hieß es daselbst, so würde nicht allein diese Vermehrung unterblieben seyn, sondern ich hätte auch noch viel Stücke der ersten Edition weglassen müssen. Denn er tadelt L. I. c. IX. §. 3. not. c p. 223. daß ich die Reichs-Hofraths-Ordnung unter die Reichs-Grund-Gesetze gebracht, da sie doch von dem Reiche noch nicht völlig und expresse approbiret worden. Er hält auch L. I. c. VIII. §. 9. not. b. pag. 208. da-

vor,

vor, daß der Rybwickische und Badische Frieden dem eigentlichen Verstande nach, keine Reichs-Grund-Gesetze seyn, und also sich zu dem Titul eines Corporis Iuris publici, genau zu reden, nicht schicken. Ueberhaupt macht er sich auch von andern Reichs-Gesetzen, insonderheit der Güldenen Bulle L. I. c. VI §. 8. not. lit. a, den Religions- und Profan-Frieden L. I. c. VII. §. 2. lit. a. viel Scrupel, ob sie für Reichs-Grund-Gesetze zu halten seyn oder nicht? welche einen Anfänger, oder einen subtilen theoretischen Grillenfänger des Iuris publici gar leicht so verwirrt machen können, daß er sich nicht wird zu helfen wissen; zumalen wenn er weiter findet, daß L. I. c. IX. §. 3. not. c p. 223. die Cammer-Gerichts-Ordnung im rechten eigentlichen Verstande ein Reichs-Grund-Gesetze genennet wird; daß er L. I. c. IX §. 4. pag. 229 die Concordata Nationis Germ. deswegen, weil sie von der grössern Reichs-Parthey, wie er redet, angenommen sind, vor ein Reichs-Gesetz passiren lässet, auch so gar die Avisamenta der Teutschen Nation dahin rechnet, und wegen des Passauischen Vertrags sich die Scrupel, die er von dem Religions-Frieden und andern Reichs-Gesetzen macht, gar nicht einfallen lässet, da er doch bey demselben mehr, als bey allen andern, dazu hätte Ursache nehmen können.

Alle diese verwirrte und einander zuwider laufende Asserta sind aus Veranlassung der Lehren des berühmten TITII in *Specim. Iur. Publ.* L. I. c. I. und L. II. c. I. entstanden, welcher davor gehalten hat, daß den Namen der Reichs-Grund-Gesetze allein diejenige Verordnungen verdienen, durch welche der internus status publicus constituendus formiret wird, und folglich davon alles, was mit Privat-Geschäfften eine Connexion hat, ausschliesset, weil solches zum Iure priuato gehöret; desgleichen alle Pacta mit auswärtigen, weil solches keine Leges proprie dictae, sondern Pacta sind; ferner alles, wodurch eine in dem Iure Naturae bereits enthaltene Verbindlichkeit nur bestätiget worden, weil der Ursprung der Verbindlichkeit nicht aus dem Iure publico particulari Germanico, sondern aus den principiis vniuersalibus Iuris Naturae et Gentium herrühret; dahin z. E. der Profan- und Religions-Friede zu rechnen, in so ferne solche nur Socialitatem inter ciues stabiliren.

Diese Lehre ist an sich gar richtig und vernünftig, sie dienet auch allerdings zu deutlichem und gründlichem Verstande

und Beurtheilung der verschiedenen Reichs-Gesetze. Gleichwie aber TITII Meynung gar nicht gewesen, daß man deßwegen alles, was nicht im eigentlichen und allergenauesten Verstande ein Reichs-Grund-Gesetze kann genennet werden, von der Disciplina Iuris publici sequestriren und absondern solle; also sind auch diejenige, die ihm nachgefolget haben, darinn zu weit gegangen, daß sie von ihm Anlaß genommen, aus dem Iure publico eine Analyse des infinimens petits zu machen, und so zu sagen alle paragraphos der Reichs-Gesetze in minutissimas partes zu zergliedern, und ob etwan solche eigentlich zum Iure publico stricte dicto gehören möchten oder nicht, sich in subtile Scrupel zu vertiefen, woraus denn nothwendig vielerley Contradictionen erfolgen müssen. Der Herr Prof. Spener hält z. E. L. I. c VIII. §. 4. lit. a. p. 191. wider TITIUM dafür, es werde in dem Land- und Religions-Frieden nicht nur eine allgemeine, sondern eine ganz neue und vorher im Reiche ungewohnt gewesene Socialität bestätiget; folglich wären solche allerdings für Reichs-Grund-Gesetze anzusehen. Von den zwey ersten Artikeln des Westphälischen Friedens judiciret er hingegen anders, und schliesset solche von dieser Zahl aus. Er dissentiret auch L. I. c. VIII. §. 5. not a. pag. 197 von TITIO und dessen Nachfolgern darinnen, daß die in gedachtem Instrum. Pacis Osn. art. III et IV. enthaltene Restitution der Stände nicht zu dem statu publico formando, folglich nicht zum iure publico gehören. Er disputiret ferner L. I. c. VIII. §. 8. not. a. pag. 202. wider TITIUM, welcher behauptet, daß alles, was ad Sanctionis Pacis Westphalicae partem vindicatiuam gehöret, e. g. I. P. O. art. XVI. §. 1-6, art. XVII. § 1-9 nicht als ein eigentliches Reichs-Grund-Gesetze anzusehen sey.

Glückselig ist wohl derjenige, der in einer ruhigen Ignoranz von allen dergleichen metaphysischen Grillen lebet! Bey dem Studio Iuris Publici hat man vor allen Dingen die unterschiedene Beschaffenheit der moralischen und mathematischen Disciplinen zu observiren, welche längst von GROTIO L. II. c. XXIII. § 1. bemerket worden, und einem jeden von selbst gar bald in die Augen leuchtet. Die Haupt-Distinction unter den Privat-Handlungen der Menschen und den publiquen Geschäfften eines Staats ist an sich zwar wohl gegründet und sehr nothwendig; es haben aber alle menschliche Handlungen eine Connexion mit einander, bestehen auch in einer gewissen

latitudine, und lassen sich nicht so subtil distinguiren und in kleine Theilchen theilen, als die Mathematici mit dem puncto verfahren. TITIUS selbst bekennet L. I. c. I. §. 8, daß bey einem Reichs-Stande actiones publicae et priuatae öfters dergestalt mit einander vereiniget sind, daß dieselben auch in negotiis priuatis, e. gr. matrimonii, tutelae, successionis, contractuum, delictorum, eine personam publicam repräsentiren; woraus dann so zu reden ein jus publicum mixtum entspringet, dahin alles dasjenige referiret werden kann, was eigentlich seiner Natur nach ein Privat-Geschäffte ist und wozu die Reichs-Stände entweder durch ausdrückliche Gesetze oder Pacta, oder durch des Reichs Herkommen verbunden sind.

Dieß alles ist demjenigen leicht zu begreifen, der den Zustand unsers deutschen Reichs unpartheyisch und genau betrachtet. Es ist aber hierbey nicht außer Acht zu lassen, daß eine Ursache von grösserm Bedenken und von weitern Folgen TITIUM und seine Nachfolger zu den obangeführten Gedanken von den Reichs-Gesetzen gebracht hat. Sie behaupten nemlich, daß alle Reichs-Gesetze per modum pacti gemacht seyn, sie halten alle Reichs-Stände vor Co-imperantes, sie statuiren nicht gern andere Unterthanen des Reichs, als die mittelbaren und Landsäßigen, sie machen aus dem deutschen Reiche ein förmliches Systema rerumpublicarum, und heben alle vnitatem Reipubl. auf. Darum statuiren sie, alle Reichs-Gesetze respectu der unmittelbaren Reichs-Stände wären ihrer Natur nach nichts anders als pacta inter aequales inita, die nach den principiis Iuris Naturae et Gentium zu erklären und zu decidiren, und könnten allein respectu der Landsassen als leges angesehen werden. Daher kommt es dann insonderheit, daß sie z. E. die Cammer-Gerichts-Ordnung vor ein Reichs-Gesetze endlich passiren lassen, der Reichs-Hofraths-Ordnung aber solche Benennung bestreiten, ohnerachtet dieser in Capitulatione Caroli VI. art. 16 et 17 ausdrücklich eben dergleichen Gültigkeit, als der Cammer-Gerichts-Ordnung, beygelegt wird.

Es ist hier der Ort nicht, alle diese Principia zu untersuchen, welche so zweifelhaft sind, daß der Herr Prof. Spener selbst in einer sehr merkwürdigen Nota lit. b. L. I. c. IV. §. 3. p. 76. solche fast wiederum verlassen hätte. Ich habe mich bereits in der Vorrede der ersten Edition erkläret, daß ich bey

gegenwärtiger Collection das deutsche Reich als vnam Rempublicam ansehe, quae vna, eaque indiuisa Maiestate, quoad exercitium diuersimode temperata, regitur. Ich habe ferner dabey in Betrachtung gezogen, was zur Regierung eines Staats, oder ad negotia publica, quatenus a priuatis distinguuntur, gehöret. Solchem nach habe ich alle Pacta cum exteris hieher gezogen, und nicht nur auf internum statum gesehen. Ich habe alles vor hieher gehörig gehalten, was die allgemeine inn- und äußerliche Kriegs- und Friedens-Verfassung, Iudicia, Contributiones, Commercia, Münz- Zoll- und Post-Wesen betrifft, und sonst alles, was man gemeiniglich ad Iura Maiestatica et regalia rechnet; wie dann auch oftbelobter Herr Prof. Spener selbst L. I. c. IX. §. 11. pag. 254. bemerket, daß von dergleichen Sachen in dem Iure publ. müsse gehandelt werden. Ich habe mich aber dabey unbekümmert gelassen, ob etwas per modum legis proprie sic dictae, oder per modum pacti, disponiret, oder als ein Privilegium von dem Kayser ertheilet worden. Desgleichen wann etwas in einem Reichs-Gesetze mit berühret worden, so mehr von der natura negotiorum priuatorum als publicorum participiret, und also nach der subtilen Meynung algebraischer Publicisten hätte wegbleiben sollen, habe ich solches lieber auch noch mitnehmen, als weglassen wollen, eingedenk desjenigen, was ich oben von einem Iure publico mixto angeführt habe. Mit einem Worte, ich lege hier alle Reichs-Constitutiones vor, die zum Iure publico, vel mere tali vel mixto dienen, und überlasse den Interpretibus und Commentatoribus, solche nach ihrem Gefallen zu erklären, zu anatomiren, und zu critisiren.

Darneben aber habe ich mich in den Schranken des Iuris publici generalis, die ich in der Vorrede der ersten Edition mir vorgesetzt habe, gehalten, und nichts, was nicht die Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich überhaupt, sodann dessen Creyße und deren Verfassung, die Reichs-Convente und auf derselben erscheinende drey Collegia, auch die wegen Rang, Sitz und Stimmen, und anderer streitigen Rechte errichtete Pacta angehet, mit eingemenget.

Meine Absicht ist ferner, gleichwie bey der ersten Edition nur allein auf dasjenige, was heut zu Tage vim legis hat und in Observanz ist, gerichtet gewesen. Dieß ist hauptsächlich die Ursache, warum ich auf einen Extract der Reichs-Abschied

schiede gefallen bin, und in gegenwärtiger Edition überreiche. Wobey ich nur noch dieses erinnere, daß etliche Sachen in den Reichs-Gesetzen enthalten sind, die gar nicht mehr in Uebung zu seyn scheinen, aber doch nicht aufgehoben sind, und bey vorfallenden Gelegenheiten zur Decision wirklich als Gesetze gelten müssen. Also hat der Autor des deutschen Reichs-Staats gar wohl observiret, daß, wenn die Churfürsten auf den in Aurea Bulla vorgeschriebenen Conductum dringen wollten, solcher ihnen ohnstreitig müßte geleistet werden. So könnte gleichfalls von der Toleranz der Wiedertäufer im Röm. Reiche disputiret, und die Decision aus denen wider dieselbe ergangenen Verordnungen genommen werden. Dergleichen Stücke habe ich nicht weglassen wollen. Es sind auch hin und wieder die Prologi der Reichs-Gesetze völlig beygebracht, weil sie zu vielen Conclusionen in disciplina Iuris publici dienen, und directum vsum doctrinalem haben. Oft beziehen sich auch viele Stellen auf einige vorhergegangene Gesetze, als ein referens auf das relatum, da ich dann der Deutlichkeit wegen eines und das andere wiederholen müssen, so man sonst für überflüssig ansehen könnte; dergleichen z. E. mit dem Niemägischen Frieden geschehen. Es sind auch noch hin und wieder einige Passus stehen blieben, die notorie heut zu Tage nicht mehr gelten, als z. E. das Capitel in Aurea Bulla de diffidationibus, de Pfalburgeris etc. die Ausschliessung der Reformirten in dem Religions-Frieden §. 17, die Bestimmung der Zahl der Beysitzer an dem Cammer-Gerichte, C.G.O. Part. I. Tit. I. §. 1. und andere in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorkommende Stücke. Weil aber alles dieses, wann man es zusammen setzen wollte, kaum einen halben Bogen ausmachen würde, so habe ich um dieser wenigen Stellen willen ein Reichs-Gesetz nicht verstümmeln wollen. Wann aber die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Gesetzes noch nicht ausgemacht ist, sondern bestritten wird, wie z. E. die Clausul des vierten Artikels des Ryßwickischen Friedens, so habe ich noch viel weniger mich befugt gehalten, etwas auszulassen. Ueberhaupt aber habe ich geglaubt, daß es besser seyn würde, etwas weniges beyzubehalten, das ein oder der andere für überflüssig ansehen könnte, als etwas wegzulassen, welches man für nöthig hätte erachten mögen."

Bey der dritten Auflage des Schmaußischen Corporis Iuris publici vom Jahre 1735 verhinderten den Herrn

Verfasser sowohl die eingefallenen Kriegsläufte, als auch die von ihm beschlossene Verwechselung seines bisherigen Hof-Lebens mit dem Academischen und seine Reise nach Göttingen, das Werk auf das neue mit aller Sorgfalt durchzugehen. Die vornehmsten Zusätze und Aenderungen bestunden darinnen, daß ein etwas größeres Format des Werks, vornemlich um deswillen erwählet worden, damit es nicht in zwey Bände dürfte getheilet werden, und es annebst auch dem von den Herrn Hofrath herausgegebenen Corpore Iuris gentium academico desto gleicher werden möchte. Ferner, wurde zum Dienst derjenigen, welche den Gerichts-Proceß genau und vollkommen zu erlernen Ursache haben möchten, an statt der Cammer-Gerichts-Ordnung d. a. 1555 das Concept der neuen eingerücket, wie auch einige neuere Reichs-Schlüsse z. E. wegen der Handwerks-Misbräuche, desgleichen der mit Lothringen An. 1542 von Reichs wegen errichtete Vertrag, und andere Stücke den Reichs-Hofrath betreffend.

In der letzten Auflage, welche der verstorbene Herausgeber noch besorgen konnte, vom Jahre 1745 beschwebrte sich selbiger abermahlen über **Struvens** Corpus Iuris Publici, **Gritschens** Sammlung, und das **Kahlische** Corpus Iuris Publici, wovon ich in dem **erstern** Abschnitte dieser **Vorrede**, allbereits das nöthigste beygebracht, daher ich solches allhier zu wiederholen für überflüssig erachte, ingleichen auch auf dasjenige, was in einer in 8. verfertigten kleinen Schrift dem **Schmaußischen** Werke vorgeworfen worden, zu antworten Bedenken trage.

Weil aber auch der jetzige Herr **Etats-Rath Moser** in seinem **Staats-Rechte** Lib. I. C. IV. §. 34. dem **Schmaußischen** Corpori Iuris Publici zwar einen Vorzug vor allen andern beygeleget, gleichwohl aber p. 72 in zwölf Puncten einige Desiderata dabey gemacht hatte, so beantwortete selbige der Herr **Hofrath Schmauß** zugleich in gedachter Vorrede.

Beydes, sowohl die Desiderata als die Antwort darauf, kürzlich beyzubehalten wird vielleicht nicht ganz unnützlich seyn

„Der Herr **Etats-Rath Moser** meynet 1) **Es fände sich gar zu viel Sachen darinne, welche in kein** Corpus

Corpus Iuris publici **gehören.** Antw. Dieser Vorwurf sey zu general, und könne nichts anders als mit einer generalen Negatiua beantwortet werden.

2) **Da die** Authentia der Constitution zu Frankfurt de an. 1338 **eben so ausgemacht noch nicht sey, so hätte er solche nicht einer solchen Collection einverleiben sollen** Antw. Wer die Reichs-Historie gründlich aus den coaeuis scriptoribus studiret, könne an der Authentie dieser Constitution nicht zweifeln.

2) **Man hätte bey solchen Piecen, über deren Verbindlichkeit noch gezweifelt wird, anmerken sollen, daß es damit eine solche Beschaffenheit habe.** Antw. Es sey das Vorhaben nicht gewesen, und leide es auch der Raum nicht, dieser Sammlung Anmerkungen beyzufügen, sondern sie gehörten in eine Erleuterung der Reichs-Gesetze.

4) **Wie ein und anderes** e g. das Reichs-Gutachten vom 23. April 1714, wodurch der Kayser zu Schliessung des Badischen Friedens bevollmächtiget worden ist, **unter Reichs-Grundgesetze könne gezehlet werden, wisse er nicht.** Antw. Der Herr Etats-Rath Moser werde hoffentlich selbst erkennen, daß dieses Reichs-Gutachten eines der vornehmsten Stücke sey, die zu dem Instrumento pacis Bad. gehörten. Da man nun dieses Instrum. pacis nothwendig der Collection inseriren müsse, so würde ein grosser Fehler begangen worden seyn, wenn man das Reichs-Gutachten weggelassen hätte. Dann es sey ja dem Herrn Etats-Rath bekannt genug, daß bey Schliessung eines Reichs-Friedens die Stände regulariter durch eine Reichs-Deputation concurriren sollten, es sey dann daß sie den Kaiser allein dazu bevollmächtigen. Diß müsse nun in einem Collegio Iuris publici auf Universitäten der Jugend erklärt werden, wie dann der Herr Etats-Rath selbst in seinem Compendio L. IV. C. XV. § 21 darzu Anleitung giebt. Da nun auch in der neuesten Capitulation Art. IV. §. 11. Verordnung deswegen gemacht worden, so könne man nicht absehen, warum der Herr Etats-Rath tadele, daß das obgedachte Reichs-Gutachten in das Corpus Iuris publici eingerückt worden. Man merke aber wohl, wo es ihm fehle. Er sey, wie er dieses geschrieben, noch allzustark

mit den Scrupeln von Reichs-Grund-Gesetzen verwirrt gewesen, wie dessen auch sein Conpend. Iur. publ. L. I. C. III. §. 2, 3. ein zu offenbares Zeugniß gäbe. Er werde also meynen, das berührte Reichs-Gutachten de an. 1714 gehöre wohl in ein Corpus Iuris publici, aber nicht unter die Reichs-Grund-Gesetze. Wann dieses sey, so antworte man mit dem Ausspruche des Herrn Etats-Raths in dem Staats-Rechte L. I. c. 4. §. 12. Glückselig ist derjenige, der in einer ruhigen Ignoranz von allen dergleichen metaphysischen Grillen lebet.

5. **Hätte vieles, so ganz eingerücket worden, wohl per extractum können gegeben werden, e. g. in dem Spanischen Frieden de an. 1725. Es hätten auch die Vollmachten zu den Friedens-Schlüssen, deren Ratificationes, der Catalogus der Stände, so den Reichs-Abschied de an. 1654 unterschrieben, die Extracte des Niemegischen Friedens, der Ryßwickische Friede bis auf die bekannte Clausul, die Kayserliche Commissions-Decreta, so zu einem Reichs-Schlusse Gelegenheit gegeben, in einem solchen Hand-Buche und Corpore Iuris publici Academico besser wegbleiben können.** Antw. Da die Jugend auf Universitäten nothwendig lernen müsse, was eine Vollmacht und Ratification eines Friedens sey, und in welcher Form dergleichen Dinge abgefaßt zu werden pflegen; desgleichen wie die Kayserliche Commissions-Decreta, sowohl bey Propositionen zu Reichs-Gutachten, als auch bey Ratificationen derselben pflegten stylisirt zu werden; und der Herr Hofrath Schmauß die Subscription des letztern Reichs-Abschieds auch bey vielen Gelegenheiten in seinen Lectionibus iuris publici zu allegiren pflege, so sey sie nicht so steril, als manche denken möchten.

6) **Da in fine des Werks eine ausführliche Reichs-Matricul fürkömmt, so hätte die Wormsische de Anno 1521 wohl wegbleiben können.** Antw. Die in fine angehängte Reichs-Matricul sey nur ein Privat-Werk, das noch vieler Erläuterung und Correction bedürfe, die mit grosser Mühe müsse angestellt werden, und welche man wohl einmal übernehmen möchte. Dennoch aber sey und bleibe es allezeit nur eine Privat-Arbeit, und so lange keine Reichs-

Matricul

Matricul auf einem Reichs- oder Moderations-Tag, der Kayserlichen Capitulation zu folge Art. V. §. 10. aufs neue gemacht würde, bleibe die Wormsische de An. 1521 noch immer die neueste legale Matricul; und sey nach dem Reichs-Abschiede An. 1582. §. 64. vor des Heil. Reichs gerechte und gewisse Matricul zu halten, welcher im vori-ren und erkennen zu folgen und alle und jede Stände, so darinn begriffen sind, bey denselben Anschlägen zu lassen, was und so viel daran durch die vorige und nächstkünftige Moderatoren nicht geändert würde. Es sey damit beschlossen, wie mit der Münz-Ordnung de An. 1559, welche noch zur Zeit und bis der neuesten Capitulation gemäß Art. IX. §. 4. auf dem Reichs-Tage eine neue Münz-Ordnung werde gemacht werden, noch immer die neueste Münz-Ordnung bleibe, und nothwendig in einem Corpore iur. publ. Acad. ihren Platz haben müsse.

7) **Die in der Schmaußischen Vorrede der zweyten Edition angebrachte Entschuldigung, warum wissentlich in einigen Reichs-Gesetzen etwas, so heut zu Tage keinen Nutzen mehr hat, dennoch stehen blieben, sey nicht wichtig genug, zumal da es eben nicht so wenig sey, als man angäbe, wenigstens hätte man dergleichen mit anderer Schrift können drucken lassen.** Antw. Dem Herrn Hofrath Schmauß komme hingegen seine Entschuldigung als zulänglich vor; gesetzt auch es betrage solches alles zusammen gerechnet, mehr als einen halben Bogen, so hätte man doch die Gesetze deswegen nicht verstümmeln wollen; mit anderer Schrift aber dergleichen Passus drucken zu lassen, habe man theils für ungeschickt gehalten, theils aber hätte erst durch Anmerkungen Raisons davon gegeben, und also das Werk dadurch noch mehr und unnöthiger Weise vergrössert werden müssen.

8) **Hingegen sey das Werk noch in verschiedenen Stücken, welche eigentlich hinein gehörten, mangelhaft e g fehle die An. 1699 dem Haus Würtemberg wegen des Reichs Sturm-Fahne ertheilte Declaration; die Vergleiche wegen des Schwäbischen Creyß-Directorii de Anno 1663 und 1706 der**

Reichs-Schluß wegen der Prälaten Rang. Antw. Daß der Collection noch manches abgeht, so noch hinein gehöret, erkenne man selbst. Absonderlich wären in Ceremonialibus, desgleichen in Creyß-Verfassungen ein und andere Vergleiche gemacht worden, die man gerne eingerückt hätte, wann sie nur wären public gemacht worden, oder man selbige communicirt bekommen können. Was aber die Declaration wegen der Würtembergischen Fahne anbetrifft, so sey solche aus vielerley Ursachen offenbar hieher nicht gehörig, sondern müsse allenfalls in einem specialen Iure publico Würtembergico angebracht werden. Von dem Vergleiche wegen des Schwäbischen Kreyß-Directorii habe man nichts als ein paar zerstümmelte Extracten, die sich nicht der Mühe verlohnet, in eine Collection gebracht zu werden. Wegen der Prälaten Rang sey noch kein Reichs-Schluß gemacht, sondern bey denen über die Capitulationem perpetuam geführten Berathschlagungen Anno 1712 zwischen Chur- und Fürsten nur verabredet worden, daß deswegen dem Articulo III. Capit. perpetuae etwas sollte inserirt werden. Dessen ungeachtet sey in der neuesten Capitulation solches nicht geschehen, sondern der Passus Art. III. §. 23 ungeändert geblieben. Wann man nun die Fürstlichen und Churfürstlichen Erklärungen, die Anno 1712 hierüber geschehen, und noch bis dato nicht zum Effect gekommen, hätte wollen dem Corpori Iuris publ. Acad. inseriren, würde man nicht mit einigem Rechte haben sagen können, dergleichen Dinge gehörten nicht in ein Corpus Iuris publici, zumahlen Academicum, es wären keine Reichs-Grund-Gesetze ꝛc?

9) **Wegen der Versionen gebe es auch nicht ungegründete Erinnerungen.** Antw. Der erste Verleger habe wegen einiger Motiven, die mehr sein besonderes Interesse als die Gelehrte angegangen, gewollt, teutsche Uebersetzungen bey Lateinischen Gesetzen und Vergleichen beyzufügen. Sie wären aber nunmehr alle weggeblieben.

10) **Gleichwie auch wegen der Summarien und Marginalien, welche auch nebst dem Register gute Dienste thäten.** Antw. Ein gutes Register sey genug.

Die

die Summarien und Marginalien würden das Werk um den vierten Theil vergrößert haben.

11) **Ob wohl hin und wieder** loca parallela **angemerket seyn, so fehlten sie doch noch sehr oft.** Antw. Das Vorhaben sey niemal gewesen, loca parallela durch das ganze Werk zu notiren. Daß also hin und wieder dennoch einige loca parallela allegirt worden, welches aus andern Ursachen geschehen, müsse man mehr vor ein Geschenke als vor eine Schuldigkeit auslegen.

12) **Daß noch hin und wieder Druckfehler zu finden.** Antw. Wo sey ein Buch in der Welt; das davon befreyet wäre? Man wäre niemals an dem Orte des Drucks gegenwärtig gewesen, u. s. w.

Und so viel von demjenigen, was diesem Werke bey Lebzeiten seines Verfassers begegnet ist. Hierauf zeiget der verstorbene Herr M. Schumann weiter an, was er in der nächst vorhergehenden Ausgabe dieses Werkes geleistet, indem er schreibet: „Als mir der Herr Verleger desselben die Besorgung davon auftrug, hielte ich vor allen Dingen dafür, daß man diesem Werke die Gestalt eines academischen Handbuchs lassen müsse. Weil mir aber doch einige Desiderata, welche der Herr Etats-Rath Moser und andere gemacht hatten, nicht ungegründet schienen, so giengen meine Bemühungen dahin, bey diesem neuen Drucke selbigen abzuhelfen. Aus diesem Grunde sind demnach 1) **die kurzen Anmerkungen** zu den hier befindlichen Stücken hinzu gethan worden, um denjenigen einige Erleichterungen zu verschaffen, welche selbige entweder in andern Collectionen nachsuchen, oder sonst eine und andere nähere Erläuterung haben wollen. Da, wie schon gedacht worden, dieses ganzes Werk nicht zum Gebrauch großer gelehrter Publicisten und solcher Männer, die mit einer zahlreichen Bibliothek und den Fontibus selbst versehen sind, sondern vielmehr denjenigen zu Gefallen gesammlet worden, welche sich desselben als eines academischen Handbuchs bey ihren Collegiis Iuris publici bedienen wollen, so hoffe ich, da man es auch bey den Anmerkungen entschuldigen wird, wenn sich nicht überall etwas ganz besonders, oder eine ausnehmende Gelehrsamkeit darinnen finden sollte. Zum

2ten habe ich mich bemühet, zu desto bequemern Gebrauch dieses Buches, sonderlich den wichtigsten Stücken, Summarien und loca parellela beyzufügen. Weil ich auch 3tens bemerket, daß bey den Extracten aus den Reichs-Abschieden, die in den vorigen Ausgaben befindlich, wirklich noch vieles zu finden, welches zwar in eine vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, keinesweges aber in ein mäßiges Corpus Iuris publici Academicum gehörig; als habe ich auch dieses weggelassen, und vielmehr kurze doch ziemlich an einander hängende historische Nachrichten von den Reichs-Abschieden in den Anmerkungen beygebracht; wobey ich mich der aus einer sehr geschickten Feder geflossenen Arbeit, welche der neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede in Fol. beygedruckt worden, größtentheils bedienet habe. 4tens, sind hin und wieder verschiedene neue Stücke mit eingerückt worden, welche in der vorigen Ausgabe nicht befindlich, gleichwohl aber bey Abhandlung der Anfangsgründe des Teutschen Staats-Rechts unentbehrlich sind.

Und hierauf kommt hauptsächlich die veränderte Gestalt an, welche ich dieser neuen Auflage des Schmaussischen Corporis Iuris publici zu geben, mir habe angelegen seyn lassen; mit was für Beyfall und Nutzen, muß ich erwarten. Mir wird es genug seyn, wenn diese meine Arbeit von einem jeden ohne Vorurtheile nach der Wahrheit, dabey aber auch mit derjenigen Mäßigung beurtheilet wird, welche man einem ehrlichen Manne schuldig ist."

Endlich komme ich nun auch auf den **dritten** Abschnitt gegenwärtiger **Vorrede**, worinnen ich anzuführen für nöthig erachte, was bey jetziger Ausgabe des *Corporis Iuris Publici Schmaussiani*, verbessert worden oder hinzu gekommen ist.

Die **Schumannischen** Vermehrungen und Verbesserungen sind fast unmerklich, weil sie nur in sehr kurzen Anmerkungen, ja hier und da nur in einzeln Wörtern bestehen. Durch meine Bemühung aber sind anjezo zuerst hinzu gekommen: No. CXIII. p. 1467. CXX. p. 1511.

p. 1511. CXXI. p. 1515. CXXII. p. 1516. CXXIII. p. 1520. CXXIV. p. 1521. — — — — — a)

Da nun die gegenwärtige Ausgabe des *Corporis Iuris Publici Schmaussiani* vor den vorhergehenden allerdings, angezeigter maßen, viele ansehnliche Zusätze erhalten, selbiger auch sonst nicht geringe Vorzüge verschafft worden, so zweifle ich an einer geneigten Aufnahme im geringsten nicht. Sollte jemand wider meine Zusätze und Anmerkungen mit Bescheidenheit gegründete Erinnerungen machen, werde nicht ermangeln, entweder gelegentlich mich dagegen zu verantworten, oder darnach zu richten, der ich mich im übrigen der Gewogenheit des G. L. bestens empfehle.

Geschrieben zu Leipzig,
den 23. Septemb. 1773.

D. Heinrich Gottlieb Franke,
Röm. Kayserl. Pfalz- und Hof-Graf, des Staats-Rechtes, der Staats-Lehre und der Sitten öffentlicher Lehrer und der Academie zur Zeit Rector.

a) Eine Stelle, die nunmehr folgt, paßt nicht mehr auf die Einrichtung, die das Werk in gegenwärtiger Ausgabe erhalten hat.

Vor-

Vorrede zur gegenwärtigen Ausgabe.

Da ich von dem Herrn Verleger dieses Werks erst, nachdem gegenwärtige neue Ausgabe desselben bereits völlig abgedruckt worden war, den Auftrag erhielt, die nach der letzten Auflage erschienenen Gesetze beyzufügen, so war es mir unmöglich, in dem vorhergehenden die geringste Aenderung zu machen, wiewohl niemand mehr als ich überzeugt seyn kann, wie nothwendig dieses in manchen Rücksichten gewesen wäre. Ich gebe also, was mir zu geben möglich war, und wünsche, daß das Publikum in diesem wenigen so wie in den dazu gehörigen Anmerkungen nicht alle Spuren des Fleißes und der Zweckmäßigkeit vermissen möge. Meine Zusätze gehen von S. 1528 an bis zu Ende. Weglassen von der vorigen Ausgabe konnte ich nichts, als die Stücke aus den Akten der neuesten R. K. Gerichts-Visitation und den Extrakt aus dem Kaiserl. Kommissions-Dekret vom 4. Nov. 1766. das Münzwesen im Reiche betreffend: beydes Stücke, die nicht in den Plan dieses Werks gehörten. Den Reichsschluß wegen des gegenwärtigen Reichskriegs habe ich als eine Urkunde von keiner bleibenden Wichtigkeit nicht eingerückt: Aber wie gern hätte ich mit dem Friedensschlusse diese Arbeit geendigt!

Leipzig, den 24. May 1794.

R. Hommel.

Inhalt



Inhalt
der in diesem Werke befindlichen Urkunden.

Pars I.

)()()(XVIII.

Inhalt.

XXXIX.

Inhalt.

Pars II.

)()(2

Inhalt.

Anhang



I.

Sanctio inter OTTONEM M. atque Romanos interprete LEONE VIII. Papa a. 964. in Synodo congregata Romæ in Ecclesia S. Salvatoris. *a)*

Ad exemplum B. Hadriani Apostolicæ Sedis Antistitis, qui Domino Carolo victoriosissimo Regi Francorum & Longobardorum, Patriciatus dignitatem ac ordinationem Apostolicæ Sedis & investituram episcoporum concessit: ego quoque Leo Episcopus, servus servorum Dei, cum toto clero, ac Romano populo constituimus, & confirmamus, & corroboramus, & per nostram Apostolicam auctoritatem concedimus, atque largimur Domino Othoni primo Regi Teutonicorum, ejusque successoribus hujus Regni Italiæ in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summæ Sedis Apostolicæ Pontificem ordinandi, ac per hoc Archiepiscopos, seu Episcopos, ut ipsi ab eo investituram accipiant, & consecrationem, unde debent, exceptis his, quos Imperator Pontificibus, & Archiepiscopis concessit: & ut nemo deinceps, cujusque dignitatis, vel religiositatis, eligendi vel Patricium, vel Pontificem summæ Sedis Apostolicæ, aut quemcunque Episcopum ordinandi habeat

a) Dieser Vergleich, wie er hier stehet, und dessen Inhalt dahin gehet; „wie „weit sich der Teutschen Könige Rechte zu dem Römischen Kayserthume „und über dem Päbstlichen Stuhl ꝛc. ꝛc. erstrecken solle, wird von dem *Gratiano* in dem *Decreto P. I. distinct. 63. c. 22. 23.* angeführet. *Theodoricus a Niem* hat ihn im XV. Jahrhundert aus einem Florentinischen alten MSpt. abgeschrieben und seinem Tractat. *de juribus & privilegiis Imperii* bey dem *Schardio de Jurisd. Imperii p. 249.* mit Beyfügung einiger Noten einverleibet, wo er aber in verschiedenen Stücken etwas anders, jedoch in der Hauptsache fast gleich lautet. Die Gründe, so wider und für dessen Authenticité angeführet werden, s. in J. J. Mosers Teutschen Staats-Recht *P. I. C. XVI. p. 331. seqq.* Man trifft diesen Vergleich auf eine oder die andere Art an bey dem *Baronio in Annal. Eccles. T. X. ad an. 964.* der dieser Urkunde so wenig als der *P. Pagi in Critic. Baron. T. IV. p. 8. n. 6.* trauet; ferner bey dem *Goldasto in Rationali ad Constit. Imper. T. I. p. 34.* In dem *Chronico Reichenbergensi ad an. 957.* und bey dem *Ivone Carnotensi in Pannorm. L. VIII. c. 136.* stehet sie kurz, auch zum Theil bey dem *Sigonio de regno Italiæ L. VII. p. 169.* S. auch *Joh. Ulr.* de *Cramer* Schediasma, quo conjunctio Imp. Romani cum regno Germaniæ sub Ottone I. contra dissentientes vindicatur, Marburg. 1735. 4. in Opusc. T. III. p. 684. In Hrn. von Riegers Corp. Jur. publ. & eccles. stehet n. II. p. 2. diese Sanction auch; zuvor aber befindet sich daselbst n. I. Constitutio Hadriani Papæ d. a. 773. vi cujus Carolo M. dignitas Patriciatus, jus ordinandi sedem apostolicam & investiendi Episcopos conceditur; sie ist aus dem Decreto Gratiani dist. LXIII. can. 22. genommen, und lautet in *Melch. Goldasti* Constit. Imper. T. I. p. 16. etwas anders. S. *J. G. Bernhod* de summa maj. Caroli M. agnita in adorante Leone III P. M. maxime conspicua. Altorf. 1752. 4. ingl. C. A. Pezels Diss. hievon Straßb. 1752. 4. und *Joh. Steph. Pütteri* Programmata von Carolo M. und Ottone M. Götting. 1756. 1767. 4.

habeat facultatem absque consensu ipsius Imperatoris (quod tamen fiat absque omni pecunia) & ut ipse sit Patricius & Rex. Quod si a Clero & populo quis eligatur Episcopus, nisi a supra dicto rege laudetur, & investiatur, non consecretur. Si quis contra hanc regulam, & Apostolicam auctoritatem aliquid molietur, hunc excommunicationi subjacere decernimus; & nisi resipuerit, irrevocabili exilio puniri vel ultimis suppliciis affici.

II.

Transactio inter Pontificem CALIXTUM II. & Imperatorem HENRICUM V. de Investitura Episcoporum & Abbatum, inita An. 1122. a)

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Ego HENRICUS, Dei Gratia Romanorum Imperator Augustus, pro amore Dei, & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, & Domini Papæ CALLISTI, & pro remedio animæ meæ, dimitto Deo & Sanctis Dei Apostolis, Petro & Paulo, Sanctæque Catholicæ Ecclesiæ, omnem Investituram per annulum & baculum; & concedo in omnibus ecclesiis, quæ in Regno *b*) vel Imperio meo sunt, fieri electionem *c*) & liberam consecrationem.

§ 2. Possessiones & regalia B. Petri, quæ a principio hujus discordiæ usque ad hodiernam diem, sive tempore patris mei, sive etiam meo, ablata sunt, quæ habeo, eidem sanctæ Romanæ Ecclesiæ restituo; quæ autem non habeo, ut restituantur, fideliter adjuvabo.

§ 3. Possessiones etiam omnium aliarum ecclesiarum & principum, & aliorum, tam Clericorum quam Laicorum, quæ in guerra ista sunt commissa, *d*) consilio Principum, & justitia, quæ habeo, reddam; quæ non habeo, ut reddantur, fideliter adjuvabo *e*)

§ 4.

a) Dieser Vergleich, „der von verschiedenen Gerechtsamen des Kaysers „und des Pabsts, auch derer Stiffter in Teutschland in Kirchen-Sachen „handelt, wurde bey Gelegenheit der strittigen Investitur per baculum & annulum gemacht; und was dißfalls zwischen den Kaysern Heinrich dem IV. und V. und den Päbsten Gregorio VII. Victore III. Urbano II. Paschali II. und Calixto II. bis zu Errichtung dieses Vergleichs verabhandelt worden, s. kurz in J. J. Mosers Teutschen Staats-Recht *P. I. C. XVII. p. 336. seqq.* welcher auch *c. l.* § 36. u. 37. zeigt, worinnen er noch itzo einen oder keinen Nutzen habe. Es stehet selbiger bey dem *Alberico 3. font. Mon. ad an.* 1122. Conr. Ursperg. p. 280. dem *Baronio in Annal. Eccles. T. XVIII.* edit. Luciens. d. a. 1746. aus dem Tabulario romano; bey dem *Leibnitio* in dem *Cod. jur. gent. diplom. P. I. n. 2.* aus einem Original zu Wien; in der neuesten Sammlung der Reichs-Abschiede. *T. I. p. 4.* aus *Cherubini Bullario magno romano T. I. p. 58. 59.* in *Du Mont Corps diplomatique T. I. p. 66.* und in Lünigs Reichs-Archiv *Spicil. Eccles. p. 153.* S. auch I. G. Hofmanni Diff. ad hanc Transact. Vitemb. 1739. *b*) Desunt ap. Ursperg. verba: *quæ in R. &. I. m. s.* *c*) Goldast. *canonicam fieri electionem.* *d*) Ursperg. plane omittit verba: *qua in guerra ista sunt commissa.* *e*) Ursperg. *justitia, quæ habeo, &t reddantur, fideliter juvabo.*

§ 4. Et do veram pacem Domino Papæ Callisto, Sanctæque Romanæ ccclesiæ; & omnibus, qui in parte ipsius sunt, vel fuerunt; & in quibus ancta Romana Ecclesia auxilium fideliter juvabo; & in quibus mihi uerimoniam fecerit, debitam sibi justitiam faciam *a*).

§ 5. Hæc omnia acta sunt consilio & assensu Principum, quorum omina subscripta *b*) sunt: Adalbertus, Moguntinus Archiepiscopus: ridericus, Coloniensis Archiepiscopus *c*); Otto, Bambergensis *d*) Episcopus; Bruno, Spirensis Episcopus; A. Augustensis Episcopus; G. *e*) rajectensis Episcopus; Udalricus, Constantiensis Episcopus; E. Abbas Fuldensis; Northmannus, Dux *f*); Fridericus, Dux *g*); Bonifacius, Marchio *h*); Theobaldus, Marchio *i*); Cynulphus, Comes Palatinus *k*); Otbertus, Comes Palatinus *l*); Berengarius, Comes *m*); Godefredus, Comes *n*). Ego Fridericus, Coloniensis Episcopus & Cancellarius, ecognovi, &c.

Professio Papæ.

Ego Callistus, servus servorum Dei, dilecto filio suo, Henrico, Dei ratia, Romanorum Imperatori Augusto, concedo, Electiones Episcoorum & Abbatum Teutonici Regni, quæ ad Regnum pertinent, in præsentia Tua fieri, absque simonia, & aliqua violentia; ut, si qua inter artes discordia emerserit, Metropolitani & Provincialium consilio, vel udicio, saniori parti assensum & auxilium præbeas.

§ 2. Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipiat, exceptis *o*) mnibus, quæ ad Romanam Ecclesiam pertinere noscunrur; & quæ ex is jure Tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii consecratus, nfra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipiat *p*).

§ 3. De quibus vero mihi querimoniam feceris *q*), secundum offiii mei debitum, auxilium meum præstabo.

§ 4. Do Tibi veram pacem, & omnibus, qui in parte Tua sunt, el fuerunt, tempore hujus discordiæ.

Data anno millesimo, centesimo, vigesimo secundo, nono Kal. Octobris &c.

a) Goldast inserit: ap. Urserg. deest hic passus cum § seq. *b*) Diese Unterschrift lautet ganz anders bey dem *Baronio c. l.* und dem *Goldasto in Constit. Imper. T. p. 258.* *c*) Gold. Inserit: *H. Ratisbonensis Episcopus.* *d*) Gold *Babenbergensis.* *e*) Gold. *Godebaldus.* *f*) *Henricus Dux Bavariæ.* Al. *Herrmannus Dux.* *g*) Gold. addit: *Svevïæ, Bruno, Dux Saxoniæ. Diedboldus, Marchio, Cambiensis a Vochburg.* *h*) Gold. addit: *Thusciæ.* *i*) Gold. *Gotfridus.* Al. *Ernulfus.* *k*) Gold. addit: *Rheni.* *l*) Gold. *Otto, Palatinus Comes a Wittelsbach, Engelbertus, Marchio Istriæ.* *m*) Gold. addit: *Habsburgi.* Al. *Sultzbachensis.* *n*) In Goldast. Edit. desunt hæc, usque ad finem, habeturque: *Theodoricus Comes Montisbellicardi, & alii complures.* *o*) In Goldast. Edit. transposita sunt hæc verba: *exceptis omnibus, q. a. R. E. p. n.* atque adjecta in fine hujus §. *p*) Gold. addit: *& quæ ex his jure tibi debet, faciat; exceptis o. q. a. R. E. p. n.* *q*) Goldast. addit: *& auxilium postulaveris.*

III.

Friderici II. Constitutio de juribus Principum ecclesiasticorum Francof. 1220.

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Fridericus Secundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, & Rex Siciliæ omnibus in perpetuum. Digna recolentes animadversione, quanta efficacia & fide dilecti nostri Principes Ecclesiastici nobi hactenus astiterint, ad culmen Imperii nos promovendo, promotos i Christo firmando, & demum filium nostrum Henricum in Regem sibi & Dominum benevole atque concorditer eligendo; censuimus eos, per quo promoti sumus, semper promovendos, & per quos firmati sumus, un cum ipsorum Ecclesiis semper fore nostra defensione contra noxia quæqu firmandos. Igitur quia in eorum gravamina, quædam consuetudines & ut verius dicamus, abusiones, ex longa perturbatione Imperii, qu per Deo gratiam nunc quærit & quiescit, inoleverant, in novis thelo neis, & monetis, quæ se invicem ex similitudinibus imaginum destruer consueverant in guerris advocatorum, & aliis malis, quorum non e numerus, statutis quibusdam eisdem abusionibus obviavimus.

§ 1. Primo promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujus dam principis Ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibente etiam, ne laicus quisquam aliquo prætextu sibi eas vindicet, sed cedan successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum, si quod inde fecerit, volumus esse ratum. Si quis vero contra hunc constitutio nem reliquias sibi vendicare præsumpserit, proscriptus & exlex habeatur & feudo sive beneficio, si quod habeat, permaneat destitutus.

§ 2. Item nova thelonea & novas monetas in ipsorum territoriis sive jurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cætero sed antiqua thelonea & jura monetarum eorum Ecclesiis concessa inconvulsa & firma conservabimus & tuebimur, nec ipsi ea infringemus, ne ab aliis lædi permittemus, modis aliquibus, utpote monetæ turbari & velificari solent similitudinibus imaginum, quod penitus prohibemus.

§ 3. Item homines quocunque genere servitutes ipsis attinentes, quacunque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum præjudicium, & idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus inviolabiliter volumus observari.

§ 4.

a) Weil die Kayser in allen Städten, wo sie hinkamen, Hof zu halten, di höchste Gerichtsbarkeit ausübten, so hat K. Friedrich II. aus Dankbarkeit gegen die Geistliche Reichs-Fürsten, „dieses Recht den Bischöflichen „Städten erlassen; weil sich aber die Gemeinden der Bischöflichen Städte gegen die Bischöffe nicht allzugehorsam bezeigten, und ohne deren Willen sich obrigkeitliche Personen wählten, so wurde dieses ebenfalls abgeschaffet. Diese Constitutiones stehen in der neuesten Sammlung der R. A. *T. I. p. 15. 16.* aus *Maderi Antiqu. Brunsu. p. 255.* und *Schannat. Prob. Worm. p. 110.* und bey Schiltern in Instit. Jur. publ. T. II. tit. 15. 16.

§ 4. Item statuimus, ne quis Ecclesiam aliquam in bonis suis dam-aificet occasione advocatiæ eorundem bonorum, sed si dampnificaverit, ampnum in duplo restituat, & centum marcas argenti Cameræ nostræ olvat.

§ 5. Item si aliquis eorum vasallum suum, qui eum forte offendit, ure feudali convenerit, & sic feodum evicerit, illud suis usibus tuebi-nus, & si ipse feodum de bona & liberali sua voluntate nobis conferre oluerit, recipiemus, amore vel odio non obstante.

§ 6. Quocunque autem modo, sive etiam ex morte infeodati Prin-ipi Ecclesiastico feodum aliquod vacare contigerit, illud autoritate pro-ria, imo violentia nullatenus invademus, nisi de bona voluntate libe-alique concessione sua poterimus obtinere, sed cum effectu suis usibus tudebimus defensare.

§ 7. Item sicut justum est, excommunicatos eorum, dum tamen ab psis viva voce vel per litteras eorum vel per honestos nuncios fide di-gnos nobis denunciati fuerint, vitabimus, & nisi prius absolvantur, non oncedemus eis personam standi in judicio, sic distinguentes, quod ex-ommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine dvocato, perimat autem auctoritas in eis jus & potestatem ferendi sen-entias, & testimonia & alios impetrandi. Et quia gladius materialis onstitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic xcommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse prædictorum modorum liquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda isi prius excommunicatio revocetur. Sic utique aliisque modis omnibus usto videlicet & efficaci judicio ipsis prodesse atque præesse firmiter com-romisimus, & ipsi versa vice fide data promiserunt, quod contra omnem ominem, qui tali nostro judicio ipsis exhibendo violentes restiterit, nobis ro viribus suis efficaciter assistant.

§ 8. Item constituimus, ut nulla ædificia, castra videlicet seu civi-ates in fundis Ecclesiarum vel occasione advocatiæ vel alio quoquam rætextu construantur, & si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruanrur Regia potestate.

§ 9. Item inhibemus ad imitationem avi nostri felicis memoriæ Im-eratoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorun-lem Principum Jurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis, eu in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per octo dies ante cu-iam nostram ibidem publice indictam, & per octo dies post eam fini-am nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere præsumant Jurisdictio-nem Principis & consuetudines Civitatis, quotiescunque autem ad ali-quam civitatum eorum tantum accesserimus sine nomine publicæ curiæ, ihil in ea juris habeant, sed Princeps & Dominus eius plena in ea gau-leat potestate. Sane quanto fidem ampliorem prædictorum Principum irca nos intelleximus, tanto excellentius eorum profectibus semper in-endimus prospicere.

§ 10. Et quoniam acta hominum oblivio inimica memoriæ per longam temporum evolutionem sepelire solet, eo diligentia vigilantiori adhibita; hæc nostræ gratiæ beneficia Ecclesiis impensa perpetuari volumus, statuentes, ut hæredes nostri & successores in Imperio ea rata conservent, & exequantur; & faciant in subsidium Ecclesiarum, a laicis universaliter observari. Et ut futuris innotescant, & a præsentium non excidant memoria sive notitia, ea fecimus huic paginæ annotari & paginam subnotatione nominum eorum, qui interfuerunt, Principum videlicet, & sigilli nostri munimine insigniri. Testes hi sunt, Sifridus Archiepiscopus Maguntinensis, Theodoricus Treverensis Archiepiscopus, Engelbertus Coloniensis Archiepiscopus, Albertus Magdenburgensis Archiepiscopus, C. Metensis & Spirensis Episcopus; Imperialis Aulæ Cancellarius, E. Bambergensis Episcopus, C. Ratisbonensis Episcopus, Hartwicus Eistetensis Episcopus. Henricus Wormaciensis, Otto Trajectensis Episcopus, Theodoricus Monasteriensis Episcopus, Haciardus Leodicensis Episcopus. Engelhardus Nuenborgensis Episcopus, H. Basielensis Episcopus, N. Havalbergensis Episcopus, & alii quam plures. Ego Conradus Metensis & Spirensis Episcopus Imperialis Aulæ Archicancellarii recognovi. Acta sunt hæc anno Dominicæ Incarnationis MCCXX. Indictione nona regnante Domino Friderico secundo Romanorum & Siciliæ Rege glorioso, Anno Regni ejus in Germania VIII. in Sicilia vero XXIII. Datum apud Franakenforte VI. Kal. Maji indictione præscripta.

IV.

FRIDERICI II. Constitutio de juribus Principum secularium Utini d. a. 1232. *a)*

In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis.

FRIDERICUS II. divina favente clementia Romanorum Imperator semper AUGUSTUS Jerusalem & Siciliæ Rex.

Excelsa nostri sedes Imperii exaltatur, ac principalia moderamina Regiminis in omni justitia & pace disponimus cum ad nostrorum jura Prin-

a) Weil die weltlichen Reichs-Fürsten eben dergleichen Irrungen mit ihren Städten hatten, „welche in der Anmerkung zu *n. III.* angeführet worden, so ließen sie sich solches Recht auf dem Reichstage zu Worms 1231. vom König Heinrich auch ertheilen und in folgenden Jahre von FRIDERICO II. zu Utin bestätigen. Beydes stehet im der Sammlung der R. A. *T. I. p. 13.* und *17.* aus dem *Schannat. l. c. p. 109. 111.* und aus dem *Carpore Jur. feudal. Senckenb. p. 555.* Sonst hat auch das Senckenbergische Sendschreiben, welches bey der Sammlung der R. A. befindlich, § 4. angemerket, daß beyde Constitutiones Kayser FRIDERICI II. aus dem Brief-Gewölbern von Mayntz, Magdeburg und Bremen, zu ihren Nutzen ausgelöset, ingleichen aus dem Archive der Hertzoge von Braband auf uns gekommen.

Principum & Magnatum debita provisione prospicimus, in quibus velut honorabilibus membris insidet Caput nostrum, viget & consistit Imperium, & tanta Cæsareæ magnitudinis moles regit & evehit eos, quorum humeris innititur & portatur. Noverit igitur præsens ætas, & futura posteritas, quod in foro Julii, apud sibi datum, una cum dilecto filio nostro HENRICO Romanorum Rege convenientes, Rogati per Principes & Magnates, quorum ibidem diligenda nobis aderat multitudo, ut gratiam eis ab eodem Rege dilecto filio nostro in generali curia Wormatiæ indultam, nostræ auctoritatis munimine prosequi dignaremur; dignum duximus eorum precibus favorabiliter annuendum, utpote qui non indigne in eorum promotione, nostrum & Imperii statum intendimus commodius promovendum.

Concedimus igitur, juxta quod idem Rex Filius noster noscitur concessisse, ac perpetua confirmatione donamus, statuentes: quatenus nullum castrum, vel Civitas in fundis Ecclesiarum, vel occasione advocatiæ, per nos, vel quenquam alium sub prætextu quodlibet construatur.

Item: Quod nova Fora non possint antiqua aliquatenus impedire.

Item: Nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus.

Item: Stratæ antiquæ non declinentur nisi de transeuntium voluntate.

Item: In civitatibus nostris novis bannitum milliare deponatur.

Item: Unusquisque Principum libertatibus, Jurisdictionibus, Comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis utatur quiete, secundum terræ suæ consuetudinem approbatam.

Item: Centum gravii recipiunt centus a Domino terræ, vel ab eo qui per Dominum terræ fuerit infeodatus.

Item: Locum centæ nemo mutabit, sine consensu Domini terræ.

Item: Ad centas nemo Synodalis vocetur.

Item: Cives qui Falburges dicuntur, penitus ejiciantur.

Item: Census vini, pecuniæ, frumenti, vel alii quos rustici constituerint se soluturos, relaxentur, & ulterius non recipiantur.

Item: Principum nobilium, & Ministerialium Ecclesiarum Homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur.

Item: Principibus, Nobilibus, Ministerialibus & Ecclesiis proprietates & feoda per civitates nostras occupata restituantur, nec ulterius occupentur.

Item: Conductum Principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, vel per nos, vel per nostros non impediemur, vel infringi patiemur.

Item: Non compellantur aliqui per scultetos nostros ad restitutionem eorum quæ a longinquo tempore ab hominibus receperant priusquam se in Civitatibus nostris collocarent, nisi homines ipsi fuerint imperio immediate subjecti.

 Item:

Item: In Civitatibus nostris nullus terræ damnosus vel a judice dampnatus vel proscriptus recipiatur scienter, recepti convicti ejiciantur.

Item: Nullam novam monetam in terra alicujus Principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem Principis deterioretur.

Item: Civitates nostræ Jurisdictionem suam, ultra civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos Jurisdictio specialis pertineat.

Item: In civitatibus nostris Actor forum rei sequutus; nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere.

Item: Nemo recipiat in pignore bona, quibus quis infeodatus sit sine consensu & manu Domini principalis.

Item: Ad Opera Civitatum nemo cogatur, nisi de jure teneatur.

Item: Homines in nostris civitatibus residentes consueta & debita jura, de bonis extra civitatem suis Dominis & advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur.

Item: Homines proprii, advocatitii, feodales, qui ad Dominos suos transire voluerint, ad manendum per officiales nostros arctentur.

Ad hujus itaque rei stabilem firmitatem præsens privilegium fieri jussimus, & Sigillo Majestatis nostræ fecimus communiri.

Hujus autem rei testes sunt: SIGIFRIDUS Maguntiensis Archiepiscopus, B. Patriarcha Aquilegiensis, Salzeburgensis & Magdeburgensis Archiepiscopi; E. Papibergensis, S. Ratisbonensis Imperialis Aulæ Cancellarius, H. Wormatiensis, & Herbipolensis Episcopi. C. Frisingensis Electus; Abbas Sancti Galli, A. Saxoniæ O. Meraniæ; & B. Karinthiæ duces. Marchio de Baden; Marchio de Burgowe; Comes H. de Hortenberg; Comes Adolphus de Schoemburch; G. & C. de Hoenloch. G. de Buttingen. Wernherus de Blanodia. Guntzelinus Pincerna de Winterstet; Burgravius de Nuremberg; Pincerna de Clingenberg; Riccardus Camerarius, & alii plures.

Signum Domini FRIDERICI Secundi Dei gratia invictissimi Romanorum Imperatoris semper AUGUSTI, Jerusalem & Siciliæ Regis.

Ego SYFRIDUS Dei gratia Ratisbonensis Episcopus Imperialis Aulæ Cancellarius, vice Domini SYGIFRIDI Maguntini Archiepiscopi, & totius Germaniæ Archicancellarii recognovi.

Acta sunt hæc anno Dominicæ Incarnationis Millesimo Ducentesimo tricesimo secundo, Mense Maji V. Indict. imperante Domino nostro FRIDERICO II. Dei gratia invictissimo Romanorum Imperatore semper AUGUSTO, Jerusalem & Siciliæ Rege. Anno Romani Imperii ejus XII. Regni Jerusalem VII. & Regni Siciliæ XXXIV. feliciter. Amen.

Datum apud Utinum in Foro Julii, anno, Mense, & indictione præscriptis.

V.

Ludovici IV. Imper. & Ordinum Imperii Constitutio de Jure & excellentia Imperii & potestate electi Regis Romanorum, facta a. 1338. *a*)

Licet jura utriusque testamenti *b*) manifeste declarent, Imperialem dignitatem & potestatem immediate in filio Dei ab antiquo processisse, & Deum per Imperatorem & Reges mundi jura humano generi aperte tribuisse; & quod Imperator ex sola electione eorum, ad quos pertinet, verus efficitur Imperator, nec alicujus alterius eget confirmatione seu approbatione; quoniam in terris quoad temporalia non habet superiorem, sed eidem gentes subsunt & nationes; & ipse Dominus noster Jesus Christus mandavit, quæ sunt Dei, Deo, & quæ sunt Cæsaris, Cæsari reddenda. Quia tamen nonnulli avaritiæ & ambitionis cæcitate ducti, & nullius scripturæ intelligentiam habentes, sed divertentes a tramite recti sensus in quædam iniqua & prava commenta & in assertiones detestabiles prorumpentes, contra potestatem & auctoritatem Imperialem, & jura Imperatorum, Electorum & aliorum Principum & Imperii fidelium committunt, fallaciter asserentes, quod Imperialis dignitas & potestas est a Papa, & quod electus in Imperatorem non est verus Imperator nec Rex, nisi prius per Papam, sive sedem Apostolicam, confirmetur, approbetur & coronetur; & per hujusmodi pravas assertiones & pestifera dogmata hostis antiquus movet lites *c*), jurgia suscitat, contentiones parit, & seditiones procurat. Ideo ad tantum malum evitandum de consilio & consensu Electorum & aliorum Principum Imperii declaramus, quod Imperialis dignitas & potestas est immediate a solo Deo; & quod de jure & Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligi-

A 5 tur

a) Die Absicht dieser Constitution, welche auf die *Independentz* des Teutschen Reichs gehet, ist in den Geschichten des Kaysers Ludewig von Bayern zu suchen. Denn als die Chur- und viele andere Fürsten 1338. im Monat Julio zu Rensee zusammen gekommen, und eine Confœderation de vindicandis Imperii juribus, nebst einem Decreto de Imperatoria Majestate gemacht, dessen *Goldastus T. III. p. 409.* gedenket; so wurde nicht allein die Unio electoralis zu Rensee errichtet, sondern auch alles darauf im Monat Aug. zu Franckfurth ratihabirt, und diese Constitution bekannt gemacht. Sie stehet in des *Alberici de Rosate* eines D. Juris zu Rom und *Bergamo* Schriften *ad l. 3. C. de Quadriennii præscript.* bey dem *Hieron. Balbo de Coronat. Caroli V. p. 65. Goldasto T. III. p. 410. Leibnitio in Cod. Jur. gent. diplom. P. I. p. 148.* in Müllers R. Tags-*Theatro* unter Friedrich V. *p. 287.* den *du Mont in Corps diplom. T. I. P. II. p. 169.* Diejenigen, welche an der Authenticité dieser Constitution vieles auszusetzen haben, finden das Zeugniß des *Alberti Argentin. p. 129. Henr. Rebdorff a. 1339.* und anderer davon eben so wenig gegründet, als das Schreiben bey dem *Goldasto in Stat. & rescript. Imper. T. I. p. 335.* wodurch diese Constitution dem Pabst bekannt gemacht worden seyn soll, und dessen auch *Rebdorff, Herwart, Leibnitz, du Mont,* u. a. Erwähnung thun

b) Bald. de Coron. Car. V. legit: *juris utriusque testimonio manifeste declaretur.*

c) Leibnit. omittit: *lites.*

tur in Imperatorem five Regem & Electoribus Imperii concorditer, vel majori parte eorundem, ftatim ex fola electione eft Rex verus & Imperator Romanorum cenfendus & nominandus, & eidem debet ab omnibus Imperio fubjectis obediei; & adminiftrandi jura imperii & cetera faciendi, quæ ad Imperatorem verum pertinent, plenariam habet poteftatem, nec Papæ five fedis Apoftolicæ aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget vel confenfu. Et ea propter hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut electus in Imperatorem concorditer vel a majori parte Electorum, ex fola electione cenfeatur & habeatur ab omnibus pro vero & legitimo Imperatore & eidem ab omnibus fubjectis Imperio debeat obedire, & adminiftrationem & jurisdictionem Imperialem, & Imperialis poteftatis plenitudinem habeat, & habere & obtinere ab omnibus cenfeatur & firmiter afferatur. Quicunque autem contra hæc declarata, decreta vel definita aut aliquid eorum afferere feu dicere, aut afferentibus feu dicentibus confentire, vel eorum mandatis, vel literis, vel præceptis obedire præfumpferint, eos omnibus feudis, quæ ab Imperio detinent, & omnibus gratiis, jurisdictionibus, privilegiis & immunitatibus a nobis vel prædeceforibus noftris eis conceffis ex nunc privamus, & ipfo jure & facto decernimus effe privatos. Infuper eos crimen læfæ Majeftatis decernimus incurriffe, & pœnis omnibus impofitis crimen læfæ Majeftatis committentibus fubjacere. Datum in oppido noftro de Franckenfurt, die octava menfis Augufti, Anno Domini 1338. *a*)

VI.

Unio Electorum Renfenfis d. a. 1338. *b*)

Wir von Gotes genaden Heinrich Ertzbischof zu Meintz, Walrau Ertzbischof zu Koln, Baldwein Ertzbischof zu Trier, Rudolf, Rupp. gebruder, Stephan, Rupp. der Junger, Pfallenzgrafen by Ryn, und Herzogen in

a) Goldaft. *Datum in Colonienfi civitate Alemanniæ die &c. An. Domini MCCCXXXIX.* Sed male. v. Albert. Argent. Chron. ad An. 1338. pag. 129. Henr. Rebdorf. ad An 1339.

b) Der Urfprung diefer Verein ift wie vorher fchon gedacht in den Umftänden Kayfer Ludewigs aus Bayern zu fuchen. Es ift eine Verbindung der Churfürften unter fich zu Handhabung ihrer und des Reichs Gerechtfamen und zur Befeftigung guten Vertrauens. Der Hr. HR. Mofer fagt zwar in dem Teutfchen Staats=Rechte *P. I. Cap. XIII.* § 4. daß diefe Verein in teutfcher Sprache, in welcher fie abgefaffet worden, nach dem alten Original noch niemals zum Vorfchein gekommen fey; Sie ftehet aber in diefer Sprache in *Chriftoph. Gewoldi defenfione Ludovici IV. Ingolft. 4to. 1618. pag. 146. feqq.* daraus fie auch hier abgedruckt worden: Die lateinifche Ueberfetzung ift *c. l. p. 148.* befindlich. In diefer Sprache trifft man fie auch an bey dem *Herwarto in Ludov. Bav. defenfo ad a. 1338. n 33. p. 751.* und in Müllers R. Tags=*Theatro* unter *Frid.* V. *P. I. c. 24 p. 283.* Hr. Mofer vermuthet c. l. § 4. es habe über diefe gemeinfchaftliche Verein ein jeder Churfürft an feine Mit=Chur=Fürften noch eine befondere Verpflichtung ausftellen müffen, und beziehet fich auf eine Bayerifche, von eben diefem dato, welche bey dem Lünig im Reichs=Archiv *Part. Spec* unter Churf. und Ständen *p. 218.* befindlich ift. Von der Verein *d. a. 1521.* f. *n. XV.* mit mehrern.

in Beyrn, Rudolf Herzog zu Sachſen, vnd Ludwig Margraf zu Brandenburg, Tun kunt allen lůten, die diſen brief anſehent oder hörent leſen, das wir mit einander bedacht vnd angeſehen haben, das das heilig Römiſch Rich, an ſeinen eren, rechten, vnd guten, vnd auch wir an vnſern eren, rechten, gewonheiten vnd freyheiten, die wir von dem vorgenenten rich han, ſele zu diſen Ziten, vnd auch vor angriffen, bechrenckt, vnd beſwert ſeind vnd werdent, vnd ſin vmb gemeinen, vnd kuntlichen nutz der gemeinen Chriſtenheit vnd vmb deß egenanten Richs vnd vnſer ere, recht, friheit, vnd gewonheiten zu beſchirmen, zu beſchutzen, vnd zu hanthaben, ainmutlichen vberkomen, vnd han vns des vereint, das wir datz egenante Rich, vnd vnſer fürſtlicher, die wir von Im haben, nemlichen an der Kur des Richs, an ſinen vnd vnſern rechten, friheiten, vnd gewonheiten, als von alter an vns, vnd an des Richs Kurfürſten herkomen vnd bracht iſt, handhaben, beſchutzen vnd beſchirmen wellen, nach aller vnſer macht vnd craft an geverde, wider aller menniglichen, nieman außgenomen, wan es vnſer er vnd aid anget, vnd wellen das nit laſſen, durch dheinerley gebot, von wem oder wie es chöm, damit das Rich, vnd wir die Kurfürſten, an diſen vorgeſchribnen ſachen in dhain wiſe bechrencket mechten werden, auch wellen wir alle herrn vnd freund, die vns zugehörent oder nit, ſie ſeien geiſtlich oder weltlich, vnſer man, dienſtman, Purgkman, Amptlut, vnd burger darzu bitten vnd halten, als verr wir vermugen, vnd darzu ſol unſer ieglicher der Kurfurſten, dem andern beholfen ſein, an geuärde, das ſie vns zu diſen ſachen beholfen vnd beiſtendig ſin, vnd des durch nieman laſſen, vmb dheinerleie gebot, von wem die komen mochten, Geſcheh auch, dz dheinerleie zweiung oder zwiuel, an diſen ſachen vnder vns den Kurfurſten vſſtůnden, was wir danne gemeinclichen, od' der merertail vnder vns daruber ſprechen, vnd machtend, das ſol macht haben, vnd ſuln auch des halten an argliſt. allui diſur vorgeſchriben ſtukke, vnd ir ieglichs beſunder han wir gelubd in guten trewen, vnd geloben an diſen gegenwertigen brief, bi vnſern Furſtlichen eren, vnd haben es auch geſworen zu den heiligen, für vns vnd vnſer nachkomen ſtet vnd veſt zehalten, vnd darwider nicht zekomen, noch dauon zelaſſen in dhein wiſe, als hieuor begriffen vnd beſchriben iſt. Vnd en ſullen, en wellen, noch en mugen, wir oder ieman anders, der mit vns in diſe verbundnuſſe komen, der auch daſſelb zehalten ſweren ſol, vnd geloben, als vor vnd nach beſchriben ſtet, ob wir, oder der dehainer, dieze vns in die bundnuſſe komen, als chranck wären, des got nicht envelle, das wir, oder ir dehainer darwider teten, oder tun wolten, vns dawider nit behelffen mit dheiner diſpenſation, abſolution, relaxation, abolition, in integrum reſtitution, dheinerleie beneficio, wie das genant ſie, wann es chum, oder wie es chum, es geſchech vmb vnſer oder vmb ander lut bet, oder das man nennet ze latein ex officio, oder von dheinen gewalt des der ſich des annemen wolte, vnd ſolten got vnd der Werlt erlos, trewloß vnd maineidig ſin vnd heiſſen, wo oder wie wir darwider teten oder komen, in dehiner hand wiſen, allerleie argliſt vnd geuerd an diſen vorgeſchriben ſtukken, vnd ier ieglichs vßgeſcheiden, daruber ze vrkund geben wir diſe brief verſigelt

ſigelt mit vnſern Inſigelen, die geben ſeit ze Renſe am Dunnerſtag nach Margareten, Nach Chriſtes geburt, druizehnhundert Jar, darnach in dem acht vnnd dreiſſigiſten Jar.

VII.

Aurea Bulla CAROLI IV. Imperatoris Norimbergæ & Metis An. 1356. ſancita. a)

Incipit Aurea Bulla Imperialium Conſtitutionum;

Et primo Invocatio ad Summum Creatorem.

Omnipotens, æterne Deus, ſpes unica mundi,
Qui cœli fabricator ades, qui conditor orbis,
Tu populi memor eſto tui, ſis mitis ab alto,
Proſpice, ne greſſum faciat, ubi regnat Erinnis,
Imperat Alecto, leges dictante Megæra;
Sed potius virtute tui, quem diligis hujus
Cæſaris inſignis Caroli, Deus alme, miniſtra,
Ut valeat ductore pio per amœna vireta
Florentum ſemper nemorum ſedesque beatas
Ad latices intrare pios, ubi ſemina vitæ
Divinis animantur aquis a fonte ſuperno
Lætificata ſeges ſpinis mundatur ademtis,
Ut meſſis queat eſſe Dei mercisque futuræ
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

PRO-

a) Von dieſem allen in lateiniſcher Sprache originaliter verfertigten Grund-Geſetze, welches vornehmlich von der Kayſerl. Wahl und Crönung, der „dabey vorfallenden *Ceremoniel* und der Chur-Fürſten Verrichtun-„gen, ſodann von andern Gerechtſamen ſowohl aller und jeder Chur-„Fürſten überhaupt, als auch eines und andern z. E. des Königs in „Böhmen und beyder Reichs-*Vicarien* insbeſondere, und endlich noch „von andern theils Staats- theils *Privat*-Sachen des Reichs, z. E. von „Befehdungen, Pfahl-Bürgern u. ſ. w. handelt, wird in dem Senckenbergiſchen Schreiben, welches bey der Sammlung der R. A. befindlich, *§ 5. p 43.* bemerket, daß alte Copeyen von der A. B. genug, aber kein einziges Original vorhanden wäre; Es hätte ein und der andre Stand, und alſo auch die Stadt Frankfurth das ihrige d. a. 1366. davon ſich der Abdruck in der neuen Auflage der *Privilegien* dieſer Stadt *d. a. 1728.* befindet, aus der Kayſerlichen Cantzeley erhoben. Auſſer dieſen Copeyen und andern MSCptis ſey ſonderlich das in der Kayſerlichen Bibliothec zu Wien 1400. auf Kayſers *Wenceslai* Befehl verfertigte und mit vielen Gemählden gezierte, welches *Lambecius de Bibl. Caſarea L. II. c 8. n. 183.* beſchrieben, und *Thulemarius* in Druck und Kupfer dargeſtellet hat, merkwürdig. Hr. Hofrath Schmauß hatte ſich anfangs der Thulemariſchen Edition d. a. 1681. bedienet. In der neueſten Sammlung der R. A. iſt der Abdruck der A. B. *T. I. p. 45. ſeq.* von dem Hr. Hofr. Senckenberg ſowohl mit dem Mayntziſchen Druck d. a. 1548. und dem Codice Wenceslai, als auch mit den Chur-Pfältziſchen Copeyen, nicht weniger mit einem alten MSCpto aus deſſen Bibliothek zuſammen gehalten worden. Von den übrigen hieher gehörigen ſ. Hrn. Hofr. Moſer in teutſchen Staats-Recht *P. I. C. V. p. 83. ſeq.* In J. G. Gritſchens Sammlung der Reichs-Grund-Geſetze ſtehet die A. B. *Parte I. p. 1.* und in Chriſtoph Zieglers *Corpore Sanctionum pragmaticarum S. Rom. imp.* iſt ſie *p. 4. ſeq.* juxta editionem Goldaſti cum variis lectionibus aus den Inſtitutionibus Juris publici eines Anonymi d. a. 1683. befindlich. von Rieger hat ſie in ſeinem Corpore Jur. publ. aus dem Kayſerl. Archiv genommen. Hr. von Leon gab ſie zu Erfurth 1741. 8. nach dem zu Erfurth befindlichen latein. und teutſchen Orig. heraus. Gewiſſe Stücke dieſes Geſetzes, daran einigen Fürſten gelegen, haben ſich dieſelben mit Zuthun eines Einganges und Schluſſes als beſondere Urkunden ausfertigen laſſen. Sonſt glaubte

PROOEMIVM.

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis Feliciter, Amen.

CAROLUS QUARTUS, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam. Omne Regnum in se divisum desolabitur: nam principes ejus facti sunt socii furum. Ob quod Dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie, sicut in tenebris, & candelabra eorum movit de loco suo, ut cœci sint et duces cœcorum: Et qui ambulant in tenebris, offendunt: & cœci mente scelera perpetrant, quæ in divisione contingunt. Dic superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? Dic Sathan invide, quomodo Adam de Paradyso ejecisses, nisi eum ab Obedientia divisisses? Dic luxuria, quomodo Trojam destruxisses, nisi Helenam a viro suo divisisses? Dic Ira, quomodo Romanam Rempublicam destruxisses, nisi in divisione Pompejum & Julium sævientibus gladiis ad intestina prælia concitasses? Tu quidem Invidia Christianum Imperium, a Deo ad instar sanctæ & individuæ Trinitatis, fide, spe & charitate, virtutibus Theologicis, roboratum, cujus fundamentum super Christianissimo regno feliciter stabilitur, antiquo veneno velut serpens in palmites Imperiales, & membra ejus propinquiora, impio scelere vomuisti, ut concussis columnis totum ædificium ruinæ subjicere tentasti, divisionem inter septem Electores sacri Imperii, per quos velut septem candelabra lucentia in unitate Spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multoties posuisti.

Sane cum ex officio, quo Cæsarea dignitate potimur, futuris divisionum & dissensionum a) periculis inter Electores ipsos, de quorum numero, ut Rex Bohemiæ, esse dignoscimur, ratione duplici tam ex imperio, quam Electionis Jure, quo fungimur, occurrere teneamur; infrascriptas Leges, ad unitatem inter Electores fovendam, Electionem unanimem inducendam, ac detestandæ divisioni prædictæ, variisque periculis ex ea sequentibus, aditum præcludendum, in solemni Curia nostra Nurenbergensi, assidentibus nobis omnibus Principibus Electoribus, Ecclesiasticis, & Secularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numerosa, in Solio Majestatis Cæsareæ, Imperialibus infulis, insigniis, & diademate decorati, matura delibe-

te man, Bartolus de Saxo ferrato habe die G. B. aufgesetzt, Hr. von Ohlenschläger aber hat ziemlich wahrscheinlich bewiesen, daß es der damahlige Vice-Canzler Rudolph von Friedberg gewesen. Die vornehmsten Schriften, die man zu diesem Gesetze brauchen kan, sind Limnæi Obs. ad A. B. Argent. 1706. J. P. von Ludewigs Erläuterung der G. B. Frkf. 1716. 1719. u. 1752. in 4. mit Hrn. Estors Vorrede. N. H. Gundlings Erläuterung, Frf. 1744. 4. und vorzüglich Joh. Dan. von Ohlenschlägers neue Erläuterung. Frf. 1766. 4. s. auch El. ab Holzschuer Orat. de Comitiis Norimb. a. 1356. celebratis. Altorf. 1735. und Artic. II. §. 3. Capitulat. Joseph. II.

a) Verba: *& dissentionum*, non habet codex Francof.

liberatione prævia, de Imperialis poteſtatis plenitudine, edidimus, ſtatuimus, & duximus ſanciendas, ſub anno Domini milleſimo treceteſimo quinquageſimo ſexto, Indictione nona, quarta Idus Januar. Regnorum noſtrorum anno decimo, Imperii vero primo.

CAP I.

Qualis eſſe debeat conductus Electorum, & a quibus.

§ 1.

Decernimus, & præſenti Edicto Imperiali, perpetuo valitura, ſancimus, ex certa ſcientia, & de Imperialis poteſtatis plenitudine, ut quotiescunque & quandocunque *a*) futuris temporibus neceſſitas ſive caſus Electionis Regis Romanorum in Imperatorem promovendi emerſerit, & Principes Electores ad Electionem hujus, juxta antiquam laudabilem conſuetudinem habuerint proficiſci, unusquisque Princeps Elector, ſi & quando ſuper hoc fuerit requiſitus, quoslibet Principes Coëlectores ſuos, vel ipſorum Nuncios, quos ad Electionem ipſam transmiſerint, per terras, territoria & loca ſua & etiam ultra, ſicut longius poterit, conducere teneatur, & eis absque dolo præſtare conductum, verſus Civitatem, in qua talis Electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo, ſub pœna perjurii, ac perditionis, pro illa duntaxat vice, ſuæ vocis, quam in Electione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem pœnas eos, vel eum, qui in præſtando memorato conductu rebelles, ſeu rebellem, negligentes vel negligentem ſe præbuerint, eo ipſo decernimus incidiſſe.

§ 2. Statuimus inſuper & mandamus univerſis aliis Principibus, Feuda a ſacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine cenſeantur, nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Civibus, & Communitatibus Caſtrorum, Civitatum, & Locorum ſacri Imperii univerſis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romanorum in Imperatorem promovendi, Electio celebranda occurrerit, unumquemque Principem Electorem, ab ipſis vel eorum aliquo conductum hujusmodi poſtulantem, vel ejusdem Nuncios, quos ad Electionem ipſam direxerit, ut præfertur, per territoria ſua, & alias quanto poſſint remotius, absque dolo, modo prædicto conducant. Si qui vero huic noſtræ Conſtitutioni contraire præſumpſerint, ſubſcriptas ipſo facto pœnas incurrant. Omnes quidem Principes & Comites, Barones, Nobiles, Milites, & Clientes, & univerſi Nobiles contrarium facientes, reatum perjurii, & privationem omnium feudorum, quæ a ſacro Romano imperio, & a quibuscunque aliis obtinent, & etiam omnium poſſeſſionum ſuarum, a quocunque habitarum, incurrant. Omnes quoque Cives, & Communitates contra præmiſſa facere præſumentes, ſimiliter ſint perjuri, & nihilominus univerſis ſuis juribus, libertatibus, privilegiis, gratiis, a Sacro obtentis Imperio, ſint omnino privati, & cum perſonis, ac bonis ſuis omnibus, Bannum, & proſcriptionem Imperialem incurrant, & eosdem, quos ipſo

a) Verba: *& quandocunque*, deſunt in Cod. Wencesl.

ipso facto ex nunc, prout ex tunc, omni jure privamus. Deinceps cuilibet hominum authoritate propria, & sine judicio, seu invocatione magistratus cujuslibet, impune licebit invadere, nullamque pœnam propter hoc invadens ipsos debebit *a*) ab Imperio aut quovis alio formidare, præsertim, cum contra Rempublicam, & sacri statum ac dignitatem Imperii, ac etiam contra honorem proprium & salutem, tantæ rei temerarii neglectores, tanquam rebelles, inobedientes & perfidi, infideliter & perverse agere convincantur.

§ 3. Decernentes insuper & mandantes, ut omnium Civitatum Cives & Communia jam dictis Principibus Electoribus, & eorum cuilibet hoc poscenti eorumque Nuntiis, victualia in communi pretio atque cursu, pro suis, seu Nunciorum prædictorum, hominumque suorum necessitatibus, dum ad prædictam Civitatem causa celebrandæ Electionis prædictæ accesserint, ac etiam dum discesserint ab eadem, vendere seu vendi facere teneantur, nullam in præmissis fraudem quomodolibet adhibendo. Alioquin contrarium facientes pœnas illas volumus ipso facto incurrere, quas in præcedentibus contra Cives & Communitates duximus promulgandas.

§ 4. Quisquis insuper ex Principibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, seu Ignobilibus *b*), Civibus, seu Communitatibus Civitatum, Principi Electori ad Electionem de Rege Romanorum celebrandam eunti, vel ab ipsa denuo redeunti, hostiles custodias tendere seu insidias parare præsumpserit, aut ipsos, vel eorum aliquem, in sua, vel suorum personis, aut rebus invadere vel turbare, seu ipsorum, vel alicujus eorum Nuncios ante dictos, sive conductum petierint, sive etiam non duxerint exigendum, hunc una cum universis malitiæ suæ complicibus, ipso facto supradictas pœnas decernimus incurrisse, ita videlicet, quod quævis Persona pœnam incidat, sive pœnas, quas juxta præmissa, pro qualitate personarum duximus, infligendas.

§ 5. Si vero aliquis Princeps Elector cum aliquo suo Coëlectore inimicitias gereret, & inter eos quæcunque contentio, controversia, seu dissensio verteretur, his nequaquam obstantibus, alter alterum, vel alterius Nuncios, ad Electionem hujusmodi destinandos præmisso modo conducere sit adstrictus, sub pœna perjurii ac perditionis, ea vice duntaxat suæ vocis in electione, ut superius est expressum.

§ 6. Si qui vero alii Principes, Comites, Barones, Milites, Clientes, Nobiles vel Ignobiles, Cives, vel Communia Civitatum, cum aliquo Principe Electore, vel pluribus ex eisdem, adversam gererent voluntatem, seu quævis discordia inter ipsos ad invicem, vel guerra sive dissensio verteretur, nihilominus omni contradictione & dolo cessantibus, Principi Electori, vel Principibus, seu ejus, vel ipsorum Nunciis, ad Electionem hujusmodi destinandis & redeuntibus ab eadem talem debeant præstare conductum,

a) Cod. Wencesl. *debebit sustinere & ab &c.* *b*) in Cod. Francof. desunt verba: *Clientibus, Nobilibus seu Ignobilibus;* minus recte, v. infra h. c. § 6. & supra § 2.

ctum, prout ſinguli, pœnas jam dictas per nos videlicet in ſe latas, voluerint evitare: quas eos, qui ſecus fecerint, incurriſſe decernimus eo ipſo.

§ 7. Ad præmiſſorum autem omnium firmitatem et certitudinem ampliorem jubemus & volumus, ut univerſi Principes Electores & ceteri Principes, nec non Comites, Barones, Nobiles, Civitates, ſeu ipſarum Communitates *a*), præmiſſa omnia literis *b*) & juramentis ſuis firmare, & ad ea bona fide ac ſine dolo implenda efficaciter ſe debeant obligare. Quicunque vero literas hujusmodi dare renuerit, pœnas illas ipſo facto incidat, quas pro perſonarum conditione, per præmiſſa, ſingulis duximus infligendas.

§ 8. Si quis autem Princeps Elector, aliusve princeps, cujuscunque conditionis aut ſtatus, feudum vel feuda a Sacro tenens Imperio, aut Comes, Baro, vel Nobilis, ſeu ſucceſſores talium, vel hæredes, ſupra & infra ſcriptas Imperiales noſtras Conſtitutiones & Leges adimplere noluerit, aut eis contraire praeſumpſerit, ſiquidem talis Princeps Elector extiterit, ex tunc ceteri ſui Coëlectores a ſuo ipſum deinceps excludant conſortio, ipſeque voce Electionis & aliorum Principum Electorum loco, dignitate careat atque jure, nec inveſtiatur de feudis, quæ a Sacro Imperio niſus fuerit obtinere; Alius vero Princeps, aut vir nobilis, ut præfertur, in has noſtras leges committens, ſimiliter non inveſtiatur de feudis, quæ a Sacro Imperio, vel alias obtinet a quocunque, & nihilominus omnes pœnas præmiſſas, ſuam concernentes perſonam, incidat eo ipſo.

§ 9. Quamvis autem univerſos Principes, Comites, Barones, Nobiles, Milites, Clientes, Civitates quoque & Communitates illarum ad præſtandum cuilibet Principi Electori, vel ejus Nuntiis, praefatum conductum, ut prædicitur, indiſtincte velimus & decreverimus obligari: Nihilominus eorum cuilibet ſingulares conductus & conductores, pro Regionum & locorum adjacentia, cuilibet magis aptos, duximus deſignandos, ut ſtatim per ſequentia plenius apparebit.

§ 10. Primo namque Regem Bohemiæ, Sacri Imperii Archipincernam, conducent Archiepiſcopus Moguntinenſis, Bambergenſis *d*) & Herbipolenſis Epiſcopi; Burggravii Nurenbergenſes; Item illi de Hohenlohe, de Wertheim, de Brunecke, & de Hanaw. Item Civitates Nurembergenſis, Rotenburg et Windesheim.

§ 11. Deinde Archiepiſcopum Colonienſem, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarium, conducent & conducere tenebuntur, Moguntinenſis & Treverenſis, Archiepiſcopi: Comes Palatinus Rheni, Landgravius Haſſiæ; item de Catzenellenbogen, de Naſſaw, de Dietz, Comites: Item de Iſemburg, de Weſterburg, de Runckel, de Limburg, & Falckenſtein; item Civitates, Wetzlaria, Geylnhuſen, & Friedberg.

§ 12.

a) Deſunt hæc verba: *ſeu ipſarum communitates* in Cod. Francof. *b*) Cod. Wencesl. habet: *verbis*; ſed minus recte. *c*) Cod Wencesl. *volumus & decernimus*. *d*) Cod. Wencesl. *Babenbergenſis*.

§ 12. Item Archiepiscopum Treverensem, sacri Imperii per Galliam & Regnum Arelatense Archicancellarium, conducent Archiepiscopus Moguntinensis, Comes Palatinus Rheni: Item de Spanheim, de Veldentz, Comites: Item Ruhgraffen, Wildegraffen, de Nassaw, de Ysenburg, de Westerburg *a*), de Runckel, de Limburg, de Dietz, de Katzenelnbogen, de Eppenstein, de Falkenstein, item civitas Moguntinensis.

§ 13. Deinde Comitem Palatinum Rheni, sacri Imperii Archidapiferum, conducere debebit Archiepiscopus Maguntinensis.

§ 14. Ducem vero Saxoniæ, Archimareschallum sacri Imperii, tenebitur conducere Rex Bohemiæ, Maguntinensis & Magdeburgensis Archiepiscopi: Item Bambergensis *b*) & Herbipolensis Episcopi, Marchio Misnensis, Landgravius Hassiæ; Item Fuldensis & Hersfeldensis Abbates; Burggravii Nurembergenses: Item illi de Hohenlohe, de Werthheim, de Brunecke, de Hanaw, de Falckenstein. Item Civitates Erfordia, Mulhusen, Nuremberg, Rotemburg & Windesheim.

§ 15. Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandenburgensem, sacri Imperii Archicamerarium, similiter conducere tenebuntur.

§ 16. Volumus autem & expresse statuimus, ut unusquisque Princeps Elector, qui talem voluerit habere conductum, his, a quibus ipsum postulare decreverit, hoc ipsum adeo tempestive, viamque, qua fuerit transiturus, insinuet, & talem conductum exposcat, ut illi, qui ad conductum hujusmodi impendendum deputati, & taliter fuerint requisiti, ad hoc opportune se valeant & commode præparare. *c*)

§ 17. Præmissas vero Constitutiones, circa materiam conductus editas, ita sane debere declaramus intelligi, ut unusquisque superius nominatus, vel forsitan non expressus, a quo in casu præmisso conductum requiri contigerit, ad præstandum ipsum, per suas duntaxat terras & territoria, ac etiam ultra; quanto potest remotius, absque dolo, sub pœnis contentis superius, sit adstrictus.

§ 18. Præterea statuimus & etiam ordinamus, ut Archiepiscopus Maguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis Principibus Coëlectoribus suis, Ecclesiasticis & Secularibus, electionem eandem per suos Nuncios patentibus debeat literis intimare. In quibus quidem literis talis dies & terminus exprimatur, infra quem eædem literæ ad singulos eosdem Principes verisimiliter possint pervenire.

§ 19. Hujusmodi vero literæ continebunt, ut a die in literis ipsis expressa, inter tres menses continuos omnes & singuli Principes Electores Frankenfordiæ super Moganum esse debeant constituti, vel suos legales ad eundem terminum atque locum Nuncios destinare, cum plena & omnimoda potestate suisque patentibus literis, majori cujuslibet eorum

a) *de Westerburg.* deest in Cod. Wencesl.

b) In Cod. Wencesl. legitur: *Babenbergensis.*

c) Cod. Wencesl. *& possint commode.*

rum Sigillo ſignatis, ad eligendum Romanorum Regem, in Cæſarem promovendum.

§ 20. Qualiter autem, & ſub qua forma tales literæ confici debeant, & quæ in eis ſolemnitas debeat immutabiliter obſervari, & in qua forma & modo Principes Electores, Nuncios ſuos ad Electionem hujusmodi deſtinandos, ac poteſtatem, mandatum ſeu procuratoria ordinare debuerint, ad finem præſentis libri conſcriptum *a*) invenitur clarius & expreſſum. Et eandem formam illic traditam mandamus, & de Imperialis poteſtatis plenitudine usque quaque decernimus obſervari

§ 21. Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de Imperatoris vel Regis Romanorum obitu in Diœceſi Maguntinenſi conſtiterit, ex tunc infra unum menſem, a die notitiæ obitus hujus continue numerandum, ſingulis Principibus Electoribus obitum ipſum, & intimationem, de quibus præmittitur, per Archiepiſcopum Maguntinenſem jubemus & decernimus ſuis patentibus literis declarari. Quod ſi idem Archiepiſcopus in executione & intimatione hujusmodi negligens aut remiſſus fortasſis exiſteret: Ex tunc iidem Principes motu proprio, etiam non vocati, pro fidei ſuæ virtute, qua Sacrum proſequi tenentur Imperium, poſt hoc infra tres menſes, ſicut in Conſtitutione ſupra proxime poſita continetur, in Civitate Frankenford ſæpe dicta conveniant, electuri Regem Romanorum in Cæſarem promovendum.

§ 22. Debet autem unusquisque Princeps Elector, vel ſui Nuncii, prædictam civitatem Frankenford cum ducentis equitaturis tantummodo præfatæ Electionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos vel pauciores, introducere ſecum poterit, ſed non plures.

§ 23. Princeps vero Elector, ad electionem hujusmodi vocatus & requiſitus, & ad ipſam non veniens, vel legales Nuncios cum litteris patentibus Sigillo ſuo majori ſigillatis, plenamque & liberam ac omnimodam poteſtatem continentibus, ad eligendum Romanorum Regem, futurum Imperatorem, non dirigens, aut veniens, aut hujusmodi Nuncios forte transmittens, ſi poſtea Princeps ipſe aut prædicti Nuncii, a prædicto electionis loco recederent, Rege Romanorum, futuro Cæſare non electo, *b*) nec ad præmiſſa Procuratore legitimo ſubſtituto ſolemniter & relicti electionis voce ſeu jure, quod in eadem Electione habuit, & tali modo deſeruit, careat ea vice.

§ 24. Injungimus autem civibus de Frankenford, & mandamus, ut ipſi univerſos Principes Electores in genere, & quemlibet eorum, ab invaſione alterius, ſi quid inter eos adverſitatis emergeret, & etiam ab omni homine, cum omnibus eorum hominibus, quos ipſi & eorum quilibet in præfato ducentorum equorum ſuorum numero ad præfatam duxerint Civitatem, in virtute juramenti, quod ſuper hoc ipſos ad Sancta præſtare ſtatuimus, fideli ſtudio & ſolerti diligentia protegant ac defendant. Alioquin

a) Cod. Wencesl inſerit: *plene.*
b) Cod. Wencesl. habet: *Cæſare electo.*

quin perjurii reatum incurrant, & nihilominus omnia Jura sua, Libertates, Privilegia, Gratias & Indulta, quæ a Sacro obtinere noscuntur Imperio, omnino amittant bannumque Imperiale cum personis & bonis suis omnibus incidant eo ipso: Et liceat ex tunc omni homini autoritate propria, ac sine judicio, cives eosdem, quos eo casu ex nunc, prout ex tunc, omni Jure privamus, tanquam proditores, infideles & rebelles Imperii, impune invadere: Ita, quod invadentes hujusmodi, pœnam quamcunque a sacro Imperio, vel quovis alio, nequaquam debeant formidare.

§ 25. Cives insuper antedicti de Frankenford, per omne tempus illud, quo super electione sæpe dicta *a*) tractari ac agi contigerit, neminem in præfatam civitatem, cujuscunque dignitatis, conditionis vel status exstiterit, intromittant, vel intrare quovis modo permittant: Princibus Electoribus & eorum Nunciis & Procuratoribus antedictis duntaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit, ut prædicitur, intromitti.

§ 26. Si vero post ipsorum Principum Electorum introitum, seu in ipsorum præsentia, in præfata civitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum cives ipsi debebunt absque mora, & cum effectu protinus ordinare, sub omnibus pœnis contra ipsos superius promulgatis, ac etiam in virtute Juramenti, quod cives ipsi de Frankenford super eo, virtute præsentis constitutionis præstare debebunt ad sancta, ut in præcedentibus est expressum.

Cap. III.

De electione Romanorum Regis.

§ 1.

Postquam autem sæpe dicti Electores seu Nuncii civitatem Frankenfordensem ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo, in Ecclesia sancti Bartholomæi Apostoli ibidem, in omnium ipsorum præsentia, Missam de Sancto Spiritu faciant decantari ad finem, ut ipse Sanctus Spiritus corda ipsorum illustret, & eorum sensibus lumen suæ virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti præsidio hominem justum, bonum & utilem eligere valeant, in Regem Romanorum futurumque Cæsarem, ac pro salute populi Christiani.

§ 2. Peracta quoque Missa hujusmodi, omnes illi Electores seu Nuncii accedant ad altare, in quo Missa eadem extitit celebrata, ubi Principes Electores Ecclesiastici coram Evangelio beati Johannis: in principio erat verbum, quod illic ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reverentia superponant. Seculares vero Principes *b*) Electores dictum Evangelium corporaliter manibus suis tangant, qui omnes cum tota sua familia tunc ibi debebunt inermes assistere. Et Archiepiscopus Moguntinensis formam juramenti eis dabit, & una cum ipsis, & ipsi, vel absentium Nuncii, una cum eo Juramentum præstabunt vulgariter in hunc modum.

a) Cod. Wencesl. *electione prædicta.*
b) In Cod. Wencesl. deest: *Principes.*

§ 3. Ego N. a) Archiepiſcopus Maguntinenſis, ſacri Imperii per Germaniam Archicancellarius ac Princeps Elector, juro ad hæc ſancta Dei Evangelia, hic præſentialiter coram me poſita, quod ego per fidem, qua Deo & ſacro Romanorum Imperio ſum adſtrictus *b*), ſecundum omnem diſcretionem & intellectum meum, cum Dei adjutorio eligere volo temporale caput populo Chriſtiano, id eſt, Regem Romanorum in Cæſarem promovendum, qui ad hoc exiſtat idoneus, in quantum diſcretio & ſenſus mei me dirigunt, & ſecundum fidem prædictam; vocemque meam & votum, ſeu Electionem præfatam, dabo absque omni pacto, ſtipendio, precio vel promiſſo, ſeu quocunque modo talia valeant appellari, ſic me Deus adjuvet & omnes Sancti.

§ 4. Præſtito denique per Electores, ſeu Nuncios, in forma & modo prædictis, hujusmodi juramento, ad Electionem procedant, nec a modo de jam dicta civitate Frankenford ſeparentur, niſi prius major pars ipſorum temporale caput mundo elegerit, ſeu populo Chriſtiano, Regem videlicet Romanorum in Cæſarem promovendum.

§ 5. Quod ſi facere diſtulerint infra triginta dies a die præſtiti Juramenti præfati continuo numerandos, ex tunc transactis eisdem triginta diebus, a modo panem manducent, & aquam, & nullatenus civitatem exeant antedictam, niſi prius per ipſos, vel majorem partem ipſorum, Rector ſeu temporale caput fidelium electum fuerit, ut præfertur.

§ 6. Poſtquam autem in eodem loco ipſi vel pars eorum major numero elegerit, talis Electio perinde haberi & reputari debebit, ac ſi foret ab ipſis omnibus, nemine diſcrepante, concorditer celebrata.

§ 7. Sique per tempus aliquod morari, abeſſe & tardare contingeret aliquem de Electoribus ſeu Nunciis antedictis, dum tamen veniret, antequam prædicta eſſet Electio celebrata, hunc ad Electionem ipſam in eo ſtatu admitti debere decernimus, in quo ipſa adventus ſui tempore conſiſtebat.

§ 8. Et quia de antiqua, approbata & laudabili conſuetudine inconvulſe, quod ſubſcribitur, ſemper extitit hactenus obſervatum; ideoque & Nos conſtituimus, & de Imperialis decernimus plenitudine poteſtatis, quod is, qui modo præmiſſo in Regem fuerit Romanorum electus, peracta ſtatim electione hujusmodi, priusquam in aliquibus cauſis aliis, ſive negotiis, virtute ſacri Imperii adminiſtret, univerſis & ſingulis Principibus Electoribus, Eccleſiaſticis & Secularibus, qui propinquiora ſacri Imperii membra eſſe noſcuntur, omnia ipſorum Privilegia, Litteras, Jura, Libertates, Conceſſiones, antiquas conſuetudines, & etiam dignitates, & quicquid ipſi ab Imperio usque in diem Electionis ſuæ obtinuerunt & poſſederunt, absque dilatione & contradictione confirmare, & approbare debeat, per ſuas litteras & ſigilla, ipſisque præmiſſa omnia innovare, poſtquam Imperalibus fuerit infulis coronatus.

§ 9.

a) Cod. Wenecsl. pro N. ponit: *Henricus*.
b) Cod. Francof. inſerit: *eligam ſecundum &c.*

§ 9. Confirmationem autem hujusmodi electus ipse culibet Principi Electori in specie primo suo nomine Regali faciet, & deinde sub Imperiali titulo innovabit, & in his ipsos Principes *a*) omnes in genere, & quemlibet eorum in specie, nullatenus impedire, sed potius absque dolo gratiose tenebitur promovere.

§ 10. In casu denique, quo tres Principes Electores præsentes, seu absentium Nuncii, quartum ex se seu ipsorum consortio, videlicet Principem Electorem præsentem vel absentem in Regem Romanorum eligerent, vocem illius electi, si præsens affuerit, aut nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere & eligentium augere numerum, partemque majorem decernimus constituere, ad instar ceterorum Principum Electorum.

CAP. III.

De Sessione Maguntinensis, Coloniensis & Treverensis, Archiepiscoporum. *b*)

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter, Amen.

CAROLUS QUARTUS, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam.

§ 1. Decor & gloria Sacrosancti Romani Imperii & honor Cæsareus & Reipublicæ grata compendia, venerabilium & illustrium Principum Electorum concordi voluntate foventur, qui velut columnæ proceres *c*) sacrum ædificium circumspectæ prudentiæ solerti pietate sustentant, quorum præsidio dextra Imperialis potentiæ roboratur. Et quanto mutui favoris ampliori benignitate stringuntur, tanto uberioris pacis & tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano.

§ 2. Ut igitur inter venerabiles Maguntinensem, Coloniensem nec non Treverensem *d*) Archiepiscopos, sacri Imperii Principes Electores, omnium litium & suspectuum, quæ & qui de prioritate seu dignitate Sessionum suarum in Curiis Imperialibus & Regalibus suboriri valerent inposterum, perpetuis in antea temporibus amputentur, & ipsi in cordis & animorum quieta conditione manentes de opportunitatibus sacri Imperii concordi favore & virtuosæ dilectionis studio convenientius meditari valeant pro consolatione populi Christiani, habita deliberatione cum omnibus Principibus Electoribus, tam Ecclesiasticis quam Secularibus, & de ipsorum consilio, decernimus & de Imperatoriæ potestatis plenitudine hac edictali le-

 ge

a) Cod. Wencesl. rectius: *Principes Electores omnes in genere*; cui consentit Versio antiqua vulgaris, in Corpore Recessuum edita. Reliquæ Versiones antiquæ a Thulemario vulgatæ habent: die Fürsten in der gemein, und die Fürsten alle in der gemein.

b) In Cod. Wencesl. additur: *Sacri Rom. Imperii Spiritualium Electorum.*

c) deest vox: *proceres* in Cod. Wencesl.

d) Cod. Wencesl. habet: *Maguntinensem, Treverens. & Coloniens. Archiep.*

ge perpetuò valitura sancimus, quod supra dicti venerabiles Archiepiscopi, Treverensis videlicet ex opposito & *a*) lineari directione versus Imperatoris faciem: Maguntinensis vero in suis Diœcesi & Provincia, & extra Provinciam suam, in toto Archicancellariatu *b*) suo Germanico, provincia Coloniensi duntaxat excepta: & demum Coloniensis in suis Diœcesi & Provincia, & extra Provinciam suam in tota Italia & Gallia in dextro latere Romanorum Cæsaris sedere possint, valeant, & debeant, in omnibus publicis actibus imperialibus, puta Judiciis, Collationibus feudorum, & in refectionibus mensarum, ac etiam in consiliis & omnibus aliis agendis, propter quæ contingit seu continget eosdem pro honore seu utilitate Imperiali tractandis mutuo convenire. Et hunc modum Sessionis sub omni eo ordine, sicut expressatur superius, ad prædictorum Coloniensis, Treverensis & Maguntinensis *c*) Archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore super his quævis dubietas oriatur.

Cap. IV.

De Principibus Electoribus [eorumque proëdria & muneribus Imperii Germanici] *d*) in communi.

§ 1.

Statuimus insuper, ut quotiescunque Imperialem Curiam ex nunc in antea celebrari contigerit, in qualibet Sessione, videlicet tam in consilio, quam in mensa, & locis aliis quibuscunque, ubi Imperatorem vel Regem Romanorum cum Principibus Electoribus sedere contigerit, a dextro latere Imperatoris vel Regis Romanorum immediate post Archiepiscopum Maguntinensem vel Coloniensem, illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum, & varietate Provinciarum, juxta Privilegii sui tenorem dicto lateri dextro Imperatoris assidere contigerit, Rex Bohemiæ, cum sit Princeps coronatus & unctus, primum, & post eum continuo Comes Palatinus Rheni secundum sedendi loca debeant obtinere. Ad sinistram vero partem immediate post illum, quem ex prædictis Archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, primum locum Dux Saxoniæ, & post eum Marchio Brandenburgensis alterum obtinebit.

§ 2. Ceterum quoties & quando deinceps sacrum vacare continget Imperium, ex tunc Maguntinensis Archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dignoscitur ab antiquo, cæteros Principes antedictos suos in dicta Electione consortes, literatorie convocandi.

§ 3. Quibus omnibus, seu his, qui poterunt & voluerunt interesse in Electionis termino invicem congregatis, dictus Archiepiscopus Maguntinensis, & non alter, eorundem Coëlectorum suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti.

§ 4.

a) Cod. Wencesl. *ex opposito, id est, lineari.*
b) Cod. Wencesl. & Edit. Goldast. *Cancellariatu.*
c) Deest: *& Maguntinens.* in Cod. Wencesl.
d) (Cap. IV. [ ] adjecit Dn. de Ludewig.)

§ 4. Primo quidem interrogabit a Treverensi Archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut invenimus hactenus competisse. Secundo, a Coloniensi Archiepiscopo, cui competit dignitas, nec non officium Romanorum Regi primum Diadema Regium imponendi. Tertio a Rege Bohemiæ, qui inter Electores laicos ex Regiæ dignitatis fastigio jure & merito obtinet primatiam. Quarto a Comite Palatino *a*) Rheni. Quinto a Duce Saxoniæ. Sexto a Marchione Brandenburgensi. Horum omnium vota, præmisso jam ordine, dictus Archiepiscopus Maguntinensis perquiret. Quo facto dicti Principes, sui consortes, ipsum vice versa requirent, ut & ipse intentionem suam exprimat, & *b*) ipsis aperiat votum suum.

§ 5. Præterea in celebratione Imperialis Curiæ Marchio Brandenburgensis aquam lavandis Imperatoris vel Regis Romanorum manibus ministrabit. Primum vero potum Rex Bohemiæ, quem tamen sub Corona Regali, juxta privilegiorum suorum continentiam, nisi libera voluntate voluerit, non tenebitur ministrare. Comes etiam Palatinus cibum afferre tenebitur: Et Dux Saxoniæ Mareschallatus officium excerebit, ut solitum est fieri ab antiquo.

Cap. V.

De Jure Comitis Palatini & Saxoniæ Ducis.

§. I.

Quoties insuper, ut præmittitur, sacrum vacare continget Imperium, illustris Comes Palatinus Rheni, sacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni & Sueviæ & in Jure Franconico, ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor ipsius Imperii, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia Ecclesiastica præsentandi, recolligendi reditus & proventus, & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice & nomine sacri Imperii, recipiendi, quæ tamen per Regem Romanorum, postea electum, suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore, expresse sibi noverit interdictum.

§ 2. Et eodem jure provisionis illustrem Ducem Saxoniæ, sacri Imperii Archimareschallum, frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis & conditionibus sicut superius est expressum.

§ 3. Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus imperitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitus,

a) Cod. Wencesl. pro: *merito*, habet: *domino*.
b) In Cod. Francof. omissa sunt verba: *ipse intentionem suam exprimat &c.*

citur, coram Comite Palatino Rheni, ſacri Imperii Archidapifero, Electore Principe, reſpondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipſe *a*), non alibi præterquam in Imperali Curia, ubi Imperator ſeu Romanorum Rex præſens exititerit *b*), poterit exercere.

Cap. VI.

De comparatione Principum Electorum ad alios Principes & Reges communes & peregrinos in capite præcedentiæ.

§. 1.

Decernimus, ut in celebratione Imperialis Curiæ, quotiescunque illam deinceps *c*) celebrari contigerit, antedicti Principes Electores Eccleſiaſtici & Seculares, juxta præſcriptum ordinem atque modum, a dextris & a ſiniſtris immutabiliter teneant loca ſua, eisque vel eorum alicui, in quibuscunque actibus, ad Curiam ipſam ſpectantibus, eundo, ſedendo vel ſtando, nullus Princeps alius, cujuscunque ſtatus, dignitatis, præeminentiæ, vel conditionis *d*) exiſtat, nullatenus præferatur. Eo ſignanter expreſſo, quod nominatim Rex Bohemiæ in celebratione Curiarum hujusmodi in omnibus & ſingulis locis & actibus antedictis, quemcunque Regem alium, quacunque etiam ſingulari dignitatis prærogativa fulgentem, quem quovis caſu ſeu cauſa venire vel adeſſe forte contigerit, immutabiliter antecedat.

Cap. VII.

De Succeſſione Principium. *e*)

§. 1.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis, feliciter, amen. Carolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam.

Inter ſolicitudines illas innumeras, quibus pro felici ſtatu ſacri Imperii, cui auctore Domino feliciter præſidemus, cor noſtrum quotidie fatigatur, ad hoc præcipue meditatio noſtra dirigitur, qualiter deſiderata & ſalubris ſemper unio inter ſacri Imperii Principes Electores jugiter vigeat, & eorum corda in ſinceræ charitatis concordia conſerventur, quorum providentia ſuo tempore orbi fluctuanti tanto celerius, tantoque facilius ſubvenitur, quanto inter eos nullus error ſurrepſerit, & purior fuerit charitas cuſtodita, obſcuritate ſuccisa, & jure cujuslibet dilucide declarato.

§ 2. Sane generaliter longe lateque eſt publicum, & quaſi per totum orbem notorie manifeſtum, illuſtres Regem Bohemiæ, nec non Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniæ & Marchionem Brandenburgenſem,

a) Cod. Wencesl. *Comes ipſe palatii.*
b) In Cod. Wencesl. deſunt verba: *ubi Imp. ſ. Rom. R. p. e.*
c) Cod. Wencesl. & Goldaſt. habet: *perpetuo celebrare.*
d) In Cod. Wencesl. deſunt verba *præeminentiæ vel conditionis.*
e) Edit. Goldaſt. addit: *Electorum.*

sem, virtute Regni & Principatuum suorum, in Electione Regis Romanorum in Cæsarem promovendi, cum ceteris Principibus Ecclesiasticis suis Coëlectoribus, jus, vocem & locum habere, & una cum ipsis censeri & esse veros & legitimos sacri Imperii Principes Electores. Ne inter eorundem Principum Secularium Electorum filios super jure, voce & potestate præfata futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari, & sic bonum commune periculosis dilationibus impediri, futuris, auctore Domino, cupientes periculis salubriter obviare: Statuimus & Imperiali auctoritate præsenti lege perpetuis temporibus valitura, decernimus, ut postquam iidem Principes Electores Seculares & eorum quilibet esse desiderit, jus, vox & potestas Electionis hujusmodi ad filium suum primogenitum, legitimum, laicum; illo autem non extante, ad ejusdem primogeniti primogenitum, similiter laicum, libere, & sine contradictione cujuspiam devolvatur.

§ 3. Si vero primogenitus hujusmodi, absque hæredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute præsentis Imperialis edicti, jus, vox & potestas Electionis prædictæ ad seniorem fratrem laicum per veram paternalem lineam descendentem, & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur.

§ 4. Et talis successio in primogenitis & hæredibus Principum eorundem in jure, voce & potestate præmissis, perpetuis temporibus observetur: ea tamen conditione & modo, ut si Principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, & hæredes masculos, legitimos, laicos, defectum ætatis patientes relinquere contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti, tutor eorum & administrator existat, donec senior ex eis legitimam ætatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos censeri volumus, & statuimus perpetuo & haberi: quam dum exegerit, jus, vocem & potestatem, & omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

§ 5. Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum, Imperio sacro vacare contingeret, tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legitime devoluta, salvis semper Privilegiis, Juribus & Consuetudinibus Regni nostri Bohemiæ, super electione Regis in causa vacationis per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda juxta continentiam eorundem privilegiorum, & observatam consuetudinem diuturnam a divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus obtentorum, quibus ex hujusmodi sanctione Imperiali in nullo præjudicari volumus. Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore, & forma, indubiam tenere roboris firmitatem.

Cap. VIII.

De Regis Bohemiæ & Regnicolarum ejus immunitate.

Cum per divos Romanorum Imperatores & Reges, prædecessores nostros, illustribus Bohemiæ Regibus, progenitoribus & prædecessoribus nostris, nec non Regno Bohemiæ, ejusdemque Regni Coronæ olim concessum fuerit gratiosius & indultum, sicque in Regno eodem a tempore, cujus contrarii hodie non existit memoria consuetudine laudabili inconvulse servata diuturnitate temporum & præscripta moribus utentium, sine contradictionis aut interruptionis obstaculo introductum, quod nullus Princeps, Baro, Nobilis, miles, cliens, Burgensis, civis, nulla denique persona ejusdem Regni & pertinentiarum ejus, ubicunque consistentium, cujuscunque status, dignitatis, præeminentiæ vel conditionis existat, ad cujuscunque actoris instantiam, extra Regnum ipsum ad quodcunque tribunal, seu alterius præterquam Regis Bohemiæ & Judicum *a*) Regalis Curiæ suæ judicium citari potuerit sive trahi, nec vocari debeat perpetuis in antea temporibus, sive possit. Ideoque privilegium, consuetudinem & indultum hujusmodi, auctoritate Imperiali & de Imperialis potestatis plenitudine ex certa scientia innovantes, & etiam confirmantes, ac præsenti nostra Constitutione Imperiali perpetuis temporibus valitura statuimus, ut si contra privilegium, consuetudinem vel indultum præfatum, quispiam prædictorum, puta princeps, Baro, Nobilis, miles, cliens, civis, Burgensis seu rusticus, aut alia quæcunque persona præmissa, ad cujuscunque tribunal extra Regnum prædictum Bohemiæ, in quacunque causa criminali, civili vel mixta, seu super quocunque negotio citatus fuerit, quocunque tempore, vel citata, comparere, vel in judicio respondere minime teneatur. Quod si adversus hujusmodi non comparentes, vel non comparentem, a quocunque judice, cujuscunque auctoritatis existat, extra Regnum ipsum Bohemiæ constituto, judicialiter procedi, processus fieri, seu sententias interlocutorias vel diffinitivas, unam vel plures, in quibuscunque prænominatis causis sive negotiis, quovis modo ferri & promulgari continget, auctoritate præmissa, de plenitudine insuper antedictæ Imperatoriæ potestatis, citationes, præcepta, processus, & sententias hujusmodi, nec non executiones, & omnia, quæ ex eis, vel aliquo eorum, quomodolibet, sequi, attentari possint vel fieri, irritamus penitus & cassamus.

§ 2. Adjicientes expresse, & edicto Imperiali perpetuo valituro eadem auctoritate & de præmissæ potestatis plenitudine decernentes, ut quemadmodum in prædicto Regno Bohemiæ, a tempore, cujus contrarii non habetur memoria, jugiter observatum existit: Ita nulli prorsus Principi, Baroni, Nobili, militi, clienti, civi, Burgensi seu rustico, nulli demum personæ seu incolæ Regni Bohemiæ sæpe dicti, cujuscunque status, præeminentiæ, dignitatis vel conditionis existant, vel existat, a quibuscunque

a) Deest in Cod. Wencesl. *Judicum.*

que proceſſibus, ſententiis interlocutoriis vel diffinitivis, ſive præceptis ſive ſine præceptis *a*) Regis Bohemiæ, aut quorumcunque ſuorum judicum, nec non executionibus eorundem, contra ſe in regali judicio ſeu coram Regis, regni ſeu prædictorum judicum tribunalibus, factis aut latis, habitis vel ferendis in antea, ſeu fiendis, liceat ad quodcunque aliud judicium appellare: provocationes quoque ſeu appellationes hujusmodi, ſi quas contra hoc interponi contigerit, eo ipſo viribus non ſubſiſtant, & appellantes ipſi pœnam perditionis cauſarum ipſo facto ſe noverint incurriſſe.

Cap. IX.

De auri, argenti, aliorumque generum mineris *b*) ac ſalinis: de Judæorum incolatu: de vectigalibus.

§ 1.

Præſenti Conſtitutione in perpetuum valitura ſtatuimus ac de certa ſcientia declaramus, quod Succeſſores noſtri Bohemiæ Reges, nec non univerſi & ſinguli Principes Electores, Eccleſiaſtici & Seculares, qui perpetuo fuerint, univerſas auri & argenti fodinas atque mineras ſtanni, cupri, plumbi, ferri & alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam ſalis, tam inventas, quam inveniendas impoſterum, quibuscunque temporibus, in regno prædicto aut terris & pertinentiis eidem Regno ſubjectis, nec non ſupradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis, & pertinentiis, ſuis, tenere juſte poſſint, & legitime poſſidere, cum omnibus juribus, nullo prorſus excepto, prout poſſunt ſeu conſueverunt talia poſſideri.

§ 2. & 3. Nec non Judæos habere, theolonia in præterito ſtatuta, & indicta percipere. Quodque progenitores noſtri Reges Bohemiæ felicis memoriæ, ipſique Principes Electores ac progenitores, & prædeceſſores eorum, legitime potuerint usque in præſens, ſicut hoc antiqua, laudabili, & approbata conſuetudine, diuturnique ac longiſſimi temporis curſu, præſcripta, noſcitur obſervatum.

Cap X.

De jure monetandi & acquirendi rerum Dominia *c*) in Imperio Germanico.

§ 1.

Statuimus præterea, ut Regi Bohemiæ ſucceſſori noſtro, qui fuerit pro tempore, liceat, ſicut conſtat, ab antiquo illuſtris memoriæ Bohemiæ Regibus, noſtris prædeceſſoribus, licuiſſe, & in poſſeſſione pacifica continua ipſos fuiſſe juris ſubſequentis, videlicet, monetas auri & argenti, in omni

a) deſunt verba: *ſive ſine præceptis*, in Cod. Wencesl. Neque habentur in ulla Verſione German. antiqua.

b) Cap. IX. rubricam alii ſic habent: De auri, argenti & aliarum ſpecierum mineris.

c) In Cod. Wencesl. additur: *auri & argenti*, alii pro rubrica tantum habent: De monetis.

omni loco, & parte regni sui & subditarum ei terrarum, & pertinentiarum omnium, ubi Rex ipse decreverit, sibique placuerit, cudi facere, & mandare sub omni modo & forma, atque in regno ipso Bohemiæ, in hi ad hæc usque tempora observatis.

§ 2. Quodque futuris perpetuo Bohemiæ Regibus hac nostra Imperiali Constitutione & gratia perpetuo valituris, a quibuscunque Principibus, Magnatibus, Comitibus, ac personis aliis, quascunque terras, castra, possessiones, prædia, sive bona liceat emere, comparare, seu in donum vel in donationem, ex quacunque causa, aut in obligationem recipere, sub talium terrarum, castrorum, possessionum, prædiorum, seu bonorum conditione consueta, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera velut libera, ea, quæ dependent in feudum, similiter emantur in feudum, seu comparata taliter teneantur: Ita tamen, quod ipsi Reges Bohemiæ de his, quæ hoc modo comparaverint, vel receperint & regno Bohemiæ duxerint applicanda, ad pristina ac consueta jura de talibus sacro explenda & reddenda Imperio sint adstricti.

§ 3. Præsentem nihilominus constitutionem & gratiam virtute præsentis legis nostræ Imperialis ad universos Principes Electores, tam Ecclesiasticos, quam Seculares, successores, & legitimos hæredes ipsorum plene extendi volumus, sub omnibus modis & conditionibus, ut præfertur.

Cap. XI.

De immunitate Principum Electorum.

§ 1.

Statuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, Nobiles, Feudales, Vasalli, Castrenses milites, clientes, cives, Burgense, nullæ quoque personæ Coloniensi, Maguntinensi & Treverensi Ecclesiis subjecti vel subjectæ, cujuscunque status, conditionis, vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam extra territorium & terminos ac limites earundem Ecclesiarum & pertinentiarum suarum ad quodcunque aliud tribunal, seu cujusvis alterius, præterquam Archiepiscoporum, Maguntinensis, Treverensis & Coloniensis & judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi seu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, sive possint, sicut præteritis invenimus temporibus observatum.

§ 2. Quod si contra præsens edictum nostrum prædictos Ecclesiarum Treverensis, Maguntinensis, seu Coloniensis subditos, vel eorum aliquem seu aliquos, ad cujuscunque instantiam, seu ad cujuscunque tribunal, pro quacunque causa criminali, civili, vel mixta, seu quocunque negotio, extra territorium, limites, seu terminos dictarum Ecclesiarum vel alicujus earum, citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, & citatio, ac processus & sententiæ interlocutoriæ vel diffinitivæ contra non venientes a talibus judicibus extraneis latæ vel factæ, fiendæ vel ferendæ, nec non præcepta & præmissorum executiones, & omnia, quæ ex eis vel aliquo eorum quomodolibet sequi, attentari possent, vel fieri, irrita decernimus eo ipso.

§ 3. Adjicientes expresse, quod nulli Comiti, Baroni, Nobili, Feuda- Vasallo, castrensi militi, clienti, civi, rustico, nulli demum personæ Ec- lesiis hujusmodi subjectæ, seu ejus incolæ, cujuscunque status, dignita- is vel conditionis existant, a processibus, *a*) sententiis interlocutoriis, & iffinitivis sive præceptis Archiepiscoporum & Ecclesiarum hujusmodi, el suorum officiatorum temporalium, aut executionibus *b*) eorundem, ontra se in Archiepiscopali, seu Officiatorum prædictorum judicio factis ut latis, habitis vel ferendis in antea, seu fiendis, ad quodcunque tribunal liud liceat appellare, quamdiu in Archiepiscoporum prædictorum & iorum judicio querulantibus, non fuerit justitia denegata. Appellatio- es contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque & irritas nunciamus.

§ 4. In defectu vero justiciæ, prædictis omnibus ad Imperialem dun- axat Curiam, & tribunal, seu Judicis immediate in Imperiali Curia pro empore præsidentis audientiam: & etiam eo casu non ad quemvis alium údicem, sive ordinarium sive *c*) etiam delegatum, his, quibus denegata uerit justicia, liceat appellare. Quidquid vero contra præmissa factum uerit, sit irritum eo ipso.

§ 5. Eandem constitutionem virtute præsentis legis nostræ imperia- s ad Illustres, Comitem Palatinum Rheni, *d*) Ducem Saxoniæ, *e*) Mar- hionem Brandenburgensem, Principes Electores seculares, sive laicos, æredes, successores, & subditos eorum plene extendi volumus, sub mnibus modis & conditionibus, ut præfertur.

§ 6. *f*) Hanc autem legem, propter quædam dubia, quæ ex ea sub- rta fuerunt, de illis duntaxat feudalibus, vasallis & subditis debere decla- amus intelligi, qui feuda, bona & possessiones a Principibus Electoribus Ecclesiasticis & Secularibus dependentes, quæ de temporali ipsorum ju- isdictione consistunt, obtinere noscuntur, & actualiter & realiter resident i eisdem. Si vero tales Electorum Principum Vasalli & homines ab aliis tiam Archiepiscopis, Episcopis sive Principibus similia feuda possident, larem fovent in illis, ex tunc, si iidem Archiepiscopi, Episcopi vel rincipes ab Imperio bannum habent & privilegium, duella coram se agi ermittere, apud illos agat de talibus. Alioquin ad Imperialis Curiæ ju- licis examen super his decernimus recurrendum.

Cap.

a) Deest in Cod. Wencesl. *processibus.*

b) in Cod. Francof. legitur: *executoribus.*

c) in Cod. Francof. omissa sunt verba: *ordinarium sive.*

d) Cod. Wencesl. inserit: *Johannem Duc. Sax.*

e) Cod. Wencesl. habet: *& Jodocum, March. Br.*

f) Soll ein Zusatz vom Kayser Wenceslao seyn. Integer iste § 6. prætermissus est in Cod. Francof. in Edit. Goldast. & reliquis fere omnibus, etiam in Versionibus Germ. antiquis, a Thulemario editis. Reperitur vero in Cod. Wencesl. itemque teste Thulemario, in Cod. MSC. Biblioth. Dresdens. in MScto Grundhemiano; in Versione Germ. Vinariensi; atque habetur etiam in Versione Germanica antiqua, Corpori Recessuum inserta. Joh. Jacob Moserus scripsit Vindicias Authentiæ §. *hanc autem legemus Tubingæ* 1720. 4to. add. *Ejusd. Miscell. histor. juridica.* T. II. p. 575.

CAP. XII.

De Congregatione Principum Electorum.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis, feliciter, amen. Carolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam.

§ 1.

Inter illas multiplices Reipublicæ curas, quibus aſſidue mens noſtra diſtrahitur, multa conſideratione neceſſarium fore perſpexit noſtra Sublimitas, ut ſacri Imperii Principes Electores, ad tractandum de ipſius Imperii, Orbisque ſalute, frequentius ſolito congregentur: qui ſolidæ baſes Imperii & columnæ immobiles, quemadmodum per longinquas ad invicem terrarum conſiſtunt diſtantias, ita de incumbentibus regionum ſibi cognitarum defectibus referre ſimul, & conferre noverunt, ſanisque providentiæ ſuæ conſiliis non ignorant, ac commodis talium Reformationibus ſalubriter opem dare.

§ 2. Hinc eſt, quod in ſolemni Curia noſtra Nurembergenſi cum venerabilibus Eccleſiaſticis, & Illuſtribus Secularibus Principibus Electoribus, & multis aliis Principibus, & Proceribus, per noſtram Celſitudinem celebrata, habita cum eisdem Principibus Electoribus deliberatione, & de ipſorum conſilio, pro bono & ſalute communi, cum dictis Principibus Electoribus, tam Eccleſiaſticis, quam Secularibus, duximus ordinandum, quod iidem Principes Electores de cetero per ſingulos annos ſemel, transactis a feſto Paſchæ reſurrectionis Dominicæ quatuor ſeptimanis continue connumerandis, in aliqua civitatum ſacri Imperii perſonaliter congregentur, & ad idem tempus proxime affuturum, ſeu anno præſenti, colloquium ſeu Curia & congregatio hujusmodi in civitate noſtra Imperiali Metenſi, per nos & eosdem Principes celebretur, ac tunc & deinceps die quolibet congregationis hujusmodi locus per Nos, quo ſequenti anno conveniant, ipſorum conſilio ſtatuatur: hac noſtra ordinatione ad noſtrum ac ipſorum duntaxat beneplacitum duratura. Qua durante ipſos ſub noſtro Imperiali conductu recepimus ad dictam Curiam accedendo, ſtando, & etiam recedendo.

§ 3. Præterea, ne tractatus communis ſalutis & pacis per tractum & moram ſolatii ſeu exceſſivam frequentationem convivii retardetur, ut aliquando fieri eſt conſuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, ut deinceps Curia ſeu congregatione præfata durante generales omnium Principum celebrare alicui non liceat invitatas: particulares vero, quæ agendorum expeditionem non impediant, cum moderamine ſint permiſſæ.

CAP.

Cap. XIII.

De Revocatione Privilegiorum.

§. 1.

Præterea ſtatuimus, & hoc Imperiali ſancimus Edicto, quod univerſa privilegia & literæ quibuscunque perſonis, cujuscunque ſtatus, præeminentiæ vel dignitatis exiſtant, ſeu civitatum & oppidorum, & quorumlibet locorum univerſitatibus, ſuper quibuscunque juribus, gratiis, immunitatibus, conſuetudinibus, ſeu rebus aliis, etiam proprio motu, ſeu alias a nobis vel recolendæ memoriæ divis Romanorum Imperatoribus, & Regibus *a*) prædeceſſoribus noſtris, ſub quibuscunque verborum tenoribus conceſſa & conceſſæ, ſeu a Nobis vel ſucceſſoribus noſtris, Romanis Imperatoribus, & Regibus in antea concedenda, ſeu concedendæ, non debeant aut poſſint libertatibus, jurisdictionibus, juribus, honoribus, ſeu dominiis Principum Electorum ſacri Imperii, Eccleſiaſticorum & Secularium, aut alicujus ipſorum, in aliquo penitus derogare.

§ 2. Etiamſi in talibus privilegiis, & literis quarumlibet perſonarum cujuscunque præeminentiæ, dignitatis vel ſtatus extiterint, ut præfertur, ſeu univerſitatum hujusmodi, expreſſe cautum ſit vel fuerit in futurum, quod revocabilia ſeu revocabiles eſſe non debeant, niſi de ipſis & toto in eis comprehenſo tenore, in tali revocatione fieret de verbo ad verbum ſeriatim mentio ſpecialis.

§ 3. Hujusmodi namque privilegia & literas, ſi & in quantum, libertatibus, jurisdictionibus, juribus, honoribus, ſeu dominiis dictorum Principum Electorum aut alicujus ipſorum, derogare cenſentur in aliquo, quoad hoc revocamus ex certa ſcientia, & caſſamus, revocataque & revocatas intelligi & haberi decernimus, de plenitudine Impetatoriæ poteſtatis.

Cap. XIV.

De his, quibus, ut indignis, auferuntur bona feudalia.

§ 1.

In plerisque partibus Vaſalli & Feudatarii, Dominorum feuda ſeu beneficia, quæ a Dominis ipſis obtinent, intempeſtive, verbaliter & in fraude renunciant, ſeu reſignant eadem; Et facta renunciatione hujusmodi Dominos ipſos malitioſe diffidant, ſuasque inimicitias eis denunciant, damna ipſis ſubſequenter gravia inferendo & beneficia ſeu feuda ſic relicta, prætextu guerræ ſeu inimicitiæ iterum invadunt, & occupant ac detinent occupata.

§ 2. Eapropter præſenti Conſtitutione in perpetuum valitura ſancimus, quod talis reſignatio ſeu renunciatio haberi debeat pro non facta, niſi libere & realiter facta fuerint per eosdem, ita quod poſſeſſio beneficiorum & Feudorum hujusmodi Dominus ipſis corporaliter & realiter aſſignetur, in tantum, quod nullo unquam tempore diffidentes ipſi in bonis

a) Deeſt: *& Regibus* in Cod. Wenceſl.

bonis, feudis seu beneficiis resignatis, Dominos ipsos perturbent per se vel alios, aut molestent, nec ad hoc consilium præstent, auxilium vel favorem.

§ 3. Contrarium faciens, seu Dominos suos in beneficiis & feudis resignatis vel non resignatis, invadens quomodolibet vel perturbans, vel damna in ipsis inferens, seu consilium, auxilium præstans talia facientibus vel favorem, feuda & beneficia hujusmodi eo ipso amittat, infamis existat, & banno Imperiali subjaceat, & nullus ad feuda vel beneficia hujusmodi pateat ei de cetero quocunque tempore aditus vel regressus, nec de novo concedi sibi valeant ullo modo, & facta eis contra hoc illorum concessio seu investitura secuta viribus non subsistat.

§ 4. Postremo omnes pœnas prædictas illos vel illum, qui prædicta resignatione facta contra Dominos suos fraudulenter agentes vel agens, scienter eos invaserint, vel invaserit, diffidatione quacunque prævia, vel obmissa, vigore præsentis Sanctionis incurrere decernimus ipso facto.

Cap. XV.

De Conspiratoribus. a)

§ 1.

Detestandas præterea, & sacris legibus reprobatas conspirationes & conventicula seu colligationes illicitas, in civitatibus & extra, & inter civitatem & civitatem, inter personam & personam, sive inter personam & civitatem, prætextu parentelæ, seu receptionis in cives, vel alterius cujuscunque coloris, conjurationes insuper & confœderationes & pacta, nec non & consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus, damnamus & ex certa scientia irritamus, quas civitates seu personæ cujuscunque dignitatis, conditionis, aut status, sive inter se, sive cum aliis, absque autoritate Dominorum, quorum subditi vel ministrales, seu in quorum districtu consistunt, eisdem Dominis nominatim non exceptis, fecerunt hactenus, & facere præsumpserint in futuro, sicut eas per sacras divorum Augustorum prædecessorum nostrorum leges prohibitas non ambigitur & cassatas.

§ 2. Illis confœderationibus & ligis duntaxat exceptis, quas Principes & civitates, ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur. Illas enim nostræ declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum.

§ 3. Personam singularem, quæ de cetero contra tenorem præsentis Constitutionis nostræ ac legis antiquæ super hoc editæ, confœderationes, colligationes, conspirationes & pacta hujusmodi inire præsumpserit, ultra pœnam legis ejusdem, notam infamiæ & pœnam decem librarum auri;

§ 4

a) Cod. Wentesl. & Goldast. *de Conspirationibus.*

§ 4. Civitatem vero, vel Univerſitatem in hanc legem noſtram ſimi-
iter committentem, centum librarum auri, nec non amiſſionis & priva-
tionis libertatum & privilegiorum Imperialium pœnas incurrere, decerni-
mus eo ipſo, medietate pœnæ hujusmodi pecuniariæ fiſco Imperiali, reliqua
vero Domino diſtrictus, in cujus præjudicium facta fuerint, applicanda.

Cap. XVI.

De Pfalburgeriis. *a)*

§ 1.

Ceterum, quia nonnulli Cives & ſubditi Principum, Baronum & aliorum hominum, ſicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum ordinariæ ſubjectionis quærentes abjicere, imo auſu temerario contemnentes, in aliarum Civitatum cives recipi ſe procurant, & frequentius in præterito procurarunt; Et nihilominus in priorum Dominorum, quos tali fraude præſumpſerunt vel præſumunt deſerere, Terris, Civitatibus, Oppidis & Villis, corporaliter reſidentes, Civitatum, ad quas hoc modo ſe transferunt, libertatibus gaudere, & ab eis defenſari contendunt, qui in partibus Alamaniæ Pfalburgerii conſueverunt vulgariter appellari.

§ 2. Quoniam igitur patrocinari non debent alicui fraus & dolus, de Imperatoriæ poteſtatis plenitudine, omnium Principum Electorum, Eccleſiaſticorum & Secularium, ſano accedente conſilio, ex certa ſcientia ſtatuimus, & præſenti lege perpetuo valitura ſancimus, quod prædicti Cives & ſubditi, eis, quibus ſubſunt, taliter illudentes, in omnibus terris, locis & provinciis ſacri Imperii, a præſenti die impoſterum, Civitatum, in quarum cives tali fraude recipi ſe procurant, vel hactenus procurarunt, juribus & libertatibus in nullo potiantur; niſi ad hujusmodi Civitates corporaliter & realiter tranſeuntes, ibique larem foventes, continue & vere ac non ficte reſidentiam facientes, debita onera & municipalia ſubeant munera in eisdem.

§ 3. Si qui vero contra præſentis noſtræ legis tenorem recepti ſunt, vel fuerint in futurum, illorum receptio omni careat firmitate, & recepti cujuscunque conditionis, dignitatis aut ſtatus exiſtant, in nullo caſu penitus ſive cauſa, civitatum, ad quas recipi ſe procurant, juribus & libertatibus gaudeant quomodolibet vel fruantur: non obſtantibus quibuscunque *b)* juribus, privilegiis vel conſuetudinibus obſervatis, quandocun-
que

a) Goldaſt. *Pfalburgeris.* Extat Friderici II. Conſtitutio contra Pfalburgeros, qui tutos ſe exiſtimabant ſub Imperatoris Protectione, ex *Goldaſti* Reichs-Satzungen *p. 2. & 16.* in der neueſten Sammlung der R. A. *T. I. p. 27.* Ludovici Bavari Conſtitutiones de illis a. 1333. & 1340. vid *ibid p. 43 & 44.* ex *Schilteri Theſauro Autiq. germ. T. II. p. 20. 21.* Imp. Sigismundi Bulla d. a. 1431. ext. ap. *Goldaſt. T. II.* Reichs-Satz: *p. 105.*

b) Integer paſſus iſte verborum: *juribus et libertatibus gaudeant quomodolibet & fruantur; non obſtantibus quibuscunque*, in Cod. Wencesl. vitio librarii prætermiſſus eſt.

que tempore & obtentis. Quas & quæ, in quantum præsenti nostræ leg obviant, præsentibus ex certa scientia revocamus & de prædictæ Imperiali plenitudine potestatis, omnique carere decernimus robore firmitatis.

§ 4. Circa præmissa omnia Principum, Dominorum & aliorum hominum, quos taliter deseri contigit, vel continget imposterum, juribu circa personas & bona subditorum quorumcunque, ipsos sæpe dicto modo deserentium, semper salvis.

§ 5. Hos nihilominus, qui sæpe dictos Cives, & subditos alienos recipere, contra præsentis nostræ legis dispositionem præsumpserint, si eos omnino non dimiserint intra mensem, post intimationem præsentium eis factam, centum marcas auri puri pro transgressione hujusmodi, toties, quoties deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas Imperiali fisco nostro, reliqua vero dominis illorum, qui recepti fuerint, irremissibiliter applicetur.

Cap. XVII.

De Diffidationibus. *a)*

§ 1.

Eos, qui de cetero adversus aliquos justam diffidationis causam se habere fingentes, ipsos in locis, ubi domicilia non obtinent, aut ea communiter non inhabitant, intempestive diffidant, declaramus damna quæcunque per incendia, spolia vel rapinas, diffidatis ipsis, cum honore suo inferre non posse.

§ 2. Et quia patrocinari non debent alicui fraus & dolus, præsenti Constitutione in perpetuum valitura sancimus, diffidantes hujusmodi quibuscunque Dominis aut personis, cum quibus aliqui fuerint in societate, familiaritate, aut honesta quavis amicitia conversati, sic factas, vel fiendas imposterum, non valere, nec licere prætextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia, spolia & rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter, vel in loco, quo habitare consuevit, publice fuerit intimata, possitque de indimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare & invadere modo præmisso præsumpserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset; quem etiam, tanquam proditorem, per quoscunque Judices pœnis legalibus statuimus castigari.

§ 3. Prohibemus etiam & damnamus universas & singulas guerras & lites injustas, cuncta quoque incendia, injusta spolia & rapinas, indebita & inconsueta thelonea, & conductus, & exactiones pro ipsis conductibus extorqueri consuetas, sub pœnis, quibus sacræ leges præmissa & eorum quodlibet sanciunt punienda.

Ca

a) Hat nach den Landfrieden keinen Nutzen mehr, s. D. Brunnemanni Diss. de mutatione A. B. Halæ 1700. und Abhandlung von etlichen unbrauchbaren Dingen in der G. B. in der Abhandlung aus den Geschichten des Staats Rechts und schönen Wissenschaften, Frkf. und Leipzig, 1751. 8.

Cap. XVIII.

Literera Intimationis. *a)*

§ 1.

Vobis illustri Magnifico Principi, Domino *b*) Marchioni Brandenburgensi, Sacri Imperii Archicamerario, Coëlectori & amico nostro carissimo.

§ 2. Electionem Romanorum Regis, quæ ex causis rationabilibus imminet facienda, præsentibus intimamus, vosque ex officii nostri debito ad Electionem præfatam rite vocamus, quatenus a die tali &c. intra tres menses continuo computandos, per Vos seu Nuncios aut Procuratores vestros, unum vel plures, sufficiens mandatum habentes, ad locum debitum, juxta formam sacrarum legum super hoc editarum, venire curetis, deliberaturi, tractaturi & concordaturi cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus vestris & nostris de Electione futuri Regis Romanorum, in Imperatorem postmodum favente Domino promovendi.

§ 3. In eodem mansuri usque ad plenam consummationem electionis hujusmodi, & alias facturi & processuri, prout in sacris legibus super hoc deliberate editis invenitur expressum.

§ 4. Alias non obstante vestra seu Vestrorum absentia in præmissis una cum aliis Conprincipibus & Electoribus nostris, prout legum ipsarum sancivit auctoritas, finaliter procedemus.

Cap. XIX.

Formula procuratorii electoralium legatorum.

§. 1.

Nos talis Dei gratia &c. *c*) sacri Imperii &c. Notum facimus tenore præsentium universis, quod cum electio Romanorum Regis ex rationabilibus causis imminet facienda, nos de honore & statu Sacri Imperii solicitudine debita intendere cupientes, ne tam gravibus dispendiis periculose subjaceat, de fide & circumspectionis industria dilectorum nobis, N. & N. *d*) fidelium nostrorum obtinentes utique præsumtionis indubiæ fiduciam singularem, ipsos & quemlibet eorum in solidum, ita, quod non sit melior conditio occupantis, sed quod per unum inceptum fuerit, per alium finiri valeat & licite terminari, omni jure, modo & forma, quibus melius & efficacius possumus seu valemus, nostros veros & legitimos Procuratores & Nuncios speciales facimus, constituimus & ordinamus.

§ 2. Ad tractandum ubilibet una cum aliis Conprincipibus & Coëlectoribus nostris, dam Ecclesiasticis quam Secularibus, & cum ipsis concordan-

a) Cod. Wencesl. addit: *pro electione Romanorum Regis.*
b) Ibid. *Domino Henrico Marchioni &c.*
c) Ibid. *Nos Henricus &c.*
d) Ibid. *Henrici & Guntheri.*

cordandum, conveniendum & concludendum de perſona quacunque habili & idonea in Regem Romanorum eligenda, & ipſis tractibus ſuper Electione talis perſonæ habendis, pro nobis loco & nomine noſtris, intereſſendum, tractandum & deliberandum, nec non vice & nomine noſtris eandem perſonam nominandum & in ipſam conſentiendum, ac etiam in Regem Romanorum promovendum, ad Sacrum Imperium eligendum, ac in animam noſtram præſtandum, quodcunque juramentum neceſſarium debitum, ſeu conſuetum fuerit.

§ 3. Circa præmiſſa & quodlibet præmiſſorum, alium vel alios procuratores in ſolidum ſubſtituendum & revocandum, & omnia & ſingula faciendum, quæ in præmiſſis, & circa præmiſſa, etiam usque ad conſummationem tractatuum, nominationis, deliberationis & electionis hujusmodi, de præſenti faciendæ, neceſſaria aut utilia fuerint, ſeu etiam quomodolibet opportuna: etiamſi præmiſſa, vel eorum quodlibet mandatum exigent ſpeciale, etiamſi majora, vel magis ſingularia fuerint ſupradictis, & quæ noſmet ipſi facere poſſemus, ſi hujusmodi tractatuum deliberationis, nominationis & electionis futuræ negotiis præſentes & perſonaliter adeſſemus.

§ 4. Gratum & ratum habentes & habere volentes & nos perpetuo habituros, firmiter promittentes, quicquid per ante dictos Procuratores ſeu Noncios noſtros, nec non ſubſtitutos aut ſubſtituendos ab ipſis ſeu eorum altero, in præmiſſis ſeu præmiſſorum quomodolibet, actum, geſtum, ſeu factum fuerit, aut quomodolibet ordinatum.

Cap. XX.

De electoralibus principatibus.

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis, feliciter Amen. Carolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam.

§ 1.

Cum univerſi & ſinguli Principatus, quorum virtute ſeculares Principes Electores jus & vocem in electione Regis Romani, in Cæſarem promovendi, obtinere noſcuntur, cum jure hujusmodi, nec non officiis, dignitatibus & juribus aliis, eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem, adeo conjuncti & inſeperabiliter ſint uniti, quod jus, vox, officium & dignitas, alia quoque jura ad quemlibet Principatuum eorundem ſpectantia, cadere non poſſint in alium, præter illum, qui principatum ipſum cum terra, vaſallagiis, feudis & dominio, ac ejus pertinentiis univerſis, dignoſcitur poſſidere: Præſenti Edicto Imperiali perpetuo valituro ſancimus, unumquemque Principatuum prædictorum, cum jure & voce Electionis, ab officio, ceterisque omnibus dignitatibus, juribus & pertinentiis ad ipſum ſpectantibus, ita perſeverare & eſſe debere unitum per-

perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctum, quod Possessor Principatus cujuslibet, etiam juris, vocis, officii, dignitatis & pertinentiarum omnium ad illum spectantium, quieta debeat ac libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, ipseque & nemo alius per ceteros Principes Electores ad Electionem & omnes actus alios, pro Sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos, omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti, nec aliquid præmissorum ab altero, cum sint & esse debeant inseparabilia, dividi, vel ullo tempore debeat separari.

§ 2. Aut in judicio, vel extra, divisim repeti valeant, aut evin i, vel etiam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur.

§ 3. Quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sententia, vel aliquid hujuscemodi, contra præsentem dispositionem nostram emanaverit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum, & omnia ex his, & quolibet eorum sequentia eo ipso viribus non subsistant.

Cap. XXI.

De ordine processionis inter archiepiscopos electores.

§ 1.

Quoniam autem superius in principio Constitutionum nostrarum præsentium, circa ordinem sessionis Ecclesiasticorum Principum Electorum in consilio & in mensa, & alias, quoties Imperialem Curiam celebrari, seu Principes Electores deinceps cum Imperatore vel Rege Romanorum congregari contigerit, sufficienter duximus providendum, super qua priscis audivimus temporibus pluries disceptatum, expedire credimus etiam processionis & deambulationis inter eos ordinem diffinire.

§ 2. Quapropter hoc perpetuo Imperiali Edicto decernimus, ut quotiescunque in congregatione Imperatoris vel Regis Romanorum, & Principum prædictorum Imperatore vel Rege ipso deambulante, insignia ante faciem suam portari contigerit, Archiepiscopus Treverensis in directa diametrali linea ante Imperatorem vel Regem transeat, illique soli medii inter eos ambulent, quos Imperialia vel Ragalia continget Insignia deportare.

§ 3. Dum autem Imperator vel Rex absque Insigniis eisdem incesserit; Ex tunc idem Archiepiscopus Imperatorem vel Regem præfato modo præcedat, ita quod nemo penitus inter eos medius habeatur, aliis duobus Archiepiscopis Electoribus loca sua juxta distinctionem Provinciarum suarum, circa sessionem superius declaratam etiam circa processionem perpetuo servaturis.

Cap. XXII.

De ordine processionis Principum Electorum, & per quos Insignia deportentur.

§ 1.

Ad declarandum autem in Imperatoris vel Regis Romanorum deambulantis praesentia, processionis ordinem Principum Electorum, *a*) de quo supra fecimus mentionem, statuimus, ut quotiescunque in celebratione Imperialis Curiae, Principes Electores cum Imperatore vel Rege Romanorum in quibuscunque actibus & solemnitatibus, processionaliter ambulare contigerit, & Imperialia vel Regalia debuerint insignia deportari, Dux Saxoniae Imperialem seu Regalem *b*) ensem deferens Imperatorem seu Regem immediate praecedat, & inter illum & Archiepiscopum Treverensem medius habeatur.

§ 2. Comes vero Palatinus pomum Imperiale portans a latere dextro.

§ 3. Et Marchio Brandenburgensis sceptrum deferens a sinistro latere ipsius Ducis Saxoniae linealiter gradiantur.

§ 4. Rex autem Bohemiae Imperatorem seu Regem ipsum immediate, nullo interveniente, sequatur.

Cap. XXIII.

De benedictionibus Archiepiscoporum in praesentia Imperatoris.

§ 1.

Quoties insuper in Imperatoris vel Regis Romanorum praesentia Missarum solemnia celebrari, ac Maguntinensem, Treverensem, Coloniensem, Archiepiscopos, vel duos ex eis abesse contigerit, in confessione, quae ante Missam dici consuevit, ac in porrectione Evangelii osculandi, & Pace post Agnus Dei portanda, nec non in benedictionibus post finita Missarum solemnia ac etiam ante mensam faciendis, & in gratiis post cibum acceptum agendis, is inter eos ordo servetur, prout de ipsorum consilio duximus ordinandum, quod prima die haec omnia & singula a primo, secunda die a secundo, tertia vero a tertio peragantur.

§ 2. Primum autem vel secundum, seu tertium, hoc casu, secundum quod prius vel posterius quilibet eorum consecratus existit, debere intelligi declaramus.

§ 3. Et ut se invicem honore condigno & decenti praeveniant & exemplum aliis praebeant invicem honorandi: Is, quem circa praemissa ordo tetigerit, ad haec alterum conniventia & caritativa inclinatione invitet, & tunc demum ad praemissa procedat seu quodlibet praemissorum *c*)

Cap.

a) Cod. Wencesl. *Electorum Principum.*
b) In Cod. Wencesl. deest: *seu Regalem.*
c) Subjungitur in Cod. Wencesl. *Explicit Aurea Bulla Imperialium Constitutionum. Incipit tractatus Imperialium Legum &c.* MSC. Grundherr. *Explicit Aurea Bulla.*

Cap. XXIV.

De crimine læſæ majeſtatis principum electorum.

§ 1.

Infra ſcriptæ leges promulgatæ ſunt in Curia Mentenſi per Dominum Carolum IV, Imperatorem Rom. & Bohemiæ Regem Auguſtum *a*) An. Domini MCCCLVI. Aſſiſtentibus ſibi omnibus Sac. Rom. Imperii Electoribus Principibus & præſentibus Dominis, Venerabili in Chriſto Patre, Domino Theodorico *b*) Epiſcopo Albanenſi, Sanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinali, ac Carolo Regis Franciæ primogenito, Normandiæ Duce illuſtri ac Delfino Wienenſi, in die Nativitatis Chriſti.

§ 2. Si quis cum Principibus, Militibus vel privatis, ſeu quibuscumque perſonis, plebeis etiam, ſceleſtam factionem aut factionis ipſius inierit ſacramentum, vel dederit, de nece Venerabilium & illuſtrium noſtrorum, & Sacri Romani Imperii, tam Eccleſiaſticorum, quam Secularium Principum Electorum, ſeu alterius eorundem: (Nam et ipſi pars corporis noſtri ſunt.

§ 3. Eadem enim ſeveritate voluntatem ſceleris, qua effectum puniri jura voluerunt:) Ipſe quidem utpote Majeſtatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus Fiſco noſtro addictis.

§ 4. Filii vero ejus, quibus vitam Imperii ſpecialiter lenitate concedimus, (paterno enim deberent perire ſupplicio, in quibus paterni, hoc eſt hæreditarii criminis, metuuntur exempla, a materna vel avita, omni etiam proximorum hæreditate & ſucceſſione, habeantur alieni: Teſtamentis aliorum nihil capiant, ſint perpetuo egentes & pauperes: Infamia eos paterna ſemper comitetur, ad nullum unquam honorem, nulla prorſus Sacramenta, perveniant: Sint poſtremo tales, ut his perpetua egeſtate ſordentibus ſit & mors ſolatium & vita ſupplicium.

§ 5. Denique jubemus eos eſſe notabiles ſine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire attentaverint.

§ 6. Ad filias ſane eorum, quolibet numero fuerint, Falcidiam tantum ex bonis matris, ſive teſtata ſive inteſtata defecerit, volumus pervenire, ut habeant mediocrem potius filiæ alimoniam, quam integrum emolumentum, aut nomen hæredis conſequantur. Mitior enim circa eas debet eſſe ſententia, quas pro infirmitate ſexus minus auſuras eſſe confidimus.

§ 7. Emancipationes quoque, quæ a prædictis, ſive in filios, poſt legem duntaxat latam, ſive in filias fuerint collatæ *c*), non valeant.

§ 8. Dotes, donationes quorumlibet, poſtremo item alienationes, quas ex eo tempore, qualibet fraude vel jure factas eſſe conſtiterit,

C 4 quo

a) Cod. Wencesl. habet: *Carolum IV. Romanorum Imperatorem ſemper Auguſtum & Bohemiæ Regem.*
b) Cod. Wencesl. *Thoma.*
c) Cod. Francof. *fuerit collata, non valeat.*

quo primum memorati de ineunda factione ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti.

§ 9. Uxores sane prædictorum, recuperata dote, si in ea conditione fuerint, ut quæ a viris titulo donationis acceperunt, filiis debeant reservare, tempore quo ususfructus absumitur, omnia ea fisco nostro se relicturas esse cognoscant, quæ juxta legem filiis debebantur, Falcidia etiam ex his rebus filiabus tantum, non etiam filiis deputetur.

§ 10. Item, quod de prædictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus, consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus.

§ 11. Sane si quis ex his in exordio initæ factionis, studio veræ laudis accensus, ipse prodiderit factionem, & præmio a nobis & honore donabitur. Is vero, qui usus fuerit factione, si vel sero, tamen incognita adhuc consiliorum arcana patefecerit, absolutione tamen ac venia dignus habebitur.

§ 12. Statuimus insuper, ut si quid contra prædictos Principes Electores, Ecclesiasticos vel Seculares commissum dicatur, etiam post mortem rei id crimen instaurari posse.

§ 13. In hoc item crimine, quod ad læsam in Principibus Electoribus suis Majestatem pertinet, etiam in caput Domini servi torquentur.

§ 14. *a*) Volumus insuper ac præsenti Imperiali sancimus Edicto, ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit, aut convicto mortuo memoria ejus damnetur, & bona ejus successoribus ejus eripiantur. Nam ex quo sceleratissimum quis ceperit consilium, ex inde quodammodo sua mente punitus est.

§ 15. Porro ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse, nec ei solvere jure debitorum decernimus.

§ 16. In hac causa in caput Domini servos torqueri statuimus, id est propter causam factionis damnandæ contra Principes Electores, Ecclesiasticos & Seculares, ut præmittitur.

§ 17. Et si decesserit quis, propter incertam personam successoris bona serventur, si in causa hujusmodi fuisse mortuus arguatur.

CAP. XXV. *b*)

De Integritate Principatuum Electorum servanda.

§. I.

Si ceteros *c*) Principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justitia & subjecti fideles pace gaudeant & quiete: multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores & Jura Electorum Principum debent illæsa servari. Nam ubi majus incumbit periculum, majus debe-

a) Cod. Wencesl. distincto capite, sed absque inscriptione, separat sequentia.

b) Cod. Francof. & vulgaris Edit. Mog. omissa inscriptione, sine interruptione continuant hoc & seq. caput 26. cum 24. Cod. Wencesl. distinctionem capitis habet, sed sine inscriptione. Nos sequimur hic Goldast, cum quo consentiunt antiquæ Versiones Germ.

c) Cod. Wencesl. inserit: *Principes.*

debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus baſis totius ædificii collidatur.

§ 2. Decernimus igitur, & hoc perpetuis temporibus valituro ſancimus Edicto, quod ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus inſignes & magnifici Principatus, videlicet Regum Bohemiæ, Comitatus Palatinus *a*) Rheni, Ducatus Saxoniæ & Marchionatus Brandenburgenſis, terræ diſtrictus, homagia, vaſallagia & alia quævis ad ipſa ſpectantia, ſcindi, dividi ſeu quavis conditione dimembrari non debeant, ſed ut potius in ſua perfecta integritate perpetuo maneant.

§ 3. Primogenitus filius ſuccedat in eis, ſibique ſoli jus & dominium competat, niſi forſitan mente captus, fatuus ſeu alterius famoſi & notabilis defectus exiſteret, propter quem non deberet ſeu poſſet hominibus principari.

§ 4. In quo caſu inhibita ſibi ſucceſſione ſecundo genitum, ſi fuerit in ea progenie, ſeu alium ſeniorem fratrem, vel conſanguineum laicum, qui paterno ſtipiti in deſcendenti recta linea proximior fuerit, volumus ſucceſſurum.

§ 5. Qui tamen apud alios fratres & ſorores ſe clementem & pium exhibebit continuo, juxta datam ſibi a Deo gratiam & juxta ſuum beneplacitum & ipſius patrimonii facultates, diviſione, ſciſſione ſeu dimembratione Principatus & pertinentiarum ejus ſibi modis omnibus interdicta.

Cap. XXVI. *b*)

Ceremoniæ in itu ad curiam imperialem.

§ 1.

Die, qua ſolemnis Curia Imperialis vel Regia fuerit celebranda, veniant circa horam primam Principes Electores Eccleſiaſtici & Seculares ad domum habitationis Imperialis, ſive Regalis, & ibi Imperaror vel Rex ipſe, omnibus inſigniis Imperialibus induetur, & aſcenſis equis omnes vadant cum Imperatore, vel Rege ad locum Seſſionis aptatæ, & ibi quilibet eorum in ordine, & modo, ſupra in lege de ordine proceſſionis ipſorum Principum Electorum plenius diffinito.

§ 2. Portabit etiam Archicancellarius, in cujus Archicancellariatu hæc fuerint, ſuper Baculo argenteo, omnia Sigilla & Typaria Imperialia ſive Regalia.

§ 3. Seculares vero Principes Electores ſceptrum, pomum & enſem, ſecundum quod ſuperius exprimitur, deportabunt.

§ 4. Portabuntur etiam immediate ante Archiepiſcopum Treverenſem, ſuo loco tranſeuntem primo Aquisgranenſis, ſecundo Mediolanenſis corona; & hoc ante Imperatorem duntaxat, qui jam Imperialibus

a) Cod. Wencesl. *Comitatus ſpecialiter Rheni.*
b) Cod. Francof. continuat ſine diſtinctione capitis vel inſcriptione cum præced. Cod. Wencesl. diſtinguit his verbis: *Sequitur capitulum de celebratione Imperialis curiæ & de congregatione Principum Electorum ad eandem.*

eſt infulis decoratus, quas geſtabunt aliqui Principes inferiores, ad hoc per Imperatorem *a*) juxta placitum deputandi.

§ 5. *b*) Imperatrix etiam vel Regina Romanorum ſuis auguſtalibus amicta inſigniis, poſt Regem vel Imperatorem Romanorum, & etiam poſt Regem Bohemiæ, qui Imperatorem immediate ſubſequitur, competentis ſpatii intervallo, ſuis aſſociata Proceribus ſuisque comitata Virginibus, ad locum ſeſſionis procedat.

Cap. XXVII.

De officiis Principum Electorum in ſolemnibus Curiis Imperatorum vel Regum Romanorum.

§ 1.

Statuimus, ut quandocunque Imperator vel Rex Romanorum ſolemnes Curias ſuas celebraverit, in quibus Principes Electores ſua deſervire ſeu exercere debent officia, ſubſcriptus in his ordo ſervetur.

§ 2. Primo enim, Imperatore vel Rege ipſo in ſede Regia ſive ſolio Imperiali ſedente, Dux Saxoniæ officium ſuum agat hoc modo. Ponetur enim ante ædificium ſeſſionis Imperialis vel Regiæ, acervus avenæ tantæ altitudinis, quod pertingat usque ad pectus, vel antelam equi, ſuper quo ſedebit ipſe Dux, & habebit manu baculum argenteum, & menſuram argenteam, quæ ſimul faciant in pondere duodecim marcas argenti, & ſedens ſuper equo, primo menſuram eandem de avena plenam accipiet & famulo primitus venienti miniſtrabit eandem. Quo facto, figendo baculum in avenam recedet, & Vicemareſchallus ejus, puta de Pappenheim, accedat vel eo abſente Mareſchallus Curiæ ulterius avenam ipſam diſtribuet.

§ 3. Ingreſſo vero Imperatore vel Rege ad menſam, Principes Electores Eccleſiaſtici, videlicet Archiepiſcopi, ſtantes ante menſam cum ceteris Prælatis, benedicent eandem, ſecundum ordinem, qui circa hæc eis in ſuperioribus eſt præſcriptus, & benedictione completa, iidem Archiepiſcopi omnes, ſi adſunt, alioquin duo, vel unus, Sigilla & Typaria Imperialia ſive Regalia a Cancellario Curiæ recipient, eoque, in cujus Archicancellariatu Curiam ipſam celebrari continget, in medio procedente, & aliis duobus ex alterutro latere ſibi junctis, Sigilla & Typaria ipſa, omnes quidem baculum, in quo ſuſpenſa fuerint, manibus contingentes, ea portabunt, & ante Imperatorem vel Regem reverenter ponant in menſa. Imperator vero, ſive Rex, eadem ipſis ſtatim reſtituet, & in cujus Archicancellariatu hoc fuerit, ut præfertur, is majus Sigillum collo appenſum usque ad finem menſæ geſtabit, & deinceps donec ad hoſpitium ſuum perveniat ab Imperiali, ſive Regali Curia equitando. Baculus vero, de quo præmittitur, eſſe debebit argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere: cujus tam argenti quam pretii partem tertiam unusquisque Archiepiſcoporum ipſorum perſolvet. Et bacu-

a) Cod. Wenceſl. *ſpecialiter & juxta.*
b) Cod. Wenceſl. inſcribit, ut caput diſtinctum: *De tranſitu Imperatricis.*

baculus ipſe protinus una cum Sigillis & Typariis debet Cancellario Imperialis Curiæ aſſignari in uſus ſuos beneplacitos convertendos. Poſtquam autem is, quem ordo tetigerit, portando Sigillum majus ab Imperiali Curia ad hoſpitium ſuum redierit, ut præfertur, ſtatim Sigillum ipſum, per aliquem de ſuis familiaribus, prædicto Imperialis Curiæ Cancellario remittet ſuper equo, quem juxta propriæ dignitatis decentiam, & amorem, quem ad Cancellarium Curiæ geſſerit *a*), ipſi Cancellario tenebitur elargiri.

§ 4. Deinde Marchio Brandenburgenſis, Archicamerarius, accedat ſuper equo, habens argenteas pelves cum aqua in manibus, ponderis duodecim marcarum argenti, & pulcrum manutergium, & deſcendens ab equo dabit aquam Domino Imperatori vel Regi Romanorum manibus abluendis.

§ 5. Comes Palatinus Rheni intrabit ſimiliter ſuper equo, habens in manibus quatuor ſcutellas argenteas, cibis impletas, quarum quælibet tres marcas habeat in ſtatera, & deſcendens ab equo portabit & ponet ante Imperatorem vel Regem in menſa.

§ 6. Poſt hoc Rex Bohemiæ, Archipincerna, veniat ſimiliter ſuper equo, portans in manibus cuppam ſeu ſcyphum argenteum, ponderis duodecim marcarum, coopertum, vino & aqua permixtum, impletum, & deſcendens de equo, ſcyphum ipſum Imperatori vel Regi Romanorum porriget ad bibendum.

§ 7. Sicut autem hactenus obſervatum fuiſſe comperimus, iſta ſtatuimus, ut peractis per Principes Electores Seculares, prædictis eorum officiis, ille de Falkenſtein, Subcamerarius, equum & pelves Marchionis Brandenburgenſis pro ſe recipiat: Magiſter Coquinæ de Nortemberg equum & ſcutellas Comitis Palatini: Vicepincerna de Limburg, equum & ſcyphum Regis Bohemiæ: Vicemareſchallus de Pappenheim equum, baculum & menſuram prædictam Ducis Saxoniæ.

§ 8. Si tamen ipſi in Curia Imperiali ſeu Regali tali præſentes exiſtant, & eorum quilibet in officio ſuo miniſtret. Si vero ipſi, vel eorum aliqui a præfata Curia ſe duxerint abſentandos: ex tunc Imperialis vel Regalis Curiæ quotidiani miniſtri, vice abſentium, puta quilibet in loco ejus abſentis, cui in vocabulo, ſeu officio communicat, ſicut geret officium, ſic tollat in præmiſſis & fructum.

Cap. XXVIII.

De accubitu in curia Imperiali. *b*)

§ 1.

Imperialis inſuper menſa vel Regia ſic debet aptari, ut ultra alias aulæ tabulas ſive menſas in altitudine ſex pedum ſit altius elevata, in qua præter

a) Tota ſeries verborum: *remittet ſuper equo, quem - - ad Cancell. Curiæ geſſerit*, deeſt in Cod. Wenceſl. & in alio MSC. Biblioth. Vienn. teſte Wagenſeil. diſſert. de Vicecancellar. Imp. § 2. & Thulemar. de Bull. c. 10. § 9.

b) In Cod. Francof. & Wenceſl. conjungitur cap. hoc & ſequentia duo usque ad finem cum cap. præced. absque ulla inſcriptione.

præter Imperatorem Romanorum duntaxat, vel Regem, die solemnis Curiæ nemo penitus collocetur.

§ 2. Sedes vero & mensa Imperatricis sive Reginæ, parabitur a latere in aula ita, quod ipsa mensa tribus pedibus Imperiali sive Regali mensa sit bassior, & totidem pedibus eminentior supra sedes Principum Electorum, qui Principes suas inter se in una eademque altidudine sedes habeant & mensas.

§ 3. Infra Sessionem Imperialem mensæ pro septem Principibus Electoribus Ecclesiasticis & Secularibus præparentur, tres videlicet a dextris, & tres aliæ a sinistris, & septima directe versus faciem Imperatoris vel Regis, sicut superius in capitulo de sessionibus & ordine Principum Electorum per nos est clarius diffinitum; ita etiam quod nullus alius, cujuscunque dignitatis vel status existat, sedeat inter ipsos vel ad mensas eorum.

§ 4. Non liceat autem alicui prædictorum secularium Principum Electorum, peracto officii sui debito, se locare ad mensam sibi paratam, donec alicui suorum Conprincipum Electorum ejus officium restat agendum. Sed cum aliquis eorum vel aliqui ministerium suum expleverint, ad præparatas sibi mensas transeant, & juxta illas stando expectent, donec ceteri ministeria sua expleverint supradicta, & tunc demum omnes & singuli pariter ad mensas sibi paratas se locabunt.

§ 5. Invenimus etiam ex clarissimis relationibus & traditionibus antiquorum, illud a tempore, cujus contrarii jam non habetur memoria, per eos, qui nos præcesserunt feliciter, esse jugiter observatum, ut Regis Romanorum futuri Imperatoris, in Civitate Frankenfordiæ celebraretur Electio, & prima Coronatio Aquisgrani, & in oppido Nurnberg prima sua Regalis Curia haberetur. Quapropter ceteris ex causis etiam futuris præmissa servari debere temporibus declaramus, nisi præmissis omnibus, seu eorum alicui, impedimentum legitimum obviaret.

§ 6. Quandocunque insuper aliquis Princeps Elector Ecclesiasticus, vel etiam Secularis, justo impedimento detentus, ad Imperialem Curiam vocatus venire non valens, Nuncium vel Procuratorem cujuscunque dignitatis vel status transmiserit, missus ipse, licet loco mittentis juxta datum sibi ab eo mandatum admitti debeat, in mensa tamen vel sede, quæ illi, qui ipsum transmittit, deputata fuit non sedebit.

§ 7. Præterea consummatis his, quæ in Imperiali qualibet curia sive Regali fuerint pro tempore disponenda, recipiet Magister curiæ pro se totum ædificium, seu ligneum apparatum Imperialis sive Regiæ sessionis, ubi sederit Imperator vel Rex Romanorum cum Principibus Electoribus ad celebrandas solemnes curias & feuda, sicut præmittitur, Principibus conferenda.

CAP.

Cap. XXIX.

De juribus Officialium, ex curia feudali.

§ 1.

Decernimus hoc Imperiali Edicto, ut Principes Electores, ecclesiastici & seculares, dum feuda sua sive regalia ab Imperatore vel Rege recipiunt, ad dandum vel solvendum aliquid nulli penitus sint adstricti. Nam pecunia, quæ tali prætextu persolvitur, officiatis debetur. Cum ergo ipsi Principes Electores cunctis Imperialis Curiæ præsint officiis, suos etiam habentes in officiis hujusmodi substitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus & datatos, videretur absurdum, quod substituti Officiales a suis superioribus quocunque quæsito colore exenia postularent: nisi forte ipsi Principes Electores sponte & liberaliter his aliquid largirentur.

§ 2. Porro ceteri Principes Imperii, Ecclesiastici vel Seculares, dum prædicto modo eorum aliquis feuda sua ab Imperatore Romanorum suscipit vel a Rege, dabit Officialibus Imperialis sive Regalis curiæ sexaginta tres marcas argenti cum uno fertone, nisi eorum aliquis privilegio seu indulto Imperiali vel Regali tueri se posset, & probare, se solutum vel exemptum a talibus, aut etiam aliis quibuscunque, quæ solvi in susceptione feudorum hujusmodi consuevissent.

§ 3. Prædictarum insuper sexaginta trium marcarum & fertonis divisionem faciet Magister Curiæ Imperialis sive Regalis, hoc modo: Primo enim decem marcas pro semet ipso reservans, dabit Cancellario Imperialis sive Regalis Curiæ decem marcas: Magistris, Notariis, Directoribus, tres marcas, & Sigillatori pro cera & pergameno unum fertonem, ita videlicet: quod Cancellarius & Notarii, Principi recipienti feudum, non ad aliud quam ad dandum sibi testimonialem recepti feudi, seu simplicis investituræ litteram, sint astricti. Item dabit Magister Curiæ Pincernæ de Limburg de præfata pecunia decem marcas, Magistro Coquinæ de Nortemberg decem marcas, Vicemareschallo de Pappenheim decem marcas, & Camerario de Falkenstein decem marcas: Tali tamen conditione, si ipsi & eorum quilibet in hujusmodi Curiis solemnibus præsentialiter assunt in suis officiis ministrando. Si vero ipsi, vel aliqui eorum absentes fuerint, ex tunc officiales Imperialis sive Regalis Curiæ, qui talibus præsunt, officiis, eorum, quorum supplent absentiam, singuli singulorum, sicut vicem nomenque & laborem sufferunt, sic lucrum & commoda reportabunt.

§ 4. Dum autem Princeps aliquis equo vel alteri bestiæ insidens feuda sua ab Imperatore recipit, vel Rege, equus ille seu bestia, cujuscunque speciei sit, debetur Superiori Mareschallo, id est, Duci Saxoniæ, si præsens affuerit. Alioquin illi de Pappenheim, ejus Vice-Mareschallo, aut illo absente Imperialis sive Regalis Curiæ Mareschallo.

Cap. XXX.

De Institutione Electoralium hæredum in linguis.

§ 1.

Cum Sacri Romani Celsitudo Imperii, diversarum nationum moribus, vita & idiomate distinctarum leges *a*) habeat, & gubernacula moderari, dignum est & cunctorum sapientium judicio censetur expediens, quod Electores Principes, ipsius Imperii columnæ & latera, diversorum idiomatum & linguarum differentiis instruantur, ut plures intelligant & intelligantur a pluribus, qui plurimorum necessitatibus relevandis Cæsareæ Sublimitati assistunt, in partem solicitudines constituti.

§ 2. Quapropter statuimus, ut illustrium Principum, puta Regis Bohemiæ, Comitis Palatini Rheni, Ducis Saxoniæ, & Marchionis Brandenburgensis, Electorum filii, vel hæredes, & successores, cum verisimiliter Teutonicum idioma sibi naturaliter inditum scire præsumantur, & ab infantia didicisse, incipiendo a septimo ætatis suæ anno, in Grammatica, Italica & Sclavica linguis instruantur; Ita quod infra 14. ætatis annum existant in talibus juxta datam sibi a Deo gratiam eruditi; cum illud non solum utile, imo ex causis præmissis summe necessarium habeatur, eo quod illæ linguæ ut plurimum ad usum & utilitatem sacri Imperii frequentari sint solitæ, & in his plus ardua ipsius Imperii negotia ventilentur. *b*)

§ 3. Hunc autem proficiendi modum in præmissis posuimus observandum ut relinquatur optioni parentum in filios suos, si quos habuerint, seu proximos, quos in Principatibus sibi credunt verisimiliter successuros, ad loca sua dirigant, in quibus de hujusmodi linguagiis possint edoceri, vel in propriis domibus pædagogos, instructores & pueros consocios in his peritos eis adjungant, quorum conversatione pariter & doctrina in linguis ipsis valeant erudiri. *c*)

VIII.

a) Cod. Wencesl. *linguis habeat gubernacula &c.*

b) Cod. Wencesl. *eo quod linguæ illæ ad usum & negotia & utilitatem sacri Imperii & plurimum ventilentur.*

c) In Cod. Wencesl. legitur: *edoceri* atque subjungitur: *Explicit bulla aurea constitutionum Imperialium atque legum, seu illarum, quæ ad electionem Romanorum pertinent Imperatoris sive Regis, ordinationum. De mandato Serenissimi Principis, Domini Domini Wenceslai, Romanor. & Bohemiæ Regis, Anno Domini millesimo quadringentesimo.* MSC. Grundherr (ap. Thulemar. de Bull. c. 7. § 12.) sic finit. *Expliciunt Leges Imperiales Principum & Officialium Regis Romanorum.* Tum addit: *Forma juramenti, quæ continetur in libro Romanor. Pontificum, hoc est, quod quilibet Romanus Rex teneatur jurare coram Altare S. Petri tempore coronationis & consecrationis in Roman. Imperatorem. Ego enim* (videtur legendum esse NN.) *Rex Romanor. annuente spondeo, polliceor atque juro coram Deo & S. Petro, me de cetero protectorem & defensorem fore summi Pontificis & hujus Sanctæ Romanæ Ecclesiæ in omnibus immunitatibus & utilitatibus suis, custodiendo possessiones, honores & jura ejus, quantum divino fulsus adjutorio fuero, secundum scire & posse meum vera & pura fide. Sic me Deus adjuvet, & hæc sancta Dei Evangelia.*

VIII.

Concordata Nationis Germanicæ cum SS. ſede apoſtolica inter Pontificem Nicolaum V. & Imperat. Fridericum III. ſuper collatione Beneficiorum Eccleſiaſticorum, inita. a)

In Nomine Domini Amen.

Anno a nativitate ejusdem milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo octavo, die decima ſeptima menſis Februarii inter ſanctiſſimum in Chriſto patrem ac Dominum noſtrum, Dominum Nicolaum, divi-

a) Zu beſſerer Verſtändniß dieſes zwiſchen Kayſer Friedrich III. und einigen geiſt- und weltlichen Ständen des teutſchen Reichs einer- ſodann Pabſt Nicolao V. anderer Seits getroffenen Vergleichs, welcher ebenfalls von verſchiedenen Gerechtſamen des Kayſers, des Pabſts und derer Stiffter in Teutſchland in Kirchen-Sachen, handelt, dienet die kurze, in Hrn. J. J. Moſers teutſchen Staats-Rechte *P. I. c. XVIII. p. 357. ſeqq.* befindliche Nachricht, von dem, was ſich 1306. 1154. 1190. 1305. und von Zeit des zwiſchen K. Heinrich den V. und Pabſt Calixto II. bis auf Errichtung dieſer Concordatorum zugetragen hat. Jngleichen gehören zu deſſen Erlenterung die dem Kayſer und dem Reich übergebene *Aviſamenta Conſtantientia* und *Baſileenſia in Hardtii Concil. Conſtant. T. I. Proleg. § 15. Georgi de Grabam. Nat. germ. adv. Sedem rom. p. 194.* u. *213.* Lünigs R. Archiv. *Part. gen. Contin. I. p. 32. 57.* Die zuvor mit den Teutſchen auf 5 Jahr lang a. 1418. von Pabſt Martino V. errichtete *Concordata* ſtehen in *L'Enfant Hiſt. du Concile de Conſtance p. 749. Hardt. Concil. Conſtant. T. I. p. 24. Leibnitio in Cod. Jur. gent. diplom. T. I. P. II. p. 384.* welcher ſie nach einen dem Capitul zu Magdeburg unter des Cardinals Johannis, Biſchoffs zu Oſtia und Vice-Cantzlers der Römiſchen Kirche Sigill ausgeſtellten Exemplar publicirte, man findet ſie auch in Lünigs R. Archiv in *Spicil. Eccleſ. p. 316.* und in der Sammlung der R. A. *T. I. p. 111. ſeq.* Dieſe Concordata Nat. germ. aber mit Pabſt Nicolao V. ſtehen in *Chembini Bullario magno T. I. p. 355. Leibnitii Cod. jur. gent. dipl. P. I. § 158. p. 396.* Lünigs Reichs Archiv, *Spicil. Eccleſ. P. I. p. 113. Cortreji Jur. publ. T. I. Part. VI. Linckii Diſſ. de Concordatis N. G. Cap. II. n. 11.* in der Sammlung der R. A. *T. I. a. p. 179-188.* und auch in Gritſchens Sammlung der Reichs-Grund-Geſetze *P. I. p. 85.* ingleichen in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S. R. I. p. 767. ſeqq.* nebſt einigen dahin gehörigen Anmerkungen. Jn von Riegers Corp. J. P. aus dem Kayſerl. Archiv. Was vor Beſchwehrden darüber geführet, ſ. beym Moſer *c. l. § 25-56. p. 368.* Jn der Sammlung der R. A. *c. l.* beym *Chembino* und *Lünig* und von Rieger ſind auch die Declarationes der Päbſte Clem. VII. d. a. 1534. und Gregorii XIII. d. a. 1576. über dieſe Concordata befindlich, dieſe gelten gar nicht, wie der Kayſerl. R. Hofrath in 2 Concluſis behauptet hat, ſ. das Senckenbergiſche Schreiben bey der Sammlung der R. A. *§ 21. p. 51.* Was die Proteſtanten wegen dieſer Concordaten erinnert, befindet ſich in *Fabri* Europ. Staats-Cantzley *T. IX. p. 769.* und in I. G. Bruckmanni Diſſ. de Abrogatione Concord. Erfurth. 1745. 4. Die beſte und neueſte Ausgabe dieſer Concordaten iſt von dem Prof. zu Mayntz Hr. Horix, Frkf. 1763. 4. Gute dabey zu gebrauchende Schrifften ſind G. Branden Collectanea, Colon. 1600. 4. Caniſii Notæ, Ingolſt. 1600. Henr. Linckius, Jenæ 1719. 4. Ad. Cortreji Obſervationes, Magdeb. 1704. 4.

divina providentia Papam Quintum, Apoſtolicamque ſedem, ac nationem Alamanicam: Sanctiſſimi Domini noſtri & ſedis eorundem nominibus, per Reverendum in Chriſto Patrem ac Dominum, Dominum Johannem Sacroſanctæ Romanæ Eccleſiæ Cardinalem Legatum ad nationem Germanicam de latere miſſum, plena in ea parte auctoritate & poteſtate munitum; & pro ipſa natione Alemanica per glorioſiſſimum Principem ac Dominum noſtrum, Dominum Fridericum Romanorum Regem ſemper Auguſtum &c. plurimorum Sacri Romani Imperii Electorum aliorumque ejusdem nationis, tam Eccleſiaſticorum, quam ſecularium Principum conſenſibus accedentibus, concluſa, laudata, & acceptata ſunt Concordata ſubſcripta Sanctiſſimus Dominus noſter Nicolaus Papa Quintus ſuper proviſionibus Eccleſiarum beneficiorumque quorumcunque, utetur reſervationibus juris ſcripti, & Conſtitutionibus Execrabilis *a*), & Ad Regimen, modificationis ut ſequitur:

§ 2. Ad regimen Eccleſiæ generalis quanquam immeriti ſuprema diſpoſitioni vocati, gerimus in noſtris deſideriis, ut debemus; quod per noſtræ diligentiæ ſtudium ad quarumlibet Eccleſiarum & monaſteriorum Regimina & alia beneficia Eccleſiaſtica juxta divinum beneplacitum & noſtræ intentionis affectum, viri aſſumantur idonei, qui præſint & proſint comittendis eis Eccleſiis, monaſteriis & beneficiis prælibatis. Præmiſſorum itaque conſideratione inducti, & ſuadentibus nobis aliis rationalibus cauſis, nonnullorum prædeceſſorum noſtrorum Romanorum Pontificum veſtigiis inhærentes, omnes Patriarchales, Archiepiſcopales, Epiſcopales Eccleſias, Monaſteria, Prioratus, dignitates, Perſonatus & officia, nec non Canonicatus & præbendas & Eccleſias, cæteraque beneficia Eccleſiaſtica, cum cura vel ſine cura, ſecularia & regularia quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamſi ad illa perſonæ conſueverint ſeu debuerint per Electionem, ſeu quemvis alium modum aſſumi; nunc apud ſedem Apoſtolicam quocunque modo vacantia, & impoſterum vacatura; nec non per depoſitionem, vel privationem, ſeu translationem, per nos ſeu auctoritate noſtra factas, & in antea faciendas ubilibet; nec non ad quæ aliqui in concordia ſeu diſcordia electi, vel poſtulati fuerint, quorum electio caſſata ſeu poſtulatio repulſa, vel per eos facta renunciatio & admiſſa auctoritate noſtra extiterit; ſeu quorum electorum vel poſtulatorum, & in antea eligendorum vel poſtulandorum electionem caſſari ſeu poſtulationem repelli, aut renunciationem admitti per nos aut auctoritate noſtra contigerit, apud ſedem prædictam vel alibi ubicunque, & etiam per obitum Cardinalium ejusdem

4. Joh. Caſp. Barthel. Herbip. 1740. 4. it. in Opuſculis T. II. Freyhrn. von Cramers Nebenſtunden, 49 Theil, S. 20. 50 Theil, S. 12. 87 Theil, S. 102. Obſervationes ad C. N. G. Francof. 1771. Von ihren heutigen Verbindlichkeiten C. W. Kochs Diſſ. de dignitatum ac beneficior. collatione in Imp. rom. germ. Argent. 1762. Aus der Capitulatione Joſephi II. gehört der ganze XVI. Articul hieher.

a) v. Extrav. commun. Tit. de præbendis.

dem Ecclesiæ Romanæ, aut officiariorum dictæ sedis, quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt, videlicet Vice-Cancellarii, Camerarii, septem Notariorum, Auditorum litterarum contradictarum & Apostolici Palatii causarum Auditorum, Correctorum, centum & unius scriptorum literarum Apostolicarum, & viginti quatuor pœnitentiariæ præfatæ sedis, & viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum commensalium nostrorum & aliorum viginti quinque Capellanorum sedis ejusdem in epitaphio descriptorum & quorumcunque Legatorum seu collectorum ac in terris Romanæ Ecclesiæ Rectorum & thesaurariorum, deputatorum seu missorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum imposterum, (nunc) vacantia in antea vacatura; ubicunque dictos legatos vel collectores seu rectores aut thesaurarios, antequam ad Romanam Curiam redierint seu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis. Nec non quorumlibet pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta Curia ultra duas dietas legales non distantibus jam forsan obierint, vel eos in antea ab hac luce transire contigerit; & etiam simili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis seu recreationis, vel alia quacunque causa ad quævis loca secedentium, si eos antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas dietas, ab eadem Curia, ut præmittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non existat ibidem, jam forsan decesserint, vel imposterum eos contigerit de medio submoveri & (etiam) nunc per obitum hujusmodi vacantia vel imposterum vacatura: Rursus monasteria, Prioratus & Decanatus, dignitates, personatus, administrationes, officia, Canonicatus, præbendas & Ecclesias, cæteraque beneficia Ecclesiastica, secularia & regularia, cum cura vel sine cura, quæcunque & qualiacunque fuerint; etiam si ad illa personæ consueverint seu debuerint per electionem, seu quemvis alium modum assumi, quæ promoti per nos vel auctoritate nostra, (ad) Patriarchalium, Archiepiscopalium, & Episcopalium Ecclesiarum, nec non Monasteriorum regimina, obtinebant tempore promotionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia, aut imposterum vacatura, nec non etiam, quæ per assecutionem pacificam quorumcunque prioratuum, dignitatum, personatuum, officiorum, canonicatuum, præbendarum, Ecclesiarum aut beneficiorum aliorum, per nos, seu auctoritate nostrarum litterarum immediate collatorum, seu conferendorum imposterum, præterquam si virtute gratiæ expectativæ assecutio fiat, nunc vacantia & in antea vacatura, (plena super præmissis omnibus & singulis cum fratribus nostris collatione præhabita, & matura de liberatione secuta) ordinationi, dispositioni ac provisioni nostræ, de ipsorum fratrum consilio, auctoritate Apostolica, reservamus. Decernentes ex nunc irritum & inane, si secus super præmissis, & quolibet eorum, per quoscunque, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attemptari.

§ 3. Item in Ecclesiis Metropolitanis & Cathedralibus, etiam Apostolicæ sedi immediate non subjectis, & in monasteriis Apostolicæ sedi imme-

diatæ ſubjectis, fiant electiones Canonicæ, quæ ad Sedem Apoſtol. deferantur, quas etiam ad tempus conſtitutum in conſtitutione Nicolai (Papæ III.) quæ incipit. Cupientes, Papa expectet; quo facto, ſi non fuerint præſentatæ vel ſi præſentatæ, minus canonicæ fuerint, Papa provideat; Si vero Canonicæ fuerint, Papa eas confirmet; niſi ex cauſa rationabili & evidenti, & de fratrum conſilio de digniori & utiliori perſona duxerit providendum. Proviſo, quod confirmati & proviſi per Papam, nihilominus Metropolitanis & aliis præſtent debita juramenta & alia, ad quæ de jure tenentur.

§ 4. In Monaſteriis, quæ non ſunt immediate ſubjecta ſedi Apoſtolicæ, nec non in aliis beneficiis regularibus, ſuper quibus pro confirmatione ſeu proviſione non conſuevit haberi recurſus ad ſedem Apoſtolicam; non teneantur venire electi, ſeu illi, quibus providendum eſt, ad Curiam, ad habendum confirmationem ſeu proviſionem; nec etiam dicta beneficia regularia cadant in gratiis expectativis: ubi autem in Monaſteriis ad Curiam Romanam venire ſeu mittere conſueverunt, ibi Papa aliter non confirmet ſeu provideat, quam ſuperius de Cathedralibus Eccleſiis eſt expreſſum. De Monaſteriis Monialium Papa non diſponat, niſi ſint exempta, & tunc per commiſſionem in partibus. De cæteris dignitatibus & beneficiis quibuscunque ſecularibus & regularibus vacaturis, ultra reſervationes jam dictas (majoribus dignitatibus poſt Pontificales in Cathedralibus, & Principalibus in collegiatis Eccleſiis exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinent).

§ 5. Idem ſanctiſſimus Dominus noſter per quamcunque aliam reſervationem, gratiam expectativam, aut quamvis aliam diſpoſitionem, ſub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam vel fiendam, non impediet, quo minus de illis cum vacabunt de menſibus Februarii, Aprilis, Junii, Auguſti, Octobris & Decembris, libere diſponatur per illos, ad quos collatio, proviſio, præſentatio, electio, aut alia quævis diſpoſitio pertinebit. Reſervationibus aliis aut promiſſis ac diſpoſitionibus auctoritate ejusdem Domini noſtri Papæ factis vel faciendis, non obſtantibus quibuscunque. Quoties vero aliquo vacante beneficio de menſibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris & Novembris ſpecialiter diſpoſitioni Apoſtolicæ ſedis reſervatis, non apparuerit infra tres menſes a die notæ vacationis in loco beneficii, quod alicui de illo Apoſtolica auctoritate fuerit proviſum, ex tunc & non antea, ordinarius vel alius, ad quem illius diſpoſitio pertinebit, de illo libere diſponat.

§ 6. Item ad finem, ut hæc ordinatio collationis beneficiorum non reſervatorum per alternos menſes poſſit per nationem publicari, & omnes, qui ipſa gaudere voluerint, tempus congruum habeant, eandem acceptandi, tunc quoad Apoſtolicam Sedem in Kalendis Junii proxime futuris ipſa currere incipiet, durabitque deinceps, niſi in futuro concilio de conſenſu nationis aliter fuerit ordinatum.

§ 7.

§ 7. Item circa provisionem Apostolicæ sedi ordinandam, modus annatarum hoc modo currat: De Ecclesiis Cathedralibus omnibus & Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus & vacaturis, solventur pro fructibus primi anni a die vacationis, summæ pecuniarum in libris Cameræ Apostolicæ taxatæ, quæ communia servitia nuncupantur. Si quæ vero excessive taxatæ sunt, juste retaxentur; & provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum & regionum, ne nimium prægraventur: Ad quod Sanctiss. D. N. petentibus dabit commissarios in partibus, qui diligenter inquirant & retaxent. Taxæ autem prædictæ pro media parte infra annum a die habitæ Possessionis pacificæ totius vel majoris partis solvantur, & pro media parte infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solvetur; nec debitum hujusmodi in successionem in Ecclesia vel Monasterio transeat. De cæteris dignitatibus, personatibus, officiis & beneficiis secularibus quibuscunque & regularibus, quæ auctoritate sedis Apostolicæ conferentur, vel de quibus providebitur, (præterquam vigore gratiarum expectativarum, aut causa permutationis) solvantur annatæ seu medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, & debitum hujusmodi in Successorem in beneficio non transeat. De beneficiis vero, quæ valorem viginti quatuor florenorum (auri) de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque hæc observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro concilio de consensu (nationis) immutari contingat.

§ 8. In aliis autem, quæ per felicis recordationis Dominum Eugenium, Papam Quartum, pro natione præfata, usque ad tempus futuri Concilii permissa, concessa, indulta atque decreta, & per memoratum Sanctissimum Dominum nostrum Papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordiæ præsenti non obviant, ista vice nihil extitit immutatum.

§ 9. Voluit etiam memoratus Dominus Legatus, quod super concordatis præsentibus, singuli Metropolitani prædictæ nationis petentibus quibuscunque, quantum opus eis videbitur, sub suis sigillis transumpta concedere valeant, quodque transumptis eisdem in judicio vel extra stetur & adhibeatur, tanquam huic originali cartæ, per omnia plena fides. Per hoc autem, quod in concordatis hujusmodi, sive quibusvis aliis earum occasione conficiendis litteris, propter competentiorem (compendiosiorem) descriptionem Alamania specialis (specialiter) appellatur, natio ipsa censeri non debet a Germanica natione distincta, seu quomodolibet separata. Ad fidem igitur & robur ac testimonium omnium præmissorum nos Fridericus Romanorum Rex, & nos Johannes Cardinalis legatus supradicti cartam præsentem nostris appensis mandavimus communiri sigillis.

Nicolai V. Papæ confirmatio Concordatorum Nationis Germanicæ, cum Johanne, Cardinali & Legato.

Nicolaus Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Ad sacram Petri sedem, divina dispositione sublimati, singulis, quæ pro universalis Ecclesiæ Unione ac Pace & Tranquillitate profutura conspicimus, Apostolicæ providentiæ sollicitudinem libenter intendimus, & ad felicem eorum prosecutionem & consummationem, opem & operam impendimus efficaces. Nuper siquidem Charissimus in Christo filius noster Fridericus, Romanorum Rex illustris, & nonnulli alii Dilecti, Filii Ecclesiastici & seculares, Principes inclutæ Nationis Germanicæ ex una, ac Dilectus filius Noster Joannes, Sancti Angeli Diaconus Cardinalis, in partibus illis Apostolicæ sedis de Latere Legatus, per Nos ad dictas partes missus, sufficienti desuper a Nobis & Sede Apostolica auctoritate suffultus, ex alia partibus, Romanæ Ecclesiæ & dictæ nationis nominibus, pro ipsius Ecclesiæ Unione, Pace & Tranquillitate inter Ecclesiam & Nationem prædictam, perpetuo solidandis & conservandis, diversa rationabilia & utilia ordinationes & statuta, a Patribus ipsis hinc inde approbata, laudata, conclusa, acceptata & concordata, fecerunt ac ediderunt, Nobisque humiliter supplicari fecerunt, ut illis, pro firmiori eorum substantia robur Apostolicæ firmitatis adjicere, nec non auctoritatem potiorem & Decretum interponere dignaremur. Nos itaque, qui statuta, ordinationes, & concordata prædicta per nonnullos ex venerabilibus Fratribus Nostris Sacræ Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, magnorum maturitatis, auctoritatis & literaturæ viros, diligenter examinari & discuti fecimus eaque rationabilia & salubria tam Ecclesiæ quam nationi præfatæ fore comperimus, de dictorum & aliorum Venerabilium Fratrum nostrorum, prædictæ Ecclesiæ Cardinalium, consilio & assensu, Apostolica Auctoritate, & ex certa scientia approbamus, ratificamus, laudamus & acceptamus, & præsentis scripti patrocinio communimus, juxta modum & formam subsequentes. (I) Placet nobis super provisione Ecclesiarum & Beneficiorum Ecclesiasticorum quorumcunque, uti juris scripti reservatione & Execrabilis, & Ad regimen, &c. Constitutionibus modificatis, ut sequitur: Ad regimen Ecclesiæ generalis, quanquam immeriti, superna Dispositione vocati, gerimus in nostris desideriis, ut debemus, quod per nostræ diligentiæ studium, ad quarumlibet Ecclesiarum & Monasteriorum Regimina, ac alia Beneficia Ecclesiastica, juxta Divinum Beneplacitum, & nostræ intentionis affectum, Viri assumantur idonei, qui præsint & prosint committendis eis Ecclesiis, Monasteriis & Beneficiis prælibatis. Præmissorum itaque consideratione inducti, & suadentibus nobis aliis rationabilibus causis, nonnullorum Prædecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, vestigiis inhærentes, omnes Patriarchales, Archiepiscopales, Episcopales Ecclesias, & etiam Mona-

Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus, & officia, nec non Canonicatus, Præbendas & Ecclesias, cæteraque Beneficia Ecclesiastica, cum cura vel sine cura, secularia & regularia, quæcunque vel qualiacumque fuerint, etiamsi in illa personæ consueverint, seu debuerint per Electionem, seu quemvis alium modum, assumi, nunc apud Sedem Apostolicam, quocunque modo vacantia, & imposterum vacatura, nec non per depositionem vel privationem, seu translationem per Nos, seu Auctoritate Nostra factas, & in antea faciendas ubilibet: Nec non ad quæ aliqui in concordia vel discordia electi seu postulati fuerint, quorum Electio cassata, seu postulatio repulsa, vel per eos facta renunciatio & admissa Auctoritate Nostra extiterit, seu quorum Electorum, vel Postulatorum, & in antea Eligendorum & Postulandorum Electionem cassari, seu postulationem repelli, aut renunciationem admitti per Nos aut auctoritate Nostra continget, apud Sedem prædictam, vel alibi ubicunque, & etiam per obitum Cardinalium ejusdem Ecclesiæ Romanæ, aut Officialium dictæ Sedis quamdiu ipsa Officia actualiter tenebunt, videlicet Vice-Cancellarii, Camerarii, Septem Notariorum, Auditoris literarum contradictarum & Apostolici Palatii causarum, Auditorum, Correctorum, centum & unius Scriptorum literarum Apostolicarum, & viginti quatuor Pœnitentiariæ præfatæ Sedis, & viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum Commensalium nostrorum, & aliorum viginti quatuor Capellanorum Sedis ejusdem, in Epitaphio descriptorum, & etiam quorumcunque Legatorum seu Collectorum, ac in Terris Romanæ Ecclesiæ Rectorum & Thesaurariorum, deputatorum seu missorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum imposterum, nunc vacantia, & in antea vacatura, ubicunque dictos legatos vel collectores, seu Rectores & Thesaurarios, antequam ad Curiam Romanam redierint seu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis, nec non quorumlibet, pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium, seu etiam recedentium ab eadem, si in locis a dicta Curia ultra duas diætas legales non distantibus, jam forsan obierint, vel eos in antea ab hac luce transire contigerit, & etiam simili modo quorumcunque curialium peregrinationis, infirmitatis seu recreationis vel alia quacunque causa ad quævis loca secedentium, si eos, antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas diætas ab eadem Curia, ut præmittitur, non remotis, dummodo eorum proprium domicilium non existat ibidem, jam forsan decesserint, vel imposterum eos continget de medio submoveri, etiam nunc per obitum hujusmodi vacantia, vel imposterum vacatura. Rursus Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus, Decanatus, Administrationes, Officia, Canonicatus, Præbendas & Ecclesias, cæteraque Beneficia Ecclesiastica, secularia & regularia, cum cura vel sine cura, quæcunque & qualicunque fuerint, etiamsi ad illa personæ consueverint seu debuerint per Electionem seu quemvis alium modum, assumi, quæ promoti per Nos seu Auctoritate Nostra ad Patriarchalium, Archiepiscopalium & Episcopalium Ecclesiarum, nec non Monasteriorum Regimina, obtinebant tempore

 pro-

promotionum de ipsis factarum, nunc quocunque modo vacantia aut imposterum vacatura, nec non etiam per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Personatuum, Officiorum, Canonicatuum, Præbendarum, Ecclesiarum aut Beneficiorum aliorum, per nos, seu Auctoritate nostrarum litterarum, immediate collatorum, seu conferendorum imposterum, præterquam si virtute gratiæ expectativæ assecutio fiet, nunc vacantia & in antea vacatura, plena super præmissis omnibus & singulis cum Fratribus nostris, collatione præhabita, & matura deliberatione secuta, ordinationi, dispositioni ac provisioni nostræ, de ipsorum fratrum consilio, Autoritate Apostolica reservamus; Decernentes ex nunc irritum & inane, si secus super præmissis & quolibet eorum, per quoscunque, quavis Autoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari. (II) Item placet nobis, quod in Metropolitanis & Cathedralibus, etiam immediate non subjectis ecclesiis & monasteriis Apostolicæ sedi immediate subjectis, fiant Electiones Canonicæ, quæ ad dictam sedem deferantur, quas etiam ad tempus Constitutionis, felicis recordationis Nicolai Papæ III, quæ incipit: Cupientes, exspectabimus, & elapso dicto tempore, si non præsentatæ, vel si præsentatæ minus Canonicæ fuerint, providebimus; & si Canonicæ fuerint, eas confirmabimus, nisi ex rationabili & evidenti causa & de dictorum Fratrum consilio de digniori & utiliori Persona duxerimus providendum, proviso, quod confirmati prædicti & per nos provisi Metropolitanis suis, & aliis præstent debita Juramenta, & alia, ad quæ de jure tenentur. Et in monasteriis dictæ sedi immediate non subjectis, & aliis regularibus Beneficiis, super quibus pro Confirmatione vel Provisione ad dictam sedem non consuevit haberi recursus, Electi seu illi, quibus providendum est, pro Confirmatione vel Provisione hujusmodi ad Curiam Romanam venire non tenebuntur. Ipsaque regularia beneficia sub Expectativis Gratiis non cadant: Ubi autem pro monasteriis ad dictam Curiam venire seu mittere consueverint, non aliter confirmabimus vel providemus, quam superius de Cathedralibus Ecclesiis est expressum; Et de Monasteriis Monialium non disponemus, nisi sint exempta, & tunc per Commissionem ad partes. (III) De cæteris vero dignitatibus & Beneficiis quibuscunque, secularibus & Regularibus vacaturis, ultra reservationes prædictas, (majoribus Dignitatibus post Pontificales in Cathedralibus, & Principalibus in Collegiatis Ecclesiis exceptis de quibus jure ordinario providetur per illos Inferiores ad quos alias pertinet); Placet etiam Nobis, quod per quamcunque aliam Reservationem, Gratiam Expectativam, aut quamcunque aliam Dispositionem sub quacunque verborum forma, per nos vel auctoritate nostra factam vel faciendam, non impediemus nos, quo minus de illis, quum vacabunt de Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris & Decembris Mensibus libere disponatur per illos, ad quos horum Collatio, Provisio, Præsentatio, Electio seu quævis alia dispositio pertinebit, Reservatione, alias quavis Dispositione, Autoritate nostra factis vel faciendis, non obstantibu

tibus quibuscunque. Quoties vero aliquo vacante Beneficio in Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris & Novembris Mensibus specialiter Dispositioni dictæ sedis reservatis, non apareat intra tres menses, a die notæ Vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo Apostolica Autoritate provisum fuerit, ex nunc & non antea, Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponere poterit. Et ad finem, ut hæc ordinatio Collationum Beneficiorum non reservatorum per alternos menses, possit per dictam nationem publicari, & omnes, qui ea gaudere voluerint, tempus congruum habeant, eam acceptandi, tunc quoad dictam sedem a Kalendis Junii, proxime futuris, ipsa currere incipiet, & durabit deinceps, nisi in futuro Concilio de consensu dictæ nationis aliter fuerit ordinatum. (IV) Placet similiter nobis, quod circa provisionem dictæ sedis ordinandam modus Annatarum hoc modo currat; De Ecclesiis Cathedralibus omnibus & Monasteriis Virorum duntaxat, vacantibus & vacaturis, solvantur de fructibus primi anni, a die vacationis summæ pecuniarum in libris Cameræ Apostolicæ taxatæ, quæ communia servitia nuncupantur; Et si quæ excessive taxatæ sint, retaxentur, & quod provideatur specialiter in gravatis Regionibus, secundum qualitatem rerum, temporum & Regionum, ne nimium prægraventur; Ad quod petentibus dabimus Commissarios in partibus, qui diligenter inquirant & retaxent. Taxæ autem prædictæ, pro media parte infra annum a die habitæ possessionis pacificæ, totius vel majoris partis, solvantur, & pro alia media parte infra annum sequentem, &, si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solvantur, nec debitum hujusmodi in successorem Ecclesiæ vel Monasterii transeat. De cæteris vero dignitatibus, Personatibus, officiis & Beneficiis, secularibus & regularibus quibuscunque, quæ Autoritate dictæ sedis conferentur, vel de quibus providebitur, præterquam vigore Gratiarum Expectativarum aut causa permutationis: Solvantur annatæ seu medii fructus, juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, & debitum hujusmodi similiter in successorem in Beneficio non transeat. Si de Beneficiis, quæ valorem viginti quatuor florenorum auri de Camera non excedunt, nihil solvatur: duretque hæc observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio, de ipsius Nationis consensu, contingat immutari. (V) In aliis autem, quæ per felicis Recordationis Eugenium Papam IV. etiam prædecessorem nostrum, pro dicta natione usque ad tempus futuri generalis concilii permissa, concessa, indulta & decreta, ac per nos confirmata fuerunt, in quantum illa concordiæ præsenti non obviant, ista vice nihil volumus esse immutatum. Et per hoc, quod in concordatis hujusmodi, si quibusvis aliis eorum occasione conficiendis litteris, propter compendiosiorem descriptionem Alemania specialiter appelatur, Natio ipsa censeri non debet a Germanica natione distincta, seu quomodolibet separata. (VI) Et præterea, quia difficile foret, præsentes literas ad singula, in quibus de eis forsan fides facien-

da fuerit, loca deferri, eadem Apostolica auctoritate decernimus, quod ipsorum transsumto Metropolitanorum dictæ nationis Sigillo munito, tanquam præsentibus, si exhiberentur literis, plena fides adhibeatur, & perinde stetur, ac si dictæ præsentes literæ forent exhibitæ vel ostensæ. Et insuper quoque irritum & inane, si secus super his a quoquam, quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostræ Approbationis, Ratificationis, Laudationis, Acceptationis, Commutationis, Reservationis, Constitutionis & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contrarie. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis Dei, & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Dat. Romæ apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo quadringentesimo quadragesimo Septimo Kalend. Aprilis, Pontificatus nostri anno secundo. *a*)

IX.

Landfriede 1495. zu Worms aufgerichtet. *b*)

Wir Maximilian von Gots Gnaden Römischer Künig zu allen Zitten Merer des Reychs zu Hungern, Dalmatien, Croacien ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Lothe-

a) alii 14. Kalend. Apr. 1448.

b) Unter K. Wenceslao fieng man schon an, 1383. 1389. 1398. unter K. Alberto II. 1438. Unter K. Friedrich dem III. 1466. und 1474. an Landfrieden zu gedenken. Kaysers Maximiliani I. zu Worms 1495. gehaltener Reichstag ist einer der merkwürdigsten. Kein ordentlicher Abschied davon ist vorhanden. Die ganze Handlung desselben aber ist von den Reichs-Städten gesammlet und in privatos usus gedruckt worden, welche Datte aus der Stadt Eßlingen (wo der Druck geschehen und er zuerst Syndicus war) Archiv genommen, und seinem Commentario de Pace publica, Ulm 1698. fol. p. 824. seqq. einverleibet hat. In der Sammlung der R. A. *T. I. p. 3.* werden IX. Abschnitte davon gemacht. Der I. enthält den hierbey gedruckten Land-Frieden, (von dem vorhergegangenen Land-Frieden s. Einleitung zu den Geschichten der teutschen Reichs-Abschiede p. 21. seqq. § 4-6.) Der II. die Ordnung des Kayserl. Cammer-Gerichts, *d. 7. Aug.* (Es waren zwar vor dieser Zeit schon Cammer- oder Hof-Gerichte, und neben den Westphälischen viele Land-Gerichte in Franken und Schwaben, die alle kayserlich waren. Die Reichs-Stände aber hatten wider alle diese Gerichte große Beschwerden.) III. Die Handhabung Friedens und Rechtens. (Sie wurde von den meisten Ständen den 7. Aug. unterschrieben und untersiegelt. Die Abwesenden aber leisteten durch Bey-Briefe dem Kayser ihr Versprechen, s. Datte c. l. L. V. c. 2. n. 16.) IV. Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von fremden Nationen das teutsche Reich überziehen wollte. V. Die Ordnung von dem gemeinen Pfennig. VI. Die *Reformation*, die Freyschooffen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend, d. 10 Sept. (Die Gerichts-Ordnung K. Rupprechts wegen der Vehm-Gerichte, 1408. s. in der Sammlung der R. A. T. I. p. 105. Kaysers Alberti II. Constitution wegen der Reformation der Westphälischen Gerichte, c. l. T. I. p. 154. und Kaysers Friderici III. Reformation der Westphälischen Gerichte, d. a. 1476. ist zu Venedig

thering, zu Steyr, zu Kernden, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg vnd zu Gelldern, Graf zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phürt, zu Küburg, zu Arthois, vnd zu Burgundi, Pfalzgraf zu Henigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Namur vnd zu Zütphen, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, und zu Burgaw, Land-Graf zu Ellsaß, Herr zu Frießland, auf der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Salins und zu Mächeln rc. Entbieten allen vnd yeglichen, vnsern vnd des Heyligen Reychs Curfürsten, Fürsten, geystlichen vnd welltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schuldtheyßen, Burgermaistern, Richtern, Räten, Bürgern vnd Gemainden, und sunst allen andern, vnsern vnd des Reichs Vnterthonen vnd Getrewen, in was Würden, States oder Wesens die sein, den dieser vnser Künigklicher Brieff oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommen oder gezaigt würdet, Vnser Gnad vnd alles gut. Als wir hievor zu der Höhe vnd Last des der heiligen Römischen Reychs erwölt, vnd nun zu Regierung desselben kommen sein, vnd vor Augen sehen, stete onvnderläßige Anfechtung gegen der Christenhait, nun lange Zeyt geübet, dardurch vil Künigreich vnd Gewellt cristenlicher Lande in der vnglaubigen Gehorsam pracht sein, also, daß sy ir Macht und Herrschung biß an die Grenitzen teutscher Nacion, vnd des heyligen Reychs, erstreckt,

dig durch *Job. Jenson* in klein fol. teutsch gedruckt. Die lateinische Mayntzische Ausgabe von 1548. fol. soll von dem Original edirt seyn, und gehet von andern ab. Sie stehet auch in der Sammlung *c. l. p. 170.*) VII. Anschlag der Stände und anderer *Contribuenten*. VIII. Abschiede und Befehle auf dem Reichstage. IX. Handel der Müntze halber; woben noch *c. l. p. 28.* die Königliche Satzung von den Gotteslästerern zu Worms 1495. befindlich ist. Diesen Land-Frieden hat Maximilian selbst 1500. K. Carl V. auf dem Reichstage zu Worms 1521. zu Nürnberg 1522. zu Augspurg 1548. und 1551. Kayser Ferdinand I. zu Augspurg 1555. 1557. u. 1559. K. Maximilian II. und Rudolph II. zu Augspurg 1566. zu Speyer 1576. und zu Regenspurg 1594. erläutert und vermehret. Die 1495. errichtete Handhabung oder Executions-Ordnung ist auch im Jahr 1555. in dem Augspurgischen Reichs-Abschiede, und 1673. gleichfalls revidirt und ergäntzet, endlich auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung und dem sogenannten Concept, die Art und Weise in Land-Friedens-Bruch-Sachen an den höchsten Reichs-Gerichten zu verfahren, vorgeschrieben worden; ingleichen ist sowohl im Westphälischen Friedens-Schluß, als der Kayserl. Wahl-Capitulation, sodann in vielerley Reichs-Abschieden, allerley hieher gehöriges zu finden: und zwar enthält die Cammer-Gerichts-Ordnung und Kayserl. Wahl-Capitulation eigentlich, wie in Land-Friedens-Bruch-Sachen gerichtlich zu verfahren, die Executions-Ordnung aber, was darinnen aussergerichtlich zu thun sey: s. auch von diesem Grund-Gesetze J. J. Mosers teutsches Staats-Recht *P. I. C. VI. p. 305. seqq.* In C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S. R. I.* stehet p. 4. dieser Land-Friede p. 54. die Handhabung und p. 702. die Reformation der Freyschöffen. Als gute Schriften zu dem Land-Frieden dienen Andreas Guilius. Colon. 1626. 4. Ad. Cortreji Observata ad p. p. in Ej. Corp. Jur. publ. T. III. C. E. Behrens Diss. de moderno usu P. G. Giessæ 1750. 4.

dartzu sich auch dise Zeyt merckliche Gewellt erhebt haben, vnserm heyligen Vater Babst, vnd der Römischen Kirchen, Stett, Landschafft vnd Widem Güter, auch ander des Römischen Reychs Ländschafft vnd Obrigkeyt gewaltigklich übertzogen haben, daraus nicht allein, dem heyligen Reich, sunder auch der gantzen Christenhayt schwäre Mynderung, Verwüstung vnd Verlust der Selen, Eren vnd Würden erwachßen, wo nit mit statlichem zeytlichem Rate dagegen getrachtet vnd zu Fürdrung desselbigen standhaftiger verfengklicher Friede vnd Recht im Reych aufgericht, vnd im beständigen Wesen erhalten und gehandhabt würde. Darumb mit eymütigem zeytigen Rate der Erwirdigen und Hochgepornen, vnser lieben Neve, Oheym, Curfürsten vnd Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, auch Prelaten, Grafen, Herren vnd Stende, haben Wir durch daz heilig Reych vnd teutsche Nation eyn gemainen Frid fürgenommen, aufgericht, geordent vnd gemacht, richten auf, orden vnd machen den auch in vnd mit Kraft dißs Brieffs;

§ 1. Also daß von Zeyt dieser Verkündung niemands von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belegern, auch darzu durch sich selbs oder yemands anders von seynen Wegen nicht dienen, noch auch einich Schloß, Stett, Märckt, Bevestigung, Dörffer, Höff, oder Weyler absteygen, oder on des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen oder geverlich mit Brandt oder in ander Weg dermaßen beschedigen sölle; Auch niemand sollichen Tättern Rat, Hilff, oder in kein ander Weyße, Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder geverlich nit herbergen, behausen, ätzen oder trenncken, enthalten oder gedulden, sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollichs suchen vnd thun, an den Enden vnd Gerichten, da die Sach hievor oder yetz in der Ordnung des Cammer-Gerichts tzu Austrag vertädinget sein, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hingehören.

§ 2. Vnd darauf haben Wir all offen Vehde vnd Verwarung durch das gantz Reych aufgehebt vnd abgetan, heben die auch hiemit auf vnd tun die ab von Römischer küniklicher Macht Vollkumenheyt, in vnd mit Krafft dißs Brieffs.

§ 3. Vnd ob yemandt, was Würden oder Stands der oder die wären, wider der eins oder mer, so vorgemellt im nächsten Artickel gesezt ist, handeln, oder zu handeln vndersteen würden, die sollen mit der That, von Recht, zusampt andern Penen in vnser vnd des heyligen Reichs Acht gevallen sein, die Wir auch hiemit in vnser vnd des heiligen Reychs acht erkennen vnd erklären, also, daß jr Leib vnd Gut allermenigklich erlaubt, vnd niemands daran freueln oder verhandeln sol oder mag. Auch alle Verschreibung, Pflicht oder Pündtnuß Jhn zusteende, vnd darauf sy Fordrung oder Zuspruch haben möchten, sollen gegen denjenen, die jn verhafft wären, ab vnd tod, auch die Lehen so viel der Uberfarer der gepraucht, den Lehn-Herren verfallen, vnd sy dieselben Lehen oder

der-

derselben Tail, so lang der Friedprecher lebt, Im oder andern Lehens-Erben zu leyhen, oder den seinen Tail der Abnutz volgen zu lassen, nit schuldig sein.

§ 4. Vnd ob Curfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Stett oder ander, in was Stands, Würden, oder Wesens ein yeder sey, Geistlich oder Weltlich, oder die jren, wider diesen Fried beschedigt würden, und die Thäter nit offenbar, sunder yemand der verdacht wär, auch die Klager sy des nit beweysen wölten, vnd doch aus redlicher Anzaigung in Verdacht stünden, so solten vnd möchten der Curfürst, Fürst, Prelat, Graf, Herr, Ritterschafft oder Stett, dem oder des Mannen, Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Vnderthanen, oder Verwanten Schade geschehen wäre, den oder dieselben beschreiben vnd für sich vertagen, Entschuldigung mit dem Aid von demselben zunemen; Vnd ob der oder die Verdachten sich der Entschuldigung in eynig Weg widerten, oder auf die Vertagung nit erscheinen wolten, so sollen sy der Beschedigung vnd Fridpruchs schuldig gehalten, vnd nachmahls gegen jnen laut dis Gepots gehandelt werden. Doch so solt derselbe Curfürst, Fürst, Prelat, Graf, Herr, Ritterschafft oder Stett, dem oder denselben vngeferlich Gelait zuschreiben, ab, bey, vnd zu solichem Tag biß wider an jr Gewarsam; für Sy vnd alle die jhenen, so sy mit jn zu solichen Tag brächten, ungevärlich. Und ob man die Tag-Brief jnen nit möcht zu Handen pringen, so soll man dye an zwaien oder dreyen Ennden aufschlagen, da sy zuversichtig Handel oder Wesen hetten. Ob auch wieder dysen Frid vnd vnser Gepot yemandt beraubt, beschedigt vnd Zugriffe geschehen würden, so sollen alle die jhenen, die des zu frischer That ermant, oder sunst jnnen würden, mit Macht nacheylen, vnd mit fleißigem Ernst gegen sollichen beschedigern hanndlen und fürnemen, als wär es jr selbs Sachen, dieselben zu hannden zu pringen.

§ 5. Es soll auch sollich Thäter vnd Fridbrecher nyemand hausen, herbergen, ätzen, trencken, enthalten, fürschub thun in seiner Obrigkeyt, Eygenthum vnd Gebieten, sunder dieselben annemen, vnd zu jnen mit dem Ernst von Ampts wegen richten, vnd auch auf mengkliches Klag Rechtz vngesaumpt von jnen verhelffen, darwider sy nit schützen, schirmen oder fürtragen solle eynich Tröstung, Sicherheyt, Freyheyt, oder Glaytt, wann sy des alles, außerhalb verwilligen des Widertails vnempfencklich sein vnd nit geniessen sollen in kein Weg, wann wir in allen Tröstungen, Sicherheyten, Fürworten, vnd Gelaitten, von wem die gegeben werden, sollichen Fridpruch wollen ausgenummen vnd darinn nit begriffen haben.

§ 6. Vnd ob die Thäter vnd Uberfarer des Fridens Enthalt, Bevestigung, oder sunst dermaß Fürschub oder Gunst hetten, also daß stattlicher Hilf oder Veldzugs not wäre; Auch ob yemand, in diesem Land-Frid begriffen, von was Stanndes, Wirde oder Wesens der wäre, Geistlich oder Weltlich, von yemand, den dieser Land-Frid nit begriffen,

sen, würde befehdet, bekriegt oder sunst beschädiget, oder die Täter, vnd Beschediger hausen, enthalten oder den Hilff oder Beylegung tun würde, dasselbig sol durch die Beschedigten, oder auch vnsern Camer-Richter an vns oder vnser Anwäld, vnd die järlich Versammlung der Curfürsten, Fürsten vnd Stände des Reychs pracht werden, daselbs den Bekriegten oder Beschedigten vnverzogentlich Hilf vnd Beystand oder Rettung geschehen soll. So aber der Handel mit Uberzug oder sunst dermassen gestalt sein würde, daß der järlichen Versammlung aus Notturfft nit zu erpeiten wäre, geben wir hiemit Macht vnserm Camer-Richter, von vnsern wegen, vnß, vnd die Curfürsten, Fürsten vnd Stände des Reichs fürderlichen an gelegen Malstat zu beschreiben, dahin wir, vnd sy, oder vnser vnd jr Anwäld, treffentlich komen, oder mit Macht schicken wollen vnd sollen, davon, wie obsteet, zu ratschlagen vnd zu hanndlen, doch mag vnd soll nicht destomynnder vnser Camer-Richter, vnd Camer-Gericht allzeyt auf Anruffen der Beschedigten oder Bekriegten, oder auch von Ambts wegen, wider die Uberfahrer vnd Fridprecher, wie Recht, procediren.

§ 7. Und als viel raisig und Fuß-Knecht seind, der eins tails gannz kein Herrschafft haben, auch ettlich Dienst verpflicht, darinn sy sich wesenlich doch nicht hallten, oder die Herrschafft, darauf sy sich versprechen, jr zu recht vnd billichheyt nit pflichtig sind oder mechtig, sunder in Lannden jren Vortail vnd Reyterei nachreyten, ordnen, sezen, vnd wollen wir, daß hinfür sollig raisig vnd Fuß-Knecht in dem heyligen Reych nit sollen gedult oder auffenthallten sunder wo man die betretten mag, so sollen sy angenommen, hertigklich gefragt, vnd vmb jr Mißhanndlung mit Ernst gestrafft, vnd auf das wenigst jr Hab vnd Gut angenommen, gebeutet, vnd sy mit Aiden vnd Bürgschafften nach Nodturfft verpunden werden.

§ 8. Item, ob geystliche Personen, des wir vns je nit versehen, wider diesen vnsern Fried und Gepot handeln würden, so sollen die Prelaten, die on Mittel ordenlichen Gerichts-Zwang gegen jnen haben, sy, auf Ansuchen des Beschedigten, vngesäumet daran halten, Kerung vnd Wandel der Schäden zu tun, so fern sein Vermögen raicht, vnd sy herttiglich vmb die Uberfarung straffen. Vnd ob dieselbigen säumig, vnd die Täter nit gestrafft würden, so sezen wir sy auch die Täter hiemit, aus vnsern vnd des Reychs Gnad vnd Schirm, wollen sy auch, als irrer des Frides, in jrer Widerwertigkeyt nit versprechen, oder vertädigen, in kain Weyß. Doch soll Jhnen die Entschuldigung, ob sy verdacht wären, wie von den welltlichen obsteet, auch zugelassen werden.

§ 9. Es sol auch wieder diesen Frieden nyemandt mit Verschreibung, Pflichten, oder in eynich ander Wege verpunden seyn oder werden, die Zeyt diß Land-Friedens, wann wir solichs alles, in Krafft vnser Kuniglichen Oberkait, Krafftloß vnd vnpündig erkennen vnd erklären, doch sol dasselbig, in anndern Stücken, Puncten, vnd Artickeln, derselben Verschrei-

Verschreibung, Pflicht oder Verpüntnüß jrer Innhalt, vnverlezlich vnd vnschedlich sein, und sol diser Land-Friden Niemand an seiner aufrichtigen Schuld-Verschreibung nemen oder geben, geben oder nemen. Vnd welcher oder welche also durch Verwürckung, wie vór vnd nachsteet, in Acht kámen, die sollen auch von Vnß davon nit absolviert werden, dann mit Willen des Beschedigten, der oder die prächten sich dann mit Recht darauß.

§ 10. Vnd darauf empfehlen Wir allen vnd yeden obgeschriben euch auch hiemit aus Rómischer Künigklicher Macht, bey den Aiden vnd Pflichten, die jr Vnß, von des Reychs wegen, insunderheyt getan, vnd bey der Gehorsam jr Vnß, als Róm. Künig, schuldig seyt, vnd bey Verlust aller Gnaden, Privilegien vnd Rechten, so jr von Vnß vnd dem heiligen Reych oder andern habt, ernstlich vnd vestigklich gepietende, daß jr disen obgeschriben Frid, vnd vnser Gepot, mit allen Puncten, Articklen vnd Innhalt, stät und vest hallten, auch durch euer Fürstenthumb, Graffschafft, Herrschafft Gepiete, vnd was jeglicher in Regierung vnd bevelch hat, mit euren Amptleuten, Vitzthumen, Pflegern, Verwesern, Stathalltern, wie die Namen haben, auch euren Vnderthanen, zuhallten, vnd zu volziehen ernstlich schaffet vnd bestellet, daran nit saumet, noch darwider trachtet oder thut, heymlich oder offentlich, in kein Weyse, alle vorgemellt zusampt andern Penen, der gemainen Reychs-Recht der Künigklichen Reformation, vnd vnser schwäre Vngnad zu vermeyden.

§ 11. Wir sezen auch hindan alle und yeglich Gnad, Privilegia, Freyhait, Herkommen, Pündtnüß, vnd Pflicht, von Vnß oder Vnsern Vorfaren am Reych, oder andern hievor ausgangenn, vnd verfast, die in eynich Weyse wider disen unsern Friden gesein oder gethun móchten, mit was Worten, Clauseln, Mainungen, die gesezt oder verpflichtet wären, die Wir auch, aus Rómischer Kónigklicher Macht, Volkommenheyt hiemit hindansetzen, und wollen, daß sich Niemand, von was Wirden, Stands oder Wesens der sey, wider diesen Frid vnd Gepot, durch solich Gnad, Freyhait, Herkommen, oder Verpündtnis, schützen, schirmen, oder verantwurten sol, oder mag, in keine Weyße.

§ 12. Vnd sol diser Frid vnd Gebot, dem gemainen vnsern vnd des Reichs Recht, vnd andern Ordnungen vnd Gepoten, vormals außgangen, nit abbrechen, sunder das meren vnd auf Stund yedermann, nach dieser Verkündung den zuhalten, schuldig sein.

§ 13. Hiebey seynd gewesen vnser liebe andechtige Neven, Oheymen, Schwäger vnd Getrewen, Curfürsten, Fürsten, vnd Fürsten-Potschafft, Prelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, vnd der Stett Sendpotten, in treffentlicher Anzahl. Mit Vrkund dißs Briefs besiegelt mit vnserm Künigklichen anhangenden Insigel, geben in vnser vnd des heyligen Reychs Stat Worms, am sybenden Tag des Monats Augusti, nach Christi Gepurd vierzehen hundert vnd im fünff vnd neuntzigsten, vnser

Reiche,

Reiche, des Römischen, im zehenden, und des Hungerischen im sechsten Jaren.

X.

Extract *a)* aus der Ordnung des Regiments zu Augspurg 1500.

§ 5.

Und sind diß dieselbe Kreyß und Circkel. *b)*

§ 6.

Wie Sechs Räth aus der Ritterschafft und Doctorn oder Licentiaren, aus sechs Kreyßen sollen genommen werden.

Der Erste Rath.

Der erste Kreyß begreifft die hernach beschriebene Fürsten, Fürstenthum, Land und Gebiet, nemlich der Bischoffen von Bamberg, Würtzburg, Eychstätt, des Marggraffen von Brandenburg, als Burggraffen zu Nürnberg, auch die Graffen, Frey- und Reichs-Städt, um oder bey ihnen gesessen und gelegen.

§ 7.

Der Andere Rath.

Der andere Kreyß begreifft die Bisthum, Fürstenthum, Land und Gebiet, des Ertz-Bisthums von Saltzburg, der Bischoffen von Regenspurg, Freysingen, Passau, auch der Fürsten von Bayern, und die Landgrafen, Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städt, unter, und bey ihnen gesessen und gelegen.

§ 8.

a) Nachdem vorherstehender ewiger allgemeiner Land-Friede, mit Aufhebung aller Befehdungen und Gewaltthätigkeiten bey Strafe der Acht, gebothen; sodann ein allgemeines Cammer-Gericht, mit Beybehaltung der Austräge gestifftet worden; so wurde auch zu Handhabung des Land-Friedens erst eine jährliche Versammlung der Stände, hernach ein Reichs-Regiment und zu dessen Formirung nebst den Churfürsten sechs Creyße des Reichs, endlich aber zehen Creyße, und in jeden Hauptleute, errichtet. Dieses alles hat hernach K. Carl V. absonderlich auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1548. entweder geändert oder weiter bestätiget. Das hier gedachte Reichs-Regiment aber war kein Reichs-Gericht, sondern es sollte bloß die von dem Cammer-Gerichte gesprochene Urtheile zur Execution bringen, es war auch kein Reichs-Rath, denn es dependirte blos vom Kayser, ohnerachtet die Churfürsten und Stände 20 Assessores darzu præsentirten; Es sollte sich jährlich einmal zu Nürnberg versammlen, Staatsrechts-Kriegs-Friedens-Sachen waren der Vorwurf seiner Berathschlagungen. Ob es auch gleich an die Stelle der annuorum Comitiorum der Churfürsten gekommen, so waren doch auch diese keine allgemeine Reichs-Täge, sondern nur Visitationes, auf welchen man untersuchte, ob die ergangene Decreta überall befolgt und zur Gültigkeit gebracht worden. Die Ordnung des Reichs-Regiments stehet ganz in der Samml. der R. A. *T. II p. 56. seqq.* und Datte *de Pace publica L. III. Cap. XI. XII.* hat sie mit Anmerkungen erläutert.

b) R. A. 1521. § 20. sq. 1522. § 2. sq. Concept der C. G. O. 1613. P. I. T. II.

§ 8.

Der Dritte Rath.

Der dritte Kreyß begreifft die Bisthum, Fürstenthum, Land und Gebiet, der Bischoffen von Chur, Costentz, Augspurg, des Hertzogen von Würtenberg, des Marggrafen von Baaden, die Gesellschafft von St. Georgen-Schildt, die Ritterschafft im Hegau, auch alle und jede Prälaten, Grafen, Herren und Reichs-Städt im Land zu Schwaben.

§ 9.

Der Vierdte Rath.

Der vierdte Kreyß begreifft die Bisthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Wormbs, Speyer, Straßburg, Land-Basel, Abt zur Fuld, Hertzog Hansen auf dem Hundsrück, Hertzog Alexander, beyde von Bayern, Lothringen, Westerrich, das Landgrafthum zu Hessen, die Wetterau, auch Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städt, der Ort *a*) gesessen oder gelegen.

§ 10.

Der Fünfte Rath.

Der fünfte Kreyß begreifft die Bisthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Bischoffen von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Oßnabrück, der Hertzogen von Gülich, Berg, Cleve, Geldern, die Grafen von Nassau, Vianden, Vierenberg, Nieder-Eisenberg, und die Niederland biß hinab an die Maaß, sonst alle andere Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städt, der Ort gesessen oder gelegen.

§ 11.

Der Sechste Rath.

Der sechste Kreyß begreifft die Bisthum, Fürstenthum, Land und Gebiet der Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Bremen, der Bischoffen zu Hildesheim, Halberstadt, Merßburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, das Landgrafthum in Thüringen, die Landschafft und Gebiet der Hertzogen von Braunschweig, Meckelburg, Stettin, Pommern, auch Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städt, der Ort gesessen oder gelegen biß an die See.

XI.

Extract *b*) aus dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1500.

Tit. XLVII.

Was man mit den Ritterschafften zu Francken, Schwaben, und Rhein-Landen handeln soll.

Wir oder der, so an unser statt sitzen wird, und unser verordnet Regiment, sollen und wöllen auch mit der Ritterschafft zu Francken, Schwaben, und Rhein-Landen ernstlich handeln und reden lassen, zu obange-

a) In antiquioribus Edit. legitur: der Art gesessen ꝛc. ꝛc.

b) S. diesen Reichs-Abschied in der Sammlung der Reichs-Abschiede T. II. pag. 63. seqq.

angezeigtem Christlichen Fürnehmen, *a*) auch zu Beschirmung des Heil. Reichs, dieweil sie umb ihrer Vordern Verdienst willen, von demselben Reich ihr Ehr und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihr getreue Hülff, wie ihnen, als Christglaubigen Rittern und Knechten des Heiligen Reichs wohl anstehet, zu thun. *b*)

TIT. LII.

Wie die Irrung der Session zwischen den Fürsten hingelegt werden soll durch das Regiment.

§ 1. Weiter, nachdem auf allen vergangenen Reichs-Tägen, in massen auch jetzt hie, der Session und Standes halben, zwischen etlichen Ständen des Heil. Reichs merckliche Irrung und Mißhälung *c*) sich begeben, dadurch dann den obliegenden Sachen des Heiligen Reichs bisher nicht klein Zerrüttung und Verhinderung entstanden seynd, haben Wir für nutz und nothdürfftig ermessen, solchen Irrungen und Mißhälungen gebührliche Versehung zu thun. Setzen, ordnen, und wöllen darauf, daß alle und jede Ständ des H. Reichs, wes Würden, Stands und Wesens die seyen, so der Session oder Stands *d*) halben gegen oder miteinander streitig oder irrig seynd, ihr Gerechtigkeit oder Grund in solchen Sachen hiezwischen S. Martings-Tag nächstkommend, uns oder dem, so an Unser statt sitzen wird, und Unsern und des Reichs verordneten Regenten gen Nürnberg in Schrifften zuschicken sollen, die wir denjenigen, die es betrifft, fürter zusenden, ihr Antwort darinn vernehmen, und alsdann solche Schrifften und Antwort unsern Churfürsten zuschicken, ihren Rath darinn hören, und darnach solch Schrifft und Antwort auch mit den gemeldten Unsern und des Reichs Regenten besichtigen, ermessen und erwegen und darauf zwischen den Partheyen deßhalb Entschied thun wöllen, damit hinführo ein jeder derselben gegen dem andern seinen Stand und Session wissen mög, und deßhalb Irrung verhüt und vermitten bleibe. *e*)

XII.

Extract aus dem Circular-Schreiben Kaysers Maximiliani I. an die Reichs-Stände d. a. 1508. den Titel: Erwehlter Röm. Kayser, betreffend. *f*)

Doch unangesehen deß alles sind Wir entschlossen, zu wiederstehen beyden unsern Wiederparten, die Franzosen und Venediger mit täglichem Krieg angreiffen und zu üben, auf daß, ob Wir sie von einander trennen,

a) gegen die Türken.

b) R. A. 1542. § 58. 1543. § 28.

c) ita Edit. de A. 1560. posteriores legunt: Mißhandlung, h. l. & seq.

d) Editiones A. 1560, 1566. 1579. habent: Verstandts.

e) R. A. 1521. § 40. 1527. § 18.

f) S. *Datt de Pace publica Lib. III. c. VII. p. 569.* Müllers Reichs-Tags-Theatr. unter *Maxim. Lib. V. c. 6. § 6.* Schon Friedrich I. ließ sich von Pabst Gregorio den VIII. a. 1187 illustrem Regem, electum Romanorum Imperatorem nennen, s. Leibnitz in Cod. Jur. gent. Prodr. n. 5.

nen, ihnen dadurch starck genug werden, und also zu unserm Römerzug durchziehen möchten. : : Dieweil das aber aus vielen oberzehlten Ursachen mißlich und sorgfältig ist, so achten Wir in Uns, wo Wir gleich die Crönung vom Pabst, Unserer kleinen Macht und grossen Wiederstands halben, dergleichen noch keinem Römischen König nie begegnet ist, dißmal nicht erlangen möchten, wie dann Unsern Vorfordern, Röm. Königen, vor vielen Jahren offt beschehen ist, die die Kayserl. Cron zu Rom auch nicht empfangen haben, daß darum Wir und die löblichen Teutschen des Röm. Kayserthums nicht beraubt seyn sollen; sondern wollen Uns ietzo, unangesehen desselben, auf Fürsorge, wie es Uns gehe, des Titels eines **erwehlten Römischen Kaysers** angenommen haben; der Hoffnung, auch des Vorsatzes, ob es immer möglich seyn will, die Crönung zu empfahen; Wo uns aber dasselb durch unsere Feinde mit Gewalt und dem Schwerd gewendt und fürkommen würde, wollen Wir doch dafür halten und verstehen, als wir auch in treffentlichen Rath ziemlich und billig zu seyn erfunden, auf unsere gegründete Gerechtigkeit, so Wir als gesalbter Römischer König zu dieser Cron haben, auch in Ansehen unsers merklichen Kosten bißher darauf gelegt, zusamt Darstrecken Unserer selbst Person, Leibs, Guts und Vermögens, dergleichen Wir ietzo und künfftiglich, als lang Uns GOtt unser Leben und Vermögen verleiht, zu thun begierig und willig sind, den Titul des Kayserthums genugsamlich erlangt zu haben; Darauf Wir Uns auch von ietzt an und hinfüro also schreiben und nennen werden. Das haben Wir Euch für das erst unverkündet nicht lassen wollen, mit Ernst begehrend, Ihr wollet Uns hinfüro allezeit schreiben dergestalt: N. **erwehlten Römischen Kaysern**, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien &c. &c. Königen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich &c. &c. mit den andern unsern Tituln, deren Wir Uns bißher gebraucht haben; Aber in Reden und mit Mund wollet Uns nennen gestracks: **Römischen Kayser**, wie Uns dann uff heutigen Tag all Lateinisch und Welsch Zung Kayser schreiben und nennen; alles nicht allein um Unserer Ehre willen, sondern mehr zur Bestätigung und Behaltnng des Römischen Kayserthums, Uns allen und Teutscher Nation zu Ehren; Des wollen Wir Uns zu Euch versehen. Daß Wir Uns aber selbst nicht frey nennen: **Röm. Kayser**, sondern: **Erwehlten**; Das thun Wir darum, daß Unser heiliger Vater Pabst und der Stuhl zu Rom nicht dafür halten, als ob Wir ihnen die Römische Kayserliche Crönung entziehen; sondern wo Wir mit unserer kleinen gegenwärtigen Macht, über Unsern Fleiß und Darstrecken unsers Leibs und Guts, ietzo nicht möchten, und Uns die Crönung mit Gewalt und dem Schwerd entzogen würde, das der Allmächtige verhüte, daß Wir dennoch die Päbstliche Crönung durch Annehmung des bestimmten Unsers Tituls nicht veracht, noch Uns der verziehen haben; sondern mit der Zeit, so Uns der Allmächtige das Glück, die Macht und die Gelegenheit, vielleicht baß dann ietzo verleiht, nochmals darnach stellen wollen. Mitlerzeit verhof-

verhoffen Wir Uns auch mit der Päbstlichen Heiligkeit dermassen zu vereinen und zu bereden, damit die Uns, in Ansehung und Bedacht, daß Sie und der heil. Stuhl zu Rom, so mercklich Ehr und Nutz von Teutscher Nation jährlich haben und geniessen, hundert mal mehr, dann Wir, als Römischer Kayser, zu solcher Crönung Hülff, Rath und Steuer thue. Dann wie sich die Läuff gegenwärtiglich von allen Enden erzeigen, so würde in künfftiger Zeit keinem Römischen Kayser hart müglich seyn, ohne dergleichen Hülffe und Zuthun eines Pabsts die Kayserliche Crone zu empfahen rc. rc. Geben in Unserer Stadt Bulsán am 8 Tag des Monats Februarii, nach Christi Geburt 1508. Unserer Reiche des Römischen im 22, des Hungarischen im 18 Jahr.

XIII.

Extract aus dem Reichs-Abschiede zu Cölln 1512. a)

Wir Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien rc. bekennen und thun kund allermänniglich, mit diesem Brieff: Nachdem Wir, als erwählter Römischer Kayser und rechter Herr, in unserm Kayserlichen Gemüth betracht, und zu Hertzen genommen, wie eine gute Zeit das H. Reich in mercklich Abnehmen kommen, aus vielen vergangenen Kriegen und Aufruhren im Reich, auch zum Theil von etlichen Anstössern desselben, und viel bißher vom Reich entzogen worden. Diß in künfftiger Zeit zu fürkommen, auch Fried und Recht im H. Reich zu handhaben, und zu verhüten, daß hinführo niemand von dem H. Reich gedrungen, auch ob iemand von dem Reich unterstünde abzufallen, dasselbige zu wenden, und daß niemand den andern vergewaltige, sondern daß Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Städt, und sonst männiglich im H. Reich bey ihren Fürstlichen Ehren und Würden, bey ihren inhabenden Gütern, Freyheit, Rechten und Herkommen bleiben, und gegen den andern ziemlichs, gebührlichs Austrags, und Rechtens, sich begnügen lassen. Und daß Wir, als Römischer Kayser, bey dem Reich, und das Reich bey Uns, für Unser und der Stände Nachkommen, bleiben und behalten werden mögen, auch Krieg und Aufruhr im Reich zu verhüten, und Abklagen und Absagen, wider den gesetzten Land-Frieden, darzu Strassenrauberey zu straffen, und nicht zu gestatten. Deßgleichen ob iemands im Reich, oder ausserhalb des Reichs, dasselbig anfechten oder bekriegen wolt, dem Wiederstand zu thun. Und nicht der Meynung, daß Wir, oder die Stände iemands muthwillig unter uns selbst, oder

a) s. diesen R. A. in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 136. seqq.* In dem I. Stücke desselben wurden, ausser der Handlung mit den Ständen, wegen der Religion, und daß der Kayser Voigt und Schirm-Herr der Kirchen sey, ingleichen der Handhabung des Land-Friedens u. s. w. noch vier Creyße anzulegen beliebet.

oder andern Fürnehmen zu bekriegen wolten, sondern allein ad conservandum, & defendendum deß, so hierinnen geschrieben stehet. So haben Wir Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs, zu Uns anfänglich gen Trier, auf einen gemeinen Reichs-Tag erfordert, und denn nachfolgend aus trefflichen beweglichen Ursachen her gen Cölln verrückt. Darauf sie in guter Anzahl, zum Theil in eigener Person, auch durch Bottschafft, bey uns erschienen, und also GOtt zu Lob, und Erhaltung unsers H. Glaubens, der Heil. Römischen Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit und des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation, und mit des H. Reichs Ständen, und sie mit Uns nachfolgender Artickel und Meynung, als ein Christlich Corpus und Versammlung, gegen und mit einander vereiniget, verpflicht und vertragen.

I.

§ 11. Darauf haben Wir samt den Ständen, zehen Circkel geordnet, wie hernach folget. Nemlich sollen Wir mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol 2c. einen, und Burgund mit seinen Landen, auch einen Circkel haben.

§ 12. Item, sollen die vier Churfürsten am Rhein einen, und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, mit samt Hertzog Georgen von Sachsen, und den Bischoffen, so in den Landen und Gezircken daselbst gesessen, auch einen Circkel haben. Und sollen die sechs Circkel hievon auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verordnet bleiben, und solches sonst einem ieden Stand, an seinen Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unschädlich seyn. Wo aber solcher Circkel halben, eines oder mehr, einige Irrung zufallen wird, davon soll zu nechstkünfftigen Reichs-Tag gehandelt werden. a)

II.

§ 21. Item, haben Wir und die Stände des Reichs Uns mit einander vereiniget und vertragen, daß wir zu fester Handhabung und Vollziehung dieser Ordnung, Betrachtung und Versehung des heil. Röm. Reichs Nothdurfft alle Jahre, so lange diese Ordnung währet, einmahl zu Franckfurth oder Worms, durch Uns selbst oder unsern vollmächtigen Bottschafft zusammen kommen sollen und wollen von obberührten und andern Sachen des heil. Röm. Reichs zu handlen, und über einem Monath nicht bey einander bleiben 2c. 2c. 2c.

§ 22. Item, haben Wir mit Rath und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und andere Stände Unsern Kayserlichen Cammer-Gerichte mit seinen aufgerichteten Ordnungen, und denen so itzo allhier, wie in einem Neben-Briefe beschrieben, aufgerichtet, oder erklähret sind, sechs Jahr lang nechstkommend erstrecket 2c. 2c. b)

a) s. Ordn. der zehen Creyß 1521. und R. A. 1522. § 2. Es kam zwar auch im Vorschlag, Böhmen und Preussen in Reichs-Creyße zu verwandlen; allein es unterblieb, entweder daß diese Länder besorgten, auf diese Art auch zu den Reichs-Anlagen gezogen zu werden, oder aus andern Ursachen; s. Struvii Syntagma I. P. Cap. V §. 10. und die daselbst angeführten Schrifftsteller.

b) Man machte diese Verordnung deswegen, weil das Reichs-Regiment schon in Verfall zu kommen anfing.

Extract aus dem Reichs-Neben-Abschiede zu Trier und Cölln 1512.

§ 5. Item: haben uns Churfürsten, Fürsten, und andere des heil. Reichs Stände auf unser Begehren, aus treflichen redlichen Ursachen ihnen fürbracht, acht Räthe in unser und des heil. Reichs Sachen hiezwischen und St. Matthiä-Tag schierst dismahl zu halten bewilligt. Und seynd derselben vier von den Churfürsten und vier von den Fürsten und andern Ständen, gegeben und benannt, die dann von denselben Ständen zu handlen und zu thun Befelch haben. *a)*

XIV.

Rheinische Verein, so von den vier Churfürsten bey Rhein, Mayntz, Cölln, Trier und Pfaltz, zu Oberwesel 1519. bis zu einer Röm. Königs-Wahl geschlossen worden. *b)*

Von GOttes Gnaden wir Albrecht, der Heil. Römischen Kirchen, St. Chrysogoni Priester, Cardinal, zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen; Herman Ertz-Bischoff zu Cölln; Reichard Ertz-Bischoff zu Trier, durch Germanien, Italien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlar, und Ludwig Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Ertztruchsoß, alle des H. Reichs Churfürsten. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, nachdem weyland der Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst, Hochgeborn Fürst und Herr, Herr Maximilian erwählter Römischer Kayser, seliger und hochlöblicher Gedächtnis, nach dem Willen des Allmächtigen von dieser Welt verschieden, dadurch das heilig Römische Reich eines weltlichen ernstlichen Haupts in Mangel stehet, und Zeit

a) S. diesen Nebenabschied in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 147.* Ueberhaupt ist hier anzumerken, daß die Kayser damals noch Salva Jurisdictione Judicii Cameralis, die Macht hatten, zwischen strittigen Reichs-Fürsten zu entscheiden, welches entweder auf dem Reichs-Tage, oder durch Kayserliche Räthe in einer Reichs-Stadt geschahe.

Die auf dem Reichs-Tage zu Cölln 1512. aufgerichtete Ordnung zur Unterrichtung der offnen Notarien Kaysers Maximiliani I. stehet teutsch und lateinisch in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 151. seqq.*

b) Die Uniones electorales sind entweder communes oder singulares, z. E. diese Rheinische rc. s. selbige in *Goldasti* Politischen Reichs-Händeln *§ VIII. n. 2. p. 216. du Mont Corps diplom. T. IV. P. I. p. 283.* in Lünigs Reichs-Archiv *Part. Spec. I. Part. p. 243.* und in C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. S. R. I. p. 1016.* Diese Verein gieng zwar nur Anfangs nach Kayser Maximil. I. Tode auf die Beförderung der neuen Kayser-Wahl; allein seit Kaysers Matthiä Capitulation ist sie in allen den folgenden bestätiget worden. Die Vereine der Rheinischen Chur-Fürsten d. a. 1492. 1503. 1538. 1551. 1557. rc. rc. welche die Zölle und andre Gerechtigkeiten auf dem Rhein betreffen, sind öfters erneuert worden, und beym Lünig im Reichs-Archiv, und in andern Sammlungen zu finden, andere führen noch ältere an, z. E. d. a. 1408. 1439.

Zeit und Mahlstadt, wie sich nach Ordnung der heiligen Gesetze gebühret, zur Wählung eines künfftigen Römischen Königs bestimmt und ernennt seyn, und sich aber ietzo allerhand Aufruhr und Empöhrung im heiligen Reich eräugnen und begeben, und zu besorgen, daß mitler Zeit der Wahle ie mehr, wo nicht mit zeitlichen Rathe darein gesehen, zur Verkleinerung und Verwüstung Teutscher Nation, auch erschrecklichen Blutvergiessen und anders, entstehen und erwachsen möchten. Wenn aber uns, als den höchsten Gliedern und Säulen des Heil. Römischen Reichs, aus schuldiger Pflicht und aufgelegtem Ampt gebührt, solchem zu fürkommen, und Fried und Einigkeit, so viel müglich, zu erhalten, so haben wir vier Churfürsten bey Rhein, obgemelt, uns als wir ietzo allhier zu Oberwesel versammlet, und nachdem uns die andern unsern Mit-Churfürsten etwas entsessen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehre, zu Handhabung und Erhaltung des Land-Friedens, und unser iedes Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit, auch zu Schutz und Schirme unser Fürstenthum, Lande und Hülffe, nachfolgender Punct und Articul biß so lange ein Römischer König, und weltlich Haupt der Christenheit einmüthig erwählet, und fürter mit der Königlichen Crohnen, wie sich gebühret, gecröhnt ist, und nicht länger, einträchtiglich vereinigt und zusammen verbunden, und thuen das hiemit und in Krafft dieses Brieffs. Und zum ersten so sollen und wollen wir, einander treulich meinen, ehren und fürdern, schützen und schirmen, wie sich wohl das gebühret und geziempt. Zum andern sollen und wollen wir unter uns selbst, oder unser einer gegen niemands andern ohne der ander dreyer Wissen und Willen, die obgemelte Zeit, uns kein Aufruhr und Empörung erwecken, oder anzufallen unterstehen, welcherley Gestalt oder Ursachen das beschehen könt oder möcht, noch iemands andern das, von unsernt wegen, oder für sich selbst, daß wir ungefehrlich mächtig seyn zu thun, gestatten oder zulassen, es soll auch keiner des andern Feind oder Wiederwärtigen hausen, beherbergen oder fürschieben, noch einig andere Begönstigung thun, noch durch die Seinen zu thun gestatten, sondern sollen das alles, so viel uns allen sämtlich oder sonderlich müglich, fürkommen, wenden und abschaffen, ihnen auch, da unser einer einiges Gewerbs oder anders innen wird, das über uns alle sämtl. oder sonderlich dienen möchte, soll er die andern alle deß von Stund warnen, damit sich ein ieder darnach mit seiner Landschafft rüsten, und schicken möge, und wäre es Sache, (da GOtt vor sey) daß unser eines oder derselben Verwandten und Unterthanen von iemands, wer der wäre, wieder des Reichs Land-Frieden und gülden Bulle angrieffen würde, sollen die andern von Stund, so deß innen werden, auch untersucht nacheylen lassen, und zu Eroberung und Erlangung der entfrembte Haabe oder Unterthanen, nicht anders sich erzeigen und halten, als ob es sie selbst belangend. Oder so unser einer durch iemands überfallen oder belägert würde, oder werden wolt, sollen und wollen wir andere drey, so fern wir des vierten, der also überzogen wäre oder werden wolt, zu recht mächtig seyn, oder sein Lieb für uns andern dreyen, deß Rechten leiden mag, demselben auf sein Ersuchen,

zum ersten also viel zu Roß und Fuß er an unser ieden gesinnet würdet, doch daß er im Reißigen über zweyhundert, und zu Fuß, über vierhundert nicht begehr, darüber auch unser ieder zum ersten zu schicken nicht schuldig seyn sollen, zum fürderlichsten und ungesäumt auf unsern Schaden, und deß, dem man die Hülff thuet, Kosten zuschicken, denselben ihr besten helffen, retten, schützen, schirmen, und zu Wieder-Eroberung des, so seiner Lieb also entfrembd wäre, auch zu Aufhalt gewaltiges Inhalt oder Uberzugs, getreulich Hülff und Beystand thun, und in dem allen nicht anders erzeigen und halten, als ob es unser eigen Sach wäre, und unser Land und Leute antreffe, und was also wiederum erlangt oder erobert würde, so des Fürsten, dem die Hülff geschicht, gewest wäre, soll ihm dasselbig frey, ohne einig Fürgedinge, wieder zugestellet und ihm gegeben werden. Ob sich aber begebe, daß in solchem durch uns sämtlich einig Stadt oder Fleck unsern Feinden und Wiederwärtigen abgenommen und erobert würde, das soll uns allen, so dabey gewest, zugleich gebühren, und ob solche Aufruhr zum Feld-Läger kommen, und man weiter Hülff, dann gefordert, vonnöthen seyn würde, soll unser jeglicher auf deß, so überzogen ist, weiter ansuchen, einen Geschickten seiner Räthe, der Kriegs-Läufft verständig, an gelegen Mahlstatt zusammen verordnen, sich weiter Hülffs-Zugs, und wie es mit allen Sachen fürter gehalten werden soll, zu unterreden, zu rathen, und zu schliessen, und was durch sie also beschlossen würde, dem soll als durch uns fürderlich nachkommen werden. Daß, ob einiger aus uns selbst von iemands überzogen wäre, soll er dem andern zu schicken nicht schuldig seyn, und soll hierin keine Gefehrde gebraucht werden, ob aber unser zween einsmahls überzogen und überfallen würden, soll die Hülff der andern zweyen zugleich unter die zween, so also überzogen wären oder würden, getheilt werden, alles getreulich und ungefährlich. Es soll auch unser keiner ohne den andern, mit denselben, gegen dem, oder denen, wie vohr, also sämtlich gehandelt hätten, Schein, Sünde oder Rathung annehmen, oder Bedeithungen lassen, in was Schein das beschehen möcht, und damit unser aller Amt-Leute und Unterthanen deß Wissens haben, und darnach richten mögen, soll unser jeglicher den Seinen, diß unser Eynung und Verständtniß zu erkennen geben, mit Befelch, ob unser einer angegriffen oder beschädigt würde, daß des andern Amt-Leute und Unterthanen, so sie das inne würden, für sich selbst, oder auf Erforderung, wie gemelt, nachfolgen, und Hülff und Recht thun, als ob es sie selbst belangend, und soll in dieser unser Churfürstlichen Einung niemands ausgenommen seyn, sondern ein ieder, dem allen obgeschriebenen Maß nachkommen und zuziehen, und zu helffen schuldig seyn, es sey wieder wen es wolle, ausgeschieden unsern allerheiligsten Vater den Pabst, und das heil. Römische Reich, alle Gefehrde hindan gesetzt. Diese obgeschrieben Punct und Articul gereden und versprechen wir obgemelt vier Churfürsten samt und sonderlich, bey unser Churfürstlichen Ehren und Würden, die obgemelt Zeit aus, treulich zu halten, zu vollziehen, und ohne alle Auszug oder Weigerung nachzukommen, sonder alle Gefehrde. Deß

zu

zu Urkund hat unser ieglicher sein eigen Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist zu Oberwesel auf Sonntag Lætare, Anno Domini millesimo quingentesimo decimo nono.

XV.

Der sechs Churfürsten Brüderliche Einung, aufgerichtet zu Worms 1521. a)

Von GOttes Gnaden, wir Albrecht, der heil. Römischen Kirchen Titul S. Petri ad vincula Priester, Cardinal, zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Primas, Administrator zu Halberstadt, und Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Richard zu Trier; Hermann zu Cöln, Ertz-Bischöffe, des heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat, und in Italien Ertz-Cantzlere; Ludwig, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern; Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Land-Graf in Thüringen und Marggraf zu Meissen; Joachim, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, des heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß, Ertz-Marschall und Ertz-Cämmerer, als des heil. Röm. Reichs Churfürsten

a) Nach der unter *n. VI.* befindlichen ersten Einung *d. a.* 1338. wurde die andere 1399. gemacht, als die Churfürsten insonderheit wegen Veräusserung des Herzogthums Mayland mit Kayser Wentzeln misvergnügt waren, in welcher Verein aber weder Böhmen noch Brandenburg begriffen waren, s. Obrechts *Apparatu Juris publici* und Lünigs R. Archiv *Part. Spec.* unter Churf. und Stände *p. 219.* Im Jahr 1424 wurde bey Gelegenheit der Hußitischen Händel zwischen den Churfürsten zu Mayntz, Trier, Cölln, Pfaltz und Brandenburg die dritte Verein errichtet, s. Müllers R. Tags-*Theatro* unter Kayser Friedrich *III. P. I. p. 300.* worinnen sie unter andern versprachen, die entstehende Streitigkeiten durch Schieds-Leute beyzulegen, daß sie alle Verminderungen des Reichs verhüten wolten, und jährlich ein Churfürst unter den Titel eines Gemeinen præsidiren sollte. Die vierte Verein wurde 1438 wegen der zwischen dem Pabst Eugenio IV. und dem Concilio zu Basel entstandenen Irrungen zwischen Chur-Mayntz, Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg eigentlich zu Dämpfung des Schismatis errichtet, s. Wenkers *App. Archiv. p 334.* und beym Lünig *c. l. p. 227.* Sie wurde auch durch einen neuen Vergleich 1439. bestätiget, der in Müllers R. Tags *Theatro c. l. p. 48.* befindlich ist. Im Jahr 1446 kam die fünfte Verein zu Stande zu Tilgung des Kirchen-Schismatis, und Beschützung der von dem Pabst entsetzten Churfürsten zu Trier und Cölln. s. Müller *c. l. p. 305.* Ob nun gleich nach eben dieses Autoris Zeugniß *c. l. p. 558.* 1456 auf einer Zusammenkunft zu Nürnberg, von Mayntz, Pfaltz, Brandenburg und Sachsen eine Vereinigung wider Kayser Friedrich III. im Werke war; so wurde doch erst sechstens 1502. auf den Churfürsten-Tag zu Gellenhausen die Verein *d. a.* 1446. erneuert, und es in den meisten Stücken dabey gehalten, s. Lünigs R. Archiv, *c. l. p. 241.* Endlich kam 1521. diese siebende Verein auf dem Reichs-Tage zu Worms zwischen Chur-Mayntz, Trier, Cölln, Pfaltz, Sachsen und Brandenburg zu Staude welche sich auf die von den Jahren 1446 und 1502 beziehet, und in 19 Puncten bestehet. Diese Verein stehet auch beym Lünig *c. l. p. 243.* und in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S R. I. p. 1019.* Wie hierauf 1558. eine neue Verein errichtet und solenniter beschworen worden, s. davon unten *n. XXXIII.* mit mehrern.

fürsten, bekennen und thun kund öffentlich, mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen.

1. Als wir betrachtet und zu Hertzen genommen haben, wie unsere Churfürstl. Versammlung zu Nutz und Nothdurfft des heil. Römischen Reichs anfangs löblich geordnet und herkommen ist; auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halber, und sonderlich zu Handhabung der Churfürstl. Ehren und Würde, etwa unsere Vorfahren und Voreltern Churfürsten, löblicher Gedächtniß, als die vordersten Glieder des heil. Reichs, denen Ehre, Nutz und Einigkeit des heil. Reichs zu trachten, und Trennung und Schaden desselben zu verhüten, gebühret, in freundliche brüderliche Einung und Verschreibung gegen und mit einander begeben haben, nach Meldung der Briefe darüber ausgangen, deß einen Datum stehet zu Franckfurt in dem Jahre, als man schrieb, nach Christi Geburt tausend vierhundert sechs und viertzig, am Montag nach dem Sonntag, als man in der heiligen Kirchen singt Oculi, und des andern Datum stehet zu Geilnhausen auf Dienstag nach S. Peter und Pauls-Tag, der heiligen Zwölff Boten, Anno Domini millesimo quingentesimo secundo. Dieweil aber der mehrere Theil unserer Vorfahren und Voreltern in der bemeldten brüderlichen Einung begriffen, verstorben, so haben wir als die Nachfolger unserer Vorfahren und Voreltern, auch angesehen und betrachtet, wie seltzam, schwerlich und sorgfältig, sich die ietzigen Läuffe dem heiligen Christlichen Glauben, dem heiligen Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation und allen Ständen derselben, sich zu Trennung, Abfall und Verkleinerung scheinbarlich zeigen, darum und solch, so viel möglich, zuvorkommen, so haben wir als billich, den Fußsteiffen unserer Vorfahren und Voreltern als Nachkommen und Erben derselben, nachgefolget, und GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem heiligen Christlichen Glauben, der Römischen Kayserlichen Majestät, dem heil. Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation, zu Frieden, Ehre, Nutz und Frommen, uns auch zusammen in freundliche brüderliche Einung und Verständniß gethan, und uns gegen- und mit einander verpflicht und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben uns in und mit Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget. Nemlich

2. Zum ersten so sollen und wollen wir einander, und unser ieglicher den andern mit guten Rechten und gantzen wahren Treuen und Freundschafften meynen, haben, halten und um keinerley Sachen oder Geschicht willen, wie sich das zufügen oder machen möchte, mit- oder gegen einander zu Fehden, Kriegen, Auffrühren oder Zugriffen kommen in keine Weiß, ohne alle Gefehrde.

3. Und auf daß diese Einung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben möge, so wollen wir, daß die Austräge, so zwischen unser iedem gegen dem andern, in besondern Verträgen und Verschreibungen, hievor verfaßt und aufgericht wären, auch dieser Einung halb in Wesen und Kräfften seyn nnd bleiben und hiemit repetirt und erneuet seyn sollen, als wären die von Wort zu Worten hierinn begriffen und verleibet.

4. Wo

4. Wo aber zwischen etlichen unter uns nicht sonderliche Austräge oder Verfassung wären, und derselben einer einigerley Anspruch oder Forderung zu dem andern gewinne, von Spänne wegen, die von neuen auferstehen, oder aus vergangenen Händeln fliessen werden, (das GOtt nicht wolle) welchen unter uns dann bedüncket, daß ihme von den andern ungütlich geschehen, der soll demselben schreiben, und begehren den andern vieren aus uns fürter zu schreiben und zu bitten, als er auch thun soll, um Tage in der Sachen anzusetzen, welche viere auch alsdann in zweyen Monaten darnach einen Tag beeden Theilen an ein gelegene Mahlstadt, als zu Mayntz, Franckfurth, Geilnhausen oder Fulda, vor ihren eigenen Persohnen, oder ihren trefflichen Räthen zu erscheinen, benennen, und auf demselben Tag beyde Theil durch sich selber persönlich, oder ihre vollmächtige Anwalt erscheinen, und die andern vier aus uns, oder derselben treffliche Räthe, Ansprach, Antwort, Wiederrede und Nachrede von beeden Seiten verhören; von Worten zu Worten durch ihre Cantzley-Schreiber auffzeichnen lassen, Konde und Kundtschafften, ob iemand die zu führen noth hätte, oder begehrte, verhören, ihre Sage anschreiben, auch Brief, Siegel und anders, was die Parthenen vor und dargegen fürbringen wolten, auf- und annehmen, und darauf beschliessen, und darnach mit allem Fleiß Wege suchen sollen, ob sie solche Zwietracht, Spännen, Mängel und Zweyung in der Freundschafft und Gütigkeit vertragen und hinlegen möchten.

5. Wo aber dieselbigen Spänne und Mängel nicht also in der Freundschafft und Gütigkeit vertragen oder hingelegt werden möchten, so sollen die vier Verhörer aus uns, oder derselben treffliche Räthe alles, das sie von beyden Theilen obgenannter massen gehöret und empfangen haben, zu sich nehmen und behalten, und sich ein ieglicher unter den vieren mit seinen gelehrten und ungelehrten Räthen, und andern Verständigen, nach ihrem Gutbedüncken, berathschlagen, und ie einer dem andern seinen und seiner Räthe, und andern Rathschlag, in zweyer Monatsfrist nach dem Beschluß der Sachen zu erkennen geben. Und so sich die Rathschläge einander nicht vergleichen würden, alsdann ihre treffliche Räthe an der obgenannten vier Mahlstädte eine schicken, sich des endlich, und einträchtiglich haben zu entschliessen, und wie sie sich entschliessen, das soll in eine Schrifft gestellet werden, und darnach die vier aus uns, die beyden Parthenen vor uns, oder unsere treffliche Räthe obgemeldter Mahlstadt, ein Urtheil aussprechen, zu hören erfordern, daselbst auch die Parthenen durch sich selbst, oder ihre vollmächtigen Anwäldt erscheinen, und Urtheil auszusprechen begehren, und dann alsbald die Urtheil öffentlich verlesen werden sollen, und wie dieselben ausgesprochen und einhalten werden, darbey soll es stracks bleiben, davon kein Theil appelliren, recurriren oder reduciren soll in keine Weiß, sondern wir alle Churfürsten wollen dasselbe, so viel einen jeglichen berühren wird, annehmen, getreulich und gäntzlich halten, als wir dis auch ietzo alsdann, und dann als ietzo, in Krafft dieses

E 5

ses Brieffs, mit unserm guten Wissen und Willen annehmen, und Einfolg thun wollen, ohne alle Weigerung und Gefährde.

6. Und wäre es Sach, daß jemand, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrlichkeiten, Herrschafften Freyheiten, Pfandschafften, Gerichten, geistlichen oder weltlichen Aembtern, Zöllen, Geleiten, oder Rechten dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, verunrechten oder verbauen wolte, der oder dieselben, denen solches begegnet, mögen solches die andern an uns gelangen lassen, und derhalben einen Tag in der obberührten Städte eine, welche ihnen beliebet, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehafft, die er auf seine Wahrheit, mit seinem Brieff und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert würde, sein vollmächtig Bothschafft schicken, und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher Maß sollich Beschwerung und Verunrechtung abgewendet werden soll und möge. Und was wir, so persönlich erscheinen, und deren Räthe, so persönlich zu kommen, (wie obstehet) verhindert wären, im Rath vor das beste ermessen und beschliessen, darbey sollen wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig seyn, wie dann auf solchen Tag, durch uns für gut angesehen und beschlossen wird. Wir mögen auch unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darinnen antruffen, uns darbey zu handhaben und zu behalten.

7. Wäre es auch, daß einig Unglauben, Schisma, oder andere widerwärtige Empörung oder Sammlung wider die Röm. Kayserl Majestät, oder andere Obrigkeit in der Christenheit, oder dem Reich, entstünde, (da Gott vor sey) so sollen und wollen wir uns darinn zusammen fügen mit unsern geistlichen und weltlichen Räthen, auf einen Tag gen Mayntz, Franckfurth, Geilnhausen oder Fulda, denn dann ein Ertz-Bischoff zu Mayntz, der zu Zeiten ist, an der Statt eine darum bescheiden solle, und daselbst mit einander zum besten handeln, wie uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zu Nutz oder nothdürfftig ansehen wird, ohne Gefährde.

8. Item, sollen und wollen wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das heil. Röm. Reich und uns Churfürsten, von des heil. Römischen Reichs wegen, antreffen, als ob iemand, wer der wäre, nach dem heiligen Römischen Reich stünde, oder stehen würde, und sich des unterwinden wolte, ohn unser aller obgenannten Churfürsten sämtlichem Willen, Wissen und Verhängniß, es wäre mit vicariat oder anders, in welcher Weiß das wäre, anders dann von alters herkommen, oder ob es antreffe Bestätigung oder Bewilligung zu einigen Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Theidung oder Werbung an einigen unsern obgenannten Churfürsten, von der ietztgenannten Stück und Artickel wegen, käme; oder ob unziemlich schwerliche Mandata oder Gebot zu beschwerlichen Neuerungen oder unpflichtigen Diensten an uns insgemein oder sonderheit ausgiengen, von wem das wäre, oder wo das herkomme, darinn sollen wir oder unser einiger,

niger, nicht endlich Antwort geben, noch einigerley Beschliessung thun, wir thun es dann alle sämtlich mit einander, oder mehrer Theil.

9. Wäre es aber, daß wir alle sämtlich nicht eins werden möchten, was dann auf einen benannten Tag, den ein Ertz-Bischoff zu Mayntz, der dann zu Zeiten ist, gen Maintz, Franckfurt, Geilnhausen oder Fulda bescheiden, und die Sach in seinen Briefen benennen soll, so solche Sach an ihne kämend, oder er darumben ermahnet wird, ohn Gefährde, von den unter uns, die mit ihren selbst Leiben zu solchen Tag kommend, und die andere, die von ehehafftiger Sach wegen, die sie auf ihre rechte Wahrheit mit ihren offenen versiegelten Briefen betheuren sollen, mit ihren selbst Leiben nicht kommen können, Räthe, die sie auch alsdann mit Macht zu solchen Tagen schicken, und doch nicht mehr dann ihres Herren Stimme haben sollen, oder den mehrern Theil auf ihr iede erkennen, kein sonderlich Urtheil darinnen zu suchen, das dem heil. Röm. Reiche allernutzest und beqvemest sey, dabey soll es bleiben. Und wir sollen alsdann darzu einander sämbtlich mit gantzen Treuen, Landen, Leuten, Schlossen und aller unser Macht beholffen und berathen seyn, und uns von einander nicht setzen, noch scheiden in keine Weiß, ohn alle Gefährde, doch mit Behältniß unser iegilichen seines Rechten.

10. Desgleichen sollen und wollen wir uns hinfür, wann wir persönlich, oder durch unsere Anwälde zu Kayserlichen oder Königlichen Tagen erscheinen werden, in Rathschlägen, Antworten und Beschlussen nicht trennen noch voneinander scheiden, sondern als ein Wesen uns sämbtlich bey einander halten, stehen und bleiben, und was wir alle, oder der mehrer Theil unter uns für das beste im Rath ermessen und beschliessen, das zu antworten oder zu thun sey, dabey soll es bleiben.

11. Auch sollen und wollen wir die Articul, so wir jüngst zu Franckfurth in der Wahl Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, einträchtiglich, aus gutem getreuen Rath und Bedencken begriffen und Ihrer Majestät Commissarien in Krafft ihrer voller Macht angenommen, bewilliget, auch unter Kayserl. Majestät Nahmen und Insiegel verbriefft, versiegelt und geschworen, die auch folgend durch Kayserl. Majestät zu Aach, vor Ihrer Majestät Königl. Crönung persönlich, mit leiblichen Eyd geschworen, nach laut Sr. Majest. Briefes, der da am Ende seines Ausgangs hält; Geben am dritten Tag des Monts Julii, nach Christi Geburth, fünfzehenhundert und im neunzehenden, unserer Reiche des Römischen im ersten und der Hispanischen im vierdten Jahre, in aller ihrer Inhaltung bey Kraft und Macht imverändert behalten, und unser keiner ohne dem andern in keinem Wege darwider nichts bewilligen oder begeben, ohne Gefährde.

12. Unterstünde sich auch iemand, in welchem Wesen das wäre, das heilig Römische Reich, oder einige sein Zuhörungen zu schmählern, abzubrechen, oder dem Reich etwas zu entfrembtden, oder das Reich zu entgliedern, darwider sollen wir sämbtlich seyn, und unsern Willen, Gunst oder Verhängniß darzu nicht thun noch geben, in keine Weiß, sondern unsern allergnädigsten

digsten Herrn den Römischen Kayser darinn anruffen, das heilige Reich darbey handzuhaben, und zu behalten.

13. Und ob jemand, wer der wäre, uns Churfürsten einen oder mehr, auf seiner Strassen und Geleit, zu Wasser oder zu Land, es wär mit Feindschaft oder ohne Feindschaft, Zugriff oder Beschädigung thäten, und ob iemand dieselbigen, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der oder die sollen in unser und unser iegliches Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden; sondern wir sollen und wollen unser ieglicher dem andern, dem solche Noth geschehen, zu Stund, wenn wir des ersucht und ermahnet werden, getreulich beholfen seyn, daß solches gestraft werde, und uns darin voneinander nicht scheiden. Wir sollen und wollen auch mit unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches also festiglich gehalten werde; und wem sie Geleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alles Gefährde.

14. Und wäre es, daß iemands, wer der wäre, von dieser unser Einung und Vertrags, oder einerley Ursach wegen, so daraus fliessen möchte, seinen Ungunst oder argen Willen, es wäre mit Feindschaft oder sonst in andere Weg, wie das zugienge, an uns samt oder besonder legen wollte, das soll uns alle gleich sämtlich angehen, und sich unser keiner von dem andern scheiden, sondern unser ieglicher soll dem andern ohne Verzug darin und darwider getreulich beyständig berathen und beholfen seyn, mit seiner Ritterschaft, Schlossen, Städten, Landen, Leuten, und aller seiner gantzen Macht, als lang das Noth ist, ohn allerley Inträge, Widerrede, Hinderniß und Gefährde, so fern wir des zu Gleich und Recht mächtig. Darum mögen wir auch unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, uns zu vertheidigen und zu handhaben, anruffen.

15. Und wäre es, daß einiger unter uns obgenannten Churfürsten, von Todts wegen, abgehen wurde, (da GOtt lang vor sey) so sollen wir Ertz-Bischoff zu Mayntz desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem er zu Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese unsere Einung verkündigen, und damit ermahnen, und so er dann begehrt in solche Einung zu kommen, soll er darein genommen werden; doch also, daß er dieselben Einung und Verträge zuvor und ehe er darein genommen werde, getreulich zu halten geloben, und zu den Heiligen schweren, auch seinen besiegelten Brief, nach Ausweiß dieses Briefs, darüber geben. Denselben Eyd soll der nächste Churfürst, so ihm gesessen ist, von ihme nehmen, die Brief darüber von ihm empfangen, und unsere Brief wieder überantworten, dieselben unsere Brief in unser des Ertz-Bischoffs zu Mayntz Cantzley sollen gefertiget, und von unser ieglichen besiegelt werden. Wo aber der Fall an uns dem Ertz-Bischoff beschehe zu Mayntz, sollen wir der Ertz-Bischoff zu Trier seiner Lieb des ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Welche aber unser Nachkommen oder Erben das nicht thun wollen, so sollen doch die andern unter uns, die dann noch im Leben seyn

seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser unserer brüderlichen Einung und Verträge.

16. Und auf daß diese unsere brüderliche Einung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben, auch desto aufrichtiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, so haben wir uns verwilligt und verpflichtet, und thun das hie mit diesem Brief, daß wir zu ieglicher Zeit, wenn es die Nothdurft und Gelegenheit erfordert, auf einen nemblichen Tag zu Geilnhausen, Mayntz, Franckfurth oder Fulda in eigen Person zu einander kommen, oder unser vollmächtigte Räthe zusammen schicken, und uns von obliegenden Nothdurften des heil. Reichs und anderer Sachen dieser Einung, nothdürftiglich unterreden sollen und wollen. Und welcher unter uns solches zusammen kommen oder schicken vor nothdurft und nutzsam bedeucht und beweget, soll und mag derselbe uns andern Churfürsten des eine gelegene Mahlstadt unter den obgenannten Städten eine, und einen nemlichen Tag, mit Eröffnung und Anzeigung der Ursach und Geschäffte des Zusammenkommens oder Schickung, durch Schrift oder Bothschaft vermelden, alsdann sollen und wollen wir persöhnlich zur Stätte erscheinen, oder unsere Räthe mit vollen Gewalt schicken, wie das die Nothdurft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen und das beste vorzunehmen.

17. Würde aber die Nothdurft der Sachen erfordern, persöhnlich zusammen zu kommen, und da unser einer oder mehr redlicher oder merklichen Ursach halben, die er auf seine rechte Wahrheit, mit seinen offenen Brief und Siegel betheuren soll, in eigener Person zu erscheinen, verhindert wäre, und nicht kommen möchte, der soll seine trefliche Räth und Bothschaften mit gantzen vollen Macht schicken, in obberührter Massen von seinetwegen zu handeln, sonder Gefährde.

18. Doch nehmen wir hierinnen aus unsern allerheiligsten Vater und Pabst, dergleichen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn Carln, erwehlten Römischen Kayser, unsern allergnädigsten Herrn, darzu solche Einung und Verschreibung, die unser ieglicher, vor dieser Einung verschrieben und versiegelt hat, also, daß unser ieglicher, was er denen schuldig ist, thun mag, und darüber nicht thun soll, daß wieder diese Verschreibung, Einung und Vertrag sey. Und wolte iemand unter uns fürder Einung eingehen, der oder dieselben sollen diese unsere Einung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohne Gefährde.

19. Alle und iegliche vorgeschriebene Stück, Puncten und Articul haben wir obgenannte Churfürsten, ieglicher dem andern, mit Hand gebenden Treuen gelobt, bey unsern Fürstlichen Würden und Ehren, und darnach leiblich zu den Heiligen geschworen, ieglicher dem andern, die wahr, stätt, vest und unverbrüchlichen zu halten, zu vollführen und zu thun, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, alle Gefährde und arge List gäntzlich ausgeschlossen.

20. Und das alles zu Uhrkund und gantzer Stättigkeit, so haben wir obgenannte Churfürsten unser ieglicher sein Insiegel an diesen Brief zu henken,

cken, der geben ist zu Wormbs auf Donnerstag nach dem heil. Pfingsttag. Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo.

XVI.

Extract aus dem Reichs-Abschiede zu Worms 1521. *a*)

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund männiglich, : : : daß Wir mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände, so persönlich und durch ihre Bottschafft mit Gewalt bey Uns gehorsammlich erschienen seynd, und mit derselben zeitigen Rath und hoher Vorbetrachtung verwilligen, zugeben und annehmen, **ein Regiment, wie in Unsern Abwesen das Reich regieret werden soll**, auch Fried und Recht und was daran hanget im Reich, nachdem darauf als Grundfesten alle Reich und Gewalt ruhen, geordnet, beschlossen, aufgerichtet und zu halten fürgenommen : : :

§ 17. Und nachdem bis anher grosse Unordnung **an den freyen Stühlen**, auch an den peinlichen Gerichten geübt und gebraucht, dadurch die Unterthanen des Reichs in viel Wege beschwehret und belästiget, auch etwan viel unschuldige gepeiniget und von Leben zum Tode gerichtet worden: Solches hinführo zu fürkommen, sollen und wollen wir an Unsern Stuhl zu Rothweil, auch sonst bey andern Oberkeiten **der freyen Stühlen** verfügen, daß deshalben gebührlich Einsehen beschehe, damit Ordnung gehalten und die Gerichte derselbigen freyen Stühl wieder alt herkommen nicht mißbraucht werden. Darzu so befehlen Wir hiemit Unsern Stadthalter und Räthen, daß sie die **peinliche Gerichts-Ordnung**, wie die allhie mit Rath der Ständen in eine Form und Begriff gestellet, für Handen nehmen, weiter nach Nothdurfft ermessen und erwegen, und fürter an Unser statt den Rechten und Billigkeit gemäß im heil. Reich aufrichten, und sich der zu halten, allenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

§ 18. Item, als auch hievor auf dem Reichs-Tage zu Augspurg, 1500 geordnet worden, daß die Tichtern oder Enckeln, ihren gestorbenen Anherrn oder Anfrauen, mit ihrer vorgestorbenen Vater und Mutter Geschwistern, in die Stämme erben sollen, und aber solches von etlichen Obrigkeiten ihren Unterthanen noch nicht publicirt, und dieser Satzung nach

a) s. diesen R. A. in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 203. seqq.* und die übrigen *Acta* und von *172-228.* Weil der Kayser in der Wahl-Capitulation versprochen, das Reichs-Regiment wieder aufzurichten, so würde es auch bewerkstelliget und eine neue Regiments-Ordnung publicirt, die in der Sammlung der R. A. *c. l.* befindlich. Es heißt daselbst davon § 9: es soll zu unser Ankunfft ins Reich in Germanien den Nahmen eines Raths haben; von den unter Maximiliano errichteten Regiment war es gar sehr unterschieden und dessen Gegenstand auch Friedens- und Kriegs-Geschäfte mit völliger Gewalt, s. Datte *L. I, c. 27. n. 36.*

nach zu urtheilen, verkündet worden: Wollen wir hiemit unserm Stadthalter und Regiment befohlen haben, daß sie an unser Statt und Namen verschaffen und gebieten, damit dieser Artickel mit angehengter Derogation, wie der in angezeigtem Abschied zu Augspurg begriffen, nachmahls von einer ieden Obrigkeit den Unterthanen verkündet, und dem nachzukommen befohlen werde.

§ 19. Nachdem auch in gemeinen Rechten versehen, wie Brüder und Schwester Kinder, mit ihres abgestorbenen Vater und Mutter Bruder oder Schwester, die andern Abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern im Stammtheil erben sollen, und aber solches aus Unwissenheit und Mißbrauch in viel Enden nicht gehalten. So wollen wir, daß bemeldte unser Stadthalter und Regiment, bey ieden Obrigkeiten im Reich verfügen, solches ihren Unterthanen zu verkünden, mit gleicher Derogation, Vernichten, und Abthuung der Gebräuch und Gewohnheiten an teden Orten zu verschaffen.

§ 20. Und so bißher in Zweiffel gestanden, und bey den Rechtsgelehrten streitige Meynungen befunden werden, so ein Abgestorbener hinter ihm verläst, zweyer oder mehr seiner vorabgestorbener Brüder und Schwestern Kinder, ob denselben den letzt abgegangen, ihren Vater oder Mutter seligen Brüder und Schwester, in die Häupt oder Stämm, die verlassene Güter zu theilen, erben sollen, rc. damit in solchem weitläuftige Rechtfertigung abgeschnitten und fürkommen werde, so sollen berührte unser Stadthalter und Regiment darüber fleißig rathschlagen, sich einer rechtmäßigen billigen Satzung vergleichen, ob dieselbige in die Stämm oder Häupter erben sollen, und alsdann dieselbige Constitution an unser Statt und Namen aufrichten, die allenthalben im Reich verkündigen, und also zu halten verfügen. *a*)

§ 22. Fürter; so haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und den Ständen, und sie hinwiederum mit Uns des **Land-Friedens** ehegehaltenes Reichs-Tags zu Worms aufgericht, und zu nachfolgenden Reichs-Tägen der Nothdurfft erklährte, auch derselbigen Ordnung und Satzung des Rechtens und Vollziehung der Execution derselbigen von neuen mit etlichen Zusätzen gegen und mit einander den getreulich zu halten und zu handhaben vereinigt, verpflicht und verbunden, alles nach Innhalt und vermöge desselben unsers aufgerichteten verbriefften und versiegelten Land-Friedens.

§ 30.

a) conf. R. A. 1529. § 31. Das besondere Edict, so zu Nürnberg 1521. dieser Succession wegen ausgegangen, s. in der Sammlung der R. A. *T. II. c. l. p. 210.* Ueberhaupt ist hiebey anzumerken, daß die Kayser zu Caroli V. Zeiten annoch das Recht gehabt, dasjenige, was 1) zu den Privat-Rechten und dessen Erklärung oder Derogirung gehört, allein zu besorgen; 2) die Münze; 3) das Policey-Wesen; 4) Maas, Ellen und Gewichte durch Gesetze einzurichten; 5) den Reichs-Gerichten vorzustehen, und das, was dißfalls verordnet worden, nachdem es geschehen, den Ständen zur Wissenschaft vorzutragen. Dieses alles aber macht einen großen Abfall gegen die itzigen Zeiten. s. das angeführte Senckenbergische Schreiben bey der Sammlung der R. A. § 13. *p. 46.*

§ 30. Und als Wir, in unser Kayserlichen Gemüth gesetzt und fürgenommen haben, mit Hülff des Allmächtigen, Gott zuförderst zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehr und Wohlfarth unser Kayserl. Cron, wie sich gebühret, zu holen und zu erlangen, auch dasjenig, so dem Reich entzogen, und lange Zeit in fremden Händen gewesen, wiederum zu erobern, und zum Reich zu bringen.

§ 31. Auch haben uns Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, so solchem unserm ehrlichen Fürnehmen, auf unser gnädiges Gesinnen und Begehren, ein tapffere grosse Hülff, nemlich vier tausend zu Roß, und zwanzig tausend zu Fuß, so fern Fried und Recht im Reich seyn, und gehalten werde, ungefährt, bewilligt und zugesagt, die auf die Zeit und Malstadt, wie wir uns dann mit ihnen sonderlich verglicht und vereinigt haben, erscheinen, und uns, zu solchem unserm Fürnehmen, treulich dienen und helffen sollen und wollen. a)

§ 32. Demselbigen Volck zu Roß und Fuß, sollen Teutsche Hauptleut und Kriegs-Räth, zugeordnet werden, die fürter auf uns oder unser Hauptleut, so auch Teutsche, und wir zu solchem unsern Fürnehmen verordnen werden, auffsehen und gewärtig seyn sollen.

§ 33. Item, haben wir uns mit ihnen den Ständen, und sie wiederum mit uns vertragen und vereiniget, daß einem Reisigen in diesem Zug, den Monat nicht über zehen Gülden, auf ein Pferd, und einem Fußknecht, nicht über vier Rheinisch Gülden für Sold, Kost und Schaden gegeben werden soll.

§ 34. Item, sollen die Dienstleut, so uns die Stände zu solchem unserm Zug und Fürnehmen schicken werden, uns oder unserm Feldhauptmann an unser statt, einen ziemlichen gewöhnlichen Eyd, der Gehorsame, die Zeit, der wir uns mit einander vertragen haben, schweren, wie dann im Heil. Reich in Kriegsläufften herkommen ist.

§ 35. Item, haben wir uns weiter mit gedachten Ständen, und sie wiederum mit uns, vertragen, vereiniget und verpflicht, daß solch ihr Hülff, mit Volk zu Roß und Fuß, und nicht mit Geld geschehen soll. Daß auch keiner der angezeigten Hülff, wie ihm die zu Roß und Fuß, nach laut des Anschlags, hie aufgelegt, erlassen, deßhalb auch mit ihnen durch uns selbst, noch iemand anders nicht dingen, sie sollen auch deß bey uns, oder den Unsern nicht suchen noch arbeiten; ob sie aber das thäten, das doch nicht seyn soll, so soll doch dem kein Statt oder Folge geben, sondern wir die Hülff stracks, wie sie hie verordnet ist, ernstlich erfordern und nehmen, und darum niemand um einiger Sache willen verschonen oder übersehen, noch der Ungehorsamen Bürde auf die Gehorsamen legen, auch keinem um einigerley Ursache willen weiter auflegen, dann nach Vermög dieses Anschlags, damit es gegen männiglich in solchem gleich gehalten, auch die Hülff desto tapfferer und fruchtbarer geschehen, und dem Reich desto baß entspriessen möge, alle Gefährd hierinn ausgeschlossen.

XVII.

a) v. Matricula de An. 1521. R. A. 1543. §. 7.

XVII.

Der Kayserl. Majestät und gemeiner Stände des H. Röm. Reichs, Teutscher Nation, Ordnung der zehen Kreyß unter welchen Kreyß ein ieder Stand gehöre, gemacht und aufgericht auf dem Reichs-Tage zu Worms 1521. a)

Oesterreichischer Kreyß, mit seinen Landen u. nachfolgenden Ständen.

Ertz-Hertzog zu Oesterreich.

Trient, Brixen, Gurck, Seckhau, Lavant, } Bischoff.

Baley

a) Kayser Wenceslaus war der erste, der vier Parthenen oder Creyße auf die Bahn brachte, s. den Land-Fr. zu Nürnb. 1383. wie ihn Wencker *in apparatu Archivorum p. 232.* herausgegeben, und daraus in der neuen Samml. der R. A. *P. I. p. 88. seq.* befindlich ist. Dergleichen Projecte 1415. 1427. 1435. s. auch bey Wenckern *c. l. p. 312. 327. 329.* K. Albertus. II. brachte 1483. die Eintheilung des Reichs in 4 und hernach in 6 Creyße einigermassen zu Stande, s. Datte *de Pace publ. L. I. c. 26. p. 180.* Wencker *p. 340.* u. daraus die Samml. der R. A. *P. I. p. 154. seq. 164. seq.* Was unter K. Friderico III. hierinnen 1467. vorgegangen, hat Datte *c. l. L. I. c. 28. n. 67. 68.* K. Maximiliano I. blieb also die Ausführung vorbehalten. Auf dem R. T. zu Worms 1495. kam dieser Gegenstand vor, und die hieher gehörigen Documenta stehen beym Müller *L. I. c. 1. p. 4.* A. 1500. kamen die 6 Creyße nebst dem R. Regim. zu Stande. s. oben n. X. u. Samml. der R. A. *P. II. p. 56-63.* A. 1512. kamen noch 4 darzu, s. n. XIII. Die hier befindl. Ordnung s. auch in der Samml. der R. A. II. Th. *p. 211. sq.* u. beym Datte *c. l. L. I. c. 27. p. 182.* Vier dazu dienende unterschiedene Schem. finden sich beym *Limnæo in J. publ. L. I. c. 7. n. 29.* u. im Europ. Herold *p. 90. sq.* stehet auch ein ausführliches Verzeichniß. Die Erklär. des Landfr. 1522. s. *n. XIX.* gedenkt dieser Creyß gleichfalls. s. G. E. Tauros Bericht vom Urspr. der R. Cr. 1722. 8. u. *E. C. Westphal* de verisinitiis Circ. Imp. Halæ 1761. Von den Vortheilen, Abnahme, Ergänzung u. s. w. der R. Cr. handeln die Lehrer des teutschen Staatsrechts; s. *D. Weberi* Diss. de turcatis S. R. I. Circulis, Gieffæ 1703. *Linckeri* Diss. de redintegratione Circulorum; aus den R. Gesetzen aber gehören hieher die Stellen aus dem *J. P. V. Art. VIII. § 3. R. I. nov. § 178-185.* Cap. nov. Art. V. § 4. VIII. § 28. seq. XII. § 1-4. XIII. 3. 10. In neuern Zeiten sind die Associationes der vördern R. Creyße üblich worden, s. J. A. Kopps Tractat. davon 1749. 4. s. J. E. v. Mosers Samml. der Creyß-Absch. u. andere Schlüsse 1600-1748. 4. P. I-III. 1747. 48. Samml. der Absch. des Fränk. Creyses, P. I. II. 1752. u. des Obers. in kl. Schriften, P. III. S. 330. u. Jen. 1752. 4.

Man kan auch Leitzers Histor. Geneal- und Geographischen Staaten der X. Creyße, Frkf. 1719. nachlesen.

Die vornehmsten Geschäfte, welche nach und nach den Creyßen übertragen worden, sind in folgende Stellen der R. Gesetze anzutreffen, z. E. den Land-Fr. zu handhaben, R. A. zu Augsp. 1555. § 54. 62. u. s. w. Cammer-Gerichts-Beysitzer zu præsentiren, s. C. G. O. *1507. Tit. ult. § 9.* R. A. *1512. § 6. 10.* C. G. O. *1555. Tit. I. § 3. J. P. V. Art. V. § 53.* C. Ger. Bescheide zu exequiren. Erklär. des L. Fr. d. a. *1522. Tit. I.* Zoll-Sachen einzurichten, R. A. zu Regensp. *1576. § 120.* Die Matricul zu reguliren, und die Reichs-Præstanda unter sich einzutheilen,

 R. A.

Baley in Oesterreich.
Baley an der Etzsch und im Gebirg.
Grafe Georg von Schaunburgk am Lande der Ens.
Frey-Herrn von Wolckenstein.
Herrn von Losenstein.
Herrn von Regendorff.
Grafen von Hardeck.

Burgundischer Kreyß, mit seinen Landen und nachfolgenden Ständen.

Hertzog zu Burgund, mit seinen Fürstenthumen zum Reich gehörig, Nassau Bredan.
Herrn von Hein.
Herrn von Egmond und Jselstein.
Herrn von Bergen und Walen.
Graf Oßwald von Bergen.

Die vier Churfürsten am Rhein-Kreyß, Mayntz, Trier, Cöln und Pfaltz, mit ihren Landen und nachfolgenden Ständen.

Mayntz.
Cöln.
Nassau-Beilstein.
Herrn von Reifferscheid.
Baley von Coblentz.
Probst zu Seltz.
Herrn zu Nieder-Eisenburgk.
Trier und Pfaltz
Grafe zu Neuwenar.
Herrn von Rieneck.
Abtey Maximin.
Stadt Gilnhaußen.

Fränckischer Kreyß.

Bambergk, Würtzburgk, Eichstett } Bischoff.
Camberg Probst.
Marg-Graf zu Brandenburg, und Burg-Grafen zu Nürnberg.
Teutzsch-Meister.
Abt zu St. Gilgen.
Grafe Hermann zu Hennebergk.
Grafen zu Castel.
Grafen zu Reineck.
Grafe George zu Hohen-Loe.
Riegelsperg Episcopo Herbipolensi.
George u. Wilhelm Schencken v. Limberg.
Grafe Wilhelm zu Hennebergk.
Grafe zu Wertheim.
Grafe Albrecht und Wolff zu Hohen-Loe.
Schencken von Limburgs Erben.
Grafen zu Erppach.
Herrn Hanßen von Schwartzenburgs Erben.

Städte.

Nürnberg.
Windsheim.
Weisenburgk.
Rottenburgk.
Schweinfurt.

Schwäbischer Kreyß.

Augspurgk, Costnitz, Chur } Bischoff.
Kempten, Reichenau, St. Gallen, Wein-Garten } Gefürsteten Abte.
Probstey Ellwangen.

Abte.

Salmsweiler.
Weissenau.
St. Peter in Schwartzen-Wald.
Schafhausen.

Peters

R. A zu Regensp. 1564. § 107. *I. P. O. Art. XVII.* § 8. *Monast.* § 117. auf da[s] Müntz-Wesen ein Aufsehn zu haben, s. Ferdinand *I.* Müntz-Ordn. 1559. [§] 31. 32. 157. R. A. zu Augsp. 1566. § 156. 157. zu Speyer 1570. § 12[.] R. A. zu Regensp. 1594. § 101. Creyß-Militz auch in Fried. Zeiten mit der nö[-]thigen Kriegs-Geräthschaft zu halten, s. R. A. zu Speyer 1570. § 22. u. f. w[.]

Petershausen.
Einsiedel.
Disidis.
Schussenriedt.
Ochsenhausen.
Marckthal.
Isene.
Aurspergk.
Gegenbach.
Schuttern.
St. Blasien.
Maidtpronnen.
Stain am Rhein.
Creutzlingen.
Pfeffers.
St. Johannes im Thurtal.
Roggenburgk.
Königsbronn.
Elchingen.
Münchrodt und Irsee.

Aebtißin.

Lindau.
Buchau.
Guttenzel.
Rotten-Münster.
Heckpach.
Bund.
Balen in Elsas und Burgund.
Hertzog zu Würtenbergk.
Marggrafe Philippert zu Baden.
Ulrich, Grafe zu Helffenstein.
Grafen zu Ottingen.
Christoph, Grafe zu Wertenbergk.
Grafe zu Lupffen.
Grafen zu Montfort.
Grafe Friedrich zu Fürstenbergk.
Grafe zu Eberstein.
Zollern Jochim, und weyland Graf Frantzen Kinder.
Grafe Rudolph zu Sultz.
Grafen zu Leuwenstein.
Grafen zu Thübingen.
Innhaber der Grafschafft Kirchbergk.
Brandiß Sultz.
Grafe zu Zimmern.
Innhaber der Herrschafft Püfftingen.
Gundelfingen Herrn.
Grafe Christoph von Thengen.
Truchsassen von Waldburgk, und Innhaber der Sonnenbergischen Güter.
Herr Leo von Stauffen Erben.
Herrn Sigmund von Falckenstein.
Herr Hanns von Königseck.
Herr Hanns Dionisi zu Königseckerberg.
Herr Gangolff zu Walter zu Geroltzeck.
Herrn von Huwen.

Städte.

Augspurg.
Ulm.
Kaufbeuern.
Memmingen.
Kempten.
Leutkirch.
Wangen.
Ravenspurgk.
Uberlingen.
Pfullendorff.
Schaafhausen.
Eßlingen.
Weil.
Wimpffen.
Dünckelspühel.
Grünningen.
Nordlingen.
Bauchan.
Gengenbach.
Rothweil.
Bibrach.
Ißni.

Lindau.
Buchhorn.
Costentz.
Sanct Gallen.
Reutlingen.
Gmündt.
Hailbrunnen.
Hall.
Bopffingen.
Alen.
Werde.
Offenburgk.
Zell in Hammersbach.

Bayerisch Kreyß.

Saltzburg, Bassau, Freisingen — Ertz-Bischoff.
Regenspurg, Kemsee — Ertz-Bischoff.
Berthols-Gaden, Waldsachsen, Rod, Keyßheim, zu Sanct Heimeran — Abt.
Aebtißin zu Nieder-Monster zu Regenspurgk.
Aebtißin zu Ober-Monster.
Hertzog zu Bairn.
Fürstenthum Neuburgk.
Land-Grafen zum Leuchtenbergk.
Grafen von Haag.
Grafen von Ortenbergk.
Frey-Herrn zu Stanff zu Erysfelß.
Herrn zu Degenbergk.
Die von Wolffstein Frey-Herrn zu Ober-Saltzburgk.
Stadt Regenspurgk.

Rheinisch Kreyß.

Bischoff.

Worms.
Straßburgk.
Bisantz.
Genf.
Metz.
Verdun.
Speyer.
Basel.
Sitten in Wälß.
Lusann.
Thul.

Fulda, Hirschfeldt, Murbach — Abte.
Probstey Weissenburgk.
Johannsen Meister.
Probst zu Odenheim.
Abt in S. Gregorien-Thal.
Abt zu Prüm.
Aebtißin zu Hauffingen al. Lauffingen.
Hertzogk zu Lottringen.
Hertzogk zu Saphoi.
Hertzogk Hannß Grafe zu Spanheim.
Marck-Grafe Ernst zu Baden.
Hertzogk Wolffgang Graf zu Veldentz.
Land-Grafe Philipps zu Hessen.
Printz von Calm, al. Colin, al. Cholm, al. Challen.
Grafen zu Nassau-Sarbrücken.
Alle Rhein-Grafen.
Herr Wolffgang von Neipoltzkirch.

Herr

Herr von Kriechingen.
Herr Philipps zu Eberstein, zu Nuxingen.
Grafe Reinhard von Bitzsch.
Graf George von Bitzsch.
Grafen von Salm.
Grafen zu Hanau und Lichtenbergk.
Grafen zu Leiningen.
Grafen zu Falckenstein.
Herr Johannes Jacob von Merßberg und Beffort.
Herr von Napolstein.
Innhabere Hohen Königsberg, gen Ensheim zu antworten.
Herrschafft Blanckenberg, Hertzogen zu Lotteringen, als Innhabere.
Grafen zu Nassau-Wißbaden.
Grafe Erhart von Königstein, Herr zu Epstein.
Grafe Johann und Anthoni von Isenburg und Budingen.
Grafe Philipps } von Solms.
Graf Bernhard } von Solms.
Grafen zu Nassau Weilburgk.
Inhabere Grafe Weickers von Leiningen Günther.
Grafen zu Hanau Müntzenbergk.
Grafen zu Westerburgk.
Grafe Wilhelm zu Wichtgenstein.
Grafe Philips und Heinrich von Waldeck.
Herrn von Pleß.

Städte.

Basel und Colmar.
Durckheim.
Obernehenheim.
Roßhaim.
Hagenau.
Landau.
Worms.
Friedbergk
Metz.
Verdun.
Bisantz.
Gailhausen.
Mühlhausen in Sunckgau.
Kaysersberg.
Monster in Sanct Gregorien-Thal.
Straßburgk.
Schletstadt.
Weissenburgk.
Speyer.
Franckfurth.
Wetzlar.
Thul.
Kaufmannsarbrück.
Friedbergk.

Niederländisch und Westphälisch Kreyß.

Bischoff.

Paderborn.
Utrich.
Cammerich
Verden.
Lüttich.
Münster.
Oßnabrück.
Minden.

Abt.

Werden
S. Cornelii Monster
Churfoy, S. Corvey.
Stabeln.
Achternach.
Herverden } Aebtißin.
Eßn } Aebtißin.
Hertzog Wilhelm zu Gülch und Berg.
Hertzog Johannes zu Cleve und Marck.
Marg-Grafe Bernhardt von Baden zu Lutzenburgk.
Grafen in Ost-Frießland.

Grafen Wilhelm von Nassau Dilberg.
Grafen von Sein.
Grafe Philipps von Viernbergk.
Dietrich, Johann, Jacob – Grafen von Manderschied.
Grafen zu Wiedt.
Wilhelm Grafe zu Mörß, Herr zu Radenach.
Brunkorst Herr Jobst.
Grafe Eberwin von Beatheim.
Grafe Arnoldt von Steinfurth.
Innhaber weyland der von Pielnent, al. Virander Güther.
Grafen zu Deckelnburgk.
Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst.
Rieperg Herr Ott.
Hoy Grafe Jobst.
Diffolt Grafe Friedrich, Schaumburg und Gemma, al. Gemen.
Herr zu Spiegelbergk.
Herr von Wangenbergk.
Arnberg, Hn. Eberharten und Ruprechten von der Marck.
Innhaber der Herrschafft Semeruff.
Thun Grafe zu Vierbergk.
Simon, Herr zu der Lipp.

Städte.

Coln.
Niederwechsel.
Cammerich.
Soft.
Hervorden.
Warbergk.
Verden und Aach.
Deubern.
Dortmund.
Dußberg.
Bragkel.
Lengad, l. Lemgau.

Ober-Sächsischer Kreyß.

Churfürst zu Sachsen.
Churfürst zu Brandenburgk.
Groß-Meister zu Preussen und
Der Meister in Liefland seynd nicht angeschlagen.
Meichßen, Mörßburgk, Naumburgk, Brandenburgk, Havelnburgk, Libus, Camin – Bischöffe.
Saalfeldt, Ritterhausen, Wolckenriedt – Abt.
Quedelburg, Gerinsroda – Aebtißin.
Hertzog George, zu Sachsen, und sein Bruder.
Hertzog George, und Barnim, zu Pommern.
Alle Fürsten von Anhalt.
Burg-Grafen zu Meissen.
Günther der Aelter, Günther der Jünger, Hannß Heinrich – Grafen zu Schwartzenburgk.

Alle Grafen von Mannsfeldt.
Ber von Stolberg
Ber und Ernst von Hohenstein } Grafen.
Adam von Beuchlingen
Grafen von Rapin
Graf von Barby und Mühlingen
Alle von Gleichen
Leißneck } Grafen.
Wildenfelß
Herrn von Gerau.
Reissen und Plauen Herrn zu Graitz.
Herrn von Schönbergk.
Schencken von Tauttenberg, Frey-Herrn.
Die von Brandenstein, Herrn zu Ranis.
Dantzig.
Elbingen Stadt.
Wolckenriedt.

Niedersächsischer Kreyß.

König von Dennemarck, von Hollstein, Stormar, Schleßwigk Dietmarsen, u. a. Landen, dem Römischen Reich zugehörig.

Ertz-Bischoff zu Magdeburg mit Halberstadt.
Ertz-Bischoff zu Bremen.
Hildesheim
Lübeck
Schwerin } Bischöffe.
Ratzenburg
Schleßwig
Hertzog Magnus zur Lauenburgk.
Erich
Ernst } Hertzog zu Braunschweigk.
Philips
Heinrich
Albrecht } Hertzogen zu Mecklenburgk.
Heinrich

Städte.

Lübeck.
Mühlhaußen in Düringen.
Goßlar.
Hamburgk.
Northaußen.
Göttingen.

XVIII.

Reichs-Matricul zu Worms a)

Anschlag des xvC vnd xxj. Jars zu Wormbs, zu dem Romzug auffgericht, die Kays. Kron daselbst zu erlangen.

Churfürsten.

Roß.		zu Fuß.
lx.	Meintz	ijClxxvij.
lx.	Trier	ijClxxvij.

Roß.

a) Anstatt der bisher bekannten und angegebenen Reichs-Matricul zu Worms d. a.

Ross.		zu Fuß.
lx.	Cölln	ijCxxxvij.
iiijC.	Beheim	vjC.
lx.	Pfaltz	ijCxxxvij.
lx.	Sachsen	ijCxxxvij.
lx.	Brandeburg	ij-xxxvij.
	Erzbischoff.	
lvij.	Maidburg mit Halberstat und Stetten	ijCxlij.
liiij.	Salzburg	ijClxv.
xxiiij.	Bisantz	lxxvij.
xxxvj.	Breme mit der Stat	jCv.
	Bischoff.	
xxvj.	Bamberg	ijCxj.
xlv.	Wirtzburg	ijCvij.
ij.	Worms	xiij.
xviij.	Speyer	lx.
xv.	Straspurgk	jC.

Ross.

d. a. 1521. welche in den vorigen Ausgaben dieses Corporis Juris publ. gestanden, findet sich hier eine andere, davon folgendes die Ursache ist. *Mauritius* sahe schon ein, daß die zu seiner Zeit gedruckte Matricul vom Jahr 1521. nicht die Matricul von diesem Jahre sey, daher er sich in der Diss. de Matric. Imp. rom. germ. § 22. auf ein alt geschriebenes Exemplar derselben bezog. *Goldast* in seinen bekannten Samml. Lünig im R. Archiv *Part. gen. p.* 764. u. *Cont.* I. *P. gen. p.* 418. *Cortrejus* in der Samml. der R. Matric. *Strube*, *Kahle* u. a. liefern alle eine R. Matric. welche sie für die Wormsische d. a. 1521. angeben. Selbst die R. Matr. d. a. 1521. die in der neuesten Samml. der R. A. § *II. p.* 216. *seq.* befindl. ist, hat augenscheinl. Unrichtigkeiten. Weil nun Hr. Hofr. J. J. Moser bereits 1739. in seinen Gedanken von Verfertigung einer R. Usual. Matr. § 11. vieles wegen der bisher bekannten Matr. d. a. 1521. erinnert hatte, so hat derselbe dem Publico einen desto grössern Dienst gethan, daß er in etl. Bogen in fol. zu Stuttgard, die Wormsische R. Matric. wie er sie in den herzogl. Würtemberg. Archiv in den Original. R. T. Acten d. a. 1521. gefunden, nach einer Copie, welche vom Hrn. Geh. Archivario Sattlern verfertiget worden, abdrucken lassen. Allein auch diese hatte ihre Fehler, daher eine ächte Ausg. auf hohen Befehl aus den R. Arch. zu Mayntz 1758. fol. veranstaltet worden. s. auch Fabri Staats-Cantzl. T. CXV. c. 16. p. 557.

Unterdeß haben wir sie hier, so wie sie in der vorigen Ausgabe befindlich, noch abdrucken lassen, weil es noch heut zu Tage unentbehrlich, s. Matth. Stein de Matric. Imp. nov. Lips. 4. 1751. Uebrigens handeln von den Matriculn die Lehrer des deutschen Staats-Rechts, u. aus der Capit. nov. gehöret hieher Art. V. § 6-10. XII. § 1. 2. In den Conclusis u. R. Gutachten, d. a. 1769. den 18. May, die Moderations-Sache betreffend, wurde einer allgemeinen Verbesserung der R. Matric. Meldung gethan, u. festgestellt mit fernern Matricular-Verminderungen künftighin nicht leicht und ohne erhebliche Ursachen zu willfahren. s. unten n. CXI. ein mehrers. Von einigen lächerlichen Fehlern dieser Matricul handelt die Staats-Cantzl. T. IV. S. 561. F. C. v. Moser in kleinen Schriften, T. XI. S. 41. Neue Staats-Cantzl. T. II. P. 500. Es werden allerley Clöster angeführt, von denen niemand weiß, wo sie gelegen, s. J. J. Mosers Tr. von R. T. Geschäfften, S. 1221. und viele als Reichsstände angegeben, die das C. G. für Landsassen erklärte.

Roß.		zu Fuß.
xxx.	Aidstet	iCxxxij.
xxj.	Augspurg	iC[illegible]
xiiij.	Costentz	Lx.
xviiij.	Hildeßheim	xxviij.
xviiij.	Padenborn	xxxiiij.
v.	Chur	xviij.
v.	Pferden	xxvij.
xxiiij.	Münster vnd Oßnabrugk	ijCv.
xix.	Bassau	Lxxviij.
xiiij.	Freisingen	Lxxxij.
vj.	Kempse	xxiiij.
xij.	Gurck	Lx.
vj.	Seckau	xxiiij.
v.	Lanffand	xix.
vij.	Basel	xLij.
	Wallis	ijCxxv
ix.	Regenspurgk	xxxj.
vj.	Meissen	vj.
vj.	Neunburg	vj.
vj.	Minden mit seiner Stat	xv.
ij.	Lubeck	xiij.
L.	Vttricht mit sein Stetten Deffendal, swol, Kam vnd Amersport	ijCvj.
ix.	Canne	xLij.
xv.	Swerin	xix.
iij.	Genff	xiij.
xxij.	Cammerick	Lxxxij.
xix.	Verdon	xLiij.
xiiij.	Luson	Lx.
xxiiij.	Metz	Lxxv.
ix.	Doll	xxiiij.
Lx.	Lüttich mit den dreyen stetten	jCxC.
xiiij.	Trient	xCj.
xiiij.	Brixen Cardinal	xCj.
vj.	Merspergk.	vj.
v.	Lybus	xv.
v.	Brandeburg	xv.
v.	Rassenburgs	xv.
v.	Schlesing	xv.
ix.	Haffelburg	xiij.

Weltlich Fürsten.

Lx.	König von Denmarck von den Landen zum Reich gehörig	ijCLxxvij.

Roſſ.		zu Fuß.
Lx.	Hertzog Wilhelm von Bayern und Hertzog Ludwig	iijCxC.
iCxx.	Ertz-Hertzog zu Osterreich	vjC.
iCxx.	Hertzog von Burgund, mit seim Fürstenthumb zum Reich gehörig	vjC.
xLv.	Hertzog Georg von Sachsen mit samt seinen Brudern	ijCviij.
xxx.	Hertzog Friederichs von Bayern Vormunder	jCxv.
xxiv.	Hertzog Ludwig von Bayern	xxv.
xviij.	Hertzog Hanns von Bayern	Lxxv.
xLv.	Hertzog von Gulg	ijCLxx.
xLv.	Hertzog von Cleve	ijCLxxviij.
xLv.	Marggraff Casimir von Brandenburgk	ijCx.
xxxv.	Hertzog Heinrich von Braunschweig der alter und Hertzog Erich mit ihren Stetten Braunschwigk, Haimburg, Griningen, Nortten vnd andern	ijviij.
xxv.	Hertzog Heinrich von Braunschwigk zu Ludenborn mit bemeldter Stat Ludenborn	iCxx.
xij	Die Hertzogen von Braunschwigk zum Graben hagen mit der Stat Embeck.	
xLv.	Bomern und Stettin	ijCLxx.
xL.	Meckelburg	Lxviij.
xv.	Hertzog von Lunenburg	jCv.
Lx.	Hertzog von Lottringen	ijCLxxviij
Lx.	Landgraue von Hessen	ijCLxxviij
Lx.	Hertzogthumb von Würtemberg	ijCLxxviij
xix.	Marggraue von Baden mit Rottel	xLviij.
	Hertzog von Geldern.	
vj.	Landgraue von Leuchtenberg	iiij.
ix.	Die Fürsten von Anhalt	x.
ix.	Graue Haman von Hennenbergk	xxiiij.
ix.	Graue Wilhelm von Henn	xxiiij.

Welsche Fürsten. *)

xij.	Hertzog von der Maß	jCxxxv.
Lx.	Hertzog von Soffoy	ijCLxxviij
xxx.	Princeps von Calin	xCiiij.

Prälaten.

xiiij.	Fulda	xLvj.
ij.	Hirßfeldt	ix.
v.	Kempten	xviij.
j.	Reichenaw	iiij.

Roſ

*) Hierdurch werden die Stände des Lothringischen und Burgundisch Reichs verstanden. s. unten n. CXI.

Roß.		zu Fuß.
iiij.	Weisenburgk	xviij.
vj.	Sanct Gallen	xxx.
ij.	Salvelt	xiij.
v.	Elwangen	xij.
xix.	Deutschmeister	lv.
xiiij.	Johanns Meister	xlvj.
iiij.	Wingarten	xviij.
iiij.	Salmansweiler	lxvij.
j.	Gretzlingen	iiij.
vj.	Maurbach	xix.
ij.	Walckenried	vj.
iij.	Schottern	xiij.
ij.	Weissengau	xx.
iiij.	Sanct Blasij	xviij.
v.	Maulbronn	xxij.
ij.	Kursay mit der Stat	ix
ij.	Schussenriedt	xvij.
	Backenriedt.	
ij.	Rittershausen	x.
	Stein am Rhein	x.
iiij.	Schafhausen	xviij.
iiij.	Waldsachsen	xviij.
iij.	Einsiedel	xxij.
j.	Rockenburgk	ij.
iij.	Ochsenhausen	xiij.
ij.	Seltz	vj.
j.	Sanct Jilgen zu Nurnberg	xiij.
iij.	Sanct Maximin	xxij.
ij.	Hirolzhausen	ix.
ij.	Rockenhausen	x.
j.	Sanct Johann zu Turbenthal	iiij.
j.	Gengenbach	iiij
j.	Königshofen	x.
j.	Roidt	x.
j.	Marckthal	x.
j.	Sanct Peter im Schwarzwald	x.
j.	Probst zu Odenheim	x.
ij.	Abt von Stabel	xxij.
j.	Abt von Disiden	x.
iij.	Abt Rockenhausen	xiij.
ij.	Creutzlingen	ix.
iij.	Elchingen	xiij.
ij.	Blanckenberg	ix.

Roß.

Roß.		Zu Fuß.
j.	Yßnich	vj.
j.	Pfeffers	iiij.
j.	Abt von Sanct Johann	x.
	Petershausen zu Constentz	vj.
j.	Abt zu Bruhelnheim	xiij.
j.	Camburg Probst	iij.
iiij.	Kaißheim	xviij.
iiij.	Abt zu Sanct Heimeron zu Regenspurgk.	xlv.
ij.	Probst zu Berchtolsgaden	xxiiij.
j.	Abt zu Münster in Sanct Gregorienthal.	iiij.
j.	Abt von Mönchrodt.	x.
iiij.	Abt von Sanct Cornelj	xlv.
ij.	Abt von Wörden in Westphalen	xiij
	Abt von Herrenalb.	
x.	Abt zu Morßberg	x.

Eptissen.

j.	Quedelburg mit der Stat	x.
ij.	Ebtissin von Eschen mit der Stat	xiij.
	Ebtissin mit der Stadt Herforden	x.
ij.	Ebtissin zu Nider-Münster zu Regenspurgk	xviij.
	Ebtissin von Turon	
j.	Ebtissin zu Ober-Münster zu Regenspurk	x.
j.	Ebtissin zu Lindaw	x.
j.	Ebtissin zu Kauffingen	x.
j.	Ebtissin zu Gering rodt	x.
ij.	Ebtissin zu Buchaw	x.
	Ebtissin zu Rotenmünster	ix.

Boley.

iij.	Coblentz	xiij.
iij.	Boley im Elsas	xxxj.
iij.	Boley zu Oesterreich	xiij.
iij.	Boley Inn der Etsch	xiij.

Graven und Herren.

ij.	Alle von Helffenstein.	
v.	Kirchberg	x.
viij.	Alle Graven von Werderberg	xlv.
iiij.	Die Graven von Lupffen	xviij.
iiij.	Alle von Montfort	xxix.
viij.	Alle von Fürstenberg	xlv.
ij.	Die von Zimmern	ix.
j.	Die von Steffel	iiij.
ij.	Die von Gundelfingen	iiij.

Roß

Roß.		zu Fuß.
i.	Alle von Eberstein	iiij.
viij.	Geroltz Eck.	
viij.	Alle Graven von Oetingen	xl.
	Alle Herren von Heideck	
iij.	Alle von Roppelstein	xlv.
j.	Alle von Stauffen zu Ernfels	x.
	Herr Lev von Stauffen	ix.
.	Alle von Dierstein	ix.
.	Die von Hornfels vnd Reipolskirch	xxij.
.	Sultz	i.
iij.	Hohenzollern	xlv.
	Brandis	vj.
iij.	Alle von Sonnenberg	xlv.
ij.	Die Druchsessen von Walburgk	xxij.
	Die Graven von Castel	iiij.
iij.	Grave Michael vnd Jorg von Wertheim	xlv.
j.	Grave Philips von Rinick.	
iij.	Grave Albrecht von Hohenloe mit seinen Brüdern	xlv.
j.	Grave Johann von Hohenloe	xxij.
	Herr Philips von Weinsperg	iiij.
.	Schenck Friederich von Limpurg und sein Bruder	x.
.	Schenck Christoff von Limpurg mit seim Bruder	xxij.
j.	Schenck Eberhart von Erbach	iij.
.	Schenck Veltin von Erbach	iij.
j.	Herr Hans von Schwartzenberg	iij.
j.	Graue Emich von Leiningen mit seim Bruder	xviij.
.	Graue Wecker von Leiningen mit seim Bruder vnd Inhaber seiner Güter	ix.
ij.	Graue Reinhart von Hanaw	xij.
j.	Graue Philipps von Hanaw, Herr zu Lichtenberg	xiij.
r.	Der Graue zu Nassaw zu Bredaw zu Dielnbergk	iCxxxv.
	Graue Philipps von Nassaw zu Wiß-Baden	ix.
.	Graue Philipps von Nassaw zu Jistein	x.
.	Graue Johann Ludwig von Nassaw zu Saarbrücken	xij.
.	Graue Ludwig von Nassaw zu Saarbrücken	xiij.
	Graue Johann von Nassaw zu Beilstein	iiij.
j.	Die Grauen zu Kunigsstein	xiij.
	Der Herr von Ebstein.	
.	Graue Ludwig von Eisenburgk	xlv.
j.	Die drei Gebrüder von niedern Eisenberg mit Nimmagen vnd Salm	viij.
	Die Grauen von Metsch.	

Roſſ.		zu Fuß.
iij.	Der Graue von Viernberg	xiij.
j.	Die Herrn von Rineck	ix.
iiij.	Graue Philips von Solms	xx.
iiij.	Graue Bernhard von Solms	xvj.
j.	Der Herr von Windenbergk	xij.
iij.	Der von Morß vnd Sarwerden	v.
iiij.	Herr Eberharts Sohn von Arnburgk	xxvij.
ij.	Alle Reingraven mit Irer Muter	xij.
ij.	Herr Melchior von Oberſtein	jx.
j.	Herr Haman von Oberſtein	j.
ij.	Die von Nuennar	ix.
iij.	Die Herrn von Horn	xxij.
iij.	Graue Sebaſtians Sohn von Senet	xiij.
iiij.	Graue Reinhard von Pitſch vnd Herr zu Lichtemberg	xij.
j.	Graue Georg von Biſch vnd Oſſenſtein	iiij.
j.	Der Graue von Tengen	x.
iij.	Die Grauen von Rappin	xij.
xij.	Graue Heinrich von Hardegk	xxv.
j.	Graue Ber von Hornſtein	
ij.	Graue Ernſten Son von Hornſtein	viij.
viij.	Die Herrn von Wolckenſtein	xxxiiij.
viij.	Die Grauen von Schaumburgk	xxxiiij.
ij.	Die Grauen von Sargantz	ix.
x.	Die Grauen von Manßfeldt	xxv.
iij.	Die Grauen von Stolbergk	xij.
ij.	Beuchlingen	
i.	Barby und Mulingen	iiij.
iij.	Graue Sigmund von Gleichen	xiiij.
j.	Balthaſar von Schwartzenburgk	v.
iij.	Günter von Schwartzenburgk	iiij.
v.	Heinrich von Schwartzenburgk	x.
ij.	Alle Herrn von Gerav	xviij.
j.	Alle Herrn von Bleſſ	
iij.	Der Reuſch von Blowen	xiij.
iiij.	Die Grauen von Widt vnd Runckel	xij.
ij.	Graue Ludwig von Löwenſtein	ix.
ij.	Die Grauen von Reinſt	
xx.	Alle Grauen vnd Herrn In Frießlandt	iCxxx
viij.	Die Grauen von Oſt-Frießlandt	xxv.
iiij.	Die Herrn von der Lipp	xviij.
iiij.	Die Grauen von Ellenburgk	xxx.
ij.	Der Graue von Hegen	x.
ij.	Die Herrn von Weſterburgk Grauen zu Leiningen	x.

Roſ

Roß.		zu Fuß.
iij.	Graue Philips und Heinrich von Waldeck	xv.
iij.	Die Herrn von Losenstein	xiij.
i.	Der Graue von Diffolt	iiij.
iiij.	Die schencken von Landtsspergk	xvj.
ij.	Der Herr von Steinfurt	ix.
vj.	Der Graue von Bentheim	xxvij.
vj.	Der Herr von Bronkorst	xxvij.
j.	Der Grave von Wichtigstein	iiij.
ij.	Die Herrn von Spiegelberg	vj.
j.	Die Herrn von Reichenstein	ix.
ij.	Die von Deckenburgk	ix.
j.	Der Graue von Wintzdorff	iiij.
ij.	Der Graue von Ortenbergk	vj.
iiij.	Die Herrn von Rippergk	xxvij.
iiij.	Herr Sigmund von Traunburg, Freyherr zum Hage	xiij.
j.	Die Grauen von Liseneck	ij.
iiij.	Graue Oßwalt von Bergen	xviij.
ij.	Die Grauen von Salm	ix.
j.	Die Herrn von Falckenstein	iij.
ij.	Die Herrn von Schonenberg	iiij.
ij.	Herr Hanns Herr zum Degenberg	ix.
ij.	Die Herrn von Semeruff	ix.
vj.	Herr Diederich graue von Manderschiedt	xlij.
j.	Graue Wilhelms Son von Manderschiedt zu Kell	iiij.
iij.	Die von Reifferschiedt	x.
x.	Die von Ecknant vnd Ysserstein	xLv.
x.	Die Herrn von Bergen und Walheim	Lxvij.
j.	Die Herrn von Heben	iiij.
j.	Die Herrn von Widdenfels	ij.
j.	Die schencken von Dauttenberg	iiij.
j.	Graue von Dubingen	j.
vj.	Die Herrn von Blanckenberg im Westerich	xxv.
ij.	Die Herrn von Kirchingen im Westerich	iiij.
ij.	Herr Caspar von Morsperg	iiij.
j.	Die Herrn von Brandenstein	iiij.
j.	Herr Heinrich von Permonts Son	iiij.
	Ritterschafft vnd Geselschafft Sanct Georgenschilts im Hegaw.	
x.	Die Ritterschafft Friedburg	xLv.
iiij.	Die Ritterschafft Gelnhausen	xviij.

No. Die Ritterschafft, So Lehen vom Reich tragen.
Der Graueschafft Gortz zu gedencken. Zu gedencken der Jenigen, so sich neulich haben Grauen vnd Hern lassen,

Als

Als:

Rogendorff.
Königseck.
Dietrichsteiner.
Vngnade und andere.

Frey- und Reich-Stett.

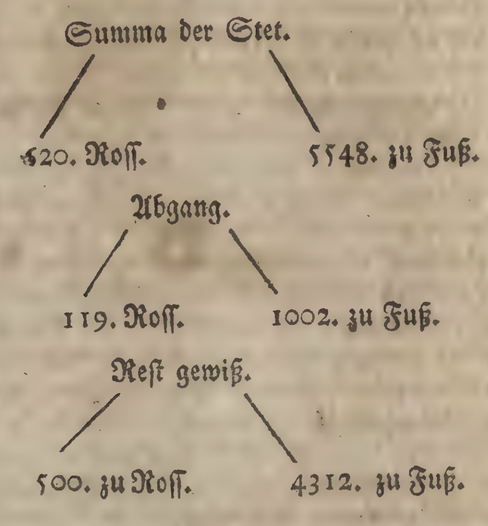
Roß.		zu Fuß.
xx.	Regenspurg	iCxij.
xL.	Nurmberg	iijC.
x.	Rottemberg an der Tauber	xC.
iiij.	Weissenburg am Norckaw	xviij.
iiij.	schwäbischen Wördt	xxxvj.
iiij.	Wintzheim	xxxvj.
v.	Schweinfurt	xxxvj.
iij.	Wimpffen	xiij.
vj.	Heilpronn	Lx.
x.	Schwebisch Hall	Lxxx.
x.	Norlingen	Lxxx.
v.	Dinckelspuel	Lviij.
xxix.	Vlm	ijC.
xxv.	Augspurg	ijC.
ij.	Gengen	xiij.
j.	Bopfingen	ix.
ij.	Alon	xviij.
v.	Gmundt	xLv.
x.	Eßlingen	Lxvij.
vi.	Reuttlingen	Lv.
ij.	Weil	xviij.
iij.	Pfullendorff	xL.
iiij.	Kauffbeuern	Lxviij.
x.	Uberlingen	Lxxviij.
ij.	Wangen	xx ij.
iiij.	Eyßne	xxij.
ij.	Leutkirch	xviij.
x.	Memmingen	Lxvij.
iij.	Kempten	xxxvj.
	Buchorn	x.
iiij.	Ravenspurgk	Lxvij.
vj.	Biberach	Lv.
vj.	Lindav	Lxxij.
vj.	Costentz	Lxxij.

Roß.

	Roß.		zu Fuß.
vacat	x.	Basel	jCviij.
	xl.	Straspurgk	ijCxxv.
	iij.	Kaysersperg	xviij.
	v.	Colmar	xxxix.
	vij.	Schlettstatt	Lviij.
vac.	vj.	Mulnhausen im Elsaß	xxvij.
	iij.	Rottweil	jCxxij.
	viij.	Hagenaw	xxxvj.
	ij.	Weissenburg am Rhein	xxij.
	iij.	Obern Ehenheim	xxxj.
	j.	Rossemheim	ix.
	iij.	Speyer	xCix.
	x.	Wormbs	Lxxviij.
	xx.	Franckfort	jCxxxx.
vac.	iij.	Gelnhausen	xxxj.
		Friedburg	xxij.
		Wetzflar	xxxj.
	xxx.	Coln	iijCxxij.
	xx.	Ach	xC.
	xl.	Metz	iijC.
vac.	vij.	Thull	Lxj.
vac.	x.	Verthun	xLv.
		Offenburg	xLv.
	ij.	Landaw	xxij.
		Gengenbach	xxxvj.
		Zell	xxij.
vac.	vij.	Schaffhausen	xLv.
vac.	ij.	Kauffmanns Sarbruck	ix.
vac.	vij.	Bisantz	Lviij.
	xx.	Lubeck	jCLxxvij.
vac.	xx.	Hamburg	jCxx.
	xx.	Dormont	jC.
vac.	v.	Nider-Wesel	L.
		Mülhausen in Duringen	Lxxviij.
		Northausen	Lxxviij.
		Goßlar	jCxx.
vac.	xx.	Söst	jCxx.
vac.	vij.	Bräckel	Lviij.
vac.	iij.	Wartenberg	xxij.
vac.	iiij.	Heimgaw	xxij.
	j.	Durckhen	ix.
vac.	ij.	Verden	xv.
		Mouster in Sanct Gregorien thal.	vacat.

Roſſ.			zu Fuß.
vacat	iij.	Dhuern	xx.
vac.	j.	Herwerden	xiij.
vac.	ij.	Chamerich	xviij.
vac.	ij.	Duſpurkh	xviij.
vac.		Dantzigk	jC:xv.
vac.		Elwangen	lxxxij.
vac.		Sanct Gallen	lvij.

N. das Vacat neben den Stetten geſetzt und denn nachfolgende Supputation iſt im Original zu Ende des Anſchlags befunden worden, unwiſſend, worzu es dienſtlich oder verſtanden werden ſoll.



XIX.

Extract aus der Erklärung des Land-Friedens zu Nürnberg, 1522. *a)*

Wir Carl der Fünffte von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, beyder Sicilien, Hieruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund ꝛc. Graf zu Habſpurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Entbieten allen und ieden unſern und des Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Verweſern, Amtleuten, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, und Gemeinden, und ſonſt allen andern, unſern und des Reichs, auch unſern erblichen Landen, wes Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, denen die-
ſer

a) ſ. Sammlung der R. A. *T. II. p.* 229.

ser unser Kayserl. Brieff, oder Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommen oder gezeigt werden, unser Gnad und alles Guts. Hochwürdige, Ehrwürdige, Hochgebohrne Freund, Neven, Oheymen, Churfürsten, Fürsten, und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Andächtige, und liebe Getreue: Als wir im Eingang unserer Regierung, und auf unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Worms, neben andern des Reichs Obliegen und Nothdurfften am meisten mit beschwertem Gemüth erwegen, die sorgfältige geschwinde Läufft, Uebelstand und Ordnung, so dieser Zeit im H. Reich und Teutscher Nation, in viel Weg unter andern durch Empörung, eigen gewältige Thaten, auffäzliche Beschädigung, Abklagen, Bevehden, Fahen, gefängliche Enthaltungen, Schatzungen, Strassenräuberey, Krieg, Zweytracht, und Uneinigkeit, allenthalben beschwerlich erscheinen, dardurch dasselbig Reich und Herrschungen so in Unordnungen und Zweytracht unter ihm selbst leben, und irgend nicht wierig noch beständig bleiben mögen, auch darneben Recht, auch rechtmäßiger Gebot, und gebührender Gehorsam Bericht empfangen. Darum so haben wir aus nothdränglichen Ursachen, damit denselben und andern dergl. sorglichen uns unleidlichen Beschwerden stattlich begegnet, die Mängel abgethan, auch künftiglich verhütt, und in Besserung gebracht werden, mit euer der Churfürsten, Fürsten und Ständen guter Vorbetrachtung, einmüthigem Willen und Annehmen, ein Regiment im Heil. Reich verordnet und beschlossen, mit vollkommenem Befelch und Gewalt, des H. Reichs Sachen, Recht, Fried, und ihrer beyder Vollnziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen den Anfechtern des Heil. Reichs und Teutscher Nation, und was an dem allen hanget, und dazu dienstlich oder ersprießlich seyn mag, zu hören, zu handeln, zu betrachten, zu rathschlagen, und endlich zu beschliessen, auch darüber in der besten und beständigsten Form, nothdürfftige Brieff, unter unserm Kayserl. Titul und Siegel, inmassen Wir das selbst thun solten und möchten, ausgehen zu lassen. Darneben auch unser Kayserl. Cammer-Gericht aufgericht, und in sein vorigen Ordnungen, damit männiglichen, mit fürderlichem und unverzüglichem Rechten verhoiffen werde, mercklich geändert, gebessert, und darzu den gemeinen des Heil. Reichs auffgerichten und erklärten Land-Frieden, mit etlicher nothdürfftigen Artickeln und Zusatzen gemehret, alles Laut und Inhalt der Ordnungen und Abschieden darüber aufgericht, deren wir uns dann auf berührtem Reichs-Tag gegen euch, und hiewiederum ihr gegen uns, die getreulich zu halten und zu handhaben, verbunden, verpflicht, und verstrickt haben. Dieweil aber die Gesetz gemeiner Recht, und alle obgedachte, auch andere Satzungen und Ordnungen, darzu erlangte Recht, nicht nutz oder fruchtbar, wo die mit stattlicher, billiger und ernstlicher Handhabung, und Execution, aufgesetzter und gebührender Straff, und sonst der Nothdurft nach, gegen den Übertrettern und Verächtern, nicht vollnzogen würden. Deßhalben dann bemeldt unser Regiment, in Krafft obgedachtes gegebenes Befelchs, neben andern fleißigem Nachdenken, obbestimmter Straff und Execution halben, erwegen, mercklich nothdürfftig zu seyn, die-

selben Straffen und Executiones, gegen den Frevelern, eigen gewältigen Thätern, aufsätzigen Beschädigern, ihren Helfern und Fürschiebern, als Verächtern und Verbrechern des Gesetz, gemeines Rechtens, Land-Friedens, und anderer Reichs-Ordnungen, auch Verwüstern aller Strassen und männiglichs gemeinen Handels und Wandels, welches dann aller Erbarkeit am höchsten, auch förderst en gemeinen Nutz, darzu allen Obrigkeiten an ihrem Einkommen, desgleichen denjenigen, wider die solches fürgenommen wird, in vielfältige Weg abbrüchig, nachtheilig, beschwerlich und unträglich, auch aus der Noth länger nicht zu gedulden, darzu andere nothdürfftige Executiones, gegen allen denjenigen, die sich wider die gesprochen Urtheil, erkannte Executorialn, auch andere rechtmäßige, ziemliche und gebührliche Mandat und Gebot, so von uns, unserm Regiment, auch Cammer-Gericht, ausgangen wären, oder noch ausgehen würden, wie sich dann das allenthalben, nach Vermög gemeiner Recht, unser und des Reichs Land-Frieden, und allen denselbigen Erklärungen, auch anderer Reichs-Ordnungen gebühren wird, zum besten, fruchtbarlichsten, auch ernstlichsten fürzunehmen.

I.

Wie die Straff und Handlung zu Handhabung gemeines Rechtens, des Land-Friedens, und anderer Execution, gesprochener Urtheil, Executorial, und rechtmäßiger auch gebührlicher Gebot, unter andern, durch zehen des Heil. Reichs-Kreyß geschehen soll.

Und in den allen befunden, daß solch unvermeidlich nothwendig Werck durch niemand füglicher noch gewisser, dann die zehen des Reichs-Kreyß, wie die mit etlichen nothdürftigen Zusätzen hernach folgt, vollbracht werden soll und mag, inmassen dann solches zu nothdürfftiger Vollziehung, Handhabung und Execution des alles, wie gemeldt, hievor auch auf etlichen Reichs-Tägen, sonderlich zu Trier und Cöln, des funffzehen hunderten und zwölfften Jahrs, *a*) auch jetzund am jüngsten auf unserm Reichs-Tag zu Worms *b*) gehalten, in unserm erklärten Land-Fried, auch unser neuen Cammer-Gerichts-Ordnungen, den zehen Kreyßen auch aufgelegt, und in dem durch etliche Ordnung, Fürsehung geschehen, auch alles hievor, und am jüngsten, durch euch Churfürsten, Fürsten und Stände bewilliget und angenommen worden ist, demselben nach, so haben wir jetzt samt unserm Regiment solchen Weg zu thätlicher Straff, auch Vollziehung und Handhabung gemeiner Recht, des aufgerichteten und erklärten Land-Friedens, auch aller Reichs-Ordnung, so jetzt gemacht seynd, und hinführo durch uns auch unser Regiment, oder ferner Reichs-Versammlung, aufgericht werden, deßgleichen andere thätlicher Execution der gesprochen Urtheil, Executorialn, Mandat und Gebot, wie dann das alles noth und dienstlich seyn will und mag, durch solche zehen des Reichs-Kreyß gleicher Massen zu geschehen fürgenommen, auch darauf etliche Artickel aus obgemeldter Reichs-Ordnung zu Cölln beschlossen, gezogen, und darzu andere mehr neu, nach Ver-

a) §. 11. 12. *b*) Ordn. der zehen Kreyß, 1521.

Vermög unsers Regiments, obgemeldten Befehls und Gewalts, aufgericht und beschlossen, alles wie hernach folgt.

II.

Hernach folgen die zehen Kreyß, wie und auf welche Ort die in das gantze Reich ausgetheilt werden.

Der Oesterreichische Kreyß.

§ 1. Nemlich sollen wir mit unsern lieben Bruder, Ertz-Hertzog Ferdinanden rc. mit unsern Erblanden zu Oesterreich und Tyrol rc. einen Kreyß haben.

Der Burgundische Kreyß.

§ 2. Und Burgund mit seinen Landen auch einen haben.

Der vier Churfürsten am Rhein Kreyß.

§ 3. Item, sollen die vier Churfürsten am Rhein, sambt den Prälaten, Grafen und Herren, so unter ihnen gesessen, einen haben.

Der Ober-Sächsische Kreyß.

§ 4. Item, die zween Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, die Bischoffen von Meissen, Merßburg, Naumburg, Brandenburg, Havelburg, Libus, Hertzog Hannß Georg, und Hertzog Heinrich von Sachsen, Hertzog Buschlaue zu Pommern, samt den Prälaten, Grafen und Herren, in ihrem Land gesessen, sollen auch einen haben.

Der Fränckische Kreyß.

§ 5. Item, sollen der Bischoff vom Bamberg, Würtzburg, Eystett, die Marggrafen von Brandenburg, auch die Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städt, um oder bey ihnen gesessen, und gelegen, auch einen haben.

Der Bayerische Kreyß.

§ 6. Item, der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, der Bischoff zu Regenspurg, der Bischoff von Freysingen und Passau, Hertzog Friedrich Pfaltzgraf rc. von sein selbst, und seines Bruders des Churfürsten wegen, Hertzog Wilhelm und Ludwig von Bayern rc. Hertzog Otto, Heinrich und Hertzog Philips Pfaltz-Grafen rc. Der Landgraf zu Leuchtenberg, und die Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichs-Städt, unter und bey ihnen gelegen und gesessen, sollen auch einen haben.

Der Schwäbische Kreyß.

§ 7. Item, der Bischoff von Chur, Costentz und Augspurg, das Hertzogthum Würtemberg, die Marggrafen zu Baaden, die Gesellschafft St. Georgen Schild, die Ritterschafft im Hegau, auch alle und iede Prälaten, Grafen, Herren und Reichs-Städt im Land zu Schwaben, sollen auch einen Kreyß haben.

Der Rheinische Kreyß.

§ 8. Item, der Bischoff zu Worms, Speyer, Straßburg, Basel, Abt von Fulda, die Hertzogen auf dem Hundsrück, der Hertzog von Lothringen, der Landgraf zu Hessen, Westerich, Wetterau, auch Prälaten, Grafen, Her-

ren, Frey- und Reichs-Städt, der Ort gesessen oder gelegen, sollen auch einen haben.

Der Westphälische Kreyß.

§ 9. Item, der Bischoff von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster und Oßnabrück, die Hertzogen von Gülich, Berg, Cleve, Geldern, und die Grafen von Nassau, Sein, Viernberg, und Nieder-Eisenburg, die Niederland hinab biß an die Maaß, auch sonst alle andere Grafen, Prälaten, Herren, Frey- und Reichs-Städt, der Ort gesessen und gelegen, sollen auch einen Kreyß haben.

Der Nieder-Sächsische Kreyß.

§ 10. Item, der Ertz-Bischoff zu Magdeburg, der Bischoff zu Bremen, Hildesheim, Halberstadt, Lübeck, Minden, und Verden, Hertzog Erich, Heinrichs und Philips von Braunschweig ꝛc. Hertzog Otto und Ernst zu Lünenburg ꝛc. Die Hertzogen zu Mechelburg ꝛc. Der Hertzog zu Hollstein und Schleßwig, Hertzog Magnus von der Lauenburg, auch die Prälaten, Grafen, Herren und Städt, der Ort gesessen und gelegen biß an die See, sollen gleicher Weiß auch einen haben.

XX.

Extract aus dem Reichs-Abschied zu Nürnberg, a. 1524. a)

§ 29.

Und ist Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sonderlich denen, so hohe Schulen in ihren Fürstenthumen und Städten haben, geschrieben und befohlen, durch ihre gelehrte, erbare und verständige Räthe, einen Auszug aller neuen Lehrer und Bücher, was darinnen dispu-

a) S. diesen Reichs-Abschied in der Sammlung der R. A. T. *II. p. 251. seq.* Da nach angegangener Reformation auf dem R. Tage zu Worms 1521. D. Luther in die Acht erkläret, und durch ein Edict bey Strafe der Acht dessen Bücher zu lesen, oder seiner Lehre anzuhängen verboten worden; so befand man auf folgenden Reichs-Tagen, theils bewieß es auch der hernach entstandene Bauer-Krieg sowohl, als auch die auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1522. übergebene 100 Gravamina der teutschen Nation gegen den Pabst und die Geistlichkeit, daß es unmöglich wäre, dieses Edict zu exequiren. Es wurde deswegen erst zu Nürnberg und hernach zu Speyer 1526. vor das beste Mittel angesehen, „ein *Concilium* in Teutschland zu halten, in„dessen aber einem jeden Stand frey gelassen, in Sachen, das Worm„sische *Edict* betreffend, sich also zu verhalten, wie er es gegen Gott „und den Kayser zu verantworten sich getraue.„ Das Edict zu Worms 1521. die Neuerungen in der Religion betreffend, stehet in Lünigs R. Archiv *Part. Spec. Contin. I.* unterm Kayser *p. 152.* und die übrigen hieher gehörigen in dem *Spicilegio ecclesiastico.*

Sonst ist auch in dem Jahre 1524. von Kayser Carl V. eine Müntz Ordnung zu Eßlingen gemacht worden, die in der Sammlung der R. A. *c. l. p. 262. seq.* mit nützlichen Anmerkungen des Hrn. Reichs-Hofraths von Senckenberg befindlich ist.

disputirlich befunden, zu machen, und denselbigen Uns, oder in unsern Abwesen Unserem Statthalter, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen auf obgemeldete Versammlungen fürzubringen, desto fruchtbarlicher und förderlicher auf künftigen Concilio im Handel haben fürzuschreiten. Es sollen auch Unser Statthalter und Regiment, darzu Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände des Reichs, darneben mit sonderbahren hohen Fleiß und Aufmercken versehen, daß mittlerzeit das heilig Evangelium und Gottes Wort, nach rechten wahren Verstand und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehre, ohn Aufruhr und Aergernüß gepredigt und gelehrt werde. Es sollen auch die Beschwerungen teutscher *Nation* von den weltlichen Fürsten und Ständen wider den Stul zu Rom auf nächst allhie gehaltenen Reichs-Tag angezeiget, und dann der Weltlichen Beschwehrung wider die Geistlichen, den Räthen und Personen, so von den Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie obgemeldt, verordnet, auch zu berathschlagen, zu ermessen, und mit sammt ihrem Gutbedüncken, wie Dieselbe auf leidliche Bahn gericht und bracht möchten werden, auf künfftiger gemeiner des Reichs Versammlung, Uns oder Unserm Statthalter, Churfürsten und Ständen fürbracht, und in solchen fürter die Nothdurft bedacht und beschlossen werden.

XXI.

Vertrag zwischen Chur-Mayntz und Chur-Sachsen der Umfrage halber, in gemeiner Reichs-Versammlung de anno 1529. a)

Wir Ludwig von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, bekennen und thun kund und offenbar mit diesem Brief. Demnach sich bey etlichen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen zwischen dem Ehrwürdigen in GOtt und hochgebohrnen Fürsten, Herrn Albrechten, Cardinal, zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoffen, des Heil. Reichs Ertz-Cantzler, Primaten in Germanien, Administratorn zu Halberstadt, Marggrafen zu Brandenburg eines, und Herrn Johannsen, Hertzogen zu Sachsen, Land-Grafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, des heil. Reichs Ertz-Marschallen, anders Theils, beyden Churfürsten, unsern Frl. lieben Vettern, der Umfrage halber in gemeiner Reichs-Versammlung, etwas mißhellige Meynung und Spän zugetragen. Derentwegen dann der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst, unser allergnädigster Herr, die Röm. Kayserliche Majestät, auf jüngst zu Worms gehaltenem Reichs-Tage, als dieselbe hierinnen keinen Vertrag finden mögen, die Sache zu erörtern gnädigst committiret, darauf es zu rechtlichen Handlung und etlich viel

 geführ-

a) S. Lünigs Reichs-Archiv *Part. Spec.* unter Chur-Mayntz *III.* Abtheil. I. Absatz. § 155. *p.* 395 *seqq.*

geführter Zeugen Kundschafft, Verhör, und zuletzt ietzund auf diesem allhier zu Speyer gehaltenen Reichs-Tage mit ihrer beyder Liebd. Verwilligung für uns, als Untertheidiger, zu gütlicher Handlung gewachsen. Wann wir aber solchem Widerwillen unter denen Ständen im heil. Römischen Reich, bevorab diesen fürnehmsten und uns mit naher Sippschafft verwandt, in Betrachtung, daß es mit der Zeit zur Weiterung und mehrerer Uneinigkeit einwurtzeln möchte, nicht gerne, sondern zu gemeines Reichs-Aufnehmen und Wohlfahrt lieber in Freundschafft und guter Nachbarschafft bey einander wohnend sehen; So haben wir uns ihrer Liebd. zu sonderbarer freywilliger Bezeigung, in solchem alles müglichen Fleisses bearbeitet, und zuletzt nach mancherhand beschehenen Vorschlägen dieselbe mit ihrer beyder Liebd. gutem Wissen, freyem Willen und Zulaß, auf nachfolgende Mittel betheidinget, und abgeredt, nemlich und

Zum ersten, wann hinführo die Römische Kayserl. oder Königl. Majestät und die Stände des Reichs etwas in gemeiner Versammlung zu fragen, soll ein jeder Churfürst von Sachsen, der je zu Zeiten seyn wird, die Umfrage haben. So aber die Churfürsten ohne Beywesen eines Römischen Kaysers oder Königs, mit oder ohne ihre Räthe, auf der Reichs-Versammlung bey einander in ihrem Rathe seynd, so soll ein jeder Ertz-Bischoff zu Mayntz, Churfürst, so je zu Zeiten seyn würde, oder, so er nicht gegenwärtig wäre, seine Bottschafft die Umfrage zu thun haben, also, daß derselbe Ertz-Bischoff selbst oder dessen Bottschafft, die andern Churfürsten und ihre Bottschafften, und hinwiederum der Churfürst von Sachsen, oder desselben Bottschafft, einen Ertz-Bischoff zu Mayntz, Churfürsten oder seine Bottschafft fragen solle.

Wann aber ein gemeiner Ausschuß, er sey groß oder klein, gemachet würde, darinnen Churfürsten oder ihre Bottschafften sitzen, und die andern Stände des heil. Reichs, so soll der Churfürst zu Mayntz, oder in seinem Abwesen seine Bottschafft den ersten Tag, die andern Churfürsten, oder ihre Bottschafften umfragen, und der Churfürst von Sachsen oder seine Bottschafft, den Ertz-Bischoff zu Mayntz oder desselben Bottschafft, und die andern Fürsten und der Stände Verordneten ausserhalb der Churfürsten, oder ihrer Bottschafften, umfragen. Darnach auf den andern Tag, so der Ausschuß wieder zusammen kommet, so soll ein Churfürst zu Sachsen oder seine Bottschafft die Churfürsten oder ihre Bottschafften, und der Ertz-Bischoff zu Mayntz, von Sachsen, oder seine Bottschafften fragen, und der Churfürst von Sachsen zu jeder Reichs-Versammlung, so der Ausschuß gehalten würde, durch sich selbst oder seine Bottschafften, die andern Stände, oder ihre Bottschafften, ausserhalb der Churfürsten fragen, *a*) also daß es mit der Churfürsten oder ihrer Bottschafften Fragen je einen Tag um den an-

a) In andern Exemplarien heißt es: Und der Ertz-Bischoff von Mayntz oder seine Bottschaften den Churf. von Sachsen selbsten oder seine Bottschaft. u. die andere Stände ausserhalb der Churfürsten oder ihrer Bottschaften fragen, also daß es bey jeder Reichs-Versammlung, so der Ausschuß gehalten wird, unter ih nen je einen Tag um den andern berührter Massen umgehe.

andern berührter Massen umgehe; Wo aber in gemeinen a) Ausschüssen niemand von des Ertz-Bischoffs zu Mayntz wegen erschiene, oder zugegen wäre, damit dann die Sachen nicht verzogen oder aufgehalten würden, soll alsdenn der Churfürst von Sachsen, oder seine Bottschafft und Verordneten, die Umfrage zu thun haben. Dergleichen hinwiederum, wenn von des Churfürsten zu Sachsen wegen, niemand in solchen Ausschüssen erschiene, solle der Ertz-Bischoff zu Mayntz, oder wer von seinetwegen dahin verordnet wird, diß Orts auch die Umfrage thun, und zwischen beyden Churfürsten von Mayntz und Sachsen, ders Ertz-Stifft Nachkommen und Erben, hinförder in allen und ieden vergesetzten Fällen, der Umfrag halber obbeschriebener Massen allewege gehalten werden. Damit sollen alle beyde obbenannte Churfürsten von Mayntz und Sachsen für sich, alle ihre Nachkommen und Erben, dieser ihrer gehabten Zwiespalt halber gäntzlich gerichtet, geschlichtet, vereiniget und vertragen, und ob sich deswegen etwas Widerwillen oder anders mit Worten oder Wercken zwischen Ihren Liebd. und der Sach Verwandten, in welchem Wege das wäre, begeben oder zugetragen hätte, todt, ab, erloschen seyn und bleiben, kein Theil dasselbe weiters ahnden, eifern oder rächen, auch um dieser Sache willen, gegen einander in- oder ausserhalb Rechts, ferner nichts fürnehmen, suchen, üben, noch zu beschweren gestatten, oder anrichten, in keinem Wege, alles ohn Gefehrde. Dessen zu wahren Urkund haben wir Pfaltz-Graf Ludwig, Churfürst, als Untertheidiger, unser Innsiegel an zweyen dieser Vertrags-Brieffen gleichlautend thun hängen, und iedem Theile einen zugestellet. Dieweil dann solche obbestimmte Abrede und Vereinigung durch obgemeldten unsern lieben Vettern Pfaltz-Grafen Ludwig, Churfürsten, aus sonderbarer treuer Vetterlicher Wohlmeynung zwischen uns Albrechten, Cardinaln, zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoff, und uns Johannsen, Hertzogen zu Sachsen, beyde Churfürsten obgenannt, also betheidinget, und von uns beyden mit unserm guten Wissen und Willen, auch zeitlichem vorgehabten tapffern Rathe dermassen angenommen und bewilliget; So gereden und versprechen wir beyde Churfürsten von Mayntz und Sachsen bey unsern Fürstlichen Würden und Worten der Wahrheit, für uns, unsere Nachkommen und Erben, in und mit Krafft dieses Brieffs, solches alles, wie obstehet, in allen Puncten und Articuln, ohne alle Einrede, Weigerung oder Auszügen, stet, fest, und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, dem in alle Wege treulich nachzuleben, darwider nimmer zu seyn, zu thun, noch zu schaffen gethan zu werden, in keine Weiß oder Wege, wie die immer erdacht oder erlanget werden möchten. Alles sonder Arge-List und Gefährde; Und des zu rechter Sicherheit, so haben wir Albrecht, Cardinal, Ertz-Bischoff zu Mayntz, und wir Johannes, Hertzog zu Sachsen, beyde Churfürsten obgemeldt, unser ieder sein Innsiegel auch hieran zu hängen, verschafft. Geben, Speyer, Sonntags Cantate, Anno Domini 1529.

a) Al. in grossen oder kleinen Ausschüssen.

XXII.

Extract aus dem Reichs-Abschiede zu Augspurg a. 1530. *a)*

§ 65.

Wir, auch Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Ständ so diesen Abschied angenommen und bewilligt, haben Uns ein müthiglich verglichen, und einander in guten wahren Treuen zugesag und versprochen, daß keiner von geistlichen oder weltlichen Stand den andern des Glaubens halben vergewaltigen, dringen ode überziehen: Noch auch seiner Obrigkeit, Rent, Zinß, Zehend un Gütter entwehren. Desgleichen keiner des andern Unterthane und Verwandten, des Glaubens und anderer Ursachen halben insonder Schutz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen sol len noch wollen, alles bey Pön und Straff unsers Kayserliche zu Wormbs aufgerichteten Land-Friedens, welcher alles seine Innhalts in Würden bleiben, festiglich gehalten und vollnzogen wer den soll.

XXIII.

Extract der Reichs-Tags-Handlungen und Reichs-Abschiede von den Jahren 1531. 1352. 1533. 1535. 1541. 1542.

a) Weil man auf dem Reichs-Tag zu Speyer 1529. den Schluß des Reichs Tags d. a. 1526. gemißbrauchet, so protestirten die Evangelischen Ständ den 19. und 20. April solenniter darwider. Die hieher gehörigen Acta sin wie bekannt, in Joh. Jacob Müllers Historie von der Evangelische Protestation und Appellation, Jena 1705. 4. befindlich. Als hierauf 153 auf dem zu Augsp. gehaltenen R. Tage gehandelt wurde; „Ob die Reli „gions Irrungen in Gütte beyzulegen seyn möchten, „ so übergaben s zu dem Ende ihr Glaubens-Bekänntniß. Allein, weil alle vielfältig gepfl gene Handlungen vergebens waren, und der Kayser und die Catholische Stände endlich den Reichs-Abschied publicirten, auch der Pabst Clemen VIII. den Kayser Carl V. bereden wollen, daß er den Evangelischen zu G fallen kein Concilium halten sollte, so halfen alle gelinde Mittel nichts.
Zum Gebrauch des Juris publici ist ausser den andern bekannten hieher g hörigen Schriften, sonderlich Chr. Gottfr. Hofmanns Summarisch Betrachtung derer auf dem Augspurgischen R. Tage 1530. vorgefal lenen *Actorum religionis*, wobey viele hiebey einschlagende Fragen, au den *Principiis Juris publici universalis & germanici* angezeiget werden, Fran furth an der Oder 1730. 4. gut zu gebrauchen. Der Reichs-Abschi von 1530. stehet in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 300. seq.* un der 132 § in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S. R. I. p. 1157.*
Auf dem Reichs-Tage 1530. ist auch eine Policey-Ordnung abgefa worden, welche in der Sammlung der R. A. *T. II. p.* 332. befindlich.

I.

Aus der Visitation des Cammer-Gerichts zu Speyer a. 1531. *a)*

§ 47.

Nachdem in jüngster Wormbsischen Ordnung versehen, daß das Kayserliche Cammer-Gerichte durch das Kayserliche Regiment visitiret werden, und so das Regiment nicht mehr wäre, soll es damit gehalten werden, vermög des Abschieds des gehaltenen Reichs-Tags zu Costentz, solchen Articul wollen wir Römischer Kayserl. Majestät unterthäniglich anzeigen, und Erinnerung thun, damit demselben Articul mit der jährlichen Visitation möge Vollnziehung geschehen.

II.

Extract aus dem R. Abschiede zu Regenspurg 1532. *b)*

IV.

Halß-Gericht betreffend.

Nachdem auch die Halß- oder Peinliche Gerichts-Ordnung auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg für die Hand genommen, mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Aber weil die Gebräuch der Landschafft ungleich, auch diß ein Werck und Sach ist, so des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut betrifft, darum guts Rathschlags und Erfah-

a) S. diese Reformation des Cammer-Gerichts in der Sammlung der R. A. T. II. p. 345. Sie geschahe durch Commissarien und Räthe, weil das Reichs-Regiment um diese Zeit ein Ende nahm, indem der Kayser mit den Reichs-Ständen wegen der darzu erforderlichen Unterhaltungs-Kosten nicht einig werden konnte, und sonderlich die mächtigen R. Stände sich den Regiments-Urtheilen nicht unterwerfen wollten. Uebrigens wurde 1531. der zu Schmalkalden 1530. geschlossene Bund erneuert. s. Lünigs R. Archiv, *Part. Spec.* unter Churfürsten und Stände p. 249. und andere hieher gehörige Acta in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S. R. I.* p. 64. 83. 1240. 1243.

b) S. den R. Abschied von diesem Jahre in der Sammlung der R. A. T. II. p. 352. seqq. Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung s. auch daselbst p. 365. seq. *Goldastus* hat sie T. III. p. 516. in lateinischer, Sprache von der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung d. a. 1498. s. Müllers Reichs-Tags-*Theatr.* unter *Maxim.* I. T. II. p. 450.

Sonst ist in dem Jahr 1532. zu Nürnberg auch der erste Religions Friede dahin zu Stande kommen, „daß bis auf das nächste Concilium, oder wo „dieses nicht zu erhalten wäre, auf eine andere Versammlung der Stände nie„mand den andern Glaubens halber beleidigen, auch alle solcherley Sachen „betreffende Processe bis dahin gegen die Evangelische suspendiret seyn soll„ten, welchen Frieden auch der Kayser unter 2. und 3. Aug. genehm hielte „und publiciren liesse. S. selbigen in Lünigs R. Archiv *Part. gen. Contin. I. p. 589.* im *Recueil des Traités de Paix T. II. p. 187.* bey dem *Hortleder L. B. C. X.* und in Köhlers *Diss. de prima pace relig. Norimb. Altorf. 1732.* 4. Dieses alles wurde in dem 1534. zu Cadan in unterschiedlichen Puncten getroffenen Vergleich von neuen bestätiget, s. diesen Vergleich in Lünigs R. A. *Part. Spec.* unter Oestl. *p.* 27.

fahrung wohl vonnöthen. Deßhalben aus treffentlichen Ursachen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, uns auf obgemeldtem Reichs-Tag vereinigt und verglichen, daß ein ieder Stand von der corrigirten Ordnung Abschrifft nehmen, sich darauf endlich entschliessen, was darinn nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen sey: Also, daß ein ieder Stand auf diesem Reichs-Tag sein Gemüth und Meynung in solchem eröffnen, damit man sich deßhalben eines einhelligen Beschluß, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen und vergleichen möge. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, nach ferner Berathschlagung der Sachen, GOtt dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, auch zu Förderung gemeines Nutzens, für gut und nutz angesehen, daß gedachte Halß-Gerichts-Ordnung in Druck gegeben, und in das Reich publicirt und verkündt werde, damit alle und iede unser und des Heil. Reichs Unterthanen sich hinfürter in Peinlichen Sachen, in Bedencken der Größ und Gefährlichkeit derselben, ietzt angezeigter Ordnung den gemeinen Rechten, Billichkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen, wie ein ieglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneigt, und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zum empfangen verhofft. Doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben. *a)*

III.

Extract aus der Cammer-Gerichts-Ordnung d. a. 1533. *b)*

§ 16.

Obgemeldeten Abschied wollen Wir an statt und von wegen Römischer Kayserl. Maj. auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Cammer-Richter, Assessorn, Fiscalen, Advocaten, Procuratorn, Verwaltern, Protonotarien, Lesern, Notarien und allen andern Personen und Dienern bey den Pflichten, damit sie Kayserlicher Majestät und diesem Cammer-Gericht verwandt, ernstlich befohlen haben, daß sie alle und ein ieder insonder, diesen unsern Abschied, biß auf Kayserlicher Majestät, und der Stände Wohlgefallens, oder derselben weiter und ferner Versehung; Auch alle des Cammer-Gerichts- und Reichs-Ordnung, Reformation und Abschied so bisanhero aufgericht, mit höchsten Fleiß halten, dem nachkommen und geleben bey Pön und Straff darinn verleibt, und Kayserl. Maj. Ungnad zu vermeiden.

IV.

a) R. A. 1530. § 95.
b) S. diese Cammer-Gerichs-Ordnung in der Sammlung der R. A. *T.* II. *p.* 403. Es wurden ihr aber 1538. durch den Cammer-Richter und Beysitzer noch etliche Puncte beygefüget, s. *c. l. T. II. p.* 419.

VI.

Extract aus dem Abschiede zu Worms 1535. *a)*

§. 44.

Darneben haben Wir uns auch im Nahmen Churfürsten, Fürsten und gemeiner Stånd zu Abwendung dieser verdammten stråflichen Secten des Widertauffs, und Verhůtung weiters Unraths, entschlossen, dieweil die Widertåuffer sich von einem Land in das ander zu begeben, sich nieder zu thun, und zu setzen, und dadurch ihre verdammte Secten ausbreiten, und zu mehren, mit hôchsten Fleiß pflegen zu suchen, daß Churfürsten, Fürsten und gemeine Stånd solche fremde und unbekannte Personen, so sich also hin und wieder nieder zu thun, und zu setzen unterstehen würden, in ihren Fürstenthumen, Landen, Gebiethen, und Stådten, zu Unterthanen und Bürgern, nicht annehmen sollen, sie haben sich dann zuvor Gelegenheit ihres Herkommens, und welcher Gestalt sie sich hiebevor gehalten, eigentlich und mit Fleiß erkůndigt, und sonderlich befunden, daß sie dem Widertauff nicht anhångig, oder damit in einige Weg befleckt seyn, so auch in solchem einige Widertåuffer betreten, sollen dieselbige durch Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stånd nicht allein nicht vergleit, noch gehalten, sondern mit ernstlicher unnachlåßiger Straff gegen ihnen fürgefahren, und gehandelt werden, wie sich eignet und gebühret.

§ 45. Es sollen auch Churfürsten, Fürsten und gemeine Stånd in ihren Fürstenthumen, Landen, Gebiethen, und Stådten ernstlich und fleißig Innsehens haben, und verordnen, daß keine Schrifften, Bücher, oder anders, so die verdammte unchristliche Sect des Widertauffs fôrdern, und Aufruhr, und Empôrung erwecken môchten, gedruckt noch feil gehabt, sondern die Uberfahrer nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Verhandlung, ernstlich und unnachlåßig gestrafft werden. *b)*

V.

Extract aus dem Reichs-Abschiede zu Regenspurg 1541. und 1542. *c)*

§. 66.

Wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere, wie obgemeldet, sollen die unser, ohn ferner beschrieben, oder erfordern, auf den vorgedachten

a) Dieser ganze Abschied ist in den alten Editionen bis nach 1621. nicht befindlich; s. Sammlung der R. A. *T. II. p.* 407. Die wider die Widertåuffer 1529. zu Speyer errichtete Constitution oder Mandat s. eben daselbst *T. II. p.* 302.

b) Conf. Constitut. wider die Widertåuffer 1529. R. A. 1551 § 87. seqq.

c) S. Sammlung der R. A. *T. II. p.* 428. und 444. Durch die aus diesen Reichs-Abschieden hier angeführten Stellen wurde also die noch seit dem Reichstage zu Worms von 1495. vorgedauerte *Comitial*-Streitigkeit, da die abwesenden Stånde sich an die *Conclusa* der gegenwårtigen nicht binden lassen wollten, entschieden.

ten Tag schicken und verordnen. Wo aber jemand ungehorsam sey und zu solchem Tag die Seinen nicht abfertigen würde, so sollen sie nich destoweniger die Erscheinenden im Handel fürfahren, und was d Nothdurfft erfordert, bedencken, berathschlagen und beschliessen.

§ 67. Und was also beschlossen und durch Uns in das heil. Reic *publicirt* und verkündet wird, das sollen die Abwesenden gleich wohl wie andre zu halten und zu vollziehen pflichtig seyn, in a lermassen, als wären die ihren gegenwärtig und bey solchem Rathschla und Beschluß gewest.

b. 1542.

§ 121. Und daß aber in diesen hochwichtigen Sachen nichts versäu met werde: so sollen gemeine Stände des Reichs, so durch sich selbs oder ihre vollmächtige Bottschafften auf bestimmten Tag ankommen, ihre seyn viel oder wenig, unverzogentlich in den Sachen fürschreite und schliessen, und solcher ihr Beschluß die Abwesende nicht we niger binden, dann als sie selbst auch zugegen wären.

XXIV.

Lothringischer Vertrag zwischen König Ferdinando und Hertzog Antonio zu Lothringen, in puncto, was diese letztere dem Heil. Röm. Reich, seiner Lande halber, zu præstiren und was dem mehr anhängig, d. a. 1542. nebst Kaysers Caroli V. Confirmation darüber.

Nos CAROLUS V. Dei gratia Romanorum Imperator semper Au gustus, Rex Germaniæ &c. Certificamus per præsentes, pr Nobis, et nostris in Imperio Successoribus, et notum facimus universi quod cum Illustrissimus Dux Lotharingiæ Antonius, consanguineus & Princeps noster, Nobis representasset pactum et tractatum perpetuum qui (post multas propositiones, allegationes & negotiationes, ratione eo rum, quæ Nos, & Sacrum Romanum Imperium tangunt, in Ducat Lotharingiæ, & in ejus dependentiis, veluti Albomonte, Mussiponte & similibus) initus fuit; adæquatus & conclusus, in ultimis Comitiis ann MDXLII. in nostra & Imperiali civitate Norimberga, inter Serenissimum & Potentissimum Principem, Dominum Ferdinandum, Romanorum Hungariæ & Bohemiæ Regem, Archiducem Austriæ & Comitem Tyrolis nostrum fratrem dilectissimum, nostro nomine ex una, & dictam No strum consanguineum, Ducem Lotharingiæ, Antonium, ex altera parti bus

a) Dieser Vertrag des teutschen Reichs mit Lothringen, welcher in *Chifetii Com mentario Lothariensi* bey dem *Limnæo in Jure publ. in Addit. ad Lib.* V *c. 11. n. 3. p. 410.* in Lünigs Reichs-Archiv. *Part. Spec. Contin. II.* Fortse *3. p. 299.* und in dem *Corps diplomatique T. IV. P. 2. p. 236.* auch anzutre fen, hat, nachdem Lothringen durch den Frieden 1738. völlig an Fran reich kommen, in das Jus publicum modernum keinen großen Einfluß. S davon unten das R. Gutachten 1736. n. CXII.

ous; de ſcientia, conſilio et aſſenſu noſtorum & Sacri Imperii Electorum, Principum, & Ordinum, in dictis Comitiis congregatorum, nec non Ambaſciatorum eorum, qui abſunt, in eo, quod impoſterum debebit obſervari cum dilectione ſua, ejus hæredibus, & Ducatu Lotharingiæ, cum ſuis dependentiis, (ut ſupra dictum eſt) in futuris taxis, negotiationibus & cauſis, tam fiſcalibus, quam aliis; qui tractatus de verbo ad verbum eſt tenoris ſequentis:

Nos FERDINANDUS, Dei gratia Rex Romanorum, ſemper Auguſtus, Rex Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ; Archidux Auſtriæ &c. Certificamus per præſentes, & notum facimus univerſis; quod cum illuſtriſſimus Dux Lotharingiæ per ſuos Legatos repræſentaſſet, Sacræ Cæſareæ Majeſtati, dilecto fratri noſtro ac Domino, nec non Electoribus, Principibus & Ordinibus Sacri Imperii, in quibusdam præteritis Comitiis, & nominatim in poſtremis Ratisbonæ & Spiræ celebratis; quod non obſtante, quod ejus Ducatus Lotharingiæ eſſet Status liber, & nemini ſubjectus; tantum, quod ipſe feudatarius erat, & Suam Majeſtatem Cæſaream & Sacrum Imperium attinebat, ratione quarundam ditionum particularium ſui Ducatus; ipſe tamen & ſubditi ejus, frequenter moleſtabantur collectis Imperialibus, & litibus Fiſcalibus Judicum & Aſſeſſorum Cameræ Imperialis, in cauſis appellationum, mandatorum & aliis: id quod nunquam antea fuerat factum, ut ipſe confidebat, ſe poſſe ſufficienter oſtendere, ſi eſſet neceſſarium. Quod illo non obſtante, atque ut Sua Majeſtas Cæſarea Electores, Principes & Ordines Imperii, manifeſte cognoſcerent, quod ipſe magis cuperet vivere in quiete, & pace cum Sua Majeſtate, & Statibus Sacri Romani Imperii, quam in diſcordia, rogabat, ut ipſe cum Cæſarea Majeſtate, Electoribus, Principibus & Ordinibus S. Imperii, ad pactionem & rerum adæquationem admitteretur, etſi nulla obligatione adſtrictus eſſet; offerebatque, quod ratione feudorum particularium, quæ pauca erant, conſentiret annis ſingulis juſtam & congruentem ſummam pro ſuſtentatione Cameræ Imperialis perſolvere; nec non & alias taxationes & collectas, quæ inter S. Romani Imperii Ordines generales exæquari ſolent; cum ea tamen conditione, quod ipſe volebat illud onus ſupra ſe ſuſcipere & illud perferre, non tantum ratione feudorum particularium, ſed & propterea, quod illa incorporata erant in ſuo Ducatu, ut etiam ipſe, & totus Lotharingiæ Ducatus protegerentur, & defenderentur, eodem modo & forma, quo ceteri Ducatus & Status S. Imperii protegi ac defendi ſolent: ſub conditione etiam, quod ratæ partes, quas ipſe deberet perſolvere, moderatæ eſſent, ita, ut ipſe, & ejus hæredes eas ferre & pati poſſent; cum terræ ipſius feudales, quas relevaret, a S. Imperio ex feudo & feudo ſubalterno, tam tenuis annui reditus eſſent, ut in multis annis non poſſent adæquari cum rata parte unius Principis Electoralis. Contra quæ fuit replicatum, quod Nos & Ordines Imperii generales, ex facta inquiſitione credebamus & exiſtimabamus, Ducatum

Lotha-

Lotharingiæ esse, & de jure esse debere subditum Sacro Imperio, habita ra-tione, quod Duces Lotharingiæ temporibus præteritis & hujuscunque com-prehensi sunt, & fuerunt in taxationibus Imperii, quemadmodum pro-bari posset, præter alia in hanc rem haud minimi momenti argumenta. Nihilominus visâ & cognita bona & propensa voluntate, quam dictus il-lustrissimus Dux habet erga Sacrum Imperium, Nos, ex parte suæ Maje-statis Cæsareæ, dilecti nostri fratris & Domini, & pro nobis ipsis, ad ul-teriorem conferentiam transivimus cum ejus legatis; scilicet Claudio de Pilliers, Baillivo Spinalli, Domino de Jandelencourt, Dominicô Cham-penoy, Jurium Doctore, supplicum libellorum Magistro, Nicolao de Lesur & Joachimo Groningen Jurium Doctore: & illi reciproce nobis-cum nomine dicti sui Heri Ducis Lotharingiæ, virtute litterarum creden-tiæ, & potestatis sufficientis, quas hunc in effectum producebant, cum scientia, consilio & consensu Electorum, Principum, Ordinum & pro absentibus legatorum: postque multas propositiones, allegationes & negotiationes, ex utraque parte, tandem inter nos convenimus virtute præsentis instrumenti meliori forma, pactione & modo, quo id fieri debet & potest; ita ut dictus Noster consanguineus, Dux Lotharin-giæ Antonius, & ipsius hæredes, non tantum cum membris aut Statibus patricularibus dependentibus ex feudo, & feudo subalterno ab Imperio, verum etiam cum Ducatu Lotharingiæ, & iis quæ ad illum pertinent, tanquam ad Ducatum, nempe Album Montem, Mussipontem, & similia, manere debeant imposterum & in perpetuum, sub tutela & defensione Imperatoris, Regis Romanorum & Sacri Imperii, defendique ac protegi eodem modo, quo alii Ducatus & Status Sacri Imperii; ut virtute præ-sentis pacti, ex parte Cæsareæ Majestatis per nos ipsos recipimus dictum nostrum consanguineum, Ducem Antonium, & ejus hæredes, nec non & Ducatum Lotharingiæ, sub protectione, tutela & defensione Cæsareæ Majestatis, nostra & Sacri Imperii. Cujus rei causa offert Dux Antonius, pro se & suis hæredibus ferre & persolvere ratam suam portionem, de omnibus & qualibuscunque taxis & contributionibus, quæ imponentur, aut concedentur a Statibus generalibus Sacri Imperii, quod est tertia parte minus eo, quod uni principi Electori imponitur; ita, ut si alicui Electori trecenti floreni collectæ loco imponuntur, prædictus Dux Antonius, ejus-que hæredes, ducentos florenos solvant; atque ita etiam in majoribus & minoribus collectis computando. Præterea pro solutione talium Col-lectarum & Contributionum, pro conservatione publicæ pacis, erectæ in Imperio, pro securitate & salvo conductu, Cæsareæ Majestati & Nobis, Romanis Imperatoribus & Regibus, qui quoquo tempore erunt Sacro Romano Imperio, ejusdemque jurisdictioni suberunt & ad id spectabunt. Alias autem ipsi, cum Ducatu Lotharingiæ, ejusdemque subditis, ab omni-bus processibus, mandatis & judiciis Sacri Romani Imperii, tam in prima, quam aliis instantiis, liberi & exemti erunt, nullisque processibus, man-datis, citationibus, appellationibus receptandis aliisque negotiis, quo-cumque

cumque sub titulo, nullo excepto, (nisi iis, quæ ad solutionem collectarum & impositionum ad manutenentiam pacis publicæ, & ad securitatem & salvum conductum, uti prædictum est, spectabunt) relinquentur immunes; Ducatusque Lotharingiæ, cum suis appertinentiis, liber & non incorporalis Ducatus erit, & manebit semper, & a Cæsarea Majestate, Nobis & Electoribus, Principibus atque Statibus Sacri Imperii, pro libero & non incorporali Ducatu, Superioritate & Principatu recognoscetur, nominabitur & habebitur. Quicquid autem prædicti nostri consanguinei, Ducis Antonii Majores, Lotharingiæ Duces & ipse hactenus a Romanis Imperatoribus, Regibus & Sacro Romano Imperio alias in feudum habuerunt, receperunt, ac tulerunt, idem ipse Dux Antonius, ejusque successores in futurum eodem modo in feudum habebunt, & decenti modo recipient & ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiæ Ducatu, qui liber & non incorporalis Ducatus erit, & manebit semper. Et quia prædictus Dux Antonius pro se, suisque hæredibus istum tractatum & compositionem agnovit & acceptavit, promittimus & assecuramus nomine Romanæ Cæsareæ Majestatis & pro Nobis ipsis, vigore harum literarum, quod sua Majestas, uti Romanus Imperator, nos, omnesque Nostri Successores in Imperio, prædictum Ducem Antonium ejusque & Ducatus Lotharingiæ successores in Imperio, ad instar aliorum S. Romani Imperii Ducatuum & Statuum tuebitur, & defensabimus, neque ulterius, quam pro iis, quæ spectant ad impositiones, pacem publicam, securitatem, & salvum conductum, ut supra in nostram & Sacri Imperii subjectionem & jurisdictionem trahemus aut cogemus.

Cujus accommodationis gratia, ex parte Cæsareæ Majestatis, & nostra absoluta potestate Imperiali & Regia, omnibus & quibuscunque Electoribus & Principibus, Prælatis, Ecclesiasticis & Secularibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Præfectis civitatum & oppidorum, Judicibus; maxime Assessoribus Cæsareis & Nostris, in Camera Imperiali Aulicis Consiliariis, Justitiæ Rotwillensi, & cunctis aliis Judicibus, Tribunalibus, Burgensibus, Communitatibus, omnibusque subditis & fidelibus Nostris, & Sacri Imperii, cujuscunque dignitatis, status aut conditionis existant, serio mandamus & jubemus, ne impostetum molestent, aut perturbent dictum consanguineum nostrum Antonium, ejus hæredes aut subditos vel Ducatum Lotharingiæ, contra hunc nostrum tractatum, pactionem & transactionem; immo quod illos in ea manuteneant, tueantur & protegant, ex parte Cæsareæ Majestatis, nostra & Sacri Imperii, permittendo illis libertate & concessione ista penitus gaudere ita, ut eis non fiat, aut fieri permittatur quidvis in contrarium. Pari modo ex supra dicta potestate mens nostra, ordo & voluntas est, ut inposterum dictus Dux Antonius, ejus hæredes & successores, Duces Lotharingiæ & subditi eorum, tam partiatim, quam generatim, nulla molestia afficiantur, neque per Fiscalem Cæsareæ Majest. in Camera Spirensi, neque per ullum alium, ratione taxationum & contributionum, quæ ante diem harum li-

terarum efflagitatæ fuerint, vel concessæ in Sacro Imperio, neque pro trium annorum subsidio, quod ad resistendum Turco concessum fuit in ultimis Comitiis Augustæ, Ratisbonæ & Spiræ, ita, ut nullo modo pro eo molestia iis inferatur, neque procedatur, aut formetur ulla prætensio contra illos, sive in judicio, sive extra: quandoquidem illos, & eorum hæredes declaramus omni modo ab eo liberos, immunes & exemptos. Annullamus virtute harum literarum omnes lites, sententias & judicationes, quæ ob hanc causam, & in hanc usque diem factæ fuerunt, vel declaratæ. Declaramus insuper, jubemus & volumus, ex certa scientia, & ex prædicta potestate, ut quicquid fuerit intentatum, factum vel obtentum contra præsens pactum nostrum & capitulationem, aut in posterum futurum sit, vel intentaturum, nullius sit effectus, quemadmodum hisce literis ex parte Cæsareæ Majestatis & Nobismet ipsis, potestate Cæsareæ Majestatis & Nobismet ipsis, potestate Cæsarea, ac motu nostro proprio, pro nullo habemus, quodque valorem nullum habeat aut vigorem, volumusque, ut sit & maneat integre conservatus in hoc tractatu nostro, transactione & pacto, & quod præcise & sine fraude observetur. In cujus rei fidem regium nostrum Sigillum hisce literis apponi mandavimus.

Et Nos ALBERTUS Dei gratia, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyter Cardinalis, tituli S. Petri ad vincula, & Sanctæ Sedis Apostolicæ Legatus Natus, in Moguntia, & in Episcopatu Magdeburgensi, Archiepiscopus Moguntinus, Primas, Administrator Halberstadiensis, Marchio Brandenburgi, Dux Stetini, Pomeraniæ, Cassuborum & Wandalorum, Burggravius Norimbergensis, Princeps Rugiæ, Sacri Romani Imperii Archicancellarius, per Germaniam; Johannes Ludovicus, electus & confirmatus Archiepiscopus Trevirensis, Sacri Romani Imperii Archicancellarius per Galliam & Regnum Arelatense; Hermannus Archiepiscopus Coloniensis, Dux Westphaliæ & Angriæ, Administrator Paderbornensis, Sacri Romani Imperii Archicancellarius per Italiam; Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, Sac. Rom. Imperii Archidapifer; omnes Electores, fatemur, virtute harum literarum, quod supra dicta omnis negotiatio, transactio, & pactio jam ante ventilatæ fuerant in Imp. Comitiis Spirensibus, per suam Maj. Rom. Reg. Dominum nostrum clementissimum, nomine & ex parte Cæs. Maj. nostri item Domini clementissimi; & nunc iterum transactæ fuerunt, & conclusæ in his ultimis Comitiis Norimbergensibus, cum supradictis Consiliariis & Legatis Illustrissimi Principis Antonii, Ducis Lotharingiæ, nostri dilectissimi avunculi, cognati & amici, coram nostris consiliariis & aliorum Principum Electorum, cum maturo consilio, bona Notitia & voluntate illorum, nec non aliorum Principum & ordinum Imperii, ac legatorum pro absentibus, ad dicta Comitia Norimbergensia congregatorum. Cui pacto nos consentimus; illud ratificamus & confirmamus per præsentes, in omnibus & quibuscunque punctis suis & articulis, pro Nobis, nostris successoribus, & hæredibus. In cujus rei fidem Nos, & collegæ nostri & absentium legati, in

hac Norimbergensi civitate congregati ad Instantiam & requisitionem Legatorum dicti Ducis, singuli nostra sigilla præsentibus literis apposuimus, cum sigillo Suæ Majestatis Regiæ Romanæ. Actum in nostra & Imperiali Civitate Norimbergensi die XXVI Mensis Augusti, Anni gratiæ MDXLII, Regnorum nostrorum, Romani duodecimo, aliorum decimo sexto.

Cum autem a Nobis humiliter postulasset Dux Antonius, ut nobis placeret confirmare & ratificare transactionem illam, secundum suam formam & tenorem, prout supra descripta est, attenta humili ejus petitione continuoque amore & affectu, quo sua Dilectio fertur erga Nos & Sacrum Imperium, confirmavimus & ratificavimus ex certa sciencia, animo deliberato, & maturo Consilio, supradictum tractatum in omnibus suis punctis, clausulis & articulis, juxta suum tenorem, partium intentionem, & contenta in illo, confirmamus illum & ratificamus plenaria potestate Cæsarea per præsentes: Estque nostra intentio, declaratio & voluntas, ut dicta transactio exacte observetur, & vigorem habeat in omnibus suis punctis, ut ante est dictum; & quod dictus Dux Antonius, ejusque heredes & subditi illorum, Ducatus Lotharingiæ & dependentiæ illius, ea in posterum uti, frui & gaudere possint, absque ullo impedimento per Nos, aut successores Nostros, aut quemvis alium. Promittimus etiam, ut ante dictum est, virtute præsentium, quod dictum Ducem Antonium, ejus hæredes & eorum subditos, Ducatum Lotharingiæ, & ejus dependentias, sinemus illa gaudere & frui: & quod manebunt integre cum illa sine impedimento nostro, successorum nostrorum & hæredum & quorumvis aliorum; & quod illum conservabimus, tuebimur & defensabimus in hac transactione & pacto; in quo si inveniatur aliquis error aut defectus, suppleri volumus & emendari supra dicta nostra Cæsarea & plenaria potestate, non obstantibus quibusvis mandatis, consuetudinibus, juribus aut exemtionibus in contrarium, quibus omnibus in hoc casu volumus esse derogatum & idcirco omnibus & quibuscunque Electoribus, Principibus Ecclesiasticis & secularibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Capitaneis & aliis Officialibus, præfectis Civitatum & Oppidorum, judicibus & Justitiis, præsertim vero judici nostro & Assessoribus Cameræ nostræ Imperialis Rotwilensis, & aliis omnibus judicibus, Justitiis, Consiliariis, Burgensibus, Communitatibus, aliisque nostris Imperii fidelibus, subditis, cujuscunque status, qualitatis & conditionis existant, serio injungimus, ne dicto Duci Antonio, ejus hæredibus, aut eorum subditis, neque etiam Ducatui Lotharingiæ, cum ejus dependentiis, ullum impedimentum adferant in ista transactione & pacto, neque in hac nostra illius confirmatione; quin imo illos tueantur & defendant, ex nostra & Imperii parte, sinendo illos in sua fruitione consueta, absque ulla re in contrarium attentata, nec attentari permissa: neque noster Cameræ Procurator Generalis Cæsareus, nec alius in rebus contentis prædicto pacto lites movere possit contra dictum Ducem Antonium, ejus hæredes

& eorum subditos, & Ducatum Lotharingiæ neque procedere, aut actum ullum contra illos formare, in Judicio, aut extra, neque gravare, aut molestiam illis quovis modo inferre: quia talis est expressa voluntas nostra, harum testimonio litterarum manu nostra propria subscriptarum & Sigillo nostro Imperiali munitarum. Actum in Nostra & Imperiali Civitate Spirensi XXVIII die mensis Julii anni MDXLIII. Regnorum nostrorum XXVIII.

XXV.

Extract aus dem R. A. zu Nürnberg, 1543. *a*)

§ 24.

Und dieweil solche Hülff (welche nach dem Romzug bewilligt,) von der Stände eigen Cammer-Gütern, in Ansehung etlicher viel Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmüglich seyn möcht; Ist geordnet und zugelassen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die sie vermög der Rechten, und altem besitzlichem Herkommen, zu steuren und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfenning, wie der hiebevor in dem Reich bewilliget, doch allein derselben Obrigkeit zu guten, oder sonst durch ein Steuer oder Anlag, wie ein iede Obrigkeit für gut ansehen würde, anlegen und einziehen möge, und soll in solcher Anlag niemand ausgeschlossen seyn, noch verschont werden. Doch sollen die Obrigkeiten hierinn nicht anders, dann sich von Rechts wegen, wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines ieden Vermögen Gleichheit halten.

§ 25. Die Obrigkeiten sollen zu diesem Christlichen Werk sich gleichermassen wie die Unterthanen selbst angreiffen, und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlag bewegt, und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden. Und sonderlich haben wir sammt den Kayserlichen Commissarien, und die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der abwesenden Bottschafften für billig angesehen und beschlossen, daß die Capitul bey den hohen Stifftern, und derselben Unterthanen ihren Bischöffen in solcher Hülff, gleiche Anlag, wie die fürgenommen würde, tragen, und Hülffe thun sollen, ungeachtet aller Verträge, Obligation und Statuten, so etliche Stifft mit ihren Bischoffen haben, oder haben möchten. *b*)

XXVI.

Extract aus dem R. A. zu Speyer, 1544.

§ 12.

Nachdem aber viel Stände sich der alten Anschläge, Ungleichheit bißher beklagt, und zu vielen vorgehaltenen Reichs-Tägen, und jetzo um Ringerung

a) Dieser ganze Reichs-Abschied mangelt in den alten Editionen. S. Sammlung der R. Abschiede *T. II. p. 482. seq.*

b) R. A. 1598. § 11. seqq.

gerung ihrer Anschläge bey uns unterthänigst angesucht und gebethen, und aber solche Ringerung und Vergleichung der Anschläg auch auf diesem Reichs-Tag, aus allerhand bewegenden Ursachen, und fürnemlich aus Mangel genugsamen Berichts eines ieden Stands Gelegenheit, Auf- oder Abnehmens, ihre gebührende Erledigung und würkliche Endschafft nicht erlangen möchten. a)

§ 13. Damit nun diesem Puncten einmal abgeholffen, und der Anschläge halben solche leidliche Wege und Vergleichung getroffen werden, darnach sich die Stände des H. Reichs hinführo richten mögen: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, und der Abwesenden Räthe und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit uns vereiniget und verglichen, daß in den zehen Kreyßen und Zirckeln, wie die jüngsten allhie zu Speyer aufgerichtem Abschied benennet seynd, ein ieder Kreyß-Fürst (dem solches zu thun von Recht oder Gewohnheit gebühret) die Kreyß-Stände in seinem Kreyß zum fürchterlichsten an ein gelegene Mahlstatt erfordern und beschreiben soll, also daß solcher Kreyß-Tag zum längsten hiezwischen und Sanct Michaelis-Tag nächstkünfftig gewißlich gehalten werde.

§ 14. Und auf solchem Kreyß-Tag sollen die erscheinenden Kreyß-Stände ihres Kreyß gemeine, und iedes darinn gehörigen Stands sonderbare Beschwerden, die ihnen auch ein ieder in Schrifften, mit angezeigten Ursachen fürbringen soll, nothdürftiglich hören, erwegen und bedencken, welcher Gestalt denselben zu helffen, und wie ein gleicher Anschlag im Heil. Reich, es wäre mit Ringerung der Beschwerden, und Erhöhung der Vermöglichern, oder in ander Wege, oder auch durch einen gantzen neuen Anschlag, zu finden und zu machen seyn möcht.

§ 24. Und nachdem in solcher Versammlung, auch allerley Disputation und Zweyspalt der Seßion halben fürfallen möcht, indem daß etliche Verordnete, die Seßion den Kreysen nach, und die andere nach dem Gebrauch in gemeinen Reichs-Versammlungen herkommen, zu nehmen und zu halten, für gut achten möchten: Hierum und damit solcher Irrung fürkommen werde, haben wir gesetzt und geordnet, dieweil solche Handlung das gantze Reich und Vergleichung des gemeinen Anschlags betrifft, und also von Churfürsten, Fürsten, und allen Ständen herfleust, und sie alle belanget, und nicht eins einigen Handlung ist, daß demnach der Kreyßverordnete, und die erscheinende Personen ihre Seßion nach dem Gebrauch in des Reichs-Versammlung herbracht, nehmen, und ein ieder die Seßion, die derselbe Stand in gemeiner Reichs-Versammlung hat, auf solchem Tag auch haben soll. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen, der Seßion halben wäre, so soll doch die Seßion, wie die gehalten wird, keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn, dergleichen

a) R. A. 1542. § 49. 1548. § 44. 1555. § 115. seqq. Neben-Abschied 1559. § 85. R. A. 1582. § 50. 1594. § 107. 1603. § 57.

den Creyßen an ihrer hergebrachten Seßion auch keinen Nachtheil oder Vortheil gebehren.

§ 25. Und insonderheit soll auch diese Verordnung und Handhabung, die um schleuniger und richtiger Vergleichung willen der Anschläg fürgenommen, den Churfürsten an ihren Herkommen und Brauch, daß sie einen sondern Rath haben, a) und ein jeder in den gemeinen Ausschüssen, von gemeinen Ständen des Heil. Reichs fürgenommen, sein sonderbare Personen und Stimm haben mag, an ihrem sondern Rath und Stimmen, wie von Alters herkommen, keinen Abbruch oder Verletzung gebehren.

XXVII.

Von dem Reichs-Tage und dem Reichs-Abschiede zu Augspurg 1548. b)

XXVIII.

Der Röm. Kayserlichen Majestät und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Vertrag wegen der Burgundischen und Nieder-Erb-Lande zu Augspurg auf dem Reichs-Tage 1548. aufgericht. c)

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon. rc. Bekennen und thun kund allermänniglichen, daß auf diesem allgemeinen

a) Es geschiehet durch diese Stelle des *voti comitialis curiati* der Churfürsten ausdrücklich Erwehnung, welches doch so beschaffen, daß die Schlüsse des Chur- und Fürstl. Collegii mit einander vereiniget und in ein sogenanntes Conclusum commune gebracht werden. S. diesen Abschied in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 495. seqq.*

b) Wie dieser Reichs-Tag besonders merkwürdig, so zeiget sowohl der Anfang als Zusammenhang des Reichs-Abschiedes, welcher in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 527.* befindlich, daß der Kayser Carl V. soviel er gekonnt, durch das Interim zwischen beyden Religions-Partheyen die äusserliche Ruhe erhalten wollen. Es gab aber dieses Interim, welches auch in der Sammlung der R. A. *c. l. p. 550. seq.* mit anzutreffen ist, zu neuen Unordnungen Anlaß.

Was von *Exemtion*, Steuern und Anlagen wegen der Oestl. im heil. Röm. Reich sich befindenden Erbländern rc. gedacht worden, befindet sich von § 66 bis 72. incl. dieses R. A. und stehet in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S. R. I. p. 1158. seq.*

Die auf diesem Reichs-Tage 1548. errichtete Ordnung und *Reformation* guter Policey stehet in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 574.* und der § 67. derselben, wegen der Monopolien ist beym Ziegler *c. l. p. 750.* welcher auch *p. 1132.* Kayser Carl V. Edict von dem Jahr 1548. die Bücher-*Censur* betreffend mit beybringt, befindlich.

c) Dieser Vertrag, welcher zwischen dem Kayser und dem Reich eines, mit den Besitzern der Burgundischen Lande andern theils errichtet worden, und eigentlich bestimmen soll, „wie fern die Burgundischen Lande und besonders „die itzige Oestl. Niederlande mit dem teutschen Reiche verbunden seyn sollen :„ findet man beym *Chifletio in Alsat. vindic. c. 10. Conring. de fin. Imp. c. 28.*

gemeinen zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, neben andern des Heil. Reichs obliegenden Sachen, uns von Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften Bericht und Relation, was auf nechst zu Worms gehaltenem Reichs-Tag, durch die verordnete Kreyß-Räthe, der Ringerungs-Handlung halben bedacht, und gehandelt, in Schrifften unterthäniglichen fürbracht und übergeben, und in denselben unter andern vermeldt, wie daß weyland unser lieber Ahn-Herr Kayser Maximilian, milder und seliger Gedächtnüß, den Burgundischen Kreyß aufgerichtet, und denselben unter andere des Heil. Reichs Kreyße gezogen und mit seinem Anschlag (so dazumahl gesetzt, und noch in des Heil. Reichs Matricul verleibt) habe kommen lassen, auch von wegen unserer Nieder-Burgundischen Erb-Landen, so viel deren zum Reich gehören solten, einen Anschlag über sich genommen, mit weiterer Erzehlung, daß auch bey Zeiten Kayser Friederichs milder und seliger Gedächtnüß, Hertzog Philipps von Burgund, als ein Fürst des Reichs zu etlichen Reichs-Tägen beschrieben, deren einen er durch seinen Cantzler besucht, auf den andern aber in eigener Person erschienen sey, zu dem, daß von wegen des Hauses Burgund je zu Zeiten an unser Kayserlich Regiment und Cammer-Gericht Personen verordnet und präsentirt, und von desselben wegen die Hülff und Anschläge, neben andern Ständen durch uns und ermeldten unsern Ahn-Herrn zu leisten, etlichmahl bewilliget worden, wie dann in vielen des Heil. Reichs Abschieden und Abschlägen befunden, unterthänigst bittend, wir wolten solchen Burgundischen Kreyß in des Heil. Reichs (als ein Mitglied desselben) Hülff und Anschläge allergnädigst bleiben lassen.

Ferner, nachdem das Hertzogthum Geldern mit der anhangenden Grafschafft Zütphen, zu dem Reich gehörig, auch in etlichen des H. Reichs Anschläg-Registern verzeichnet gefunden, daß wir die Stände gemeldtes Hertzogthums allergnädigst dahin weisen wolten, solche Anschläge an und auf sich zu nehmen, und zu leisten: Gleicher Gestalt auch bey der Landschafft des Stiffts Utricht, dieweil derselbe Stifft zu dem Reich unzweiffentlich gehörig, und dabey herkommen, zu verfügen, die jüngst bewilligte Türcken-Steuer, auch den gemeinen Pfennig zu erlegen, und andere Anschläge des Reichs zu tragen, in Ansehung, daß diese beyde Fürstenthumben Geldern und Utricht, in dem Westphälischen Kreyß begriffen, wie dann solches alles

 uns

c. 28. § 13. p. 450. Lünigs R. Archiv *Part. Spec.* unter Burgund *p. 4.* in dem *Corps diplomatique T. IV. P. 2. p. 340. 342.* Der Hr. Hofrath *Mascov.* bemerket in der hieher gehörigen schönen *Dissertatione de nexu regni Lotharingici cum Imp. rom. germ. § 35.* daß Kayser Ferdinand der I. 1560. diesen Vertrag von neuen bestättiget. s. Schmaussens Corp. Jur. gent. T. I. p. 163. m. 127. Was bis auf die neuesten Zeiten in Ansehung desselben in den Reichs-Actis vorhanden, hat Hr. Hofrath J. J. Moser in dem teutschen Staats-Recht *P. I. c. XIV. p. 302. seqq.* entworfen, s. auch I. Pacis Cæsar. Gallic. monast. c. 3. Kayserl. Resolution, daß dem Burgundischen Kreyße als einem Membro Imp. die begehrte Garantie von Reichswegen wider Frankreichs feindliche Gewalt zu leisten sey. d. a. 1674. Traité de Baviere des Pais bas. Antw. 1715. und Reichs-Fama, P. III. p. 331.

uns durch gemeine Stände des Heil. Reichs, mit Ausführung allerhand Ursachen noch weiter anbracht worden ist.

Dargegen wir aber gemeiner Stände Fürbringen, inmassen das geschehen, nicht gestanden noch gestehen können, sondern ihren lautern Bericht, wie es um unsere Burgundische Nieder-Erblande beschaffen, anzeigen lassen, unter andern, daß nicht dargethan noch bewiesen werden möge, daß von wegen gedachter Nieder-Burgundischen Erb-Lande, ie einige Contribution oder Anschläge zu dem Reich entrichtet worden, sondern daß es deren, darzu des Reichs Satzungen und Ordnungen, Jurisdiction und Processen ie und allwegen frey gewesen, zudem der Burgundische Kreyß nie in keine Würckung kommen, und obgleich Hertzog Philipps von Burgund, löblicher Gedächtniß, bey Zeiten gemeldtes Kaysers Friederichs, die Seinen zu einem Reichs-Tag abgefertiget, auch auf einem andern Reichs-Tag erschienen, so wäre doch solches aus freyem Willen, und nicht aus Pflichten oder Schulden, sondern darum, daß er seinem gethanen zierlichen Voto genug thun, und zu Errettung der Christl. Landen, wider den Feind unsers Glaubens, nach Verlierung der alten Orientalischen Reichs-Stadt und Sitz Constantinopel, die Häupter der Teutschen Nation, zu einer stattlichen Hülff und Recuperirung derselben Stadt, auch Erledigung der frommen Christlichen Hertzen der Griechen, bewegen könte, geschehen und deßhalben allen möglichsten Fleiß fürwenden wollen, wie das solches und anders mit vielen Monumenten dargethan werden möchte. Was aber das Hertzogthum Geldern belanget, hätten wir gemeinen Ständen zu mehrmahls angezeigt, daß Wir dasselbige von dem Reich erkennten, und ehe und zuvor wir das iezt zu unsern Händen wieder bracht, von unserm Ahn-Herrn, Kayser Maximilian, milder und seeliger Gedächtnüß, zu Lehen empfangen, aber der Contribution halben, hätten die Stände des Landes zu Geldern, auf gemeiner Stände derwegen an sie ausgangenes Schreiben, Uns zu erkennen geben, daß dergleichen Anschläg von ihnen hievor nie begehrt, vielweniger bezahlt worden, sondern wären derselben iederzeit frey, und unangefochten blieben, mit unterthänigster Bitt, dieweil sie sich an uns mit Condition und Beding, sie bey ihren Freyheiten zu handhaben, ergeben, sie darbey ruhiglich bleiben zu lassen; Dergleichen Anzeig wären uns auch von der Landschafft des Stiffts Utricht beschehen, und sonderlich daß von ihnen der Zeit, als die Bischöffe die weltliche Regierung noch gehabt, einige Reichs-Hülff nie gefordert, oder zum wenigsten nie eingebracht, daß sie auch dem Reich, vermög ihrer Freyheiten, und alten Herkommens, ichts zu erlegen nicht schuldig. Und obwohl Geldern und Utricht in den Westphälischen Kreyß gezogen, und dieselben sammt andern obangezeigten Burgundischen Landen in des Reichs Registern und Anschlägen befunden, so folgt doch daraus nicht, daß sie darum des Reichs Anschläge zu entrichten pflichtig, dieweil solcher Kreyß anfänglich allein von wegen der Domination und Præsentation, an unser Kayserlich Cammer-Gericht, wäre aufgericht worden, und das Reich von ihnen derwegen ichts zu empfahen nie im Besitz oder Gebrauch gewesen, zu dem,

daß

daß solche Lande von des Reichs Jurisdiction von Alters gefreyet und eximirt, und von dem Heiligen Reich gleich andern unsern Nieder-Erb-Landen, bis anhero in zugestandenen Beschwerungen, Schutz, Schirm, oder Beystand nie gehabt, wie doch sonst andere Stände des Reichs, so sie Anschläge tragen, billich haben, daraus denn leichtlich geschlossen werden könnte, daß solche unsere Lande, einige des Reichs Anschläge zu tragen, oder zu leisten, nicht schuldig seyn, und billich bey den alten Freyheiten und Exemption gelassen werden sollten. Aber nichts desto minder, dieweil wir aus sonderer Neigung, so Wir zu dem Heiligen Reich Teutscher Nation tragen, nicht gemeynt, demselbigen einiges Wegesichts zu entziehen, sondern vielmehr solches zu mehren und zu weitern willig, so haben Wir uns gnädiglich vernehmen lassen, daß uns zu Erhaltung gutes, friedlichs und nachbarlichs Willens, auch zu Nutz und Aufnehmen beyderseits Landschafft, nicht zuwider seyn soll, daß alle unsere Nieder-Erb-Lande, sammtlich mit dem Hertzogthum Geldern, und Graffschafft Zütphen, und der Temporalität zu Utricht, und andern zugehörigen Vasallen und Herrschafften der Nieder-Erb-Landen, wie Wir die ietzunder besitzen, alle zusammen unter einen Kreyß gezogen, und eine benannte Summa Geldes, als nehmlich so viel zweyer Churfürsten Anschläge ertragen möchten, contribuirten, darbey sie gelassen, und dargegen in des Heiligen Reichs Schutz, Schirm, Vertheidigung und Hülffe begriffen seyn sollen, doch, daß dieselben sonst bey allen andern Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Exemption oder Appellation und Jurisdiction gelassen würden.

Auf solchen unsern beständigen Gegen-Bericht und gnädiges Erbieten, haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der Abwesenden Räthe und Bothschaften, sich mit Uns in weitere Handlung eingelassen, und nach vielfältigen hin und wieder ergangenen Schrifften, Berichten, und gepflegten Handlungen, Wir mit ihnen, und sie sich mit uns, auf nachfolgende Mittel endlich verglichen, vereiniget und vertragen, vergleichen, vereinen und vertragen uns auch hiermit, und in Krafft dieß Brieffs, in bester und beständiger Form und Maaß, wie das immer und von Rechts und Gewohnheits wegen geschehen soll, kann oder mag, dergestalt, daß Wir, als rechter Erb- und Ober-Herr gemeldter unserer Nieder-Erb-Landen, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, sammt denenselben nach benannten unsern Nieder-Erb-Landen, nehmlich, die Hertzogthumb Lothringen, Braband, Limburg, Lützenburg, Geldern, die Graffschafft Flandern, Arthöys, Burgund, Hennigau, Holland, Seeland, Namur, Zütphen, die Marggraffschafft des Heiligen Reichs, die Herrschafft Frießland, Utricht, Ober-Issel, Gröningen, Falkenberg, Thalheim, Salin, Mecheln und Mastrich, mit allen deren mediate & immediate zugehörigen und einverleibten Geistlichen und Weltlichen Fürstenthumen, Prälaturen, Dignitäten, Graffschafften, Frey- und Herrschafften, und derselben zugehörigen Vasallen, Unterthanen und Verwandten, hinführo zu ewigen Zeiten in der Römischen Kayser und Könige, und des Heiligen Reichs Schutz, Schirm, Vertheidigung und Hülffe

seyn, auch sich desselben Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, freuen und gebrauchen, und von gemeldten Römischen Kaysern, Königen und des Heiligen Reichs Ständen, iederzeit, wie andere Fürsten, Stände und Glieder desselben Heiligen Reichs, geschützet, geschirmet, verthendiget und getreulich geholffen, und dann auch zu allen Reichs-Tägen und Versammlungen beschrieben und erfordert, und ob sie wollen, dieselben neben andern Ständen zu besuchen, oder zu beschicken Macht haben, auch ihnen unseren Erben und Nachkommen, unser und derselben Gesandten Seßion und Stimm, von wegen obberührter unser Lande, als eines Ertzhertzogen zu Oesterreich, zugelassen werden sollen: Dargegen Wir uns von oberzehlter unser Land und Leute, und deren Nachkommen wegen bewilliget, daß alle solche unsere Lande in vorstehender Noth, zu Handhabung und Wohlfarth des Heil. Reichs, auch Unterhaltung Friedens und Rechtens, und allen andern gemeinen, des Heil. Reichs Anschlägen, so durch gemeine Stände iederzeit bewilliget und beschlossen werden, so viel als zween Churfürsten Anschläge sich erstrecken, leisten und contribuiren; Als, wie offt ein Churfürst hundert Gülden zu Anschlag geben, oder hundert zu Roß, und hundert zu Fuß schicken würde, sollen und wollen wir, unsere Erben und Nachkommen, allwegen 200 Flor. erlegen, oder 200 zu Roß, und 200 zu Fuß schicken, und also in mindern und mehrern Anschlägen auf und abzurechnen; doch wo Wir oder angezeigte unsere Erben, Land und Leuthe nicht entrathen könnten, oder sonst beqvehmer seyn würde, für die Leuthe Geld zu geben, und zu nehmen, daß alsdann vor das Volk, nach Grösse und Kleine der bewilligten Hülffe, monathlich bezahlt und erlegt werde, immassen, wie Churfürsten ihr Kriegs-Volk, Haupt- und Befelchs-Leuthe, mit doppel- und Ubersolden und andern Zugehörungen, iederzeit unterhalten werden, mit dieser fürnehmlichen Bescheidenheit, wo gemeine Stände des Heiligen Reichs, sich künfftiglich über kurtz oder lang, eines gemeinen oder benannten Pfennings, der wäre groß oder klein, zu einer Hülff vergleichen würden, daß doch Wir, auch obgemeldte unsere Erb-Lande, oder Unterthanen, denselben gemeinen oder benannten Pfenning zu sammlen, oder zu erlegen, nicht schuldig seyn, noch gedrungen, sondern, daß Wir, von derselben unserer Nieder-Erb-Lande wegen, so viel als zween Churfürsten am Rhein, mit allen ihren Landen, Leuthen und Verwandten einsamlen, wie uns die iederzeit durch gemeine Stände benennet werden, erlegen sollen, und weiter des gemeinen Pfennigs halben unverbunden seyn, und uns und unsere Erblande keine Ordnung, noch Abschiede, mit was Worten, Clausulen, oder Derogation, ingemein, oder insonderheit, wie das geschehen, oder Nahmen haben möchte, ohne unser, und derselben Lande Bewilligung, des gemeinen Pfennings halben, nicht binden soll noch mag, doch im Fall, daß man sich einer gemeinen Expedition wider den Türcken vergleichen würde, alsdann sollen Wir und unsere Lande, unsere Hülff nicht weniger, dann drey Churfürsten, die uns iederzeit durch gemeine Stände benennet oder angezeit werden, wie vor laut, zu leisten schuldig seyn. Daneben sollen auch Wir, unsere Erben und

und Nachkommen, und obgedachte unsere Lande, sammt allen derselben zugehörigen Fürsten, Prälaten, Grafen und Vasallen, so bißher unter denselben begriffen gewesen, und in dem Reich nichts bezahlt, ein sonderen Kreyß, der Burgundischen Erblanden Kreyß genannt, haben, und unter demselben solche alle begriffen seyn, unangesehen, daß etliche derselben hievor etlichen andern Kreyßen sind zugerechnet worden. Und im Fall dieselben unsere Nieder-Erb-Lande mit bestimmter ihrer Contribution säumig, und die zu gebührender Zeit nicht erlegen, oder leisten würden, solches nicht Erlegens oder Leistens halber, sollen sie unserem Kayserl. Cammer-Gericht unterworffen seyn, und daselbst wider sie, durch unsern Kayserl. Fiscal, gleichwie wider andere des Reichs Stände, sie zu gebührender Zahlung anzuhalten, procedirt und gehandelt werden, und sonst, ausserhalb solcher Contribution, sollen erzehlte unsere Lande, und derselben Unterthanen, bey allen ihren Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Exemption der Appellation und Jurisdiction, gäntzlich und ruhiglich gelassen, darwider nicht bedrängt, sondern dero Land, Unterthanen und Zugehörige, mit unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Mandaten, Citationen, Annehmung der Appellation, und andern Processen, in allen andern Sachen, wie die Nahmen haben, keine ausgenommen, ausserhalb der Contribution, unbeschwert und unangefochten bleiben, und unser und des Reichs Jurisdiction in erster und anderer Instantz geübriget und gefreyet seyn.

Es sollen auch unsere Niederburgundische Erb-Lande, mit ihrer Zugehör sonst gantz frey, ohne eingezogen Land und Fürstenthumb seyn, und ewig bleiben, und Uns, als Römischer Kayser, und allen andern künfftigen Römischen Kaysern und Königen, auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Heiligen Reichs, frey, und ohne eingezogen Land und Fürstenthumb, Superiortät und Principat erkannt werden, und nicht weiter, dann zu Einziehung der Anschläge, wie oben, und hernach geschrieben stehet, zu unser und des Heiligen Reichs Jurisdiction gezogen, und erfordert werden, noch des Heiligen Reichs Ordnungen, Satzungen und Abschieden, ferner dann, wie oben und hernach vermeldet, mit Ichten verbunden seyn; Doch sollen gleichwohl obgemeldte Fürstenthumb und Lande, so viel deren vom Reich zu Lehen rühren, hinführo, wie bißhero, vom Reich zu Lehen empfangen und getragen werden; Desgleichen auch die Stände und Unterthanen aller obbenannter unserer Erb-Lande unsern Kayserlichen Land-Frieden zu halten- und zu handhaben schuldig, und des Heiligen Reichs Verwandten, so in bemeldte unsere Erb-Lande kommen werden *a*), oder ihre Güter darinne haben, in derselben Schutz, Schirm, und Freyheiten begriffen seyn, und gleich anderen deren Landen Unterthanen gehandhabt und gehalten, ihnen auch zu Recht und Billigkeit geholffen werden; Wie dann hierwiederum unserer Nieder-Erb-Lande Verwandten, wie andere unsere, und des Heiligen Reichs Verwandten, im Heiligen Reich, Schutz, Schirm, und Vertheidigung haben, also, wo einem des Reichs oder bemeldter Fürstenthumb und

a) Apud Goldastum pro: werden, legitur! wandern.

und Land-Verwandten, oder Unterthanen, ichts wider den Land-Frieden begegnen würde, oder sonst anderer Sachen halben, warumb das wäre, gegen dem andern Forderung zu haben vermeynt, daß er alsdann solches vor des Verbrechers oder Beklagten ordentlichen Obrigkeit und Gericht suchen, und wie sichs gebührt, ausführen, der Ende ihm auch förderliches Rechtens gestatten und verholffen, und also beyderseits eine Gleichheit gehalten werden solle.

Solcher Gestalt haben Wir uns von obbemeldter unserer Erb-Lande wegen, mit Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen des Heiligen Reichs allergnädigst, und sie hergegen mit Uns von wegen des Heiligen Reichs mit guten vorgehabten zeitlichen Rath, unterthäniglich vereiniget, verglichen und vertragen, welchen Vertrag Wir auch für Uns und benannte unsere Erb-Lande, unsere und ihre Erben und Nachkommen, dergleichen Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Heiligen Reichs, von des Heiligen Reichs wegen bewilliget, angenommen, und zu halten versprochen. Gereden und versprechen demnach bey unsern Kayserlichen wahren Worten, für Uns, unsere Erben und Nachkommen, und von aller obgenannter unserer Burgundischen Erb-Lande wegen, daß wir solcher Transaction, Vergleichnüß und Verträg, in allen und jeden Stücken, Puncten und Articuln, Innhaltungen und Meynungen, Uns und die Unsern betreffend, wahr, fest, stätt, und unverbrüchlich halten, vollenziehen, darwider keines Wegs thun, noch den Unsern oder andern zu thun gestatten sollen und wollen, daß auch alles das, so diesem Vertrag entgegen, und zuwider fürgenommen, geordnet, gesetzt, erlangt und ausbracht worden, oder noch künfftiglich fürgenommen, geordnet, gesetzt, erlangt und ausbracht werden möchte, hierwider nicht gebraucht werden, sondern krafftloß, nichtig und unbindig, auch alle Forderungen, so Wir, die Stände, von wegen der vorgegangenen Contribution zu haben vermeynet, gefallen, todt, und abe, auch krafftloß, nichtig, und unbindig seyn und bleiben sollen; Wie Wir dann auch mit Rath und Bewilligung vorgedachter unserer Churfürsten, Fürsten und Stände, solches hiermit krafftloß, nichtig und unbindig, aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit, mit rechter Wissenheit erkennen, und hinwiederumb zu mehrer Sicherheit des Heiligen Reichs, und derselben Ständen, wollen Wir dieser Vergleichung genugsame Ratification und Bewilligung von obbemeldtem unsern Nieder-Burgundischen Erb-Landen, den Ständen, oder in deren Nahmen, dem Ehrwürdigen unserm und des Heiligen Reichs Churfürsten dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, und vier, gemeldter unserer Erb-Lande fürnehmsten Prälaten, vier Lands-Herren, und vier der vornehmsten Städte, im Nahmen aller Lande, und derselben Verwandten, auf das längste in Jahrs-Frist nach dato des Brieffs übergeben. Und Wir, Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände des Heiligen Reichs, auch der Abwesenden Räthe und Bothschafften, wie Wir alle auf diesen ietzt allhier zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag erschienen, und in Abschied desselben bestimmt und benannt seyn, bekennen auch für uns und unsere Nachkom-

kommen, und Erben, so dann auch von wegen unserer Obern, und derselben Erben und Nachkommen, daß solche Vergleichung, Vertrag, und Transaction, mit unsern guten Wissen und Willen zugangen und beschehen. Versprechen auch für uns, unsere Erben, und Nachkommen, bey unsern Fürstlichen Ehren, auch in wahren rechten Treuen und Glauben, alle und jede Articul, Puncten und Innhaltung desselbigen, Uns und das Heilige Reich betreffend, getreulich und festiglich zu halten, demselben ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, darwider nicht zu thun oder fürzunehmen, noch andern zu thun gestatten, in keine Wege. Doch soll dieser Vertrag und Bewilligung dem Heiligen Römischen Reich an den Landen, so demselben hiervor verwandt gewest, darzu desselben gemeinen und sondern Ständen, dergleichen oberzehlten unsers Kaysers Carls, Nieder-Erb-Land, und dessen Unterthanen, sonst ausserhalb dieses Vertrags, in alle andere Wege an ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Freyheiten und Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Gebräuchen, unvergreifflich und hiermit nichts benommen seyn. Deß zu Uhrkund haben Wir Kayser Carl, als Römischer Kayser, auch rechter Ober-Herr offtgemeldter unserer Nieder-Erb-Lande, unser Insiegel an diesen Brieff, deren zween gleichlautend, auffgericht, thun hencken; Und Wir, von GOttes Gnaden, Sebastian, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzler; Und Friedrich, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß, beyde Churfürsten, für uns und andere unsere Mit-Churfürsten.

Wir Ernst, Bestättigter des Ertz-Stiffts Saltzburg, und Wilhelm, Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, für uns und andere Geistliche und Weltliche Fürsten; Gewig, Abt zu Weingarten, für uns und der Prälaten: Friedrich, Graff zu Fürstenberg, für uns und der Graffen und Herren.

Und Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg für uns und anderer Frey-Reichs-Städte wegen, auf Churfürsten, Fürsten und Stände des Heiligen Reichs beschehen Ersuchen und Bitten, unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken: der geben ist in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, auf Dienstag den 26 Tag des Monaths Junii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, Funffzehn hundert und im acht und vierzigsten, unsers Kayserthums im acht und zwantzigsten, und unserer Reiche im dreyßigsten Jahr.

CAROLUS.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.
SEBASTIANUS Archiepiscopus Moguntinus, per Germaniam Archi-Cancellarius.

XXIX.

XXIX.

Römischer Kays. Majestät und des H. Reichs Land-Fried, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg declarirt, erneuert, aufgericht und beschlossen, im Jahr 1548. a)

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, ꝛc. Entbieten allen und ieden unserm und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyen, denen dieser unser Kayserl. Brieff und Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommt, oder angezeigt wird, unser Gnad und alles Guts.

§ 1. Als Weyland Kayser Maximilian, unser lieber Anherr, hochlöblichen Gedächtnüß, aus merklichen, grossen, tapffern und trefflichen Ursachen und Bewegnüssen, dem Heiligen Reich und desselben Unterthanen zu Ehr und Wohlfarth, auch zu Fürstand gemeines Nutzens, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs eines gemeinen Land-Friedens vereiniget, verpflicht und verbunden. Und Wir dann gleich im Eingang unserer Regierung gespühret und befunden, daß sich allerley Empörung und Widerwärtigkeit, zwischen fremden Gewälten, auch des Reichs Gliedern und Verwandten eräuget, daraus nicht allein gemeinen Ständen, sondern auch der gantzen Christenheit, schwere Minderung, Verwüstung und Verlust der Seelen, Ehren und Würde erwachsen möchten, wo nicht mit stattlichem Rath dagegen gedacht, Fried und Recht im Heil. Reich aufgericht, beständiglich erhalten und gehandhabt würde. Davon Wir verursacht, den Fußstapffen desselben unsers Anherrn nachzufolgen. Und haben darum damals auf unserm erstgehaltenen Reichs-Tag zu Worms, uns mit gemeinen Ständen des Heil. Reich, eines gemeinen Friedens verglichen, inmassen der durch unsern Anherrn erstlich zu Worms aufgericht, und zu andern Reichs-Tägen weiter erklärt worden ist: Welchen gemeinen Frieden Wir letzo dem Heil. Reich zu Wohlfarth und Gutem, und zu Erhaltung beständiger

a) s. N. IX. & ibi allegata. s. Sammlung der R. A. *T. II. p. 574. seq.* Lünigs Reichs-Archiv *Part. gen. p. 107.* Dieser Land-Friede stehet auch in Gritschens Sammlung der R. Grundgesetze *P. I. p. 101. seqq.* Weil der Kayser Carl V. den Nutzen des Land-Friedens einsahe, so bestätigte und vermehrte er ihn auff verschiedenen Reichs-Tagen, hievon zeigen bereits die R. A. zu Worms 1521. zu Nürnberg 1522. und hernach von 1551. Kayser Ferdinand I. hat eben dieses zu Augspurg 1555 u. 1559. dergleichen zu Regenspurg 1557. gethan, Maximilian II. und Rudolph II. machten neue Zusätze in den R. A., zu Augspurg 1566. zu Speyer 1576. zu Regenspurg 1594. Die Executions-Ordnung ist hieraus gezogen, und der Land-Friede in dem Westphäl. Frieden *Artic. XVII.* bestätiget worden; s. die *Capitul. nov. Artic. XXI.* § 6. s. auch J. J. Mosers Nebenstunden P. II. N. V. p. 223. und D. C. E. Behrens Diss. de moderno Usu Constit. P. V. in Supremis Imp. dicasteriis, Gissæ, 1750.

diger Einigkeit und Friedens, auch aus andern mehr beweglichen, redlichen und gegründten Ursachen, mit Rath der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen unserer lieben Neven, Oheimen, Churfürsten, und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren, und Ständ des Heil. Reichs, so auf diesem Reichs-Tag bey uns allhie erschienen sind, wiederum erneuert, aufgericht, und nach Gelegenheit und Nothdurft der Zeit und Sachen gebessert, gemehrt, und erklärt haben: Erneueren, aufrichten, bessern, mehren, und erklären denselben hiemit wissentlich, und in Krafft dieses Brieffs, also, daß von Zeit dieser Verkündigung niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbottene Conspiration oder Bündnüß wider den andern aufrichten, oder machen: Daß auch keiner den andern seiner Possessiion, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, Kirchen, Klöster, Clausen, Zinß, Gülden, Zehenden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Oberkeiten, Geistlicher und Weltlicher, Zoll, Wasser, Weyde und aller anderer Gerechtigkeiten, nicht ausgenommen, mit gewehrter Hand, und gewaltiger That, freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldter ihrer Wissen und Willen, anders, dann wie es iederzeit bey unsern Vorfahren, Römisch. Kaysern und Königen, löblicher Gedächtniß, und Uns herkommen ist, in Schutz und Schirm annehmen, sondern soll ein ieder den andern bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu des andern Unterthanen, Geistlich und Weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschafften, Grafschafften, Herrschafften, Oberkeit, und Gebiet, frey, sicher, und unverhindert wandern, ziehen, und werben lassen, und den Seinen keines Wegs gestatten, dieselbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That anzugreiffen, zu vergewältigen, zu beleydén oder zu beschweren in keine Weiß.

§ 2. Es soll auch dem, durch den solche Friedensbrüchige Thaten beschehen, keiner durch sich selbst oder iemands anders von seinetwegen, nicht dienen, rathen, oder helffen, noch einig Schloß, Städt, Märckt, Befestigung, Dörffer, Hoff, oder Weiler absteigen, oder ohn des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege dermassen beschädigen, noch Hülff, Beystand und Fürschub thun, darzu auch wissentlich oder gefährlich nicht beherbergen, hausen, etzen, träncken, enthalten, oder gedulten, sondern wer zu dem andern zu sprechen vermeynt, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sachen hievor oder ietzt, in der Ordnung unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Austrag verthädingt sind, oder künfftiglich würden, oder ordentlich hin gehören.

I.
Aufhebung aller Vehd.

Und darauff haben wir alle offene Vehd und Verwahrung durch das gantze Reich aufgehoben und abgethan: heben die auch hiemit auf, und thun die ab, von Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit, und in Krafft dieses Brieffs.

II.
Wie der Land-Fried zu halten gebotten und verpönt ist. a)

Wir befehlen auch allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, und allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und lieben Getreuen, ernstlich gebietend, bey den Pflichten, Eyden und Gehorsam, so sie uns und dem Heil. Reich gethan haben, und zu thun schuldig sind, und darzu einer Pön, nehmlich zwey tausend Mark, feines Golds, halb in unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem Beschädigten, unnachläßlich zu bezahlen, und darzu bey Verlierung aller und ieglicher Freyheit und Recht, so ihrer ieder von uns und dem Heil. Reich hat, daß sie solchem Frieden mit Ernst und treuen Fleiß halten, und wie vorgeschrieben steht, handhaben, auch ihren Haupt- und Amtleuten, Befelchhabern und Unterthanen, zu thun auf ihr Eyd befehlen, und dieser Vereinigung und Verpflichtung solchs Land-Friedens, wie obsteht, stracks ohn Einred nachkommen, als lieb ihnen und ihrer iedem sey unser und des Reichs schwere Ungnad, auch die vorgemeldte Pön zu vermeyden.

III.
Die Pön der Friedbrecher.

§ 1. Und ob iemands hohes oder nieders weltlichen Stands, wer der oder die wären, wider der eins oder mehr, so gemeldt ist, handeln, oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der That, von Recht, zusammt andern Pönen, in unser und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn, auch allermänniglich und einem ieden, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, so bald die durch uns, und in unserm Abwesen aus dem H. Reich, durch unsern freundlichen lieben Bruder den Röm. König, oder an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, mit vorgehender Citation, und Vorheischung, also in die gemeldte Acht gefallen zu seyn, declarirt, und erklärt werden, ihr Leib und Gut erlaubt seyn, und niemands daran frevelm, oder verhandeln soll oder mag: Darzu auch alle Verschreibung, Pflicht oder Bündnüß ihnen zustehend, darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die ihnen verhafft wären, ab und todt, auch die Lehen, so viel die Uberfahrer dero gebrauch, den Lehen-Herren verfallen seyn, und sie dieselben Lehn, oder derselben Theil, so lang der Friedbrecher lebt, ihm oder andern Lehens-Erben nicht leyhen, noch seinem Theil oder Abnutzung folgen lassen. Doch soll der Lehen-Herr die Abnutzung dersel-

a) Aus der H. des L. F. zu Worms, 1522. § 8.

derselben Lehen-Güter, so viel deren über nothdürfftige Versehung und Bestellung jährlich überblieben, dem Kläger oder Beschädigten auf Mäßigung unser, und in unserm Abwesen, unsers freundlichen lieben Bruders, des Römischen Königs, oder unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu geben, und zu antworten schuldig seyn, so lang der Friedbrecher lebt, oder biß ietzgemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Acht entledigt ist.

§ 2. Und wann nun die Sachen zwischen dem Aechtern und dem Beschädigten vertragen und verglichen ist, so soll der Lehen-Herr dem gewesenen Aechter oder Friedbrecher, die Lehen-Güter wiederum zustellen: Dergleichen wo der Aechter in der Acht stirbt, und seines Leibs Lehnfähige Erben, sich mit dem Beschädigten vergleichen, und die Lehen darauf ihnen zu verleyhen begehren, denen soll der Lehen-Herr Statt thun, und die Lehen wie an iedem Ort gebräuchlich ist, zu leyhen, und zuzustellen, schuldig seyn: Doch soll in solchem Fall den Agnaten an ihren Lehens-Rechten und Gerechtigkeiten hierinn nichts benommen seyn. Wo aber der Friedbruch wider den Lehen-Herrn beschehen wäre, so soll derhalben, was hierin das Lehen-Recht vermag und gebräuchlich ist, gehalten werden, aber dem Beschädigten, samt seinen Verwandten und Helffern, soll in mittler Zeit vor solcher Vergleichung, auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselben Thätern und Friedbrechern, auch den Ihren und deren Mit-Helffern und Enthaltern, sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wann er sein Freund und Helffer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs des Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkündigen, unbenommen, nicht verbotten, sondern gäntzlich vorbehalten seyn. Es sollen auch dieselbe Beschädigten, ihre Verwandten und Helffer, durch ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kundbar und offenbar, oder sich nachmals erfind) in kein Pön gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann nichts verwirckt haben.

IV.

Von Execution der Acht, und anderer Pön und Straf.

Und nachdem zu Erhalung und Handhabung unsers Kayserl. Land-Friedens vonnöthen, gegen die Land-Friedbrecher und Uberfahrer dieser Ordnung, die Kayserl. Acht und andere Pönen und Straff, so sie ordentlicher Weiß, darinn gefallen zu seyn, mit Recht erkennt und erklärt werden, zu exeqviren: So haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, einer Maaß und Wege, wie gegen die Land-Friedbrecher gebührliche Execution fürgenommen, und sie zu verschuldter Straff mögen gebracht werden, verglichen, und in gemeine unser Cammer-Gerichts-Ordnung *a)* unter seine Rubric stellen lassen.

V.

a) Zu Worms 1521. *Tit. 28. 31. add. d. a. 1555. P. II. § 9. ix.*

V.

Von gemeinen schlechten Spolien.

Und nachdem sich aber gemeiner schlechter Spolien und Entsetzung halben, so nicht mit gewaltiger That, und doch wider Recht geschehen (welche also diesem Kayserlichen Land-Frieden, und desselben Straff und Pön nicht unterworffen) allerley Irrungen in dem Reich künfftiglich zutragen möchten, und aber zu Erhaltung beständigen Friedens, auch gleichmäßigs Rechtens, vonnöthen seyn will, den Entsetzten dißfalls förderlich zur Restitution, und dem Ihrigen zu verhelffen: So haben Wir uns, aus billigem Mitleyden, so mit den Entsetzten getragen werden soll, mit Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, eines Austrags angezogener Entsetzung verglichen, wie denn in gemeiner Cammer-Gerichts-Ordnung allhie aufgericht, solches unter seinem Titul gefunden wird.

VI

Von aufgerichtem Land-Frieden rc.

§ 1. Ferner haben Wir uns mit gemeldten Ständen, so allhie ietzo erschienen sind, vertragen, vereiniget, und bey den Pflichten, damit Wir und unser ieder dem Heil. Reich verwandt ist, zu halten und zu vollnziehen, verwilligt und verpflicht, und thun das hie mit diesem Brieff, daß hinführo unser keiner dem andern, noch den Seinen, gefährlich zuschieben, zusehen, noch des andern Beschädigern, wider diesen Land Frieden, kein Unter- oder Durchschleiff, Fürschub, noch andere Vergünstigungen, wie obgemeldt, geben, thun oder gestatten, sondern wo unser einer des andern friedbrüchigen Beschädiger innen oder gewahr, oder zu frischer That ermahnet würde, oder die ankommen und betretten mag, gegen ihnen unverzüglich, und mit Ernst und Fleiß nacheylen, handeln und fürnehmen soll, als wär es sein selbst Sach.

§ 2. Desgleichen sollen Wir, und unser ieder, wie obgemeldt, bey unsern Amtleuten, Unterthanen und Verwandten, ernstlich verfügen und verschaffen, auch ihnen das in ihre Pflicht binden, solches, wie obgemeldt, auch getreulich zu halten, und zu vollnziehen, und deß in ihren Aemptern und Befehlen, fleißigs Aufsehens zu haben, damit dem Land Frieden gelebet und nachkommen, und solchem gefährlichen Zuschub, Durch- und Unterschleiff, auch anderem Fürschub durch Vergünstigung fürkommen, die nicht gethan, noch gestattet werden, in keine Weiß, sonder Gefährde. *a*)

§ 3. Und ob iemand dem Heil. Reich unterworffen, Uns Churfürsten, Fürsten, oder andere Stände, so dem Heil. Reich auch unterworffen, und in des Reichs Hülffe auch gezogen seynd, wider den aufgerichten Land-Frieden vergewältigen, bevehden, abklagen, bekriegen, oder das ihre mit Gewalt ohn Recht nehmen würden, in demselbigen, so das zu frischer That beschehe, sollen alle die, so deß ermahnet, oder für sich selbst innen werden, nacheilen, helffen, retten, und behalten, und nicht anders halten, als wäre es ihr selbst, oder der Ihren eigen Sach. Ob aber zu frischer That nichts gehandelt,

a) Erklärung des Landfriedens zu Augspurg 1500. Tit. I.

delt worden wär, oder hätt werden mögen, und die Thäter, ihre Helffer, Anhänger, und Fürschieber von uns, und unsers Abwesens aus dem Heiligen Reich, unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, oder unserm Cammer-Gericht, in die Acht, alles nach Laut des Heil. Reichs aufgerichter Ordnung denuncirt worden wären, und dann solche Denunciation, auch der geistliche Bann, so nach Laut unser und des Reichs Ordnung, zu Hülff der Denunciation erlangt werden mag, so fern der Kläger oder Anruffer das begehrt, in des Willen es allzeit stehen soll, kein Hülff oder Fürstand in Sachen bringen oder gebehren wolt, alsdann soll der Fürst, unter welchem der Thäter gesessen, auf Ansuchen unser, und unsers Abwesens aus dem H. Reich, unsers freundlichen lieben Bruders des Röm. Königs, oder unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, oder so er deß aus erheblichen Ursachen, von uns oder ietzt gemeldtem unserm freundlichen lieben Bruder, in unserm Abwesen, oder demselben Cammer-Gericht erlassen würde, alsdann der Creyß, in welchem der Thäter gesessen, auf gleichmäßig Ansuchen unser, und unsers Abwesens aus dem Heil. Reich unsers freundlichen lieben Bruders des Röm. Königs, oder gemeldts unsers Cammer-Gerichts, die erklärte Acht gegen denselben Thäter ungeweigert exeqviren und vollstrecken, in allermassen wir uns mit gemeinen Ständen allhie, von wegen der Execution erklärter Acht und gesprochener Urtheil verglichen, und in unser gemeine Cammer-Gerichts-Ordnung, a) auf diesem allhie gehaltenen Reichs-Tag aufgericht, wie hievor davon Meldung geschehen, lauter versehen und geordnet haben, damit der Land-Fried stattlich gehandhabt, und die Beschädiger ernstlich gestrafft werden, doch dem obgemeldten Articul, daß der Thäter mit der That in die Acht gefallen seyn soll, unabbrüchlich.

VII.

Von Pön der Uberfahrer dieser Ordnung. b)

Und welcher diese unser Ordnung und Verpflichten verachten, und nicht Folge thun, und verschaffen, oder läßig, oder säumig darin erschiene, und dasselbig kündlich und unläugbar seyn würde, den oder dieselbe erkennen, erklären wir hiermit, daß solche Verachtung in die Pön des Friedbruchs gefallen, und daß alsdann gegen denselben, mit Denunciation, Erklärung, Execution, und Einbringung solcher Pön und anderer Straff, durch Uns, und unsers Abwesens aus dem Heil. Reich, unsern freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, oder unser Kayserl. Cammer-Gericht, strenglich und unabläßlich procedirt, fürgenommen, und gehandelt werden soll, und mög, wie sich nach Laut und Ausweisung unsers Land-Friedens, und sonst gebühret.

VIII.

Von Mandaten des Cammer-Gerichts wider die Friedbrecher und welcher Gestalt darauf gehandelt werden soll. c)

a) Tit. 9. 10. Nehmlich der C. G. O. von 1555. die 1548. errichtet, aber 1555. erst publicirt worden.
b) C. G. O. d. a. 1555. P. II. tit. 9.
c) Aus der Erklärung des Landfriedens zu Augspurg 1500. tit. 2.

§ 1. Und ob sich zutrüge, daß iemand diesem unserm Land-Frieden zuwider, den andern mit Heers-Krafft oder sonst gewaltiglich überziehen würde, soll alsdann unser Kayserl. Cammer-Gericht, auf Ansuchen deß, der sich Uberzugs besorgt, und sich gebührlichs Rechtens erbent, oder aber unsers Kayserl. Fiscals, völligen Befelch, Gewalt und Macht haben, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Straff der Acht zu gebieten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen, und sich gebührliches Rechtens begnügen zu lassen.

§ 2. Wo aber der oder die, denen also gebotten, ungehorsam seyn würden, soll alsdann unser Kayserl. Fiscal gegen den, oder dieselbige Ungehorsamen, zu der Declaration, auf obgemeldt Mandat, unverzüglich und zum förderlichsten procediren und vollnfahren, auch dieselbige Ungehorsamen durch unser Cammer-Gericht in die Acht, und andere Pön des Land-Friedens, wie sich gebührt, erkennt und erklärt werden. Und soll neben solchen nichts desto minder unser Cammer-Gericht gegen allen und ieden, des oder derienigen, so wie obgemeldt, in Rüstung und Fürnehmen des gewaltigen Uberzugs stünden, ein gemein Abforderung bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen: Dergleichen die andere Anstossende zu Handhabung, als obsteht, erfordern und ermahnen, dem oder denjenigen, also überzogen und vergewaltigt werden wolten, mit thätlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zu thun.

IX.

Daß um die Kosten und Schäden, von wegen Handhabung Friedens und Rechtens aufgewendt, am Cammer-Gericht geklagt werden mög. *a*)

Und ob iemands zu Handhabung und Vollnziehung Friedens und Rechtens, dem andern, vermög unsers Land-Friedens zugezogen, oder Hülff gethan, und derhalben einigen Kosten und Schaden aufgewendt und erlitten, soll ihm der Thäter oder Vergewältiger, dieselben abzutragen und zu erstatten schuldig seyn, und in desselben Helffers Willen stehen, dem Vergewältiger alsbald mit der That, zu Ablegung des Kostens und Schadens zu vermögen, oder auf Mäßigung unsers Cammer-Gerichts mit Pön der Acht, solches von ihm zu bringen, darzu ihm auch unser Cammer-Gericht also förderlich und ungeweigert, verholffen seyn soll.

X.

Daß am Cammer-Gericht nicht allein auf die Pön, sondern auch um zugefügte Schäden und Entsetzung principaliter möge geklagt werden.

Wir wollen auch, daß im Fall, da einer Geistlichs oder Weltlichs Stands, wer der wäre, Land-Friedbrüchiger Weiß beschädigt, vergewaltigt, oder des Seinen, wie es Nahmen haben möcht, nichts ausgenommen, dem Land-Frieden zuwider, entsetzt würde, daß alsdenn zu desselben Vergewaltigten, Beschädigten oder Entsetzten Willen und Gefallen stehen

a) cit. C. G. O. P. II. tit. 16.

hen soll, den Thäter und Land-Friedbrecher auf die Pön und Rechten und unsers Land-Friedens, sammtlich, oder deren eine insonderheit, darzu um die zugefügte Vergewältigung, Beschädigung oder Entsetzung, mit und neben obgemeldten Pönen, oder aber allein principaliter und insonderheit an unserm Kayserl. Cammer-Gericht fürzunehmen und zu beklagen, darauf ihm auch durch unsern Cammer-Richter und Beysitzer, förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholffen und gestattet werden soll, doch in allweg unserm Kayserlichen Fisco, seiner Gerechtigkeit der verwürckten Pön halben, unvergreiflich.

XI.

Daß die Instantz der Land-Friedbrüchigen Beschädigung und Entsetzung, auf des beklagten Erben fallen soll. a)

Und so also unserm Cammer-Gericht angeregter Gestalt der Beschädigung oder Entsetzung halben, neben verwürckter Pön, oder für sich selbst allein, ohne die verwürckte Pön, geklaget wird, und der Beklagte bey anhangender und ohn vollendter Rechtfertigung, vor oder nach der Kriegs-Befestigung mit Tod abgehen würde, alsdann soll die Instantz und Rechtfertigung berührter Beschädigung oder Entsetzung halben, auf des Beklagten nachgelassen Erben kommen und fallen, und die Erben schuldig seyn, dieselbige Rechtfertigung und Instantz, in dem Stand, wie sie die befunden, zu continuiren, und was derhalben mit Recht erkennt wird, zu vollnziehen, oder sich sonst in andere Wege mit dem Kläger zu vertragen.

XII.

Von allen Land-Friedbrüchigen und schlechten Entsetzungen.

Wo aber Sach wäre, daß vor dieser Zeit iemands entsetzt, und noch nicht wiederum restituirt, oder vermög unser Kayserlichen Resolution diß Reichs-Tags, zu Vergleichung nicht gebracht würde, es wäre in Land-Friedbrüchigen, oder gemeinen schlechten Entsetzungen, dem oder denselben, soll ihr Forderung und Restitution, vermög des hievor auffgerichten und iezt erklärten Land-Friedens, oder sonst wie recht ist, zu suchen, und zu Austrag zu bringen, hiemit unbenommen, sondern iederzeit vorbehalten seyn, doch dem Antworter seine Einred und Exception unbegeben.

XIII.

Von Gewalt des Cammer-Gerichts, die Acht und Pön derselben betreffend.

Und nachdem sich auch zu Zeiten mit den Thätern und Friedbrechern die Gelegenheit dermassen zuträgt, daß gegen ihnen die Straf des Friedbruchs, ohn gefährliche Weiterung und grössern Unrath nicht kan fürgenommen und gebraucht werden, und aber doch recht und billig ist, daß ein ieder, der mißhandelt, der Gebühr nach gestrafft, und dieselbige Straff nach Gestalt und Gelegenheit seiner Verhandlung, und derselben Umständen gesetzt und gemäßiget werde: So wollen wir uns, oder in unserm Abwesen aus dem

a) R. A. zu Speyer 1557. § 22.

Heil. Reich, unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König vorbehalten, auch unserm Cammer-Gericht heimgestellt und Gewalt gegeben haben, ex Officio, oder auf Begehren der Partheyen, die bestimmte Pön des Land-Friedbruchs in eine Geld-Pön zu verändern, und die Geld-Pön, in unserm Land-Frieden bestimmt, zu moderiren und zu mäßigen, oder aber an Statt derselben, die Pön der gemeinen Rechten, doch in allweg unserm Fisco unabbrüchig, fürzunehmen, wie sie solches iederzeit, vermög unser und des Reichs gemeinen Rechten, für nutz, ehrbar und billig ansehen werden.

XIV.

Wie gegen denen, die des Friedbruchs, oder daß sie den Fried-Brechern heimliche Zuschub gethan, verdacht sind, gehandelt, und ad purgandum procedirt werden soll. a)

§ 1. Und ob iemand von Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Städt oder andern, wes Würden und Wesens der wäre, Geistlich oder Weltlich, oder die Ihren, wider diesen Land-Frieden angegriffen, heimlich hinweg geführt, gefänglich enthalten, andern verkaufft, übergeben, seine Schloß, Städt und Häuser heimlich abgestiegen, mit unrechtmäßigen, fürsetzlichen Todtschlägen, Mord, Brand, oder in andere Weg, an seinem Leib und Güter, wider Recht und unsern Land-Frieden beschädigt oder vergewältigt würde, in was Wege das beschehe, und die Thäter nicht offenbar, auch der Kläger sie deß nicht beweisen wolt oder könt, und dieselbe doch aus redlichen, erheblichen, genugsamen Anzeigungen, in Verdacht stünden, oder davon ein offentlich Gerücht und Geschrey wäre, oder aber so aus dergleichen Anzeigungen iemand in Verdacht stünde, daß er solchen Thätern oder Beschädigern, wider gemeldten Land-Frieden, Hülff, Beystand, Fürschub, Unter- oder Durchschleiff, Essen, Trincken, oder andere Vergünstigung gegeben, oder gethan, dieselbige gehauset, geherberget, oder enthalten hätt, und doch solches nicht offenbar wäre, wollen wir, damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klag, und der Beschuldigt zu Ausführung seiner Schuld, oder Unschuld, desto förderlicher und mit wenigerm Kosten kommen möge, daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll, den, der also der That, oder des Zuschiebens oder Zusehens verdacht, vor seinem des Verdachten ordentlichen Richter, oder aber vor uns, oder unsers Abwesens aus dem Heil. Reich, unserm lieben Bruder, dem Röm. König, oder unserm Kayserl. Cammer-Gericht, Entschuldigung mit dem Eyd zu thun, fürzunehmen: Doch daß er dem Richter, den er erwählen würde, zuvor Articuls-Weise zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschädiger in Verdacht halte: Und ob der Richter die Ursachen und Anzeig des Verdachts für erheblich, und der Sachen fürständig und zuläßig ansehen würde, soll er Ladung erkennen, und derselben die Articul des Verdachts einverleiben, und also den Verdach-

a) Erklär. des Landfriedens zu Augspurg Tit. IV. Landfriede zu Worms 1521, Tit. 2. C. G. O. P. II. Tit. 10.

dachten auf ein genannten Tag citiren und fürheischen, wo er kein Churfürst oder Fürst, persönlich zu erscheinen, auf die Articul des Verdachts im Rechten Antwort zu geben, und sich darauf selbst persönlich mit dem Eyd zu purgiren, und also seine Unschuld darzuthun, auch mit und neben solcher Ladung, dem Verdachten, an Statt unser, und des Heil. Reichs, ein ungefährlich Geleit, für ihn, und alle diejenigen, so er mit ihm zu solchem Tag bringen würde, ungefährlich zu, bey, und von solchem Tag, bis wieder an ihr iedes Gewahrsam zuschreiben, welche Ladung auch im Fall, daß dieselbe dem Citirten nicht unter Augen, oder in seine gewöhnliche Behausung verkündt werden möcht, an zweyen oder dreyen Enden, da sie dem Citirten zuversehentlich zu wissen kommen möcht, angeschlagen werden soll, darauf auch der Citirt, wo er kein Churfürst oder Fürst, persönlich, wo er aber Churfürst oder Fürst, durch seinen vollmächtigen Anwald zu erscheinen, und auf die Articul zu antworten schuldig seyn soll: Und so er die verneinen würde, so fern dann die klagende Parthey den Verdacht durch gnugsame Anzeig, oder ein Gerücht, Leymuth, oder aber durch einen glaubwürdigen Zeugen, der von der That, Fürschub, Beystand, oder Zusehen, Kundschafft gebe, anzeigt, oder aber wo der Verdacht geringes Stands, und der Kläger eine hohe ehrliche Person, und ihres Glaubens, Stands, Herkommens und Haltens bekannt wäre, und darauf seine eingegebene Articul, daß er die wahr glaubet, mit dem Eyd erhalten, und bestättigen würde, so soll alsdann der Verdacht schuldig seyn, und ihm mit Urtheil auferlegt werden, sich persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren: Es wäre dann, daß der Richter aus redlichen ehehafften Ursachen, die ihm im Recht dargethan, beweget würde, iemands zu Commissarien zu geben, vor welchen der Verdacht in seiner Behausung, oder sonst an gelegenem Ort, den Eyd seiner Purgation persönlich thät, welches ihm hiemit zugelassen seyn soll. Würde aber ein Commun, sie wäre Geistlich oder Weltlich, dermassen fürgenommen, soll der zweyte Theil des Raths derselben Commun vor den Commissarien, so derhalben verordnet werden soll, persönlich zu schweren schuldig seyn: Und wo darunter etliche besondere verdächtige Personen des Raths, durch den Kläger benennt würden, die sollen unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schweren eingezogen werden. Wo aber etliche derselben Stadt oder Gemein Verwandte, als sondere Personen, sie seyen inn oder ausserhalb Raths, also verdacht würden, soll es derhalben, wie mit andern sondern Personen, obgemeldter Massen gehalten werden, und ob der Beschuldigt also größlicht verdacht, daß der mit Purgation vonnöthen, so soll zu Bescheidenheit des Richters stehen, ihm die aufzulegen, oder nicht, die dann schweren sollen, daß sie glauben, daß der oder die, so sich mit dem Eyd entschuldigen, recht geschworen haben, und so er solch Purgation gethan hat, soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann beyde Eyd für recht geschworen, gehalten werden, so lang biß der Beschuldigt im Recht der That überwunden wird, alsdann soll und mag gegen den Uber-

wundenen, als der That schuldig, und einen Meineydigen, in der Straff, und sonst, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§ 2. Würde sich aber der Beschuldigte der Purgation oder Entschuldigung in einigem Weg wiederen, oder aber auf die Fürheissung und Vertagung, persönlich, ohn glaubige Anzeig ehehaffter Verhinderung, nicht erscheinen, so soll er alsdann deß, so er verdacht oder beschuldiget worden, schuldig gehalten und erkennt, auch darauf dem Kläger oder unserm Kayserlichen Fiscal, Ladung, zu sehen und zu hören, sich solcher That halben in die Acht und Pön des Land-Friedens gefallen seyn, zu erklären, und denunciiren, mitgetheilt, und darauf ohne weitere Beweisung der beschuldigten That (es wäre dann, daß der Beklagte seine Unschuld darzuthun gefast wäre, in welchem er dann gehört werden soll) in die Pön unsers Land-Friedens erklärt, denunciirt, und sonst in solchem, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§ 3. Und ob er deshalben also in die Acht declarirt, so sollen Wir, auch einiger Churfürst, Fürst, Graf, Herr, Oberkeit, oder iemands anders, ihne wissentlich in seinem Hoff, Hauß, oder sonst nicht enthalten, hausen, herbergen, etzen, noch träncken, heimlich noch öffentlich, sondern ihn, die Zeit er in der Acht ist, scheuen, für unredlich achten und halten, und von männiglichen gegen ihn gehandelt werden mögen, wie sich nach Laut und vermög des aufgerichten Land-Friedens gebührt.

§ 4. Wo aber derjenig, so also, wie obgemeldt, citirt, seines Leibs Gelegenheit halben, oder sonst aus kündlichen Ehehafften selbst persönlich nicht erscheinen könnt, soll er derhalben von seiner, oder aber von der nechst neben ihm gesessenen Herrschafft oder Oberkeit, ein glaubige Urkund unter derselben Oberkeit Innsiegel, dem Richter überschicken, und also seines nicht-Erscheinens Ursachen und Entschuldigung fürbringen lassen, darauff der Richter ihm weitere Dilation (wo anders verhoffentlich, daß die Verhinderung in Kürtz aufhören oder nachlassen werde) zulassen und ansetzen, wo nicht, mit Verordnung der Commissarien, obgemeldter Massen, in Sachen fürgehen und handeln.

§ 5. Wäre aber der Verdacht ein Churfürst, oder Fürst, der möcht solchen Eyd vor dem Richter, durch deßhalben vollmächtigen Anwald, der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll, in seine Seele schweren lassen, und soll in solchen Sachen summarie, wie dann des Reichs-Ordnung, Friedbruchs halben gemacht, vermag, allezeit procedirt werden.

§ 5. Es sollen und mögen Wir, oder in unserm Abwesen aus dem Heiligen Reich, unser lieber Bruder, der Römisch König, oder unser Kayserl. Cammer-Gericht, nicht allein auf Anruffen der Parthenen, oder unsers Kayserl. Fiscals, sondern auch aus eigener Bewegnüß, und von Amtswegen, solche Purgation und Entschuldigung fürnehmen, und dieselbige denjenigen, so obgemeldter Massen in Verdacht stünden, zu thun auflegen.

§ 7. Und soll auch einem iedem, der den andern nicht allein, daß er der That oder Fürschubs, wie obgemeldt, verdächtig, sondern auch daß er derselben

ben schuldig wäre, beklagen, und ihnen des weisen wolt, vorbehalten seyn, solches für uns, und unsers Abwesens, wie vielgemeldt, unserm freundlichen lieben Brudern, dem Römischen König, oder unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, oder andern ordentlichen Gerichten, dahin solche Sachen gehören, zu thun und fürzunehmen, daselbst ihm auch förderlich verholffen werden soll.

§ 8. Wo aber iemands den andern ohn rechtmäßige Ursach verdächtig machen, verleumbden, und derselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wolt, so soll der, wie iezt gemeldt, verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätt, an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gericht, deshalben fürzunehmen, daselbst ihm auch Recht förderlich verholffen und gestatt werden soll. Und wollen hiemit aller Obrigkeit unentzogen, so deß Macht haben, wider die, so in Malefitz-Händeln verdacht seynd, daß dieselbe Obrigkeiten mögen handeln, wie an einem ieden Ort Herkommen und Recht ist.

XV.

Von Purgation deren, die ihre Güter gefährlicher Weiß veräussern, oder die solche Güter von andern dergestalt annehmen. *a*)

Item declariren, ordnen, setzen und wollen Wir, zu Handhabung und Vollziehung unsers Land-Friedens, ob iemand, von was Würden, Stand, oder Wesen der wäre, aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde, daß er sein Schloß, Städt, Bevestigung, Haab oder Güter, gefährlicher Meynung, ihme zum Vortheil verkaufft, veräussert, verändert, oder iemands in Schirms- oder anderer Weiß zugestellt und eingegeben, in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre, und den Land-Frieden darauf überfahren und gebrochen hätt, daß alsdann wir, und in unserm Abwesen aus dem Heil. Reich unser lieber Bruder, der Römisch König, oder unser Cammer-Gericht, von Amtswegen, oder auf Anruffen der beschädigten Parthenen, oder unsers Kayserlichen Fiscals, Macht und Gewalt haben soll, dem Verkauffer und Kauffer, Veränderer, Eingeber und Annehmer oder Schirmherrn, so angezeigter Gefährlichkeit und Betriegens, wie oben berührt, verdacht wären, für sich in aller Maaß, wie im nechsten Articul gesetzt, zu citiren, zu fordern und zu beschreiben, sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren, und wo er oder sie, so solcher Massen beschrieben wären, persönlich nicht erschienen, oder die Purgation nicht thun würden, soll alsdann um solcher ihrer Ungehorsam willen, vermög obberührtes Articuls, gegen ihnen gehandelt und procedirt werden.

XIV.

Friedbrecher und solche Thäter nicht zu hausen, und von derselben Vergleitung. *b*)

§ 1. Es soll auch solche Thäter und Friedbrecher niemand hausen, herbergen, ätzen, träncken, enthalten, oder Fürschub thun, in seiner Obrigkeit,

 Eigen-

a) Aus der Erklär. des L. F. d. a. 1500. tit. 11. C. G. O. d. a. 1555. P. II. tit. 11.
b) Aus dem Land-Frieden zu Worms d. a. 1495. tit. 5. d. a. 1521. tit. 8.

Eigenthum und Gebieten, sondern dieselben annehmen, und ihnen mit dem Ernst, von Amts wegen, richten, und auch auf männigliches Klag, Rechts ungesaumt gegen ihnen verhelffen; darwider sie nicht schützen, schirmen, oder fürtragen soll einige Tröstung, Sicherheit, Freyheit oder Geleit, dann sie deß alles ausserhalb Verwilligung des Widertheils unentfänglich seyn, und nicht geniessen sollen, in keinem Weg, dann wir in aller Tröstungen, und Sicherheiten, Fürworten und Geleiten, von dem die gegeben werden, solchen Friedbruch wollen ausgenommen, und darinn nicht begriffen haben, und soll der Kläger in diesen Fällen nicht schuldig seyn, in der Rechtfertigung zu gleicher Gefängniß, oder ad Pœnam Talionis sich zu begeben, sondern allein Caution zum Rechten, wie sich das gebührt, zu thun. Welcher aber dieselbige nicht zu thun vermöcht, oder sonst ein verläumdete oder unbekannte Person wäre, soll dieselbige biß zu End des Rechten, nach Gestalt der Person, züchtiglich verwahrt werden, es wäre dann, daß der Thäter mit der Nahm betretten, oder sonst die That so offenbar, daß keiner Beweisung vonnöthen, oder die alsbald thun möchte, alsdann soll der lebhafftige Kläger der Caution, und der ander, so unbekannt oder verläumbdt, der Verwahrung ledig stehen.

§ 2. Wir wollen auch, daß alle andere Churfürsten, Fürsten, und andere Ständ des Reichs, in allen und jeden ihren Tröstungen, Sicherheiten, Fürworten und Geleiten, erklärte Aechter, auch denuncürte und verkündte Friedbrecher, mit nahmlichen ausgedruckten Worten, ausnehmen und ausschliessen, ausgeschieden, so sie Entschuldigung, wie obberührt, oder zu gütlicher Handlung oder Theidigung, solcher Sachen halben, mit Verwilligung des Widertheils beschrieben oder erfordert werden, soll ihnen durch die, so sie zu angezeigter Handlung beschrieben oder erfordern, Gleyt und Sicherheit nothdürftiglich zugeschrieben werden mögen, und sie auch desselben in solchen Sachen empfänglich oder fähig seyn, und des in aller Massen mögen geniessen, als wären sie in die Acht nicht erklärt oder denuncirt. Und wo der Friedbrecher mehr denn einen Widertheil hätt, daß alsdann dieselbige Widertheil um Bewilligung gleicher Vergleitung, angesucht werden, die auch ihn das Geleit zuzuschreiben schuldig seyn sollen: Und wo derselbig Widertheil sich deß widern oder verziehen würde, soll doch der Friedbrecher zu solchem Tag und wieder von dannen, vergleyt werden.

§ 3 Und nachdem sich mannigfaltiglich im Reich begiebt, daß etliche leichtfertige Unterthanen, um verschuldte Sachen von ihrer Herrschafft abtretten, und räumig werden, dem Rechten zu entfliehen, oder sich sonst unbilliger Weiß wider ihre Herrschafft oder Nachbauren empören, und Unwissens fleißigen, ihre Herrschafft oder derselbigen Unterthanen betrauen, und um ihre vermeynte Forderung, nicht ordentlich billig Recht nehmen wollen: Haben Wir denselbigen zu begegnen geordnet und gesetzt, daß hinführo niemands dieselben wissentlich enthalten, hausen, herbergen, oder geleiten, sondern sollen dieselben die Obrigkeiten, darunter sich solche Ausge- [illegible] tretene [illegible]

tretene hielten, so sie solche Bedrohung vernommen oder verstanden hätten, zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens vor ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, dafür solche ausgetretene Drauer keine Freyheit schützen oder schirmen, doch soll ihnen die Herrschafft nothdürfftig Geleyt für Gewalt zu Recht geben, auch förderlichs gebührlichs Rechtens gestatten und verhelffen.

§ 4. Welche Obrigkeit aber hiewieder iemands enthielte, vergleytete, oder nicht, wie obsteht, zu Pflichten annehme, so sie deß ermahnet würde, die soll mit sammt dem Enthaltenen und Vergleiteten, für einen Friedbrecher gehalten, und mit gebührlichen Pönen gegen sie procedirt, und fürgefahren werden.

XVII.

Von der Uberfahrer dieses Friedens Enthaltung. a)

Und ob die Thäter und Uberfahrer dieses Friedens Enthalt, Bevestigung, oder sonst dermassen Fürschub oder Gunst hätten, also daß stattlicher Hülff, oder Feldzugs noth wäre, so soll gegen dem Thäter und seinen Enthaltern, nachdem sie in unser und des Reichs Acht ordentlicher Weiß erklärt seynd, mit ernstlicher Vollnstreckung erlangter Urtheil, Acht und Pön, gehandelt und vollnfahren werden, wie in der Execution, der Wir uns ietzo allhie mit gemeinen Ständen, wie vorgemeldt, verglichen haben, lauter versehen und geordnet ist. Ob aber iemand in diesem Lands-Frieden begriffen, von was Stand, Würden oder Wesen der wäre, Geistlich oder Weltlich, von iemand, den dieser Land-Fried nicht begreiffen würde, beredt, beklagt, oder sonst beschädiget, oder die Thäter und Beschädiger hausen, enthalten, oder denen Hülff oder Beystand thun würde, dasselb soll durch den Beschädigten oder auch unsern Cammer-Richter an Uns, oder in unserm Abwesen, an unserm freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, bracht werden, in Sachen der Gebühr Einsehens zu thun wissen.

XVIII.

Von des Cammer-Gerichts Macht wider die Friedbrecher. b)

§ 1. Wo sich auch die Execution-Sachen wider die erklärten Friedbrecher, oder derselben Enthalter und Fürschieber, so beschwerlich und sorglich zutragen würden, daß derwegen ein Versammlung gemeiner Ständ vonnöthen seyn möcht, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer solches an Uns, wo wir im Reich Teutscher Nation wären, oder in unserm Abwesen an unsern freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, förderlich gelangen, in solchem die Nothdurfft zu bedencken und fürzunehmen.

§ 2. Doch mag und soll nichts desto minder unser Cammer-Richter und Cammer-Gericht allzeit auf Anruffen der Beschädigten oder Bekriegten, oder auch von Amts-wegen, wider die Uberfahrer und Friedbrecher, wie Recht, procediren.

XIX.

a) Land-Friede zu Worms d. a. 1495. tit. 6. und 1521. tit. 9.
b) C. G. O. d. a. 1555. P. II. tit. 17.

XIX.
Wie dem Kläger wider des Aechters Schloß oder Befestigung geholffen werden soll. *a)*

Und ob der Aechter einig Schloß oder Bevestigung hätt, die der Churfürst, Fürst oder Stand, unter dem der Aechter gesessen, dem Kläger, wie obsteht, nicht einantworten möcht, so soll ihm, dem Kläger, in solchem Fall verholffen werden, wie der Execution halben, der Acht und Urtheil, in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, auf diesem allhie gehaltenem Reichs-Tag auffgericht, verordnet und versehen ist.

XX.
Wider der Gan-Erben Schloß. *b)*

Nachdem wir auch hievor und ietzo merckliche Klag vernommen, wie aus und in den gemeinen Gan-Erben-Schlossen, mannigfaltige Beschädigung, Fahens, Raub, Nahm und Brand, wider unsern Land-Frieden geschehen und geübt werden, so haben wir mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände gesetzt und geordnet, und thun das hiemit gegenwärtiglich, ob die erklärten Aechter und Friedbrecher in denselben gemeinen Schlossen einigen Theil gemein Enthalt, oder Gerechtigkeit hätten, daß sie der verlustig seyn, und darzu, oder darein nicht mehr gelassen werden sollen, sie haben sich dann mit uns, dem Reich und der Widerparthey, um ihre Verhandlung vertragen. Solch unser Declaration und Satzung soll auch allen gemeinen Gan-Erben und Schlossen, durch diesen unsern Kayserl. Land-Frieden eröffnet, verkündt, und zu wissen gethan seyn. Und ob die gemeine Gan-Erben, über solche Verkündigung die Aechter oder Friedbrecher, ihres Theils, gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niessen oder gebrauchen liessen und hierin ungehorsam erschienen, declariren, ordnen, setzen und wollen Wir, daß sie durch solche ihre Ungehorsam in die Pön, in diesem unserm Land-Frieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht verkündt, und denunciirt werden sollen.

XXI.
Von den Aechter, die ihr Gut gefährlich verwenden, und in Schirm geben. *c)*

Desgleichen setzen, ordnen und wollen Wir, hiermit ernstlich gebietend, ob ein erklärter Aechter oder Friedbrecher sein Haab und Gut, einigen Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder andern, in Schirms oder andere Weiß zustellen, oder eingeben wolt oder würde, daß solche Haab und Güter, durch solche Fürsten, Obrigkeit, Commun, oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedbrechern zu gut nicht eingenommen werden sollen. Wo es aber darüber beschehe, so declariren, erkennen, ordnen und wollen Wir, daß solch Zustellen, Eingeben oder solch Einnehmen, den erklärten Aechtern oder Friedbrechern, unfürträglich, unsteuerlich seyn, auch

a) Land-Friede zu Worms d. a. 1521. tit. 14.
b) Erklär. des Land-Friedens zu Augsp. d. a. 1500. tit. 10. L. Fr. zu Worms d. a. 1521. tit. 12. C. G. O. d. a. 1555. tit. 13.
c) Land-Friede zu Worms d. a. 1521. tit. 13. C. G. O. P. II. tit. 12.

auch des nicht geniessen noch freuen, und dieselbe Fürsten, Obrigkeiten, oder Communen, durch solches mit der That in die Acht und andere Pön, wider die Friedbrecher gesetzt, gefallen seyn, und darauf also denunciirt und verkündt werden sollen.

XXII.

Ob geistliche Personen wider diesen Frieden handeln. *a*)

Ob auch geistliche Personen, daß wir uns ie nicht versehen, wider diesen unsern Fried und Gebot handeln würden, so sollen die Prälaten, die ohne Mittel ordentlichen Gerichs-Zwang gegen ihnen haben, sie auf Ansuchen der Beschädigten, ungesäumt daran halten, Kehrung und Wandel der Schäder zu thun, so fern ihr Vermögen reicht, und sie härtiglich um die Uberfahrung straffen. Und ob dieselbe säumig, und die Thäter nicht gestrafft würden, so setzen wir sie, auch die Thäter hiemit, aus unser und des Reichs Gnad und Schirm, wollen sie auch als Irrer und Verhinderer des Friedens, in ihrer Widerwärtigkeit nicht versprechen oder vertheydigen, in keine Weg, doch soll ihnen die Entschuldigung, ob sie verdacht wären, wie von den Weltlichen obsteht, auch zugelassen werden. Es soll auch wider diesen Fried niemand mit Verschreibung, Pflicht, oder in einige andere Wege verbunden seyn oder werden, dann Wir solches alles aus Krafft unser Kayserl. Obrigkeit, krafftloß und unbündig erkennen und erklären, doch in andern Stücken, Puncten und Articuln, denselbigen Verschreibungen, Pflichten oder Verbündnissen, ihres Inhalts unverletzlich und unschädlich, und soll dieser Landfried niemand an seiner aufrichtigen Schuldverschreibung nehmen oder geben, geben oder nehmen.

XXIII.

Von der Einspännigen Knecht wegen. *b*)

Und als viel Reysige und Fußknecht sind, deren eines theils keine Herrschafft haben, und etliche mit Diensten verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihrem Vortheil und Renterey nachreiten: Ordnen, setzen und wollen wir, daß hinführo solche Reysige und Fußknecht in dem Heil. Reich nicht sollen gedult oder aufenthalten werden, sondern wo man die betreten mag, sollen sie angenommen, härtiglich gefragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und auf das wenigst ihr Haab und Gut angenommen, gebeut, und sie mit Eyden und Burgschafften nach Nothdurfft verbunden werden.

XXIV.

Von den Herrlosen Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die armen Leut zu beschweren. *c*)

§ 1. Wo sich auch künftiglich zutrüge, daß sich in einigen unser Churfürsten,

a) L. F. zu Worms 1495. tit. 8. und 1521. tit. 14.
b) L. F. zu Worms 1495. tit. 7. und 1521. tit. 15.
c) R. A. zu Augsp. 1555. tit. 34. bis 55. C. G. O. P. II. tit. 14. 15. und 1559. § 21. bis 27. § 33. 34. Policey-Ordnung zu Frankf. 1577. § 7.

sten, Fürsten oder anderer Stånd, geistl. oder weltl. Fürstenthum, Land, Städten oder Gebieten, frembd Kriegsvolck, zu Roß oder zu Fuß, es wäre einletzig, Rottenweiß, oder sonsten in grosser Anzahl, ausser des Churfürsten, Fürsten, oder der Herrschafft eines ieden Orts Willen und Zugeben, zu legen und garden unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet solch Kriegsvolck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn zu gut sie geführt werden. Und so fern sie sich auf Uns, oder auf unsern freundlichen lieben Bruder, den Röm. König ansagen, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten paßiren lassen. Wo sie aber keinen Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber daß derselb solch Kriegsvolck, es sey wem es wolle, zu Gutem, aus unserm Zugeben und Erlaubnüß, oder wissenden und bedrangten redlichen Ursachen, einen Fug zu führen hab, kein Anzeig zu thun wüsten, alsdann soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land und Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergadderung, und Lauff, sie geschehen einzig oder Rottenweiß, abzuwenden und fürzukommen: So fern ihm aber solches für sich selbst nicht möglich wäre, alsdenn soll er die nechstgesessene Churfürsten, Fürsten oder Stände alsbald ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versammleten Herrnlosen, und andern Kriegsvolcks, zu Roß und Fuß, auch wo vonnöthen, mit etlichem Geschütz, zum eylendsten zuzuziehen, und solch versammlete Herrnloß, oder zweiflichs Kriegsvolck, wie vorsteht, mit Güt oder der That zu trennen, und ohn männliches Nachtheil und Schaden, ausser Lands, so viel möglich, zu bringen, und die Haupt- und andere Befelchsleut und Führer, so fern sie vorhanden, oder wo die hernachmals an andern Orten betreten, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren, treulich, behüflich und beyständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befelchsleut, auch Redlingsführer und Aufwickler, zu gebührlicher Straff anzunehmen: Welches auch der Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen, wie obgemeldt, auf sein selbst Kosten also zu thun schuldig und pflichtig seyn soll, bey Vermeydung unser und des Reichs schweren Ungnad, und darzu einer Pön, nemlich vierzig Marck löthigs Golds, Uns unablåßlich zu bezahlen, welche Pön auch unser Kayserl. Fiscal, von den Ungehorsamen, wie sich gebührt, einzubringen, hiemit Befelch haben. Und soll nichts desto weniger der Churfürst, Fürst oder Stand, so also um Hülff und Rettung angesucht hatte, Fug und Macht haben, den Ungehorsamen seiner selbst, und seiner Unterthanen Beschädigung halben, ob der einige erlitten hätte, vor unserm Kayserl. Cammer-Gericht mit Recht fürzunehmen, daran ihme auch der Ungehorsam zu antworten schuldig, und solche Beschädigung nach Erkenntnüß, und Mäßigung gemeldts unsers Cammer-Gerichts abzulegen, und zu erstatten pflichtig seyn soll.

§ 2. Und wann auch gleichwol Kriegsvolck aus oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet wird, so sollen die Obersten Haupt- und Befelchsleut um

die

die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an und dazu gehalten werden.

XXV.

Von denen, die über Jahr und Tag in der Acht verharren. a)

Ferner ordnen, setzen, meynen und wollen Wir, daß ein ieglicher, weß Würden, Wesens oder Stands der sey, der Jahr und Tag freventlich in der Acht verharret und blieben ist, durch den Ertz-Bischoff oder Bischoff, oder ihre Vicarien oder Officialn des Bißthums, darinnen er gesessen oder gehörig ist, durch Compaß und ferner Handlung, wie sich gebührt, in den Bann declarirt, und aggravirt werden soll.

XXVI.

Welche um Friedbruchs willen in die Acht kommen. b)

Und welcher oder welche also durch Verwirckung, wie vor und nach steht, in die Acht kommen, die sollen auch von Uns, oder in unserm Abwesen aus dem Reich, durch unsern freundlichen lieben Bruder, den Römischen König, davon nicht absolvirt werden, dann mit Willen des Beschädigten, der oder die brächten sich dann mit Recht daraus.

XXVII.

Aufhebung aller Freyheit, so wider diesen Land-Frieden sind. c)

Wir setzen auch hindan alle und ieglich Gnad, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündnüß und Pflicht, von Uns, oder unsern Vorfahren am Reich, oder andern hievor ausgangen und verfasset, in den und die in einige Weiß, wieder diesen unsern Frieden seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln, Meynungen, die gesetzt und verpflicht wären, die Wir auch aus Röm. Kays. Macht Vollkommenheit hiemit hindan setzen, und wollen, daß sich niemand, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, wider diesen Fried und Gebott, durch solche Gnad, Freyheit, Herkommen oder Verbündnüß, schützen, schirmen, oder verantworten soll oder mag, in keine Weiß.

XXVIII.

Dieser Landfried soll den andern Rechten nicht Abbruch thun. d)

Und sollen diese Gebot den Landfrieden und desselben Pön betreffend, gemeinen unsern und des Reichs Rechten und andern Ordnungen und Geboten, derhalben vormals ausgangen, so viel, daß durch die vorige Articul nicht aufgehaben oder geändert, nicht abbrechen, sondern das mehren, und auf Stund iedermann nach dieser Verkündigung den zu halten schuldig seyn.

XXIX.

Handhabung des Friedens, Rechtens und dieser Ordnung. e)

§ 1. Wann aber alle Ordnung, Gebott und Rechtfertigung unverfänglich, wo die mit standhafftiger Handhabung nicht bekräfftigt, und vollnführt wer-

a) Erklär. des L. F. zu Augsp. 1500. tit. 11. L. F. zu Worms 1521. tit. 16.
b) L. F. zu Worms 1495. tit. 9. und 1521. tit. 17.
c) Ibid. 1495. tit. 10. und 1521. tit. 18.
d) Ibid. 1495. tit. 11. und 1521. tit. 19.
e) Ibid. 1521. tit. 20.

werden: darum und damit dann das H. Reich, seine Stände und Unterthanen, sich solches Friedens, Rechtens und Handhabung desto frölicher versehen, und freuen mögen, haben Wir uns, als Röm. Kayser, von des Heil. Reichs, auch unserer Erbland wegen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, so ietzo allhie versammlet sind, und sie sich hinwiederum mit uns verglichen, vereiniget, bewilligt und verpflicht, den gemeldten Frieden und Recht mit Ernst zu förderst zu handhaben, zu verhelffen und zu verschaffen, auch sonderlich in unsern Landen und Gebieten, allen unsern Amtleuten und Unterthanen, auf ihre Eyde zu befehlen, und in unsern offenen Brieffen zu gebieten, solche Handhabung zu thun, so oft deren Noth würde.

§ 2. Und ob sich begebe, daß die Verächter und Ueberfahrer unsers ausgeschriebenen Friedens, oder auch die sich der erkannten Urtheilen und Geboten, unsers Cammer Gerichts, der gewillkührten Austräge, freventlich und ungehorsamlich widersetzten, Schloß, Bevestigung, Fürschub, oder Hülff zu ihren freventlichen Händeln hätten, oder gebrauchten, auch ob iemands in diesem Fried begriffen, wes Stands oder Wesens der wäre, Geistlich oder Weltlich, von iemands, den dieser Fried nicht begreifft, bevehd, oder beschädigt, oder die Beschädiger gefährlich behausen, enthalten, Hülff oder Fürschub thun würde, also daß wider solche Thäter, und ihr Enthalter und Fürschieber, durch Churfürsten, Fürsten und Stände, oder die verordnete Creyß würckliche Execution, wie in obgemeldter unser Kays. Cammer Gerichts-Ordnung, auf diesem Reichs-Tag allhie versehen ist, aus erheblichen gnugsamen Ursachen nicht beschehen möchte, so sollen Unsere Cammer Richter und Beysitzer, oder der Beschädigt, solches an Uns, so wir im Heil. Reich wären, oder in unserm Abwesen, an unsern freundlichen lieben Bruder, den Röm. König gelangen lassen, alsdann wo vonnöthen, sollen und wollen wir, oder ietzt genannter unser freundlicher lieber Bruder, Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, und des Reichs Stände förderlich erfordern, in eigener Person, oder aus ehehafften Ursachen, durch ihre vollmächte Anwälde zu erscheinen, neben uns zu rathschlagen, zu handeln, und endlich zu beschliessen, auf Weg und Weiß, dadurch der Beschwert erstlich restituirt, die Friedbrecher zu Straff und Kehrung der Schäden bracht werden, auch erkannten Urtheilen, ob iemand denen Folg zu thun, sich freventlich widersetzt hätte, Gnüge beschehe, und sonst was die Christenheit, das Heil. Reich, gemeinen Nutz, Handhabung dieses unsers Friedens, und anders belangt, das anbracht würde, zum Besten fürzunehmen.

§ 3. Wir sollen und wollen auch solchen unsern, und des Heil. Röm. Reichs gesetzten und verkündeten Land-Frieden, auch Ordnung und Satzung des Rechtens, und Vollnziehung und Execution derselben, gegen und mit einander getreulich halten und handhaben: Und ob iemand, wer der oder die wären, niemands ausgenommen, der darwider zu handeln, oder zu thun, fürnehme, in einigen Weg, wider den oder dieselben wollen wir

einander getreulich Hülff, Rath und Beystand thun, und einander nicht verlassen.

§ 4. Und gebieten darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyen, ernstlich und festiglich, Euch aus Röm. Kayserl. Macht, bey den Eyden und Pflichten, damit ihr uns von des Reichs wegen, insonderheit zugethan, auch der Gehorsam, die ihr Uns, als Römischen Kayser schuldig seyd: Darzu bey Verlust aller Gnaden, Privilegien und Rechten, so ihr von uns und dem Heil. Reich, oder andern habt, hiemit befehlend, daß ihr diesen obgeschriebenen Frieden, und unser Gebot, mit allen Puncten, Articuln und Inhalt stet und vest halten, auch durch eur Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Gebiet, und was ieglicher in Regierung und Befelch hat, mit euren Statthaltern, Vitzthumen, Amtleuten, Pflegern, wie die Namen haben, auch euren Unterthanen zu halten und zu vollnziehen ernstlich schaffet und bestellet, daran nicht säumet, noch darwider trachtet oder thut, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, alle vorgemeldte, zusamt andern Pönen der gemeinen Reichs-Recht, der Königl. Reformation, und unsere Ungnad zu vermeyden. Und soll dieser Fried und Gebot, den gemeinen, unsern und des Reichs Rechten, und andern Ordnungen und Gebotten, vormals ausgangen, nichts abbrechen, sondern das mehren, und auf Stund nach dieser Verkündigung, solchen unsern gemeinen Frieden männiglich zu halten schuldig seyn.

Subscription der anwesenden Stände und Abgesandten.

§ 5. „Hiebey seynd gewesen unsere liebe Neven, Oheimen, andächtige „und getreue Churfürsten, Fürsten und Ständ, in trefflicher Zahl, und der „Abwesenden Bottschaffter und Gewalthaber, auch der Städte Gesandten, wie die alle auf diesem ietzt allhie zu Augspurg gehaltenem Reichs-„Tag erschienen, und im Abschied desselben unterschiedlich mit Nahmen „bestimmt und benennt sind. Zu Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit „unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel.

§ 6. „Und Wir Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, „auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und der „Frey- und Reichs-Städt Bottschafften, Gewalthaber und Gesandten, wie „Wir alle auf diesem allhie zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag erschienen, und in desselben Abschied zu End mit Namen benennt seynd, bekennen für uns, unsere Nachkommen und Erben, auch für unsere Herren und „Obern, von denen wir Gewalt haben, oder zu diesem Reichs-Tage geschickt „sind, auch derselben Nachkommen und Erben, daß obgeschriebene unsers „allergnädigsten Herrn, des Röm. Kaysers verpflichte Ordnung, Ihrer „Majestät und des Heil. Reichs Land-Frieden, und desselben Handhabung „belangend, mit unserm Rath, Zuthun und Verwilligung fürgenommen,

„erneuert, erklärt, aufgericht und gemacht worden ist, die wir auch umb „Beförderung willen des gemeinen Nutzens, und beständiger Erhaltung „Friedens und Rechtens im Heil. Reich unterthäniglich angenommen, und „mit Sr. Kayserl. Majestät, Uns darzu gegen einander selbst verpflicht, „und verbunden, auch bey unsern Fürstlichen Glauben und guten Treuen „geredet, zugesagt und versprochen haben: Und thun solches hiemit wis„sentlich, und in Krafft dieses Brieffs, für Uns, unsere Nachkommen und „Erben, auch unsere Herren und Obern, von denen wir Gewalt haben, oder „ausgesandt seynd, und derselben Erben und Nachkommen, gemeldte „Ordnung und Land-Frieden, gehorsamlich zu halten, dieselbe treulich helf„fen zu handhaben, zu schützen und zu schirmen, auch solches unsern Ampt„leuten und Unterthanen, nach Ausweisung dieses Kayserlichen Land-Frie„dens, in unsern Brieffen, auf ihr Eyd, ungesäumt zu thun, zu befehlen: „Und sonst alle und iede Puncten und Articuln in dieser Ordnung, und „Kayserlichem Land-Frieden begriffen, so viel uns die belangen, treulich „zu vollnziehen, denen zu geleben, nachzukommen und Folge zu thun, „ohn alle Gefehrde.

„Deß zu Uhrkund, haben Wir von GOttes Gnaden, Sebastian, Ertz„Bischoff zu Mayntz, rc. Und Friedrich, Pfaltz-Graf bey Rhein, rc. „beyde Chur-Fürsten, von Unser selbst, und der andern Mit-Churfürsten „wegen. Wir Ernst, bestettigter des Stiffts Saltzburg, und Wilhelm „Pfaltz-Graf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Beyern, von Unser „und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen. Gerwig, Abt zu „Weingarten und Ochsenhausen, von unser selbst und der Prälaten: Frie„derich, Graf zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg, rc. von „Unser und der Grafen und Herren wegen, und wir Burgermeister und „Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, „unsere Innsiegel an diesen Land-Frieden thun hangen. Geben in Unser „Kayser Carls, und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg, auf den letzten Tag „des Monats Junii, nach Christi unsers lieben HERRN Geburth, fünff„zehen hundert und im acht und viertzigsten, unsers Kayserthums im acht „und zwantzigsten, und unserer Reiche im drey und dreyßigsten Jahr.„

CAROLUS

SEBASTIANUS Archiepiscopus Moguntinus, per Germaniam Archi-Cancellarius & c. subsst.

XXX.

Extract aus dem R. A. zu Augspurg 1551. errichtet. *a)*

§ 8.

Wir ersuchen, ermahnen und erinnern auch hiemit Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs; und sonderlich die Prälaten geist-

liches

a) S. Sammlung der R. A. *T. II. p. 609.*

liches Stands, auch diejenigen, bey denen sich die Neuerung in der Religion erhalten, daß sie sich auf der Päbstl. Heiligkeit Ausschreiben zu dem fürgenommenen *Concilio* geschickt machen und gefaßt erscheinen, damit sie sich künfftiglich nicht zu beklagen oder fürzuwenden, als ob sie in dem übereilt und ihre Nothwendigkeit fürzubringen, nicht zugelassen wären. Dann Wir an Unsern Fleiß nichts gedencken erwinden zu lassen, auf daß Innhalt und Vermög vielgemeldetes jüngsten Reichs-Tags-Abschieds *a*) gehandelt, und bemeldete Ständ bey denen in der Religion Neuerung fürgenommen, oder der Augspurgischen Confeßion anhängig gewesen, und derselben Gesandten in solchem Concilio erscheinen mögen, daß sie darzu, darinn, und davon biß wider an ihr Gewahrsam gesichert und vergleitet, auch nothdürfftiglich gehöret, und die gantze Tractation und Beschluß, gottseliglich und christlich, allen Affect hindan gesetzt, nach göttlichen und der alten Vätter heil. Geschrifft und Lehr fürgenommen, gehandelt und beschlossen, und auch ein Christlich nützlich Reformation der Geistlichen und Weltlichen aufgerichtet, und alle unrechte Lehren und Mißbräuche der Gebühr nach abgestellet werden.

XXXI.

Extract aus dem Vertrag zu Passau aufgericht, und ratificirt 1552. den 2 Augusti *b*)

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König ꝛc. ꝛc. bekennen, als Uns hievor zeitlich in mehr Weg angelangt, welcher massen sich im Heil. Reich Teutscher Nation hin und wieder allerhand

K 2 Kriegs-

a) R. A. 1544. § 79.

b) Weil die Provisional-Mittel des K. Carl V. in puncto der Religions-Irrungen bey einigen Reichs-Ständen den Argwohn erwecket, als ob derselbe nur seine eigene Vortheile und die Befestigung einer uneingeschränkten Gewalt suche, so wurde der teutsche Staats-Cörper dadurch gleichsam zergliedert. Es entstunden in den Reichs-Berathschlagungen und auf den Reichstägen sonderlich in Ansehung der Mehrheit der Stimmen große Mißhelligkeiten und Streitigkeiten. Man konnte also auf keine andere Art wieder vereiniget werden, als daß man die streitigen Religions-Puncte ad forum conscientiæ verwieß, und die Eintracht zwischen den Oberhaupt und Ständen des Reichs in solcher Maasse herzustellen suchte, daß beyde Partheyen dem Kayser die gebührende Ehrerbietung bezeugten, und dieser hingegen jenen gleiche Gunst und Vorzüge einräumte. Ob nun der zu dem Ende geschlossene Passauische Vertrag gleich anfangs nicht als ein Reichs-Gesetz, sondern vielmehr als ein blosses pactum anzusehen war, so hat er doch diese Eigenschaft in gewisser massen nachgehends durch den Religions-Frieden 1555. § 7. durch den Reichs-Abschied zu Augspurg 1557. § 69. und durch den Westphälischen Frieden Art. V. § 1 erhalten. Man findet diesen Vertrag in der Sammlung der R. A. *T. III. p. 1.* in *Adami Cortreji Corp. Jur. publ.* mit *observatis histor. polit.* in *Goldasti* Reichs-Satzungen *P. II. p. 257.* in *Recueil des Traitez de Paix T. II. p. 261. seqq.* in Gri[illegible] Sammlung der R. Grund-Gesetze *P. I. p. 134 seqq.* und in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S. R. I. p. 97. seqq.* Der Jurist *Justus Gablerus* hat ihn auch ins Lateinische übersetzt.

Kriegs-Gewerb, Rüstung und Empörung erzeigen, und aus des Hochgebohrnen Philippsen, Landgrafen zu Hessen rc. Custodien und Verhafftung, ihre vornehmste Ursachen schöpffen, und nehmen sollte, haben Wir aus angebohrner Begierd, Treu, Lieb und Neigung, so Wir zum Heil. Reich, auch allen und ieden desselben Ständen und Gliedern, und sonderlich zu Erhaltung und Beförderung gemeiner Wohlfahrt, Ruhe, Friedens und Einigkeit, auch zu Abstellung und Verhütung Christliches Blutvergiessens, Verderbens der Unschuldigen, und Verheerung des Vaterlands, billig und willig tragen, die Röm. Kayserl. Majest. unsern lieben Bruder und Herrn brüderlich, freundlich und bittlich ersucht, uns bemeldtes Landgrafen Erledigung und anderer anhängigen Sachen halben, so zum Krieg und Empörung Ursach geben möchten, güttlicher Handlung zu gönnen und zu gestatten, solches auch von Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät brüderlich erlangt. Darauff dann wir sampt dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian, König in Böheim rc. unsern freundlichen lieben Sohn, und die Hochgebohrnen, Moritz, Hertzog zu Sachsen rc. und Albrecht, Hertzog zu Bayern, unser Liebd. Ohem, Churfürst und Sohn, zu nächst verschienem Oster-Fest in unserer Stadt Lintz zusammen kommen, uns hierüber freundlich und vertreulich unterreden, und nach allerhand verloffener Rathschlagung, Unterhandlung, auch fleißiger Bewegung dieser hochwichtigen Sachen bey Uns und Ihr Liebd. vor nütz und nothwendig angesehen und bedacht, ein andere fürdersame Zusammenkunft benanntlich auf den 26 Maji nechst hieher gegen Passau fürzunehmen und anzustellen, desgleichen hiernach bestimmte Churfürsten und Fürsten, als Mitunterhändler auch hierzu zu beschreiben, so mit und neben uns sich ferner güttlicher Handlung unterfahen, und vermittelst Göttlicher Gnaden den fürgefallenen Beschwerungen, Irrungen und Gebrechen gäntzlich und endlich abhelffen möchten. Demnach haben Wir und bemeldter Churfürst zu Sachsen rc. uns auf obbestimmte Zeit allhieher verfügt, und seynd der andern 5 Churfürsten hienach bemeldte Gesandten, nemlich von den Ertz Bischoffen zu Mayntz, Daniel Brendel von Homburg, Thumbherr daselbst, Christoph Matthias, der Rechten Licentiat, Cantzler, und Peter Echter; von des Ertz-Bischoffen zu Cöln, Heinrich Saltzburg, und Franciscus Burckard, beyde Doctores; von des Ertz-Bischoffs zu Trier, Johann von der Layen, Oberster Archidiacon daselbst, Philipps Freyherr von Winnenberg und Beyelstein Land-Hoffmeister, und Felix Hornung Doctor, Cantzlar; von Pfaltzgraf Friedrichs, Ludwig Graf zu Stolberg, Königstein und Rutschefort, Johann von Duchheim, Amtmann zu Creutzenach, Melchior Dreckfel, Doctor, und Johann Cötnick; von Marggraf Joachims wegen, Adam Trytte, Marschalck, Christoph von der Strasse, Timotheus Jung, und Lampertus Distelmeyer, alle drey Doctores; auch die Ehrwürdigen, Hochgebohrnen, Ernst, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Mauritz zu Eychstätt, und Wolffgang zu Passau, Bischoffen, und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern persönlich, und dann von des Bischoffen zu Würtzburg, Heinrich

Graf

Graf zu Castel, Thumherr daselbst, und Hanß Zobel; von Johannsen, Marggrafen zu Brandenburg, Adrian Albin, Doctor, Cantzler, Andreas Zoch, Doctor, und Barthel von Mandeslo; von Heinrichs des Jüngern Hertzogs zu Braunschweig, Veit Grummer; von Wilhelms, Hertzog zu Gülich, Wilhelm Ketler, Wilhelm von Neuenhof, genannt Ley, Hofmeister, Dieterich von Schepstat, und Carl Harst, Doctores; Von Philipsen zu Pommern, Jacob Zitzewitz Doctor und Cantzler; und von Christophen, Hertzogen zu Würtenberg wegen, Hanß Dieterich von Pleningen, Obervogt zu Stuttgarten, Ludwig von Frauenberg, Ober-Vogt zu Lauffen, Hanß Heinrich Heckelin, und Caspar Beer, beyde Doctores, auch bey uns allhier erscheinen; mit welchem als neben uns fürgenommenen und beschriebenen Unterhändlern wir die Sachen für die Hand genommen, auch Anfangs von bemeldtem Churfürsten zu Sachsen, S. L. und derselben Mit-Einigungs-Verwandten Begehr und Beschwärungen in zweyen unterschiedlichen Schrifften empfangen, und folgends mit hohem Fleiß erwogen, und den Sachen zum getreulichsten nachgedacht, wie die zu gütlicher Vergleichung gebracht, und die fürstehende hochschädliche Kriegs-Empörung abgestellt, sondern beständiger Fried, Ruh und Einigkeit im Heil. Reich Teutscher Nation wieder aufgericht und erhalten werden möchte. Und also letzlich nach viel und lang gepflogener schrifftlichen und mündlichen Unterhandlung hiernachfolgende Mittel, Puncten und Articul auf der Röm. Kayserl. Majestät Wohlgefallen, auch des Churfürsten zu Sachsen halben, auf S. L. Mit-Einigungs-Verwandten Bewilligung und Ratification, endlich abgeredt, betheidinget und verglichen.

Dem Religions-Zwiespalt soll abgeholffen werden.

§ 6. Was dann folgends die andere Articul, so bey dieser Friedens-Handlung von dem Churfürsten zu Sachsen, und seinen Mitverwandten angeregt, als erstlich Religion, Fried und Recht betrifft, solle die Kayserl. Majestät dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Lintz von ihrer Majestät wegen, nach Inhalt der dazumal gegebenen Antwort beschehen, getreulich nachsetzen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichstag halten, darauf nachmals auf was Wege, als nemlich eines General- oder National-Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung, dem Zwyspalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen, gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des H. R. sampt Ihrer Maj. ordentlichem Zuthun soll befürdert werden. a)

Von dem Ausschuß, so deswegen niederzusetzen.

§ 7. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung, bald anfangs solches Reichs-Tags ein Ausschuß von etlichen schiedlichen verständigen Personen, beyderseits Religionen, in gleicher Anzahl geordnet werden, mit Befehl, zu berathschlagen, welcher Massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden, doch den Churfürsten sonst des Ausschuß halben an ihrer Hoheit unvorgreiflich.

a) R. A. 1555. § 7. seqq.

Die A. C. Verwandten sind unbeeinträchtiget zu lassen.

§ 8. Und mittlerzeit weder die Kayserl. Majestät, wir, noch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand der Augspurgischen Confeßion verwandt, der Religion halben mit der That gewaltiger Weiß oder in andere Weg wider sein Conscientz und Willen dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat oder einiger anderer Gestalt beschwären oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen.

Ingleichen die Stände von der alten Religion.

§ 9. Es sollen auch der ietzigen Kriegs-Uebung, auch alle andere Stände der Augspurgischen Confeßion-Verwandte, die andern des Heiligen Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich oder weltlich, gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halben unbeschwärt, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That oder sonst in Ungutem gegen denselben nichts fürnehmen, sondern in alle Weg nach Laut und Ausweisung unser und des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und aufgerichteten Land-Frieden, ieder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Land-Frieden begriffen, begnügen lassen.

Ueber sothanen Reichs-Schluß ist zu halten.

§ 10. Was dann auf solchem Reichs-Tag durch gemeine Stände, samt Ihr. Majestät ordentlichem Zuthun beschlossen, verabscheidet, das soll hernach also stracks und festiglich gehalten, auch darwider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden; und soll auch alles das, so mehrgemeldten Fried-Stand zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, und solches also von der Kayserl. Majestät, Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände respective gnugsam und nothdürfftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obgemeldter Fried-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedens-Stand gemäß zu halten und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeachtet welcher Religion die seyn, gebührliche nothdürfftige Hülff des Rechten mitzutheilen, auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt, und auf das heilige Evangelium zu schwören, a) denen so schwören sollen, hinfürtan frey gelassen werden.

Abstellung der Beschwehrden der A. C. Verwandten auf dem Reichs-Tag.

§ 11. So viel aber die Vergleichung der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, desgleichen Präsentation der Beysitzer und andere

a) R. A. 1555. § 106.

re Articul Friedens und Rechtens betrifft, ist in dieser Handlung bedacht worden, da etwas beschwerliches oder bedenckliches sich in der Cammer-Ordnung solt ereygnen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann wiederum durch die Kays. Majestät und gemeine Stände in gemein, oder aber, so viel als die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldtes Cammer Gerichts, oder sonst, möge geändert und erledigt werden, da dann Wir samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften erbietig und willig seyn, alle vermögliche Fürderung zu erzeigen, damit in Religions-Sachen kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Partheylichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confeßion am Kayserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen, desgleichen auch andere Beschwerungen, wo einige befunden werden, der Billigkeit nach abgewendet, und diß alles auf nächstem Reichs-Tag abgehandelt werde.

Erledigung des Præsentations-Recht der C. G. Beysitzer und anderer Puncte.

§ 12. Es haben auch wir samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften bey der Kayserlichen Majestät freundlich und unterthäniglich angesucht und gebeten, daß Ihro Kayserl. Majestät die nothwendigste Puncten, und darunter den Articul, die Præsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confeßion am Kayserl. Cammer Gericht, wie ob laut, nicht ausgeschlossen werden, aus Vollkommenheit Ihr. Kayserl. Majestät Gewalts, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, alsbald immer möglich, erledigen wollten. *a*)

Anhang des Passauischen Vertrags.

Hernach folget wie und welcher Gestalt, die Articul, die Religion, auch Friede und Recht belangend, durch die Röm. Königl. Maj. samt den Churfürstl. Gesandten, erscheinenden Fürsten und der Abwesenden Bottschafften zu Passau, allenthalben bedacht und gestellet worden.

Auf den Articul die Religion, auch Fried und Recht belangend, bedenckt die Röm. Königl. Majest. samt den Churfürstl. Gesandten erscheinenden Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften, daß ein beständiger Frieden-Stand, zwischen den Kayserl. und Königl. Maj. den Churfürsten, Fürsten und Ständen, der Deutschen Nation, bis zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion, angestellt, aufgericht, und gemacht werde, dergestalt, daß Kayser- und Königl. Majest. auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, keinen Stand, der Augspurgischen Confeßion verwandt, oder die sonst keiner andern öffentlichen verworffenen und durch die Reichs-Abschiede verdammten Secten anhängig, mit der That gewaltiger Weise, oder

a) Die übrigen §phos bis auf 36. s. in den obenangeführten Schriften.

oder in andere Wege wider sein Conscientz und Willen, von seiner Religion und Glauben dringen, oder derhalben überziehen, beschädigen, durch Mandat, oder in einiger andern Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und die streitige Religion nicht anders denn durch freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem Christlichen Verstand, und Vergleichung gebracht werden. Es sollen auch der ietzigen Kriegsübung-Verwandte, auch sonst alle andere Stände, die andern des Heil. Reichs-Stände, Geistlich und Weltlich, gleichergestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung, und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, Landen, Leuten, Renten, Zinß, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halben, unbeschwert, und sich derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That oder sonst in Unguten gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in allweg nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und aufgerichtem Land-Frieden, ieder sich gegen dem andern, an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneutem Land-Frieden begriffen.

Und solle auch alles das, so mehrgemeldtem Frieden-Stand zuwider seyn, oder verstanden werden möcht, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, und derhalben von Kayserl. und Königl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, Respective genugsame und nothdürftige Versicherung, inner- und ausserhalb dies Vertrags beschehen, auch dem Kayserl. Cammer-Gericht und Beysitzern obbemeldter Friede-Stand zu erkennen gegeben, und bey ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedestand gemäß zu halten, und zu erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeacht welcher Religion die seyn, gebührlich und nothdürfftig Hülff des Rechtens mitzutheilen. Auch sonderlich die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt und auf das heilig Evangelium zu schwören, denen so schwören sollen, hinfür frey gelassen werden.

So viel dann anlangt die Spaltung der Religion zu einem gleichmäßigen Verstand und Einigkeit wiederumb zu bringen, ermessen die Königl. Majestät, auch der Churfürsten Räthe, die erscheinenden Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften, daß die Kayserl. Majestät schierst und innerhalb eines halben Jahrs, ungefehrlich nach Beschluß und Dato dies Friedstands und Vertrags, einen gemeinen Reichs-Tag halten, und darinnen sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, ferner gnädiglich vergleichen sollen, ob nochmahls durch den Weg eines Generals- oder Nationals-Concilii, oder eines Colloquii, oder gemeiner Reichs- oder anderer Versammlung, die spaltige Religion- und Glaubens-Sachen, fürgenommen, verglichen und erörtert werden, und daß bey derselben Vergleichung, wie die alsdann durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände, so wohl der Augspurgischen Confeßion Verwandt, als des andern Theils, für nutz und gut bedacht und geschlossen wird, männiglich mit Gnaden bleiben solle.

Es

Es wird auch bedacht, daß zu Vorbereitung solcher Vergleichung dienstlich seyn solte, daß bald Anfangs solches Reichs-Tags, ein Ausschuß von etlichen schiedlichen, verständigen Personen beyder Religionen, in gleicher Anzahl geordnet würde, die Befehlich hätten zu berathschlagen, welcher Massen solche Vergleichung am füglichsten möcht fürgenommen werden. Doch den Churfürsten sonst des Ausschuß halben an ihrer Hoheit unvorgreiflich.

Da aber die Vergleichung, auch durch derselben Weg keinem würde erfolgen, daß alsdann nichts desto weniger, obgemeldter Friedestand bey seinen Kräfften biß zu endlicher Vergleichung bestehen und bleiben solle.

So viel aber die Vergleichniß der Stimmen, auch gleich unpartheyisch Recht zu erhalten, desgleichen Präsentation der Beysitzer, und anderer Articul Friedens und Rechtens betrifft, wird bedacht, da etwas Beschwerlichs oder Bedencklichs sich in der Cammer-Gerichts-Ordnung wolt eräugen, dieweil solche Ordnung mit gemeiner Stände Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß sie beständiglich nicht, denn wiederum durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände insgemein, oder aber so viel es die Gelegenheit erleiden mag, den ordentlichen Weg der Visitation gemeldts Cammer-Gerichts, oder aber sonst, mit den andern fürgewandten Beschwehrungen, möge geändert und erlediget werden. Da denn die Königl. Majest. samt der Churfürsten Gesandten, erscheinenden Fürsten und der Abwesenden Bottschafften erbötig und willig seyn, alle vermügliche Förderung zu erzeigen, damit in Religions-Sachen, kein Theil sich des Uberstimmens vor dem andern zu befahren, auch Parthenlichkeit verhütet, und die Verwandten der Augspurgischen Confeßion, am Kayserlichen Cammer-Gerichte nicht ausgeschlossen, auch andere Beschwehrungen, wo einige befunden würden, der Billigkeit nach abgewendet, und diß auf nähestem Reichs-Tag abgehandelt werde.

Es wollen auch die Königliche Majestät, samt der Churfürsten Gesandten, erscheinende Fürsten, und der Abwesenden Bottschafften, bey der Kayserl. Majestät freundlich und unterthäniglich ansuchen und bitten, daß Ihr Kayserl. Majestät die nothwendigsten Puncten, und darunter den Articul die Präsentation belangend, und daß die Verwandten der Augspurgischen Confeßion, am Kayserlichen Cammer-Gericht, wie oblaut, nicht ausgeschlossen werden, aus Vollkommenheit Ihrer Kayserlichen Majestät Gewalts, zu Beförderung und Erhaltung Friedens und Einigkeit im Reich, alsbald immer möglich, erledigen wollen.

XXXII.

Reichs-Abschied zu Augspurg aufgericht A. 1555. d. 25. Sept. worinn der Religions-Friede und die Executions-Ordnung begriffen. *a*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien,

a) Nachdem der im Passauischen Vertrag versprochene Reichstag im Jahr 1555.

tien, Croatien, und Sclavonien rc. König, Infant in Hispanien, Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützenburg, und zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Hapspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, und zu Görtz rc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins rc. Bekennen öffentlich, und thun kund allermänniglich: Nachdem die Römische Kayserl. Majestät, unser lieber Bruder und Herr, aus hochdringenden bewegenden Ursachen, fürnemlich aber darum, dieweil Ihre Majestät befunden, daß des Heil. Reichs Satzungen, Ordnungen und Abschieden, mit gesamtem gnädigen, getreuen und ernstlichen, durch Ihr Liebd. und Kayserl. Maj. unsern und des H. Reichs Stände und Glieder fürgewendtem Fleiß, Mühe und Arbeit, bisher die begehrte und gewünschte Frucht und Würckung, wie es die hohe Nothdurft wol erfodert, nicht erlangt, auch sich viel Widerwärtigkeit und Unruhe, im Heil. Reich zugetragen; Zu dem der Justitien halben, auch in andern ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät unser und des Reichs Rechten, Gerechtigkeiten, Ordnungen, Satzungen, alten Gewohnheiten, Herkommen, Verhinderung und allerhand Unrichtigkeiten, Beschwehrden, Mängel und Gebrechen, fürgefallen und eingerissen, einen gemeinen Reichs-Tag auf die hievor zu Passau gepflogene Handlung und Vertrag durch Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät und unsere gnädige Beförderung, auch in Betrachtung und Erinnerung Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät obliegenden und tragenden Amts, auf den 16 Tag des Monats Au-

1555. zu Stande gekommen, so wurde gleich Anfangs der Religions-Punct vor die Hand genommen. Der Innhalt dieses Friedens gehet hauptsächlich dahin, daß die beyderseitigen Religions-Verwandten bey Straffe des Land-Friedens-Bruchs einander nicht beunruhigen, sondern einen ewig währenden Frieden halten, alle andere Religionen aber hievon ausgeschlossen seyn, und wenn ein Cathol. Geistlicher seine Religion verläßt, derselbe sogleich sein *beneficium* verlohren haben sollte u. s. w. Die Acta dieses Relig. Frieden hat, wie bekannt, C. Lehmann zu Frkf. 1631. in 4. gesammlet, wozu man noch *Lehmannum suppletum & continuatum 1709.* in *Fol.* setzen kan. Die übrigen Schriften und was sodann weiter auf den Reichstägen und in den *Actis publicis* vorgefallen, s. Mosers teutschen Staats-R. *P. I. C. VII. p. 138. seq.* Der Rel. Fr. ist im R. A. zu Augsp. 1555. § 69. 1566. § 1. zu Regensp. 1641. § 15. im I. P. O. Art. V. § 1. und in den Capitulationen bestätiget.

Er macht nebst der Executions- und C. G. O. den grösten Theil des R. A. 1555. aus, und stehet in der Samml. der R. A. *T. III. p. 16. seq.* Es sind auch hiebey zu gebrauchen C. F. Baumeisters Geschichte des Rel. Fr. Görl. 1755. ingl. Theod. Pergers Nachricht davon, Cob. 1755. 4. Gabr. Schweder. Tub. 1707. und A. P. Frick de perennitate P. R. Helmst. 1755. 4. J. F. Bahrdts Diss. 3. de dignitate & præstantia contra iniquos ejus osores. Lips. 1755. 4. ab Jokstat Comm. de justa & efficaci Pontif. R. protestatione contra Pacem Relig. & Westfal. obligationem ejus inter Compaciscentes non infringendam, Ingolst. 1759. 4. Fr. Im. Schwarz Diss. de curiæ Rom. Sententia de P. A. Vitemb. 1755.

Augusti, verschienenes drey und funffzigsten Jahrs, der weniger Zahl, in ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, unser und des Heiligen Reichs-Stadt Ulm, ausgeschrieben, angesetzt und fürgenommen, auch des endlichen Vorhabens gewesen, solchen angesetzten Reichs-Tag vermittelst Göttlicher Hülff, selbst eigener Person gewißlich zu besuchen, und fürgehen zu lassen.

Eingang.

§ 1. Und aber aus fürfallenden Verhinderungen und entstandenen, Kriegs-Uebungen, die sich damals ganz gefährlich im Heil. Reich Teutscher Nation ereugt, die obernannte ihre Liebd. und Kayserl. Majestät angesetzte Zeit zu halten, und den ausgeschriebenen Reichs-Tag derselben gemäß zu besuchen, in Betrachtung aller Umständen und Gelegenheiten derselben Zeit, nicht allein beschwerlich, sondern auch unmöglich gewesen. Und doch Ihr. Liebd. und Kayserl. Majest. nicht allein für ein hoch unvermeidentliche Nothdurfft erachtet, solchen angesetzten Reichs-Tag in allweg fürgehen zu lassen, sondern auch im Grund befunden und erkennt, auch endlich dafür gehalten, daß ohn ein solche gemeine Versammlung die gemeine obliegende Beschwerden nicht angewendet, oder der gemeine Fried, Ruhe und Wohlfarth im Heil. Reich befördert, und erhalten werden könnte.

Prorogation dieses Reichs-Tags.

§ 2. Demnach haben Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät aus jetztgemeldten Ursachen, und ihrem allergnädigsten Willen, und Väterlichem Gemüth, so Sie zu dem Reich Teutscher Nation tragen, anzuhangen, den berührten Reichs-Tag in fernerer Zeit, und biß auf den ersten Tag folgends Monats Octobris verlängert und erstreckt, auch nochmals als die entstandenen Kriegs-Empörungen zu jetztbemeldter Zeit, nicht allerdings gestillt, und eben die vorige Verhinderungen im Wege gelegen, und Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät deren Nieder-Erblanden halben mit großen und schweren Kriegs-Rüstungen tringentlich verhafft gewesen, ferner Prorogation fürgenommen, auch solchen Reichs-Tag in Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät auch unser und des Heil. Reichs-Stadt Augspurg, als ein gelegenere Mahlstatt, transferirt, verruckt und verlegt.

Ihro Kayserl. Maj. können nicht auf den R. Tag erscheinen.

§ 3. Und wiewol Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät der endlichen und schließlichen Meinungen und Vorhabens gewesen, solchen Reichs-Tag, immassen sie das gnädiglich versprochen, mit Hülff und Verleihung des Allmächtigen selbst eigener Person zu besuchen, demselbigen beyzuwohnen, auszuwarten, in allen Obliegen und Beschwerungen des Heil. Reichs Teutscher Nation, Vätterlichen und höchsten Fleiß, mit ungespahrter Mühe und Arbeit ihrem Kayserlichen Amt und höchsten Vermögens nach fürzuwenden, auf daß alle Sachen förderlich zu einem guten Beschluß gebracht, und dieser Reichs-Tag ein fruchtbarlichs gutes Ende erlangen möchte: So seynd doch

doch Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Ihres Leibs Unvermöglichkeit, und andere offenbahre Ungelegenheit dermassen obgelegen, daß sie sich auf solche weite schwere Reiß, über Land, der Zeit nicht begeben dörffen, also, daß sie dadurch wider ihren Willen verhindert, auf diesem Reichs-Tag zu erscheinen.

Im Nahmen J. K. M. erscheint der Röm. König.

§ 4. Damit aber derselbig nicht desto weniger sein würcklichen Fürgang endlich erlangte, und ferner mit merckl. Beschwerung, Gefahr und Nachtheil des Heil. Reichs, und desselben Obliegen keines Wegs eingestellt oder weiter aufgeschoben und erstreckt würde, wie dann Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät für ein hohe unvermeidliche Nothdurfft geacht, dem wachsenden Unrath und allen vorstehenden Gefährlichkeiten und Sorgfältigkeiten, desto zeitlicher mit Ernst, vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden, zu begegnen, und an Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät in allem dem, so dem Heil. Reich, sonderlich dem geliebten Vaterland Teutscher Nation, zu Ehren, Nutz, Wohlfarth, und Gutem, auch Fried, Ruhe und Einigkeit, ersprießlich und dienstlich seyn möcht, kein Verzug, Mangel oder Verhinderung erscheinen zu lassen, daß dieser Reichs-Tag sein endlichen Fürgang erreichte: So haben Ihr Liebd. und Kayserliche Majestät uns, als Römischem König, freundlich und brüderlich ersucht, daß wir in Ihrer Majestät Abseyn, Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät verwesen, und diesem Reichs-Tag beywohnen wolten. Uns auch vollmächtigen, absolute und ohn hinter sich bringen, Gewalt gegeben, mit Churfürsten, Fürsten, und gemeinen Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, alles das fürzunehmen, zu handeln, und zu beschliessen, das dem Heil. Reich zu Ehren, Aufnehmen, Nutz und Gutem, und zu Abstellung und Verhütung aller verdächtlichen Unruhe, Widerwärtigkeit und Gefährlichkeiten, auch Beförderung, Pflantzung und Erhaltung beständigs Friedens und gemeiner Wohlfarth, immer gereichen möcht. Zudem uns auch ihre Kayserl. Commissarien zugeordnet, uns in allen fürfallenden Handlungen, allen guten Beystand, von Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät wegen zu leisten.

§ 5. Darauf wir uns GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, und Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät zu freundlichen und brüderlichem Gefallen, auch des gnädigen milden Willens und Vorhabens, des Heil. Reichs Teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlands, unser und des Heil. Reichs gemeiner Stände und Unterthanen Nutz, Wohlfarth, Gedeyen und Aufnehmen zu befördern, und die vorstehende sorgliche Zerrüttungen, nach Möglichkeit abzuwenden, willfährig erzeiget, die Sachen aus gnädigem getreuem väterlichem wohlmeynendem Gemüth, auf uns genommen.

§ 6. Wiewohl wir nun auf die letzt Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät Prorogation, auf Martini nächsthin angesetzt, Vorhabens gewesen, allhie persönlich einzukommen, und im Namen Ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät, solchem Reichs-Tag ein glücklichen Eingang zu geben: So sind wir

wir doch etlicher hoher unser, unserer Königreich, und Land, Obliegen und Nothdurfften halben daran verhindert, und getrungen worden, vor und ehe wir uns von denselbigen unsern Königreichen und Landen, so ein fernen weiten Weg hierauf begeben, allerhand Geschäfft und Sachen zu verrichten, und nothwendige Verordnung zu thun, damit angeregt unser Königreich und Land desto besser versehen, und für Ein- und Uberfall der benachbarten gewaltigen Feinden, so viel möglich, verhütet werden möchten. Gleichwol haben wir dannoch, unangesehen aller unser Ungelegenheit, uns so viel gefördert, daß wir auf den neun und zwantzigsten Decembris nächst verschienen, vermittelst Göttlicher Gnaden, glücklich allhie ankommen, in Meynung und Willen, des Heil. Reichs Sachen und Obliegen, so auf diesem Reichs-Tag fürgenommen und tractirt werden müssen, mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, und der Abwesenden Räthen und Bottschafften, zum besten und getreusten handeln, schliessen und ins Werck richten und bringen zu helffen, wie solche obliegende Puncten und Articul des Kayserl. Ausschreibens, und erfolgte Prorogation zu diesem Reichs-Tag, weiter nach der Länge inhalten und vermögen.

Religions-Friede.

Fürnemster Articul ist die spaltige Religion.

§ 7. Und als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des Heil. Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschafften mit vollkommenen Gewalt bey uns gehorsamlich erschienen, und wir uns mit ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen, zuförderst erinnert, hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vorgehaltenen Reichs-Tagen, erfunden, daß der Articul der spaltigen Religion, daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwärtigkeit im Reich Teutscher Nation erfolgt, unter andern des Heil. Reichs beschwerlichen Obliegen, nochmals der fürnehmst, treflichst, und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.

§ 8. Daraus dann der Churfürsten Räthe die erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten, auf unser Proposition dieses Reichs-Tags ihnen gnädiglich fürgehalten, zuförderst diesen hochwichtigen Articul fürzunehmen und zu handeln wol bedacht gewesen.

Ein beständiger Friede ist aufzurichten.

§ 9. Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung eräugt, daß nach Grösse und Weitläufftigkeit dieser Tractation über die Haupt-Articul und Sachen unsers Heil. Christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchengebräuchen, die endliche Vergleichung dieses trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wohl zu finden, und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegs-Empörungen, dadurch gemeine Sicherheit zerstöhrt werden, im Heil. Reich Teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Fried, Execution

tion und Handhabung desselben im Heil. Reich aufgericht, die Stände und Bottschafften von solcher fürgenommener heilsamer Tractation, und Berathschlagung, wohl abgehalten, oder verhindert werden mögen.

Suspension der Religions-Tractation.

§ 10. So ist durch die Stände, Bottschafften und Gesandten, aus ietzt-erzehlten Bedencken und erheischender Noth, für rathsam, fürträglich, und nothwendig angesehen, auch Uns in Unterthänigkeit vermeldet, daß die Tractation dieses Articuls der Religion, auf andere gelegene Zeit einzustellen.

Articul des Friedens.

§ 11. Und haben demnach den Articul des Friedens, wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen, zu erbauen, und zu erhalten, wie auch Churfürsten, Fürsten und Stände in ein gut Vertrauen gegen einander zu setzen, dadurch ferner Nachtheil, Schaden und Verderben abgewendet werden, auch die Kayserl. Majestät, unser lieber Bruder und Herr, Wir, und sie die Stände des Reichs, in geliebtem Frieden, andere mehrfältige Obliegen des Reichs Teutscher Nation, so viel desto stattlicher, sicherer, und fruchtbarlicher, bey noch währendem Reichs Tag, oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten, in Berathschlagung gezogen *a*).

Land-Friede und dessen Handhabung.

§ 12. Wiewol nun auf vorigen Reichs-Tägen, der Land-Fried fürgenommen, erwogen, gebessert und ingemein auffgericht, dadurch im Heil. Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten: So hat doch die Erfahrniß nach der Hand mit sich bracht, daß derselbig aufgericht Land-Fried, und die darinn verordnete Handhabung, Unruhe und Empörung zu verhüten, nicht gnugsam, und sich auch des Zuziehens halben, wie der Anstossende und Benachbarte, den Beleidigten zu Hülff kommen solten, sonderliche Beschwerungen und Verhinderungen zugetragen: Derowegen wir sie die Stände und Bottschafften ersucht und vermahnet, etliche Mängel des Land-Friedens aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen, stattlich zu erwegen, und auf Mittel zu gedencken, dadurch zu gewisser und standhafftiger Handhabung und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kommen, und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichteten Constitution in angezogenen Mängeln, oder in andere erschießliche Wege, fürsehen werden möcht, damit also die Unruhigen Abschen hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Gehorsame einen Trost wüsten, wann sie vergewältigt werden wolten, daß ihnen gewisse Hülff und Rettung beschehen würd.

Beständiger Friede unter den Ständen strittiger Religion.

§ 13. In solcher fürgezogener Berathschlagung des Friedens, haben sich gleich alsbald aus der Erfahrnüß, und demjenigen, so hievor fürgangen, der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stänb, Bottschafften und Gesand-

a) R. A. 1548. § 17. Landfr. 1548. R. A. 1551. § 14. 1559 § 19. Dep. A. 1564. § 14. R. A. 1566. § 16. 1570. § 17. 1594. § 28.

sandten erinnert: Dieweil auf allen von dreyßig oder mehr Jahren gehaltenen Reichs-Tägen, und etlichen mehr Particular-Versammlungen, von einem gemeinen, beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des Heil. Reichs Ständen, der streitigen Religion halben, aufzurichten, vielfältig gehandelt, gerathschlagt, und etlichmal Fried-Stände aufgericht worden, welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals gnugsam gewesen, sondern deren unangesehen, die Stände des Reichs für und für in Widerwillen und Mißtrauen gegen einander stehen blieben, daraus nicht geringer Unrath seinen Ursprung erlangt. Wofern dann in währender Spaltung der Religion ein ergäntzte Tractation und Handlung des Friedens, in beyder der Religion, prophan und weltlichen Sachen nicht fürgenommen würd, und in alle Wege dieser Articul dahin gearbeitet und verglichen, damit beyderseits Religionen hernach zu vermelden wissen möchten, weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger gewisser Sicherheit nicht zu getrösten, sondern für und für ein ieder in unträglicher Gefahr zweiffentlich stehen müst. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Unterthanen Gemüther wiederumb in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, die Teutsche Nation, unser geliebt Vaterland, vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten, haben Wir uns mit der Churfürsten Räthen und Geordneten, den erscheinenden Fürsten und Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns vereiniget und verglichen.

Alle Befehd, Bekriegungen ꝛc. aufgehoben, und Religions-Friedens-Geboth.

§ 14. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebieten, daß hinführo niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der sey, um einerley Ursachen willen, wie die Nahmen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, auch darzu für sich selbst, oder iemands andern von seinetwegen nicht dienen, noch einig Schloß, Städt, Marckt, Befestigung, Dörffer, Höffe und Weyler, absteigen, oder ohn des andern Willen, mit gewaltiger That, freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder in andere Wege beschädigen, noch iemands solchen Thätern Rath, Hülff, und in kein andere Weiß Beystand und Fürschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht herbergen, behausen, ätzen, träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein ieder den andern mit rechter Freundschafft und Christlicher Lieb meynen, auch kein Stand noch Glied des Heil. Reichs dem andern, so an gebührenden Orten Recht leyden mag, den freyen Zugang oder Proviant, Nahrung, Gewerb, Renth, Gült, und Einkommen, abstricken noch auffhalten, sondern in alle Wege die Kayserliche Majestät und Wir alle Stände, und hinwiederum die Stände die Kayserl. Majestät, Uns, auch ein Stand den andern, bey dieser nachfolgenden Religions- auch gemeiner Con-

Constitution des auffgerichten Land-Friedens, alles Inhalts bleiben lassen sollen.

A. C. Verwandte nicht zu beschädigen, und wie die Religion zu vergleichen.

§ 15. Und damit solcher Fried auch der spaltigen Religion halben, wie aus hievor vermeldten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des Heil. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserl. Majestät, Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Teutscher Nation, angestellt, aufgericht, und erhalten werden möchte: So sollen die Kayserl. Majestät, Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des H. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augspurgischen Confeßion, und derselbigen Lehr, Religion, und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weiß überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege, wider sein Conscientz, Gewissen und Willen, von dieser Augspurgischen Confeßions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, tringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, liegend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und friedlich bleiben lassen, und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden; alles bey Kayserlicher und Königl. Würden, Fürstl. Ehren, wahren Worten, und Pön des Land-Friedens.

Der A. C. Verwandte Schuldigkeit gegen die von der alten Religion.

§ 16. Dargegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confeßion verwandt, die Röm. Kayserliche Majestät, uns und Churfürsten, Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände, der alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern Geistlichen Stands, auch ungeacht, ob oder wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten, (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde, wie hie unten davon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwehrt bleiben, und sich derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichtetem Land-Frieden, ieder

ieder sich gegen den andern an gebührendem ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem aufgerichten Land-Frieden begriffen.

Ausgeschlossene.

§ 17. Doch sollen alle andere, so obgemeldten beyden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeynt, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn. *a*)

Geistlicher Vorbehalt.

§ 18. Und nachdem bey Vergleichung dieses Friedens Streit fürgefallen, wo der Geistlichen einer oder mehr, von der alten Religion abtretten würden, wie es der von ihnen bis daselbst hin besessenen, und eingehabten Ertz-Bißthumb, Bißthumb, Prälaturn und Beneficien halben, gehalten werden soll, welches sich aber beyder Religions-Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben wir in Krafft hochgedachter Römischer Kayserl. Majestät uns gegebenen Vollmacht und Heimstellung erklärt und gesetzt, thun auch solches hiemit wissentlich, also, wo ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat, oder ein anderer Geistliches Stands, von unser alten Religion abtretten würde, daß derselbig sein Ertz-Bißthumb, Bißthumb, Prälatur, und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohn einige Verwiderung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zugehört, ein Person der alten Religion verwandt, zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn, welche auch samt der Geistlichen Capituln und andern Kirchen, bey der Kirchen und Stifft Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern, liegend, oder fahrend, unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, iedoch künfftiger, Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvergreiflich. *b*)

Eingezogene geistliche Güter, Suspension der Citation und Processen.

§ 19. Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren, etliche Stifft, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und dieselbigen zu Kirchen, Schulen, Milten, und andern Sachen angewendt, so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohn Mittel unterworffen, und Reichsständig sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen, zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero nicht gehabt, in diesem Friedstand mit begriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein ieder Stand mit obberührten eingezognen, und allbereit verwendten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände

derent-

a) R. A. 1566. § 5. I. P. O. Art. VII. § 2. in fin.

b) S. von dem reservato ecclesiastico. Lehmann in *Actis P. R. c. 23. Cortrejum in Obs. ad. P. R. p. 99. Instr. Pac. Vestf. Art. V. § 15.*

derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen Friedens, nicht besprochen noch angefochten werden: Derhalben befehlen und gebieten Wir hiemit und in Krafft dieses Abschieds, der Kayserl. Majestät Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie dieser eingezogener und verwendter Gütter halben, kein Citation, Mandat, und Proceß erkennen und decerniren sollen. *a)*

Geistliche Jurisdiction suspendirt.

§ 20. Damit auch obberührter beyderseits Religions-Verwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bey einander setzen und bleiben mögen, so soll die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern und Ordens-Leuten, an ihren Renthen, Gült, Zins und Zehenden, weltlichen Lehenschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obsteht, unvergriffen, wider der Augspurgischen Confeßions-Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht oder aufrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Articul gesetzt, ihren Gang lassen, und kein Hindernüß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obgemeldt, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen, der Augspurgischen Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Ertz-Bischöff, Bischöff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem ieden Ort hergebracht, und sie deren in Ubung, Gebräuch und Poßeßion sind, hinfür wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden. *b)*

Wie mit Renten, Zinsen, Gülten, und Zehenden zu verfahren.

§ 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt, alle ihre zuständige Renth, Zinß, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem ieden Stand, unter dem die Renth, Zinß, Gülte, Zehenden oder Gütter gelegen, an denselbigen Güttern seine weltliche Obrigkeit, Renth und Gerechtigkeit, so er von Anfang dieses Streits in der Religion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dannoch von solchen obgenannten Güttern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten Güttern, wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeacht was Religion die seyen.

Ent-

a) I. P. O. *Art.* V. § 25. *b)* Ibid. § 48.

Entscheidung durch einen Obmann.

§ 22. Und ob solcher Bestellung halben Zweyspalt und Mißverstand fürfielen, so sollen sich die Parteyen etlicher schiedlicher Personen (deren ieder Theil eine oder zwo zu benennen, und da sich dieselbige nicht vergleichen könnten, einen unpartheyischen Obmann zu erwehlen, der nochmals mit ihnen zu setzen, die Sach zu entscheiden) vergleichen, die nach summarischer Verhörung beyder Theil in sechs Monaten erkennen, was und wie viel, zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück, gegeben werden soll: Doch daß diejenigen, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann dieser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen, und auf den Fall Obmanns, erfolgt, des Ihren, so sie in Possession sind, nicht entsetzt, oder auch arrestirt und aufgehalten werden. Desto weniger aber nicht, so sollen doch mittler weil, diejenigen, so wie obgemeldt, denen die Renth, Gülte, Zinß, Zehenden, und Gütter, davon von Alters hero die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen, biß zu Austrag der Sachen, was sie von Alters hero solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten. *a*)

Keinen zu seiner Religion zu dringen.

§ 23. Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch verthendingen in keinem Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeynet seyn.

Abzugs-Recht, Nachsteuer, Leibeigene.

§ 24. Wo aber unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen Unterthanen, der alten Religion oder Augspurgischen Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken, mit ihren Weib und Kindern, an andere Ort ziehen, und sich nieder thun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihres Haab und Gütter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es iedes Orts, von Alters hero üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert männigliches, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn. Doch soll den Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hierdurch nicht abgebrochen oder benommen seyn. *b*)

Mißtrauen aufzuheben. Weg zur Vergleichung in Religions-Sachen.

§ 25. Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden soll, und aber ohne

a) I. P. O. Art. V. § 31.   *b*) ibid.

beständigen Frieden zu Christlicher, freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: So haben Wir, auch der Churfürsten Räth an Statt der Churfürsten, erscheinende Fürsten, Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Geistliche und Weltliche, diesen Fried-Stand, von geliebtes Friedens wegen, das hochschädlich Mißvertrauen im Reich aufzuheben, diese löbliche Nation vor endlichem vorstehenden Untergang zu verhüten, und damit man desto ehe zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge, bewilligt, solchen Frieden in allen obgeschriebenen Articuln, biß zu Christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, stät, fest, und unverbrüchlich zu halten, und demselben treulich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, National-Versammlung, Colloqvien, oder Reichs-Handlungen, nicht erfolgen würde, soll alsdann nichts desto weniger dieser Friedstand in allen oberzehlten Püncten und Articuln bey Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen, bestehen und bleiben, und soll also hiemit obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Weg, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Fried aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.

Freye R. Ritterschafft in R. F. begriffen.

§ 26. Und in solchem Frieden sollen die freyen Ritterschafften, welche ohne Mittel der Kayserl. Majest. und uns unterworffen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldter beyder Religion halben, auch von niemand vergewaltigt, betrangt, noch beschwehrt sollen werden. *a*)

Wie sich die Reichs-Städte in beyderley Religions-Werck zu verhalten?

§ 27. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten, die beyde Religionen, nemlich unsere alte Religion, und der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Religion, ein Zeithero im Gang und Gebrauch gewesen, so sollen dieselbigen hinführo auch also bleiben, und in denselbigen Städten gehalten werden, und derselben Frey- und Reichs-Städt Bürger, und andere Einwohner, Geistlichs und Weltlichs Stands, friedlich und ruhig, bey und neben einander wohnen, und kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuch, oder Ceremonien, abzuthun, oder ihn davon zu dringen, unterstehen, sondern ieder Theil den andern laut dieses Friedens, bey solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch seinen Haab und Gütern und allem andern, wie hieoben beyder Religion Reichs-Ständ halben verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen. *b*)

Confirmation des Friedens-Standes.

§ 28. Und soll alles, das in hievorigen Reichs-Abschieden, Ordnungen, oder sonst begriffen und versehen, so diesem Fried-Stand in allem seinem Be-

a) *I. P. O. Art. V. § 28.*   *b*) Ibid. § 29.

Begriff, Articuln und Puncten zuwider seyn oder verstanden werden möchte, demselbigen nichts benehmen, derogiren, noch abbrechen, auch dagegen keine Declaration, oder etwas anders, so denselbigen verhindern, oder veräussern möchte, nicht gegeben, erlangt, noch angenommen, oder ob es schon gegeben, erlangt, oder angenommen würde, dannoch von Unwürden und Unkräfften seyn, und darauf weder in- noch ausser Rechtens nicht gehandelt, oder gesprochen werden.

Kayserlich und Königlich Versprechen.

§ 29. Solches alles und iedes so obgeschrieben, und in einem jeden Articul nahmhafftig gemacht, und die Kayserl. Majestät und Uns anrühret, sollen und wollen Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät und Wir bey Ihren Kayserl. und Unsern Königl. Würden und Worten für uns und unsere Nachkommen, stät, unverbrüchlich und aufrichtig halten und vollziehen, dem strack und unweigerlich nachkommen und geleben, und darüber ietzt oder künfftiglich, weder aus Vollkommenheit, oder unter einigem andern Schein, wie der Namen haben möcht, nichts fürnehmen, handeln, oder ausgehen, noch iemand andern von Ihr. Liebd. und Kayserl. Majestät, und unsertwegen zu thun gestatten.

Der Reichs-Stände Versprechen.

§ 30. Und wir, die verordnete der Churfürsten Räthe, an Statt Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden, auch für ihre Nachkommen und Erben, Wir die erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen, und Herren, und des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandte, Bottschafften und Gewalthaber, an Statt und von wegen unserer Herrschafften, und Obern, auch für unsere Nachkommen und Erben, willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würden, in rechten guten Treuen und im Wort der Wahrheit, auch bey Treuen und Glauben, so viel ein ieden betrifft oder betreffen mag, wie allenthalben obsteht, stät, fest, aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, und dem getreulich und unweigerlich nachzukommen und zu geleben.

Executions - Ordnung. *a)*

Gegen alle Gewalt soll Hülff und Beystand geleistet werden.

§ 31. Ferner verpflichten und verbinden Wir uns zu allen Theilen, daß die Kayserl. Majestät, Wir, und kein Stand den andern mit was gesuch-

 tem

a) Die Execution des Religions-Friedens zu erhalen, setzte man diese Ordnung auf, die sich, wie einige wollen, mit § 31. nach andern mit § 33. anfängt. Was mit der Executions-Ordnung, die 1495. unter der Benennung der Handhabung des Land-Friedens bis auf 1555. vorgegangen und was darauf erfolget, s. in Mosers teutschen Staats-Recht *P. I. C. VI.* und *Cap. VIII. p. 184.* Diese Executions-Ordnung nimmt sonderlich ihre Erläuterung aus dem R. A. 1512. § 23. 38. L. F. 1521. tit. 4. § 2. 3. tit. 10. § 3. Erl. des L. Fr. 1522. tit. 8. R. A. 1529. § 12. 1548. § 19. L. F. 1548. tit. 8. § 1. 3. tit. 29. § 3. u. s. w. Sie ist 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. und

tem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, durch uns selbst, oder andere von unsertwegen beschwehren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleydigen oder betrüben sollen oder wollen, und so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichten Frieden, den andern, (als doch nicht seyn soll) ietzt oder künftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewältigen oder betrangen würde, daß die Kayserl. Majestät, wir und sie, auch unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnehme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewältiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewältiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen, alles getreulich und ungefährlich.

Befehl an das Cammer-Gericht des Fried-Stands wegen.

§ 32. Wir befehlen und gebieten auch hiemit und in Krafft dieses unsers Reichs-Abschieds, dem Kayserl. Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie sich in diesen Fried-Stand gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, ungeacht, welcher der obgemeldten Religionen die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handeln sollen. *a*)

§ 33. Und damit ietztgesetzter Fried-Stand, über den Articul der spaltigen Religion betheydingt, und beschlossen, auch der gemeine Fried sonst in andern prophan und weltlichen Sachen, neben und mit des Heil Reichs Landfrieden desto beständiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: So haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen.

Unzulässige Vergadderung des Kriegs-Volcks.

§ 34. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Obrigkeiten und Gebieten, die Vergadderun-

und in den R. A. 1654 § 178. 185. mit Zusätzen vermehret worden. A. 1673 hatten alle drey Reichs-Collegia mittelst eines Gutachtens d. 16. Aug. eine nach dem damaligen Zustande verbesserte Execut-Ordnung übergeben, s. Pachners Sammlung der R. Tags-Schlüsse des itzigen Reichs-Convents *P. I. p. 634. seqq.* Am 19. Dec. erfolgte die Kayserl. Resolution s. Sammlung der R. A. *P. IV. p. 94.* jedoch mit allerhand Monitis. Weil aber diese noch nicht auf den Reichs-Convent in Berathschlagung gekommen sind, so ist man zur Zeit noch bey dieser Execut. Ordnung d. a. 1555. geblieben, und wird selbige in den folgenden R. A. in den Kayserl. Capitulationen und in den Abschieden einzelner Creyße gedacht. Den Aufsatz von 1673. findet man in Lünigs Reichs-Archiv *Part. gen. Cont. II. p. 628.* und in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. S. R. I. p. 389. seqq.* s. auch Ad. Cortreji des h. R. Ex. Ord. cum Observatis hist. polit. in Corpore Jur. publ. T. I. p. IV.

a) s. R. A. 1566. § 6.

derungen und Versammlungen des Kriegs-Volcks, welches sich für sich selbst, eigenes Vorhabens, ohn Vorwissen und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit zusammen schlagen möcht, und sonst andere verbottene Practicken, Gewerb und Aufwicklungen, auch alle thätliche Handlungen, derer so im Heil. Reich, Gleich und Recht nicht leyden möchten, daraus nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und diese obliegenden Zeit und Läufft, anders nichts dann Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderbungen und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keines Wegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet, und gegen denen, so hierüber ungehorsam oder säumig erscheinen, auf nachbestimmte Pön und Straff, und sonst mit allem Ernst procedirt, gehandelt und vollnfahren werden soll. *a*)

Wie ihr vorzukommen.

§ 35. Und damit angeregte Vergadderung, Versammlung, Aufwiglung und Zusammenlauffen der Knecht, desto stattlicher vorkommen, und ehe sie sich häuffen, ihr nachtheilicher Fürsatz mit weniger Beschwerd gebrochen werden, so sollen alle und iede Stände in ihren Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten, in Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und Gerichten, mit allem Fleiß bestellen, und durch ihre Amtleut und Befehlhaber acht nehmen, wo einer oder mehr solcher umlauffenden gardenden Knecht, in einiges Creyßstands Oberkeit und Gebieten, auf der Garde betretten würde, und über das Garden sonst weiter nichts mißhandelt, oder verschuldet hätt, daß der oder dieselben, durch jeder Stände und Herrschafft Oberkeit, oder Gebiet des Creyß, darinn er oder sie mit dem Garden betretten, sich des Gardens nicht zu gebrauchen, mit der angehängten Bedräuung, wo er oder sie darüber in eins oder des andern solcher Creyß-Obrigkeit und Gebieten, mit dem Garden weiter betretten, daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen, und in das nechst hochordentlich Gericht geführt und gegen ihn oder ihnen als Meineydigen gehandelt werden soll. *b*)

Landfriedbrecher und Nothdränger.

§ 36. Würde sich aber bey einem oder mehr finden, daß sie iemands mit Gewalt das sein abgedrungen, oder in andere Wege wider den Land-Frieden vergewältigt hätten, daß dieselbige als offentliche Landfriedbrecher, und Nothdränger, vermög gemeiner Recht und des Reichs Constitutionen und Ordnung gestrafft werden.

§ 37. Wo sich aber einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würden, gegen denselben soll mit Nacheilen, biß er oder sie zu handen und hafften gebracht, und alsdann abermals gegen ihnen mit Straff, vermög gemeiner des Reichs Rechten und Constitutionen, auch

a) R. A. zu Augsp. 1551. § 96. 98. 1564. § 15. 1599. § 37.
b) *Datte de pace publ. L. I. c. 21.*

auch iedes Orts Gewohnheiten, Freyheiten, und altem Herkommen, Handlung fürgenommen werden. *a)*

Gardende Knechte nicht zu hausen.

§ 38. Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen, insonderheit bey nahmhaffter Straff gebieten, daß dieselbe ihre Unterthanen, Verwandten und Zugehörige, solchen umlauffenden und gardenden Knechten, nichts geben, noch sie hausen und herbergen, sondern iederzeit, ohne einige Gab abweisen: Da sie sich aber nicht wolten gütlich abweisen lassen, alsdann sie greiffen, und folgens ihren ordentlichen Amtleuten, die Gebühr gegen ihnen dieser Ordnung gemäß fürzunehmen, und zu verfügen, überantworten, auch alle Unterschleiff der gardenden Knechte in ihren Städten, Märckten, Dörffern und Flecken, abschaffen, und keines Wegs gestatten, daß solche Garden-Knecht, was sie an einem Ort von den armen Unterthanen abschätzen, und für sich selbst nehmen, an einem andern Ort verzehren.

Herrenlose und Reysige Knechte.

§ 39. Als dann viel Reysige und Fußknecht sind, die eines Theils keine Herrschafft haben, aber etliche mit Diensten verpflicht, darinn sie sich wesentlich doch nicht halten, oder die Herrschafften, darauf sie sich versprechen, ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig sind, sondern in Landen ihrem Vortheil und Reuterey nachreiten: So sollen hinfürter solche Reysige und Fußknecht, in dem Heil. Reich nicht geduldet oder aufenthalten, sondern wo man die betreten mag, angenommen, härtlich gefragt, und um ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft, und auf das wenigst ihr Haab und Gut eingezogen, gebeutet, und sie mit Eyden und Bürgschafften, nach Nothdurfft verbunden, auch diejenigen, so unbesessen, oder kein häußlich Wesen oder Wohnung, oder kein schrifftlichen Schein eines Nachlaß an iedes Orts Obrigkeit fürzulegen haben, von niemand bey nahmhafter Straff, gehauset, geherberget, oder in einige Wege aufgehalten werden. *b)*

Gefährliches Ziehen von Reutern und Fußknechten.

§ 40. Wo auch im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Oberherrlichkeiten und Gebieten das wäre, iemands zu Roß oder Fuß gefährlich halten, reiten oder ziehen gesehen oder gespühret würde, so sollen die Stände und Obrigkeiten iedes Orts die erspießliche Ordnung und Fürsehung thun, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnisch erfunden, in eines ieden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Landfriedens und des Heiligen Reichs Recht, auch eines ieden Orts Gewohnheiten, Freyheiten, und alten Herkommen, gegen denselbigen gehandelt werde.

Ver-

a) Policey-Ordn. zu Frankf. *1577.* § *3.* R. A. zu Augsp. *1559.* § *121.*
b) L. F. 1548. *Tit. 24.* R. A. zu Augsp. *1551.* § *100.* C. G. O. *P. II. Tit. 14.* R. A. *1559.* § *27.* Policey-Ordn. *1577. Tit. 7.*

Vergleichung wegen des Nacheylens.

§ 41. Und dieweil ietzt angeregte Reysige und Fußknecht, an vielen Orten Teutscher Nation, leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen, und von einer Obrigkeit ungesäumt, die andere zu erlangen, oder zu erreichen, und also entrinnen, und davon kommen: So mögen die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände des Nacheylens halben, sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen vergleichen.

Offene Mandata des Land-Friedens.

§ 42. Und damit sich niemand der Unwissenheit dessen, so abgesetzt und statuirt, zu entschuldigen, so haben sich der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände, Bottschafften und Gesandten, mit Uns eines offenen Mandats hierüber in das Reich auszukündigen, und in allen und ieden Fürstenthumen, Landschafften, Städten, Flecken und Gebieten, öffentlich anzuschlagen, verglichen.

Straffe der Vergadderung.

§ 43. Wir setzen, ordnen, wollen und gebieten auch, auf beschehene Vergleichung, von Römischer Kayserl. und Königl. Macht ernstlich, und wollen, daß niemand, wes Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich keine Oberste, Rittmeister, Hauptleute, Befelchhaber, und gemeine Kriegsleut, und alle die, so solcher Vergadderung, Zusammen lauffen, oder häuffen, auch anderer Werbungen und Bestallungen der Knecht, Anfänger, Ursacher, Aufwiegler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein ieder hochgedachter Kayserl. Majestät, Uns, und dem Heil. Reich, und sonst seiner Obrigkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeldung Ihrer Majestät, unser und des Reichs, auch seiner Obrigkeit schweren Ungnad und Straff, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirm, so viel ein ieder deß von der Kayserl. Majestät, Uns, dem Heil. Reich, und seiner Obrigkeit hat, sich zu einigen Krieg, und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider die Römische Kayserl. Majestät, Uns, oder einigen gehorsamen Stand des Heil. Reichs, ohn Ihrer Liebd. und Kayserl. Majestät, unser oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey ietzigen geschwinden sorglichen Zeiten und Läufften, auch künfftiglich bestellen oder bewegen lasse, noch heimlich noch öffentlich wider hochgedachte Kayserl. Majestät, Uns, oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülff oder Beystand, Förderung oder Fürschub thue, oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergadderung, oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegsvolcks zu Roß oder zu Fuß begebe, sondern ein jeder sich des alles gäntzlich enthalte. Daß auch ein ieder Stand des Heil. Reichs, auf die Personen, so verbotten Kriegs-Gewerb, und andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht sind, oder die sonst hin und wieder in Städten und Flecken müßig liegen, ihren Pfennig zehren, von denen man aber nicht weiß, was ihr Thun und Las-

sen ist, wohl aufmerke, und was ihr Fürnehmen sey, erfahre, und so Argwohn ungerechter Sachen wider sie so groß wäre, sie auch, wo sie umgehen, nach guter Gelegenheit besprechen, und von ihnen Versicherung nehmen lasse. *a*)

Verbot des Rottiren bey Pön.

§ 44. Daß auch die Obrigkeit in ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten, Flecken und Gebieten, ein fleißigs ernstlich Auffsehens haben, und alle ihre Lehenmann, Hindersassen, Unterthanen Zugehörigen und Verwandten dahin weisen und halten, auch daneben ihnen mit Ernst und bey schwerer Pön und Straff, als nemlich Verwirckung und Confiscirung eines jeden Haab und Güter, Lehn und eigen beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder, gebieten daß sie sich in keinem Weg rottiren vergaddern, oder zu einiger Versammlung wider die Röm. Kayserl. Majestät, Uns, noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen, auch die so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten oder für sich selbst im Heil. Reich Teutscher Nation sich rottirt, vergaddert oder zusammen geschlagen hätten, oder nochmals rottiren, vergaddern oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum bey obberührten Pönen abmahnen: Und ob also einer oder mehr hierüber ungehorsam und dem obgesetzten nicht geleben, und in ihren Fürstenthumen, Landen Herrschafften, Städten, Flecken, Obrigkeiten und Gebieten, betretten würden, alsdann gegen dem oder denselben mit obgemeldten Straffen, oder in andere Wege, mit allem Ernst nach Ungnaden handlen und fürnehmen, und dasselbig den Ihren zu vollnziehen ernstlich befehlen, und zu thun verfügen und verschaffen.

Absags-Brief muthwillig ausgetretener Unterthanen.

§ 45. Als sich dann auch zu vielmahlen, und an vielen Orten im Heil. Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, so zu Zanck und Unruhe geneigt sind und Lust haben, muthwilliger Weiß austretten, und unter dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billigkeit nicht wiederfahren mögen, etwa sondern Personen, etwa gantzen Communen und Gemeinden Abklag oder Absag zuschicken, oder an die Thor der Flecken und Häuser anschlagen, darinn sie dieselbe beträuen, wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihren Leib und Gütern einkommen, und mit Brand oder in andere Wege verderben wolle, etliche auch fremde Ansprach an sich kauffen, darauf austretten, und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen. Wiewohl nun in der Kayserl. Majestät, unser und des Heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Obrigkeit, noch derselben Unterthanen, des andern ausgetrettene Unterthanen hausen, herbergen, unterschleifen, ätzen, träncken, noch in

a) R. A. zu Worms 1564. § 23. *seq.* R. A. 1560. § 39. *seq.*

in andere Wege enthalten oder fürschieben sollen: so befindet sich doch, daß dessen unangesehen, solche ausgetrettene Absäger, Befehder und Landzwinger an vielen Orten geduldet, und der Gebühr nach nicht gestraft werden, daraus dann den Unterthanen mit Brand, und in andere Wege viel Schadens zugefügt wird, auch solche Muthwillige, Ausgetrettene, zu allerhand Empörungen, Vergadderungen und Aufwiegelungen Ursacher seynd. a)

Der Landzwinger Geleit für Gewalt zu Recht und Bestrafung.

§ 46. Solches alles abzustellen und fürzukommen, haben Wir uns abermals mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten, vereiniget und verglichen, und wollen, daß anfänglich die Obrigkeiten, darunter sich solche Ausgetrettene halten, so sie solche Bedräuung vernommen und verstanden haben, dieselbige zu Pflichten annehmen, sich ordentlichs Rechtens vor ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeyden, auch eine Obrigkeit der andern wider solche ausgetrettene Personen zu schleunigen Rechten, und mit wenigsten Unkosten verholfen seyn, dafür die ausgetrettene Bedräuer keine Freyheit schützen oder schirmen soll. Doch daß ihnen die Herrschafften nothdürfftig Geleyt für Gewalt zu Recht geben, auch förderliches gebührliche Rechtens gestatten und verhelffen, alles nach Ausweisung der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnungen im andern Theil, unter dem Titul: Daß wider die, so ausgetrettene Unterthanen 2c. Im Fall aber, da solche Ausgetrettene kein Recht annehmen, noch sich Rechtens sättigen lassen wolten, daß alsdann hinführo die Stänð und Obrigkeiten gewisse Ordnung fürnehmen und bestellen, damit die muthwillige ausgetrettene Unterthanen, nicht allein an keinem Ort ihr Gebiet geduldet, gehauset, geherberget, geätzt, getränckt, oder in andere Weg enthalten, oder fürgeschoben werden, sondern daß sie auch allen Fleiß fürwenden, auf daß solche ausgetrettene Absager und Landzwinger zu Handen und Hafft gebracht, beygefangt, und ihnen den Obrigkeiten zu gebührlicher Straff eingestellet und überantwortet, und gegen denselben als Landzwingern mit strengen Rechten vollnfahren und gehandelt werd. Und ob einige Stände, Obrigkeiten und Unterthanen dieser Ordnung zuwider, solche ausgetrettene Unterthanen hausen, herbergen, ätzen, träncken, unterschleiffen, oder in andere Wege enthalten oder fürschieben würden, so sollen solche Unterschleiffer, Enthalter, und Fürschieber mit gleicher Straf, wie die Austretter gestraft, und diese Ordnung nicht allein auf die Ausgetrettene, sondern auch die Unterschleiffer und Enthalter verstanden und vollnzogen werden. b)

Ausgetretene mit Tauff- und Zunahmen zu nennen.

§ 47. Und damit diese Ordnung desto stattlicher und würcklicher vollnzogen, so sollen alle und jede Communen und Flecken, ihre Ausgetrettene, der Obrigkeit mit ihren Tauff- und Zunahmen, verzeichnet, zustellen und nahm-

a) *A. B. Tit. 17.* R. A. zu Regensp. *1594.* § *40.*
b) s. C. G. O. *P. II. Tit. 14.* L. F. *1548. Tit. 16.* § *3.* R. A. *1551.* § *99.* E. O. § *18.* P. H. G. O. *Art. 128.*

nahmhafft machen, und die Stände und Obrigkeiten, Mandata in ihren fürnehmsten Städten, Flecken, öffentlich anschlagen, und männiglich auf solche ausgetretene muthwillige Landzwinger, auch derselben Enthalter, Unterschleiffer und Fürschieber acht zu geben, sie niederzuwerffen, und den Obrigkeiten zu gebührlicher Straff zu überantworten, gebieten.

Straffe der Landzwinger.

§ 48. Wir setzen, ordnen, statuiren und wollen auch, daß solchee Absager und Landzwinger in Fällen, da einer oder mehr die Leut widerr Recht und Billigkeit bedräuen, entwichen und austretten, und sich an End, oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülfff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute ie zu Zeiten, wider Recht und Billigkeit mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmals die Leut durch solche Bedräuung und Forcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum wo dieselbige an verdächtige End, als obsteht, austretten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austrettem, von dem Rechten und Billigkeit zu bedräuen oder schrecken unterstehen, wo sie in Gefängniß kommen, sollen mit dem Schwerd, als Landzwinger, vom dem Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Daß es auch desgleichen gehalten werde gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Forcht eines Gewalts, und nicht der Meynung, iemand vom Recht zu dringen, an unverdächtige End entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwirckt haben. Und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel, soll es um weiter Unterrichtung an die Rechtverständigen gelangen.

Von Ziehen fremd Kriegs-Volckes zu Roß und Fuß.

§ 49. Wo sich aber über dieß alles künfftiglich zutrüge, das sich in eines Churfürsten, Fürsten oder Ständen, geistlicher oder weltlicher, Fürstenthumen, Land, Städten oder Gebieten, fremd Kriegsvolck zu Roß oder zu Fuß, es wäre eintzig oder Rottenweiß, oder sonst in großer Anzahl, ausser der Churfürsten, Fürsten oder Herrschafften eines ieden Orts, Willen und Zugeben, zu legen und zu garden, unterstehen würden, so soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet, solch Kriegsvolck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn sie zu gut geführt werden, und so fern sie sich auf Kayserl. Majestät oder Uns aussagten, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihren Kosten paßiren lassen: So wollen die Kayserl. Majestät und Wir, auch Unsern Haupt- und Befelchsleuten, so offt sie umbschlagen, und Knecht annehmen wollen, zuvor den Obrigkeiten iedes Orts ihre BefelchsBrieff auffzulegen, gnädigst befehlen, und das

Ein-

Einsehens thun, auf daß gemeiner Reichs-Ständ mit Muster-Plätzen, Durch- und Uberzügen, und andern Beschwehrungen verschonet werden. *a)*

Herrenlose Vergadderung zu trennen.

§ 50. Wo sie aber keine Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber daß derselbig solch Kriegsvolk, es sey wem es woll zu Gutem, aus der Kayserl. Majestät Zugeben und Erlaubnüß, oder wissentlich, oder bedränglicher, redlichen Ursachen, einigen Fug zuzuführen hab, kein Anzeig zu thun wüste, alsdann soll der Churfürst, Fürst oder Stand, in deß Fürstenthum, Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergadderung, und Läuff, sie geschehen eintzig oder Rottenweiß, alsbald ohne Verzug, und ehe solch Feuer überhand nimmt, seines besten Vermögens abzuwenden, zu trennen, und zu fürkommen.

Hülfsleistung der Creyß-Obristen.

§ 51. So fern ihm aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er des Creyß, unter dem er begriffen, Obersten und Zugeordnete (derowegen in nachfolgender Disposition Meldung beschicht) ersuchen, ihme nach Gelegenheit der Zahl und Macht des versammleten Herrenlosen und anderen Kriegs-Volcks, auf Maaß und Gestalt, wie abermals in nachgehender Disposition, von der Obersten Befelch und bestimmter Creyß-Hülff begriffen, Hülffe zu erweisen, zu leisten, und solch versammlet Herrenloß oder zweiffentlich Kriegsvolck, wie vorstehet, mit Güte, oder der That zu trennen, und ohn männigliches Nachtheil und Schaden, ausser Landes, so viel möglich, zu bringen, und die Haupt- und andere Befelchsleut und Führer, so fern sie vorhanden, oder wo die hernachmals an andern Orten betretten, anzuhalten, nicht allein den armen Unterthanen ihren Schaden zu kehren, treulich, behülflich und beständig zu seyn, sondern auch solche Haupt- und Befelchsleut, auch Redleinsführer und Aufwiegler, zu gebührlicher Straff anzunehmen. Und wann auch gleichwohl Kriegsvolk aus oberzehlten zugelassenen Ursachen geduldet würde, so sollen die Oberste, Haupt- und Befelchsleut umb die Bezahlung und Proviant gut seyn, zu solchem auch bey Pflichten und Eyden an- und darzu gehalten werden. *b)*

Vergadderte für Soldaten nicht in Bestallung zu nehmen.

§ 52. Und damit solche umlauffende, und sich selbst ungebührlicher Weiß versammlende Knecht, ihres Versammlens, Vergadderns, desto weniger Ursach haben, und sich so viel minder darzu bewegen lassen, so sollen weder Kayserl. Majestät noch wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, ietztbemeldter Weiß zusammen gelauffene und verhauffte Knechte, in ihre oder unsere

a) Land-Fr. zu Augsp. 1548. *tit.* 24. § 1. R. A. 1654. § 6.
b) *Execut. Edict.* § und dann R. A. 1654. § 160.

unsere Bestallung oder Besoldung nicht auff- oder annehmen, sonder vielmehr auf obgesetzte Wege gegen ihnen zu handeln verschaffen. a)

§ 53. Im Fall auch solch Kriegsvolck einigem Stand, oder deeselbe Land und Leuten, unbillige Beschwehrung zufügen, oder keine gebühhrlich Bezahlung oder auch die Versicherungen nicht thun würde, dißfalls sol dem beschwerten Stand, auch dem Beschädigten zugelassen seyn, si solches Schadens an den Obersten, Rittmeistern und Hauptleutten, zu ihrer Gelegenheit, wie sich gebührt, zu erholen.

Gute Bereitschafft der Fürsten und Stände.

§ 54. Nachdem aber die hievor angeregte Vergadderung und Verrsammlungen der Kriegsleut zu Roß und zu Fuß, daraus nunmehr etlichee Jahr hero den Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachtheil eerfolgt, und nicht weniger Beschwerniß hinfürter derwegen denselben zu beffahren, dieser geschwinden besorglichen Zeit gantz gemein, und dann das Kriegsvolck hin und wieder leichtlich aufzubringen: damit nun dieser besschwerlichen obliegenden Last noch so viel mehr in andere fürträgliche Wege zu begegnen, haben wir uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinendem Fürsten, Ständen, Bottschafften, und Gesandten, über das hievor gesetzt, entschlossen, wollen und gebieten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände, ein ieder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen, und Verwandten, auch gemeiner Wohlfarth zu Gutem, wie diesen der Teutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuern, ein ernstlichs fleißiges Nachdencken haben sollen, darzu nicht wenig ersprießlich und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein ieder Churfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschafft sitze, auch in seinem Fürstenthumen, Landen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten, solche embsige Vorsehung thue, daß er und die Seinen dannoch dermassen gefast, damit sie sich unversehens Uberfalls selbst etwa zu entschütten, und sich ein ieder dermassen mit den Seinen anzustellen, und in die Sache zurichten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen, und gegen die Versammlungen eines ieden Kriegsvolcks, seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwieder von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge. Indem weiter ein ieder Stand und Benachbarter, auch andere weitgesessene Obrigkeiten einander mit rechten, guten, wahren und gantzen Treuen meynen, halten und fördern sollen, auch in solcher guten Correspondentz, Verständniß und Verwandnüß stehen, daß ie einer, was er verständigt oder vernimmt, so dem andern zu Beschwerden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem förderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten Verstands und Vermögens vordan, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn soll.

Und

a) C. G. O. P. I. Tit. 15. L. F. 1548. Tit. 24. Pol. Ordn. Tit. VII. R. Schluß. d. a. 1735. das schändliche Austreissen der [illegible] ker betreffend.

Und Christliche Vertraulichkeit.

§ 55. In dem allen sich iederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder dermassen freundlich und mitleydentlich gegen dem andern erweisen soll, wie ein jeder, vermög der natürlichen Völcker, und gemeinen Rechten, des Heil. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher brüderlicher Liebe zu thun schuldig und verbunden ist.

Creyß-Obristen Wahl durch die Stände des Creyßes.

§ 56. Und damit obgesetzte Ordnung desto steiffer gehalten, auch die Stände und Unterthanen sich so viel mehr gewisser Sicherheit zu getrösten, und des Heil. Reichs Landfried in mehr fürträgliche Würcklichkeit gestellt, so soll ferner zu einer beständigen Handhabung, Execution und würcklicher Vollnziehung desselbigen, insonderheit in einem ieden Creyß, ein Oberster durch die Ständ desselbigen Creyß erwehlet werden, und zu eines ieden Creyß, nach der Stände und desselbigen Gelegenheit und Gefallen stehen, entweder einen Fürsten, der den Creyß zu beschreiben, oder einen andern fürnehmen Stand aus demselben Creyß, oder sonst eine taugliche Person dem Creyß angenehm, auf den dieselbige Stände ein gut Vertrauen zu setzen, sammt etlichen Zugeordneten, auch wie viel Zugeordnete in einem ieden Creyß für nothwendig und gut angesehen, aus ihnen, den Creyß-Ständen zu ziehen, anzunehmen und zu wehlen. a)

Creyß-Obristen Amt und Bestellung.

§ 57. Und auf den Fall ein ausschreibender Creyß, Churfürst, Fürst, oder ein anderer fürnehmer Stand, zu dem Ampt eines Obersten gezogen, so soll derselbig, der sich solches Ampts unternimmt, dem gemeinen Nutzen zu Gutem ohne Wart-Geld oder Belohnung demselben vorseyn. Da aber ein Creyß eine sonderbare Person ausserhalb der Creyß-Stände, zu solchem Ampt bestellen würde, mit demselbigen haben sie auch, wie sie mögen, zu überkommen: Gleicher Gestalt soll es mit dem Zugeordneten auch gehalten werden, nemlich da in einem Creyß, einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stände zugeordnet würden, daß die auch ohne Wart-Geld diesem Ampt vorseyn. Da aber in einem Creyß aus den andern Ständen, als Prälaten, Graffen, Herren und Städten, Personen zugeordnet, sollen dieselbe mit den Ihren, so sie aus ihrem Mittel darstellen, nach Ihrer Gelegenheit überkommen.

Wenn der erwählte C. O. seinem Amt in Person nicht vorseyn kan und will.

§ 58. Und da ein Churfürst, Fürst oder anderer fürnehmer Stand in einem Creyß zu einem Obersten gezogen oder zugeordnet würde, und derselbig Churfürst, Fürst oder Stand, den Sachen seines Ampts nicht eigener Person vorseyn könte, oder wolte, derselbig Churfürst, Fürst oder Stand

a) R. A. 1559. § 47. 48. 1564. §. 14. E. des L. F. 1522. § 1. R. A. zu Augsp. 1559. § 47.

Stand, soll alsdann an seine Statt eine andere tapffere, taugliche, redliche Kriegserfahrne Person darstellen, und die Churfürsten oder Stände, so zu obgemeldtem Aemptern, in einem jeden Creyß gewehlet oder fürgesetzt, auch diejenigen, so wie iezt angeregt, dieselbigen Churfürsten, Fürsten oder Stände an ihrer Statt verordnen möchten, oder auch derjenig, so ein Creyß seines Gefallens zu dem Ampt des Obersten setzte oder bestellte, gleich alsbald auf den Gewalt und Befelch, oder die Ordnung ihres Thuns, und weß sie von wegen der Churfürsten, Fürsten oder Stände, in einem jeden Creyß zu verrichten Macht haben, wie dieses nachfolgend auch statuirt, gesetzt und bestimmt, und dann, daß sie sammtlich und sonderlich, ieder in seinem Creyß in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung und Handhabung des Land-Friedens noth und gut seyn würde, nach ihrer besten Verständniß und Rath fürnehmen, handeln, und in dem keinen Stand, er sey Geistlich oder Weltlich, vor dem andern ansehen, sondern sich gegen allen gleichmäßig halten, auch ihres Creyß Hülff nicht in eignen, sondern des Creyß und derselbigen Stände gemeinen Sachen, darzu sie von dem Creyß bewilliget und erstattet, gebrauchen sollen, verbunden seyn, und Pflicht thun, dergestalt, daß die, so Fürstliches Stands oder Wesens, bey Versprechung und Zusage ihrer Fürstlichen Würden und wahren Worten gelassen: Aber die andere über obgemeldts einen leiblichen Eyd, beyde die Obersten und Zugeordnete, den Ständen der Creyß, von denen sie erwehlet oder angenommen, schwöhren. Dergleichen soll es auch mit den Untergesetzten der Obersten und Zugeordneten, der Pflicht und Eyd halben gehalten werden.

Sollen aller derer Pflicht und Eyd ledig seyn.

§ 59. Und sollen diejenige, so in den Creyßen zu Obersten gewehlet und fürgesetzt, auch deren Zugeordnete, und diejenigen, so diese an ihrer Statt, wie obgemeldt, ordnen und darstellen möchten, auch die Obersten, so ein Creyß ihm seines Gefallens bestellen wird, zuvor und ehe sie obgesetzte Pflicht den Creyßen thun, aller anderer Pflichten, Eyden, Verbündnissen, Versprechnüssen und Obligationen, wie die genennet werden, oder sich erhalten möchten, gegen wem das wäre, kein andere weder allein die Pflicht, damit sie der Röm. Kays. Majestät und dem Heil. Reich zugethan und verwandt sind, hierinn ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aempter und Befelch, auch zu würcklicher Vollnziehung alles des, so solche Aempter erfordern, so lang sie diese Creyß-Verwaltung tragen, freystehen, derselbigen ledig gezehlet seyn, und daran nicht gehindert noch geirret werden, sondern in diesen Creyß-Sachen Inhalt ihrer Pflicht und Eyde, die sie den Creyßen gethan, nach ihrem besten Verständnüß rathen und handeln. Aber ausserhalb dieser Creyß-Sachen, darauff sie sonst verpflicht, oder iemands in Verwandnüß zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnüssen stehen und bleiben.

Auf

Auf Kriegs-Empörungen, Muster-Plätze und Rottirungen aufzumercken.

§ 60. Und soll der gesetzte Oberst, ihme Zugeordnete, und die andern Ständ eines ieden Creyß, iede in ihren Gebieten, und ein jeder für sich selbst, ihr fleißiges Aufmerckens haben, ob und wo sich einige Kriegs-Empörung, Muster-Plätz, und andere Rottirungen, in demselben Creyß ereugen wolten, daß der geordnete Oberst für sich selbst solcher Ding wahrnehme. Daß auch die ihm Zugeordnete ein ieder für sich gleicher Gestalt acht darauf gebe, auch andere Creyß-Stände sonderlich nicht weniger sorgfältigs Aufsehens haben, und was sie jedesmahl scheinbarlich befinden, daß zu angeregten Empörungen, Muster-Plätzen, andern Rottirungen und thätlichen Handlungen, seinen Fürgang erreichen wolte, dem Obersten unverzüglich anbringen, auf welches, so ihn den Obersten solches, wie obgemeldt, selbst anbelanget, oder ihme durch einen der Zugeordneten, oder andere Stände seines Creyß anbracht, soll alsdann derselbig Oberst zum forderlichsten, auch auf Ansuchen eines Stands seinem Creyß zugewendt, gegen den sich was Beschwerlichs oder Gefährlichs zutrüge oder ereugte, oder für sich selbst untersucht, nach Gelegenheit der fürstehender besorgter Gefährlichkeit, unverlänget, die ihme Zugeordnete, an einen gelegenen Ort zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, sämtlich zu berathschlagen, und zu erwegen, wie starck auf die gewisse bestimmte Hülff, davon hieunten Meldung geschicht, die Sachen fürzunehmen, nemlich, ob die zum vierten, dritten, halben oder gantzen Theil auf zu mahnen, und zu gebrauchen, darauf sie auch in demselben ihrem Creyß solche Hülff durch sie bedacht, von einem ieden Stand seines Antheils zu erfordern Macht haben, und ein ieder Stand nach seiner Gebühr, solche Hülff auf Zeit und Mahlstatt, wie es durch den Obersten und seine Zugeordnete bedacht, zu leisten und zu schicken schuldig seyn soll, damit sie sich, wo möglich, denselbigen ihrem Creyß fürstehender Beschwerlichkeit zu entschütten.

Gewisse Kundschafft vorstehender Gefahr.

§ 61. Auf daß aber die Stände iedes Creyß nicht vergeblich bemühet, und in unnöthige Kosten geführet, so sollen in diesen und folgenden Fällen die Obersten die Aufmahnung nicht fürnehmen, sie haben dann vorstehender Gefahr und Nothwendigkeit gewisse Kundschafft zuvor empfangen und eingenommen.

Wem sie zu groß, wie der nächste Creyß-Obriste zu Hülff zu ruffen und selbiger ohne Exception erscheinen soll.

§ 62. Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung, Muster-Plätz andere Rottirungen, und thätliche Vergewaltigungen, gegen einen oder mehr Ständen, oder einen gantzen Creyß sich dermassen ereugten, daß derselbigen Creyß-Oberster, und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befünden, daß ihres Creyß bestimmte Hülff dargegen nicht gnugsam, sie auch sich

ohne Hülff der andern Creyß-Stände, ihres Ermessens nicht zu entsetzen, oder Widerstand zu thun, alsdann sollen sie sich nicht destoweniger in ihrem Creyß, wie vorstehet, in Bereitschafft stellen, zu Widerstand gefast machen, und darzu und damit Macht haben, der andern ihnen nechst angräntzenden zweyer Creyß Oberste und deren Zugeordnete um Hülff anzuruffen, und sie an gelegene Mahlstatt, auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, darauf auch die erforderte Creyß-Oberste und Zugeordnete, durch sich selbst, oder wo einer Fürstliches Stands wäre, durch einen verständigen und der Kriegs-Sachen erfahrnen Rath, unweigerlich, und ohne einige Aufzüge, Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nechst gesessene Creyß wären, oder was dergleichen, unter was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden möchte, zu erscheinen, und die Maaß oder Hülff, worauf und wie hoch die zu stellen, samt des anruffenden Creyß Obersten und deme Zugeordneten, zu berathschlagen, und zu beschliessen, schuldig seyn.

Erforderung noch zwey anderer Creyße.

§ 63. Wo nun dieser des Anruffenden, und der andern Erforderten, und ihrer Zugeordneten Creyß bestimmte Hülff, auch nicht starck genug wären, die mehr berührte Kriegs-Empörung, Musterplätz, andere Rottirung, und thätliche Vergewältigungen, so fürstünden, sich gegen denselben zu entsetzen, zu trennen, und abzuwenden, alsdann sollen sie sich nicht desto weniger mit ihrer Hülff in Rüstung und Bereitschafft stellen, auch nach Möglichkeit den Widersachern, Vergewaltigern oder Beschädigern begegnen, und dannoch daneben Macht und Gewalt haben, noch zweyer anderer Creyßen, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, Obersten und ihnen Zugeordnete, fürter auch zu sich zu erfordern, ferner zu berathschlagen und zu schliessen, wie und welcher Gestalt, und auf was Maaß mit derselben zweyer nachgeforderten Creyß-Hülff, sie sich des obliegenden Lasts zu erretten und zu erwehren, und sollen abermahls diese zween Obersten, sammt ihren Zugeordneten, auf der vorigen drey Erfordern, ohn Ausrede, als ob andere Creyß näher dann die ihre gesessen, oder einiger anderer Entschuldigung, zu erscheinen, mit zu handeln, zu rathschlagen, und zu schliessen schuldig seyn. *a*)

Fünfer Creyß-Hülff muß dem Kayser gemeldet werden.

§ 64. Und sollen in oberzählten Fällen, nemlich da eines oder dreyer, und auch fünffer Creyß Hülff vermög dieser Ordnung, in Anzug und ins Feld gestellt, derselbigen Creyß-Obersten und Zugeordnete, die Kayserliche Majestät oder in deren Abwesen aus dem Reich, Uns, ihres Vorhabens, und was sie darzu verursacht, in Schrifften unverzüglich, und in Unterthänigkeit, der Sachen Wissens zu haben, verständigen, und vergewißigen, und nichts desto weniger mit der fürgenommenen Gegenwehr, dieser Ordnung gemäß fürschreiten. *b*)

Von

a) R. A. zu Regensp. 1564. § 17. seq.
b) C. G. O. P. II. tit. 9. & 15. R. A. 1564. § 4.

Von dem Fall grosser Empörung.

§ 65. So sich dann abermals die Sachen noch beschwerlicher, und so eine grosse Empörung ereugte, daß des Beschwerten Creyß, und der andern vier Creyß bestimmte Hülff dagegen nicht fürträglich oder starck genug, und dieselben Creyß-Obersten, und ihnen Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creyß-Hülff vonnöthen seyn wolt, alsdann sollen dieser fünff Creyß Obersten, und Zugeordnete, wie die Sachen geschaffen, und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht, der schwebenden Empörungen, und Sorglichkeiten, unserm Neven, und Churfürsten, den Ertz-Bischoff zu Mayntz rc. dasselbig unverzüglich in Schrifften zu erkennen geben, dessen Liebd. Wir auch an Statt der Kayserl. Majestät und für Uns selbst, als Römischer König, hiemit befehlen, setzen, ordnen und wollen, daß sein Liebd. als Ertz-Cantzler des Reichs, im Namen und von wegen der Kayserl. Majestät, und wo die ausserhalb des Reichs wäre, unsertwegen und an unser Statt, die andern Churfürsten, auch von den Fürsten Sechs, nemlich: Uns, als Hertzogen zu Oesterreich, Melchiorn, Bischoff zu Würtzburg, Wilhelmen, Bischoffen zu Münster, Hertzog Albrechten in Bayern rc. Hertzog Wilhelm zu Gülich rc. und Landgraff Philippsen zu Hessen rc. rc. Und dann Gerwicken, Abbt zu Weingarten und Ochsenhausen, von der Prälaten: Friedrichen, Grafen zu Fürstenberg rc. von der Grafen und Herren: Cöln, Nürnberg a), von der Städt wegen, auf ein bestimmten Tag gen Franckfurt am Mayn zusammen beschreiben und erfordern, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der seiner Liebd. von den fünff Creyß-Obersten und Zugeordneten überschickt, der Kayserl. Majestät oder wo die ausserhalb des Reichs wäre, Uns, mit Benennung des angesetzten Tages gen Franckfurt, wie vorn ermeldt, ohn alles Verziehen, schrifftlich anzeigen, und zufertigen, damit Ihr. Liebd. und Kayserl. Maj. Ihre, oder Wir Unsere Commissarien auch zu schicken wissen, und sollen die beschriebene Churfürsten, Fürsten, Prälat, Graf und Städt persönlich, oder durch ihre Vollmächtige erscheinen, und die Sachen ferner nothwendig, zu Beförderung gemeiner Wohlfarth berathschlagen, und von wegen ihr selbst, auch anderer Stände erwägen, ob und wie viel aus den übrigen fünff Creyßen, oder die alle zu erfordern. b)

Räthliches Bedencken.

§ 66. Und im Fall, da die Kayserl. Majest. ihre oder Wir unsere Commissarien, auch dahin zu der Berathschlagung und Handlung schicken, als

a) In der ersten Edition dieses R. A. desgleichen in den nächstfolgenden von 1560, 1566, 1579. sind die Nahmen von Cöln und Nürnberg nicht ausgedruckt, sondern es ist nur ein leerer Platz darzu gelassen, s. R. A. 1559. § 50.

b) C. G. O. 1555. P. III. tit. 48. § 8. tit. 49. § 3. In den nachfolgenden R. A. sonderlich im letztern sind § 191. 194. dieser *ordinari* Reichs-*Deputations* wegen, ingleichen auch im I. P. V. Art. V. § 51. weitere Verordnungen gemacht worden: s. auch Cap. nov. Art. XII. § 6. 7. und Art. XVII. § 3.

alsdann sollen die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, ihre Räthliche Bedencken iederzeit an dieselbigen Ihrer Liebd. und Kayserl. Majest. oder unsere Commissarien gelangen lassen, und darüber sich Ihr: Liebd. und sie mit ihnen, anstatt Kayserl. Majestät oder Unser, als der Häupter, wie bräuchlich und Herkommen, vergleichen und vereinigen. Und da beschlossen, daß der andern fünff Creyß, deren etlicher, oder aller Hülff auch aufzufordern, so sollen dieselbige ferner aufgeforderte Creyß, ihr bestimmte Hülff auch unweigerlich zu schicken, schuldig seyn.

Meldung an den Kayser.

§ 67. Und so abermahls die versammlete Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, samt der Kayserl. Majestät oder unsern Commissarien ermessen würden, daß aller Creyß bestimmte Hülff auch nicht gnugsam, alsdann sollen sie fürter die Dinge an die Kayserl. Majestät und Uns gelangen, damit Ihr Liebde und Kayserl. Majestät, auch Wir, als Röm. König, in solchen Beschwerlichkeiten, unsern hohen tragenden Aemptern nach, Uns den Ständen des Reichs beräthlich und hülflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeig und Gutachten der Churfürsten die Nothdurfft erfordern sollt, ohn allen Verzug ein gemeine Reichs-Versammlung haben fürzunehmen und auszuschreiben.

§ 68. Es sollen auch die erscheinende Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, oder deren abgefertigte Befelchshaber, unangesehn, obgleich aus ihnen einer oder mehr ausbleiben, oder die Ihren nicht schickten, in Sachen ungehindert auf angesetzte Zeit procediren, vollnfahren, und schließlich handeln, allermassen als ob sie alle zugegen.

Erscheinende Stände.

§ 69. Und damit die Obersten und ihnen Zugeordnete ihre Befelch und Aempter desto richtiger und förderlicher zu vollnstrecken, wo dann auf Erforderung ihr der Obersten einer oder mehr Zugeordnete aus ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen könnten, so sollen nicht destoweniger der oder die Obersten, mit den Erscheinenden und Gegenwärtigen, (deren doch nicht weniger dann drey eines jeden Creyß seyn sollen,) in verstehenden Creyß-Sachen, die Nothdurfft ihrem zugestellten Befelch gemäß zu handeln Macht und Gewalt haben, und was also durch den, oder die Obersten samt ihren Zugeordneten, wie obstehet, durch das Mehrer beschlossen wird, getreulich, nicht weniger, als ob sie alle beysammen gewesen, vollnzogen worden. *a)*

Creyß-Obrister Amt zur Zeit der Empörung.

§ 70. Ferner sollen der Oberst und die Zugeordnete nicht allein im Fall, da ein Creyßstand, mit der That allbereit wider den Landfrieden bekriegt, belägert, überzogen, oder sonst beschädigt wäre, sich ihres Amts, wie obgesetzt, gebrauchen, sondern auch so ein offenbar Gewerb und Empörung, welche über ein Creyß oder Stand desselben gehen sollten, kündlich und wissent-

a) R. A. 1521. § 14. 1559. § 44.

wissentlich vor Augen, und da noch kein Angriff beschehen wäre, wie auch künfftiger vorstehender Unrath abgewendt und fürkommen werden möcht, und dann welcher Gestalt, da ein versammelt Kriegs-Volck zum Theil oder gäntzlich zertrennt, Versehung zu thun, daß sich dasselbig nicht wiederum zusammenschlage, erwägen, und was sie entgegen fürzunehmen für gut achten und schliessen, das soll (doch nicht über die bestimmte Hülff hieunten zu vermelden) würcklich vollnzogen werden, und dann auch eines beschwerten Creyß, oder dem Beschwernüß fürstehet, Oberster, und ihm Zugeordnete, gleich alsbald auf jetzigem und obgesetzten Fällen, gleich zu Anfang der einfallenden Handlung, anderer nechstgesessenen Creyß-Obersten und Zugeordnete zu sich zu erfordern Macht haben, alle Sachen mit ihrem Rath zu dirigiren und fürzunehmen.

Land-Frieden und Aechte zu exequiren.

§ 71. Und nachdem auch zu Erhaltung und stattlicher Vollziehung dieser Ordnung vonnöthen, daß die Obersten, und ihnen Zugeordnete, nicht allein in oberzehlten Fällen, und obberührter Massen sich ihres Ampts und Befelchs gebrauchen, sondern auch gegen den Landfriedbrechern, und andern die Kayserliche gesprochene Acht, Urtheil und andere Pön und Straff, so sie ordentlicher Weiß darein gefallen zu seyn, mit Recht erkennt und erklärt werden, zu exequiren, so ist der Weg der Execution in der Cammer-Gerichts-Ordnung hievor darinn gestellt und begriffen, revidirt, besichtiget, ferner berathschlagt, und auf diese Handhabung auch zu reguliren verglichen, wie unter dem Titul: Von Execution und Vollziehung der Urtheil, und was dem anhängt, begriffen. a)

Anstand oder Friede zu machen.

§ 72. Ob auch der Oberst und ihm Zugeordnete, nach Gelegenheit der Sachen zu Beförderung gemeines Friedens, und Fürkommung weiters Unraths, für rathsam und gut ansehen würden, einen Anstand oder Frieden zu machen oder anzunehmen, darauf sollen sie in Beyseyn der Beschädigten, und derjenigen, so die Sachen mit belangt, zu handeln, und solchen Anstand oder Frieden, doch anders nicht, dann mit Bewilligung der Beschädigten, einzugehen und aufzurichten Macht haben.

Sollen sich keiner Hoheit annehmen.

§ 73. Und obwohl (wie obgemeldt) die Obersten aus den Creyß-Ständen, nach eines jeden Creyß Gelegenheit zu erwehlen, und ihnen obgesetzter Gewalt und Befelch zuzustellen, so sollen doch dieselbige Churfürsten, Fürsten und Stände, so zu solchem Ampt gezogen, hierdurch sich keiner Hoheit über andere Stände annehmen, oder sich unter dem Schein dieses Ampts Verwaltung, in einige Superiorität über die andern einzudringen, oder ferners Gewalt und Macht über sie, dann ihnen vermög dieser Ordnung zugestellt, anmassen.

 Erlas-

a) C. G. C. P. III. tit. 48.

Erlassung der Creyß-Obersten.

§ 74. Neben dem soll es auch iederzeit zu der Creyß-Ständen Willen und Gefallen stehen, ihrer Gelegenheit nach, einen Obersten seines Amts zu erlassen, und einen andern an seine Statt zu setzen. Entgegen auch der Oberst zu solchem Amt nicht für und für verbunden, sondern dasselbig nicht länger, dann sein Gelegenheit, doch nicht weniger als ein Jahr lang, solches zu tragen schuldig seyn.

Und selbst Aussag des Amts.

§ 75. Und da einer diesem Amt nicht länger vorseyn wolte, soll er dem ausschreibenden Creyß-Fürsten solches sechs Monat zuvor zu erkennen geben, die andern Creyß-Stände habe zu beschreiben, oder da der ausschreibende Creyß-Fürst selbst ein Oberster wäre, daß er auch zuvor die andern desselbigen Creyß-Stände gleicher Gestalt beschreibe, und vor ihnen sein Amt aufsage, darauf sie alsbald einen andern an des Abgestandenen Statt zu setzen.

Von eines Zugeordneten Todes-Falle.

§ 76. Und ob einer der Zugeordneten mit Tod abgienge, oder sonst aus ehehaffter Verhinderung seines befohlenen Amts nicht auswarten könnte, oder aber sich seines Amts entschlagen, und keinen andern an seine Statt darstellen würde, so soll der Creyß, welcher denselbigen geordnet, alsbald und in die Zeit wie bey dem Obersten vermeldt, einen andern an seine Statt geben, darstellen, und dem Obersten benamt machen, welcher alsdann unverzüglich seine Pflicht, wie oben gemeldt, thun, und zu diesen Dingen gezogen werden, damit daran kein Mangel erscheine. Nichts destoweniger, da wie vorgemeldt, einer oder mehr der Zugeordneten Tods abgiengen, oder ihres Amts nicht auswarten könten, soll der Oberst, sammt den andern Zugeordneten, mittler Weil bis andere an der Abgestorbenen Statt nachgeordnet, wie obstehet, zu handeln, und für zu schreiten Macht haben.

Von Thätlichkeiten und Empörungen eines Creyß-Obersten.

§ 77. Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creyß ein Oberster selbst gegen einen andern Stand desselbigen, oder eines andern Creyß thätliche Handlungen fürnehme, Rottirung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Roß und Fuß verursachte oder in was Wege das seyn möcht, wider den Land-Frieden sich empörte, oder auch in seinem Amt säumig wäre, auf Anzeig und Anruffen der Ständen, auch anderer Creyß-Obersten, sich der Sachen nicht annehmen, in Nothfällen seines Amts sich nicht wolt finden lassen, ausser Land thäte, oder Tods verfiele, dadurch denjenigen, so andere zu beschädigen, oder den gemeinen Frieden zu betrügen vorhätten, Statt und Raum, ihr Vorhaben fürzusetzen, gegeben würde, und sie desto ungehinderter aufkommen, und ihr Vorhaben fürbringen möchten, auf diese Fäll der Verhinderung und hinderlicher Vollnziehung dieses

Amts

Amts Verwaltung des Obersten, soll in einem ieden Creyß, einer aus den Zugeordneten Befelch haben, da der Oberst also sein Amt auf Anzeig und Anruffen nicht thäte, thun könte oder wolte, daß einer aus den Zugeordneten desselbigen Creyß auch specialiter dazu gleich alsbald in Annehmung des Obersten zu benennen, auf Anruffen eines Stands oder Creyß sich des Obersten, der sich, wie obgemeldt, also säumig erwiese, Gewalts zu unterfangen, und an des Obersten Statt, als ein Nachgeordneter, die Sachen zu vertreten. *a)*

Beruffung drey oder fünff Creyß-Obersten.

§ 78. Alsdann ferner die Nothdurfft erfordert, sonderlich in Kriegs-Sachen, und Versammlung eines Kriegsvolcks im Feld zu gebrauchen, daß einer, auf welchen die andern ein Aufsehens zu haben, Unordnung zu fürkommen, fürgesetzt sey, haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, und sie sich entgegen mit uns weiter entschlossen, auf die Fäll, da dreyer oder auch fünffer Creyß-Obersten und deren Zugeordnete, wie vorstehende Beschwerlichkeiten abzuwenden, zu berathschlagen, die Hülff ins Feld zu bringen, und dann gegen dem Feind oder Beschädigern zu handeln, zusammen kommen, daß um mehrer Richtigkeit willen, der Oberst des Creyß, der die andern erstlich erfordert, unter ihnen den Obersten, ein fürgesetzter Oberster seyn, dafür gehalten, die Sachen in Berathschlagung proponiren, umfragen, die letzte Stimme haben, und dirigiren, auch in Kriegs-Sachen, da sie ihre Hülff zusammen stossen, im Feld gegen den Feinden, Beschädigern, oder die sich zusammen rottiren, und andern obgesetzten Fällen, als der Oberst-Hauptmann seyn, und gehalten werden solle: Doch daß er solches alles mit Rath und Vorwissen der andern Obersten und Zugeordneten, so viel deren bey handen, fürnehme und handele, auff den auch die andere bey ihm erscheinende Obersten und Zugeordnete, ein Aufsehens, und diesen als ihren fürgesetzten Obersten haben und halten sollen. *b)*

Wahl eines Creyß-Obersten von den Ständen.

§ 79. Da aber auf versammleter fünff Creyß Obersten Anlangen, die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, in ihren Berathschlagungen für rathsam erachten und schliessen würden, daß auch der andern Creyß bestimmte Hülff den vorigen Fünffen zuzuthun, und ins Feld zubringen, so sollen auch sie die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände, sich in solchem gemeinen Werck zu entschliessen, und zu vergleichen haben, wen sie alsdann zu einem Obersten ingemein gebrauchen, und wie sie den mit gebührlichen Sold unterhalten wollen.

Wie hoch die gewisse Hülffleistung eines Creyßes.

§ 80. Ferner, als hievor vielfältig von einer gewissen bestimmten Hülff, so ein ieder Creyß in obgesetzten Fällen leisten soll, Meldung beschehen,

M 4 und

a) R. A. zu Regensp. 1654. § 179. *b)* Ibid. 1564. § 18.

und für nützlich und fürträglich angesehen, daß auch allhie auf gegenwärtigem Reichs-Tag dieselbe auf ein Gewisses zu setzen: So soll diese Hülff, auf des Heiligen Reichs Anschläg, dergestalt in einem ieden Creyß geleistet werden, daß ein ieder Creyß-Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß, ihme angesetztem Anschlag nach, auf des Obersten seines Creyß Erfordern, unweigerlich und unsäumlich an das Ort, dahin er bescheiden, zu benannter Zeit abfertigen, und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohn ferner Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände, oder auch gemeiner Reichs-Versammlung, zu leisten oder zu schicken schuldig seyn. *a)*

Wo das Geschütz, Artillerie, Munition, herzunehmen.

§ 81. Und demnach einem Kriegsvolck zu Roß und Fuß, zu Vollstreckung fürgenommenes Wercks im Feld, und sonst nach Gelegenheit, seiner Anzahl, etliches Geschütz, Arteleren, Munition, und was darzu gehörig, vonnöthen, so sollen die Stände eines ieden Creyß, sich mit einer gewissen, ziemlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefaßt machen, oder sich, bey wem sie unter ihnen iederzeit solches finden und nehmen mögen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen, und zu Steuer kommen möge. *b)*

Steuern der Unterthanen zu Erhaltung des Land-Friedens.

§ 82. Dieweil nun diese Hülff zu Vollnziehung des hievor gesetzten Friedstands Execution und Handhabung des Landfriedens, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein ieder bey dem Seinen desto getröster bleiben möge, fürgenommen, und die Stände des Reichs und Obrigkeiten, diesem heilsamen Fürnehmen desto steiffer nachsetzen, auch dasienigen, so zu gemeiner Wohlfarth, und eines ieden Gedeyen gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben wir uns mit den Ständen und Bottschafften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen, daß derwegen ein iede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen, Geistlich und Weltlich, sie seyn exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann so fern einer ieden Obrigkeit gebührend Antheil, auf des Reichs Anschläge iedesmals, so und wann die Hülff, und wie lang die zu leisten, sich erstreckt, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maaß derselbigen Hülff zuförderst, eigentlich und ausdrücklich, kundbar und nahmhafft gemacht werden soll. Daß auch der Kayserl. Fiscal, gegen den Ungehorsamen vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht, wie gewöhnlich, und sich gebührt, procediren, und die zu Bezahlung anhalten soll. *c)*

Reichs-

a) R. A. zu Worms *1564.* § *91.*
b) R. A. zu Regensp. *1564.* § *14.* *1566.* § *56.* R. A. zu Speyer *1570.* § *22.* Reichs-Schluß *d. 11. May 1704. d. 14. April. 1734.*
c) R. A. *1654.* § *18.* Kayserl. *Extens.* darüber *1670.*

Reichs-Creyß-Anschläge nach der Matricul.

§ 83. Damit auch ferner in einem jeden Creyß des Reichs Anschläge, wie die in der Matricul befunden, desto völliger geschickt, und diese angestellte bestimmte, zu Erhaltung gemeines Friedens, hoch nothwendige Hülff, so viel desto stattlicher, ansehnlicher, und fürträglicher ins Werck gebracht werden möge, so sollen die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein ieder neben andern Ständen, seine gebührende Anlag, vermög des Reichs Anschläge, in diesen Hülffen selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, für sie unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn, doch den Eximenten, oder ausziehenden Ständen in andern Fällen an ihre Gerechtigkeit nichts benommen.

Taugliche Officier.

§ 48. Und damit obgedingter Friedstand, der aufgerichte Landfried, und was hievor in dieser Ordnung statuiret und gesetzt, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit desto beständiger, und gantz unverhinderlicher, auch unmangelhafftiger gehandhabt, und in dem allen stattlich Vollnziehung beschehe, so soll auch ein ieder Creyß ingemein auf nothwendige und taugliche Befelchsleut, in Kriegs-Sachen und Handlungen, neben seinen Obersten und Zugeordneten bedacht, und derselbigen im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen, vergewisset und hebig seyn, indem ein ieder Creyß nach seiner Gelegenheit, über das, so einem ieden Creyß-Stand seinen Anschlägen nach, insonderheit obliegt, gebührliche und nothwendige Fürsehung thun soll.

Gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Briefe.

§ 85. Derwegen wir dann auch ein gemeine Reichs-Bestallung, und Articuls Brief auf gemeine des Reichs-Bräuch, wie und worauf Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Ständen und Bottschafften, stellen und begreiffen lassen, und sollen die Reuter und Knecht, wann sie von einem ieden Creyß, auf den Obersten desselbigen Creyß beschieden sind, auch demselbigen von wegen des Creyß und gemeiner Ständen des Reichs geloben und schwören. *a)*

Creyß-Unkosten woher zu nehmen.

§ 86. Alsdann zu Verrichtung alles was obgesetzt, eines ieden Stands und Creyß insonderheit, und dann auch aller Creyß sammtlich in der gemein, Ausgaben und Darlegen vonnöthen, so sollen die Stände eines ieden Creyß, dasjenige, so auf die Befelchsleut zu bestellen, und dann in Versammlung der Obersten und Zugeordneten, zu Verrichtung iederzeit in fürfallenden Creyß-Sachen und sonst anderer Nothwendigkeiten anzuwenden, und aufgehen würde, in ihrem Creyß für sich selbst tragen und abrichten, darauf sie die Stände eines ieden Creyß, nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich und fürter iederzeit aus erheischender Nothdurfft zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines ieden Standes zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben.

a) R. A. zu Speyer 1570.

Land und Strassen sicher zu halten.

§ 87. Nachdem aber ein ieder Churfürst, Fürst und Stand, sein Chur- und Fürstenthum, Land und Gebiet, auch Strassen, rein, und darzu nothdürfftige streiffende Rotten, zu erhalten, und die Versehung, damit sich nicht muthwillige Leuth in seiner Obrigkeit zusammen schlagen, und andere beschädigen, zu thun schuldig; Was dann einem ieden hierauf lauffen oder aufgehen wird, solches soll auf gemeine Creyß-Stände nicht geleget werden, sondern es derselbig Churfürst, Fürst oder Stand für sich und auf sein eigen Kosten verrichten. a)

Feldzugs Unterhalt gegen Friedbrecher.

§ 88. Wo sich dann die Vergadderungen, Aufwiglungen, Zusammenlauffen, Rottirung der Kriegsleuth, und andere thätliche Handlungen in einem Creyß, den Fried-Stand, Land- und gemeinen Frieden zu betrüben, und dem zu entgegen iemand zu beleidigen, dermassen zutrügen, daß der Obrist und Zugeordnete desselben Creyß Hülff, habendem obgesetztem ihrem Befelch nach, zusammen erfordern thäten, und zu Feld ziehen würden, alsdann soll ein ieder Stand des Creyß, sein Antheil auf die Anschläge, wie obbestimmt, zu Roß und Fuß schicken, dieselbigen auch aus seinem Seckel unterhalten und versolden. Was aber in diesem Fall in gemein auf Haupt und Befelchsleuth Arteleren, Munition, Kundschafft und anders aufzuwenden, das sollen die Stände desselben Creyß auch in gemein, doch ein ieder seiner Gebührnüß auf die Anschläge, entrichten und bezahlen, auch iederzeit, damit in diesen gemeinen Ausgaben Unrichtigkeiten nicht einfallen, zu der Nothdurfft gefast, und darzu bereit seyn, darüber sich auch die Creyß-Stände zu vergleichen.

Welcher Creyß bezahlet.

§ 89. Da aber einem vorstehenden Unrath, wachsendem Feuer, und thätlichen Beschädigungen zu begegnen, zweyer, dreyer, oder fünff Creyß, Hülff, auf Ermessen der Obersten und Zugeordneten zusammen erfordert und gebracht würden: Alsdann sollen den gantzen Kosten, so auf ein solch Expedition oder Werck anzuwenden, alle des Reichs Creyß sämptlich zu tragen, und zu bezahlen schuldig seyn.

Unkosten werden voraus bezahlt.

§ 90. Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald zu Unterhaltung des Kriegsvolcks, und Kriegshandlung, aus allen Creyßen, nach eines ieden Antheil auszutheilen, und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten, und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erforderten Creyß, ein ieder sein Anzahl zu Roß und Fuß, auf die Anschläge aus seinem Seckel zu füraus, unterhalten und versolden. Was dann ingemein, wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet, anzuwenden, das sollen derselbigen dreyer oder fünff Creyß

a) R. A. 1559 § 34.

Stände, auch in gemein auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nachmals, alles was die Stând der erforderten Creyß insonderheit und gemein erlegt, entricht, versoldet und bezahlet, in währender Handlung, oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in ein Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht, und durch die Obersten und Zugeordneten auf des Reichs Creyß und deren Stände (doch einem ieden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, aufgelegt, und von einem ieden sein Gebührniß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht, und an bestimmte Ort erlegt werden.

Wenn auf seinen Seckel ein Creyß-Stand sein Kriegs-Volck unterhält.

§ 91. Ferner, da sich die Sachen dermassen und so sorgsam im Heiligen Reich ereugten, daß auf der Fünff erforderten Creyß-Obersten, und Zugeordneten Anlagen (als hievor von diesem Versehung beschehen) die Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zusammen beschrieben, und auf gepflogene Berathschlagen und Vergleichen, der übrigen Creyß Hülffen auch aufgemahnt würden, auf diesen Fall sollen abermals die Stände eines ieden Creyß, ein ieder sein Anzahl zu Roß und Fuß aus seinem Seckel, wie bey obbemeldten Fällen vermeldet, auch unterhalten und versolden. Was aber in gemein zu verwenden, das soll auf alle Creyß, und ieden seines Theils, vermög der Anschläg auch ausgetheilt, auferlegt, und von einem ieden seines Antheils, nach Abzug dessen, so er zuvor erlegt, bezahlt und entricht werden.

§ 92. Im Fall aber, da über die fünff Creyß etliche mehr der andern, aber doch nicht alle aufgefordert oder aufgemahnt würden, so soll es abermals des Unkostens halben, wie bey den fünff Creyßen davon vermeldet, denselbigen auf alle des Reichs Creyß auszutheilen, gehalten werden.

Gleichheit unter den Ständen in der Creyß-Hülffe.

§ 93. Und damit in allen oberzehlten Fällen, unter den Creyßen und derselben Ständen eine gleiche Austheilung geschehe, so soll unter den Ständen der Creyß, zwischen denen, so die Hülff zeitlich oder langsam geschickt, kein Unterscheid gemacht noch gehalten, sondern alle Stände, sie haben zeitlich oder langsam geschickt, zugleich belegt werden.

Wider wem diese Ordnung gehet.

§ 94. Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen, in was Sachen die Hülff eins oder mehr Creyß, einem Stand oder Creyß auf sein Ansuchen zu leisten, so soll diese Ordnung, wie hievor angeregt, wider alle Vergadderung, Aufwieglung und Versammlung Reuter und Knecht, auch alle thätliche Handlungen derjenigen, so sich im Heiligen Reich, an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und da ihnen solches fürgeschlagen, dasselbig nicht geben, oder nehmen wollten, verstanden werden.

Beschwehr-

Beschwerden vor und nach dem Land-Frieden.

§ 95. Doch soll hiemit denen, die hiebevor oder hernach wider den Land-Frieden beschwert, oder des Ihren entsetzt, an allem was ihnen der hievor aufgerichte und erklärte Land-Fried, auch die gemeine beschriebene Recht zugeben, nichts benommen oder abgebrochen, sonder vermög berührts Land-Friedens zugelassen seyn.

§ 96. Es soll auch diese Ordnung und Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens, gegen denjenigen, so im Heil. Reich Teutscher Nation Vergadderungen, Versammlungen, Aufwiglungen und Rottirungen der Kriegsleuth zu Roß und Fuß anstifften, auch wider diejenigen, welche die Stände des Reichs, so ietzt bemeldtem der Kayserl. Majestät, Unserm und des Heil. Reichs Land-Frieden unterworffen, und in Land-Friedbrüchigen Sachen an dem Kayserl. Cammer-Gericht Recht nehmen und geben, vergewaltigen, bekriegen, überziehen, ihr Land und Leut, Haab und Güter, wider berührten Land-Frieden einzunehmen, und sie zu beschädigen unterstünden, auch verstanden und vollnzogen werden.

Verfahren gegen Ungehorsame, Säumige der Creyß-Hülff.

§ 97. Ferner nachdem es ein gantz vergeblich Werck, gute und vernünfftige Ordnungen, Constitutionen und Satzungen aufzurichten, wo dieselbige nicht gehandhabt, wircklich vollnzogen, und die Ungehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten, und dieser hochnothwendigen Handhabung und Execution desto festiglicher nachgesetzt, und die so viel weniger zu nicht gemacht werden möge, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten entschlossen, da einer oder mehr Churfürst, Fürst oder Stand, auf Ersuchen des Obersten, und der Zugeordneten seines Creyß, sein Anzahl zu Roß und Fuß, auf obbestimmte Zeit und Mahlstatt nicht schickte, und sonst was ihm zu andern gemeinen Ausgaben gebührt, iederzeit nicht erlegte, (wie er in Kraft dieser Ordnung, Constitution und Satzung zu thun schuldig, pflichtig und verbunden seyn soll,) sonder sich in dem ungehorsam oder säumig erwiesen, daß alsdann der Oberst und Zugeordnete desselbigen Creyß, den ungehorsamen oder säumigen Stand, über das erst beschehen Erfordern, weiter ersuchen und ermahnen sollen, sein oder ihre Gebührniß zu thun, und was er oder sie schuldig, zu erstatten, dadurch ihme oder ihnen selbst für Schaden und Nachtheil zu seyn. Im Fall aber er oder sie abermals auf sein oder ihrer Ungehorsam verharreten, und weiter säumig wären, so soll der Oberst von wegen des gantzen Creyß Interesse, und mag der Stand, dem aus solcher Saumnüß und Ungehorsam Schaden zugestanden wär, von wegen empfangenen Schadens, gegen den Säumigen oder Ungehorsamen, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht klagen, und gegen ihm biß zu endlichem Spruch fürschreiten, und was erkannt, durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten (darzu sie auch andere Creyß auf Maaß

Maaß und Weiß, wie obgesetzt, zu erfordern) würcklich exequirt und vollnzogen werden. a)

§ 98. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kayserl. Cammer-Richter und Beysitzern, daß sie in diesen Fällen, auf Anruffen der ietztgemeldten Klagen den Theil zu dem schleunigsten summarie, simpliciter & de plano, alle vergebliche Exception abzuschneiden, procediren und vollnfahren.

Von ungehorsamen und säumigen Obersten und Nachgeordneten.

§ 99. Gleichergestalt, da ein Oberster, oder Nachgeordneter in Verwaltung ihres Amts und Befelchs, sich säumig oder ungehorsam erzeigten, sollen die andere desselbigen Creyß Zugeordnete, den oder die ersuchen und vermahnen, daß sie sich ihrem Amt und Befelch unverzüglich gemäß erweisen. Im Fall aber diese, über beschehene Vermahnung und Anlagen, auf ihren Ungehorsam, und in der Säumniß bestünden und verharreten, so soll nachmals gegen diesen ebenmäßig als itztvermeldt von einem ungehorsamen Stand, procediret und vollnfahren werden.

Verfahren gegen ungehorsame und säumige gantze Creyße.

§ 100. Anlangend ein gantzen Creyß, auf den Fall sich einer ungehorsam oder säumig erzeigte, so soll es zu der Churfürsten, deputirten Fürsten, und Stände Consultation, Berathschlagung, und Bedencken stehen, was iedesmals nach Gelegenheit der Zeit und Läufft, gegen einen solchen Creyß fürzunehmen, was auch sie sich hierüber entschliessen und vergleichen, dem soll fürter nachgesetzt werden.

Niemand ist ausgenommen.

§ 101. Und soll wider alles, was obgesetzt, niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündniß und Pflicht, von der Kayserl. Majestät, Uns, oder andern, hievor ausgangen und verfast, in dem, und die in einige Weiß wider diese Ordnungen seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen, die gesetzt und verpflicht wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen, in keine Weiß.

§ 102. Damit dann, was obverglichene Ordnung und Satzungen den Creyßen zu verrichten auflegen, auch unverzüglich ins Werck gericht werde, und ein ieder Creyß zu auferlegten Nothwendigkeiten sich gefast machen und seyn möge, so sollen die Chur- und Fürsten, so die Creyß zu beschreiben, unverlängt, nach Dato dieses Reichs-Tags-Abschied, innerhalb zweyer Monat, sich in allem und iedem, was ihnen obgesetzte Ordnungen und Satzungen auflegen, in Bereitschafft schicken, Obersten, denen Zugeordnete wehlen, Befelchs-Leut bestellen, auch worauf, wie hoch, und wie sie sich mit Geld, zu nothwendigen eines ieden Creyß-Ausgaben, zu belegen, und dasselbig zusammen zutragen, anzustellen, auch über das allhie allbereit besche-

a) C. G. O. P. III. tit. 49. Concept. P. III. tit. 58.

beschehen, Nachsehens haben, wie hoch sich der Stände ihres Creyß Hülff zu Roß und Fuß dieser Zeit noch richtig, und würcklich geleist werden möge.

Correspondenz unter den Creyßen wegen der Hülffe.

§ 103. Und soll demnach hierauf ein Creyß den andern verständigen, welche er zu Obersten und Zugeordneten gewehlet, und wie hoch sich eins ieden Hülff zu Roß und Fuß, auf den Reichs-Anschlag erstrecke, deren Ding, und bey wem ein ieder in obliegenden Beschwernüssen anzusuchen, auch ein ieder, wie hoch sich die Hülff erstrecken, Wissens haben möge.

Ordnung wegen des Cammer-Gerichts.

Friedstand bestehet nicht ohne Recht.

§ 104. Ferner nachdem obgesetzter verglichener und gebotener Fried-Stand in Religions-Prophan- und weltlichen Sachen, auch Handhabung und Vollnziehung desselbigen, ohn ein beständig ordentlich Recht, nicht wohl zu erhalten, und dann in der Passauischen Vertragshandlung etliche Mängel, die Cammer-Gerichts-Ordnung betreffend, mit eingezogen, darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag daselbst den 16 Julii, Anno ꝛc. im zwey und fünfftzigsten, aufgericht, dahingestellt, da etwas beschwerlichs oder bedencklichs in dieser Ordnung sich ereugen wolt, dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichs-Versammlung aufgericht und beschlossen, daß die beständiglich nicht, dann durch die Kayserl. Majestät und gemeine Stände ingemein, oder aber so viel es die Gelegenheit erleiden, durch den ordentlichen Weg der Visitation gemelds Cammer-Gerichts, oder sonst möchte geändert und erledigt werden: Und dann die Beförderung und Abhandlung geschehen solt, daß die Verwandten der Augspurgischen Confeßion, am Kayserl. Cammer-Gericht nicht ausgeschlossen würden: Zu dem in gemeldtem Vertrag einverleibt, daß die Form der Beysitzer und anderer Personen und Partheyen Eyds, zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt und auf das heilig Evangelium zu schweren, denen, so schweren sollen, hinführo zu lassen. *a*)

Enderung und Emendation der C. G. O.

§ 105. Demnach haben Wir, sammt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, angeregte Ordnung zu übersehen fürgenommen, und Uns mit ihnen, in derselbigen etliche Enderungen, Emendationen, und Zusätz zu thun, verglichen und entschlossen.

Beyderseitige Religions-Verwandte am Cammer-Gericht.

§ 106. Als unter andern, daß hinführo der Cammer-Richter und Beysitzer sammtlich und sonderlich, dergleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts, von beyden der alten Religion und der Augspurgischen Confeßion, präsentirt und geordnet werden mögen. *b*)

Form

a) R. A. 1559. § 55. 1566. § 79. 8. I. P. O. Art. VIII. § 2.
b) C. G. O. P. I. tit. 50. § 4. Visit. Absch. 1713. N. I. § 7. 24.

Form des Eydes der Assessoren.

§ 107. Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte, an dem Kayserl. Cammer-Gericht anzunehmen, aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eyd, in der Form, zu GOtt und den Heiligen zu schweren, beschwert, derowegen im Passauischen Vertrag der Beysitzer und anderer Personen Eyd, zu GOtt und den Heiligen, oder zu GOtt und auf das heilige Evangelium zu schweren, denen so schweren sollen, frey gestellt, daß die Form des Eyds oder Juraments (allerhand ungereimts, so aus diesen zweyspaltigen Formen, am Kayserl. Cammer-Gericht künfftiglich erfolgen möcht) zu vermeiden, auf ein gewisse Maaß, als nemlich, auf GOtt und das heilige Evangelium zu stellen. Zu dem, daß Cammer-Richter und Beysitzer auf den obgesetzten Frieden und Fried-Stand, in Religion und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, so wohl als auf andere Constitutionen des Reichs, sprechen und erkennen sollen. a)

§ 108. Daß auch in der Verfassung, von Execution und Vollnziehung der Urtheil in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, in etlichen Articuln derselbigen, auf die Ordnung und Handhabung und Execution des Friedstands und Land-Friedens obgesetzt, nothwendige Aenderung geschehen soll.

§ 109. Solche, als fürnemliche, und etliche andere mehr Articul, derowegen allhie auf gegenwärtigem Reichstag Vergleichung getroffen, sollen der Cammer-Gerichts-Ordnung an ihren gebührlichen Orten einverleibt, zugesetzt, und dieselbige von neuem in Druck verfertiget werden.

Memoriale wegen der Cammer-Gerichts-Ordnung.

§ 110. Alsdann etliche mehr Articul in der Cammer-Gerichts-Ordnung auch zu erwägen fürbracht, in denselben aber, ausserhalb beständigs Berichts der Cammer-Richter und Beysitzer, dißmal Aenderung einzuführen, nicht für rathsam angesehen, haben Wir die in ein Memorial-Zettel zusammen fassen lassen, und Uns mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten und Bottschafften entschlossen, daß auf den ersten Tag des Monats Maji schierst künfftig, das Kayserl. Cammer-Gericht ordentlicher Weiß, durch der Kayserl. Majest. Commissarien, und der Ständ Visitatores, denen dißmals die andere Churfürsten, so zu dieser Visitation, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, ordentlich nicht beschrieben, auch von den Geistlichen und Weltlichen Fürsten, der Ertzbischoff zu Saltzburg, und Hertzog zu Würtemberg, von den Prälaten, der Abt zu St. Cornelius-Münster, der Grafen und Herren, Wilhelm, Graf zu Nassau, und Catzenellenbogen ꝛc. und die Stadt Ulm von der Frey- und Reichs-Städt wegen, bey angeregter Visitation zu seyn, oder ihre Räth und Befelchhaber dahin zu schicken, und diese vorstehende Visitation gebührlicher Weiß vollnbringen zu helffen, zugeordnet, vermög und Innhalts der Ordnung visitirt werden solle.

Com-

a) R. A. 1544. § 29. C. G. O. P. I. tit. 57. Pass. Vertr. § 10.

Commissarii und Visitatores.

§ 111. Und sollen neben andern, was in solcher Visitation zu verrichten, sie die Commissarii, Visitatores, und Zugeordnete, über die Puncten, in angeregtem Memorial-Zettul begriffen, vom Cammer-Richtern und Beysitzern ihren Bericht, und Räthlichs Bedencken nehmen, anhören, und darauf Inhalt dieses Memorials-Zettels fürnehmen, handeln und verrichten.

Wichtige Veränderung an den Kayser gelangen zu lassen.

§ 112. Zu dem, und über solches, Cammer-Richter und Besitzer ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schrifften ihnen den Commissarien, Visitatoren und Verordneten, mit ihrem Rath und Gutbedüncken, wie denselben zu begegnen, zu übergeben. Und soll darüber durch sie die Commissarien und Visitatorn, gebührende Einsehung, und Verordnung biß auf weiter andere der Kayserl. Maj. oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung geschehen. Wären aber dieselbige Mängel und Sachen also wichtig, daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wolten, so sollen sie dieselbige an die Röm. Kayserl. Majest. gelangen lassen, damit Ihr Majestät die zu nechster Reichs-Versammlung fürzubringen, und was sich gebührt, darüber mit sammt den Ständen des Reichs zu entschliessen, und zu verordnen wissen mögen.

Unterhalt und Versorgung der Cammer-Gerichts-Personen.

§ 113. Dieweil auch in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, von der Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts-Personen, den Ständen des Reichs vorgesetzt ist, auf Wege zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts, ohn der Kayserl. Majestät, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden, hinfürter beschehen möcht, und in dem Abschied des Reichs-Tags, allhier Anno ꝛc. im 48 aufgericht, hiervon auch Meldung geschicht, und gesetzt, daß die Stänđ die Unterhaltung des Cammer-Gerichts so lang auf sich genommen, biß dieselbig in andere Weg richtig gemacht werden möcht, und solche Tractation auf nechst verschien Reichs-Tag verlegt, aber daselbst auch hievon fruchtbarlich nicht gehandelt werden mögen, wie gleicher Gestalt auf gegenwärtigem Reichs-Tag anderer beschwerlichen hochnothwendigen Obliegen halben, dieser Sachen nicht abzuwarten gewesen: So ist auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände und Bottschafften Räthlich Bedencken, unser Meynung, daß auf nächstkünfftigen Tag, dieser Articul mit andern Nothwendigkeiten in Berathschlagung zu erledigen eingezogen, und nicht länger eingestellt, oder anderer Sachen halben zurück gesetzt werde.

Eyd und Pflicht der Cammer-Richter und Beysitzer.

§ 114. Dieweil auch solche Ordnung, wie angeregt, auf gegenwärtigem Reichs-Tag revidirt, darinn etwas nahmhafter Enderungen und Zusätz

Zusätz geschehen, der vorigen Ordnung, darauf die Cammer-Gerichts-Personen gelobt und geschworen, etwas ungleich, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie der Kayserlichen Majestät und dem Cammer-Richter zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, sich der allhiesigen erneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung in alle Weg gemäß zu erweisen.

Ordnung wegen Moderation der Anschläge. a)]

Anschlags-Ringer- und Moderations-Tag.

§ 115. Neben obgesetzten hochwichtigen des Heil. Reichs Obliegen, Religion, Fried und Recht belangend, sind Wir, auch der Churfürsten Räthe, erscheinende Fürsten, Stände und Bottschafften, auf etlicher Hoher und Niederer Stände, in nicht geringer Anzahl, um Ringerung ihrer Anschläge beschehen Ansuchen und Suppliciren, wiederum und von neuem, eines Moderation-Tags halben, Nachdenckens zu haben, bewegt und verursacht worden.

Moderation des Ober- und Nieder-Sächs. Creyß-Anschlags.

§ 116. Und wiewohl auf vielfältige voriger Reichs-Täge Berathschlagung, letzlich im acht und viertzigsten Jahr allhie zu Augspurg ein endliche Vergleichung der Moderation fürgangen, und ein gewisser Weg und Austrag zu diesem Handel statuirt, gesetzt, dem Reichs-Abschied, desselbigen Jahrs aufgericht, einverleibt, und doch durch einfallende Verhinderung nichts fruchtbarlichs oder austräglichs in der Moderation darauf erfolgt; Derwegen auf jüngstem Reichs-Tag im ein und funfftzigsten Jahr gehalten, abermals der Moderation halben Handlung fürgangen, darauf auch dieselbig ihr Entschafft, vermög der Reichs-Abschieden, in bemeldtem acht und viertzigsten, und ein und funfftzigsten Jahr erlangt, dabey es dieses Articuls halben auch wohl zu lassen. Destoweniger aber nicht, dieweil abermals auf itzigem Reichs-Tag, als angeregt, eine gute Anzahl der Stände, sich ihrer Anschläge beschwert, und um Ringerung suppliciret: Zu dem, von wegen der beyder Ober- und Niedern-Sächsischen Kreyß auch anbracht, daß die Stände in denselben Kreyßen begriffen, in der fürgegangenen Moderation nicht gehört, und ihrer Anschläg halben kein Ausspruch geschehen, darauf dann ihrenthalben begehrt und gebetten worden, daß sie auch solten derowegen bedacht werden. Damit dann niemands, unter was Schein das geschehen möcht, sich, als ob er unbedacht übergangen, und derhalben vermeinter ungegründter Weiß, in des Heiligen Reichs und gemeinen der Stände Nothwendigkeiten seine Anschläg zu verweigern Ursach schöpffe: So haben Wir mit der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, Bottschafften und Gesandten für gut angesehen, daß wiederum von neuen ein Moderations-Tag fürzunehmen und

a) Von der Moderation der Matricular-Anschläge s. auch *I. P. V. Art. VIII. § 10. Cap. nov. Art. V.*

und anzustellen, alles auf Form, Maaß, Weiß, Austräg und Wege, wie hievor in der beyden angeregten Reichs-Abschieden, des acht und viertzigsten, und ein und funfftzigsten Jahrs, verglichen, statuirt, gesetzt und geordnet ist.

Uebergebung schrifftlicher Beschwerden der Stände.

§ 117. Nemlich und ausdrücklich wie folgt *a*): Wo einer oder mehr Stände wären, so sich in vorigen Anschlägen zu hoch beschwert zu seyn erachten, und noch nicht geringert, oder weitere Ringerung begehrten, daß der oder dieselbige Stände, alle ihre Beschwernüssen, mit der Ursachen, warumb ihm oder ihnen die begehrte Ringerung geschehen solle, auch wie weit er oder dieselbe sich geringert zu werden begehren, nach Ausgang dieses gegenwärtigen Reichs-Tags und Dato dieses Abschieds, inwendig den nechsten vier Monaten, ohn längern Verzug, in den oder die Kreyß, darunter der oder dieselbe Beschwerden gehörig, denen, so die Kreyß zu beschreiben haben, in Schrifften verschlossen, übergeben sollen.

§ 118. Und soll alsdann, nach solcher Uebergebung, und nach Ausgang der vier Monaten, der oder die, so allein die Kreyß, darinn Beschwerungen übergeben sind, zu beschreiben haben fürter innerhalb zweyer Monaten ein ieder seinen Kreyß, darein der oder die Beschwerten gehörig, an gelegene Mahlstatt, und auf ein nämlichen Tag (innerhalb iezt bestimmter zweyer Monat zu benennen) beschreiben und erfordern, welche Kreyß-Stände, darinn solche Beschwerungen fürkommen, und obberührter Massen beschrieben sind, auf ernennten Tag, wie obsteht, an bestimmter Mahlstatt ungeweigert erscheinen und zusammen einkommen sollen: Wo aber einer, so der Kreyß einen zu beschreiben, selbst beschwert seyn, und Ringerung begehren würde, der soll sein Beschwerung alsdann auf solchem Kreyß-Tag fürbringen.

Verordnete zur Erkundigung der Moderation.

§ 119. Nachdem denn ieder Kreyß, darinn Beschwerungen fürkommen, also beschrieben, und desselben Kreyß-Stände auf Zeit und Mahlstatt, ihnen, wie obsteht, benennt, ankommen sind, so sollen durch iedes Kreyß-Verwandten alsdann zwo Verordnung fürgenommen werden, und geschehen. Erstlich, sollen sie alsbald verordnen, aus iedem Kreyß, darinn Beschwerungen fürgefallen, etliche Personen, welchen die Erkündigung der Beschwernüssen, so in demselben Kreyß, daraus die Verordneten genommen, fürbracht seyn, zum fleißigsten zu thun aufgelegt werden solle. Zum andern, sollen sie auch alsbald verordnen, aus ieglichem Kreyß zwo Personen, eine aus den Geistlichen, und die andere aus den Weltlichen Ständen, denen nach beschehener Erkündigung alle eingebrachte Beschwernüssen, sammt deren Erkündigungen, von den ersten Verordneten, (dadurch die Erkündigung

a) Was hierauf bis auf den § 125. folgt, desgleichen der § 127. und 128. ist von Wort zu Wort aus dem R. A. 1548. § 78-79. genommen. conf. R. A. 1544. § 12. Neben-Absch. 1559. § 35. R. A. 1582. § 50. 1594. § 107. 1603. § 57.

gung geschehen) sollen zugestellt und übergeben werden, die Ringerung und Moderation, in Massen wie hernach folgt, darauf fürzunehmen.

Erlassung der Verordneten ihrer herrschafftlichen Pflicht und Eyd.

§ 120. Und sollen in diesen beyden Verordnungen, die Verordnete ihrer Eyd und Pflicht, damit sie ihren Herrschafften verwandt, so viel diese Handlung belangt, ledig gestellt und erlassen, und folgends mit besondern Pflichten, wie vormals zu Wormbs geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darinn ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschwerungen der Ständen, so ihnen, wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der Geheim zu behalten, und niemands, dann denen es der Erkündigung oder sonst anderer nothwendigen Ursachen halben gebührt, zu offenbaren. a)

Erste Erkundigung der Beschwerden.

§ 121. So dann solche beyde Verordnungen dermassen durch die Kreyß Stände geschehen, sollen die erste Verordnete zu der Erkündigung, alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Kreyß-Beschreibung zugelassen, die Erkündigung für die Hand nehmen. Und sollen nemlich die Beschwerungen und Ursachen, so in iedem Kreyß verschlossen fürbracht, allein von den Verordneten aus demselben Kreyß, (als denen der Stände ihres Kreyß Gelegenheit am besten bewust) alsdann erbrochen, zum fleißigsten erkündiget, und solche Erkündigungen allzumahl, und in allen den Kreyßen darinn Beschwerungen fürbracht, in sechs Monathen geschehen, und vollbracht werden. b)

Hernach Moderation.

§ 122. Und demnach solche Erkündigung und Erforschung in den angesetzten letzten sechs Monaten, obberührter Gestalt zum fleißigsten geschehen, so sollen alsbald die erste Verordnete, dadurch die Erkündigung geschehen, noch für Ausgang derselbigen sechs Monaten, den andern Kreyß-Verordneten zu der Moderation (wie obgemeldt) deputirt und gesetzt, alle einbrachte Beschwerungen, und darauf gehabte Erkündigungen, wie die in iedem Kreyß geschehen, förderlich unter ihrem Siegel verschlossen, überschicken. Und sollen alsdann die Verordnete zu der Moderation, nach Ausgang der obgemeldten letzten sechs Monaten, innerhalb zweyer Monat sich in die Stadt Worms verfügen, also, daß sie auf den letzten Tag der ietzt gemeldten zweyer Monat, alle in genannter Stadt Worms erscheinen sollen, alle Beschwerungen und Erkündigungen, so ihnen überschickt, mit sich bringen, und alsdann sie alle, oder so viel ihr erscheinen werden, dieselbe für die Hand nehmen, und ob die Beschwerungen und Ursachen, dadurch die Ringerung begehrt (es seyen gemeine oder besondere) nothwendig, erheblich, ob auch dieselbe in der Erkündigung also wahr seyn be-

 funden,

a) R. A. 1548. § 82. 1582. § 59.
b) R. A. 1548. § 82. 1576. § 92. 1582. § 52-54. 1594. § 110-112.

funden, eigentlich bedencken und erwegen. Auf daß auch solche Moderation desto stattlicher geschehen möge, und sich die Verordnete desto besser darinn zu halten, so haben gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandte, aus nachfolgenden und dergleichen Ursachen, in dieser Sachen für erheblich geachtet, nemlich, wo ein Stand nach vorigem beschehenem Anschlag, von etlichen seinen Landen und Leuten kommen, oder ihm vielleicht das Seine genommen wäre, oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben, und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fäll und erhebliche Ursachen, aller anderer vorigen Anschläge halben, seyn möchten: Desgleichen wo iemand dermassen Unfall und Unglück mittler Zeit wäre zugestanden, dadurch er in solche Beschwerungen und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag solt geringert werden. *a*)

Moderation ex æquo & bono vorzunehmen.

§ 123. Wann dann die Beschwehrungen und Ursachen dermassen erheblich, (auch in der Erkündigung also wahr seyn, von den Verordneten befunden,) so sollen sie die Moderation ex æquo & bono, juxta arbitrium boni viri, fürnehmen und thun, dergestalt, wo sie einen oder mehr Stand, in ihren Anschlägen zu ringern, und zu erleichtern zu seyn befinden, und den oder dieselben ringern würden, daß solche Ringerung, und wie viel oder die Beschwerten durch sie geringert, ausdrücklich vermeldet, und dem oder denselben Ständen alsbald wiederum ein eigentlicher und gewisser Anschlag durch sie gemacht; Desgleichen denen Ständen, welchen die Land, Leut und Nutzungen der Beschwerten zukommen, und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde. *b*)

Abschlagung der Ringerung.

§ 124. Wo aber die fürgewandten Beschwerungen und Ursachen zu der begehrten Ringerung unerheblich, oder sich nicht also erfinden würden, so sollen alsdann dieselbe Verordnete, so solche Beschwerungen und Ursachen unerheblich geachtet, den oder die, so Ringerung begehrt, bey seinen oder ihren vorigen Anschlägen bleiben lassen, und ihnen die Ringerung abschlagen. *c*)

Appellation an das Cammer-Gericht.

§ 125. Würde dann nach solcher geschehener Moderation der Verordneten, oder aber (wo die Ursachen nicht erheblich geachtet) nach Abschlagung der begehrten Ringerung, ein oder mehr Ständ, durch gedachte Moderation, oder deren Abschlagung, sich nachmahls beschwert zu seyn befinden, und es darbey nicht wolten bleiben lassen, dem oder denselben soll unbenommen seyn, sich für das Kayserl. Cammer-Gericht zu beruffen, und in Jahrs-Frist die Sach am selben Kayserl. Cammer-Gericht anhängig zu machen, daselbst endlichs, unverzüglichs Austrags zu gewarten, dabey es ohn weiter Ersuchen erörtert werden und bleiben soll.

Insti-

a) R. A. 1548. § 83.
b) Ibid. § 84. und 1603. § 56.
c) Ibid. 1548. § 8.

Institutio processus judiciarii.

§ 126. *a*) Und damit solche Appellanten wissen mögen, wie sie in diesen Appellation-Sachen den gerichtlichen Proceß zu instituiren, und im Rechten zu vollnfahren, so soll nach Gelegenheit dieses Handels dergestalt procedirt und vollnfahren werden, daß der, so sich beschwert befind, seine eingebrachte Gravamina sammt darauf gefolgter Erkündigung, an denen Orten, da die wiederum durch die Moderation eines ieden Kreyß beschlossen hinterlegt, erfordert, dieselben am Kayserl. Cammer-Gericht, sammt seiner summarischen Petition, (doch ohn einige neuer Beschwerten Einführung, über die, so zuvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbringe, und die Sachen zu ferner des Gerichts Erkenntnüß stelle. Wo dann Cammer-Richter und Beysitzer ermessen würden, daß ihnen etwas weiters zu ihrer Information vonnöthen wäre, so geben wir ihnen hiemit auf der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, Vergleichen und Bewilligen, Gewalt und Macht, daß sie dasselbige durch gebührliche Compulsoriales, denen auch männiglich pariren und gehorsamen soll, an Orten, da es behalten, zu Handen bringen möge.

Von den Unkosten, so auf die Verordneten gehen.

§ 127. Und demnach auf offtgemeldte Beschreibung der Kreyß und deren Zusammenkommen, auch auf die Erkündigung und Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation, ein grosser Unkosten auflauffen würde, und dann zu besorgen, wo derselbig allein auf die Beschwerten geschlagen werden sollt, daß etliche unvermögliche Stände, aus Forcht solches Unkostens ihre Beschwerungen viel ehe verschweigen, dann gedachten Unkosten ertragen, daraus dann erfolgen, daß dem Heil. Reich derselbigen beschwerten Stände Anschläge, aus Unvermöglichkeit abgehen würden: Hierwiederum aber, wo die beschwerten Parthenen des Unkostens gäntzlich enthalten, gar viel befunden werden möchten, die Ringerung begehren würden, haben gemeine Stände, und der Abwesenden Bottschafften sich verglichen, daß der Unkosten, so erstlich zu der Beschreibung der Kreyß, und deren Zusammenkommen, und nachmals zu Unterhaltung der Deputirten zu der Moderation, aufgewendt würde, von den Kreyßen selbst getragen, und in diesem mit den Beschwerten ein freundlich Mitleiden gehabt, der Unkosten aber, so auf die Erkündigung gehen wird, von den beschwerten Partheyen selbst getragen, und erlegt werden soll.

Der vier Churfürsten am Rhein Beschwerden wegen der Anschläge.

§ 128. Weiter, nachdem die vier Churfürsten am Rhein in einem Kreyß begriffen, und deren etliche (als in den vorigen Anschlägen zu viel beschwert) erleichtert worden, etliche aber noch geringer zu werden begehren möchten:

 Dar-

a) Dieser §, deßgleichen die § 129-134. sind aus dem R. A. 1551. § 62 bis 68. genommen.

Darauf haben sich gemeine Stände und der Abwesenden Räthe und Gesandten verglichen, daß ein ieder obgemeldter Churfürst, aus seinen Räthen einen oder zween verordnen und dieselbigen ihrer Pflicht ledig zehlen, welchen Verordneten (deren alsdann vier oder acht seyn würden) der Beschwerten Gravamina übergeben werden, und von ihnen gebührliche Erkündigung darauf geschehen, folgends aber die Beschwerungen, sammt deren Ursachen und Erkündigungen, den Kreyß-Verordneten zu der Moderation, in Massen wie oben darvon gemeldt, zugeschickt werden sollen.

Ausschreiben soll salvo jure cujusque geschehen.

§ 129. Und damit diesem Werck der Beschreibung der Kreyß halben, kein ferner Verhinderung fürfalle, so seynd die Fürsten, so derwegen streitig, dermassen verglichen, daß solch Ausschreiben, unabbrüchig eines ieden Gerechtigkeit, sein gewissen Fürgang in bestimmter Zeit gewinnen soll.

Moderation nach dem Wormsischen Anschlage, 1521.

§ 130. Und solche Moderation, auf die alte Wormsische Anschläge des ein und zwantzigsten Jahrs angestellt, und fürgenommen werden.

Stimm und Seßion der Moderation.

§ 131. Es soll auch auf künfftigen Moderations-Tag, der Moderatorn aus den Kreyßen zu diesem Werck geordneten Stimm und Seßion, auch der Kreyß einbrachten Beschwerten halben, wie die in ihren Ordnungen abzuhandeln, den Brauch nach, wie sonst in des Reichs Versammlungen herbracht, angehalten werden.

Keinem Theil nachthellig.

§ 132. Und ob einige Irrung zwischen etlichen Ständen der Seßion wäre, so soll doch die Seßion, wie die gehalten wird, keinem Theil an seinem Recht nachtheilig seyn, dergleichen den Kreyßen an ihrer hergebrachten Seßion auch keinen Nachtheil oder Vortheil begehren.

Moderatores sollen zweiffelhaffte Sachen an J. K. Majestät bringen.

§ 133. Und wie wohl Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten versehen, es werden zu künfftiger Zeit die Moderatores in so einem hochwichtigen nothwendigem Werck, darzu sie aus sondern der Stände eines ieden Kreyß, Vertrauen geordnet, sich fürfallende ringfügige Zweiffel nicht irren lassen, oder sich derowegen wohl wissen zu vereinigen: Nicht desto weniger, da sich ie solche zutrügen, wie auch gleichwol aus unversehenen Ursachen dergleichen Irrthum bey der Weyl entstehen mögen: Damit dann die Moderatores in Vollführung dieses Wercks nicht gehindert werden, wo sie sich dann in angeregten irrigen Zweiffeln nicht selbst vergleichen könnten, so thun Wir hiemit den Churfürstlichen Räthen, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten auf ihre gutwillige Heimstellung, gnädiglich bewilligen, da den Moderatorn solcher Zweiffel, welche den Ordinem

oder

oder Modum Procedendi, und wie sie in der Moderation vollnfahren solten, einfielen? betreffend, die sich an die Kays. Maj. oder ihrer Liebd. und Kays. Maj. Abwesens aus dem Reich, an Uns gelangen liessen, daß Wir ihnen auf ihr Ansuchen, fürderlichen Entscheid geben, und zukommen lassen wollen.

Decision und endliche Erledigung der Moderation.

§ 134. Was aber Decisionem und endliche Erörterung solcher Moderation belangen thut, lassen Wir es samt der Churfürsten Räthen, erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, solcher Decision halben, bey dem, so hievor gesetzt, bewenden.

Policey-Ordnung. a)

Verkauff und Verführung der Wolle.

§ 135. Ferner haben Wir Uns auch mit der Churfürsten Räthen, den erscheinenden Fürsten, Ständen und Bottschafften, der Policey Ordnung, ob etwas derwegen auf diesem Reichs-Tag zu berathschlagen, erinnert, und befunden, dieselbig hievor so zeitig, stattlich und wohlbedächtlich gestellt, daß dißmals daran nichts zu bessern, allein deren in ihren Puncten und Articuln hin und wieder wenig gelebt, und nachkommen werde, derowegen dann auch auf diesem unserm gehaltenen Reichstag, Uns insonderheit unter andern fürbracht: Wiewohl hochgedachte Röm. Kayserl. Majestät, Unser lieber Bruder und Herr, aus gantz Väterlicher und gnädiger Lieb, so ihr Liebd. und Kayserl. Majestät zu dem Heil. Reich Teutscher Nation ihrem Vaterland tragen, zu Erhaltung solcher guten Policey und Ordnung, auch zu Abstrickung des grossen Mißbrauches, eigennützigen Vorkauffs und Verführung der Wollen in fremde Nation, auf vorigen und zuletzt allhie in unser und des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ihren Reichs-Tägen, mit Rath, Wissen, und Bewilligung der damals erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, in Krafft angeregter und daselbst reformirter Policey-Ordnung, neben andern allen und ieden Obrigkeiten mit Gnaden auferlegt und befohlen.

Straffe der Uebertretter.

§ 136. Nachdem im Heil. Reich Teutscher Nation, gute Wollen-Tücher gemacht würden, also, daß man frembder Nation Tücher wohl entrathen, und das Geld, so für dieselbe frembde Tücher gegeben, in Teutscher Nation behalten möchte, daß sie in dem solche gute Ordnung fürnehmen solten, damit die Wöllnweber an Wolln nicht Mangel leyden, sondern dieselbige um einen

a) Obschon 1500. in dem R. A. zu Augsp. Tit. XXIII. XXIV. zu Wormis 1521 § 29. zu Nürnberg 1522 § 26-29. von der Policey gehandelt worden, so erschiene doch die erste eigentliche Reichs-Policey-Ordnung 1530. Diese wurde in dem R. A. zu Regensp. 1532. Tit. VIII. 1541 § 76. 77. zu Augsp. 1548 § 90. 91. 1551 § 70. und hier 1555 § 135. 136. sodann 1566 § 177. erläutert und bestätiget. Den Extract der Policey-Ordnung d. a. 1577. s. unten.

nen ziemlichen Kauff bekommen möchten, und die Wollen nicht also mit Hauffen in frembde Nation verführt würden, daß dessen doch unangesehen der schädlich und verderblich Mißbrauch des Verkauffs und Verführung der Wollen, je länger je mehr überhand nehme, dergestalt, daß nicht allein durch solche Verführung der Wollen in frembde Nation, der Welschen Tücher und Wathe dadurch gefälscht, und folgends in der Teutschen Nation mit doppelten Werth bezahlet werden, sondern auch also in derselben Nation vertheuret, daß kein Meister des Wollen-Handwercks, zu gleichmäßigem Kauff der Wollen mehr kommen möge, derowegen die inländische Tuch steigen, der gemeine Mann dadurch zu seiner Nothdurfft beschwert, und dannoch gedacht Handwerck, in die Länge und zuletzt, in endlichen Abfall gerathen müsse, wo solches nicht durch ernstlich Einsehen fürkommen und abgestellt werden solte. Dieweil Uns das, in Krafft von hochgemeldter Kayserl. Majestät habenden Vollmacht, an Ihrer Liebden und Kayserlichen Majestät auch für Uns selbst als Römischen König, aus Erheischung obliegenden Ampts gebührt, hierinn Einsehens zu thun, so haben Wir Uns mit der Churfürsten Räthen, anwesenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, so allhie auf diesen Reichs-Tag bey Uns versammlet, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen und vereinigt, daß obgedachte Policey-Ordnung und Constitution, wie dieselbig auf vorigen Reichs-Tägen aufgericht, und am acht und viertzigsten Jahr allhie reformirt worden ist, nicht allein in Verkauffung und Verführung wegen der Wollen, wie vermeldet, sondern auch in allen ihren Puncten, Articuln, Innhaltungen und Meynungen wiederum zu verneuren, und in gebührliche Würcklichkeit zu bringen sey, als Wir dann dieselbige hiemit auch, in Krafft dieses unsers Abschieds alles Innhalts erneuern: Setzen, ordnen und wollen, daß ein jeder, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, so viel ihn diese unser Policey betrifft, betreffen oder belangen mag, derselben würckliche Vollnziehung thue, sich deren gemäß halte, und gehorsamlich gelebe, auch hinfür niemand wer der in oder ausserhalb des Reichs sey, einige Woll, bey Verlust derselben Wolln, und dann einer zweyfachen gedoppelten Geld-Straff, so viel dieselbige Wolle werth ist, aus dem Heil. Reich Teutscher Nation, mit Hauffen verkauffe, verführe, vertreibe oder verhandele, sondern daß solche Wollen im selbigen Reich Teutscher Nation behalten, und dem inländischen Handwerck der Geschlachtwander, Wandmächer, Wollnweber, oder andern, die dieselbige zum Tuchweben, oder sonst zu andern nutzbarlichen Sachen verarbeiten und gebrauchen, um ein ziemlichs verkaufft, und dardurch dasjenig, so einem grossen Theil Teutscher Nation hochnützlich und ersprießlich, gefordert werde, alles bey Pön und Straff in obangeregter Policey-Ordnung und Constitution verleibt und begriffen, auch der Kayserl. Majestät, unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeyden.

Müntz-

Müntz-Ordnung.

Müntz-Valvation und Ordnung derselben verschoben.

§ 137. Wiewohl auch gemeiner Ständen des Heil. Reichs hohe Nothdurfft erfordert, daß nach so viel Berathschlagungen und Handlungen, von wegen einer beständigen gemeiner Reichs-Müntz, auf den gehaltenen Müntz- und Valvation auch Reichs-Tägen gepflogen, nunmehr die Müntz-Ordnung in würckliche Vollziehung gebracht, und darob zu Beförderung des gemeinen Nutzens festiglich gehandhabt werde, so haben Wir doch aus etlichen fürgefallenen Verhinderungen, und sonderlich, daß etlicher fürnehmen Glieder des Heil. Reichs Räthe und Bottschafften, mit gnugsamen Gewalt und Instruction nicht gefast gewesen, dißmahl darzu nicht kommen können, und darumb Uns mit der Churfürsten Räthen, auch Ständen und Bottschafften, und Sie sich hinwieder mit Uns verglichen, und vereinigt, daß solches Müntz-Articuls Ordnung, und darauf erfolgten Kayserl. Edicts, Richtigmachung, und würcklicher Vollziehung halben, auf künfftigem Reichs-Tag endlich geschlossen, und würckliche Vollziehung alsobald darauf erfolgen soll, ohn einigem fernern Verzug und Weigerung, darumb auch Churfürsten, Fürsten und Stände, ihre darzu nothwendige Müntzverständige Personen mit sich bringen, und also gefast erscheinen sollen, daß solch nütz und nothwendig Werck nicht länger eingestellt, sondern endlich in das Werck gebracht werde.

Mißbrauch im Müntzwerck und Verführung ungemüntztes Silbers.

§ 138. Und damit hiezwischen und des künftigen Reichs-Tags-Beschluß, der vortheilig ungebührlich Gesüch und Gewinn, so bißhero von etlichen eigennützigen Leuten, im Müntzwerck, auch mit Seigern, Granaliren und Brechung der guten Müntzen, und dann auch mit Verschmeltzung und Verführung des ungemüntzten Silbers aus dem Reich Teutscher Nation, zu gemeiner Ständen Nachtheil und Schaden gebraucht, gäntzlich abgestellt, und die Verbrecher ihrem Verdienen nach, und andern zu abscheulichem Ebenbild gestrafft werden, so haben Wir derhalben, auf vorgepflogenen stattlichen Rath, Bewilligung, und gut Ansehen gemeiner Ständ, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, ein offen General-Mandat verfassen und ausgehen lassen, darinn nothwendig verordnet versehen wird, wie es mitlerweil, obberührter Puncten halben, gehalten werden soll, auf daß sich männiglich darnach zu richten, und vor Schaden zu verhüten wisse. *a)*

a) R. A. 1559. § 73. seqq. Müntz-Ordn. 1559. R. A. 1566. § 147. 1570. § 126. Dep. A. 1571. § 8. R. A. 1576. § 67. 1582. § 66. 1594. § 101. 1603. § 48.

Ordnung wegen Vergleichung der Religion.

Vergleich in streitigen Religions-Sachen.

§ 139. Alsdann auch auf diesem Reichs-Tag fürgenommen, gerathschlagt und geordnet werden sollen, durch was ziemliche und gebührliche Wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in der streitigen Religion- und Glaubens-Sachen gesucht, und vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden möge, welches aber von wegen vieler, und zum Theil obvermeldter Ursachen, ietzo auch nicht beschehen möge.

Wie sich die Stände darein zu schicken haben.

§ 140. So haben sich der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Ständ, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, mit Uns, und Wir hinwiederumb Uns mit ihnen vereinigt und entschlossen, dieses Articuls Erledigung auf künfftige Reichs-Versammlung zu verschieben, also, und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unser Heil. Christlichen Religion und Glaubens-Sachen, die Röm. Kayserliche Majestät, unser lieber Bruder und Herr, und wo Ihr Liebd. und Kayserl. Majestät daran verhindert würde, von ihrer Liebd. und Kayserlichen Majestät wegen, Wir eignen Person, solchen Reichs-Tag besuchen und dem beywohnen: Dergleichen Churfürsten, und Fürsten, auch in eignen Personen erscheinen, und ausserhalb kündlicher Leibs-Schwachheit und Unvermöglichkeit, auch andern Ehhafften Ursachen, nicht ausbleiben sollen. Darzu auch ieder mit seinen Gelehrten und Theologis, sich mittlerweil, dermassen verfassen, und in Reitschafft schicken, damit nicht allein von dem Wege und Maaß, dardurch die Vergleichung zu suchen, gerathschlagt, sondern auch alsbald darauff in der Haupt-Sach, so viel immer möglich, fürgeschritten, würcklich und fruchtbahrlich gehandelt, und geschlossen werden möge, doch alles vermög und Innhalts des Passauischen Vertrags.

Schluß.

§ 141. Und wiewohl etlicher unser und des Heil Reichs Churfürsten verordnete Räthe, in einem künfftigen Reichs-Tag, mit Bestimmung gewisser Zeit und Mahlstatt von ihrer Liebden nicht abgefertigt, und derhalben aus Mangel ihres Gewalts und Befelchs, darinn nicht willigen können: Nachdem, sintemahl Wir kurtz verschiener Tagen, von wegen Haltung eines künfftigen Reichs-Tag, und Verschiebung derer Sachen, so allhier füglich nicht erledigt werden mögen, zu Ihren Liebden unsere eigene Gesandten abgefertigt, und auf derhalben beschehen Werbung, von denselbigen so viel vermerkt, und in Antwort empfangen, daß wir Uns nicht versehen, daß ihrer einig ihme die Bestimmung und Ansetzung gewisser Zeit und Mahlstatt zu solchem Reichs-Tag zuwider seyn lassen werde. Darum, und auf daß solch nothwendig Werck, daran nicht allein aller zeitlichen Wohlfahrt,

fahrt, sondern auch unser Seelen Heyl und Seeligkeit zum höchsten viel gelegen, in keinem unnothwendigen Verzug gestellt werde. So haben Wir im Namen und an Statt hochgedachter Kayserlichen Majestät Uns entschlossen, daß solcher künfftiger Reichs-Tag auf schierkünfftigem ersten Tag des Monats Martii, in unser und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg fürgenommen und gehalten werden, und hiemit in Krafft dieses Abschieds, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, ohn einig ferner Ersuchen und Ausschreiben, also bestimmt und angesetzt seyn soll: Darauf fürnehmlich von christlicher Vergleichung unserer Heiligen Religion und Glaubens-Sachen, und dann auch von endlicher Richtigmachung und würcklicher Vollnziehung der neuen Müntz-Ordnung, und Kayserlichen Edicts, und was sonst mittlerweil vor mehr Obligen und Sachen fürfallen werden, davon hochgedachter Kayserlicher Majestät, Uns, und gemeinen Ständen des Heiligen Reichs, daselbst zu handeln, und Erledigung zu thun, Nutz oder Noth seyn würde, schleunige Berathschlagung, Vergleichung und Erledigung beschehen soll.

§ 142. Es soll auch die Seßion und Stimm, auch die Subscription zu End dieses Abschieds besehen, einem jeden, an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit, gantz unnachtheilig, unschädlich und unvergreifflich seyn. *a*)

§ 143. Solches alles und jedes, so obgeschrieben steht, und die Kayserl. Majestät, unsern lieben Bruder und Herrn, und Uns anrührt, gereden und versprechen Wir an Statt und im Nahmen der Kayserl. Majestät, und für Uns selbst, stät, fest, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten, und zu vollziehen, dem stracks und ungeweigert nachzukommen, und zu geleben, sonder alle Gefährde. Deß zu Uhrkund, haben Wir unser Königliches Innsiegel an diesen Abschied thun hangen.

§ 144. Und Wir, die verordnete Churfürstliche Räthe, erscheinende Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch der abwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städt Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber hernach benennet: Bekennen auch offentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul, also wie obstehet, mit unserm guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen, und beschlossen sind, willigen auch dieselbige alle sammt und sonderlich hiemit, und in Krafft dieses Brieffs: Gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die, so viel einen jeden sein Herrschafft oder Freunde, von denen er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stätt, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten, zu vollnziehen, und dem, nach allem Unserm Vermögen, nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde. *b*)

§ 145. „Und seynd diese hernach geschriebene: Wir der Churfürsten „Rä-

a) R. A. 1529. § 37. 1545. § 14. 15. 1555. § 142. 1559. § 84. 1570. § 160. 1576. § 112. 1598. § 73. 1603. § 66. 1654. § 196.

b) R. A. 1654. § 197. seqq.

„Räthe, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und der abwesenden Ständen, „auch des Heil. Reichs Frey- und Reichs-Städt Bottschaffter und Gewalt„haber. Der Churfürsten Bottschafften und Räthe: Von wegen Danieln, „erwehlten Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Ger„manien Ertz-Cantzlern und Churfürsten, Marquard von Stein, Thum„Probst der hohen Thum-Stifft Mayntz, Bamberg und Augspurg, Thum„Herr zu Saltzburg ꝛc. Joh. Andres Moßbach von Lindenfels, Thumde„chant und Cämmerer zu Mayntz, Philips von Coppenstein, Thumherr zu „Mayntz, Christoph Matthias, der Rechten Licentiat, Cantzler, Johann „Brendel von Homburg, der Elter, des Heil. Reichs Burggraf zu Fried„burg, Sebastian Riedt von Collenberg, Amtmann zu Bischoffsheim, „Hanß Leonhard Kotwitz von Aulnbach, Amtmann zu Klingenberg, „Peter Echter zu Mespelbronn, Amtmann zu Prottselden, Georg Bö„hemus Theologiæ Licentiatus, Dieter Kauff, und Steffan Herden, „beyde der Rechten Doctores. Johann Ertz-Bischoffens zu Trier, des „Heil. Römisch. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Ertz„Cantzler und Churfürstens, Georg von Eltz, Amtmann zu Münster „Meinfeld, Philipps von Reiffenberg, Amtmann zu Cochem, Niclaus „von Enschringen, Heinrich von Buchel, Schultheiß zu Trier, beyde der „Rechten Licentiaten, und Jacob Hensel, Doctor. Adolffen, Ertz-Bi„schoffen zu Cöln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler „und Churfürsten, Hertzogen zu Westphalen und Engern, Wilhelm „von Breitbach zu Boritzheim, Amtmann zu Bonn, Georg von der „Leyen, Amtmann zu Andernach, Frantz Burckhard der Rechten Do„ctor, und Johann Kurtzrock. Friderichen, Pfaltzgraffen bey Rhein, „Hertzogen in Beyern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und „Churfürsten, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creutzenach, Eber„hard von Graerod, Amtmann zu Oppenheim, Philips Heyles, Melchior „Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores. Augusten „Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalcken und „Churfürsten, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, „Asmus von Koneritz auf Lobschitz, Frantz Kram, und Laurentius „Lindemann, beyde Doctores, und Erich Volckmar von Berlepsch. „Joachimen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römisch. Reichs „Ertz-Cämmerern und Churfürsten, zu Stettin, Pommern, der Cassu„ben, Wenden und Schlesien, zu Crossen Hertzogen, Burggrafen zu „Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Jacob Schilling, Amtmann zu „Sarmund, Christopff von der Strassen, Timotheus Jung, und Lam„pert Distelmeyer, alle drey Doctores. Des Hauß Oesterreichs, Wil„helm der Jünger, des Heil. Römisch. Reichs Erb-Truchseß und Frey„herr zu Walpurg, Georg Ilsing von Tratzberg, Landvogt in Obern und „Niedern Schwaben, und Johann Ulrich Zasius, der Rechten Doctor, „alle drey der Röm. Königlichen Majestät Räthe. Geistliche Fürsten „persönlich. Von GOttes Gnaden, Michael, Ertz-Bischoff zu Saltz-

„burg,

„burg ꝛc. Melchior, Bischoff zu Würtzburg. Eberhard, Bischoff zu „Eychstett. Otto der Heil. Röm. Kirchen Titulæ Sanctæ Sabinæ, Priester, Cardinal und Bischof zu Augspurg. Wolffgang Apt zu Kempten. „Geistlicher Fürsten Bottschafften. Von wegen Sigismunden, Postulirten und bestätigten Ertz-Bischoffen zu Magdeburg, Primaten in Germanien ꝛc. Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Albrecht Kracht, Thumherr zu Magdeburg ꝛc. und Joh. Trautenbuel, der Rechten D. Wolffgangen, Administrators des Hohenmeister-Ampts in Preussen, und Meister Teutsches Ordens ꝛc. Siegmund von Hornstein, Land-Commentur der Balay Elsaß und Burgund, Johann von Ehingen, Commentur zu „Blommenthal, Thomas Meyerhöffer, D. Weyganden, Bischoffen zu „Bamberg, Anreas Kebitz, D. und Friederich von Rettwitz zu Tuschnitz. „Dietrich Bischoffen zu Wormbs, Philips von Rechberg, zu Hohenrechberg, Thum Probst zu Wormbs, und Thumherr zu Augspurg, und Lucas „Landstraß, D. Rudolffen, Bischoffen zu Speyer, und Probsten zu Weissenburg, Lucas Landstraß, D. und Wendel Berg, Licent. Erasmussen, „Bischoffen zu Straßburg, und Landgraffen im Elsaß, Christopff Welsinger, D. Christopff, Bischoffen zu Costentz, und Herrn der Reichenau, „Boppelin vom Stein, Hofmeister. Leo, Bischoffen zu Freysingen, Wolffgang Hunger, D. Cantzlar, und Georg Gülden, D. Passauischer Cantzler. Georgen, Bischoffen zu Regenspurg, Johann Lorichius, D. Cantzler. „Wolffgangen, Bischoffen zu Passau, Georg Gülden, D. Cantzler. Wilhelm, Bischoffen zu Münster, Jost von Dincklagen, Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn. Johanns, Bischoffen zu Oßnabrück, Jobst von „Dincklagen, Thumherr zu Oßnabrück und Paderborn, und von wegen „Remberten, Bischoffen zu Paderborn. Georgen, Bischoffen zu Lüttig, „Hertzogen zu Bullion, und Grafen zu Löen, Wolff Andreas Rem von Ketz, „Thumherr zu Augspurg, Probst ꝛc. und Ulrich Rem von Ketz. Christoffen, „Cardinals und Bischoffen zu Trient, Hercules Rettinger, D. Thumherr „zu Augspurg und Brixen. Julii, Bischoffen zu Naumburg, Joh. Topffer, „Mersenburgischer Secretari. Michael, Bischoffen zu Mersenburg, Joh. „Topffer, Secretari. Niclausen, Bischoffen zu Meissen, Magister Sinfridus Runtz. Dechant und Capitel zu Minden, Veit Krum, Probst und „Syndicus. Johannsen, Bischoffen zu Churland, und Administrators „des Stiffts Oesel, Leopold Dick, D. Wolffgangen, Apts zu Fulda, Valentin Klinghart, Fuldischer Rath. Johann Rudolffen, Apts zu Murbach „und Luders, Rochius Mertz von Staffelfeld, zum Schramberg, und Christoff Welsingen, D. Georgen von Hohenheim genannt Bombast, Meisters St. Johannes Ordens in Teutschen Landen, Apollinarius Kirschen, „D. Cantzler, und Christoff Welsinger, D. Teutschmeisters in Liefland, „Georg in Sieberg zu Wischlung, Commentur zu Riga, Teutsches Ordens. „Otten, Cardinals und Bischoffen zu Augspurg, als Probst und Herrn zu „Elwangen, Ludwig, Freyherr zu Graveneck, Thumherr zu Augspurg, und „Wendel-Berg, Licentiat. Weltliche Fürsten persönlich. Von Gottes

„Gna-

„Gnaden Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Obern und Nieder „Beyern 2c. Christoff Hertzog zu Würtenberg und Theck, Graf zu „Mompelgard 2c. Carl, Marggraf zu Baden und Hochberg. Philibert, „Marggraf zu Baden, und Graf zu Spanheim. Emanuel Philibert, „Hertzog zu Saphoy, und Printz in Piemont 2c. Heinrich der Elter, des „Heil. Röm. Reichs Burggraf zu Meissen, Graf zu Hartenstein, und Herr „zu Plauen, vor sich und seinen Bruder Heinrich den Jüngern. Weltlicher „Fürsten Bottschafften. Von wegen Ott Heinrichs Pfaltzgrafen bey Rhein, „Hertzogen in Niedern und Obern Beyern, Adam von Hoheneck zu Ho- „heneck Hofmeister, und Heinrich Helffand, Licentiat. Johanns, Pfaltzgraf „bey Rhein, Hertzog in Beyern, und Grafen zu Spanheim, Sebastian „Mayer, Licentiat und Schultheiß zu Creutzenach. Wolffgangen, Pfaltzgra- „fen bey Rhein, Hertzogen in Beyern und Grafen zu Veldentz, Christoff „Landschad von Steinach, Hofmeister, Michael Han, Cantzler, Ulrich Sin- „tzineer, Doctor, und Heinrich Lerßner, D. Heßischer Cantzler. Johanns „Friederichen des Mittlern, Johanns Wilhelmen, und Johanns Friederi- „chen des Jüngern, Gebrüdern Hertzogen zu Sachsen 2c. Eberhard von der „Thann und Lucas Thanigel, D. Johansen, Marggrafen zu Brandenburg, „Barthold von Mandersloe, und Andreas Zoch, Doctor. Georg Frie- „derichs, Marggrafen zu Brandenburg 2c. Heinrich von Muschloe, Amt- „mann zu Schwabach, Werner Eysen, D. und Caspar Etzel, Licent. Hein- „richen des Jüngern, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, M. Veit „Krümmer. Wilhelms, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen „zu der Marck und Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein, Wilhelm von „Neuhofen, genannt Ley, Hofmeister, Wilhelm von Reuschenberg, und „Heinrich von der Reck. Barnimbs zu Stettin, Pommern, der Cassu- „ben und Wenden Hertzogen, Fürst zu Rügen, und Grafen zu Gutzgau, „Author Schwalenberg, der Rechten Doctor. Philipsen zu Stettin, „Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rügen „und Grafen zu Gutzgau, Heinrich Norman, Christian Kussenwein, und „Valentin von Eichsteden. Philipsen Landgrafen zu Hessen, Grafen „zu Katzenelbogen, zu Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Heinrich Lerß- „ner, Cantzler, und Justus Diedemayer, D. Wolffen Fürst zu Anhalt, „Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Marcus Zimmer- „mann, D. Joachims, und seiner unmündigen Vettern, Fürsten zu „Anhalt, Grafen zu Ascanien, und Herrn zu Bernburg, Marcus „Zimmermann, D. Wilhelmen Grafen und Herrn zu Henneberg, Eber- „hard von der Thann, und Lucas Thanigel, D. Prälaten, persön- „lich. Gerwich, Apt zu Weingarten und Ochsenhausen. Johannes, „Apt zu Kaysersheym. Sigmund von Hornstein, Land-Commentur der „Baley Elsaß und Burgundi. Sebastian, Apt zu Elchingen. Präla- „ten Bottschafften. Von wegen Johannsen von Salimannsweiler, Se- „bastian zu Yrsin, Georgen zu Roggenburg, Veyten zu Rott, Thomassen „zu Ursperg, Andreassen zu Minderau, Benedicten zu Schussenried, und

„Chri-

„Christoffen zu Marckthal, alle Aepte berührter Gottshäuser, Christoff von „Hausen, D. Krafften, Apts zu Hirschfeld, Heinrich Lerßner, Heßischer „Cantzler, und Justus Diedemayer, D. Albrecht von Wachtendung, Apts „zu St. Cornelien Münster in der Juden, Wilhelm von Reuschenberg, „Gülchischer Rath. Erasmussen, Apt zu St. Heymeran zu Regenspurg, „Steffan Gottsperger, Secretari. Das Gotthauß Waldsachsen, und des „Probst und Stiffts zu Seltz, Johann von Dienheim, Amtmann zu Creu„tzenach, Eberhard von Graerod, Amtmann zu Oppenheim, Philips Heyles, „Melchior Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, alle drey Doctores, „Pfaltzgräfische Churfürstliche Räthe. Christoffen, Apts zu Prunheim „und Stabel, Heinrich von Buchel, Licentiat, Schultheiß zu Trier. Wolf„gangen, Probsten und Ertzpriesters zu Bechtolsgaden, Hanß Greiner, „Land-Richter. Gebharden, Apts zu Petershausen, Mang Steger, Se„cretari. Abbatißin Bottschafften. Von wegen Anna, Abbatißin zu „Heervorden, Wilhelm von Neuenhofen, genannt Ley, Clevischer Hof„meister, Amptmann zu Orsoy und Rueroth, Wilhelm von Reuschenberg, „und Heinrich von der Reck. Barbara, Abtißin zu Ober-Münster in Re„genspurg, Steffan Gottsperger, Secretari. Anna, des freyen weltli„chen Stiffts zu Gernerode Ebtißin, und gebohrne von Kittlitz, Marcus „Zimmermann, D. Grafen und Herren persönlich. Ludwig der Elter, „Wolffgang und Friederich, alle Grafen zu Ottingen. Joachim Grafe zu „Ortenburg 2c. Heinrich der Jünger Reuß von Plauen, Herr zu Graitz, „Cranchfeld und Gera, für sich und seine Brüder, Heinrichen den Eltern „und Mittlern, Reussen von Plauen, Herrn zu Graitz 2c. Gottfried von „Wolffstein, Freyherr zu Obern Sultzburg, zu Bamberg und Augspurg „Thumherr, vor sich selbst, und mit Gewalt Herrn Hansen und Herrn „Barm von Wolffstein, Freyherrn zu Obern Sultzburg, seiner Gebrü„der. Hannß Georg und David von Baumgarten, Freyherrn zu hohen „Schwanggau und Erbach. Grafen und Herrn Bottschaffter. Von „wegen Friederichs Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg „Landgrafen in Bare 2c. Hugen Grafen zu Montfort und Rottenfels, „Herrn zu Tettnang und Argen 2c. Wilhelm Grafen zu Eberstein, „Jost Niclausen Grafen zu Hohen Zollern, des H. Reichs Erb-Cämme„rern 2c. Georgen, Sebastian und Ulrichen, Grafen zu Helffenstein, und „Freyherren zu Gundelfingen, Gebrüdern. Wilhelmen Grafen zu Sultz, „und Landgrafen im Kleckau, Joachimen, und Eytel Friederichen Grafen „zu Lüpffen, und Landgrafen zu Stülingen. Froben, Christoffen, Grafen „und Herrn zu Zimmern 2c. Margarethen, Ebtißin des Stiffts Buchau, „geborne Gräfin zu Montfort, Wilhelmen, des H. Reichs Erbtruchsessen, „Freyherrn zu Waldburg des Eltern, Johann Jacoben, Freyherrn zu Kö„nigseck und Allendorf, Georgen und Heinrichen Gevettern, des H. Reichs „Erbtruchsessen, Freyherrn zu Waldburg, Qvirin Gangolffen, Herrn zu „Hohen Geroltzeck, und Georgen von Fruntsperg, Freyherrn zu Mündel„heim, Hanß Schletz, Obervogt zu Trochtelfingen, und Vorster zu Ingau,

„und

„und Peter Andres Gute. Wilhelm Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen, „Vianden und Dietz, Philipsen Grafen zu Nassau, Herrn zu Witzbaden und „Itzstein, Philipsen Grafen zu Nassau, und zu Sarbrücken, Johann Gra-„fen zu Nassau, und Herrn zu Beilstein, Reinharden Philipsen, und Frie-„derich Magnussen, Grafen zu Solms, und Herrn zu Mintzenberg, Antho-„ni und Rheinharden von Ysenberg, Gevettern, Grafen zu Büdingen, „Ludwig Grafen zu Stollberg, Königstein und Rutschenfort rc. Herrn zu „Epstein und Mintzenberg rc. Philipsen Grafen zu Hanau, Herrn zu „Lichtenberg, Johann Grafen zu Wieda, Herrn zu Runckel und Isenberg, „Philipsen Grafen zu Hanau, und Herrn zu Mintzenberg, Johann Liebe-„rich von Crofftelbach, Solmischer Rath und Secret. Günther und Hanß „Günther Gebrüdern, Grafen zu Schwartzenburg, Herrn zu Arnstatt und „Sundershausen, Günther von Dram, Secretari. Ludwigen, Heinri-„chen, Albrechten, Georgen und Christoffen, Gebrüdern, für sich und Vor-„mundschafft ihrer jungen unmündigen Vettern, Weyland Graf Wolff-„gangs ihres Bruders seeligen hinterlassenen Söhnen, alle Grafen zu „Stollberg, Königstein, Rutschenfort und Wernigrod, Herrn zu Epstein, „Mintzenberg, Breuberg und Aygmont, Johann Lieberiff von Crofftelbach, „Solmischer Secretari und Rath. Albrechten Grafen und Herrn zu „Manßfeld, Andreas Saurer. Hanß Georgen und Hanß Albrechten, „Grafen zu Manßfeld, Edle Herrn zu Heldrungen, Wilhelm Persthen. „Philipsen, Rheinharden und Georgen Grafen zu Leyningen, Herrn zu „Westerburg und Schaumburg, Gebrüder, Johann Lieberich von Croff-„telbach, Solmischer Secretari, Conraden Grafen zu Teckelnberg, Herrn zu „Rede rc. Johann Lieberich von Crofftelbach, Solmischer Secretari. Bern-„harden Grafen zu der Lippe, Hermann Frieß. Hansen von Thaun, Grafen „zu Falckenstein, Herrn zu Oberstein und Bruch, Sebastian Mayer, Licent. „und Schultheiß zu Creutzenach. Rudolffen Grafen zu Diepolt und Bruck-„horst, Herrn zu Berckenlohe, Joach. Löwe, Secretari. Wolffgangen Gra-„fen und Herrn zu Barby und Mülingen, Marcus Zimmermann, D. Al-„brechten Grafen zu Hoya, Herrmann Frieß. Heinrichen von Fleckenstein, „Freyherrn zu Dagstul rc. Veit Moll Stadtschreiber zu Hagenau. Ludwi-„gen von Freyberg, als Inhaber der Herrschafft Justingen, Hanß Ehin-„ger, Jobst Weichmann. Der Frey- und Reichs-Städte Gesandten. „Rheinische Banck. Aach, Gerlachus Redemacher, Doctor, Syndicus, „Straßburg, Heinrich von Mühlheym Stättmeister, Hans von Broß, „Ammeister, Ludwig Gremp, Doctor, und Jacob Herrmann. Wormbs, „Peter Birling, alter Stättmeister, und Hanß Melchior Senher, Stadt-„schreiber und Syndicus. Speyer, Adam Sueß, Rathsverwandter. „Franckfurt, Conrad Himpracht, D. und Anthoni zum Jungen, mit Be-„felch der Städt Wetzlar, Hagenau, und die Städt in die Landvogthey Ha-„genau gehörig, nemlich Collmar, Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Ober-„Ehenheim, Keysersberg, Münster in St. Gregorienthal, Roßheim und „Türckheim, Veit Moll, Stadtschreiber zu Hagenau, und Baltasar von „Hein,

„Heln, Stadtschreiber zu Colmar. Gelnhausen, Johann von Dienheim „Amtmann zu Creutznach, Eberhard von Graenroth, Amtmann zu Oppen„heim, Philips Heyles, Melchior, Drechsel, und Hartmannus Hartmanni, „alle drey Doctores, Pfalzgräfische Churfürstliche Räthe. Mühlhausen „in Thüringen, Magister Lucas Otto, Syndicus. Goslar, Christoff Trau„tenbuel, Doctor und Syndicus. Friedberg in der Wetterau, Johann „Brendel von Homburg der Elter, Burggraf zu Friedberg. Schwäbi„sche Banck. Regenspurg, N. Portner Stadt-Cammerer, Johann Of„fendrosch, D. und Niclaus Dutzel, Magister, Syndicus. Nürnberg, „Sebald Haller von Hallerstein, Christoph Gugel der Rechten Doctor, „Jacob Muffel, und Georg Volckheymer, mit Befelch der Städt Winds„heim und Weissenburg am Nortgau. Ulm, Georg Besserer, Hanß „Krafft, geheime Räthe, Hanß Ehinger Burgermeister, und Jobst Weick„mann, mit Befelch der Städt Alen, Gengen, Wimpffen, Bibrach, Dün„ckelspühel, Leutkirch, Pfullendorff, Bucha am Federsee. Schwäbisch „Hall, Georg Rudolff Widmann, Doctor und Advocat daselbst. Rot„tenburg an der Tauber, Günther Bock, der Rechten Doctor, Syndicus, „mit Befelch der Stadt Schweinfurt. Eßlingen, Hieronymus Preglin, „Burgermeister, und Johann Machtolff, Licentiat. Nördlingen, Hanß „Reuter, Burgermeister. Reutlingen, Hanß Rockenstill. Schwäbisch „Gemünd, Paulus Goldsteiner, Stättmeister. Memmingen, Lutz von „Freyburg, Rathsverwandter, und Felix Pföst. Lindau, Hieronymus „Rappus, Burgermeister, und Caspar von Kirch. Ravenspurg, Mel„chior Adelgeiß. Kempten, Bartholomäus Schmidt, Stadtschreiber. „Kauffbeuern, Blasi Gerhard, Rathsverwandter, Leo Thaner, Burger„meister, und Leonhard Banreuter. Yßni, Hanß Braumeyer, Raths„verwandter. Giengen, Hanß Seger, Burgermeister. Bopfingen, „Georg Enßlin, des geheimen Raths, und Johann Franck Stadtschrei„ber daselbst. Weil, Valentinus Remminger, und Gabriel Lutz, Stadt„schreiber. Donawerth, Hanß Bucher, Burgermeister, und Wolff Di„schinger, Stadtschreiber. Heylbronn, Wolff Betle, Burgermeister, „und Ambrosius Becht, Rathsverwandter. Augspurg, Conrad Meyer, „Burgermeister, Johann Baptista Heintzel, Hieronymus im Hoff, und „Sebastian Christoff Rehlinger, D. Befelch der Stadt Nordhausen, „Uberlingen und Buchhorn.

„Deß zu Urkund, haben wir Marquard vom Stein, zu Mayntz, Bam„berg und Augspurg Thumprobst. Eberhard von Groenrod, Amtmann „zu Oppenheim, Mayntzische und Pfaltzgräfische Churfürstliche geordnete „Räth zu diesem Reichs-Tag, anstatt unser gnädigsten Herrn, und der „andern Churfürsten. Michael Erbischoff zu Saltzburg, Legat deß „Stuels zu Rom, und Albrecht Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober„und Nidern-Beyern, von unser und der Geistlichen und Weltlichen Für„sten wegen. Christoph von Hausen D. von wegen der Prälaten, Peter „Andres Gut, von wegen der Grafen und Herrn, Und wir Burgermeister

„und Rath zu Augspurg, von unser und der Frey- und Reichs-Städt „wegen, unsere Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

„Geben in unsers Königs Ferdinandi, und des heiligen Reichs-Stadt „Augspurg, auf den fünff und zwantzigsten Tag des Monats Septembris, „nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im funfzehen hundert und „fünff und funfftzigsten Jahr, unserer Reich deß Römischen im fünff und „zwantzigsten, und der andern im neun und zwantzigsten. *a)*

FERDINANDUS,

Ja. Jonas D. Vice-Cantzler x.

XXXIII.

Unio Electoralis novissima d. a. 1558. *b)*

Von GOttes Gnaden Wir DANIEL, des Heil. Stuhls zu Maynß Ertz-Bischoff, JOHANN zu Trier, ANTON zu Cölln, erwehlte und bestättigte zu Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzlere; OTTO HEINRICH Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, AUGUSTUS Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, und IOACHIM, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Ertz-Truchses, Ertz-Marschalck und Ertz-Cämmerer, alle sechs Churfürsten: Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen; Als wir betrachtet und zu Herzen genommen haben, wie unsere Churfürstliche Versammlung zu Nutz und Noth-

a) Die C. G. O. d. a. 1555. ist aus der 1548. von neuen zusammen gezogen, gemehret, und gebessert, auch auf dem Reichstage 1555. erneuert und publiciret worden, und stehet nebst locis parallelis aus Ludolfs *Jure camerali T. II. p. 43.* in der Samml. der R. A. *T. III. p.*

b) Der Text dieser Churfürsten Verein befindet sich zuerst in einer zu Maynß 1754. unter dem Præsidio Hrn. *D.* Dahms, oder vielmehr von Joh. Horix davon gehaltenen Dissert. Cap. II. daraus sie genommen worden. Sie wird die neueste genennt, und weil sie eine Verbesserung bedurfte, so ist im Jahr 1646. 1658. 1682. darüber deliberirt worden, 1684 ist zwar auch ein Project einer neuen abgefasset worden, aber eben so wenig völlig zu Stande gekommen, als der Vorschlag die würkliche Hülfsleistung auf 30000 Mann zu setzem. Auf dem Wahl-Tage 1741. kam die Sache auf das neue in Bewegung, ingleichen 1745 Indeß wurde doch das letztemal die alte Verein von Chur-Maynß, Chur-Sachsen, Chur-Böhmen und Chur-Braunschweig beschworen, und zwar erstmahl durch die beyden letzten durch Gesandte. s. Mosers Einleitung zu den neuesten teutschen Staats-Angelegenheiten *p. 74.* und *ad Capitulat. Caroli VII. P. III. p. 55. 57.* Vom Jahr 1745. aber s. *Diarium Francisci* im Anhange *sub tit.* Sammlung aller und jeder Churfürst Vereine *p. 23. n. 23. seqq.* Endlich wurde diese Union bey der Wahl K. Josephus II. und auf den Reichstag erneuert, s. Sichre Nachricht davon 1764. 4. und neue Staats-Canzeley, T. XIII. p. 49.

Nothdurfft des Heil. Römischen Reichs-Anfangs löblich geordnet und herkommen ist, auch wie sich der und anderer beweglichen Ursachen halb, und sonderlich zu Handhabung der Churfürsten Ehren und Würden, etwa unsere Vorfahren und Voreltern, Churfürsten löbl. Gedächtnüß, als die vorderste Glieder des Heil. Röm. Reichs, die Ehr, Nutz und Einigkeit des Heil. Reichs zutrachten, und Trennung auch Schaden desselben zu verhüthen gebühret, in Freund-brüderliche Einigung und Beschreibung gegen und mit einander begeben, und gethan haben, nach Meldung der Brieffe darüber ausgangen, das eine Datum stehet zu Franckfurth in dem Jahr, als man schrieb nach Christi Geburth Tausend Vier Hundert Sechs und Vierzig, am Montag nach dem Sonntag, als man in der Heil. Kirchen singet Oculi; das andere Datum stehet in Geilnhausen auf Dienstag nach St. Peter und Pauli Tag, der heiligen zwölff Botten, Anno Domini Millesimo quingentesimo Secundo, und das jüngst und letzt zu Wormbs auf Donnerstag den Heil. Pfingstag, Anno Domini Millesimo quingentesimo vigesimo primo.

Dieweilen aber alle unsere Vorfahren und Vor-Eltern, in der gemeldten brüderlichen Einigung begriffen, verstorben; so haben wir als billig den Fußstapffen unserer Vorfahren und Vor-Eltern als Nachkommen und Erben derselben nachgefolgt und Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem Christlichen Glauben, der Römisch Kayserl. Majestät, dem Heil. Römischen Reich, und sonderlich Teutscher Nation zu Frieden, Ehren, Nutz und Frommen, auch zu Handhabung unserer Churfürstlichen Würden und Præeminenz uns gleichergestalt zusammen in freund-brüderliche Einigung und Verständnuß gethan, und uns gegen und mit einander verpflichtet und verschrieben, vereinen, verpflichten und verschreiben uns in und mit Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget:

§ I. Nemlichen zum Ersten sollen und wollen wir einander und unser Jeglicher, den andern mit guten Rechten und wahren Treuen und Freundschafft meynen, haben und halten, und sonderlich alles das mit treuen Fleiß einander helffen fürnehmen, rathen und handeln, so zu Schutz, Gedeyhen und Aufnehmen des H. Reichs, sonderlich aber zu Handhabung der hievor gemachten Guldenen Bull, den Frieden in Religion und prophanischen Sachen, auch des Heil. Reichs Landfrieden sambt der Handhabe desselben, auf Jüngst zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Tage durch die Römische Königliche Majestät an statt der Kayser. Majestät mit Zuthun und Verwilligung unserer Bottschafft, auch anderer Stände Räthe, und der Abwesenden in funffzehen hundert und funff und funzigsten Jahr aufgerichtet, fürdersam ersprießlich und dienlich, und um keinerley Sache oder Geschicht willen, wie sich das fügen mögte, mit oder gegen einander zu Feden, Kriegen, Aufruhr, oder Zugriff kommen, in keine Weiß, sondern vielmehr ein Jeder ohne des andern Schad und Nachtheil, Nutzen und Frommen befördern,

deren, und daran seines Theils nach Möglichkeit nichts erwinden lassen solle.

§ 11. Wir sollen und wollen auch beyderseits Religion und Ceremonien halber keiner den andern auf künftigen Wahl-Crönungs-Tägen oder sonst ausschliessen, noch unfähig achten, oder einiges Unwillens Uns gegen einander anmassen, sondern Uns vielmehr freundlichs Guten befleissen, und in alle Weg keiner den andern derowegen gefähren. Und auf daß diese unsere Einigung und Verträg desto beständiger seyn und bleiben mögen, so wollen Wir, daß die Austräge, so zwischen Unser jeden gegen den andern in sondern Verträgen und Verschreibungen hiervor verfast und aufgericht wären, auch dieser Einigung halber in Wesen und Kräfften seyn und bleiben, und hiermit repetirt und erneuert seyn sollen, als ob die von Wort zu Wort hierin begriffen, und verleibet. Wo aber etliche unter Uns nicht in besonderlichen Austrägen, oder Verfassungen wären, und derselben einer einigerley Ansprach oder Forderung zu dem andern gewönne, von Speime wegen, die von neuem aufferstehen, oder aus vergangenen Handeln fliessen würden, daß Gott nicht wolle, welchen unter uns dann bedünckt, daß ihm von dem andern ungütlich beschehe, und derselbige solches insonderheit, oder aber beyde Theil so irrig seint, an Uns die andern entweders zweyen nechst gesessen, oder nach Gestalt der Sachen alle vier Churfürsten um Benennung gütlicher Handlung gelangen, und suchen würden, so sollen alsdann dieselbigen zwey oder vier Churfürsten, so also zu Unterziehung der Gütlichkeit ersucht, die zwey irrige Ihro Mit-Churfürsten an der gewöhnlichen Wahl-Städt eine, als Mayntz, Franckfurth, Geilnhausen, Fulda oder Mühlhausen, vor ihnen nach Gestalt der Sachen, entweder selbst eigener Person, oder durch ihre allerseits treffentliche Räthe zu erscheinen, benennen, daselbst berührte beyde irrige Churfürsten nach Gelegenheit und Wichtigkeit des Handels vor uns den gütlichen Unterhandlungs-Fürsten in der Person auch selbst, oder durch ihre Gevolllmächtigte Räthe einkommen, daselbst nach Gestalt der Sachen gütliche Unterhandlung pflegen zu lassen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß solche Gütlichkeit hier zwischen vier Monathen Zeit endlich verrichtet, oder jedem Theil das ordentliche Recht vermög der Reichs- und Cammer-Gerichts-Ordnung hiemit zugelassen seyn soll; im Fall aber das nach Gestalt und Gelegenheit fürfallender Sachen, einem oder dem andern oder auch zugleich beyden Theilen abgesetzte Gütlichkeit nicht gelegen, oder annehmlich, sondern sich einer oder beyde Theile ordentlichs gebührlichs Rechtens gegen den andern zu gebrauchen vorhätte, und nicht erlassen könt, denen samt oder sonderlich soll dasselbig vermög des Heil. Reichs im Jahr acht und viertzig und jüngst im Jahr funfzig fünf der wenigern Zahl zu Augspurg aufgerichter und revidirter Cammer-Gerichts-Ordnung, in welcher mit zeitigem gutem Rathe, etliche heilsame sonderbare Austräge, wie und welcher massen Churfürsten, Fürsten und

Fü-

Fürsten mäßige einander in erster Instanz zu Recht fürfordern sollen, gesetzt und geordnet, auch sonst nach Herkommen fürfallender Sachen, sich derselbigen oder andern darein verleibten rechtlicher Hülff und Mittel dem klagenden Theil an die Hand zu nehmen, und zu gebrauchen, durch diese Unsere brüderliche Einigung hiemit frey gestellet und ohnbenommen seyn, ohne alle Weigerung und Gefährde.

§ III. Und wäre es Sach, daß jemands, wer der wäre, niemand ausgenommen, einigen unter Uns von seinem Churfürstenthum, Fürstenthum, Herrlichkeit, Herrschafften, Freyheit, Pfandschafften, Gerichten, Aemtern, Zöllen, Gebieten oder Rechten, wider obgedachte Guldene Bull, Frieden in Religion- und Prophan-Sachen dringen, oder mit Gewalt überziehen, bekriegen, beunrechten, oder verbauen wolte, der- oder dieselbe, dem solches begegnet, mögen dasselbige an Uns die andere gelangen lassen, und deshalb einen Tag in der obgemelten Städte eine, welche ihnen beliebt, benennen, dahin wir auch persönlich, oder welcher aus redlicher Ehehafft, die er auf sein Wahrheit mit seinem Brief und Siegel betheuren soll, persönlich zu kommen verhindert wäre, seine gevollmächtigte Bottschafft schicken, und nicht ausbleiben sollen, und alsdann rathschlagen und handeln, wie und welcher massen solche Beschwerung und Verunrechtung abgewendet werden solle und möge, und was wir also, die persönlich erscheinende, und die Räthe derjenigen, so persönlich zu kommen, wie obstehet, verhindert wären, im Rath fürs beste ermessen und schließen, dabey sollen und wollen wir einander Handhabung, Hülff und Beystand zu thun schuldig seyn, wie dann auf solchen Tag durch uns vor gut angesehen und beschlossen würde. Wir mögen auch Unsern allergnädigsten Herrn, den jetzigen erwehlten Römischen Kayser, darinn anruffen, Uns dabey zu handhaben und zu behalten, und Uns nicht weniger Unserer Gelegenheit (welches Uns zugelassem und frey seyn soll) des Heiligen Reichs Constitution, Land-Frieden, und desselbigen Executions-Ordnung in solchen Fällen, wie obgemelt, und andern Vergewaltigungen gebrauchen.

§ IV. Wäre es auch, daß einige Unruhe, widerwärtige Empörungen oder Versammlungen wider die Römisch-Kayserliche Majestät, oder andere Obrigkeiten in der Christenheit oder dem Reich entstünde, da Gott vor seye, so sollen und wollen wir Uns darinn zusammen fügen, mit Unsern geistlichen und weltlichen Räthen auf einen Tag gegen Maynß, Franckfurth, Geilnhausen, Fulda, oder Mühlhausen, den dann ein Ertz-Bischoff zu Maynß, der zu Zeiten ist, an der Städte eine darum bescheiden soll, und daselbst mit einander zum besten handeln, wie Uns nach Gestalt der Sachen, der Christenheit oder dem Reich zum Nutz und Nothdurfft ansehen würde, ohn Gefährde.

§ V. Item sollen und wollen Wir obgenannte Churfürsten in allen Sachen und Handlungen, die das Heil. Römische Reich und Uns Churfürsten, von des Heiligen Römischen Reichs wegen antreffent, als ob jemand

jemand, wer der wäre, nach dem Heil. Römischen Reich stünde, oder ste-hen würde, oder aber sich sonst unterwunden werden wolte, dasselbige von teutscher Nation, durch was Mittel das wäre, zu transferiren und zu verändern, alles obberührter Guldenen Bull und der jetzigen allhiesigen mit höchstgedachter Kayserl. Majestät aufgerichteten Capitulation zuwi-der, auch ohne Unser aller obgenannter Churfürsten sämtlichen Wissen, Willen und Verhängnüß, es wäre mit Vicariat oder andern, welcher Weiß das wäre, anderst dann von Alters herkommen, oder ob es an-treffe Bestättigung und Bewilligung, es wären neue Zölle, oder aber Erhöhung der alten, dergleichen Stadt Steuern, Vererbung oder Pfand-schaften, so von dem Heil. Reich herrühren, oder dergleichen höheren oder geringern Sachen zu geben, oder ob einige Rede, Thätigung oder Wer-bung an einigen obgenannten Churfürsten von der jetzt gemelten Stück und Articul wegen käme, oder ob jemand unter Uns zu unziemlichen, be-schwerlichen und unrechtmäßigen Beypflichtungen angehalten oder sonst an gewöhnliche Mandata oder Gebott durch wiederwärtige Declarationes und Bescheid zu beschwerlichen Neuerungen vielberührter Guldenen Bull, auch vorangeregter der Kayserlichen Majestät jetzo allhier aufgerichteter Capitulation und obangezogenes Friedens in Religion- und Prophan-Sachen zu entgegen, zu unpflichtigen Diensten an Uns ingemein oder sonderheit ausgangen, von wem das wäre, oder wo das herkomme, ge-drungen werden wolte, darin sollen Wir einander beyräthig behülfflich und beyständig seyn, keiner den andern verlassen, oder auf dergleichen Mandat, Gebott, Declarationen oder andere gesuchte Beschwerungen Unser einiger kein endlich Antwort oder Vertröstung geben, noch einzel-len beschliessen thun, Wir thun es dann alle samtlich und collegialiter, Wo alsdann die Hochwichtigkeit eine persönliche Zusammenkunft Unserer der Churfürsten in Person unvermeidlichen erfordert, so hat Uns gleicher-gestalt, wie obstehet, ein Ertz-Bischoff zu Mayntz, der je zu Zeiten ist, in der vorgedachten Städte eine, mit Benennung und Anzeige solcher fürstehenden Sachen, in bestimmter Zeit zu bescheiden, darauf sollen Wir samentlich erscheinen, oder wofern einer oder mehr ehehaffter Sa-chen wegen, daran verhindert, dasselbig soll ein jeder auf seine rechte Wahrheit mit offenen Brieffen betheuern, daß er mit seinem selbst Leib nicht kommen könte, und demnach etliche seiner stattlichen ansehentlichen Räthe mit Vollmacht und Gewalt zu solchem Tag, welche Räthe doch nicht mehr dann ihres Herrn Stimme haben, sollen schicken, was dann auf solchen Tag nach Gestalt vorhabender Sachen dem Heil. Reich und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfahrt, Bestem, Nutz und From-men, also samentlich oder mehrer Theil in Prophan-Sachen bedacht, verabschiedet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben, und Wir sollen auch alsdann darzu einander samentlich mit gantzen Treuen, Landen, Leu-ten, Schlössern, und aller Unser Macht behelfen und berathen seyn, und Uns von einander nicht sezen noch scheiden, in keine Weiß, ohne alle Ge-

fähr-

fährde, jedoch behaltlich Unser jeglichem seines Rechtens. Fielen aber solche Sachen für, daß nach Gelegenheit derselbigen zu erachten, sie die persönliche Zusammenkunft Unser der Churfürsten nicht erfordern thäten, aber doch einer Zusammenschickung Unser allerseits Räthe in gedachter fünf Städte eine, dahin Wir bescheiden werden, mit Vollmacht verordnen, alsdann die Nothwendigkeit solche Sachen mit Fleiß fürzunehmen, und zu tractiren.

§ VI. Desgleichen sollen und wollen Wir Uns hinfürder, da Wir persönlich, oder durch Anwäldte zu Kayserl. oder Königlichen Tägen erscheinen werden, in rathschlagen, antworten und beschliessen, nit trennen, oder von einander scheiden, sondern als ein Wesen und Sammelung bey einander halten, stehen, und bleiben, auch ohne Unser oder der Unsern, so Wir auf obberührten Tägen haben, sammenthaffter Bewilligung oder hochbewegenden Ursachen wegen zu keinem Ausschluß bereden, oder dringen lassen, und was wir alle oder der mehrere Theil unter Uns in Prophan-Sachen für das Beste in Rathe ermessen, und beschliessen, das zu antworten oder zu thun, dabey soll es bleiben.

§ VII. Auch sollen und wollen Wir alle und jede Articul obangeregter Capitulation jetzo allhie mit der Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herren einträchtiglich aus gutem getreuen Rath und Bedenken begriffen und Ihro Majestät persönlich mit leiblichen Eid geschworen, nach laut Sr. Majestät Brieff, deren Sechs gleich lauts und Unser jeden einer besiegelt übergeben, die an dem Ende ihres Ausgangs halten: Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den 14ten Tag des Monats Martii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im Funffzehenhundert und Acht und Funffzigsten, Unserer Reich des Römischen im Acht und Zwanzigsten, und der andern im Zwey und Dreyßigsten Jahren, in allen ihren Inhaltungen bey Kraft und Macht unverändert behalten, und Unser einer ohne den andern in keinen Weg darwieder nichts bewilligen, noch begeben, ohne Gefährde.

§ VIII. Unterstünde sich auch jemand, in welchem Wesen das wäre, des Heil. Römischen Reichs oder einige seine Zugehörungen zu schmälern, abzubrechen, oder dem etwas zu entfremden, oder das Reich zu entgliedern, oder aber da sich sonsten etwan Unruhen und Beschwerungen aus obberührten Fällen oder anderen Sachen das folgen mögte, heimlich oder öffentlich ereugen, das soll zu Verhütung nachtheiliger schädlicher Weiterung Unser jeder dem andern, so bald er in Erfahrung bekommen, brüderlich, freundlich und vertraulich eröffnen, dargegen sammentlich zu seyn und unseren Willen, Gunst und Verhängnüß darzu nicht thun noch geben, in keine Weise, sondern Unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, darinn anruffen, das Heilige Reich dabey zu handhaben und zu behalten.

§ IX. Und ob jemand, wer der wäre, Uns Churfürsten einen oder mehr, auf seiner Strassen und Geleit, zu Wasser oder zu Land, es wäre mit Feindschafft oder ohne Feindschafft, Zugriff oder Beschädigung thäte, und ob jemands dieselben, die solches thäten, wissentlich hauset oder enthielte, der- oder dieselben in Unser und Unser jeglichen Schlossen, Städten, Gerichten, Landen und Gebieten, kein Geleit haben, auch weder gehauset noch gehalten werden. Sondern wir sollen und wollen Unser jeglicher dem andern, dem solches Noth geschehe, zu stund, wann Wir des ersucht und ermahnet werden, getreulich beholffen seyn, daß solches gestrafft werde; und Uns darinn von einander nicht scheiden.

§ X. Wir sollen und wollen auch mit Unsern Amtleuten schaffen und bestellen, daß solches also festiglich gehalten werde, und wem sie das Geleit geben, daß sie das unterschiedlich ausnehmen sollen, sonder alles ohne Gefährde.

§ XI. Und wäre es, daß jemands, wer das wäre, von dieser Unser Einigung und Vertrag, oder einigerley Ursachen wegen, so daraus fliessen möchten, seine Ungunst oder Argwillen, es wäre mit Feindschaft oder sonst in andere Weg, wie das zugienge, an Uns samt oder besonder legen wolte, das solle Uns alle gleich samentlich angehen, und sich Unser keiner von dem andern scheiden; sondern Unser jeglicher soll dem andern ohnverzüglich darein und darwider getreulich beyständig, berathen und beholffen seyn, mit seiner Ritterschafft, Schlossen, Städten, Landen, Leuten, und aller seiner gantzen Macht, als lang das Noth ist, ohne einigerley Eintrag, Wiederrede, Hinternüß und Gefährde, so fern Wir des zugleich und recht mächtig, darum mögen Wir auch Unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kayser, Uns zu vertheidigen und zu handhaben, anruffen.

§ XII. Und wäre es, daß einiger unter Uns obgenannten Churfürsten von Tods wegen abgehen würde, (so GOtt lang vor seye) so sollen Wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz desselben abgegangenen Churfürsten Nachkommen oder Erben, nachdem Er zur Regierung seines Churfürstenthums kommen ist, diese Unsere Einigung verkunden, und damit ermahnen, und so er dann begehrt in solche Einigung zu kommen, soll Er darinn genommen werden, doch also, daß Er dieselbe Einigung und Vertrag zuvor, und ehe er gar darein genommen würde, getreulich zu halten geloben und zu GOtt dem Heiligen Evangelio schwören, auch sein besiegelten Brieff, nach Ausweisung dieses Brieffs, darüber geben, denselben Eid soll der nächste Churfürst, so Ihme gesessen ist, von Ihme nehmen, die Brieffe darüber von Ihme empfangen, und Unser Brieff wieder überantworten, dieselben Brieffe in Unser des Ertz-Bischoffs zu Mayntz Cantzley sollen gefertigt und von Unser jeglichem besiegelt werden. Wo aber der Fall an Uns dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz geschehe, sollen Wir, der Ertz-Bischoff zu Trier Se. Liebden des ermahnen und vollziehen, wie obstehet. Welche aber Unser Nachkommen und Erben das

das nicht thun wollten, so soll doch die andere unter Uns, die dann noch im Leben seyn, sich getreulich zu einander halten, nach Ausweisung dieser Unser brüderlicher Einigung und Vertrag.

§ XIII. Und auf daß diese brüderliche Einigung und Vertrag desto beständiger seyn und bleiben, auch desto kräfftiger gehandhabt, gehalten und vollzogen werden möge, so haben Wir bewilliget, und Uns verpflichtet, und thun das hie mit diesem Brieff, daß wir alle vier Jahr einmahl persönlich zusammen kommen, und solle die erste Zusammenkunfft zu Franckfurth, die zweyte zu Mühlhaußen, und also fürder, je von einer der obgemeldten Stadt zu der andern für- und umgehen; und sollen Wir der Ertz-Bischoff zu Mayntz Churfürst jedesmahls solchen Tag der Beykunfft auf Sonntag Jubilate an gemeldter Städte einer einzukommen, ausschreiben, und soll das erste Ausschreiben auf angeregten Sonntag Jubilate des nächstkünfftigen Ein und Sechzigsten Jahrs ausgehen, und dasselbig Unser jeden drey Monath zuvor zugefertiget werden, alsdann Uns von obliegenden Nothdurfften des Heil. Reichs und andern Sachen dieser Einigung nothdürfftiglich zu unterreden. Und welcher unter Uns solch Zusammenkommen oder schicken vor Ausgang der vier Jahre für Nothdurfft und nutzsam bedenckt und bewegt, soll und mag derselbe Uns andern Churfürsten des ein gelegene Mahlstatt in der obgenannten Städt eine und einen nehmlichen Tag mit Eröffnung und Anzeigung der Ursach und Geschäfften des Zusammenkommens oder Schickens durch Schrifften oder Bottschafften vermelden, alsdann sollen und wollen Wir persönlich zur Stadt erscheinen, oder Unsere Räthe mit vollem Gewalt schicken, wie das die Nothdurfft und Gelegenheit der Sachen erfordert, zu rathschlagen, und das beste fürzunehmen. Würde aber die Nothdurfft der Sachen erfordern persönlich zusammen zu kommen, und doch Unser einer oder mehr, redlicher und mercklicher Ursachen halb, die Er auf seine rechte Wahrheit mit seinem offenen Brieff und Siegel betheuren soll, in einiger Person zu erscheinen verhindert wäre, und nicht kommen mögt, der soll seine treffentliche Räthe und Bottschafft mit ganzer Vollmacht schicken, in berührter Massen von seinetwegen zu handhaben, sonder Gefährde.

§ XIV. Und wolte jemand unter Uns ferner Einigung eingehen, der oder dieselbe sollen diese Unsere Einigung und Verschreibung allezeit ausnehmen, ohne Gefährde.

§ XV. Alle und jegliche vorgeschriebene Stück, Punct und Articul haben Wir obgemelte Churfürsten, jeglicher dem andern mit handgebenden Treuen gelobt, bey Unseren Fürstlichen Würden und Ehren, darnach leiblich zu Gott und dem Heil. Evangelio geschworen, ein jeder dem andern die wahr, stet, vest und ohnverbrüchlich zu halten, zu vollenführen, und zu thun, auch darwider nicht zu seyn, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder öffentlich, in keine Weiß, alle Gefährde und Arglist gäntzlich abgeschieden. Und des alles zu Ur-

kund und gantzer Stettigkeit, so haben Wir obgenannte Churfürsten Unser jeglicher sein Innsiegel an diesen Brief thun hencken. Der geben ist zu Franckfurth am Mayn, Freytags nach Oculi den Achtzehenden Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im Funffzehen Hundert Acht und Funffzigsten Jahr.

Daniel Archi Episc. Mog.
Anton mein Handt.
Joannes Confirmatus Treverens. Princeps Elector.

Ott. Heinr. Churfürst. Augustus, Churfürst. Joachim, Churfürst.

XXXIV.

Extract aus dem Reichs-Abschiede zu Augspurg 1559. a)

§ 5.

Derhalben Wir Uns dann zu allen und jeden Ständen sammt und sonderlich versehen, setzen, ordnen und wollen, daß itzt-berührter **Passauischer Vertrag**, darauf erfolgte und allhie in fünf und funfzigsten Jahre beschlossener **Religions- und Land-Friede** sammt **Handhabung und** *Execution* **derselbigen stätt, fest und unverbrüchlich gehalten werden** sollen, alles bey den Versprechnüssen in angeregten Augspurgischen Abschied weiter einverleibet.

XXXV.

a) Die Schlüsse dieses R. A. welche in der Samml. der R. A. *T. III. p. 163. seqq.* befindlich, sind ein gutes Denkmahl der vor das gemeine Beste gehabten Sorgfalt Kaysers Ferdinandi I. Ob sich nun gleich das zu Worms angesetzte Religions-Colloquium fruchtlos zerschlagen hatte, so war der Kayser doch nicht müde worden, gütliche Wege zu suchen, und drung auf ein allgemeines Concilium. Weil aber die Protestanten vor verdächtig hielten, sich mit den Stuhl zu Rom in Unterhandlung einzulassen; so wurde vielmehr der Passauische Vertrag und der Religions-Friede auf das neue bestätiget, der Stuhl zu Rom aber dadurch so aufgebracht, daß die Recessus Imperii unter die Libros prohibitos gesetzet worden. Allerhand Mißtrauen, Eifersucht und sogar auch Meutereyen, ingleichen der an dem Bischoff zu Würtzburg von Grumbachen verübte entsetzliche Mord, satzten Teutschland in Furcht, und gaben zu diesen und andern heilsamen Verordnungen dieses Reichs-Abschieds Anlaß.

Der gewaltsamen Beeinträchtigungen der Frantzösischen Crone und des Moscowitischen Großfürsten gegen die Reichs-Gräntzen, werden sonderlich in dem Neben-Abschiede dieses Reichstages s. Sammlung der R. A. *T. III. p. 180. seq.* gedacht.

XXXV.

Extract aus Kaysers Ferdinandi Müntz-Ordnung, zu Augspurg 1559 aufgerichtet. *a*)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser *b*), zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burgau, und Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf im Elsaß, Herr auf der Wendischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Entbieten allen und ieglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Erblichen Fürstenthumben und Landen, Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, Unser Gnad und alles Guts: Ehrwürdige und Hochgebohrne liebe Neven, Oheymen, Churfürsten und Fürsten, auch Wolgeborne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getrewe. Nachdem auf vielfältige Tractation und Handlungen, so hievor im Heil. Reich, bey etlichen Reichs-

a) Das Müntzwesen im teutschen Reiche in einige Form zu richten, machte Carl V. zu Eslingen 1524. eine Müntz-Ordnung bekannt, die 1739. zu Helmst. in 4. mit Anmerkungen gedruckt worden, und auch in der Sammlung der R. A. *T. II. p. 261. seqq.* befindlich ist. In dem Reichs-Abschiede 1555 § 1 7. 138. auch etwas in die Müntz-Ordnung einschlagendes anzutreffen. Diese Müntz-Ordnung Ferdinandi I. d. a. 1559. welche in der Sammlung der R. A. *T. III. p. 186. seq.* stehet, ist demnach gleichsam die Richtschnur und das Fundament, die man in den Einrichtungen 1566. 1570. 1576. 1594. 1603. vor Augen gehabt. Man findet alle dahin einschlagende Verordnungen theils in dem *Extract* aller Reichs- und *Deput.* Abschiede von der Zeit der güldenen Bulle wegen des gemeinen Müntz-Wesens und der *Probat.* Ordnung, Mayntz, 1579. Fol. theils in Lünigs R. Archiv *Part. gen. T. I. p. 334* u. s. w. vornehmlich aber in Joh. Christoph Hirschens Müntz-Archive des teutschen Reichs, Nürnberg, 1756. 1766. Fol. 9 Theile, wo auch *P. I. n. 220. seq. p. 383.* die Ferdinandische Müntz-Ordnung zu lesen ist. Was hierauf mit dem Müntz-Wesen vorgefallen. s. theils unten n. LXXV. bey K. Leopolds Müntz-Edict, d. a. 1676. theils CXIII. bey dem Reichs-Gutachten d. a. 1735.

b) So steht in den alten Editionen: Seit der Edit. von 1599. aber ist so wohl in dieser Ordnung, als auch in dem R. A. dieses Jahrs, in allen neuern Editionen der Titul: Römischer König, irriger Weise davor gesetzt worden. conf. § 10. 31. 36. 50. 70. 145. 177. 179. & § final.

Reichs- und sonderbaren angestellten Tägen, der Müntz-Sachen halben, dieselbige in eine gewisse Ordnung zu bringen, letztlich ein Edict, so solche Müntz-Ordnung in sich begriffen, angestellt, und aber dasselbig endlich und schließlich nicht verglichen, derwegen auf beyden, des 55 allhie zu Augspurg, und 57 Jahrs zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tägen, dieser Articul in fernere Berathschlagung gezogen, aber jedesmals auch Verhinderungen eingefallen, dadurch die Erledigung dessen ihren Fürgang nicht erlangen mögen: Und letztlich in Unserm zu Regenspurg aufgerichtem Reichs-Abschied derhalben abermals ein sondere Verordnung aus den Ständen gegen Speyer angesetzt und fürgenommen, dieses hochwichtig Werck mit zeitigem Rath ferner zu bedencken, dergestallt, daß die Verordnete sich darüber mit Unsern Commissarien vergleichen, und verabscheiden würden, dasselbig auf folgender gemeiner Reichs-Versammlung proponirt, fürbracht, und die gantze Handlung auch weiter erwogen, und endlich darüber geschlossen werden solt.

Remißion auf den Speyerischen Abschied.

§ 1. Demnach uns dann, auch Churfürsten, Fürsten, Ständen und der Abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten insgemein auf gegenwärtigem Reichs-Tag, die angeregt zu Speyer gepflogene Berathschlagung und Verabscheidung fürbracht, haben Wir Uns mit ihnen des gantzen Handels wiederum erinnert, und was hievor deßwegen verfast und begriffen, von neuem ersehen, in weitere embsige Berathschlagung gezogen, und nach vielfältiger angewendter Mühe und Fleiß, Uns einer gemeinen durchgehenden Müntz-Ordnung, wie die hinfüro im gantzen Reich Teutscher Nation von männiglichen gehalten werden soll, vereinigt, endlich verglichen und entschlossen auf Maß und Gestalt, wie hernach folgt.

§ 2. Nemlich daß eine gemeine Reichs-Müntz, im Nahmen, Stück und Gehalt, auf ein fein Marck Silber Cöllnisches Gewichts, gesetzt und ausgetheilt werden soll, nachfolgender Gestalt:

Reichs-Gülden.

§ 3. Zum Ersten, ein Stück, das ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnisch Marck gehen, zehenthalb Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren: Würde die fein Marck ausgebracht und zehen Gülden, dreyzehenthalb Kreutzer, und fünff ein hundert und vier und dreyßig Theil eines Kreutzers, solch Stück soll durch das Reich ein Reichs-Güldiner genennet werden. *a*)

Halber Reichs-Gülden.

§ 4. Zum andern, zwey Stück, die ein Reichs-Gülden und derselben Stück, eines dreyßig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllisch Marck gehen, neunzehen Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren, würde die fein Marck ausbracht, wie hieoben gemelt, solche Stück sollen durch das Reich halbe Reichs-Güldiner genennet werden.

Zehn

a) Wurde in dem R. A. 1566 § 150. auf einen Thaler gesetzt.

Zehn Kreutzer-Stück.

§ 5. Zum Dritten, sechs Stück, die ein Reichs-Gülden oder sechtzig Kreutzer, und derselbigen Stück eines zehen Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sieben und funfftzig Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren, würde die fein Marck ausgebracht, wie hieoben gesetzt, solch Stück soll durch das Reich ein Zehen-Kreutzerer genennet werden.

Fünff Kreutzer-Stück.

§ 6. Zum Vierten, zwölff Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer und derselben Stück eines fünff Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert und vierzehen Stück, und fein halten vierzehen Loth, sechzehen Gren, würde die fein Marck ausgebracht, wie hievor gemeldet, solche Stück sollen durch das Reich Fünff-Kreutzer genennet werden.

Dritthalb Kreutzer-Stück.

§ 7. Zum Fünfften, vier und zwantzig Stück, die ein Reichs-Gülden, oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines dritthalb Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und vier und zwantzig Stück, und fein halten acht Loth, würde die feine Marck ausgebracht umb zehen Gülden und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich Dritthalb-Kreutzer genennet werden.

Zwey Kreutzer-Stück oder Albus.

§ 8. Zum Sechsten, dreyßig Stück, die ein Reichs-Gülden oder sechtzig Kreutzer, und derselben Stück eines zween Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert fünff und funfftzig und ein halb Stück, und fein halten acht Loth, würde die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden, zwey und zwantzig Kreutzer, solche Stück sollen durch das Reich Zween Kreutzer genennet werden.

Ein Kreutzer oder Vierer.

§ 9. Zum Siebenden, sechtzig Stück, die ein Reichs-Gülden und derselben Stück eines einen Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zwey hundert drey und viertzig, und ein halb Stück, und fein halten sechs Loth, vier Gren, würde die feine Marck ausgebracht umb zehen Gülden, sechs und zwantzig Kreutzer, und ein Sieben-Theil eines Kreutzers solche Stück sollen durch das Reich Kreutzer genennet werden.

Grösse, Umschrifft und Gepräge.

§ 10. Wie aber vorgestellte Sorten oder Stück der Müntzen, in ihrem Circkel, Circumferentz, Breite, Grösse, Kleine, dem Gepräg, Umbschrift und Jahrzahl, außbereit werden sollen, wird hieunten, bey Ende dieses Unsers Edicts, ausdrücklich angezeigt, dadurch ein jedes Stück von dem andern unterschiedlich zu erkennen. Und soll nemlich in den obgemelten Sorten, vom Grössern bis auf den eintzigen Kreutzer dieselbigen mit

mit einzuschliessen, auf der einen Seiten Unser und des Reichs Kayserl. Adler mit zweyen Köpffen, und des Reichs Apffel in des Adlers Brust, und in demselbigen allwegen die Ziffer, wie viel Kreutzer dasselbig Stück gelte, gesetzt werden, darnach sich ein ieder hab zu richten, und der gemein einfältig Mann dadurch nicht betrogen werde, mit der Umschrifft: FERDINANDI IMP. AUG. PF. DECRETO. Auf der andern Seiten des Müntz-Herrn oder Stands-Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umbschrifft, und der Jahrzahl, wo die zum füglichsten zu stellen.

Kleinen Müntzen über 25 fl. nicht in wehrhaffte Zahlung zu nehmen.

§ 11. Die jetzt gemeldete gemeine Reichs-Müntzen sollen also von männiglich im Reich in Kauffen und Verkauffen, und sonsten in Bezahlung, biß auf den ein Kreutzerer inclusive, für Wehrhafft, wie obsteht, ausgegeben und genommen werden, doch was unter den Fünff-Kreutzern, soll niemand verbunden seyn, solcher Müntzen über 25 Gülden in Bezahlung und für Wehrschafft zu nehmen. Aber was hievor auf Gold gedteydingt und verschrieben ist, dergleichen was hinführo in Gold verschrieben, und dermassen paciscirt und angedingt wird, samt andern Bezahlungen, so nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen, sondern in allwege vorbehalten seyn.

Müntz-Sorten, so Stände müntzen können.

§ 12. Es seynd auch auf etlicher sonderer Reichs-Stände Anhalten, hernach folgende Müntz-Sorten zu müntzen zugelassen, doch daß derselben kleinen Müntzen mehr nicht gemacht werden, dann der man in derselben Lands-Arten, neben den grossen Stücken zur Nothdurfft nicht entrathen mag. *a)*

Reichs-Groschen.

§ 13. Erstlich ein Reichs-Groschen, deren ein und zwantzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen hundert und neunthalb Stück, und fein halten acht Loth, würde die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden und zwantzig Kreutzer.

Würtzburger, Würtenberger und Bamberger Schilling.

§ 14. Zum Andern, Würtzburger, Würtemberger und Badische Schilling, deren acht und zwantzig sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen ein hundert viertzig fünf Stück, und an feinem halten acht Loth, würde die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden, und ein und zwantzig Kreutzer, und drey Sieben-Theil eines Kreutzers.

Sündische Schilling oder Sechsling.

§ 15. Zum Dritten, Sündische Schilling oder Sechsling, deren acht und viertzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen

a) adde § 19. 30. 32. R. A. 1566 § 154. 1603 § 56.

gehen ein hundert sieben und achtzig und ein halb Stück, und fein halten sechs Loth. Komt aus der feinen Marck zehen Gülden, fünf und zwantzig Kreutzer.

Rappenvierer.

§ 16. Zum Vierdten, einfache Rappenvierer, deren fünff und siebentzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zweyhundert neuntzig drey und ein halb Stück, und an feinem halten sechs Loth. Würde die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden sechs und zwantzig und zwey Funfzehn-Theil eines Kreutzers.

Gröschlein.

§ 17. Zum Fünften, Gröschlin, deren vier und achzig Stück sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen zweyhundert vier und siebentzig Stück, und an feinem halten fünf Loth. Würde die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden, sechs und zwantzig und zwey Sieben-Theil eines Kreutzers.

Deren Gepräge. Umschrifft. Quantum. Jahrzahl.

§ 18. Und nachdem obermeldte fünf Sorten nach dem Kreutzer nicht zu gebrauchen, so soll auf die einen Seiten allein der Reichs-Apfel, und auf die drey grössern Sorten, die Umschrifft darumb, wie auf die Kreutzer-Müntz verordnet, und auf der andern Seiten des Müntzherren oder Stands-Wappen, mit samt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl, wo die am füglichsten zu stellen, geschlagen werden, und dem Reichs-Groschen ein und zwantzig, den Würtzburger, Würtemberger und Badischen Schilling acht und zwantzig, dem Sechsling, oder Sundischen Schilling, acht und viertzig, dem einfachen Rappenvierer, fünf und siebentzig, und dem kleinen Gröschlin, vier und achtzig, dem Reichs-Apffel mit Ziffern einverleibet werden.

Pfennig-Müntz.

§ 19. Neben vorgesetzten gemeinen Reichs- und Land-Müntzen, sollen und mögen auch Pfennig und Haller zum täglichen Gebrauch, doch ohn Uberfluß, nach eines ieglichen Lands-Art, wie sie bishero im Gebrauch gewest, gemüntzt werden, wie die an Korn und Schrott hernach folgen. a) Nemlich

Tyrolische Pfennig.

§ 20. Tyrolische Pfennig, so man Etsch-Vierer nennet, welcher drey hundert für sechtzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf eine Cöllnische Marck gehen fünf hundert und achtzehen Stück, und an feinem halten dritthalb Loth. Komt aus der feinen Marck eilf Gülden, drey Kr.

Lübische Pfennig.

§ 21. Lübische Pfennig, deren zwey hundert acht und achtzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechshundert, vier und funtzig Stück, und fein halten drey Loth, sechs Gren, Würde

a) R. A. 1576 § 71.

de die fein Marck ausgebracht umb zehen Gülden, vier und funzig Kreutzer.

Fränkische Pfennig.

§ 22. Fränckische Pfennig, welcher zwey hundert und zween und funfzig, sechzig Kreutzer thun, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert zwey und achtzig Stück, und an feinem halten vier Loth. Komt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer und zween Pfennig.

Oesterreichische Pfennig.

§ 23. Oesterreichische Pfennig, welcher zwey hundert und viertzig, für sechtzig Kreutzer gerechnet werden, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert neun und viertzig Stück, und fein halten vier Loth. Komt aus der feinen Marck zehen Gülden, neun und viertzig Kreutzer.

Rheinische, Bayrische und Schwäbische Pfennig.

§ 24. Rheinische, Bayrische und Schwäbische Pfennig, welcher zwey-hundert und zehen, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert und sechs und dreyßig Stück, und fein halten vier Loth, neun Gren. Komt aus der feinen Marck zehen Gülden, sechs und viertzig Kreutzer.

Schwäbischen Hall- und Constantzer-Pfennig.

§ 25. Schwäbischen Hall- und Constantzer-Pfennig, welcher hundert und achtzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen sechs hundert und zwey Stück, und fein halten fünff Loth. Komt aus der feinen Marck, zehen Gülden, zwey und viertzig Kreutzer.

Würtzburger, Würtenberger und Badische Pfennig.

§ 26. Würtzburger, Würtenberger und Badische Pfennig, welcher hundert acht und sechtzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünffhundert zwey und sechtzig Stück, und fein halten fünff Loth. Komt aus der feinen Marck, zehen Gülden, zwey und viertzig Kreutzer, und vier Fünff-Theil eines Pfennigs.

Rappen-Pfennig.

§ 27. Rappenpfennig, welcher hundert und funffzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen fünff hundert und funffzig Stück, und fein halten fünff Loth, neun Gren. Komt aus der feinen Marck, zehen Gülden und viertzig Kreutzer.

Straßburger-Pfennig.

§ 28. Straßburger-Pfennig, welcher hundert und zwantzig, sechtzig Kreutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen vier hundert und achtzig Stück, und fein halten sechs Loth. Komt aus der feinen Marck, zehen Gülden und viertzig Kreutzer.

Pom-

Pommerische und Mecklenburgische Pfenning.

§ 29. Die Pommerische und Mecklenburgische Pfenning, welcher fünfhundert sechs und siebentzig, sechtzig Kreutzer gelten, mögen nach derselbigen Herrschaften Gelegenheit gemüntzt, doch daß die weiter nicht, dann in denselben Landen, wie hierunten ferner Fürsehung beschicht, genommen werden, dergestalt, daß die fein Marck über eilf Gulden und funfzehen Kreutzer, den Gulden zu sechtzig Kreutzer gerechnet, nicht ausgebracht werde.

Maaß Heller zu müntzen.

§ 30. Item, es soll auch einem ieden Müntz-Herrn oder Stand zugelassen seyn, nach seiner Lands-Art Heller zu müntzen, doch dergestalt, daß aus der feinen Marck Cöllnisch Gewichts, nicht mehr dann eilf Gulden und fünf Kreutzer, zu sechtzig Kreutzer ausgebracht werden. *a*)

Verbotene Müntz bey Pön.

§ 31. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, von Röm. Kays. Macht, wissentlich in Kraft dieses Edicts, das hinfürter im Reich Teutscher Nation, kein Müntz-Herr, der Müntzens-Freyheit und Gerechtigkeit hat, hohen oder niedern Stands, einige andere Sorten oder Stück der Müntzen, klein oder groß, ob die gleich zuvor im Reich Teutscher Nation zu müntzen gebräuchlich gewesen, dann wie die hieoben in diesem Unserm Kayserl. Edict bemeldt, benannt, und ausdrücklich fürgestellt, müntzen, schlagen, machen, oder anstatt einiger Bezahlung ausgehen lassen soll, bey Vermeydung Unser und des Reichs schweren Ungnad, und darzu einer Geld-Pön, nemlich funftzig Marck lötigs Golds, die ein ieder, so oft er freventlich hierwider handlen würde, zum halben Theil Unserm und des Reichs Fisco, und den andern halben Theil dem Creyß, unter dem er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll.

Bescheidenheit in Müntzen geringer Sorten.

§ 32. Wir ordnen, setzen und wollen auch hiemit von obberührter Unserer Kayserl. Macht allen und jeden Creyß- oder Müntz-Herren ernstlich gebietend, daß sie ihr fleißigs Aufsehens haben, daß in allen den mindern Sorten, unter den Fünf-Kreutzern biß auf die Pfenning und Heller, die Bescheidenheit in allen Unsern und ihren Fürstenthumben, Landen, Obrigkeit und Gebieten, und also durchaus im Heiligen Reich Teutscher Nation gehalten, damit die nicht gehäuft, und die andere höhere Müntzen dadurch in ein Aufsteigen gebracht werden. *b*)

Von Pfennigen.

§ 33. Es soll auch niemands in einer grossen Bezahlung wenig oder viel Pfennig wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn. *c*)

§ 34. Wo aber hierwider gehandelt, und die angeregte kleine Müntzen sich häufen würden, alsdann sollen die Verordneten in demselbigen Creyß, darinn

a) R. A. 1570 § 123-126. 1603 § 56. R. S. 1667. *ad Punct. IV. V.*
b) Müntz-Prob. Ordnung, § 10. R. A. 1603 § 56.
c) R. A. zu Speyer 1579 § 123.

darinn sich solches zuträgt, denselben Müntz-Herren oder Ständen, die solche kleine Müntzen schlagen liessen, eine Zeitlang weiter zu müntzen, bey namhaffter Pön verbieten, und mit allem Ernst darob halten.

Thaler und deren Valvation.

§ 35. Nachdem aber die silbernen Müntzen, so biß auf diese Zeit, und Unser angesetzte neue Ordnung, im Reich Teutscher Nation geschlagen, im Brauch und gangbar gewesen, und noch seynd, als Thaler und andere, ohn mercklichen Nachtheil aller Unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedern Stands, nicht können so bald abgeschafft oder ausgetilgt werden, so haben Wir auf vorgehende, und im ein und funffzigsten Jahr gehaltene Probation, den Thalern und andern silbern Müntzen, wie die befunden, und derohalben unterschiedlicher Bericht darauf einkommen, so viel möglich gewesen, ein Valvation nach ihrem Werth gegen Unsere neue Reichs-Müntz setzen lassen.

Zu 68 Kreutzer.

§ 36. Ordnen und wollen hierauf, daß hinfürter und alsbald nach Publicirung dieses unsers Kayserl. Edicts, die Thaler, so bißhero im Reich Teutscher Nation ausgangen, neben obbestimmter Unserer neuen Reichs-Müntz für acht und sechtzig Kreutzer gegeben und genommen werden.

Aeltere und halbe Gülden zu 36 Kreutzer.

§ 37. Darzu sollen auch alle Müntzen, so von Silber auf die vorige neue aufgerichte Müntz-Ordnung von dem 51. Jahr, biß dahero im Heil. Reich gemüntzet worden, als die gantze Reichs-Güldener auf 72 Kreutzer, der halbe auf 36 Kreutzer, und also alle andere Müntzen, so durch die Reichs-Stände der Ordnung gemäß geschlagen, neben der ietzigen neuen Reichs-Müntz, so lang sie vorhanden, für Wehrschafft auch genommen, doch daß hinfüro derselben keine mehr geschlagen werden.

Alberts Mannsfeld-Thaler.

§ 38. Aber folgende Thaler, als nemlich, Albrechts, Grafen zu Mannsfeld, Hertzog Albrechts von Mecklenburg ꝛc. ꝛc. sollen hinfüro in Bezahlung nicht genommen werden.

Untaugliche Thaler.

§ 46. Damit aber der gemein arm Mann hierdurch nicht zu hoch beschwert, so soll eine jede Oberkeit von ihren Unterthanen die obgesetzten Thaler, und nemlich:

Die Mannsfeldisch, umb neun und funfftzig Kreutzer.
Die gantzen Mecklenburgische, umb drey und funfftzig Kreutzer.
Die halben, umb sechs und zwantzig Kreutzer.
Die Oerter, umb zehenthalben Kreutzer.
Würtenbergisch, umb zween und sechtzig Kreutzer.
Lüttichs, umb drey und sechtzig Kreutzer.
Die Stadt Hildesheim, umb neun und funfftzig Kreutzer.
Die Brandenburgische, Märckische Viertheil oder Oerter, umb vierzehen Kreutzer.

auf-

aufwechseln, einnehmen, und in diese Unsere neue Reichs-Müntz verwenden.

Silber-Müntz den Werth nach valvirt, so genommen werden sollen.

§ 47. Wir ordnen und wollen auch ferner, daß die andere silberne Müntzen, so bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen worden, nach Publicirung dieses Unsers Kayserl. Edicts, hinfüro neben obbestimmbter Unser neuen Reichs-Müntz, in dem Werth, darauf sie geschlagen, und nicht höher gegeben und genommen werden.

Rest, so noch zu valviren.

§ 48. Aber die hernachgesetzte silbern Müntzen, auch in Teutscher Nation geschlagen, die Wir insonderheit haben valviren lassen, sollen auf nachfolgenden Werth gegeben und genommen werden.

Mannsfelder Spitzgröschlein, umb vier Kreutzer ꝛc. ꝛc.

Probations-Täge.

§ 49. Wo auch etliche andere im Reich Teutscher Nation geschlagene silberne Müntzen, und sonderlich die Thaler, so seithero von dem Ein und funffzigsten Jahr gemüntzt, und neben den guten Thalern, so damals gut befunden, und bißhero paßirt, aber doch hievor nicht valvirt, und gegen der neuen Reichs-Müntz zu gering befunden, oder nachmals befunden würden, denselbigen soll auf künftigen Probation-Tägen, welche unverlängt nach Verkündigung dieses Unsers Edicts fürzunehmen, in den Creyßen ihre Valvation auch gemacht werden, und wie dieselbe Creyß-Stände solche Thaler und andere Müntzen, so im Reich Teutscher Nation, in dieser Zeit, wie vorgemeldt, gemüntzt, gegen Unser neue Reichs-Müntz befinden, das sollen alle Creyß-Stände Uns förderlich verständigen, auf daß Wir wissen, welcher vermög des jüngsten Speyerischen Beschluß zu paßiren, oder nicht. Wo sie dann noch geringer dann angeregter Speyerischer Beschluß inhält, geschlagen, dieselbigen wollen Wir alsdann durch ein Mandat in das Reich auskünden, auf daß sie ausgewechselt, und in die neue Reichs-Müntz verwendt werden, in massen hievor auch von dergleichen Müntzen vermeldt ist.

Einführung der bösen und Ausführung der guten Müntze.

§ 50. Und nachdem die frembde ausländische Müntzen mit Hauffen in das Reich Teutscher Nation gebracht, dargegen aber die gute silberne Müntzen hinaus geführt, und in ärgere verwandt, damit dann Unsere und des Reichs Unterthanen mit solchen frembden geringen Müntzen nicht weiter beschwert werden: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß nachdem diß Unser Kays. Edict publicirt oder in das Reich Teutscher Nation ausgekündt wird, alle frembde ausländische silberne Müntz, die ausser dere, so Unser Müntz-Ordnung zugethan, oder unterworffen, gemüntzet worden, in dem Werth, wie die ietzund im Gang seynd, und vor Auskündung dieses Unsers Kayserl. Edicts ein Zeitlang gewesen, sechs Monat den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschafft oder Bezahlung gegeben, oder genommen werden. a)

a) s. auch § 145. *seqq.* R. A. 1566 § 171. *sqq.* 1570 § 142. *Dep.* A. 1571 § 35.

§ 51. Wann aber solche sechs Monat verflossen, alsdann sollen sie im Reich Teutscher Nation nicht mehr für Wehrschaft, sondern gantz und gar verbotten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben, noch genommen werden, bey Verlierung derselben Müntzen, die eine iede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

§ 52. Doch sollen die Reichs-Stände und Obrigkeiten auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie die fremde silberne Müntzen aus Teutscher Nation in den sechs Monaten, wie obstehet, gebracht. Im Fall es aber in solcher Zeit nicht geschehen, oder verschoben werden möchte, alsdann sollen die Reichs- und Müntz-Stände diese überbliebene fremde Müntzen von ihren Unterthanen, mit wenigster derselben Beschwerung, und ohn ihren eignen sonder Nutz aufzuwechseln schuldig seyn, dieselben sie auch in die neue Reichs-Müntz verwenden, und müntzen lassen mögen.

Strafe der Einschleifung fremder Müntze.

§ 53. Auf daß dann ob solcher Unser Satzung und Verbot desto festiglicher und ernstlicher gehalten, und die fremde silbern Müntzen gantz abgeschafft, und wieder aus der Teutschen Nation gebracht werden: So ordnen und wollen Wir, daß sie männiglich angeregter silbern Müntzen in die Teutsche Nation, zu einiger Handthierung und Gewerb, Einführung und Einschleiffung endlich enthalte: Im Fall aber einer oder mehr solchs verbrechen, und über diß Unser Verbot die Einführung thun würde, der oder dieselben sollen nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut, nach gestalten Dingen, verwürckt und verfallen haben. a)

Verführung innländischer Müntze.

§ 54. Desgleichen soll auch innerhalb vorbenannten sechs Monaten, kein innländisch Reichs-Müntz, ausser der Teutschen Nation geführt, sondern welcher zur Handthierung Geld hinweg zu führen, bedürftig, dasselbige soll und mag mit fremden ausländischen Müntzen anstatt des innländischen verführt, und hinaus gebracht werden. Dann wo einer oder mehr darüber begriffen oder erfahren würde, solle solch Geld verwirckt, und darzu mit Ernst gestraft werden.

Warnung für fremder Müntze.

§ 55. Wie Wir dann hiemit alle Unsere und des Reichs Unterthanen, dieser fremden Müntzen halben ihnen selbst vor Schaden zu seyn, gnugsam gewarnet haben wollen. Darnach sich männiglich wisse zu richten.

Und seynd diese die fremde silberne Müntzen.

§ 56. Schwedische, Dennemärckische, Polnische gantz und halb silbern Stück, den Thalern an ihrer Grösse gleich, und sonst alle andere silberne Müntzen.

§ 57. Ury, Schweitz, Underwalden, Zürcher, Schaffhäuser, St. Gallen, Baßler, Solothurn, Thaler, und alle andere der Eydgenossenschaft silbern Müntz.

§ 58.

a) R. A. 1566 § 157. 1582 § 66. und 1594 § 103.

§ 58. Alle Lothringische silbern Müntz.

§ 59. Alle Venedische, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Mayländer, Florentiner, und sonst alle andere Italiänische silbern Müntz.

§ 60. Alle Hispanische und Frantzösische silbern Müntz.

§ 61. Alle silbern Müntz, so in der Königlichen Würde zu Hispanien rc. Nieder-Erblanden, und in andern derselbigen zugehörigen Herrschafften geschlagen worden.

§ 62. Alle Preußische silbern Müntz, und alle Englisch silbern Müntz.

§ 63. Und solle sonst hierdurch, daß etliche hie oben für fremde Müntzen genennt oder gehalten werden, dem Heil. Reich an seiner Ober- und Gerechtigkeit nichts abgebrochen, noch entzogen seyn.

§ 64. Ferner, die Gülden Müntz belangend, nachdem der vier Churfürsten am Rhein, und der andern Churfürsten, Fürsten und Stände Gülden, die auf den Rheinischen Goldgülden die ihren regulirt haben, in rechtem aufrichtiger Werth standhaftig befunden: Dabeneben auch wahr und offenbahr ist, daß von langen Jahren hero viel Contract auf Rheinische Churfürstliche, und denselben gleich von Gehalt und Gewicht, Goldgülden gestellt oder regulirt sind, so soll derselbig Goldgülden in seinem Wesen bleiben, und wie vor, durch die, so Gold zu schlagen haben, gemüntzt werden, dergestalt, daß zwey und siebentzig Stück schon ausbereit. ein Cölnische Marck wägen, und an feinem halten achtzehen Karat, sechs Gren, das ist, zwölf Loth, sechs Gren.

§ 65. Und dieweil alle Rheinische Gülden, so bishero gemüntzt, auf Cölnisch Gewicht geschlagen worden, so ist Unser ernstlicher Will, Meynung und Befelch, daß auch hinfüro alle Gülden auf dasselbig Gewicht gemüntzt werden. Darnach wisse sich ein ieder, der ein ander Gewicht hat, derowegen zu richten, und seine Rechnung darauf zu stellen.

§ 66. Hierauf so ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinfürter nach Publicirung dieses Unsers Edicts, die Rheinische, und denselbigen ebenmäßige Goldgülden bißhero im Reich Teutscher Nation geschlagen, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch niemand, sie seyen hohes oder nieders Stands, weder aus den Müntzen wechseln, kaufen und verkaufen, oder in andere Wege, höher dann um fünf und siebentzig Kreutzer einnehmen und ausgeben. Aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevorstehen.

§ 67. Welche aber dieses übertretten, und den Goldgülden höher und über fünf und siebentzig Kreutzer einehmen, ausgeben, oder in andere Weg durch einig Mittel, wie das Namen haben möcht, hinbringen würden, die sollen alsdann das Gold und Silber, darum contrahirt, der Oberkeit, unter welcher solches geschicht, zur Straf und Pön verfallen seyn.

§ 68. Ferner, dieweil etliche Ständ im Reich, in ihren Landen und Gebieten, hohe Golderfallen haben, und hiebevor im Heil. Reich auch Ducaten gemüntzt worden, so mögen die hinfüro im Heil. Reich auch geschlagen werden,

den, dergestalt, daß sieben und sechtzig schon ausbereite Stück, ein Cölnisch Marck wiegen, und lauter fein 23 Karat 8 Green halten, und von niemand, weß Stands oder Wesens die seyen, in aus den Müntzen wechseln, kaufen und verkaufen, oder sonst in Bezahlung höher nicht dann um hundert und vier Kreutzer genommen und ausgegeben werden sollen, aber näher und geringer zu nehmen und auszugeben, soll männiglichen bevor stehen.

§ 69. Welche aber dieses übertreten, und solchen Ducaten höher, und vier hundert und vier Kreutzer geben oder nehmen würden, oder in andere Weg durch einig Mittel, wie die erdacht, erfunden oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdann beyde, gülden oder silbern Müntz, darum contrahirt, der Obrigkeit, unter welcher solches geschicht, zur Pön und Straf auch verfallen seyn.

§ 70. Aber die nachbestimmte inländische güldene Müntzen, so auch im Reich Teutscher Nation geschlagen, doch den Rheinischen Goldgülden ungemäß, sollen, nachdem diß Unser Kayserliches Edict publicirt, oder in das Reich Teutscher Nation ausgekündt wird, in dem Werth, wie die ietzung im Gang sind, und vor Ausgang dieses Unsers Kayserlichen Edicts ein Zeitlang gewesen, sechs Monat den nächsten, und nicht darüber, für Wehrschaft oder Bezahlung gegeben oder genommen werden.

§ 71. Wann nun solche sechs Monat, wie gemeldt, verschienen, alsdann sollen nachbenannte güldene Müntzen im Reich nicht mehr für Wehrschaft, sondern gantz und gar verbotten, abgethan, und weiter in einiger Bezahlung weder gegeben noch genommen werden, bey Verliehrung derselben gülden und silbern Müntzen, darum contrahirt, welche eine jede Obrigkeit desselben Orts einzuziehen, und zu ihren Händen zu nehmen Macht, und daran nicht gefrevelt haben soll.

§ 72. Damit man aber solcher geringen und verbotenen gülldenen Müntzen abkommen, und aus dem Reich gebracht werden mögen, so sollen die Reichs- und Müntz-Stände, dieselbe überbliebene geringe inländische güldene Müntzen von ihren Unterthanen, mit derselben wenigsten Beschwerung, und ohn ihren sondern eignen Nutz, ungefährlich wie dieselbe in vorigen Edict zu nehmen, und zu geben gesetzt, aufzuwechseln schuldig seyn, welche sie auch in die neue güldene Reichs-Müntz verwenden, und müntzen lassen mögen.

Und seynd die Inländische geringe güldene Müntzem, so nach Ausgang obgemeldter sechs Monath verbotten, und nicht mehr genommen werden sollen.

§ 73. Erstlich Bysantzer rc. rc.

§ 145. Ferner, das ausländisch fremd Gold, als Ducaten, Cronen, und anders betreffend, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfürter nach Verkündung dieses Unsers Kayserl. Edicts über ein halb Jahr, kein fremd Gold, so ausserhalb Teutscher Nation geschlagen, im Reich soll ausgegeben und genommen werden, dann allein nachfolgende Stück, die ihr geordnet Gewicht

Gewicht haben, welches Gewicht an Ducaten sieben und sechtzig, und an Cronen siebentzig Stück ein Cöllnisch Marck wiegen sollen, und Wir gegen Unsern verordneten Ducaten, und guten Rheinischen Goldgülden valviren lassen.

§ 146. Aber immittelst und hie zwischen solcher Zeit, mögen nicht allein folgende specificirte, sondern auch andere gülden Müntzen, wie die ietzo gäng und gäbe gegeben und genommen, doch nach Ausgang gedachtes halben Jahrs, sollen die andere fremde gülden Müntzen, ausserhalb der nachbenannten, nicht mehr genommen werden, sondern verbotten seyn.

§ 147. Und soll hinfürter dasselbig frembd ausländisch Gold, so im Reich seinen Gang neben der Reichs-Müntz, haben soll, wie obgemeldt, gegen Unsern neuen angestellten Müntz, höher nicht, dann wie hernach gesetzt, genommen werden, Nemlich:

Doppel-Ducaten.

§ 148. Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Valentier, Navarrische, Sicilische, Mayländische, Frantzösische, für zweyhundert und vier Kreutzer.

Einfache Ducaten.

§ 149. Alle Hispanische, alle Castilier, Arragonische, Neapolitaner, Münsterbergische, Polnische, Genueser, Venedische, Päbstliche, Bovonier, Bischoff zu Preßlau, Stadt Preßlau, Lignitzer, Wendische, Glatzer, Florentiner und Mayländische, für ein hundert und zween Kreutzer.

§ 150. Die Saltzburgische für ein hundert und ein Kreutzer.

§ 151. Augspurgische, Kauffbäurische, Hamburgische, Lübeckische, für ein hundert Kreutzer.

§ 152. Die Portugaleser mit dem Creutz, für 96 Kreutzer.

§ 153. Die Portugaleser mit dem hohen Creutz, für 95 Kreutzer.

Cronen.

§ 154. Burgundier, oder Niederländische, Frantzösische, Sonnen-Cronen, für drey und neuntzig Kreutzer.

§ 155. Alle Hispanische, Castilier, Valentier, Navarrische, Mayländische, Sicilier, Genueser, Bäpstische, für ein und neuntzig Kreutzer.

§ 156. Welche aber dieses übertretten, und solche obgesetzte frembde, neben den inländischen Ducaten und Goldgülden zugelassenen Ducaten und Cronen, höher und über ihren geordneten gesetzten Werth geben, oder nehmen würden, oder in andere Weg, durch einige Mittel, wie die erdacht, erfunden, oder fürgenommen werden könten, ausgeben oder nehmen würden, die sollen alsdann beyde, güldene und silberne Müntzen, darum contrahirt, der Oberkeit, unter welcher solches geschicht, zur Straff und Pön verfallen seyn, darnach sich männiglich, ihm vor Schaden zu seyn, zu richten. a) Spe-

a) R. A. 1566 § 170. 1570 § 138. *Dep.* Absch. zu Frankf. 1571 § 28. R. A. 1654 § 105. *Cap. nov. Art. IX. § 5.*

Special-Probations-Täge jährlich zweymahl.

§ 157. Und damit diese Unsere, und des Heil. Reichs Müntz-Ordnung, um so viel desto festiglicher gehandhabt, und darüber gehalten werde, so soll in einem jeden Creyß oder Zirck des Heiligen Reichs, durch die Müntzgenossen verordnet werden, daß alle und jedes Jahrs besonder, zweymahl gemeine Probation-Tag, und Rechtfertigung der gemeinen Reichs-Müntzen gehalten werden: Doch wo die Creyß-Stände befinden, daß unvonnöthen wäre, zween Probation-Täg zu halten, welches zu derselben Erkänntnüß zu stellen, so soll auf das wenigst ein Probation-Tag jährlich gehalten werden. Derowegen Wir ein besondere Ordnung, wie die Probation fürzunehmen, und dero nachzukommen, stellen lassen.

§ 158. Wir wollen auch, daß zu Förderung dieses Wercks, die Müntzgenossen eines ieden Creyß alsbald, nachdem diß Unser Kayserlich Edict ausgekündt wird, sich gewisser Mahlstätt vergleichen, also, daß die erste Probation auf den ersten Tag Maji schierst künftig, in den Städten, deren sie sich vergleichen werden, und die ander auf den ersten Octobris, nächst darnach folgend, in denselbigen, oder in andern der Creyß gelegenen Städten die Probationen wie angeregt Unser gegebene Ordnung mit sich bringt, gehalten werden, wie Wir dann dieselbig Unser Ordnung, eines jeden Creyß zweyen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, die das Ausschreiben der Creyß haben, die unverzüglich den andern ihren Mit-Creyß-Verwandten, so mit Müntz-Freyheit begabt, zu publiciren und zu eröffnen haben, in Schrifften zugeschickt.

Sicher Geleit der Müntzmeister.

§ 159. Damit auch die Probation-Täg desto stattlicher besucht werden, so wollen Wir, und meynen hiemit ernstlich, daß die Räthe, Müntzmeister, Wardein und andere, die angeregte Täge zu besuchen geschickt werden, alle, und ihr ieder besonder, zu einer ieglichen Zeit, Unser und des heiligen Reichs, frey, gestrack Sicherheit und Geleit, zu, auf, und von solchen Probation-Tägen haben, und ihnen dasselb stett, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll, bey Vermeydung Unser, und des Reichs schweren Ungnad, auch Pön und Straf, in Unserm Kayserlichen Land-Frieden begriffen.

Betrüger und Fälscher der Müntze.

§ 160. Wiewol nun solche Probation-Täg, zu Verhütung falsches Betrugs und Mißbrauchs nothwendig in guter Ordnung fürgenommen: Jedoch dieweil sich zugetragen, daß in viel andere Wege unziemlicher Gewinn in den Müntzen gesucht, Falsch und Betrug darinn getrieben wird, welches sich auch ausserhalb der gemeinen Probation-Täg in andere Weg erfinden möchte, als daß etliche die gülden und silbern Müntzen ringern, beschneiden, schwächen, abgiessen, auswiegen, der andern Schläge abcontrafiguriren, durch Aufwechsel, oder in andere Wege damit gefährlicher Weiß handeln, die in fremde Land auf Gewinn führen, oder practiciren.

Stra-

Strafe der Verbrecher.

§ 161. Hierauf setzen, ordnen und wollen Wir, daß obgemeldte Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmeltzer, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher, an Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestrafft, und niemand hierinn durchaus verschont werde. Und damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag, und zu gebührlicher Straff komme, daß einem ieden, die und andere verbotten Mißbräuch, Betrug, und Fälsche, der Müntz, den Obrigkeiten eines ieden Orts, da die geübt, oder da der Verbrecher betretten wird, alsbald und unverzüglich anzubringen und zu rügen, nicht allein erlaubt, sondern auch bey Pön zweyer Marck lötigs Golds anzuzeigen, hiemit auferlegt seyn soll. *a*)

§ 162. So dann ein solcher Verbrecher betretten, soll er eingezogen, und an Leib und Gut, oder am Leib allein, oder am Gut allein, nach Gelegenheit und Gestalt seines Verbrechens gestraft werden. Und wäre es Sach, daß er am Gut gestraft würde, alsdann soll dem Ansager an solcher verwürckter Buß ein Dritter Theil, und die andere zwey Theil der Oberkeit darunter die Uberfahrung geschehen, gebühren, welche Straf die Obrigkeit auch also einbringen, und dem Ansager seinen dritten Theil zustellen soll. Würde aber solche Obrigkeit an Einbringung der verwürckten Straf säumig seyn, alsdann sollen die Müntzgenossen desselbigen Creyß solch Straf einfordern, zwey Theil derselben behalten, und den dritten Theil dem Ansager, wie obstehet, folgen lassen. *b*)

§ 163. Wo aber einer solchen Betrug, Mißbrauch oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit in Monatsfrist nicht anzeigen, und des besagt würde, der soll die Pön der zweyer Marck lötigs Golds verfallen, und zu geben pflichtig seyn, daran dem, so denjenigen, der den Mißbrauch, Betrug oder Falsch erfahren, und seiner Obrigkeit verschwiegen, besagt hat, ein Dritt-Theil, und die andere zwey Dritt-Theil den Oberkeiten, darunter solche Uberfahrung geschehen, folgen, und so die Obrigkeit abermahls die Straf einzubringen nachläßig seyn würde, alsdann sollen die Müntzgenossen desselben Creyß die einzufordern Macht haben, und damit gehalten werden, wie obsteht.

Kayserl. Fiscals-Amt in Müntz-Sachen.

§ 164. Würden aber die Obrigkeiten und Müntzgenossen, solches Creyß, nach beschehener Anzeigung auch säumig oder nachläßig, und dasselbig durch den Ansager an Unsern Kayserl. Cammer-Procuratorn Fiscal-General gelangen, so soll derselbig Unser Fiscal, gegen den säumigen und nachläßigen Oberkeiten, Müntzgenossen, und auch den Verbrechern, mit ernstlichen Processen und Strafen Gerichtlich vollnfahren, und den Ansagern, wo die Straf in Geld gewendt, sein Gebührniß, wie davon gemeldt, überantworten.

 Ver-

a) R. A. 1566 § 169. 1570 § 143. Kays. *Leopoldi* Müntz-Edict 1676.
b) R. A. 1566 § 168. 1570 § 143. 1576 § 50.

Verführung ungemüntztes Gold und Silbers aus dem Reich.

§ 165. Nachdem auch durch etliche die unvermüntzte und ungewerckte Gold und Silber aus dem Reich Teutscher Nation verführt, vertrieben und verhandelt werden, alles zu mercklichen Beschwerden und Nachtheil Unserer und des Reichs Unterthanen, hohen und niedern Stands, so setzen, ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich, daß hinfüro kein unvermüntzt, oder unverarbeitet Gold oder Silber, noch auch Silber Geschirr, es sey dann übergüldt, und darzu kein Ducaten, so in dieser Unser Müntz-Ordnung zu müntzen zugelassen, auch alles vermüntzt Rheinisch Gold, aus dem Reich Teutscher Nation in andere frembde Land, auch in die Niederlande, biß sie sich dieser Unser Müntz-Ordnung allerdings unterwürfig machen, es geschehe in Gewerbsweiß oder anderer Gestalt, geführt oder verkaufft. Und soll darauf in Teutschen und Welschen, auch andern anstossenden Königreichen, Herrschafften und Landen, etwa Kundschafft gemacht, und der Ubertretter ohn alle Gnad, an Leib oder Gut, nach Gelegenheit der Sachen, wie oben von den Ausführern und Aufwechslern geordnet ist, gestraft werden, dafür auch denselbigen kein Sicherheit, Geleit, Schutz, Schirm, noch ichts anders befrieden oder sichern soll.

§ 166. Wäre aber der Ubertretter eine solche Person, die es am Gut nicht vermöchte, oder daß er der Uberfahrung halben am Gut gestrafft worden, und davon nicht abstehen, sondern noch weiter übertretten würde, gegen demselben soll alsdann vollnfahren und gehandelt werden, wie obsteht. Und so er ausflüchtig würde, so soll männiglichen erlaubt seyn, ihn an Leib und Gut anzugreiffen, und daran niemands gefrevelt, noch einig Geleit verbrochen haben.

§ 167. Würde auch jemand ein solchen Verbrecher erkündigen, so soll solch Gut, und der Thäter, nicht anderst dann in einer Stadt oder Flecken, darinn ein Gerichtbarkeit ist, angefallen und niedergeworffen werden, auch die Besuchung mit Wissen und Beyseyn desselben Gerichts, und nicht anderst beschehen, und damit gehalten werden, dann wie obsteht.

§ 168. So fern aber der Angeber irren, und der Angegeben unschuldig erfunden, und also zu Schaden geführt würde, soll derselbig Angeber dem Unschuldigen Kosten, und Schaden, darinn er ihn also gebracht hätt, auch nach Mäßigung der Gerichtbarkeit, darin er angefallen und niedergeworffen würde, auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn, es wäre dann Sach, daß der Ansager seines Ansagens gute tapffere Ursachen hätt, in dem Fall soll er des Denuncirten erlittenen Kostens halben nicht verpflicht seyn: Doch soll den Obrigkeiten in ihren Gebieten unbenommen seyn, durch sich oder ihre verordnete Diener, diese Ubertretter, auch ausserhalb der Flecken anzugreiffen, und zu der Ersuchung in die Flecken zu führen. *a*)

§ 169. Und so einer oder mehr, diesem zu entgegen, einige Gnad, Freyheit, Indult oder Vergünstigung von Uns erlangt hätten, oder nachmahls erlangen würden, das alles soll ietzo alsdann, und dann als ietzo, krafftloß

a) R. A. 1566 § 176.

loß, vernichtet und unbündig seyn, und wider diß Unser Kayserl. Edict nicht statt haben.

Strafe des Feuers auf das Granaliren und Körnen.

§ 170. Wir ordnen, setzen und wollen auch ferner, daß sich männiglich hinfüro bey Straf des Feuers, des Granalirens, Körnens, Seygerns, und anderer dergleichen betrieglicher, vortheiliger Handlung und Fälschung aller andern und neuen guten Müntzen, ausserhalb der fremden, wie hiebevor mit massen in diesem Edict vermeldet, enthalten soll. Daß auch alle Herrschaften, so unter ihnen Schmeltz- und Seygerhütten haben, bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit, und darzu einer Geld-Pön, nemlich zwantzig Marck lötiges Golds, Uns in Unser Kayserlich Cammer-Gericht unabläßig zu bezahlen, ernstliche und fleißige Fürsehung thun sollen, daß er bey obernannter Straf und Pön, auf denselben ihren Seygerhütten hinfürter kein Kupfer, Körnt, oder anders, das Silber hält, angetrieben, geschmeltzt, und zu Silber gebrannt werde. Doch ausgeschlossen, was von den Bergwercken herkommt, und hiebevor nicht Müntz gewesen ist. a)

Verschmeltzung ungangbarer Müntze.

§ 171. Ob aber iemand wäre, der ungangbare Müntz hätte, und die zu verkörnen willens, der soll sich bey derselben Oberkeit, darunter er gesessen, anzeigen, und solche Müntz besehen lassen: So fern sich dann befünde, daß es solche unganghaftige Müntzen seynd, alsdann soll er sie durch die von der Oberkeit oder Herrschaft darzu Verordnete körnen lassen, die ihme auch die Oberkeit, ob sie wollen, nach billigen Dingen zu bezahlen. Im Fall aber die Oberkeit solche nicht kaufen wolt, so soll er von derselbigen einen Schein, wie solch Körnt herkommt, nehmen, und folgends dem nächsten benachbarten Müntz-Stand, so der Ordnung unterworfen, zubringen und verkaufen lassen.

§ 172. Dergleichen, ob die Goldschmied Gold und Silber zur Nothdurft ihres Handwercks nicht bekommen möchten, und die gülden und silbern Müntzen verbrechen müßten, so sollen sie doch ferner und mehrers nicht brechen, dann so viel als sie zu Verlag ihres Handwercks bedürftig, und in keinen Weg verkaufen oder verführen, bey Vermeidung vorgesetzter Pön und Straf.

§ 173. Sie sollen auch einige güldene oder silberne Müntzen nicht brechen, ohn Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit.

Müntz-Freyheit nicht zu verhandlen, oder zu verleyhen.

§ 174. Ferner als sich auch erfinden thut, daß etliche, so Müntzens-Freyheit erlangt, ihr Gerechtigkeit andern verkaufen, verleihen, oder in andere Weg veraünnen, und zustellen, daraus nicht geringer Schad dem gemeinen Nutz ein Zeitlang entstanden, daß die Müntzen hierdurch in Abfall kommen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß sich alle Müntzgenossen ietztgemeldter unziemlicher Ding gäntzlich enthalten, auch mit den Müntzmeistern, oder iemand anders, ausserhalb gebührlicher Besoldung, in keinen Weg paciscieren,

a) R. A. 1566 § 168.

ren, oder einig Geding machen, sondern daß ein jeder Müntz-Herr oder Stand, auf sein selbst eigen Kosten und Verlag mit Gold, Silber und allem andern, die Müntz (so er anders müntzen will,) verlegen, zu dem Unser und des Reichs, und sein Müntz frey, ohne alle Gefährde, aufrichtig halten soll. a)

§ 175. Da aber iemand dem, wie obgemeldt, in einem oder mehr Puncten zuwider handeln würde, der soll alsbald dardurch mit der That in Unser und des Reichs schwere Ungnad gefallen seyn. Darneben auch seine Müntz-Freyheit oder Gerechtigkeit verlohren und verwürckt haben.

§ 176. Desgleichen, da ein Müntzmeister von einem Müntz-Herrn sein Müntz-Freyheit Gewinn halber bestehen würde, soll derselbig auch zehen Marck lötigs Golds zur Straf verfallen seyn.

Müntz-Freyheiten.

§ 177. Wäre es auch Sache, daß einiger Reichs-Stand, so mit Freyheit der Müntzen nicht begabt ist, künftiglich solche Freyheit, Gold oder Silber zu müntzen, von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich ausbringen und erlangen würde, in welchem Wege solches beschehe, dem sollen und wollen Wir, oder Unsere Nachkommen, dieselbig Freyheit keiner andern Gestalt geben noch zustellen, dann daß er dieser Unser Ordnung unterworfen, auch Inhalt dieses Unsers Kayserl. Edicts, zu müntzem schuldig und verbunden sey.

§ 178. Wo aber iemands, weß Stands oder Wesens der wäre, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen löblicher und milder Gedächtniß, einig Gnad oder Freyheit, Indult oder Zulassung, dieser Unser fürgestellten Ordnung zu entgegen, ausbracht hätt, oder noch ausbringen und erlangen würde, oder wie, oder Gestalt das immer geschehen wäre, oder unter was Schein solches noch geschehen möchte, dasselbig alles soll ietzt alsdann, und dann als itzt, kraftlos, nichtig, und dieser unser Ordnung gantz unvergreifflich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich seyn, in keinem Weg.

§ 179. Dem allem nach verkünden Wir diese Unsere Constitution, Ordnung und Satzung durch diß Unser Kayserlich offen Edict, auch allen und ieden hiemit von Römischer Kayserl. Macht ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr solch obberührte Unsere Kayserl. Ordnung und Satzung, allenthalben in Unserm, des Reichs und euern Fürstenthumben, Landen, Städten, Flecken, Oberkeiten und Gebieten, von Stund an öffentlich auch verkündet, derselben alles ihres Inhalts, wie die euer ieden berührt, würckliche Folg und Vollnziehung thut, dero ungeweigert gelebt und nachkommet, darob festiglich hältet, und gegen den Verbrechern mit obbestimmten Pönen ernstlich verfahrt und handelt, und in dem allem nicht ungehorsam noch säumig erscheinet, auch hierwider nichts thut, noch iemands andern zu thun gestattet, in keine Weiß, als lieb euch, und einem jeden sey Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad, und obbestimmte, auch andere Pöen und Strafen, in Unsern und des Heil. Reichs gemeinen Rechten begriffen, zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich.

§ 180. Und seynd die Stück Unserer Kayserlichen neuen silbern Müntz, hieoben zu Anfang dieser Unser Ordnung bestimmt, mit ihren Circumferentzeen, Gepräg, Ziffer und Umschriften, hieunten nechst nach einander verzeichnett:

Sechtzig

a) R. A. 1551 § 46. zu Speyer 1570 § 182. R. A. 1594 § 103. Kaysers *Leopoldi* Müntz-Edict 1676. wiederhohltes Müntz-Edict 1680.

Sechtzig Kreutzer. Dreyßig Kreutzer.





Zehen Kreutzer. Fünf Kreutzer.





Dritthalb Kreutzer. Zween Kreutzer. Ein Kreutzer.







Folgen hievor gemeldte Land-Müntzen.

Gantze Groschen. Würtzburgische Schilling.





Lübische Halb-Schilling. Rappen-Vierer. Drey-Pfenniger.







§ 181. Geben in Unser Kaysers Ferdinandi, und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, Sambstags den neunzehenden des Monats Augusti nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im funffzehenhundert und neun und funfftzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neun und zwantzigsten, und der andern im drey und dreyßigsten Jahre.

XXXVI.

Kaysers Ferdinandi I. Probier-Ordnung, aufgerichtet zu Augspurg 1559. a)

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien rc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg rc. Graf zu Tyrol. Bekennen hiemit öffentlich, und thun kund allermänniglich: Nachdem Wir Uns mit Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen einer gemeinen Müntz im Heil. Reich einhelliglich verglichen, nach Vermög und Inhalt Unsers Kayserl. Edicts, derhalben ausgangen. Damit dann dieselbige Unser Müntz aufrichtig, und wie sich gebührt, desto stattlicher gehandhabt, vollnzogen, und aller Betrug der Müntz, so viel immer menschlich und müglich, verhütet werde, so haben Wir derhalben eine Ordnung stellen lassen, auf Form und Maß, wie hernach folgt:

Erstlich, daß hinführo alle und iegliche Churfürsten, Fürsten, Herrschafften und Stände des Heil. Reichs, so gülden oder silbern Müntz zu schlagen Freyheit haben, und in diesen nachgemeldten Creysen begriffen seyn, auf ihren Müntzen sonderliche gute wohlverwahrte eisern Büchsen mit Schlüsseln, und oben mit einem ziemlichen Schlitzloch, darin die Proben gesteckt, und in dieselbigen Büchsen gebracht werden mögen, haben, und ein ieglicher Wardein auf der Müntz, da er gestellt und verordnet, von Stund an, so ein Werck Golds, oder Silbers, als Güldener und halbe Güldener, auch andere Stück, bis auf den Fünff-Creutzerer inclusive, gemacht und ausgebreit ist, zuvor und ehe er solches Werck ausgehen läst, so soll ers zum ersten im Feuer und Wasser probiren, und so ers in der Probe recht erfinden wird, darnach ein Stück nach dem andern, als die gantze und halbe Güldener, einzig, und darnach mit der Marck aufziehen, und wann er die am Gewicht auch gerecht findet, von der gantzen Summa des Wercks ungefährlich einen gemüntzten Gülden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, auf welchem solch Werck gemacht worden, und ausgangen, eigentlich schreiben, und alsdann diese Prob also in dem Papier verschlossen, und wohl zugemacht, damit sie nicht ausfalle, in solche Büchsen thun, und ein jedes

a) Im Jahr 1669 sind auch allen Müntzmeistern und Müntzwardeinen eigene Instructiones zugefertiget worden; s. selbige in Pachner von Eggenstorff Sammlung der Reichs-Schlüsse T. I. p. 385. seqq.

jedes Werck, darinn die Prob-Stück seyn werden, doch ausserhalb des Gewichts, wie viel solches gewesen, numeriren, und alsdann für sich selbst fleißig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein iedes Werck gewesen, und also für und für mit ieglichem Werck Golds und Silbers, so bey ihm gemüntzt wird, halten, und die drey Schlüssel zu vorgemeldter Büchsen gehörig, sollen, einer dem Stand, dem solche Müntze zustehet, der ander der Obrigkeit, dabey die Probation-Täg gehalten, und der dritte einem andern Müntz-Stand, wie man sich desselben verglichen, bleiben und gelassen werden.

2. Item, wo einiger Müntz-Meister befunden wird, daß er in einem Werck Golds ein halb Grän gefehlet hat, so mag der Wardein des unangesehen solch Werck ausgehen lassen, doch soll der Müntz-Meister das nechstfolgend Werck im Gewicht, ungefährlich vorigen, so gering gewest, gleich um ein halben Grän besser zu machen schuldig seyn.

3. Befindt aber der Wardein, daß solches Werck Golds am Gehalt mehr dann ein halb Grän zu gering, oder sonst die Schrot und Stück am Gewicht zu leicht wären, das Werck soll er bey Pön des Meineyds, auch Straf Leibs und Guts, nicht müntzen noch ausgehen lassen, sondern von Stund an zerschneiden, und dem Müntz-Meister die Stück wiederum lieffern.

4. So viel die silbern Müntz belangt, von allen Stücken silbern Müntz, von dem grossen an biß auf den Fünff-Creutzerer inclusive, eines, von den andern darunter, biß auf die kleinen Pfenning und Heller, zwey, und von den kleinsten Müntzen sechzehen Stück durch den Wardein in die Problin verwahrt, darauf Jahr und Tag, an welchen solches ausgangen, geschrieben, in die Büchsen gestossen, und zu der Probation gebracht werden sollen, und daß in allen silbern Müntzen ungefährlich aufs höchste ein Grän das Remedium dermassen seyn, auch kein ander Straffe oder Buß darauf folgen, dann daß der Müntz-Meister das nechst Werck darnach in gleichem Gewicht um so viel, als an dem vorigen gemangelt gewesen, hinüber und besser machen solle. Fehlet aber der Müntz-Meister über die ein Grän, so soll der Wardein dasselbig nicht ausgehen, sondern wieder einsetzen und zerbrechen lassen.

5. Im Fall gesetzt, wo einiger Müntz-Meister mit seinem Wardein in gülden und silbern Proben streitig, so sollen sie durch ihren verordneten Creyß-Wardein nach seiner Proben entscheiden lassen.

6. Wo auch ausserhalb der Probation-Täg, und darauf gebrachten Proben, einige Müntz, es sey Gold oder Silber, falsch oder verdächtlich angesehen, und an die Wardein oder Müntz-Meister gelangen würde, sollen sie alsbald dieselben Müntzen probiren, aufziehen, und auf die Probation-Täg bringen und daselbst anzeigen, wie sie die befunden, und was Kostens darauf gangen wäre, der soll von dem Müntz-Herrn als gleich bezahlt werden. Wäre es aber Sach, daß der Wardein oder Müntz-Meister den Falsch oder Verdächtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befünde, alsdenn soll er denselbigen alsbald seiner Obrigkeit anzeigen, die denn för-

der unverzüglich an die Müntz-Genossen ihres Creyses gelangen lassen, welcher dann weiter den andern Creysen eröffnen und zu erkennen geben soll, sich davor zu hüten, und der Gebühr darauf zu handeln wissen.

7. Item, soll auch ein jeglicher Stand der benachbarten Creyse, so zu müntzen Freyheit hat, einen oder zween seiner Räthe, die der Müntz so viel möglich verständig seyn, samt Müntz-Meister und Wardeim jährlich auf die Probation-Täg, wie das Edict mit sich bringt und Maß giebt, schicken.

8. Ob aber einig Stand nicht müntzen, auch kein Müntz-Meister oder Wardein haben würde, der soll zum wenigsten ein Rath, oder somst ein geschickte ansehnliche Person, die der Müntz-Handlung nicht verwandt, aber doch derselbigen am besten verständig, schicken, beschwerliche Kosten zu verhüten. Wo aber einiger Müntz-Stand die Probation-Täg eines, zwey oder zum drittenmahl nicht besuchen würde lassen, der soll anders nicht geachtet werden, dann daß er sich seiner Müntz-Freyheit williglich verziehen, begeben und nachgelassen habe, auch dieselbige dadurch verwürckt und verlohren haben solle, es wäre dann, daß durch eine gantze Versammlung aller Creyse Räthe, ein anders der Schickung halben auf die Probation-Täg beschlossen würde, darbey es dann auch bleiben solle.

9. Es sollen auch die Räthe und Gesandten der Creyse, so auf die Probation-Täg verordnet, fleißigs und guts Aufmerckens haben, ob einiger oder mehr Müntz-Stände sich unterstanden, der kleinen Müntzen, so unter dem Fünf-Kreutzerer ist, so viel zu machen, daß daraus Auffwechsel erfolgen, oder sonst in andere Weg dem gemeinen Nutzen zu Nachtheil und Beschwerden gereichen würde, so sollen alsbald dieselbigen Creyß-Räthe und Gesandten solches bey denselbigen Müntz-Herren abschaffen, und ihnen biß auf Wiederzulassung dasselbig verbieten.

10. Wo aber derselbig Müntz-Stand über das Verbot mit der kleinen Müntz zu machen verführe, so sollen dieselbige Creyß-Stände solches unserm Cammer-Procurator-Fiscal vermelden, derselbig soll hiemit Befehl haben, gegen den ungehorsamen Müntz-Stand mit Ernst im Rechten zu procediren, und zu gebührender Straf zu bringen.

11. Und demnach soll der Wardein die Büchsen, darin die Proben seynd, alsbald mit ihme bringen, den folgenden Tag früh, samt den Räthen, Müntz-Meistern und Wardeinen, so von andern Müntz-Genossen desselbigen Creyses dahin geschickt werden, an einem Platz in derselben Stadt, des sich die geschickten Räthe alle, oder der mehrer Theil mit einander vereinigen, Probatz anzufangen, alle güldene und silberne Müntzen, die seithero des nähern gehaltenen Probation-Tags gemüntzt, und in den Büchsen dahin gebracht worden, nach aller Nothdurft, wie sichs gebühret, zu probiren, und die drey Müntz-Genossen, denen die Schlüssel zu der Büchsen eines jeden Creyses befohlen seyn, sollen die Schlüssel mit ihren Räthen dahin schicken, und so man die Probation anfangen will, daß ein Büchs nach der andern, in Beyseyn aller erscheinenden Räthe, geöffnet, die gülden und silbern

bern Müntz in und mit ihren Brieflein aus ieglicher Büchsen durch dieselbe Räthe genommen, aufgelegt, und ihrer Ordnung nach, wie sie nach einander im dato stehen, und von den Secretarien in ein Buch registriret, dem gemeinen Probirer desselben Creyses, unterschiedlich sie zu versuchen und zu probiren, überantwort, und mit Fleiß verfügt, und aufgesehen, daß eines ieden Müntz-Genossen gemüntzt Gold und Silber eines nach dem andern unvermischt probirt werde, und so alle Proben aus den Büchsen genommen seynd, soll alsbald in Beyseyn aller Räthe, ein iegliche Büchse mit ihren dreyen Schlossen wieder zugeschlossen, dem Wardein, dem die zustehet, überantwortet, und die Schlüssel darzu gehörig einem ieden, der die vorgehabt hat, wiedergegeben werden, der denselbigen auch treulich verwahren, und obberührter massen zu nächstfolgender Probatz wieder schicken solle. Demnach soll der gemein Probirer eines ieden Creyses die gülden und silbern Müntzen probiren, und wie er iedes Werck findet, unterschiedlich in ein Register aufzeichnen, das, wann alle Proben gemacht und fertig seyn, vor allen den Creyß-Räthen und Secretarien, stattlich und langsam verlesen, damit die Secretarien in ihr Registratur, bey iedes Werck, wie es funden worden, zeichnen mögen. Wie dann hernach weiter unterschiedlich davon geschrieben ist.

12. Dieweil auch solcher Proben halben, da in einem Creyß viel gemüntzt, lange Zeit mit Probiren erfordert wird, so möchten die geordnete Creyß-Stände, nachdem sie, die Obrigkeiten so müntzen haben lassen, erkennen und erwegen, ie zu Zeiten alle Stück, so eines Gehalts seyn, von iedem Stück als zum halben Theil in ein Zain durch einander giessen, und alsdann dasselbig probiren lassen, damit übrige Zeit und Kosten hierinn erspart, auch das Gehalt, wie iedes befunden, fleißig beschrieben werde.

13. So aber den Müntz-Meister, der also am Gehalt brüchig funden, bedüncken wolte, daß in der Probe geirrt oder sonst nicht gleich zugangen, wäre, und sein gemüntzt Gold oder Silber besser zu seyn vermeynt, und derhalb solch Proben noch einmahl zu probiren begehrt, soll man ihm solches vergönnen, zulassen, und den gemeinen Probirer, zween aus den Räthen, und zween aus den Wardeinen, so auf derselbigen Probation sind, zu geben, die bey der zweyten Prob seyn, und mit Aufsehens haben sollen, damit niemand verkürtzt. Würde dann der Müntz-Meister abermahls wie vor, brüchig befunden, soll er den Kosten der zweyten Proben, und sonderlich was der Müntz-Genossen Räthe zu derselben Probation geschickt, und in dem, daß sie länger bleiben, und der zweyten Probation auswarten müssen, verzehrt hätten, beneben gebührlicher Straff, ausrichten und bezahlen, und alsdann weiter zu probiren nicht zugelassen, sondern vorgemeldter massen gestrafft werden.

14. Item, ein ieglicher Müntz-Genoß, in nachbenannten Creysen begriffen, soll besonder Müntz-Behausung, Schmiedten, und was darzu gehörig, auch einen redlichen verständigen Müntz-Meister an einem ieden Ort, da er müntzen will, haben, und denselben auf seine Kosten belohnen,

welcher Müntz-Meister seinen Fürsten, Herrschafft oder Stand, deß oder der Müntz-Meister er ist, anfänglich von wegen sein und der andern Müntz-Genossen, die in demselbigen Creyß begriffen, geloben und schweren, und dann auf die erste Probation darnach allen Räthen, so zu derselben Probation geschickt werden, von wegen ihrer Herren gleicher massen Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stet und fest halten, sich auch von seinem Herrn nicht thun oder abscheiden wolle, es sey dann zuvor alle Werck, so er gemüntzt hat, auf der gemeinen Probation probirt, und er durch sein Herrschafft geurlaubt, seiner gethanen Pflicht erledigt, und ob er in seinem Müntzen etwas gefehlt, zuvor genug gethan habe.

15. Daß er auch kein ander Müntz, dann in unser Ordnung gemeldet, zu und neben Unser neuen Reichs-Müntz, in Unserm Edict begriffen, annehmen, auch dieselben durch sich oder iemand anders nicht ärgern oder verlegen, auch weder Theil oder Gewinn haben, darzu mit seinen Wardeinen, Schmid-Meistern und Müntz-Gesellen kein Vertrag oder Geding, die dieser Ordnung in einigem Weg zuwieder seyn möchte, heimlich oder öffentlich abreden, oder machen, sondern alles das, so zu Handhabung und Bekräfftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß getreulich thun, fördern und vollziehen wolle.

16 Desgleichen soll auch ein ieder Müntz-Genoß der nachgemeldten Creyß, so müntzen will, ein besondern Wardein auf seiner oder seinen Müntzen haben, und den selbst belohnen, welcher Wardein seinen Fürsten, Herrschafften oder Stand, deß oder der Wardein er seyn wird, auch alles denselben Creyß Müntz Genossen mit Gelübden und Eyden, wie oben von den Müntz-Meistern gemeldet ist, verpflicht seyn, und solche Pflicht thun soll, daß er diese Ordnung, so viel ihn die berührt, stet und fest halten, die Müntz-Eisen, so die gemacht seyn, zu seinen Händen nehmen, und in keine andere Hände kommen lassen, daß er auch, so der Müntz-Meister dasselbe Eisen zu gebrauchen nothdürfftig seyn, und er deßhalb von ihm erfordert würde, alsdann mit dem Müntz-Eisen unverzüglich auf die Müntz kommen, und das Werck Golds oder Silbers, so der Müntz-Meister zu demselben mahl prägen lassen wolt, obgeschriebener massen aufziehen, wägen, wie viel das sey, aufzeichnen, und darnach die gemeldte Eisen dem Müntz- und Schmid-Meister auf der Schmidten, die Müntz Platten damit zu prägen, zustellen, und alsbald dasselbige Werck geprägt, daß er die Eisen wiederum zu seinen Händen nehme, und vermittelst seines Eyds mit bestem Fleiß verhüten wolle, auf daß mit solchem Eisen nichts gehandelt werde, dann was die Ordnung inhält und mit sich bringt.

17. Und wenn solch Gold oder Silber gemüntzt und bereitet ist, soll er zuvor, und ehe das Werck ausgehet, ein ieglich Stück insonderheit nach dem Reichs-Pfennig aufziehen, und fleißig Aufsehens haben, daß dieselbigen Müntzen, sonderlich das Gold und grobe silbern Müntzen, als die gantzen und halben Güldener, alle gerecht und gleich gestückelt seyn; wie dann diese Ordnung inhält, und welche Stück, und so viel er derselbem unter

den

den gülden und silbern Müntzen gegen dem Richtpfennig zu leicht erfindet, die soll er von Stund an alle zerschneiden, und anders vermüntzen lassen, wie obstehet. Auch soll er ernstliches Auffsehens haben, daß die gülden und andere Müntzen mit Fleiß gemüntzt und geprägt werden. Was aber die Müntz, was unter dem halben Güldener ist, belangt, die soll er nach der Marck, und dann die Pfennig und Heller nach dem Loth, oder sonst wie er den Dingen am füglichsten beykommen kan, aufziehen, doch soll er auch von einem ieden Werck der Müntz, ausserhalb der kleinen Pfennig und Heller, viertzig oder funffzig Stück, die er allenthalben aus dem Werck nehmen soll, eintzling nach dem Richt-Pfenning aufziehen, daraus zu vermercken, ob rechter Fleiß damit gebraucht werde, oder nicht, und in allweg darob seyn, damit solche Müntz zum allergleichsten, als müglich, gestückelt werden mögen, Gefährde des Auswägens halben damit vorzukommen.

18. Doch soll an dem Schrot für das Remedium an denen Müntzen, so unter den Fünff-Kreutzern inclusive, folgen, ie auf ein Marck ein halb Stück aus einem, aus Zweyen-Kreutzern und das, was unter den Zweyen-Kreutzern bis auf den Pfennig, auf die Marck zwey Stück mehr, an den Pfennigen, auf ein Loth ein halb Stück zugelassen seyn, dergestallt, wo ein Werck um so viel, wie oben gemeldt, zu gering am Schrot, und sonst am Korn unmangelhafft befunden, so mag der Wardein dasselbige ausgehen lassen, aber in allwege, daß das nächste Werck darnach im Gewicht dem vorigen gemäß seyn soll, und so viel am Schrot, was das vorige zu leicht gewesen, schwehret gemacht werde.

19. Würde aber einiger Wardein Krankheit halben seinem Amte nicht vorseyn können, soll er seine Kranckheit dem Müntz-Herrn oder seinen zu der Müntz geordneten Räthen anzeigen, welche die Zeit seiner Unvermöglichkeit einen andern dazu tüglich, mit des Wardeins Eyden verstricken, und denselbigen alsdann auf des Wardeins Kosten zulassen.

20. Auch so einig Eisen auf der Müntz abgehen, das nicht mehr tauglich seyn wird damit zu müntzen, so soll der Wardein das Gepräg solches Eisens auf der Schmieden, in Beyseyn Müntz- und Schmidt-Meisters, in der Schmieden zerschlagen, also, daß man damit nicht mehr prägen möge, und die Stück dem Müntz-Meister von wegen der Obrigkeit wieder geben.

21. Der Wardein soll mit dem Müntz-Meister und Müntz-Gesellen keine besondere oder heimliche Abrede noch Verständniß, auch mit dem Müntz-Herrn, Müntz-Meister oder Müntz-Gesellen weder Theil noch Gemein, in allem, das die Müntz berührt, haben, auch kein Geschenck oder Liebung, wie man die erdencken möcht, durch sich oder iemands anders von seinetwegen empfahen oder nehmen lassen, noch ichts handeln oder fürnehmen, das in einigem Wege dieser Ordnung zuwieder oder abbrüchig seyn möcht, sondern soll die nach allem seinem Verständniß und Vermögen mit getreuem Fleiß, so viel an ihm ist, handhaben, fördern und vollziehen.

22. Item, die Schmidt-Meister oder Müntz-Gesellen, so auf den Müntzen in nachbenannten Creyßen arbeiten werden, sollen den Churfürsten, Fürsten, Herrschafften oder Ständen, auf des oder der Müntzen sie bestalt seyn, geloben und schweren, diese Ordnung, so viel sie berührt, die ihnen dann von ihrer Herrschafft vorgehalten werden soll, fest und stet zu halten, mit getreuen und besten Fleiß zu vollziehen, zu handeln, und darwieder nicht zu thun, auch von dem Müntz-Meister oder sonst iemand von seinetwegen kein Geschenk, Gab oder Liebnüs zu nehmen, noch einige Vorwort, Geding oder Contract, über ihren gebührlichen Lohn, mit Müntz-Meistern oder Wardeinen zu machen, oder auch mit ihr einigem der Müntz halben Theil oder Gemein zu haben, oder sonst nichts zu handeln oder fürzunehmen, dadurch diese Ordnung überfahren oder verhindert werden möchte, bey Pön des Meineyds, und darzu, daß er oder dieselben, so dermassen überfahren hätten, hinführo in keiner des Reichs Müntz angenommen werden soll.

23. Gleichfalls sollen die Eisen-Schneider mit gebührlichen Eyden und Gelübden verstrickt werden, kein Falsch oder Ungerechtigkeit durch die und mit den Eisen zu gebrauchen, durch sich oder andere, bey Pön des Meineyds, wie obsteht.

24. Auch sollen die Müntz-Genossen in einem ieglichen Creyß, beneben den Wardeinen, so auf derselben Müntz seyn werden, einen sondern Creyß-Wardein oder Probirer haben, auf ihrer aller Belohnung und Kosten, wie sie sich des mit ihme vertragen werden, derselbige Probirer soll ihnen, mit Gelübden und Eyden verpflichtet seyn, diese Ordnung, so viel ihn die berührt, und wie hernach folget, stet und unverbrüchlich zu halten, und solch Gelübd und Eyd der Müntz-Genossen Räthen, so zu der Probation geschickt werden, von ihrer Herrschafft wegen, auf den ersten gemeinen Probation-Tag thun.

25. Item, ein ieder gemeiner Probirer der nachgeschriebenen Creyß, soll auf Zeit und Mahlstatt, in dieser Ordnung begriffen, sich zu gemeiner Probation verfügen, mit Probier-Zeug, Wasser und anderem dazu gehörig, daselbst geschickt erscheinen, also, daß er alle Proben, so von allen Müntzen desselben Creyß dahin gebracht, und ihme zu probiren überlieffert werden, probiren möge, und solche Proben, die ihme alsdann zu probiren geliefert werden, soll er nach seinem besten Sinn und Vermögen mit allem Fleiß getreulich probiren, und wie er ein jedes Werck, oder was ihme zu probiren befohlen wird, wahrhafftig befindet, anzeigen, auch um Lieb, Leid, Gunst, Gabe, Freundschafft oder Feindschafft willen kein Gefährlichkeit gebrauchen, noch deshalben von Müntz-Meistern, oder iemand andern, wer der oder die seyn, einig Geschenck, Gab oder Liebung nehmen, oder auch einige Vorwort, Geding oder Contract mit iemand deshalben machen, dadurch diese Ordnung verhindert werden möchte, sondern dieselbe Ordnung, so viel an ihme ist, nach seinem besten Vermögen getreulichen vollziehen, handhaben, und so er die vorgenannte Proben alle gemacht, soll er dieselben alle und iegliche besonder, wie er die gerecht oder ungerecht befunden hat, in ein besonder Register

ster darzu bereit, bey seinem Eyd, klärlich, unterschiedlich und getreulich aufschreiben, und mit seiner eigenen Hand, Nahmen und Zunahmen unterschreiben, auch so alle Proben alsó durch ihn aufgeschrieben seyn, solch Register nach Verlesung, wie obstehet, den Räthen seines Creyses überliefern.

26. Was dem gemeinen Probirer an den gelieferten Proben, so er die zum fleißigsten nach seinem Probier-Gewicht aufgeschnitten hat, übrig bleibt, dieselben überbleibende Stück soll er dem Müntz-Meister wieder geben.

27. Und so mit der Zeit einig weiter Mangel zu Abbruch dieser Ordnung fürfallen würde, der hierin nicht bedacht oder vorkommen wäre, den sollen die Müntz-Genossen oder derselben Räthe, auf den Probation-Tägen, in diese Ordnung zu setzen Macht haben, daß doch unser Kayserlich Edict und Ordnung in der Substantz ungeändert bleibe, mit diesem Anhang, ob die andern Creyse darin einigen Mangel hätten, daß alsdann alle Creyß-Herrn zusammen schicken, und den Mangel durch das Mehrer erstatten sollen und mögen.

28. Begebe sich auch, daß zu obberührten Probation-Tägen und Mahlstätten, einer oder mehr von den Creyß-Ständen, wie obstehet, nicht schicken würde, so sollen die andern Erscheinenden nicht desto minder mit der Probation fortfahren, und der oder die Ausbleibenden den Erscheinenden ihren Kosten abzulegen schuldig seyn. Damit man auch wisse, wer auf den Probation-Tägen zu erscheinen schuldig sey, so soll ein ieder, der Müntz-Freyheit hat, in 2 Monaten nach Verkündigung dieser Ordnung, dem obristen Creyß-Herren, darunter er gehörig, solches ansagen und verkünden.

29. Was dann also dem obristen Creyß-Herrn angesagt und verkündet wird, das soll er seinem und auch den andern Creysen auf den Probation-Tagen zu erkennen geben, sich darnach zu richten.

30. Wo aber einiger, der Müntz-Freyheit hat, sich zu obgeschriebenen Articuln nicht halten, und unangesagt müntzen würde, oder mit Wissen arglistig einigen Falsch der Müntz seinen Müntz-Meistern, Wardeinen und andern heimlich und öffentlich zuliesse, vergönnete, gestattete, oder den Falsch, so erst er den innen würde, den Müntz-Genossen seines Creyses unangezeigt liesse, der soll sein Müntz-Freyheit verlohren, und darzu funffzig Marck löthiges Golds, halb unserm Kayserlichen Fisco, und den andern halben Theil dem Creyß, darunter er gesessen ist, unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn.

31. Und sollen die Müntz-Genossen, damit der gemeine Nutzen in Vollstreckung dieser Ordnung gefordert werde, sich in ihrer Ankunfft der Session halben vereinigen, möchte aber solche Vereinigung alsdann nicht geschehen, so soll hiemit geordnet seyn, daß, welcher unter den Müntz-Genossen eines ieden Gezircks, die der Session halben also irrig seyn würden, zum ersten in solcher angesetzten Mahlstatt in die Herberg ankommen wäre, der soll alsdann damahls den Fürsatz haben, doch einem ieden an seiner Gerechtigkeit sonst unabbrüchig.

32. Nachdem Uns auch glaublich angelangt, daß die Müntz-Stände, so zu müntzen Freyheit haben, von den Müntz-Gesellen der Belohnung halben nicht wenig beschwert werden, dardurch Wir verursacht, in selbem auch Ordnung und Maß vorzunehmen, wie Wir dann deswegen ein sonder Mandat ausgehen haben lassen, und folgt solche Belohnung, was von ieder Sorten und Marcken zu Müntzer-Lohn gegeben werden soll, hernach.

Nemlich:	fl.	Kr.
Von 1 Marck Ducaten oder Goldfl.	3	= =
Von 1 Marck Rthlr. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{6}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{9}$.	=	20.
Item Gulden-Thaler	=	20.
Für die feine Marck 6 oder 4 Kr.	=	45.
Für die feine Marck Groschen oder halbe Batzen	1	= =
Für die feine Marck Kreutzer	1	30.
Für die feine Marck Dreyer	1	30.
Für die feine Marck Zweyer	2	30.
Für Dreyhellerer	2	30.
Für Pfenning	2	30.

33. Und soll die Belohnung von der gülden und silbern Müntzen alles auf die schwartze Platten und Cölnisch Marck verstanden werden, doch sollen die Gesellen dieselbigen folgends abzuprägen, desgleichen auch schuldig seyn, alle güldene und silberne Müntzen, wie oben gemeldet, nicht anders aufzustickeln, dann wie unser Edict und Müntz-Ordnung mit sich bringt, auf daß solches zum gleichsten als müglich am Schrot gemacht, damit Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde.

34. Darzu sollen sich die Müntz-Gesellen zum Giessen, und ihre Jungen zum Weißmachen und Tiegel zu-warten, ohne weitere Belohnung gebrauchen lassen, und sollen die Müntz-Stände, über obgesetzten Lohn einigem Gesellen etwas weiters zu geben, nicht schuldig seyn.

35. Was auch der Müntz-Herr oder Stand iederzeit für Sorten, so ihme und gemeinen Nutzen am beqvemsten, wollte müntzen lassen, so sollen sich die Gesellen keines wegs verwiedern oder dargegen setzen, sondern dieselbige Sorten um den gebührenden Lohn, bey sonderer hohen Straff, zu machen verbunden seyn.

36. Und nachdem offt befunden, daß nicht kleine Irrungen dardurch entstanden, daß die Müntz-Herren zu den Probation- und Müntz-Tägen ietzt diese, dann andere Räthe geschickt, so soll dem zuvor zu kommen, nun hinfüran ieder Müntz-Herr oder Stand, aufs wenigste einen beständigen Müntz-Rath, der alle Probation-Täge besuche, verordnen.

Und seyn dis die zehen Creyß.

Der vier Churfürsten Creyß.
Der Ober-Sächsische Creyß.
Der Nieder-Sächsische Creyß.
Der Oesterreichische Creyß.

Der

Der Burgundische Creyß.
Der Bayrische Creyß.
Der Fränckische Creyß.
Der Schwäbische Creyß.
Der Rheinische Creyß.
Der Westphalische Creyß.

Geben unter Unsern aufgedruckten Secret-Insiegel, in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, den 20. Tag des Augusti, Anno ꝛc. im neun und funffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im 29, und der andern im drey und dreyßigsten.

FERDINANDUS,
V. Feld,

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.
L. Kirchschlager.

XXXVII.

Extract aus dem Vergleich Bischoffs Georgen zu Bamberg, und Marggrafen Georg Friedrichs zu Brandenburg, wegen des Directorii im Fränckischen Creyße, zu Augspurg den 11. Aug. 1559 geschlossen. a)

Demnach sich zwischen Uns, von wegen Ausschreibens des Fränckischen Creyßes bishero eine Zeitlang Irrung und Zwiespalt erhoben, von deßwegen Wir Uns letzlich, um Beförderung willen des Creyßes Obliegen und Geschäfften, mit einander in freundliche Vergleichung eingelassen. Bekennen demnach hiemit für Uns, Unsere Nachkommen und Erben, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und thun kund allermänniglich, daß Wir Uns berührtes Ausschreibens halber mit einander nachfolgender Gestalt freundlich vereiniget und verglichen, daß Wir beyde, und dann ferner und künfftig Unsere Nachkommen und Erben, als nemlich iederzeit ein regierender Bischoff zu Bamberg und der älteste regierende Marggraf zu Brandenburg, des Hauses Onoltzbach, das Beschreiben und Erfordern der Stände des Fränckischen Creyßes, sämtlich und mit einander haben, die Creyß-Täge zugleich mit einander ausschreiben, und so offt Unser einer, Unsere Nachkommen und Erben, wie obstehet, für gut und nothwendig erachten, und angesehen werden, einen Creyß-Tag auszuschreiben, soll der andere in Krafft dieser Vergleichung, schuldig und pflichtig seyn, solchen Tag zugleich mit auszuschreiben, und darinn einige Weigerung oder Verhinderung nicht fürnehmen, gar in keine Wege: So dann die Creyß-Stände persönlich, oder durch ihre Räthe, Bottschaften und Gesandten, auf die ausge-

a) Lünigs Reichs-Archiv *P. Special. Part. IV. p. 312.* und Sendschreiben von Mitausschreibenden Fürsten-Amte im Fränckischen Creyße 1739. und mit J. D. Köhlers Vorrede. Götting. 1741. 4. 1746 entstund Streit mit dem Capitul und den Marggrafen, wegen des Directorii sede vacante: s. D. Franckens Nota zu Mascovii Jur. publ. L. II. c. 6. § 37.

ausgeschriebene Creyß-Täge erscheinen, zusammen kommen, und die Creyß-Täge gehalten werden, solle in Berathschlagung aller und ieder Creyß-Sachen die Proposition, Umfrage, Conclusion, Begreiffung der Abschied und Cantzley, Uns, Bischoff Georgen und Unsern Nachkommen, Bischoffen zu Bamberg, allein zustehen, zugehören und gebühren, auch Unser Marggraf Georg Friedrich, Unserer Erben und Nachkommen, regierender Marggrafen zu Brandenburg, halber, unverhindert und unangefochten, dem Stifft und iederzeit regierenden Bischoffen zu Bamberg bleiben; Und soll also diese Vergleichung hinfüro zu ewigen Zeiten, durch Uns beyde, Unsere Nachkommen und Erben, wie obstehet, beständiglich, unverbrüchlich und unwiederruflich gehalten werden, getreulich und ohne Gefährde.

XXXVIII.

Vertrag zwischen Chur-Mayntz und Chur Sachsen, der Ansage halber auf Reichs- und andern Versammlungen. 1562.

Wir Johann von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Trier, und von desselben Gnaden, Wir Friedrich, Pfaltzgraf bey Rhein rc. und Wir Joachim, Marckgraf zu Brandenburg rc. des Heil. Reichs durch Gallien und im Königreich Arelat Ertz-Cantzler, Ertz-Truchseß, Ertz-Cämmerer, und Churfürsten bekennen und thun kund: Als sich zwischen dem Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Danieln, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, und Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen rc. des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Ertz-Marschallen, und Churfürsten, Unsern besonders lieben Herren, auch freundlich lieben Brüdern, Oheim, Schwägern und Gevattern, des Ansagens halber, und durch welchen Ihrer Liebden dasselbe in gemeinen Reichs-Versammlungen und sonderbahren Zusammenkünfften des Heil. Reichs Churfürsten, bestellet werden solle, jetzo allhier Irrung zugetragen, in welcher Ihre Liebd. Uns freundliche und gütliche Handlung eingeräumt; Daß Wir demnach zu gäntzlicher Hinlegung derselben Gebrechen, nachfolgende Artieul zwischen Ihrer Liebden abgeredet und verglichen haben. Nemlich, auf allen Reichs-Tägen und Versammlungen, da der Churfürst von Sachsen zur Stätte ist, soll der Churfürst zu Mayntz, oder Sr. Liebd. dahin verordnete Räthe, die Ansag-Zettul dem Churfürsten von Sachsen selbst, oder in Sr. Liebd. Cantzley schicken, damit Sr. Liebd. aus ihrer Cantzley ferner befehlen mögen, dem Erb-Marschall-Amt, die umhero zu tragen. Wann aber Se. Liebd. auf solchen Reichs-Versammlungs-Tägen nicht persönlich seyn, sondern Ihre Räthe, den Ansage-Zettul dem Erb-Marschal-Amt geben lassen, damit es denselben erst den Churfürstlichen Sächsischen Räthen zeigen, und fol-

a) Lünigs Reichs Archiv *Part. Spec.* unter Chur-Mayntz. *III.* Abtheil. *I.* Absatz, § *156. p. 396.* s. oben n. XXI.

folgends ümher tragen möge. Gleichermassen soll es gehalten werden, auf allen Tägen, so die Kayserl. oder Königl. Maj. ausschreiben würden, obgleich darzu allgemeine Reichs-Stände nicht erfordert; insonderheit aber soll es auch also mit der Ansage gehalten werden, auf Wahl-Tägen, wann dieselbe durch den Churfürsten zu Mayntz, alleine nach Absterben eines Römischen Kaysers, oder auch bey Leben desselben, auf der Churfürsten Einung ausgeschrieben werden. Wann aber sonst vermög derselben Einung ein Churfürsten-Tag ausgeschrieben, darauf von der Wahl nicht gehandelt würde, alsdann soll den erscheinenden Churfürsten oder der Abwesenden Bottschafftern, im Rath anzusagen, dem Churfürsten zu Mayntz alleine zustehen, und also, wie iezt vermeldt, soll es hinfüro alle Wege mit der Ansage gehalten werden, immassen dann obbenante beyde Churfürsten solches also halten zu lassen, und einer den andern, wann ihm diese Ansage gebührt, daran nicht zu verhindern, bewilliget haben. Dessen zu Urkund haben Wir obgemeldte Churfürsten, Unser Secret wissentlich hierunter aufgedruckt. Geschehen zu Franckfurt am Mayn, Mittwochs nach Omnium Sanctorum. 1562.

XXXIX.

Extract aus dem Deputations-Tags-Abschied zu Worms 1564 aufgericht. *a)*

§ 14.

Als in dem Abschied des fünff und funfzigsten Jahrs, zu Augspurg aufgericht, unter andern in der Executions-Ordnung *b)* verfaßt und begriffen, daß in einem ieden Creyß, Obersten, Nach- und Zugeordnete erwählt, und aus eines ieden Creyß-Ständen gezogen und angenommen werden sollen. Und dann weiter, welcher Gestalt die Creyß ihre Hülff leisten, und auf Erfordern schicken, auch ein ieder Creyß mit etlichem Geschütz, Artelarey, Munition, und was dazu gehörig vonnöthen, in Bereitschafft stehen, dieselbig haben zu gebrauchen, sich gefast machen, auch in das gemein, auf nothwendige und tügliche Befelchs-Leuth, in Kriegs-Sachen und Handlungen, neben seinen Obersten und Zugeordneten, bedacht, und derselbig im Fall der Nothdurfft sie zu gebrauchen vergewist, und häbig seyn soll, alles ferners Innhalts berührter Executions-Ordnung: Und aber vielleicht derselbigen in diesem und noch mehr Articuln, nicht durchaus in allen und ieden Creyßen nachgesetzt, und ein sol-

a) S. diesen Deputations-Tags-Abschied in der Samml. der R. A. *T. III. p. 201. seqq.* und es ist dieser Extract um deswillen vermuthlich von dem Hrn. Hofr. Schmauß beygefüget worden, weil der Creyß Obristen Amt darinnen umständlich beschrieben wird. Gegenwärtig sind nicht in allen Creyßen auch Creyß-Obriste, ja einige haben nie einen gehabt. S. *Considerationes* über die Wiederherstellung des Creyß-Obristen-Amts im Ober-Rheinischen Creyße in Lünigs *Select. Scriptor. illustr. n. 20.*

b) R. A. 1559 § 19. 1566 § 16. 1570 § 17. 1594 § 20.

ches gäntzlich in Bereitschaft gestellt seyn möcht: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß die Stände des Reichs in ihren Creysen, an den Orthen, da die Ordnung noch nicht in gewisse richtige Würcklichkeit gestellt, dasselbig nachmahls ohn einige Saumnuß oder Verlängerung geschehe, die Obersten gewehlet, Nach- und Zugeordnete aus denselbigen Creyß-Ständen gezogen, auch anders nach Innhalt vielberührter Ordnung, ohne fernern Aufzug fürgenommen werde. Und soll eines ieden Creyß-Oberster, Uns und den andern Creyß-Obersten *a*) zu erkennen geben, wie dieses alles bey den Ständen desselbigen Creyses, in dem er zum Obersten gewehlet oder gezogen, angestellt, wie hoch, worauf und wie viel sich die Hülff derselbigen Creyß-Stände, zu Roß und Fuß erstrecken möge.

§ 15. Nachdem dann ferner in der Executions-Ordnung statuirt und gesetzt, daß in allen Churfürsten Fürstenthumen, Landen, Oberkeiten, und Gebieten, die Vergadderungen und Versammlungen des Kriegsvolcks, welches sich selbst eigenes Vorhabens, ohne Vorwissen und Erlaubniß der ordentlichen Oberkeit, zusammen schlagen möcht, daraus anders nichts, dann unruhige Empörungen, Aufruhr, Verderben und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten ist, keineswegs geduldet, sondern mit allem Fleiß dargegen getracht werden soll, und aber hierüber so fleißig nicht, wie es geordnet, durchaus gehalten worden: So setzen, ordnen und wollen Wir, da in eines Churfürsten, Fürsten, Stands des Reichs, oder auch anderer Oberkeiten und Gebieten im Reich, iemand, wer der wäre, unterstehen würde, ein Kriegsvolck aufzuwickeln, und zu versammlen, daß derselbig Stand oder Oberkeit, ihres Vermögens, solches unverzüglich abschaffen, und keineswegs gedulden soll Da aber solches in eines Vermögen nicht wäre, so soll er unverzüglich, was also ieder Zeit fürgehen wird, Uns, und Unserm freundlichen lieben Sohn, dem Römischen König zu erkennen geben, und damit gleich alsbald den Creyß-Obersten, unter den er gehörig, oder in dem Creyß oder Bezirck sein Oberkeit gelegen, zum förderlichsten um Hülff anruffen, der auch sich in diesem seines Amts gebrauchen, die Hülff der Creyß-Stände zusammen erfordern, und dem angehenden Feuer wehren soll.

§ 16. Auf den Fall aber ein Stand, in des Oberkeit und Gebiete ein Kriegsvolck sich zu hauff zu schlagen unterstehen wird, in diesem sich säumig und ungehorsam erzeigen, für sich selbst dergleichen Fürnehmen nicht abschaffen, oder auch Uns, Unsern freundlichen lieben Sohn den Röm. König, und den Creyß-Obersten, gleich zu Anfang, wie vermeldet, nicht ersuchen, und dadurch ein ander Stand mit seinen Unterthanen zu Schaden gebracht würde, so soll derselbig neben dem Beschädiger, und ihr ieder für sich

a) Von Verrichtung der Creyß-Obersten sind sonderlich folgende Stellen merkwürdig. R. A. zu Trier und Cölln 1512 § 16. Land-Friede zu Worms 1521. Tit. IV. § 4. R. A. zu Regensp. 1576 § 37. 40. 1594. § 36. zu Augsp. 1582 § 40. 1530 § 103. zu Regensp. 1532. Tit. VI. § 2. 1541 § 74. zu Augsp. 1569 § 28. zu Speyer 1570, § 22. zu Augsp. 1555 § 60.

sich selbst, allen erlittenen Schaden den Beschädigten zu restituiren, abzutrage , und zu bezahlen schuldig seyn. Darzu auch der Säumig, oder Ungehorsam, durch den Obersten und Zugeordneten des Creyß, darunter er gehörig, auf derselben Mäßigung angehalten werden soll: Jedoch, da ein Kriegsvolck in einem Stand des Reichs, oder eines andern Oberkeit, so unversehentlich und eilend sich zusammen thun, oder einfallen, und fürter von dannen auf einen andern ziehen, oder sich lägern. und Schaden zufügen würde, so soll derselbig Stand oder Oberkeit, der ein solchen gefasten Gewalt oder gesamlet Kriegsvolck nicht abwenden, oder auch Uns, Unserm freundlichen lieben Sohn, dem Röm. König, und dem Obersten des Creyß, zuvor Anzeigung hievon nicht thun könte, derhalben die Creyß-Hülff zum Widerstand nicht gleich erfolgen, oder aufgebracht werden mögen, in diesem nicht gefährt werden, und den Schaden, so einem andern auf solchen Fall zugefügt, abzutragen nicht schuldig seyn. Und soll Uns, oder Unserm freundlichen lieben Sohn dem Römischen König bevorstehen, dieselben werbenden Personen, um Abstellung fürgenommener Gewerb anzuhalten, und die Geworbenen abzufordern, auch die Creyß-Obersten, in deren Creyßen solche Gewerb getrieben würden, um Verhütung und Abstellung deren anzulangen, darauf sie dann berührte Gewerb mit allem Fleiß für sich abwenden sollen.

§ 17. Als dann den Creyß-Obersten ihres Ampts Verwaltung und Ausrichtens halben, in der Executions-Ordnung ein gemeßner Befelch gegeben, und derselbig auf ein gewisse Maß eingezogen, als unter andern, daß ein Creyß-Oberster in fürstehender Gefährlichkeit, ohnverlängt die ihm Zugeordnete, an ein gelegen Ort zusammen erfordern, welche auch förderlich erscheinen, samtlich zu berathschlagen und zu erwegen, wie starck auf die Anschläge der Stände Hülff fürzunehmen. Und auf den Fall ein Creyß-Oberster mit seinen Zugeordneten die Sachen in ihrem Creyß, so beschwerlich befunden, daß desselbigen Creyß bestimte Hülff nicht genugsam, sie alsdann Macht haben sollen, der andern ihnen nechst anreinenden zweyer Creyß-Obersten, und denen Zugeordnete, um Hülff anzuruffen; Also auch die drey, noch zween andere Creyß, an gelegene Mahlstatt, auf ein bestimte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, und ferner, da der versamleten fünf Creyß bestimte Hülff auch nicht fürträglich oder starck genug, und aller Creyß Hülff vonnöthen seyn solt, diese Ding an Unsern Nefen und Churfürsten, den Ertzbischoffen zu Mayntz ꝛc. in Schrifften zu gelangen, ferners Inhalts der Ordnung. Und aber in solchen geschwinden, sorglichen und verborgenen Aufwicklungen und Versamlungen des Kriegsvolcks, wie dieser Zeit fürgangen, und man sich künfftiglich nicht weniger zu befahren, durch obangeregt geordnet zusammen Erfordern, und vorgehende Berathschlagung, nachtheiliger Schad einem oder mehr Ständen, und deren Unterthanen, durch Verzug künfftiglich entstehen möcht.

§ 18. Demnach declariren und erklären Wir die Ordnung, setzen, ordnen und stellen in der Creyß-Obersten Befelch und Macht, da solche Kriegs-

Gewerb, Aufwicklung und Bestellung der Reuter und Knecht sich zutragen, und den Creyß-Obersten durch einen oder mehr Ständ hievon Anzeige geschicht, oder sie selbst der Ding in Erfahrung kommen, daß sie, die Creyß-Obersten, alsdann nicht allein die ihnen Zugeordnete zu vorgehender Berathschlagung, sondern gleich ein ieder seiner Creyß-Stände Hülff aufmahnen, und gleicher Gestalt, anderer zweyer Creyß-Obersten mit der Hülff erfordern, die auch gleich alsbald unverweigerlich zuziehen sollen.

§ 19. Destoweniger aber nicht, so sollen in diesen Fällen die Zugeordnete eines ieden Creyß unverzüglich zu den Berathschlagungen nachfolgen, oder mitziehen, und sollen auch die fünff Creyß, in solchen geschwinden unversehnlichen Fällen, der übrigen Fünff etliche, oder alle, auch zu der Hülff aufzumahnen haben, die auch ohne vorgehende der Ordnung einverleibte Berathschlagung erscheinen: Und sollen daneben, wie die Ordnung dieses ausweist, in solchem die fünff Creyß-Obersten, Unserm Neven und Churfürsten, den Ertz-Bischoffen zu Mayntz, dieses zu erkennen geben, damit seine Liebd. sich wissen Unsers und gemeiner Ständen, auff dem Reichs-Tag zu Augspurg im fünff und fünfftzigsten Jahr, der wenigeren Zahl, aufgerichten Abschieds, im Ausschreiben und Anzeigen gemäß zu verhalten.

§ 20. Dieweil auch der Hülff halben, so ein ieder Stand in seinem Creyß, zu Roß und Fuß schicken soll, in der Executions-Ordnung auch eine gewisse Maß gegeben, dergestalt, daß kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohne fernere Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände, oder auch gemeiner Reichs-Versammlung, zu leisten oder zu schicken schuldig sey ꝛc. derwegen die Creyß-Obersten mit Gewalt nicht versehen, über solche bestimmte Hülff, etwas weiters für sich zu erfordern, so declariren und erklären Wir diesen Articul dergestalt: Setzen, ordnen und wollen, daß in angezogenem, geschwindem überlässigem Uebereylen, die Creyß-Obersten, nicht allein die einfach, sondern auch die gedoppelte Hülff erfordern, und die Stände dieselbige unweigerlich zu schicken schuldig seyn sollen.

§ 21. Und Wir als Röm. Kayser wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Creyß, ihr einfache oder gedoppelte Hülff zusammen zu stossen verursacht werden, die Ritterschafft und vom Adel Uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicherheit, in bestimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

§ 22. Ferner, dieweil ohne daß ein ieder Stand sein Anzahl zu Roß und Fuß an Personen schicken soll, und in Aufrichtung der Executions-Ordnung, Unser und der Stände, unzweiffeliche Meynung gewesen, daß Kriegs-geübte und darzu Tügliche geschickt werden solten, und auch in diesem sich auch etwas mangelhafftig erfinden möchte, so sollen dieienigen, so geübtes Kriegsvolck unter ihnen nicht haben, geübte, tüchliche, so in den Musterungen bestehen, sonderlich zu Roß, in Dienst-Wartgeld, oder Bestallungen auffnehmen, oder in andere Wege deren gewiß seyn, damit sie, so offt

von

von den Obersten sie ersucht, ihre geübte Kriegsleut schicken mögen: Und sollen die Creyß-Obersten samt den Nach- und Zugeordneten, dißmahl auf den 25 Tag Aprilis schierst künfftig oder unverlängert darnach, ein ieder desselbigen Creyß angehörige Stände, auf zween, drey oder vier Plätz, nach Gelegenheit, ihre Reuter zu der Musterung zu schicken erfordern, und soll nachmal ein ieder Stand jährlich, biß auf weitere Verordnung, die Seinen selbst mustern.

§ 23. Wiewol auch in der Executions-Ordnung statuirt, gesetzt, und ernstlich gebotten, daß niemand, weß Stands oder Wesens der sey, besonder und fürnemlich kein Oberst, Rittmeister, Haüptleut, Befelchhaber, und gemeine Kriegsleut, und alle die, so der Vergadderungen, Zusammenlauffens, oder Häuffens, auch anderer Werbungen und Bestallungen der Knecht, Anfänger, Ursächer, Auffwickler sind, und sich darzu gebrauchen lassen, bey der Pflicht, damit ein ieder Uns, dem Heil. Reich, und sonst seiner Oberkeit zugethan und verwandt ist, auch Vermeydung Unser und des Reichs, und seiner Oberkeit schweren Ungnad und Straff, Privirung und Entsetzung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Schutz und Schirms, so viel ein ieder deß von Uns, dem H. Reich, und seiner Oberkeit hat, sich zu einigem Krieg, und unfriedlicher thätlicher Handlung oder Fürnehmen zu dienen, wider Uns, Unsern geliebten Sohn den Röm. König, oder einigen gehorsamen Stand des Heil. Reichs, ohne Unser, oder seiner Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung, in und bey ietzigen geschwinden, sorglichen Zeiten und Läufften, auch künfftiglich, bestellen oder bewegen lasse, weder heimlich noch öffentlich, wider Uns und Unsern geliebten Sohn den Röm. König, oder die Stände des Reichs zuziehe, noch einige Hülff oder Beystand, Forderung oder Fürschub thue, oder sich sonst im Heil. Reich in einige Vergadderung, oder ungebührliche Versammlung einiges Kriegsvolcks zu Roß oder zu Fuß begebe, sondern ein ieder sich deß alles gäntzlich enthalte, alles bey Verwürckung und Confiscirung eines ieden Haab und Güter, Lehen und Eygen, beweglichen und unbeweglichen, auch nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, mit Nachschickung Weib und Kinder.

§ 24. Und dann bey ebenmäßiger Vermeydung obberührter Straff auch gebotten, daß sich niemand zu einiger Versammlung wider Uns, Unsern geliebten Sohn, den Röm. König, noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen: Daß auch die, so sich allbereit in solche Dienst begeben haben möchten, oder für sich selbst im Heil. Reich Teutscher Nation sich rottiret, vergaddert, oder zusammen geschlagen hätten, oder nachmals rottiren, vergaddern, oder zusammen thun würden, von Stund an wiederum bey obberührten Pönen abgemahnet, und abgefordert werden sollen.

§ 25. Und aber hierüber dergestalt, wie sich wol ernstlichs Fleiß gebühret, biß dahero nicht durchaus gehalten, sondern diesem zugegen, etwan hin und wieder Kriegsvolck aufbracht, angenommen, bestellt, und nachmals die

Stând

Ständ und deren Unterthanen zum höchsten belästiget, beleydigt, geplündert und gebrandschätzt werden.

§ 26. Demnach so declariren und erklären Wir diesen Articul der Ordnung, statuiren, setzen, und gebieten, daß niemand, was Wesens der sey, im Heil. Reich, hohes oder nieders Stands, sich unterstehen soll, einig Kriegsvolck anzunehmen, zu bestellen, in sein selbst oder andern Obrigkeiten und Gebieten, ohn Vorwissen, Bewilligung und Erlaubnüß desselben Creyß Obersten, welchem derjenige, so Kriegsvolcks zu bewerben vorhätt, glaubwürdig Anzeig seiner Bestallung fürbringen, anzeigen, und zu erkennen geben soll, wem er dasselbig Kriegsvolck zuführen, oder wozu er sich dessen gebrauchen wolt, zu dem gnugsame Caution und Versicherung durch Bürgschafft, die gesessene Stände des Reichs und desselbigen Creyß sind, thun soll, daß er solch Kriegsvolck wieder Uns, Unsern geliebten Sohn den Römischen König, auch Churfürsten, Fürsten und andern Ständen, und deren Unterthanen, Angehörige und Verwandten, nicht gebrauchen, dieselbig keineswegs angreiffen, sondern sich mit samt dem Kriegsvolck, Unserem und des Heil. Reichs Land-Frieden, Ordnungen, Constitutionen und Satzungen, in allweg gemäß erzeigen soll.

§ 27. Und da einer oder mehr sich diesem in einem oder dem andern widersetzen würde, so soll alsdann des Creyß Oberster, samt seinen Zugeordneten, denselbigen von seinem Fürnehmen abzuhalten, und das zusammenlauffend, oder allbereit versammlet Kriegsvolck zu trennen schuldig seyn.

§ 28. Und damit jetzt-bemeldtem Rottiren, Vergaddern, und Versammlungen, der Ordnung und dieser Declaration zuwider, desto stattlicher gesteuret und gewehret, und diejenigen, so sich darzu begeben, bestellen oder annehmen lassen, sich anderst nicht dann vorberührter Straffen zu versehen; Und dann diejenigen, so sich also rottirt, vergaddert, oder zusammen geschlagen hätten, auf Abmahnen oder Abfordern sich deren wissen zu entäussern, und davon abzusondern: So setzen und ordnen Wir ferners, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände, gegen den Uebertrettern, ihnen unterworffen Unterthanen, Hindersässen, und Angehörigen, mit Ernst auf vorgesetzte Pönen vollfahren, und über diese Constitution zum strengsten halten sollen.

§ 29. Und wollen Wir als Römischer Kayser, gegen denen, so nicht Ständ des Heil. Reichs, iedoch dem Heiligen Reich immediate unterworffen, diese Constitucion exerciren, würcklich vollziehen, und die Verbrecher zu denselbigen Straffen unnachläßlich anhalten.

§ 30. Wir setzen, ordnen und wollen auch, da sich einer, hohes und nieders Stands, Fürsten oder andere, Befelchs anmassen würde, frembden Königen oder Potentaten, Kriegsvolck zu bestellen und zuzuführen, daß solches durch die Creyß-Obersten, und iede Obrigkeiten in ihren Gebieten, auch nicht vergönnet, zugelassen, und gestattet werde, es sey dann, daß dieselbige ihre redliche glaubwürdige Bestallung in Original fürlegen: Zu dem auch genugsame Caution und Versicherung thun, wie obstehet, daß sie in ihren An- und Durchziehen alle in Rottenweiß ziehen, niemand beleydigen,

und

und was sie verbrauchen, bezahlen. Und da sie wieder abziehen, und sich anheimisch begeben, ehe sie Unser, und des Heil. Reichs Oberkeiten, und angehörige Stände, Herrschafften und Unterthanen wiederum berühren, sich von einander thun, trennen, und abermahls Rottenweiß ziehen, und sich gegen den Ständen und Unterthanen des Reichs, der Ordnung, in allewege gemäß erzeigen und verhalten sollen.

§ 31. Und damit diesen Auffwicklern des Kriegsvolcks, die sich bey den Creyß-Obersten, wie vorgesetzt, nicht anzeigen, mit deren Vorwissen und Bewilligung in diesem nicht handeln wollen, ihr Befelch von Uns und Unserm geliebten Sohn, dem Röm. König, nicht fürlegen, auch Caution, wie obberührt, nicht thun würden, sondern dessen unangesehen, heimlich oder öffentlich in ihrem Vorhaben fürzugehen, ein oder den andern Stand, und deren Unterthanen zu vernachtheilen, und zu beschädigen unterstehen würden, desto mehr Abscheuens und Nachdenckens gemacht werde, sich dergleichen Aufwicklungen zu entschlagen, so sollen dieselbige Uebertretter, wie ohne das in dem Abschied des neun und funffzigsten Jahrs auch geordnet worden, ipso facto, in die Acht gefallen, dergestalt, daß dieselbigen dißfalls auch ohne einige fernere Erklärung, ietzo als dann, und dann als ietzo, in die Acht gethan, und als Unser und des Reichs Aechter erkennt seyn sollen.

§ 32. Wir wollen auch auf Uns fürbracht Bedencken, die hievor ausgekündte Mandata, die Kriegs-Gewerb betreffend, wiederumb erneuern, auch in diese die Ganerben, und andere von der Ritterschafft und dem Adel, welche unter den Creyß- und Reichs-Ständen nit begriffen sind, mit einziehen. Und sollen die Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Oberkeiten, hierüber auch sonderbare Mandata gegen ihren Lehen-Leuten, Landsassen, Unterthanen, Hindersassen, und Angehörigen ausgehen lassen.

§ 33. Und soll wider alles, was obgesetzt, declarirt, erklärt und geordnet, Niemands, weß Würden, Stands oder Wesens der sey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnüß und Pflicht, von Uns oder andern hievor ausgangen und verfast in dem, und in die einige Weiß wider diese Ordnung seyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clausuln und Meynungen die gesetzt und verpflicht wären, schützen, schirmen, verantworten, befreyen oder ausziehen, in keine Weiß.

§ 34. Und sollen die Herrschafften und gefreyte Personen, die Ganerben, und deren Häuser, so hin und wieder im Reich gemengt liegen, und derselbigen Burggrafen und Burgmann, welche unter den Creyß-Ständen nicht begriffen, ohn angesehen einiger Exemption, Privilegien und Freyheiten, solchem, was obgesetzt, ihres Theils auch zu gehorsamen, und nachzukommen schuldig seyn.

XL.

XL.

Extract aus dem R. A. zu Augspurg A. 1566. *a)*

§ 17.

Dieweil aber daneben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe und Bottschafften, Uns etlicher Additionen und Zusätz bemeldter Executions-Ordnung, Anno fünff und funfftzig zu Augspurg, desgleichen der Declarationen im Jahr vier und sechtzig zu Wormbs, aufgerichten Abschieden begriffen, zu thun verglichen: So setzen, statuiren und wollen Wir, daß solche, wie die hernach, folgen, nicht anderst, als ob sie hievor in denselbigen Abschieden begriffen, und gleich andern Reichs-Constitutionen gehalten werden sollen. *b)*

§ 18. Als nemlich in berührtem fünfftzigsten Jahrs Abschied, in dem Versicul anfahende: Als sich dann auch zu vielmahlen, und an vielen Orten rc. soll in der Disposition wider die Ausgetretene auch diß zugesetzt seyn, daß ein ieder Absager durch denjenigen, dem abgesagt worden, oder seine Befelchhaber, auch in einer andern Obrigkeit, da der Absager in des abgesagten Gebiet angetroffen, und daraus flüchtig würde, in der Nacheyl niedergeworffen, angegriffen, gefänglich angenommen, in dasselbig Gericht eingestellt, und zu Recht angehalten werden. Also auch im Versicul: Solches alles abzustellen rc. sollen den Worten, damit die muthwillig ausgetretten Unterthanen rc. folgende Wörter zugesetzt seyn: und verdächtige Personen, Absager und Befehder.

§ 19. Der Disposition des Versiculs: Wo sich auch zutrüge, daß in einem Creyß rc. soll zu End derselbigen zugethan seyn: Und da ein Creyß, oder dessen Oberster und Nachgeordneter sich der Sachen nicht unterziehen, und was in diesem ihnen obliegt, sich säumig erzeigen thäten, so soll eines andern Creyß-Obersten oder Nachgeordnete, welche berührte thätliche Handlungen, Versammlung eines Kriegs-Volcks, und aufgehend Kriegs-Gewerb betreffen möchten, oder auch zu Erhaltung gemeines Friedens, Beschädigung abzuwenden und zuvorkommen, solche Aufforderung zu thun Macht haben, auch zu thun schuldig seyn.

§ 20. Gleicher Gestalt in dem Versicul: Als dann zu Verrichtung alles was obgesetzt rc. da geordnet, daß sich die Stände eines ieden Creyß nach ihrer Gelegenheit, was sie anfänglich und fürter iederzeit, aus erheischen der Nothdurft, zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines ieden Stands zu erlegen, sich selbst unter ihnen zu vergleichen und zu entschliessen haben, soll zugethan seyn: Nicht allein zu bemeldten Ausgaben Geld zusammen zu

a) S. diesen R. A. in der Sammlung der R. A. *T. III. p. 211. seq.* Kayser *Maximilianus II.* bemühete sich sonderlich treffliche Verordnungen zu Handhabung des Religions- und Land-Friedens zu Verbesserung des Justitz-Wesens, Beobachtung der Müntz- und Policey-Ordnung zu machen, wohin auch dieser Extract gehet, der Zusätze zu der Executions-Ordnung enthält.

b) conf. R. A. 1570 § 17. 1594 § 28.

zu legen, sondern auch, daß in Eylender Noth der Säumigen Stände, gebührliche Hülff davon mögen erstattet werden. Wo dann in einem Creyß durch die Stände desselbigen Geld zusammen gebracht, und in Aufforderungen der Creyß-Obersten oder Nachgeordneten, einer oder mehr Ständ ihre Anzahl Volcks nicht schicken, so soll der Oberste oder Nachgeordnete des Creyß, dieselbig Anzahl Volcks annehmen und aus dem zusammen gelegten Geld besolden, aber nichts desto weniger der säumig Stand, was auf die Kriegs-Leute von seinetwegen, seiner Anzahl nach, aus gemeinem Seckel ausgelegt, wiederum zu erstatten schuldig seyn.

§ 21. In versiculo: Nachdem aber ein ieder Churfürst ꝛc. ist statuirt: Was an einem ieden Churfürsten, Fürsten oder Stand, auff Erhaltung der streiffenden Rotten auflauffen würde, daß er dasselbig auf sein eigen Kosten verrichten soll. Dabey ordnen Wir, daß auch ein gantzer Creyß insgemein, sich zu seiner Gelegenheit einer streiffenden Rotten, und wie offt, und zu was Zeiten im Jahr, solch Streiffen fürzunehmen, auch andere nächst gesessene Creyß-Obersten, dessen um besserer Animadvertentz halben zu vergewissen, vergleichen möge.

§ 22. Ebenmäßig setzen und ordnen Wir, daß dem Versicul: Auf daß auch desto weniger in Zweiffel zu stellen ꝛc. bey den Wörtern, Versammlung, Reuter und Knecht ꝛc. folgende zuzusetzen: Und gegen allen denen, die sonst dieser Executions-Ordnung und dem Land-Frieden zuwider handeln, auch alle ꝛc.

§ 23. Dem Versicul, Ferner nachdem es ein gantz vergeblich Werck ꝛc. thun Wir diesen Zusatz: Jedoch den Creysen in solchen Fällen unbenommen, sich des Schadens an dem Ursacher zu erholen. Und da auch einer oder mehr Ständ, in Leistung seiner Anschläg, säumig oder ungehorsam seyn würde, so soll den Creysen, oder deren Obersten und Nachgeordneten zugelassen seyn, wo die Säumigen oder Ungehorsamen ihre Kriegs-Leute auff ihre Anschläge nicht schicketen, so hoch sich die ertragen, dieselbige Anzahl zu Roß und Fuß selbst anzunehmen, aufzubringen und zu erhalten, alles auf des Ungehorsamen Kosten, was auch also drauf gehet, soll der oder die Säumigen und Ungehorsamen, neben daraus entstehenden Schäden, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

§ 24. Bey dem Versic. Und befehlen hierauf und gebieten dem Kays. ꝛc. Dieweil die Proceß durch gesuchte Ausflüchten der beklagten Partheyen, offtermahls in Verlängerung gezogen, und diesem schwerlich gesteuert werden mag: So setzen und wollen Wir, daß auch in Saumnüß oder Ungehorsam eines oder mehr Ständ, in der Obersten und Zugeordneten, der zu Hauff erforderten Creysen, Will und Macht stehen soll, den oder dieselbige ungehorsame Stände zu erfordern, daß sie ihres Ungehorsams und Säumniß Ursachen fürbringen und anzeigen. Und da die fürgewandte Ursachen unerheblich erfunden, so sollen sie sich, was gegen denselbigen Ungehorsamen nach Gelegenheit fürzunehmen, wie die zu gebührlicher Gehorsam zu bringen, mit Unserm Vorwissen entschliessen.

§ 25. Dem Versicul, Anlangend ein ganzen Creyß rc. thun Wir diesen Zusatz, iedoch daß des nächst angesessenen Creyß-Obersten schuldig seyn soll, die Aufforderung zu thun, da derselbige säumig seyn würde, wie obsteht.

§ 26. Ferner, nach Besichtigung dessen, so im Abschied des 59 Jahrs über die Executions-Ordnung gestellet, begriffen und zugethan, wollen Wir das Mandat, davon im Versic. Und damit dessen, so obgesetzt und geordnet rc. wiederum renoviren, und im Reich von neuen auskünden lassen.

§ 27. Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß des 64 Jahrs durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände confirmirten, und in gegenwärtiger Unser und gemeiner Stände Versammlung bestättigtem Abschied zu Worms, im Versic. Alsdann den Creyß-Obersten ihres Amts Verwaltung rc. bey den Worten, Demnach declariren und erklären Wir die Ortnung rc. zu End desselbigen, (die auch gleich alsbald unverweigerlich zuziehen sollen,) diß hinzu zu setzen: ohne Fürwendung einiger Ursachen und Exceptionen, wie die gleich beschaffen seyn möchten.

§ 28. Bey dem Versicul, Dieweil auch der Hülff halben, so ein ieder rc. da den Creyß-Obersten Gewalt gegeben, über die einfach, auch die gedoppelt Hülff aufzumahnen, und sich aber die Fäll zugetragen, und noch zutragen mögen, daß auch die gedoppelte Hülff zu gering, so haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften verglichen: Setzen, ordnen und wollen, daß auch die Creyß-Obersten in höchster erheischender Noth, die Hülff getripelt auf die Anschläg aufzumahnen Macht haben sollen. Dieweil aber der Creyß und Stände Gelegenheit nicht durchaus gleich, noch allenthalben dermassen beschaffen, daß ein ieder Stand oder Creyß solche Hülff an Volck, sonderlich zu Roß schicken mag, so soll hiemit zugelassen seyn, daß anstatt der Anzahl Volcks, nach Gelegenheit und Vergleichung eines ieden Creyß-Stand, diejenigen, so mit Leuten zu Roß und Fuß nicht gefast, ihre Gebühr müß in ihren Creysen mit Geld erstatten mögen, iedoch mit solcher bescheidentlicher Anstellung, daß derselbigen Creyß Hülffe, in denen diese Verordnung fürgenommen, ins Feld zusammen bracht werden solt, daß auch die Obersten oder Nachgeordnete, ihrer Creyß, Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß unverhinderlich auffzubringen, gefast seyn sollen.

§ 29. Und Wir als Römischer Kayser, wollen auf die Fäll, da drey oder mehr Creyß ihr einfach, gedoppelt, oder getripelt Hülff zusammen zu stossen verursachet, die Ritterschafft und vom Adel, Uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen, erfordern und ersuchen, daß sie zu Errettung, Schutz und Schirm, gemeiner Sicherheit im bestimmter Anzahl, deren Wir Uns mit ihnen vergleichen werden, auch zuziehen sollen.

§ 30. Dem Versicul, Wiewol auch in der Executions-Ordnung rc. ibi: Demnach, so declariren und erklären Wir diesen Articul rc. soll hiemit zugesetzt seyn, daß niemand, hohes, mittels oder niedern Standes, ohne Vorwissen und Bewilligung der Creyß-Obersten, auch vor dem er sich mit ihnen der Caution halben endlich verglichen, einigen Kriegs-Mann anzunehmen,

nehmen, zu bestellen, oder auch Antritt- oder Lauff-Geld zu geben, zugelassen seyn soll.

§ 31. Ferner in dem Versicul, Wir setzen, ordnen und wollen auch, da sich einer Hohen oder Niedern rc. soll den Worten im Context, zu dem auch gnugsam Caution und Versicherung thun, wie obsteht, zugethan seyn: (zuvor, und ehe er solch Kriegs-Volck annimmt,) Also auch an dem Ort zu Ende, wie folget: gleichfalls soll auch, was ietzt gesetzt, in dessen Person, der für sich, und ihme selbst, ein Kriegs-Volck in zuläßigen Fällen in Bestallung aufnimmt, gehalten werden.

§ 50. Die Hain- und See-Städt belangend, dieweil Wir allbereit von wegen solcher Hülffleistung mit ihnen Handlung zu pflegen, ein Tag auf Sonntag Trinitatis den neundten Junii schierst künfftig in Unser und des Reichs-Stadt Lübeck ausschreiben lassen, dahin Wir Unsere stattliche Commissarien abzufertigen und zu verordnen bedacht, auch von wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände etliche benennt worden, daß sie ihre Räthe und Befelchhaber von ihrer, auch anderer Stände wegen, dahin berührter Handlung beyzuwohnen, schicken sollen. Ob dann nicht allein die Stadt, welche keinem Churfürsten, Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig, von denen im Regenspurgischen Abschied des sieben und fünfftzigsten Jahrs Meldung beschicht, sondern auch andere, so Churfürsten, Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig seynd, und in des Heil. Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zu bestimmten Tag beschrieben: So haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen und Bottschafften dahin erinnert und verglichen, daß in berührter Handlung diese Bescheidenheit gehalten werden soll, damit den Churfürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit, Superiorität, Obrigkeit, und was in ihre Contribution, Steuer, und Anschläg gebührt und zusteht, nichts benommen, diese Städt auch von ihnen, den Churfürsten, Fürsten und Obrigkeiten, nicht ausgezogen, zu dem des Reichs Anschlägen nichts derogirt oder daraus verwendt werden, und derselbigen auch in einigem Weg kein Abgang dardurch erfolge. Dieweil es aber ansehnliche vermögliche Städt, und diese gemeine Hülff zu Trost der bedrängten Christen, mitleidentlich angestellt, so wollen Wir Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Stände zu ihnen versehen, sie werden sich von diesem allgemeinen Gottseligen Werck nicht absondern. a)

§ 176. Als dann die in der Müntz-Ordnung in Versic. So fern aber der Angeber rc. unter andern das Wort, Irren, gesetzt, so soll, aus beweglichen Ursachen nachfolgender Gestalt erklärt und gesetzt werden, nemlich so fern aber der Angeber iemand muthwilliger und gefährlicher Weiß angeben würde rc. Sonsten aber in allem andern, so in diesem Unserem Reichs-Abschied, an mehr bemeldtem gemeinen Reichs-Müntz-Edict und Ordnung nicht ausdrücklich declarirt, geändert, zu- und von gethan, soll dieselbige

a) R. A. 1542 § 58. 1543 § 29. 1548. § 47.

ihres gantzen Inhalts, in allen ihren Clausuln, Articuln und Satzungen beständig bleiben, stet und fest gehalten, und deren aller ding nachgesetzt werden, wie Wir dann dieselbe hiemit erneuern, confirmiren und bestätigen, in Krafft gegenwärtigs Unsers und des Reichs Abschied.

§ 180. Wiewol dann letztlich nach altem Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch Unserer löblichen Vorfahren am Reich nach Ausweissung der Gülden Bull, Unser erster Königlicher Hoff, in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg gehalten werden sollen, und aber aus Uns zugestandenen Kriegen, Wir ein solchen Hoff fürzunehmen und zu halten, wie kündtlich, verhindert worden, und dieser Zeit, aus erheblichen ehehaften bewegenden Ursachen, diesen Unsern ersten Reichs-Tag, anhero gen Augspurg verlegt, so soll hierdurch gedachter Unser und des H. Reichs Stadt Nürnberg, an ihrem alten Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, auch der Gülden Bullen, Haltung halben deß ersten Königl. und Kayserl. Hoffs daselbsten zu Nürnberg, nichts nicht derogirt, abgebrochen und benommen seyn, dieses auch, was nach Unser ietziger Zeit Gelegenheit des Reichs-Tags halben fürgangen, in künfftigem zu einem Exempel oder Folge, genannter Stadt Nürnberg zu Nachtheil, gezogen und eingeführt werden. a)

XLI.

Extract aus dem R. A. zu Speyer, 1570. aufgericht. b)

§ 121.

Dieweil dann nunmehr vor Augen, was grosse unaufhörliche Schäden, iederman, hohen und niedern Stands, allbereit nur daher zugefügt, daß man nicht in allen Creysen obangeregter Müntz-Ordnung und Edict gefolgt, ja es auch gewißlich an dem, wo kein eylend ernstlich Einsehens beschehen soll, daß man im Heil. Reich Teutscher Nation, anstatt der guten probirten Reichs-Müntzen, nichts anders, als böse fremde verfälschte Müntz-Sorten sehen, und haben muß, welches dann auch nicht die geringste Ursach der beharrlichen Steigerung in allen Victualien und Commercien.

§ 122. Als haben neben Uns Chur- und Fürsten, auch gemeine Stände, und die Abgesandte, um so viel mehr hochnöthig, und nützlich zu seyn erachtet, und sich mit Uns endlich verglichen, ob solchem Unserm Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden festiglich mit allem getreuen Fleiß zu halten: Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß angeregt Edict, Müntz-Ordnung, und Abschieden in ihren Kräfften bleiben, vollnzogen, und was dar-

a) R. A. 1613 § 17.

b) s. diesen R. A. in der Sammlung der R. A. *T. III. p. 286. seqq.* Da dieses R. A. in so viel die in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Stätten betrifft, in der *Capit. nov. Art. IX.* § 2. Erwehnung geschiehet, so hat man diesen Extract beybehalten. s. auch R. A. 1603 § 551-53.

dargegen durch iemand fürgenommen, gänzlich abgeschafft, und caßirt werden soll, nicht allein bey denen darinn verleibten, sondern auch hernach gesetzten schärffern Straffen und Pönen.

§ 123. Derohalben ob wol, vermög ietzo angezogenen Edict einem ieden Müntz-Herrn oder Stand geringe Müntz-Sorten, als Pfennig oder Heller, so viel man deren in seinem Gebiet und Landes Art nothdürfftig, zu müntzen erlaubt, doch daß der Pfennig nur sechs hundert dreyßig sechs, auf die Cöllnische Marck gehen, und dann an Hellern, daß aus fein Marck Cöllnischen Gewichts, nicht mehr dann eilff Gülden und fünff Kreutzer ausbracht werden.

§ 124. So ist doch am Tag, wie verächtlichen diesem berührten Edict zuwider gehandelt wird, da etliche Müntz-Stände auf die Marck an Pfennig über acht, auch neun hundert aufgestückelt, an den Hellern auch kein Maß gehalten, darumb sie alle gute Reichs-Müntz häuffig aufwechseln, in den Tiegel werffen, zu bösen Pfennig oder Heller vermüntzen, und damit alle Landen ausfüllen, daraegen Wir dann gebührliche ernstliche Straff fürzunehmen Uns vorbehalten.

§ 125. Damit aber solch übermäßig betrüglich Pfennig- und Heller-müntzen gänzlich abgeschafft werden möge, setzen und wollen Wir, daß das Pfennig- und Heller-Müntzen durchaus hiemit verbotten, und eingestellt seyn soll.

§ 126. Im Fall aber etwan hernach an einem Ort solche kleine Sorten zu haben ja vonnöthen, so soll derselbe Müntz-Stand dasselbig zuförderst an seines Creyß Verordnete zu den Probation-Tägen gelangen, und anderer Gestalt nicht, dann mit derselben Ermessen und Erlaubnuß, nur so viel geringer Sorten, als man in seinem Gebiet nothdürfftig, auch mit Aufstückeln und gehaltener Unserer Müntz-Ordnung gemäß, zu müntzen Macht haben.

§ 127. Da aber iemand anderer Gestalt sich des Müntzen anzumassen unterstünde, sollen solche Müntz-Sorten von desselben ausschreibenden Creyß-Fürsten und Ständen, oder von Uns, da Wir es in Erfahrung bracht, alsbald verbotten, auch im selben und andern Creysen, wo nur solche Sorten anzutreffen, confiscirt werden, was aber darvon ausgegeben, dessen Schaden und Interesse, soll der Müntz-Herr dem Creyß, und einem ieden Beschädigten, wie es auf den Probation-Tägen taxirt, ohn alles Appelliren unverzüglich zu erstatten schuldig, darneben seiner Müntz-Gerechtigkeit ohn fernere Erkanntnüß verlustigt seyn, auch ihme von Uns alsbald gebotten werden, sich des Müntzens hinfürter zu enthalten. Darumb zu noch mehrern Abscheuens, seynd Wir erbietig, solchen privirten Müntz-Stand auf sein unterthänigs Suppliciren bey Uns, nicht bald zu restituiren, sondern wollen solches Ansuchen iederzeit biß zu gemeiner Reichs-Versammlung und der Stände Bedencken einstellen.

§ 132. Als dann auch die Müntz-Gerechtigkeit kein Mercantz, sonder Unser Kayserl. Regal, so die Müntz-Stände aus Unserm sondern Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchtem Vortheil, sondern wie Wir selbst, dem Heil. Reich zu Ehren und Wolfahrt brauchen sollen, demnach ja billig, wer solch Unser Regal untreulich mißbraucht, daß er sich dessen selbst dadurch unwürdig machet und entsetzet: Derhalben wollen Wir nachmaln allen und ieden, so Müntz-Gerechtigkeiten haben, hiemit ernstlich gebotten haben, ihre Müntzen durch keinen Weg andern verkaufen, zu verleyhen, oder verlegen zu lassen, vielweniger mit dem Müntz-Meister wöchentlich, monatlich, oder durch einig ander Mittel den Gewinn zu theilen, oder daher eigen Nutz zu erwarten, sondern wollen Wir, daß in diesem mehr angezogenen Unserm Edict stracks nachgangen werden soll, auch bey obangerührten unterschiedlichen Pönen, so wol gegen den Müntz-Herrn, als den Müntz-Meister ernstlich fürzunehmen. Da auch seithero einige dergleichen genießliche verbottene Pacta, Geding oder Verschreibungen gemacht, dieselbige sollen hiemit caßirt, und keineswegs vollnzogen, oder aber auf jetzt berührte Straffen dargegen verfahren werden.

§ 133. Und dieweil man mit grossen Schaden erfahren, daß die Hecken-Müntzen hin und wieder in den Creysen ausgebreitet, gemeinem Besten hochschädlich, und in einem ieden Ort, wo daselbst gemüntzt, den Creyß-Verordneten und Wardein gleich zu erfahren beschwerlich, und darum Unser heilsam Edict in ihren Müntzen wenig geachtet worden: Demnach auff räthlich Ermessen gemeiner Ständ und der Abgesandten, setzen, ordnen und wollen Wir, daß nunmehr keinem, so Müntz Gerechtigkeit hat, seines Gefallens sondere Müntz-Stätt in den Creysen anzurichten, zu gestatten, sondern sollen die Creyß-Stände und Müntz-Herren zum förderlichsten auff gemeine Creyß-Täg zusammen kommen, und eines ieden Creyß Gelegenheit nach, sich auff drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Müntz Stätt anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit in Müntzen durchaus Unserem Edict, Ordnungen und Abschieden gelebt, und würcksämlich nachgesetzt werde, auch bey Vermeydung Unserer schweren Ungnad und dann bey Verliehrung eines ieden Müntz-Gerechtigkeit: Doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerck haben, auch sondere Müntzem darneben zu halten, und daselbsten, Inhalt Unsers Edicts und Abschieden, zu müntzen unverbotten, sondern zugelassen seyn.

§ 134. Darum zu weiterer Fortsetzung und Handhabung Unseres Edicts, statuiren und wollen Wir, daß auch hinfüro kein Müntz-Meister in den Creysen, von einigem Müntz Herrn oder Stand angenommen, noch darinn gelitten werde, derselb sey dann zuförderst auf gemeinen Probation-Tag, den Ständen, oder deren Verordneten in der Person präsentirt, sein Herkommen, Geschicklichkeit, Redlichkeit und ehelicher Abschied von der Obrigkeit, darunter er gesessen, durch gute gewisse Erkündigung, alles auffrecht befunden, darauff er alsdann den Creyß-Ständen und Gesandten, als an Unser und des Heil. Reichs Statt, gleichfalls seinem Müntz-Herrn geloben und schwören

soll,

soll, im Müntzen und allen andern Puncten, vermög mehr gedachts Unsers Edicts, Ordnung und Abschieden, sich aller Ding gemäß zu verhalten, alles mit Verpfändung seiner Haab und Güter, auch sich selbst, so offtmal er fordert würde, einzustellen, Red und Antwort zu geben, und alles dasjenig zu leisten, und gewärtig zu seyn, was des Reichs-Edict, Ordnung und Abschied vermögen.

§ 135. Was dann oben von Annehmung eines Müntz-Meisters disponirt, also soll es auch mit Bestellung des Wardeins, doch so viel seinem Amt zustehen soll, gehalten, und ihme sonderlich eingebunden werden, iederzeit des Creyß Ständen und Abgeordneten, auf den Probation-Tägen, was er Unserm Edict, Ordnung und Abschieden, zu Nachtheil zu müntzen, oder sonsten fürzunehmen erfahren würde, anzuzeigen.

§ 136. Und ob wohl biß daher, das ein Stück Wercks an einem Grän zu gering befunden, in denen so wol dem Wardein, als dem Müntz-Meister übersehen worden, doch dergestalt, daß im nächstfolgenden Werck solches erstattet werden soll: Dieweil aber vielmalen erfahren, daß sie solch remedium zuviel mißbrauchen, so ordnen und wollen Wir, daß ihnen in solchem nicht mehr zu übersehen, sondern vielmehr, da man ihre collusion oder Fahrläßigkeit spühren würde, gebührlichs Einsehens gegen sie fürzunehmen seyn soll.

§ 137. Sintemal auch zu Handhabung unserer Müntz-Ordnung kein besser Mittel, als da die gebottene beyde Probation-Täge, iedes Jahrs am ersten May, und am ersten Octobris, in den Creysen steiff gehalten, und aber in diesem bey etlichen Creysen grosser Mangel, ja auch ein lange Weil kein Probation-Täge fürgenommen worden, dadurch die gute Müntzen an sich bracht, zerschnitten, und böse geringere Sorten daraus gemacht, und also iederman grosser unmäßlicher Schade zugefügt, wie heutigs Tags beschicht.

§ 138. Als wollen Wir nochmalen einem ieden Creyß, und darinn gesessenen Müntz-Genossen, hiemit gebotten und befohlen, iedes Jahr beyde in Unserm Edict angesetzte Probation-Täge, wie sich gebührt, mit sondern Fleiß zu besuchen, unter einander darüber (in Erwegung gemeinem Nutzen im Heil. Reich daran so viel gelegen,) gute Correspondentz zu halten, sonderlich zu Abschaffung alles desjenigen, so Unserem Müntz-Edict, Ordnung und Abschieden zu entgegen fürgenommen würde.

§ 139. Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr Creysen, oder Müntz-Ständen Nachläßigkeit gespürt, sollen die nächst angesessene Creyß-Fürsten und Stände, dasselbig Uns unverzüglich zu erkennen geben, darauff Wir ernstliches Einsehens mit Suspension, oder sonsten nach Gelegenheit zu thun, darneben einem ieden zu gebieten, die angesetzte Probation-Täge ohn alles Verziehen ins Werck zu richten, oder aber daß sie ipso facto, ohn weiter Erklärung, aller ihrer Müntz-Gerechtigkeiten verlustigt seyn sollen.

XLII.

Kaysers Maximiliani II. Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung 1570. a)

Maximilian der andere ꝛc. Als Uns der allmächtige GOtt, durch ein-heilige, ordentliche Wahl Unserer lieben Neven, Oheimen, und des Heil. Reichs Churfürsten, mit der hohen Würde der Kayserlichen Cron gnädiglich begabt, und Wir Unserm obliegendem Amt nach, zu Gemüth geführet und betrachtet, die mehrfältige Sachen und Geschäffte, so täglich bey Unserer Kayserlichen Reichs-Hof-Cantzley sich häuffen, an welchen, daß sie nicht allein ihre fürderliche und richtige Expedition, sondern auch zu Erhaltung Unserer Kays. Maj. auch deren Angehörigen Recht und Gerechtigkeiten, in einige gute Ordnung beysammen gebracht, registrirt, und der Gebühr verwahrlich gehalten werden, trefflich viel gelegen, daß Wir auch sonsten durch göttliche Mildigkeit, mit viel ansehentlichen Königreichen, Landen und Fürstenthumen versehen seyn, so unterschiedliche Regierung haben, und deswegen nicht weniger unterschiedlicher Expedition und guter Ordnung bedürfftig, auf daß alle solche Sachen und Geschäffte nicht unter einander vermischt, oder eines das andere verhindere, daraus Uns, dem H. Reich, desselbigen Gliedern und Angehörigen, auch ietztgedachten Unsern Erb-Königreichen und Landen, wohl allerhand merckliche Irrung, Schad und Verlust zu gewarten.

Daß Wir demnach unvermeidentlicher Nothdurfft, nicht allein Uns, und dem Heil. Römischen Reiche, desselben Churfürsten, Fürsten und Ständen, Gliedern und Unterthanen zu Ehren, Aufnehmen, Wohlfahrt, Trost und Gutem, sondern auch um mehrer Beförderung, Erörterung und Richtigkeit willen bemeldter Sachen und Geschäfften, damit männiglich in seinem Anliegen desto fleißiger vernommen, auch iederzeit nach Gelegenheit erspriesliche, und förderliche Abfertigung erlangen möge, nachfolgende Unsere Kayserlich Reichs-Cantzley-Ordnung, mit Rath und Zuthun des Ehrwürdigen Daniel, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Unsers und des Heil. Reichs in Germanien Ertz-Cantzlers, lieben Neven und Churfürsten, fürgenommen, Uns mit seiner Liebden darüber verglichen und entschlossen, auch allen und ieden berührter Unserer Kayserlichen Reichs-Cantzley Personen und Verwandten, was Amts, Stand, Wesens oder Condition die seyn, festiglichen zu halten geboten und befohlen, wie Wir ihnen dann dieselbe also unverbrochenlich zu halten, und deren in ihren Puncten und Articuln nachzukommen und zu geleben befehlen.

Anfänglich: So sollen alle und iede Unserer Kayserl. Reichs-Cantzley Personen, so viel deren zu Verrichtung Unserer und des Heil. Reichs Geschäfften iederzeit bedürfftig, vom Höchsten biß auf den Wenigsten, ihr Auf-

a) s. Lünigs Reichs-Archiv *Part. gen. p. 295.* conf. *Capit. nov. Art. XXV.* § 1-4.

Aufsehen fürnemlich auf Uns, als den Herrn und das Oberhaupt, folgends Unsern Neven und Churfürsten von Mayntz, als den Ertz-Cantzler haben, und den Geboten und Verboten, so Wir oder Seine Liebden in Unserm Nahmen, thun werden, zu gehorsamen schuldig seyn.

Und soll gedachter Unser Ertz-Cantzler ietzo alsbald darob und dran seyn, damit Unsere Kayserliche Reichs-Cantzley, zu Verrichtung des hohen Kayserthums, und anhangenden Reichs-Sachen und Geschäfften, mit tauglichen und erfahrnen redlichen, und nach Gelegenheit iedes Amts und Stands, geschickten Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator, Registrator, Schreibern und andern Personen versehen sey, immassen derselben Annehmung und Beurlaubung seiner Liebden, doch mit Unserm Vorwissen und Bewilligung, zu thun gebühret.

Damit aber an Zahl solcher Personen der Uberfluß vermieden, auch kein Mangel erscheine, so wollen Wir, daß alle und iede Sachen, Unser Kayserthum, das Heilige Reich, desselbigen Hoheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschafft, Lösung, Regalien, Privilegien, Indult, Confirmation, Lehen-Verleihung und anders, wie solches Nahmen haben mag, betreffend, in Lateinischer, Teutscher oder andern Sprachen, von Unserer Erb-Königreich und Landen andere Sachen abgesondert, und durch bemeldte Unserer Kayserl. Reichs-Cantzley Personen expedirt, registrirt und in guter Ordnung gehalten, immassen hernach bey dem Amt weiter vermeldet, auch hinfüro zu der Teutschen Expedition über 14 Cantzley-Schreiber nicht angenommen werden.

Und nachdem Wir solcher Sachen halber Unsern sonderlichen Reichs-Rath mit ansehnlichen tapffern Unsern Räthen besetzt, und ihres Verhaltens in Sachen sonderliche Ordnung und Instruction gegeben, so soll es obgemeldts Unsers Ertz-Cantzlers Gefallen und Willen bevorstehen, da Seine Liebd. Unserm Kayserl. Hof beywohnet, wann und so offt derselbigen Gelegenheit seyn will, solchen Unsern Kayserl. Reichs-Hofrath zu besuchen, in demselbigen auch alsdann zu präsidiren, und im Fall seiner Liebden Abwesens oder Ungelegenheit, Unserm Vice-Cantzler zu befehlen, daß er solchen Unserm Reichs-Hofrath stetig und embsig beywohne, die Sachen, so daselbst fürkommen, helffe dirigiren, auch gute Achtung haben, daß alle Bescheide und Expeditiones den ergangenen Raths-Schlüssen gemäß ausgehändigt und verfertiget werden.

Da Wir aber ie seiner des Vice-Cantzlers Person, von wegen andererUnserer geheimen Raths-Sachen nicht entbähren wolten, also daß er nicht iederzeit gemeldtem Unserm Reichs-Hofrath beywohnen könte, so wollen Wir an seine Statt, eine andere Person verordnen, die obberührten Vice-Cantzler in allem obgemeldtem vertretten, die auch deshalben für eine fürnehme Raths- und Cantzley-Person mit Ehren und Stand gehalten werden solle.

Und sollen sich ermeldter Unser Vice-Cantzler, und diejenigen Personen, so Wir in Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath, verordnen möchten, sonderlich befleissen, daß sie von allen Reichs-Handlungen, desgleichen andern Sa-

chen, unser Kayserthum und demselbigen anhängenden Reputation, Würde, Hochheit, Recht und Gerechtigkeit betreffend, vor andern Unsern Räthen guten Bericht haben, davon so offt vonnöthen, wissen Bericht zu thun, fürzutragen, zu tractiren und zu handeln, damit sie nicht allein in Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath, sondern auch auf Reichs-Tägen und andern Enden, Fürsehung zu thun wissen, und ihrem Amt stattlichen, und mit Ruhm vorseyn mögen.

Und damit, was fürter aller und ieder Personen, so Unser Kays. Reichs-Cantzley verwandt, Schuldigkeit und Thun in gemein, und eines ieden insonderheit seye, mehr specificirt, so wollen Wir, daß nachfolgende Artikul und Puncten insonderheit festiglich gehalten werden.

Gemeine Articul, einen ieden, so Unserer Kayserl. Reichs-Hof-Cantzley verwandt, berührend.

Vorerst, soll ein ieder, so Unser Reichs-Hof-Cantzley verwandt, und darin aufgenommen ist, oder wird, zuförderst Uns, als dem Herrn und Oberhaupt, und dann gemeldtem Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, und Ertz-Cantzlern, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern und Seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fördern, und alles das thun, das ein getreuer Diener seinem Herrn zu thun schuldig und verbunden ist.

Demnach auch Unsere Geschäffte, sonderlich die, daran gelegen, und Unser Kayserliche Administration, Regierungs-Rechten, Gerechtigkeit, und Reichs-Handlung betreffen, vor allen andern befördern, verfertigen, und darinnen keinen Fleiß spahren, ohne Gefehrde. Zu dem auch keinem andern Potentaten, Fürsten, Herrn, Commun, noch andern sondern Personen mit Dienst, oder fernern Pflichten, oder in anderm Weg verwandt seyn, noch bestimmten Sold, dieweil er also Uns, und Unserm Ertz-Cantzler verpflicht, von ihm haben oder nehmen, es wäre dann, daß Wir ihme solches aus redlichen Ursachen nachgeben.

Und soll sich auch daneben ein ieder ziemlicher, redlicher Tapffer- und Erbarkeit befleissen; Und ob ihme etwas von der Cantzley wegen, von Uns, Unserm Ertz- oder Vice-Cantzler, zu concipiren, oder zu schreiben aufgetragen würde, den Stilum Unserer Römischen Cantzley gebrauchen und halten: wo er aber dran zweiffelte, oder irrig wäre, andere, so Aeltere bey den Sachen herkommen, oder das mehr wüsten, fragen, die sollen ihme auch das tugendlich und gütlich sagen und unterweisen.

Ob auch einer, oder wer der wäre, sähe oder merckte, daß er im Stylo geirret hätte, nach seinem besten Verstand zu sagen pflichtig seyn, und der andere das im Guten aufnehmen; wolte er aber das im Guten nicht verstehen, sondern das Seine noch besser achten, soll das Concept nicht ausgehen, noch expedirt, sondern zuvor Unserm Ertz- oder Vice-Cantzlern angezeigt, und nicht verschwiegen werden, damit Seine Liebden oder er Wissenschafft habe, was zu thun sey, und Unserer Cantzley nicht Nachrede entstehe, oder unwissentlich nachgeredet werde. Es soll auch keiner, er sey Secretari,

Taxa-

Taxator, Registrator, Schreiber oder Diener, mit keiner Person, so in der Cantzley Sachen halber zu thun hat, weder durch sich selbst, noch andere, ohne Unserm gnädigen Willen, gantz keine Practica, oder Forderung, Schenckung, Ehrung oder Verwehrung der Schenckung halb, haben noch thun, sondern soll seinen Fleiß, männiglich zu fertigen, auf Maaß und Ordnung hierunten ferner angezeigt, erweisen.

Dergleichen sollen auch obbemeldte Unsere Cantzley-Personen niemands, wer der an Unserm Kayserlichen Hof, oder andern Orten seye, einige Zeitungen, so beyweilen an Uns gelangen, oder in Unsern Cantzleyen zu schreiben befohlen würden, ausschreiben, zustellen, oder publiciren, ohne Unserm, oder Unsers Ertz- und Vice-Cantzlers sonderm Befelch.

Und nachdem Uns angelangt, daß eine Zeit hero bey angehender Unserer Kayserlichen Regierung sich begeben, daß die Expeditiones Unserer Kayserl. Reichs- auch desselbigen Angehörigen und Unterthanen Sachen, aus gemeiner Unserer Reichs-Cantzley, in sonderbarer Personen Behausung gezogen, in solchen Privat Orten auch ausgefertigt, und etwa durch diejenigen, so Unserer Kayserlichen Reichs-Hofs-Cantzley mit gebührlichen Gelübden nicht zugewandt, geschrieben worden, als dem Inhalt weyland Kaysers Ferdinanden, Unsers lieben Herrn und Vattern, hochlöblichster Gedächtniß, mit gedachtem Unserm Ertz-Cantzlern, Neven und Churfürsten, verglichener Cantzley-Ordnung zuwieder, dahero dann nicht allein viel Klag der Partheyen, ihres ungewissen Umlauffens, und anderer Beschwerden, sondern auch bey eines ieden Amts-Verrichtung, davon nachfolgend unterschiedliche Befelch gesetzt, grosse Unordnung eingeführt, ja auch wohl allerhand Weitläufftigkeiten in den Expeditionen, zugleich auch dieser Unserer Cantzley halben, verweißliche oder geheimer Sachen Offenbarung sich erzeigt, zu deme in Abfertigung der Posten, bey solchen unterschiedlichen häußlichen Expeditionen, etwan mehrfältige unnöthige Unkosten Uns aufwachsen, aus denen und andern mehr beweglichen Ursachen, auch um mehrer richtiger und steiffer Haltung willen, ob und nachgesetzter Articuln, und Unserer Ordnung; So wollen Wir hiemit, ernstlich befehlend, daß nun hinfür an alle und iede, in diese Unsere Ordnung gehörige, Teutsche und Lateinische Expeditionen, wie dieselbigen zu Zeiten Unser Vice-Cantzler, oder Secretarien befehlen, sowohl der pergamenen als papieren Brieffen, wasserley Sachen, Gnad, Privilegi, justici, Befelch, Vorschrifft, oder anders betreffend, in offner oder verschlossener Form, an keinem andern Ort, dann da Unsere Reichs-Hof-Cantzley gehalten wird, und durch Unsere verpflichtete *a*) Schreiber, ingroßirt, der Gebühr expedirt, und wem es in nachfolgender Ordnung befohlen, ausgegeben werden sollen, es wären dann dermassen geheime und eylende Unserer Sachen, darunter Wir ein anders befehlen würden. Und soll zuförderst in den Städten und Orten, da Unser Kayserliche Hof-Cantzley gehalten, die Fürsehung geschehen, daß Unser Vice-Cantzler, und wer dessen Amt vertreten helffen wird, samt Unsern Kayserli-

a) al. Vergelübdte.

serlichen Hof-Secretarien, auch Taxatorn und Registratorn, so viel möglichen, nahend bey derselben Cantzley, in ehrbar gelegene Herbergen, und verschlossene Zimmer, dergestalt logirt werden, damit sie in denselben, da es die Nothdurfft erfordert, ihre Amts-Geschäffte unverhindert verrichten mögen, wie dann solches alles Unserm Hof-Marschalck und Quartier-Meister zu vollziehen, durch ein Unser Kayserl. Decret ernstlich auferlegt und befelchet, auch in Unserer Cantzley gebührende verschlossene Plätze zur Expedition geordnet werden sollen.

Es soll auch sonderlich in dem Zimmer oder Stuben, da Unser Kayserlichen Cantzley und zum Schreiben verordnet, ein ieder gegen dem andern sich aller Einmüthigkeit und guten friedlichen Willens befleissen, und allen Fleiß anwenden, damit es allenthalben aufrecht und redlich zugehe.

Welche aber mit einander spennig würden, sollen sie, oder die andern, die dessen Wissens trügen, schuldig seyn, ohne alle Schmäh-Lästerung oder Aufruhr, solches an Unsern Ertz- oder aber nach Gelegenheit der Sachen und Personen, Vice-Cantzler gelangen zu lassen, und deren Entscheid darunter zu gewarten, wo aber einer oder mehr solches überfahren, darüber mit Worten oder Wercken, freveln, und in gemeldter Unser Cantzley, und unter den Personen Unlust zu erwecken sich unterstehen würden, der oder diejenigen sollen nicht allein in Unser Straffe, sondern auch der Beurlaubung gewißlich gewärtig seyn.

Sie sollen auch keine fremde, unverwandte Personen, es seyen Fürsten, Städte, oder andere Bottschafften, oder wer die sonst seyn, in die Stuben oder Zimmer, darinn Unsere Kayserliche Reichs-Cantzley gehalten wird, gefährlich darinn setzen, oder lassen enthalten, also daß der oder dieselben hören möchten, was Geheimes in der Cantzley gehandelt, oder ob etwas wieder sie, oder ihre Herren gearbeitet, erworben oder ausbracht werde, auch niemand des warnen, noch ohne sondere Befelch, einige Copey Brieffe oder Abschrifft zeigen, sehen lassen, noch hinaus geben, es seye wovon es wolle, in kein Wege, welches Wir auch auf Unsers Vice-Cantzlers und Secretarien-Diener, damit durch sie dergleichen Geheimniß, zu Verdacht Unserer Cantzley, nicht auskommen, verstanden haben wollen.

Wäre aber, daß solche Personen zu solcher Zeit, da sie zu Solicitirung ihrer Händeln in die Cantzley gelassen, Schrifften, Brieffe oder Concepten, so ihnen nicht zugehörig, unterstünden zu besichtigen, oder zu lesen, welcher solches in der Cantzley vermerckt, der soll selbige davon mit bester Bescheidenheit und Fügen abweisen.

Sonderliche Articul, Unsere Kayserl. Reichs-Secretarien betreffend.

Unsere Secretarien, so ietzo zu Verrichtung Unserer Kayserlichen und des Reichs-Sachen in Lateinischen und Teutschen Sprachen aufgenommen werden, sollen über obberührte gemeine Articul, so viel dieselben sie berühren mögen, alle Sachen und Schrifften, so von Uns, Unsern Ertz- oder Vice-Cantz-

Cantzler, ihnen zugestellt fleißig annehmen und verwahren, den Tag und Monat, da dieselbigen ihnen überantwortet, verzeichnen, die ergangene Rathschläge und Beschlüsse in ihre sondere Raths-Bücher oder Protocolla, mit Benennung deren, so bey solchen Rathschlägen, oder die Referenten gewesen, Summarie verzeichnen, auch was also beschlossen, oder sonst ihnen befohlen, nach Gelegenheit der Sachen, unverzüglichen expediren, concipiren und mügliches Fleiß darob und an seyn, damit die ansuchenden Partheyen mit langem Stillläger und unnöthigen Kosten nicht beschwert, noch auch zu billiger Ungedult bewegt werden, in welchen ie einer dem andern ohne Verweigerung beholffen seyn und übertragen solle.

Da aber die Sachen und Händel also häufig Unsern Secretarien, dieselbigen ohne Verlängerung zu expediren, nicht wohl müglich, so sollen und mögen sie in den geringschätzigen Sachen, aus Unsern Cantzley-Schreibern, die sich für andern geschickt und fleißig erzeigen, ihnen zu concipiren behülflich zu seyn gebrauchen.

Was dann also von berührten Unsern Secretarien, oder aus ihrem Befelch, wie ietzt gemeldt, concipirt, (welche Concepten, oder Minuten sie auch nach Unserm besten Nutzen dem Cantzley-Stylo gemäß, zu ihrer selbst Ehr, bestes Verstands zu begreiffen und zu stellen) solches alles sollen dieselbigen Unsere Secretarien, von welchen es verfast, oder angegeben, in wichtigen Sachen, und die man nicht allein nach gemeinen Formularn fertigt, bevor dann und ehe es ingroßirt, vielberührtem Unserm Ertz-Cantzlern, oder an seiner Liebden Statt, Unserm Vice-Cantzlern zeigen, und so dasselbige der Berathschlagung gemäß, mit einem sondern Paßir-Zeichen vermercken, auch was also gezeichnet, fortmehr gefährlicher Weise nicht ändern, sondern zu ingroßiren geben und fertigen lassen.

Und so die Copey oder Concept mundirt geschrieben, alsdann soll Unser Secretari, durch welchen die concipirt, oder angegeben, dieselbige Brieffe, so sie mit ihrem Secret fertigen, zuvor und ehe sie zum fernern Zeichen getragen werden, überlesen, aber die Pergament-Brieffe, auch offene Commißionen, Mandaten, und andere dergleichen Fertigungen, sollen durch Unsere Registratores, (die alsdann die Minuten aufheben und zu registriren verordnen sollen) collationirt, und wo vonnöthen, doch ohne Radirung der Brieffe so auf Pergament geschrieben, sonderlich an denen Orten, da die Geld-Summen, Nahmen und Zunahmen, und datum Jahrs oder Tags gesetzt, corrigiren, und alsdann wie Gewohnheit ist, und an gebührlichen Orten seinen Nahmen daran schreiben, damit man erkennet, wer die concipirt und überlesen habe, und ob geirret würde, man denselben darum zur Antwort stellen möge, wann dann auch der Brief also collationirt, überlesen und unterschrieben, so soll derselbige dem Taxator zugestellt werden, seinem sondern Befelch nach, damit zu vollfahren.

Sie, Unsere Secretarien, sollen auch schuldig seyn, die Concepte allerhand Brieffe, nicht nach Minuten, so ihnen von den Partheyen ie zu Zeiten zugestellt werden, sondern nach dem wissentlichen Unserer Cantzley-Gebrauch,

brauch, und alten Formularn zu stellen, sonderlich aber in Unsern Verleyhungen Unserer und des Reichs-Regalien, Lehen und Lehenschafften, desgleichen in Erneuerung der Confirmation, Unserer Vorfahren gegeben Privilegien und Freyheiten, ohne Unserm sondern Befelch, keine Aenderung thun, damit zu unnöthigen Zanck, wegen solcher Veränderung nicht Ursach gegeben werde.

Auf daß sie aber dißfalls desto weniger irren, sollen sie, so viel möglich, und es etwan an gelegener Zeit haben, daß sie mit sonder Geschäfften nicht beladen, Unsere und des Reichs Saal- und Lehen-Bücher besichtigen, daraus Unsere Kayserliche und des Heil. Reichs Gerechtigkeiten erlernen, und sich aller Händel und Geschäffte kundig machen, damit sie Uns und dem Heil. Reich nichts verabsäumen, doch sollen sie auch gute Achtung haben und verfügen, daß dieselbigen Saal- und Lehen-Bücher nicht anderst, dann zu ihrem Behuff, und im Fall der Nothdurfft herfürgethan, und wann sie gebraucht, wiederum aufgehoben, desgleichen auch alle andere Cantzley-Acta, Händel und Briefe in guter Ordnung und Bewahrung gehalten werden.

Wir wollen auch, daß solche Unsere und des Heil. Reichs Regalien und Lehenschafften, auch obberührter Privilegien Confirmation, desgleichen andere ansehnliche Fertigungen, als Erhebungen in Grafen-Herren-Adels- und Ritter-Stand, neue Freyheiten, so von uns als Römischem Kayser verliehen, oder gegeben werden, allein durch Unsere Reichs-Secretarien, was aber Unserer Erb-Königreich und Landen Lehen und Güter, auch Erhöhung derselben Personen antrifft, daß solle von deren Landen Secretarien expedirt werden, wie auch unter Unserm Hof-Gesind und dero Erhöhung gleicher Unterscheid, ob nemlich dieselben im Reich, oder in Unsern Erb-Königreichen und Landen gesessen, zu halten, doch wie obgemeldt, in gemeiner Cantzley geschehen sollen.

Ferner wollen Wir, daß Unsere Secretarien alle Acta, Concept und Handlungen aufs längste nach Endung eines Monats, samt einer Verzeichnüß derselbigen, ordentlich zu der Registratur geben, und berührte Verzeichnüß die Registratores iedesmahls unterschreiben lassen, auf daß zu wissen, wann und was für Sachen in die Registratur gegeben, und der Registrator empfangen habe.

So Wir auch gemeldte Unsere Secretarien in Unsern eignen, auch Unserer Erb-Königreich und Landen Sachen zu gebrauchen bedacht, wofern sie alsdann mit Unsern Kayserlichen und des Reichs Geschäfften nicht beladen, und es ungehindert derselbigen geschehen mag, sollen sie, sonderlich, aber ausserhalb der Reichs-Täge, sich unverweigerlich erweisen.

Sondere Articul, Unsers Taxators Amt und Dienst betreffend.

Unser verordneter Taxator soll alle und iede Brieffe, Copien und Concept, so wie oblaut berathschlagt, abgehört, bezeichnet, und von den Secretarien zu ingroßiren und zu verfertigen gegeben werden, nach gestalt, und wie sie

auf

auf Papier oder Pergament geschrieben werden sollen, unter Unserer Cantzeley-Schreiber, die Wir zu Unsern Kayserlichen Reichs-Sachen gebrauchen, ordentlichen austheilen, und bey ihnen anhalten, damit die Papier-Brieffe, sonderlich aber die Posten, daran Uns und dem Heil. Reich viel gelegen, desgleichen auch die Betragungen, Paß- und Geleits-Brieffe, darin etwan die Tagsatzung in kurzem bestimmt, und darneben die andern Expeditionen, auch so immer möglich, mit der Fertigung gefordert werden, und was also täglich aufgearbeitet und verfertiget, auch von Unsern Secretarien, so die Minuten oder Copi concipiret oder angeben, und inmassen, wie oben bey ihrem Befelch gemeldet, wieder überlesen, und an gebührlichen Ort, mit ihrem Namen unterschreiben, solches alsdann Unserm Cantzley-Diener zustellen, mit dem Befelch, daß er die zu ordentlicher und bester Zeit, verpetschirt zum fernern Zeichnen trage, dieselbigen wiederum von einem Unserm Cammer-Diener verpetschirt empfange, ihm Taxator zu Handen bringe, und darin solche Ordnung halte, nehmlich daß alle Brieff, auf Pergament oder Papier geschrieben, Gnad, Justici, oder wasserley Sachen betreffend, zuvor sie Uns fürbracht, über vorigen Unsers Secretarii Nahmen, auch mit unsers Vice-Cantzlers, und nachmals, wofern die mit Unserm grossen oder mittlern Siegel besiegelt werden sollen, oder sonst alle solche Patente wären, daran Uns und dem H. Reich gelegen, mit Unsers Ertz-Cantzlers, lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mayntz Handschrifft, oder aber Seiner Liebden Abwesens von Unserm Kayserlichen Hof, anstatt Dero durch ietztgedachten Unsern Vice-Cantzlern mit diesen Worten: Vice ac Nomine Reverendissimi Danielis, Archi-Cancellarii Moguntini &c. gezeichnet seyn. Es sollen auch hinführo weder Uns, Unserm Ertz- und Vice-Cantzler, einige Libell oder Pergament-Briefe, in denen mehrerley Freyheiten begriffen, zur Signatur nicht fürgebracht, noch gefertigt werden, es sey dann dieselbigen Freyheiten, in der Relation, oder einem Neben-Zettul in specie benennt und nahmhafftig gemacht, damit Wir dero Wissens haben.

Was dann nach Unserm gefolgten Hand-Zeichen, darunter von papieren Brieffen, als Mißiven, Commißionen, Mandaten, und dergleichen vorhanden, die soll unser Taxator übersehen, austheilen, und so es Mißiven, so auf die Post gehören, dieselbigen samt ihren zugehörigen Einschliessen, Bey- oder Zulagen verschliessen, solche papierne Briefe alle mit Unserm Secret, so wir ihme zustellen lassen und vertraut, versiegeln, und fürter den ansuchenden Partheyen mit Einbringung der gebührenden Tax, oder aber nach Gelegenheit auf der Post, oder andern Bottschafften, wie er dessen von Unserm Ertz- oder Vice-Cantzler bescheiden wird, hinfertigen, und nicht liegen lassen, iedoch was er iederzeit bey der Post oder andern Bothen zu schicken, verordnen wird, dasselbig fleißig in ein sonderes Post- oder Boten-Register, samt deren Tag der Hinfertigung, oder des Postmeisters oder der Boten Relation einschreiben, wie und welchergestalt solche Sachen hingefertigt und überantwort, desto beständiger Wissenschafft iederzeit zu haben, doch haben Wir

Wir Unsern Secretarien hiemit zugelassen, daß sie der gemeinen Partheyen Befelch und Fürschrifften, sonsten aber gar nicht die offene, oder so den offnen Brieffen gleichlautend, mit ihren vor Uns habenden Secreten fertigen, auch Unserer Tax-Ordnung nach, von einer Fürschrifft dreyßig, und von einem Befelch zwantzig Kreutzer fordern und nehmen mögen, den armen unvermöglichen Partheyen aber solches alles gratis folgen und zustellen lassen sollen. Was aber die pergamen Briefe betrifft, so die allenthalben, wie ietztgemeldet, unterzeichnet seyn, sie betreffend Recht, Gnad, Gaab, Lehen, Freyheiten, Indulten, Confirmationen, Nobilitationen, oder Proceß, nichts ausgeschlossen, dieselbige sollen aus den Minuten und Concepten, Unserm verordneten Registratori behändigt, seinem hieunten angezeigten Befelch gemäß damit zu gebähren, und darnach zur Besieglung angehängt werden.

Und soll nochmahlen gedachter Unser Taxator solche Brieffe, so mit Unserm grossen und mittlern Siegel zu besiegeln, wie dann auch diejenigen, so unter dem Secret verfertigt, alle nach Gelegenheit der Sachen, Gnaden und Gaben, getreulich taxiren, immassen Wir ihme derowegen eine sondere Tax-Ordnung gegeben, darwieder er niemand, weder um Schenckung, Verheiß, Neid, oder Hasses Willen aufzuhalten, noch auch ausserhalb Unserer eigner Sachen einigen Brief untaxirt durchgehen zu lassen, er werde dann dessen also durch Unsern Ertz-Cantzler, oder Seiner Liebden Abwesens, von Unserm Vice-Cantzler, aus Unserm Befelch bescheiden.

Wir wollen auch, daß hinführo Unserm Taxator in künfftigen seinen Amts-Rechnungen, keine Tax-Freyhung, so über zehen Gülden Müntz seyn würde, noch auch einige extraordinari Ausgaben nicht paßirt werden sollen, er bringe dann dessen aus Unserer Hof-Reichs-Cantzley, Expedition und Fertigung, von Uns, oder Unsers Ertz-Cantzlers, sonderlich da Seine Liebden an unserm Kayserl. Hof gegenwärtig, Hand unterschriebenen Schein und Urkund für, doch in Fällen, so vielleicht in unser Tax-Ordnung nicht begriffen seyn möchten, bestes Verstandes, damit die Partheyen mit übermäßiger ungebührlicher Tax nicht beschweret werden, noch auch die Arbeit, so unsere Cantzley darunter gehabt, oder haben würde, nicht unerwogen handeln, oder darunter sich bey Unserm Ertz- oder Vice-Cantzler Berichts erhohlen, und alsdann, was solcher Tax ist, auf einen ieden Brief zurück an gewöhnliche Ort, nicht durch Ziffer oder Numeros, sondern nach Länge schreiben.

Damit auch die Partheyen um so viel weniger sich über unsere Cantzley zu beklagen oder zu beschwehren Ursach gewinnen, so sollen von denselbigen Partheyen über die ziemliche mäßigliche Jura Cancellariæ, einig Bibal oder Verehrung nicht gefordert, (sie wollen dann aus freyem guten Willen unerinnert in das gemeine Bibal gern etwas geben) noch derowegen ihre Briefe und Expeditionen aufgehalten werden.

Darauf dann gemeldter unser Taxator selbst solche Brieffe und Expeditionen, mit angeschriebener Tax, unserm Ertz-Cantzler, oder Seiner Liebd. Abwe-

Abwesens, wem alsdann unsere Kayserl. Sigill befohlen, zum siegeln bringen, versiegelt wiederum zu seinen Händen nehmen, und in der Versieglung diesen Unterscheid halten solle, daß er alle hohe Regalien, Lehen, was Churfürsten, Fürstenmäßigen gegeben, auch grosse Haupt-Verschreibungen, Adels- und andere Freyheiten, mit Unserm grossen, aber deren von Adel Lehen-Wapen und andere geringe Gnaden-Brieffe, mit Unserm mittlern Insiegel besiegle, und die Summarien eines ieden Brieffs in ein Register, so bey angeregten unsern Insiegel ist, einschreibe.

Und soll alsdann unser Taxator die Partheyen gefährlicher Weise ferner nicht aufhalten, sondern gegen Erlegung der angeschriebenen Tax, wie obvermeldt, ihnen ihre Expeditiones erfolgen lassen, und was er also in Beyseyn vielgemeldten unsers Ertz-Cantzlers Gegen-Schreibers, (den Seine Liebden darbey haben mag) einnehmen wird, treulichen verwahren, und samt demselbigen Gegenschreiber darüber, und solcher Einnahm wegen, Register halten.

Doch solle er gute Achtung in Ausgebung solcher Brieffe bey unserm Registratore haben, damit kein Brieff, welcher Unser und des Reichs Nothdurfft nach, zu registriren ist, ohne registrirt den Partheyen gelieffert, daß auch die Bewilligung, oder Decret, oder Adels- und Wapen-Freyheiten, so hinaus gelöst, samt den gebesserten, von neuen gegebenen, bewilligten, oder confirmirten Wapens-Noteln, in ein sonders Buch, so die Wapen-Registratur genannt wird, eingeleibt, und bey Unserer Kayserl. Registratur behalten werden.

Und was für Expeditionen durch unsern Ertz-Cantzlern, oder Seiner Liebden Abwesens, den Vice-Cantzler, aus Unserm sonderbahren Befelch, oder wie vorstehet, durch Uns selbst gefreyet werden, dieselbigen Unserm Taxator also taxiret, vor Einnahm und Nachlaß mit Bescheinigung desselben, als vor eine Ausgab, in seiner Rechnung, so die iederzeit von ihm erfordert, und er unserm lieben Neven und Churfürsten, als des Reichs-Ertz-Cantzlern, oder wem solche seine Liebden begehren zu thun, paßirt werden.

So viel dann den obgeredten unsers Ertz-Cantzlers, lieben Neven und Churfürsten, des Ertz-Bischoffen zu Mayntz Gegenschreiber anlangt, haben Wir Seiner Liebden freundlich und gnädiglich heimgestellt, (iedoch dieser Unser Ordnung in allen Puncten und Articuln gemäß) seines Amts und Verhaltens zu instruiren.

Wir wollen auch, daß Unser Kayserl. Reichs-Cantzley-Taxator, allermassen wie oben von Unsern Secretarien gemeldt, zu Zeiten er mit Unsern Kayserl. und des Reichs Geschäfften nicht sonderlich beladen, und ohne Verhinderung derselben beschehen mag, in Sachen Unserer Erb-Königreich und Lande, wozu er tauglich, unverweigerlich sich gebrauchen zu lassen, schuldig seye, doch daß er Unsere Kayserl. und des Reichs Sachen, noch auch die Tax-Register, unter einander nicht vermische.

Er, Unser Taxator, soll auch daran seyn und verfügen, daß alle und iede Pergamen-Brieffe in Unserer Reichs-Hoff-Cantzley-Behausung, mit den

 Käpsen

Käpsen des gelben Wachs, und sonst nirgend anderstwo angehäng oder verfertigt werden.

Sonderliche Articul, Unserer Kayserlichen Reichs-Sachen Registratores betreffend.

Unserer Kayserl. Reichs-Sachen Registrator solle hinführo alle und iede offene Briefe und Patent, so unter Unserem Bekennen und Entbeten, in das Reich unter Unserm anhangenden oder Secret-Insiegel gefertigt worden, samt allen Instructionen, nach Unsers Ertz- oder Vice-Cantzers Bescheid, in unterschiedliche Bücher registriren, und nicht durch einander vermischen, sondern was Regalien, Reichs-Lehen, und darzu nothwendige Gewalt-Briefe seynd, darüber sonderliche Lehen-Feudal- von andern Expeditionen, nach Gelegenheit der Sachen, sondere Commun-Bücher machen, und in keinen Weg einigen Original-Brieff, er treffe gleich an was er wolle, mit seiner Hand-Registrata bezeichnen, oder ausgehen lasen, er habe die dann gegen den erst gemachten Minuten, Copeyen oder Concepten übersehen und gleichlautend befunden.

Und wo es ie seyn mag, so soll er, Unser Registrator darob und an seyn, damit bevor und ehe den Partheyen ihre Expedition zugestellt, dieselbige durch die hierzu verordnete Cantzley-Schreiber von Wort zu Worten eingeschrieben, sonst aber da die Geschäffte so häuffig, daß alsdann sie zum wenigsten über ein Monat lang nicht unregistrirt bleiben, sondern bey Vermeiden Unserer Straffe, fleißig in die vorgenommene Bücher bracht, auch gegen den Originalen oder gleichlautenden Copeyen, von den Schreibern collationirt und wahrhafft gemacht werden.

Aber die Copeyen von den beschlossenen kleinen Mißiven und Befelchen, sollen von Unsern Registratorn, nachdem sie mundirt seyn, aufgehebt, und zu künfftigen Wissen, Gedächtnüß und Nothdurfft unverliegen, mit dem Summario, was ein iegliche in sich hält, und wen dieselbige antreffen, iederzeit, so bald es seyn mag, in ein sonderes Buch geschrieben, und eine Tabulatur oder Index darüber gehalten, auch was darunter befunden, anhängige Sachen betreffend, solches bey die andere Handlungen solcher anhangenden Sachen, dieselbigen damit zu compliren und zu ergäntzen, und solches alles bey der Registratur verwahrlich gelegt, und behalten werden, und darüber solche Gedächtnüß fassen, damit auf Erfordern, er das wieder heraus zu nothwendigen Berathschlagungen geben möge. Er soll auch niemands fremdes über die Kayserl. und des Reichs Registratur gehen, oder ichts daraus lesen oder schreiben lassen, dann wem es vermög dieser Unser Ordnung gebührt, oder wem es durch Unsere Ertz- oder Vice-Cantzler bescheiden würde.

Und soll sonderlich Unser Registrator alle unsere Kayserl. Reichs-Sachen, Händel, hoch- und niedere, in solcher guter Gewahrsame und Sorgfältigkeit haben und behalten, damit er Uns, unserm Ertz- und Vice-Cantzler,

ker, auf iederzeit Erfordern aufrichtige Liefferung thun möge, und darüber Bescheid geben.

Und ob einige Acta, briefliche Urkunden, oder andere Gerechtigkeit, aus unserer Cantzley, doch mit Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers Vorwissen, hinweg geliehen, oder durch unsere Kayserl. Bottschafften, auf Tägen und Schickungen, oder sonst gebraucht würden, soll unser Registrator, der solches hinaus geben oder leyhen würde, was es seye, in ein sonderes darzu verordnetes Buch eigentlich aufschreiben, damit man solches wieder zu fordern, und unsere Cantzley-Händel zu ergäntzen wisse.

Darzu soll er auch daran seyn, damit alle Regalien, Städt- und Lehens-Pflichten, Gleits- und Paß-Brieff, (wie lang die gegeben) nothdürfftige Instructionen, in sonderliche darzu verordnete Bücher geschrieben werden, damit man in denen Handlungen eines ieden Stücks nothwendigs Wissen empfahen und haben möge.

Und nachdem von wegen der mehrfältigen Geschäffte und Händel des Reichs, und unserer Unter-Oesterreichischen Lande, das Amt eines Registrators eine Zeitlang auf zwo Personen gestanden, welche auch mit einander die Reichische und Oesterreichische Sachen verwaltet haben, damit aber ein ieder seiner Expedition desto füglicher auswarten könne, so solle hinführo ein Registrator allein zu den Reichs-Sachen und Expedition gebraucht, auch ietztmahls unserm Reichs-Registratori drey, und unserm Oesterreichischen zween Registranten zugegeben, auf daß die Händel desto mehr gefördert, registrirt, und nicht durch einander confundirt werden.

Wir wollen auch denjenigen unsern Registratorn insonderheit auferlegt haben, daß sie nicht allein die Schrifften und Handlungen, so täglich fürfallen, und ihnen hievor zugestellt worden, in guter Ordnung halten, sondern auch die alten vor verschiedenen Jahren verfertigte, und noch unausgetheilte Sachen (so viel sie an der Zeit haben können) durchsuchen, in gute Richtigkeit bringen, und in Classes, laut dieser unserer Instruction austheilen, dieweil unter solchen alten Schrifften viel Gutes vorhanden, das zu unser und des Reichs, auch unser Erblande Nothdurfft, in fürfallenden Berathschlagungen wohl zu gebrauchen.

Wofern dann auch noch sonst, neben ihrem ietzt-anbefohlnen Amt und Befelchs, unsere Registratorn, in unsern Kayserlichen Reichs-Sachen zu gebrauchen, sollen sie dem, (doch unverhindert dessen, so ihnen in dieser Ordnung sonderlich auferlegt) auf unsers Ertz- und Vice-Cantzlers Befelch, zu gehorsamen schuldig seyn, und sich mehr nicht, als unsers Secretarien und Taxator, verwidern.

Sonderliche Articul, Unsere Kayserliche Reichs-Hof-Cantzley-Schreiber betreffend.

Unsere Kayserl. Reichs-Cantzley-Schreiber, so auf- und angenommen werden, sollen zu stattlicher Ausrichtung und Verfertigung eheberührter Sachen, zu Sommers-Zeiten, Morgens zu sechs, und Winters-Zeiten

zu sieben Uhren, in dem verordneten Zimmer erscheinen, darin und sonst nirgend anderst, ihrem Amt und Dienst auswarten, auch Vormittags biß zu zehen, und Nachmittags biß auf fünff Uhren bey den Händlen bleiben, welches Wir auf ermeldte unsere Secretarien, Taxator und Registrator, doch auf Mäßigung unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, verstanden haben wollen.

Wofern es aber die Nothdurfft erfordert, und von unserm Ertz- oder Vice-Cantzlern iemands angesagt würde, in eylenden Sachen in die Cantzley zu kommen, oder über die ernennte Zeit darinn zu verharren, und was ihnen befohlen auszurichten, demselben soll gehorsamlich nachgesetzt werden.

Wir wollen auch, daß berührte unsere Cantzley-Schreiber, was ihnen von unsern Secretarien, Taxator, Registrator, in Unsern Kayserlichen, und des Römischen Reichs-Sachen zu schreiben fürgegeben würde, solches alles annehmen, schreiben, willig und gehorsam seyn, und sich keiner darinn auf den andern verweigern, und soll in wichtigen Sachen, und die nicht nach gemeinen Formularien verfertigt, ihr keiner keine Copi oder Minut auszuschreiben, und zu ingroßiren annehmen noch schreiben, dasselbige sey dann, immassen wie oblaut, und bey Unserm Secretari-Dienst verordnet, der Gebühr angehört, paßirt und signirt worden.

Und so ihrer einiger oder mehr die verzeichnete Copey abgeschrieben hat, so soll er sie mit dem Secretario, der sie concipirt, oder angegeben hat, gegen dem Brieff überlesen und corrigiren, iedoch an Nahmen, Zunahmen, Summa, Tägen oder Zeit, Datum, Jahrzahl, oder andern gefährlichen und dergleichen Enden, mit radiren, oder so der Ort radirt wäre, nicht ausgehen lassen, es habs dann zuvor unser Ertz- oder Vice-Cantzler gesehen, und bewilligt, daß man es ausgehen möge lassen, damit es hernach nicht für ein Falsch, oder Unfleiß der Cantzley möge geachtet werden, und so der Brieff corrigirt, und vom Secretario sein Nahm unterschrieben ist, soll der Secretarius oder Schreiber solchen Brieff oder Concept dem Taxator geben, doch kein Mißiv zur Signatur kommen lassen, es seye dann zuvor durch den, der es inwendig geschrieben, auch von aussen überschrieben.

Dieweil sich auch zuträget, daß in solchen Ueberschrifften mit Gebung gebührlicher Titul zu mehrmahlen geirret wird, so sollen unsere Cantzley-Schreiber ieder insonder sich befleissen, nicht allein gute Titulatur zu haben, sondern auch sonsten in dem Stylo Cancellariä täglich zu proficiren, damit wann etwan die Secretarien mit Verfertigung wichtiger Sachen beladen und überhäufft, ihnen die gemeine Sachen, als Fürschrifft, Mißiven, Commißionen, Mandaten ꝛc. gegeben, durch sie expedirt, und also letzlichen zu höhern Sachen gefordert und gebraucht werden mögen.

Sie sollen auch in dem, was ihnen zu schreiben fürgelegt, und unter Händen gegeben, sich nicht sperren, noch einer auf den andern verziehen oder entschuldigen, sonderlich aber die Papier-Brieffe alle Tage aufschreiben, und dißfalls unserm Vice-Cantzler, Taxator und Registrator gewärtig und gehorsam seyn.

So

So wollen Wir auch, daß unsere Cantzley-Schreiber den Tag und die bestimmte Stunden, in der Cantzley warten und seyn, welche aber zu ziemlicher Zeit, und so sie nichts zu schreiben hätten, ausgehen wollen, sollen die andern, und allezeit zum wenigsten der halbe Theil, in der Cantzley warten, ob Geschäffte fürfallen, daß die nicht verhindert, sondern durch sie gefertigt werden, und die, so ausgehen wollen, sich ansagen, damit man sie, ob Noth würde, zu finden wüste.

Und zu Handhabung dieser unserer Ordnung, wollen Wir, daß unser Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator und Registrator, darauf Achtung geben sollen, damit sie die unfleißigen und ungehorsamen Personen, erstlich gütig, mit Bedrohung ernstlicher Straffe, und ihrer Dienst Beurlaubung, zu mehrerm Fleiß vermahnen und anhalten, den oder diejenigen aber, welche in solchem Unfleiß und Ungehorsam verharren würden, zum andern mahl eines Theils mit Abziehung anhabenden Dienst-Gelds, und gebührenden Bibal, unnachläßig straffen, endlich aber auf den beharrlichen Ungehorsam, so sich über angeregte Vermahnung und Geld-Straffe zutrüge, mit Beurlaubung eines oder mehr abschaffen, doch wollen Wir sie an den Sambstägen Nachmittag, auch den Sonn- und Feyertägen nicht dermassen gestreng halten, sondern nach dem, als die Viele der Geschäffte erleiden mag, in derselben Zeit anheimbs zu seyn (sie werden dann insonderheit erfordert) zulassen.

Wir wollen auch, daß fürbaß hin, an der zu Zeit abgehenden unserer Cantzley-Schreiber Plätz, geschickte, geübte und zierliche Hand-Schreiber aufgenommen, und in dem keine Promotion oder Beförderung angesehen werden solle, daß auch mit unnothdürfftigen Personen dieselbe unsere Cantzley nicht überladen, sondern die Nothdurfft den Geschäfften nach bedacht werde.

So auch unsere Cantzley-Schreiber in unsern Kayserlichen Reichs-Sachen nicht zu schreiben hätten, wollen Wir, daß in anderer unserer Königreichen und Lande Geschäfft, da sie darzu erfordert, zu schreiben schuldig seyn sollen.

Sonderliche Articul, Unseren Cantzley-Diener betreffend.

Unser Cantzley-Diener soll allezeit Sommers-Zeit eine halbe Stunde vor 6 Uhren, in dem Zimmer, wo die Cantzley gehalten wird, seyn, alles verruckte zu recht stellen und ordnen; In dem Winter aber eine halbe Stunde vor 7 Uhren, auch mit Verfügung des Einheitzens, und was der Cantzley halben zu handeln Noth ist, und ihm ziemlicher Weiß befohlen würde, (darinn er auch auf den Taxator Aussehens haben soll) thun und ausrichten.

Er soll auch die Thür der Cantzley Morgends, Tags und zu Abends, wohl bewahrt halten, niemand, der nicht darein gehört oder erfordert wird, darein lassen noch enthalten, auch niemands über Brieffe oder Geheim lassen, sondern wo er die sicht, oder was der Cantzley zugehörig, verwahren, und

und die Geheimnisse, wie in gemeinen Puncten begriffen ist, verschweigen, und soll sich sonst weiter seines Diensts halben verhalten, wie ihme derowegen eine statliche Instruction zugestellt worden ist.

Wo Unsere Kayserl. Reichs-Cantzley gehalten werden soll.

Beschlüßlich, so ordnen und wollen Wir, daß an Orten, da Wir iederzeit im Heil. Reich, Unsern Königreichen oder Erb-Landen, Unser beharrlich Hof-Läger haben, zu Haltung Unser Kayserl. Reichs-Cantzley, in Unserm Palatio, Hof oder Herberge, oder wo es der Platz nicht geben mag, zunächst in den Häusern ordentlich und gnugsame Zimmer, durch Unsern obersten Hofmeister oder Marschalck ausgezeigt, und von Unserm verordneten Cantzley-Diener, der auch sein Aufsehen auf Unsern Ertz- oder Vice-Cantzler haben soll, iederzeit sauber gehalten und bewahrt, desgleichen Unsern Secretarien und andern Cantzley-Personen, wie hievor einverleibt, samt Unsern Hof-Räthen und Postmeistern, am Reisen über Land, und dann auch in beharrlichen Lägern, erbar gelegene Herbergen, nahemd bey Unserm Vice-Cantzler gegeben werden, alles zu förderlicher Unserer Cantzley-Sachen Expedition.

So Wir aber nach Gelegenheit Unser, auch Unserer Königreichen, Land und Leut Obliegen, über Land reisen, sollen sich Unsere Secretarien, Unserm Vice-Cantzler in iedem Läger anzeigen, und die Cantzley-Schreiber sich nahend bey ihnen enthalten, und keiner ohne ihr Vorwissen von ihnen aus den Herbergen wegreisen, oder hinter ihnen bleiben, alles bey ernstlicher Straffe und Verliehrung ihrer Diensten.

Und so die Zeit ist, über Land zu reisen, sollen die Secretarien, Taxator und Registrator von Unserm Vice-Cantzler Bescheid empfahen, was Sachen und Händel sie mitnehmen, und die alsdann wohl verwahrlich einmachen, und sonst nichts fremdes auf die verordnete Wägen nehmen, legen, noch laden lassen.

Und sollen auf diese Unsere Ordnung, so viel dieselbige einen ieden berühren thut, Unsere Vice-Cantzler, Secretarien, Taxator, Registrator, Schreiber und Cantzley-Diener, so sie an- und aufgenommen werden, Gelübd thun und schweren.

Des Vice-Cantzlers Eyd.

Der Vice-Cantzler soll geloben, und einen Eyd zu GOtt und dem Heiligen schweren, daß er zuförderst Uns, als dem Herrn, und dann unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als unserm Ertz-Cantzler, getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Unsern und seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fördern, auch alle und iede Unsere, und des Heil. Reichs desselbigen Gliedern und Unterthanen Sachen und Geschäffte, so fürfallen werden, neben andern Unseren verordneten Präsidenten und Reichs-Hofräthen, nach seinem besten Verständniß berathschlagen, bedencken und erwägen helffen, und, was darinnen beschlossen wird, so viel ihm

zuste-

zustehet, vollziehen und zu geschehen verschaffen, in schweren Sachen die Hand selbst mit ansetzen, darzu daß er an Unsers Ertz-Cantzlers Statt, in Unser Cantzley fleißiges Auffsehen habe, damit registrirt, und alle Händel in guter Ordnung gehalten werden, auch was in geheimen Sachen gerathschlagt und geschlossen wird, Uns und dem Heil. Reich zum Besten, a) zu ewigen Tagen verschweigen, bey ihme in Geheim halten, und sonst dieser Unser Ordnung, so viel die ihn betrifft, zum fleißigsten nachkommen wolle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Secretarien Eyd.

Die Secretarien sollen geloben und schweren, daß sie zuförderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu und gehorsam seyn wollen, nach ihrem besten Verständniß und Vermögen, Unsern und seiner Liebden Schaden warnen, Frommen fürdern, und Bestes werben, ihrem Amt mit Concipiren, Schreiben, und andern, so ihnen iederzeit befohlen wird, treulichen und mit Fleiß vorseyn, alle zufallende Sachen und Brieffe, so an sie, vermög Unsere Ordnung, gelangen, fürderlich anbringen, so die zugelassen, fleißig fertigen, und gefährlichen nicht aufziehen, auch einige Brieff, ohne Wissens Unsers Ertz- oder Seiner Liebden Abwesens, des Vice-Cantzlers, nicht zeichnen oder ausgehen lassen, sondern in allen Sachen auf ietztbemeldete Unsere Ertz- und Vice-Cantzler, wie sichs gebührt, ein sonder Auffsehens haben, und mit derselbigen Wissen handlen, die Rathschläge, so sie im Rath, der Cantzley, oder sonst in Geheim vernehmen, schreiben oder handlen werden, in guter Geheim halten, die niemands offenbaren, noch iemands deren Warnung oder Anzeige thun, keiner Parthey wieder die andere rathen, noch von keinen Brief, Rathschlägen oder Händlen, ohne Erlaubniß und Bescheid unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, iemands Abschrifft oder Copey geben, und sonst dieser Ordnung, so viel dieselbige sie berührt, zum fleißigsten nachkommen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Des Taxators Eyd.

Der Taxator soll geloben und schweren, daß er zuförderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten zu Mayntz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu, hold und gehorsam seyn, Frommen und Bestes, nach seinem Vermögen und Verständniß werben, alles dasjenige, so ihme diese Unsere Ordnung ingemein, oder insonderheit auferlegt, verrichten, auf alle und iede Unser Kayserliche Reichs-Cantzley-Gefälle, von ieden Brieffen, inmassen dieselbige taxirt, oder wie er darüber von Unserm Ertz- oder Seiner Liebden Abwesens, Vice-Cantzler bescheiden würde, getreulich einbringen, empfahen, in die ordentliche sein und des Gegenschreibers Rait-Bücher einzeichnen und einzeichnen lassen, und wie sich gebührt, vermöge dieser Unserer Ordnung verrechnen und Liefferung thun, auch sonst seinem Amt in allem, so ihm geziemt, treulich vorseyn, und was er bey den Sachen, im

a) al. zum Nachtheil.

in der Cantzley, oder sonst in Geheim vernehmen, schreiben oder handlen wird, in guter Geheim halten, solches niemand offenbahren, noch derowegen einige Warnung oder Anzeige thun, auch keiner Brieff, Rathschläg oder Händel, ohne Erlaubniß und sondere Bescheid Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, iemands Copeyen oder Abschrifft geben, alles treulich und ungefährlich.

Des Registrators Eyd.

Der Registrator soll geloben und schweren, daß er forderst Uns, als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu, hold und gehorsam seyn wolle, nach seinem besten Vermögen und Verständniß, Unsern und Seiner Lieb-den Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, alle und iede Regalien, Lehen, Privilegien, Indult, Confirmationen, und andere Brieffe, so in Unserm Nahmen ausgehen werden, so viel die Nothdurfft erfordert, treulichen und fleißiglichen selbst registriren und registriren lassen, seinem Amt mit Schreiben und andern, so ihn iederzeit befohlen wird, treulichen vorseyn, was er in der Cantzley oder sonst in Geheim vernehmen, schreiben oder handeln würde, in guter Geheim halten, niemand offenbaren, oder iemands, so in dieser Unser Ordnung nicht Fug hat, Warnung oder Anzeig thun, auch keiner Brieffe, Rathschläge, oder Händel, registrirt oder ohne registrirt, ohne Erlaubniß, und sonder Bescheid Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, Copey oder Abschrifften von sich geben wolle, und sich sonst Unserer Ordnung, so viel die ihn berühren mag, gemäß verhalten, getreulich und ungefährlich.

Der Schreiber Eyd.

Die Schreiber sollen geloben und schweren, daß sie zuförderst Uns als dem Herrn, und dann auch Unserm Neben und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Unsern Ertz-Cantzler, getreu und hold seyn, Schaden warnen, und bestes werben wollen, auf Unsern Ertz- und Vice-Cantzler, auch die verordnete Secretarien, gehorsamlich warten, und was ihnen iederzeit von denselben, auch Unserm Taxator und Registrator befohlen, dasselbige mit Fleiß verrichten, und keinesweges zu schreiben verweigern, oder auf einander schieben, sondern zum fleißigsten fertigen, und was ihnen also zu schreiben fürkommt, oder was sie sonsten in Unserm, und des Heil. Reichs, auch der Partheyen Sachen Heimlichkeit hören, in guter Geheim halten, niemands offenbahren, noch dessen einige Warnung thun, von keinem Brieff, Rathschlägen oder Händeln, wie die Nahmen haben möchten, niemands Copey oder Abschrifften geben, ohne Unsers Ertz- oder Vice-Cantzlers, oder der Secretarien sonderm Befelch, und sonst dieser Ordnung, so viel einen ieden betrifft, zu geleben, und nachzukommen, alles getreulich und ungefährlich.

Der Cantzley-Diener Eyd.

Der Cantzley-Diener soll geloben und schweren, daß er zuforderst Uns als dem Herrn, und dann Unserm Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen

schoffen zu Maynß, als Unserm Ertz-Cantzler, getreu und hold seyn wolle, auch dem Vice-Cantzler, Secretarien und Taxator, auch Registrator Gehorsam leisten, die Cantzley Tags und Nachts treulichen verwahren, das ihm von Unserm Taxator befohlen wird, emsig verrichten, und sonst dieser Unser Ordnung, so viel die ihn betrifft, auch seiner sonder habenden Instruction zu geleben, und nachzukommen, alles getreulich und ungefährlich.

Hierauf gebieten Wir allen und ieden, so Unserer Cantzley verwandt, und dieser Unser Ordnung begriffen, daß sie derselben Ordnung in allen und ieden Puncten und Articuln, gestracks, auch fleißig und gehorsamlich nachkommen und geleben, bey Verliehrung ihr iedes Diensts, und Vermeidung Unserer Straff und Ungnad, und behalten Uns darneben vor, vermeldte Ordnung iederzeit, Unserm gnädigsten Ansehen, Willen und Gefallen nach, zu mindern, zu mehren, und zu verändern. Geben in Unserer und des Reichs Stadt Speyer, unter Unserm aufgedruckten Secret-Insiegel, den zwölfften Tag des Monats Novembris, Anno im Siebentzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Hungarischen im achten, und des Böheimischen im zwey und zwantzigsten.

MAXIMILIAN.

Daniel, Archi-Episc. Mogunt.
Vt Joh. Casp. Weber, D.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.
J. A. Erstenberger.
Reg. Jo. Braun.

XLIII.

Kaysers Maximiliani II. erneuerte Ordnung des Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweil, 1572. *a)*

Wir Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König,

a) s. diese Ordnung in Lünigs R. A. *Part. gen. Cont. I.* erster Fortsetzung *p. 229. seqq.* ingl. in Alter und Neuer Ordnung und Reformat. der Röm. Kayserl. Maj. Kayserl. Hof-Gerichts zu Rothweil *cum notis & observ. Pauli Matthiæ Wehneri, Francof. 1610. fol.* und Joh. Georg von Zimmern *Manuali Cæsareo, Dicasteriali, Constant. 1679. 8.* Kayser *Conrad III.* soll 1146 eine Satz- und Ordnung dieses Gerichts gemacht haben, s. selbige in Lünigs R. A. *Cont. II. Part. gen. p. 94.* Kayser *Maximilian I.* aber hat dieses Hof-Gerichte 1496 aufs neue bestätiget, das Document s. in *Limnæi I. P. L. IX. c. 3.* und in Lünigs R. A. *Cont. II.* zweyter Forts. *p. 714.* Der Mängel dieses Hof-Gerichts wird gedacht im R. A. *1521 § 17. 1564 § 93. in I. P. V. Art. V. § 56.* Was 1653 und 54 der Graf von Sulz und der Rath zu Rothweil zu dessen Erhaltung beygebracht. s. bey *Londorp.* T. VIII. 6. Buchs c. 247. Andere hieher gehörige Acta s. in des Hrn. von Meiern *Actis Pacis Vestf.* und in *Londorpii Actis publ. T. VII. p. 199.* Die Gravamina des Schwäbischen Creyßes 1711 wider dieses Gerichte s. in Lünigs *Germ. diplom. Codice T. II. p. 1030.* Sie sind bey dem Creyß-Convent 1712. 1713. 1716.

Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder- Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kiburg und zu Görtz rc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins rc. Entbieten allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdumben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Hoff-Richtern, Land Richtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyen, Unsere Freundschafft, Gnad und alles Gutes, und damit zu wissen:

Demnach Uns, unter andern vielfältigen Geschäfften Unser von GOtt dem Allmächtigen befohlener Kayserl. Regierung obliegt und gebühret, neben Erhaltung gemeines Friedens und Ruhe im H. Reich, dahin fürnemlich zu trachten, wie im geliebten Vaterland, die gemeine Justitia, (ohne welche dann kein beharrlich Regiment und Frieden bestehen kan) dermassen bestellet und administriret werde; damit jedermänniglich zu schleunigen, gleichmäßigen und unpartheyischen Rechten kommen, und dabey bleiben möge: Auf Maß Wir Uns dann dasselbig bis dahero, die Zeit Unserer Kayserl. Regierung, allwegen gantz väterlich angelegen seyn lassen, und GOtt Lob mit getreuem Rath und Zuthun Unserer und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, als der höchsten Justici im Reich unlängst die Mittel und Wege funden, und angestellet, daß der Ends nunmehro gute austrägliche Beförderung der rechthängigen Sachen zu gewarten. Und aber bey nächst gehaltenem Unsern Reichs-Tag zu Speyer, in Tractation solches Articuls, unter andern fürkommen, dieweil neben berührten Cammer-Gericht, nicht die wenigsten Sachen an Unserm Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweil gerechtfertigt, und folgends durch den Weg interponirter Appellation, in grosser Anzahl an gemeldt Unser Cammer-Gericht, zu mercklicher Verhinderung desselben, auch beschwerlichen Unkosten der Partheyen gebracht, mehrer theils

1716. 1729. und 1733. reproduciret worden. 1740 ereignete sich eim neues Haupt-Gravamen, indem dieses Kayserl. und Reichs-Land-Gerichte, nunmehro in ein privat- und eigenthümliches Land-Gerichte, verwandelt werden wollte, welches alles der Schwäbische Creyß 1741 auf dem Wahl-Convent schriftlich vorstellen lassen. Wie das Hof-Richter-Amt 1687 nach Absterben der Grafen von Sultz an die Fürsten von Schwartzenberg gekommen, davon s. *Fidei Commiss-* und *Primogenitur-Disposition 1676.* in Lünigs R. A. *Spicil. Secul. P. II. p. 1350.* und Imhof *in Nat. Proc. Imp. L. VII. c. 14. § 5.* Was weiter dieses Hof-Gerichts wegen zu veranstalten, s. in der Capit. nov. Art. XVIII. §. 8-11. Uebrigens kan man noch dazu brauchen 2. *Mauritii* Diss. de J. R. Kilonii 1666. 4. und *G. A. Meyeri* de Cæsaris Cameræ Rotthw. Judicio & Jurisdictione &c. Erf. 1630. 4.

theils der Ursachen, daß diejenigen, so wider solch unser Hoff-Gericht privilegirt zu seyn vermeynten, auch fürbrachte Freyheiten, unter dem Schein des Gerichts, Ehehafften und alten Herkommens, entweder nicht remittirt, oder ja sonsten in ihrer rechtschwebigen Sachen, mit unordentlichen Processen und nichtiglichen Erkänntnüssen und Urtheilen beschwert würden, und darumben gemeiniglich für eine hohe Nothdurfft geachtet worden, solch unser Hoff-Gericht, (wie etwan hiebevor der ringer Zahl im ein und zwantzigsten und zwey und dreyßigsten Jahren, auf dem Reichs-Tag zu Wormbs und Regenspurg, auch für rathsam angesehen, aber nicht ins Werck kommen) durch Unsere darzu verordnete ansehnliche Kayserl. Commissarien zu visitiren, der Stände Gravamina und Beschwerungen, und dargegen auch des Gerichts-Freyheiten zu vernehmen, die erscheinende Mängel abzustellen, zu erklären und zu verbessern, und den gerichtlichen Proceß in gute schleunige Ordnung zu bringen; So haben Wir demnach, zu Beförderung gemeiner Justitien und würcklicher Fortsetzung der Stände wolmeinenden Bedenckens, sonderlich aber auch, damit ein solch uralt, frey, gemein und in vielen Fällen nöthig und nützlich Gericht, (welches von weyland unsern Vorfahren, Kayser Conraden dem Dritten milder Gedächtniß nicht ohne sondere hochbewegliche Ursachen angestellet, und in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Rothweil, um desselben besondern Verdienst und Wohlverhaltens willen, daselbst ewiglich zu bleiben gelegt und verordnet worden, im Heil. Reich länger erhalten, unverlängt unsere fürnehme, der Rechten und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung wolerfahrne Kayserliche Commissarios, daselbsthin gen Rothweil, mit gnugsamen Gewalt, Befehl und Instruction verordnet, welche nach fleißiger Ersehung des Gerichts Privilegien, Freyheiten und Gebräuchen, und dagegen der Ständ übergebener Beschwerungen, auch fürgenommener Erkündigung und Inqvisition der Gerichts- und Cantzley-Personen, und letztlich des rechtlichen Proceß und anderer Nothdurfft Belernung, die alte Hoff-Gerichts-Ordnung fürgenommen, dieselb mit Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung conferiret, daraus auf Unsern sondern Befehl eine Reformation und neue Ordnung gezogen, und Uns sammt nothwendiger ausführlicher Relation und Bericht des gantzen gerichtlichen Wesens überschicket, die Wir auch mit unsern Rechts, und gleichfalls unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts wohlerfahrnen Räthen zum fleißigsten ersehen und berathschlaget, und an nothwendigen Orten mit etlichen Zusätzen, sonderlich aber eigentlicher und deutlicher Erleuterung und Erklärung des Gerichts Ehehafften, und was nun fürterst unter denselben verstanden und nicht remittirt werden soll, verbessert, und folgends aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, mit zeitigem Rath und rechtem Wissen autentisiret, bestättiget, und in hernach gestellter Form publiciret haben, verbessern, erläutern, erklären, autentisiren, bestetten und publiciren die auch hiemit in Maß, Weiß und Gestalt, wie von Articuln zu Articuln hernach folgt:

Der erste Theil Kayserlicher Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweil, von Personen des Hof-Gerichts. Wie das Kayserliche Hof-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt werden, wie viel derselben seyn sollen.

Tit. I.

Erstlich, dieweil das Hoff-Gericht, samt dem Hoff-Richter-Amt zu Rotweil, von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühret und gehet, so gebühret Uns und Unsern Nachfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, einen Hoff-Richter bemeldtes Hoff-Gerichts zu Rotweil zu setzen, welcher ein Graf oder Freyherr, oder an dem Adel höher, aber nicht minder seyn, und das Gericht von Unsertwegen besitzen, und allwegen zu Antrettung seines Amts, vor offenem Rath zu Rotweil, wie von Alters herkommen, und hie unten *a*) w iter in specie vermeldet wird, Pflicht thun soll. Solchem Unserm Hoff-Richter oder seinem Statthalter, seynd von Alters her dreyzehen Assessores oder Urtheilsprecher, aus dem Stadt-Rath zu Rotweil zugeordnet worden, dabey es auch nochmahls bleiben, und ein ieder solcher Besitzer, so offt deren einer angenommen, Unserm Kayserlichen Hoff-Richtern unten specificirter massen Pflicht thun soll. *b*) Wir wollen aber nichts desto minder künftig Nachdenkens haben, und Weg suchen, wie etwan mit der Zeit solche Anzahl der Besitzer mit etlichen von Adel und Rechtsgelehrten möchte gelegentlich vermehret werden, indessen wo etwan gantz schwere und solche Sachen fürfielen, darunter ihrer darzu insonderheit bestellter Advocaten und Rechts-Gelehrten B denckens vonnöthen, sollen sich Unser Hoff-Richter und die Urtheilsprecher ihres Raths gebrauchen, und nachdem hierbey fürkommen, daß jetzt obbemeldte dreyzehen Urtheilsprecher jährlich allein vom Stadt-Rath erwehlet und gesetzt worden, hinwieder auch zu dessen Gefallen gestanden, dieselben zu Ausgang des Jahrs zu confirmiren und bestättigen, oder andere an ihre statt zu verordnen. Ob wir gleichwol nicht gesinnet, ermeldten von Rotweil dißfalls ihr alt Herkommen zu schmälern; dennoch, dieweil Wir mit Rath, und auf freye Heimstellung gemeiner Stände des Reichs fürgenommen, diß Unser Kayserlich Hoff-Gericht in Auffnehmung und Verbesserung zu richten, und nach Gelegenheit diß Gerichts, Uns allein zuständig, dem auch ein Hoff-Richter an Unser statt präsidiret, leichtlich zu ermessen ist, daß derselbig, in Annehmung und Urlaubung der Gerichts-Personen, nit allerdings auszuschliessen seyn wolle, zu dem obangeregte Veränderung, Abwechslung und Privat-Entsetzung der Beysitzer, zu allerley Zerrüttung und Unrichtigkeit Ursach giebt: So ist Unsere Meynung, daß alle und iede Beysitzer, so hinfürter vom Stadt-Rath, nach altem Herkommen, wie obsteht, erwehlet werden, allwegen durch Hoff-Richter und Urtheilsprecher sämbtlich, oder ettliche Deputirte aus ihnen, mit Fleiß examinirt, und gute Achtung darauf gegeben, daß zu Erhaltung des Gerichts Autorität und Nothdurfft, qualificirte und

a) Part. I. Tit. IX & XIX. *b*) Ibid. Tit. XIX.

und taugliche Personen genommen und gebraucht, auch alldieweil sie sich ihrem Stand, zu gedachtes unsers Hoff-Richters und der übrigen Urtheilsprecher Begnügen gemäß verhalten, ohne vorgehende erhebliche und rechtmäßige Ursachen nicht geändert, noch entsetzt werden sollen.

Vom Amt und Geschicklichkeit des Hoff-Richters und seines Statthalters.

Tit. II.

Unser Hoff Richter soll sein Hoff-Richter-Amt selbst in der Person vertreten und verrichten, wo er aber durch ehehafte und erhebliche Ursachen und Verhinderung dem Gericht nicht selbst beywohnen oder auswarten möchte, alsdann soll er einen Grafen oder Frey-Herrn, und nicht geringern Standes, zu einem Statthalter, zu verordnen Macht haben, doch daß derselbige gleicher Gestalt, wie der Hoff-Richter selbst, mit Pflicht beladen werde. Es soll auch der Hoff-Richter, als der das Haupt des Hoff-Gerichts ist, desgleichen sein Statthalter, dieser unser Hoff-Gerichts-Ordnung, und des rechtlichen Proceß erfahren seyn, und alle Sachen im Hoff-Gerichts-Rath und Gericht, vermög derselben bestes Fleiß dirigiren, anstellen, und die Partheyen in ihren Rechtfertigungen zu schleunigem Austrag und Urtheil befördern, daneben auch sie beyde bey ihren Pflichten schuldig seyn, iederzeit ein gut Aufsehen zu haben, daß sich die Gerichts-Personen in ihren befohlenen Aemtern und Diensten fleißig, erbar und unverweißlich halten, und diese Ordnung in allen ihren Articuln und Inhalt treulich vollzogen, und dero nichts zuwieder gehandelt werde. Da aber einiger Person des Hoff-Gerichts Ungeschicklichkeit, Unfleiß oder Wandels halben Mangel erschiene, soll er dieselbige, in Gegenwärtigkeit zweyer Urtheilsprecher, seines tragenden Amts vermahnen, und so solche Ermahnung nicht erschiessen wolt, alsdann in Beyseyn aller Urtheilsprecher demselben, an dem der Mangel, seinen Unfleiß oder Untauglichkeit entdecken, und darauf weiters der Schuldigkeit erinnern, mit ernstlicher Anzeige, da solche Mängel nicht verbessert, daß alsdann er der Hoff-Richter, oder sein Amts-Verweser, samt den Urtheilsprechern verursacht würden, mit gewöhnlicher Straff gegen ihme zu handeln, als sie dann auch, da auf solchem Fall ietzo angeregte Privat- und öffentliche Ermahnung nicht statt finden wolte, zu thun, und solche ungehorsame Person, nach Gelegenheit ihres Unfleisses oder Mißhandlung, bis an eine benannte Summa Gelds zu straffen, oder auch vonnöthen, ihres Ampts und Standes entsetzen zu lassen, Macht haben sollen. Hergegen, wo auch unser Hoff-Richter oder sein Statthalter dem allen, wie ietzt gemeldet, sich nicht gemäß erzeigen, ungeschickt, fahrläßig oder untauglich erfunden würden; So sollen die Beysitzer und Urtheilsprecher, vermög ihres erstatteten Eyds, verbunden seyn, solches an Uns um gebührlich Einsehen gelangen zu lassen. Und damit die gerichtlichen Sachen befördert, und die Partheyen zu förderlichem Austrag und Erörterung ihrer Rechtfertigung kommen mögen, ordnen und wollen Wir, daß die Hoff-Gericht zu gewöhnlichen Zeiten,

Stund und Tägen; als nemlich im Sommer Vormittags von sechs, und im Winter von sieben, iedesmahl bis zehen Uhren, und dann Nachmittag, Sommers- und Winters-Zeiten, von zwölff bis drey oder vier Uhren gehalten, und da aber Vor- und Nachmittag die Procuratores mit ihren Fürträgen so lange nicht zu schaffen, daß alsdann die übrige Zeit mit Referirren der beschlossenen Sachen und Verfassung Bescheids und Urtheil, angewendet werde. Und da zu obbestimmten Stunden der Hoff-Richter, sein Statthalter oder Beysitzer, nicht erscheinen, oder gar ausbleiben würdeen, soll alsdann wider den oder dieselben die Straff, deren sie sich untereinander vergleichen, fürgenommen, und dieselbige unnachläßigen durch dem Hoff-Richter oder seinen Statthalter eingefordert, und unter ihnen zugleich ausgetheilet werden. Damit auch der Hoff-Richter oder sein Statthailter eigentlich wissen möge, was iederzeit im Rath und gerichtlichen Audienzien durch die Beysitzer votiret und beschlossen, soll er die Umfragen selbst thun, und nicht gestatten, daß etwas anders dann gerichtliche Sachen tractiret, sondern die Relationes und Vota ordentlicher Weiß beschehen und eingenommen werden, auch fleißig dran seyn, daß ein ieder Urtheilsprecher sein Votum und Meynung, mit Vermeldung der Motiv und Ursachem kürtzlich anzeige, und da einer mehr dem zugegen thäte, demselben einreden, ihn der Ordnung erinnern, und die Vota anderer Gestalt nicht annehmen.

Desgleichen setzen und wollen Wir auch, daß der Hoff-Richteer oder sein Statthalter Achtung habe, daß die Procuratores zur bestimmteen Zeit und Stunden, in denen gerichtlichen Audienzien erscheinen, ihre Recesse und mündliche Fürträge ordentlich, bescheidentlich und ohne Weitläufftigkeit vorbringen, Schimpff- und Spott-Worte, oder sonst hitzige, undienstliche und unnütze Reden, im Gericht und in der Cantzley vermeyde, und da einer dawider thäte, demselben einreden, oder auch eine gebührliche Straffe auflegen.

Von der Beysitzer Amt.

Tit. III.

Die Beysitzer und Urtheilsprecher, so also, wie obstehet, durch einen Stadt-Rath zu Rothweil aufgenommen, und durch Hoff-Richter und die andern Beysitzer examiniret werden, sollen sich in und ausser Gerichts und Raths, in ihrem Wandel, Thun und Lassen, auch mit ehrlicher Kleidung, ihrem Stand und Ordnung allerdings gemäß verhaltem. Fürters sollen sie zu gewöhnlichen Stunden im Gericht erscheinen, sich von demselben ohne ehehaffte Ursachen, und des Hoff-Richters und seines Statthalters Wissen und Willen, bey Vermeydung einer benannten Straffe, deren unser Hoff-Richter und sie sich zu vergleichen, nicht absentiren noch ausbleiben, sondern, so lang das Gericht währet, demselben ohne Abtretten allein fleißig auswarten, sich keiner anderer Geschäfften unterziehen, die ihnen an fleißiger Zuhörung, und Erwägung der Gerichts-Händel, Verhinderung bringen möchte.

Und

Und da Sachen, die in Rechten beruheten, vorkämen, sollen sie nach gehabten Rath ihrer darzu, als oben vermeldet, insonderheit bestellter Advocaten und Rechs-Gelehrten, und nicht allein auf ihr Gutbedüncken oder eigenen Wahn, auch nimmer, es seyen dann ihrer aufs wenigste sieben, kein Urtheil fassen noch aussprechen, und also sich allerdings, vermöge und nach Ausweisung ihres Eyds, wie der hierunten gesetzet, erzeigen und verhalten. Und so sichs begebe, daß die Urtheilsprecher in ihren Votis spennig, und sie in zwey gleiche Theile zerfielen, oder aber, daß unter dem wenigern Theil ansehnliche und tapffere Ursachen vorhanden, so soll alsdann die Sache oder Puncte, darinn der Streit, an den Hoff-Richter, dessen Ambts-Verweser, auch andere Assessores, so nicht gegenwärtig, gelangen, und zu derselben Erwägen und Ermessenheit stehen, in solchen streitigen Sachen oder Puncten, nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit derselben, einem Theil Beyfall zu thun, und was alsdann das Mehres, gefolget und zu Recht erkennt werden. Es soll kein Urtheilsprecher in Sachen, da er einer Parthey mit Sipschafft, Schwägerschafft, oder sonst dergestalt (daß er de Jure möchte recusiret werden) verwandt, oder sonst advociret, consuliret, oder in andere Wege gedienet, nicht urtheilen, sondern davon abtretten, und sich deren gäntzlich enthalten, dadurch ist ihm aber, in Sachen seine Verwandten betreffend, Beystand zu thun, und zu rathen unbenommen.

Als Uns auch vorkommen, daß bißhero zu den Sachen bey Hoff-Gerichten, (darinnen die beschlossene Sachen referiret, Urtheile und Bescheid verfasset werden) keine gewisse Zeit bestimmt gewesen, dadurch die beschlossene Sachen vielfältiglichen gehäuffet, und zu Nachtheil der Partheyen unerörtert geblieben. So wollen Wir, daß hinfürter, zum wenigsten ie von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, solche beym Hoff-Gericht gehalten werden, an welchem sich die Urtheilsprecher, bey ihren gethanen Eyden, durch kein ander Geschäfft abhalten noch verhindern lassen sollen.

Von des Kayserl. Hof-Gerichts Fiscal.

Tit. IV.

Der Hoff-Richter soll, altem Herkommen nach, iederzeit eine gelehrte, geschickte und taugliche Person, so der Fiscalischen Sachen und gerichtlichen Handlungen verständig, zu einem Fiscal den Urtheilsprechern präsentiren und ernennen, welche denselben auf fürgehend gebührlich Examen, da er tauglich erfunden, auf und annehmen, und derselbig Fiscal ein fleißig Auffsehen haben soll, daß alles dasjenige, so zu Nachtheil, Abbruch und Schmälerung Unsers Kayserlichen Hoff-Gerichts hin und wieder in seinem Bezirck fürgenommen, gerechtfertiget, zu Abschaffung und gebührlicher Straff gebracht, erörtert und ausgeführet, und darinnen niemands verschonet, auch in allen und ieden, nach Inhalt seines hienach bestimmten Eyds gelebet werde.

Von Procuratorn insgemein.

Als biß daher die Procuratores, unter welchen einer von Unsers Haus Oesterreich Stadt Freyburg in Breyßgau, altem Herkommen nach präsentiret wird, von einem Rath zu Rothweil, gesetzet und entsetzet, dardurch dann die geübten und erfahrnen Personen dem Gericht entzogen, andere unerfahrne an derselben statt verordnet, und also der Partheyen Sachen mercklich gehindert: So setzen und wollen Wir, daß gleichwol von einem Stadt-Rath solche, wie auch andere Gerichts-Personen, doch dergestallt, (daß dieselbe gleicher massen erbare, redliche, und nach iedes Dienst Nothdurfft gelehrte, geschickte, des gerichtlichen Processes erfahrne, und allerdings qualificirte Personen seyn) auf Hoff-Richters und der Urtheilsprecher vorgehend Examen, iederzeit auf- und angenommen, und ohne rechtmäßige Ursachen ihres Standes nicht ersetzet werden sollen.

Welche sich keiner Rechtfertigung unterfahen, sie seyen dann vom ihren Parthyen entweder schrifftlich, oder vor Gericht am Stab, oder in des Hoff Gerichts-Cantzley, wie Herkommens und gebräuchlich, mit gemugsamer Gewalt und Vollmacht constituirt und verordnet, es wäre dann, daß einer von seiner Parthey, sub spe ratificationis, vor geübter Handlung gerichtlich zu erscheinen, besondern Befehl empfangen, alsdann soll er, in einer bestimmten Zeit Gewalt vorbringen, zu caviren und Bestand zu thun, vom Hoff-Richter und Urtheilsprecher zugelassen werden.

Von der Procuratorn Amt vor Gericht.

Tit. VI.

Es sollen die Procuratores, auf die Gerichts-Täge, zu ieder bestimmter Gerichts-Stunde, ehe und zuvor Hof-Richter und Urtheilsprecher sich zu Gericht setzen, erscheinen, und ohne Erlaubnüß des Hoff-Richters oder seines Statthalters, vom Gericht nicht abweichen, sondern in ihrer Ordnung stehen bleiben, auch in den rechtlichen mündlichen Fürträgen idergestalt in die Feder reden, daß der Protonotarius, (welcher alle und iede ihre Worte und Reden zu verzeichnen schuldig) solches von Wort zu Wort protocolliren und aufschreiben möge. So soll auch kein Procurator wider die Parthey, die ihme ihre Sachen entdecket, sich nicht gebrauchen lassen, und welche Parthey ihn zum ersten zu dienen ersuchet, derselben soll er zu willfahren und zu procuriren verbunden seyn.

Desgleichen ist auch den Procuratorn bey schwerer Straff, nach Ermäßigung des Hoff-Richters oder seines Statthalters, und der Urtheilsprecher, verbotten, daß sie niemands seine Sache mit Listen oder Gefährden aufziehen und hindern, auch keine Pacta de quota litis, oder andere unziemliche Gedinge mit denen Partheyen machen, sondern sich dessen allen enthalten sollen. Da auch der armen Partheyen Sachen an der Procuratorn einen gelanget, soll derselbige die anzunehmen, und seinem besten

Fleiß

Fleiß nach zu verwalten schuldig seyn, und damit Gleichheit gehalten werde, keiner darunter für dem andern beschwert werden.

Als auch fürkommen, daß die Procuratores und Botten die Bezahlung deren Processe, so sie aus der Cantzley genommen, auf die Parthehen verwiesen, sollen sie hinfürter iederzeit dieselbe zu lösen, und die Cantzley derhalben zu vergnügen pflichtig seyn.

Und im Fall die Procuratores Geld, so der Cantzley zuständig, von den Parthehen empfangen, dasselbig sollen sie bey ihrem Eyd, allweg daselbst hin fürderlichen überantworten. Auch sollen die Procuratores, da sie in der Cantzley zu schaffen, fürohin über die aufgerichte Schrancken nicht gehen, noch die Cantzley-Personen in ihrem Schreiben und Geschäfften irren, auch sich darinn einiger Geschäfft nicht beladen noch annehmen, sondern derselben gäntzlich durchaus enthalten.

Von des Kayserlichen Hofgerichts Cantzley-Personen, wie viel derselben, und wie sie angenommen werden sollen.

Tit. VII.

Dieweil an den Cantzley-Personen, als durch welche die Proceß und Acta verfertiget, verwahret, und die Gerichts Händel dirigirt, nicht wenig gelegen, so setzen und wollen Wir, daß eine erbare, erfahrne und dem Rechten gewürdigte Person, zu deren man ein sonderes gehorsames Aufsehen, und die mit allem Thun und Wesen der Cantzley mit Nutz und Nothdurfft fürstehen möge, zu einem Verwalter, (den man bishero einen Hofgerichts-Schreiber genennt:) desgleichen vier redliche Personen, deren einer zum Protonotario, und die übrigen drey, (wie bishero beschehen) zu Secretarien und Schreibern, von einem Stadt-Rath zu Rotweil, (gleichwie andere oben bemeldte Hoffgerichts-Personen, auf des Hoff-Richters oder seines Statthalters und Urtheilsprechers fürgehend Examen,) iederzeit gesetzt, und entsetzt werden sollen.

Und aus solchen dreyen Secretarien oder Schreibern, soll ein Registrator und Bottmeister verordnet werden.

Darzu mögen auch, nach Gelegenheit und Viele der Geschäfften, Copisten, deren Handschrifften bewähret, und ein Cantzley-Diener, von dem Verwalter, doch mit Wissen des Hoff-Richters und Urtheilsprecher, bestellt und angenommen werden.

Von des Hof-Richters Cantzley-Verwalters Amt.

Tit. VIII.

Nachdem einem Cantzley-Verwalter alle der Cantzley-Geschäffte zu dirigiren gebühret, soll er insonderheit darob und daran seyn, daß eine richtige Ordnung gehalten, und die Personen zu rechter und gewöhnlicher Zeit in der Cantzley erscheinen, darinn bleiben, und ihrer Aembter mit Fleiß auswarten, damit dasienige, so einem ieden Ambts halben gebühret, oder ihme sonst durch den Verwalter in Cantzley-Geschäfften, aus fürfallenden Ursachen, zu thun befohlen, fürderlich und fleißig verfertigt, und ausgericht werde,

de, und sonderlich soll er die Versehung thun, daß die Acta und Protocolla in den Sachen, die beschlossen und zu Bescheidt gesetzt, complirt, auch Fleiß anwenden, damit im compliren nichts übersehen, oder versäumt, auch daß die complirte Acta fürderlich im Rath referirt, und darinnen Urtheil und Bescheidt verfast und publicirt; desgleichen daß die Proceß, Urtheil und andere Brief, iederzeit in der Cantzley zum ehesten, so müglich verfertigt, und die Partheyen nit lang aufgehalten werden.

Es soll auch der Verwalter iederzeit auf die Mängel der Cantzley fleissig Aufmerckens haben, und da er deren einen oder mehr, es sey an Personen, oder sonst womit es wolle, dadurch die Arbeit und Geschäffte der Cantzley verhindert, befindet, den oder dieselbigen, so viel müglich, mit Zuthun des Hoff-Richters, oder seines Statthalters und der Beysitzern, bessern und abschaffen.

Von des Protonotarii Amt.

Tit. IX.

Nachdem sich befunden, daß vor dieser Zeit die mündliche Fürträg der Procuratoren nit aufgeschrieben, und aber, daß solches beschehe, die hohe Nothdurfft erfordern will: So setzen und ordnen Wir, daß hinfort aus den vier Cantzley-Personen, der verordnete Protonotarius alle und iede Receß und mündliche Fürträg im Gericht, alsbald fleißig verzeichne, und damit er an solchem Geschäfft und Schreiben nicht verhindert werde, soll ihme noch eine Cantzley-Person zugesetzt werden, die auf die gerichtlich übergebene Producta, wenn die einkommen seyn, schreibe und vermercke.

Und damit die Geschäfften desto ordentlicher verrichtet werden, sollen drey Bücher gemacht werden, als nemlich und zum ersten für die Protonotarien, darinnen alle mündliche Receß und Fürträg verzeichnet. Zum andern ein Raths-Protocoll, darinnen die Urtheil und Bescheid, so iederzeit auf mündliche Fürträg der Procuratoren in continenti gegeben, auch die, so im Rath beschlossen, gefast und eröffnet, geschrieben. Zum dritten noch ein Buch, darinnen alle solche Urtheile und Bescheid des gantzen Jahrs ergangen, mundirt und fleißig zusammen gebracht, und soll solches andere und dritte Buch einem aus den dreyen übrigen Cantzley-Schreibern, als Registratorn, durch den Verwalter befohlen werden.

Da dann nach Gelegenheit der Sachen und Geschäfften der Cantzley-Verwalter dem Protonotario auch andere Cantzley-Geschäfft zu verrichten befehlen würde, soll er sich in denselben gehorsamlich und willig iederzeit zu erzeigen schuldig seyn.

Vom Amt der übrigen drey Secretarien und Cantzley-Schreibern.

Tit. X.

Der übrigen drey Cantzley-Secretarien und Schreiber-Amt und Befehl ist, die Proceß, und was in der Cantzley zu schreiben und zu fertigen vonnöthen, fleißig und gehorsamlich zu verzeichnen, auch solche Proceß

ohn

ohnregistrirt niemand hinaus folgen zu lassen, die Gerichts-Bücher, Protocolla und Siegel getreulich und fleißig zu verwahren, und auf benannte Stunden, Vor- und Nachmittags, in der Cantzley zu erscheinen, und der Cantzley ungesäumt allein auszuwarten, was auch ihm von dem Verwalter für Cantzley-Geschäffte, ie nach Gelegenheit der Sachen auferlegt, gehorsamlich zu verrichten.

Und nachdem, wie oben vermeldet, aus diesen dreyen einer dem Protonotario (auf die Producta und Schrifften, zu welcher Zeit sie gerichtlich einkommen, zu verzeichnen) adjungirt, soll demselbigen das Registrator-Amt allein befohlen seyn, welcher in einer ieden Sache das Protocoll compliren, die einkommende Producta, Beylagen, nach beschehener Submission, und Beschluß der Sachen, zusammen gebunden, dem Verwalter überantworten soll.

Von der Copisten Befehl.

Tit. XI.

Die Copisten sollen anderer Gestalt nicht, dann so sie einer zierlichen, saubern und fertigen Hand, angenommen werden, und alles dasjenige, so ihnen iederzeit durch den Verwalter, in und ausserhalb der Cantzley befohlen, mit Fleiß zu schreiben zu verrichten schuldig seyn.

Von dem Cantzley-Diener.

Tit. XII.

Ein Cantzley-Diener, so dem Verwalter anzunehmen, und in Kosten zu erhalten gebühret, ist schuldig, die Cantzley zu rechter Zeit auf- und zuzuschliessen, dieselbige sauber zu erhalten, und allem andern fleißig nachzukommen, wes er vom Verwalter bescheiden wird.

Vom Tax der Cantzley-Gefälle.

Tit. XIII.

Mit Unsers Kayserl. Hofgerichts Cantzley-Tax, damit dieselbige gewiß, und männiglich sich darnach zu richten, soll es nun fürohin nachfolgender Gestalt gehalten werden:

I.

Item, für eine Ladung 4 Kr.

II.

Item, für eine gemeine Verkündigung 5 Batz.

III.

Item, für eine articulirte lange Verkündigung 1 flor. 1 Ort.

IV.

Item, Ein- und Ausschreib-Geld in Contumaciis 5 Batz.

V.

Und in geurtheilten Sachen, darum einer Ungehorsam, des nicht parirens in die Acht kommt, giebt man ie von zehen biß in zwantzig Gulden, ein Gulden, ein Ort; was aber biß in hundert Gulden, vierdthalben Gulden, und so die Haupt-Sache darüber, allwege ie von hundert Gulden,

 fünff

fünff Gulden, für Cantzley-Gerechtigkeit, also auf- und abzureechnen, um so viel einer eingeschrieben wird.

VI.

Item, von einer Beleutung, Anlaiten, Verbiet- und Acht-Brief, für iedes 5 Batz.

VII.

Item, für ein gemein erlangt Recht- und Schirm-Brief, also Executoriales 3 flor. 11 Ort.

VIII.

Und auf namhaffte Güter, darunter die Gerechtigkeiten vieler Personen der Potiorität erkennet und ausgesprochen, erlangt Rechbt und Executoriales 6 flor. 11 Ort.

IX.

Item, eine Commission ad perpetuam rei memoriam 3 flor. 330 Kr.

X.

Aber in nahmhafften Sachen 6 flor. 115 Kr.

XI.

Item, eine gemeine Commission und Compaß-Brief geringer Personen 2 flor. 115 Kr.

XII.

Aber zwischen Commun oder andern fürnehmen Parthenen 4 flor. 115 Kr.

XIII.

Und da die Acta denen beyden Commissionen einverleibet oder angehänget, ie nach Gelegenheiten.

XIV.

Item, Copey-Geld von einem ieden Blatt 1 Batz. 2 Kr.

XV.

Item Acta auf abgeschlagene Remission, von zweyen biß in fünfff Gulden, ie nach Gelegenheit der Parthenen und Sachen.

XVI.

Item, für einen Urtheils-Brief, welcher in allen Sachen auf PPapier geschrieben, es wäre dann, daß eine Parthey denselben auf Pergament, darum sie sich sonderlich zu vergleichen, zu schreiben begehrt, vomn gantzen Blatt 330 Kr.

Da auch (wie sich offt zuträgt) Expensæ litis, durch Urtheile compensirt, und kein Theil die Acta rediniren wolte, sollen sich beyde Parthenen nichts desto minder um die Labores Cancellariæ, nach Gelegenheit der Grösse des Handels, mit der Cantzley der Gebühr zu vertragen schuldig seyn. Item, von Vidimus und Exemplationen gegen Adels- und hohen Standes-Personen, von sieben biß in funfzehn Gulden, es wären dann dieselben der Personen und Sachen halben so hoch geschaffen, erfolgte die Taxa nach Gelegenheit der Umstände der Handlung; Was aber nicht Adels-Personen wären, nimmt man von vierdthalben biß sieben Gulden.

Also

Also auch wird es mit den Verzügen, Testamenten, Kauf-Briefen, und dergleichen gehalten.

Von des Kayserl. Hoferichts Zeugen-Commissarien-Amt, und wie es mit demselben gehalten werden solle.

Tit. XIV.

Nachdem an diesem Kayserl. Hofgericht also herkommen, daß durch zween von dem Hofgericht verordneten Commissarien, in allen Recht hängigen Sachen die Zeugen examinirt, und nothdürfftige Kundschafft und Beweisung eingenommen werden, soll es bey solchem Brauch, bevorab weil dieselben Commissarii zu solchem Effect Unserm Kayserlichen Hofgerichte sonderlich gelobet und geschworen, und ohne daß einer ieden Partheyen einen Notarium zu adjungiren zugelassen ist, hinfürter bleiben.

Doch sollen sich solche Commissarien in Vorbescheid der Partheyen und Zeugen, mit Fürweisung ihrer habenden Commissionen und andern, Rechtlicher Ordnung gemäß verhalten, so mögen auch in geringschätzigen Sachen, zu Verhütung übriges Kostens, die nechst gesessenen Stadt-Schreiber oder Notarii, auf der Partheyen, oder ihrer Anwalde Vorschlag und Bewilligung, zu Commissarien zugelassen werden.

Und dieweil an den Commissarien nicht weniger als an dem Richter gelegen, befehlen Wir dem Hof-Richter, oder seinem Statthalter und Beysitzern, ein fleißiges Aufsehen zu haben, daß ehrbare, gelehrte, und der Gerichtlichen Practic erfahrne Personen, auch vom Kayserl. Cammer-Gericht approbirte Notarien, so möglich, auf vorgehend ernstlich Examen, wie andere Gerichts-Personen, auf- und angenommen, gesetzet und entsetzet werden.

Von des Pedellen Amt.

Tit. XV.

Als auch unter andern für- und angebracht worden, daß das Pedellen-Amt durch einen der Stadt-Diener bißhero vertreten, und derselbige aber solchem Amt, als der mit andern Stadt-Geschäfften beladen, nicht wol auswarten mögen. So soll hinfürter eine besondere Person zu solchem Dienst angenommen werden, dessen Amt seye, dem Rath und Hofgericht iederzeit beyzuwohnen, und in den gerichtlichen Audientzien die Producten und Schrifften, so die Procuratores einlegen, zu empfangen, und dem verordneten Registratori alsbald hinein ins Gericht auf dem Tisch zu überantworten; Dergleichen die Ruffen, so auf Ungehorsam ausbleibender citirten Partheyen beschehen, hinfürter altem Brauch nach thun und verrichten, auch in allem, was ihme iederzeit von Hof-Richter und Beysitzern, auch andern Gerichts-Personen auferlegt wird, sich gehorsamlich erzeigen.

Von des Botten-Meisters Amt.

Tit. XVI.

Nachdem sich bißhero der Botten halben, (nicht zu geringem Nachtheil der

der Parthehen, und zu Verkleinerung des Hofgerichts,) viel Unfleiß und Mängel befunden, welche mehrentheils daraus entstanden, daß sie kein Haupt, noch iemands, der ein fleißiges Aufsehen auf sie gehabt: So befehlen Wir ernstlich, und wollen, daß ein Botten-Meister verordnet, dessen Amt und Befehl seyn soll, die Proceß, wenn sie in der Cantzley gefertigt, und wie gebräuchlich, verrechnet zu seinen Handen nehmen, und die verordneten Botten des Zirckels, in welchem die Personen, denen die Proceß verkündt werden sollen, gesessen, damit unverzüglichen abfertigen, und keineswegs den Procuratoribus noch Botten gestatten, solche Proceß aus der Cantzley selbst zu nehmen.

Der Botten-Meister soll auch mit allem Ernst daran seyn, /da ein Bott durch ihn mit Proceß und Briefen abgefertigt, daß derselbe Bott zum fürderlichsten seine Reiß fürnehme, seinem Befehl getreulich und fleißig nachkomme, und nicht, wie bißhero vielfältig beschehen, etliche Tage heimlich verborgen liegen bleibe; So sollen Hof-Richter und Beysitzer, welcher massen Concordien und eine gemeine Büchs unter den Botten anzurichten und zu bestellen, auch dem Botten-Meister darüber Befehl zu geben wäre, bedacht seyn. Und da sich begeben würde, daß etwan kein Ordinari Botten vorhanden, soll der Botten-Meister Macht und Gewalt haben, ein oder mehr Bey-Botten, zu Beförderung der Parthenen und Rechthängigen Sachen, unter des Hofgerichts Botten-Büchsen abzufertigen.

Von den Hofgerichts-Botten und ihrem Amt.

Tit. XVII.

Nachdem hoch und viel daran gelegen, daß die Botten glaubhafft, fromm und redlich, und zum Botten-Amt tauglich, und fürnehmlich, daß sie ziemlich schreiben und lesen können, so wollen Wir, daß keiner, er sey dann gehörter massen qualificirt und geschickt, angenommen, und da einer oder mehr untauglich befunden, alsdann abgeschafft, und andre verordnet werden. Und soll demnach ein ieder Bott zum wenigsten so viel schreiben können, daß er seine Executiones selbst verständlich zu schreiben, und zu verzeichnen geschickt sey, und so er die Proceß von dem Botten-Meister empfangen, auch daß er dieselbe empfangen, in des Botten-Meisters Register unterschreiben, und soll er sich alsdann ungesäumt, und von Stund an, auf die Reiß begeben, und nicht wie etwan beschehen, etliche Tage verziehen.

So dann der Bott seine Reiß vollbracht, und wieder ankommt, soll er sich von Stund an dem Botten-Meister anzeigen, seine Relation thun, und mit Vermeldung, was ihme zu Ausbringung neuer Proceß von den Parthehen befohlen, in des Botten-Meisters Register, darein solche Executiones geschrieben werden, sich unterzeichnen.

Dergleichen, wo ein Bott Geld oder anderes von den Parthehen, ihren Procuratorn, der Cantzley oder andern zu bringen empfangen, das soll er unverzüglich, wie ers empfangen, bey seinem Eyd überantworten.

Als

Als sollen auch die Botten an denen Orten, da sie die Processe verkündigen, sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten, und niemand mit Worten oder Wercken beschweren oder beleidigen, und ob ihnen gleich durch diejenigen, die sie exeqviren, oder ihre Diener, mit unbescheidenen Worten begegnet würde, dargegen sollen sie mit freundlichen Worten anzeigen, daß sie solches zu thun Befehl haben, und so sie dem nicht nachkämen und gemäß handlen, daß sie darüber gestrafft würden.

Weiters sollen die Botten über ihre bestimmte Belohnung, die Partheyen in viel oder wenig nit beschweren oder übernehmen, sondern sich ihrer gebührlichen Ordinari Belohnung, wie dieselbige nach Gelegenheit iedes Bezirck von Alters gemacht und genommen worden, und zu noch mehrer Gewißheit in der Cantzley, auf eine besondere Taffel verzeichnet werden soll, ersättigen lassen.

Letzlich sollen sie in ihren Executionen, gebührlichen Fleiß thun, die Proceß, so ihnen zu exeqviren befohlen, denjenigen, wider die sie ausgangen, ob sie füglich mögen, unter Augen oder zu Handen, oder aber in ihre gewöhnliche Behausung, Heimwesen, oder sonst an die Ort, wie von Alters herkommen und gebräuchlich, zum wenigsten 14 Tag vor angesetztem Hofgericht getreulich verkünden, überantworten oder anschlagen, und die Execution auf die Original der Proceß schreiben, und in ihr Register verzeichnen, auch nachgehends ihre Relation dem Botten-Meister thun, wie hernach weiter und unterschiedlich gesetzt wird.

Von der Botten Execution insgemein.

Tit. XVIII.

Erstlich, so ein Bott mit Proceß an hohe Standes Personen, als Fürsten, Fürstenmäßige, Grafen und Herren, Geistliche oder Weltliche, zu verkündigen abgefertiget, soll er ungesäumt an den Ort, da solche Personen ihre ordentliche Hofhaltung haben, sich verfügen, und Fleiß anwenden, daß er, so möglich, denselben Personen unter Augen, oder, wo es nicht seyn könte, alsdann seinem Cantzler, fürnehmsten Räthen, oder Befelchhabern, insinuiren und verkünden.

Da aber solche hohe Standes-Personen, oder deren Räthe, die Processe von dem Botten nicht annehmen wolten, alsdann soll der Bott dieselbe an das Thor stecken, oder davor augenscheinlich liegen lassen, und keinesweges wieder mit ihm führen.

Desgleichen, da solche Personen nicht allewege an einem Ort, sondern je zu Zeiten an dem, und dann an einem andern Ort ihre Hofhaltung hätten, in diesem Fall soll sich der Bott zuförderst wohl erkundigen, an welchem Ort solche Personen den mehrern Theil des Jahrs, sich mit ihrer Hofhaltung enthalten, und dann denselbigen Ort für sich nehmen, und obgemeldter massen seine Execution thun.

Zum andern, so einem Botten Processe oder Briefe einem Prälaten, Abt, Prälatin, Probst, Aebtißin, und dergleichen, durch den Botten-Meister

ster zu exeqviren befohlen wird; soll er denselben Prälaten, und Prälatin im Closter suchen, und da er ihm die Processe nicht unter Augen verkünden und überantworten könte, alsdann die Brieffe oder Processe dem Verweser, Prior, Secretario, oder sonsten einer Befehlhabenden Person überantworten, und da dieselbe solchen Proceß anzunehmen sich verweigerten, dem Pförtner dieselben geben, an das Thor stecken, oder davor augenscheinlich liegen lassen, und soll der Bott seine Execution, (wie oben gemeldt) auf die Processe, wie er exeqviret, aufzeichnen.

Zum dritten, wann einem Botten durch den Botten-Meister Processe, wider Burgermeister und Rath zu verkünden befohlen wird, soll der Bott die Processe, so fern er den Rath daselbst versammlet findet, im sitzenden Rath überantworten; wo aber der Rath nicht versammlet, oder auf des Botten Begehren nicht versammlet werden wolte, alsdann dem Burger-Meister, oder seinem Verweser, in Beyseyn zweyer Raths-Personen, oder da er die auch nicht haben möchte, ihm Burger-Meister allein zustellen, oder, wo er die nicht annehmen wolte, vor ihm liegen lassen, und darauf die Execution mit Namen und Zunamen des Burger-Meisters und der zweyen Raths-Freunde, oder sonst nach Gelegenheit der Sachen, verzeichnen.

Zum vierdten, da der Bott mit Processen an eine gantze Gemeinde oder Gericht, durch den Botten-Meister abgefertigt wird, und auf sein des Botten Begehren, die Gemeine oder das Gericht nicht versammlet würde, soll er die Processe oder Briefe an das Rath-Hauß, Pfarr-Kirchen, oder andere gewöhnliche Orte, anschlagen, und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche Execution gethan, obgemeldter massen ordentl. beschreiben.

Zum fünften, so einem Botten Beleutung, Acht, Verbiets-Brief, Anleitung, und dergleichen Briefe, zu verkünden befohlen würden, soll er dieselbe an denen Orten, die in solchen Briefen benannt, der Obrigkeit verkündigen, oder öffentlich anschlagen, und sich hierinnen der Gebühr verhalten.

Und was er in obgemeldten allen und ieden Fällen verricht, und ihm begegnet, fleißig aufschreiben, und bey seiner Ankunfft dem Botten-Meister richtige Relation thun.

Von Eyden der Hof-Gerichts-Personen, und Partheyen, so daran zu handeln haben.

Von des Kayserlichen Hof-Richters, desselben Statthalters und Beysitzers Eyd.

Tit. XIX.

Der Hof-Richter, oder sein Statthalter, und die Urtheil-Sprecher, sollen geloben und schweren einen Eyd zu GOtt, dem Kayserlichen Hof-Gericht getreulich und mit Fleiß obzuseyn, nach seiner besten Verständnüß, den Hohen und Niedern gleich zu richten, und keine Sache sich dargegen bewegen zu lassen, auch von den Partheyen, oder iemands andern, keiner Sachen halben, so im Gericht hanget, oder hangen würde, keine Gabe, Geschenck, oder einigen Nutzen, durch sich selbst, oder andere, wie das

Menschen-

Menschen-Sinn erdencken möchte, zu nehmen, oder nehmen lassen, auch keine sondere Parthey im Gericht, oder Anhang, und Zufall im Urtheil zu suchen oder zu machen, und keiner Parthey zu rathen oder warnen, und was im Rathschlagen gehandelt wird, den Partheyen, oder niemands, vor oder nach der Urtheil, zu eröffnen, die Sachen aus böser Meynung nicht aufzuhalten oder verziehen, dazu keine Sache wie die genennet, (ausserhalb deren, darinnen er ohne das abzutretten schuldig) anzunehmen, noch darinnen zu rathschlagen. Es soll ihn auch in allen Puncten des Eyds keine andere Pflicht verhindern, sondern sich seinem Amt durchaus gemäß, wie in der Ordnung bestimmt, erzeigen und beweisen.

Des Cantzley-Verwalters Eyd.
Tit. XX.

Der Cantzley-Verwalter solle an Unser, als Römischen Kaysers statt, Unserm Hof-Richter, oder seinem Statthalter, und den Beysitzern einen Eyd zu GOtt geloben und schweren, seinem Amt getreulich obzuseyn, auf die Mängel der Cantzley fleißiges Aufmercken zu haben, und dieselbige, so viel möglich, an Personen und sonst zu bessern und abzuschaffen, auch iederzeit, daß die Personen ihren Aemtern mit Fleiß auswarten, die Cantzley-Sigilla in guter Verwahrung zu haben, und dieselbe zu keinem andern, dann zu des Hof-Gerichts Sachen zu gebrauchen, und die heimliche Gerichts-Händel, und was in Sachen iederzeit gerathschlagt, niemands zu eröffnen, keiner Parthey wider die andere zu rathen, noch einige Geschenck zu nehmen, oder ihme zu Nutz nehmen zu lassen, darzu die Cantzley-Gefäll treulich einzuziehen, und von allen seinen Cantzley-Einnahmen, jährlich einem Hoff-Richter und der Stadt Rotweil, und deren Befehlhaber Rechnung zu geben schuldig seyn, alles treulich und ungefährlich.

Des Pronotarien, Registrators und andern Secretarien Eyd.
XXI.

Der Protonotarius, Registrator, und andere Secretarien, sollen an Unser statt, unsern Hof-Richter und seinem Statthalter und den Beysitzern, geloben und schweren einen Eyd zu GOtt, ihren Aemtern getreulich obzuseyn, in und ausserhalb Gerichts, mit aufschreiben, registriren, lesen, und anderm, die Brief und Urkunden, die im Gericht fürbracht werden, getreulich zu bewahren, was von den Sachen in Rathschlägen des Richters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die Heimlichkeit der Gerichts-Händel, der Partheyen, noch iemands andern zu offenbaren, lesen, oder sehen lassen, und kein Copey von den eingebrachten Brieffen und Schrifften ohne Erlaubnüß des Gerichts geben, auch keiner Parthey wider die andern rathen noch warnen, kein Geschenck nehmen, noch ihnen zu Nutz nehmen lassen, desgleichen was sie der Cantzley-Gefällen von iemands empfangen oder einnehmen, alsbald in das darzu gehörig Ort legen, oder einem Cantzley-Verwalter überantworten und zustellen, was ihnen auch von dem Cantzley-

Verwalter iederzeit auferlegt wird, demselben getreulich geleben und nachkommen.

Der Commissarien Eyd.
Tit. XXII.

Die Commissarien sollen an Unsere als Römischen Kaysers statt, Unserm Hof-Richter, seinem Statthalter, und den Beysitzern einen Eyd zu GOtt geloben und schweren, die Zeugen über die Beweiß-Articul und Fraagstück mit gantzem Fleiß, und allen Treuen zu examiniren und zu verhören, auch nichts unterlassen, das zur Erforschung und Ergründung der Wahrheit dienstlich, und die ihnen vorbrachte briefflicher Urkundem ihrem Examen zu einverleiben, und alles und iedes, was für ihnen gehandelt, fleißig aufzuschreiben, in der Geheim biß zu der gerichtlichen Eröffnung zu halten, und Hof-Richter, auch den Beysitzern verschlossen zu überantworten, desgleichen sich gewöhnlicher Tax begnügen lassen, und die Partheyen darüber nicht beschweren, und in dem allen unpartheyisch, aufrichtig und redlich, wie einem Commissarien, vermög der gemeinen Recht, gebührt, sich zu halten, und zu erzeigen schuldig seyn, alles getreulich und ungefährlich.

Des Fiscals Eyd.
Tit. XXIII.

Der Fiscal soll an Unser, als Römischen Kaysers statt, dem Hof-Richter, oder seinem Statthalter und Urtheil-Sprechern, einen Eyd zu GOtt geloben und schweren, alle und iede Sachen und Händel, so ihme befohlen seyn oder werden, oder die ihme als Fiscaln fürkommen, und Amts halben zu handeln gebühren, mit gantzen und rechten Treuen meynen, auch nach seiner besten Verständnüß mit Fleiß fürbringen und handlen, darinnen keines vor dem andern verschonen, und wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub oder Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern, vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, darzu der Fiscalischen Gefällen und Einnahmen jährlichs dem Hof-Richter oder seinem Befelchshaber aufrichtige Rechnung zu geben verbunden seyn, alles getreulich und ungefährlich.

Vom Advocaten-Eyd.
Tit. XXIV.

Wiewol biß anhero kein Advocat bey dem Hoff-Gericht gewesen, sondern die Partheyen Ausländische in ihren Sachen gebraucht, und aber künfftiglich sich dahin begeben möchten, sollen sie alsdann an Unsere als Römischen Kaysers statt, einen Eyd zu GOtt geloben und schweren, daß sie die Partheyen, deren Sachen sie zu handeln annehmen, mit gantzen und rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrer besten Verständnüß, den Partheyen zu Gutem mit Fleiß handlen, und darinnen wissentlich keinerley Falsch, Gefährde, noch Unrecht brauchen, auch mit ihren Partheyen kein

ung-

ungebührlich und in den Rechten verbotten Geding machen, die Heimlichkeit der Parthenen zu Schaden niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren, fürdern, und Erbarkeit gebrauchen, und sich Lästerung, bey Peen nach Ermessung des Hoff-Gerichts, enthalten, auch die Parthenen über gebührliche Belohnung nicht beschweren, und da zwischen ihnen und den Parthenen, der Belohnung halben Streit fürfiele, des Hoff-Richters und der Urtheil-Sprecher Entscheid sich sättigen und begnügen lassen, auch der Sachen, so sie angenommen, ohne redliche Ursachen nicht entschlagen, sondern ihren Parthenen biß zu Ende des Rechtens handlen wollen, ohne alle Gefährde.

Der Procuratorn Eyd.

Tit. XXV.

Die Procuratores sollen an Unser, als Röm. Kaysers statt, Unserm Hoff-Richter und den Beysitzern geloben und schweren einen Eyd zu GOtt, daß sie die Parthenen, deren Sachen zu handlen sie annehmen, in denselben Sachen mit gantzen und rechten Treuen meynen, und solche Sachen nach ihrem besten Verstehen, der Parthenen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handlen, und darinnen wissentlich keinen Falsch, oder Unrecht gebrauchen, noch gefährlich Fürschub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, und das die Parthenen zu thun, oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Parthenen keinerley Fürding, oder Fürwort machen, einigen Theil von der Sachen, dazu sie im Recht Redner sind, zu haben oder zu warten, auch Heimlichkeit, so sie von Parthenen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Parthenen zu Schaden, niemands offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürdern, für Gericht Erbarkeit brauchen, und Lästerung, bey Peen nach Ermessung des Gerichts, sich enthalten, darzu auch die Parthenen, über den gebührenden Lohn, mit Mehrung oder Geding nit beschwehren, oder erhöhen, und ob zwischen ihnen und ihren Parthenen deshalben Irrung entstünde, derselben Erkänntniß bey Hoff-Richter und Urtheilsprecher suchen und erwarten, daß sie auch der Sachen, so sie angenommen hätten, oder noch annehmen würden, ohne erhebliche Ursachen, und rechtliche Erlaubnuß, sich nicht wohl entschlagen, sondern ihren Parthenen bis zu Ende des Rechten handlen, und alles und iedes, was ihnen diese Hoff-Gerichts-Ordnung auferlegt, getreulich und fleißig erstatten und verrichten wollen, ohn alle Gefährde.

Des Pedellen Eyd.

Tit. XXVI.

Der Pedell soll einen Eyd zu GOtt geloben und schweren, daß er wolle seinem Pedellen-Ampt mit allen Treuen und Fleiß auswarten, dem Kayserlichen Hoff-Richter, oder seinem Statthalter und Urtheilsprechern gehorsam und gewärtig seyn, dieselben ehren, und ob er Heimlichkeit des Raths ichts, oder etwas hören und vernehmen würde, dasselbig verschwei-

gen,

gen, und niemands öffnen, auch keine Parthey der andern zu Schaden warnen, und sonst alles das thun, was ihme diese Hof-Gerichts-Ordnung auflegt, ungefährlich.

Des Bottenmeisters Eyd.

Tit. XXVII.

Der Bottenmeister soll an Unser Stadt, Hof-Richter oder seinem Statthalter, und Beysitzer einen Eyd zu GOtt geloben und schweren, daß er dem Bottenmeister-Amt zum getreulichsten fürseyn wolle, die Botten mit den Kayserlichen Processen auf das förderlichste abfertigen, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fördern, und sonst allen dem, so ihm die Ordnung auferleget, fleißig und getreulich nachkommen wolle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Hoff-Gerichts-Botten Eyd.

Tit. XXVIII.

Die Botten sollen geloben und einen Eyd zu GOtt schweren, dem Hof-Richter und Urtheilsprechern gewärtig und gehorsam zu seyn, ihre Bottschafft und Processe, so ihnen von dem Bottenmeister zu iederzeit befohlen und übergeben werden, getreulich, und mit förderlichem Fleiß auszurichten, und den Personen, an die solche Briefe stehen, in ihr eigen Person, oder häußliche Wohnung, oder sonst nach Inhalt dieser Hof-Gerichts-Ordnung zu antworten und zu verkünden, solcher Antwortung Tag und Malstatt darauf zu schreiben, dem Bottenmeister dessen glaubliche Relation, auch sonsten alles das zu thun und handeln, das ihnen nach Inhalt dieser Hof-Gerichts-Ordnung gebühret, ungefährlich.

Andere Eyde.

Tit. XXIX.

Als nemlich, Juramentum calumniæ, taxirter Kosten, dandorum, respondendorum, malitiæ, Curatoris ad litem, Vormünder, Zeugen, der Armen, Artzt, oder Barbierer, und Jüden Eyd, sollen an diesem Unserm Hof-Gericht allermassen, wie die Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibet sind, gebraucht, deferirt und erstattet werden.

Wie die Procuratores Juramentum calumniæ schweren sollen.

Tit. XXX.

Der Eyd für Gefährde soll den Procuratoren in nachfolgender Form vorgelesen werden: Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, in euer Parthyen und euer eigen Seel, daß ihr glaubet eine gute Sachen zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Schub der Sachen begehren, und so offt ihr im Rechten gefraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in diesen Sachen niemand andern, dann demjenigen, so das Recht zulässet, ichts geben, oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheile erlangen und erhalten möget, alles getreu-

getreulich und ungefährlich. Gleicher Weiß soll der Principal den Eyd auch schweren.

Wie die Procuratores schweren sollen, so sie die taxirte Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.

Tit. XXXI.

Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen in euer Parthenen Seele, daß sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten hat, und in euer eigen Seele, daß ihr das also zu thun von ihr Gewalt empfangen, und unterrichtet seyd, ohn alle Gefährde.

Ein ander Eyd.

Auf mein einbrachten Gewalt, in desselbigen Gewalthabers Seele, schwere ich, daß er in dieser Sachen, N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten habe: In meine eigene Seele, daß ich das also zu thun von ihm Gewalt empfangen habe, und unterrichtet sey, ungefährlich.

So der Principal den Eyd selbst thut.

Tit. XXXII.

Daß ich in dieser Sachen N. Gülden Gerichts-Kosten ausgegeben, und erlitten habe, ungefährlich.

Der Eyd, so des Klägers Anwalt seine Articul mittelst Eyds übergiebt.

Tit. XXXIII.

Ihr, als Anwalt, werdet schweren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß die Articul von euch in dieser Sachen gegeben und überantwortet, so viel dieselben euer Pathenen eigen Geschicht oder That berühren, wahr seyn, so fern aber dieselben frembd, und andere That oder Geschicht betreffen, daß ihr glaubt, die wahr und bewährlich zu seyn.

Form des Eyds, so der Kläger selbst seine Articulos mittelst des Eyds übergiebt.

Tit. XXXIV.

Das die Articul von meinet wegen in dieser Sachen einbracht, sc viel die mein eigen Geschicht betreffen, daß ich die glaub, wahr nnd bewährlich seyn, ohn alle Gefährde.

Der Eyd des Beklagten, auf des Klägers Articul, so der Beklagte selbst zugegen ist.

Tit. XXXV.

Ihr werdet schweren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß ihr auf des Widertheils eingebrachte und zugelassene Position und Articul, und ieden besondern, die Warheit antworten wöllet, ob ihr die gläubt, oder nit glaubt, wahr seyn, ohn alle Gefährde.

Ein

Ein ander Eyd.

Daß ich auf alle Position und Articul vom Wiedertheil in dieser Sachen gegen mir einbracht, die Wahrheit antworten wöll, ob ich die glaub oder nicht, ohn alle Gefährde.

Der Eyd, so des Beklagten Anwaldt, auf des Klägers Anwaldts Articul Antwort geben soll.

Tit. XXXVI.

Ihr, als Anwaldt, sollet bey eurem Eyd, den ihr ietzt thun werdet, zu den Articuln durch euren Widertheil in dieser Sachen einbracht, und euch übergeben, vermittels dieser Wort, daß ihr glaubt dieselben wahr, oder nicht wahr seyn, antworten, alle Gefährde ausgeschlossen.

Der Eyd der Boßheit, genannt Juramentum malitiæ, den der Procurator in sein selbst, und seiner Partheyen Seelen schwehrt.

Tit. XXXVII.

Der Eyd der Boßheit, genannt Juramentum malitiæ, soll den Procuratoren in nachfolgender Form fürgelesen werden: Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigene Seele schwehren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget, daß ihr dasjenig, das ihr vorbringet und begehrt, nit aus Gefährden, oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thut, und daß ihr das also zu thun, von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

Der Eyd, so einer wird zu einem Curator zum Krieg gegeben.

Tit. XXXVIII.

Ihr werdet schwehren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß ihr alles und iedes, so N. denen ihr zum Curator gegeben seyd, in ihren angezeigten Sachen, gut und nützlich ist, nach eurem besten Verständnüß, getreulich handeln, vollbringen und üben, euch der Wahrheit gebrauchen, und des nicht säumig, noch hinterstellig seyn, was auch unnützlich und schädlich ist, verhüten, nit gebrauchen, noch gestatten gebraucht werden, und alles, das in dieser Sachen zu euern Handen kommt, dem ehegenannten N. gäntzlich übergeben, alles ohne Gefährde.

Der Eyd, so einer oder mehr zu Vormündern geben werden, und durch einen Procuratorn geschwohren wird.

Tit. XXXIX.

Ihr N. von N. als Anwaldt N. und N. sollet auf euern eingebrachten Gewalt, von wegen derselben N. und N. in ihre Seele geloben, und zu GOtt und den Heiligen schwehren, daß sie all und iedes, so E. von D. verlassenem Sohne, des Vormundschafft sie Bestättigung begehren, was gut und nützlich ist, thun und handlen, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben Jungen Güter und Person, zu seinem Nutz in

in gutem Glauben und Treuen vertretten, und im besten versehen, Inventarium von seinen Haaben und Gütern machen lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberlieferung alles des, so der Vormundschafft halb zu ihren Handen kommen und dem Jungen zustehen wird, und das sie ihme schuldig bleiben, und sonst alles das thun wollen, das getreuen Vormündern zugehöret, alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güter, ohn alle Gefährde.

Form der Zeugen Eyd.

Tit. XL.

Ihr sollet schwehren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß ihr auf die Articul in Recht zugelassen, und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollend sagen, vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit, so euch davon wissend, ihr besinnet, und befragt werdet zu sagen, das nicht lassen um einig Geschencke, Gab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht oder anders, wie Menschen Sinn das erdencken möchte, ohn Gefährde.

Eyd der Armen.

Tit. XLI.

Ihr N. sollet schwehren einen Eyd zu GOtt und den Heiligen, daß ihr also arm seyd, auch nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermöget, daß ihr die Cantzley um nothdürfftige Brief, noch euern Advocaten und Procuratorn bezahlen oder belohnen möget, daß ihr auch darumb euer Haab und Güter gefährlicher Weiß nicht entäussert, oder übergeben habt, und so ihr eure Sachen mit Recht behalten, oder sonst zu bessern Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdann ieden nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Des Kayserl. Hoff-Gerichts-Copisten-Eyd.

Tit. XLII.

Die Copisten in Unserer Kayserl. Hoff Gerichts-Cantzley verordnet, sollen an Unser statt, Unserm Hoff-Richter geloben, und einen Eyd zu GOtt schweren, daß sie ihren Aemptern und Copieren, nach Bescheid des Verwalters und Protonotarien, mit gantzen Treuen und Fleiß obseyn, darin kein Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeit der Cantzley, als gefaster Urtheil, eingebrachter Kundschafft, Protocollen, Gerichts-Handlung und Schrifften, niemand eröffnen, lesen, hören, oder lesen lassen, und davon Copey geben, anders dann mit Erlaubnuß eines Verwalters oder Protonotarien, und darum kein Geschenck von iemands fordern, heischen oder nehmen.

Des Cantzley-Dieners Eyd.

Tit. XLIII

Der soll geloben und schweren, solchen seinen Dienst, mit Auf- und Zuschliessen, Warten, und Diensten der Canzley fleißig u. getreulich fürzuseyn, was von gefasten Urtheilen, eingebrachten Kundschafften, Actis, Protocollen,

len, Registern, Sigillen, und anders darin wären, oder was Heimlichkei er darin erfahren würde, ohne Erlaubnus eines Hoff-Richters oder Ver walters, niemands zu eröffnen, oder lesen zu lassen, deshalben gar kein Geschenck zu nehmen, und anders zu thun, das ein frommer und ge treuer Cantzley-Diener thun solle, alles getreulich und ungefährlich.

Der Eyd, so ein Artzt, Barbierer, oder einer andern Kunst Er- fahrner schwert, über das, so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

Tit. XLIV.

Ihr werdet schweren, daß ihr dieser Sachen, darumb ihr erfordert, so viel ihr das aus Erfahrung eurer Kunst erlernet, und mit euren leibli- chen Sinnen erkündiget seyd, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder umb Neyd, Haß, Miedt, Gunst oder Gab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Fürderung, und wie ihr Gestalt der Sachen erfindet, die Wahrheit sagen wöllet, und daß ihr glaubet, daß deme also sey, als euch GOtt helff und die Heiligen.

Ordnung und Form der Juden Eyd.

Tit. XLV.

So einem Juden ein Eyd aufgeleget wird, soll er zuvor, ehe er den Eyd thut, vor Handen und vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebott GOttes, die dem Mose auf dem Berg Sinay von GOtt geschrieben ge- ben seynd, und mag darauf den Juden bereden und beschwören, mit den nachfolgenden Worten:

Jud, ich beschwere dich bey dem einigen lebendigen und allmächtigen GOtt, Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, und bey seinem Torach und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mose auf dem Berg Sinay, daß du wöllest wahrlichen sagen und verjähen, ob diß gegenwärtig Buch sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eyd thun, und vollführen mög und soll.

So dann der Jud auf solche Beschwerung bekennet und sagt, daß es dasselbige Buch sey, so mag ihme der Christ, der den Eyd von ihm erfordert, oder an seiner statt der, der ihme den Eyd giebt, fürhalten und vorlesen, diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nemlich: Jud, ich verkündige dir warhafftiglichen, daß wir Christen anbetten den einigen, allmächtigen und lebendigen GOtt, der Himmel und Erden, und alle Ding geschaffen hat, und daß wir ausserhalben des keinen andern GOtt haben, ehren und anbetten, das sag ich dir darum und aus der Ursachen, daß du nicht meynest, daß du wärest entschuldiget vor Gott, eines falschen Eyds, indem daß du wähnest, und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbetten, das doch nicht ist, und darum sintemal, daß die Nesie oder Haupt-Leut des Volcks Israel schuldig gewesen seynd, zu hal- ten, das sie geschworen hatten den Männern von Giffan, die doch dieneten den fremden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, die

da anbetten einen lebendigen und allmächtigen GOtt, zu schweren und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

Darum Jud, frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen GOtt, in dem, so er schweret ein falsch und unwarhafftigen Eyd, so sprech der Jud ja.

So spricht der Christ: Jud, ich frag dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth, und ohn alle arge List und Betrüglichkeit, den einigen lebendigen und allmächtigen GOtt wollest anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sachen, darumb dir ein Eyd aufgelegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wollest, in einige Weiß, so sprech der Jud ja.

So das alles beschehen ist, so soll der Jud seine rechte Hand biß an den Knorren legen, in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetzes und Gebott GOttes, welche Wort und Gebott im Hebräischen also lauten: Lo tissa & schemo Adonay eloecha la schaff, ki lo jenaque Adonay & alcher jissa & schemo la schoff, zu Teutsch: Nicht erheb den Nahmen des HErrn deines GOttes unnützlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestrafft lassen der HErr den, der da erhebt seinen Nahmen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführet, soll der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner statt dem, der ihme den Eyd aufgiebet, diese Worte nachsprechen:

Adonay, ewiger allmächtiger GOtt, ein Herr über alle Melachim, ein einiger GOtt meiner Vätter, der du Uns die heiligen Torach gegeben hast, ich ruffe dich und deinen heiligen Nahmen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfest bestätten meinen Eyd, den ich ietzo thun soll, und wo ich unrecht, oder betrüglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden des ewigen GOttes, und mir werden aufgelegt alle die Straffen und Flüche, die GOtt den verfluchten Jüden aufgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einigen Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben am Meßias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seligen Landes.

Ich verspreche auch, und bezeuge das bey dem ewigen GOtt Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hie stehen, ich ruffe dich an durch deinen heiligen Nahmen, auf diese Zeit zu der Wahrheit, als der und der N. mir zugesprochen hat, um den oder den Handel, so bin ich ihme darum, oder daran gantz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, umb Haupt-Sach, Schuldt, oder sonst, was die Sach ist, also ist es wahr, ohn alle Gefährde, arge List und Verborglichkeit, also bitte ich mir GOtt Adonay zu helffen, und zu bestättigen diese Wahrheit; wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sachen, sondern einige Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit darinnen gebraucht, so seye ich heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und verzehre

das Feuer, das Sodoma und Gomorrha übergieng, und alle die Flüche, die an der Torach geschrieben stehet, und daß mir auch der wahr GOtt, der Laub und Gras, und alle Ding geschaffen hat, nimmermeh zu Hülff noch zu statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sache, also helfe mir de wahre GOtt Adonay.

Das ander Theil des Kayserlichen Hoff-Gerichts-Ordnung.

Vom Bezirck, Jurisdiction, und Gerichts-Zwang des Kayserlichen Hoff-Gerichts.

Tit. I.

Unter andern, von weyland Unsern Vorfahren am Reich, Römischer Kaysern und Königen, der Stadt Rotweil gegebene Begnadigung un Freyheiten, ist beschrieben ein Zirckel, wohin und wie weit dasselbig Hoff Gericht zu richten haben soll, als nemlich von Rotweil aus biß an di Furst, und an das Gebürg innhalb Ober-Elsaß, und her dishalb dem Gebürg den Rhein ab und ab, bis gen Cölln, und nit fürter. Und hier dißhalb dem Rhein wiederum herauf gegen Franckfurt, und als weit Francken-Land gehet, biß an den Thüringer Wald, und in Francken und Schweinfelden bis ans Bayerland, und hie dißhalben Bayern umbher, bis gen Augspurg an den Lech, und nicht über den Lech, und vor dem Gebürg inher, was vor dem Gebürg inher gen Schwaben zu, bis gen Chur, und was in demselben Strich und Creyß umbher liegt, bis gen Appenzell, gen Schweitz, gen Lucern, gen Bern, gen Freyburg in Uchtland, und denselben Creyß umbher, bis gen Welschen Neuenburg, da dannen inher, bis gen Bruntraut, gen Mümpelgart, und nicht füro, und daselbst wieder herein, bis an den Furst, und an das Gebürg innerhalb Obern Elsaß, und an alle Ende, so zwischen den vorgeschriebenen Creysen, von einem an dem andern liegend, weit, lang und breit.

Wann und zu welchen Zeiten iedes Jahrs die Hoff-Gerichte gehalten werden sollen.

Tit. II.

Alle und iede Jahre, im Anfang eines ieden Jahrs, auf Weyhenachten, sollen, wie bißhero beschehen, zum wenigsten vierzehen Hof-Gerichte, ie nach Gelegenheit der Zeit, auf welche Tag und Monat dieselben zu halten, als nemlich von vierzehen Tagen, drey, vier, bis in fünff Wochen ungefährlich, wie man eine gantze Wochen, unverhindert der Ferien und Feyer-Tägen haben mag, geordnet, und in offene Zettel gedrucket, ausgekündt, und hin und wieder in obgemeldtem Gezirck, durch die Procuratores den Parthenen geschicket werden.

Und soll ein iedes Hoff-Gericht allwegen anfangen am Dienstag zu zwölff Uhren, vor der Stadt unterm offenen Himmel, an der Kays. Land-Strassen, und

und dem insonderheit darzu geordneten Platz, dergleichen Mittwochs Vor- und Nachmittags, und Donnerstags, auch Freytags allein Vormittag, in der Stadt auf dem Rathhauß, so dann der Rüffen und Achts-Erklärung wegen, an dem Donnerstag Nachmittag, wiederumb unterm offenen Himmel an obbemeldtem Platz gehalten werden.

Wann dann der Hoff-Richter, oder sein Statthalter, also auf Dienstag, wie ietzt angeregt, in Gegenwärtigkeit aller, oder zum wenigsten sieben Urtheilsprecher, das Hoff-Gericht besitzet; Sollen alsdann auf des Cantzley-Verwalters, oder des Protonotarien Anzeigen, durch den Hoff-Richter, oder seinen Statthalter, an die Urtheilsprecher drey Umbfragen, wie gebräuchlich, beschehen.

Die erste, ob es Zeit sey, das Kayserliche Hoff-Gericht anzufahen, und verbieten zu lassen, welches nach beschehener Erkänntniß der Beysitzer, und auf des Hoff-Richters oder Statthalters Befehl, durch den Pedellen ausgeruffen werden soll.

Die andere, da iemands über offene verschriebene Achter, Achts-Verbiets- und Anleit-Briefe.

Die dritte, da iemands Supplicatoria in die Bisthume, so im Hoff-Gerichts-Gezirck gelegen, über offene verschriebene Achter, die Jahr, Monat, Tag, und länger in Acht gewesen, und sich daraus nicht erlediget, begehren würde, ob das alles mitgetheilet werden soll.

Darauf durch die Urtheilsprecher erkennt, so fern sich der Proceß so weit erstrecket und verkauffet, so solle den Partheyen ihr Begehren zugelassen, und darüber Brief mitgetheilet.

Und nach solchen durch den Cantzley-Verwalter, oder Protonotarien, wie auch zu folgenden Hof-Gerichts-Tägen und Stunden, des Kayserlichen Cammer-Gerichts Inhibitiones, Abforderungen und dergleichen abgelesen werden.

Von den Umfragen, so in einem ieden Hof-Gericht gehalten werden.

Tit. III.

Es soll üblichem Gebrauch und Herkommen nach, iedes Hof-Gericht drey Umbfragen gehalten werden, als nemlich, in novis, in præfixis, & in contumaciis.

In novis soll auf Dienstag, Donnerstag Nachmittags, in Ausbringung der Verkündungen, Beleutungen, Supplicatorien, und am Mittwochen vor und nach, auf Freytag Vormittag, Abforderung und Reproducirung der Proceß gehandelt werden.

In der Umbfrag præfixarum soll der Procurator, dem durch seinen Gegentheil, oder gerichtlichen Bescheid, Zeit zu gebührlicher Handlung zugelassen, oder angesetzet, procediren und handeln.

Und dann in contumaciis, da ein Procurator, (wie ietzt gemeldet) Zeit erhalten, nicht handeln würde, soll der Gegentheil Fug und Macht haben,

ihn zu contumaciren, und zu begehren, daß dem Gegen-Anwalt terminus cum præjudiciali comminatione zu gebührlicher Handlung angesetzet werde.

Wie und welcher Gestalt die Abforderungen, Remissiones, beschehen sollen.

Tit. IV.

Als in dem von Unsern Vorfahren am Reich, Unserm Kayserlichen Hof-Gericht gegeben, und durch Uns confirmirten Freyheiten, versehen und verordnet, welcher Gestalt die privilegirte Reichs-Stände, und deren Unterthanen, sollen von diesem Hof-Gericht abgefordert, wollen Wir, daß es hinfürter als folget, gehalten werden soll: Nemlich, welcher, es seyen Fürsten, Grafen, Herren, Städte, oder andere, in dem vorgemeldten des Hof-Gerichts Zirckel begriffen, insgemein, oder insonderheit von Römischen Kaysern oder Königen, Unsern Vorfahren am Reich, für das ietztberührte Unser und des Reichs Hof-Gericht zu Rotweil begnadet, und befreyet seynd, sich selbst, oder die Ihren, wann sie für dasselbe Unser Hof-Gericht geheischen und geladen werden, in Krafft solcher ihrer Freyheiten davon ziehen und abfordern wollen, daß dieselben ihre Freyheiten, oder glaublich Vidimus davon, unter eines Römischen Kaysers oder Königs, oder des berührten Hof-Gerichts zu Rotweil Insiegel, daselbst vor Hof-Gericht zu zeigen, vorzubringen, und zu verhören zu lassen schuldig seyn sollen, damit der Kläger, so alsdann die Sachen geweist werden, wissen könte, wie und welcher massen er seinem Rechten nachkommen möge. Es wäre dann, daß sie solche ihre Freyheit, oder glaublich besiegelt Vidimus, als obstehet, davon vormals, vor dem berührten Unsern Hof-Gericht fürgebracht, oder insinuiret und daselbst bey dem Hof-Gericht gelassen, oder in das Gerichts-Buch, nach Gewohnheit einschreiben und verzeichnen lassen hätten, alsdann wären sie dieselben ihre Freyheiten oder Vidimus davon, weiter fürzubringen nicht pflichtig, doch in solchen Unsere, und des Heil. Reichs Churfürsten ausgescheiden, die seyen derselben ihrer Freyheiten, nachdem die in der güldenen Bull gesetzet, und kündig, vor Hof-Gericht vorzubringen, noch zu zeigen nicht pflichtig, sondern dieselben mögen die Ihren, wann die für das gemeldt Unser Hof-Gericht fürgefordert und geladen werden, allein durch ihr offen besiegelt Brief abfordern, die auch darauf nach Hof-Gerichts-Ordnung gewiesen werden sollen. Wo aber iemand ausserhalb Unser und Reichs Churfürsten, in vorgemeldtem Zirckel begriffen, von was Stands der oder die wären, die Ihren allein, durch ihre offene besiegelte Brieff abzufordern unterstünden, und ihre Freyheiten oder glaublich Vidimus davon, als vorberührt ist, auf das genannt Unser Hof-Gericht nit schicken, verhören oder vorbringen liessen, so würden die Ihren auf solch ihr Abfordern nicht gewiesen, sondern dem Kläger auf seine Klag an demselben Hof-Gericht gegen den Fürgeladenen Recht gestatten und verholffen, als sich das nach seiner Ordnung, und des ietztberührten Hof-Gerichts Herkommen und Gewohnheit gebührt. Wann dann nach ausgangener, exeqvirter und repro-

reproducirter Ladung oder Verkündung, des Antworters Anwaldt erscheinet, und die Sachen durch eine schrifftliche Abforderung, wie obstehet, zu remittiren begehret, und des Klägers Procurator dieselben nicht widerficht, sondern zuläst, soll alsdann die Sach in continenti remittiret, und darauf durch den Richter, dahin die Sach gewiesen, in Zeit der Ordnung, dem Kläger frey, unverdingt Recht mitgetheilt werden.

Da aber des Klägers Anwald die Abforderung impugnirt und widerspricht, als nemlich, daß es umb ein Ehehafften zu thun, oder der Beklagte der Obrigkeit, so absordert, immediate nicht unterworffen oder dergleichen Ursachen, darumb die allegirten Freyheiten nicht statt hätten, fürbrächte, und es derowegen beyderseits zu rechten gesetzt, soll nach gehaltenem Bedacht, die Remission nach Gelegenheit der Sachen, wie weiters unterschiedlich hernach folgt, erkennt oder abgeschlagen werden.

Von Fällen, so auf der privilegirten Stände Abfordern nicht remittirt werden.

Tit. V.

Nachdem das Hof-Gericht zu Rotweil Uns als Römischen Kayser ohne mittels zuständig, und iederzeit von Unsern Vorfahren, regierenden Kaysern und Königen, über alle die, so in obbestimmten Unsers Kayserlichen Hof-Gerichts Gezirck gesessen, ordinariam Jurisdictionem empfangen, und dieselbigen in allen und ieden Sachen gegen männiglichen exercirt und geübt, und ob wohl folgender Zeit durch hohe und niedere Stände des Reichs, vielerley Freyheiten und Exemption wider vielgemeldt Unsers Hof-Gerichts Jurisdiction und Gerichts-Zwang erlanget, so wollen Wir doch, daß die hernach bestimmte sondere Fälle, die so man Ehehafften a) nennt, und durch Unser Vorfahren am Reich, Unserm Hof-Gericht zu rechtfertigen gegeben, und von denselbigen successive, wie auch durch Uns confirmiret und bestättiget, der darwider ausgebrachten Freyheiten, (denen Wir hiemit aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit derogirt haben wollen) ungehindert, an Unserm Hof-Gericht gerechtfertiget, erörtert, und auf Abfordern nicht remittirt noch gewiesen werden sollen, und seynd dieselben aus obangeregten Unsern, und Unser am Reich Vorfahren, Unserm Kayserlichen Hof-Gericht gegebene Freyheiten, auch des Gerichts alten unverdencklichen Herbringen gezogen, und durch Uns erläutert, wie unterschiedlich hernach folgt, als nehmlich und zum ersten:

I.

Welcher ein offner, verschriebener Achter, oder ein Banniger ist, und solches mit gnugsamen Brieffen oder Urkunden auf ihn bracht, oder sonst kündlich gemacht würde.

II.

Item, wer sich in Händeln, darumb er vorgefordert und geladen wird, Frey-

a) s. hievon ausführlich: Jac. Otto ohnverfänglichen Entwurf des freyen Kayserl. Land-Gerichts Ehehaftinnen, Nürnb. 1685. 4.

Freyheit, der er zu verzeihen und zu begeben mächtig ist, begeben und verziehen hat, in besiegelten Brieffen.

III.

Item, welcher oder welche, nach vorgebrachter Freyheit, und gethaner Abforderung, gewiesen und remittiret wird, alsdann dem Kläger in Zeit, als die Freyheiten inhalten, oder ob die Freyheiten keine Zeit inhielten, auf Zeit durch gemeldt Unser Hof-Gericht mit Urtheil erkennt, Rechts nicht gestattet und verholffen, also, daß der Kläger Rechtloß stünde, oder so iemand gewiesen, und dem Kläger Geleit zum Rechten zu geben, ohne redliche Ursache geweigert, oder gefährlich vorgehalten, und in gebührender Zeit nicht zugeschicket würde: doch sollen keine Obrigkeiten ihre ausgetrettene, und begangener Mißhandlung halben Landes-Verwiesene, zu vergleiten schuldig seyn.

Da aber iemand das Geleit gegeben und gesandt, alsdann an ihnen verbrechen wird, und sich solchs also redlich und glaublich erfünde.

Oder auch, ob dem Kläger Rechts verholffen, und der Antworter den gefallenen Urtheilen nicht nachkäme und Folg thäte, sondern darinnen freventlich und ungehorsam erschiene, und dieselben Kläger sich dessen vor Hof-Gericht beklagten, so würde darnach dem Kläger auf seine Klage, und in solchen Sachen, an dem berührten Unsern Hof-Gericht, zu Erlangung gebührlicher Vollziehung und Execution, Rechts verstattet und verholffen, wie sich gebühret, und in ietzo berührten Fällen ferner nicht gewiesen.

IV.

Item, wann offene verschriebene Achter zu enthalten verboten würden, mit des gemeldten Unsers Hof-Gerichts zu Rotweil Botten und versiegelten Briefen, und iemand dieselben Botten verachtet, und darüber dieselben Achter in denen Schlössern, Städten und Gebieten, darinnen sie also verboten würden, enthielte. Wann dann der Ankläger solches klagt, so wird dem, oder denselben Enthaltern, darum mit des Hof-Gerichts besiegelten Briefen, und geschwornen Botten verkündet, und fürters dieselbigen Enthalter nicht geweist, es wäre dann, daß sie von Römischen Kaysern und Königen begnadet und befreyet wären, in ihren Schlössern, Städten und Gebieten, offene Achter zu enthalten, und Gemeinsame mit ihnen zu haben, des geniessen sie auf Fürbringung solcher Freyheiten, die darinnen bestimmte Zeit aus, nach Recht billig.

V.

Item, so werden auch die Sachen, darinnen iemand den andern an dem berührten Unserm Hof-Gericht, wie sich nach seiner Ordnung gebühret, mit Recht verfolgte und erlangte, in Vollziehung und Execution der Urtheilen, nach Freyheit Sag, auch nicht gewiesen.

VI.

Und dieweil ein ieglicher Hof-Richter des vorbestimmten Unsers Hof-Gerichts zu Rotweil, bey den Eyden, den er einem Römischen Kayser oder König von solches Hof-Gerichts wegen thut, schuldig und pflichtig, alle Stücke,

Stücke, so des berührten Unsers Hof-Gerichts Ehehafften berühret, an demselben Hof-Gericht zu Rotweil mit Recht zu straffen, und zu rechtfertigen, wann, und so offt das vor ihn kommt, so sich dann in dem einer oder mehr übersehe und verbreche, und darumb von dem Hof-Richter mit Recht vorgenommen, der würde auch nicht geweist nach Freyheit Sag.

VII.

Wer sich unterstünde das Hof-Gericht zu schmähen, oder zu bekräncken in seinen Begnadigungen, Freyheiten und alten herkommen;

VIII.

Item, wer des Hof-Gerichts geschworne Botten, wann sie des Hof-Gerichts Brief tragen, und nach des Hof-Gerichts Recht und Herkommen, antworten und exeqviren, ohne redtlich Ursachen und Verschulden, mit Schlagen, Fahen und anderer Unzucht mißhandelt und beleydiget.

IX.

Item, wer die fahet, die das Hof-Gericht besuchen und brauchen, und sie dränget davon zu lassen, oder auf des Reichs Strassen auf sie halten.

X.

Item, welcher Kläger einen Achter in einem Gericht betritt, und anfället, und ihme der daselbst nicht zu Recht gestellt, oder ihme von iemands entwehrt, oder der Kläger darumb gefangen, oder mißhandelt würde.

XI.

Item, wer das berührt Unser Hof-Gericht gefährlich oder anders treibet, als des Hof Gerichts Recht oder Herkommen ist.

XII.

Item, wo einer den andern mit Verkündung vornimmt, die Ehr berührend, welches Wir also erkläret haben wollen, daß nit ohn Unterschied alle schlechte Schmach-Sachen, sondern alle die, so zu Verkleinerung des Klägers Ehr, Reputation und guten Leumunds bey Ehrliebenden gereichen thun.

XIII.

Item, wo sich eine Person gegen der andern Todtschlags, Mordt, Brandt, Diebstahls, Landfriedbruchs, Strasraubens oder Bedrauens beklagt.

XIV.

Item, wo ein Land-Gericht in des Kayserlichen Hof-Gerichts Circul, darinnen es zu richten hat, übergriffe, und ferner und weiter richtete, dann solche Landgraffschafft reichte, und ihnen gebührte.

XV.

Item, wann einer seines Ungehorsams halben in die Acht kommen, und sich dergestalt daraus erledigt, daß er seinem Gegentheil vorm Hof-Gericht Rechtens zu seyn verspricht.

XVI.

Item, alle Fiscalische Frevel, Verhandelung, Ungehorsam, so sich wider das gemeldte Unser Hof-Gericht und seine Ehehafften begeben, oder begeben würden.

XVII.

Item, daß die Jüden, so sie vorgenommen und beklaget, nicht re-mittiret und gewiesen werden sollen.

XVIII.

Item, wann der geistliche Richter, das Hoff-Gerichte umb Execution für ihme erfolgten Banns, umb Hülffe anruffet, Supplicatoria genannt.

XIX.

Item, wann iemand klaget, daß des Hoff-Gerichts Gebotts-Briefen, auch erlangten Rechten und Einsatzung nicht gehorsamet, und die Exe-cution-Proceß nicht vollzogen würden.

XX.

Item, wann das Kayserliche Hoff-Gericht einer Stadt, Commun, Gottes-Hauß, oder andern, wer der oder die seyen, von Römischen Kay-sern oder Königen, zu Conservatoren ihrer Privilegien und Freyheiten gegeben, und von demselben die erlangten Conservatoria in glaubwürdi-gen Schein fürgebracht werden.

XXI.

Item, wann auch sonsten unter freyen Adels-Personen und Erb-schafft auch geklagt wird.

XXII.

Item, wann einem das Recht kündlichen versaget oder verzogen wird.

XXIII.

Item, wann iemand dem andern sich mit Hand gegebener Gelübde, oder durch einen geschwornen leiblichen Eyd, vor der Obrigkeit oder deren Be-fehlhaber Bezahlung zu thun, obligiret, und dem nicht nachkäme.

XXIV.

Item, wann einer vor Hoff-Gericht citiret, erscheinet, und der Schuld vor öffentlichem Hoff-Gericht bekantlich, und sich gegen seinem Glaubiger auf Zeit und Ziel Zahlung zu thun, verspricht, der Kläger dasselbige an-nimmt, also mit gerichtlicher Erkänntnuß zugelassen, und dem Hoff-Ge-richt-Protocoll, wie andere Urtheile und Bescheid einverleibet. Wann dann der Schuldener solcher Erkänntnuß nicht nachkäme, der Kläger sich desselben am Hoff-Gericht beklagte, ihn, Schuldener, citiren liesse, und derselbige sich erst der Abforderung gebrauchen wolt, wird die Sache, als um Execution allhier ergangener Urtheile, nicht remittiret.

XXV.

Item, als sich bißhero an Unserm Kayserl. Hoff-Gericht, des Wörtleins Gewaltsam halben, als ein Ehehafften, was darunter zu verstehen, Dispu-tation zugetragen und begeben, so ordnen Wir, und wollen, daß allein unter solchem Wörtlein die Fälle begriffen werden sollen, wann einer durch den andern, oder seine Angehörigen aus seinem Befehl, mit unvorsehnlichem Gewalt, fürsetzlich und freventlich überfallen, an seinem Leib, Haab und Gütern, mit der That beleidiget und beschädiget wird, doch sollen die

Schlä-

Schlägereyen, Turbationes und Unfugen, die sich ungefährlich zutragen, darunter nicht verstanden werden.

XXVI.

Desgleichen, als bishero ein ungleichmäßiger Verstand, was durch Spolium, und Entsetzung (so auch für ein Ehehafften gehalten) zu verstehen, wollen Wir solche Wörter nachfolgender Gestalt erkläret haben: Als nemlich, da einer seiner habenden Possession, liegender Güter, oder anderer Gerechtigkeiten, Jurium incorporalium, mit der That, und unerlangtes Rechtens, gäntzlich entsetzet und beraubet würde, daß solche Sache nicht zu remittiren: Aber schlechte Turbirung und Betrübung, so sich etwa unter den Benachbarten zutragen, damit nicht gemeynet seyn solle.

XXVII.

Item, wann Beleutungen, vermöge des hieunten in der Ordnung beym zehenden Titul gestellten Puncten, erkennet, und ausgehen, und Remissiones, ohne Benehmung des Inhabers begehret würden.

XXVIII.

Item, wann um Hof-Gerichts-Kosten, Procurator- und Botten-Lohn, auch Cantzley-Tax geklaget wird.

XXIX.

Und nachdem bey diesen Puncten der Ehehafften vorkommt, daß die Procuratores und Parthenen, in Ausbringung der Processen, ihre Supplicationes, Klagen und Narrata, gemeiniglich alle auf eine Ehehaffte stellen, ungeachtet dieselben im Grund anders geschaffen, und hernacher nicht mögen verificirt werden, dannenhero viele vergeblicher Mühe, Kosten, und Disputationes verursachet, so wollen Wir den Procuratorn hiemit ernstlich befohlen, und sie verwarnet haben, nun füro angeregte und ihrer Parthenen Supplicationes gefährlicher Weise auf Ehehafften nicht zu bestellen, sondern sich in Ausbringung der Processe, der Selbst-Wahrheit zu befleissen, da aber einer oder mehr, demselben zuwider handeln, und sich die gebrauchte Gefahr und Ungrund, auf ihne erfunden würde, der oder dieselben sollen von Hof-Richter und Urtheilsprechern, nach Ermessung gestraffet werden.

XXX.

Doch in allen oberzehlten Articuln den Churfürsten, vermög der Gülden Bullen, ihre Gerechtigkeiten, wie sie die hergebracht, vorbehalten.

Von etlichen besondern Fällen und Handlungen, so von Alters und noch, vor dem Kayserlichen Hoff-Gericht fürzubringen zugelassen.

Tit. VI.

Demnach biß dahero an Unserm Kayserl. Hoff-Gericht neben obberührten Rechts-Sachen, auch andere mehr Handlungen, als Verzicht, Heyrath-Brieff, Morgen-Gab, Verweisungen, Testamenten, Donationen, Kauffsfertigung, Befögtung der minderjährigen Kinder, Curatoria, Insinuationes, Confirmationes, Exemplationes, Vidimus, und dergleichen Actus, von Hohen und Niedern, ehelichen und lediges Stands, Manns- und

und Weibs Personen, fürgenommen, gesucht, tractirt und erkennt worden, so soll dasselbig auch noch fürbaß allda männiglich zu thun, wie von Alters her, vergönnt und zugelassen seyn, und allerdings rechtlicher Ordnung und Herkommen nach Krafft und Macht haben.

Von Citationen insgemein.

Tit. VII.

Nachdem die Citationes zweyerley bey dem Hoff-Gericht ausgehen: Als erstlich, wann die Klage nicht inseriret, und um Zinß, oder andere schrifftlich Obligation der Streit ist. Zum andern, wann die Klag summarischer, oder articulirter Libells-weise einverleibt. Und wird die erste Citation eine Ladung, die andere eine Verkündung genennt, als lassen Wir es auch bey solchem Stylo und Gebrauch bleiben.

Von Ladung.

Tit. VIII.

Die Ladungen und gemeine schlechte Citationen, sollen und mögen, wie bißher, doch allein durch die Procuratores, aus der Cantzley genommen, und dem Botten-Meister durch die Botten verkünden zu lassen, zugestellt werden.

Von Verkündung.

Tit IX.

Ehe und zuvor aber die Verkündungen ausgehen, sollen die Procuratores, wie von Alten herkommen und gebräuchig, die Klag im Hoff-Gericht iederzeit am Dienstag oder am Donnerstag Nachmittag verlesen, übergeben, und darauf um Verkündung anruffen. Da dann die Sach in Ehehafft inberührt, soll die Verkündung erkennt, und derselben, wie obvermeldt, die Klag einverleibt werden, und wollen Wir, daß Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher in Erkennung der Verkündungen ein fleißiges Aufmercken haben, damit niemands ungebührlicher Weiß beschwert und umgetrieben werde.

Von Beleutungen.

Tit. X.

Und nachdem üblich Herkommen, wann einer auf Güter, deren Innhaber oder Besitzer Nahmen ihme unbewust, zu klagen gemeynt, daß er eine Beleutung, das ist, Citationem per edictum, oder publicum proclama, durch welches der Innhaber oder Besitzer der Güter namhafft gemacht wird, vor öffentlichen Hoff-Gericht zu erkennen bittet, soll es bey solchem lang hergebrachten Stylo bleiben. Und sollen auch solche Beleutungen nit, wie bißhero unter eines Urtheilsprechers, sondern des Hoff-Richters, oder seines Statthalters Nahmen, wie hernach folgt, beschehen.

Forma einer Beleutung.

Tit. XI.

Wir N. Kayserlicher Hoff-Richter, oder Statthalter zu Rotweil, bekennen hiemit, daß N. auf N. Haab und Güter, ob sich iemand derselben

in Erb- Kauff- oder anderem rechtmäßigen Titul annehmen, und ihme auf seinen Zuspruch und Gerechtigkeit, auch Kosten und Schäden, so viel ihme am diesem Kayserlichen Hoff-Gericht taxiret, Bezahlung und Abtrag thun wolt, oder sonst Einrede zu haben, vermeynte, daß derselbig dann solches thue, und fürbringe, bis zum Hoff-Gericht, so seyn und gehalten wird Dienstag nach N. nächstkommendt, ein Beleutung mit Urtheil erkennt worden.

Und damit hierinn niemand in vergebliche Kosten geführt und umgetrieben, soll hinfürter keine Beleutung erkennt werden, es sey dann, daß der Beleuter bey seinem Eyd erhalte, daß ihme der Besitzer oder Innhaber der Güter, auf welche die Beleutung begehrt, unbewust sey, da er aber dagegen thäte, soll der Beleuter auf des Besitzers oder Innhabers der beleuten Güter Begehren, die Kosten ihme versprechen, derentwegen aufgeloffen, zu entrichten schuldig seyn. Es wäre dann Sach, daß der Innhaber der beleuten Güter, gleichwol bewust, aber ausserhalb Hoff-Gerichts Circul gesessen, alsdann mögen die Güter wol beleutet werden, und der Innhaber, so er die verspricht, einen Trager, Vertretter oder vollmächtigen Anwald, der ins Hoff Gerichts-Circul gesessen, zu geben schuldig seyn, gegen welchen der Beleuter, anstatt des rechten Innhabers, sein Recht vor Hoff-Gericht, oder in desselben Bezirck, ausführen künte.

Da dann die Beleutung also erkannt, exequiret und reproduciret, und der Innhaber der beleuten Güter oder sein Anwalt, wie ietzo gemeldt, erscheinet, und dieselbe vertritt, soll die Beleutung aberkannt und caßirt werden, mit dem Anhang, wofern der Beleuter wolle, daß er den Versprecher seiner Zusprüch halben, mit Recht wol fürnehmen möge.

Wäre aber Sach, daß der Innhaber der beleuten Güter für sich selbst, oder sein Vertreter nicht erschiene, und der Beleuter um ferner Proceß ansuchte, so ihme immissio ex primo decreto, so Anleitung genennt, erkennt werden, wie hernach folgt.

Form der Anleitung auf unversprochene Beleutungen.

Tit. XII.

Wir N. des Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rotweil Hoff-Richter, oder Statthalter, bekennen hiemit, demnach N. auf N. Gütern hiebevor eine Beleutung ausgebracht, und von niemand versprochen, daß ihme, N. derwegen auf solche Güter diß Anleitung und Ejnsatz mit Urtheil erkannt, in Urkund diß Briefs, so mit des Hoff-Gerichts aufgedruckten Secret versiegelt. Geben Dienstag N. Anno 2c.

Form der Anleitung auf eines Achters Haab und Güter.

Tit XIII.

Wir N. Hoff-Richter, oder Statthalter, bekennen hiemit, demnach N. von Klage N. in ehegedachts Kayserlichen Hof-Gerichts Acht erkennt, declariret und verschrieben, daß derwegen ihme Klägern auf desselben Haab und Güter, es sey Hauß, Hoff 2c. zu N. gelegen, samt Renten, Zinsen,

sen rc. um N. Gülden, diese Anleitung und Einsatz erkennt, in Urkundt. Solche Anleitung wird alsdann der Obrigkeit, unter welcher die Güter gelegen, insinuirt und verkündt, und hat der Innhaber nach beschehener Insinuation Zeit dreyzehen Wochen und drey Tag, in welcher Zeit er noch erscheinen mag, und Anleitung nochmals versprechen. So er alsdann erscheinet, wird zu Recht erkannt, daß ein ieder Theil seine Gerechtigkeit biß N. Hof-Gericht darthue, und darüber beschehen soll, was recht ist, wird darauf die Urtheil, über die Gerechtigkeiten, nach Beschaffenheit der Sachen ausgesprochen: da aber in obbestimmter Zeit die Anleitung niemands versprechen würde, so giebt man auf des Anleiters weiter Begehren, erlangte Rechte, welche Krafft haben der Immission ex secundo decreto, und darüber Schirm-Brief an die Obrigkeit darunter die Güter gelegen, welche auch solche zu exequiren schuldig seyn soll.

Von Supplicatorien.

Tit. XIV.

Wann einer, so in der Acht erklärt, Jahr, Monat, Tag, oder länger darinnen verharret, und zu keiner Gehorsam gebracht werden mag, alsdann bittet und begehret der Kläger, ihm an die Geistliche Gericht des Bisthums, darunter die Achter gesessen, Anruffs-Briefe, Supplicatoria genannt, wider den Achter mit Geistlichem Bann zu vollfahren, mitzutheilen, die dann ihm mit Urtheil erkennt, und darauf der Geistliche Richter angeruffen, welcher dann dem Aechter, in einer benannten Zeit, dem Kläger seiner Ansprach, darum er in die Acht gekommen, ein Gnügen zu thun, bey Pön des Banns gebeut.

Dergleichen, wann der Geistliche Richter der Bisthüme, im Kayserlichen Hoff-Gerichts-Bezirck gelegen, um und von wegen für ihnen den Geistlichen erfolgten Banns, Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher requirirte und ersuchte: Alsdann werden der ansuchenden Parthey Proceß auch mitgetheilet, und gegen Excommunicirten, wie Recht, auf Acht procediret und gehandelt. Bey solchen üblichen und bisher gehaltenen Processen lassen Wir es auch unverändert bleiben.

Der dritte Theil des Kayserlichen Hoff-Gerichts-Ordnung, von dem Gerichtlichen Proceß.

Von Terminen des Kayserlichen Hoff-Gerichts.

Tit. I.

Als bißhero die Termine am Kayserlichen Hoff-Gericht ungewiß gewesen sind, dessen sich die Partheyen und Advocaten nicht wol verrichteen kunten, so ist Unser Befehl, und wollen, daß dieselbe iederzeit zum andern Hof-Gericht präcise angesetzet und gehalten, doch ihnen den Partheyen, oder Hoff-Richter und Urtheil-Sprechern fernern Termin, auf eines Theils Begehren, nach Gelegenheit der Sachen, mit gebührlichem, endlichern, oder

(andern

andern Präjudicial Comminationen zugelassen, zu präfigiren und anzusetzen, unbenommen seyn soll.

Dieweil auch biß dahero an Unserm Kayserlichen Hoff Gericht in üblichem Gebrauch gewesen, daß man in Sachen (insonderheit da mündlich und summarie procediret) der citirten, und im ersten Termin nit erscheinenden Partheyen, ein geräumte Zeit, bey Pön der Acht zu handeln, angesetzet, dadurch dann die Partheyen, so lautere und richtige Sachen gehabt, zu schleunigem Austrag derselben kommen, so wollen Wir, daß es zu Verhütung, Nachtheil und Beschwehrung, so durch Veränderung des uhralten Gebrauchs, dem Hoff-Gericht und den Partheyen daraus entstehen möchte, bey solchem Stylo und gewöhnlichen Herkommen bleibe.

Vom ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Tit. II.

Auf dem ersten Termin soll des Klägers Anwaldt die ausgegangene, es sey simplex citatio, Verkündungen, oder andere Processe, samt der darauf geschriebenen Execution, und genugsamen Gewalts, auch sein summarisch oder articulirt Libell (im Fall er klagen und nicht, wie in causis liquidis zu geschehen pfleget, mündlich handeln wolt) Gerichtlich vorbringen.

Und sollen die Processe der citirten Partheyen, vierzehen Tag zum wenigsten vor dem darinnen bestimmten Hoff-Gericht, (wie oben von der Botten Execution gesetzet) verkündet worden seyn, da aber solches nicht beschehe, alsdann der Beklagte nicht ehe, dann zum nächst darnach folgenden Hoff-Gericht zu erscheinen schuldig seyn, derowegen dann Hoff-Richter und Beysitzer ein fleisiges Aufsehen haben sollen, daß die Botten in Verrichtung ihres Amts, und Verkündung der ihnen zugestellten Processe, nicht fahrläßig noch säumig gefunden werden.

Und da die Execution rechtmäßig beschehen, so mag die klagende Parthey, auf nicht Erscheinen des Beklagten, in diesem Termin ruffen, und in contumaciam in der Sachen zu vollfahren, sich zuzulassen bitten und begehren, oder aber auf die Acht procediren, wie solches hernach von Ungehorsam des Antworters geordnet. *a)*

Vom andern Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Tit. III.

In dem andern Termin, welcher (wie obvermeldt) das andere Hof-Gericht, nachdem die ausgangene und verkündte Proceß reproducirt, soll des Beklagten Anwaldt, sofern er keine exceptiones fori declinatorias *b)* oder andere dilatorias fürzuwenden hätte, den Krieg Rechtens auf das kürtzest befestigen, und darauf der Kläger seine Klag repetiren, oder in Sachen, da mündlich, und ohne ordentlichem Proceß gehandelt, wie von Alters herkommen gehalten werden.

Da

a) infra Tit. XIV. b) Tit. X.

Da dann der Krieg Rechtens also befestiget, mögen beyde Partheyen, ob sie wolten, in diesem Termin, oder zu welcher Zeit es darnach begehret, den Eyd für Gefährde gestatten.

Von dem dritten Termin.

Tit. IV.

In diesem Termin, so die Klag nicht articulirt einkommen, soll der Kläger seine Positionales, die der Klag gemäß gestellt, qvottirt, oder additionales, da aber die Klag articulirt, alsdann der Beklagte darauf seine Responsiones fürzubringen schuldig seyn.

Von dem vierdten Termin.

Tit. V.

In diesem Termin soll der Antworter seine Responsiones auf des Klägers im dritten Termin fürgebrachte Positionales, mit und neben seinen Defensionalen, Elisiv, oder dergleichen Articul, auch qvottirt, oder aber rechtmäßige Exceptiones, *a)* wider des Klägers Articul, warum dieselbige nicht zuläßig, produciren.

Auf solche Exceptiones soll der Kläger mündlich zu beschliessen, oder aber in dem fünfften Termin darwider schrifftlich zu repliciren pflichtig seyn, und soll nach demselben keine fernere schrifftliche Handlung in diesen Puncten zugelassen werden.

Damit aber die Partheyen wissen mögen, welcher massen die Articul zu beantworten, setzen und ordnen Wir, daß auf alle Articul, so nicht juris, sondern facti, durch das Wort, glaub wahr, oder nicht wahr seyn, ohne fernern Anhang respondirt werden, und da der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt, soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren, und unterscheidentlich anzeigen, wo er den Articul glaubt, oder nicht glaubt.

Da dann auf einen oder mehr Articul nicht gnugsam respondirt, soll dem andern Theil, wieder solche Responsiones zu excipiren in specie, und unterschiedlich anzuzeigen unbenommen seyn, und darauf alsbald, oder im nächsten Hoff-Gericht, ohne fernere Replication mündlich beschlossen werden.

Und im Fall ein Theil in dem angesetzten Termin, auf eines Gegentheils Articul zu antworten säumig seyn wird, alsdann mag er begehren, in contumaciam seine Articul für bekannt anzunehmen, und sich zu ferner Handlung zuzulassen.

Es soll auch auf diesem Termin, und sonst zu iederzeit, wann sich die Partheyen zu beweisen erbieten, zu beyder Theil Willen und Gefallen stehen, alsbald Commissarios zu ernennen, und dilationem probandi zu bitten, oder solches zu thun, Zeit der Ordnung anzunehmen.

Vom

a) Infra Tit. XI.

Vom fünfften Termin.

Tit. VI.

In diesem Termin soll der Kläger auf des Beklagten Articul (im Fall darwider nicht zu excipiren) respondiren, und da er Kläger, wie vorvermeldt, die Commissarien nicht ernennt, ad probandum dilationem genommen, soll er solches in diesem fünfften Termin zu thun schuldig seyn.

Und dieweil an diesem Hoff-Gericht zween Commissarien zu allen und jeden Sachen von Hoff-Richter und Beysitzern bishero verordnet und beeydiget, soll es damit, wie oben beym vierzehenden Articul des ersten Theils dieser Ordnung disponirt, gehalten, und den Partheyen, ob sie wollen, solchen Commissariis Notarios zuzuordnen, zugelassen werden.

Betreffend die dilationes probandi, die sollen Hoff-Richter und Urtheil-Sprecher, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen, moderiren und mäßigen.

Ob dann der Dilationen halben Streit fürfiele, und derowegen zu Recht gesetzt würde, sollen Hoff-Richter und Urtheil Sprecher darüber fürderlichen Bescheid eröffnen.

Als sich auch etwan zugetragen, daß die Procuratores in währender Zeugen Verhöre, und Beweisung, schrifftliche Handlung gerichtlich fürgebracht, wollen Wir, daß solches hinfürter abgeschnitten, und ihnen, bey vermeydung einer Straff, weiters nicht gestattet werde.

Von dem sechsten Termin.

Tit. VII.

Nach beschehener Zeugen-Verhör, soll der Kläger seine Attestationes, und sonst briefliche Urkunden, in diesem sechsten Termin fürbringen, auch Publication und Eröffnung seiner Kundschafft, und deren Abschrifft begehren, da aber der Antworter seine Zeugen nicht verhören läst, und er solches gerichtlich anzeigen würde, alsdann soll des Klägers Zeugen Sagen, biß der Antworter seine Kundschafften geführet, und gerichtlich producirt, uneröffnet und verschlossen bleiben.

Vom siebenden Termin.

Tit. VIII.

So dann die Beweisungen hinc inde, Gerichtlich eingebracht und eröffnet, auch Copey erhalten, soll ieden Theil seine Probationes, & respectivo Exceptiones, und Einreden darwider vorzubringen, in diesem siebendem Termin angesetzt seyn, damit aber Contumaciren, und vergeblich Anruffen, verhütet werden möge, soll dieser Termin von der Zeit, da die Partien Copey der Beweisung in des Hoff-Gerichts Cantzley auffgebracht, anfahen und gerechnet werden.

Von dem achten und übrigen Termin.

Tit. IX.

Wider di beyderseits einkommende Probation- und Exception-Schrifften, sollen die Partheyen in dem achten Termin zu excipiren und zu repliciren

pliciren, im neunten Termin zu repliciren und dupliciren, und dann im zehenden zu dupliciren und tripliciren, im eilften zu tripliciren und Conclusion-Schrifft, alles respective fürzubringen, und keine fernere schrifftliche Handlung zugelassen, sondern im zwölfften Termin mit kürtzlicher Erholung fürbrachter Handlung, mündlich zu beschliessen verbunden seyn.

Und ist einer ieden Parthey, an welcher die Handlung alle und iede obgesetzte Termin, ob sie woll, zu anticipiren, und ehe ihren Anwaldt der obbestimmten Termin einer erreicht, zu Befürderung der Sachen zu handlen, unbenommen, sondern hiemit vorbehalten.

Vom Termin dilatorischer Exceptionen und Auszügen.

Tit. X.

Wann der Antworter exceptiones fori declinatorias hätte, soll er dieselbige im ersten Termin, doch so derselbigen zu beweisen vermeynte, Articuls-Weiß, darauf der Kläger im andern Termin seine Antwort einbringen, oder da solche Exceptiones nicht articulirt, wie bishero beschehen, summarie repliciren, oder per generalia beschliessen.

So dann der Beklagte seine Exceptiones articulirt, und der Kläger darauf geantwortet hätte, soll er Antworter in dem dritten Termin zu seiner Beweisung zugelassen, und damit (wie oben in der Haupt-Sachen vermeldet) procedirt werden.

Da aber der Kläger replicatorios articulos übergeben, soll der Beklagte in diesem Termin darauf zu antworten schuldig seyn, und dieselbige gleicher Gestalt zu beweisen zugelassen werden.

Wann aber die replicatorii articuli nicht verneint, alsdann soll der Kläger auf des Beklagten Duplic alsbald in diesem Termin beschliessen, und keine fernere schrifftliche Handlung zugelassen, und nach beschehenem Recht-Satze, dieser Punct fürderlichen und rechtlichen Bescheid erörtert werden.

Es soll auch hinfürter kein Procurator in diesem puncto fori declinatoriarum, vel dilatoriarum exceptionum, die Haupt-Sach vermischen oder disputiren, und Hoff-Richter und Beysitzern mit Verlesung solcher undienstlichen Handlung nicht bemühen.

Und nachdem unter andern solcher Exceptionen halben Zweiffel fürgefallen, da die Juden auf fürgebrachte Schuld-Briefe, mit Anzeige, daß des contrahirenden Christen nächste Obrigkeit darein bewilliget, und besiegelt habe, Proceß ausbringen, hergegen aber solche Obrigkeiten der angegebenen Bewilligung und Siegelung nicht geständig seyen, sondern die beklagten Unterthanen abfordern, obberührte Exception vor der litis Contestation, und in puncto remissionis solle zugelassen und erörtert, oder aber zur Haupt-Sachen verschoben werden, aus welchem Zweiffel allerhand unnöthige Disputationes und Unkosten verursachet, so erklären Wir hiermit, wo sich nun hinführo ein solcher Fall zutrüge, und iemand gegen fürbrachten Jüdischen Schuld-Briefen fürwendet, daß der Contract, vermöge Unser

und

und des H. Reichs Policey-Ordnung, mit Wissen der nächsten Obrigkeit nicht ergangen, noch gesiegelt sey, und sich solches in continenti darzuthun und zu beweisen anerbietig machet, daß er mit solcher Exception, vor der Kriegs-Bevestigung gehöret, und zu Beweisung zugelassen, auch so er die zu Recht darthut, remittirt und gewiesen werden soll.

Von peremptorischen Exceptionen und Auszügen.

Tit. XI.

Also und dergleichen, da der Beklagte nach der Kriegs-Bevestigung, peremptorische Exceptiones, vorzubringen hätte, soll er dieselbige mit seinen Antworten auf des Klägers Articul, im vierdten Termin, wie oben bey der Haupt-Sachen angeregt, einlegen, darauf der Kläger im nächsten Termin seine Antworten und peremptorial-Articul vorbringen, und beyde Theile nach hinc inde einkommenen Antworten, zu beweisen, und nach der Triplic und Conclusion-Schrifft keine fernere Handlung zugelassen werden.

Von Reconvention oder Gegen-Klag.

Tit. XII.

Im Fall der Beklagte den Kläger mit Gegen-Klag im Recht fürnehmen wollte, soll er seine Gegen-Klag vor der Kriegs-Bevestigung, oder den nächstfolgenden Termin vorzubringen schuldig seyn, und alsdann in beyden Sachen, con- & reconventionis, unterschiedlich procediret, und ein Termin um den andern (wie oben in der Haupt-Sachen angereget) gehalten werden.

Da aber der Beklagte seine Reconvention in bestimmter Zeit nicht vorbringen würde, soll ihm alsdann solches zu thun benommen seyn.

Vom Ungehorsam der nicht erscheinenden Partheyen.

Wie und welcher Gestalt gegen den nicht erscheinenden Kläger gehandelt werden soll.

Tit. XIII.

So der Kläger nach ausbrachtem oder insinuirten Proceß, in termino nicht erschiene, und durch den Antworter sein Ungehorsam beklaget, und Ruffen wider ihn begehrt, erkennet und beschehen, soll (wie bißhero) das Fürnehmen aberkennet, und der Beklagte von der Citation absolviret, und ihm der Kläger in die Kosten condemniret werden, und als bißhero am Donnerstag die Ruffen gebeten und erkannt worden, so sollen hinfürter den Procuratoribus, aller und ieden Audientzen dieselben Ruffen zu bitten, und durch den Pedellen und beschehen, erlaubet und zugelassen seyn.

Wo aber der Kläger in Recht erschiene, seine Klage vorbrächte, und darnach vor der Kriegs-Bevestigung ungehorsam ausbliebe, und gegen ihm das Ruffen erkannt und beschehen wäre, soll es zu des Beklagten Willen stehen, von ausgegangener Ladung ledig erkennt zu werden zu bitten, oder den Krieg Rechtens auf vorgebrachte Klage zu bevestigen, und also in

der Sachen biß zu endlichem Beschluß zu procediren und vollenfahren, und sollen darauff Hoff-Richter und Beysitzer, nach Gestalt der Sachen, vor den Kläger oder Beklagten erkennen und urtheilen, was recht, doch der Gehorsame, ob er gleich die Urtheile verlohren hätte, die Gerichts-Kosten dem Kläger zu erlegen schuldig seyn.

Vom Ungehorsam des nicht erscheinenden Beklagten.

Tit. XIV.

Wo der Beklagte auf den in der Verkündung angesetzten Termin, oder auf die gemeine Ladungen, nach dem dritten Hoff-Gericht nicht erscheinen, und darauf das Ruffen gebeten, und beschehen würde, soll in des Klägers Gefallen stehen, in der Haupt-Sachen in contumaciam, oder aber mit Acht, wie bißhero gebräuchlich, ohne fernere Citation zu procediren, und zu vollfahren, und da also der Kläger den Proceß auf die Acht vor die Hand nehmen würde, sollen ihm nach beschehenem Ruffen und darauf gefolgter Gerichtlicher Declaration, Acht-Verbiet und Anlait-Brief, welches er unter denen will, mitgetheilet, und wo die Anlaitung in gebührender Zeit nicht versprochen, alsdann ihm erlangt Recht, und Immission ex secundo Decreto erkennt werden, wie oben im andern Theil (im Titul von den Beleutungen und Anlaiten) begriffen ist.

Wofern aber der Kläger auf die Acht nicht, sondern in der Haupt-Sachen fürfahren wolte, mag er nach beschehenem Ruffen begehren, den Krieg Rechtens in contumaciam für bevestiget anzunehmen, und sich zu fernerer Handelung zuzulassen. Wann dann solches beschehen, mag er seine Beweiß-Articul übergeben, und da dieselbige erheblich und schließlich befunden, sollen Hoff-Richter und Urtheilsprecher den Kläger zu derer Beweisung durch einen Gerichtlichen Bescheid zulassen, darauf, wie sich gebühret, biß zu dem Beschluß der Sachen, durch ihn, Klägern, vollfahren, doch dafür den Ungehorsam-Beklagten geurtheilet, der Kläger von den Gerichts-Kosten absolviret und erlediget werden.

Wie und welcher Gestalt einer aus der Acht sich erledigen mag.

Tit. XV.

Als an Unserm Kayserlichen Hoff-Gericht die Acht auf zweyerley Weise gebraucht wird. Erstlich, wann einer ungehorsam, seines Nicht-Erscheinens halben (wie vorgemeldt) in die Acht erklärt.

Zum andern, wann einem etwas durch ein End- oder Bey-Urtheil, so Krafft einer End-Urtheil hat, auferleget, und er demselben zu pariren, und zu gehorsamen sich widersetzet, und also von wegen seines Nicht-Parirens und Ungehorsams in die Acht kommt, so wird in Erlangung der Absolution nachfolgender Unterscheid gehalten: Als nemlich, da der, so seines Nicht-Erscheinens halben in die Acht kommt, sich mit des Hof-Gerichts-Fiscal und der Cantzley vertragen, und seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten des Ungehorsams erleget, und die Sachen in dem Stand, so er die findet, anzunehmen, und vor Hof-Gericht auszuführen versprochen hätte, daß er alsdann aus der Acht deliret und ausgethan werden soll.

Mit dem aber, so Ungehorsams, und Nicht-Vollziehens halben dessen, so ihm durch einen Endt- oder Bey-Urtheil, welche Krafft einer Endt-Urtheil hat, auferleget, und also propter contumaciam non parendi, in die Acht erkläret, wird es also gehalten, daß er sich keiner andern Gestalt, dann mit des Klägers Willen, aus der Acht erledigen mag, und da der Kläger und der Aechter sich derwegen nicht vergleichen, noch vertragen künten, wird die Sache durch sie beyde zu Hoff-Richters und Urtheil-Sprechern rechtlicher Moderation und Erkänntnüß gesetzet, dieweil dann solcher uralter Gebrauch, den gemeinen geschriebenen Rechten fast gleichförmig, wollen Wir in diesem keine Aenderung vornehmen, sondern es dabey lassen beruhen.

Von Urtheilen, und durch wie viel Urtheilsprecher dieselben verfasset werden sollen.

Tit. XVI.

Es soll, zu Erörterung der beschlossenen Sachen, zwischen den ordentlichen Hoff-Gerichten, nochmals wie von Alters, und oben im ersten Theil gemeldet, bey Hoff-Gericht gehalten, und in denselben die Urtheile zum wenigsten durch sieben der Beysitzer verfasset, und zu nächstem darauff folgenden ordinari Hoff-Gericht in vollem Rath abgehöret, und fürters in offener Audientzen publicirt und ausgesprochen, und in dem allewegen die ältesten und gefreyete Sachen, als Spolien, Execution, Wittwen und Pupillen belangende, und dergleichen, für andere gefürdert werden.

Wie, in welcher Zeit, und von welchen Urtheilen, von dem Hoff-Gericht appelliret werden soll.

Tit. XVII.

Wenn einer durch Ende der Bey-Urtheil, so Krafft einer Endt-Urtheil hätte, sich beschwert fünde, mag er in continenti, und im Fußstapffen mündlich, oder aber innerhalb zehen Tagen, von Zeit der ausgesprochenen Urtheil anzurechnen, vor einem Notarien, und zweyen Gezeugen, für und an das Kayserliche Cammer-Gericht zu Speyer appelliren, und sich beruffen, die Appellationes aber, so von schlechten Bey-Urtheilen, welche nicht Krafft einer Endt-Urtheil haben, sollen nit anderst angenommen werden, sie seyen dann in obbestimmter Zeit der zehen Tage, für Notarien und Gezeugen mit Vermeldung aller und ieder Beschwerden, beschehen. Welche Gravamina und Beschwerden dem Instrumento Appellationis, durch den Notarien einverleibt werden sollen. Wann dann solche Appellationes von Endt- und Bey-Urtheilen, so Krafft einer Endt-Urtheil, ietzt angeregter massen formlich beschehen, und Hoff-Richter und Beysitzern insinuiret, sollen sie, obgleich keine Inhibition am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgangen, still zu stehen, und in der Sachen nicht ferners zu vollfahren, als die Acta ohne Compulsorial, doch auf gebührlicher Belohnung, dem appellirenden Theil folgen zu lassen, schuldig seyn: In den Sachen aber, da von Bey-Urtheilen, so nicht vim diffinitivæ haben, soll ihnen Hoff-Richter und Beysitzern, ehe und zuvor ihnen von Unserm Kayserlichen Cammer-

Gericht inhibiret, zu procediren und fürzufahren unbenommen, sondern vorbehalten seyn.

Von Execution ausgesprochener Urtheil.

Tit. XVIII.

Die Vollziehung der ausgesprochener Urtheil, von welchen nicht appellirt, wird dem Condemnirten, bey Pön der Acht, gemeiniglich zum dritten Hoff-Gericht auferlegt, und da er in solcher Zeit nicht parirte, er in das Acht-Buch eingeschrieben, und für ein erklärten Achter gehalten, und darauf wider ihn mit Achts-Verbiets- und Anleits-Brief procediret, wie oben unter dem Titul, von Ungehorsam des nit erscheinenden Antworters, ferners vermeldet ist, in welchen Wir keine Veränderung fürzunehmen wissen, sondern lassen es bey solchem üblichen gerichtlichen Herkommen und Stylo bewenden.

Von Gerichts-Kosten.

Tit. XIX.

Als Uns fürkommen, daß an Unserm Kayserlichen Hoff-Gericht die Gerichts-Kosten zum öfftermal compensiret und verglichen worden, setzen und wollen Wir, daß hinfürter der Condemnirte, (so er anders seines Litigirens nicht erheblicher Ursachen gehabt) dem obsiegenden Theil, vermög der gemeinen Rechten, in die Gerichts-Kosten soll verdammt werden.

Von des Kayserlichen Hoff-Gerichts Visitation.

Tit. XX.

Damit dieser Unser Kayserlichen Hoff-Gerichts-Ordnung hinfürter in allen Articuln und Puncten stracks nachgesetzt, und für und für gelebt werde, so wollen Wir fürbaß, so viel müglich, Vorsehung thun, daß Unser Kayserlich Hoff-Gericht, nach Gelegenheit der Zeit, und erheischenden Nothdurfft, durch Unsere ansehnliche Commissarien visitirt, und denselben iederzeit ihres Verhaltens gebührliche nothwendige Instruction zugestellt werden soll.

Wie es in andern Fällen, so in dieser Ordnung nit begriffen, gehalten werden soll.

Tit. XXI.

So einer oder mehr Fäll, den Proceß, oder anders belangend, sich begeben wird, der oder die in dieser Ordnung nicht begriffen, soll Hoff-Richter und Beysitzer nach altem Brauch und Herkommen, oder aber nach gemeinen geschriebenen Rechten, des Heiligen Reichs Abschieden und Ordnung, zu procediren und zu urtheilen schuldig und pflichtig seyn.

Doch in diesen und allen andern, so zu Verbesserung und Erhaltung vielberührtes Unsers Kayserlichen Hoff-Gerichts, und zu Fürderung gemeiner Justicien im Heiligen Reich dienstlich, Uns, und Unsern Nachkommen am Reich Römischen Kaysern und Königen, künfftigliche Vermehrung oder Minderung vorbehalten. Und darauf gebieten Wir hiemit von Römisch Kayserlicher Macht, und wollen, daß nun hinfüro alle Unsere und

des Heiligen Reichs-Stände und Unterthanen, so in obbestimmter Bezirck des Hoff-Gerichts gesessen und begriffen, wes Nahmen die seyen, desgleichen auch Cammer-Richter und Beysitzer Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer, und dann fürnehmlich Unsere Hoff-Richter und Urtheilsprecher zu Rotweil, solcher neuen Hoff-Gerichts-Ordnung, Erklärung der Ehehafften, und andern darinn begriffenen Satzungen allerdings gemäß verhalten, und in Sachen dahin gehörig (ungeachtet vielleicht in einem oder mehr Fällen biß dahero, in Mangel des Berichts, aus Unwissenheit dawider gesprochen, oder erkennt worden wäre) nach derselben Innhalt nun förderst procediren, urtheilen und handlen, und also iedermänniglich berührtem Unsern Kayserlichen Hoff-Gericht seinen gebührlichen freyen und gestracten Lauff lassen, alles getreulich und ungefährlich. Geben in Unser Stadt Wien, den dreyzehenden Tag des Monats Novembris, Anno ꝛc. im zwey und siebentzigsten, Unserer Reiche, des Römischen und Hungarischen im zehenden, und des Böheimischen in vier und zwantzigsten.

XLIV.

Extract aus dem R. A. zu Regenspurg 1576. a)

§ 120.

Derohalben, damit in diesem auch Unsere und der Churfürsten Reputation, zu keinem Verdacht noch Schmälerung gerathe, dann auch das gemeine Best, wie Uns aus Kayserlichen Ampt fürnehmlich obliegt, gefördert werde: Haben Wir gantz nöthig zu seyn, gnädiglich ermessen, derentwegen mit Unserm Kayserlichen Schreiben, alle und iede Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten insonderheit zu ersuchen, und ihnen zu befehlen, wie Wir dann auch einen ieden Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, darzu die andere Creyß-Stände selbst in Krafft dieses Reichs-Abschieds, gnädigst ersuchen, vermahnen, ihnen sampt und sonders gebieten und befehlen, bey denen Pflichten und Gehorsam, damit sie Uns und dem Heil. Reich verwandt, auf nächstkommenden Creyß-Tägen, so wohl in ihren, als auch dero benachbarten Creysen, fleißig Nachfragen, auch Erkündigung zu thun, ob, wo, und welcher massen ungebührliche neue Zölle, oder der alten Zölle Ersteigerung, in den Creysen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr Ständen, unter was Schein dasselbig auch bedeckt werden wolte, fürgenommen seyn solten: Wann und wie lange das alles ungefährlich angefangen: Was und wie viel Zolls, oder auch unterm andern Namen, den Leuten zu Wasser oder zu Lande abgenommen: Und dann was

a) Sowohl der 1571 unter Maximiliano II. zu Frankfurth verfaßte *Deputations*-Abschied s. Samml. der R. A. *T. III. p. 341. seqq.* als auch dieser R. A. zu Regenspurg s. Samml. der R. A. *T. III. p. 353.* enthalten gröstentheils Erläuterungen der C. G. O. und der Verfassungen in Policey- und Müntzwesen, weil sich aber das meiste davon auf die Umstände der damaligen Zeiten beziehet, so hat man hier nur diesen § daraus anführen wollen.

was sie sonsten weiters zum Bericht darvon thun könten, daß alles sollen sie die Creyß Obersten, Zu- und Nachgeordnete, auch die andere Creyß-Stände selbst beschreiben, und verschlossen zu obberührtem Franckfurtischen Deputations-Tag, in die Mayntzische Cantzley daselbst überantworten lassen. Welches alsdann Unsere anwesende Kayserliche Commissariem, und der sechs Churfürsten abgeordnete Räth erbrechen, verlesen, was darinnen ferners zu thun, sich vergleichen, und Uns dessen zum förderlichsten berichten sollen. Darauf Wir alsdann die gebührende Nothdurfft fürnehmen und verschaffen wollen.

XLV.

Extract aus der Policey-Ordnung zu Franckfurt, 1577. aufgericht. *a)*

1) Werden tit. 1. usque 5. *b)* alle Gotteslästerungen und Flüche abgestellet, zu dem Ende die Geistlichkeit erinnert, jedermann von solchen Lastern in denen Predigten abzumahnen.

2) Alle Beraub, Vergewaltig- und Beschwerung der Kirchen, geweyhten und befreyten Oerter, ingleichen derer Priester, Kirchen-Diener und anderer miserabilium personarum, als Alten, Krancken, Ackers-Leuthe, schwangern Frauen, tit. 6. verboten.

3) Gegen rottirendes Kriegs-Volck ut tit. 7. die Anstalten der Executions-Ordnung Inhalts des R. A. de Anno 1555. § 34. seqq und de Anno 1566. § 21. vollstrecket und von denen gardenden juxta § 2. c. titt. 7. *c)* die Versicherung, daß sie abstehen, oder auf weiters Betretten die Straffe des Meineyds gewärtigen sollen, genommen.

4)

a) S. diese Policey-Ordnung völlig in der Samml. der R. A. *T. III. p. 379.* und in Lünigs R. A. *Part. gen. p. 412. seqq.* Schon in der Regimentes-Ordnung 1495 § 40 und hernach 1500. war in dem R. A. zu Augspurg. Tit. XXIII. XXXV. zu Worms 1521 § 29. zu Nürnberg 1522 § 26-29. gehandelt worden. Die eigentliche Reichs-Policey-Ordnung aber kam 15350 zum Vorschein, sie wurde in den R. A. zu Regenspurg 1532. Tit. VIII. 1541 § 76. 77. zu Augspurg 1548 § 90. 91. (s. oben N. XXVII.) 1551 § 70. 1555 § 135. 136. 1566 § 177. erläutert und bestätiget. In Ansehung der gegenwärtigen, welche unter Rudolpho II. errichtet worden, geschahee es in dem R. A. zu Regenspurg 1613 § 61. n. 64. Das Instr. Pac. Vest. verwies das Policey-Wesen Art. VIII. § 3. ad proxima Comitia der R. A. 1654 § 191 u. 195. auf den Ordinari Deput. Tag add. § 106. Was hierauf seit 1652 1653 1664 u. 1666. disfalls verabhandelt worden, s. in Medit. ad I. P. V. p. 1268. Spec. VIII. Mant. II. Die Schwierigkeiten, welche sich zu unsern Zeiteen und seit dem jeden Landes-Herrn zustehet. eigene Policey-Ordnungen zu machen, bey einer neuen Reichs-Policey-Ordnung sich hervorthun, zeigt Hr. Moser in der Anmerkung zum III. Theile der Capit. Carol. VII. p. 94. Die Stellen, welche ex Capit. nov. hieher gehören, sind Art. VII. § 1. welcher auf Chur-Brandenburg Veranlassung zuerst mit eingerückt worden.

b) Add. R. A. 1500 § 21. seqq. 1521 § 29. 1526 § 26. seq. 1530 § 998. seq. 1548 1559 § 75. seqq. 1566 § 177. seq. 1570 § 152. 1576 § 1114. seq. 1653 § 61. seq.

c) Add. R. A. 1555 § 25. 52. C. G. O. 1555. P. tit. 15. L. F. 1548. ttit, 24.

4) Daß übermäßige Trinck- und Zutrincken, ingleichem
5) Aller Kleider-Pracht tit. 8. bis 14. a) untersaget.
6) Sollen die übermäßige Kosten bey Hochzeiten, Kind-Tauffen, Kirchweyhen, Begräbnuß, auch sonsten Ellen, Maaß und Gewichte, Arbeits-Lohn, Handwercks-Zehrung, tit. 15. b) durch iedes Orts Obrigkeit regulirt.
7) Die Schiff- und Fuhr-Leuthe, c) so den Wein mit Wasser, auch Kalck und dergleichen Einschlag anfälschen, mit unausbleiblicher Straff, ut tit. 16. angesehen.
8) In Contracten Jährlich 5. pro Cento zugelassen, d) ausser deme alle wucherliche Contracte abgestellet, in Gült-Verschreibungen die Obligationes auf die Leistung nicht gerichtet, und für 5. fl. wiederkäuffliche Gülten mehr nicht denn 100. und also für einen Gulden beständigen Einkommens 20 fl. juxta tit. 7. bezahlet, e) die Obstagia werden auch abgeschafft.
9) Die Monopolia f) und ungebührlicher Fürkauff ut tit. 18. bey Straffe der Confiscation verboten.
10) Die Emtiones spei, oder der Früchte auf den Feld, ingleichen, deß Korns- und der Wein-Gülten tit. 10. abgestellet.
11) Die Juden juxta tit. 20. g) von denen, so die Gerechtigkeit selbige in Schutz zu nehmen haben, anderst nicht, denn mit dem in tit. 20. enthaltenen Beding, nemlichen, daß sie sich

α) Von Erkauffung gestohlenen Guts enthalten.
β) Auf gestohlene Sachen nichts leihen.
γ) Nicht mehr als 5. pro Cento fodern.
δ) Ihre Schuld-Scheine in Teutscher Sprach nach Verordnung des R. A. de Anno 1551. vor ordentlicher Obrigkeit ausfertigen; auch
ε) Auf wiederrechtliche Geding wegen Verfallung des Pfandes nichts richten, endlichen.
ζ) Keinen Christen einige Action oder Obligation, so ihnen wieder einen Christen zustehet, verhandeln oder cediren, aufgenommen.

12) In wollenen Tüchern h) die Corrosif, und bey denen Cram-Läden, die Dächer, so zur Bedeckung gemacht, auch die Ausführung der Woll und des Leders, ut. tit. 21. 22. abgestellet.

 13) Die

a) Add. R. A. 1530 § 98. 1548. de Anno 1521 § 92. R. Gutachten 1668. puncto Commerciorum über den 10. Punct.
b) Add. R. Schluß 1668. über den 12. Punct. in materia commerciorum und R. Gutachten 1676.
c) Ibid. § was nun den Punct anbetrifft, in materia Commerciorum. Capit. nov. Art. VIII. § 1.
d) Add. R. A. 1497.
e) Ibid. 1600 § 139. & 1754 § 174.
f) Ibid. 1512 § 29. 1524 § 27. Capit. nov. Art. 7. § 3. Die Privilegia impressoria gehören auch hieher. R. Schluß 1668. puncto Commerciorum super puncto 3tio & 4to.
g) Reformation guter Policey 1530. tit. 27.
h) Ferdinandi I. Edict, worin die Verkauf- und Verführung der Wolle verboten d. 25. Sept. 1555. R. A. 1603 § 61. seq. R. Schluß 1669. über den 7. 8. u. 9. subdividirten Puncten in materia Commerciorum.

13) Die Kauff-Leuthe, so durch Pracht, und unordentliches Wesen und Leben, oder in andere Wege durch Verschulden in Vorfall und Abnahm ihrer Nahrung gerathen, oder banquerotirt a) als Diebe geachtet, daß ihre Schuld-Bücher, und Vermögen nach ihrer Außtrettung durch die Obrigkeit bey Gericht hinterleget, denen aber so an Leib und Gut Schaden genommen, und ohne ihr Verschulden erarmet, auf beygebrachte beglaubte Obrigkeitliche Attestata Kayserliche Moratoria angedeyen, ut tit. 23.

14) Die Verfälschung Gewürtzes und Speçerey ut tit. 24. b) allenthalben verbothen.

15) Weder der Dienstboten durch andere beschehene Abspann- und Abpracticirung, und derselben eigenmächtigen Außtrettung gestattet, sondern mit gebührlicher Ahndung angesehen, dieserhalben aber von denen Reichs-Ständen die nöthige Verordnung besage tit. 25. aufgericht.

16) Die Ehebrüche, Hurerey, und das Kuppeln juxta tit. 26. nicht gestattet.

17) Der Bettler-Kinder zu Handwercken und in Dienst genommen, c) die Spitäler fleißig unterhalten, die vermögliche Bettler gestraffet, die überflüßigen aber mit einer Kundschafft weiter reisen zu können, versehen, ut tit. 27.

18) Denen Ziegeinern keine Pässe ut tit. 28. ertheilet.

19) Die Schalcks-Narren, wenn sie gewisse Herren haben, zwar gedultet, ausserdem aber juxta tit. 29. gestraffet.

20) Die Sammlung oder Opfer-Gelder der Pfeiffer und Boten verbothen, tit. 30.

21) Die Meister-Sänger zwar gelitten, doch andere Landführer behörig, ut tit. 31. bestraffet.

22) Der Pupillen und Vormünder halber gewisse Ordnung a Statibus errichtet, ingleichen von diesen Cautionis und eydliche Versicherung juxta tit. 32. angenommen.

23) Durch die Richter, Advoçaten und Procuratores d) die Justitz-Handlungen nicht verzögert, noch in Schrifften mit Schmähen und Schimpffen verfahren; tit. 33.

24) Die Apotecken jährlich visitiret, tit. 34.

25) Alle Schmähe-Bilder, Schrifften, Gemählde überhaupt, sonderlich die Pasquillen, so wieder den Religions-Frieden laufen, mit gebührender Straff angesehen, auch keine Bücher ohne vorgängige Censur

a) Add. R. Gutachten puncto Commerciorum d. 22. Jun. 1669. Kayserl. Resolution in puncto Commerciorum d. 16. Jul. 1669.

b) Add. R. A. 1548. Ferdinandi II. Edict, daß die Kauf- und Handels-Leute im Röm. Reich keine verfälschte Waaren feil haben oder verkaufen sollen 1630 den 18 Sept.

c) Policey-Ordn. 1548. tit. 37. Add. Kayserl. Patent, die Abschaffung der Handwerks Mißbräuche betreffend, § 4. s. unten N. CVIII.

d) Add. C. G. O. P. I. tit. 23. § 1. Conc. P. I. tit. 36. § 5. R. Hofr. Ordn. tit. 7. § 6.

für der Obrigkeit, auch Benennung des Authoris Nahmen gedruckt, die Winckel-Druckereyen aber abgestellet, tit. 35. *a)*

26) Auf der Gold-Schmidte vierzehen löthige Reichs-Prob-Silber-Arbeit neben der Herrschafft Wappen, auch ihr Zeichen geschlagen, tit. 36.

27) Der Handwercker Vergleiche, wegen Steigerung der Arbeit *b)* nicht geduldet, der Lein-Weber, Barbierer, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trompeter, Bader, Kinder von Zünfften, Gaffeln, Aemtern und Gülten keinesweges ausgeschlossen, weiter die müßigen Umgänger, bey geschenckt und ungeschenckten Handwercken nicht gelitten, sondern gleich bey der Ankunfft die Werbung der Gesellen durch den ordentlichen Stuben-Knecht oder Wirth, oder auch den jüngsten Meister um Arbeit vorgenommen, und die Schenckung und Zehrung allein zum An- und Abzug zugelassen, im übrigen aber die von denen Handwerckern angemaste Freyheit des Bestraffens und Umtreibens oder unredlich Machens, davon auch im R. A. de Anno 1530. 1548. Meldung geschehen, nicht geduldet; Ferner von denen Gesellen denen Meistern die Speisen nicht vorgeschrieben, von diesen aber gleichwohl iene also, daß die Obrigkeit nicht Ursache zur Andung habe, ut tit. 37. 38. gehalten werden.

XLVI.

Anmerckungen über die Reichs-Abschiede von 1582 bis 1613.

Die in den Reichs-Abschiede zu Augspurg 1582. gefaste Schlüsse in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 399-418. betrafen vornehmlich die Bedeck- und Beschirmung der um diese Zeit durch Gelegenheit der Niederländischen Unruhen bedrängter Westphälischen und anderer anstossender Creyße, und der vermöge der Executions-Ordnung zu leistender Hülfe, die Müntz-Verbesserung u. s. w. Ferner ereigneten sich zu der Zeit die Bewegungen über dem von Gregorio XIII. proponirten Neuen Calender, davon die disfalls ergangene Päbstl. General-Bulle bey dem *Cherubino in Bullario Magno*, *T. II. p.* 455. befindlich ist. Ingleichen wurde auf den Reichs-Tagen der Streit wegen des den Evangelischen so höchst nachtheiligen **Geistlichen Vorbehalts**, welches aus Kayserl. Machts-Vollkommenheit von Kayser Ferdinando I. in den Religions-Frieden allen Widerspruchs der Protestirenden ohnerachtet eingerücket worden wieder rege. Unter allen diesen Irrungen nebst dem angegangenen Türkischen Krieges-Feuer und den Beschwehrden

 über

a) Caroli VI. Patent. wegen der Schmäh-Schriften in Religions-Sachen 1715. Add. R. A. 1524 § 28. 1626 § 30. 1529 § 59. 1530 § 58. 1541 § 40. 1567 § 61. 1570 § 154. K. Franz I. Patent 1746. und J. J. Mosers Abhandlung von der Reichsgesetzmäßigen Freyheit von deutschen Staats-Sachen zu schreiben, Göttingen, 8. 1772.

b) Kayserl. Patent die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche betr. § 13. f. unten n. CVIII. n. 3. jung. R. A. 1654 § 106. Ueberhaupt gehören hieher *Joh. Heumanni* Initia Juris Politiæ Germanorum, Norimb. 1757. 8.

über dem Reichs-Hofrath kam a. 1586. der Reichs-Deputations-Tag zu Stande, dessen Abschied, wie er bey dem *Goldasto* in den Reichs-Satzungen *T. II. p.* 327. befindlich, niemahls in forma Sanctionis publiciret worden ist. Die beyden Reichs-Abschiede zu Regenspurg d. a. 1594 und 1598. in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 418. *seqq.* und *p.* 452. *seqq.* bezogen sich auch gröstentheils auf obgedachte Umstände. Der denckwürdige *Deputations*-Abschied zu Speyer d. a. 1600. welcher in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 471. *seqq.* anzutreffen, macht einen wichtigen Theil der Cameral-Jurisprudenz aus. Der Reichs-Abschied d. a. 1603. in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 498. *seqq.* gieng wiederum hauptsächlich auf die Niederländischen Unruhen, welche sich in den Westphälischen Creyße ausgebreitet hatten. Auf dem Reichs-Tage d. a. 1608. unter Rudolpho II. sollten die Donauwerthische Händel erörtert werden, er zerschlug sich aber fruchtloß. Der bekannte Streit: Ob Churfürsten und Stände nothwendig an die Ordnung der Materien sich zu binden hätten, welche der Kayser bey der Reichs-Tags-*Proposition* erwählet habe? wurde zu erst rege. Es ist nachgehends a. 1654. darüber wieder gestritten, und in der *Capitulatione novissima, Art. XIII.* § 4. die Sache dahin entschieden worden, daß Churfürsten, Fürsten und Stände daran nicht gebunden. Die Acta dieses turbulenten Reichs-Tags s. bey dem *Londorp. T. I. c. VI. p.* 37. Die Bündnisse der so genannten Evangelischen Union und der Catholischen Liga äuserten sich auch um diese Zeit. Auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg 1613. unter K. Matthia wurde besonders der Punct von der Türcken Hülffe reguliret, der Reichs-Tag selbst aber zerschlug sich wegen der Uniirten Forderungen, s. den Reichs-Abschied in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 521. *seqq.*

XLVII.

Der erste Theil Der Kays. Cammer-Gerichts-Ordnung. a)

Von Personen des Cammer-Gerichts.

Tit. I.

Wie das Kayserliche Cammer-Gericht mit Richtern und Urtheilern besetzt, und wie viel derselben seyn sollen.

Erstlich, so soll Unser Kayserlich Cammer-Gericht iederzeit mit einem redlichen verständigen Cammer-Richter, der ein Fürst, Geistlich oder Welt-

a) Auf die C. G. O. Maximil. I. d. a. 1495. sind verschiedene andere gefolget bis zum Jahr 1555. da die heut zu Tage noch eigentlich sogenannte Cammer-Gerichts-Ordnung verfertiget worden. Die erste stehet in der Samml. der R. A. *T. II. p. 6.* und die andere *T. III. p. 43.* Eine Historie aller dieser Ordnungen hat nebst andern *Pelum in Processu camerali Tit. 2 § 2. seqq.* und dienet

Weltlich, oder aufs a) wenigst ein Graf oder Freyherr, darzu geschickt und erfahren sey: Doch mit einem Weltlichen, vor einem Geistlichen seines Stands,

dienet auch zu der gesammten Historie des Cammer-Gerichts das sogenannte Staats-Archiv desselben, davon der erste Theil zu Ulm 1757, 4. herausgekommen. Weil aber durch die darauf folgende Reichs- u. Deputations-Abschiede durch die Visitationen des Cammer-Gerichts, ingleichen durch gemeine Bescheide und Consulta Cameræ vieles in der C. G. O. 1555, geändert worden war, so ließ Rudolphus II. durch einige Cammer-Assessores alles unter dem Titul einer neuen Ordnung zusammen tragen, und nach vorgängiger Bewilligung des Kaysers und der R. Stände im Druck ausgehen, s. R. A. 1598 § 69. in der Samml. der R. A. *T. III. p. 464.* Diesem Befehl zu folge ist nun gegenwärtiges *Concept* Kayserl. C. G. O. 1613. auf dem Reichstage zur Confirmation proponirt worden; so daß man alles dasjenige diesem Concept wörtlich einverleibet, was nach 1555 durch Reichs-Constitutiones u. s. w. darzu gekommen. Ob nun gleich die Confirmation dieses Concepts noch nicht erfolget ist, so hat es zwar nicht formaliter aber doch materialiter vim Legis. Die ersten Editionen dieses Concepts sind von Wien 1629. und Frankfurth 1633. Der Cammer-Advocat D. Jac. Blume hat es hernach 1663. mit Remissionen herausgegeben, und der Cammer-Gerichts-Assessor, Hr. von Ludolf, andere Anmerkungen hinzugethan. Unter D. Blumens Nahmen ist dieses Concept auch 1679, 1686, 1691 und 1695 herauskommen. Endlich erschien eine neue Ausgabe mit einem Anhange zu Wetzlar in Fol. 1717 welche insgemein *Corpus Juris cameralis Wincklerianum* genennet wird, und welcher der Cammer-Gerichts-Advocat und Procurator D. J. Wilh. v. Ludolf eine gelehrte Vorrede beygefüget. Im *Corpore Juris cameralis*, welches Hr. G. M. v. Ludolf 1734. zu Frankfurth Fol. edirt, befindet sich dieses Conc. Ord. Cam. gleichfalls; wie auch in Grütschens Samml. der teutschen Reichs-Grund-Gesetze *T. I. p. 213.* woselbst auch noch ein kurzer Begriff des Kayserl. Cammer-Rechts, was durch den Westphälischen Frieden und durch den R. A. 1654. ingleichen durch den *Vis.* Absch. 1713. und die Gemeine Bescheide des Cammer-Gerichts weiter vor Veränderungen vorgegangen, anzutreffen ist. Eben diese Veränderungen veranlaßten auch den Hrn. Hofr. und Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratorn Hrn. Joh. Jac. Zwirlein zu Giessen 1744, in 8. dieses Concept mit Anmerkungen vermehrt, herauszugeben, welches Werk hernach in 4. als eine Beylage zu des Hrn. Vicecantzlers Estors Anfangs-Gründen des gemeinen und Reichs-Processes gekommen. *Franciscus Valerius* von Hauer hat sowohl die C. G. O. d. a. 1555. als auch dieses Concept in einer latein. Uebersetzung geliefert und zu Wetzlar 1734 drucken lassen, Joh. Heinr. Linck aber in 2 Differtationen zu Altorf 1681 und 82, die hernach in der Gestalt eines Tractats eben daselbst 1754, 4. herauskommen, und der bekannte Deckherr hat von diesem Concept Ord. Cam. umständlichere Nachricht ertheilt und darüber commentirt. Inzwischen da die Blumischen und Ludolfischen Anmerkungen durch nachher erfolgte Reichs-Conclusa, durch den Visitat. Abschied des Cammer-Gerichts 1713 (davon unten mit mehrern), durch den Cammer-Gerichts-Brauch verschiedene Veränderungen erlitten, so hat man in dieser Edition des Schmausischen Corp. Jur. publ. diese Veränderungen sowohl aus dem Vis. Abschiede von 1713, als andern guten Nachrichten mit neuen Anmerkungen bemerkt. Von den beym Abdruck dieses Concepts befindlichen Stellen, welche mit Abbreviaturen angeführet werden, ist vor einige noch zu erinnern, daß durch R. oder R. A. die Reichs-Abschiede, und sonderlich der

Stands, *b*) wo der zu bekommen, auch mit 41 *c*) Beysitzern, aus dem Reich Teutscher Nation besetzt werden; Dann *d*) obwol vor Jahren *ordinarie*, mehr nicht als 24 Beysitzer am Cammer-Gericht gesessen, so ist doch hernach zu mehrer förderlicher Erledigung der Rechthängigen, und sonderlich beschlossenen Sachen, dieselbige Anzahl auf den gemeinen Reichs-Versammlungen des 1566 und 1570 Jahrs auf bemeldte Zahl der 41 erhöhet, dabey es auch bißhero *e*) also gelassen. *f*)

§ 1. Damit nun Gleichheit in Besetzung solches Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts gehalten, *g*) und ein ieder Stand, wen Er verordnen soll, Wissens trage, so sollen Cammer-Richter, auch die 41 Beysitzere gesetzt und geordnet werden, wie nachfolget: *h*) § 2.

der d. a. 1654, welcher in gewisser massen als ein neu Systema Processus cameralis angesehen werden kan, verstanden wird. D. oder Dep. bedeutet die Deputations-Abschiede, und schlagen sonderlich die vom Jahr 1594 und 1600 allhier ein. Durch V. oder V. A. werden nebst dem von 1713 alle diejenigen bemerkt, welche in dem Corpore Juris cameralis Winckleriano mit befindlich sind, wo auch die Memorialien, Cammer-Richters und Beysitzers, die man durch M. oder Mem. angezeigt, anzutreffen. Da durch *conf. cam.* die Erledigung der Cameral-Zweifel durch G. B. die Gemeine Bescheide, und durch Decr. die Decreta zu verstehen, so sind auch hievon besondere Sammlungen vorhanden, so davon, wie auch von der Observantia und præjudiciis cameralibus, hier nichts weiter gedacht werden kan. Des Hrn. G. M. von Ludolfs Comment. System. de jure camerali, Wetzlar, 1742, 4. Das *Colloquium Modestini & Pomponii*, 4. Hrn. Pütters und D. F. W. Daffingers Institut. Jurisprud. cameralis, 8. Tubingæ, 1754 und ist bey dem letztern Sect. II. Tit. V. auch eine kleine Bibliotheca Juris Cameralis befindlich. Vorzüglich sind hiebey Hrn. Pütters Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes der beyden höchsten R. Gerichte und dessen Elementa Juris publ. germ. edit. Götting. 1760. p. 463. zu Rathe zu ziehen. Man hat auch ein Cameral-Lexicom, das übrige hieher gehörige s. unten N. XCII.

a) Ord. Cam. 1555. Part. I. Tit. I. § Erstlich ꝛc. I. R. A. 1566 § Als Wir ꝛc. 73. cum seq. & 1570 § Dieweil dann ꝛc. 50. & 1576 § Neben diesem ꝛc. 64.

b) s. v. Ludolf de statu jud. cam. Coll. II. p. 33. wo zugleich p. 35. von der feyerlichen Einführung gehandelt wird.

c) *Connumeratis scil. tribus Præsidibus arg. d.* § Dieweil dann ꝛc. *& seq.*

d) d. Ord. Cam. d. tit. & § & R. A. 1530 § Dieweil nun ꝛc. 76. & Vis. Absch. 1531 § Und dieweil sich ꝛc. 18.

e) *Usque ad Ann. 1648, ubi placuit, ut præter Judicem & 4 Præsides numerus Assessorum ad 50 in universum adaugeretur. Instrum. Pac. Art. 5. § Præterea cum &c. 53.* add. *Fabri* Staats-Cantzley *P. IX. C. 3. p. 207.*

f) Die Anzahl der Assessorn ist 1719 und 1720 auf 25 gesetzt, aber auch nicht zu Stande kommen. Den R. Schluß davon s. in der Samml. der R. A. *IV.* Theil *n. 122. 123. p. 341.* u. s. f.

g) d. O. C. Tit. I. § Und damit ꝛc. 2.

h) *Hodiernam Præsentationem ostendit Instr. Pac. Art. 5 § Præterea cum &c. 53. 58. 59. & § pen. junct.* R. A. 1654 § Demnach auch ꝛc. 169. Hodiernum Schema ostendit, Joh. Steph. Pütter *in Conspectu rei judiciariæ Imp. p. 162.* adde zufällige Gedancken über die Præsentat. bey dem Cammer-Gerichte in Lünigs R. A. *Part. Spec. Cont.* Abth. *II. p. 409.*

§ 2. Nehmlich wollen Wir *a*) als Röm. Kayser, iederzeit den Cammer-Richter, und drey *b*) aus den Grafen oder Freyherrn, und darzu zwo taugliche Personen von der Rechtgelährten, und dann wegen Unserer Oesterreichischen Erblande, so Wir unter, oder vom Reich haben, eine von der Ritterschafft; Und sollen die 6 Churfürsten Sechs, nehmlich ein ieder Geistlicher Churfürst eine der Rechten gelährt und gewürdigt, sie wären von der Ritterschafft oder nicht, und ein ieder aus den Weltlichen Churfürsten, eine aus der Ritterschafft gebohren, und dann der iederzeit Regierende Hertzog zu Burgund, wegen der Nieder-Burgundischen Erb-Lande, so er gleicher gestalt unter, oder vom Reich hat, eine von der Ritterschafft, die 6 Creyße aber achtzehen Personen aus den Churfürstenthumen und Creyßen, unter denen der halbe Theil der Rechten gelährt und gewürdigt, und der ander halbe aus der Ritterschafft, die da qualificirt und geschickt seyn, wie hernach *c*) folgt, zu Beysitzern *d*) ordinarie benennen und ordnen.

§ 3. Jedoch im Fall *e*) die Geistliche Churfürsten der Rechten gewürdigte, und die weltliche Churfürsten aus der Ritterschafft gebohrne, qualificirte und geschickte Personen, nach möglichem angewandten Fleiß nicht bekommen mögten: Alsdann soll Ihnen allen, und einem ieden für sich bevor stehn, frey und zugelassen seyn, aus der Ritterschafft gebohrne, ob die gleich der Rechten nicht gewürdigt, oder aber graduirte und der Rechten gewürdigte Personen, ob die gleich nicht aus der Ritterschafft gebohren, doch auf beede Fäll, sonsten dieser Ordnung allerdings gemäß, Qualificirte zu präsentiren und darzu geben.

§ 4. Aber von den übrigen Zehen extraordinari Beysitzern, sollen die 6 Churfürsten Vier, und die 6 Creyß Sechs Personen präsentiren und stellen *f*)

§ 5. Und so offt eine Person aus obgemeldten Cammer-Richtern, Grafen oder Freyherren, und den andern Beysitzern, *g*) abkommen würde: Alsdann wollen und sollen Wir, die 6 Churfürsten, Burgund und die Creyß, an derselben statt andere, wie obstehet, und hernach *h*) folgen wird, benennen und präsentiren.

§ 6. Und demnach wegen Oesterreich und Burgund *i*) auf dem in Anno 1570 zu Speyer gehaltenem Reichs-Tag Anregung beschehen, daß dieſel-

a) d. O. C. P. 1. t. 1. § Nemlich, wollen ꝛc. 3.

b) 1570 ist der dritte darzu kommen. R. A. 1570 § Nemlich, wollen wir ꝛc. 5. (und 1648 der vierte Instrum. Pac. § *Præterea cum &c.* 53) Hodiernum duo saltem sunt Præsides utriusque Religionis s. Reichs-Gutachten 1719 in der Sammlung der R. A. T. IV. p. 347.

c) Tit. III. eod.

d) R. A. 1566 § So setzen ꝛc. 74.

e) Dep. A. 1557 § Weiter, nachdem ꝛc. 18.

f) R. A. 1566 § Und sollen ꝛc. 75. & seqq. 1570 § Nemlich, wollen ꝛc. 51.

g) d. O. C. p. 1. t. 1. § Nemlich, wollen ꝛc. 3. v. Und so offt ꝛc.

h) Tit. V. § 4. & seqq. eod.

i) R. A. 1570 § Nachdem aber ꝛc. 52.

dieselben Lande vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung zur Präsentation nächstgedachter Sechs ordinari Beysitzern auch Interesse hätten: Als wollen Wir, wo sich künfftig zutrüge, daß die Zahl der Beysitzer um zwo oder mehr Personen zu mehren, daß alsdann Oesterreich und Burgund in præsentando vor andern bedacht werden; Oder auch, da einer oder zween von diesen Sechs Beysitzern ihre Stände gebührlicher Weiß aufkünden, oder abgehen würden, an dero statt Oesterreich und Burgund mit und gleich den Sechs Creyßen auch zu präsentiren haben: Also daß solche Präsentationen iederzeit unter berührten Sechs Creyßen, zusambt Oesterreich und Burgund succeslive umgehen, und derjenige, welches Stell am längsten vacirt, iedesmahls zu erster Präsentation gelassen werden soll.

Tit. II.

Die sechs Creyß, die zu präsentiren haben.

§. 1.

Der erste Creyß zeigt an, Bamberg, Würtzburg, Eichstätt, Marggraf von Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Grafen, Freyherrn, und Reichs-Städt, umb und bey ihnen gesessen und gelegen. *a*)

§ 2. Der andere Creyß zeigt an, das Ertz-Bistumb Saltzburg, Freysing, Regenspurg, Passau, Fürstenthumb Bayern.

§ 3. Der dritte Creyß zeigt an, Costantz, Augspurg, Chur, Bißthumb, Hertzogthumb Würtenberg, Marggrafen zu Baden.

§ 4. Der vierte Creyß zeigt an, Wormbs, Speyer, Straßburg, Basel, Abt zu Fulda, Weyl. Hertzog Hanßen, und Wolffgang von Bayern Nachkommen, Lottringen, Westerreich, Hessen, Wetterau.

§ 5. Der fünffte Creyß zeigt an, Paderborn, Lüttich, Verden, Münster, Hertzog von Gülich, Berg und Cleve, Geldern, Grafen von Nassau, Grafen von Sayn, Grafen von Fyrnberg, Nieder-Eysenberg, Niederland biß an und über die Maaß, in diesem Creyß gehörig.

§ 6. Der sechste Creyß zeigt an, Fürstenthum Sachsen, Marggrafen zu Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Mecklenburg, Stettin, Pommern, Ertz-Bistumb Magdeburg, Bremen, Hildesheim, Halberstadt, Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Havelberg.

§ 7. Und soll durch diese Austheilung der Creyß, und Benennung der Ständ, niemand nichts benommen seyn, sondern in iedem der obgemeldten Creyß, diejenigen präsentiren, die von Rechtswegen zu präsentiren haben, oder dessen bißhero im Gebrauch gewesen. *b*)

Tit.

a) d. O. C. P. 1. T. 2. C. O. 1500 Tit. V. 1507. T. 21. § 2. 5. 1521 § 2. 4. R. A. 1566 § 75. 1570 § 52. 1654. § 28. L. F. 1522 § 2. 4. 8. 10.

b) R. A. 1512 § 12. Weil wegen gestiegener Anzahl der Churfürsten und Creyße das Præsentations-Werck sich geändert, so ist davon das Ludolfische Colloq. II. de statu jud. cam. p. 41. nachzusehen. Von deren Einführung s. Ludolf in Exam. loc. Blumii bey dessen Com. System. p. 297. ingleichen handelt davon des Hrn. Assess. von Ulmenstein Diss. de Jure præsentandi ad Assessorem in Camera Imperiali.

Tit. III.

Von Geschicklichkeit der Personen des Cammer-Richters a) und der Beysitzer.

Und dieweil auch Unser Kayserlich Cammer-Gericht das Oberst und letzt Gericht im Reich, b) davon laut dieser Ordnung c) nicht appellirt werden soll, und Unser Gemüth und Meynung ist, daß solch Gericht iederzeit mit tauglichen Personen besetzt werden soll: So ordnen, setzen und wollen Wir, daß Unser Cammer-Richter ein dapffere Person, aus dem Reich Teutscher Nation gebohren, derselben Herkommen, löblicher Gebrauch und guter Gewohnheit, nicht allein wohlkündig und erfahren, sondern auch verständig, die Rechtliche Proceß zu dirigiren, und die Partheyen zu Außtrag und Erörterung treulich zu fördern, und sonst also geschickt seyn soll, auf den alle des Cammer-Gerichts Personen ein Forcht und Auffsehen haben, der sich auch dermassen in Verwaltung seines Amts halte, daß des Cammer-Gerichts Personen, Ihme gebührlichen Gehorsam zu leisten desto mehr bewegt werden mögen.

§ 1. Deßgleichen sollen die d) Beysitzer alle, eines ehrbarn Wesens und Wandels, auch rechter natürlicher, ehrlicher Geburt, und insonderheit aber die Grafen und Freyherren, also geschickt seyn, deren einer des Cammer-Richters statt in seinem Abwesen, oder so Er aus Ehehafft verhindert, iederzeit verwesen und vertretten möge, so sollen die Beysitzer, so der Rechten gelährt und gewürdigt, ihrem Nahmen gemäß, ihr statt vertretten, dapffere, gelährte, erfahrne, auch tügliche, verständige, qvalificirte Personen, aus Teutscher Nation gebohren, und derselben Nation Gebräuch, und guten Gewohnheiten erfahren und die fürgebrachte Rechtliche Sachen zu referiren und decidiren e) geschickt seyn, auch zuvor und ehe sie zu Beysitzern angenommen, in Universitäten, welche zum wenigsten von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, oder Uns confirmirt, gelesen, oder doch ie Fünff f) Jahr lang in Rechten studirt, auch in Gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt g), oder bey Chur- und Fürstlichen Höfen herkommen, oder sonsten in Gerichtlichen Sachen und Handlungen sich gebraucht, und dessen, wie ihres Wesens und Thuns gute Kundschafft haben.

§ 2. Aber die andern, so aus der Ritterschafft angenommen, obgleich dieselben der Rechten nicht gewürdigt, sollen sie doch gleicher Gestalt auch der

a) Den Catalogum der Cammer-Richter von 1495 bis 1722. s. in Lüntgs *Thesauro Juris* der Grafen ꝛc. *C. XVIII. n. III. p. 831.*

b) d. O. C. p. 1. tit. 3. § Und dieweil auch ꝛc. 1. R. A. 1530 § Dieweil nun ꝛc. 76.

c) *Infra Part III. Tit. LXI.*

d) Ibid. § Desgleichen sollen ꝛc.

e) Dep. A. 1557 § Damit auch ꝛc. 11. V. A. 1531 § Und damit dieselbe ꝛc. 16. in fin.

f) *Istud hodie non adeo rigide exigendum.* R. A. 1654 § Sintemahlen aber ꝛc. *28. in fin.*

g) Vid. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8 Sept. 1595 § Ob nun wohl ꝛc. 5. v. Und dieweil ꝛc. D. A. 1600 § Demnach auch ꝛc. 19.

der Rechten gelehrt, und Gerichtlicher Sachen geübt und erfahren, und die Gerichtliche Sachen zu referiren und decidiren, den andern gleich tauglich und geschickt seyn: So fern aber dieselbe obberührter massen geschickt, nicht bekommen werden mögten, sollen an derselben statt andere der Rechten gelährte und gewürdigte, auch erfahrne, und der Practic geübte Persohnen, ob sie gleich nicht von der Ritterschafft wären, wie oblaut, genommen werden mögen. a)

§ 3. Und insonderheit ordnen und wollen Wir b), daß Cammer-Richter und Beysitzern samtlich und sonderlich, so hinführo durch Uns, die Chur-fürsten und Creyß, iederzeit präsentirt und geordnet werden, dergleichen alle andere Persohnen des Cammer-Gerichts, von beeden der alten Religion, und dann der Augspurgischen Confeßion c) präsentirt und geordnet werden mögen, und derentwegen nicht auszuschliessen seyn.

§ 4. Und sollen diese, dergleichen alle andere Personen des Cammer-Gerichts, sich der alten Religion, oder berührten Augspurgischen Confeßion, gemäß halten, und sich keiner sondern Secten anhängig machen; Dann wo sie in dem Ungehorsam erfunden würden, es wäre, wer es wolte, soll der Cammer-Richter Befehl und Macht haben, den oder dieselbigen von seinem, oder ihrem Ambt, mit Rath und Vorwissen der andern Beysitzern zu beurlauben und abzusetzen; Dem auch gedachter Cammer-Richter, Unser Kayserlichen Ungnade zu vermeiden, also strenglich nachkommen soll. d)

§ 5. Und sollen auch beyderseits Religion Assessores, und Cammer-Gerichts-Persohnen, keiner den andern derwegen verachten, verschmähen, oder einigs Unwillens sich gegen einander anmassen, sondern vielmehr freundlichs und guten Willens befleissen, und in allweg erweisen, auff daß sie friedlich und ruhiglich bey einander seyn und bleiben mögen. e)

Tit. IV.

Wie lang die Beysitzer am Kayserlichen Cammer-Gericht verharren soll.

Dieweil die vielfältige Veränderung der Beysitzer-Persohnen den Rechthängigen und beschlossenen Sachen in mehr Weg verhinderlich: So ordnen und wollen Wir, daß die Beysitzer, so an das Cammer-Gericht genommen werden, sechs Jahr lang da sie anders qualificirt und tauglich befunden würden, daran bleiben, und vor Ausgang derselben Jahr davon nicht abkommen; Da aber einem solche Ehehaffte Ursachen vorfielen, daß er bemeldte Zeit dem Cammer-Gericht nicht beywohnen könte, so soll er dieselben bey einfallenden Visitationen, Unsern Kayserlichen Commissarien und

a) d. O. C. p. 1 t. 3. § Deßgleichen sollen ꝛc. 2. v. Aber die andern ꝛc.
b) Ibid. § Und insonderheit ꝛc. 3.
c) *Sub his hodie etiam comprehenduntur sic dicti Reformati, vigore Instr. Pac. Art.* [illegible] *in princ.* R. A. 1654 § Doch soll darbey ꝛc. 23.
d) Ibid. d. § 3. v. Und sollen diese ꝛc. V. A. 1713 § 7.
e) Ibid. v. Und sollen auch ꝛc § 3.

und der Ständ Visitatoren vorbringen, und deren Erkäntnüß darüber gewärtig seyn. *a)*

Tit. V.

Wie an der abkommenden Cammer-Richter und Beysitzer statt andere geordnet werden, und wie dieselbe geschickt seyn sollen.

So sich dann begebe, daß der Cammer-Richter mit Tod abgehn, oder sonst von seinem Ambt abstehn würde, so soll Uns, als Römischen Kayser, solches durch die Beysitzer zum förderlichsten angezeigt und zu wissen gethan werden, darauff Wir einen andern Cammer-Richter an des abgegangenen statt setzen und ordnen wollen. *b)*

§ 1. Und damit mittler Zeit das Cammer-Gericht nicht in einen Stillstand erwachse, und nicht feyren dörffe, so fern dann der abgangene Cammer-Richter bey seinem Leben mit Rath und Willen der Beysitzer keinen an seine statt verordnet, sollen die Beysitzer der Grafen oder Herren einen, so unter ihnen seyn, an statt des Cammer-Richters kiesen, welcher dann das Amt bis auff weitere Unsere Verordnung verwesen soll, und im Fall, daß derselben Grafen oder Herren einer, die am Cammer-Gericht sitzen, durch Uns, als Römischen Kayser, zu einem beständigen Cammer-Richter verordnet würde, alsdann soll alsbald desselben Beysitzers statt mit einem andern Grafen oder Herren durch Uns ersetzt werden. *c)*

§ 2. Wo aber der Beysitzer einer von seinem Beysitzer-Stand abstehen wolte, *d)* soll er solch sein Abstehen dem Cammer-Richter und Beysitzern sechs Monath zuvor verkünden und anzeigen, auch dieselben sechs Monath nach der Aufkündung in seinem Beysitzer-Amt zu bleiben und verharren schuldig seyn, *e)* und anfänglich solches einem jeden ankommenden Assessorn durch Cammer-Richter und Beysitzern, neben dem gewöhnlichen Jurament ausdrücklich eingebunden werden.

§ 3. Da aber vor Ausgang der sechs Monath ein anderer präsentirt, der alsbald an des Abkommenden statt anstehen und bleiben wolte, alsdann soll zu des Abstehenden Willen stehen, deme, so an seine statt präsentirt, vor Ausgang der sechs Monath zu entweichen, oder aber die Zeit aus in seinem Amt zu bleiben. *f)*

§ 4. Wo auch also der Beysitzer einer, wie ietzo gemeldt, abstehen oder mit Tod abgehen würde: *g)* Alsdann soll der Cammer-Richter ungesäumt solches dem Stand oder Creyß, von dem der abgestandene oder abgangene Asses-

a) R. A. 1566 § Dieweil auch ꝛc. 78. C. G. O. 1567. tit. 2. Ein Verzeichniß aller Beysitzer s. im 10. Anhange zu Ludolfs Comment. System. de Jure camerali p. 361. 373. und in der Vorrede p. 335.
b) d. O. C. p. 1. t. 4. § So sich auch ꝛc. 1.
c) Ibid. v. Und damit mittler ꝛc. & infra Tit. XVIII.
d) Ibid. § Wo aber der ꝛc. 2.
e) V. A. 1. Aug. 1559 § Als auch in der ꝛc. 26. 27. & 28.
f) d. O. C. p. 1. t. 4. d. § Wo aber der ꝛc. 2. v. Es wäre dann ꝛc.
g) Ibid. § Wo auch also ꝛc. 3.

Assessor benennt gewesen, oder an dem sonst die Ordnung, zuschreiben und verkündigen, und denselben Stand oder Creyß ersuchen, vermög dieser Ordnung in sechs Monathen andere zween *a*) oder drey, und nicht darüber *b*) an des Abgestandenen oder Abgangenen statt zu präsentiren, mit dem Anhang, wo solches nicht beschehe, daß er der Cammer-Richter und die Beysitzer, nach Ausgang der Zeit eine geschickte Person, nach Inhalt dieser Ordnung annehmen wolten.

§ 5. Und damit man wissen möge, ob und zu was Zeit, solche Schreiben überantwortet, auch da der Stand oder Creyß nicht präsentiren würden, zu was Zeit die Präsentation an Unser Cammer-Gericht devolvirt, so sollen hinführo dergleichen Reqvisition mit eigener gewisser und nicht zufälliger vergeblicher Bottschafft, auch mit Begehrung richtiger Antwort, überschickt werden. *c*)

§ 6. Auff solches Ersuchen *d*), soll alsdann derselbige Stand oder Creyß an des abgestandenen oder abgangenen Beysitzers statt, innerhalb sechs Monath nach beschehener Verkündigung, andere redliche, geschickte, erfahrne, und obgemeldter massen qvalificirte zwo oder drey *e*) Personen *f*), (damit Cammer-Richter und Beysitzer die Wahl darunter haben mögen) präsentiren.

§ 7. In welcher Präsentation Wir auch gäntzlich vermieden haben wollen, daß dieselbige Personen nicht aus Gunst, Practic, oder sonsten promovirt, sondern allein die Tauglichkeit, oder Geschicklichkeit der Personen angesehen werden. *g*)

§ 8. Inmassen dann auch alle Stände des Reichs, so zu präsentiren haben, sich mit sonderm Fleiß um solche Personen umbthun, und bewerben sollen, welche mit obangeregten Qualitatibus versehen seyn, und allerdings diesem höchsten Gericht, als gleich zu ihrer Eintretung, da sie angenommen, nütz und dienstlich seyn können, damit also mit gemeinem Zuthun das Justici-Werck gefördert, und männiglich hohen und niedern Stands desto förderlicher und schleuniger Recht zu erlangen hab. *h*)

§ 9. Dieweil auch nicht weniger daran gelegen, daß die Beysitzer nicht allein der Rechten erfahren, und verständig, sondern auch der Gewohnheit und Gebräuch derjenigen Creyß, derwegen sie angenommen, so viel möglich, kündig seyn; So sollen dieselben aus des präsentirenden Stands oder Creyß Land-Arth, oder Bezirck, wo die darinnen befunden werden mögen, oder

a) R. A. 1576 § Dieweil aber rc. 59.
b) d. O. C. d. § Wo auch also rc. 3.
c) Vis. Art. Jud. 1557 § Nachdem bißhero rc. 6.
d) d. O. C. d. p. 1. t. 4. § Wo auch also rc. 3. v. Auf solch Ersuchen rc.
e) *Si hoc tempore unus sufficienter qualificatus præsentatur, recipi debet.* R. A. 1654 § Gleichwohl aber rc. 27.
f) R. A. 1550 § Nemlich rc. 51.
g) d. O. C. § 3. v. In welcher rc.
h) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Sept. 1595 § Ob nun wohl rc. 5. v. Und dieweil rc.

oder wo nicht, aus andern nechst anstossenden, und nicht aus den weitern davon gelegnen Creysen präsentirt werden. *a*)

§ 10. Es sollen auch die Personen, so also zu Beysitzern an das Cammer-Gericht zu verordnen, auf den Fall dieselben angenommen würden, da sie Uns, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder sonst iemand mit Pflichten und Eyden verwandt, derselben erlassen werden. *b*)

§ 11. Aus denen, so also präsentirt, sollen alsdann der Cammer-Richter und Beysitzer, einen zu einem Assessorn an des Abgangenen statt kiesen *c*), doch zuvor fleißige Nachforschung haben, welcher unter denselben Präsentirten der gelährtest, geschicktest, und zu der Assessoren am tauglichsten und bräuchlichsten sey, und sonderlich daß der, so von ihnen erkohren, in Universitäten gelesen, oder zum wenigsten fünff *d*) Jahr lang in den Rechten studirt, darzu in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt habe, auch sonst, wie oben gemeldt, qvalificirt sey *e*), damit jungen unerfahrnen Personen, so erst aus den Schulen kommen, zu mercklichem Nachtheil der Partheyen, der Zutritt zu diesem Gericht nicht verstattet werde.

§ 12. Insonderheit aber soll Cammer-Richter und Beysitzer der Präsentirten Geschicklichkeit, mit Anhörung einer Relation in beschlossenen Sachen erkundigen. *f*)

§ 13. Und wann also dem Präsentirten Acta ad referendum zugestellt werden, sollen Sie Cammer-Richter und Präsidenten an Eydstatt angeloben, und mit Hand-Treu versprechen, solche ihnen zugestellte Acta allein zu verlesen, zu erwegen, zu protocolliren, und in eine Relation zu verfassen, und sonst niemands Hülff darzu zu gebrauchen. *g*)

§ 14. Es sollen auch die Beysitzer *h*), so zu Anhörung des Präsentirten Relation verordnet, Macht haben, facta Relatione ex iisdem Actis, dem referirenden Präsentirten zu besserer Erkündigung, daß er die Acta selbst mit Fleiß verlesen und die Relation daraus begriffen, zu opponiren.

§ 15. Und soll alsdann nach verrichten Dingen *i*) solche des Präsentirten schrifftlich verfaßte Relation bey den Actis behalten werden, zum Fall, da etwan einer zum zweyten oder drittenmahl präsentirt, und vielleicht einer oder mehr Beysitzer, so dabey gewesen, nicht bey der Hand, abgezogen und verstorben wären, man so wohl hieraus, als auch ex proto-

 collo

a) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Als auch 2c. 7.
b) Dep. A. 1557 § Es sollen auch 2c. 17.
c) d. O. C. p. 1. t. 4. § Aus denselben 2c. 4. & V. A. 1531 § Und damit dieselbe 2c. 16. in fin.
d) *Istum jam non adeo rigide exposcendum*, R. A. 1654 § Sintemahlen aber 2c. *in fin.*
e) Ibid. § Ferner als 2c. 15.
f) R. A. 1570 § Und obwohl 2c. 55.
g) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1600 § Damit aber 2c. 16. v. So sollen hinfüro 2c.
h) Ibid. v. Und sollen 2c.
i) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 11. Sept. 1595 § Daneben auch 2c. vid. infra h. tit. § 20. Lit. (B)

collo Protonotarii oder Notarii, so bey voriger Election *a*) gewesen, di[e] Qualitates beschehener Relation vornehmen, zu desto richtiger Collation mit des andern neben ihme neuen präsentirten Beysitzers Relation kommen könne, doch soll auch demjenigen, so zuvor mehrmals präsentirt, frey stehen, sich ob er wolle, bey einem Collegio wieder anzugeben, und von neuem zu referiren.

§ 16. Darauff sollen Cammer-Richter *b*), Präsidenten, und Beysitzer denjenigen, so allerdings gnugsam, und für den andern Mit-Präsentirten, geschickter und sonst qualificirter befunden, ungeachtet, ob gleich einer vor dem andern in der Präsentation vorgesetzt, oder auch von einem oder andern Commendation mitbrächte, den andern vorziehen, und zu dem erledigten Stand kommen lassen, auch in solchem unter beyden der alten Religion und Augspurgischen Confeßions-Verwandten keinen Unterscheid halten, aber doch auch keine andere präsentirte Persohnen, dann die entweder der alten Religion oder der Augspurgischen Confeßion sich im Leben gemäß verhalten, und zu derselben einer sich rund bekennen, zulassen und aufnehmen.

§ 17. In welchem allen Cammer-Richter und Beysitzer sich dieser Ordnung gemäß also erzeigen und verhalten sollen, wie einen iedem seine Pflicht und Gewissen anweisen, und es die Nothdurft der höchstem Justitien im Heil. Reich erfordert, auch alle solche Qualitates wohl erwegen, und allen möglichen Fleiß vorwenden, daß hierin ohne Respect, dieses alles in acht gehabt werde. *c*)

§ 18. Es sollen auch allerley Unrichtigkeit und Verdacht zu verhüten zween Gebrüder, einer zum Assessorn, der ander zum Procuratorn an Unser Kayserl. Cammer-Gericht nicht angenommen werden. *d*)

§ 19. Und damit bey Annehmung der Beysitzer *e*) inter votandum eine gute Richtigkeit gehalten, und aller unnöthiger Zweiffel vermieden bleibe, so solle sich ein ieder pure und nicht in eventum mit seinem Voto, in seiner Ordnung vernehmen lassen, und da noch was Bedenckens oder Zweiffel bevor, soll darüber noch eine Umbfrag geschehen, über welchen dann auch der Cammer-Richter, oder in Abwesenheit desselben die Präsidenten der Gebühr nach halten sollen.

§ 20. Und wo unter den Präsentirten keiner, *f*) wie obgemeldt, genugsam qualificirt befunden, und die Präsentirten frembd, unbekandt, und zu Bey-

a) Relation *legendum videtur*.

b) Vis. Art. Jud. Præs. & Asseß. 1562 § Auf die Fälle ꝛc. 18. Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 18. May 1574 § Ob auch wohl ꝛc. 8. Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 18. May 1577 § Aber insonderheit ꝛc. 11. R. A. 1576 § Derhalben statuiren ꝛc. 62.

c) R. A. 1557 § Und da abermahls ꝛc. 79. Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 8. Sept. 1595 § Ob nun wohl ꝛc. 5 v. Derohalben dann ꝛc. in fin.

d) Dep. A. 1557 § Ferner, so sollen ꝛc. 34.

e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 29. Aug. 1600 § Und damit ꝛc. 17.

f) d. O. C. p. 1. t. 4. § Aus denselben ꝛc. 4. v. Und wo deren keiner ꝛc.

Beysitzern nicht geschickt geachtet, sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer den a) nechsten solches (so fern die Zeit der sechs Monath noch nicht herum) den Ständen oder Creysen, so dieselben präsentirt hätten, anzeigen, und sie ersuchen, andere Geschickte zu präsentiren.

§ 21. Und wo über solches obgemeldte Stände b) oder Creyse an Ernennung und Präsentirung solcher Persohnen, über sechs Monath c) nach erst beschehener Verkündigung säumig, oder aber in der Zeit nicht taugliche geschickte Persohnen, die vermög dieser Ordnung qvalificirt, präsentiren würden, alsdann sollen Cammer-Richter und Beysitzer itzo und hinfüro einen aus desselben Stands, oder Creyß-Land-Arth und Bezirck, (wie obsteht) wo nicht aus andern nechst anstossenden Creysen, an des abgangenen Beysitzers statt, d) (iedoch daß der beyden obberührten Religion halben, hierinnen kein Unterscheid gehalten werde) e) anzunehmen Macht haben.

§ 22. Im Fall dann solches auch nicht geschehe, f) und Cammer-Richter und Beysitzer sich in dem säumig erzeigten, und derowegen zu der Zeit der ordentlichen Visitation, also erledigte, und devolvirte Beysitzer-Stände, sich befinden würden, so sollen Unsere Commissarien, und der Stände Visitatoren Macht haben, zu solcher Beysitzer-Stände andere zu präsentiren.

§ 23. Und damit das Cammer-Gericht iederzeit g) an Persohnen nicht Mangel habe, soll dieser Ordnung fürhin stracks nachgangen und gelebt werden.

§ 24. Und ob sich begebe, daß in obgemeldtem Fall, h) da zween oder drey an des Abgangenen statt präsentirt werden sollen, nicht mehr dann einer allein präsentirt würde, und derselbige, vermög dieser Ordnung, geschickt befunden, sollen Cammer-Richter und Beysitzer denselben anzunehmen Macht haben. i)

§ 25. Dieweil auch von den Ständen und Creysen der Ordnung zugegen k) etwan vier, fünff und sechs präsentirt, auch zuletzt darinnen keine Maaß seyn möchte, dadurch von Cammer-Richtern und Beysitzern, mit

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 11. Sept. 1595 § Daneben auch ꝛc.
b) d. O. C. p. II. tit. 4. § Und wo über solches ꝛc. 5.
c) *Hodie adhuc insuper Præsentatio ad 14 dies vel longissimum vnum Mensem expectanda est* R. A. 1654 § Die Ersetz- und Bestellung ꝛc. 22.
d) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Als auch ꝛc. 7. vid. supr. h. tit. § 9. Lit. (A)
e) *Recipiendus vero a Camera debet esse Religionis, cujus Præsentandus esse debuisset,* R. A. 1654 § Doch soll ogbey ꝛc. 22. Daher präsentirt Churpfalz einen Evangelischen s. Ludolf. Colloqu. II. p. 44. *Estor* in Jure publ. Protest. eccles. c. 11. § 3. p. 145.
f) R. A. 1557 § Und da abermahls ꝛc. 79.
g) d. O. C. t. 5. v. Und damit das ꝛc.
h) ibid. § Und ob sich ꝛc. 6.
i) *Add.* R. A. 1654 § Sintemahlen aber ꝛc. 28.
k) V. A. 19. May 1573 § Dieweil aber ꝛc. 11. 12. R. A. 1576 § Dieweil ꝛc. 59. seqq.

Examinirung so vieler Personen, auch Anhörung derselben Relationen, und folgends, da solches alles in pleno Senatu referirt, erwogen und consultirt, gar viel Zeit unnützlich zugebracht werden müsse, auch endlich, sintemahl nur einer anzunehmen, dem Collegio zu Zeiten viel Unwill zuwachsen würde; Derohalben statuiren und setzen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer, im Fall, da ihnen in der Präsentation mehr Personen benannt würden, aus denselben doch nur zween oder drey, so am tauglichsten erachtet, und sich förderlich einstellen würden, zum Examen und Referiren lassen, und die andern, als über die Zahl der Ordnung präsentirt, abweisen sollen, auch diejenigen, so sich zum ersten persönlich anzeigen, nicht allein zum Examen und Relation, sondern auch, da aus denen einer allerdings gnugsam qualificirt befunden, denselben unverlängt zu dem Beysitzer-Stand kommen lassen, und keineswegs biß zur Ankunfft des Letztern warten.

Tit. VI.

Von Untauglichkeit der Beysitzer, und wie die abgeschafft sollen werden.

Es sollen auch nicht allein in obgemeldtem Fall *a*) die präsentirten Personen, so zu dem Beysitzer-Stand untauglich befunden, nicht angenommen, sondern auch, ob schon einer angenommen, und folgends im Referiren und Votis nicht genug gelährt, geübt und erfahren, oder sonst seines Wesens *b*), Wandels *c*) oder anderer Sachen halben untauglich angesehen, oder auch dem Religions-Frieden zuwider, andern verbottenen Secten sich anhängig machte, durch Cammer-Richter und Beysitzer bey ihren Pflichten wiederum abgeschafft werden.

§ 1. Demnach soll der Cammer-Richter demselben, so also untauglich befunden, erstmahls in Gegenwärtigkeit zweyer, oder dreyer Assessoren, und, so solches nicht helffen wolte, alsdann in Beyseyn aller Assessoren, solchen seinen Unfleiß, Untauglichkeit und Mangel eröffnen, und darauf warnen, mit Anzeig, daß er laut der Ordnung, gegen ihn handeln müsse, und darum selbst auf Wege gedächte und fürnehme, damit ihme und dem Gericht kein Verweiß derhalben entstünde: Wo er aber darauf sich nicht bessern, oder das abstellen würde, alsdann soll solches iederzeit der Cammer-Richter mit Rath und Vorwissen der Beysitzer der Herrschafft oder Creyß, so denselben geordnet gehabt, zu erkennen geben, darauf derselbig Stand oder Creyß, das Cammer-Gericht mit einem andern tauglichen in obgemeldter Zeit der sechs Monath versehen und ersetzen; So fern aber das durch denselben in Zeit der sechs Monath nicht geschehe, sondern unterlassen: alsdann soll in der Ordnung in nechst obgesetztem Articul gemeldt, nachgangen werden. *d*) § 2

a) d. O. C. p. 1. t. 5. § Es sollen auch ꝛc. 1.
b) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Da sich auch ꝛc. 6.
c) R. A. 1576 § Derhalben statuiren ꝛc. 62. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18 May 1577 § Aber insonderheit ꝛc. 11.
d) d. O. C. t. 1. § Demnach soll ꝛc. 2.

§ 2. Und dieweil dann, da nicht mit allem Ernst hierüber gehalten, sondern etwas nachgegeben werden sollte, wo nicht die gantze Ordnung, doch ie, deren fürnehmste Haupt-Articul, darauf das gantze Gericht fundiret und begründet, in Unrichtigkeit gebracht, auch gäntzlich vernichtet würde, welches Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen unerträglich; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo diesem allen also, fürnehmlich durch den Cammer-Richter, wie auch die Präsidenten, und andere Beysitzer, so viel einen ieden dieses belangt, mit Fleiß ernstlich und unnachläßig durchaus nachkommen, und darüber bey obberührten ihren Pflichten gehalten werde. *a*)

§ 3. Wie auch gleicher Gestalt Unsere Commissarien, und der Stände Visitatoren bey den Eydes-Pflichten, damit sie Uns, und ihren Herren und Oberen verwandt und zugethan, solchem allen, Inhalts dieser Ordnung, unter dem Titul: **Von der Visitation** ꝛc. LXIV. verfasset, unangesehen, wen es betreffen möchte, nachsetzen, und sich daran einige Affection oder Bewegnuß, wie die beschaffen seyn möchte, nicht verhindern, noch irren lassen sollen. *b*)

Tit. VII.

Daß Cammer-Richter und Beysitzer dem Cammer-Gericht allein auswarten sollen.

Wir ordnen und setzen auch *c*), daß Cammer-Richter und Beysitzer allein dem Cammer-Gericht auswarten, und sich sonst aller Geschäff, Kauff- und anderer Händel, darzu *d*) Advocirens und Rathgebens in andern Gerichten und Sachen, gäntzlich enthalten.

§ 1. Auch wollen Wir, daß sie hinfüro mit sonderlichen Commißionen von Unserm Kayserl. Hofe, oder sonst unbelästigt bleiben sollen. *e*)

§ 2. Es sollen auch die Beysitzer, Vormundschaften und andere Neben-Geschäffte, dadurch die Expeditiones der gerichtlichen Sachen in consequentiam aufgehalten und gehindert werden müssen, nicht auf sich laden, darauf dann Cammer-Richter und dessen Ampts-Verweser iederzeit gebührlich Auf- und Einsehens haben, und solches keinem verstatten sollen. *f*)

§ 3. Es soll auch Cammer-Richter und Beysitzer, an dem rechtlichen Erkennen, und an allem dem, wie ob- und hernach gemeldet, keine andere Pflicht verbinden oder irren. *g*)

a) V. A. 13. Junii 1564 § Als weiter ꝛc. 9. R. A. 1566 § Erstlich ꝛc. 86. Vid. Mem. Jud. & Assess. 8. Dec. 1570 § Welcher massen ꝛc. 2.
b) d. R. A. 1566 § Erstlich ꝛc. 86.
c) d. O. C. p. I. t. 6. § Wir ordnen ꝛc. I. V. A. 1713 § 26.
d) Vid. infra h. Part. Tit. XIX. § 8.
e) Ibid.
f) § eben-Mem. von Vormundschaft 26. Junii 1585 § Unico.
g) a. O. C. t. 6. § Es soll auch ꝛc. 2. V. A. 1713 § 42.

Tit. VIII.

Von Urlaubnehmung des Cammer-Richters, und der Beysitzer.

Nachdem auch etwan hievor Cammer-Richter und Assessores neben der Vacantz im Jahr sechs Wochen gehabt, darinn sie ihrer Geschäfft halben, ohne Erlaubnuß und ihres Gefallens halben abwesend seyn mögen, und aber solches grosse Unordnung und Verhinderung verursacht, derowegen auch folgends solche sechs Wochen *a*) aufgehaben, und darneben verordnet worden, Cammer-Richter und Beysitzer sich dem Gericht nicht entziehen, noch ohne Erlaubnuß (welche der Cammer-Richter von den Beysitzern, und die Beysitzer von dem Cammer-Richter nehmen sollen) abwesend seyn, auch keinem Beysitzer, ohne redliche Ursachen, die er iederzeit Cammer-Richter und Beysitzern anzeigen muß, noch ohn Vorwissen und Rath der Beysitzer erlaubt werden, doch die, so in der Vacantz in Fassung der Urtheil, bey handen bleiben, vor andern Vortheil haben, und im Erlauben vor andern bedacht werden solten. *b*)

§ 1. Als sich aber befunden, *c*) daß auch durch solche Absentirung, und lang Aussenbleiben der Cammer-Richter, Präsidenten und Assessoren vom Gericht, die Sachen merklich verhindert worden: So soll hinfüro keinem Beysitzer im gantzen Jahr, über sechs Wochen *d*) inclusis Feriis, hinweg zu ziehen gebühren, noch erlaubt, und zugelassen werden; Es wären dann solche Ehehafften und ohnvermeidliche Ursachen und Nothdurfft vorhanden, daß einem aus Ermäßigung Cammer-Richters und Beysitzers, länger aussen zu bleiben, vergünstiget würde.

§ 2. Im Fall nun iemand zu verreisen, Erlaubnuß begehren wolte, soll er zuförderst bey Cammer-Richter, oder in dessen Abwesen bey dem Amts-Verweser sich anzeigen, mit Vermeldung, aus was Ursachen, wohin, und wie lang er zu verreisen hab, darnach auch solches in gemeinem Rath vorbringen, und desselben Bescheid darüber erwarten. *e*)

§ 3. Und wo also einem erlaubt, *f*) und er über die Zeit seiner Erlaubnuß, oder auch länger als sechs Wochen, (da ihm solches aus unvermeidlicher Nothdurfft, wie obgehört, vergünstigt) ausbleiben würde, so *g*) soll ihm seine Besoldung der Zeit, so er über die Erlaubnuß, oder auch über die 6 Wochen ausgeblieben, abgezogen, und derselbige Abzug unter die gegenwärtige Cammer-Gerichts-Assessoren, dieweil sie in seinem Abwesen die

a) Dieses ist geändert s. Ludolf, Colloq. IV. p. 127.

b) d. O. C. p. 1. t. 7. § Nachdem auch rc. 1.

c) D. A. 1557 § Nachdem sich dann rc. V. A. 18. May 1556 § Als sich auch rc. 1.

d) *Ab ingressu ejusque Assessoris computandæ. Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559* § Als dann im rc. 16.

e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Insonderheit aber rc. 1.

f) d. O. C. t. 7. d. § Nachdem auch rc. 1. v. So auch also; rc.

g) Dep. A. 1557 § Nachdem sich dann rc. 28.

ie Arbeit thun, und den Last tragen müssen, getheilt; *a*) Hierwider auch ein Vorschrifft, oder Forderung, von wem, oder wie die erlangt, angesehen werden, oder dem Abwesenden zu statten kommen; *b*) Aber denjenigen, so ohne Erlaubnuß über die sechs Wochen ausbleiben, soll nicht allein ihre Besoldung abgezogen, sondern auch dieselbe nach Ermäßigung Cammer-Richters, und der Beysitzer gestraft werden.

§ 4. Und soll solche Erlaubnuß in Gegenwärtigkeit eines Protonotarii geschehen, *c*) welcher dann die Zeit, wann und wie lang solche Erlaubnuß geschehen, fleißig aufzeichnen. *d*) Immassen dann auch der, so Erlaubnuß erlangt, schuldig seyn soll, den Tag seines Abreisens und Wiederkommens den Deputaten, so durch den Cammer-Richter darzu verordnet, unsäumlich iederzeit anzuzeigen, die sollen alsdann demselben Beysitzer, als lang er über die erlaubte Zeit aussenblieben, seine Besoldung abziehen, und fürter iedes Qvartal, wie nächst berührt, unter die andern, so nicht abwesend der Zeit gewesen, austheilen lassen.

§ 5. Da auch iemand über erlaubte Zeit ausbleiben würde, soll derselbige den nechsten sich wiederum einzustellen, erfordert, und keinem über 3, 4, 5, oder zum längsten 6 Monath zugesehen werden. *e*)

§ 6. Im Fall dann iemand in solcher Zeit sich nicht einstellen würde, soll derselbe gleichwohl bey Uns, und gemeinen Ständen, sich zu verantworten schuldig seyn, und aber der Cammer-Richter und Beysitzer ohne längern Verzug, an den Creyß oder Stand, daher er präsentirt worden, umb andere zu präsentiren schreiben, und in dem der Ordnung und Reichs-Abschieden stracks nachsetzen. *f*)

§ 7. Es soll auch nicht vielen, und sonderlich über 4, 5, oder 6 Assessoren *g*) zu einer Zeit nicht erlaubt, auch *h*) sonst die Erlaubnuß, so viel möglich, eingezogen werden, insonderheit aber sollen diejenige, so sich in Relationibus eingelassen, biß dieselben zu End gebracht, sich ihre eigene Obliegen davon nicht abführen lassen, damit das Nachschreiben, welches dann aus allerhand Ursachen nicht räthlich, verhütet und abgestellt werde.

§ 8. Und sollen auch Cammer-Richter und Präsidenten fleißig Aufsehen haben, daß nicht allein die Besoldung derjenigen, welche über die Zeit der Ordnung aussen bleiben, abgezogen, sondern auch, da einer oder der andere sich dessen zu viel mißbrauchen wollte, und daher seine Sachen, so ihme ad referendum zugestellet, den Partheyen zur Beschwernuß und

a) d. O. C. d. § Nachdem auch ꝛc. 1. v. Hinwieder ꝛc.
b) d. Dep. A. 1557 § Nachdem sich dann ꝛc. 28.
c) d. O. C. p. 1. t. 7. § Und soll solche ꝛc. 2.
d) Vis. Mem. Jud. 1586 § So ist der Herren ꝛc. 2. 3.
e) V. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 1597 § Da auch iemand ꝛc. 2.
f) Ibid. v. Im Fall ꝛc.
g) d. O. C. p. 1. t. 7. § Es soll auch ꝛc. 3.
h) Vis. Mem. Jud. & Asseß. 1559 § Nachdem nicht weniger ꝛc. 6. Vis. Art. Jud. Præs. & Asseß. 1562 § Es ist in gegenwärtiger ꝛc. 7.

Nachtheil liegen bleiben, derselbe mit ernster Bedrohung der Dimission darum angesehen werde. *a*)

§ 9. So wird auch hiemit befohlen, und darüber ernstlich zu halten gebotten, daß ein ieglicher Referent, wann er noch eine, oder mehr Supplication zu referiren und decretiren, hinter sich hätte, dieselben vor seinem Abreisen expediren, oder da er ie in Eil daran gehindert würde, dieselbe von sich geben, auch Cammer-Richter oder Präsidenten dasselb anzeigen, darauf dann die andere solche Supplication anzunehmen, und zu gebührender Expedition zu bringen schuldig seyn sollen. *b*)

§ 10. Zudem soll auch ein ieder Beysitzer in seinem Abwesen die ihme ad referendum übergebene Acta nicht in seiner Behausung behalten, sondern dieselbe in die Gewölbe, bis zu seiner Wiederkunfft zu verwahren geben. *c*)

§ 11. Und soll der Cammer-Richter, so einem erlaubt, Einsehens haben, ob er einige Acta hinter ihm hätte, so die Eil erforderten, und seiner Wiederkunfft nicht erwarten möchten, daß dieselbige von ihm genommen, und andern zu referiren zugestellt, aber sonst andere Acta, wie nechst bemeldt, den Lesern biß auf sein Wiederkunfft befohlen werden. *d*)

§ 12. Da aber einer nur auf 1, 2 oder 3 Tag Erlaubnuß begehren wolte, soll er solches bey dem Cammer-Richter oder Präsidenten zu thun, *e*) und dieselbe ihme also zu erlauben Macht haben, doch solches keinem über zweymahl im Jahr gestattet, oder zugelassen, auch da solche Erlaubnuß vom Präsidenten begehrt würde, dieselbe allwegen in Beyseyn und mit Rath zweyer Assessoren geschehen, auch keinem also übee 2, oder 3 Tag erlaubt werden, und der Beysitzer dißfalls den Tag seines Abreisens und Wiederkunfft, den Verordneten zu den Neglecten, nicht weniger als oben versehen, anzuzeigen schuldig seyn, und wo solches unterlassen, ihme dieselbigen Täge an seiner Besoldung abgezogen, und inter Neglecta *f*) ausgetheilet, auch solche erlaubte Täg in allweg in die verordnete sechs Wochen gerechnet werden sollen.

§ 13. Und dieweil der Cammer-Richter das Haupt, durch welches alle Sachen und Händel, vermög der Ordnung dirigirt, und geschafft werden, und also an ihme hoch und viel gelegen, soll er sich ietztgemeldter Ordnung seines Abwesens halben auch halten, doch sollen ihme neben und zu der

grosß

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Sept. 1595 § So wird 2c. 8. v. Es sollen aber auch 2c.

b) Ibid. § Und als hierbey 2c. 7. 8.

c) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Es ist in gegenwärtiger 2c. 7.

d) d. O. C. p. I. t. 7. § Weiter soll auch 2c. 4.

e) Vis. Mem. Jud. 1586 § So ist der Herren 2c. 2. 3. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20. May 1575 § Wann auch 2c. 6.

f) *Quod attinet Neglecta Assessorum mortuorum & resignantium, illa hodie in communem Cassam, scil. Sustentationis Cameræ, inferuntur.* R. A. 1654 § Und was über 2c. 13. Eilf Regulu, so sonst bey den Neglecten zu beobachten, s. *Ludolf.* Colloq. IV. p. 321.

grossen Vacantz, im Jahr 4 Wochen zugelassen seyn, die Er aus Ehehafften Ursachen, welche er den Assessoren, iedesmahls anzeigen soll, und mit derselben Wissen und Willen abseyn mag. *a*)

§ 14. Da auch der Cammer-Richter negligiren würde, so soll dasselbe Neglecten-Geld den Reichs-Ständen, bey andern Cammer-Gerichts Unterhaltungen im Vorrath einbehalten, und ohne Vorwissen und Befehl der Stände des Reichs nichts davon iemahl gefolgt werden. *b*)

Tit. IX.

Von Kleidung und andern Wandel der Beysitzer.

Es sollen auch insonderheit die Beysitzer, in Betrachtung, daß sie von Uns, als Römischen Kayser, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs an solche hohe Justitzien verordnet, *c*) und an Unser und ihrer Statt sitzen, Uns, und Dieselben diß Orts, *d*) tanquam perpetui togati Senatores in Senatu Imperii repræsentiren, zu Erhaltung Unserer und gemeiner Stände, auch des Gerichts und Ihrer selbst Reputation, Hoheit und Autorität, im Rath, Gericht, und sonst mit langer, zierlicher, ehrlicher Kleidung, und vestitu Rom. Senatore digno, auch sonst allem Wesen und Wandel, vor andern sich also stattlich, ehrbarlich und tapfferlich halten und erzeigen, damit sie Uns, und den Ständen des Reichs zu Ehren, gegen männiglichen in äusserlichem Schein, dafür angesehen, wie billig, geachtet und gehalten werden, wie sich auch ihrem Stand nach, wohl geziemt und gebührt: Auch *e*) alle andere Gerichts- und sonst Personen, desto mehr Auffsehens ihrenthalben zu haben, bewegt werden.

§ 1. Und wollen hierauf den Cammer-Richter aufferlegt und befohlen haben, fleißig und ernstlich Auffsehen zu haben, daß ein ieder sich dieser Ordnung gemäß erzeige: Insonderheit auch, so bloß ohne Diener zu gehen, welches diesem Stand gantz verkleinerlich, sich enthalte, und da bey iemands in diesem Nachläßigkeit gespühret würde, sollen Cammer-Richter und Beysitzer gegen ihm mit Ernst verfahren, und darunter keines verschonen, sondern durchgehende Gleichheit allenthalben gebrauchen. *f*)

Tit. X.

a) d. O. C. p. 1. t. 7. § Und dieweil &c. 5. Dermahlen mag der Cammer-Richter 14 Wochen abwesend seyn, s. Fabers Staats-Cantzley LIV. Theil, p. 731. und die Kayserl. Einwilligung darüber d. d. 5. Octobr. 1731. eben daselbst im LIX. Theile, p. 59.

b) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1567 § Betreffend &c. 16. V. A. 1713 § 43.

c) d. O. C. p. 1. t. 8. & R. A. 1654 § Damit aber &c. 165.

d) Vis. Mem. Jud. & Assess. 8. Dec. 1570 § Dann obwohl &c. 1. Vis. Defect Anzeig Assess. 1556 § Und nachdem &c. 13. V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1574. in princ. & 29. Aug. 1600 § Welcher gestalt &c. 10. 11. V. A. 1713 § 41.

e) d. § Und nachdem &c. 13.

f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Darneben sie auch &c. 9.

Tit. X.

Von des Kayserl. Cammer-Richters-Amt insgemein.

Nachdem *a*) der Cammer-Richter, wie obgemeldt, das Haupt, und fürnemlich seines Ambts ist, alle Sachen, Proceß und Handlung im Rath, Gericht, und sonsten, vermög der Ordnung, zu dirigiren und anzustellen, so wollen Wir, daß er diese Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung eigentlich wissen, verstehen, und derselben wohl kündig und erfahren seyn, und *b*) in emsiger Gegenwärtigkeit, in dem Gericht, Rath, und sonsten zum treulichsten Aufsehens haben soll, daß dieselbe Ordnung in allen ihren Articuln und Puncten festiglich gehalten, vollnzogen, und derselben entgegen und zuwider nichts gehandelt, oder fürgenommen werde, und zu ieder Zeit bey seinen gethanen Pflichten und Eyd schuldig seyn, die Gerichts-Personen, *c*) so in einem oder mehr Puncten sich widderwärtig erzeigen, und in der Güthe nicht wollen weisen lassen, ohne Respect ihrer Säumnuß und Uberfahrung halben, unnachläßig zu straffen, und was Geld-Straffen seyn, einziehen zu lassen, und solches um keinerley Ursachen willen zu umbgehen, sondern sich in dem allen so ernstlich *d*) (iedoch mit gebührender Bescheidenheit, wie sich gegen solches Standes Personen geziemet) halten und erzeigen, daß er von den Beysitzern, und andern Personen in Ehr und Achtung gehalten, und seinen Befelch oder Geschäfften aus gebührlicher Forcht allenthalben desto stattlicher nachkommen werde.

§ 1. *e*) Darum auch die Präsidenten mit dem Cammer-Richter, als dem fürgesetzten Haupt dieser Kayserl. Justitien gut vertrauliche Correspondentz halten, brauchen, mit denselben Rath und Vorwissen, was allenthalben sich zutragen wird und zu verbessern seyn möchte, handeln: *f*) Auch so wohl an- als abwesend des Cammer-Richters neben demselben die Sachen ihnen angelegen seyn lassen, und keinem was übersehen, oder nachgeben sollen: *g*) Ingleichen daran seyn und verhelffen, daß die löbliche alte Einigkeit und Pflantzung alles friedlichen Wesens im Collegio erhalten, und alles Mißtrauen, und was darzu etwan Ursach geben möchte, gäntzlich aufgehebt werde.

§ 2. *h*) Und da iemand befunden wird, der sich in denen Dingen, die einem Cammer-Richter oder seinem Amts-Verweser anzuordnen, und zu verrichten gebühret, widersetzen, oder auch Mißverstand und Widerwillen unter den Personen des Gerichts zu erwecken, sich beflisse, oder sonst ungebührlich sich bezeigen würde, gegen denselben soll mit ernstlichem Einsehen

a) d. O. C. p. I. tit. 9. V. A. 1713 § 3.
b) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Der Cammer-Richter ꝛc. 4.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1600 § Uber welches alles ꝛc. 9.
d) dict. § Der Cammer-Richter ꝛc. 4.
e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Darum ꝛc. 7.
f) d. § Uber welches alles ꝛc. 9.
g) d. § Darum auch ꝛc. 7.
h) R. A. 1576 § Derhalben statuiren ꝛc. 62. v. Da auch iemand ꝛc.

hen, nicht allein von Unsern Kayserlichen Commissarien und andern Visitatoren, sondern auch von Cammer-Richter selbst, in Beyseyn zwey oder drey Beysitzern, oder auch darnach mit anderm Ernstr inmassen oben im VI. Titul ausdrücklich statuirt, in einem und dem andern Weg verfahren, und demselben ohne allen Respect der Persohnen stracks nachgesetzt werden.

§ 3. *a*) Es wird auch hiermit den Beysitzern und Gerichts-Verwandten aufferlegt, den Präsidenten, dieweil sie neben dem Cammer-Richter im Gericht und Räthen præsidendo Uns repräsentiren, in Verrichtung ihrer Aembter Folg und Gehorsam zu leisten, Sie auch gleich dem Cammer-Richter in gebührender Ehr und Auffachtung zu haben, oder es soll derselb aus tragendem Ambt gebührlich Einsehens thun.

Tit. XI.

Von des Cammer-Richters Amt im Rath, und wie er über der Beysitzer Amt und Verrichtung halten soll.

Erstlich *b*) sollen der Cammer-Richter und dessen Amts-Verweser, so wohl für ihre Persohn sich befleissen, iederzeit zu gewöhnlicher Stund im Rath zu erscheinen, als auch mit allem Ernst daran seyn, daß dieselbe ordentliche Stund *c*) Sommers- und Winters-Zeit durch die Beysitzer gleicher Gestalt gehalten: *d*) Auch ein Protonotarius in den Rath sich zeitlich verfüge, und derhalben ohne Ehehaffte Ursachen keine Entschuldigung annehmen: *e*) Auch diese Versehung thun, daß in einem ieden Rath iemand Befelch habe, diejenige, so zu berührender Zeit zu Rath nicht erscheinen, auffmercken, und daß sie vermög hierunten *f*) gesetzter Ordnung ohne Respect mit durchgehender Gleichheit gestraft werden.

§ 1. Und *g*) damit der Cammer-Richter iederzeit die Sachen, so im Rath zu berathschlagen oder zu referiren fürgenommen, so viel möglich, verstehen, und darneben wissen mög, welche Assessores in ihren Relationibus und Votis geschickt, und fleißig seyen, oder nicht, sich darauff seines Amts halben zu gebrauchen, soll derselbig, dergleichen die Grafen und Herren, so an sein des Cammer-Richters statt in Neben-Räthen präsidiren, zu ieder Zeit auf die Relationes und Vota der Beysitzer gute Acht und fleißig Auffmerckens haben, und darob seyn und halten, daß solche Relationes und Vota ordentlicher Weiß mit Fleiß geschehen, *h*) dieselbe mit Hindansetzung aller Uberflüßigkeit und unnöthiger Verlängerung ihren schleunigen Fortgang gewinnen, der Ordnung zuwider nichts eingeführt, und

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 21. May 1571 § Und dieweil rc. 5. & Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1600 § Uber welches alles rc. 9. V. A. 1713 § 16.
b) Vis. Art. Jud. 1557 § Erstlich soll rc. 1.
c) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562. in princ. v. Damit dann rc.
d) d. O. C. p. 1. t. 10. § Item es soll rc. 19.
e) Vis. Mem. Jud. 1586 § Und dieweil sich rc.
f) Tit. XXI. § 3. 4. 5. eod. v. Wie dann rc. V. A. 1713 § 40.
g) d. O. C. p. 1. t. 10. § Erstlich, damit der rc. 1. V. A. 1713 § 71.
h) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Es sollen auch rc. 1.

und sonderlich die Maaß und Weiß in dieser Ordnung präscribirt, und ausdrücklich vorgebildet, oder da noch mehr befürderliche Abkürtzung aus langem Brauch zu finden, observirt, gehalten und nicht übeerschritten werden.

§ 2. Und so in diesem einiger Unfleiß, Unordnung, oder unnothdürftige, und überflüßige Disputationes, undienliche Allegationes, und Repetitiones, dadurch die Sachen auffgehalten, und andere Relationnes verhindert, wolten gebraucht werden, sollen sie solches nicht gestattenn, sondern hierinn sich ihres Amts gebrauchen, und in allweg ein solch) Einsehen thun, damit in den Relationibus förderlich fürgangen, und ddie Zeit des Raths nicht unnütz und vergeblich hingebracht werde.

§ 3. Zudem *a*) soll der Cammer-Richter mit Fleiß darob seyn, was im Rath zu tractiren bevor, daß gleich alsbald dasselb an die Hand genommen, und vergeblich Nebenredens, und Abtretten nicht gestattet nwerde.

§ 4. Ueber diß soll auch *b*) der Cammer-Richter und die Grafeſen, oder Herren, die in den Räthen präsidiren, guten Fleiß und Achtung haben, daß mit dem Referiren gute Ordnung gehalten, sonderlich, daß diese Beysitzer in der Ordnung, wie sie erstmahls gesessen, also bis zu Abwechslung der Räth iederzeit im Rath sitzen bleiben, und darauff in solcher Ordnung zu votiren und referiren angehalten werden, und so einn Beysitzer in solcher Ordnung das Referiren übergehen wolt, soll err durch den Cammer-Richter oder Präsidenten derhalben angeredt, und von ihme Ursach seines nicht Referirens angehört werden.

§ 5. Und so der *c*) Cammer-Richter oder Präsident befindt, daſaß solche Ursachen nicht erheblich oder genugsam, und solches mehr dann einmal geschehe, und also ein Beysitzer in seinem Amt unfleißig, oder säumig wäre, alsdann soll er sich gegen denselben, Inhalt dieser Ordnuning, in massen oben unter dem Titul: **Von Untauglichkeit der Beysitzer** &c. gemeldt, erzeigen und halten.

§ 6. Und nachdem *d*) Unser Befelch und Meynung, daß die erst beschlossene Sachen mit erst, so viel möglich, mit Urtheil entschiededen werden, so soll der Cammer-Richter, so offt eine Sach im Rath zu rereferiren fürgenommen, sich in seinem Register, welches er iederzeit im RRath bey der Hand haben soll, wie hernacher *e*) folgt, ersehen und fleißigig Aufmercken haben, daß dem also festiglich nachgangen, und die alte Sachen vor den jüngst-beschlossenen referirt und expedirt werden.

§

a) d. O. C. p. 1. tit. 10. d. § Erstlich, l. V. Und so in &c. V. A. 1550 § Erstlich &c. 2. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 21. May 1587. in princ.
b) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Der Cammer-Richter &c. 4.
c) d. O. C. p. 1. t. 10. § Es sollen auch &c. 21.
d) Ibid. § Und soll der &c. 14.
e) Ibid. § Und nachdem &c. 8.
f) Tit. XII. § penult. eod.

§ 7. Derwegen auch ein ieder Präsident in seinem Rath vor Anfang er Relation zeitlich beym Referenten erfahren soll, in was Sachen er zu eferiren gefast, auch wann der rechte Haupt-Schluß darüber mit Recht u erkennen fürgangen sey, darnach beym Cammer-Richter, oder aber den esern erkundigen, ob dieselbe Sach dermassen beschaffen, und seine ältiste, oder eine gefreyte, so vor andern billich zu referiren, und den andern vorzuziehen sey. *a*)

§ 8. Und da ein Beysitzer eine neue beschlossene Sach vor einer alten erfür ziehen wolt, sollen Cammer-Richter und Präsidenten ihme solches nicht gestatten, sondern ihm auflegen, die ältiste Sach am ersten für die Hand zu nehmen, und die Sachen, die ihm zugestellt, ein iede in ihrer Ordnung zu referiren. *b*)

§ 9. Da aber die neu-beschlossene Sach ein Spolium anträffe, oder onst vor andern, vermög der Recht, und dieser Ordnung, privilegirt und begünstiget, oder durch denselben Beysitzer andere erhebliche Ursachen angezeigt würden, darum, dieselbe Sachen vor andern solten gefördert werden, lsdann soll solches, und ob er aus angezeigten Ursachen zuzulassen, zu des Cammer-Richters, und der andern Beysitzer Ermessen stehen; Darum auch der Cammer-Richter von einem Rath zu dem andern hierüber Aufmerckens haben soll, damit also die ältiste und gefreyte Sachen in ihrer Ordnung xpedict und geurtheilt werden. *c*)

§ 10. So soll auch der Cammer-Richter diese Richtigkeit halten, daß die zu referiren angefangene Sachen zu Ende geführt, und keine darzwischen fürgenommen werden. *d*)

§ 11. Da aber ie durch Abwesen der Referenten, oder sonst anderer eingefallener Verhinderung halben die Relation nicht continuirt, oder vollendet werden möge. Dergleichen so etwa die Beysitzer nach gethaner Relation die Sachen in Bedencken ziehen, soll der Cammer-Richter iederzeit, so bald die Beysitzer wiederum gegenwärtig, oder aber die Verhinderung nicht mehr vorhanden, dieselbe wieder im Rath anregen, und die Beysitzer in denen fürzufahren, und zu beschliessen, anhalten. *e*)

§ 12. Ferner *f*) soll auch der Cammer-Richter die Assessoren in Relationibus und Votis nicht hindern, und darneben treulich Aufsehens haben, daß die Beysitzer einander in ihren Relationibus fleißig hören, keiner dem andern in seine Stimm einrede, damit Mißverstand, und dergleichen unförmliche widerwärtige Bescheid verhütet werden. Item, daß sie von einander nicht

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 11. May 1571 § Vor Anfang ꝛc. 11. & 1581 § Desgleichen sollen die ꝛc. 3.
b) d. O. C. p. 1. t. 10. d. § Und nachdem ꝛc. 8. v. Und da ein ꝛc.
c) Ibid. § 8. Es wäre dann ꝛc. V. A. 13. Junii 1564 § Wiewohl nun ꝛc. 3. v. Und soll hiebey ꝛc.
d) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Dieweil auch fürkommen ꝛc. 13.
e) d. O. C. p. 1. t. 10. § Damit auch nicht allein ꝛc. 27. circ. fin.
f) Ibid. § Item, es soll auch ꝛc. 16.

nicht aufstehen, umbgehen, noch einer mit dem andern andere Ding rede, oder lese, und im Referiren nichts eingeführt und tractirt, dadurch demselben Verhinderung verursachet, sondern dem allein mit Fleiß aus gewartet werde, *a*) darauf auch die Präsidenten fleißig Acht haben, und derwegen den Relationibus stetig beywohnen sollen.

§ 13. Es soll auch darum der Cammer-Richter, oder auch die Präsidenten an seiner statt auf die Vota desto fleißiger Acht haben, damit sie wissen mögen, ob und wann nach beschehener Umfrag im Rath der andern Umfrag vonnöthen, dann solche andere Umfrag mit guter Vorbetrachtung geschehen soll, damit dieselbig, nachdem die Beysitzer einander in ihren Stimmen gehöret, auch im Fall, da gleich in erster Umfrag ein mehrers gemacht, da es für gut angesehen, nicht umbgangen, im Fall aber da die nicht vonnöthen, die Zeit vergeblich nicht verlohren werde. *b*)

§ 14. In solcher andern oder dritten Umfrag, soll der Cammer-Richter auch Einsehens thun, damit sich die Beysitzer in ihren Votis der Kürtze befleissen, und sonderlich dasjenige, was hievor durch sie oder andre im Rath vorbracht, nicht wiederum nach der Länge erholet und repetirt werde. *c*)

§ 15. Es soll auch der Cammer-Richter ernstlich Einsehen thun, und in allwege verhüten, daß die Beysitzer im Rath sich mit Schmähen, oder andern hitzigen Worten und Reden, fürnemlich in hitzige Disputation der Religionen wegen in Räthen, und sonst gegen einander nicht einlassen, und so das beschehe, alsdann gegen denen, die sich deß befleißigen, und ie zu Zeiten zu Unwillen und Zanck Ursach geben, mit Rath und Vorwissen der andern Beysitzer sich seines Ambts mit Ernst gebrauchen, und iederzeit die Weg suchen und vornehmen, dadurch zwischen den Beysitzern keine Spaltung entstehe, sondern gute Freundschafft und Einigkeit erhaltem, alle Unwill verhütet und abgeschnitten werde. *d*)

§ 16. Wann auch in einem Rath ein Sach referirt, und die andern Beysitzer desselben Raths ihre Vota darauf geben, und etwan einer sein Votum oder Stimm verweigern, und in ein oder mehr Monath aufziehen würde, soll der Cammer-Richter solches nicht gestatten oder zugeben, sondern den oder die, so ihre Stimm zu geben, obgesetzter massen oder in andere Weg Aufzug suchen, mit Ernst davon wissen abzuweisen, und dieselbe zu votiren anzuhalten. *e*)

§ 17. Da dann in einer Sachen ein End- oder sonst wichtige Urtheil beschlossen, soll der Cammer-Richter den Beysitzern aus dem Rath nicht er-

lauben

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1574 § Die Herren 2c. 1.
b) d. O. C. p. 1. t. 10. § Es soll auch 2c. 23.
c) Ibid. § In solcher 2c. 24.
d) Ibid. § Es soll auch der 2c. 25. Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559 § Nachdem sich auch 2c. 8.
e) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1560 § Über diß 2c. 2.

auben, dieselbig sey dann zuvor gefaßt, im Rath alsbald offentlich gelesen, n ein sonder Buch eingeschrieben, und durch die Referenten subscribirt. a)

§ 18. Es soll auch durch den Cammer-Richter und die Präsidenten leißig aufgesehen werden, daß die im Rath übergebene, und ad referendum ausgetheilte Supplicationen förderlich expedirt, und nicht etwan rey oder vier Tag liegen bleiben. b)

§ 19. Derowegen dann auch die Notarien ihre Register alle Wochen m Samstag ersehen, die unexpedirte Supplicationes, samt den Referenten aufzeichnen, und dem Cammer-Richter zustellen, darauf derselb en Referenten, warum er zu gebührender Zeit solche nicht expedirt, nhören, und nachmahls solche bald zu expediren anhalten, und da er tliche mahl in solchem Unfleiß befunden, gegen ihn, vermög der Ordnung, procediren soll. c)

§ 20. Der Cammer-Richter soll auch derob halten, daß auf solche Supplicationes die Decreta und Bescheid durch ein Notarium, und nicht ie Beysitzer geschrieben werden. d)

§ 21. Ferners so soll der Cammer-Richter auch darob und daran seyn, aß die Beysitzer iedes Gerichts-Tag Nachmittag zu Abhörung der Bescheide zeitlich in Rath kommen, dergleichen die Protonotarien und Notarien ernstlich dahin anhalten, daß sie sich mit Einschreibung der concipirten Urtheil und Bescheid dermassen befördern, daß die Abhörung ür der gewöhnlichen Gerichts-Stund geschehen, damit man gleich in puncto ein Uhr hinauf in die Audientz gehen möge. e)

§ 22. Und im Fall der verfasten Bescheide und Urtheil, etwan auf inen Gerichts-Tag zu viel seyn, daß sie alle vor ein Uhr nicht wohl gar bgehöret werden können, mag der Cammer-Richter die übrigen, so vor in Uhr nicht können abgelesen werden, als zu Beförderung der Audientien, seiner selbst-Bescheidenheit nach einstellen, und biß auf die andere echstfolgende Gerichtliche Audientz verschieben. f)

§ 23. Und damit durch der Procuratorn lange mündliche Receß, replicirеn und multipliciren, hierunten beschehener Verordnung, unterm Titul: **Von der Advocaten und Procuratorn Amt vor Gericht** 2c. XXXV. zuwider, die Zeit der Audientzien, nicht unnützlich verzehrt werden, oll der Cammer-Richter alle Wochen am Samstage die Gerichtliche Protocolla durch 2 oder 3 Beysitzer visitiren, auf die Uberfahrung fleißig Achtung geben, und gleichmäßig nöthig Einsehen dargegen vornehmen lassen, darum

) d. O. C. p. 1. t. 10. § Item, so in einer 2c. 20.
) Ibid. § Es soll auch 2c. 17. Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseff. 20 May 1575 § Die Präsidenten 2c. 9.
) Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseff. 23 May 1576 § Wie dann auch 2c.
) d. O. C. p. 1. t. 10. § Der Cammer-Richter 2c. 18.
) V. A. 1 Aug. 1559. § So soll der 2c. 17.
) Ibid. § Und im Fall 2c. 18.

darum er auch zu solcher Gleichmäßigkeit ie zu Zeiten die Beysitzer e mahnen soll. *a*).

Tit. XII.

Welcher massen der Cammer-Richter die Acta und Sachen zu refer ren austheilen und befördern soll.

Damit auch *b*) die Sachen, so zu referiren seyn, und die Beysitzer desi gleicher ausgetheilet, und ordentlich referirt, auch in dem kein gefäh licher oder unnothdürfftiger Verzug gebraucht werde: Ordnen und setze Wir, daß hinfüro die Acta, in denen auf geringe und nicht sonders wic tige Bescheid, *c*) als Declinatoriam, *d*) Desertionis, *e*) Devolutioni Supplicationum, *f*) Inhibitionum, *g*) admittendorum Articulorum, un dergleichen, darinnen nicht sonders Nachdenckens vonnöthen, sondern ohn Weitläufftigkeit erörtert werden mögen, beschlossen, in der Cantzley befö derlich complirt, und hernacher durch den Cammer-Richter von ander Acten, darinnen definitive, oder zu mehr wichtigen Interlocutorien su mittirt, separatim und abgesondert nicht in den Ordinari- sondern in Sän stägigen- oder andern Extraordinari-Räthen zu expediren förderlich un unverlängt übergeben werden.

§ 1. Sonsten aber *h*) da nur umb Termin, Prorogation, Compuls rial, Taxirung der Expens, oder *i*) wegen Commissarien, Dilation, Re sponsionum, Ruffen, Publicationis Attestationum, *k*) Legitimation Procuratorum, und was dergleichen mehr geringe Puncten seyn möge zu Bescheid gesetzt, sollen solche Acta keinesweges ad referendum inte locutorie übergeben, oder heim getragen, noch angehört, sondern am Be scheid-Tisch unverzüglich expedirt, und erlediget, und kein dergleiche Bescheid für ein Interlocutori gesetzt, oder von den Lesern aufgezeichn werden, es würde dann solches aus sondern erheblichen Ursachen vo Cammer-Richter zugelassen und befohlen.

§ 2. Aber die andern Acta, in denen definitive oder sonst auf wichti Interlocutorien beschlossen, *l*) soll der Cammer-Richter alle Samstag dur

a) Vis. Mem. Jud. & Assess. 8. Dec. 1570 § Und dieweil ꝛc. 5. Vis. Mem. Jud. May 1580 § Derhalben ꝛc. 1. v. Wie dann ꝛc.

b) d. O. C. p. 1. t. 10. § Damit auch die ꝛc. 2. V. A. 1713 § 60. 61. 68.

c) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Desgleichen ꝛc. 14.

d) V. A. 13. Junii 1564 § Als dann ferner ꝛc. 11.

e) d. § Desgleichen ꝛc. 14.

f) d. § Als dann ferner ꝛc. 11.

g) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1586 § Dann auch ꝛc. 6. & 8. § Als dann ferner 11. & d. § Desgleichen ꝛc. 14.

h) d. M. 20. May 1575 § Da auch nur ꝛc. 10. V. A. 1713 § 76. 78. 79.

i) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Es sollen auch ꝛc. 13. cum sequent.

k) d. M. 1568 § Ob auch wohl ꝛc. 3.

l) d. O. C. p. 1. t. 10. § Damit auch die ꝛc. 2. v. Aber die andern ꝛc. V. A.

e Leser unter die Beysitzer in Gegenwärtigkeit derselben nach der Ordnung ustheilen, und sich iedesmahls zuvor in seinem Register, welches er bey handen haben, wie hernach *a*) gesetzt wird, ersehen oder aber bey den Beysitzern erfragen, was ein ieder für Sachen hab, und sonderlich ob twan einer ein grosse Sach unter Handen hätte, mit der er ein Zeitlang u thun haben würde, alsdann denselben mittler Zeit mit andern Defini- ven nicht beschweren oder verhindern, sondern ihne derselben grossen Sachen auswarten lassen, und ihm die Zeit, biß es mit derselben ge- echt wird, allein Interlocutorias und Bescheid zu referiren befehlen, und onst nach Gelegenheit der Sachen, und Geschicklichkeit der Assessorn olche Austheilung dermassen fürnehmen und machen, damit nicht al- ein Gleichheit, so viel immer möglich, und Gestalt der Sachen erlei- en wollen, unter den Assessoren gehalten, und keiner vor dem andern mit Viele der Händeln beladen, sondern auch die Parthenen in ihren Sachen nicht verkürtzt, vernachtheilt, oder beschwehrlicher Weiß auf- gehalten werden.

§ 3. Und sollen sonderlich in solcher Austheilung die älteste, oder sonst befreyte Sachen, als *b*) Alimentorum, miserabilium Personarum, Pupil- lorum, fractæ Pacis, Captivorum, Executionum, und andere, da Pericu- lum in mora, oder mercklich und viel daran gelegen, als auch beschwehrter und betrübter Leuth, es seyen End- oder Bey-Urtheil, vorgehen, vor andern nach aller Möglichkeit befördert, und zu referiren befohlen werden.

§ 4. Jedoch mit dieser Bescheidenheit, wo alte Sachen, darinnen lange Jahr und Zeit umb Urtheil nicht sollicitirt, und zu erachten, die Parthenen vertragen, oder die Sachen sonst gefallen seyn möchten, vorhanden, daß dieselbe eingestellet und andere vorgezogen werde. *c*)

§ 5. Ebener massen soll der Cammer-Richter auch mit Fleiß und Ernst darob halten, *d*) und verschaffen, daß grosse und wichtige Exemption-Sa- chen, als an deren beförderlichen Erörterung, Uns, dem Heiligen Reich, und gemeinem Wesen so mercklich und viel gelegen, ordentlich und schleu- nig expedirt, andere geringere Fiscalische aber, so der Wichtigkeit nicht seyn, und in welchen allein interlocutorie submittirt, sollen iede Samstag auch förderlich erlediget, und so lang derselben verhanden, keine andere Privat-Sachen referirt, auch iedesmahls erfahrne Beysitzer darzu ge- brauchet, und alle Aufzüglich *e*) abgestellet, und hierinnen gegen einen ieden Stand gebührliche Gleichheit gehalten werden.

 § 6.

a) *Tit. XII. § penult. eod.*
b) V. A. 18. May 1556 § Es soll auch ꝛc. 3. v. Und sollen ꝛc. Vis. Art. Person. Cam. 1557. § So soll auch ꝛc. 5. V. A. 10. May 1597 § Ueber solches ist ꝛc. 7. Vis. Mem. Jud. & Assess. 1562. in princ.
c) *Add.* R. A. 1654 § Und weilen Zehendens ꝛc. 152. G. B. 13. *Dec.* 1659 § 8.
d) Vis. A. 10. May 1567 § Uber solches ꝛc. 7. & Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 21. May 1571 § Insonderheit aber ꝛc. 8.
e) R. A. 1570 § Wir haben auch ꝛc. 119. in fin.

§ 6. Insonderheit aber die gemeine Reichs-Anlagen, und Türcken-Hülff belangend, wird Cammer-Richter und Beysitzern hiemit aufer-legt, solche beschlossene Sachen nicht etliche Monath ohne Eröffnung der Bescheid liegen zu lassen, sondern die Submissiones alle Sambstag oder auch sonst Wochentlich zu expediren. *a*)

§ 7. Der Cammer-Richter soll auch die Acta ad referendum vel correferendum selbst ausstellen, und den Referenten, oder Correferenten zustellen. Ingleichen sollen auch die Fiscalische Sachen nicht durch den Notarium zu denselben geordnet allein, sondern durch ihn mit Wissen, und auf Befehl des Cammer-Richters unter die Assessores zugleich ausgetheilet, darüber auch Directoria und Registratur ebenmäßig, wie durch die Leser in andern Sachen aufgericht und erhalten werden. *b*)

§ 8. Da aber Cammer-Richter und Beysitzer selbst-eigene Sachen an Unserm Cammer-Gericht rechtlich hangen hätten, sollen dieselbe Sachen nicht in die Räth, darin die Principalen präsidiren und sitzen, sondern in ein andern Rath durch den Präsidenten desselben Raths, den die Sachen nicht anlangt, ad referendum gegeben werden *c*)

§ 9. Und damit nicht etwa bey etlichen Beysitzern alte beschlossene Sachen, dargegen aber bey andern allein jüngere Sachen sich häuffen möchten; So soll der Cammer-Richter aus der Registratur, und sonst sich iederweiln erkundigen, und nach Befindung eines Theils alte Sachen abfordern, und andern ad referendum zustellen. *d*)

§ 10. Es sollen auch durchaus keinem mehr definitive beschlossene Acten, als nur 2, 3 oder 4 Interlocutorien, aber nur 3, 4 oder 5 auf einmahl zu lesen gelassen werden. *e*)

§ 11. Es soll sich auch der Cammer-Richter, *f*) so viel möglich, *g*) und der Sachen Gelegenheit erleiden mag, in solcher Austheilung befleissen, daß die Acta dinitive denjenigen zu referiren zugestellt werden, die hievor interlocutorie sie referirt haben.

§ 12. Inmassen er auch dran seyn soll, daß die Sachen, darinnen sonderlich in puncto executionis submittirt, iederzeit den vorigen Referenten, oder wo der nicht mehr vorhanden, dem Correferenten, oder einem andern desselben Raths, so den vorigen Relationen beygewohnet, aber nicht einem andern, so meritorum causæ kein Wissens hat, und daher viel mehr

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23 May 1570 § Wie hoch und viel rc. 14.
b) Ibid. 1559 § Zum andern rc. 1. V. A. 13 Jun. 1564 § Und dieweil rc. 3. R. A. 1566 § Und dieweil rc. 100.
c) Vis. Defect Anzeig Person. Cam. 1556. § Da auch Cammer-Richter rc. 15.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 3 Junii 1585. § Nachdem auch rc. 3.
e) Ibid. 18. May 1577. § Aber dieweil rc. 17. Conf. Tit. XXIII. § 4.
f) d. O. C. p. 1. t. 10. § Es sollen auch rc. 3.
g) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1560. § Zudem rc. 3.

mehr Zeit und Arbeit, als der vorige Referent anwenden muß, zu expediren untergeben werden. a)

§ 13. a) Gleicher massen soll der Cammer-Richter sich dahin bemühen und befleissen, damit diejenige Acta, so connexitatem causæ haben, und eines Effects seyn, als primi, secundi, & tertii Mandati inter easdem partes, und dergleichen so viel möglich, allweg einem Referenten b) zugestellet, oder ie in einen, und nicht unterschiedene Räth gegeben, und also um so viel mehr die Zeit, die sonsten da causæ connexæ unterschiedenen Referenten zugestellt, neben zweyfacher Bemühung doppelt angewendt werden müste, auch hierdurch gewonnen, und c) Ungleichheit der Bescheide verhütet werde.

§ 14. Neue Sachen, so noch keinen Referenten haben, wann darinnen submittirt, sollen nicht den lang Abwesenden, noch nach denjenigen, so mit Leibs-Schwachheit beladen, ad referendum zugeschrieben, sondern inter Præsentes ausgetheilt werden. b)

§ 15. Ebener gestalt soll denjenigen, so einige Affection zu einer Sachen ihrer Freund, Lands-Leuth, oder anderer Verwandnüß halben, haben möchten, dieselbe Acta zu expediren nicht zugestellt werden. c)

§ 16. Die d) Acta in denen definitive, oder sonst auf Interlocutorien, die in wichtigen Sachen ein End-Urtheil auf ihr tragen, beschlossen, soll der Cammer-Richter iederzeit zween Assessoren zu referiren geben, und so der erst, nehmlich der Referent, dieselben gelesen, soll er die dem Cammer-Richter wieder zustellen, darauff derselbe die Acta einem andern Assessorn ad correferendum überantworten, und so dieselben also durch beyde, Referenten und Correferenten mit ernstem Fleiß durchlesen, soll die Relation durch sie sämbtlich beschehen, und von den Beysitzern keiner, sonderlich deren, die neu ankommen, oder des Referirens sonsten nicht gar geübt, allein ohn einen Correferenten zu referiren, zugelassen werden. e)

§ 17. In solcher Austheilung der Acten, soll der Cammer-Richter diesen Unterscheid halten, wann jetztberührter massen eines Correferenten vonnöthen, daß allweg ein alter und neu ankommener, so viel möglich zusammen geordnet, gleichfalls in den Niederländischen und Sächsischen Sachen diese Verordnung thun, daß, wo der Referent ein Oberländer, der Correferent ein Niederländer, und dargegen, wann der Referent ein

a) Consult. 1585 Dub. Es befindt sich rc. 20. & approbatio ejusdem per Visitat. ad Dubia Collegii resoluta 1586 § Die andern rc. 7.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 29 Aug. 1600 § Und dieweil rc. 19. & 3 Junii 1585 § Es wird von den Lesern rc. 15.
c) *Add.* R. A. 1654 § Auff daß auch rc. 139.
d) Ibid. d. § 15.
e) d. Cons. 1589 Dub. Nachdem die Acta rc. 19. S. Mem. der Canzelley Verw. 1585 § 5. bey Gylmann T. I. P. III. p. 129.
f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1562. in princ.
g) d. O. C. p. I. t. 10. § So soll auch rc. 4.
h) *Add.* R. A. 1654 § Diesem nächst rc. 145.

ein Niederländer, der Correferent ein Oberländer sey, sonsten aber, wo keines Correferenten vonnöthen, daß die Niederländischen Acta, den Niederländischen, und hinwiederum die Oberländische derselben Orten gebohrnen Persohnen, so viel sich nach Gelegenheit der Sachen thun lasen will, ad referendum gegeben werden. a)

§ 18. Der Cammer-Richter soll auch daran seyn, wann die Acta mit auffgesteckten Zetteln ausgetheilet in die Ruhstuben verordnet, daß ein ieder die ihme zugeschriebene Acta alsbald in seine Gewahrsam zu Hauß nehme, und die nicht auf der Banck liegen lasse, bey Vermeydung gebührender Straff. b)

§ 19. Wo dann auch die übergebene Acta besichtigt und referirt, sollen dieselbe gefährlicher Weiß durch den Cammer-Richter weiter zu referiren nicht befohlen werden: Es wäre dann, daß der Handel also wichtig, darzu so merckliche Ursachen verhanden, daß solches die Nothdurfft thät erfordern, doch soll dadurch den Beysitzern, die bey der Relation seyn, wo die einigen Zweiffel in den Sachen hätten, sich in den Actis wieder zu ersehen, und da sie etwas anders oder weiters, dann referirt, befinden, solches im Rath in ihren Votis anzuzeigen nicht allein nicht benommen, sondern auch ihnen solches zu thun hiemit aufferlegt seyn. c)

§ 20. Es soll auch der Cammer-Richter in dem ein fleißig Aufsehens haben, damit die Acta, so den Beysitzern zu referiren übergeben, ehe und zuvor sie expedirt, ohn sein Vorwissen in das Gewölb nicht geantwortet, oder von dem Leser angenommen werden. d)

§ 21. Weiter soll der Cammer-Richter, so einem Beysitzer zu verreisen erlaubt wird, Einsehens haben, daß die Acta, so derselb hinter ihm hätt, mittler Zeit in das Gewölb gelegt, und zu seiner Ankunfft ihm wieder zugestellt werden; Doch, da unter denen eine oder mehr Sachen wären, so die Eyl erforderten, oder in denen auf Interlocutorien, und Bescheid beschlossen, und seiner Wiederankunfft nicht erwarten möchten, dieselbe sollen einem andern mittler Zeit zu referiren befohlen werden, wie hievon unter dem Titel: **Von Urlaubnehmung des Cammer-Richters, und der Beysitzer** 2c. VIII. gesetzt ist. e)

§ 22. Damit aber der Cammer-Richter iederzeit wissen möge, was die Beysitzer für Acta hinter sich haben, auch wie fleißig ein ieder im Referiren seyn, so sollen solcher Austheilung halben, zwey Register gemacht werden, deren eins der Cammer-Richter, und das andere die Leser haben sollen, darinnen dieselben Acta, wann, und auf welche Zeit, und worauf darinn beschlos-

a) Vis. Art. Jud. 1557 § So soll auch 2c. 5. Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559 § Zum andern 2c. 1.

b) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1563. § Wann die Acta &c. 2.

c) d. O. C. p. 1. t. 10. § So auch ietzt 2c. 5.

d) Ibid. § Es soll auch 2c. 6.

e) Ibid. § Weiter soll der 2c. 22.

beschlossen, und sie einem ieden Assessorn zu referiren, oder correferiren übergeben seyen, und aufgezeichnet werden. a)

§ 23. Es soll auch der Cammer-Richter den Partheyen, oder ihren Procuratoren, so ie zu Zeiten ungestüm um Urtheil anhalten, nicht anzeigen, daß ihre Sachen ad referendum einem fleißigen oder unfleißigen Referenten übergeben: Auch denselben Partheyen kein sondere Vertröstung thun, die Sachen anderer Gestalt, dann daß die in ihrer Ordnung referirt werden sollen, zu fördern, sondern sich gegen denselben iederzeit mit Antwort, und sonst also halten und erzeigen, daß sie daraus nicht mercken, oder argwohnen können, wer die Referenten seyen, oder zu welcher Zeit, und in welchem Rath ihre Sachen fürgenommen und referirt werden sollen. b)

Tit. XIII.

Wie und zu was Zeiten der Cammer-Richter die Supplicationes austheilen soll.

Erstlich befehlen Wir, daß der Cammer-Richter ein sondere verschlossene Truhen in gemeiner Rathstuben haben, darinnen er oder sein Ambts-Verweser alle Supplicationes, in welchen um Proceß, und anders angesucht, bis man dieselbe zu den verordneten Stunden expedire, verwahrlich behalten solle. c)

§ 1. Darneben soll allemahl ein Notarius zur Zeit der Distribution angeregter Supplicationen, welchem ein iede ad referendum zugestellt, annotiren, aber sonsten keinem Beysitzer einige Supplication für sich selbsten ad referendum zu nehmen verstattet, oder aber derselb darum zu Red gestellet werden. d)

§ 2. Und damit die Relationen und Fassungen der End- und Bey-Urtheilen nicht gehindert, so ordnen Wir, daß solche Supplicationes nicht in die Ordinari-Räthe untergewischt und eingezogen, sondern durch Cammer-Richtern zur Expedition derselben eine sondere gewisse beqvemliche Stund, fürgenommen werde. e)

§ 3. Und dieweil bißhero der Gebrauch gehalten, daß solche Supplicationes zu den Mittägigen Zeiten unter den Audientzien von den Beysitzern, so nach publicirten Urtheiln, aus der Gerichtlichen Audientz abgetretten, tractirt, und gehandelt worden, und sonst die Räth derwegen in Aufzug nicht gestellet, so soll hinfüro in diesem dem von Alters hero üblichem Herkommen ernstlich angehangen, und nachgesetzt werden. f)

Z 4 § 4.

a) Ibid. § Und damit der rc. 7.
b) Ibid. § Es soll auch der rc. 9.
c) Vis. Mem. Jud, Præs. & Affess. 17 May 1572 § Derohalben solchem rc. 8. & 23 May 1570 § Ob auch wohl rc. 5 dict. Vis. Mem. 1572 § Derohalben solchem rc. 8. V. A. 1713 § 63.
d) d. O. C. p. 1. t. 10. § Es soll auch in Fassung rc. 17. Vis. Mem Jud. Præs. & Assess. 1563 § Es ist auch rc. pen.
e) Add. R. A. 1654 § In alle Weg aber rc. 146. C. G. O. Tit. 10. § 17.
f) d. § Es ist auch rc. pen.

§ 4. Da aber ie zu Zeiten dergleichen Supplicationes sich häuffen, und das Gericht damit überladen würde, so möchten alsdann dieselbe in den Räthen ungefehr ein halbe Stund vor Zehen zu erwegen, und zu erörtern vorgenommen werden, es wäre dann, daß ein solche hochwichtige Sach, die andere Zeit und Gelegenheit erfordern thäte, fürfiele. *a*)

§ 5. Wo auch in der Wochen, oder auf einen Feyertag Supplicationes unexpedirt überblieben, sollen dieselbe nicht in die Sambstägige Räth, sondern an den Bescheid-Tisch zu erledigen übergeben werden, damit den Sabbathinis Relationibus desto weniger Verhinderung zugefügt. *b*)

Tit. XIV.

Wie und welcher gestalt der Cammer-Richter unterschiedliche Räthe anordnen und besetzen soll.

Obwohln an Unsern Cammer-Gericht iederzeit verordnet, *c*) und gebräuchlich gewesen, daß die Beysitzere zu desto schleuniger Abhelffung der Rechthängigen Sachen, in unterschiedene Räth vertheilet worden, so ist doch in dem *d*) offtermahln Aenderung vorgenommen, und die Anzahl der geordneten Räthe, etwan gemehret, etwan gemindert worden. Demnach aber die beschlossene Sachen sich von Tag zu Tag häuffen, und zuwachsen, und nicht allein den Rechthängigen Partheyen, sondern auch dem Heiligen Reich ins gemein, mercklich und viel daran gelegen, daß dieselbe förderlich zu ihrer Erledigung gebracht, und *e*) den Partheyen zu End ihrer Rechtfertigung unverlängt verholffen werde. Also die Nothdurfft erfordert, daß so viel Definitiv und Interlocutori Räth, als möglich angeordnet werden. Hierum so ordnen und wollen Wir, daß *f*) hinführo die Beysitzer in fünff unterschiedliche Definitiv; in welcher ieden sieben, und in sechs interlocutori Rath, in welcher ieden sechs Personen zu verordnen, ausgetheilet, und die überbleibende Beysitzer in dieselbe Räth, wohin es die Nothdurfft erfordert, oder zu Erledigung der Bescheid und Supplicationen, an den Bescheid-Tisch verordnet werden: Doch *g*) auch dergestalt, daß diejenigen, so in einem Rath also verordnet, nicht allesampt bey einander in ieder Relation bleiben, sondern auch ie zu Zeiten nach Beschaffenheit der Sachen sich theilen sollen.

§ 1. Da aber etwan schwehre wichtige Definitiv- oder Interlocutori Sachen dermassen vorfallen solten, daß es die hohe Nothdurfft, einen oder zween

a) Ibid. in fin.

b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8 Sept. 1595 § Ferner wird ꝛc. 6.

c) d. O. C. p. 1. t. 10. § Ferner ordnen Wir ꝛc. 10. *Ludolf.* Colloqu. V. p. 167.

d) Dep. A. 1557 § Damit auch ꝛc. 11. cum sequent. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20 May 1575 § Und damit einmahl ꝛc. 2. & 18 May 1677 § Damit dann die übrige ꝛc. 15. it. 8 Sept. 1595 § Demnach dann ꝛc. 13.

e) Dep. A. 1557 § Und dieweil ꝛc. 10. R. A. 1566. 3. § Als Wir nun ꝛc. 73. circ. med.

f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 29 Aug. 1600. § Es wissen sich ꝛc. 13-14.

g) Dict. Mem. 8 Sept. 1595 § Demnach dann ꝛc. 13. circa fin.

zween Beysitzer weiters zu derselben Expedition zu haben erforderte, soll der Referent dasselbig zeitlich dem Cammer-Richter, oder Präsidenten vermelden, damit die Ursach von ihnen der Gebühr bedacht, und die fernere Zuordnung, aus welchem Rath dieselbe am füglichsten unverhindert beschehen kan, fürgenommen werden möge. a)

§ 2. Im solcher Austheilung der Räth, soll der Cammer-Richter Fleiß vorwenden, b) daß die Referenten und Correferenten, so viel möglich, zusammen in einen Rath geordnet, und sonsten der Personen halb Gleichheit gehalten, sonderlich daß die alte erfahrne und geübte Beysitzer, und die, so vor andern fleißig, auch die der alten Religion, oder Augspurgischen Confeßion, c) desgleichen diejenigen, so einander mit naher Sipp- oder Schwägerschafft zugethan und verwandt seyn, nicht zusammen in einen Rath, sondern in die fünff, oder sechs Rath gleich eingetheilt; d) Daß auch ein ieder Rath mit alten und neu ankommenden Beysitzern, damit der neuen nicht zu viel in einen Rath kommen, nach Gelegenheit besetzt werde.

§ 3. Und so solche Austheilung dergestalt einmahl e) geschehen, soll dieselbe nicht so bald ohne sondere Ursach geändert, oder die Personen abgewechselt, sondern zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahr, oder auch, da es für gut angesehen, ein gantz Jahr f) und darüber also gehalten werden, damit allerhand Unordnung und Verhinderung des Refererirens halben, so mit Veränderung der Räth ie zu Zeiten vorfällt, vermieden bleibe; g) Jedoch daß in dem dieser Ordnung zum wenigsten derogirt, oder dieselb als wohl bedacht, nicht gäntzlich zurück gestellt, h) sondern die Räth zu Zeiten verändert und abgewechselt werden.

§ 4. Wann dann solche Veränderung und Abwechselung vorgenommen, soll der Cammer-Richter die Relationen an denjenigen, den die Ordnung in vorigem erreicht, in dem abgewechselten Rath vorgehen, und auf folgende in der Ordnung biß wieder auf den Ersten oder Obersten kommen lassen, es wären dann Ursachen vorhanden, warum ein andere Ordnung vorzunehmen seyn solte. i)

§ 5. Es soll auch der Cammer-Richter darob seyn, daß Morgens zu Raths-Zeit ein ieder Beysitzer an sein Ort gehe, und zuvor in gemeiner Rath-Stuben nicht zusammen kommen. k)

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18 May 1577 § Solten aber ꝛc. 16. & 8 Sept. 1595 § Wo aber ꝛc. 14.
b) d. O. C. p. 1. t. 10. § Ferner ordnen Wir ꝛc. 10. v. Und in solcher ꝛc.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1562 § So viel die Ordnung ꝛc. pen.
d) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Und damit ꝛc. 2.
e) d. O. C. p. 1. t. 10. § Und so solche Austheilung dergestalt ꝛc. 11.
f) Vis. A. 13 Junii 1564 § Nachdem ferner ꝛc. 7.
g) Ibid. § 7.
h) Dep. A. 1557 § Dieweil auch ꝛc. 27. Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Nachdem auch ꝛc. 3.
i) Ibid. dict. § 3.
k) d. O. C. p. 1. t. 10. § Und so solche Austheilung geschehen ꝛc. 12.

§ 6. Wo auch ein Beysitzer in den fünff Definitiv-Räthen in seiner Ordnung referirt, der soll alsdann auszutretten, und an den Bescheid-Tisch iederzeit zu früher Rath-Stund sich zu verfügen, daselbst die Acta und Bescheid, oder auch Supplicationes, darin periculum in mora, zuförderst zu expediren, angehalten werden, und da deren keine mehr vorhanden, alsdann daselbst die Interlocutorien und Bescheid, so er hinter ihm hätte, und mit denen er gefast, referiren, bis so lang derjenige, so nach ihme definitive referirt, mit seiner Sachen gerecht, und gleicher Gestalt auch austretten würde; Alsdann soll er an seiner Stell in seinen Definitiv-Rath wieder einstehen, damit also durch dieselbe Ausgestandene iederzeit die Submissiones auf den Bescheid-Tisch expedirt, und nicht nöthig seye, daß wochentlich (wie hievor geschehen) ein sonderer Interlocutori-Rath hierzu gebraucht, sondern ieder Rath seinen ordinariis Relationibus, ohne Interruption abwarten möge. *a*)

§ 7. Und demnach bißweilen die neu ankommende Assessoren der Ordnung und der Jurisdiction Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts nicht gnugsam erfahren, Stylum und Consuetudinem diß Orts nicht gleich anfänglich wissen mögen; So soll der Cammer-Richter acht darauf geben, daß in Decretirung der Supplicationen pro Processibus gleich so wohl als in Verfassung der Bescheid und Urtheil, alte und neue Assessoren zusammen gesetzt und geordnet werden. *b*)

§ 8. Wie er auch und sonderlich in Berathschlagung der Supplicationen, in denen umb Proceß auf den Religion-Frieden Ansuchung geschicht, die Bescheidenheit brauchen, daß zu denselbigen iederzeit beyderley Religion-Verwandten in gleicher Anzahl, und aus alten und jungen Beysitzern (auf daß die jungen bey den alten Stylum Cameræ begreiffen mögen) verordnet werden, damit also einem jeden gleichmäßig, und billig Recht ertheilet, und keiner gegen andern sich zu beklagen habe. *c*)

§ 9. Da auf abschlägige Decreta über eingegebene Supplicationes der Parthenen Anwald aus empfangenem Befelch weiters, umb gebetene Proceß mit Anregung des herkommenen Styli, oder gleicher erkandter Proceß in gleichen Fällen suppliciren würden, soll Cammer-Richter oder der Amts-Verweser zu solcher anderer Supplication nicht allein die vorige, sondern noch mehr, als sechs, oder acht, oder zehen, so darüber consultiren, und mit Fleiß darauf sehen sollen, daß Gleichheit gebraucht, und einem ieden gleich gebührlich Recht mitgetheilt werde, verordnen. *d*)

§ 10. Es soll ferner der Cammer-Richter Wochentlich alle Samstag einem Interlocutori-Rath um den andern, die Expens zu taxiren, auferlegen und befehlen. *e*)

§ 11.

a) d. conf. 1585. Dub. Aus den ꝛc. 25. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Damit dann ꝛc. 15. d. O. C. p. 1. t. 10. § Wo auch ꝛc. 15.
b) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Ferner nachdem ꝛc. 15.
c) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1560 § Als unter andern ꝛc.
d) R. A. 1570 § Als dann auch wenig ꝛc. 78.
e) Vis. Mem. Jud. 1586 § Als auch ꝛc. 2.

§ 11. Wir ordnen und wollen auch, daß zu Verfertigung der Fiscalischen Bescheid vier Persohnen aus den Beysitzern verordnet, durch welche ausserhalb der Definitiven sonst alle andere Interlocutorien in Fiscalischen Sachen, doch extra ordinem, wie von Alters herkommen, begriffen, und gefasset, und der gemeine Rath darmit nicht beschwehret, oder auch die ordentliche Relationem hierdurch verhindert, sondern also eines neben dem andern gefördert, und daß in jedem halben Jahr einer von den ältern Deputirten abtretten, und ein anderer an desselben statt geordnet, auf daß also durch solche Abwechselung der Personen ein jeder Beysitzer der Fiscalischen Sachen und Proceß, Bericht empfahen, und nicht allein Vier damit beladen werden. a)

Tit. XV.

Aus was Ursachen der Cammer-Richter den gantzen Rath beruffen, und welcher gestalt Er die Extraordinari-Geschäfften berathschlagen, und verrichten lassen soll.

Der Cammer-Richter soll nicht gestatten, die Sachen in ganzem vollen Rath aller Beysitzer zu berathschlagen, es seye dann, daß die Nothdurfft der Sachen zum höchsten erfordere, und daß ihn, und die Beysitzer, b) mit deren Rath er zu ermessen, ob und was ad Plenum zu gelangen, oder aber nur mit Rath etlicher Beysitzer zu verrichten seye, solches gemeiniglich für gut ansehe. c)

§ 1. Dergleichen soll auch der Cammer-Richter Amts-Verweser keinen plenum Senatum ohne Rath des Cammer-Richters, oder aber etlicher erfahrner Beysitzer fürnehmen. d)

§ 2. Vielweniger soll sich einiger Präsident oder Beysitzer vor sich selbst unterfahen, den Assessoren ein vollen Rath, ohn sondern Befelch des Cammer-Richters oder dessen Ambts-Verwesers, ansagen zu lassen, und da sichs einer unterstünde, soll solches bey demselben abgestellt werden, und dem Cammer-Richter hiemit befohlen seyn, dasselb keines wegs einigem, wer der seye, zu gestatten. e)

§ 3. So fern dann je zu Zeiten, in Abwesen des Cammer-Richters solche Sachen fürfallen würden, so im gantzen Rath zu tractiren nöthig: Ordnen Wir, daß man solches an ihn, den Cammer-Richter (da er in der Nähe) als das vorgesetzte Haupt, dessen Vorwissen und Rath in wichtigen Geschäfften billig zu gebrauchen, gelangen lassen, seinen Rath zu all Weg darinn ersuchen, und ob er selbst bey solcher Tractation seyn wolle, vernehmen, und was also, auch sonsten in seinem Abwesen tractirt und

a) Dep. A. 1557 § Nachdem dann ꝛc. 55.
b) d. O C. p. 1. t. 10. § So soll auch ꝛc. 21. V. A. 1713 § 17. 21. 28. 29.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18 May 1577 § Sonsten sollen ꝛc. 2. *Ludolf.* Colloqu. VII.
d) d. M 21. May 1571 § Nachdem auch ꝛc. 9.
e) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Es soll auch kein ꝛc. 14. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Wann dann ꝛc. 1.

und beschlossen, ihme darvon Bericht und Relation thun soll, damit er darob desto fester zu halten wissen möge. a)

§ 4. Wir wollen aber, daß solche Versammlungen pleni Senatus nicht in Ordinariis, sondern ausserhalb der gewöhnlichen Rath-Stunden etwann extraordinarie Nachmittag, oder auf die Samstäge, oder da es die Nothdurft erfordert, und keinen Verzug leiden kan, zum längsten ein Stund Vormittag in Ordinariis, und nach Gelegenheit in geringen Feriis vorgenommen werde, auf daß mit wenigster Verhinderung der Ordinari Relationen solche Geschäfft verrichtet werden. b)

§ 5. Und sollen hinführo ad plenum Senatum c) kein andere Sachen anbracht werden, dann, da neue Beysitzer, b) Advocaten, Procuratorn, oder andere Gerichts-Personen anzunehmen, oder denen zu erlauben, oder sondere Schreiben von Uns, den Ständen und andern an das Collegium ausgangen. Doch da Sachen darin begriffen, so per Deputatos, von denen hernacher c) Verordnung beschicht, sehr wohl zu verrichten, soll man es dahin weisen. d) Dann auch was schwehre bedenckliche Religion und andere wichtige Reichs-Sachen e) und publica Negotia Imperii seynd. Darüber gleichwol die Deputirte, mit Rath des Cammer-Richters sich vergleichen sollen, was ihr wohlmeynend Bedencken ad plenum zu referiren.

§ 6. Nachdem auch bißhero etlicher Stände Bottschafften und Gesandten, so an Cammer-Richter und Beysitzer abgefertiget, in ihren Werbungen im gantzen Rath gehöret, und aber dadurch andere Raths-Geschäfften, und der Partheyen Sachen mercklich verhindert worden; So sollen hinführo solche Bottschafften und Gesandten, so fern es immer möglich, und die Sachen erleiden mögen, der Bescheidenheit seyn, ihre Werbung in Schrifften vorzubringen. Wo aber Unsere, oder auch eines Churfürsten, Fürsten, oder Stands des Reichs-Bottschafften dergestalt abgefertiget, ihre Werbung, der Sachen Nothdurfft nach mündlich anzubringen, alsdann sollen dieselbe durch Cammer-Richter und Beysitzer im Rath gehört, und der Gebühr nach wieder beantwortet und abgefertigt werden. e)

§ 7. Aber in politischen und andern schlechten Sachen, ob die gleich das Collegium betreffen, als Holtz, Proviant, und dergleichen, soll kein plenus

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 17. May 1572 § Und dieweil der ꝛc. 5. & 28. May 1577 § Damit auch kein ꝛc. 5. v. Darneben auch wann ꝛc.
b) Dep. A. 1557 § Und wiewohl ꝛc. 30. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Sept. 1595 § Ob nun wohl ꝛc. 5. & Ibid 18. May 1577 § Aber solche ꝛc. 4. V. A. 1713 § 17. hodiernum plerumque hora undecima.
c) Ibid. § Ad plenum &c. 6. V. A. 1713 § 8.
d) Dep. A. 1557 § Und wiewohl ꝛc. 30.
e) *Scil. hujus Tit. § 9 & seqq. eod.*
f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20. May 1572 § Und damit einmahl ꝛc. 2. & 23. May 1576 § Wiewohl auch ꝛc. 10. circ. fin. v. Doch sollen ꝛc.
g) Ibid. 1577 § Ad plenum &c. 6. v. Dann auch was ꝛc.
h) d. O. C. p. I. t. 10. § Nachdem auch bisher ꝛc. 26.

nus Senatus, sondern derselbe nicht anders, dann in obgemeldten, und andern hochwichtigen Sachen gehalten werden. *a*)

§ 8. Da auch sonsten geringe Sachen zu verrichten, so von Alters drey, vier, oder sechs Beysitzer zu tractiren pflegen, in denselbigen soll man es auch bey dem alten Herkommen lassen. *b*)

§ 9. Damit dann gleichwohl die Extrajudicial- und Neben-Geschäffte der Gebühr nach verrichtet und erlediget werden: *c*) So befehlen Wir, daß Cammer-Richter zu solchen Extraordinari Händeln, ob die gleich das gantze Collegium betreffen möchten, nach seiner Discretion, und bester Gelegenheit der Persohnen, etliche der Beysitzer, so lang beym Gericht herkommen, oder auch sonsten dafür angesehen, daß sie in denen oder dergleichen Händeln vor andern erfahren, geübt oder bescheiden, in ziemlicher Anzahl deputiren, und verordnen, die er auch ie zu Zeiten mit andern zum Theil oder gantz nach Gelegenheit, zu halben oder gantzen Jahren, seinem Gutachten nach, abzuwechseln Macht haben soll.

§ 10. *d*) Diese Deputirte sollen angeregte Extraordinari-Geschäfften, ihres besten Verstands ihren Pflichten nach *e*) an statt pleni Senatus berathschlagen und expediren. Im Fall aber ihnen zu Zeiten die Sachen etwas bedencklich oder zu schwehr fallen wollen, soll der Cammer-Richter solches ad plenum bringen, oder sonst nach Gelegenheit, mit weiterer gleichförmiger Deputation, die Nothdurfft anordnen, und was darin beschlossen, darbey soll es bleiben.

§ 11. Auff daß aber auch die andern Beysitzer sich deßhalben mehrer Auffwachsung ihrer Arbeit nicht zu beschwehren, soll die Anordnung von den Deputatis also beschehen, damit ihre ordirarii Labores dadurch nicht *f*) verabsäumet, und derowegen solche Berathschlagungen, nicht zu den gewöhnlichen Rath-Stunden, oder sub Audientiis, sondern wie oben *g*) von Zusamm-Beruffung pleni Senatus verordnet, und etwann Sambstags angestellt werden.

§ 12. Es erforderts dann die ohnverzügliche Nothdurfft, im selben Fall mögen die Deputirte auch sub Audientiis, da es der Cammer-Richter, oder dessen Ambts-Verweser, also für gut achten wird, zusammen kommen, und alsdann sollen sie auch des Sitzens vor andern, wie billich, enthebt werden. Welches und was weiter solcher Deputation, und deren Execu-

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18 May 1574. § Dieweil befunden ꝛc. 3. Vis. A. 1713 § 31-33. add. Electa Jur. publ. V. VII. p. 286. n. XVIII.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20 May 1575 § Und damit einmahl ꝛc. 2.
c) dict. § Dieweil befunden ꝛc. 3. & dict. § Und damit einmahl ꝛc. 2. Ibid. 23 May 1576 § Wiewohl auch in dem ꝛc. 10. Vis. Absch. 1713 § 32. 33. *Ludolf.* Colloqu. VIII. p. 263.
d) dict. § Wiewohl auch in dem ꝛc. 10.
e) dict. § Und damit einmahl ꝛc. 2.
f) dict. § Wiewohl auch in dem ꝛc. 10. in med. v. Damit aber auch ꝛc.
g) § 4. eod.

Execution wegen anzuordnen, zu des Cammer-Richters Discretion ge- stellt wird. *a*)

§ 13. Sonsten aber sollen sich die Deputirte solcher ihrer Deputtation wegen, vor den andern keiner sondern Prärogativ, Präeminentz, und Vorzugs anmassen, sondern was ihnen befohlen, mit getreuem Fleiß, wie andere Besitzer, verrichten. *b*)

§ 14. Und soll der Cammer-Richter, oder Amts-Verweser, die Sach und Quæstiones, darüber im gantzen Rath, oder in solcher Deputtation zu berathschlagen, wohl deutlich und ordentlich proponiren. *c*)

§ 15. Auch in Umfragen ungefährliche Ordnung unter den altern und neuen Beysitzern von beyden Bänken halten, damit nicht etwa ungehört den Aeltisten ein mehrers gemacht, sondern hierin Gleichheit gehalten werde. *d*)

§ 16. Hierauf sollen die Beysitzer ein ieder in seiner Ordnung sitzen, einander in der Still anhören, darüber auch kürtzlich, und ordentlich, aber wo man dieser, oder der andern Meynung, nur per Verbum: PLACET: votiren, und sich des langen Redens sonderlich der hitzigen unbescheidenen Worten, oder auch des Einfallens in der andern Votirn, es sey in Relligion oder andern Dingen, bey Straf nach Ermäßigung enthalten. Dagegen auch dem Cammer-Richter unverzügliches Einsehen und Execution zu thun, hiemit ernstlich mandirt wird. *e*)

§ 17. Aber Vota in solchen und andern Sachen von den Beysitzern, so nicht im Rath noch der andern Motiva anhören, sondern zu Hauß bleiben, zu colligirn, soll hierdurch in allen Sachen stracks verbotten seyn. *f*)

§ 18. Es soll auch zu solcher Berathschlagung iedesmahl ein Protonotarius, oder Notarius gebraucht werden, der alle Ding, sonderlich was beschlossen, in seinem sondern Protocoll, wohl annotiren soll. *g*)

§ 19. Da auch zu Zeiten etwas consultirt, so durch den Verwalter in Schrifften zu concipiren, soll man denselben zu der Deliberation auch beruffen, damit er aus angehörtem Bedencken die Nothdurfft desto baß begreiffen mag. *h*)

§ 20. Es soll auch alles das, was in solchen Extraordinari-Sachen beschlossen, in ein sonder Buch protocollirt werden, darnach die andere Beysitzer sich zu richten haben. *i*)

§ 21.

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 18. May 1577. § Aber solche Extraordinari-Händel &c. 4.

b) dict. § Wiewohl auch in dem &c. 10. circ. fin. v. Und sollen sich &c.

c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 23. May 1571 § Nachdem auch &c. 9. Vis. Absch. 1713 § 19. 20. 27. 28. 29. 30.

d) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Er soll auch &c. 4.

e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 18. May 1577. d. § Ad plenum Senatum &c. 6 circ. fin. Vis. Absch. 1713 § 16.

f) d. M. 17. May 1572 § Aber Vota &c. 6.

g) d. M. 18. May 1577 § Damit auch kein &c. § 5. in fin.

h) d. M. 21. May 1571 § Da auch &c. 10.

i) d. M. 22. May 1575 § Und damit &c. 2. in fine.

§ 21. Wann dann also concludirt, und verglichen, soll der Cammer-Richter nicht zugeben, daß solches folgends durch andere Particular-Tractation, *a*) etlicher weniger Persohnen, wiederum rescindirt, auffgehalten, oder auff andere Meynung gerichtet, sondern *b*) soll solcher gemeiner Beschluß observirt, und über dessen Vollziehung durch den Cammer-Richter gehalten werden.

§ 22. So viel aber die *c*) Annehmung der Botten *d*) betrifft, sollen die durch Cammer-Richter, oder Präsidenten, samt etlichen aus den Beysitzern, auch in Beywesen des Verwalters angenommen werden.

Tit. XVI.

Von fernerer Verrichtung des Cammer-Richters, die Raths-geschäffte belangend.

Damit dann auch nicht allein in der Partheyen, sondern auch andern des Gerichts nothwendigen Sachen, nichts versäumet, und was iederzeit berathschlaget, der Gebühr nach vollzogen werde: *e*) Ist Unser Meynung und Befelch, daß hinfür der Cammer-Richter neben dem Register der Acta, von dem obgemeldt, *f*) noch ein Register oder Directorium haben und halten, darinn er alle und iede Raths-Sachen und Geschäffte, so ihme Amts halben zu verrichten gebühren, auffschreiben und verzeichnen soll, und sonderlich so ausserhalb der Partheyen-Sachen, das Gericht, oder desselbigen Persohnen betreffend, zu berathschlagen vonnöthen, daß er wisse zu der Zeit, da der Partheyen Sachen dadurch nicht sonderlich verhindert, im Rath fürzubringen und zu proponiren.

§ 1. Dergleichen, so solches und andere Sachen einmahl berathschlagt und beschlossen, daß dieselbe folgends nicht in Vergleich gestellt, und über ein Zeit hernach, wieder von neuem im Rath bracht, sondern alsbald nach gethanem Beschluß durch ihn, den Cammer-Richter ausgericht, und vollnzogen werden. *g*)

§ 2. Und fürnemlich soll der Cammer-Richter mit Fleiß merken, und in solchem Directorio aufzeichnen alle Sachen, die zu referiren, oder berathschlagen einmahl vorgenommen, und aber folgends durch Abwesen der Referenten, Beysitzer oder sonst anderer Verhinderung halb nicht continuirt oder vollendet werden mögen, oder so etwan die Beysitzer nach gethaner Relation, die Sachen in Bedenken gezogen, damit dieselbige folgends nicht stecken bleiben, sondern nach aufgehörten Verhinderungen, Unser hie-

oben

a) d. M. 1562 § Da aber ꝛc. 3.

b) d. M. 21. May 1571 § Nachdem auch ꝛc. 9. & d. § Damit auch kein ꝛc. 5. v. Daneben auch ꝛc.

c) Dep. A. 1557 § Und wiewohl ꝛc. 30. in fin.

d) *Vid. etiam infra huj. Part. Tit. XLIX.*

e) d. O. C. p. 1. t. 10. § Damit auch ꝛc. 27. V. A. 1713 § 17. 30.

f) *Tit. XII. § penult.*

g) d. O. C. p. 1. t. 10. dict. § Damit auch ꝛc. 27. in med. v. Dergleichen so ꝛc.

oben beschehener Verordnung nach, im Rath wieder angeregt, und zu ihrer Endschafft auch gebracht werden. *a*)

§ 3. *b*) So soll auch iederzeit das Buch, darinn *c*) der Stände erlangte Privilegia eingeschrieben, wie auch, darinn die Visitations-Abschiede, Memorial und andere Erinnerungen, wie die dem Collegio iedesmahls zugestellt, und in gemeiner Rath-Stuben verwahrlich behalten lassen, damit die Beysitzer sich darinn iederzeit zu ersehen haben, aber keinem *d*) ohn seine, oder in seinem Abwesen, der Präsidenten ausdrückliche Vergünstigung zu Hauß zu tragen, gestatten, doch daß auch solches zuvor, durch der Leser einen aufgezeichnet, und das Buch unverlängt, wieder in die Rath-Stube eingeantwortet werde.

§ 4. Ingleichen soll er auch verschaffen, daß daraus durch zween Deputirte ein Extract, oder Compendium gemacht, dasselbig iederzeit complirt, auch in ein sonder Buch, oder mehr in Tabulas verfaßt, im Rath angehengt, und also einem ieden zur Gedächtnuß vor Augen gestellt werde. *e*)

§ 5. Damit auch aller Ungleichheit *f*) in Entscheidung der rechthängigen Sachen vorgekommen werden möge, befehlen Wir Unserm Cammer-Richter, etliche Beysitzer insonderheit zu verordnen, so diejenigen Opiniones, die bey den Rechts-Gelehrten gantz streitig, aber etwan in Relationibus Causarum, mit Approbation des gantzen Raths angenommen werden, mit Fleiß colligiren, solches alles in ein sonder Protocoll-Buch (so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen) mit Vorwissen des Cammer-Richters, durch einen Protonotarien, nur per modum conclusionis beschreiben lassen, und in die Mayntzische Cantzley, durch uns auf iederzeit künfftige Reichs-Versammlung, auf Rath und Gutachten gemeiner Ständ publiciren zu lassen, copeylich überschicken, *g*) gleichwohl sollen Cammer-Richter und Beysitzer immittelst verglichenen Puncten, sich in decernendo Processus, & decidendo Causas, gemäß verhalten.

§ 6. *h*) Nachdem auch Uns, und dem Heiligen Reich merklich und viel daran gelegen, daß die Heimlichkeiten des Gerichts zu sonderm Schimpff und Verkleinerung desselben nicht auskommen, und divulgirt werden: So wollen Wir dem Cammer-Richter und Präsidenten hiemit auferlegt, und befohlen haben, da sich dergleichen zutrüge, ihren äussersten Fleiß und Bemühung anzuwenden, wie man auf die Spur solches Ausbringens kommen mög, und ein solche ernste Inquisition, da sie icht was in Erfahrung brächten,

a) Ibid. v. Und fürnemlich rc.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1581 § Das Privilegien-Buch rc. 4.
c) *Add.* R. A. 1564 § Drittens sollen rc. 111.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23 May 1570 § Man soll auch rc. 12.
e) Ibid. 18 May 1577 § Es ist weiter rc. 8. v. So wird dem rc. V. A. 1713 § 9. 15.
f) R. A. 1570 § Damit aber aller rc. 77.
g) *Add.* R. A. 1654 § *Ratione Dubiorum Cameralium &c. 135. & seq.*
h) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Sept. 1595 § Und nachdem in gewisse rc. 16. 17. V. A. 1713 § 69. 88. 89.

ten, anzustellen, damit der Autor erforschet, und gegen ihn der Gebühr nach procedirt, und zu verdienter ernstlicher Straf, a) andern zum Exempel angehalten werde.

§ 7. Darum auch der Cammer-Richter daran seyn soll, daß der vom Gericht abkommenden Beysitzer, in Rathen geschriebene Protocolla, nicht in gemeine Hand kommen, b) sondern die Beysitzer dahin weisen, daß sie berührte Protocolla bey dem Gericht, in den Gewölben (dergleichen es auch mit dem Abgestorbenen gehalten werden soll) verwahren lassen, an welchem Ort sie auf zutragende Fälle der Revision wieder zu finden.

§ 8. Ingleichen soll der Cammer-Richter befehlen, daß die Rath-Stuben iederzeit, wann niemand, so darein gehört, vorhanden, beschlossen werden, damit um so viel mehr Arcana Judicii in Geheim bleiben mögen. c)

§ 9. Der Cammer-Richter soll auch Achtung darauf geben, wann ein Procurator mit Tod abgangen, und hinter ihm unmündige Kinder und Erben verließ, daß keinem Procuratorn, oder Advocaten des Verstorbenen Acta aus bewegenden Ursachen unter Handen gelassen werden. d)

§ 10. Wir wollen auch dem Cammer-Richter mit allem Ernst auferlegt haben, wann etwan eine Cammer-Gerichts-Persohn mit Tod abgehen würde, daß nicht allein den Kindern, förderlich Vormünder gesetzt, sondern auch von ihnen ihrer Verwaltung und Administration halben jährlich gebührende Rechnung angehört, damit den armen Pupillen nichts vernachtheilt werde; Zu welchem End dann ein sonderer Extraordinari Rath anzuordnen, darinn die dem Cammer-Gericht angehöriger Pupillen, und Vormundschafft-Sachen extraordinarie tractirt, und verrichtet werden mögen. e)

Tit. XVII.

Von des Cammer-Richters Amt in der Gerichtlichen Audientz.

Anfänglich f) soll der Cammer-Richter im Anfang des Gerichts solche Ordnung fürnehmen und machen, damit in Vorbringung der Sachen in der gerichtlichen Audientz gute Ordnung und Richtigkeit gehalten werde.

§ 1. Und nachdem g) bißhero in geringen schlechten Recht-Sätzen, als auf begehrte Dilation und Termin ꝛc. Bedacht genommen, und folgendes in Rath gezogen, und darauf gerathschlagt worden, daraus gefolgt, daß

a) Vis. Art. person. Cam. 1557 § Und dieweil ꝛc. 7. in fin.
b) Vis. Art. Jud. Præs. & Asses. 1562 § Alsdann allerhand ꝛc. 9.
c) d. § Der Cammer-Richter ꝛc. pen.
d) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Als in dieser ꝛc. 8.
e) Vis. Mem. Jud. 1568 § Als auch letzlich ꝛc. 6. & seq. V. A. 1713 § 96. Conf. des K. C. G. Vormundschaffts-Ordnung in der Visitation 1576. d. 15. Maji übergeben, in Mantissa I. ad Roding. Pand. cam. p. 895.
f) d. O. C. p. 1. t. 11. § Anfänglich soll ꝛc. 1.
g) Ibid. § Und nachdem bißher ꝛc. 2.

daß sich dieselbe geringe Recht-Sätze gehäufft, die Partheyen mit Sachen damit aufgezogen, und in Fassung der End-Urtheil grosse Verhinderung gebährt; Ordnen und setzen Wir, daß nun hinfürter der Cammer-Richter auf solche schlechte geringe Recht-Satz, und dergleichen, da die Besichtigung der Gerichts-Protocoll nicht vonnöthen, *a*) wie auch da prima Dilatio, auch Commissarii und Commißion hinc inde bewilligt und zugelassen, kein Aufschub oder Bedacht nehmen, sondern alsbald im Gericht, vor sich selbst allein, oder mit Rath deren bey ihm sitzenden Beysitzer mündlichen Bescheid, und in angeregten puncto Commissionis ungefehr mit diesen Worten: **Ist erkannt:** darüber geben und ergehen lassen soll.

§ 2. Deßgleichen wann Ladung ad reassumendum in gemeinen Sachen, da keine Instantz gefallen, mündlich gebeten, und niemand dargegen zu reden hat, soll man dieselbe den nächsten coram Tribunali, ferner Bemühung des Complirens und Referirens vorzukommen, erkennen. *b*)

§ 3. Item, nachdem sich zum offtermahln zuträgt, daß durch die Procuratores viel unnothdürfftiger Recht-Sätz, oder Submissiones beschehen, etwan einander zu Neid, damit keiner dem andern seinen Willen thue, oder ichtwas nachlaß, welches sie als Recht-Gelehrten billig selbst verstehen und sich deß enthalten sollen; Solches fürzukommen, und unnothdürfftige Bescheid abzuschneiden, so ordnen Wir, daß der Cammer-Richter ein ernstlich Einsehen habe, damit ein ieglicher Procurator sein Protocoll bey seinen gethanen Pflichten, besichtige, und deßhalben kein unnothwendigen Rechtsatz thue, und welche dem also nicht nachkommen würden, dieselben in expensas moræ aus ihrem Seckel, und ohne der Partheyen Nachtheil zu bezahlen, condemniren und straffen soll. *c*)

§ 4. Ferner soll der Cammer-Richter ernstlich darob seyn, daß sowohl bey offentlicher Ablesung der Urtheil, als hernacher in währender Audientz kein Geruf, Geschwätz oder Geschläg von niemand, er sey wer er wolle, geduldet, sondern alles zum stattlichsten und stillesten vorgehe, damit die Urtheil von den Umstehenden gehört, und etlicher Unbescheidenheit halben mit denselben einzuhalten nicht Ursach gegeben, auch ein Procurator den andern vernehmen, und die Protonotarien und Notarien die Fürträg desto fleißiger aufschreiben mögen, auch dieselbe in nothdürfftigen Vorträgen in Aufschreiben nicht übereilen lassen, und sollen die Uberfahrer iederzeit nach Gestalt der Uberfahrung ohnnachläßig gestrafft werden.

§ 5. Als auch zum offtermahl in Visitationibus befunden, *d*) daß die langen mündlichen Vorträg, Receß und Beschluß, nicht die wenigste Ursach der Verlängerung, und Verzugs der Gerichtlichen Audientz und Proceß seyn, so soll der Cammer-Richter und Beysitzer fürhin den Procuratoren solche

a) Dep. A. 1557 § Wiewohl auch weiter 2c. 57.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 17. May 1572 § Wann Ladung 2c. 17.
c) d. O. C. p. I. t. II. § Item nachdeme sich 2c. 3.
d) Ibid. § Als man auch 2c. 5.

solche mündliche Vorträg, weitläufftige Receß und langwierig Geschwätz keineswegs gestatten und zulassen, a) sondern ihnen um mehrer Abscheuens willen, gleich alsbald in offentlichen Gericht mit Ernst iederzeit einreden, und den Receß mit vorbehaltener Straff verwerffen, und ihre Nothdurfft in Schrifften vorzubringen auflegen, b) auch den Protonotarien und Notarien solche zu schreiben verbieten. c)

§ 6. Nachdem auch d) in der Ordnung hievor vielfältig versehen und verbotten, daß die Procuratores Schimpff- und Spott-Worte, und sonst hitzige, anzügige, undienstliche und unnütze Reden im Gericht, vor den verordneten Assessoren, der Cantzley, oder Protonotarien vermeiden, und niemand weder mündlich noch schrifftlich schimpffiren, sondern ihre Sachen züchtig, kürtzlich und mit dienstlichen Worten, oder in Schrifften vortragen sollen; Wollen Wir, daß der Cammer-Richter ob dieser Ordnung halten, und wo einiger Procurator derselben nicht nachkommen, sondern vor Gericht, den verordneten Assessoren, der Cantzley, oder Protonotarien, ungeschicklich mit Schelten und andern unehrlichen Worten, oder sonsten sich ungebührlich halten würde, daß alsdann der Cammer-Richter demselben Procurator einreden, und solches nicht gestatten, auch gegen ihn gebührliche Straff, inmassen hieunten e) von Straff der Procuratorn gesetzt, fürnehmen soll.

§ 7. f) Der Cammer-Richter soll auch die Procuratores dazu halten, daß sie iederzeit zu der Gerichts-Stund und vor Eröffnung der Urtheil g) ein ieder an seiner Stell im Gericht erscheinen, auch daraus ohn Erlaubnuß nicht gehen, sondern dem Gericht biß zu End auswarten, und in ihrer Ordnung stehen bleiben, und so sie aus dem Gericht gehen, daß von ihrentwegen fürohin andere Procuratores sub spe ratificationis nicht gehört werden.

§ 8. Nachdem auch h) ein sonderer Articul in der Ordnung hernach i) gesetzt, daß ein Procurator, der die Ordnung in der Handlung übergeben läst, hernach den andern nicht einfallen, oder derhalben weiter gehört werden soll, biß die Ordnung wieder an ihn kommt: Wollen Wir, daß ob solcher Ordnung der Cammer-Richter fürhin halten, und im Gericht keinen Procurator anderst, dann in seiner Ordnung hören soll.

a) Vis. Mem. Jud. & Assess. 8 Dec. 1570 § Da man auch ꝛc. 6. & Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1569 § Uber das ist auch ꝛc. 3. 4.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 15. May 1583 § Insonderheit aber ꝛc. 2. & 26. May 1584 § Den Procuratoren ꝛc. 7.
c) Add. G. B. 30. Octob. 1655 § Weiters sollen ꝛc. 11.
d) d. O. C. p. 1. t. 11. § Nachdem auch in der ꝛc. 6.
e) Tit. LXVI. eod.
f) d. O. C. p. 1. t. 11. § Der Cammer-Richter ꝛc. 7.
g) G. B. 11. Octob. 1591.
h) d. O. C. p. 1. t. 11. § Nachdem auch ein ꝛc. 8.
i) Tit. XXXV. § 19. eod. Add. R. A. 1654 § Also auch wann ꝛc. 91. & G. B. 12. Dec. 1659 § Zum Fünfften ꝛc. 5. in med. v. Sondern seine geziemende ꝛc.

§ 9. Und nachdem den Protonotarien und Notarien gebührt, alle der Procuratoren Rede und Wort im Gericht aufzuschreiben und zu protocolliren, soll der Cammer-Richter iederzeit die Procuratores dahin halten, daß sie sich der Neben-Wort, die der Sachen nicht dienstlich, in die Feder zu reden nicht gebühren, gänzlich enthalten, a) und sonst die Protonotarien mit der Feder nicht übereilen, sondern was sie fürtragen, daß sie solches, b) insonderheit die Nahmen der Partheyen, laut, verständiglich und dergestalt reden, damit die Protonotarien und Notarien dasselbe schreiben und protocolliren können. c)

Tit. XVIII.

Welchem im Abwesen des Cammer-Richters der Stab und Richter-Amt befohlen werden soll.

Und im Fall, daß der Cammer-Richter abwesend, oder sonst durch Kranckheit oder merckliche Ehehafften, des Cammer-Gerichts abzuwarten, ein ziemliche Zeit verhindert würde, so soll er seinen Gewalt mit Wissen und Willen der Beysitzer, der Grafen oder Herren einem die Beysitzer seynd, oder so auch derselben keiner vorhanden seyn würde, einem andern Beysitzer durch der Geistl. oder Weltlichen Churfürsten einen präsentiret, befehlen: Derselbig samt den Beysitzern, sollen in des Cammer Richters, oder auch der 5 oder 6 Beysitzer Abwesen, dannoch Urtheil zu sprechen, und anders, was ihnen gebührt, zu handlen Macht haben, als ob sie alle zugegen wären; Doch soll in Sachen Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßige betreffend, der Cammer-Richter selbst, oder seines Abwesens, der Grafen oder Herren einer sitzen, und so deren auch keiner vorhanden, soll der Cammer-Richter in solchen Sachen einen andern Fürsten, Grafen oder Herrn an seine statt setzen, derselbig Fürst, Graf oder Herr auch alsdann zuvor, den gewöhnlichen Eyd des Cammer Richters schwören, der ihn binden soll, so lang er den Cammer-Richter verwesen wird. d)

§ 1. Damit auch kein Präsident vor den andern mit Verwesung des Cammer-Richter-Amts beschwehrt werde, so wollen Wir ihme Cammer-Richtern frey und heimgestellt haben, seinem Gefallen nach, dann diesen, dann jenen Präsidenten an seine statt, da er abseyn muß, zu verordnen, in dem auch der angeordnete Präsident solch Amt zu verwesen schuldig seyn soll e)

Tit. XIX.

Von der Beysitzer Amt insgemein.

Die Beysitzer des Cammer-Gerichts f) sollen in keiner Sach, sie seye so gering als sie immer wolle, allein auf ihr Gutbedüncken, oder eines ieden

a) Ibid. § Und nachdem ꝛc. 9.
b) Vis. A. 1. Aug. 1559 § Desgleichen sollen sie ꝛc. 42.
c) *Add.* G. B. 11. & 12. *Jan.* 1660. Wann einer oder ander ꝛc. 5.
d) d. O. C. p. 1. t. 12.
e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18 May 1577 § Damit auch kein ꝛc. 6.
f) d. O. C. p. 1. t. 13. § Die Beysitzer ꝛc. 1.

den erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen, und nicht dem Rechten gemäß informirten Gewissen, sondern auf des Reichs gemeine Recht, Abschiede, und den im verschienenen Funffzehenhundert und Fünff und Funffzigsten Jahr auf dem Reichs-Tage aufgerichteten Frieden, in Religions- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens und Ehrbare Ländische Ordnungen, Statuten, und redliche ehrbare Gewohnheiten der Fürstenthumen, Herrschafften, und Gericht, die für sie gebracht werden, *a*) auch nach dem löblichen alten Gebrauch, und Stylo Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, wie die iederzeit auf sie bracht, *b*) inmassen solches von Alter iederzeit Cammer-Richter und Beysitzern auferlegt, und gehalten worden ist, nach Vermög und Ausweisung ihres Eyds, wie er hieunten *c*) gesetzt, Urtheil fassen und aussprechen.

§ 1. An solchem sollen sich die Beysitzer weder Forcht, *d*) Bedrohung, Gewalt, Befelch, Geschäfft, oder andere Sachen, von wem, oder in was Namen das immer beschehen möcht, daran verhindern lassen, sondern männiglichen, was Würden oder Stands der seye, ohn einige sondere Affection, *e*) wie gerechten Richtern eignet und gebühret, bey und vermög obangeregter *f*) ihrer Pflicht gleichmäßig und billig Recht sprechen und mittheilen.

§ 2. So auch *g*) der Cammer-Richter und Beysitzer sehen und vermercken werden, daß einer oder mehr unter ihnen, sich in Fassung der Urtheil anders dann ietztgemeldte Ordnung und Pflicht ihm auflegen, halten und erzeigen, oder sich ohne rechtmäßig gegründte Ursach, öffentlich in seinen Votis der Singularität gefährlicher Weiß offtmahls pertinaciter befleissen würde, denselben sollen sie bey ihnen nicht gedulden, sondern vom Gericht hinweg weisen, und gegen ihme, vermög obgesetzter Ordnung unter dem Titul: **Von Untauglichkeit der Beysitzer** rc. V handlen und vollnfahren.

§ 3. Die Beysitzer *h*) sollen auch ihren Aemtern im Rath und sonst allein auswarten, sich keiner andern Geschäfften unterfahen, im Rath oder sonst nichts arbeiten, schreiben, lesen oder studiren, das ihnen an Besichtigung, Relation, fleißiger Zuhörung und Erwegung der Gerichts-Händel, Verhinderung bringen möchte, sondern ihrem Studiren im Rechten, Referiren, Votiren, und Urtheil-Fassung, mit höchstem treuem Fleiß obseyn, damit die Partheyen gefördert und abgefertigt werden mögen.

a) R. A. 1570 § Derhalben aus Räthlichem rc. 76.
b) d. O. C. d. § Die Beysitzer rc. 1.
c) *Tit. LXXI. eod.*
d) d. O. C. p. 1. t. 13. § Es sollen auch rc. 2.
e) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1560 § Desgleichen rc. 2.
f) *In Princ. huj. Tit.*
g) d. O. C. p. 1. t. 13. So auch der rc. 3.
h) Ibid. § Die Beysitzer sollen rc. 4.

§ 4. Wir ordnen, a) setzen und wollen auch, daß die Assessoren hinfüro mit sonderlicher Commißion von Unserm Kayserlichen Hof, oder somsten, inmassen oben b) auch angeregt worden, ohnbelästigt seyn sollen.

§ 5. Item ordnen Wir, c) so ein Beysitzer einer Parthey mit Sippschafft, Schwägerschafft oder sonst dergestalt, daß er de Jure möcht recusirt werden, verwandt, oder sonst in denen ihme zugestellten, oder andern in seinem Rath proponirten Sachen, einem Theil advocirt, consulirt, oder in ander Wege gedienet, so soll er solches Cammer-Richtern und Beysitzern alsbald anzeigen, und sich darauf derselben Sachen gäntzlich entschlagen, d) und nicht damit ein Weil verziehen, biß er Merita Causæ gelesen, oder die Sach ein Weil aufgehalten hat, e) und mögen die Procuratores solche Verwandnuß dem Cammer-Richter zum füglichsten und ingeheim anzeigen, der alsdann gebührliches Einsehens thun soll.

§ 6. Und damit f) allerley Nachred, Argwohn und Verdacht fürkommen und vermieden werde, wollen Wir, daß weder Unser Kayserlicher Cammer-Richter, noch einiger Beysitzer, Protonotarii, Notarii oder Leser, noch auch der Verwalter, einige Parthey, Procuratorn, Redner, Sollicitatorn, oder wie die Nahmen haben mögen, bey ihnen im Hauß wesentlich oder in der Kost haben, oder sonst in andere Wege mit ihnen tägliche und argwöhnliche Gemeinschaft und Familiarität haben, noch vielweniger die Partheyen, so am Cammer-Gericht rechthängige Sachen haben, zu Dienern annehmen, sondern sich derselben in allweg entäusern.

§ 7. Desgleichen hinwiederum g) soll ein Procurator, Redner oder Advocat des Cammer-Gerichts keinen Assessorem, Protonotarium, Notarium, oder Lesere bey ihm im Hauß oder in der Kost haben, oder sonst bey ihme zu Kost gehen, damit Cammer-Richter und Beysitzer alles Verdachts entladen, und niemands, sie obgemeldter h) massen zu recusiren, Ursach gegeben werde.

§ 8. Es sollen auch die Beysitzer i) in denen Sachen, darin sie zuvor, ehe sie Beysitzer worden, advocirt, oder sonst in andere Weg sich gebrauchen lassen, die Zeit sie im Beysitzer-Stand seyn, k) weiter Advocirens oder Consulirens enthalten, und sich derselben gäntzlich entschlagen, es wäre dann, daß die Sachen ihren einen selbst, oder diejenigen, die ihme mit nechster Sippschafft, oder Schwägerschafft verwandt, antreffe, in denen ihnen zu rathen unverbotten seyn soll.

§ 9.

a) Ibid. § Wir ordnen rc. 5.
b) *Tit. VII. § 1.*
c) d. O. C. p. 1. tit. 13. § Item ordnen Wir rc. 13.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Da aber iemand rc. 19. in fin.
e) d. O. C. d. § 13, in fine.
f) d. O. C. p. 1. t. 13. § Und damit allerley rc. 14. Vis. Defect-Anzeig Person. Cam. 1556 § Dieweil auch zu solcher rc. 6. V. A. 1713 § 44.
g) d. O. C. p. 1. t. 13. d. § 14. circ. fin. v. Desgleichen hinwiederumb rc.
h) *§ 5. huj. Tit.*
i) Ibid. Es sollen auch die Beysitzer rc. 15.
k) *Vid. supr. Tit. VII. in princ.*

§ 9. Desgleichen sollen sich die Beysitzer aller Disputationen und Reden, die zu Unwillen oder Verzug der Sachen dienen möchten, und dann Suchung Beyfalls enthalten, fürnemblich aber von wegen der Religion sich friedlich, schiedlich und aufrichtig allenthalben erweisen. *a*)

§ 10. Es sollen auch die Richter und Beysitzer bey ihren gethanen Gelübden und Eyden alles, so im Rath gehandelt, votirt und geurtheilt wird, in Ewigkeit in guter Geheim halten, und niemands offenbahren, sie werden dann solches durch Uns, als Römischen Kayser sonderlich bescheiden und geheissen. *b*)

§ 11. Sie sollen *c*) auch ihre Diener beeydigen, daß dieselbe sie (ihre Herren) als Referenten nicht vermelden, und wo sie vor sich selbsten oder etwan ungefährlich Heimlichkeiten der Gerichts-Acten, oder auch des Gerichts erführen, dasselbig zu verschweigen und nicht zu offenbahren. *d*) Wann auch die Nothdurfft erfordert, daß die Beysitzer ihre Protocolla, oder anders zur Cantzley, mit ihren Dienern zu ordnen, sollen sie solche ihnen verpitschirt zustellen.

§ 12. Und soll also und dermassen durch *e*) alle Persohnen Fürsehung beschehen, damit die Parthenen und Procuratoren nicht erfahren mögen, wer die Referenten seyen, und was die Urtheil vor Eröffnung inhalten: Sondern sollen Cammer-Richter, Assessores, Protonotarien, und andere Cantzeley-Persohnen alle Rathschläg auf das geheimste bey ihnen behalten.

Tit. XX.

Welchergestalt die Beysitzer die Acta annehmen, verwahren, und wieder überliessern sollen.

Erstlich statuiren und setzen Wir, *f*) daß die Beysitzer keine Sach oder Acta zu referiren annehmen, fordern, *g*) oder ihnen zuzuschreiben begehren sollen, es wäre ihnen dann dieselbige mit Vorwissen des Cammer-Richters zugestellt und befohlen.

§ 1. Aber wann sie durch den Cammer-Richter ausgetheilt, oder mit aufgesteckten Zetteln in die Rathstuben verordnet, soll ein ieder die ihm zugestellte, oder zugeschriebene Acta gleich alsbald zu Hauß tragen, ingleichen die Supplicationes zu sich nehmen, förderlich erledigen, und deren keines in der Rath-Stuben liegen lassen.

§ 2. Es sollen auch die Beysitzer die Acta und Gerichtliche Händel, so ihnen

a) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1560 § Desgleichen etc. 2. V. A. 1713 § 4. 28.
b) d. O. C. p. 1. t. 13. § Es sollen auch die Richter etc. 16. V. A. 1713 § 88.
c) V. A. 18. May 1556 § Ferner sollen etc. 6.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 29. Aug. 1600 § Wann auch etliche etc. 21.
e) d. O. C. p. 1. t. 13. Item, es sollen etc.
f) Ibid. § Und sollen die etc. 19. circ. fin. V. A. 1713 § 69.
g) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Was das Referiren etc. 3. 1562 § Wann die Acta etc. 2. V. A. 13. Junii 1564 § Alsdann zu den etc. 4. in med. & Vis. Defect-Anzeig Person. Cam. 1556 § Und nachdem auch etc. 8.

nen zu referiren gegeben, *a*) in ihren Behausungen nicht an ungewahrsamen Orten vor ihren Dienern, Haußgesind, oder Frembden hin und her zerstreuet, dadurch die Nahmen der Referenten von denen, so es nicht gebühret, abgenommen, oder Producta daraus verlohren werden möchten, liegen, noch dieselbe, oder darbey übergebene informationes Juris abcopiren oder ausschreiben lassen, sondern die iederzeit beysammen mit Fleiß verschliessen, und in guter Geheim und Verwahrung halten.

§ 3. Zu dem soll auch ein ieder Beysitzer, so zu verreisen hat, in seinem Abwesen, die ihm ad referendum untergebene Acta nicht in seiner Behausung behalten, sondern dieselbe in das Gewölb, bis zu seiner Wiederkunfft, zu verwahren geben. *b*)

§ 4. *c*) Sonst sollen die Beysitzer die Acta ehe und zuvor sie dieselbe referirt, und expedirt, ohne Vorwissen des Cammer-Richters nicht wieder in das Gewölb legen oder von sich geben, inmassen dem Cammer-Richter dieser beyden Puncten wegen Auffsehens zu haben, hieoben *d*) Bescheid gegeben worden.

§ 5. Wann aber ein Beysitzer ein Sach expedirt, soll er die Acta mit ihren Productis und Consiliis ergänzt und vollnkommen, inmassen ihm die geliefert, dahin sie gehören, überantworten, oder solcher Gestalt *e*) dem Notario, so bey der Expedition gewest, und den Bescheid eingeschrieben, die Acta zustellen, der dann solche ohne Säumnuß wieder an gebührende Ort überliefern soll.

§ 6. *f*) Wir befehlen auch, daß kein Beysitzer eine Supplication oder Acta, die ihme nicht mit Vorwissen, vermög nechstgesetzter *g*) Ordnung, ad referendum zugestellt, *h*) darin Præjudicia zu suchen, oder sonst unter anderm Schein mit sich heim tragen, oder von den Lesern, Protonotarien, Notarien erfordern, noch auch sonst einige Schrifft davon nehmen, darauf der Cammer-Richter und Präsidenten sonderlichs Aufmerckens haben sollen.

§ 7. Desgleichen *i*) sollen auch die Manualia oder Protocolla Protonotariorum und Notariorum den Beysitzern, da sie sich darin zu ersehen, weiters nicht, dann mit Vorwissen des Cammer-Richters und in den Gewölben, oder im Rath zu besichtigen, durch die Leser oder Notarien, behändiget,

a) d. O. C. p. 1. t. 13. § Item, es sollen 2c. 17. V. A. 18. May 1576 § Ferner sollen die Beysitzer 2c. 6.
b) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Zudem soll auch 2c. 8.
c) d. O. C. p. 1. t. 13. § Und sollen die 2c. 19.
d) *Tit. XII.* § 20 & 21.
e) V. A. 13. Junii 1564 § Als dann zu den 2c. 4. Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1566 § Demnach auch ferner 2c. 5. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1576. § Es kommt auch für 2c. 8.
f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 13. May 1570 § Welcher massen die 2c. 13.
g) *In Princ. huj. Tit.*
h) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Was das Referiren 2c. 3.
i) R. A. 1566 § Ferner setzen und ordnen Wir 2c. 25. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1568 § Wiewohl auch nicht 2c. 4.

diget, und gleich alsbald darauf durch dieselben wiederum an ihr Ort getragen, a) keinem aber ohn Geheiß des Cammer-Richters solche mit sich hinweg zu nehmen oder heimzutragen, Præjudicia und anders daraus zu erkundigen gestattet werden. b) Dessen sich dann ein ieder bey seinen Pflichten enthalten soll, darüber auch dem Cammer-Richter derowegen gebührliches Einsehens zu haben, durch die Leser oder Notarien hievon Vermeldung und Anzeig beschehen soll.

§ 8. Wann auch einem Beysitzer in Fiscalischen Sachen, die ihme ad referendum übergeben, des Reichs Matricul, der Anschläg Register, oder anders halben Berichts vonnöthen, soll er dasselbig nicht dem Fiscal, damit derselb die Referenten nicht erfahre, sondern dem Cammer-Richter anzeigen, der auch darauf, immassen er dessen Befelch, die Gebühr zu verfügen wissen wird.

§ 9. So auch die Beysitzer von den Lesern Sachen, c) darinnen etwas zu sehen, aus den Gewölben, d) oder sonst Concepta ausgangener Citationen, Mandaten, und anderer Proceß aus der Cantzley, desgleichen bisweilen die Consilia, so von den Parthenen pro informatione im Rath übergeben, zu besichtigen empfangen, sollen sie, alsbald sie sich nothwendiglich darin ersehen, ein iedes an sein Ort wieder überantworten.

Tit. XXI.

Vom Rathgang der Beysitzer.

Ein ieder Beysitzer e) soll zu der Rath-Stunde f) Sommers und Winters, zeitlich im Rath seyn, und sich daran nichts anders dann Ehehafft verhindern lassen, damit alsbalden in puncto der Stund, was zu tractiren, für Handen genommen, mit demselben verfahren, und durch das langsam Kommen, oder Abwesen der Relationen nicht verhindert werden.

§ 1. Und soll hiemit Cammer-Richtern, oder dessen Amts-Verwesern auferlegt und befohlen seyn, keine Entschuldigung der Beysitzer Aussenbleibens anzunehmen, so nicht ehehafft und beweißlich dargethan wird. g)

§ 2. Damit auch das Absentiren und Entschuldigen nicht mißbraucht werde, soll ein ieder, so aus Ehehafft nicht erscheinen kann, solche Ehehaffte Ursachen dem Cammer-Richter, oder dessen Amts-Verwesern in Schrifften zuschicken, aber sonsten durch die Diener nicht beschehen, noch angenommen werden. h)

a) Vis. Mem. Jud. Præf. & Assess. 1586 § Und obwohl bey ꝛc. 2.
b) d. M. 18. May 1577 § Etliche Assessores &c. 20.
c) d. M. 1560 § Nachdem weiters ꝛc. 8.
d) Vis. A. 12. Junii 1564 § Es sollen auch die ꝛc. 5.
e) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1568. in princ. v. Damit dann inskünftige ꝛc. V. A. 1713 § 39. *Ludolf.* Colloqu. V. p. 140.
f) d. O. C. p. 1. t. 13. Es soll auch ein ieder ꝛc. 8. Add. R. A. 1654 § Zum Neunten ꝛc. 151.
g) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Dec. 1570 § Zu welcher Zeit ꝛc. 3. V. A. 1713 § 40.
h) d. M. 10. May 1573 § Und damit das ꝛc. 2.

§ 3. Da denn die Ursach nicht genugsam, und einer darauf, oder sonsten ohn alles Anzeigen sich vom Rath den gantzen Morgen absentirt hätte, soll ihm dessen Tags gebührende Besoldung zum halben Theil, oder auch von einer ieden Stund ein Orts-Gülden abgezogen; und den Deputaten inter Neglecta auszutheilen angezeigt werden. *a*)

§ 4. Diejenigen aber, so sonsten zu spät erscheinen, sollen mit der gewöhnlichen Batzen-Straf belegt, und in diesem so wohl an den Sambstägen, als sonsten niemand übersehen: auch in einem ieden Rath, durch den Cammer-Richter iemands verordnet werden, so auf die zu gebührender Zeit im Rath nicht-Erscheinende Aufmerckens habe, damit dieselben der Gebühr gestrafft werden. *b*)

§ 5. Und da einer oder mehr *c*) über die Stund offtermahls ausbleiben, oder sich sonst dergestalt vielfältig entschuldigen, und auf die Ordinari Straf, als ob sie damit ein Genügen gethan, verlassen wolten, so soll der Cammer-Richter sie darüber mit Bescheidenheit besprechen, und da sie auf etlichmahl gethanes Abmahnen und Anlangen nicht parirn, oder sich gehorsamlich erzeigen, und bessern würden, *d*) gegen ihnen als Säumigen sich seines Amts gebrauchen, und nicht allein mit Einforderung des gewöhnlichen Straf Gelds, sondern auch sonsten, wo vonnöthen, nach Befindung gebührlichs Einsehen thun.

§ 6. Es sollen auch die Assessores in der grossen Vacantz, alle Wochen drey Tage, *e*) wie von Alters beschehen, den Rath besuchen, und die Geschäffte desselben verrichten, *f*) und keinem so zur selben Zeit bey dem Gericht, sich von solcher Arbeit zu entziehen und zu absentiren gestattet werden.

§ 7. Desgleichen *g*) sollen auch die Beysitzer Nachmittag iedesmahl zu Abhörung der Urtheil und Bescheid, zu gewöhnlicher Stund, und nemlichen aufs längst vor halb Eins in der Rath-Stuben erscheinen, *h*) dieselben mit ernstlichem Fleiß und Aufmercken anhören, und mittlerweilen anders Gesprächs und Handlung sich enthalten, und nachmals in die Audientz gehen.

§ 8. Und dieweil nicht nöthig, daß zu iedem Gerichts-Tag Nachmittag alle Beysitzer erscheinen, wollen Wir, Unserm Cammer-Richter hiemit befohlen haben, dieselbe in zwo gleiche Classes auszutheilen, und die Anord-

a) dict. § Zu welcher Zeit rc. in fin.
b) Vis. Mem. Jud. 1586. Und dieweil sich rc. 4. in fin. v. Wie dann insonderheit rc.
c) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 in princ. v. Damit dann inskünftige rc.
d) Visitations-Erklärung etlicher Paragraphorum. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1577 § Denn § Es sollen auch rc. 9.
e) Dep. A. 1557 § Und sollen die rc. 29.
f) Vis. A. 13. Junii 1564 § Wiewohlen auch rc. 10. & Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1574 § Dieweil es auch rc. 5.
g) Dep. A. 1557 § Und sollen doch rc. 14.
h) Vis. Mem. Assess. 1581 § Darneben ist für eine rc. 3.

Anordnung zu machen, daß iedesmahl umb den andern Tag ein Classis, und also nur der halbe Theil der Beysitzer hinkomme, und aber die andern ihrem Protocolliren, und Erwegen der Acten alternatim abwarten mögen; Doch sollen die Referenten samt denen, so bey Verfassung der Urtheilen und Bescheid gewesen, iederzeit bey Abhörung derselben zugegen seyn. *a*)

§ 9. Aber im Sitzen mögen *b*) die Graffen und Freyherren, mit einander abwechslen, und der andern Beysitzer sollen nur *c*) zween in der Audientz sitzen bleiben. *d*)

§ 10. Und welche Leibes-Blödigkeit, oder Verreisens halben zum Sitzen nicht erscheinen können, die sollen sich nicht allein entschuldigen, sondern auch den Pedellen deßhalben avisiren lassen, daß er sich ihres Einschreibens halben bey den gegenwärtigen Präsidenten Bescheids erholen möge, darmit der Folgende in der Ordnung dessen gewarnet sey, und sich darnach zu richten wisse. *e*)

§ 11. Sonsten sollen auch *f*) in diesem der Cammer-Richter und dessen Ampts-Verweser des Excusirens, und nicht Erscheinens halben, mit Abziehung der Besoldung, so inter Neglecta auszutheilen: oder auch sonst nach Gestalt des Aussenbleibens, wie zu Anfang *g*) gemeldt, ohnnachläßig verfahren.

§ 12. Sintemahl auch *h*) die Zeit der Audientzien der Partheyen ihre Nothdurfft fürzubringen zustehet, und gebühret, und da ihnen dieselbige benommen, oder abgekürtzt werden solte, eben so viel, als ob ihnen die Justitia zum Theil verweigert, zu achten, welches dann auch ein fürnehme Ursach zu Verlängerung der Gerichtlichen Processen ist. Derohalben ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer iedesmahls in puncto Primæ, so bald es geschlagen, hinauf zur Audientz gehen, und sich durch keinerley Ursachen daran verhindern lassen sollen. Da auch etliche Urtheil in Bescheid nicht abgelesen, sollen dieselbige unverlesene bis zu folgender Audientz eingestellt werden.

§ 13. Darum auch Unser Cammer-Richter ernstlich verschaffen soll, daß nicht allein die Beysitzer zum halben Theil alternatim, wie oben *i*) gemeldt, vor halb Ein in gewöhnlicher Rath-Stuben, sondern auch gleichfalls die Protonotarien und Notarien mit ihren Urtheil-Protocollen gefaßt erscheinen, und was zu publiciren, alsbald ablesen.

§ 14.

a) R. A. 1570 § Und dieweil nicht nöthig &c. 59. in fin.
b) dict. §.
c) Ex Decreto Collegii 1591. Argum. Vis. Mem Jud. 20. May 1580 § Derohalben begehren &c. 1.
d) *Add.* R. A. 1654 § Die Unterscheidung &c. 88. *in fin.*
e) Vis. Mem. Assess. 1581 § Die aber Leibes-Blödigkeit &c. 4.
f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 17. May 1572 § Darneben ist &c. 11.
g) § 3, 4 & 5 *huj. Tit.*
h) R. A. 1570 § Sintemahl auch die Zeit &c. 60. & V. A. 1 Aug. 1559 § So soll der Herr &c. 17.
i) § 8. *huj. Tit.*

§ 14. So wird auch den Protonotarien, Notarien, und Lesern, so in der Audientz sitzen, bey ihren Pflichten gebotten, iedesmahl in den Protocollen, und Registraturn auffzuzeichnen, ob und wann die Audientz in puncto Primæ angefangen, und zu Sommers-Zeiten, biß zu Fünffen, aber im Winter biß zu Vieren continuirt seyn, oder nicht, daraus auch ein Extract den iedes Jahr erscheinenden Unsern Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, auf ihr Begehren zuzustellen. *a*)

§ 15. So bald dann *b*) die Urtheil und Bescheid in der Audientz publicirt und verlesen, sollen diejenigen, so von der Audientz abtretten, zu Expedirung der Supplicationen in den Rath gehen, *c*) und keiner sich davon absentiren, auch die Präsidenten gut Achtung haben, daß solches verbleib, und von denen, so es thun, die gebührliche Straff per Neglecta einbracht werde, darum auch (über das an gebührlicher Expedition der Supplicationen nicht wenig gelegen,) zumahl nöthig, daß *d*) iederzeit ein Präsident selbst im Rath zu deren Erledigung zugegen sey, *e*) deßhalben sie sich dann mit einander vergleichen sollen.

Tit. XXII.

Von der Beysitzer Ambt im Rath.

Und Erstlich von Expedition der Supplicationen.

Welcher massen diejenigen Beysitzer, so von der Audientz abtretten, sich zu Expedirung der Supplicationen in den Rath verfügen, und sich darvon nicht absentiren, die Präsidenten auch deroselben beywohnen sollen, ist im vorgehendem Titul versehen worden; *f*) Dieweil dann an schleuniger und gebührender deren Erledigung nicht wenig gelegen, so sollen Cammer-Richter und Beysitzer daran seyn, daß eine iede Supplication, *g*) bevorab in denen Fällen, da der Fatalien *h*) wegen, oder sonst der Verzug schädlich, oder wann auf den Religions-Frieden *i*) um Proceß angesucht, *k*) oder da man zum zweyten oder drittenmahl supplicirt, nicht lang hinterhalten, *l*) sondern zum förderlichsten decretirt, und mit sonderm Fleiß, so wohl mit Erwegung *m*) der Beylagen, als der Supplicationen selbst, erlediget, damit zu Beschreyung des Gerichts nicht Ursach geben werde.

§ 1.

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Dec. 1570. Es ist auch aus ꝛc. 4. Heutiges Tages ohn Unterscheid von 1-3 Uhr. s. *Blumii* Proc. Tit. 60. § 37.
b) Dep. A. 1557 § Und sollen doch alle ꝛc. 14. V. A. 1713 § 65. 77.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1574 § Die Kayserl. ꝛc. 6.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 26. May 1564 § Gleicher Gestalt ꝛc. 5.
e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 19. May 1573 § Ferners weil ꝛc. 1
f) d. § Ferners weil ꝛc. 1.
g) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Gleicher Gestalt ꝛc. 17. V. A. 1713 § 65. 77.
h) *Add.* R. A. 1654 § Zu dem End ꝛc. 68.
i) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1561 § Wann um Proceß ꝛc. 3.
k) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20. May 1575 § Die Präsidenten ꝛc. 9.
l) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Nachdem in etlichen ꝛc. 12.
m) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Nachdem in einer ꝛc. 18.

§ 1. Darum dann auch die Procuratoren den Tag der Uberantwortung auff alle Supplicationes verzeichnen, und der Cammer-Richter oder Präsident, so sie empfähet, allemahl gut Acht haben soll, damit derselbe Tag recht darauff geschrieben sey. a)

§ 2. Es sollen auch b) diejenigen, so Supplicationen referiren, und darauff Decreta gefället, nicht abtretten, es seyen dann zuvor die Decreta, wie sich gebührt, darauff geschrieben.

§ 3. Gleicher Gestalt c) soll auch kein Beysitzer die Supplicationen, darin um Proceß gebeten wird, für sich selbst zu besichtigen heimtragen, sondern sollen dieselben den nechsten sub Audientiis expedirt werden.

§ 4. Dieweil auch in allen d) wohlgeordneten Gerichten, nicht weniger auff eines ieden löblich herbrachten Stylum, als Verordnung gemeiner Recht zu gehen, und Gleichheit in Ertheilung der Proceß durchaus zu halten sich gebühret; Damit dann an Unserm Cammer-Gericht durch vielfältige Veränderung der Beysitzer dessen alter wohlbetrachter Stylus und Brauch, zuvorab in Erkennung der Proceß nicht geändert, und Ungleichheit in Sachen gebraucht werde, welches Unsern Kayserlichen Justitzien verkleinerlich, auch den Ständen und Partheyen hochbeschwerlich; Derhalben wollen Wir hiemit Cammer-Richtern und Beysitzern aufferlegt und geboten haben, hinführo den alten löblichen Braych und Stylum Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, wie es iederzeit auf sie bracht, unverändert zu lassen, sondern demselben so wohl in decernendis Processibus, als Decisionibus Causarum zu folgen.

§ 5. Fürnemlich auch daran zu seyn, daß zwischen des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen, in gleichen Fällen, gleich Recht und Proceß erkennt, und was einem mitgetheilet, dem andern nicht verweigert werde, damit also einem ieden gleich gebührlich Recht wiederfahren möge. e)

§ 6. Es wird auch f) dem Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern mit allem Ernst hiemit aufferlegt und befohlen, da ihnen der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände ausbrachte Kayserliche Freyheiten, und Privilegien de non appellando, so wol auch andere Privilegia einmal Originaliter, g) wie sich gebührt, fürbracht und insinuirt, darwider kein Proceß zu erkennen, sondern dieselben darbey unbeschwehrt zu lassen. Da auch einiger Procurator darwider Proceß sub- & obreptitie ausbracht, dieselbige ohn weitläufftiges vergebliches Procediren den nächsten auffzuheben und zu caßiren.

§ 7.

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1576 § Ob auch wohl ꝛc. 5. in fin.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Es sollen auch ꝛc. 16.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 26. May 1584 § Gleicher Gestalt ꝛc. 5.
d) R. A. 1570 § Wiewohl auch in allem ꝛc. 75.
e) Ibid. § Alsdann auch wenig nutzt ꝛc. 78.
f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Sept. 1595 § Dabey wird auch ꝛc. 12. & Dep. A. 1600 § Wir wollen auch ꝛc. 18.
g) Add. R. A. 1654 § Schließlich und zum Eilften ꝛc. 128. & § Benebens sollen ꝛc. 106. cum seq.

§ 7. Im Fall auch etwan a) Proceß, so disputirlich seyn möchten, gebeten werden, und dieselben Supplicationen neu ankommenden und des Gerichts-Brauch noch nicht gar wohl erfahrnen Beysitzern zu erledigen fürkommen, sollen dieselben ehe und zuvor sie die Decreta auff die Supplicationes verzeichnen lassen, ihre Bedencken mit den ältern Beysitzern conferiren, auff daß nicht verstossen, widerwärtige Proceß und Decreta erkannt, ergehen oder abschlagen, b) und in allen mit Fleiß darauff Achtung geben, daß in Verfassung der Decreten, kein Irrthum begangen, oder ungebührliche Neurung eingeführt, dessen dann, wie bemeldt, die neu ankommende Beysitzer von den alten erfahrnen sich berichten lassen, auch solches ebener massen mit den Bescheiden gehalten werden soll.

§ 8. Wann auch c) Bescheid oder Decreta auff Supplicationes in wichtigen oder auch zweifflichen Sachen gefast, so sollen die Motiven derselben zusamt der Referenten Nahmen, durch die Protonotarien und Notarien fleißig, neben dem Bescheid oder Decret aufgeschrieben werden, auff daß, wo die Procuratores etwan folgends wiederum durch dergleichen Supplicationes ansuchen, Cammer-Richter und Beysitzern sich der vorigen Motiven erinnern, und nach denselben Gleichheit zu halten und sich zu richten haben. d)

§ 9. Es soll aber kein Beysitzer sich unterstehen, die Decreta auff die Supplicationes vor sich allein ausser des Raths, den Notarien abzugeben, sondern sollen sich dessen gäntzlich enthalten, auch den Notarien solche Decreta auffzuschreiben verbotten seyn. e)

§ 10. Wir ordnen und befehlen auch Cammer-Richtern und Beysitzern, f) wann um Proceß supplicirt wird, und der Referenten Ermessen nach, an den Narratis, oder Petition etwas Mangels seyn solte: Welches von Supplicanten durch weiter Suppliciren leichtsam verbessert werden möcht, daß sie alsdann den gewöhnlichen alten Stylum: Auff vorbrachte Narrata abgeschlagen; oder: Wie gebeten abgeschlagen, oder dergleichen, in Verfassung der Decreten observirn, und folgen: g) Auch die abschlägige Decreta iederzeit dermassen begreiffen, damit der Supplicant, woran der Mangel, etwas abnehmen und verstehen mög. Und dann, daß sie in Decernirung der Proceß nicht gar scrupulosi und eingezogen, sondern einer Billigkeit in solchem sich befleissen sollen.

§ 11. Ebener massen in denen Supplicationen, ob mehr gebeten, als von Rechtswegen zu erkennen seyn mag, aber doch gewisse verschiedene Stück

a) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559 § Wann etwa rc. 16.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 13. May 1570 § In Verfassung rc. 9.
c) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Wann auch rc. 24. R. A. 1566 § Wann auch hinfürter rc. 94.
d) *Add.* R. A. 1654 § Mehrermeldtes Unsers rc. 157.
e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 17. May 1572. § Wie und welcher massen rc. 12.
f) R. A. 1570 § Und aus sondern rc. 80.
g) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Als auch rc. 25.

Stück insonderheit angezeigt und ausgeruckt, oder sich die Narrata darauf relative ziehen, und die Petitio darauf gerichtet, solle dasjenige, so also specificirt und statt haben kan, von andern untauglichen abgetheilt und separirt werden. *a*)

§ 12. Wiewohl auch *b*) etwan hievor *c*) constituirt gewesen: Wo Supplicationes einkommen, darin das gestellt unterschiedlich Begehren nicht aus den vorbrachten Narratis von Rechtswegen folgen möcht, doch zu Ende derselben Clausula Salutaris angehangt wird, daß alsdann Cammer-Richter und Beysitzer, unangesehen, daß die in specie gethane Begehren nicht förmlich oder schließlich, demnach auf die fürbrachte Narrata erkennen sollen, was darauf von Rechtswegen zu erkennen sich gebührt, und der Supplicant in Specie *d*) hat bitten sollen; Und aber entgegen stattliche, erhebliche und begründliche Bewegnuß vorgebracht, sonderlich vielerhand Unrichtigkeit in den Räthen und der Cantzley zu vermeiden, warum solche Clausul nicht in acht genommen werden solte. So setzen und ordnen Wir, daß diese Clausula in den Supplicationen nicht statt haben, sondern Cammer-Richter und die Beysitzer, vermög und Inhalt der Ordnung und gemeiner Rechten, auch nach Herkommen und Gebrauch des Gerichts, sich in solchen gebührlich erzeigen sollen.

§ 13. Demnach auch etwa die Procuratoren, wann sie auf eine gewisse und benannte Constitution supplicirt, und ihnen darauf ein abschlägig Decret erfolget, *e*) gleich den nechsten die Narrata Supplicationis ändern, und auf einen andern Weg richten und mutiren; So sollen Cammer-Richter und Beysitzer auf solch unbeständig und geändert Suppliciren gut Aufmerckens haben, und ohne sonderliche erhebliche Motiven und Ursachen den vorigen Decretis zuwider nicht bald etwas darauf decerniren und erkennen.

§ 14. Da dann in obgemeldten Puncten etwa Mangel erscheinen und Ungleichheit in Erkennung oder Verweigerung der Proceß gebraucht werden wolt, soll dem Supplicanten erlaubt seyn, seine Nothdurft denen iedes Jahr von uns verordneten Kayserlichen Commissarien und Visitatoren vorzubringen, die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursachen, warum solche Proceß verweigert, von Cammer-Richtern und Beysitzern zu erfordern, und nach Befindung entweder dem Supplicanten von seinem Begehren abzuweisen, oder aber, da seine Bitt gegründet, Cammer-Richtern und Beysitzern zu befehlen, dem Supplicanten auf ferner Ansuchen gebetene Proceß mitzutheilen. *f*)

§ 15.

a) Dep. A. 1606 § In Fällen ꝛc. 30. circ. fin.
b) Dep. A. 1557 § Wiewohl dann ꝛc. 33.
c) V. A. 1570 § Fürder nachdem uns fürbracht ꝛc. 16. R. A. 1551 § 31.
d) *Conf. infr. Tit. XXXIV. in princ.*
e) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1568. in princ. & § Derowegen will man ꝛc. 1.
f) R. A. 1570 § Da auch in diesem ꝛc. 79.

§ 15. Supplicationes, so sich auf den Religion- und Land-Frieden ziehen, *a*) in denen, ob sie wohl mehrmahlen berathschlaget, doch allewege paria Vota gefallen, auch die Decreta in einem oder andern Fall magni Præjudicii seyn würden; Sollen durch Cammer-Richter und Beysitzer jederzeit, an Unsere Kayserliche Commissarien, und der Stånd abgeordnete Visitatoren, folgends aber durch dieselbe an Uns gelangt, damit solche auf gemeiner Reichs-Versammlung, der Gebühr berathschlagt und erledigt werden mögen. *b*)

Tit. XXIII.

Von Expedition der Sachen und welcher Gestalt die Beysitzer referiren sollen.

Damit auch die Sachen, *c*) nachdem in denselben definitive, oder interlocutorie beschlossen, durch die Referenten nicht verzogen oder aufgehalten werden: Ordnen und setzen Wir, daß erstlich die geringe und nicht sonders wichtige Recht-Såtz alsbald im Gericht am Bescheid-Tisch, oder in den Råthen erledigt werden sollen, wie oben unterm Zwölfften, und Siebenzehenden Titul verordnet.

§ 1. Was aber *d*) solche Interlocutorien belangt, in denen nicht allein Besichtigung des Gerichtlichen Protocolls, sondern auch der Acten, gantz oder zum Theil vonnöthen, dieselben sollen die Beysitzer über acht, vierzehen Tag, oder aufs långst ein Monath, nachdem sie dieselben empfangen, hinter ihnen nicht behalten, sie zeigen dann dem Cammer-Richter Grösse der Sachen oder andere Ursachen an, warum solche Sachen in der Zeit nicht referirt werden mögen.

§ 2. Und da etwan *e*) in einer Sache, neben einem wichtigen und weitlåufftigen Puncten, so derhalben in Senatum interlocutoriarum, in welchem die Ordnung etwan langsam herum gehet, gezogen werden müste, auch in geringen Puncten, als ratione Termini, Responsionum, Commissariorum, und dergleichen submittirt, und aber den Partheyen, und deren Sachen fast beschwerlich und hinderlich, zudem wegen Absterben der Zeugen auch gefåhrlich ist, wann die leichte Submissiones von wegen der wichtigen aufgehalten werden; Als sollen die geringe Submissiones, da die mehrwichtigere denen nicht pråjudicirlich, noch daran verhinderlich seynd, ad Instantiam, und auf Anzeige der Procuratoren, daß bey dem Verzug eine Gefahr sich eråuge, förderlich in Sabbathinis expedirt, und nicht weniger die Acta hinter dem Referenten, so lang verbleiben, biß der übrige weitlåufftige Punct in seiner Ordnung, auch zur Erledigung gebracht werde.

§ 3.

a) Vis. Decr. den Religion-Frieden belangend, 15. May 1583 § unic.

b) *Add.* R. A. 1654 § Mehrermeldtes Unsers &c. 157.

c) d. O. C. p. 1. t. 13. § Damit auch die Sachen &c. 18. Vis. Absch. 1713 § 64, 65, 67, 81.

d) Ibid. dict. § 18. v. Was aber sonst &c.

e) d. Cons. 1585. Dub. Es begiebt sich vielmahlen &c. 24.

§ 3. Was aber End-Urtheil seyn, *a*) wiewohl die Sachen ungleich, und in denselben nicht wohl durchaus ein gewisse Maaß und Zeit zu setzen; So wollen Wir doch, daß sich die Beysitzer, so viel immer möglich, befleissen sollen, eine iede Sach in sechs Monathen nach gethanem endlichen Beschluß auszurichten: Da aber solches die Grösse und Wichtigkeit der Sach nicht erleiden möcht, oder sonst andere Verhinderung vorhanden, daß alsdann die Beysitzer, so solche Acta hinter ihnen haben, solches dem Cammer-Richter anzuzeigen schuldig seyn sollen.

§ 4. Und wird einem ieden Beysitzer hiemit anbefohlen, daran zu seyn, und allen Fleiß anzuwenden, damit ein ieder zum wenigsten, 4, 5 oder 6 Definitiv in Jahrs-Frist referiren und erledigen möge. *b*)

§ 5. Es sollen auch *c*) die alte und neue Sachen, es sey in End- oder Bey-Urtheiln, ordentlich nach einander, und besonder die älteste, hochwichtigste und privilegirte den ältern vorgezogen werden, es hätte dann einer deßwegen erhebliche Ursachen anzuzeigen, immassen oben unter gedachtem zwölfften Titul auch befohlen worden.

§ 6. Ebener massen, soll sich auch *d*) kein Beysitzer vor dem andern mit seinen Relationibus eindringen, sondern der Ordnung, biß sie an ihn kommt, erwarten: Es wäre dann, daß er dessen Ursach zuvor angezeigt, welche alsdann zu des Cammer-Richters, und der Beysitzer Ermessen stehen soll.

§ 7. Inmassen Wir dann hiemit ordnen und wollen, *e*) daß die Beysitzer, so ie zu Zeiten ihrer Gelegenheit nach ihre Dienst auffsagen, alle Acta, die sie hinter sich haben, und auch gelesen, ersehen, und in denen sie ad referendum gefaßt, von ihrem Abscheiden von dem Gericht erledigen, und derhalben nach Aufkündigung ihres Beysitzer-Stands, alsbald dem Cammer-Richter die Sachen, die sie gelesen, und zu referiren urbiethig, anzeigen, und daß der Cammer-Richter iederzeit nach Gelegenheit derselben Sachen darüber Bescheid gebe, welche Sachen, und in was Ordnung dieselbe zu referiren, vorzunehmen. Daß auch Cammer-Richter und Beysitzer in dem solche Bescheidenheit halten, damit der abkommende Beysitzer nicht eben in einem Rath alle Acta, sondern nach Gelegenheit in andern Räthen zu referiren zugelassen werden möge, *f*) auch solche Relationen dahin richten, daß der Abkommende dennoch die älteste und privilegirte Sachen, auch die wichtigste vor den jüngsten und geringen expedire, *g*) und

a) d. O. C. p. 1. t. 13. § Damit auch die Sachen ꝛc. 13. v. Was aber sonst ꝛc.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 21. May 1587 § Derohalben dann ꝛc. ult. Conf. *Tit. XII.* § 10. Auch ist hier *Modestini* und *Pomponii Colloqu. de Statu Cameral. p.* 15. u. f. w. nachzulesen.
c) V. A. 18. May 1556 § Es soll auch der Ordnung ꝛc. 3. in med. v. Und sollen alte ꝛc.
d) d. O. C. p. 1. t. 13. § Item, Es soll sich auch ꝛc. 7.
e) Dep. A. 1557 § Dieweil auch zu Erörterung ꝛc. 27.
f) V. A. 13. Junii 1564 § Erstlich nachdem.
g) V. A. 18. May 1556 § Dieweil sich auch ꝛc. 11. in fin. v. Doch sollen ihnen ꝛc.

und sonsten ihme keine fernere Acta über dieselben zu referiren zugestellt, oder mit andern Sachen, als Anhörung anderer Relationen, oder sonst, biß daß er, wie obgemeldt, seine Sachen referirt, beschwehrt werde. *a*)

§ 8. Wann auch ein Beysitzer am Bescheid-Tisch die Protocolla gelesen, oder Expensas zu taxiren angefangen, soll er sie unerörtert nicht wieder von sich geben, sondern da er dieselbe wegen Kürtze der Zeit, oder, daß er sonsten in einen andern Rath abtretten müste, nicht gleich zu End bringen möchte, solche hernach ad proximam expedirn, *b*) damit nicht andere folgends dieselbe von neuem lesen müssen, und also doppelte Arbeit dadurch verursacht werde. *c*)

§ 9. Wir befehlen auch insonderheit, daß die Referenten *d*) an allen und ieden Sachen, so sie zu referiren Vorhabens, vor allen Dingen wohl erwegen, ob die Merita Causæ genugsam deducirt, oder ob weitere Beweisung oder anders muß auferlegt werden, oder sonst Mangel verhanden, darmit nicht etwan nach langem Referiren allererst Mängel *e*) sich befinden, und dargegen gebührliche Mittel vorgenommen werden müssen, daß sie sich auch, so viel möglich, vor der Relation mit ihren Votis gefast machen.

§ 10. Jngleichen sollen sie zuforderst beyder Partheyen Gewalt mit sonderm Fleiß besichtigen, *f*) und wo sie einen solchen Mangel daran befinden, *g*) deßhalben von Rechtswegen nicht könte geurtheilt werden, die Acta mit Vorwissen des Cammer-Richters hinlegen, und sich und andere ihre Collegia, mit vergeblicher Bemühung nicht aufhalten, sondern vielmehr diejenige Sachen, in welchen sine periculo, nachdem Urtheil darin gefast, gleich alsbald gesprochen werden mag, zu referiren unter die Hand nehmen.

§ 11. Doch wo befunden, daß die Substantial-Clausulen, deren in diesem Gericht vonnöthen, den Gewälten einverleibt, soll man dieselbe scrupulose nicht disputiren, sondern nach Möglichkeit bleiben und paßiren lassen. *h*)

§ 12. Wann sich aber begibt, *i*) daß eben zu der Zeit, so man allbereit in beschlossenen Sachen referirt, erst neue Procuratores sich legitimiren, und fernere Zeit, sich in den Sachen und Protocollen zu ersehen, erhalten, doch darauf von keiner Parthey wegen nichts vorkommen, und also die erhaltene Zeit

a) *Add.* R. A. 1654 § Wann auch rc. 142 & § Als auch zum Dreyzehenden 155 & *seq.*
b) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559 § Dieweil auch fürbracht rc. 3. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 12. May 1578 § So wäre der Herren rc. 6. in fine, v. Und sollen die Beysitzer rc.
c) *Add.* R. A. 1654 § Jngleichen zum Zwölfften rc. 154.
d) Vis. Mem. Assess. 1581 § Derowegen in referendo &c. 1.
e) *Adjung.* R. A. 1654 § Als auch die Erfahrenheit rc. 153.
f) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Und wann denen rc.
g) d. M. 1559 § Die Beysitzer rc. 18.
h) d. M. 1581 § Hierbey ist auch vermerkt rc. pen.
i) d. M. 1575 § Wenn auch sich begiebt rc. 7.

Zeit ohne Handlung oder Anzeig geendetes Streits vorüber gehet, sollen alsbald die vorige Beschlüß für erholt geachtet und die gefaste Urtheil publicirt werden.

§ 13. Es soll auch *a*) ein ieder Referent in denen Sachen, darin er zu referiren bedacht, sich mit Protocollirung der Acten also zeitlich gefast machen, auf daß er seinen Correferenten geraume Frist und Zeit genug, die Acta ebener gestalt zu durchlesen, und sich mit seiner Correlation und Voto geschickt zu machen, lassen möge, damit derselbe Ubereilens halben sich nicht zu beschweren habe; *b*) Derowegen ihme auch durch Verordnung Cammer-Richters oder Präsidenten die Acta iedesmahls bey guter Zeit nach Gelegenheit der Sachen, aber unter Monaths-Frist vor Anfang der Relation, nicht zugestellet werden sollen. *c*)

§ 14. Doch sollen die Referenten *d*) ihre Correferenten zu wissen nicht begehren, auch darum vor der Zeit nicht ansuchen.

§ 15. Gleicher massen soll kein Beysitzer zu referiren anfahen, *e*) er hab sich dann zuforderst bey dem Cammer-Richter oder Amts-Verwesern, daß er zu referiren gefast, angeben, und in specie Anzeig gethan, in was Sachen er zu referiren Vorhabens; Darauf dann, aus den sonderbahren obangeregten Register erkundigt werden soll, ob es auch die ältiste beschlossene, oder sonst eine privilegirte Sach sey, und da solches Vorhaben der Ordnung ungemäß befunden, dasselb nicht zulassen, sondern ihm darüber gebührlich zu Red stellen.

§ 16. Man soll auch keinen Referenten anhören, *f*) er habe dann zuforderst die nothwendige Acta und Producta in den Puncten, darüber die Submißion beschehen, kürtzlich protocollirt, und bey ihm selbst den Proceß und Merita Causæ wohl erwogen, *g*) derowegen er auch nicht allein, wie ietzt gemeldt, mit seiner protocollirten Relation, sondern auch mit seinem Voto, so er vorzuzeigen, gefast seyn soll; Welches also in Sachen, sie seyn definitive, oder in einer wichtigen interlocutori beschlossen, wie gleicher gestalt in Sabathinis Relationibus observirt, und gehalten, *h*) und keiner, der sich eines widrigen unterstehen, und ex ipsis Actis, und nicht aus seinem Protocoll, oder Extract referiren wolte, angehöret, sondern abgewiesen werden soll. *i*)

§ 17. Da dann zu der Relation zu schreiten, *k*) soll der Referent zu Anfang derselben, nur mit wenig Worten, worauf submittirt worden, und was

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1576 § Dieweil sich auch gebührt 2c. 4.
b) d. Mem. 29. Aug. 1600 § Und damit auch 2c. 6.
c) *Jung.* R. A. 1654 § Diesem nächst 2c. 145.
d) Vis. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Die Referenten sollen 2c. 19.
e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 19. Aug. 1600 § So wollen hiemit 2c. 3. & Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1581 § Desgleichen sollen 2c. 3.
f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1570 § In den Räthen 2c. 5.
g) d. Mem. 29. Aug. 1600 § Es soll auch 2c. 4.
h) d. Mem. 18. May 1587 § Gleichfalls sollen sie 2c. 12.
i) *Add.* R. A. 1654 § Und nachdem *Secundo &c.* 144.
k) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 21. May 1587 § Derohalben wollen 2c. 1.

was ungefehr Merita Causae seyn, anzeigen, oder sonsten andere Generalia zu erzehlen gantz unterlassen, sondern alsbald, was er aus den Acten pro causae necessitate, und zur Sachen dienlich protocollirt, mit gebührender Kürtze, geschicklich referiren, a) und sich hingegen aller undienlichen Uberflüßig- und Weitläufftigkeit im Referiren und Lesen der Acten, tam Assertoriorum quam Probatoriorum allerdings enthalten, b) fürnemlich aber die Puncta, so allbereit durch ordentliche Bescheid erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen. c)

§ 18. Derhalben soll d) der Referent allein die Klag, Articul, Exceptiones pertinentes, Responsiones, Probationes, Terminos substantiales, und was sonst Merita Causae belanget, und der Haupt-Sache nothwendig anhangt, fürbringen und anziehen, auch die einbrachte Documenta, Privilegia, und andere Instrumenta und schrifftliche Urkunden nicht nach Länge derselben, sondern allein durch einen summarischen Auszug, was die Nothdurfft daraus erfordert, referiren, zudem nicht die gantze Acta, oder den mehrern Theil derselben, oder auch unnöthige Disputationes Partium lesen oder dictirn, sondern allein was nothwendig, daraus, wie obgemeldt, mit gebührender Geschicklichkeit anzeigen, e) und da hierinnen des Referenten Unfleiß oder Unverstand gespühret würde, soll man demselben mit Ernst einreden, oder auch dem Cammer-Richter desselben berichten, darwider vermög der Ordnung unnachläßig Einsehen zu thun.

§ 19. Es sollen auch f) die Beysitzer in ihren Relationibus und Votis einander fleißig hören, keiner den andern hindern, und in seine Stimm einreden: Item, von einander nicht aufstehen, umbgehen, oder von andern Sachen reden, g) die Relationen durch Neben-Einführung anderer Privat-Sachen, als mit Lesen und Schreiben, auch dem unzeitigen Aus- und Eingehen nicht aufhalten, noch verhindern, sondern den Relationibus und Votis ohne Unterbruch mit höchstem Fleiß auswarten, damit in Relationibus nichts den Partheyen zu Nachtheil überhört oder versäumt, h) die Merita Causae mit schuldigem Fleiß annotirt, und nicht erst, da der Referent allbereit votirt, aus den Acten müssen erlernet werden.

§ 20. Jngleichen soll kein Assessor, so der ander definitive referirt, seine Bescheid oder Supplicationes darzwischen einmischen, und also den Referenten Definitivas dardurch aufhalten. i)

§ 21. Wie anjetzo von den Referenten gesetzt, daß sie sich in ihren Relationen Uberfluß zu vermeiden zu befleissen haben: Als ordnem Wir, daß

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1557 § Demnach sollen ꝛc. 2.
b) Vis. Mem. Assess. 1581 § Derowegen in referendo &c. 1.
c) *Jung. R. A.* 1654 § Den *Modum referendi &c.* 143.
d) V. A. 18. May 1556 § Anfänglich wiewol ꝛc. 1. & dict. § Demnach sollem ꝛc. 2.
e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 21. May 1577 § Derohalben wollen ꝛc. 1.
f) d. O. C. p. 1. t. 13. § Es sollen auch die ꝛc. 6.
g) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559 § Desgleichen sollen auch ꝛc. 6.
h) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 Gleichfalls sollen sie ꝛc. 12.
i) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559 § Es soll auch ꝛc. 18.

daß auch die andern Beysitzer, die den Relationen beywohnen, mit überflüßigem unnothwendigen Schreiben die Sachen nicht aufziehen, noch die Acta, Disputationes und Allegationes zu Verhinderung der Relationen abschreiben, sondern allein, was vonnöthen, daraus kürtzlich inter referendum & legendum aufzeichnen sollen. *a)*

§ 22. Jetztbemeldte Assessores, so in der Relation einer Difinitiv-Urtheil sitzen, sollen biß die vollend concipirt, eingeschrieben, abgehört, und von den Referenten subscribirt, in ihrer Ordnung sitzen bleiben, und deren auswarten, und zuvor in andere Räth nicht abtretten. *b)*

§ 23. Demnach *c)* auch in fürgenommenen Visitationen befunden, und vermerckt worden, daß bey den ordentlichen Relationen der beschlössenen Sachen, mit dem Dictiren und Abschreiben der Articuln einkommener Exceptionen, Urkunden und Documenten, bißweilen der mehrer Theil Zeit verzehret und zubracht wird, welches den Sachen merckliche Verhinderung bringt; So ordnen und wollen Wir, daß hinführo die Partheyen schuldig und pflichtig seyn sollen, nach endlichem Beschluß der Sachen, die hinc inde einkommene, und beyderseits fürbrachte Klagen, Exceptional- Defensional- Peremptorial- und Elisiv-Articul, sambt den darauf gestellten Responsionen, und einbrachten schrifftlichen Documenten und Urkunden, fünffmahl neben der ordentlichen Einlag abgeschrieben, und collationirt, in die Leserey einzugeben, die auch die Leser anzunehmen und ad Acta zu registriren schuldig seyn sollen, damit wann solche concludirte Sach in ihrer Ordnung fürgenommen, und ad referendum übergeben, solche Abschrifften unter die andere Assessores, ausserhalb der Referenten und Correferenten, welche vor sich selbsten berührte Articul und Schrifften aus den Actis gezogen haben sollen, distribuirt, und dadurch um so viel mehr die Zeit, so auf die schädliche Verweilung des Dictirens gehen würde, nützlich erspahret, und die Relationes desto fürderlicher expedirt werden mögen. *d)*

§ 24. Und zum Fall *e)* der eine Theil hierinnen säumig seyn würde, soll alsdann der andere Macht haben, dasselb für sich selbst zu verrichten, welches dann hernacher bey der Tax, Expensarum billich in acht zu haben.

§ 25. Und soll dieses so wohl *f)* in den allbereit beschlossenen als auch künfftigen Sachen, verstanden werden, ausserhalb dessen, und da ein solches unterlassen, und obermeldte Schrifften erzehlter gestalt nicht fünffach abcopirt eingelieffert, sollen keine Acta ad referendum aus der Leserey gegeben werden.

a) V. A. 18. May 1556 § Anfänglich wiewohl ꝛc. 2. junct. V. A. 1550 § Und wie jetzt ꝛc. 6.

b) V. A. 18. May 1556 § Es soll auch der Ordnung ꝛc. 3.

c) Dep. A. 1600 § Demnach dann ꝛc. 5.

d) Fällt heut zu Tage weg. Nach *Blum.* ad tit. 45. n. 12. soll es niemals beobachtet worden seyn.

e) Ibid. v. Und zum Fall ꝛc.

f) Ibid. § Und dieses so wohl ꝛc.

§ 26. So viel aber der armen Partheyen Sachen betreffen thut, wann die Nothdurfft erfordert wird, dergleichen Schrifften fünfmahl eines oder des andern halben, auch einzugeben, welches hiemit ad Judicantis arbitrium, was dasselbig seyn solle, gestellet wird; Als soll die Verordnung von Unserm Cammer-Richter, oder Präsidenten geschehen, daß dieselbe zum Abschreiben in Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley, wofern dieselbe der Zeit nicht mit andern Geschäfften beladen, gegeben, und die gebührliche Tax darfür, aus der Armen Seckel erlegt werde: Darüber dann ein Register zu halten, was also angeregter massen ausgelegt, darein zu zeichnen, damit auf den Fall der armen Partheyen erhaltenen Siegs, dasselb der Armen Seckel wieder erstattet werden möge. *a*)

Tit. XXIV.

Welcher gestalt die Beysitzer votiren sollen.

Wann dann die Acten referirt, *b*) und es an dem, daß man votiren soll, Wollen Wir, daß der Referent *c*) sein Votum nicht aufziehe, sondern alsbald nach geendeter Relation dasselbig gebe, oder der Cammer-Richter soll ihn in Beyseyn zwey oder drey Beysitzer darüber zu Red stellen, und der Gebühr nach Einsehens thun. *d*)

§ 1. Jngleichen wollen Wir, *e*) daß das Votiren beschehe in Beyseyn eines Protonotarii oder Notarii, der da seiner Pflicht nach kürtzlich in ipso Consessu annotiren soll, wer der Referent, welche Assessorn darbey gewesen, *f*) was die substantialia, und principalia Causæ Fundamenta, was da beschlossen, und das mehrer gewesen; Aber dargegen die Protonotarien und Notarien, so bey dem Votiren im Rath nicht gewesen, ad partem, es sey in der Cantzley oder sonsten zu berichten, was da votirt und beschlossen seyn soll, dasselbig soll und kan keinem verstattet werden.

§ 2. Und soll man in votando, da die Sach ziemlich richtig und man einer Meynung, alle Weitläufftigkeit fliehen, in andern unrichtigen schwehren Sachen *g*) das Votum deutlich ablesen, einander fleißig hören, und förderlich was nöthig aufzeichnen, *h*) aber auch darbey das langwürige Allegiren der Rechten, *i*) bevorab tritas & vulgatas Allegationes, Repetiren der Acten, und weitläufftige Disputationes, welche coram Eruditis nicht nöthig, stracks vermeyden, und in allweg dahin arbeiten und trachten, damit die Rath-Stunden den Partheyen zum besten angewendt, und die kostbare

a) Ibid. § So viel aber etc.

b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 3 Junii 1585 Die Kayserl. Commissarien etc. 4.

c) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1563 § Alsdann vorkommen etc.

d) *Add.* R. A. 1654 § Jn alle Wege aber etc. 146.

e) dict. § Die Kays. Commissarien etc. 4.

f) V. A. 1. Aug. 1559 § Wiewohl auch etc. 23 & Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1570 § Jm Fall aber iemand etc. 7.

g) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 21. May 1577 § Gleichfalls sollen sie etc. 12.

h) d. Mem. 21. May 1512 § Dieweil nun solche etc. 21, 22.

i) d. § Gleichfalls sollen sie etc. 12.

bare theure Zeit zu beschwerlicher Verhinderung so vieler anderer Sachen vergeblich nicht zubracht werde.

§ 3. Vielweniger soll einem Referenten, *a*) wer der sey, *b*) die Sachen oder Puncten seyen wichtig oder nicht, sein Votum zu dictiren, sondern nur die Conclusiones bey iedem Puncten, und was der Notarius inter votandum selbst, quoad Merita Causæ vel principalia Fundamenta einnehmen wird, kürtzlich ad Protocollum kommen zu lassen, gestalt *c*) auch kein Protonotarius oder Notarius das Votum anderer gestalt protocollirn, *d*) inmassen sich auch die Beysitzer, ihnen solches anzumuthen enthalten sollen.

§ 4. Und wiewohl hiebevorn im Memorial Cammer-Richter und Beysitzern Anno 1577 zugestellt, verordnet worden, *e*) im Fall da es nöthig, der Referenten Bedencken in einem oder mehr Puncten weiter bey dem Protocoll ausgeführt zu haben, daß dieselben alsdann schuldig seyn sollen, solche sondere Puncten und Fundamenta ihres Voti mit eigener Hand geschrieben, dem Notario bey dem Protocoll zu verwahren, zu überantworten: So ist doch befunden worden, daß solchem aus etlichen Bewegnissen nicht allerdings nachgesetzt, auch wohl zu Zeiten gar nichts ad protocollum gebracht, daraus dieser Mangel erfolgt, wann etwa in einer allbereit geurtheilten Sache, ein Beysitzer in punctis Executivis, Liquidationis und dergleichen, dieselbe aufsuchen lassen, und sich darinn zurück ersehen muß, daß eintzige Nachritung und Motiven, warum also geurtheilt, dabey nicht zu finden seyen, und dahero umb so viel mehr Zeit dieselbe de novo wieder zu ersehen und zu ponderiren, darüber hinlauffe und verzehret werde.

§ 5. Wann dann die Nothdurfft erfordert, *f*) daß in diesem gebührende Ordnung gegeben werde, und darbey etliche nicht geringe Bedencken fürgefallen, warum einer bessern Verwahrung hierzu nöthig; Als thun Wir hiemit den Beysitzern sambt und sonders auferlegen und befehlen, wann in einer beschlossenen Sach referirt, votirt und decidirt, daß alsdann ein ieder Referent sein Votum entweder gantz, oder ohne viel Allegata, Extracts-Weiß mit seiner Hand schrifftlich verfast, wofern es ein gemein Conclusum oder per Majora approbirt, verschlossen und von ihme selbst verpitschirt, dem Cammer-Richter oder in Abwesen dem Präsidenten Ambts-Verwesern zustelle, dasselbe soll alsdann der Cammer-Richter in ein sondere Truhen in dem Gewölb, welche hierzu mit zwey Schlössern versehen, von ihme anzuordnen, auch er der Cammer-Richter einen, und der erste Beysitzer den andern Schlüssel haben soll, den nechsten einlegen, und verschlossen halten, welche auch nicht eher herausser zu verfolgen, biß man derselben,

 da,

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 2. Aug. 1600 § Es soll auch 2c.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20. May 1575 § Vielweniger sollen sie 2c. 4. & d. § Gleichfalls sollen sie 2c. 12.
c) Vis. Mem. Jud. Puæs. & Assess. 23. May 1570 § Im Fall aber iemand 2c. 7.
d) d. Mem. 1560 § Und da etliche 2c. 4. & 18. May 1577 § Im Fall aber 2c. 13, 14.
e) d. Mem. 29. Aug. 1600 § Und obwohl auch verordnet 2c. 7.
f) Ibid. § Jedoch und dieweil 2c.

da, was in den Protocollis Protonotariorum oder Notariorum zu finden, hierzu nicht genug in punctis Executionis und Liquidationum bedürfftig, dergestalt mögen sie eröffnet, ersehen und angeregter massen wieder zur Truhen eingelegt werden. *a*)

§ 6. Und dieses soll auch zu verstehen seyn in den Fällen, da der Correferent, und die andere darbey sitzende Assessores, alle, oder per Majora mit den Referenten nicht einstimmig wären, daß solche Conclusa gleicher gestalt Extracts Weiß verpitschirt dem Herrn Cammer-Richter zugestellt, und zur Truhen eingelieffert werden. *b*)

§ 7. Es sollen auch *c*) die Präsidenten, und ein ieder Beysitzer, so bey der Relation das lang Ausführen seines Voti (sive de facto, sive de jure) oder von demjenigen, so in der Relation allbereit vorbracht, langwürig zu reden, in einiger Sache nicht verstatten, *d*) sintemahl ein ieder verständiger Assessor, da die Relatio Actorum angehört, dermassen selbst die Merita Causae zu erwegen wissen, daß er auch sein rechtmäßig billich Bedencken darüber, etiam Voto Referentis non audito, anzuzeigen gefast seyn solle.

§ 8. So dann nun auch *e*) deren einem in seiner Ordnung zu votiren gebührt, und derselbig dem Referenten, oder Correferenten in ihren Meynungen, oder Opinionen nachzufolgen bedacht wäre, der soll solches per verbum *f*) PLACET anzeigen, oder sein Votum ungefährlich auf folgende Weiß oder Form sagen: **Er sey des Referenten, oder Correferenten Meynung, wolle mit ihme schliessen aus den Ursachen und Rechts-Gründen durch ihn ausgeführt und erwogen:** ohne einige derselben Repetirung und Erwiederung.

§ 9. Da aber andere Ursachen *g*) und Rechts Gründe, durch den Referenten oder Correferenten nicht angeregt, bey ihme ermessen hätte, die seines Bedünckens zu Bekräfftigung vorgebrachter Meynung dienstlich seyn möchten, die sollen ihme nothdürfftiger ordentlicher kurtzer Weiß vorzubringen, unbenommen seyn. *h*)

§ 10. Im Fall er aber in etlichen Puncten, oder gar nicht des Referenten Meynung, sondern einer sondern Opinion wäre, alsdann soll er dieselbige, darauf er zu schliessen bedacht, mit Erzehlung nothdürfftiger Ursachen und Rechts-Gründen vorbringen mögen, doch sich auch in demselbigen unnothwendiger überflüßiger Disputation enthalten. *i*)

§ 11.

a) *Jung.* R. A. 1654 § Vorgehend dieses ꝛc. 150

b) dict. § 8. in fin. v. Und dieses soll ꝛc.

c) Vis. Mem. Jud. Praes. & Assess. 23. May 1587 § Ebener massen ꝛc. 2.

d) *Add.* R. A. 1654 § Referenten ꝛc. 147.

e) V. A. 1550 § Aber die andere Assessoren ꝛc. 3. 4. & V. A. 18. May 1576 § Anfänglich ꝛc. 1.

f) Vis. Defect. Anzeig Person. Cam. 1556 § Ferner sollen auch ꝛc. 2.

g) V. A. 1550 § Da er aber andere ꝛc. 5.

h) *Jung.* R. A. 1654 § Würde dann ꝛc. 148.

i) dict. § 5. in med. v. Wo aber ꝛc.

§ 11. Und soll der Cammer-Richter keinem, den die Ordnung betrifft, sein Stimm oder Votum zu verweigern, oder in ein oder mehr Monath aufzuziehen gestatten oder zugeben, sondern den, so sich solches unterstünde, mit Ernst davon abweisen und zu votiren anhalten: Inmassen oben unter dem Titul: Von des Cammer-Richters Ambt im Rath rc. XI. ferner verordnet worden. a)

§ 12. Ob solchem allen Unser Cammer-Richter also mit Fleiß und Ernst halten soll, b) und keinem anderst dann obgesetzt, zu votiren gestatten: c) Solte aber bey iemand einiger beharrlicher Mißbrauch in allem diesem gespührt werden, gegen denselben soll der Cammer-Richter entweder selbst, doch mit Rath der Beysitzer, das äusserste Mittel mit Absetzung von seinem Stand ohne Respect der Persohnen vornehmen, oder er Cammer-Richter, wie auch die Präsidenten, sollen solchen Ungehorsam Unsern Kayserl. Commissarien und den Visitatoren anzeigen, und alsdann durch dieselbe die Protocolla der Protonotarien und Notarien selbst ersehen, und mit gleicher Straff verfahren werden.

Tit. XXV.

Wie und durch wie viel Beysitzer die Urtheil verfusset und angegeben werden sollen.

Und damit desto d) tapfferer und fürsichtiger in Fassung der Urtheil gehandelt werden möge; So setzen und wollen Wir, daß in allen grossen und wichtigen Sachen die Besichtigung der Acten, oder Gerichts-Handlung, so zu Schöpffung der Urtheil nothdürfftig seyn, allzeit zum wenigsten zween Beysitzern von dem Cammer-Richter befohlen werden solle, inmassen hieoben unter dem Zwölfften Titul gesetzt ist, also daß ieder der zweyen, dieselbigen Acta einer nach dem andern lese, nothdürfftiglichen besichtige und ermesse, und alsdann die Relation darvon thue.

§ 1. Wir wollen auch weiters, daß im Rath bey Verfassung der End-Urtheil mit den Graffen oder Freyherren nicht minder dann sechs oder sieben, und der Bey-Urtheil drey, vier oder fünff, nachdem dieselbe groß und wichtig, zu Supplicationen drey, und zur Taxation der Expens zween oder drey Beysitzer seyn sollen. e)

§ 2. Würden aber etwan wichtige Definitiv- oder Interlocutori-Sachen dermassen beschaffen seyn, daß es die Nothdurfft erfordert einen oder

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 1560 § Uber diß rc. 2. vid. supra tit. 11.
b) V. A. 1. Aug. 1559 § Wiewohl auch rc. 23.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 18. May 1577 § Im Fall aber rc. 13.
d) d. O. C. p. 1. t. 13. § Und damit rc. 9.
e) Ibid. § Weiter ordnen rc. 10. & arg. Vis. Mem. Jud. Præs. & Asseß. 29. Aug. 1600 § Es wissen sich rc. 12, 13, 14. & 8. Sept. 1595 § Demnach dann rc. 13.

zween Beysitzer weiters zu derselben Expedition zu haben, soll der Referent dasselbig zeitlich dem Cammer-Richter, oder Präsidenten vermelden, damit die Ursach der Gebühr bedacht, und darnach ferner Zuordnung aus den andern fürgenommen werden möge, gestalt dann oben hiervon auch etwas gemeldet worden. *a*)

§ 3. Wo auch etwas *b*) sehr beschwerliches oder zweiffelhafftiges fürfallen würde, sollen alsdann die andern zum Theil, oder gar, nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit der Sachen, auch erfordert, und mit derselben Rath beschlossen werden.

§ 4. Und so sich *c*) begebe, daß die Assessores in Votis spännig, und in zwey gleiche Theil zerfielen, oder aber, daß unter siebenen drey, aus wichtigen ansehnlichen und tapffern Ursachen, einer andern und sondern Meynung seyn würden, so soll alsdann die Sach oder Punct, darinn sie streitig, an den Cammer-Richter und die anden Assessores gelangen, und zu derselben Ermessenheit stehen, zu solcher strittigen Sache oder Puncten nach Gelegenheit, Grösse und Wichtigkeit derselben, etliche aus den Beysitzern zu verordnen, oder aber dieselben in einem andern Definitiv-Rathe oder so es für gut angesehen, in vollem Rath fürzunehmen, die Relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urthell zu vergleichen: Und was also in einer jeden Sache erzehlter massen gehandelt und erkennt, das soll also beständig und kräfftig seyn und dafür gehalten, und sonst kein Sach, in der einmahl vermög diesrr Ordnung, in einem Rath beschlossen, ohne treffliche und bewegliche Ursachen in einen andern Rath gezogen werden. *d*)

§ 5. Und soll diese Disposition so wohl in Religions-Frieds- als allen andern Sachen gehalten werden. *e*)

§ 6. Die Referenten sollen *f*) nach geschehenen Votis und Beschluß die Urtheil, nachdem sie zuvor öffentlich verlesen, ehe sie an andere Orth verrücken, und ehe man einige weitere Acta oder Händel vornimmt, subscribiren. *g*)

§ 7. Kein Beysitzer soll sich unterstehen, allein *h*) und ohne Gegenwart derjenigen, so bey der Relation gewesen, oder ausserhalb des Raths, in der Cantzley oder anderstwo, Bescheid oder Urtheil den Notarien anzugeben oder einschreiben zu lassen, *i*) sondern sie sollen dieselbe nach gethaner Relation

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Sept. 1595. § Wo aber ꝛc. 14. & 18. May 1577 § Solten aber etwann ꝛc. 26.

b) d. O. C. p. 1. t. 13. d. § Weiter ordnen ꝛc. 10. v. Wo aber etwas ꝛc. V. A. 1713 § 36-68.

c) Ibid. v. Und so sichs ꝛc.

d) Conf. *Ludolf.* Colloqu. VIII. p. 315.

e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. § Und nachdem sich bißweilen 1560.

f) d. O. C. p. 1. t. 13. § Und sollen ꝛc. 11.

g) *Add.* R. A. 1654 § Wann nun vors Siebende ꝛc. 149.

h) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Wann Acta referirt ꝛc. 4. & 1[illegible] May 1572 § Wie und welcher massen ꝛc. 12.

i) Vis. Mem. Verwalters 18. May 1554 § In dieser Visitation ꝛc. princ.

tion gleich alsbald im Rath concipiren, abhören, auch a) also klar, deutlich und mit ausdrücklichen Worten begreiffen, damit kein Zweiffel und Mißverstand daraus entstehen möge.

§ 8. Nachdem auch zu Zeiten b) sich zuträgt, daß Sachen, in denen definitive beschlossen, referirt, und in denselben durch die Urtheiler auf Interlocutorien, die der End-Urtheil fürgehen sollen, geschlossen wird: Dergleichen in etlichen Sachen durch die Parthenen, allein auf Interlocutorien Submissiones geschehen, und doch solche Interlocutoriá der Art und also beschaffen, daß in Relation derselben, die Urtheiler sich der Definitiv, so solcher Interlocutorien in einem oder andern Wege nachfolgen soll, entschliessen mögen; Damit dann in beyden Fällen solche Sachen nicht von neuem definitive referirt, und also zweyfache Arbeit aufgewendet werden müsse, ordnen und setzen Wir, daß solche Sachen iederzeit in Beyseyn 6 oder 7 Beysitzer referirt, und neben der Bey-Urtheil die Definitiv, so derselben Bey-Urtheil, auf einen oder den andern Fall gewißlich nachfolgen soll, gefaßt, auch durch den Protonotarium, oder Notarium in sein Protocoll eingeschrieben, und folgends nach endlichem Beschluß, eröffnet werden soll.

Tit. XXVI.

Von der Beysitzer Amt im Gericht.

Wiewohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung Anno 1555 publicirt, versehen, daß ieden Gerichts-Tag in Eröffnung der Urtheil, neben dem Cammer-Richter alle Beysitzer gegenwärtig seyn, aber nach eröffneten Urtheilen und Bescheiden in der ordentlichen Audientz, neben dem Cammer-Richter, 8 Beysitzer, und unter denen der Grafen oder Herren einer sitzen sollen; So befinden Wir doch neben dem, einer solchen Anzahl Assessoren in der Gerichtlichen Audientz nicht vonnöthen, daß solches an Expedition der Sachen, Verzug und Hinderung bringt, angesehen die Assessoren, wegen der überhäuffig zugefallenen und vor Augen schwebenden Menge der Sachen, zusamt der Vor- auch der Nachmittägigen Zeit, zu deren Verrichtung nur wohl bedürfftig. c)

§ 1. Damit dann d) neben der Audientz andere Gerichtliche Händel auch versehen werden, ordnen und setzen Wir, daß fürohin in Eröffnung der Urtheil, neben dem Cammer-Richter, allein e) der halbe Theil der Beysitzer gegenwärtig seyn, und nach eröffneten Urtheilen und Bescheiden, in der ordentlichen Audienz neben dem Cammer-Richter, oder Präsidenten, nicht mehr dann 2 biß zu gewöhnlicher Zeit sitzen bleiben, welche auch nach gehaltener Audientz, als Deputati die Procuratores in ihren Vorbringen, in Sachen, wie hernach im Dritten Theil dieser Ordnung, unter dem Titul: Was

a) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1563 § Es sollen rc. ult.
b) d. O. C. p. 1. t. 13. § Nachdem zu Zeiten rc. 10.
c) Ibid. d. t. 14. in princ. *Ludolf.* Colloqu. VII. p. 275.
d) V. A. 18. May 1556 § Und demnach rc. 8.
e) R. A. 1570 § Und dieweil nicht nöthig rc. 59 & dict. § Und demnach rc. 8

Was Sachen vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen, IX, hören, und darauff, wie sich gebührt, Bescheid geben sollen.

§ 2. Die übrige Beysitzer aber, so abtretten, sollen mittler Zeit die Supplicationes im Rath ausrichten, und soll iederzeit in Verordnung deren Gleichheit der Bürden gehalten, und keiner vor den andern beschwehrt werden. a)

Tit. XXVII.

Von Annehmung des Kayserlichen Fiscalis und seines Advocaten, auch derselben Geschicklichkeit.

Weiter, zu Besetzung b) Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts General-Fiscal-Ambts, sollen und wollen Wir als Römischer Kayser, dasselbig iederzeit mit einer redlichen, gelährten, verständigen, und der Rechten gewürdigten Persohn, die da wisse und verstehe, was Fiscalische Sachen seyn, besetzen und bestellen, welche ie zu Zeiten Unserm Cammer-Richter, an Unser Statt, seines Ambts halben geloben und schwören sollen, Inhalts des Eyds hernach c) gesetzt.

§ 1. Wir wollen auch d) gemeldtem Fiscal in allen seinen nothdürfftigen Händeln, eine gelährte, geschickte Persohn, zu einem Advocaten iederzeit zuordnen, welche gleichmäßigen Eyd, wie hernach e) gesetzt, thun soll.

§ 2. Und nachdem f) ietztgedachtes Kayserl. Fiscals, und sonsten eines andern Procuratorn Amt, nicht wohl beyeinander stehen mögen, angesehen, daß ein Procurator privatorum seiner Parthehen Heimlichkeit zu verschweigen, und aber ein Fiscal seines Amts halben, etwan solches zu eröffnen, und zu rechtfertigen schuldig ist, und sich auch täglich begibt, daß ein Procurator wider den Fiscal und Fiscum, causas privatorum defendirt. So ordnen Wir, daß hinführo der Fisal und sein Advocat, allein den Fiscalischen Händeln auswarten, und nicht andere Sachen annehmen soll.

§ 3. Und so der Fiscal d) solchem seinem Ambt selbst auszuwarten, aus Ehehafften Ursachen verhindert, soll er dasselbig seinem Advocaten, und sonst keinen andern Procurator oder Redner gebrauchen.

Tit. XXVIII.

a) Ibid. in fin.
b) d. O. C. p. 1. t. 15. § Weiter zu Besetzung rc. 1.
c) *Tit. LXXIV. eod.*
d) Ibid. § Die Röm. Kayserl. Majest. rc. 2.
e) *Tit. LXXV. eod.*
f) Ibid. Und nachdem rc. 3.
g) Ibid. d. § 3. v. Und so der Fiscal rc.

Tit. XXVIII.

Von des Kayserlichen Fiscals Amt, ausserhalb des Gerichts, und von seinen Deputaten.

Es sollen auch a) iederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer, 2 Beysitzer Unserm Kayserl. Fiscal als Deputaten zugeordnet werden, ohn deren Rath, Wissen und Willen, bemeldter Fiscal niemand, um Fiscalische Sachen, oder Straff vornehmen soll, sondern solches thun mit ihrem Rath und Willen, dieselbe Deputaten sollen auch bey ihren Pflichten, mit denen sie Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zugethan, iederzeit in solchen Fiscalischen Sachen, das Beste ihrer Verständnuß nach, zu rathen, und was ihnen vermög dieser Ordnung gebührt, treulich zu verrichten schuldig seyn, auch ohne merckliche Ursach nicht verkehrt noch abgewechselt werden.

§ 1. Und was also b) durch die Deputaten iederzeit für gut angesehen, und dem Fiscal fürzunehmen und zu handeln befohlen wird, dem soll bemeldter Fiscal, bey Straff nach Ermessung des Cammer-Gerichts, stracks geleben und nachkommen, und in solchem allem keinen gefährlichen Verzug oder Stillstand suchen, noch gebrauchen: Aber ohne Rath solcher Deputaten und des Advocaten Fisci, soll er keine Sach fürnehmen, wo er aber das thät, und den Partheyen unrecht beschehe, alsdann soll er in die Expens, nach Ermäßigung des Cammer-Gerichts, von seinem Guth zu bezahlen, condemnirt werden.

§ 2. So aber c) die Sachen mit vorgehabtem Rath, und aus Befelch, wie vorlaut, fürgenommen, und nichts desto minder etwan aus unrechtem Bericht, oder andern Ursachen, der Fiscal der Rechtfertigung niederläge: Soll es alsdann ie nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, der Expens halben, aus dem Fisco zu bezahlen, oder nicht, nach Erkanntnuß des Cammer-Gerichts gehalten werden.

§ 3. Und nachdem sich d) ie zu Zeiten zuträgt, daß man sich der Fiscalischen Sachen und Straff halben, vor und nach den Urtheilen, mit dem Straffwürdigen nach Gestalt ihrer Uberfahrung, und auch ihres Vermögens, thut vertragen; Ordnen, setzen und wollen Wir, daß sich der Fiscal mit keiner straffwürdigen Partheyen, ohne Wissen und Willen seiner zugeordneten Beysitzer, vertragen, noch mit ihr einiger Pact oder Geding annehmen oder machen soll, zumahl in kein Weg.

§ 4. Aber in denen Fällen, da iemand, vorgenommener freventlicher muthwilliger Appellation wegen, von Unserm Cammer-Richter und Beysitzern in ein Geld-Straff condemnirt, darvon hieunten e) sonderbare Verordnung

a) d. O. C. p. 1. t. 16. § Es sollen auch ꝛc. 1. Add. R. A. 1654. § Berührten Unserm ꝛc. 93. V. A. 1713 § 33, 91, 92. *Born* diss. de officio Fisc. Cæsarei procuratoris & Advocati.

b) d. O. C. p. 1. t. 16. d. § Und was also ꝛc. 2.

c) Ibid. § Und nachdem sich ꝛc. 3.

d) Ibid. §.

e) *Part. 2. Tit. XXXI.* § 3.

nung geschicht, zu deren würcklicher Einbringung auch der Fiscal sonderlich zu verfahren: Sollen gedachte Deputaten solche zuerkandte Pön-Fäll, auff der muthwilligen Appellanten Anlangen, dieweil diese Nachlassung nicht diß Orths, sondern bey Uns, als Römischen Kayser zu suchen, nicht moderiren, sondern es bey obberürter Ordnung bewenden, und den Fiscal darüber, wie recht, procediren lassen. *a*)

§ 5. Darzu, ob sich *b*) Fiscalische Sachen um Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Landschafften, Städt, Schloß, oder dergleichen begeben würden, die sollen ohne Unsere als Römischen Kaysers Vorwissen und Befelch, nicht vertheidigt werden.

§ 6. Welcher massen sonst noch andere Deputaten, die Fiscalische Bescheid, ausser den Definitiven zu begreiffen und zu verfassen, verordnet, auch wie es mit deren Abwechslung gehalten werden soll, ist oben unter dem Titul: **Wie der Cammer-Richter unterschiedliche Räthe anordnen soll**, XIV. zu befinden.

§ 7. Unser Kayserlicher Fiscal *c*) soll auch fürohin seinem Amt allein auswarten, und sich keiner andern Sachen beladen, und sonderlich auff die Fiscalische Sachen allenthalben fleißiges Auffmerckens haben, und derhalben im Reich hin und wieder, von den Gefällen des Fisci, gute Kundschafft machen, und darauff sich iederzeit von Amtswegen in Fiscalischen Sachen, und sonderlich da sich Empörung im Reich, Unserm Kayserlichen Land-Frieden zuwider, eräugen würden, für sich selbst untersucht einlassen, und sich seines Amts gebrauchen, auch fürohin alle Pön-Fäll, keine ausgenommen, oder hindangesetzt, förderlich einziehen, darzu ihm auch Cammer-Richter und Beysitzer, wie sich gebührt, verholffen seyn sollen.

§ 8. Und sollen *d*) von solchen Unsers Kayserl. Fisci Gefällen iederzeit, was zu Verkündigung des Fiscalischen Proceß und andern Kayserlichen Brieffen, auch auf die Fiscalische Sachen hin und wieder Kundschafft zu machen, auffgehet, und sonsten alle andere Extraordinari-Ausgaben, genommen und entrichtet werden, und derhalben in der jährlichen Visitation Unsern verordneten Commissarien, auch Visitatoren, alles Einnehmens und Ausgebens auffrichtige Rechnung geschehen, und auff Unser Begehren, Uns oder Unsern Befelchhabern, iederzeit ein Register solcher Rechnung zugestellt, und vom Rest so vorhanden, etwas zu künfftiger Ausgab ungefährlich auff ein Jahr im Vorrath behalten, und das übrige Uns, oder wem Wir das verordnen, gefolgt werden.

§ 9. Wir setzen und wollen auch, *e*) daß Unser Kayserlicher Fiscal nicht abreisen soll, es seye dann, daß er zuvor von dem Cammer-Richter, und beyden ihm zugeordneten Beysitzern, Erlaubnuß erhalten hab.

Tit.

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1581 § Obwohl hiebevor ꝛc. 6.
b) d. O. C. p. 1. § Darzu ob sich ꝛc. 4.
c) Ibid. § Der Kayserl. Fiscal ꝛc. 5.
d) Ibid. § Und sollen ꝛc. ult. V. A. 1713 § 93.]
e) V. A. 13. Junii 1564 § Wir setzen und ꝛc.

Tit. XXIX.

Von des Kayserlichen Fiscals Amt in der Gerichtlichen Audientz.

Wir ordnen *a*) und setzen, daß bemeldter Unser Kayserlicher Fiscal in der ordentlichen Audientz in Fiscalischen Sachen, iederzeit, es sey in Novis, Præfixis, Ordinariis, vel Extraordinariis, zugelassen, und am ersten vor andern Procuratoren gehört werde: Jedoch soll er in Scriptis handlen, und in seinen mündlichen Vorträgen sich der Kürze befleissen, und sonst in allweg der Ordnung gemäß, wie andere Procuratores, halten.

§ 1. Er soll auch sein Protocoll fleißig und in guter Ordnung halten, also daß in den ältesten Sachen zum ersten procedirt, Gleichheit gehalten, *b*) nicht gegen einen Stand förderlich, gegen den andern langsam gehandelt, damit also keiner vor den andern beschwehrt oder getrieben werde, ungeacht aller Extraordinari Befehl, ausserhalb Unser und gemeiner Stände des Reichs Bewilligung, in gemeiner Reichs-Versammlung ausgangen, so ihm zukommen, oder zukommen möchten.

§ 2. Unser Fiscal *c*) soll auch die alte und neue Ziel, in des Reichs Anlagen, mit einander, und nicht die neue und letzte Ziel, einbringen, und die ältere hinterstellig bleiben lassen.

§ 3. Demnach auch etwan Streit und Difficultät eingefallen, da zween, drey oder mehr Stånd in Besitz- und Niessung einer unzertheilten Herrschafft seyn, gegen wem Unser Procurator Fiscal, an Unserm Cammer-Gericht, zu Einforderung des Reichs Anlagen, die Proceß fertigen lassen, und darauf procediren soll: sintemahl dann billig, daß solche nöthige Reichs-Hülffen unverzüglich erlegt werden; Als erklåen und ordnen Wir, daß in gehörtem Fall allemahl der Stand, so das Stamm-Haus besitzlich inn hat, zu Erlegung der Reichs-Steuren, mit Recht von Unserm Fiscal angelangt, und gegen demselben verfahren werden soll, doch ihme seine Forderung gegen seine Mit-Erben, oder Mit-Besitzer derselben Herrschafft, zu Vergnügung ihrer Gebührnussen, auch an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zu verfolgen, in allweg hiemit vorbehalten. *d*)

§ 4. Der Fiscal soll auch in allen und ieden Exemption-Sachen zum förderlichsten, und de plano procediren, und zum Beschluß handlen, und ihme

a) d. O. C. p. 1. t. 17. § Wir ordnen 2c. 1. Add. G. B. 12. Nov. 1647 § Demnechst und hierauf 2c. 2. & § Und auff daß 2c. 5. G. B. 3. Mart. 1651 § Uber dieses 2c. 2-4. R. A. 1654 § Dieweil auch 2c. 92. G. B. 30. Octobr. 1655 § Der Kayserl. General-Fiscal 2c. 6. & G. B. 19. Febr. 1657 Dep. A. 1557 § Der Kayserl. Fiscal 2c. 47. & Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 17. May 1576 § In den Fiscalischen 2c. 16. V. A. 1713. dem Kays. Fiscal zuzustellen § 33.

b) Vis. Mem. Fiscalis 1559 § unic.

c) d. Mem. 1559.

d) R. A. 1576 § Bey Berathschlag. 2c. 101. Jung. R. A. 1654 § So dann bleibts 2c. 10.

ihme keine ungebührliche Verzüglichkeit in diesen Sachen durch Unsern Cammer-Richter und Beysitzer verstattet werde. a)

§ 5. Wir wollen auch, b) daß Unser Kayserl. Fiscal gegen denen, so sich in Bezahlung ihrer Anschläg zu Unterhaltung Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts ungehorsam, oder säumig erzeigen werde, c) nicht allein zu Einbringung der Ordinari-Unterhaltung, sondern auch aller Erhöhung derselben, mit Pönal-Monitorien, darin eines ieden Stands Ziel und Gebührnuß ausdrücklich zu setzen, wie recht, schleunig verfahren, und ernstlich procediren soll.

§ 6. Auf den Fall d) die säumige Stände, und die, so durch Executoriales, dasjenige, was sie schuldig, zu entrichten, und zu bezahlen angehalten werden, solcher ausgangener Executorial halben, und sonst aufgeloffene Expens, vermög derselben Executorialen, nicht erstatten wollen, soll der Fiscal gegen der Säumigen, welche den aufgewendten Kosten verursacht, und noch nicht erlegt, zu Einbringung dergleichen Expens und Unkosten, wie sich in solchen Fällen gebührt, procediren und vollnfahren.

§ 7. Es soll auch dem Fiscaln, e) von denen zu des Reichs Anlagen verordneten Leg-Städten, alle zwey Monath, und also von ieder Leg-Stadt, was und welcher Stand bey ihr erlegt, jährlich sechs Anzeig beschehen, auf den Fall aber ein Leg-Stadt zu bestimmter Zeit kein Anzeig thät, so soll es der Fiscal dafür halten, daß bey derselben Leg-Stadt, auf die nechstvorgehende ihre Anzeig, nichts erlegt wäre, sich in seinem Processen darnach zu richten.

Tit. XXX.

Von Advocaten und Procuratoren, wie sie geschickt und wie viel deren seyn sollen.

Als auch f) etwan mercklich Klag vermerckt worden, daß viel Partheyen in ihren Sachen, durch ungeschickte und ungelährte Procuratoren gröblich zu Verlust und Schaden kommen, seynd Wir bewegt, dem Fürsehung zu thun; Setzen, ordnen und wollen demnach, daß Cammer-Richter und Beysitzer, zu den vorigen 24 Advocaten und Procuratoren so ihnen vermög der in Anno 1555 publicirten Cammer-Gerichts-Ordnung g) anzunehmen zugelassen worden, noch mehr Procuratoren bis auf 6 h) anzunehmen Macht haben.

§

a) Vis. Decret. Fiscal. 17. May 1580 § unic.
b) R. A. 1566 § Dieweil aber 2c. 84.
c) Vis. Decret. Fiscal. und Pfenningmeister 16. May 1572 § Demnach und da 2c. 2.
d) R. A. 1566 § Auf die Fäll 2c. 104. & V. A. 13. Junii 1564 § Auf das Anbringen 2c. 15.
e) Dep. A. 1557 § Der Kayserl. Fiscal 2c. 47. v. Als auch 2c. s. auch V. A. 1713. §
f) d. O. C. p. 1. t. 18. § Als wir auch 2c. 1. V. A. 1713 § 98. 99.
g) *Part I. Tit. XVIII.* § Als wir auch 2c. 1.
h) R. A. 1579 § Wiewol auch 2c. 62. *Deckherr.* ad *Blum.* tit. 9. n. 1. p. 80.

§ 1. Und sollen dieselbe eher und zuvorn sie zugelassen, oder angenommen, durch Cammer-Richter und Assessoren, ihrer Lehr, Geschicklichkeit, Redlichkeit, rechter natürlicher ehrlicher Geburt, Wesens und Haltens halben, und ob sie der Rechten gewürdigt, und an welchem Orth, wohl examiniret, und derhalben gnugsam erfunden und erkannt werden. *a*)

§ 2. Die Religion halben, *b*) soll es mit den Procuratoren, wie hievorn *c*) von den Assessoren und Beysitzern geordnet, auch gehalten werden, *d*) und Unser Cammer-Richter und Beysitzer keine andere zu Advocaten und Procuratoren annehmen, noch auch die aufgenommene darbey lassen, dann diejenigen, so sich zur alten Religion, oder Augspurgischen Confeßion bekennen, und derselbigen gemäß sich verhalten; Sonsten aber, da einer oder mehr unter denselben befunden, so sich andern verbottenen Secten anhängig machen, oder sonsten ungebührliches Wesens und Wandels verhielten, dieselben zu Red stellen, und darunter nach Inhalt obbeschehener *e*) Verordnung, mit ihnen verfahren.

§ 3. Es sollen auch *f*) die Advocaten und Procuratores in gemeinem Rath, iedoch ausserhalb gewöhnlicher Rath-Stunden, wie das der Cammer-Richter iederzeit für gut und rathsam ansehen wird, angenommen, und darunter alle Beysitzer gehört werden, inmassen hiervon oben *g*) auch Anregung beschehen.

§ 4. Und so einer *h*) angenommen, und darnach ungeschickt, unfleißig oder sonsten untüglich befunden, soll derselbig iederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer beurlaubt und an seine Statt ein anderer angenommen werden.

Tit. XXXI.

Wie man Procuratores und Advocaten bestellen, wie viel, und was Sachen ein ieder annehmen soll.

Es soll kein *i*) Parthey mehr dann einen Advocaten oder Redner, dem Cammer-Gericht verwandt, in einer Sache aufnehmen und bestellen, damit die ander Parthey auch Advocaten und Redner mög bekommen, und soll darin keine Gefährlichkeit gebraucht werden, darum soll auch kein Advocat oder Redner einiger Parthey in ihren Sachen rathen, dieselbige Parthey wolle ihn dann zu einem Advocaten oder Redner der Sach aufnehmen.

§ 1.

a) d. O. O. p. 1. t. 18. d. [§] 1. in med.
b) Ibid. in fin.
c) *Supra Tit. III.* § 3.
d) Vis. Mem. Adv. & Proc. 14. May 1578 § Und wird schließlichen rc. ult.
e) *dict. Tit. III.* § 3.
f) Dep. A. 1557 § Und wiewohl rc. 30.
g) *Tit. XV.* § Und sollen hinführo rc. 5.
h) d. O. C. p. 1. t. 18. § Und so einer rc. ult.
i) Ibid. t. 19. § Es soll kein rc. 1.

§ 1. Jedoch dieweil befunden, *a*) daß nach tödtlichem Abgang der Procuratoren, die Sachen offtermahlen verlängert, und die Partheyen, indem sie dessen etwan langsam berichtet, oder in andere Weg nicht wenig beschwehrt, und aufgehalten werden; Als soll zu Abwendung solcher Verlängerung den Partheyen frey stehen, iederzeit, so fern sie die Sachen selbsten gern befördert sehen wolten, mehr als einen Procuratorn, iedoch dergestalt zu constituiren und zu verordnen, daß der eine principaliter, der andere aber non nisi in eventum, da der erste abgehen solte, in der Sachen procedire, in welchem Fall dann der nechst hernach benannte, alsbald, entweder die Sach mit Repetition des Gewalts prosequiren, oder wann er Ursachen, dasselbig nicht zu thun, solche dem dritten, oder folgenden in dem Gewalt Benannten übergeben, oder sich sonsten bey dem Gericht extrajudicialiter, und auch bey den Partheyen, entschuldigen soll: Hierbey aber wird dem Substituirten ernstlich verbotten, immittelst von den Partheyen an Wart-Geld oder sonsten etwas zu nehmem. *b*)

§ 2. Wir setzen und ordnen auch *c*) mit ernstlichem Befehl, daß die Procuratores hinfürter bey ihren Eyden, damit sie dem Cammer-Gericht zugethan, den Partheyen, von denen sie neben der Procuration auch zu Advociren ersucht und angesprochen werden, dasselbige nicht sollen abschlagen, und die Partheyen andere Advocaten zu bestellen, beschwehren, sondern der Sachen desto weniger annehmen, auf daß sie den Partheyen mit Advociren und Procuriren können behülflich seyn, es wäre dann, daß sie solches aus sondern Ursachen, durch Cammer-Richter, und Beysitzer erlassen würden.

§ 3. Es soll auch kein Procurator, ohne Vorwissen der Partheyen, einem andern Advocaten die Sach vertrauen und befehlen, *d*) sondern ein ieder selbst in denen Sachen, die er angenommen, advociren, oder wo sie junge Doctores in Sachen gebrauchen wollen, daß dasselbig mit Vorwissen der Partheyen geschehe, und daß sie zum wenigsten derselben Advocaten, so sie gebrauchen, Producta und Handlung mit Fleiß ersehen, erwegen, examiniren, und dergestalt verfertigen, daß einiger Mangel, Unfleiß oder Versaumnuß darin nicht gespürt werden möge.

§ 4. Item, nachdem sich *e*) etwa begiebt, daß ein Procurator des andern Procuratoris Advocat seyn will, und aber die Procuratores von Menge der Sachen wegen, beeden Aembtern, ob sie wohl dieselbe tragen, nicht wohl vorseyn mögen; Ordnen und setzen Wir, daß hinfüro kein Procurator sich des Advocaten-Ambts, in Sachen, in denen er nicht Procurator ist, gebrauchen: Dieweil auch der Redner oder Procuratoren, und der Advocaten Aembter unterschiedlich seyn, soll kein Advocat, der zu einem Procurator nicht aufgenommen, sich des Procurator-Ambts unterfahen.

§ 5.

a) Dep. A. 1600 § Als auch befunden ꝛc. 66.
b) *Jung.* R. A. 1654 § Als auch weiter ꝛc. 100.
c) Dep. A. 1557 § Und demnach ꝛc. 48.
d) Ibid. § Wir setzen und ordnen ꝛc. 49.
e) d. O. C. p. 1. t. 10. § Nachdem sich ꝛc. 4.

§ 5. So auch ein *a*) Parthey zu ihrem Procurator noch einen Advocaten gebrauchen wolt, welches dann zu ihrem Willen stehen soll, mag sie einen aus den geschwornen Advocaten des Cammer-Gerichts oder andere Orth nehmen. Neben dem soll durch Unsern Cammer-Richter ernstliches Einsehens geschehen, daß die Procuratores die Partheyen nicht unterweisen, oder mit tröstlichen Worten dahin bereden, keinen Advocaten zu nehmen, sondern daß iederzeit solches zu der Partheyen freyen Willen und Gefallen gestellt werde.

§ 6. Ferner wollen und befehlen Wir, *b*) daß die Procuratores sich von conjunctis Personis ohne Ratification der Principal-Partheyen, wissentlich nicht constituiren lassen, sondern genugsame vollkommene Gewalt, cum ratificatione Actorum, von den Principalen selbst erlangen.

§ 7. Desgleichen soll nicht *c*) zugelassen werden, wie bißhero beschehen, daß die Procuratores mehr Sachen annehmen, dann sie ausrichten mögen, sondern soll der Cammer-Richter und Beysitzer ie zu Zeiten sich bey den Procuratoren erkundigen, auch ihnen bey ihren Pflichten auflegen, anzuzeigen, wie viel ein ieder Sachen hab, darauf sie auch bey ihren Pflichten die Wahrheit zu sagen, schuldig seyn sollen: Und so sie befunden, daß etwa einer mit Sachen zu viel überladen, alsdann demselbigen befehlen, solchen seinen Sachen mit Fleiß auszuwarten, und so lang, biß solche zum Theil erörtert, andere neue Sachen, sonderlich ohn Vorwissen und Willen Cammer-Richter und der Beysitzer, nicht anzunehmen, oder auch etliche der Sachen, damit er überladen, andern zu verrichten, mit Vorwissen des Cammer-Richters zuzustellen, damit die Partheyen in ihren Sachen durch die Procuratores, umb Viele willen der Sachen, nicht verkürtzt oder aufgehalten, und die Sachen unter die Procuratores etlicher massen eingetheilt, und dadurch desto mehr gefördert werden.

§ 8. Welchem Cammer-Richter und Beysitzer mit allem Fleiß nachkommen, und berührte Erkundigung und Verordnung *d*) im Jahr aufs längst zwey oder mehrmahl, bey ihnen den Procuratoren thun, darauf sie auch bey ihren Pflichten, (deren sie iederzeit zu erinnern) die Wahrheit, und nicht allein ihre Parthey, sondern auch die Anzahl aller und ieder derselben Sachen, unterschiedlich anzuzeigen schuldig seyn sollen; Und demnach dißfalls die Sachen nicht wohl auf eine gewisse Anzahl, wie viel einem ieden Procuratorn zu gestatten, zu richten: So sollen Cammer-Richter und Beysitzer nach ihrer Discretion und Gelegenheit der Sachen und Procuratoren, hierinnen die Gebühr anordnen und vornehmen.

§ 9. Und dieweil befunden, *e*) daß Veränderung der Procuratoren offtermahls zu augenscheinlichem Verzug der Sachen, und Nachtheil der Par-

a) Ibid. dict. § 2. in med. v. Und so eine ꝛc.
b) Vis. Mem. Advoc. & Procur. 14. May 1578 § Neben diesem ꝛc. 9.
c) d. O. C. p. 1. t. 19. § Desgleichen soll nicht ꝛc. 3. V. M. 1713 § 9. Mem. der Procur. § 9.
d) V. A. 1. Aug. 1559 § Dieweil auch in der Ordnung ꝛc. 36.
e) Vis. Mem. Adv. & Procur. 14. May 1578 § Und dieweil befunden ꝛc. 1.

Partheyen fürgenommen; So befehlen Wir, daß solche Variatio oder Veränderung nicht mehr zugelassen oder verstattet werden solle, es geschehe dann ein solches mit Vorwissen und Bewilligung der Gegentheil, darüber auch die Procuratores zuvorderst Gerichtlichen Bescheid erwarten sollen.

§ 10. Auf daß auch *a*) niemand Armuth halben Rechtloß gelassen werde; So soll der Cammer-Richter, die Sachen der Armen, die ihrer Armuth Urkund oder Anzeig bringen, und den Eyd der Armen, immassen, wie unten *b*) gesetzt, erstatten, den Advocaten und Procuratorn ihnen zu rathen, und zum besten im Rechten fürzubringen, befehlen: Und welchem Advocaten oder Procuratorn alle solche Sachen befohlen werden, der soll schuldig und pflichtig seyn, bey der Pön, Entsetzung seines Ambts, die Wider-Red anzunehmen, und nicht mit wenigerm Fleiß, dann anderer seiner Partheyen Sachen, zu handlen und fürzubringen, dieselbe auch keinem andern Procuratorn zu übergeben, oder aufhencken: Doch sollen solche der armen Partheyen Sachen unter die Advocaten und Procuratores zugleich getheilt und in demselben solche Ordnung fürgenommen und gehalten werden, daß keiner vor dem andern, mit demselbigen beschwehrt werde.

§ 11. Es sollen auch *c*) die Procuratores ihren Aembtern an dem Kayserl. Cammer-Gericht allein auswarten, und sich des Procurirens an andern Gerichten inn- und ausserhalb der Stadt Speyer enthalten, ausserhalb deren Sachen, darin sie hievor procurirt oder advocirt hätten, doch so die junge und ankommende Procuratoren, so noch mit vielen Sachen nicht beladen, an andern Gerichten sich auch gebrauchen lassen wolten, sollen sie dasselbig mit Vorwissen des Cammer-Richters, und ohne Versäumniß ihrer Cammer-Gerichts-Sachen, zu thun Macht haben.

§ 12. Und sollen sonst *d*) die Procuratores, in Reichs-Sachen, und auf Reichs-Tägen von keinem Stand Vollmacht annehmen, oder sich zu Reichs- oder andern Tägen in gütlichen oder Gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen.

§ 13. Jugleichen sollen sie sich auch einige Commission zu verrichten nicht unterfahen, noch sich darzu gebrauchen lassen, es geschehe dann mit sonderlicher Bewilligung des Cammer-Richters und Beysitzer, in denen Fällen, da es ohne Verhinderung und Verdacht der Gerichtlichen Sachen, als mit den jungen Procuratoren, die noch keine, oder wenig Sachen hätten, oder dergleichen seyn könte, doch soll dieses auch im selben Fall dermassen geschehen, daß sie sich zu Zeit der Jährlichen Visitation derhalb vom Gericht nicht absentiren. *e*)

Tit. XXXII.

a) d. O. C. p. 1. t. 19. § Auf daß auch rc. ult.
b) *Tit. LV. eod.*
c) Ibid. § Es sollen auch rc. 4.
d) Ibid. in fin.
e) V. A. 1. Aug. 1559 § Uber diß ist vorkommen rc. 34. 35.

Tit. XXXII.

Von substituirten und nachgesetzten Procuratoren, und Uebergebung der Sachen.

Nachdem auch a) bißhero die Procuratores, wann sie von dem Gericht abgestanden, ihre Sachen andern Procuratoren ihres Gefallens ohne Vorwissen der Partheyen, in Krafft, der Clausul substituendi übergeben, dergleichen zu Zeiten Sachen angenommen, und fürter dieselbige andern Procuratoren gantz befohlen, den Partheyen zu unträglichen Kosten; So ordnen und setzen Wir, daß hinfürter die Procuratores, so sie vom Cammer Gericht abstehen, oder sonst sich der Sachen, so sie einmahl angenommen, oder darauf von den Partheyen Geld empfangen, gäntzlich entschlagen wollen, ohne Vorwissen und Willen ihrer Partheyen zu substituiren, oder andern die Sachen zu übergeben, nicht Macht haben sollen, sondern ihren Partheyen frey stellen, in ihren Sachen nach ihrem Gefallen Procuratores anzunehmen.

§ 1. Und wann b) etwa zwey Herrschafften, die sich eines Procuratoris am Cammer-Gericht gebrauchen, Sachen gegen einander hätten oder bekämen, so soll derselbig Procurator ohne Vorwissen und Bewilligung seines Principalen keinem andern Procuratorn oder Advocaten, solche Sachen zustellen.

§ 2. Doch damit c) der Privat-Persohnen Rechts-Sachen, mitlerweil biß sie Erinnerung empfahen, daß ihr Procurator vom Gericht abgestanden, und sich in andere Weg wiederum mit einem Procurator versehen mögen, in nachtheiligen Stillstand nicht erwachsen; Setzen und ordnen Wir, daß in dem Fall, da die Procuratores gäntzlich von ihren Procurator-Stand im Kayserl. Cammer-Gericht abstehen, so fern sie ihren Gewälten Clausulam substituendi haben, mit Vorwissen des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer, biß auf der Parthëyen Wohlgefallen und Veränderung, andere substituiren mögen.

§ 3. Im Fall d) aber daß ein Procurator mit Erlaubnuß des Cammer-Richters im Gericht sonst nicht erscheinen, noch sein Termin versehen möchte, und derselbig hievor sich mit Gewalt zu der Sachen legitimirt hätte, soll derselbig, vor und nach der Kriegs-Befestigung einen oder mehr Procuratores des Gerichts biß zu seiner Ankunfft und Gegenwärtigkeit von seinetwegen in Sachen zu handlen, zu substituiren Fug und Macht haben.

§ 4. Welche Substitutiones e) vor den Protonotarien oder Notarien durch die Procuratoren selbst mündlich oder schrifftlich in der Cantzley

 gesche-

a) d. O. C. p. 1. t. 20. § Nachdem auch rc. 1.
b) Dep. A. 1557 § Und wann rc. 51.
c) R. A. 1566 § Und wiewohl rc. 90. & seq.
d) d. O. C. p. 1. t. 20. § Im Fall aber rc. 2. G. B. 29. Nov. 1743.
e) V. A. 22. Junii 1560 § Betreffend rc. 7 Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 3 Junii 1585 § Dergleichen wird man rc. 11. Vis. Mem. Procurat. 1585 § Wann man dann rc. 3.

geschehen, und gleich alsbald in die Protocolla eingezeichnet werden, damit man deren, ob und wie die geschehen, bey den Sachen desto beständiger Wissenschafft und Nachrichtung haben möge, aber ausserhalb der Cantzley nicht angenommen, sondern für nichtig geachtet werden sollen. *a*) Daneben sollen sie auch den Protonotarium, auch die substituirte Procuratores, bey einer ieden Sach sonderlich vermeldt, und also protocollirt werden.

§ 5. Es sollen auch *b*) die Procuratoren ihren Substituirten genugsam Bericht und Information geben, und ohne solchen gnugsamen Bericht sich kein anderer substituiren lassen, auf daß das *c*) vielfältig Bitten ad proximam vel secundam, vergebliche Recess und unnöthige Submissiones, wie auch dieses, *d*) daß die Substituti erst in publica Audiencia durch des Substituenten Schreiber, Bericht einnehmen und empfahen müssen, verhütet werde: Und da solches Unterlassen, *e*) und hierüber vergebliche Recess gehalten würden, sollen beyde Procuratores, der Substituens mit seinem Substituirten, Straff und Ordnung gewärtig seyn.

§ 6. Damit aber die vielfältige Substitutionen der Procuratoren verhütet, *f*) auch sonsten durch ihr, und der Advocaten Absentirung und lang Aussenbleiben, die Sach nicht in Aufzug gestellt; So soll denselben nicht weniger als den Beysitzern, wie oben *g*) verordnet, über 6 Wochen inclusis Feriis, im gantzen Jahr hinweg zu ziehen, nicht gebühren, erlaubt, oder zugelassen werden, es wäre dann unvermeidentliche Ursach und Nothdurfft vorhanden, daß einem aus Ermessung Cammer-Richters und Beysitzer, länger auszubleiben, vergünstiget würde.

§ 7. Und sollen *h*) die Advocaten und Procuratoren, wo sie Urlaub bey dem Cammer-Richter, über Feld zu reisen, bitten wollen, dasselbig Persöhnlich thun, wo sie aber in der Stadt bleiben, solches in zufallender Nothdurfft, durch andere, *i*) iedoch per Schedulam, mit Vermeldung der Ursachen, zu thun Macht haben, bey Straff nach Ermäßigung, deßwegen dann auch nothwendige Erkündigung eingenommen werden soll.

§ 8. Es soll *k*) auch hinführo kein Procurator von des andern wegen, sub spe ratificationis, zu handlen zugelassen werden.

§ 9. Wann auch *l*) zu Recht verbotten und unleidlich, daß die Procuratoren, so sich zur Sachen legitimirt, und mit Gewalt eingelassen, darin

viel

a) d. O. C. p. 1. t. 20. dict. § Im Fall aber 2c. in med.
b) Dep. A. 1557 § Wo auch von dem 2c. 52.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1586 § Von den Procuratoren 2c. 8.
d) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Ferner sollen auch 2c. 25.
e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Aber insonderheit 2c. 15 & Vis. Mem. Proc. 23. May 1579 § Wann ein Procurator &c. 15. dict. § Ferner sollen auch 2c. 25.
f) Dep. A. 1557 § Nachdem sich dann 2c. 27. Add. G. B. 1. Aug. 1661.
g) *Tit. VIII. princ.*
h) Dep. A. 1557 § Zu dem sollen 2c. 53.
i) G. B. 11. Octobr. 1562.
k) d. O. C. p. 1. t. § Und soll 2c. ult. V. A. 1713 § 17.
l) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1570 § Wann auch in denen 2c. 22.

viel Jahr procedirt, und Litis Domini worden, sich hernach, da es ihnen geliebt, zu exoneriren, und immittelst den Proceß zu subspendiren, Macht haben sollen, das Gericht und die Partheyen noch länger damit aufzuhalten und zu eludiren; Wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer in solchen Fällen, da die Exonerationes zur Läsion und Verzug der Justitien gesucht, dieselbe nicht gestatten, a) auch die Procuratoren sich deren einmahl angenommener Sachen, ohn rechtmäßig erhebliche Ursachen, und ehe darüber Erkäntnuß ergangen, nicht entschlagen sollen.

§ 10. Dabeneben b) sollen Cammer-Richter und Beysitzer, wo auch scheinbare Ursachen pro exoneratione fürgeben, und darauf Ladung ad videndum se exonerari gebäten, nichts desto minder denselben Anwald als Litis Dominum, und so von seinem Principaln genugsame Caution, mit Gewalt vorbracht, immittelst biß er mit Recht Exonerationem erlangt, mit seinem Gegentheil in der Sachen zu verfahren anhalten.

Tit. XXXIII.

Wie die Procuratores mit genugsamen Gewalt, Ratificirung, und sonst in andere Weg versehen seyn sollen.

Wir setzen und ordnen auch, c) daß kein Procurator einige Sach zu handlen, oder im Gericht fürzubringen, sich unterfahen soll, er habe dann derhalben gnugsamen Gewalt, d) wo er aber nicht gnugsamen Gewalt hätte, soll er solches anzeigen, und Bestand thun, ohn ferner Einred oder Disputation, und so er das nicht thun wolte, soll er stillschweigen, und sich ferner der Sachen nicht unterwinden, e) oder er soll, da er ohne Leistung gebührlicher Caution sich einließ, und etwas handelte, darüber der Gebühr gestrafft werden.

§ 1. Weiter setzen und ordnen f) Wir, so die Procuratores in Recht erscheinen, mit Einbringung der Ladung, Instrumenten, Acten, und anderes der vorigen Instantz, und daneben zu Bestand und Caution sich erbieten, daß dieselbe auf solchen ihren Bestand, de rato & mandato, in præparatoriis Judiciorum, biß zur Befestigung des Kriegs, zugelassen werden, die in mitler Zeit treuen Fleiß fürwenden sollen, von ihren Principalen Ratification ihrer vorigen Handlung, und fürter Gewalt zu der gantzen Sache zu erlangen.

§ 2. Und so einiger von ihnen, in angebottener oder bestimmter Zeit seinem Erbieten, mit Einbringung genugsamen Gewalts und Ratification nicht nachkommen wird, derselbe soll ex arbitrio Unsers Cammer-Richters und Beysitzers gestraft werden. g)

a) G. B. 6. Julii 1579. in med.
b) dict. § Wann auch in denen ꝛc. 22. in fin. v. Darneben ꝛc.
c) d. O. C. p. 1. t. § Wir setzen und ordnen ꝛc. 1.
d) Vid. R. A. 1654 Damit auch zum Vierten ꝛc. 99. & 2 seq.
e) Vis. Mem. Proc. & Adv. 1581 § Kein Procurator &c. 1.
f) d. O. C. p. 1. t. 21. § Weiter setzen und ordnen ꝛc.
g) R. A. 1566 § Als auch fürkombt ꝛc. 87.

§ 3. So er aber in Anwendung gebührenden Fleisses säumig würde, soll *a*) er dazu die Kosten und Schaden, moræ & retardatæ Litis, so au[f] die Sach gangen, da sie begehrt, von dem Seinen ausrichten und bezahlen, *b*) und zu weiterer Handlung in der Haupt-Sach nicht zugelassen werden, ohne Erlaubnuß des Gerichts.

§ 4. So aber ein Procurator *c*) sich liederlich oder allein, sup spe rati, ad cavendum einlassen, die Sachen dadurch eine gute Zeit aufhalten, und doch zuletzt kein Gewalt einbringen, welches dem Gegentheil ie zu Zeiten zu grossen Kosten und Schaden reichen thut, *d*) oder auf vorgethane Caution, ohne fernere Gewalt und Erlaubnuß den Krieg befestigen und handeln, und vor Beschluß der Sachen kein gnugsame Ratification, für sich und seine untersetzte Anwälde, und andere, die von seinetwegen gehandelt hätten, in Recht vorbringen würde, soll derselbig nicht allein, wie ietzt gemeldet, in Expensis moræ & retardatæ Litis, sondern auch alle andere Schäden und Nachtheil, so dem Gericht und Perthenen daraus entstanden, so viel Recht ist, von dem Seinen zu vergnügen, ertheilt, oder da keine Schäden vom Gegentheil gebetten, durch Cammer-Richter und Beysitzer nach Ermäßigung, von Amtswegen gestrafft werden.

§ 5. Würde aber einer *e*) in causa jam pendente vor sich selbsten ohne Citation ad reassumendum sich einlassen und cavirn, die Zeit vergeblich verfliessen lassen, also, daß erst nach verspielter voriger Zeit Citation ad reassumendum ausbracht werden müste, derselb soll ernster als sonst gestrafft werden.

§ 6. Jedoch, *f*) wo vor Endung der ad legitimandum erhaltenen Zeit, derwegen cavirt worden, ein Procurator derselben Prorogation bitten wird, soll ihme solche, so fern er glaubwürdig bescheint, daß er sich dazwischen nicht hat legitimiren können, zugelassen, sonsten er auch dieses Verzugs halben ex arbitrio gestrafft werden.

§ 7. So auch die *g*) Procuratoren Generalia Mandata Procuratoria, oder andere schrifftlich und Briefliche Urkunden, in einer Sachen eingelegt hätten, welcher sie sich in andern Sachen auch gebrauchen wolten; Sollen sie fürohin allweg gleichlautende Copey derselben Mandaten, und Briefflichen Urkunden, zu derselbigen Sachen und Fällen, darin sie sich deren gebrauchen wollen, collationirt einlegen, und sich zu derselben Sachen, in denen die Originalia fürbracht, auf Maaß wie im XIV. Titul *h*) des Dritten Theils hier unten verordnet, referiren.

§ 8.

a) Vis. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1575 § Solte aber iemand ꝛc. 6.
b) d. O. C. p. 1. t. 21. § Weiter setzen und ordnen ꝛc. 2. in fin.
c) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1570 § Die Procuratoren ꝛc. 21.
d) d. O. C. p. 1. t. 21. § So aber ꝛc. 3.
e) Dep. A. 1600 § Wird aber einer ꝛc. 69. & Conf. 1595. Dub. Würde aber einer ꝛc. 53. vid. *Gylmann* T. I. P. III. p. 133. seqq.
f) V. A. 1578 § Sintemahl auch ꝛc. 10.
g) d. O. C. p. 1. t. 21. Und so die ꝛc. 4.
h) *Scil.* § 3.

§ 8. Es sollen auch *a*) die Procuratoren, so von ihren Herrschafften Generalia Mandata bekommen, sich darauf nicht nur in etlicher, sondern allen derselben ihrer Herrschafft Rechthängigen Sachen, zu Verhütung daraus erfolgenden Verzugs, und des Unkostens, so den Partheyen mit Ausziehung und Exequirung neuer Ladung, sonst dißfalls verursacht werden möcht, vermög derselben ihrer Gewält einlassen, oder aber glaubwürdigen Schein, daß ihnen solches von ihren Herrschafften und Principalen zu thun verbotten, Gerichtlich vorlegen.

§ 9. Sonderlich aber sollen die Procuratoren ihre gemeine habende Gewalt, vor sich selbst alsbald, und ohn Erinnerung oder Anhalten, ad Causas Fiscales, bey Straff nach Ermäßigung auch legen. *b*)

§ 10. Wann auch etwan *c*) ein Procurator von seinem Stand abkommt, sollen diejenigen, so an des abkommenen Statt sich Gerichtlich einlassen, Fleiß anwenden, und mit allem Ernst sollicitiren, daß sie von den Partheyen, so mehr Sachen an Unserm Cammer-Gericht Rechthängig haben, nicht nur Special-Gewalt zu einer Sachen, so man gern befördern wolt, sondern ein General-Mandat, oder aber genugsame Gewalt zu einer ieden Sachen, zu Handen bringen und erlangen mögen, damit auch dißfalls gefährlicher Verzug vermieden bleibe.

Tit. XXXIV.

Von der Advocaten und Procuratoren Ambt vor Rath.

Erstlich sollen die Advocaten *d*) und Procuratoren sich in ihren Supplicationen richtig erzeigen, nicht irrig noch unfleißig seyn, *e*) dieselbe nicht incorrect und mangelhafft, sondern durch sie selbst oder diejenigen, darauf sie sich sicherlich zu verlassen, revidirt eingeben, *f*) solche auch den Rechten, des Heiligen Reichs Ordnung und Abschieden gemäß, ingleichen ihre Bitt unterschiedlich, und in specie förmlich begreiffen und stellen, *g*) damit ihnen auf dieselbige alsbald geholffen werden möge. *h*)

a) R. A. 1566 § Und dieweil etliche 2c. 89.

b) G. B. Julii 1557. in fin.

c) Vis. Mem. Proc. 19. May 1573 § Wann auch etwann 2c. 1.

d) Verzeichniß Proc. 1557. § Die Advocaten 2c. pr. V. A. 1713 § 5. 47.

e) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1560 § Dieweil die Supplicationes &c. 5. & Vis. Mem. Proc. & Adv. 1581. in princ. v. Sie sollen auch 2c.

f) V. A. 1550 § Fürter nachdem uns 2c.

g) dict. § Die Advocaten 2c. princ.

h) *Hodie Supplicans in Causis S. Q. etiam Libellum, si eo opus est, suæ Supplicationi apponere, vel in eadem indicare tenetur, si Narrata Supplicationis in Termino Citationis loco Libelli repetiturum esse.* R. A. 1654 § Diesemnächst 2c. 34. *& Stylo. In Causis vero Appellationum vel Libellus Supplicationi adjungendus, vel in hac significandum, Acta priora loco Libelli in prædicto Citationis Termino repetitum iri.* R. A. 1655 § Zu Beförderung 2c. 64. *& seq. Junct.* G. B. 30. *Octobr.* 1655 § Dann sollen zum Siebenden 2c. 7 *& Not. infra ad Part. 3. Tit. 30. § 1.*

§ 1. Zudem sollen sie dieselbige dem Cammer-Richter oder Präsidenten selbst, oder ie in den Rath, darin der Cammer-Richter ist, und nicht in andere Räthe, noch den Beysitzern, auch sonsten nicht zu spät, oder zu Unzeiten überantworten. *a*)

§ 2. Es soll auch ein *b*) ieder Procurator, der um Proceß im Rath supplicirt, neben und mit der Supplication, seinen Gewalt, oder einen glaubwürdigen Schein seines Befelchs, von seiner Parthey übergeben, oder sonst de rato, wie sich gebührt, caviren.

§ 3. Desgleichen soll kein Procurator *c*) oder Parthey, von einem Rath in den andern suppliciren, sondern so einer, deme ein- oder mehrmals Proceß abgeschlagen, wiederum aus neuem Vorbringen und Ursachen, oder auf andere Weg suppliciren will, der soll solche fernere Supplication in den vorigen Rath überantworten, auch die vorige Supplicationes mit ihren aufgeschriebenen Decreten, wo sie bey Handen, wo nicht, derselben Copey mit und neben derselben letzten Supplication übergeben, *d*) damit den Beysitzern nicht Ursach geben werde, allererst bey der Cantzley oder den Raths-Protocollis, nachsuchen zu lassen, und zu erkundigen, was die vorigen Decreta, und wer die Referenten gewesen.

§ 4. Es sollen auch die Protonotarien bey Straf nach Ermäßigung ihre Supplicationes im Rath zweyfach oder doppelt übergeben, und deren eine, wie auch gleichlautende Copeyen darinnen vermeldter Beylagen, (so viel derselben von ihnen hernach erfordert werden) ehe sie die Decreta erheben, bey der Cantzley verbleiben lassen, damit man deren auf ieden künfftigen Fall zur Nachrichtung mächtig seyn möge. *e*)

§ 5. Damit auch die Supplicationen, *f*) so im Rath und Proceß übergeben, desto schleuniger zum Decretiren befördert; So ordnen Wir, daß ein ieder Procurator, wann er ein Supplication im Rath übergeben will, den Tag der Ueberantwortung oder Exhibitionis, bey Straf der Ordnung, darauf verzeichnen, damit man iedesmahl, wann ein Supplication einkommen, wissen möge: daß auch dieselbe anderst nicht überantwortet werden soll.

§ 6. Item, es soll kein *g*) Procurator unter dem Nahmen der Partheyen, die nicht persönlich zugegen, und solche Supplicationes selbst übergeben, supplicirn, sondern sie selbst, als Anwald, in Supplicationibus, und

a) Ibid. & Vis. Art. Person. Cam. 1547 § Nachdem sich zugetragen rc. 20.
b) d. O. C. p. 1. t. 22. § Item, es soll kein Procurator &c. 2. Ibid. dict. § Es soll auch rc. 6.
c) Ibid. dict. § Item, es soll kein Procurator &c. 2. & § Item, so ein Parthey rc. 3.
d) Verzeichniß Procur. 1557 § Desgleichen sollen rc. 1.
e) Dep. A. 1600 § Ferner, als biß anhero rc. 22. & G. B. 30. Martii 1593. princ.
f) Vis. Mem. Proc. 23. May 1576 § Damit auch die Supplicationes &c. 2
g) d. O. C. p. 1. t. 22. § Item, es soll kein rc. 7.

und mit *a*) eigener Hand, nicht durch seinen Substituten oder Schreiber, subscribiren. *b*)

§ 7. Es sollen *c*) auch die Procuratores in Außbringung der Ladung und Proceß, in Sachen, da viva voce appellirt, Qualitates und *d*) Tenorem Sententiæ, damit man vernehmen möge, von was Urtheilen appellirt, *e*) darzu auch, ob die Summa, der Ordnung und Privilegien gemäß, sey, in Supplicationibus anzeigen.

§ 8. Desgleichen auch Diem latæ Sententiæ exprimiren, und die Formalia nach ihuentlichen Dingen justificiren, auch die Instrumenta Appellationum an solchen Orthen, da die Formalia angezogen, signirt, neben den Supplicationen übergeben, damit die Beysitzer vergeblicher Mühe enthaben, und desto förderlicher zu Gewinnung der Zeit diese Substantial-Puncten ersehen mögen. *f*)

§ 9. Es sollen *g*) auch die Procuratoren in Appellations-Sachen aller Appellaten Nahmen benennen, damit die Executiones Citationum ihren gebührlichen Fürgang erlangen mögen.

§ 10. Wie dann auch, da einer um Ladung oder ander Proceß wider Vormunder, Erben, Helffer, Helffers-Helffer, und dergleichen anzuhalten hätte, der soll die Nahmen in der Supplication anzeigen, und nicht allererst solche in Executione zu benennen, vorbehalten. *h*)

§ 11. Es soll kein Procurator *i*) in Sachen, so Gerichtlich einmahl eingeführt, im Rath um Proceß, oder sonst anderer Gestalt, dann um Urtheil suppliciren, sondern in den Rechthängigen Sachen iederzeit, was er zu begehren und fürzubringen, dasselbig Gerichtlich thun.

§ 12. So dann die Procuratores *k*) also um Urtheil und Bescheid anhalten wollen, sollen sie solches in Schrifften, durch Supplicationes thun, in denselben, auf was Zeit, und worauf beschlossen, und ungefährlich, was die Sachen antreffen, mit wenig Worten anzeigen, damit der Cammer-Richter bey den Beysitzern, so solche Sachen hinter ihnen haben, wisse anzumahnen.

§ 13. Supplicationes pro confirmatione, aut ordinatione Tutorum, sollen nicht judicialiter, sondern im Rath übergeben werden. *l*)

§ 14.

a) Vis. Mem. Assess. 1578 § So befind man ꝛc. 11. G. B. 4. April 1721 n. 2.

b) *In hac Subscriptione etiam Advocati causæ nominandi sunt*, G. B. 13. *Dec.* 1659 § Viertens solte hinführo ꝛc. 4. *in princ.* v. Die *Supplicationes &c. Exceptis Statuum Imperii Consiliariis actualibus*, G. B. 9. *Jan.* 1660 § Der *Advocatorum &c.* 3.

c) d. O. C. p. 1. t. 22. § Erstlich sollen ꝛc. 1.

d) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Item, daß sie ꝛc. 50.

e) d. § Erstlich sollen ꝛc. 1.

f) Vis. Mem. Advoc. & Proc. 1561 § Uber das ist auch ꝛc. 4. Et receptus Stylus.

g) R. A. 1566 § Hinfüran sollen ꝛc. 97.

h) d. O. C. p. 1. t. 22. § Item, welcher auch ꝛc. 4.

i) Ibid. § Item, soll kein Procurator &c. 8.

k) Ibid. § Item, so die Procuratores &c. 3.

l) Vis. Mem. Proc. 27. May 1578 § Demnach auch ꝛc. 1

§ 14. Und ob ein Procurator *a*) einen aus den Beysitzern, aus rechtmäßigen Ursachen in einer Sache verdächtig hielt, soll er solche Ursachen des Verdachts dem Cammer-Richter zum füglichsten und in geheim anzeigen, der alsdann, wie obgesetzt, *b*) gebührliches Einsehens thun soll.

Tit. XXXV.

Von der Advocaten und Procuratoren Ambt im Gericht.

Wir ordnen und setzen, *c*) daß führohin alle und iede Procuratoren, so gegenwärtig und mit Krankheit nicht beladen, eines ieden Gerichts-Tags, *d*) mit zierlicher langer Kleidung ihrem Ehren-Stand gemäß, zu rechter Zeit, und in puncto primæ, ehe und zuvor die Urtheil und Bescheid eröffnet, im Gericht an ihren Stellen erscheinen, *e*) und nicht einer nach dem andern ihres Gefallens dahin kommen, *f*) damit sie selbst die Bescheid und Urtheil ablesen hören, darauff die Nothdurfft handeln, und desto schleuniger verfahren mögen, auch den Partheyen dardurch nichts versäumet werde: *g*) Daß sie auch aus dem Gericht ohne Erlaubnuß des Cammer-Richters nicht gehen oder abtretten, sondern darin biß zu Ende desselben, in ihrer Ordnung stehen bleiben.

§ 1. Im Fall aber iemand *h*) unter ihnen, durch erhebliche Ursachen und Verhinderung, entweder gar *i*) oder zu rechter Zeit nicht erscheinen könte, *k*) soll es solches dem Cammer-Richter oder Amts-Verwesern selbst, mit Uberantwortung eines Zettuls, darin die Ursachen seiner Verhinderung mit kurzen Worten vermeldt, anzuzeigen schuldig seyn, und also anderst nicht, dann mit Vorwissen und Erlaubnuß, vom Gericht bleiben.

§ 2. Doch sollen sie auch *l*) bey ihren Pflichten, damit sie dem Gericht zugethan, ohne sondere hohe, und gegründete Ursachen, sich des vielen Excusirens und Absentirens nicht gebrauchen, sondern den Audientzien, wie gemeldt, fleißig und behartlich beywohnen.

§ 3. Damit auch *m*) hierüber mit Ernst gehalten werde, sollen die Pedellen in ieder Audientz, diejenigen, welche ietzterzehlter Verordnung nicht gemäß erscheinen, oder im Fall keine erhebliche Entschuldigũng, auff angeordnete Weiß vorhanden, gar aussen bleiben, bey ihren Eyden und Pflichten, damit

a) d. O. C. p. I. t. 22. § Und ob ein ꝛc. ult. V. A. 1713 § 62.
b) *Tit. XIX.* § 5.
c) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1577 § Insonderheit aber sollen ꝛc. 1. V. M. 1713 § 2.
d) d. M. 20. May § Sonderlich zu den ꝛc. 1.
e) d. M. 18. May 1574 § Dergleichen sollen ꝛc. 1.
f) d. § Sonderlich zu den ꝛc. 1.
g) d. O. C. p. I. t. 23. § Wir ordnen und setzen ꝛc. 1. Add. G. B. 21. Jun. 1625. in pr.
h) Vis. Mem. Proc. 23. May 1576 § So aber jemand ꝛc. 1.
i) G. B. 11. Octob. 1598.
k) dict. § Im Fall aber iemand ꝛc. 1.
l) G. B. 11. Apr. 1595 § Nachdem auch ꝛc. 5. V. A. 1713 § 56.
m) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1576 § Damit auch ꝛc. 9. G. B. 29 Nov. 1743.

damit sie Uns und dem Gericht verwandt, mit Fleiß auffzeichnen, auch im Nahmen des Cammer-Richters von Stund die Straff der Ordnung von ihnen erfordern und abnehmen, darin der Cammer-Richter den Pedellen die Hand bieten, und die Procuratoren, da sie sich dißfalls weigern würden, dahin durch gebührende Mittel halten soll.

§ 4. Es sollen a) auch des Gerichts geschwohrne Advocaten, so zur Stell abwesend, fleißig in der Gerichtlichen Audientz erscheinen, und von mehrer des Gerichts, und ihrer selbst Ansehens wegen, nicht ausser sondern innerhalb der Schrancken, an ihr gewöhnlich Orth und Stell sich verfügen und setzen, und daselbst, auff wenigst biß die Urtheil und Bescheid abgelesen, verharren und sitzen bleiben.

§ 5. Es sollen auch b) die Procuratoren sonst Erbarkeit vor Gericht, vermög ihrer Pflicht gebrauchen, und sich ungebührlicher Geberden, Wort und Handlungen enthalten, c) fürnehmlich aber sollen sie wider die ergangene Bescheid und Urtheil vor dem Gericht sich nicht spöttlich erzeigen, sondern hierinnen des Gerichts Ehr, gethaner Pflicht nach, und bey Vermeidung der Straff und Ermäßigung, bedencken. Da sie aber vermeynen würden, unbilliger Weiß beschwehrt zu seyn, ist ihnen, oder ihren Parthey en unbenommen, solches hernach gegen den Cammer-Richter bescheidentlich zu vermelden.

§ 6. Es soll auch d) ein ieder Procurator Schimpff-Wort, oder sonst undiensliche und unnütze Reden im Gericht, vor Cammer-Richter, Präsidenten, den verordneten Assessoren, der Cantzley und Protonotarien, vermeiden, und niemand, weder mündlich noch schrifftlich schimpffiren, sondern seine Sachen züchtig, kürtzlich, und mit dienstlichen Worten, oder in Schrifften vortragen.

§ 7. Item, sollen e) die Procuratores hinfürter unter der Gerichtlichen Audientz sich viel Redens unter ihnen selbst, oder mit andern Umstehenden enthalten, f) an ihren Orten stehen bleiben, und nicht einer zum andern gehen zu schwätzen, sondern auf die Gerichtliche Handlung und Fürtrag fleißig Auffmerckens haben, damit ein ieder, wann in seiner Sachen einer gehandelt, oder ein Fürtrag geschicht, alsbald unangemahnet wisse seiner Parthey en Nothdurfft dargegen fürzubringen.

§ 8. Wie sie dann auch ihren Schreibern und Protocollisten ungebührliches

a) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1559 § Es sollen auch rc. ult. d. M. 1581 § Die Advocaten werden auch rc. ult. & d. M. 18. May 1574 § Dieweil auch erkündiget rc. 2.

b) d. O. C. p. 1. t. 23. § Wir ordnen und setzen rc. 1.

c) V. A. 1. Aug. 1559 § Es sollen auch die Procuratores &c. 40. & 1713 § 101.

d) d. O. C. p. 1. t. 23. § Es sollen auch rc. 2.

e) Ibid. § Item, sollen auch die Procuratores &c. 3.

f) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § Item, daß nicht ein ieder rc. 39.

liches Umlauffen und Geschwätz, bevorab wenn man coram Deputatis handelt, nicht gestatten sollen. *a*)

§ 9. Item, sollen die Procuratores *b*) alle ihre Materien und Handlung in Schrifften fürbringen, und in Ubergebung der Schrifften nicht anders, dann also, und dergleichen Meynung reden: In Sachen zwischen A und B geb ich diese Geschrifft, nemlich Libell, Exception, Duplic &c. und sonsten in Litis Contestationibus & Conclusionibus, sich der Wort, hierunten im Dritten Theil von Proceß gemeldt, *c*) gebrauchen.

§ 10. Und dieweil die lange *d*) mündliche Receß und Fürtrag sonst nirgends zu dienstlich, dann zu Verlängerung des Gerichtlichen Proceß, und Verhinderung der Sachen; Wollen Wir, daß die Procuratores sich derselben in allen ihren Handlungen zumahl gar enthalten, *e*) und keinen mündlichen Receß über 3 oder 4 Linien lang, er sey gleich nothwendig oder nicht, halten, und was nicht ohn mehrer Wort geschehen kan, solches anders nicht, als in Scriptis, mit kurtzer Vermeldung der Inscription und Begehrens, zugleich cum Copia übergeben, und vorbringen, darauff dann der Gegentheil in derselben Audientz, oder ad proximam gleicher massen zu handlen schuldig seyn, *f*) alles bey Straff nach Ermäßigung; Jedoch soll in diesem Fall Judicis arbitrio alle nothwendige Umständ zu erwegen, nichts benommen, sondern vorbehalten seyn.

§ 11. Und damit *g*) um so viel mehr die Procuratoren sich dergleichen langen mündlichen Handlungen zu mäßigen verursachet, auch diejenigen, so etwan gantz fürsätzlich dagegen gehandelt, gemercket werden können; *h*) So soll der Cammer-Richter alle Wochen am Sambstag die Gerichtliche Protocolla durch 2 oder 3 Beysitzer visitiren, und da man bey einem oder mehr, lange ungebührliche Receß gehalten, befinden würde, *i*) die Straff durch sondere Bescheid, in öffentlicher Audientz publiciren, und von den Pedellen iederzeit auffzeichnen, und unnachläßig einfordern lassen. *k*)

§ 12. Neben dem *l*) wird hiemit nicht allein dem Cammer-Richter, sondern auch den Präsidenten und allen Beysitzern aufferleget und befohlen, in den Audientzien darauff sonder Auffmerckens zu haben, solche lange Receß

a) Vis. Mem. Procurat. 20. May 1580. in princ. v. Zu dem verstatten sie &c.

b) d. O. C. p. 1. t. 23. § Item, sollen die Procuratores &c. 4.

c) *Tit. XV.* § 4. *Tit. XXXVIII.* § 14. & *Tit. XXVI. Add.* G. B. 10. *Octobr.* 1642. *in princ.*

d) Ibid. § Und dieweil die lange &c. 5.

e) G. B. 7 Jul. 1590 § Vornehmlich aber &c. ult. & Dep. A. 1600 § Obwohl auch &c.

f) *Sed vide Notata paulo infra n.* (5) *ibique allegat.*]

g) Ibid. dict. § 76.

h) Vis. Mem. Jud. & Assess. 8. Dec. 1570. § Und dieweil in vielen &c. 5. in med. v. Darum soll &c. V. A. 1713 § 53.

i) dict. § Ob wohl auch &c. 76.

k) *Add.* R. A. 1654 § Gleicher Gestalt &c. 98.

l) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 3. Junii 1585 § Derohalben dieweil &c. 8.

Receß in offener Audientz zu bereden, und den Notarien dieselbigen zu notiren befehlen. *a*)

§ 13. Und auff den Fall *b*) Cammer-Richter und Beysitzer vermercken würden, daß die gemeine und ordinari Pön verachtet, nicht gescheuet, oder in Wind geschlagen, so sollen sie solche Uberfahrer den nechsten beschicken, sie darumb zu Red stellen, *c*) und darüber weiter Straff nach Gelegenheit der Sachen, ex arbitrio für sich, und auff ihr Mäßigung, unnachläßig abnehmen, auch wohl nach Gestalt und Zahl der Verbrechungen, mit *d*) Entsetzung ihres Stands ansehen *e*) und hierinnen durchgehende Gleichheit gegen einen, wie den andern, halten.

§ 14. Da dann die Procuratores etwas, *f*) vermög dieser Ordnung mündlich fürzutragen hätten, sollen sie solches, bevorab *g*) Nomina partium, laut, verständiglichen, und langsam *h*) in die Feder iederzeit dergestalt reden, daß die Protonotarii (welche dann alle ihre Reden und Wort, allermassen die gehalten, auffzuschreiben schuldig) solches von Wort zu Wort protocolliren, und auffschreiben mögen, *i*) und sich sonsten aller Nebenreden, so der Sachen nicht dienlich, und in die Feder nicht gehören, gäntzlich enthalten.

§ 15. Es sollen *k*) die Procuratores selbst, nebst ihren Substituten, die Fürträge oder Recess mit sonderm Fleiß annotiren, damit die Notarien hernach in der Cantzley, mit dem stetigen Collationiren oder ablesen, verschont bleiben.

§ 16.

a) *Add.* G. B. 30 *Octob.* 1655 § Weiters sollen rc. 11.

b) Vis. A. 1560 § Darüber Wir rc. 1. in fin. & d. § Derohalben dieweil rc. 8. in fin.

c) d. § Darüber Wir rc. 1. in fin.

d) Dep. A. 1600 § Dieweil auch rc. 77. & Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1586 § Wiewohl nun dieses rc. 9. in med.

e) Vis. Mem. Jud. & Assess. 1559 § Es sollen rc. 13.

f) d. O. C. p. 1. t. 23. § Und ob sie etwas rc. 6.

g) V. A. 1. Aug. 1559 § Desgleichen sollen sie rc. 42.

h) dict. § Und ob sie etwas rc. 6.

i) *Hodie in duobus Ordinibus, videl. Terminorum & Novarum, de quibus vide infra Notat. ad Part. 3. Tit. 5. circ. fin. Procuratores Recessus suos ad Calamum haud dictare, sed illos breviter & non ultra tres Lineas in Scriptis conceptos, ex iisdem Scriptis tarde, distincte ac clara voce recitare debent, vigore* G. B. 13. *Dec.* 1659 § Zum Fünfften rc. 5. *&* § Gleiche Meinung rc. 6. *junct.* G. B. 12. *Jan* 1660 § *In Ordine Novarum &c.* 1. *usque ad* 9. *Alter vero Procurator adversus sic recitata nullos Contra-Recessus præterquam in 5 Punctis in dict.* § 5. *junct. d.* § 1. *& seqq. numeratis e vestigio habere, sed necessario Contra-Agenda in Termino Legali, de quo infra Part. 3. Tit. 10.* § 4. *in Not. præfato modo ex Scriptis recitata tenetur, citat.* § 5. *In reliquis Ordinibus in Notat. ad præalleg. tit. 5. recensitis & coram Deputatis Recessus ad Calamum præscripto tamen modo dictare adhuc licet, excepto Recessu Reproductionis in Caussis Appellationum, qui propter suam prolixitatem in Scriptis ad Acta porrigendus,* G. B. 9. *Jan.* 1660 § Daß die *Reproductions-Receß &c.* 1. Add. V. A. 1713. Mem. der Procur. § 3. G. B. 4. April 1721 und 16. Julii 1723. add. G. B. d. 13. Dec. 1651. von besondern Fällen.

k) Vis. Mem. Proc. & Adv. 1581 in princ. v. Sie sollen auch rc.

§ 16. Die Advocaten und Procuratoren *a*) sollen in ihrer Parthëyen Sachen gut Achtung geben, daß in den Producten, die Gerichtlich ein bracht, nichts schmähliches oder injuriös, eingemischt werde: Da aber einer oder mehr solches überführen, sollen Cammer-Richter und Beysitzer, neben Verwerffung derselben Producten, gebührliche Straf ergehen lassen.

§ 17. Insonderheit soll den Procuratoren *b*) samt und sonderlich hiemit untersagt seyn, Unsern Kayserlichen Fiscal in seinen Audientzien mit Ehrenrührigen und Schmach-Wörtern nicht zu beleidigen, sondern ihn von wegen seines Amt, wie billig procediren, und dessen ungehindert gebrauchen lassen.

§ 18. Darzu soll kein Procurator *c*) dem andern in seiner Ordnung fürgreiffen, es seye auf die Urtheil, in Novis, Præfixis, oder andern Umfragen, sondern nach einander, wie sie in ihrer Ordnung stehen, und ein ieder in seiner Ordnung die Fürträg thun, und ausser dieser keine Handlung fürbringen, bey Straf und Verwerfung des Recels.

§ 19. Item, soll kein Procurator *d*) dem andern einreden, sondern so einer in Novis, oder sonst seine Ordnung übergehen läst, und nichts handelt, der soll sich dieselbige Audientz, und so lang, biß die Ordnung, in der ihme wieder in denselben Sachen zu handlen gebühret, an ihn kommt, weiter Handlung enthalten.

§ 20. So soll kein Procurator, *e*) so in Ordinariis gehandelt wird, Extraordinarias einmischen, sondern der Ordnung, biß die ihn erreichet, erwarten.

§ 21. Ingleichen sollen *f*) sie die Umfragen in Novis und Præfixis nicht confundiren, *g*) noch auch was coram Deputatis zu handlen, in den ordentlichen Audientzien vorbringen.

§ 22. Item, als auch *h*) ie zu Zeiten durch die Procuratores unnothdürfftige Rechtsätz geschehen, dadurch die Sachen im Rath und Gericht merklich verhindert; Solchem vorzukommen: So ordnen Wir, daß fürohin ein ieglicher Procurator sein Protocoll bey seinen gethanen Pflichten besichtigen, und keinen unnothdürfftigen Rechtsatz thun, und daß derhalben der Cammer-Richter ernstliches Einsehen thun soll.

§ 23

a) V. A. 1562 § Die Advocaten und Procuratoren ꝛc. 7.
b) Vis. Art. Pers. Cam. 1557 § Darbey soll den Procuratoren ꝛc. 30.
c) d. O. C. p. 1. t. 23. § Darzu soll kein Procurator &c. 7. & Vis. Mem. Adv. & Proc. 1581. princ. V. A. 1713 § 53.
d) d. O. C. p. 1. t. 23. § Item, soll kein Procurator &c. 8.
e) Ibid. § So soll auch ꝛc. 9.
f) G. B. 20. Feb. 1566.
g) Vis. Mem. Proc. 1583. in princ. & Vis. Mem. Procur. 20. May 1580. in princ. Etliche seyn zu weitläufftig ꝛc.
h) d. O. C. p. 1. t. 23. § Item, als auch ie zu Zeiten ꝛc. 10

§ 23. So sollen auch die Procuratores a) nicht frivolas Exceptiones, oder sonst andere unnothdürfftige Handlung fürbringen, oder in Sachen einigen Verzug suchen, sondern ihren Pflichten und dieser Ordnung gemäß, die Sachen fördern, und sich sonsten durchaus vor Gericht in ihren gerichtlichen Fürträgen, Handlung und Proceß erzeigen und halten, wie solches hernach im Tractat b) von dem Gerichtlichen Proceß angezeigt ist, auch sonst ihnen ihres Amts halber, vermög der Recht, zu thun gebührt und zustehet.

§ 24. Wir setzen, ordnen und wollen auch, c) daß die Procuratoren vertragene Sachen, d) sie seyen beschlossen oder nicht, dem Gericht, doch in seiner gebührenden Ordnung, wie hierunten im Neunten Titul des Dritten Theils dieser Ordnung versehen, förderlich, e) nicht mit blossen Worten, sondern mit empfangenem Schreiben, oder anderm glaubwürdigen Schein anzeigen, auf daß die Beysitzer mit vergeblicher Arbeit nicht bemühet, noch etwan Urtheil mit Verkleinerung des Gerichts darüber ergehen lassen, auch die Cantzley in solchem nicht defraudirt, übervortheilt, und zu Nachtheil gebracht werde: Wo aber solche Anzeig also durch die Procuratoren nicht beschähe, so sollen sie durch Cammer-Richter und Beysitzer, ihrem Ermessen nach gestrafft werden.

Tit. XXXVI.

Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor der Cantzley.

Aus beweglichen Ursachen f) ordnen Wir, daß die Procuratores und Partheyen, aus der Kayserlichen Cammer Gerichts-Cantzley alle Copias Attestationum zu nehmen und zu lösen, schuldig seyn sollen, und dieselbigen, auch sonst andere Copeyen nicht von den armen Partheyen, welchen solche Copiæ vergebens aus der Cantzley gefolgt werden, oder von den Procuratoren der Wider-Partheyen, welches g) bevorab in Documentis & Materiis probatoriis nicht wenig bedencklich und gefährlich durch Schreiber abschreiben lassen, h) sondern sie sollen bey Straff nach Ermäßigung, so offt sie hierwieder handlen, die einkommene Producta und Schrifften, deren sie und ein ieder nothdürfftig, um die gewöhnliche und statuirte Tax, darü-

a) d. O. C. p. 1. t. 23. § So sollen auch die Procuratores &c. ult. V. A. 1713 § 53. 57. V. M. 1713 § 3.

b) *Est Pars Tertia hujus Ordinationis.*

c) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1561 § Nachdem auch vermeldt ꝛc. 15. & V. A. 1562 § Wiewohl in dem ꝛc. 4.

d) Dep. A. 1557 § Als dann der Advocaten ꝛc. 16.

e) Vis. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1557 § Ein ieder Rechts-Verständiger ꝛc. 13. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 14. May 1578 § Es sollen auch ꝛc. 15. & Vis. Mem. Adv. & Proc. 14. May 1578 § Dergleichen sollen die Procuratores &c. 5. G. B. 6. Jul. 1579 in med.

f) d. O. C. p. 1. t. 24. § Aus beweglichen Ursachen ꝛc. 1. V. A. 1713 § 102.

g) Vis. Mem. Adv. & Proc. 29. Aug. 1600 § Ferner wird auch befunden ꝛc. 3.

h) Ibid.

darüber sie auch nicht beschwehrt sollen werden, aus berührter Cantzley, wie gemeldt, nehmen, bey welchem die Cantzley handzuhaben, Unserm Cammer-Richter Amts halber hiemit auferlegt und befohlen wird.

§ 1. Als dann auch etwan die procuratores, *a*) die erkandte Commissiones, Dilationes, und andere Proceß, wie auch Copias, so sie aus der Cantzley zu nehmen, in gebührender Zeit daselbst nicht sollicitiren, sondern sie zu Zeiten lang damit verzogen, daraus allerhand Ungelegenheiten, und Aufenthalt der Sachen verursacht wird; Dieses abzustellen, sollen die Procuratores daran seyn, damit sie solches alles alsbald in der Cantzley zu verfertigen sollicitiren, und da aus dessen Unterlassung in einigen Weg, einige Unrichtigkeit erfolgen würde, sollen sie mit gebührender Straff angesehen werden.

§ 2. Gleicher gestalt *b*) sollen die Procuratores solche, auch andere Copias, Proceß, Urtheils-Brieff, und alles das sie zu schreiben, und zu verfertigen befohlen, und sollitirt, iederzeit, alsbald solches verfertiget, *c*) ungeacht ob sie sich hernacher der Sachen entschlagen, oder andern zu verwalten zugestellt, aus der Cantzley ohn Widersprechen, auch ohn daß sie die Cantzley auf die Partheyen verweisen, *d*) hinweg zu nehmen und zu lösen schuldig seyn.

§ 3. Und so die Procuratoren dasjenige, was auf ihr Begehren also gefertigt, nicht alsbald selbst hinweg nehmen, soll der Verwalter sie durch den Cantzley-Knecht dessen certificiren, darauf sie innerhalb vierzehen Tagen, solche gefertigte Copien und Urtheils-Brieff in der Cantzley abholen zu lassen, schuldig seyn, und durch Cammer-Richter und Beysitzer darzu anhalten, auch der Cantzley iederzeit auf des Verwalters Ansuchen und Vorbringen, mit allem Ernst, zu förderlicher Bezahlung verholffen werden soll.

§ 4. Wann auch durch die Procuratoren erhaltene Proceß in der Cantzley gefertigt und redimirt, *e*) sollen sie dieselbe förderlich dem Bottenmeister zustellen, oder sonst nach gestalten Sachen selbst überschicken, und nicht lang in den Häusern liegen lassen, vielweniger da die Termini fast abgelauffen, dieselben zu ändern, und zu radiren, der Cantzley zumuthen,

a) Vis. Mem. Proc. 23. May 1576 § Weiter ist vorkommen rc. 4.

b) d. O. C. p. 1. t. 24. § Gleicher gestalt rc. 2.

c) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1561 § Es soll der Herr Cammer-Richter rc. 7. V. A. 1713 § 103.

d) V. A. 13. Junii 1564 § Betreffend Copias Attestationum &c. 27. Vis. Mem. Adv. & Proc. 1560 § Als sich auch befunden rc. 7. Vis. Mem. Proc. 19. May 1573 § Als neben andern Defecten &c. princ. & Vis. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1575 § Im R. Dep. A. rc. 15. dict. § Betreffend Copias Attestationum &c. 27. & d. § So soll der Herr Cammer-Richter rc. 7. Vis. Mem. Adv. & Proc. 14. May 1578 § Wann auch die Procuratores &c. 10. & Vis. Mem. Proc. 1585 § So wollen die Herren Kays. Commis. &c. 9.

e) Vis. Mem. Adv. & Proc. 18. May 1574 § Wann auch die erkannten Procefs. &c. 6.

then, welches sowohl den Partheyen, als der Cantzley beschwerlich, auch a) derselben solcher Rasion wegen allerley Verdacht bringt, b) und da fürter ein solches gespürt, soll dasselbig durch die Cantzley Unserm Cammer-Richter angezeigt, und gegen denjenigen, so solches begehrt, geziemende Straf fürgenommen, c) auch sonsten die Procuratoren Schaden und Kosten, so den Partheyen derhalben zugestanden wären, zu erstatten angehalten werden.

§ 5. Wir wollen auch den Procuratoren bey Vermeidung gebührender Straf befohlen, und eingebunden haben, die Copias, welche sie neben den Original-Processen den Botten ad exequendum aufgeben, mit allem Fleiß zu ersehen und conferiren, damit dieselbe correct, und dem Original gleichlautend übergeben, und deßhalben einige Verhinderung oder Klag nicht fürfalle.

§ 6. Ferner wollen Wir, d) daß die Procuratores hinfürter sich befleißsigen sollen, den Cammer-Botten, bey Übergebung der Kayserlichen Processen nicht allein diejenige Personen, so citirt werden sollen in specie zu benennen, sondern auch anzuzeigen, wo und an welchem Ort dieselbige gesessen, und anzutreffen, und nicht allein mit schlechten Mißiven allein an die Impetranten, oder deren Advocaten, hinzuweisen, damit sie die Executiones um so viel schleuniger verrichten, auch des vergeblichen Umreitens, so iederweil hierdurch verursacht, wie auch die Partheyen des unnöthigen, daraus entstehenden Kostens überhaben bleiben. Da aber daselb gefährlicher, oder auch nachläßiger Weiß unterlassen, sollen die Procuratores den Partheyen die Unkosten, so unnothwendiglich aufgelauffen, zu erstatten und wieder gut zu machen schuldig seyn.

§ 7. Den Cammer-Botten, e) so die Procuratoren mit sondern erkandten Processen abzufertigen begehren, sollen sie auch das Reit- und Verkünd-Geld unweigerlich abzahlen.

§ 8. Es sollen auch fürohin f) die Procuratores das Geld, so sie von den Partheyen empfangen, der Cantzley zuständig, nicht hinter ihnen behalten, sondern dasselbig iederzeit bey ihren gethanen Eyden und Pflichten in die Cantzley, g) und dero verordneten Einnehmern, als gleich zu überantworten schuldig seyn, auch dasselbig, wo es gut und genehm, mit ungültigem Geld nicht abwechslen: Und da einer oder mehr solches überfahren, gegen dem oder denselben soll der Cammer-Richter nach Gestalt der Verwürckung, gebührlich Straf fürnehmen.

a) Vis. Mem. Proc. 19. May 1573 § Als neben andern Defecten &c. princ.
b) dict. § Wann auch die Procuratores &c. 10.
c) d. Visf. Mem. Proc. 1585 § Dergleichen nachdem die Ordnung ꝛc. 10.
d) Ibid. § Es ist auch in Erkündigung ꝛc. 7. & § Ferner ist auch ꝛc. 8.
e) Vis. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1575 § Den Cammer-Botten ꝛc. 16.
f) d. O. C. p. 1. t. 24. § Es sollen auch fürohin ꝛc 3.
g) Vis. Def. Ant. Pers. Cam. 1556 § Wann auch die Procuratores &c. 27. & Vis. Mem. Adv. & Proc. 1559 § Gleicher Gestalt sollen sie auch ꝛc. 3.

§ 9. Und so die Advocaten und Procuratoren *a*) ihre Partheyen, oder Substituten Proceß, Urtheil, Brief, oder Copeyen, zu sollicitiren, oder sonst in der Cantzley zu schaffen haben, so sollen sie keineswegs in, oder durch die Cantzley, noch auch über die aufgerichte Schranken gehen, *b*) sondern ihre Nothdurfft vor denselben sollicitiren, damit sie die Heimlichkeit der Cantzley den Partheyen zu Nachtheil nicht erfahren, auch die Cantzley-Persohnen in ihrem Schreiben und Geschäfften nicht irren.

§ 10. Die Procuratoren sollen sich auch *c*) in ihrem Sollicitiren vor der Cantzley bescheidentlich erzeigen, auch Verwalter und Cantzley-Persohnen mit ungestümmen Worten nicht anfahren, sondern da sie einigen Mangel hätten, dasselbig mit Glimpf dem Verwalter oder Protonotarien anzeigen, die sollen ihnen hinwiederum mit bescheidener richtiger guter Antwort auch begegnen, und auf ihr Ansuchen die Nothdurfft in der Cantzley so viel möglich, unverzüglich befördern.

§ 11. Die Procuratores sollen auch *d*) ihre Substituten, welche auf die Gerichts-Täg nach gehaltener und geendeter Audientz, die Gerichtlich eröffnete Bescheide abzuschreiben Befelch haben, dahin halten und weisen, daß dieselbige in Verlesung berührter Bescheide fleißig aufmercken, und förderlich schreiben, auch darzwischen nicht schwatzen, oder sonst einander irren.

§ 12. Desgleichen sollen auch *e*) die Procuratoren, ihre Partheyen, oder Substituten, oder sonst iemand, der zu den Acten nicht geschwohren, in die Gewölb, darin die Gerichts-Acta verwahret werden, nicht gehen, sondern draussen mit den Lesern ihre Nothdurfft reden und handeln.

§ 13. Dieweil vielmahls *f*) die Instrumenta, Brieff und Siegel, auch andere Urkunden, so in Originali mit gleichlautenden Copeyen fürbracht, bey den Acten, in den Gewölben gelassen, und nicht wiederum heraus genommen werden, dadurch erfolgt, daß die Partheyen, und auch derselben Erben, nach Verfliessung der Zeit nicht wissen, wo ihre Documenta hinkommen, und in fürfallenden Nothwendigkeiten sich derselben nicht gebrauchen können, noch wissen, wo die zu finden, dadurch an ihren Gerechtigkeiten vernachtheilt werden; *g*) Solchen der Partheyen Schaden zu verhüten, so wollen Wir sowohl den Partheyen, als ihren Anwälden hiemit auferlegt haben, ihre Original-Urkunden, deren man bey dem Gericht nicht nothdürfftig, wiederum zu erfordern, und zu ihren Handen zu nehmen, sonsten, da sie in diesem säumig, und angeregte Urkunden darüber Schaden leiden

a) d. O. C. p. 1. t. 24. § Und so die Procuratores &c. 4.
b) Vis. Mem. Adv. & Proc. 18. May 1574 § Aus sondern Ursachen ꝛc. 5.
c) Vis. Art. Person. Cam. 1557 § So sollen sie auch ꝛc. 22.
d) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1561 § Wann ein Parthey ꝛc. 12. in fin. v. Die Procuratores sollen auch ꝛc.
e) d. O. C. p. 1. t. 24. § Dergleichen sollen auch ꝛc. ult.
f) R. A. 1566 § Unter anderm ist fürkommen ꝛc. 99.
g) R. A. 1570 § Weiters wollen Wir ꝛc. 101. & V. A. 10. May 1573 § In mehrangeregtem ꝛc. 5.

leiden würden, sollen sie dasselbig niemand als ihnen selbst zumessen. *a*) Es sollen auch die Leser dem Cammer-Richter Bericht thun, welche Procuratoren ihre Brieff und Siegel, so recognoscirt, oder deren man sonst nicht bedürfftig, nicht erhoben.

§ 14. Weil auch *b*) die Procuratores aus ihrer Partheyen Sachen, bißweilen von den Lesern Originalien, ehe sie judicialiter recognoscirt, erfordern, und aus den Gewölben wieder heraus nehmen, aus welchem allerhand Unrichtigkeiten erfolgen; So sollen sie zu Verhütung dessen, solches hinfürter unterlassen.

Tit. XXXVII.

Von andern unterschiedlichen Puncten, der Procuratoren Amt belangend.

Die Procuratoren sollen *c*) diese Cammer-Gerichts-Ordnung, wie ingleichen die Reichs- und Visitations-Abschiede, Constitutiones, Satzungen und Memorialien, iederzeit in guter Gedächtnuß haben, denselben, so viel einem ieden gebührt und sie belanget, in allem durchaus mit ernstlichem Fleiß gehorsamlich nachsetzen: *c*) Auch die ältere den jüngern Procuratoren die Memorialien und Abschiede iederweilen communiciren.

§ 1. Es sollen auch die Procuratoren und Advocaten *d*) inn- und ausserhalb Gerichts, dem Cammer-Richter und Beysitzern, als ihren Herren Obern, gebührliche schuldige Reverentz erweisen, auch sie, wie billich, ehren. *d*) Wie sie dann gleichfalls bey ihren Substituten und Dienern, daß dieselbe Cammer-Richtern und Beysitzern, auch andern Gerichts-Persohnen, inn- und ausserhalb der Audientzien, auf der Gassen und sonsten, ebenmäßig gebührliche Reverentz und Ehr erzeigen, mit Ernst verfügen sollen.

§ 2. Wir wollen auch allen und ieden *e*) Procuratoren hiemit befohlen haben, bey den Ständen des Heiligen Reichs, denen ein ieder dienet, sondern Fleiß anzuwenden, damit die ordinari und erhöhete Unsers Kays. Cammer-Gerichts-Anlagen (Inhalts publicirter Reichs-Abschieden) unverlängt, an gebührende Oerter, in guten Müntz-Sorten, (wie in Unserm Kayserl. Müntz-Edict, und andern Reichs-Abschieden statuirt,) richtig und völlig erlegt werden, und also an nothwendiger Unterhaltung der Kayserlichen Justitien, kein Mangel erscheine.

a) Vis. Mem. Leser 1577 § unic.
b) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1559 § Dieweil auch fürkommen ꝛc. 7.
c) Vis. Mem. Adv. & Procur. 18. May 1574 § Letztlich will man ꝛc. ult. & 20. May 1575 in princ.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Bey den Procuratoren ꝛc. 14.
e) Vis. Def. Anz. Person. Cam. 1556 § Es sollen auch die Procuratores &c. 21.
f) Vis. Art Person. Cam. 1557 § Sie sollen auch bey ihren Substituten ꝛc. 31.
g) Vis. Mem. Proc. 14. May 1572. in princ. Add. G. B. 20. Feb. 1636. 2. Jan. 1656. 6. Febr. 1657. 4. Dec. 1658. & 28. Nov. 1703.

§ 3. Da ihnen auch selbst *a*) Geld und Befelch zukäme, sollen sie daßselbig in specie ohn alles Verziehen, und neben dem Geld ihr Original-Schreiben, an was Sorten und wie viel es seye, dem Pfenningmeister zustellen, und zu lesen communiciren, darneben ein Extract des Schreibens und erlegten Gelds, unter ihrer Handschrifft zustellen, solches in die verordnete Truhen einlegen. Solte auch in dem einiger Procurator sich verweigerlich erzeigen, soll der Cammer-Richter gebührliches Einsehens thun, auch beyden Theilen, weß sie sich zu verhalten, Bescheid geben, darbey es dann endlich zu lassen.

§ 4. Wir wollen auch, daß die Procuratores *b*) iederzeit, die durch Gegentheil eingebrachte Producta und Handlung, so bald sie die zu ihren Händen bringen, ihren Principalen oder Advocaten, bey ihren Pflichten, unverlangt überrsenden, damit ihrer Parthenen Nothdurfft hierauf mature bedacht, und so viel desto mehr zeitlicher vor dem Termin den Procuratoribus wiederum zugefertiget, Verlängerung der Sachen, Vernachtheilung der Parthenen, auch vielfältige Petitiones Prorogationum, und unnöthige Submissiones und Bescheid zu Verhinderung anderer Sachen verhütet werden.

§ 5. Als auch zu Zeiten *c*) ein Procurator dem andern seine Substituten absetzet, dardurch er seiner Parthenen Gegentheil Heimlichkeit etwa erlernet; So sollen die Procuratores ihre Substituten, die sie annehmen, gebührlicher Weiß obstringiren, da sie von ihnen abweichen, und in andere Dienst sich begeben, die Geheimnussen, der Parthenen Rechtfertigung, die sie bey ihnen erlernet haben, zu verschweigen, und weiter nicht zu offenbahren. Wo sich auch in dem ein Procurator wegen seines abziehenden Substituten beschwehrt befinden wird, soll derselbig ihme dem Klagenden vor Cammer-Richter und Beysitzern Rechts gewärtig seyn.

§ 6. Und dieweil auch *d*) die Erfahrung giebt, daß die Sollicitatoren, indem sie über der Procuratoren Protocoll lauffen, der Parthenen Geheimnüssen dardurch erlernen; So sollen die Substituten fürohin solchen Sollicitatoren *e*) über die Protocolla zu gehen, mit nichten gestatten, sondern dieselben sollen, was sie bey den Substituten zu verrichten, in der Audientz thun und fürnehmen.

§ 7. Als auch vorkommen, *f*) das etliche Procuratores beyderweiln den andern ihre Parthenen durch Verkleinerung und Verunglimpfung derselben abpracticiren; So gebieten Wir, daß sich hinführo eines solchen unziemlichen Vornehmens ein ieder gegen den andern enthalte: Da aber dieses

a) Vis. Mem. Proc. 14. May 1572. in princ. v. Da ihnen 2c.

b) Ibid. § Die Procuratoren sollen auch 2c. 2.

c) V. A. 22. Junii 1560 § Alsdann beyderweilen 2c. 9. & R. A. 1566 § Alsdann bißweilen 2c. 93.

d) Ibid.

e) *De his praeterea vide* R. B. 28. *Jan.* 1657 § Die Sollicitanten betreffend. 2c. 5 & G. B. 3. *Mart.* 1600 § Die Sollicitatores sonsten belangend 2c. 2.

f) V. A. 13. Jun. 1564 § Als auch fürkommen 2c. 37.

ses durch einen oder mehr übertretten, so sollen der oder die unnachläßig ihres Stands durch Cammer-Richter und Beysitzer gleich alsbald entsetzt werden.

§ 8. Die Procuratoren sollen, a) wo sie ihren Procuratorn-Stand ändern und verlassen wollen, solchs ihr Vorhaben dem Cammer-Richter, wie auch den Partheyen 6 Monath zuvor anzeigen und verkünden, damit dieselbe ihre Sachen andern zu befehlen wissen. b) Sie sollen auch solche 6 Monath bey den Pflichten, damit sie diesem Kayserl. Cammer-Gericht verwandt, nachzudienen schuldig seyn. Doch da iemand Leibs-Schwachheit oder andere Ehehafft dermassen zustünde, daß ihme unmöglich oder gefährlich 6 Monath auszudienen; Sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, ihme auch vor der Zeit zu erlauben.

Tit. XXXVIII.

Ob die Partheyen eigene Redner haben mögen.

Item, ob Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritterschafft, oder Stätt, durch ihre Anwäld oder Redner, die sie mit ihnen bracht oder schicken, oder andere, doch ehrlich und tügliche Persohnen, in ihr selbst Sachen wolten reden oder handlen, das sollen sie zu thun Macht haben, doch daß dieselbe geloben und schwören, de Calumnia & Malitia vitanda, prout de Jure, dieselben Eyd iede Parthey oder ihre Anwäld, auf des Widertheils oder des Richters Begehren, auch thun sollen. c)

Tit. XXXIX.

Von des Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Persohnen und wie dieselbe angenommen, auch zu Verrichtung ihrer Aembter angehalten werden sollen.

Die Cantzley d) Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts soll von Unserm Neven, dem Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Maynz als Ertz-Cantzlern, mit tüglichen Persohnen iederzeit nach Nothdurfft versehen werden.

§ 1. Und erstlich soll durch e) gedachten Ertz-Bischoff und Churfürsten ein ehrbare, fleißig, verständig, gelährt, geschickt, und geübte Persohn, zu der man ein sonder gehorsames Auffsehens habe, und die mit allem Thun und Wesen der Cantzley vorstehen möge, zu einem Verwalter, dergleichen zwölff redliche Persohnen, deren drey Protonotarii, fünff Notarii, und vier Leser des Cammer-Gerichts seyn sollen, zu iederzeit auf- und angenommen werden.

a) Vis. Mem. Procurat. 14. May 1552 § Und aus sondern 2c. 2.
b) Vis. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1575 § Letzlich obwohl 2c. 17.
c) d. O. C. p. 1. t. 25.
d) Dep. A. 1557 § Und soll die Cantzley 2c. 36.
e) d. O. C. p. 1. t. 26. § Nachdem durch 2c. 1.

§ 2. Und dieweil vor Jahren bey Unsers Cammer-Gerichts Cantzley, so viel Persohnen nicht gewesen, welche hernacher wegen der grossen zuwachsenden Menge der Sachen gemehret werden müssen; Als ist zu deren Unterhaltung die Tax in der Cantzley auff dem Reichs-Tag zu Speyer Anno 1570 gehalten, zum vierten Pfenning erhöhet worden, *a*) darbey es dann gelassen, auch die Tax hinführo bezahlet werden soll.

§ 3. Es sollen auch weiter *b*) Secretarii, Ingroßisten, Copisten, und ein Cantzley-Knecht, durch den Verwalter, mit Wissen und Willen Unsers Neven, des Ertz-Bischoffen zu Mayntz, zu ieder Zeit aufgenommen und wieder beurlaubt werden.

§ 4. Aus obbemeldten Persohnen *c*) des Cammer-Gerichts Cantzley sollen Bottenmeister und Einnehmer geordnet werden.

§ 5. Damit auch dieselbige *d*) der Cantzley Verwandte Persohnen, alle desto mehr Bewegnuß und Ursach schöpffen möchten, in ihren Sachen Fleiß anzuwenden, und sich geschickt zu machen; So setzen, ordnen und wollen Wir, wo der vördern Persohnen eine Tods abgienge, oder sonst vom Gericht käme, daß die nechst folgende Persohn, so sie darzu geschickt erfunden, und sich wesentlich gehalten hätte, an derselben Statt geruckt, und vor dieselbe eine andere auffgenommen werde.

§ 6. Und sollen alle obgemeldte *e*) und andere Cantzley-Persohnen, Uns, als Römischen Kayser, oder an Unser Statt Unserm Cammer-Gerichts-Persohnen, verwandt und zugethan seyn.

§ 7. Die Cantzley-Persohnen sollen die Geheimnuß des Gerichts, und was sie gesehen oder gehört, iederzeit in höchster Geheim bey sich behalten. *f*)

§ 8. Ferner setzen und wollen Wir, das die Cantzley-Persohnen, als Verwalter, Protonotarien, Notarien, und Leser, da sie von ihren Diensten abtretten wollen, dieselbe ein halb Jahr zuvor auffkünden sollen, damit man inmittelst andere geschickte Persohnen bekommen möge. Entgegen da sie ihrer Dienst zu erlassen, soll ihnen auch Gleichheit zu halten, ein halb Jahr zuvor auffgekündt werden. *g*)

§ 9. Und dieweil etliche Aembter *h*) der Cantzley dermassen beschaffen, so in einem Amt zwey Persohnen auf einmahl ihre Dienst aufkünden, und nachmahls zu einer Zeit gleich mit einander abtretten, daß dem Gericht ein beschwerliche Verhinderung daraus wohl entstehen möchte: So soll, auf den Fall in einem Amt ein Person auffsagen würde, der ander, so in gleichem Amt vor 3 Monathen nach Abkündung des ersten, sein Dienst nicht ver-

a) R. A. 1570 § In Unsers Cammer-Richters Cantzley &c. 63.
b) d. O. C. p. 1. t. 26. § Es sollen auch weiter &c. 2.
c) Ibid. § Aus obgemeldter Persohnen &c. 3.
d) Ibid. § Damit auch dieselbige &c. 4. Mem. der Cantzley-Verw. &c. 1713 § 4.
e) Ibid. § Und sollen alle obgemeldte &c. ult.
f) Vis. Mem. Proton. 1559 § Es werden sich auch &c. 3.
g) § Nachdem auch fürbracht &c. 44.
h) Ibid. § Und dieweil etliche Aembter &c. 45.

erlassern, damit, wann der zum ersten Urlaub begehrt, abgestanden, ein anderer Neuankommender in demselbigen Dienst bey dem andern anstehen, die Geschäffte auch begreiffen und erlernen möge.

§ 10. Es soll auch *a*) den Cantzley-Persohnen durch den Cammer-Richter mit Vorwissen des Verwalters, als dem iedesmahl kündlich, ob man der Persohn, so Urlaub begehrt, derselbigen Zeit, Cantzley-Geschäfft halben, entrathen möge, erlaubt werden.

§ 11. Wo auch in der Cantzley, an derselben Beambten und Diener, als nehmlich, Protonotarien, Notarien, Lesern, Secretarien, Ingroßisten, Copistern, und andern, ihrer Persohnen und Aembter halben Klag wäre, oder Mängel an Fleiß oder anderm gespürt würde; So soll Unser Neve der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Mayntz dieselben Mängel und Gebrechen, als Ertz-Cantzler des Heil. Reichs in Germanien, von allen Persohnen, so der Cantzley verwandt, von iedem insonderheit bey dem Eyd, damit ihr ieder dem Kayserlichen Cammer-Gericht zugethan, (dessen sie ermahnet, und bey derselben Hand-Treu die Wahrheit zu sagen, schuldig seyn, und sagen sollen) erkundigen lassen, und vermög der Ordnung abschaffen.

§ 12. Und wo die obgemeldte *c*) der Cantzley verwandte Personen, sich nach gehabter Erkundigung und Befindung ihrer Mängel, nicht reformiren lassen, oder dergestalt, daß sie abzuschaffen, befunden würden; So soll obgemeldtem Ertz-Bischoffen und Churfürsten, dieselbige zu beurlauben, oder in andere Wege zu straffen, unbenommen seyn: Doch Cammer-Richter und Beysitzern, dieselben ihrer Mißhandlung nach, (wo es derselben Grösse und Wichtigkeit erfordert,) vermög der Ordnung zu straffen, hiermit vorbehalten, auch der gemeinen General-Visitation dadurch nichts benommen.

§ 13. Und so fern *d*) solche Mängel also gestalt, daß in denen einer gemeinen Reformation der Cantzley vonnöthen, es wäre in Processen, Taxen oder sonst, alsdann soll ermeldter Ertz-Bischoff mit Rath der Commissarien und Visitatoren, so jährlich zu der Visitation des Cammer-Gerichts verordnet werden, dieselbe zu bessern und zu reformiren schuldig seyn. *e*)

Tit. XL.

Von des Verwalters Amt und Befelch.

Dieweil dem Cantzley-Verwalter *f*) alle der Cantzley-Geschäfft zu dirigiren gebührt, *g*) soll er erstlich für sich Morgens zu gewöhnlicher Raths-

a) Ibid. § Es soll auch fürter ꝛc. 46.

b) Dep. A. 1557 § Und wo hinfürter ꝛc. 37. Add. R. A. 1654 § Folgends nun ꝛc. 104.

c) Dep. A. 1557 § Und wo die obgemeldte ꝛc. 38.

d) d. O. C. p. 1. t. 27. § Weiter soll der Verwalter ꝛc. ult. in med. v. Und so fern solche Mängel ꝛc.

e) *Vid.* Cantzley-Ordnungen *d. a.* 1656, 1662 & 1673.

f) d. O. C. p. 1. t. 27. § Dieweil dem Cantzley-Verwalter ꝛc. 1. Conf. Mem. des Cantzley-Verwalters d. 1713 § 1. Quinquert. Cameral. quæst. 5. n. 55. p. 301.

g) Vis. Mem. Verwalters ꝛc. 1.

Rath-Stunde in der Cantzley jederzeit zeitlich erscheinen, auch sich son-
sten vom Gericht nicht viel absentiren. *a*) Und dann vor allen Dingen
fleißiges Auffsehens haben, damit zu Verrichtung solcher der Cantzley-Ge-
schäfften gute richtige Ordnung gehalten, und daß die Persohnen ihren
Aemtern mit allem *b*) treuen Ernst und Fleiß auswarten, zu rechter und
gewöhnlicher Zeit embsig in der Cantzley und im Rath seyen, darinnen
bleiben, *c*) auch in der Audientz zu rechter Zeit erscheinen, *d*) insonderheit
daß die Protonotarien und Notarien jederzeit ohne Fehl zu gewöhnlicher
Rath-Stund zugegen seyn und auffwarten, und also dasjenige, so einem
jeden Amtshalben gebührt, oder ihme sonst durch ihn den Verwalter in
der Cantzley Geschäfften zu thun befohlen, förderlich und mit Fleiß ver-
fertiget und ausgericht werde.

§ 1. Sonderlich soll der Verwalter *e*) darob seyn, daß nach den gehal-
tenen Audientzien die Acta, und derselben Protocolla, sonderlich in denen
auf geringe Bescheid beschlossen, durch die Protonotarien und Notarien
zum föderlichsten von Lesern gefordert und complirt, auch im Rath über-
geben werden, damit dieselbe ohne Verzug expedirt, und förderlich Be-
scheid erfolgen möge; Daß auch in solchem Compliren möglicher Fleiß ge-
braucht und fürgewendt, nichts übersehen, ausgelassen oder versäumt,
und so die Acta complirt, daß dieselbige nicht hinterhalten, sondern als-
bald darauf ad referendum übergeben werden.

§ 2. Daß auch *f*) die Protocolla Causarum, damit die Blätter mit der
Zeit nicht etwa von einander fallen, zum wenigsten hinten am Rücken in
Pergament eingehefftet, *g*) ingleichen die Gerichtliche Protocolla zu ge-
wöhnlicher Zeit eingebunden werden.

§ 3. Dergleichen *h*) daß die erkendte Proceß *i*) in Fiscalischen und an-
dern Sachen, auch Urtheil- und andere Brieff, jederzeit in der Cantzley
zum ehesten es möglich, verfertiget, mit denselben die Parthey nicht lang
aufgehalten, insonderheit daß die *k*) Commissiones und Dilationes alsbald,
wann sie gefordert, in der Cantzley expedirt, den Partheyen die Zeit nicht
vergeblich lauffe, und die Dilationes verfliessen. Item, daß auch den Par-
theyen die sollicitirte Attestationes, so viel möglich, aufs förderlichste mit-
getheilt werden.

§ 4

a) dict. § Dieweil dem Cantzley-Verwalter ꝛc. 1.

b) Vis. Mem. Cantzley-Persohnen 1561. princ.

c) Vis. Mem. Verwalters 17. Aug. 1557 § unic.

d) Vis. Mem. Cantzley-Persohnen 1562 § Der Verwalter soll darob seyn ꝛc. 2.

e) d. O. C. p. 1. t. 27. § Sonderlich soll der Verwalter ꝛc. 2. add. Tit. XLII. § 2.

f) Conf. 1583. Dab. Soll der Cantzley aufferlegt werden ꝛc. 21.

g) Vis. Mem. Proton. 1559 § Uber diß ist unter andern ꝛc. ult. vid Gylmann. T. I.
Part. III. p. 132.

h) d. O. C. p. 1. t. 27. § Dergleichen daß die Proceß ꝛc. 3.

i) Vis. Mem. Verwalters 16. Aug. 1557 § Er soll auch ꝛc. 1.

k) d. M. 18. May 1554 § Wie dann auch Verwalter ꝛc. 2.

§ 4. Darzu auch *a*) der Verwalter den Cantzley-Persohnen selbst, jederzeit, da es vonnöthen, in grossen und schweren Sachen verholffen, und zu solchen und anderm Concipiren in Unsers Cammer-Gerichts Geschäfften, vor andern geschickt seyn, und sich gebrauchen lassen solle.

§ 5. Er soll auch gut Acht haben, *b*) damit die Termin in den Citationen, *c*) Mandaten, und andern Processen, bevorab so an abgelegenen weiten Oertern verkündet werden sollen, nicht zu kurtz, *d*) sondern nach Gestalt und Gelegenheit, wie ein ieder im Reich gesessen, also räumlich gesetzt, damit die Citirte nicht übereilet, in angesetzter Zeit anhero gelangen, und sich sonsten dißfalls zu beklagen nicht Ursach haben mögen.

§ 6. Und obwohl von Alters herkommen, *e*) daß in den gewöhnlichen Mandaten und Processen die comminirte Geld-Pönen, nach Discretion des Verwalters benannt werden; So wollen Wir doch, daß darbey dieser Unterschied gehalten werde, daß nehmlich, wo etwan in sondern Fällen propter facti indignitatem sive atrocitatem die Comminationes Pœnarum zu schärffen, der Verwalter alsdann dasselbig dem Cammer-Richter, oder andern Beysitzern, so bey Verfassung der Decreten gewesen, anbringen, und mit Vorwissen derselben die exasperirte Geld-Pön einverleiben soll.

§ 7. Der Verwalter *f*) soll, so er zugegen, alle Proceß, Urtheils- und andere Brieff, die in Unserm Nahmen, und unter Unserm Kayserlichen Insiegel am Cammer-Gericht ausgehen, selbst zu revidiren und subscribiren schuldig seyn.

§ 8. So viel auch gemeldt *g*) Unser Kayserlich Siegel antrifft, soll der Verwalter und andere, denen solch Siegel durch Unsern Neven, den Ertz-Bischoffen zu Mayntz als Ertz-Cantzlern befohlen, bey ihren Pflichten dasselbig in guter Acht und Verwahrung zu haben und zu halten schuldig, und darob seyn, daß dasselbig zu keinen andern Sachen, dann in denen zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer im Gericht oder Rath Erkänntnuß geschehen, gebraucht werde.

§ 9. Und wann der Proceß biß auff die Besiegelung allerdings verfertiget, soll der Verwalter *h*) dieselbigen nicht auffhalten, sondern alsgleich besiegeln: Doch soll ihm hiemit verbotten seyn, ausserhalb, wann er nicht in Ordinariis in der Cantzley ist, nichts zu siegeln.

§ 10. Ferner soll der Verwalter beständige und bleibliche Persohnen, so dem Gericht und Cantzley, wie gebräuchlich, geschwohren, auch tüglich und ehrbar

a) dict. § Dergleichen, daß die Proceß rc. 3. in med. v. Darzu auch rc.
b) Vis. Mem. Verwalters 18. May 1574 § Es soll auch der Verwalter rc. 1.
c) Vis. Mem. Cantzley-Persohnen 1557 § Nachdem auch die Fürsten rc. ult.
d) Vis. Mem. Verwalters 9. Sept. 1595 § unic. d. M. 20. May 1580. in princ.
e) Mem. Verwalt. 1580. im April.
f) d. O. C. p. 1. t. 27. § Und soll der Verwalter rc. 4.
g) Ibid. § So viel auch gemeldt rc. 5.
h) Vis. Mem. Verwalters 16. Aug. 1557 § Es soll auch rc. ult. & 20. May 1586 § Es soll auch dem Verwalter rc. ult. V. A. 18.

ehrbar seyn, annehmen, und daran seyn, damit die Cantzley dermassen besetzt, auf daß man frembder Leut Arbeit nicht bedörffe. *a*)

§ 11. Bevorab soll er keines Beysitzers Diener, wer der seye, in der Cantzley schreiben lassen, er sey dann zuvor mit gebührlichen Gelübden und Eyden beladen. *b*)

§ 12. Jngleichen soll er sich befleißigen, gute Jngroßisten, und fertige Copisten zu haben, welche die Proceß, nach alter Gewohnheit mit einer Fractur- oder sonst einer läuffigen Handschrifft, auch correct zu schreiben wissen. *c*)

§ 13. Zudem soll er billich Einsehens haben, daß in Abcopirung die Zeilen nicht zu weit von einander geschrieben, damit die Partheyen in dem nicht beschwehrt, oder billig Ursach zu klagen haben. *d*)

§ 14. Der Verwalter soll auch *e*) daran seyn, damit die Repertoria in Urtheils-Büchern, mit sondern Gemercken, was Definitiv-Sententz seyn, gezeichnet werden, damit sie von den Gemeinen Bescheiden abgesondert, und deßhalben dieselbe desto richtiger gesucht und gefunden werden mögen, ihnen selbst in der Cantzley zum besten.

§ 15. Weiter soll er auch *f*) mit Fleiß zusehen, daß die Supplicationen, so aus dem Rath in die Cantzley bracht, nicht verlohren, oder auch der Procuratoren Substituten, ohne sein, oder seines Abwesens, eines anwesenden Protonotarien oder Notarien Vorwissen und Geheiß, durch iemand nicht hinaus gegeben werden.

§ 16. Er soll auch Auffsehen haben, damit das Gemach zu den Fiscalischen Sachen verordnet, beschlossen gehalten, auff daß von denselben Sachen nichts verlohren werde. *g*)

§ 17. Uber dieß soll der Verwalter *h*) auch die Verordnung thun, damit nach gehaltenen Audientzien auffs wenigst eine aus den Cantzley-Persohnen in der Cantzley bleibe, und eine ziemliche Zeit auffwarte, welche der Procuratoren Substituten, die in der Audientz publicirte Bescheide ablese, auff daß sie dieselbe vollkommentlich und gantz haben mögen, soll aber deßwegen von den Substituten sonder Geld der Belohnung, dem alten Herkommen zugegen, nicht abgenommen werden.

§ 18. Wie dann der Verwalter auch sonsten einige Verehrung oder [illegible] Remu-

a) Vis. Mem. Verwalters 1556. princ. & § Dieweil auch die Attestationes &c. 6. Chur-Mayntz nimmt die Cantzley-Persohnen an, s. V. A. 1713 § 5.

b) Vis. Mem. Verwalters 16. Aug. 1557 § Gleicher gestalt ꝛc. 4.

c) Ibid. § Es soll auch der Verwalter ꝛc. 6. V. A. 1713. Mem. Cantzley Verw. § 11.

d) Vis. Mem. Verwalters 1556 § Nachdem auch in Abcopirung ꝛc. 3. V. A. 1713. Mem. der Cantzley-Verw. § 16.

e) Ibid. § Es soll auch der Verwalter ꝛc. pen.

f) Vis. Mem. Verwalters 16. Aug. 1557 § Weiters soll er auch ꝛc. 3.

g) Vis. Mem. Cantzley-Persohnen 1562 § Daß dem Notario Fisci &c. 1.

h) Vis. Mem. Verwalters 1556 § So soll auch der Cammer-Verwalter ꝛc. 11. Ibid. 16. Aug. 1557 § Weil auch Klage fürkommt ꝛc. 7.

emuneration in der Cantzley nicht gestatten soll, Verweiß und Nach=
ede dadurch zu verhüten. a)

§ 19. Ferner soll der Verwalter b) iederzeit auf die Mängel der Cantz=
ey fleißig Auffmerckens haben, und so er einigen Mangel, es sey an Per=
sohnen, oder sonst, womit es wolle, dadurch die Arbeit und Geschäffte der
Cantzley gehindert, befinde, soll er dieselbige so viel möglich, bessern und
abschaffen, oder so er das nicht thun könnte, alsdann solches Unserm Ne=
ben dem Ertz=Bischoffen zu Mantz anzeigen, welcher alsdann gebührli=
ches Einsehens thun soll.

§ 22. Der Verwalter soll c) in seinem Officio von allen Persohnen
des Cammer=Richters, und sonst männiglich unverhindert gelassen wer=
den, ihme auch in den Rath, und in die Cammer=Gerichts=Gewölbe zu
gehen, iederzeit unbenommen seyn: Und sollen ihm auch die Notarii, Leser,
und andere Cantzley=Persohnen gebührlichen Gehorsam zu leisten, auf
sein Begehren ihrer Registraturen, und Arbeit halben Bericht zu thun,
Red und Antwort zu geben schuldig seyn, auf daß der Verwalter sie die
Leser und andere Cantzley=Persohnen, der Gebühr nach, möge zu dem,
so ihnen Amtshalben zu thun obliegt, anhalten.

Tit. XLI.

Von der Protonotarien Ambt im Rath, Gericht, und Cantzley.

Es sollen die Protonotarien d) ihren Aembtern mit ihren selbst eigenen
Persohnen fürstehen, mit getreuem Fleiß auswarten, und die durch
keine andere Persohn, sie wären dann mit Kranckheit beladen, oder hätten
andere Ehehaffte Ursachen ungefährlich auf eine kleine Zeit, mit Erlaub=
nuß des Verwalters bestellen und versehen lassen, und darüber gelo=
ben und schwören, und sich halten, wie der Eyd hierunten e) gesetzt,
ausweiset.

§ 1. Nehmlich soll der Protonotarien einer, iedes Morgens, f) so
Rath gehalten wird, vor der Rath=Stund, und ehe dieselbe geschlagen,
im Rath aufwarten; g) Jngleichen sollen sie sich in das Gericht oder
Audientz zeitlich verfügen, damit man ihres langsamen Erscheinens hal=
ben nicht aufgehalten, und sie allererst müssen erfordert werden.

§ 2. Im Rath sollen die Protonotarii h) die Vota der Beysitzer, und
was iederzeit in Sachen, sonderlich in denen man End=Urtheil fassen will,
beschlos=

a) Vis. Mem. Protonot. & Notar. 1556 § Dieweil sich auch ꝛc. 1. v. Als soll der Verwalter.

b) d. O. C. p. 1. t. 27. § Weiter soll der Verwalter ꝛc. ult.

c) V. A. 18. May 1556 § So viel dann weiter ꝛc. 24. & Dep. A. 1557 § So viel dann weiter ꝛc. 35.

d) d. O. C. p. 1. t. 28. § Es sollen die Protonotarii &c. 1.

e) Scil. Tit. LXXIII. eod.

f) V. A. 1. Aug. 1539 § Fürnemlich aber soll iedes Morgens ꝛc. 44.

g) Vis. Mem. Protonot. 1556 Es sollen sich auch ꝛc. 3.

h) d. O. C. p. 1. t. 28. § Nemblich soll der Protonotarien ꝛc. 2. Lud. Colloq. VIII. p. 311.

beschlossen, fleißig aufschreiben, und aus dem, so das mehrer ist, ehe die Beysitzer von einander gehen, die Urtheil concipiren, stellen, und den Beysitzern vorlesen, und dieselbe durch die Referenten subscribiren lassen, und so man im Rath etwan in Relationibus stünde, oder sonst andere Geschäfft vor der Hand hätte, bey denen sie nicht seyn dürfften, alsdann sollen sie, doch mit Vorwissen des Cammer-Richters aus dem Rath in die Cantzley gehen, daselbst neben andern, den Geschäfften der Cantzley abwarten.

§ 3. Ferner setzen und ordnen Wir, *a*) aus sondern Ursachen, Uns darzu bewegende, daß die Protonotarien des Kayserl. Cammer-Gerichts drey Bücher machen sollen: Nemlich und zum Ersten ein Raths-Protocoll, darin sie alle Urtheil und Bescheidt, so an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht ausgehen, schreiben sollen, mit samt den Nahmen der Assessoren, und Urtheiler, so solche Urtheil haben helffen verfassen und beschliessen, und sonderlich, so die Beysitzer der Sententz nicht einig, sondern getheilt seyn werden, sollen sie die bewegliche Ursachen, daraus die Urtheil gesprochen ist, mit samt den Nahmen derjenigen, so das mehrer solcher Urtheil gemacht, darbey zeichnen und schreiben.

§ 4. Doch soll ihnen *b*) hiemit zum schärffsten eingebunden seyn, keine Vota, so von den Referenten dictirt werden wollen, zu schreiben, sondern sich dessen gäntzlich zu enthalten, und allein in ipso *c*) Consessu inter Votandum *d*) die Principalia Causæ, & Votorum Fundamenta summarie, auch die Conclusiones cursim, zu annotiren.

§ 5. Desgleichen wann Decreta auf Supplicationes in wichtigen, oder auch zweifelichen Sachen gefaßt, so sollen sie die Motiven derselben, samt der Referenten Nahmen, in berührt Raths-Protocoll fleißig aufschreiben, auf daß, wo die Procuratoren etwan folgends wiederum durch dergleichen Supplicationes ansuchen, Cammer-Richter und Beysitzer sich der vorigen Motiven zu erinnern, und nach denselben Gleichheit zu halten, und sich zu richten haben, inmassen hieroben unterm Zwey und Zwantzigsten Titul auch verordnet worden. *e*)

§ 6. Doch sollen die Protonotarien, und Notarien, kein Urtheil oder Decret, in ihr Protocoll, auf einiges Referenten, oder anderer Angeben, verzeichnen, es seyen dann die Assessoren, so bey der Relation gewesen, dabey, und nicht ehe unter die Urtheil, so im Rath abgelesen werden sollen, einschreiben, bis es denen allen, so bey der Relation gewesen, verlesen worden. *f*)

§ 7.

a) Ibid. § Ferner setzen und ordnen Wir ꝛc. 3.

b) Vis. Mem. Verwalters 18. May 1574 § Den Protonotariis &c. 3.

c) Vis. Mem. Jud. Præf. & Assess. 3. Jun. 1585 § Die Kays. Commissarien ꝛc. 4.

d) Vis. Mem. Verwalters & Protonot. 1560 § unic.

e) Vis. Mem. Jud. & Assess. 23. May 1570 § Im Fall aber iemand ꝛc. 7. R. A. 1566 § Wann auch hinfürter Bescheid ꝛc. 94. & V. A. 18. May 1556 § Wann auch hinfürter Bescheide ꝛc. 4. V. A. 1713 § 34.

f) Vis. Mem. Verwalters 18. May 1574. in pr. & Vis. Mem. Jud. Præf. & Assess. 23. May 1579 § Wann Acta referirt ꝛc. 4.

§ 7. Dieses alles, wie obgemeldt, a) sollen die Protonotarien und Notarien, bey ihren gethanen Gelübden und Eyden, in Ewigkeit in guter Geheim halten, und niemands offenbahren, sie werden dann deß durch Uns, als Römischen Kayser, oder den, so an Unser Statt in verordnetem Reichs-Rath sitzen wird, bescheiden und geheissen.

§ 8. Und darum sollen sie in Verwahrung ihrer Protocollen, höchsten und äussersten Fleiß fürwenden, und sie nicht in der Cantzley unachtsam und unverwahrt liegen lassen. b)

§ 9. Es sollen auch solche der Protonotariorum und Notariorum Protocolla oder Manualia, niemand aus den Gewölben zu tragen geben; c) Da aber ein Beysitzer sich darin zu ersehen, sollen solche Manualia mit Vorwissen des Cammer-Richters demselbigen in der Rath-Stube, oder in der Cantzley, in Beyseyn eines d) Notarii, zu besichtigen behändigt werden, e) und soll sich sonst kein Protonotarius oder Notarius zu Auffsuchung solcher Manualium bewegen lassen: Da aber dieses übertretten, soll der Cammer-Richter dargegen ex arbitrio gebührliche Straff vornehmen.

§ 10. Die Protonotarien und Notarien sollen auch mit den Supplicationen also behutsam gehen, daß die gefällte Decreta derselben, nicht etwan ehe einem andern, als dem Procuratorn, der supplicirt, kündig gemacht werden.

§ 11. Deßgleichen sollen die Protonotarii, f) oder die im Rath ihre Statt vertretten, den Procuratoren die Mängel ihrer Supplication, darauff ihnen die begehrte Proceß abgeschlagen, nicht offenbahren.

§ 12. Zum andern, sollen die Protonotarien und Notarien g) die Urtheil und Bescheid, so iederzeit im Rath beschlossen, aus gedachten ihren Raths-Protocollen, in ein sonder Buch schreiben, und aus demselbigen folgends Nachmittag vor der Audientz die beschlossene und gefaste Urtheil, so in derselben Audientz eröffnet werden sollen, wiederum in Gegenwärtigkeit aller deren Beysitzer, so zur selbigen Audientz verordnet, verlesen.

§ 13. Zum Dritten, sollen alle Urtheil, h) so eines ieden Jahrs, und durch das gantze Jahr aus, im Gericht eröffnet, durch einen Ingroßisten in ein sonder Buch geschrieben, und dieselbe Bücher bey Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley gehalten werden.

§ 14.

a) d. O. C. p. 1. t. 28. § Ferner setzen und ordnen Wir ꝛc. 3. circ. med. v. Daß alles, wie obgemeldt ꝛc. V. A. 1713 § 88. und 89.

b) Vis. Mem. Protonot. & Notar. 1557 § Und nachdem anbracht ꝛc. 1.

c) N. A. 1566 § Ferner setzen und ordnen Wir ꝛc. 95.

d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 26. May 1584 § Aus sondern wohlbedachten Ursachen ꝛc. 4.

e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1586 § Und obwohl bey nechster ꝛc. 1. circ. fin. Vis. Mem. Proton. & Not. 29. Aug. 1600 § Demnach auch geklagt wird ꝛc. 1.

f) d. O. C. p. 1. t. 28. § Es sollen auch die Protonot. ult.

g) Ibid. § Ferner setzen und ordnen Wir ꝛc. 3. in med. v. Zum andern, sollen die Protonotarien ꝛc.

h) Ibid. in fin. v. Zum Dritten, sollen alle Urtheil ꝛc.

§ 14. Es soll auch iederzeit im Rath, a) da einem Beysitzer erlaubt wird, durch einen Protonotarium die Zeit, wann ihm erlaubt, und wie lang, auffgezeichnet werden, damit sich die Deputaten darnach zu richten haben.

§ 15. Weiter ordnen Wir, b) daß alles Vorbringen, und was für Gericht geredt und gehandelt wird, durch die Protonotarien, oder einen aus ihnen, mit einem Notarien, c) nicht nur allein, was zur Substantz dienlich erachtet, sondern d) von Worten zu Worten, allermassen es vorbracht, mit höchstem Fleiß aufgeschrieben werden soll; e) Also daß die Acten, oder Gerichtliche Handlung aus ihren beyden Protocollen stattlich mögen complirt, und daraus Bescheid gefast werden, daß auch die Protonotarien und Notarien alsbald nach der Audientz die Protocolla conferiren und vergleichen.

§ 16. Es sollen auch f) die Protonotarien und Notarien in Gerichtlichen Audientzien diejenige Receß, so zu lang, und wider die Ordnung gehalten, in ihren Gerichts-Protocollen sonderlich notiren, auch in dem durchaus gegen allen Procuratoren Gleichheit halten: Und wann dieselben derhalben gebührender massen gestrafft, sollen die Protonotarien oder Notarien in Complirung der Protocollen, dessen Mit-Einverleibung des Straf-Bescheids in Acht nehmen, damit hernachmals die Referenten, so wohl auf dem Bescheid-Tisch, als in andern Räthen, daß berührte Straff vorgangen, ersehen mögen.

§ 17. Da auch die Protonotarien g) und Notarien etwas in Protocollis finden, darin geirret wäre, sollen sie dessen Cammer-Richter und Beysitzer mit guter Bescheidenheit erinnern, und sich sonst im Rath Einredens in die Urtheil oder Bescheid enthalten.

§ 18. Und so die Protonotarii h) abwesend, oder sonst Schwachheit oder anderer Verhinderung halben, dem Protocolliren im Gericht nicht auswarten könnten, soll alsdann an deren Statt der Notarien einer verordnet werden.

§ 19. In der Cantzley i) ist fürnemlich der Protonotarien Amt, Urtheils- und sonst andere Brieffe zu concipiren und verfertigen, und da die ingroßirt, dieselben, k) damit nicht Mangel und Unrichtigkeit darin gespürt, und der Cantzley daraus entstehende Nachred und Verkleinerung verhütet werde, mit Fleiß zu revidiren, auch zu subscribiren, welchem sie dann iederzeit getreulich nachkommen sollen.

§ 20.

a) Ibid. § Es soll auch iederzeit im Rath ꝛc. 4.
b) Ibid. § Weiter ordnen Wir ꝛc. 5.
c) V. A. 13. Junii 1564 § Dieweil dann in berührten ꝛc. 22.
d) V. A. 1. Aug. 1559 § Uber diß sollen auch ꝛc. 45.
e) d. § Weiter ordnen Wir ꝛc. 5.
f) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 14. May 1571 § Ferners aber und wiewohl ꝛc. 5.
g) d. O. C. p. 1. t. 28. § Item, so die Protonotarien ꝛc. 6.
h) Ibid. § Und so der Protonotarien einer ꝛc. 8.
i) Ibid. § In der Cantzley ꝛc. 9.
k) Vis. Mem. Protonot. 1559 § Als dann in Verfertigung ꝛc. pen.

§ 20. Als auch vermerckt worden, *a*) daß etwa decretirte Supplicationes aus der Cantzley gefordert und hinaus genommen, und folgends entweder radirt, oder in margine was weiters addirt, um Verfertigung der Proceß wieder hinein gelieffert worden, so wohl dem Referenten, als auch der Gegen-Parthey zu sonderm Nachtheil, und dann hieoben *b*) Verordnung beschehen, *c*) daß die Supplicationes iederzeit zweyfach eingegeben werden sollen; Als wird den Protonotarien hiemit befohlen, die erkennte Proceß aus denen Supplicationen, so bey der Cantzley verbleiben, und nicht denen, so wieder hinaus genommen werden, zu verfertigen.

§ 21. In Verfertigung der Gerichtlichen Proceß, sollen sie *d*) mit Fleiß in acht nehmen, daß die Terminen in denselben nicht kurtz angesetzt, sondern in deme auf Ferne des Wegs, da die Partheyen gesessen, Aufmerckens haben, damit kein Theil übereilet werde.

§ 22. Wann sie *e*) auch Commissiones, oder anders aus den Acten verfertigen, sollen sie gut Achtung haben, daß die Acta nach Verfertigung solcher Handlung gantz wiederum in die Gewölb kommen, und nicht etwan die Producta und Schrifften davon in der Cantzley auf den Bäncken liegen bleiben.

§ 23. Und damit *f*) auch die Acta iederzeit förderlich complirt werden mögen, sollen sie ihre Register fleißig halten, und die beschlossene Sachen darein schreiben, auch dieselbe den Lesern übergeben, und daran seyn, damit aus denselben die Acta in der Cantzley zum förderlichsten complirt, und gefertiget werden mögen.

§ 24. Da auch *g*) sich etwan die Sachen des Concipirens, Complirens, und anderer Arbeit halben häuffen, oder sich sonsten Sachen zutragen, und nicht wohl Verzug leiden mögen: So sollen die Protonotarii, Notarii, und andere Cantzley-Persohnen, vor sich selbst, oder auf Ersuchen des Verwalters, auch ausserhalb der gewöhnlichen Stund, und wo vonnöthen, auf die Feyer-Täg in der Cantzley erscheinen, und ihr Arbeit verrichten, auf daß die Partheyen in ihren Sachen gefördert, und weder an Verfliessung der Fatalien, noch in andere Weg versäumet werden.

§ 25. Damit auch *h*) die Protonotarii, Notarii, Leser, und andere dergleichen Persohnen, ihren Geschäfften der Gebühr abwarten, und denen

a) Vis. Mem. Adv. & Proc. 29. Aug. 1600 § Als auch mit sondern Befrembden 2c. 4.
b) *Tit. XXXIV.* § 4.
c) G. B. 30. Martii 1593. princ.
d) Vis. Mem. Protonot. § Dieweil auch 2c. 1.
e) Ibid. § Wann die Protonotarien 2c. 2.
f) d. O. C. p. 1. t. 28. dict. § In der Cantzley 2c. 9. in med. v. Und damit die Acta &c. V. A. 1713 § 86.
g) Vis. Mem. Cantzley-Persohnen 1557 § Als auch ferners 2c. 1. & Vis. Mem. Protonot. 1559 § Wiewohl auch 2c. 5.
h) V. A. 1. Aug. 1559 § Ueber diß ist vorkommen 2c. 34. & 35. V. A. 13. Jun. 1564 § Die Protonotarien und Notarien betreffend 2c. 13. & Vis. Mem. Jud. 1563 § Es sollen auch 2c. 6.

denen nicht entzogen werden; So ordnen und wollen Wir, daß sie ausser der Stadt Speyer zu Commissarien, und dergleichen Befelchen nicht geordnet werden, sie auch sich deren nicht unternehmen, noch darzu gebrauchen lassen: Aber in der Stadt Speyer, wofern solches ohne Verhinderung desjenigen, so sie in den Räthen, Cantzley, und Audienzien zu verrichten schuldig, auch ohne Verdacht der Gerichtlichen Sachen, zugehen kan, mögen sie der Commißion, darzu sie geordnet, sich wohl unterziehen.

Tit. XLII.

Von der Notarien Amt.

Die Notarien sollen *a*) ihren Aembtern selbst eigener Persohn, mit Fleiß auswarten, dieselbige andern nicht ohne Ehehaffte Ursachen befehlen: *b*) Sich nicht viel absentiren, noch mit frembden Geschäfften dermassen beladen, daß sie in ihren Ordinari-Sachen nicht vorseyn mögen, *c*) und sich sonsten halten in aller massen, wie von den Protonotarien oben gesetzt ist.

§ 1. Sie sollen auch sich nicht allein *d*) im Rath, so sie darein erfordert, oder bescheiden, sondern auch im Gericht und der Cantzley, jederzeit, auf Gutbedüncken und Befelch des Verwalters, allermassen sich gebrauchen lassen, wie oben *e*) von den Protonotarien gemeldt und angezeigt ist, und sich in dem also üben und brauchen, damit sie mit der Zeit zu den Protonotariat-Aembtern gezogen, und gebraucht werden mögen.

§ 2. Sonderlich sollen die Notarien in beschlossenen Sachen, *f*) oder in denen zu Bescheid gesetzt, die Acta förderlich, samt den Lesern, compliren, und nicht *g*) hinter sich legen.

§ 2.

a) d. O. C. p. 1. t. 29. § Die Notarien sollen ꝛc. 1.

b) Vis. Mem. Notar. 1557 § Und dann weiter ꝛc. pen.

c) dict. § Die Notarien sollen ꝛc. 1.

d) d. O. C. p. 1. t. 29. § Zudem sollen sie nicht allein ꝛc. 2. Ibid. § Sonderlich sollen die Notarien ꝛc. ult.

e) *Scil. dict. praeced.* § 1.

f) Notarii & Lectores recessus Procuratorum ab unoquoque in una ferie, quam *designationem* vocant descriptos recipiunt; postea in singula protocolla causarum digerendos; responsiones extemporaneas Procuratorum adnotant, producta referunt ad acta, illisque inscribunt diem productionis, & cuilibet actorum parti imponunt [ ] inclusum, hinc quaelibet actorum pars vocatur, *ein Quadrangel*, totus autem actorum judicialium cujusdam causae fasciculus vocatur, *ein Stock*. Vide *Goudela Diss. de amissione & redintegratione actorum*, Marburg, 1726. Sect. *I.* § 1. *p.* 3.

g) Vis. Mem. Notar. 1557. princ. vid. infra § 8. huj. t. d. O. C. p. 1. t. 29. dict. § ult. in med. v. Item, ein gut ꝛc. d. Conf. 1585 Dub. Es sollen die Judicial-Protocolla &c. 23. in fin. v. So sollen die Notarii &c. vid. supr. 12. § 12. Vis. Mem. Cancell. 21. Aug. 1585 § Es sollen auch die Notarii &c. ult. & Vis. Mem. Jud. Praef. & Assess. 1586 § Den Notarien wird befohlen ꝛc. p. V. A. 1713 § 79. und Mem. der Cantzley-Verw. § 19.

§ 3. Item, ein gut Aufsehens haben, daß beschlossene Causæ Spolii, Purgationum, & Executionum, und dergleichen, vor andern, so viel möglich, gefördert, und ad referendum übergeben werden.

§ 4. Sie sollen auch in Compliren allwegen bey dem letzten Receß in margine der Protocollen, das Wort: *Completum*, samt dem Tag und Jahr, daran solches geschehen, annotiren und verzeichnen.

§ 5. Und wo die Notarien *a*) in Compliren der Intitulatur halben Mangel befinden und die Procuratores in derselben verstossen, sollen sie solches dem Verwalter anzeigen, gebührliches Einsehens zu haben.

§ 6. Wann die Notarii *b*) Bescheid eingeschrieben, (welches dann wie oben *c*) verordnet, in Beyseyn deren Assessoren, so bey der Relation gewesen, beschehen soll,) und ihnen die expedirte Acta zugestellt, sollen sie dieselbe nicht in der Rath-Stuben liegen lassen, sondern ohne Säumniß wiederum an gebührende Ort ins Gewölb überantworten.

§ 7. Wann auch *d*) den Notarien Bescheid, oder andere Urtheil angeben, sollen sie alsbald ad marginem, bey der Submißion im Protocoll das Wort: *Expeditum*: annotiren, darbey die Leser, und andere sich zu erinnern, daß solche Sach referirt, und Bescheid oder Urtheil darüber ergangen.

§ 8. Es sollen sich auch die Notarii *e*) befleißigen, daß die Registratur richtig gehalten werde, auch der Notarius, so die Registratur hält, das Repertorium, oder die Registratur über das Protocoll, wann dasselbig ingroßirt worden, dem Ingroßisten helffen collationiren, damit darinnen nicht verstossen werde.

§ 9. Sie sollen auch *f*) gut Achtung haben, daß die Repertoria, und Registratur, perfect und ergänzt seyn, dermassen, daß auch die andern Notarii daraus compliren, und die Sachen finden können.

§ 10. Und dieweil nützlich *g*) und gut, daß die neue Proceß ordentlich in der Cantzley durch die Registratur distinguirt werden; Soll sich der Registrator, so viel möglich, befleissen, daß er in der Gerichtlichen Audienzen vorsitzen und protocolliren, auch also desto richtiger auf der Procuratoren Intitulationes, und Distinctiones Causarum, Auffmerckens haben möge.

§ 11. Die Notarien sollen auch *h*) die Repertoria über die Urtheil-Bücher fertigen, welches andere Persohnen, denen Nomina Partium, & differentiæ Causarum nicht also bewust, nicht so wohl thun mögen.

a) Vis. Mem. Notar. 1557 § Wo auch die Notarii &c. ult.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 30. May 1575 § Es kommt auch für ꝛc. 8.
c) *Tit. XXV.* § 7.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Wann Acta referirt ꝛc. 4.
e) Vis. Mem. Notar. 1557. princ.
f) Ibid. § Ferners sollen sie ꝛc.
g) Vis. Mem. Protonot. 1559 § Und dieweil ꝛc. 4.
h) Vis. Mem. Notar. 1557 § Es sollen auch ꝛc.

§ 12. Welcher gestalt auch a) zur Zeit der Distribution der Supplicationen ein Notarius allweg annotiren soll, welche einem ieden zugestellt: Item, wie sie ihre Register alle Samstag der unexpedirten Supplicationen halben ersehen sollen, darvon ist oben im Dreyzehenden b) und Eilfften c) Tituln Versehung geschehen, welchem die Notarii also nachkommen sollen.

Tit. XLIII.

Von der Leser Amt.

Die Leser d) sollen ihren Fleiß dahin wenden, daß die Acta, so bald darin submittirt, in die Cantzley zu compliren übergeben werden, und solche nicht zusammen sparen, und hernach auf einmahl ad complendum den Notariis zustellen.

§ 1. Sie sollen auch, e) wann sie mit ihrer ordentlichen Arbeit in den Gewölben fertig, oder sonst nicht nothwendig zu thun haben, den Notarien in Complirung der Acten in der Cantzley, sonderlich da es die Nothdurfft erfordert, verholffen seyn, und da sie solches alle nicht thun könten, sich doch mit einander vergleichen, daß einer oder zween unter ihnen, Hand mit anlegen, wie solches hievor auch geschehen, und sich daran andere extraordinari Geschäffte nicht hindern lassen.

§ 2. Ingleichen sollen sie auch fleißig acht haben, daß kein andere Sach ad complendum gegeben werde, dann darin Complirens vonnöthen.

§ 3. Es sollen auch die Acta, f) deren Protocolla complirt, nicht biß zu einfallender Ferien Universal-Distribution in der Leserey hinterlassen, sondern unverzüglich auf g) alle Samstag dem vorigen, oder da sie noch keinen haben, einem neuen Referenten, ad referendum übergeben werden.

§ 4. Ebener gestalt sollen die Leser treuen Fleiß anwenden, daß in Austheilung der Sachen ad referendum, die ältere den jüngern beschlossenen, sonderlich aber in privilegirten Puncten, vorgezogen werden, und den Cam-

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 17. May 1572 § Derohalben solchem ꝛc. 8. in med.

b) § 1.

c) § 5.

d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 3. Jun. 1685 § Es wird von den Lesern geklagt ꝛc. 15. & Vis. Mem. Jud. eod. An. § unic.

e) Dep A. 1557 § Uber den Dreyßigsten Titul &c. 54. Vis. Mem. Leser 17. Aug. 1557 princ. & d. O. C. p. 1. t 30. § Die zween Leser ꝛc 1. dict. § Uber den Dreyßigsten Titul &c. 54. d. Consult. 1585 Dub. Die Acta deren Prrtocolla complirt 22. vid. supr. tit. 12. § 12. & approbatio ejusd. per Visit. 1586 § Die andern folgenden Puncten ꝛc. 7. V. A. 1713 § 79 und Mem. der Cantzley-Verw. § 19. 23.

f) Vis. Mem. Cancell. 21. Aug 1585 § Die Acta, deren Protocolla &c. 4.

g) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1586 § Dann auch die geringe ꝛc. 6. in fin. & V. Mem. Leser 20. May 1586 § Dergleichen, daß gedachter Leser ꝛc. ult. in fin. V. Mem. Leser 9. Aug. 1600 § Und weil bey Verrichtung ꝛc. 1. & V. Mem. Leser 1557. in princ. & Es sollen auch ꝛc. 2.

Cammer-Richter in distributione derselben, dessen treulich erinnern, und hierinnen vorsetzlich nichts Widriges vorgehen lassen.

§ 5. Darum sollen auch die Leser auch iedes Jahrs zeitlich vor der vorstehenden Visitation schuldig seyn, sich in ihren Registern zu erkundigen, welcher Referent die jüngst ihm zugestellte Acta und Sachen vor den ältern referirt, und die auf einem Zettul verzeichnet, dem Cammer-Richter zustellen, welcher dann die Ursachen, warum die jüngere Sachen vorgezogen, vornehmen soll.

§ 6. Ingleichen sollen sie *a*) die Acta auf den Bescheid-Tisch gehörig, dahin zur Expedition fleißig befördern, und nicht zu beschwehrlichem Nachtheil der Partheyen, hinterhalten.

§ 7. Insonderheit sollen sie in Fällen, da Periculum in mora, auch da in puncto Commissionis, wegen Alters erlebten, oder sonst schwacher Zeugen, deren Absterben zu befahren, summittirt, die Acta alsbald am Bescheid-Tisch, oder sonst den nechsten extraordinari ad expediendum übergeben.

§ 8. Es sollen auch die Leser *b*) iederzeit gut Achtung haben, worauf die Sachen beschlossen und beruhen, und solches mit kurzen Worten auf die Acta schreiben. Und nachdem zu Zeiten die Sachen in viel Puncten abgetheilet, und diversæ Submissiones nach einander geschehen, sollen sie dieselbig auch unterschiedlich verzeichnen, damit sich der Referent darnach hab zu richten.

§ 9. Desgleichen sollen auch *c*) durch die Leser in distributione Caussarum, bey einem ieden Puncten sein Receß und Producten geordnet und gelegt, und da deren etliche abgiengen, förderlich zur Hand gebracht, und in margine Protocolli quadrangulirt, *d*) und also die Acta ganz gemacht, und nicht mangelhafft ad referendum übergeben, dadurch die Referenten an Expedition der Sachen aufgehalten und verhindert werden.

§ 10. Und da die Relation *e*) über vorgeschlossenen Puncten in einer Sach nicht beschehen, sollen die nachfolgende Submissiones dem Referenten

a) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1576 § Und damit diesen Unrath ꝛc. 3. d. Consult. 1585. Dub. Die Notarii und Leser ꝛc. 21. vid. supr. tit. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Vis. 1586 § Die andern folgenden Puncten ꝛc. 7.

b) Vis. Mem. Cancell. 21. Aug. 1585 § Die Notarii und Leser ꝛc. 3. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 3. Jun. 1585 § Doch da Gegen-Anwald ꝛc. ult. in med. v. Darum die Leser ꝛc.

c) d. O. C. p. 1. t. 30. § Die zween Leser ꝛc. 1. & § Aus den Lesern ꝛc. 2. d. § Die zween Leser ꝛc. 1. in med. v. Und sollen gleichwohl ꝛc.

d) d. Consult. 1585. Dub. Die Notarii und Leser ꝛc. 21. in med. vid. supr. t. 12. § 12. & approbat ejusd. per Vis. 1586 § Die andern folgenden Puncten ꝛc. 7. & Vis. Mem. Cancell. 21. Aug. 1585 § Die Notarii und Leser ꝛc. 3. vid. supr. § 6.

e) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1586 § Der Leser halben kommt Klage für ꝛc. 5. & Vis. Mem. Leser 20. May 1586. princ. d. § Die zween Leser ꝛc. 1. circ. fin. v. Und wo die Relation ꝛc. Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1586 § Dann auch die geringe ꝛc. 6. Vis. Mem. Leser 1556 § Es soll auch ꝛc. 3.

ten auch zugestellt werden, damit in denselben Submissionibus eines mit dem andern angesprochen werde.

§ 11. Weiters sollen die Leser die Sachen recht intituliren und distinguiren, und wann die Zeiten die Submissiones revocirt, solche Revocationes fleißig verzeichnen, damit nicht vergebliche Bescheid ergehen, und andere Confusiones erfolgen.

§ 12. Es soll auch in distributione Actorum durch die Leser, so viel sie berühren mag, Gleichheit in dem gehalten werden, daß nicht einem Beysitzer allein, alt beschlossene, und dem andern neuere Sachen gegeben, sondern indifferenter ausgetheilet, damit keiner vor dem andern beschwehrt werde.

§ 13. Da auch ein Beysitzer a) eine Sach zuvor unter Handen gehabt, dieselbige einmahl referirt, und in derselbigen Sache abermahls Bescheid oder Urtheil zu geben wäre, auch solcher Beysitzer noch am Gericht; Sollen die Leser daran seyn, daß solchem Beysitzer um mehrer Beförderung willen, so viel die Gelegenheit immer erleiden mag, alsdann die Acta wieder zugestellt werden: Und sonderlich sollen die Acta, darinnen in Puncto Executionis submittirt, iederzeit priori Referenti, oder wann der nicht mehr vorhanden, dem Correferenti, oder andern, so den vorigen Relationibus haben beygewohnt, zugestellt werden.

§ 14. Desgleichen wann b) inter easdem Partes Sachen, primi, secundi, oder tertii Mandati &c. welches eines Effects seyn, oder sonsten c) Causæ connexæ inter easdem einfallen, sollen dieselbe in einen Senatum, und nicht in unterschiedliche Räth eingegeben werden, Ungleichheit der Bescheids hierdurch besser vorzukommen.

§ 15. Ebener gestalt, d) wann die Sachen neben dem Referenten, auch einem Correferenten zu untergeben, sollen die Leser Achtung darauf haben, daß iedesmahl einer, so lange Zeit bey dem Gericht herkommen, und ein Neuankommender zusammen geordnet, e) daß auch dem Referenten ihre Correferenten nicht angezeigt werden.

§ 16. Wir ordnen und gebieten auch, f) da iemand ihme ad referendum zugestellte Acta, die noch nicht erledigt, ohn Vorwissen und sonder Befelch Unsers Cammer-Richters in die Gewölb wieder antworten wolt, daß die Leser solche nicht annehmen, g) sie auch selbsten unerledigte Acta ohne Vorwissen bemeldten Cammer-Richters von dem Referenten nicht wieder abfordern.

§ 17.

a) V. Mem. Leser 1559 § Da auch ein Beysitzer ꝛc. 1 & V. Mem, Cancell. 21. Aug. 1585 § Es sollen die Acta &c. 2. V. A. 1713 § 63.

b) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 3. Jun. 1585 § Es wird von den Lesern ꝛc. 15. circ. fin.

c) V. Mem. Leser 1556 § Dabey sollen sie ꝛc. pen.

d) Ibid. 1562. princ.

e) Ibid. § Deßgleichen sollen auch ꝛc. ult.

f) Ibid. § Die Leser sollen ꝛc. pen. R. A. 1566 § Wir ordnen und gebieten auch ꝛc. 101.

g) Vis. Mem. Leser 16. Aug. 1557 § unic. V. A. 1713 § 69.

§ 17. Desgleichen *a)* da einer oder mehr aus den Beysitzern Acta selbst fordern, und ihme zuzuschreiben begehren würde, sollen die Leser sich dessen enthalten: Welches also bey ihren Pflichten unverbrüchlich zu halten, ihnen hiemit eingebunden wird.

§ 18. Wann dann eine Sach expedirt, und die Submission erörtert, *b)* sollen die Leser der expedirte Acta alsbald aus der Rath-Stuben tragen, und an ihre Oerter legen, solches in ihren Registern, verzeichnen: Auch die gethane Relation dem Referenten anschreiben. *c)* Doch ist ihnen verboten keine Relation in puncto Responsionum, vel in puncto Termini oder Prorogationis, deßgleichen Dilationum probandi, admissionis Commissariorum & Legitimationum Procuratorum, pro ordinariis Relationibus zu verzeichnen, es würde dann solches aus sondern Ursachen vom Cammer-Richter zugelassen und befohlen.

§ 19. Aus den Lesern *d)* soll einer um den andern, wie sie sich deß vergleichen, in der Audientz sitzen, die Producta empfangen, die signiren, und wie pfleglich darauf schreiben, auch in allen Sachen auf die Bescheid und Beschluß, so in ieder Zeit der Audientz geschehen, acht haben.

§ 20. Dieweil auch die Procuratores *e)* ihre Producta und anderes, so sie Gerichtlich einbringen, iedesmahl duplirt einzugeben schuldig: Und sich aber vielmahls zuträgt, daß die Procuratores, indem sie ihren Receß halten, berührte Producta allein einfach eingeben, und nach gehaltenem Receß allererst das ander den Lesern zu signiren, durch den Pedellen behändigen lassen; So wollen Wir, daß die Leser keine Producta, dann diejenige, so ihnen gleich alsbald auf gehaltenen mündlichen Receß zugestellt, weiter nicht signiren sollen.

§ 21. Nachdem vor Augen *f)* daß sich die Sachen und Händel des Cammer-Gerichts fast mehren und häuffen, und ohnzweiffentlich immer häuffen werden; Derohalben wird geordnet, daß die Acta durchaus in zwey Gewölb getheilt werden: Und soll das erste Gewölb in ihm haben alle unexpedirte Sachen Fisci, Mandatorum, fractæ Pacis, Vergewaltigung, und Entsetzung der Geistlichen und Weltlichen, aller, oder mehrertheils ihrer Güther Possession, Gerechtigkeit und Herkommens ꝛc. Simplicis Quærelæ, Compromiss und Bewilligung an das Kayserl. Cammer-Gericht, invocationis Brachii secularis oder Executionum der Geistl. auch Execution oder Compromissarien, Urtheil und andere, so nicht durch Appellation, sondern durch andere Weg dahin erwachsen.

a) dict. § Wir ordnen und gebieten auch ꝛc. 101.
b) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Und aus sondern bewegenden Ursachen ꝛc. 5.
c) V. M. Jud. Præs. & Assess. 3. Jun. § Den Lesern ist auch geboten ꝛc. 6. & V. Mem. Jud. & Assess. 1568 § Ob auch wohl in der Ordnung ꝛc. 3.
d) d. O. C. p. 1. t. 30. § Aus den Lesern ꝛc. 2.
e) V. A. 22. Jun. 1560 § Und dieweil auch die Procuratores &c. 10.
f) d. O. C. p. 1. t. 30. § Nachdem sich auch befunden ꝛc. 3. Klock. relat. cameral. 138. n. 1.

§ 22. Das andere Gewölb *a*) soll in ihm haben alle Appellations-Sachen, und was denselben anhängig, oder zufallen mag, als Attentatorum, Declarationum ob non Paritionem, Compulsorialium & Inhibitionum, dergleichen ihrer aller Execution.

§ 23. Zu den zweyen Gewölben *b*) seynd die vier Leser verordnet, so alle Acta in gleichem Befelch haben, und einer dem andern treulich helffen soll, und ie einer den andern vertretten, damit alle Zeit und Stund, so man der Acten im Rath, oder Cantzley nothdürfftig, kein Mangel erscheine.

§ 24. Und sollen die Leser *c*) auch mit allem gebührlichen Fleiß verhüten, daß im Gewölb kein Product ex actis verlohren werde: Und wo sich ein solches etwann ungefährlicher Weiß zutrüge, so sollen sie Copias derselben Product nicht von einem, sondern beyden Procuratoren der Partheyen nehmen, dieselbe ausschreiben und conferiren, und fürter wiederum zu den Actis kommen lassen.

§ 25. Und aus sondern bewegenden Ursachen *d*) ist den Lesern auferlegt, keinem Beysitzer, alte oder neue Acta, Manualia, oder was mehr, ohne Befelch des Cammer-Richters, oder seines Ambts-Verwesers, zu communiciren, vielweniger heimtragen zu lassen, darum auch niemand solches an sie gesinnen soll.

§ 26. Ob wohl auch Herkommens, *e*) daß die Procuratores bey den Lesern die eingebrachte Acten, da etwas bedenklich fürgefallen, besichtigen, und wie es damit beschaffen, ihren Partheyen zuschreiben mögen: Doch weil solche Besichtigung theils mißbraucht, auch sie wohl die Acta gäntzlich durchsehen, oder mit sich nehmen: Soll hinführo kein Leser, einigem Procuratorn, die Acta oder Producta seines Wohlgefallens zu durchsehen, oder mit sich zu nehmen, verstatten, sondern allein in Beyseyn, nur die sondere Oerter, darüber Bedenckens eingefallen, besehen und lesen lassen, doch ausgenommen die Päße, darbey der Referent etwas notirt haben möcht.

§ 27. Es sollen auch die Leser *f*) aus beweglichen Ursachen, Verdacht zu verhüten, keinen Procuratorn, derselben Substituten, oder iemand, so zu den Actis nicht gehören, in das Gewölb führen oder gehen, sondern darvor stehen lassen, und draussen seine Nothdurfft mit ihnen reden oder handlen, bey Straf und Pön eines Gülden, so oft ihr einer in solchem überfähret.

§ 28.

a) Ibid. § Das andere Gewölb rc. 4.
b) Zu den zweyen Gewölben rc. 5.
c) Vis. Mem. Leser 1557 § Es sollen auch die Leser rc. 1.
d) Vis. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Und aus sondern bewegenden Ursachen rc. 5.
e) Vis. Mem. Adv. & Procur. 20. May 1575 § Ob auch wohl Herkommens rc. 4. Mem. der Cantzley-Verw. 1713 § 5.
f) d. O. C. p. 1. t. 30. § Es sollen auch die zween Leser rc. 6.

§ 28. Item, als etwann von den Partheyen Brieff, Acta, Register, daran ihnen groß und viel gelegen ist, ins Gericht gelegt, und dieselbe zu Zeiten in der Cantzley verlegt, oder versehrt werden, und aber die Partheyen derselben etwann an andern Orten nothdürfftig; Ordnen Wir a) daß nach beschehener Besichtigung der Siegel Pittschafft, und Handschrifften, von deren hierunten, unterm Zwey und Zwantzigsten Titul des Dritten Theils weiter Verordnung geschicht, den Partheyen, auff ihr, oder ihrer Procuratoren Begehren und erfordern, (welches sie, vermög obgesetzter Ordnug, unterm Titul: Von der Advocaten und Procuratoren Amt vor der Cantzley, XXXVI, in allweg zu thun schuldig,) ihre Original-Brieff wieder gegeben werden: Doch daß davon allweg glaubwürdige Abschrifften, die durch der Leser einen oder Protonotarium collationirt seyn, bey den Acten und der Cantzley bleiben.

§ 29. Da auch b) die Leser in der Cantzley im Registriren, Compliren, und anderer Cantzley Arbeit Mängel befünden oder spürten, sollen sie solches dem Verwalter, hierinnen, wie ihme gebührt, Einsehens zu thun, ehe dann es anders wohin gelangt, anzeigen.

§ 30. Ferner sollen sie auch c) ihre Repertoria mit den Repertorio in der Cantzley conferiren, damit in dem gute Correspondentz gehalten werde, Unrichtigkeit des Complirens halben zu vermeiden.

§ 31. Und damit hinfürter das Geld, d) so ie zu Zeiten hinter Cammer-Richter und Beysitzer deponirt oder erlegt, desto stattlicher verwahret und versehen werde; So ordnen Wir, daß zu solchem Geld durch Cammer-Richter und Beysitzer ein sonderer Kast oder Truhen verordnet, welche im Gewölb der Acten stehen, und darinn dasjenig, so allbereit deponirt oder künfftig erlegt wird, gethan, und wohl verwahrt werden. Zu welchen Truhen vier Schlüssel seyn, deren der Cammer-Richter einen, und die älteste der Churfürsten Beysitzer einen, die Beysitzer der Creyß einen, und der Cantzley-Verwalter einen, haben sollen.

§ 32. Welcher massen aber die Leser iederzeit, wann der Pfennigmeister in die verordnete Truhen Geld einlegt, oder heraus nimmt, solches aufzeichnen, und in ein sonder Register annotiren sollen, ist hierunter unter dem Vier und Funfftzigsten Titul: Von dem Pfenningmeister und seinem Ambt: zu finden.

§ 33. Weiters, damit Irrungen zwischen den Procuratoren und Lesern e) des Collationir-Gelds, und andershalben vorkommen, auch die Procuratoren, und ihre Principalen wissen mögen, was sie geben, und die Leser, wobey sie

a) Ibid. § Item, als etwann von den Partheyen ꝛc. 7.
b) Vis. Mem. Leser 17. Aug. 1557 § Da sie auch ꝛc. 1.
c) Ibid. § Ferner sollen sie auch ꝛc. ult.
d) d. O. C. p. 1. t. 30. § Damit hinfürter das Geld ꝛc. ult.
e) R. A. 1566 § Irrungen zwischen den Procuratoren und Lesern ꝛc. 102. & V. Mem. Leser 1556 § Es sollen auch die Leser ꝛc.

sie bleiben sollen; So setzen und ordnen Wir, daß in Collationibus von einem ieden ziemlichen Blatt in Gewälten und andern, vier Kreutzer; in Depositis von Hundert Gulden, wo dieselbe durch die Leser gezehlet, Achthalbe Batzen; In Aufsuchung Actorum, von Zeit dieselbige Acta, so aufzusuchen begehrt, an diesem Unserm Cammer Gericht Rechthängig worden, von einem ieden Jahr nach Anzahl derselben, vier Kreutzer; Und dann von Insinuationibus Privilegiorum iedesmahl ein Gold-Gülden bezahlt, und genommen werden sollen. *a*) Hierüber sollen die Leser niemand beschwehren, und da es also geschehe, soll der Verwalter hiemit Befelch haben, dasselbig abzuschaffen und zu straffen.

§ 34. Jngleichen wollen Wir, *b*) daß die Advocaten und Procuratoren, von wegen ihrer Partheyen, oder die Partheyen selbst, dem Notario Causarum Fiscalium in Collationibus von einem ieden ziemlichen Blat vier Kreutzer zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Tit. XLIV.

Von der Secretarien, Jngroßisten und Copisten Ambt.

Die Secretarien, Jngroßisten und Copisten sollen *c*) allweg in gewöhnlichen Stunden zu rechter Zeit in der Cantzley erscheinen, *d*) was ihnen durch den Verwalter, Protonotarien, oder sonst durch den Verwalter in- und ausserhalb der Cantzley zu thun befohlen, mit Fleiß, recht und correct, wie sich gebührt, schreiben und ausrichten, auch solchem ihren Befelch, die Zeit, so sie iedesmahls aus Verordnung des Verwalters in der Cantzley seyn sollen, und sonst mit Fleiß auswarten.

Tit. XLV.

Von dem Cantzley-Knecht.

Der Cantzley-Knecht soll sich schicken *e*) und befleißigen, daß zu rechter und gewöhnlicher Zeit iedesmahl die Cantzley geöffnet, und wieder zugethan, und wohl verwahret werde, und in und vor der Cantzley aufwarten, und was er iederzeit geheissen wird, demselben mit Fleiß nachkommen.

§ 1. Wann er auch bescheiden *f*) worden, einen Schreiber zu erfordern, etwas zu schreiben, soll er in Beyseyn anderer nicht vermelden, was zu verfertigen sey, sondern ihm in die Cantzley zu kommen, ansagen, oder allein und in der Still, was zu schreiben anzeigen.

XLVI.

a) *Hæc Pecunia Lectoribus quovis Semestri exsolvenda*, G. B. 13. Dec. 1602.
b) R. A. 1566 § Wir ordnen und wollen ferner ꝛc. 105.
c) V. Mem. der Jngroßisten 1559 § unic. V. A. 1713. und Mem. der Cantzley-Verw. 1713 § 11, 12, 15, 16.
d) d. O. C. p. 1. t. 51. § unic.
e) d. O. C. p. 1. t. 32. § unic.
f) V. Mem. Cantzley-Knecht 1559 § unic.

Tit. XLVI.
Vom Tax der Cantzley-Gefäll.

Obwohl vor Jahren *a*) für eine schlechte Citation nicht mehr dann ein Gülden und ein Ort: Darin eine Inhibition inserirt, zween Gülden, ein Ort: Vor ein Compulsorial oder Zwangs-Brief zween Gülden ein Ort: Vor ein Gebotts-Brieff drey Gülden ein Ort: Und so demselben eine Ladung einverleibt, vier Gülden ein Ort: Vor eine Commission, Kundschaft, oder Zeugniß zu verhören, sechs Gülden ein Ort, geben und bezahlt worden: So ist doch hernach, wie auch oben unter dem Neun und Dreyßigsten Titul *b*) angeregt worden, auf gemeiner Reichs-Versammlung im Jahr 1570 zu Speyer gehalten, um deßwillen, daß mehr Persohnen in unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley, *c*) wegen angestellter täglichen Audientzien, und dahero zugewachsenen Arbeit, an- und aufgenommen werden müssen, solche Tax biß auf den vierdten Pfennig erhöhet werden. *d*)

§ 1. Item, ob auch sonst *e*) Gebott- oder andere Brieffe, durch Rechtliche Erkanntnuß zu geben gebührt, oder sonst auf Ansuchen und Nothdurfft der Partheyen ausserhalb Rechtlicher Erkanntnuß gegeben, ausgehen werden: Dieselbige sollen auch nach ziemlicher leidentlicher Weiß, und Erkanntnuß des Verwalters, taxirt, und die Partheyen darumb nicht übersetzt oder beschwehrt werden.

§ 2. Wie ingleichen *f*) der Verwalter auch in dem die Billigkeit verfügen soll, daß Copeyen offener Edicten nicht eben also zu bezahlen begehrt werden, als wann es besiegelte Originalia wären.

§ 3. Inmassen sie auch *g*) sonsten die Cantzley der Tax halben vermög dieser Ordnung, auch in Annehmung der Müntz und Gelds, an Bezahlung dermassen erzeigen soll, daß sich niemand billig zu beklagen.

§ 4. Und nachdem biß anher *h*) von den Partheyen an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht ie zu Zeiten Klag entstanden, daß sie in Sachen, darinnen sie gegen ihren Widertheilen im Rechten obgesiegt, Urtheils-Brief, deren sie doch nicht nothdürfftig, zu nehmen, und die mit schwehren Kosten, durch gemelds Unsers Cammer-Gerichts-Cantzley zu lösen, gedrungen: Daß auch derhalb die Gerichtlich eingegebene Expens-Zettel, etwan hinterhalten und zu referiren und taxiren nicht übergeben, oder, wo sie taxirt, ihnen doch die gebührliche Executorial nicht gefolgt werden, dadurch die Partheyen mit Taxation oder Mäßigung der Expens, auch den nothdürfftigen Executorialn aufgezogen, und zu förderlicher Erlangung der Con-

a) d. O. C. p. 1. t. 33. § Und soll die Tax der Cantzley-Gefäll 2c. 1.
b) § 2.
c) R. A. 1470 § In unsers Cammer-Richters Cantzley 2c. 63.
d) *Novissimam Taxam Cancellariæ vide in V. Mem.* Verwalters und Cantzley-Persohnen, 18. *Dec.* 1713 § 26. s. selbige unten *a. h. a.*
e) d. O. C. p. 1. t. 33. § Item, ob auch sonst 2c. 2.
f) V. M. Verwalters 1556 § Ferner wird geklagt 2c. 9.
g) V. Mem. Protonot. & Notar. 1559 § Demnach sich auch 2c. 7.
h) d. O. C. p. 1. t. 33. § Und nachdem bis anher 2c. 3.

Condemnaten nicht kommen mögen: So ordnen und wollen Wir, damit ergangene Urtheil der Haupt-Sachen und Expens halben mit einander, und vollkömmlich vollzogen, und die Partheyen mit unnothdürfftigen Kosten nicht beschwehrt werden, daß hinfürter keine Parthey Urtheils-Brieff, deren sie nicht nothdürfftig, noch die begehren, und darinn in des Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley nicht sollicitiren würde, zu nehmen schuldig sey, sondern in einer jeden Partheyen freyen Willen stehen soll, die Urtheils-Brieffe zu nehmen oder nicht, daß sie auch darzu durch die Cantzley mit Vorhaltung der Expens, oder Executorial nicht gedrungen werden, sondern die Leser bey ihren Pflichten, solche Expens-Zettel in entschiedenen Sachen förderlich übergeben sollen, damit darauf dieselben taxirt, und ihnen der Condemnaten und gemäßigten Kosten und Schaden halben, mit einem Executorial verholffen werden möge.

§ 5. Doch, dieweil billich und recht *a*) ist, daß daneben die Cantzley, um ihr gehabte Mühe und Arbeit, in einer ieglichen Sach bedacht, und darum ziemliche Belohnung empfahe; So sollen die obsiegende Partheyen, denen die Expens zuertheilt, in allen Sachen, darin sie nicht Urtheils-Brieff zu nehmen bedacht, schuldig seyn, sich mit dem Verwalter um angeregte Müh und Arbeit auf desselbigen Taxation, (die er iederzeit, nach Grösse und Gestalt derselben, auch Gelegenheit der Sachen und Partheyen, ziemlicher und leidentlicher Weiß thun soll,) zuvor und ehe die Expens zu taxiren, übergeben, oder die Executoriales, aus der Cantzley den Partheyen gefolgt werden, zu vergleichen: *b*) Würde aber sich einer der Tax, so ihme in der Cantzley zu erstatten benahmt, beschwehren, so soll und mag er bey Cammer-Richter und Beysitzern oder sonst an gebührenden Orten, um Moderation oder Mäßigung ansuchen.

§ 6. Und wo *c*) die Expens an dem Kayserlichen Cammer-Gericht compensirt und verglichen worden, sollen beyde Partheyen zugleich, sich derhalben zu vertragen, gleicher gestalt pflichtig seyn: Und im Fall sie sich der Tax halben mit einander nicht vereinigen möchten, und sich die Pathehen über Mäßigung derselben, beschwehren würden, soll Cammer-Richter und Beysitzer darin nothdürfftiges Einsehens haben, und nach Befindung der Sachen solche Tax moderiren und mäßigen, dergestalt, daß sich niemand einiger Ubersetzung oder Beschwehrung halben zu beklagen.

§ 7. Wo auch die Partheyen selbst, *d*) oder durch ihre Procuratoren die Urtheils-Brieff in der Cantzley zu fertigen begehrt und sollicitirt, sollen sie dieselbe nicht liegen lassen, sondern in solchem Fall, ohne Widerrede zu

a) Ibid. in med. v. Doch dieweil billich und recht ist rc.
b) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1561 § Welche Procuratores oder deren Principalen rc. 9.
c) d. O. C. p. I. t. 33. dict. § Und nachdem bis anher rc. 3. circa fin. v. Und wo die Expens rc.
d) Ibid. § Wo auch die Partheyen selbst rc. ult.

zu nehmen, und zu lösen schuldig seyn, und darzu auf Begehren des Verwalters, durch Cammer-Richter und Beysitzer angehalten werden.

§ 8. Doch *a*) in denen Sachen, da Urtheils-Brief bezahlt werden, nicht auch zugleich die Bezahlung Laborum Cancellariæ gefordert werden.

§ 9. Nachdem auch etwan die taxirte Labores, *b*) derowegen die Partheyen, vermög dieser Ordnung sich mit der Cantzley vertragen sollen, über allen fürgewendten Fleiß, von ihnen den Partheyen, oder ihren Procuratoren, schwerlich zu bekommen und einzubringen, nichts desto weniger aber recht und billich, daß der Cantzley ihr Gebührnuß, von wegen gehabter Mühe und Arbeit, entrichtet werde; So ordnen und statuiren Wir, daß die Procuratoren bey ihren Eyds-Pflichten, damit sie dem Cammer-Gericht zugethan, solche taxirte Labores und andere Cantzley-Schulden, mit allem ernstlichen Fleiß einzunehmen, denen Partheyen darum zu schreiben, und sie zu erfordern, was sie auch einbringen, unverzüglich in die Cantzley zu lieffern, und dann iedesmahln, wann sie durch den Verwalter oder Einnehmer der Cantzley ersucht, ihres fürgewandten Fleisses glaubwürdige Anzeig und Bericht zu thun schuldig seyn sollen: Wo sie aber solches zu thun sich verweigerten, sollen sie durch Cammer-Richter und Beysitzer gestrafft werden.

§ 10. Im Fall aber durch solchen Weg, *c*) die Tax der Cantzley-Arbeit nicht eingebracht werden möchte, und sich zutragen würde, daß ein Advocat oder Procurator, von wegen seines Salarii oder Besoldung, so ihme ein Parthey, deren er gedienet, schuldig wäre, ein Monitorium ausbringen würde, und auf derselben Parthey der Cantzley auch noch Schulden ausstünden, es wäre pro Laboribus, oder sonst, so sollen solche der Cantzley-Schulden, demselben Monitorio auch mit einverleibt, und durch die Procuratoren rechtlich, sambt und mit ihren Salariis eingebracht werden.

§ 11. Da aber die Cantzley ihre Labores, *d*) oder andere Schulden, auf einer Parthey ausstünden, und der Procurator, so derselben Parthey gedient, nicht Noth hätte, Monitoria ausgehen zu lassen: Damit dannoch der Cantzley dasjenige, so ihr gebührt, auch entrichtet, und sie bey ihren Gefällen gehandhabt werde; So soll alsdann Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procurator Fiscal, durch gebührliche Monitoria und Proceß, solche der Cantzley ausständige Schulden einzubringen schuldig seyn.

§ 12. Welchermassen von Alters herkommen, *e*) daß den Persohnen, so diesem Kayserl. Cammer-Gericht verwand, in der Cantzley-Arbeit und Gebührnuß, der halbe Theil nachgelassen wird, ist hierunten unter dem

a) Vis. Mem. Protonot. 1559 § Demnach sich auch rc. 7. vid. supr. § 3. huj. tit.
b) Dep. A. 1557 § Und nachdem die taxirte Labores &c. 41.
c) Ibid. § Im Fall aber durch obgesetzten Weg rc. 42.
d) Ibid. § Da aber der Cantzley ihre Labores &c. 43.
e) V. Mem. Verwalters 18. May 1574 § Ob wohl vor Alters herkommen rc. 4.

dem Ein und Sechzigsten Titul: Von des Cammer-Gerichts Pedellen und Botten Besoldung §. fin. zu finden.

Tit. XLVII.

Von der Pedellen Amt. a)

Die zween Pedellen b) des Kayserl. Cammer-Gerichts sollen iederzeit vor der Rath-Stuben fleißig aufwarten, dieselbe zu rechter und gewöhnlicher Zeit, und sonst, so offt ihnen das durch den Cammer-Richter, oder die Beysitzer befohlen, öffnen und zuschliessen, auch, was ihnen iederzeit befohlen, getreulich und fleißig ausrichten.

§ 1. Wann auch ausserhalb c) der gewöhnlichen Zeit, als an Feyertagen oder sonsten, etwas zu verrichten vorfällt, sollen sie gleicher gestalt aufwarten, damit ihnen nicht Botten zu Haus geschickt werden müssen.

§ 2. Sie sollen auch d) die beyde Thüren vor der grossen Rath-Stube nicht einsmahls aufthun, sondern die äusserste iederzeit nach ihnen zuziehen, damit nicht zu sehen, wer im Rath referiret oder redet.

§ 3. Die Schlüssel zu der grossen Rath-Stube e) sollen sie iederzeit in die Leserey lieffern, dieselbe nimmer allein, sondern allweg in Beyseyn des Lesers oder der Beysitzer aufschliessen, auch der Leserey ganz durchaus müßig gehen.

§ 4. Ingleichen sollen die Pedellen f) zu Raths-Zeiten, so man referirt, nicht aus- und einlauffen, g) auch sonsten in die Rath-Stuben zu gehen, ohne sonder Geheiß, gäntzlich verbotten seyn: Und so in den Rath Supplicationes oder anders zu überantworten, sollen sie an der Rath-Stube zuvor anklopffen.

§ 5. Weiter sollen sie mit dem Ansagen h) der Beysitzer, die iedes Gerichts-Tags in der Audientz sitzen sollen, gute Ordnung halten, und derhalben ihre eigne Verzeichniß und Register haben, damit mit dem Sitzen Gleichheit gehalten, und keiner vor dem andern beschwehrt werde.

§ 6. In der Gerichtlichen Audientz, i) sollen sie auf die Vorträg der Procuratoren fleißig Achtung haben, k) darin beharrlich bleiben, alles Ge-

a) V. A. 1713 § 109 und 110. add. Mem. Vis. wornach sich die Pedellen zu richten.

b) d. O. C. p. 1. t. 34. § Deßgleichen soll der Pedell ꝛc. 1. & R. A. 1570 § Es soll auch zu den vorigen ꝛc. 64. Von der Verschwiegenheit der Heimlichkeiten des Gerichts, die sie ohngefehr erfahren. V. A. 1713. Mem. von den Pedellen § 2.

c) V. Mem. Pedellen 1557 § Wann auch ausserhalb ꝛc. 1.

d) Ibid. princ.

e) Vis. Mem. Jud. 20. May 1580 § Gleichfalls soll ihme in die Rath-Stub ꝛc. 2. Nach dem V. A. 1713 § 109. sollen alle zu den übrigen Raths-Stuben gehörige Schlüssel in die Leserey geliefert werden.

f) d. O. C. p. 1. t. 34. § Es soll der Pedell ꝛc.

g) d. § Gleichfalls soll ihme in die Rath-Stube ꝛc. 2.

h) d. O. C. p. 1. t. 34. § Weiter soll er mit dem Ansagen ꝛc. 3.

i) Ibid. § In der Gerichtlichen Audientz ꝛc.

k) Vis. Mem. Jud. 20. May 1580 § Derohalben begehren und befehlen ꝛc. 1. v. Wie dann auch nicht wenig ꝛc.

Geschwätzes mit den Procuratoren sich enthalten, *a*) auch die Producten und Schrifften, so sie einlegen, unverzüglich von ihnen empfangen, und dem Leser, so in der Audientz sitzt, überantworten: Jngleichen in acht nehmen, daß die Audientz mit offener Thür, und zum stillesten, gehalten werde.

§ 7. Die Ruffen, *b*) so iederzeit im Gerichte erkennt werden, sollen von Stund an, auch ehe die Umbfrag auf Urtheil und Bescheid zu handeln vorüber, durch den Pedellen am gewöhnlichen Orth geschehen, und davon Relation gethan werden.

§ 8. Wir befehlen auch hiemit den Pedellen ernstlich, und wollen, daß sie die Fiscalische Ruff-Gülden *c*) ohnnachläßig einfordern und einbringen, auch dem Fiscal behändigen: Wie dann auch die Procuratoren auf der Pedellen Anlagen, solche Fiscalische Ruff-Gülden für iedes Ziel unweigerlich entrichten und bezahlen sollen.

§ 9. Die Pedellen sollen auch *d*) von den Procuratoren die verfallene Straff-Gülden, von Quartal zu Quartaln, *e*) vom ersten May an zu rechnen, einfordern, damit sie iederzeit zur Visitation mit vollkömmlicher Rechnung und Liefferung erscheinen mögen, und welcher Procurator dann selbiger Zeit im Ausstand befunden wird, den haben Unsere Kayserliche Commissarii und Visitatores auch nach Ermäßigung zu straffen.

§ 10. Die Pedellen sollen *f*) diejenige Persohnen, so sich an Unser Kayserliches Cammer-Gericht die Practica zu sehen, begeben, wann sie von Cammer-Richtern und Beysitzern, unter die Cammer-Gerichts-Persohnen anzunehmen bewilligt, fleißig aufzeichnen und in die Matricul einschreiben.

Tit. XLVIII.

Von des Bottenmeisters Ambt und deren Botten Deputaten. *g*)

Nach-

a) d. O. C. p. 1. t. 34. dict. § Jn der Gerichtlichen Audientz rc. 4.

b) Ibid. § Die Ruffen, so iederman rc. ult.

c) V. A. 13. Jun. 1564 § Die Fiscalische Ruff-Gülden betreffend rc. 16.

d) Vis. Decret. Procurator. datum 17. May 1577 § Und sollen die Pedellen rc. ult.

e) *Hodie singulis Septimanis per* G. B. 17. *Aug.* 1661. *ibique alleg. Decret.* und nach dem V. A. 1713. Mem. von den Pedellen § 4. soll Samstags in jeder Woche ein schriftlich Verzeichnüß der Saumseligen dem Hrn. Cammer-Richter zugestellet werden. Die Berechnung dieser Gelder wird jährlich abgelegt.

f) R. A. 1566 § Wir setzen und wollen auch rc. 106. Add. G. B. April 1659. Accedit his hodie: Der Holtz-Anschneider.

g) *Hunc, ut & seq. Tit. L. & LI. una cum* G. B. 5. *Sept.* 1653 *atque* 1. *Octobr.* 1661. *Praefectus Cancellariae Nunciis quovis Anno semel aut bis praelegere tenetur,* G. B. *Octobr.* 1661 § Sowohl dem Cantzley-Verwalter rc. 1. *in med.* G. B. 6. Martii 1724 § Damit auch eilftens rc.

Nachdem a) etwan in den Executionibus Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Brieffen und Processen viel Mängel auch der Botten Unfleiß befunden, aus welchen den Partheyen nicht geringer Nachtheil erwachsen: Und dann auch die Botten sich viel und offtmahls beklagt, daß sie wieder hievor aufgerichte Ordnungen in vielerley Weg verhindert, vervortheilt und beschwehrt, darzu dasjenig, so ihnen gebührt, durch etliche Eingriff entzogen, und andern Persohnen, die Uns, oder dem Cammer-Gericht dergestalt nicht verwandt seyn, vergönnet werden.

§ 1. Solchen zu begegnen, b) auch damit fürohin mit den Briefen und Processen, so an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht ausgehen, desto sicherer gehandelt, die Executiones derselben gefördert, auch die Botten bey ihrer gebührlichen und ordentlichen Unterhaltung und Besoldung erhalten werden mögen; Setzen, ordnen und wollen Wir, daß der Bottenmeister die Proceß, wann sie verfertigt, c) zu seinen Handen nehmen, und einen reitenden Cammer-Botten, an welchem der Ritt ist, oder seyn wird, gebührlich und zu rechter Zeit abfertigen, und nicht den Procuratoren gestatten soll, solche Proceß in der Cantzley liegen zu lassen, oder dieselbe hinweg zu nehmen, und ihres Gefallens, wann und durch wen sie wollen, verkünden zu lassen.

§ 2. Es soll auch der Bottenmeister d) mit den Botten gute Ordnung und Gleichheit halten, damit dieselben gleich ausgetheilt, und keiner vor den andern beschwehrt und vervortheilt werde. e)

§ 3. Und wann er einen Botten f) abfertigt, soll er alle Proceß und Brief, die er ihm zu führen und exequiren befohlen, in ein Register g) aufzeichnen, und den Botten, daß er die von ihme empfangen, in dasselbige Register h) unterschreiben lassen, und dann zu des Botten Wiederkunfft, Relation von ihme nehmen, die auch, (wie herkommen) einschreiben, mitsamt dem Tag seiner Ankunfft, und das den Botten, wie oben gemeldt, unterzeichnen lassen, i) auch so bald den Botten anhalten, dasjenig, so er

a) d. O. C. p. 1. t. 35. § Solchen zu begegnen 2c. 2.

b) Ibid. § Solchen zu begegnen 2c. 2.

c) *Et per procuratorum Scribas sunt decopiati*, G. B. 3. *Sept.* 1653 § Weilen auch zum Siebenden 2c. 7. & § Insonderheit aber zum Vierzehenden 2c. 14. *Quæ Decopiatio ante illorum Sigillationem facienda*, G. B. 1. *Octobr.* 1661 § Insonderheit aber sollen 2c. 2. V. A. 1713. Mem. vor den Cantzley-Verw. wegen des Bottenmeister 2c. 3.

d) Ibid. § Es soll auch der Bottenmeister 2c. 3.

e) B. G. 3. *Sept.* 1653 § Sodann zum Funffzehenden 2c. 15. & G. B. 1 *Octobr.* 1661 § Gleichwohl soll der Bottenmeister 2c. 6. V. A. 1713. Mem. vor dem Cantzley-Verw. wegen der Botteum. § 5.

f) dict. § Es soll auch der Bottenmeister 2c. 3. v. Und wann er einen Botten 2c.

g) *Quod quovis Anni quadrante Collegio Cameral. per Notarium exhibere tenetur*, G. B. 1661 § Damit nun schließlich alle Uneinigkeit 2c. *ult.*

h) Auch die Reise-Zettul müssen alle Quartale dem Cammer-Gericht durch einen Notarium vorgezeiget werden. G. B. 6. Martii 1724 § Auch 2c.

i) G. B. *Sept.* 1653 § Inmassen zum Sechzenden 2c. 16.

er über seine gebührliche Belohnung von den geführten Processen innen hat, zu brechnen, und in die Büchs einzulegen, und dasselbig den Botten, wie von Alters her der Gebrauch gewesen, alle Quatember verrechnen, und unter sie zugleich austheilen. *a*)

§ 4. Der Bottenmeister soll auch *b*) mit allem Ernst daran seyn, so ein Cammer-Bott durch ihn mit Brieffen und Processen abgefertiget, und seinen Ritt empfangen hat, daß derselbe Bott zum förderlichsten von dannen reite, seinem Befehl treulich und fleißig nachkomme, und nicht, wie etwan beschehen, zwey, vier, sechs, oder mehr Tage, heimlich verborgen liegen bleibe.

§ 5. Und wo sich die Botten *c*) mit ihrem Verreiten verfüglich, oder auch sonsten in ihren Executionen unfleißig erzeigen würden, soll ihnen solches mit nichten gestattet, sondern durch den Bottenmeister ernstlich untersagt, auch da solches bey ihnen unerschießlich seyn wolt, alsdann der Botten-Deputaten angezeigt, und durch denselben der Gebühr gestrafft werden. *d*)

§ 6. Wie dann auch die Procuratoren *e*) keinen Botten, da er mit Processen abgefertigt, mit ihren Neben-Schreiben aufhalten sollen, oder darüber gebührender Straff gewärtig seyn.

§ 7. Ingleichen *f*) soll der Bottenmeister mit Ernst darob seyn, daß der Partheyen Proceß, zu Verhütung aller Versäumnuß, Nachtheil und Disputationen, iederzeit unverzüglich aufgeben, und durch die Botten zeitlich insinuirt, auch allenthaben, so viel möglich, befördert werden, damit sich die Partheyen, oder deren Procuratoren, der zu langsam überschickten, oder ihren Gegentheilen verkündten Proceß, nicht zu beschwehren haben.

§ 8. Darum auch *g*) der Bottenmeister Achtung haben soll, daß er einem Botten unterschiedlicher Sachen und Partheyen Proceß auf einmahl mehr nicht aufgebe, dann derselbe in geraumer Zeit exeqviren und insinuiren könne.

§ 9.

a) *Jungr. dict.* G. B. § Desgleichen und zum Zehendin rc. 10. & G. B. 1. *Oct.* 1661. § Es soll auch der Bottenmeister rc. 10.

b) d. O. C. p. 1. t. 35. § Der Bottenmeister soll auch rc. 4. Und darum muß ieder Botte vor seiner Abreise von dem Bottenmeister einen Schein, an welchen Tage er seine Abfertigung bekommen und was er vor Processe mitnimmt, anfordern. S. G. B. 1724 § Da auch überdis rc.

c) V. A. 1. Aug. 1559 § Und wo sich die Cammer-Gerichts-Botten rc. 50. Vis. Mem. Adv. && Procur. 29. May 1600 § In der Cammer-Gerichts-Ordnung rc. 7.

d) G. B. 3 *Sept.* 1653 § Zum Sechzehenden rc. 17. Die Strafen der Ueberfahrer s. in den G. B. 6. Mart. 1724. Da auch mit rc. Die Bestrafung der Botten in andern Fällen s. in V. A. 1713 § 113.

e) G. B. 3. Sept. 1653. § Wie dann zum Achtzehenden rc. 18. V. A. 1. Aug. 1559 § Damit sich auch die Partheyen rc. 49. V. A. 1713. Mem. des Cantzley-Verw. wegen der Bothen § 2. und 7.

f) G. B. 3. Sept. 1653 § Ingleichen und zum Neunzehenden rc. 19. V. Mem. Verwalters 20. May 1586 § Insonderheit aber rc. in fin.

g) V. Decret. ad resolutionem Collegii ratione Fatalium &c. 1586 § Darauf dann dem Verwalter befohlen rc. ult. in fin.

§ 9. Und so sich begebe, *a*) daß ein Bott nach Verfliessung der Fatalien, oder angesetzten Termins, die Proceß wieder einbrächte, soll der Bottenmeister in allen denselben Processen, bey unterschriebener Execution eigentlich verzeichnen, *b*) welche Zeit der Appellant die Proceß in der Cantzley sollicitirt, und auf was Tag dieselben verfertigt, gelöst, und dem Botten geben werden, deßgleichen was Tag der Bott wiederkommen, und die Proceß dem Procuratori zugestellt.

§ 10. Der Bottenmeister *c*) soll auch keinem Botten die Execution auf einigen Proceß selbst schreiben, noch dieselbe den Botten angeben, sondern die Executiones, im Fall sie ein Bott nicht selbst vermög der Ordnung, *d*) an dem Orth, da er sie gethan, oder sonst der Gebühr aufgeschrieben hätt, nicht unterschreiben, und dieser Ordnung hierin fleißig nachgehen.

§ 11. So aber ein Parthey, *e*) oder Procurator, die ausbrachte Proceß nicht durch einen geschwohrnen reitenden Cammer-Botten wolt verkünden lassen, sondern durch einen Notarien, das soll ihme, wie das diese Ordnung *f*) auch zuläßt, durch einen offenen glaubwürdigen Notarien zu thun, vergönnt seyn.

§ 12. Jedoch soll der Cammer-Richter *g*) die Vorsehung thun, daß die erkandten Proceß vielmehr denen Cammer-Gerichts-Botten, da sie zugegen, und vermög der Ordnung zu reiten bereit, *h*) als die darzu bestellt, und darvon ihre Unterhaltung haben, zu exequiren aufgeben werden: Doch da die Botten alsbald zu verreiten nicht gefast, oder da sonsten nothwendige Ursachen, warum den Partheyen die Execution durch einen Notarien verrichten zu lassen, ie nöthig, angezeigt werden könten, sollen die Procuratores den Cammer-Richter, oder den Verwalter, solches berichten, und deren Bescheid darüber erwarten.

§ 13. Und damit durch Hinläßigkeit *i*) des Bottenmeisters, den Botten die Concordien aus der Büchsen nicht entzogen, noch etwan ein Zeitlang uneingefordert bleiben, welches den Cammer-Botten zum höchsten beschwehrlich; So ist Unser Meynung, daß der Bottenmeister hinführo von allen denjenigen, die ihre Proceß nicht durch Unsere Kayserliche Cammer-Botten exequiren lassen wollen, wie von Alters herkommen, Concordien, *k*) nemlich von zehen Meilen 5 Batzen, oder sonst nach Gestalt der Sachen, und

a) Ibid. dict. § Darauf dann dem Verwalter befohlen &c. ult. in pr. & G. B. 3. Sept. 1653 § Und so sich zum Ein und Zwantzigsten &c. 21.

b) *Et quidem manu propria*, G. B. 1. *Octobr*. 1661 § Und soll er der Bottenmeister &c. 4.

c) V. Mem. Bottenmeister 1559 § unic.

d) *Infra Tit. LI.* § 20.

e) d. O. C. p. 1. t. 35. § So aber ein Parthey &c. 5.

f) *Infra Tit. LII. princ.*

g) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 23. May 1579 § Nachdem auch fürkommen &c. ult.

h) V. Mem. Proc. 23. May 1579 § Wann Proceß zu exeqviren &c. ult.

i) d. O. C. p. 1. t. 35. § Und nachdem durch Hinläßigkeit &c. 6.

k) *Hæ Concordiæ de quibusdam Processibus juxta consuetudinem non solvuntur.* G. B. 1. *Octobr*. 1661 § Diejenige Proceß belangend &c. 9.

und Gelegenheit eines ieden Wesens und Vermögens, fordern und einbringen solle, *a*) auch folgends dieselben Concordien fleißig aufschreiben: Und was die Partheyen, oder der Procurator, vor die Concordi bezahlt, dieselbig Post durch die Partheyen, oder den Procurator, unterschreiben lassen, in die Büchs legen, alle Viertel Jahr verrechnen, und unter die Botten austheilen. *b*)

§ 14. Und sollen sonsten *c*) die Procuratoren und Partheyen, mit den Concordien und Reitgeld, über die Ordnung nicht beschwehrt werden.

§ 15. So sollen auch *d*) Cammer-Richter und Beysitzer aus redlichen und beweglichen Ursachen, hinfür nicht mehr gestatten, die Kayserliche Proceß durch Bey- oder Fuß-Botten zu verkünden, es trüge sich dann zu, daß in Abwesen der reitenden geschwornen Cammer-Botten Proceß erkandt und abgefertigt würden, welcher Execution kein Verzug leiden möcht: In diesem Fall soll der Bottenmeister Macht haben, mit Vorwissen iederzeit Unsers Kayserlichen Cammer-Richters und der Beysitzer, einen beeydigten Bey- oder Fuß-Botten solche Proceß zu verkünden, zu befehlen. *e*)

§ 16. Es sollen auch die Procuratores *f*) und Partheyen den Bey- und Fuß-Botten die Kayserliche Büchs, die seyen von Silber, Kupffer, oder Holtz, hinfürter nicht anhängen, und sich auch die Bey- und Fuß-Botten dieselbigen von den Procuratoren, Partheyen, oder für sich selbst anzunehmen, oder zu tragen, müßigen und enthalten: Würde aber ein Bey- oder Fuß-Bott darüber betretten, oder glaubwürdiglich angezeigt, daß er die Kayserliche Büchs von einem andern genommen, oder wider diese Ordnung, für sich selber angehängt hätte, gegen solchen Uberfahrer soll Straff fürgenommen werden, daß sie andern ein Exempel seyn sollen.

§ 17. Wo aber ein Procurator oder Parthey, *g*) einen Bey- oder Fuß-Botten, ausserhalb der Kayserlichen Proceß, mit Mißiven, oder in andern nothwendigen Geschäfften, zur Nothdurfft abzufertigen hätte, und verschicken wolt, und von wegen mehrer Sicherheit des Wegs, den Botten seinen Befelch unter Unser Kayserlichen Büchsen ausrichten zu lassen vermeynten, das soll dem Procurator, oder der Partheyen unbenommen seyn, doch mit der Maaß, daß der Procurator, oder die Partheyen den Bottenmeister um solche Kayserliche Büchs ansuche, der soll auch Befelch haben, einem

a) *Nec ante realem Concordiarum exsolutionem Processus extradendi sunt*, G. B. 3. *Sept.* 1653 § Desgleichen und zum Zehenden rc. 10.

b) G. B. 1. *Octob.* 1661 § Es soll auch der Bottenmeister rc. 10.

c) Vis. Mem. Bottenmeister 1559 § Er soll auch rc. ult.

d) d. O. C. p. 1. t. 35. § So sollen auch rc. 8.

e) *Hodie duobus Nunciis Equestribus ablegatis, alternatim unus Pedestris mittendus*. G. B. 3. *Sept.* 1653 § Zum Fünften, weil der Mißgunst rc. 5. In dem Extra-Mittel- und kleinen Reisen aber werden die reitende und Fuß-Botten einander gleich gehalten.

f) Ibid. § Es sollen auch die Procuratores und Partheyen rc. 9.

g) Ibid. § Wo aber ein Procurator oder Parthey rc. 10.

einem ieden ansuchenden aus den Procuratoren und Partheyen, eine mitzutheilen, doch daß der Procurator, Parthey, der Bey- oder Fuß-Bott, nach vollendtem Ritt oder Lauff, die empfangene Büchs dem Bottenmeister, ohn allen Verzug wieder überantworte, und sich derselben weiter zu tragen enthalte.

§ 18. Ferner soll der Bottenmeister a) alle Gerichts-Täg in der Audienz seyn, biß die Ordnung in Novis herum kommt, und wo sich befünde, daß einiger Proceß eingebracht würde, deß Execution nicht durch denjenigen, so er damit abgefertigt, oder die Execution zu thun, zugelassen hätt, geschehen, solches im Rath den andern Tag ohne Verzug anzeigen.

§ 19. Der Bottenmeister b) soll sich auch iederzeit zu gewöhnlicher Stund auf der Cantzley finden lassen, und ausserhalb der Zeit, sich davon nicht absentiren, c) damit er denjenigen, so Proceß, und anderes bey ihm zu sollicitiren haben, Red, Antwort, und gebührlichen Bescheid geben möge.

§ 20. Dergleichen soll er auch, d) so es bißweilen die Nothdurfft erfordert, nach vier Uhren in der Cantzley zu verharren, und etwan den Substituten ihre Bescheid vorzulesen, wie andere schuldig seyn.

§ 21. Und demnach bißher sich mancherley Unordnung, e) Mängel und Irrung unter den Botten, auch zwischen den Botten und Procuratoren, Partheyen und sonst mit Verrichtung ihrer Aembter, und in andere Weg zugetragen, daraus dem Gericht, und den Partheyen, nicht geringe Beschwehrung und Nachtheil entstanden; Damit nun solches künfftiglich, so viel möglich verhütet, auch iederzeit hierin gebührliches Einsehen beschehe, ist der Verwalter Unserer Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley, den Botten und Bottenmeister, zu einem Deputaten verordnet, welcher Gewalt und Befelch haben soll, dieselben solcher Irrung, so ie zu Zeiten unter ihnen selbst, oder zwischen ihnen und den Partheyen, oder andern fürfallen möchten, zu entscheiden, und mit allem Fleiß und Ernst darob zu seyn, damit diese Ordnung des Bottenmeisters und Botten halb, und sonderlich mit Abfertigung, Execution und Relation derselben, gehalten und gehandhabt, und alle Mängel derhalben künfftiglich verhütet werden.

§ 22. Wann auch etwan die Botten f) ihres Ritts, und Verkünd-Gelds halben, so sie von den Partheyen nicht erlangen können, gegen den Procuratorn, der sie abgefertigt, zu klagen verursacht werden: Da dann die Sachen also beschaffen befunden, daß sie ohne schrifftliche weitläufftige Deduction zu entscheiden, soll der Verwalter, als Deputat, die Sachen dahin

a) Ibid. § Ferner soll der Bottenmeister ꝛc. 7.
b) V. Mem. Bottenmeister 1557 § Der Bottenmeister soll ꝛc. penult.
c) *Sub Pœna arbitraria*, G. B. 6. *Jul.* 1635 *in fin.* & G. B. 3. *Sept.* 1653 § Nicht weniger und zum Dreyzehenden ꝛc. 13. V. A. 1713. Mem. des Cantzley-Verwalters wegen des Bottenm.
d) Ibid. § Desgleichen soll er auch ꝛc. ult.
e) d. O. C. p. 1. t. 35. § Und demnach bißher sich mancherley Unordnung ꝛc. ult.
f) V. Mem. Colleg. der Botten halben 1585 princ. & § Dieser Klag abzuhelffen ꝛc. 1.

hin richten, damit die Botten in unnothwendigen Fällen, mit weitläufftigen schrifftlichen Eingeben, Berichten und Gegen-Berichten, denen sie ihres obliegenden Diensts halben, nicht abwarten können, nicht beschwehrt, sondern nach angehörten mündlichen Anbringen der Gebühr entscheiden werden.

§ 23. Es soll auch der Verwalter, *a*) als Deputat, ernstliches Fleisses bey dem Bottenmeister und Botten verfügen, daß die Verzeichnuß der Execution fleißig beschehe, oder sonsten vom Bottenmeister nicht angenommen, oder eingeschrieben werden: Und im Fall er Bottenmeister solches selbsten nicht genugsam unterrichtet, so soll er iederzeit den Verwalter als seinen Deputaten, hierunter fragen, und sich daselbst Bescheids erholen. *b*)

Tit. XLIX.

Von den Cammer-Gerichts-Botten, und wie die bestellt und angenommen sollen werden.

Nachdem an des Cammer-Gerichts-Botten *c*) nicht wenig, sondern viel gelegen, angesehen, daß ihnen in ihren Relationibus geglaubt, und darauf iederzeit die Proceß wider die Ungehorsamen, in Contumaciam angestellt werden; Wollen Wir, daß fürohin Cammer-Richter und Beysitzer, keinen zu einem Botten annehmen, oder einig Büchsen zustellen und vertrauen sollen, sie haben dann darvor gute Erkundigung gehabt, *d*) daß er aufrichtig, wahrhafftig, glaubhafft, fromm, redlich, auf den Vertrauen zu setzen, und zum Botten-Ambt tüglich sey, und fürnehmlich, daß er ziemlich schreiben und lesen könne.

§ 1. Wo auch einer oder mehr angenommen, *e*) die hernach untüglich befunden, die sollen durch Cammer-Richter und Beysitzer iederzeit beurlaubt und abgeschafft, und hierin kein Gunst, Förderung, Fürschrifft, wie oder von wem die sey, angesehen werden.

§ 2. Damit man sich *f*) auf den Fall ihrer Versäumnuß und Fahrlässigkeit etlicher massen erholen könne, soll von ihnen, ehe sie angenommen, Bürgschaft auf Drey Hundert Gülden ungefährlich, mit Rath und Wissen des Cammer-Richters und Beysitzer genommen werden.

§ 3. Im Fall auch ein reitender Bott *g*) abgehen würde, ist billich, daß die Bey-Botten, welche lange Zeit gelauffen, und daher vermuthlich mehr

 geübt,

a) V. Mem. Bottenmeister 1557 princ.
b) Jung. G. B. 3 Sep. 1653 § Inmassen zum Sechzehenden &c. 162.
c) d. O. C. p. 1. t. 36. § Nachdem an den Cammer-Gerichts-Botten &c. 1.
d) V. Mem. Bottenmeister 1557 § Es soll auch &c. 1. Von Annehmung des Cammer-Botten handelt auch V. A. 1713 § 3.
e) d. O. C. p. 1. t. 36 dict. § Nachdem an den Cammer-Gerichts-Botten &c. 1 in fin.
f) V. Mem. Verwalters 1586 § Aber dabey &c. 1.
g) V. Decr. Jud. Præs. Cancel. die Bey-Botten betreffend, 29 Aug. 1600 § Betreffend aber das andere Begehren &c. ult. An die Stelle des abgehenden reitenden soll der älteste hiezu geschickte Fuß-Botte befördert werden.

geübt, von Cammer-Richter und Beysitzern neben dem Verwalter, als der Botten Deputato, für einem Frembdling in Auffacht genommen und bedacht werden, bevorab dieweil ein ieglicher auf solche Expectantz sich desto fleißiger zu erzeigen, zuversichtlich Ursach fassen möchte: Wollen demnach, daß auf berührten Fall eines abgangenen reitenden Botten, der best qualificirt aus den Bey-Botten, zu der erledigten Stell vor einem Extraneo gelassen, und angenommen werde.

§ 4. Und sollen fürohin *a*) der Botten Zwölff angenommen und besoldet werden, wie hierunten *b*) von der Besoldung der Botten, gemeldt ist: Und ob über die Zwölf, noch mehr Botten vonnöthen seyn würden, die sollen Cammer-Richter und Beysitzer iederzeit anzunehmen, Macht haben.

§ 5. Kein geschwohrner Bott, *c*) soll sich unter des Raths und der Stadt Speyer Jurisdiction begeben: Und im Fall einer oder mehr, solches thäten, soll der Cammer-Richter die ernste Anstellung thun, damit dieselbe wieder daraus erfordert, und da sie nicht folgen wolten, den nechsten ihres Dienstes erlassen, und andere an ihre Statt angenommen werden.]

Tit. L.

Von der Botten Amt.

Erstlich ordnen und setzen Wir, *d*) daß alle und iede des Kayserl. Cammer-Gerichts geschwohrne Botten, sich beritten *e*) halten, und selbst verkosten sollen.

§ 1. Soll ein ieder Bott, *f*) wie obberührt, *g*) ziemlich und nach Nothdurfft schreiben und lesen können, also, daß er seine Executiones selbst verständlich zu schreiben geschickt seye.

§ 2. Und an welchem Botten *h*) iederzeit die Ordnung des Reitens ist, der soll Vor- und Nachmittag vor der Cantzley warten, *i*) damit, so sich zutrüge, ihn mit Processen abzufertigen, daß nicht vonnöthen ihn zu suchen, oder ihm nachzulauffen.

§ 3. Und welchem Botten also *k*) die Ordnung des Reitens begreifft, der

a) d. O. C. p. 1. t. 36. § Und sollen fürohin ꝛc. ult.
b) *Tit. LXI.* § 3. *eod.*
c) V. Mem. Jud. der Botten halben 29. Aug. 1600 § Wann auch fürkommen ꝛc. 3.
d) d. O. C. p. 1. t. 37. § Erstlich ordnen und setzen Wir ꝛc. 1.
e) *Cum validis Equis*, G. B. 3. *Sept.* 1653 § Zum Zwölfften sollen die reitende Cammer-Botten ꝛc. 12. non observatur hæc dispositio. Cammer-Botten-Ordnung d. a. 1535 f. in Corp. Jur. cam. Francof. p. 89.
f) Ibid. § Soll ein iedweder Bott ꝛc. 1.
g) *Tit. præced. in prin.*
h) Ibid. § Und an welchem Botten also ꝛc. 3.
i) *Reliqui domi manentes suis negotiis incumbant*, G. B. 31. *Sept.* 1653 § Sechstens, soll iederzeit ꝛc. 6.
k) d. O. C. p. 1. t. 37. § Und welchem Botten also ꝛc. 4.

der soll sich zu der Reiß, die sey beschwerlich oder nicht, willig finden lassen, und derselben getreulich auswarten. a)

§ 4. Weiter wollen Wir, b) daß kein Bott Kayserl. Proceß oder Brief zu exequiren annehmen soll, er habe sie dann aus des Bottenmeisters Hand, oder seinem Befelch empfangen, und sey von demselbigen abgefertigt, auch das er mit solchen Processen abgefertigt, sich in des Bottenmeisters Register unterschrieben. c)

§ 5. Es soll auch ein ieder Bott, d) an dem der Ritt ist, sich ehe und zuvor er abgefertigt, zu der Reiß geschickt machen, und so bald er durch den Bottenmeister abgefertigt, ungesäumt und von Stund an e) reiten, und nicht auf andere mehr Proceß, biß er derselben etwan ein f) grosse g) Anzahl zusammen bringe, warten, oder die Reiß auf den andern, oder dritten, oder mehr Tage, ie zu Zeiten h) auch heimlich auf der Procuratoren Schreiben wartend, verziehen, es wäre dann, daß er kündliche ehehaffte, und Ursach hätte, und ihm darauf durch den Deputaten, zu verziehen vergönnt wird.

§ 6. Als dann auch von den Botten vorkommen, i) daß dieselbe zu Zeiten Proceß zu exequiren annehmen, dieselben etliche Tag hinter ihnen behalten, und dann so ihnen ein baß gelegener Ritt zustehet, hernacher wieder von sich geben, unangesehen, was den Partheyen für Nachtheil oder Versäumnuß daraus entstehe: Item, daß in Fällen, da sie viel Proceß mit einander ausführen, und aber dieselbe nicht wohl an allen Orten zu gebührender Zeit verkünden mögen, etliche derselben Proceß durch andere bestellte Botten verschicken, oder die Partheyen dieselbe zu verschicken verursachen,

a) G. B. 3. *Sept.* 1653 § Bevorab aber zum Zweyten ꝛc. 1. & G. B. 1. *Oct.* 1661 § Insonderheit aber sollen hinführo ꝛc. 2. *Idque prima sub pœna admittendi ordinis, secunda vice sub pœna remotionis ab officio, ibid.* § Da aber ein= oder anderer ꝛc. 8.

b) Ibid. § Weiter wollen Wir ꝛc. 6.

c) G. B. 3 *Sept.* 1653 § Es soll auch zum Vierten ꝛc. 4. & G. B. 1. *Oct.* 1661 § Wann nun der Bottenmeister ꝛc. 3. V. A. 1713. Mem. des Cantzley=Verw. wegen des Bottenm. § 7.

d) Ibid. § Es soll auch ein ieder Bott ꝛc. 5.

e) *Vel longissimum die sequenti sub pœna Ordinis admittendi,* G. B. 3. *Sept.* 1653 § Zu welchem Ende vor das Dritte ꝛc. 3. G. B. 6. Mart. 1724 § Da auch siebendens ꝛc.

f) *Nunciis equitibus ad summum 6, peditibus 4 Processus tradendi, dict.* § 3. *Nec plures illis profectis per Postam transmittendi, ibid.* § Es soll auch zum Vierten ꝛc. 4. *Nisi id fiat consensu Judicis vel Præfecti Cancellariæ,* G. B. 1. *Oct.* 1661 *dict.* § Wann nun der Bottenmeister ꝛc. 3. *Ubi vero periculum in mora, Nuncii sub pœna remotionis ab officio cum 3. 2 vel etiam uno Processu proficisci debent,* R. A. 1654 § Zu dem Ende Wir dann ꝛc. 68. & *dict.* G. B. 1. *Oct.* 1661 § Die eine Zeithero eingeschlichene ꝛc. 5. G. B. d. 6. Mart. 1724 § So dann sollen ꝛc.

g) V. Mem. dee Botten 1559 § Als dann letzlich geklagt worden ꝛc. ult.

h) V. M. Jud. der Botten halben 1585 § Item: daß gemeldte Cammer=Botten ꝛc. 1, 2 & 3.

i) V. Mem. Bottenmeister 1559 § Desgleichen hat man sich ꝛc. 2.

chen, und also die Parthenen, (als welche denselben bestellten Botten insonderheit darvon lohnen müssen,) doppelt beschwehren; So sollen die Botten sich dessen hinführo müßigen und enthalten, oder ernstes Einsehen und Straff, ihrem Verdienst nach, gewärtig seyn.

§ 7. Und wann ein Bott *a*) sein Ritt vollnbracht, und wieder ankommt, soll er sich von Stund an *b*) dem Bottenmeister anzeigen, *c*) und nicht ein Tag, drey oder vier, ehe solches beschicht, still liegen, sondern alsbald seine Relation thun, und sich in des Bottenmeisters Register, darinn solche Executiones geschrieben werden, unterzeichnen.

§ 8. Da sich dann zutrüge, daß die Botten *d*) an Exeqvirung der Proceß gehindert, sollen sie solcher ihrer zugestandener Verhinderung, als grossen Gewassers, Unsicherheit der Wege, und anders, glaubhaffte Urkund, nicht von Privat-Persohnen, sondern *e*) von dem Magistrat, mitzubringen, und bey der Cantzley einzugeben, schuldig seyn.

§ 9. So sollen sie auch daß Geld, *f*) so sie vermög dieser Ordnung in die Büchs zu legen schuldig seyn, bey ihnen nicht behalten, sondern alsbald den Bottenmeister dasselbig verrechnen und überantworten, *g*) und den Bottenmeister weder mit Worten, noch mit Wercken, derhalben, oder auch sonst seines Amts halben, beleidigen oder übergehen. *h*)

§ 10. Dergleichen, wo ein Bott Geld, oder anderes, von den Partheyen ihren Procuratoribus zu bringen, empfangen, das soll er unverzüglich, wie ers empfangen, überantworten, oder anfänglich solches anzunehmen unterlassen. *i*)

§ 11. Wir wollen auch, daß die Botten *k*) auf dem Land, und an denen Orten, da sie Executiones thun, sich der Gebühr und guter Bescheidenheit halten, und niemand mit Worten und Wercken beschwehren, oder beleidigen: Und ob ihnen gleich durch diejenige, denen sie exeqviren, oder ihre Diener, mit unbescheidenen Worten begegnet würde, daß sie sich dagegen bescheidentlich halten, und mit freundlichen Worten anzeigen sollen, daß sie solches zu thun Befelch haben, und so sie dem nicht nachkommen, und gemäß handeln, daß sie darumb gestrafft werden.

§ 12.

a) d. O. C. p. 1. t. 37 § Und alsbald ein Bott ꝛc. 7.

b) *Ipso, vel longissimum sequenti die, idque sub pœna arbitraria*, G. B. 3 *Sep.* 1653 Zum Neunten, so bald die reitende ꝛc. 9.

c) dict. § Item, daß gemeldte Cammer-Botten ꝛc. 1.

d) V. Mem. Verwalters 20 May 1586 § Es sollen auch die Botten ꝛc. 2.

e) dict. § Item, daß gemeldte ꝛc. 1.

f) d. O. C. p. 1. t. 37. § So sollen sie auch das Geld ꝛc. 8. Diese Büchsen-Gelder, davon Ludolf in Hist. Sust. Cam. in App. p. 243. handelt, sind durch den G. B. d. 6 Mart. 1724 gäntzlich abgeschaffet.

g) *Adjuncta Schedula rationum itineris*, G. B. 3 *Sep.* 1653 *dict.* § Zum Neunten, so bald die reitende ꝛc. 9.

h) *Neque absque d. Magistri & Præfecti Cancellariæ præscitu ex Civitate Spirensi proficiscantur; ibid.* § Es soll daneben hinfüro zum Eilfften ꝛc. 11.

i) Ibid. § Dergleichen wo ein Bott-Geld ꝛc. 9.

k) Ibid. § Wir wollen auch, daß die Botten ꝛc. 10.

§ 12. So ist auch *a*) Unser ernstlicher Will und Meynung, daß die Botten über ihre bestimmte gebührliche Besoldung, die Partheyen in viel, oder wenig, nicht beschwehren, noch übernehmen, *b*) den Weg nicht weiters als er ist, rechnen, und sonst gegen denselben, auch unter ihnen selbst einige Finantz, in ein oder andere Weg, wie der erdacht werden möcht, nicht gebrauchen, sondern ein ieder sich seiner Besoldung, die ihme, wie hernach *c*) von der Besoldung der Botten geordnet ist, sättigen lassen soll. *d*)

§ 13. Doch da es einer Parthenen hohe Nothdurfft erfordern sollt, *e*) daß ein Bott gleich alsdald ohne einige Verhinderung, auch mit einem Proceß abreite, und aber die Botten, wegen der theuren Zehrung mit einem Reit-Geld nicht wohl durchkommen können; So soll es zu derselben Parthey, oder ihres Procuratoren Gefallen gestellt seyn, in dem mit dem Botten zu überkommen, und sich zu vergleichen, damit derselbig abreite: Da aber ein Bott mehr dann einen Proceß zu exeqviren bekommt, soll der über die Ordnung niemand graviren und beschweren. *f*)

§ 14. Und sollen sonst die Botten *g*) mit ihren Executionibus gebührlichen Fleiß thun, die Proceß, so ihnen zu exequiren befohlen, denjenigen, wider die sie ausgehen, ob sie füglich mögen, zu Handen, oder aber in ihre gewöhnliche Behausung oder Heimwesen, oder sonst an die Orth, in denselben Processen angezeigt, oder wie sie durch Cammer-Richter, Beysitzer, oder Deputaten bescheiden werden, treulich verkünden und überantworten, und derhalben gründliche und eigentliche Relation selbst thun, dieselbigen beyden Theilen auf die Original und Copey der Proceß schreiben, alles in Massen, wie hernach *h*) unterschiedlich gesetzt uud geordnet ist.

Tit. LI.

Wie und welcher Gestalt ein jeder Bott die Proceß exeqviren, und derhalben Relation thun soll.

Erstlich, so ein Bott Fiscalische, *i*) oder andere Proceß, aus des Bottenmeisters Hand empfangen, und dieselbige einem Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, Geistlich oder Weltlich, zu verkünden, abgefertigt wird, soll der Bott ungesäumt an das Ort reiten, da derselbig Churfürst,

 Fürst

a) Ibid. § So ist Unser ernstlicher Will und Meynung rc. 11.
b) V. Mem. der Botten 1560 § unic.
c) *Tit. LXI.* § 3. & *seq. eod.*
d) Die Botten sollen bey Verkündigungen und sonsten ungebührliche Verhinderung oder Trink-Gelder zu fordern bey Verlust ihres Dienstes gänzlich unterlassen, s. V. A. 1713. Mem. vor dem Cantz-Verw. wegen des Bottenm. § 9.
e) V. A. 1562 § Nachdem angezeigt, daß zu Zeiten rc. 8.
f) G. B. 3 *Sep.* 1653 § zum Fünfften, weil der Mißgunst rc. 5. *in fin.* V. A. 1713 § 10.
g) d. O. C. p. 1. t. 37 § Und sollen sonst die Botten rc. ult.
h) *Tit. seqq.*
i) d. O. C. p. 1. t. 38 § Erstlich, so ein Bott Fiscalische rc. 1.

Fürst oder Fürstmäßige, seine gewöhnliche Hofhaltung hält, und sich deß zuvor wohl erkundigen, also, daß er wisse und nicht wehne, und so er den Churfürsten, oder Fürsten, an denselben Orth find, soll er sich mit gebührlicher Bescheidenheit anzeigen, und vernehmen lassen, wie er Kays. Brieff oder Proceß, und derhalben Befelch hab, dieselben Seiner Churfürstlichen, oder Fürstlichen Gnaden, selbst zu überantworten: Und so der Bott also für denselben Chur- oder Fürsten persöhnlich kommen kan, soll er demselben die ausgangene Brieff oder Proceß unter Augen verkünden, und Ihme das Original, oder, so er sonst mehr Verkündung zu thun, ein gleichlautende Copey davon, überantworten, und das Original zeigen und lesen lassen. So aber der Bott den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, an dem Orth, da er sonst sein gewöhnliche Hofhaltung hält, nicht find, oder ohne Stillliegen selbst persöhnlich nicht für Ihn kommen kan: So soll der Bott an demselben Orth der gewöhnlichen Hofhaltung, die Brieff oder Proceß dem Cantzler, Hofmeister, oder den Statthaltern, oder wo die nicht vorhanden, den vornehmsten Befehlshabenden Persohnen überantworten, und wie obgemeldt, seine Execution thun.

§ 1. Würde ihm aber solches auch geweigert, a) oder daß solche oder dergleichen Befehlhabende Persohnen auch nicht vorhanden, alsdann und nicht ehe, soll und mag der Bott solch Unser Kayserlich Brief und Proceß einer mindern Persohn aus dem Hof-Gesinde, oder auch dem Pförtner an selbigem Orth, überantworten: Und so man die von ihme nicht annehmen wolte, alsdann dieselbige an das Thor stecken, oder davor augenscheinlich liegen lassen, und keineswegs die Briefe oder Proceß, wiederumb mit ihme führen.

§ 2. Und nachdem sich etwan zuträgt, b) daß ein Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßiger, nicht allwegen an einem Orth, sondern ie zu Zeiten an dem, und dann an einem andern Orth, seine Hofhaltung hat: In diesem Fall soll sich der Bott zuförderst wohl erkundigen, an welchem Orth derselbige Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige, sich den mehrern Theil des Jahrs, mit seiner Hofhaltung enthält, und dann dasselbig Orth für sich nehmen, und obgemeldter massen seine Execution thun: Doch so der Bott eigentlich wüste, daß der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige, an einem andern Orth seinen Hof mit dem Hof-Gesind zu halten angefangen hätte, soll er solche seine Execution, wie oben gemeldt, an demselben Orth thun.

§ 3. Würde aber der Bott, den Churfürsten, c) Fürsten, oder Fürstmäßigen, ausserhalb seiner gewöhnlichen Hofhaltung, an einem andern Orth persöhnlich antreffen, so mag er ihme alsdann die Kayserl. Cammer-Gerichts-Briefe und Proceß, unter Augen persöhnlich verkünden, aber sonst ausserhalb des Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen eigner Persohn, soll der Bott in diesem Fall, und an dem Orth, da die Hofhaltung und Cantz-

a) Ibid. Würde ihm aber solches geweigert rc. 2.
b) § Und nachdem sich etwa zuträgt rc. 3.
c) § Würde aber der Bott den Churfürsten rc. 4.

Cantzley nicht ist, keinem andern, er sey Cantzler, Hoffmeister, Statthalter, oder gleich auch des Churfürsten, oder Fürsten, eigener Sohn, Gemahl, Bruder, oder andere, wer die seyn, die Proceß zustellen oder verkünden.

§ 4. Und soll der Bott, a) in einem ieden der obgemeldten Fäll, selbst und in seinem Namen, ordentlich nach der Läng, wie er gehandelt, was ihme geantwortet, oder sonst begegnet, sein Nahmen, das Jahr, Monath, und den Tag, deßgleichen das Orth, da er die Execution gethan, mit Benennung des Churfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen Tauff-Nahmens, eigentlich in seine Relation schreiben, und dabey anzeigen und vermelden, ob an dem Orth, da die Verkündung geschehen, der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige sein gewöhnliche Hoffhaltung hab, und solche Execution nicht allein dem Kläger, von deßwegen er abgefertiget, sondern auch dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, deme er die Brieff oder Proceß überantwortet auff das Original oder Copey, die er ihme zustellt, schreiben, und hierin kein Fleiß noch Arbeit sparen.

§ 5. Zum andern, so einem Botten b) Kayserl. Proceß oder Brieff, einem Prälaten, Abt, Prälatin, Probst, Abtißin, und dergleichen, zu exeqviren, durch den Bottenmeister aufgeben und befohlen werden; Soll der Bott denselben Prälaten oder Prälatin im Kloster suchen, und so er die anheime findet, ihnen alsdann solche Unsere Kayserl. Brieffe und Proceß, obgemeldter Massen unter Augen verkünden und überantworten: Wo aber der Prälat oder Prälatin nicht vorhanden, oder der Bott ohne Still liegen selbst persöhnlich nicht zu Ihm kommen könt; Alsdann soll er die Brieff oder Proceß dem Verweser des Prälaten, dem Prior, Secretario, oder sonst einer Befehlhabenden Persohn im Kloster, und nicht andern geringern unachtbaren Persohnen überantworten, es wäre dann, daß dieselbige auch nicht vorhanden, oder solche Proceß anzunehmen sich weigerten; Alsdann soll er die dem Pförtner geben, an das Thor stecken, oder dafür augenscheinlich liegen lassen.

§ 6. Ob auch der Bott den Prälaten c) oder Prälatin ausserhalb des Klosters persöhnlich würde antreffen, so mag er Ihnen unter Augen selbst persöhnlich die Verkündung obangezeigter Gestalt thun: Aber ausserhalb des Prälaten oder Prälatin eigener Persohn, soll die Verkündung niemand anders, es sey Prior, Statthalter, Secretari, oder gleich andere Befehlhabende Persohnen, ausserhalb des Klosters beschehen.

§ 7. Und soll der Bott darauf d) beyden Theilen die Execution ordentlich auf die Proceß und derselben Copeyen schreiben, immassen hieroben geordnet ist.

§ 8. Zum dritten, so wieder Graffen, e) Freyherren oder Herren Pro-

a) Ibid. § Und soll der Botte ꝛc. 5.
b) § Zum andern, so einem Botten ꝛc. 6.
c) § Ob auch der Bott den Prälaten ꝛc. 7.
d) § Und soll der Bott darauf ꝛc. 8.
e) § Zum dritten, so wieder Graffen ꝛc. 9.

Proceß ausgehen, sollen die Botten dieselben exeqviren, verkünden, und der Execution und Relation halben thun und handeln, in aller Massen wie hieroben von Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen gesetzt und versehen ist.

§ 9. Zum vierten, wann Proceß a) wider Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Fleckens ausgehen, und einem Botten zu verkünden, durch den Bottenmeister aufgeben werden, soll der Bott in dieselbige Statt oder Flecken reiten, und so fern er den Rath daselbst versammlet find, alsdann die Proceß in sitzendem Rath verkünden, das Original, oder aber, so er mehr Verkündung zu thun hätte, Copey darvon, mit Verlesung des Originals, überantworten: Wo aber der Rath nicht gleich, wann der Bott in die Stadt kommt, versammlet, und dem Botten da zu verharren nicht gelegen wäre, soll er sich dem Bürgermeister oder Verwesern des Ambts anzeigen, mit Begehr, daß er etliche des Raths zu ihm beruff, und so das beschicht, soll der Bott dem Bürgermeister, in Beyseyn derselben Räth, die Verkündung thun: Würde ihm aber solches abgeschlagen, (das doch nicht seyn soll,) so soll er die Proceß ihme dem Burgermeister allein, obgemeldter Massen, verkünden und überantworten, und wo derselbige die auch nicht annehmen wolte, alsdann die Proceß vor ihn legen, und also vor ihm liegen lassen.

§ 10. Aber ausserhalb der Stadt, b) ob er gleich den Burgermeister und etliche des Raths fünde, soll der Bott die Proceß ihnen nicht verkünden, sondern solche Execution in der Stadt thun, wie obgemeldt.

§ 11. Und soll der Bott darauf c) beeden Theilen, die Execution in aller Massen, wie obgesetzt, eigentlich schreiben, und in der derselben den Nahmen und Zunahmen des Burgermeisters und der Räthe, die er zu ihme erfordert, ausdrücklich vermelden und anzeigen.

§ 12. Zum fünfften, wann ein Bott d) einem Gericht Compulsoriales, Inhibitiones, Mandata, oder andere Proceß zu verkünden, durch den Bottenmeister abgefertigt, soll der Bott dieselbige dem gantzen Gericht, so fern es beyeinander wär, am selben Orth verkünden, demselben das Original, oder so er mehr Verkündung zu thun hätt, ein Copey davon, mit Verlesung des Originals überantworten; Wäre aber das Gericht nicht bey einander, soll der Bott an dem Orth, da dasselbig Gericht gewöhnlich besessen und gehalten wird, nach dem Richter, Ambtmann, Schöpffenmeister, Schultheiß, oder Meyer, als dem Haupt des Gerichts, wie er nach Gelegenheit eines ieden Orths genennt wird, oder so der nicht vorhanden, seinem Ambts-Verweser, oder dem ältesten des Gerichts fragen, demselben anzeigen, daß er Kayserl. Brieff einem Gericht hab zu verkünden, mit Begehr, daß er zween, drey, oder vier, des Gerichts zu ihm nehme, und so das beschicht, soll der

a) Ibid. § Zum vierten, wann Proceß rc. 12.
b) § Aber ausserhalb der Stadt rc. 11.
c) § Und soll der Bott darauf rc. 12.
d) v. Zum fünfften, wann ein Bott rc. 13.

der Bott ihme in Gegenwärtigkeit derselben seine Execution und Verkündung thun, wie obgemeldt: Wo ihme aber das abgeschlagen, alsdann dem Richter, Hauptmann, Schultheissen, Meyer, oder dem Amts-Verweser, die Proceß überantworten: Oder wo er die auch nicht annehmen wolte, alsdann dieselbige vor ihm legen, und also vor ihme liegen lassen.

§ 13. Und soll der Bott folgends *a*) in seiner Relation, wie er gehandelt, was ihme begegnet, darzu den Namen und Zunahmen des Richters, Amtmanns, Schultheissen, oder Meyers, dergleichen der Schöffen, denen er Verkündung gethan, anzeigen, und sonst seine Execution ordentlich beeden Theilen auf das Original und Copey schreiben, inmassen hieroben gesetzt und geordnet ist.

§ 14. Zum sechsten, so wider eine gantze Gemeinde *b*) Proceß ausgehen, sollen dieselbige dem Bürgermeister und Rath, wie obgemeldt, durch den Botten verkündigt werden: Und dann dieweil in des Botten Macht nicht stehet, eine Gemeinde zu beruffen, auch nicht zuversichtlich, daß dieselbig auf sein Begehr versammlet werde; Soll der Bott die Kayserliche Brief oder Proceß, zwiefach an das Rath-Hauß daselbst, oder, so in demselben Flecken kein Rath-Hauß ist, an die Pfarr-Kirchen, oder an ein ander offen gemein Orth, anschlagen, und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er solche Execution gethan, obgemeldter Massen ordentlich beschreiben.

§ 15. Zum siebenden, wann ein *c*) Bott mit Citation, Inhibition, Mandata, oder andern dergleichen Processen, die nicht wider ein Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, oder Commun, sondern wider ein sonder Privat-Persohn ausgehen, durch den Bottenmeister abgefertigt würde, soll der Bott an das Orth, da derjenige, wider den die Proceß gehen, sein Haushaltung hat, oder mit Hauß sitzt, reiten, ihme getreulich nachfragen, und so er ihn haben mag, ihme die ausgangene Proceß unter die Augen verkünden, das Original, oder im Fall, daß er der Bott sonst mehr Verkündung zu thun hätt, ein gleich lautende Copey davon zu überantworten, und ihme das Original zeigen und lesen: Wäre es aber Sach, daß der Bott ohne Stillliegen die Parthey nicht bekommen möcht, so soll er die Proceß in derselben Parthey gewöhnliche Behausung, doch nicht einem Kind, sondern seiner Hauß-Frauen, oder einem andern seinem Ehehalten, so iezt zu seinen Jahren kommen, zustellen und befehlen, die fürter aufs förderlichst dem Haußherrn zu überanworten, oder mit gewisser Bottschafft zu überschicken, Kosten und Schäden, so ihm sonst daraus erfolgen möchten, zu verhüten.

§ 16. Begebe sich aber, daß niemand *d*) solche Proceß von den Botten wollte annehmen, soll er dieselbige in seiner Behausung liegen lassen, doch in Beysein eines aus dem Hauß-Gesind.

§ 17.

a) Ibid. § Und soll der Bott folgends ꝛc. 14.
b) d. O. C. p. 1. t. 38. § Zum sechsten, so wider eine gantze Gemeine ꝛc. 15.
c) § Zum siebenden, wann ein ꝛc. 16.
d) § Begebe sich aber, daß niemand ꝛc. 17.

§ 17. So aber das Haus vor ihm beschlossen, *a*) oder daß er nicht ein gelassen würde und vielleicht sich niemand wolte sehen lassen, soll der Bott einen oder zween der Nachbarn, so er ohngefährlich haben mag, zu ihm beruffen, und die Brieff oder Proceß an das Haus kleiben oder anschlagen: Wo aber iemand vorhanden, und doch nicht aufthun wolt, alsdann soll er die Brieff oder Proceß an die Thür, Fenster, oder an ein andern Orth des Hauses legen oder stecken, und davon gehen.

§ 18. Und soll darauf der Bott *b*) solche seinen gethane Execution, auf das Original, oder Copey, die er der Parthenen, wider die solche Proceß ausgangen, überantwotet, dergleichen der andern Parthey, die solch Proceß ausbracht, und also dem Actori & Reo, Appellanti & Appellato, auf welchen Tag, Monath und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in sein Haus, und sonst welcher Gestalt die geschehen, wer die Proceß von ihm empfangen, dergleichen sein Nahmen, auch desjenigen, dem er die Verkündung gethan, alles ordentlich schreiben, und hierin kein Fleiß oder Arbeit sparen.

§ 19. Zum achten, so einem Botten Edicta, *c*) Acht- und dergleichen offene Brieffe, zu verkünden befohlen würden, soll der Bott dieselbige an denen Orten, die in solchen offenen Edicten und Brieffen benennt oder aber sonst, wie er durch den Cammer-Richter, Beysitzer, Fiscal, den Verwalter, oder Bottenmeister bescheiden würden, öffentlich anschlagen und verkünden, und sich hierin der Gebühr halten: Und wo ein Bott nicht gnugsamen Bericht hat, wie er sich mit der Verkündung halten, soll er ehe und zuvor er ausreitet, sich desselbigen wohl erkundigen, damit aller Irrthum derhalben verhütet werde.

§ 20. Nachdem auch bißher etliche Botten *d*) im Brauch gehabt, ihre Executiones allererst nach vollendtem Ritt, wann sie wieder anheimisch kommen, in Gegenwärtigkeit der Procuratoren, oder vielleicht zu Zeiten aus ihrer Unterweisung, zu stellen, zu ändern, und zu corrigiren, oder solche Executiones andere stellen und concipiren zu lassen, und aber solches ihren Enden und Pflichten zuwider: Meynen und wollen Wir, daß fürohin die Botten sich dessen enthalten, und ihre Executiones alsbad sie dieselben gethan, und alle Handlung in frischer Gedächtniß haben, in aller Massen die geschehen, selbst schreiben, und dieselben keinen andern stellen, oder, wie er die stellen soll, unterweisen lassen soll, auch solche Execution zuvorderst, und ehe er die einigen Menschen sehen läst, dem Bottenmeister überantworten, und darneben, was er gehandelt und ihme begegnet, mündliche Relation und Bericht thun: Und welcher Bott solches unterlassen würde, der soll darum ernstlich gestrafft werden, inmassen hierunten *e*) von Straff der Botten geordnet ist.

§ 21

a) Ibid. § So aber das Hauß vor ihm beschlossen ꝛc. 18.
b) § Und soll darauf der Bott ꝛc. 19.
c) § Zum achten, so einem Botten Edicta &c. 20.
d) § Nachdem auch bißher etliche Botten ꝛc. 21.
e) *Tit. LXIX. eod.*

§. 21. Wir wollen auch, daß alle und iede Botten *a)* diese Ordnung, mit Verkündung der Proceß und Relation derselben, also vestiglich halten sollen! Da aber einer dieselbig in einem oder mehr Puncten übertretten, und derselben gemäß, nicht exequiren würde, daß alsdann seine Execution und Relation nicht angenommen, und der Bott zusamt der Straf die Execution oder Verkündung (im Fall, da die citirte Parthey nicht erscheinen oder pariren würde) wiederum von neuem, auf sein selst Kosten, und ohne Nachtheil der Parthey zu thun angehalten werden.

Tit. LII.

Von den Notarien, welcher Gestalt sie exeqviren sollen.

Nachdem *b)* vermög dieser Ordnung, die obgemeldt, *c)* die Proceß des Kayserlichen Cammer Gerichts, nicht allein durch die geschworne Botten, sondern auch offne Notarien verkündet werden mögen: Und aber in solchen Verkündungen, so bißher ie zu Zeiten von unbekandten, oder vielleicht untüglichen Notarien beschehen, sich täglich Einrede und Irrung zwischen den Partheyen, zu Verletzung ihrer Sachen begeben, dadurch auch die Sachen nicht wenig aufgehalten und verhindert worden; Solchem zu begegnen, ist in Unser An. 1555. publicirten Cammer Gerichts-Ordnung statuirt und verordnet, daß kein Notarius in Executionibus der Proceß zugelassen werden solte, er hätte dann zuvor glaubliche Urkund von seinem Fürsten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er fidelis & legalis, und auch dafür gehalten sey, darzu sein Hand und Signet Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht überschickt, und darauf in das Rotül, darin dann alle Notarien, die ietztgemeldter massen Urkund haben, geschrieben werden sollen, eingeschrieben und verzeichnet; Ob aber einer Urkund zu bringen nicht vermöchte, so fern sich dann derselbig durch das Cammer-Gericht examiniren lassen, und alsdann approbirt würde, daß er auch in das Rotul gezeichnet, und zugelassen werden sollte: Wie dann die derhalben insonderheit im Reich ausgangene und verkündte Edict *d)* solches alles weiter inhalten.

Wir CARL der Fünfte 2c. Entbieten allen und ieden Chur- und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitz Dhumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Brief oder Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommt, Unser Gnade und alles Guts. Ehrwürdige, Hochgebohrne, Liebe,

a) Ibid. § Wir wollen auch, daß alle und jede Botten 2c. ult.
b) d. O. C. p. 1. t. 39. § Nachdem vermög dieser Ordnung 2c. 1.
c) *Tit. XLVIII. § 11. & 12.*
d) *Quorum unum Anno 1548 sequenti Tenore promulgatum.*

Liebe, Neven, Oheime, Churfürsten und Fürsten: Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue! Nachdem in Unser und des H. Reichs Ordnung unter andern geordnet und versehen, daß Unsere Kayserl. Proceß und Briefe, so von Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht in Unserm Nahmen ausgehen, nicht allein durch die geschworne Cammer-Botten, sondern auch offene Notarien verkündet und exeqvirt werden mögen: Uns aber glaublichen angelangt, daß bißhero zu Zeiten solche Verkündung und Executiones durch untügliche oder sonst unbekandte Notarien geschehen, daraus sich täglich allerhand Irrung zwischen den Partheyen, nicht allein zu Verhinderung, sondern auch zu Verletzung ihrer Sachen, begeben und zugetragen: Zudem daß auch bißhero etliche Notarien den Partheyen in ihren Sachen mit Sollicitiren und Procuriren, auch in andere Weg gedienet, und nicht desto minder Unsern und des Heiligen Reichs Rechten zuwider sich in derselben Sachen, auch als Notarien, mit Verkündigung der Proceß, und sonsten in andere Wege, gebrauchen lassen, welches dann den Partheyen nicht zu geringem Nachtheil und Beschwehrden gereicht; Solchem stattlich zu begegnen, auch damit alle Unrichtigkeit, so sich derhalben mit den Notarien eine Zeithero zugetragen, abgestellt: Haben Wir geordnet und gesetzt, ordnen, setzen und wollen, aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit, hiemit ernstlich gebietend, daß hinfüro kein Notarius sich einiger Verkündigung und Execution Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Brieffe und Proceß, unterziehen, oder auch solche Verkündigung und Execution zu thun, zugelassen werden solle, er habe dann zuvor ein glaubliche Urkund von seinem Fürsten, Herrn, Commun, oder Obrigkeit, daß er fidelis & legalis, auch dafür gehalten sey, dazu sein Hand und Signet Unserm Kayserl. Cammer-Gericht überschickt, oder aber sich sonsten durch Unser Kayserl. Cammer-Gericht examiniren und approbiren, und darauf in das Rotul (darinn dann alle Notarien, die ietzgemeldter massen Urkund haben, oder examinirt, oder approbirt seyn, geschrieben werden sollen,) einschreiben und verzeichnen lassen: Daß auch fürohin alle und iede offene Notarien sich ihres Amts halben, und in denen Sachen, darinnen sie als Notarien gebraucht, sich Sollicitirens, Procurirens, und dergleichen, gäntzlichen und allerdings entschlagen söllen, alles bey Vermeidung Unserer und des Reichs schwerer Ungnad, und eines Straff, nemlich vier Marck Löthiges Goldes unserm Kayserlichen Fisco, so offt und dick hierwider durch iemand gehandelt wird, unnachläßig zu bezahlen: Das ist Unser ernstliche Meynung. Geben in Unser und des Reichs-Stadt Augspurg am 3 Augusti, 1548.

§ 1. Nachdem aber hin und wieder *a*) viel Notarien durch Palatinos & Sub-Palationos ohne sonderliche Exploration ihrer Geschicklichkeit creirt werden, auch leichtlich Commendation und Vorschrifften von ihrer Obrigkeit und sonsten ausbringen, und sich die Zahl solcher Notarien häuffet, aber diejenigen, so sie in ihren Sachen gebrauchen, in viel Wege ihrer Ungeschicklichkeit

a) V. A. 22. Jun. 1560 § Nachdem auch hin und wieder rc. 13.

lichkeit halben versäumet und vernachtheilt werden: *a)* Zudem sie auch die Proceß zu exeqviren, an sich expracticiren sollen, dadurch den geschwornen Cammer-Gerichts-Botten ihre Unterhaltung beschwehrlich entzogen; *b)* So stellen Wir es dishalber zu des Cammer-Richters oder Amts Verwesers und Beysitzer Discretion, ob sie nach Gelegenheit fern oder nahe der Land, Städte oder Flecken, allda sich diejenige Notarien, so an diesem Kayserl. Cammer-Gericht inscribirt zu werden begehren, und darum ansuchen, enthalten, auch in Betrachtung anderer Umstände, dieselbige auf Churfürsten, Fürsten, Herren, Communen, oder Obrigkeiten, glaubwürdig Zeugniß, Urkund, ihre Brieff und Siegel, daß solche Notarii fideles, legales, und auch dafür gehalten seyn, zu dem gebührlicher Weiß, durch sie die Churfürsten, Fürsten, Herrschafften, Communen oder Obrigkeit, oder ihre darzu geordnete gelährte, erfahrne Räthe oder Befelchhaber de rigore examinrt, und genugsam qvalificirt erfunden seyn, inscribiren und verzeichnen, oder aber sie die Notarien auf ihr Anlangen selbst Persöhnlich vor dem Cammer-Gericht zu erscheinen, erfordern wollen, *c)* auf welchen Fall sie dann nicht ehe approbirt und inscribirt werden sollen, sie seyn dann zuvor an gedachtem Cammer-Gericht durch darzu Verordnete de rigore examinirt, und dermassen befunden, daß dafür zu halten, sie ihrem Amt gebührlich vorseyn könten, und niemand durch sie in Testamenten, Contracten, Gewälten, und allem andern, was durch einen Notarien verzeichnet, exeqvirt, insinuirt und instrumentirt werden soll, verkürtzt werden. Hierbey haben die Examinatores neben andern Substantial-Puncten, so einem Notarien zu wissen gebühren, auch die alte Constitution in den Reichs-Abschieden von den Notarien *d)* gesetzt, in acht zu haben, und dieselbigen Notarien, so sich aufzunehmen begehren, darauf auch zu examiniren.

§ 2. Und soll also der Cammer-Richter die Versehung thun, daß die Notarien nicht liederlich immatriculirt werden.

§ 3. Als auch bißher neben obgemeldten Mängeln *e)* der Notarien halben, sich auch der befunden, daß sie sich nicht allein des Notariat-Amts, sondern auch Sollicitirens, Procurirens, und dergleichen, in denen Sachen, darin sie sich als Notarii gebrauchen lassen, unterfangen, welches dann wider Recht, darzu den Partheyen zum höchsten Nachtheil und Beschwehrde gereicht; Solchem vorzukommen, wollen Wir neben obberührtem *f)* Edict allen Notarien bey einer nahmhafften Pön gebieten, sich hinführo ihres Amts zu halten, und in Sachen, darin sie als Notarien gebraucht, des Sollicitirens und dergleichen, gäntzlich und allerdings zu entschlagen.

§ 4.

a) V. Mem. Jud. Præf. & Aff. 13. May 1579 § Nachdem auch fürkommen rc. ult.
b) V. A. 20. May 1561 § Als dann in jüngst gewesener Visitation rc. 10.
c) dict. § Nachdem auch hin und wieder rc. 13.
d) *De Anno* 1512.
e) dict. § Nachdem auch fürkommen rc. ult. in med. d. O. C. p. I. t. 39. § Als auch bißhero neben obgemeldten Mängeln rc. 2.
f) *In Princ. huj. Tit. Not. 2. in fin.*

§ 4. Und sollen die Notarien, *a*) so die Kayserliche Brieff und Proceß auf der Parthenen Ersuchen zu exeqviren annehmen, sich mit der Verkündigung, Uberantwortung, oder Anschlagung solcher Proceß, es seyn gegen Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Communen, oder andere Privat-Persohnen, in aller Maaß halten und erzeigen, wie hieroben *b*) von den Cammer-Botten in allen diesen Fällen unterschiedlich geordnet und versehen ist: Darzu nach geschehener Verkündung die Execution dem Theil, dem die Verkündung geschehen, mit Vermeldung des Tags, Monaths, und Jahrs, auf das zugestellte Original oder Copey schreiben, und dann fürter über solch sein Execution glaubwürdige Instrumenta, mit Einverleibung der Verkündten Proceß und Anzeig, wie und welcher Gestalt, an was Orthen, und auf welchen Tag, Monath und Jahr, er die Execution gethan, und was ihme von demjenigen, dem die Execution geschehen, geantwortet, oder sonst begegnet, verfertigen, und dieselbige nicht allein der Parthenen, die solche Proceß ausbracht, sondern auch dem andern Theil, wider solche Proceß ausgangen, auf sein Ansuchen geben und mittheilen.

Tit. LIII.

Von des Cammer-Gerichts Medico.

Als hiebevor *c*) Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer um Verordnung eines sonderbaren Medici, aus eingewendten Ursachen Ansuchung gethan, und wir dann dieselbe Ursachen für erheblich geachtet: Als lassen Wir hiemit zu, und bewilligen, daß ermeldte Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben sollen, einen erfahrnen geschickten Medicum anzunehmen und zu bestellen, demselben auch eine jährliche Besoldung, aus Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhaltung zu entrichten, zu versprechen.

§ 1. Solcher Medicus *d*) soll dem Cammer-Gericht beharrlich abwarten, und ohne Erlaubnuß des Cammer-Richters, und zweyer darzu deputirten Beysitzer, sich nicht absentiren, noch ausser der Stadt Speyer in andere Dienst begeben, alles vermög sonderbahrer Bestallung, die Cammer-Richter und Beysitzer mit ihme aufzurichten, auch sich sonsten der Tax halben der Gebühr zu vergleichen wissen werden.

§ 2. Und demnach *e*) solcher Medicus auf das Collegium bestellt, so soll er auch also für eine gefreyte Cammer-Gerichts-Persohn paßiren, und darbey gehandhabt werden.

Tit. LIV

a) Ibid. § Und sollen die Notarien &c. ult.
b) *Tit. praeced. per tot.*
c) V. Mem. Jud. & Affeff. 1584. § unic. Ad preces Collegii cameralis a. 1734. additus fuit secundus, ita ut duo nunc constituantur, unus catholicus, alter evangelicus vid. Fabri Staats-Cantzley P. 65. p. 649. seqq.
d) V. Mem. Jud. & Affeff. 10. May 1586 § unico.
e) V. Mem. Jud. & Aff. 1584 § unic. circ. med. v. Und demnach er &c. vid. supr.

Tit. LIV.

Von dem Pfenningmeister und seinem Amt.

Nachdem die Churfürsten, *a*) Fürsten, und Stände des Reichs, Uns zu unterthänigem Gefallen, und dem Heiligen Reich zu Guten, diß Unser Kayserlich Cammer-Gericht auf ihren eigenen Kosten und Darlegen, zu unterhalten bewilligt, biß andere beständige Wege solcher Unterhaltung funden werden: *b*) Und dann, zu Empfahung solches Gelds, eines Einnehmers und Ausgebers vonnöthen; Setzen und wollen Wir, daß iederzeit ein redliche Persohn zum Pfenningmeister durch die Stände des Reichs aufgenommen werde, der das Geld von den Ständen des Reichs empfahe, und davon zu Bezahlung der geordneten Besoldung des Cammer-Richters, Beysitzer, und anderer Cammer-Gerichts-Persohnen, ausgebe, und darum ordentliche aufrichtige Rechnung thue.

§ 1. Weiter, als auch Churfürsten, *c*) Fürsten und Stände, sich obgemeldter Unterhaltung halb vereint und verglichen, dieselbe fürohin zu ieder Franckfurter Meß zum halben Theil zu bezahlen, und hinter Bürgermeister und Rath der Stadt Augspurg, Franckfurth und Nürnberg, oder aber des Cammer-Gerichts Pfenningmeister gen Speyer unverzüglich und unwidersetzlich zu erlegen, *d*) welche auch solch Geld zu empfahen, und die Stände, so es erlegen, zu quittiren, und die obbemeldte Städt dem verordneten Einnehmer, oder Pfenningmeister, gegen gebührlicher Quittung zu überantworten, Gewalt und Befelch haben: Demnach so soll gemeldter Pfenningmeister zu ieder Jährlichen Visitation, den verordneten Visitatoren, alles seines Einnehmens und Ausgebens, ehrbar und aufrichtige Rechnung thun, und zu ieder gebührender Zeit, bey gedachten Städten, und sonst, eigentlich erkundigen, ob ein oder mehr Stände ihre gebührende Anschläge nicht erlegt hätten.

§ 2. Und welche er also ungehorsam sind, *e*) dieselben soll er iederzeit dem Kayserlichen Fiscal anzeigen, der auch alsbald gegen denselben zum förderlichsten procediren, *f*) und sie zu solcher Bezahlung, wie recht ist, anhalten

a) d. O. C. p. 1. t. 40. § Nachdem die Churfürsten rc. 1.

b) *Verum enim vero hæ viæ usque ad hoc horæ momentum inventu haud fuere possibiles*, v. d. R. A. 1654 § Und bey diesem ersten *Puncto &c.* 21. *Ideo antiquus hic contribuendi modus adhuc in usu est, ibid.* § Und zwar so viel anfänglich rc. 9. *Summa Contributionis tamen ad aucta, ibid.* § Belangend aber die *Media &c.* 14. Die Erleuterungen von diesen und folgenden §§phis s. in dem V. A. 1713 § 106. und dessen Mem. dem Pfenningmeister zuzustellen.

c) Ibid. § Weiter, als auch Churfürsten rc. 2.

d) *Quid moderno tempore in præmemoratæ Sustentationis Exsolutione, & quoque eadem retardata obtineat, dispositum reperitur in* R. A. 1654 § Und zwar so viel anfänglich rc. 9. *& seq.*

e) Ibid. circ. fin. v. Und welche er also ungehorsam findet rc.

f) *Quomodo in præsentiarum contra Status morosos procedi debeat, traditum est in* R. A. 1654 § Wegen des *Modi exequendi* wider die Säumige rc. 15. *& 5. seqq.*

halten soll; alles vermög des gedachten Anschlags, so dem Pfenningmeister und unserm Kayserl. Fiscal, aus der Mayntzischen Cantzley zugestellt werden: *a*) Und soll der Kayserl. Fiscal gegen die säumigen Stände, zu Einbringung nicht allein der ordinari- sondern auch aller erhöheten Unterhaltung, mit Pönal-Monitorien, (darin eines ieden Stands Ziel und Gebührnuß ausdrücklich zu setzen,) wie recht schleunig verfahren: Daneben auch die allbereite Pön Fäll, oder so hernach pönfällig würden, wie in andern Pön-Fällen herkommen, Gerichtlich erfordern, gestalt oben unter dem Neun und Zwantzigsten Titul hiervon auch Anregung geschehen.

§ 3. Gleicher Gestalt wird dem Pfenningmeister *b*) hiemit auferlegt und befohlen, was iedesmahl von den Ständen entweder ihme selbst, oder in berührten Leg-Städten erlegt, und ihme glaublich zugeschrieben, dessen den Kayserlichen Fiscal unverzüglich (ferner unnöthigem Procediren vorzukommen) in specie mit Vorlegung oder Zeigung zu berichten, auch selches selbst mit Fleiß aufschreiben, und in guter Gedächtnuß zu behalten: Darum soll er nicht allein die erlegte Summam, sondern auch die Ziel anzeigen, und im Fall kein Ziel von bezahlenden Ständen benannt, selbst die Ziel machen, und allwegen die ältere verschienene abziehen: Wie er auch darauf gute Achtung haben soll, da an einem Ziel etwas zu wenig, oder aber übrig seyn würde.

§ 4. Wann auch Botten, *c*) Procuratoren, oder Stände, ihren Ausstand zu wissen begehren, soll der Pfenningmeister und Fiscal ihnen derhalben richtigen und gebührlichen Bescheid geben.

§ 5. Der Pfenningmeister soll auch *d*) mit allem Fleiß daran seyn, damit das Geld bey den Leg-Städten erlegt, mit wenigen Kosten und besten Fugen zu seinen Händen, und verordneter Truhen, zum förderlichsten bracht werde: Aber selbst kein, durch Unser Kayserlich Müntz-Edict *e*) und andere Reichs-Abschiede verbottene und verbannte Sorten zur Zahlung annehmen, auch sonsten der Müntz-Ordnung mit gebührendem Fleiß folgen.

§ 6. Der Pfenningmeister soll auch *f*) die Procuratoren, oder Botten, deren Stând, so ihme ihr Gebührnuß entrichten lassen wollen, nicht lang auf-

a) V. Decret. Fiscal und Pfenningmeister 16. May 1572 § Demnach und da die Eintheilung 2c. 2. In dem Reichs-Gutachten d. a. 1728 ist ein anderer Modus vorgeschrieben, und das Kayserl. Ratif. Decret d. 5. Octobr. 1731 bestätiget. S. Fabri Staats-Cantzley P. 54. p. 722.

b) Ibid. § Aber dem Pfenningmeister will Ambtswegen gebühren 2c. 3. G. B. 20. Dec. 1673.

c) Ibid. § Wann auch Botten 2c. 4.

d) Ibid. § Der Pfenningmeister soll auch 2c. 5. G. B. d. a. 1680. 8. Jan. 26. Mart. d. a. 1681. 20. Aug. s. auch oben.

e) *Alias* Müntz-Ordnung *d. a.* 1559. *Habetur in Codice Recessuum Imperii.*

f) Ibid. § Der Pfenningmeister soll auch die Procuratoren 2c. 7. Add. G. B. 18. Mart. 1618 dict. § Der Pfenningmeister soll auch die Procuratoren 7.

aufhalten, sondern darvon, was ihme vermög der Müntz-Ordnung an guter Müntz geliessert, den nechsten quittiren.

§ 7. Aber darneben sollen die Procuratores *a*) ihre Original-Schreiben, was Sorten, und wie viel ihnen zukommen, ihme unsäumlich vorzeigen, auch Abschrifft oder Extract mittheilen, solche auch in die Truhen beyzulegen: Oder aber Cammer-Richter und Beysitzer sollen gegen denen, die es verweigern, gebührlich Einsehens thun, und alsbald, wessen sie sich zu verhalten, Bescheid geben, darbey es auch endlich zu lassen.

§ 8. Und damit auch Cammer-Richter und Beysitzer *b*) iederzeit wissen mögen, wie viel Gelds erlegt seye, und also desto förderlicher von dem Pfenningmeister iederzeit ihrer verdienten Besoldung bezahlt werden; So sollen Bürgermeister und Räthe obbemeldter Städt iedesmahls dem Pfenningmeister, neben Lieferung des erledigten Gelds, ein Urkund an den Cammer-Richter und Beysitzer mitgeben, darin vermelden, wie viel Gelds sie dem Pfenningmeister übergeben, an was Müntz, *c*) wie hoch, und von welchem Stand die Bezahlung geschehen.

§ 9. Was auch der Pfenningmeister für Geld *d*) also einnimmt, das soll er mit samt dem Urkund in ein Truhen, die in des Cammer-Richters und Beysitzers Verwahrung stehen, aber allein der Pfenningmeister den Schlüssel darzu haben soll, *e*) in Beyseyn der Leser unverzüglich einlegen, und biß zu Austheilung und Bezahlung des Cammer-Gerichts Personen liegen lassen.

§ 10. Und so er dann *f*) also Geld in die verordnete Truhen einzulegen und heraus zu nehmen haben wird, soll er durch ernannte Leser dasselbe iederzeit eigentlich einzeichnen lassen, und sie unterschiedlich dabey berichten, wie viel Geld, in was Sorten, *g*) auch in was Werth dieselbe in ieden Sack durch ihn eingelegt werden, welches die Leser also, samt dem Jahr, Monath und Tag, wann es eingelegt oder wieder ausgenommen worden, in ihrem sonderlichen Register als Gegen-Schreiber, fleißig aufzuschreiben schuldig seyn sollen.

§ 11. Wo dann die Leser den Cammer-Richter *i*) und die Beysitzer berichten würden, daß der Pfenningmeister auf ihr Begehren, was und wie viel, auch in was Sorten und Werth, er Geld in die Truhen lege, oder heraus nehme, anzuzeigen sich verwiedert, sollen Cammer-Richter und Beysitzer gebührlich Einsehens thun, auch der Leg-Städt Original-Urkunden, und

a) V. Mem. Procur. 14. May 1572. princ. in med.
b) d. O. C. p. 1. t. 40. § Und damit auch Cammer-Richter und Beysitzer ꝛc. 3.
c) V. Mem. Jud. 20. May 1580 § Insonderheit soll er angehalten werden ꝛc. ult.
d) d. O. C. p. 1. t. 40. § Was auch der Pfenningmeister für Geld ꝛc. 4.
e) V. Decret. Fiscal. und Pfenningmeister 16. May 1572 § Was dann der Pfenningmeister an Zahlung bekommen ꝛc. 6.
f) V. A. 1. Aug. 1559 § Und demnach in dick gemeldter ꝛc. 48.
g) V. Mem. Leser 1559 § Es sollen auch die Leser ꝛc. ult.
h) dict. § Und demnach in dick gemeldter ꝛc. 48. & § Es sollen auch die Leser ꝛc. ult.
i) V. Mem. Jud. & Ass. 1559 § Wo dem Herrn Cammer-Richter ꝛc. ult.

und übersendte Auszug Zettel, bis sie in die Truhen sambt dem Geld eingelegt, hinter ihnen behalten, aber dem Pfenningmeister, so er deren bedörffen und begehren wird, allein ein gleichlautende Abschrifft davon hinaus geben.

§ 12. Ferner soll auch der Cammer-Richter a) zween aus den Beysitzern deputiren, so auf des Pfenningmeisters Einlegen und Ausnehmen, neben ihme den Cammer-Richter gebührlichs Aufmerckens haben, damit in diesem der Ordnung von ihme gelebt, und die Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts desto gewisser einbracht, verwahret und ausgetheilt werden möge.

§ 13. Wann auch b) der Cammer-Richter und deputirte Beysitzer den Vorrath, Sorten und Urkunden zu wissen und zu besichtigen begehren würden, soll der Pfenningmeister in dem sich gehorsamlich verhalten, und die würckliche Besichtigung nicht weigern.

§ 14. Ingleichen, was für Geld c) dieses Anschlags halben zu Speyer dem Pfenningmeister, oder aber an diesem Kayserl. Cammer-Gericht von den Procuratoren übergeben wird, das soll der Pfenningmeister dem Cammer-Richter unverzüglich anzeigen, und in die verordnete Truhen obversehener d) massen legen: Wie dann iederzeit ein Pfenningmeister darüber gemeinen Ständen gebührende Eyd und Pflicht, inmassen hernach e) gemeldt thun soll.

§ 15. In Bezahlung und Austheilung der verdienten Besoldung, soll der Pfenningmeister f) der Müntz halben, und sonst, Gleichheit halten, die Sorten, wie er die empfangen und eingenommen, an Gold und Müntz unter die Persohnen des Cammer-Gerichts, iedem nach seiner Gebühr gleich austheilen, g) und sich in dem ohne Unterscheid halten, h) aber berührte Besoldung nicht nach eines ieden Gefallen, sondern von Qvartaln zu Qvartaln austheilen, i) und keinem vor Erscheinung des Ziels bezahlen, k) viel weniger iemand gestatten, bey den Ständen oder Leg-Städten Geld auf Rechnung oder Abzug seiner Besoldung zu empfahen: Da auch iemand darüber dermassen Geld einnehmen würde, soll der Pfennigmeister darum kein

a) V. Mem. Jud. 20. May 1580 §. Und nachdem der Pfenningmeister ꝛc. 3. V. A. 1713 ad questorem § 3. Ludolf. Colloq. IV. p. 125.
b) V. Decr. Fiscal Pfenningmeister 16. May 1572 § Wann auch der Herr ꝛc. 8.
c) d. O. C. p. 1. t. 40. § Was aber für Geld ꝛc. ult.
d) § 9. & seqq. huj. Tit.
e) Tit. LXXXI. eod.
f) V. Mem. Pfenningmeister 1560 § unico. (Deficit.) & V. Mem. Jud. 20. May 1580 § Insonderheit soll er angehalten werden ꝛc. ult.
g) Ex Juram. Tit. LXXXI. infra eod.
h) V. Decret. Fiscal und Pfenningmeister 16. May 1572 § Und dieweil in der Ordnung ꝛc. ult.
i) V. Mem. Jud. den Pfenningmeister betreffend 17. May 1577 §. Wann auch zum andern fürkommen ꝛc. ult.
k) dict. § Und dieweil in der Ordnung ꝛc. ult. V. A. 1713 § 106.

kein Qvittung geben, sondern vielmehr sich dieser Ordnung in dem, wie in andern Puncten gemäß verhalten.

§ 16. In allweg aber wird dem Pfenningmeister *a*) hiemit ernstlich auferlegt, ein Collegium samt und sonders, wie er das zu thun schuldig ist, in gebührender Ehr, Reputation und Aufachtung zu haben, und seinem Amt, wie ihm in Kraft dieser Ordnung gebührt, mit bestem Fleiß vorzustehen, und also zu verrichten, damit Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, ein Genügen, und nicht Ursach haben mögen, sich etwas gegen ihn zu beschwehren, und gebührlich Einsehens zu verschaffen.

§ 17. Da aber des Pfenningmeisters Thun und Lassen halben, *b*) zu Zeiten was vorlauffen würde, darinnen Einsehens oder Verordnung vonnöthen; Soll solches dem Cammer-Richter angezeigt werden, da er alsdann etliche aus den Beysitzern zu sich erfordern, und in derselben Beyseyn, den Pfenningmeister zu dem, was ihm seines schuldigen Amts wegen gebührt, anhalten soll.

§ 18. Sonst soll der Pfenningmeister *c*) bey erzehlter Verrichtung seines Amts gelassen, und wider dieses nicht beschwehrt werden: Er auch durch andere und widrige Decreta sich zu keinem andern, dann ihm in dieser Ordnung befohlen, noch auch zu einiger Extraordinari-Ausgabe nicht bewegen lassen, sondern da ihme in bemeldter Verrichtung seines Amts, es sey in Austheilung der Neglecten, Einlegung oder Ausnehmung des Gelds, Abzahlung der Persohnen, und sonsten was widerwärtiges von dem Collegio begegnen sollt, soll er solche Beschwehrung dem Cammer-Richter vorbringen, der dann schuldig, ihme in diesem und dergleichen die Hand zu biethen, und darüber gebührenden Bescheid zu geben: Dem der Pfenningmeister seines Theils auch der Gebühr zu geleben.

§ 19. Ob dann auch wohl am beqvemsten und sichersten wäre, daß der Pfenningmeister in loco seinem anbefohlnen Amt stetigs auswarte: *d*) Jedoch weil ihm nach Gestalt und Gelegenheit seiner Besoldung, auch zum Theil geklagten Abgangs bey Austheilung der Qvartal und sonsten, nicht zu mißgönnen, daß er darneben zu seiner Haußhaltung was gebührliches erobern möge; Als ist Unser Meynung und Befelch, da er Pfenningmeister zu Zeiten in Sachen zum Commissarien ernennt und vorgeschlagen, daß er von solchen Commißionen nicht auszuschliessen, sondern gleich andern zu verordnen, doch dergestalt, daß er in solchen Commissionen über ein, zwey, oder drey Monath aufs längst, continue nicht aussen bleibe: Dagegen schuldig seyn, an seine Statt iemand Vertrauts, und der Sachen gemäß, durch welchen, mittler Zeit seines Abwesens, sein täglich vorfallende Amts-Geschäff-

a) V. Decret. den Pfenningmeister betreffend 29. Aug. 1600 § In alle Wege aber will ihme Pfenningmeister &c. 4.

b) V. A. 18. May 1577 § Was des Pfenningmeisters Ambt &c. 27.

c) V. Mem. Jud. den Pfenningmeister betreffend &c. 17. May 1577 § Wann auch zum andern fürkommen &c. ult.

d) V. Decret. den Pfenningmeister &c. 29. Aug. 1600 § Was sonsten den Anhang anlangt &c. ult.

Geschäffte gebührlich verrichtet werden mögen, einem Collegio Zeit seines Abziehens anzumelden, inmassen er auch sonst, wann er in andern seinen Geschäfften verreisen will, davon gebührende Anzeig zu thun, pflichtig seyn soll, darnach man sich iederzeit zu richten hat; Jedoch soll bemeldter Substituirter gegen einem Collegio, und sonsten nichts, sondern er Pfenningmeister selbst zu verantworten haben.

Tit. LV.

Von den Armen Parthkyen.

Damit den Armen *a*) Parthenen, denen, wie obgemeldt, *b*) Advocaten und Procuratoren zugeordnet und vergebens gedienet werden soll, der Weg freventlichs und muthwilligen Umtreibens, indem sie sich zu Zeiten ihrer Freyheit zu viel getrösten, fürkommen werde: Soll der Arme, ehe er zugelassen, seiner Armuth und Vermögens ein Urkund von seiner Obrigkeit, oder andern glaubwürdigen Persohnen bringen, oder aber zum wenigsten etlicher massen Anzeig und Schein seiner Armuth darthun, und darauf den gewöhnlichen Eyd der Armuth, wie er hierunten *c*) unter den Eyden der Cammer-Gerichts-Persohnen gesetzt ist, schwören.

§ 1. Demnach aber in mehr Weg gespürt worden, *d*) und handgreiflich befunden, wie gar sich die Armen ihres Beneficii mißbrauchen, daß auch deren ein Theils mit betrüglicher Arglistigkeit umbgehen, indem sie etwan nicht ehe der Armuth sich beklagen, biß sie Proceß ausbracht, hernacher erst dieselbe Armuth angeben, und das Gericht dadurch zu hintergehen, unterstehen, *e*) darzu daß gemeinlich und fast das mehrer Theil ihrer Sachen baufällig und ungegründet, und doch nichts destoweniger, so wohl dem Rath und Gericht, als der Cantzley, Verhinderung dadurch verursacht wird; So ist für hochnothwendig angesehen worden, hierinnen gebührende Verbesserung vorzunehmen, in Erwegung, ob wohl männiglich die heilsame Justitia gelten, und administrit werden soll, auch die gemeine Rechte dem Armen so wohl als dem Reichen verordnet, daß doch in dem weniger nicht Recht und Gerechtigkeit ertheilet, wann die Malitia und Boßheit, da sie überhand nimmt, und diejenige Wohlthaten, so den Armen zum Besten gemeynt, mißbraucht, gestrafft, und andere in ihren billichmäßigen Sachen, dadurch nicht aufgehalten und verhindert werden.

§ 2. Hierumb wollen Wir, damit die Arme Parthenen, *f*) so in die Armuth zu schwören begehren, und umb Proceß ansuchen, den Ernst desto mehr zu spüren, und zu vermercken haben, bevorab wann sie gegen ihre Obrig-

a) d. O. C. p. 1. t. 41. § Damit den Armen ꝛc. 1. V. A. 1513 § 110. und Mem. der Cantzleyverw. § 16.

b) *Tit. XXXI.* § 10.

c) *Tit. XCVI. eod.*

d) Dep. A. 1600. § Dann obwohl in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung ꝛc. 9.

e) Ibid. § Und nachdem weiter vorkommen ꝛc. 8.

f) Ibid. § Damit aber auch dieselbe arme Parthey ꝛc. 10.

Obrigkelten dasselbig fürzunehmen, bedacht seyn, daß sie zuforderst mit allem Ernst verwarnet werden sollen, wann man befind, daß sie mit rechten Sachen auf Land gehen, und kein Muthwill oder Frevel dahinter steckt, daß alsdann ihre Sach, wie andere, angenommen, und zu Recht entscheiden werden: Zum Fall aber die Sachen unbegründt und baufällig, und daß betrüglicher Weise damit umbgangen werde, sich würde erzeigen, daß alsdann gegen ihnen nach befundenen Sachen, mit allem Ernst verfahren, auch sie am Leib gestrafft werden sollen, *a*) welches Falls dann hiemit Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern befohlen wird, mit gebührendem Ernst und Eiffer hierüber zu halten, und ietztberührter Gestalt zu procediren.

§ 3. Uber diß statuiren, ordnen und setzen Wir, *b*) da hinfüro einer anfänglich die Armuth klagt, auch auf vorbracht angedeutete Urkund, zu dem Eyd der Armuth gelassen, und Proceß darauf begehrt, daß er alsbald mit Ernst um gewissen Bericht der Sachen befragt, und dahin angehalten werde, seine Klag durch einen Advocaten ordentlich stellen und überreichen zu lassen, darüber soll umb Bericht an die Obrigkeit oder Unter-Gericht geschrieben werden, da dann derselb einkommen und daraus erscheinen wird, daß sein Suchen und Begehren nicht Statt und Raum haben könne, sondern baufällig, und auf einem bösen Grund gelegt, soll er von Unserm Kayserl. Cammer-Gericht gäntzlich abgewiesen, in dem Gegenfall aber, da seiner Sachen Fug, sollen ihm gebührliche und nothdürfftige Proceß erkennt werden.

§ 4. Und dieweil auch von Notarien, *c*) Procuratoren, und andern dergleichen Persohnen hin und wieder in Städten und Flecken gefunden werden, die sich anderst nicht befleißigen, dann die Unterthanen wieder ihre Herrschafften aufzuwiegeln und zu steiffen, oder sonst ihnen einen ungebührlichen Anhang unter den armen Leuten zu machen, und mit vergeblichem Vertrösten ihres vermeynten Fugs und Rechtens zu solchen Wegen anzureitzen und zu leiten; So wird hiemit Cammer-Richter und Beysitzern befohlen, dieselbe arme Partheyen, wann sie mit solchen ihren Supplicationen herfür kommen und dieselben anbringen, mit allem Ernst anzuhalten, denjenigen nahmhafft zu machen, der ihnen zu solchem ihrem Fürnehmen Vorschub und Anleitung geben, da dann einer oder der ander in loco befunden, soll gegen denjenigen ernste Straff fürgenommen, oder da sie unter andern Obrigkeiten begriffen, dieselbe gleiche ernste Bestraffung fürzunehmen, mit Erzehlung der Ursachen schrifftlich ersucht werden, welche auch schuldig seyn sollen, zu Steuer der Gerechtigkeit, aller Gebühr sich zu erzeigen: Sollte aber die supplicirende arme Parthey solchem, mit Benennung des Advocaten und Procuratoren, nicht nachkommen, und sich des-

 sen

a) *Add. Tit. LXX. infra, eod.*

b) dict. § Dann obwohl in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung 2c. 9. circ. med. v. So statuiren, setzen und ordnen Wir 2c.

c) Dep. A. 1600 § Dieweil aber auch von Notarien 2c. 13.

sen verweigern, soll seine Supplication nicht angenommen, sondern damit gäntzlich abgewiesen werden.

§ 5. Aber in Sachen, in denen der Arme a) an das Cammer-Gericht ordentlicher Weiß appellirt, sollen ehe und zuvor ihm Appellations-Proceß mitgetheilt werden, an den Unter-Richter Compulsoriales ausgehen, in welchem der Unter-Richter ersucht werde, dem Armen, dieweiln er Armuth geschworen, auf sein Begehren die Gerichts-Acta dißmahl vergebens mitzutheilen, mit Vorbehalt, so der Arme zu besserer Vermöglichkeit käme, daß er alsdann der Gebühr umb die erlangte Acta Ausrichtung thun, oder sich deßhalben mit ihm vertragen soll.

§ 6. Und sollen solche Acta b) folgends durch zween oder drey Assessoren besichtigt werden, und von dem Armen, was er neues fürzuwenden, Bericht, genommen, welches er in Schrifften, die ihm sein zugeordneter Procurator stellen soll, übergeben: Und so aus dem allen nicht befunden, daß der Arme der Sachen Fug oder Recht hätte, alsdann ihme weiter Ladung oder Proceß nicht erkennt, sondern vom Gericht hinweg gewiesen werden, damit sein Gegentheil gegen solche muthwillige oder ungegründete Rechtfertigung, nicht in Schaden, deß er sich an dem Armen nicht zu erholen, geführt werde.

§ 7. Im Fall sich aber begäbe, c) daß eine Parthey in allbereit eingeführter und währender Rechtfertigung den Eyd der Armuth schwören wolte, so soll ebener Gestalt, wie hieroben d) verordnet, an die Obrigkeit oder Unter-Gericht, so fern es Cammer-Richter und Beysitzer, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, für nützlich ermessen werden, geschrieben, wie auch in Appellations-Sachen die Acta besichtigt, und darauf folgends entweder die Proceß caßirt, oder der Partheyen, in der Sachen zu verfahren, verstattet werden.

§ 8. Fürters wollen Wir, wo auch gleich diß Juramentum Paupertatis e) von einer Parthey in einer Sachen einmahl erstattet, daß doch dieselb Parthey in der zweyten, dritten, oder mehr eingeführten Sachen schuldig sey, berührt Juramentum von neuem zu schwören, oder aber Versprechnuß zu thun, da sie aus Armuth zu besserm Glück und Vermömögen kommen würde, daß sie männiglich seiner Arbeit, auf gebührliche Tax zufrieden stellen, und begnügen solle und wolle.

§ 9. Als sich dann auch etwan begiebt, f) daß eine arme Parthey von wegen ihr und ihrer Mit-Consorten, von derentwegen doch kein Armuth alle-

a) d. O. C. p. 1. t. 41. § Damit den Armen ꝛc. circ. med. v. Doch in Sachen ꝛc.

b) Ibid. § Und sollen solche Acta &c. 2.

c) Argumento Dep. A. 1600 § Dann obwohl in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung ꝛc. 9. & Styli.

d) *Scil. praeced.* § 3.

e) R. A. 1566 § Fürters, von wegen Juramenti paupertatis &c. 105.

f) V. A. 24. May 1568 § Es ist auch fürkommen ꝛc. 2. Dep. A. 1600 § 11. V. A. 1713 § 110. G. B. 6. und 9. Julii 1719.

allegirt oder geschworen, an diesem Unserm Cammer-Gericht Proceß sollicitiret und erlangt, durch welche nachmahls ermeldte Mit-Consorten nicht allein derselben Sachen anhangen, sondern sich auch des Beneficii Paupertatis theilhafftig machen wollen. Wann dann hierdurch die Advocaten, Procuratoren, und die Cantzley, den Consorten, so etwan vermöglich so wohl als den Armen vergeblich zu dienen genöthigt; Solchem vorzukommen, statuiren und ordnen Wir, daß die mitbegriffene vermögende Parthey, sich ihres armen Mit-Consorten, mit nichten zu behelffen, sondern iedesmahls ihren gebührenden Antheil proportionabiliter der Cantzley und sonsten zu erlegen und zu bezahlen, schuldig seyn sollen.

Tit. LVI. *a*)

Von Unterhaltung und Besoldung des Kayserl. Cammer-Gerichts-Persohnen.

Damit aber das Kayserliche Cammer-Gericht *b*) hinfüro desto stattlicher und bleiblicher unterhalten, auch die Ordnung desselben desto wesentlicher gehandhabt, und aller Nothdurfften desselben desto baß fürsehen werden möge; So haben sich die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, aus gutem freyen Willen, Uns zu unterthänigen Gefallen, und dem Heil. Reich zu gut bewilligt, daß sie das Cammer-Gericht hinfüro von ihrem Geld, und auf ihr Darlegen und Kosten unterhalten wollen: Doch soll den Ständen des Reichs hiemit vorgesetzt seyn, auf Weg zu gedencken, wie die Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohne Unser, und der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Beschwerden, hinfürter beschehen möge. *c*)

§ 1. Demnach aber *d*) solche Mittel und Weg biß anhero nicht gefunden, so lassen Wir es biß auf der Churfürsten, Fürsten, und Stände fernere Vergleichung bey hiervorn deswegen eines ieden Stands aufgesetztem und gemachten Anschlag, und desselben auf den Reichs-Tägen in Jahren 1566 und 1570 zu Augspurg und Speyer gehalten, auf zwey Drittheil bewilligter Erhöhung verbleiben, *e*) und sollen darauf die Ordinari- und erhöhete Anlag, Inhalts hievor publicirter Reichs-Abschieden, iederzeit zu den bestimmten Zielen unverlängt an gebührende Orth in guten Sorten, wie in Unserm Kayserl. Müntz-Edict und Abschieden statuirt, rich-

a) Zu diesen und folgenden Tituln gehört hauptsächlich des Hrn. Assessoris Ge. Melch. von Ludolfs: Historia Sustentationis Cameræ Imperialis. Frankf. am Mayn 1721, 4.

b) d. O. C. p. 1. t. 42. § Damit aber das Kayserl. Cammer-Gericht rc. 1. V. A. 1713 § 106. Mem. des Pfenningm. § 5. 10.

c) *Add. Notat. ad Tit. LIV. princ. supra.*

d) R. A. 1566 § Damit auch diese acht zugethane Beysitzer rc. 77. & R. A. 1570 § Demnach zu Unterhaltung rc. 58.

e) V. Mem. Proc. 14. May 1572 in princ. Ist geändert durch den Reichs-Schluß d. 15 Dec. 1719 und Kays. Ratif. Decret. d. 15. Nov. 1720.

richtig und völlig erlegt werden, *a*) damit an nothwendiger Unterhaltung der Kayserl. Justitien kein Mangel erscheine.

§ 2. Was sonsten ausserhalb der Unterhaltung *b*) und Besoldung der Cammer-Gerichts-Persohnen, zu anderer Nothdurfft des Cammer Gerichts, und Extraordinar-Ausgaben, iederzeit vonnöthen seyn wird, das soll von den Gefällen des Kayserl. Fisci genommen und entricht, auch damit gehalten werden, wie hieroben unter dem Titul: **Von des Kayserlichen *Fiscals* Amt ausserhalb des Gerichts *XXVIII.* geordnet ist.**

§ 3. Doch soll ietztbemeldter Kayserl. Fiscus mit andern Extraordinari-Ausgaben, *c*) als in Bestellung des Holtzes, Korns, Victualien, und andern, welches zu eines ieden Privat-Nutz und Besten gereicht, in allweg verschonet, und derselb bey seinem ordentlichen Auslagen oder Fiscalischen Proceß und was denselben anhängig, und sonst mehr von Alters herkommen, und gebräuchlich gewesen, gelassen werden.

Tit. LVII.

Von des Kayserlichen Cammer-Richters und der Beysitzer Besoldung.

Damit auch *d*) Unser Kayserl. Cammer-Gericht Uns und dem Heil. Reich und deutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt desto beständiger, und die Persohnen desselben desto bleiblicher *e*) und geneigter seyn, berührtem Unserm Cammer-Gericht mit beharrlichem guten Willen beyzuwohnen, *f*) auch ihren Aemtern desto baß auswarten mögen, *g*) und die vielfältige Veränderung der geübten u. gelehrten Beysitzer, welche so wohl verkleinerlich als schädlich, so viel möglich, verhütet werde; *h*) Ordnen und setzen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer, nach eines ieden Stand und Gelegenheit besoldet, daß es mit der Besoldung also gehalten werde: Nehmlich daß hinführo einem Cammer-Richter, wo er ein Graf oder Herr wäre, zwey Tausend, einem Grafen oder Herrn, der ein Beysitzer ist, *i*) achthundert Gülden, den Gülden zu achtzehen Batzen gerechnet, und einem Doctor, Licentiaten, oder Edelmann, einem ieden sieben hundert Gülden, zu funfzehn Batzen den Gülden gerechnet zu ihrer jährlichen Ordinari-Besoldung gegeben, und bezahlt werden sollen: *k*) Und soll die Besoldung eines

a) *Add. Not. ad præalleg. Tit. LIV.* 1. & 5.
b) d. O. C. p. 1. t. 42. § Was aber ausserhalb der Unterhaltung ꝛc. ult.
c) V. Mem. Jud. & Aſſeſſ. des Kayserl. Fiscals Auslagung betreffend 17. May 1577. per tot.
d) d. O. C. p. 1. t. 43. §. unic.
e) R. A. 1570 § Sintemahl nun die vielfältige Veränderung ꝛc. 56.
f) Ord. d. loc.
g) dict. § Sintemahl nun die vielfältige Veränderung ꝛc. 56.
h) Ord. dict. loc. in fin.
i) R. A. 1570 § Derohalben setzen, ordnen und wollen Wir ꝛc. 57.
k) Ord. dict. loc. in fin.

eines Fürsten, so der ein Cammer-Richter wäre, mit Erhöhung nach Gelegenheit seines Stands, auch weiter bedacht werden. *a)*

§ 1. Als auch bey Uns um Nachzahlung der verstorbenen Beysitzer nachgelassenen Wittwen und Kindern, Ansuchung beschehen, *b)* und Wir dann solch Suchen, als in causa pia & favorabili der Billigkeit nicht ungemäß erachtet; So setzen und wollen Wir, daß hinfüro eines ieden abgestorbenen Beysitzers nachgelassener Wittib oder Kindern, ein Qvartal Beysitzer-Besoldung, von Unsers Cammer-Gerichts Pfenningsmeister erlegt und bezahlt, auch der Gebühr berechnet werden soll.

Tit. LVIII.

Von Besoldung der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley-Persohnen.

Der Verwalter, und andere Persohnen *c)* der Cantzley, sollen durch Unsern Neven den Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Churfürsten, als Unsern und des Heil. Reichs durch Germanien Ertz Cantzler, besoldet, und unterhalten werden: Und mit tüglichen und geschickten Persohnen dermassen Versehung geschehen, damit sie sich der Besoldung halben nicht zu beklagen haben, und in der Canzley und Gericht kein Mangel erscheine.

§ 1. Doch soll dem Verwalter *d)* von wegen des Deputaten-Amt, so ihm vermög dieser Ordnung *e)* neben dem Verwalter-Amt befohlen, hundert Gülden, und dem Bottenmeister zu Besoldung seines Bottenmeister-Amts, so ihm neben seinem Cantzley-Amt befohlen, dreyßig Gülden, zu sechzehen Batzen, zu ihrer Besoldung, die sie von der Cantzley haben, durch den verordneten Einnehmer und Pfenningmeister, von des Cammer-Gerichts Unterhaltung Jährlich entrichtet und bezahlet werden. *f)*

Tit. LIX.

Von des Kayserl. Fiscals, und des Fisci Advocaten Besoldung.

Der Kayserl. Fiscal *g)* soll mit eines Beysitzers Besoldung und der Advocat in Fiscalischen Sachen mit vier hundert Gülden, zu funffzehen Batzen, versoldet werden. *h)*

Tit.

a) Tempore hodierno indistincte solvendi sunt Judici 4400, *Præsidi* 1371 *& Assessori* 1000 *Imp.* R. A. 1654 § Dieweil auch die jährliche Besoldung ꝛc. 11. Hodie 1730. imperiales 30 crucigeri: per conclusum Imperii d. 1719. vid. infra. & Sammlung der R. A. IV. Theil p. 348. 361.

b) V. Decret. Deputat. 24. Octobr. 1600.

c) d. O. C. p. 1. t. 44. § Der Verwalter und andere Persohnen ꝛc. 1.

d) Ibid. § Doch soll dem Verwalter ꝛc. ult.

e) Supra Tit. XLVIII. § 21.

f) Jam Præfecto Cancellariæ 172 1/2 *& Magistro Nunciorum* 73 *Imper. solvuntur*, R. A. 1654 § Dieweil auch die jährliche Besoldung ꝛc. 11. *circ. fin.*

g) d. O. C. p. 1. t. 45. § unic. & R. A. 1570 § Unserm Kayserl. Fiscal ꝛc. 61.

h) Postea Fiscalis 1000 *& Advocatus* 571 1/2 *Imper. accepit* R. A. 1654 § Dieweil auch die jährliche Besoldung ꝛc. 21. *circ. fin.* hodie 1777. Imper. 70 crucigeros, v. Sammlung der R. A. IV. Theil pag. 350, Fabri Staats-Cantzley T. 37. 39. 40. Advocatus Fisci habet 1036 imperiales.

Tit. LX.

Von Besoldung der Advocaten und Procuratoren.

Wir setzen, ordnen, und wollen auch, *a*) daß hinführo die Advocaten und Procuratoren in allen und ieden Sachen, was ihnen durch Cammer-Richter und Beysitzer taxirt wird, zu Belohnung sich begnügen lassen, und die Partheyen darüber nicht weiter beschweren, noch einig sonder Geding mit ihnen deßhalben machen sollen, in kein Weiß: Wo sie aber darüber etwas von Partheyen genommen oder empfangen hätten, das sollen sie ihnen wieder geben, u. das alles zu halten, in ihrem Eyd schwören.

§ 1. Insonderheit sollen die Procuratoren und Advocaten *b*) die Partheyen mit übermäßigen Subarrhationibus, oder Belohnungen, nicht beladen, noch ihnen jährlich Dienst- und Wart-Geld zu geben, anmuthen, oder sie wider ihren Willen darmit beschweren, oder dieselbig von ihnen mit Commination, ihnen sonst in der Sache nicht zu dienen, andingen, vielweniger sollen sie andere Pacta de quota litis remuneratoris, oder sonst unziemliche, ungebührliche, und beschwerliche Conventiones *c*) machen, sondern sollen, wo sie sich sonst der Billigkeit nach, mit der Partheyen gutem Willen (doch ausserhalb der obgemeldten verbothenen Pacten) nicht vergleichen könten, mit der Richterlichen Tax begnügen lassen, und wo solches von ihnen überschritten, sollen dieselbe Pacta, Conventiones, und Geding, unkräfftig seyn, die Partheyen nicht binden, und darzu die Procuratores mit Entsetzung ihres Stands, oder sonsten in andere Weg, nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Uberfahrung gestrafft werden.

§ 2. Und soll berührte Tax, *d*) durch Cammer-Richter und Beysitzer der Gebühr und also beschehen, daß man sich deren billig nicht zu beschweren: *e*) Und damit in derselben nicht allein die Grösse der Producten, sondern auch vielmehr der Fleiß und Geschicklichkeit eines ieden Advocaten angesehen, und der Billigkeit nach die Tax geschehen möge; *f*) Wollen Wir, daß fürohin durch die Referenten, *g*) als welche die angewendte Mühe und Arbeit am besten zu erkennen, in einer ieden Sach die Schrifften und Producta alsbald inter referendum, und in Beyseyn der andern Beysitzer, so dieselb angehört, ästimirt, und die Taxa auf ein iedes Product, durch sie gezeichnet und geschrieben werde.

§ 5.

a) d. O. C. p. 1. t. 46. § Wir setzen, ordnen und wollen auch 2c. 1. Diesen Titul erläutert das dem R. A. 1713. angefügte Mem. vor die Advocaten und Procuratoren § 17. stehet die neue Taxe. Conf. Staats-Cantzley P. 39. Cap. 10. § 5. p. 717.

b) Dep. A. 1557 § Deßgleichen sollen die Procuratores und Advocaten &c. 50. & V. A. 18. May 1556 § Dieweil auch die Procuratores die Partheyen 2c. 31.

c) *Vid.* G. B. 7. *Apr.* 1608.

d) V. Mem. Jud. 1559 § Der Advocaten und Procuratoren 2c. 11.

e) d. O. C. p. 1. t. 46. § Und damit in solcher Tax nicht allein 2c. 2.

f) Ibid. d. § 2.

g) dict. § Der Advocaten und Procuratoren 2c. 11. & Ord. dict. § 2.

§ 3. In solcher Tax wollen wir auch, *a*) daß den Procuratoren für unnothdürfftig mündliche Recess und Fürträg, oder andere Handlung, die dieser Unser Ordnung zuwider, nichts taxirt werden solle.

§ 4. Die Procuratoren sollen auch, wann sie ihre Arbeit zu taxiren begehren, *b*) in dem Expens-Zettul zuvorn unterschiedlich, was sie von den Partheyen auf die Sachen zu Belohnung empfangen haben, anzuzeigen schuldig seyn: Da aber einer oder mehr solches übertreten, der oder dieselben sollen zum erstenmahl zwantzig Gulden, zu der andern Ubertretung viertzig Gulden, zur Straff geben, die ihnen auch unnachläßig abzunehmen, aber vor die dritte Ubertretung, sollen sie ihrer Stände privirt und entsetzt werden.

§ 5. Und soll der Cammer-Richter *c*) und Beysitzer hierinnen ex officio und sonst, gegen den Uberfahrenden gebührlichen Fleiß Einsehens thun, und sich mit Ernst ihrer Aemter, so offt vonnöthen, gebrauchen, und dißfalls nichts ungestrafft hingehen lassen.

§. 6. Sie sollen auch darauf Acht haben, *d*) daß die Procuratoren mit dem Copey-Geld die Partheyen nicht beschweren, sondern von einem Blat, so gebührlicher Weiß mit gnugsamen Zeilen und Worten beschrieben, eines halben Batzens sich begnügen lassen.

§ 7. Den Procuratoren, *e*) so um Monitoria suppliciren, sollen dieselbe allein um Bezahlung ihrer verdienten und taxirten Laborum erkandt und mitgetheilt, aber ihrer ausständigen Dienst-Gelder halben, sollen sie allein Citationes anzuziehen, gewiesen werden.

§ 8. Als auch etwan der Procuratoren und Advocaten Erben sich unterstehen, *f*) den Partheyen die Acta nicht anders, dann gegen einer Summe Gelds, so im Schein verdienter Besoldung fast hoch und übermäßig gefordert, folgen zu lassen; Wollen Wir Cammer-Richter und Assessoren auferlegt haben, in dem und gleichen Fällen, ein gebührlich Einsehens zu haben, und es auf die Weg zu richten, damit die Partheyen über die Billichkeit nicht beschwert, und gegen Taxation billiger Belohnung beschehener Arbeit, denselben (damit ihnen derwegen in Verfolgung ihre Rechtens kein Nachtheil entstehe) ihre Acta gefolgt werden: *g*) Und wird hiemit allen und ieden Erben und Executoren auferlegt, da hinfürters Streit, ausständiger Belohnung halben, einfallen würde, des Cammer-Richters und Beysitzer Bescheids darüber gewärtig zu seyn.

Tit.

a) d. O. C. p. 1. t. 46. § In solcher Tax wollen wir auch rc. 3. Dep. A. 1557 § Deßgleichen sollen die Procuratores &c. 50

b) V. Mem. Adv. & Proc. 1559 § Die Procuratores sollen ihrer Partheyen Sachen rc. 1. & dict. § Deßgleichen sollen die Procuratores &c. 50.

c) V. Additional-Zettul Adv. & Proc. 1560 § Und demnach anbracht rc. 4.

d) V. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Zu dem darauf Achtung geben rc. antepenult. & V. A. 18 May 1556 § Mit dem Copeyen-Geld rc. 33.

e) V. Mem. Jud. & Ass. 1559 § Den Procuratoren &c. 12.

f) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1574 § Ferner ist fürkommen rc. 9.

g) V. Mem Adv. & Proc. 18. May 1574 § Als auch in Erfahrung bracht rc. 4.

Tit. LXI.

Von des Cammer-Gerichs Pedellen, und Botten Besoldung.

Es soll a) ein ieder der zween Pedellen des Cammer-Gerichts jährlich sechtzig Gülden b) zur Besoldung haben, c) auch ihnen neben andern Zufällen von einem ieden Ruffen einen Gülden, d) und ob es gleich wider ein gantze Gemein erkennet, mehr nicht bezahlt, e) und solche Ruff-Gülden durch die Procuratoren an Reichs-Müntz, iedesmahl innerhalb eines Monaths nach beschehenem Ruffen bey Straff nach Ermäßigung entricht und erlegt, f) doch der Fiscalischen Ruffen halben gehalten werden, wie von Alters herkommen, und oben unter dem Titul: **Von des Pedellen Amt**, *XLVII.* § 8, angeregt.

§ 1. Ingleichen soll ein ieder, g) der sich an Unser Kayserl. Cammer-Gericht begibt, die Practic zu sehen, und zu erfahren, und daselbst durch die Pedellen aufgeschrieben und immatriculirt wird, gedachten Pedellen einmahl ein halben Gulden zu entrichten schuldig seyn.

§ 2. Ebener Gestalt sollen auch die Persohnen, h) und ein ieder, so beyderweil in Gefängniß eingezogen, die der Pedell besucht, und denen er zu Essen bringt, demselben von seiner Mühe wegen, iedes Tags acht Pfenning zu entrichten und zu geben schuldig seyn.

§ 3. Einem ieden der zwölff Cammer-Gerichts geschwornen Botten soll jährlich i) zwey und zwantzig Gülden k) von der bewilligten Cammer-Gerichts-Unterhaltung l) und iedesmahl, so ihm von Bottenmeister Citation, Proceß, oder andere Gerichts-Brieff, zu verkünden befohlen, ie von einer Meil biß an die Städt der Verkündung, und nicht wieder herum m) zehen Kreutzer Reit-Gelds, den Fußgehenden oder Bey-Botten n) acht Kreutzer, und o) darzu für die Verkündung solcher Ladung, so fern nicht mehr,

a) R. A. 1570 § Es soll auch zu den vorigen ꝛc. 64.

b) *Hodie* 90 *Imper.* R. A. 1654 § Dieweil auch die jährliche Besoldung ꝛc. 11. *in fin.* Heut zu Tage beyde Pedellen zusammen 360 Rthlr. s. unten Reichs-Schluß d. 1727 und 1731. add. V. A. 1713 Mem. vor die Pedellen § 8.

c) d. O. C. p. 1. t. 47. § Der Pedell des Cammer-Gerichts ꝛc. 1.

d) Dep. A. 1600 § Wenn aber ein gantz Gemein citirt ꝛc. 94.

e) Decret. Dep. Colleg. 24. April 1589 (Deficit.)

f) dict. § Der Pedell des Cammer-Gerichts ꝛc. 1.

g) R. A. 1566 § Wir setzen und wollen auch ꝛc. 106.

h) V. A. 13. Jun. 1564 § Es sollen auch die Persohnen ꝛc. 36.

i) R. A. 1570 § Den Cammer-Gerichts-Botten ꝛc. 65.

k) *Hodie* 31 1/2 *Imper.* R. A. 1654 § Dieweil auch die jährliche Besoldung ꝛc. 11. *in fin.*

l) d. O. C. p. 1. t. 47. § So sollen einem ieden ꝛc. 2.

m) Vis. Additional-Zettul ad Vis. Mem. Proc. 18. May 1574 § unic.

n) Ita nunc moris est.

o) dict. § So sollen einem ieden ꝛc. 2.

mehr, dann ein Persohn darinn bestimmt wäre, einen halben Gulden, wo aber mehr dann ein Persohn, wie viel auch der darüber in der Ladung bestimmt wären, so soll von der ersten Stadt oder End solcher Verkündung, so fern mehr dann eine Persohn in der Ladung bestimmt, daselbst gesessen oder wohnend wäre, von denselben allen ein Rheinischer Gulden gegeben: Würde sich aber begeben, daß Menge halben der Persohnen, so in der Ladung bestimmt, und nicht an einem Ort gesessen wären, der Bott mit solcher Ladung weiter reiten, und an andern Orten auch Verkündung thun müste; So soll zusambt dem Rheinischen Gulden, von ieglichem End oder Ort, dahin er weiter reiten und Verkündung thun muß, ein Ort eines Rheinischen Gulden für die Verkündung ihme gegeben werden. *a)*

§ 4. So auch ein Bott auf einen Ritt *b)* mehr dann von einer Parthey Citation oder andere Proceß führen und verkünden würde, soll ihm von ieder Parthey, vermög obberührter *c)* Ordnung, das Reit- und Verkünd-Geld bezahlt werden; Doch soll der Bott nicht mehr dann ein Reit-Geld, die er von den andern geführten und verkündten Processen eingenommen, bey seinen gethanen Pflichten dem Bottenmeister zu überantworten schuldig seyn; Und solle der Bottenmeister solch Geld iedesmahl eigentlich aufschreiben, und in die Büchse einlegen, und dasselbig samt dem was von den Concordien in die Büchsen gefallen, alle Qvatember unter alle Botten austheilen, und einem ieden sein Gebührnis davon zustellen.

§ 5. Und dieweil *d)* vermög dieser Ordnung *e)* ein ieder Bott seine Execution demjenigen, wider den die Proceß ausgehen, nicht allein unter Augen, sondern auch in sein gewöhnliche Behausung, und sonsten in allen Fällen, ohn einige Verhinderung oder Aufhaltung thun mag, und ihnen von den Executionen, neben dem Reit-Geld gelohnet wird; So wollen Wir, daß die Botten fürohin um Still liegen, von den Partheyen nichts fordern sollen, es wäre dann, daß sie sondern Befelch still zu liegen, von den Partheyen empfangen hätten.

§ 6. Zudem sollen sie sonst auch in andere Weg *f)* die Partheyen über solch ihre bestimmte ordentliche Besoldung nicht beschwehren oder übernehmen: Und wo das bey einem oder mehr Botten gespührt oder befunden würde, der oder die, sollen darum mit Entsetzung ihres Amts, oder in andere Weg, wie hernach *g)* gesetzt, ernstlich gestrafft werden. *h)*

§ 7.

a) Hodie si uni Personæ insinuatio facienda, pro ea Florenus Cameralis, id est, 20 Bacii seu 80 Crucigeri communis valoris: Sin pluribus sive in uno sive in diversis locis habitantibus pro prima Insinuatione itidem Floren. Camer. pro singula reliquarum 1/4 Imperial. pro quovis Milliari vero 20 Crucig. Nunciis tam peditibus quam equitibus solvuntur, ex Stylo recepto.

b) d. O. C. p. 1. t. 47. § So auch der Bott auf einen Ritt 2c. 3.

c) Videl. in § præced.

d) Ibid. § Und dieweil vermög dieser Ordnung 2c.

e) Supr. Tit. LI. § 15. & 3. seqq.

f) Ibid. § Zudem sollen sie sonst auch in andere Weg 2c. ult.

g) Tit. LXIX. eod.

h) Jung. R. A. 3. Sept. 1653 § Ferners und zum Achten 2c. 8.

§ 7. Obwohl von Alters herkommen, *a*) daß den Persohnen, so diesem Kayserl. Cammer-Gericht verwand, an der Cantzley-Arbeit und Gebührniß der halbe Theil nachgelassen wird: So soll doch den Botten gleichwohl ihre völlige Belohnung und Verdienst unweigerlich erstattet werden.

Tit. LXII.

Von des Kayserl. Cammer-Gerichts Medici, und Pfenning-meisters Besoldung.

Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts bestelltem Medico, *b*) soll zu seiner Jährlichen Ordinari-Besoldung, aus berührtes Cammer-Gerichts Unterhaltung, durch den Pfenningmeister zwey hundert Gülden, *c*) zu funffzehen Batzen, bezahlt und entrichtet werden.

§ 1. Item, es soll des Kayserlichen Cammer-Gerichts Pfenningmeister *d*) Jährlich mit zweyhundert Gülden, *e*) zu achtzehen Batzen besoldet werden.

Tit. LXIII.

Von Freyheiten, Sicherheit und Geleit der Persohnen des Kayserlichen Cammer-Gerichts.

Item, das Cammer-Gericht *f*) soll gehalten werden zu Speyer, und sollen daselbst Cammer-Richter, Advocaten, Redner, Schreiber, Botten, und alle andere Persohnen zum Cammer-Gericht gehörend, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Kayserl. Cammer-Gericht haben, samt allem ihrem Hauß-Gesinde und Haußhaltung, Ungelds, Datts, Zolls, und aller Beschwehrung, auch anderer Gerichts-Zwäng, frey seyn, und damit durch Jemands in kein Weg beschwehrt werden, *g*) doch sollen sie Gastung oder Kauffmannschafft *h*) nicht gebrauchen, ungefährlich.

§ 1. Demnach auch vor diesem *i*) zwischen Unserm Kayserl. Cammer-Gericht und dem Rath Unser und des Heil. Reichs-Stadt Speyer, des Schoß, Steuer, Schatzung, auch Nachsteuer und Abzugs halben, Streit und Irrung sich verhalten, Wir aber solche Irrung in abgewichenem Fünffzehen Hundert und Fünff und Achtzigsten Jahr, durch Unsere ansehnliche Kayserliche Commissarien, mit Beliebung und Annehmung dieser beyden streitigen Partheyen in der Güte hinlegen, vertragen und vergleichen lassen,

a) V. Mem. Verwalters 18. May 1574 § Ob wohl vor Alters herkommen ꝛc. 4.
b) V. Mem. Medici 20. May 1586 § unic.
c) *Hodie* 285 *Imper. Ipse Quæstor autem* 344. *accipit.* R. A. 1654 § Dieweil auch die jährliche Besoldung ꝛc. 11. *circ. fin.*
d) d. O. C. p. 1. t. 48. § unico.
e) Ex Stylo & Relat. Visitatorum &c. Cæsari facta, 1559 § Dieweil ꝛc.
f) d. O. C. p. 1. t. 49. § Item, das Cammer-Gericht ꝛc. 1. V. A. 1713. Mem. vor dem Kayserl. Fiscal § 6.
g) *Add.* R. A. 1654 § Hingegen aber, und damit ꝛc. 141 & *seqq.*
h) *Jung.* G. B. 22. *Aug.* 1607.
i) Transf. 1585 cum Colleg. per Cæsaris Commissarios inita.

sen, laut hierüber aufgerichten und versiegelten Vertrags, des Datum stehet: Speyer, Montags den Fünf und Zwanzigsten Januarii, im Jahr Funfzehen Hundert Achtzig Fünf. Als wollen Wir, daß es bey ietzt angeregtem Vertrag, in allen und ieden desselben Puncten bewenden und verbleiben soll; Nemlich, was Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts verwandte u. angehörige Persohnen für Häuser und liegende Güther, in der Stadt Speyer und deren Territorio und Gemarcken gelegen, von Zeit an des im Jahr 1582 durch Burgermeister und Rath daselbst aufgerichten Statuts, und inskünfftig, und hinführo, mit was Titul oder Ankunfft, sive oneroso, sive lucrativo, solches immer beschehen, an sich aus Bürgers oder ungefreyter Hand bracht, oder bringen würde, daß sie von denselben einem Rath und der Stadt Speyer neben und mit dem Schoß, die Reichs- und Creyß-Hülffen, von welcher im Heil. Reich, vermög der Reichs-Abschiede und Constitutionen, niemand exempt und gefreyet, leisten und erstatten sollen, also und dergestalt, daß die Cammer-Gerichts verwandte Persohnen von den Häusern und Gütern, so sie nach aufgerichtem Statuto per viam Contractus bekommen, dem ersten Kauf-Schilling nach, wie der zwischen Contrahirenden getroffen, und höher oder weiter nicht, die obberührte Reichs- und Creyß-Hülffen zu erstatten schuldig seyn sollen. Aber die andere Häuser und Güter, so an gedachte Cammer-Gerichts verwandte Persohnen, Erb- oder Heyraths-Weiß, ex Testamento, Codicillo, Fideicommisso, Uebergab von Tods wegen, so mit keinem gewissen Werth an jemand erwachsen, belangend, sollen dieselbe, wie die durch Unpartheyische gleichmäßig leidlich, träglich, als solche Häuser und Güther zur selbigen Zeit zu geben und zu nehmen ermessen, taxirt, gemäßigt und angeschlagen, und also in Reichs- und Creyß-Hülffen, inmassen oben specificirt, der Stadt versteuert werden: Mit dieser ferneren gewissen Erläuterung, daß solches Hauß, und wie der erste Kauf-Schilling und Tax gewesen, so lang es in Händen der gefreyten Cammer-Gerichts-Persohnen ist, also und dermassen, und keines Wegs höher, ob es schon gebessert und an andere gefreyte Cammer-Gerichts-Persohnen alienirt und kommen solte, in obberührten Reichs- und Creyß-Hülffen angeschlagen und verschätzt werden.

§ 2. Was dann die Cammer-Gerichts-Persohnen *a*) für Häuser und Güther vor auffgerichtem Statuto erkaufft, oder anderer Weiß an sich bracht, derselben wegen sollen sie ausserhalb des Schoß, nicht weiter, aber derjenigen Häuser und Güther halben, die sie nach dem Statuto oder inskünfftig bekommen, über den Schoß mit Steuer, Schatzung, Auflagen und in alle andere Weg höher, noch ferner, dann mit gemeldten Reichs- und Creyß-Hülffen, wie vorgeschrieben stehet, nicht beschwehrt werden, sondern allerding frey seyn und bleiben.

§ 3. Ebenermassen *b*) sollen die Cammer-Gerichts-Persohnen des Abzugs und Nachsteuer halben, des zehenden Pfennings gäntzlich ohnbeschwehrt

a) Ibid. in dict. Trans.
b) Ibid.

schwehrt gelassen, und der Stadt-Rath sich seines von Uns dieser Nachsteuer halben erlangten Privilegii gegen ihnen des Cammer-Gerichts Angehörigen, über kurz oder lang, in kein Weg, unter was Schein solches gesucht werden wolt oder könnt, nicht gebrauchen.

§ 4. Es sollen auch die Parthenen, *a*) ihre Anwäldt und Geschickten, die am Cammer-Gericht zu handlen, Sicherheit und Geleit haben.

§ 5. Ingleichen sollen die junge Doctores, *b*) Licentiaten und andere Persohnen, so sich zu dem Cammer-Gericht, die Practicen daselbst zu lernen, begeben, wie ietzunder von den Persohnen, zu dem Cammer-Gericht gehörig, geordnet, auch frey gelassen und gehalten werden.

§ 6. Doch setzen, ordnen und wollen Wir, *c*) daß diejenigen, es seyen In- oder Ausländische, die sich unter dem Schein, die Practic zu sehen, an Unser Kayserlich Cammer-Gericht begeben, sich bey Unserm Cammer-Richter anzeigen, und angeben sollen: Zu dessen Erkänntnuß und Gefallen Wir es hiemit stellen, auf vorgangene fleißige Befragung der Angebenden Wesens, Vorhabens, Wandels und Herkommen, Geschicklichkeit und anderer Umstände, nach Gestalt und Wesen der Persohnen, dieselbigen unter Cammer-Gerichts-Persohnen anzunehmen, und durch den Pedellen aufzeichnen und immatriculiren zu lassen, oder aber ihnen solches zu verweigern und abzuschlagen. *d*)

§ 7. Und sollen *e*) alsdann solche immatriculirte Persohnen sich noch darüber selbst persöhnlich bey dem Bürgermeister der Stadt Speyer zu stellen, noch auch der Pedell deswegen bey dem Bürgermeister weitere Anzeigung zu thun, nicht schuldig seyn, sondern wofern sich einiger Persohn wegen Gefährlichkeit zu besorgen, oder ungleicher Argwohn entstehen würde, werden Bürgermeister und Rath allweg durch die ihrige selbst der Immatriculation halben Bericht und Bescheid von dem Cammer-Richter zu suchen und einzunehmen wissen.

§ 8. Demnach sich auch etwan begiebt, daß etliche Parthenen *f*) zu Speyer ihre häußliche Wohnung, als angehörige Gerichts-Persohnen anstellen und beharrlich bleiben, dergleichen etliche Persohnen, als Practicanten sich ausgeben, auch desselben Orts Haußhaltung anrichten, nicht der Meynung, die Gerichtliche Practicen zu lernen, damit sie hernach Chur- oder Fürsten, oder ander Ständen und Parthenen dienen mögen, sondern allein unter solchem Titul des Gerichts Freyheit zu gebrauchen, und ihren Nutz sonsten zu schaffen, dadurch dann die Häuser gesteigert, und andern Gerichts-Verwandten ihre nothwendige Wohnungen genommen

a) d. O. C. p. 1. t. 49. d. § Item das Cammer-Gericht &c. 1. in fine.
b) Ibid. § Es sollen auch diejenige Doctores &c. 2.
c) R. A. 1566 § Wir setzen und wollen auch &c. 106.
d) *Add.* G. B. *a.* 1563 22. *Apr.* 1659, 1678, 1749.
e) Decretum Imp. 1586.
f) V. Mem. Jud. & Assess. 23. May 1570 § Weiters ist erkundiget, wie etliche Parthenen &c. 23. & 24. S. auch von dergleichen Leuten G. B. 3. Mart. 1660. 27. Nov. 1668. 23. Aug. 1741.

men werden: Weil dann solches dem Cammer-Gericht und dessen gemeinen guten Wesen nachtheilig: So soll der Cammer-Richter dergleichen Partheyen, oder vermeynte Practicanten, des Orts wohnend, in Matricula Cameræ, noch sonsten, nicht dulden, sondern dieselbige den Bürgermeistern und Rath anzeigen lassen, damit sie dagegen die Gebühr fürnehmen mögen.

§ 9. Als auch vermerckt wird, *a*) wie ungebührlich die arme Partheyen sich in loco, da Unser Kayserl. Cammer-Gericht gehalten wird, verhalten, auch den Advocaten und Procuratoren, welche ihnen zu dienen verordnet, dermassen mit stetigem Nachlauffen inn und ausserhalb Häuser und Gerichts, unnothdürfftig und muthwillig beunruhigen, daß sie an andern ihren Sachen nicht wenig gehindert werden; So wird hiemit Cammer-Richtern und Präsidenten auferlegt und befohlen, hinführo die Versehung zu thun, wann den armen Partheyen zu ihren Sachen Advocaten und Procuratores bestellet, daß sie alsdann nach Gestalt und Gelegenheit eines und des andern Sachen, welches zur Discretion Unsers Cammer-Richters gestellt wird, über ein halbes Jahr sich zu Speyer nicht aufhalten, sondern wieder davon hinweg, ihrer Nahrung und Arbeit daheim zu warten, oder sonst ihr Brod zu suchen, abgewiesen werden: Jedoch daß sie ihren bestellten Advocaten und Procuratoren gebührlichen Bericht hinterlassen, wo sie die Parthey sich verhalte, oder im Fall erheischender Nothdurfft zu finden seyn könne.

§ 10. Es soll auch Unser Kayserlich Collegium dahin in allweg sehen, *b*) daß sondere Maaß mit Auf- und Annehmung der Advocaten gehalten, sintemahl ohne daß die angehörige Persohnen des Kayserl. Cammer-Gerichts sich mercklich gemehret, die Häuser, Wohnungen und andere Ding nicht wenig gesteigert, welches dann sowohl dem Collegio, als andern, zum Nachtheil gereichen thut.

§ 11. Item, die geschwornen Botten, *c*) auch die Notarien, so Execution zu thun, sollen allenthalben im Reich, auch in Unsern und allen andern Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Grafschafften, Herrschafften und Obrigkeiten, ieglichs Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und anderer, Geleit, Sicherheit und Schirm haben.

§ 12. So wollen Wir auch *d*) alle und iede des Kayserl. Cammer-Gerichts-Persohnen in Unser und des Heil. Reichs Vorspruch, Schutz und Schirm hiemit aufgenommen, auch allen Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten, und sonderlich den Nechstgesessenen des Orts, da das Cammer-Gericht iederzeit gehalten wird, obgemeldte Persohnen bey solchem Unserm und des Reichs Schutz und Schirm zu handhaben und zu erhalten, hiemit ernstlich aufgelegt und befohlen haben.

a) Dep. A. 1600 § Und als hiebey noch weiter vermerckt worden ꝛc. 11.
b) V. Mem. Jud. & Assess. 1585 § Demnach auch dieser Zeit ꝛc. 9.
c) d. O. C. p. 1. t. 49. § Item, die geschworne Botten ꝛc. 5.
d) Ibid. § So wollen die Kayserl. Majestät ꝛc. ult.

§ 13. Und da sich etwan begäbe, daß Cammer-Richter und Beysitzer *a*) bedrohliche Schreiben von ansehnlichen Partheyen zukommen; Mögen sie, was ihnen begegnet, es wäre von einem Stand des Reichs, oder sonst Privat-Persohnen, an Uns, als Römischen Kayser, oder derselben Privat-Persohnen Obrigkeit gelangen, oder gegen den Bedrohenden selbst, ihrer Nothdurfft und Gebühr nach, sich samtlichen verantworten: Und da sie in solchen Fällen bey Uns sich beklagen, wollen Wir ihnen zu Gutem, dieses gnädig Einsehen haben, damit sie Cammer-Richter und Beysitzer, dergleichen Muthwillens enthoben seyn mögen.

Tit. LXIV.

Von der Visitation, Reformation und Straff der Persohnen des Kayserl. Cammer-Gerichts.

Fürter und zu mehrer Beständigkeit *b*) dieses Cammer-Gerichts, ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinfürter Jährlich das Cammer-Gericht, durch Unsere Kayserl. auch der Churfürsten, Fürsten und Stände verordnete Commissarii und Räthe, alle Jahr den ersten May an dem Ort, da es gehalten, visitirt werden soll, darzu Wir Unsere ansehnliche Commissarien, und Unser Neve der Ertz-Bischoff zu Mayntz, als Ertz-Cantzler des Römischen Reichs seine Räthe, wie hernach gemeldt wird, und neben Ihro Liebden noch ein Churfürst einen Rath, darzu zween Fürsten, ein Geistlicher und ein Weltlicher, deren das erste Jahr der Geistlich eigner Persohn, und der Weltlich einen Rath, und das ander Jahr der Weltlich eigener Persohn, *c*) und der Geistlich einen Rath, und also hinfürter nach seiner Ordnung, wie die in Unserm und des Reichs Rath ihre Stimm und Seßion haben, deßgleichen die Prälaten, Grafen und Städte, auch ieder Stand einen Rath, zu solcher Jährlichen Visitation verordnen, und sollen die Churfürsten, Geistlich und Weltlich, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städt, auff des Ertz-Bischoffs zu Mayntz, Ertz-Cantzlers, Erfordern, Sie und Ihren, also nach Ordnung ihrer Seßion im Reich auff ihre Kosten erscheinen und die Ihre schicken, *d*) und sich in dem dieser Ordnung, was auch ihr selbst, dergleichen anderer Reichs-Stånd Nothdurfft erfordert, erinnern: *e*) Und im Fall, daß neben der Visitation ihnen, vermög dieser Ordnung, einig Syndicat oder Revision zugeschrieben, alsdann ihre vortreffliche, erfahrne, gelehrte, geschickte und geübte Persohnen darzu gebrauchen: Doch so es dem Fürsten, *f*) an welchem die Ordnung seyn würde, aus redlichen Ursachen

a) V. Mem. Jud. & Assess. 1557 § Daß denen Cammer-Gerichts-Persohnen ꝛc. 11. V. A. 1713 § 3.

b) d. O. C. p. 1. t. 50. § Fürter und zu mehrer Beständigkeit ꝛc. 1.

c) *Jüng.* R. A. 1654 § Wie nun die überhäuffte *Revisiones &c.* 128. 129. *Capit. nov. Art. XVII.* § 7.

d) R. A. 1559 § Damit dann berührter ꝛc. 66.

e) dict. § Fürter und zu mehrer Beständigkeit ꝛc. 1. circ. fin. v. Und im Fall, daß neben der Visitation ꝛc.

f) *Idem quoque in aliis Statibus visitantibus statutum*, R. A. 1654 § Zum andern, sollen auff eines ꝛc. 129.

chen eigner Persohn zu erscheinen, nicht gelegen, soll demselben zugelassen seyn, einen andern Fürsten die Visitation eigner Persohn zu besuchen, an seine Statt zu erbitten, und zu vermögen, *a*) und soll ermeldtem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, neben einem vom Adel und seinem Cantzler noch einen gelehrten Rath zu solcher Visitation abzuordnen: Dann auch dem visitirenden Fürsten oder Fürstenmäßigen, welcher in der Persohn erscheinen muß, zween qvalificirte Räthe zu nehmen, frey und bevor stehen. *b*)

§ 1. Und wo etliche der gemeldten Commissarien *c*) und Visitatoren, zu dem angesetzten Tag der Visitation, Leibs-Noth halben, welches sie allein entschuldigen soll, nicht erscheinen würden, sollen nichts desto weniger die erscheinende mit der Visitation fürfahren, und was die Nothdurfft derselben erfordert, zu iederzeit handeln und schliessen.

§ 2. Doch so fern nicht über drey ausbleiben würden, *d*) dann da mehr dann drey aus den beschriebenen Visitatoren nicht erscheinen, oder die ihren nicht schicken würden, alsdann soll die Visitation eingestellt, *e*) und durch die erscheinende Unsere Kayserliche Commissarien, auch der andern Stånd, Råth und Befelchhaber, auff dieselbe beschriebene Stånd wiederum prorogirt, und auff das nechstfolgende Jahr erstreckt werden. *f*)

§ 3. Aber diejenige Stånd, *g*) so also aussen bleiben, auch keine qvalificirte ihre Råth oder Befelchhaber zu solcher Visitation abgefertiget oder geschicket, und also ihrentwegen die Visitation eingestellt werden müste, sollen den erscheinenden Unsern Kayserlichen Commissarien, und den andern visitirenden Ständen Gesandten und Räthen, allen Unkosten, so ihren An- Abreisen und Still-Liegen auffgangen, abrichten und bezahlen.

§ 4. Wofern dann in solchem *h*) folgenden Jahr abermahl mehr dann drey Stände, oder Dero qvalificirte Räthe oder Befelchhaber ausbleiben würden, so sollen sie nachmals, wie vorhin, Unsern Commissarien, und den andern erscheinenden Visitatoren, den Kosten An- und Abzugs, auch Still-Liegens, zu erstatten schuldig seyn, und es wiederum der Prorogation halben, wie voriges Jahr, gehalten werden.

§ 5. Aber in Fällen, *i*) da einig Revision oder Syndicat, vermög der Ord-

a) R. A. 1576 § Wann auch zu der jährlichen Visitation rc. 63.
b) S. die Reichs-Instruction vor die Visitatores vom Jahr 1707 § 1.
c) d. O. C. p. 1. t. 50. § Und wo etliche der gemeldten Commissarien rc. a.
d) R. A. 1566 § Dieweil aber mittelst rc. 80. circ. fin.
e) R. A. 1559 § Solte aber der beschriebene Stand aussen bleiben rc. 58. circ. fin.
f) *Hodie Visitatio non differtur, sed Status ordine sequentes in emanentium locum convocantur*, R. A. 1654. dict. § Zum andern, sollen auff eines rc. 129. Capit. noviss. Art. XVII. § 7.
g) Ibid dict. § 58. in princ.
h) Ibid. § Wofern dann in solchem rc. 59.
i) Ibid. § Gleicher Gestalt in Fällen rc. 60.

Ordnung a) ausgeschrieben, und der beschriebenen Visitatoren nicht Erscheinens halben Mangel wäre, oder aber dargegen den erscheinenden Räthen oder Befelchhabern, ihrer nicht-Zulassung halben rechtmäßige Ursach vorhanden, darum sie von solcher Handlung erheblich auszuschliessen wären; Wollen Wir, b) daß in solchem wichtigen Werck, in c) Abgang auch nur einer Persohn, die übrigen nicht fürschreiten, sondern das Werck biß auffs folgende Jahr prorogiren d) und erstrecken: Und die Stände, bey welchen solcher Mangel befunden, den gewesenen Beysitzern, so von dem Gericht abkommen, und nicht mehr an dem Ort, da das Gericht gehalten wird, ihr häußlich Wesen hätten, aber bey Verfassung der Urtheil, darüber die Revision oder Syndicat vorgenommen gewesen, und derenthalb Krafft der Ordnung, e) bey dem Gericht zu erscheinen, beschrieben worden, auch erschienen, daneben auch den Partheyen, so deßhalb vergeblich umbgezogen, ihren Unkosten der Verzehrung, so ihnen immittels An- Abzugs- und Still-Liegens halben auffgangen, in aller Massen, wie hieroben f) bey der Visitation vermeldet, entrichten und bezahlen sollen.

§ 6. Daneben dann auch den Partheyen g) an ihrer Revision oder Syndicat nichts benommen, sondern denselben ihr Recht und Gerechtigkeit der Revision oder Syndicat biß zu nechstfolgender Visitation vorbehalten seyn, und abermahls auff die vorhin beschriebene Stände prorogirt werden soll.

§ 7. Und nachdem sich auch etwan h) zugetragen, daß die Stände, so zu der Visitation beschrieben, i) in ihre Statt Persohnen, die nicht ihre Räthe, oder sonst zu solchem Werck der Visitation nicht qvalificirt, etliche aber Persohnen, so dem Cammer-Gericht noch mit Pflichten verwandt, oder so neulich davon kommen, daß dieselbige selbst noch personæ visitandæ geachtet werden mögen, geschickt, derowegen k) solche abgesandte Räthe und Befelchhaber, durch Cammer-Richter und Beysitzer recusirt worden, und Zweiffel vorgefallen, ob solche Recusirte bey der Visitation zu lassen, oder davon abzuweisen, dadurch dann etwa die Visitationen, auch zufallende Revision- oder Syndicat-Sachen leichtlich, wo nicht gar zerstöret, iedoch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen müssen; Solche fürfallende Exceptionen gegen den Räthen und Befelchhabern, auch

a) *Infra Part. 3. Tit. LXIII.*
b) R. A. 1570 § Aus besondern ansehnlichen Ursachen ꝛc. 120.
c) dict. § Solte aber der beschriebene Stand aussen bleiben ꝛc. 58. in fin. R. A. 1566 § In weitern Unser Anzeig ꝛc. 79. in fin.
d) *Hodie Revisio in sequentem Annum non prorogatur, sed in Status emanentis locum in ordine succedens convocatur,* R. A. 1654 § Zum andern, sollen auff eines ꝛc. 129.
e) *dict. Tit. LXIII. § 3.*
f) *§ 3. & seq. eod.*
g) R. A. 1559 § Wie dann auch die Partheyen ꝛc. 61.
h) Ibid. § Und nachdem sich in etlichen ꝛc. 62.
i) Dep. A. 1557 § Nemlich, als Anfangs ꝛc. 4.
k) dict. § Und nachdem sich in etlichen ꝛc. 62.

auch den Zweiffel auffzuheben, a) dieweil ja billich, daß diejenigen, so anders visitiren, allerdings auch nicht weniger qvalificirt seyn sollen: Setzen und wollen Wir, b) daß die beschriebene Churfürsten, Fürsten und Stände, zu den Visitationen, Revisionen oder Syndicat, iedesmahl ihre ansehnliche, treffliche, tapffere, erfahrne, gelehrte, gelobte und geschwohrne Räthe, Syndicos oder Raths-Freunde, die in Jahrs-Frist dem Cammer-Gericht nicht verpflicht gewesen, abfertigen, c) und sonsten keine andere darzu gelassen werden sollen.

§ 8. Da aber hinfüro darüber d) dergleichen Exceptionen würden vorkommen, auff daß dann hierin der Erkänntnuß halben ein gewisse Maaß gehalten werde: Setzen ordnen und wollen Wir, daß in solchen Fällen der Exceptionen oder Recusation, Unsere Commissarien, und die andere, von gemeinen Ständen geordnete Visitation, Räthe und Befelchhaber, ob einer oder mehr gegen den oder denen also excipirt, bey der Visitation, Revision und Syndicat zu lassen, oder davon auszuschliessen, erkennen, auch solcher Erkänntnuß nachgesetzt werde.

§ 9. Nachdem sich auch zugetragen, e) daß etwan zween Stände oder zwey Herrschafften, so zu der Visitation beschrieben, und ihre unterschiedliche, der Ordnung gemäß, Räthe, Syndicos oder Raths-Freunde schicken sollen, einer Persohn zur Visitation ihren Gewalt, Befelch und Stimmen zugestellt, welches fürgehen zu lassen, Wir und gemeine Stände bedencklich zu seyn, geachtet; Als wollen Wir, daß iedesmahls ein ieder beschriebener Visitator ein eigen Rath oder Befelchhaber an seine Statt verordnen, und zu den Visitationen dargeben soll, bey Straff und Pön, wie oben f) gemeldet.

§ 10. Im Fall dann in erzehlten unterschiedlichen Fällen g) die säumige Stände gemeldten Kosten zu erstatten, sich verwiedern würden, das doch nicht seyn soll; So befehlen Wir Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Fiscal hiemit ernstlich und wollen, daß er gegen den also Säumigen, zu Einbringung gedachten Kostens, auff gebührliche Cammer-Richters und Beysitzer Mäßigung, durch Monitoria, und in Ungehorsam durch Executorial und ferner Proceß, welche auf Anruffung sein des Fiscals, dieselb Cammer-Richter und Beysitzer ohne Zulassung einiger Exception erkennen, förderlichen procediren soll.

§ 11. Demnach auch aus sonder ansehnlichen Ursachen h) in dieser verfaßten Ordnung vor gut und nöthig angesehen, daß ein Fürst oder Fürstmäßige Persohn selbst der Visitation Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts,

a) R. A. 1570 § Dieweil dann auch ie billich ꝛc. 103.
b) R. A. 1559 § Solche fürfallende Exceptionen ꝛc. 63.
c) dict. § Dieweil dann auch ie billich ꝛc. 103.
d) Ibid. § Da aber hinführo darüber ꝛc. 64.
e) Ibid. § Nachdem sich auch zugetragen ꝛc. 69.
f) Videl. § 3. & seq. eod.
g) Ibid. § Im Fall aber derselben Fürst ꝛc. 68.
h) R. A. 1570. dict. § Aus besondern ansehnlichen Ursachen ꝛc. 102.

neben Unsern Commissarien, und der Stände abgeordneten Visitatoren, beywohnen solle, und aber vergangener Zeit etliche Fürsten zur Visitation beschrieben, dannoch aussen bleiben; So wollen Wir weiters statuirt und geordnet haben, wann der zur Visitation beschriebene Fürst oder Fürstmässig in der Persohn selbst, *a*) noch auch durch keinen andern Fürsten, oder Fürstmäßigen, so er an seine Statt zur Visitation vermögt, nicht erscheinen würde, so soll derselb damit fünff tausend Gold-Gülden, wie auch ein ieder von den andern zur Visitation erforderten Ständen, da derselbig keinen Qualificirten dahin abgeordnet hätte, damit ein tausend Gold-Gülden zu Unterhaltung Unsers Cammer-Gerichts, ohne alles Excipiren, Entschuldigen oder Widerreden, unnachläßig zu entrichten, und zu erlegen schuldig seyn: Auch Unsere Commissarien und andere Visitatoren Unserm Fiscal zu Einbringung derselben alsbald Mandato Executoriali zu procediren befehlen, und gleichwohl in der Visitation, unangesehen kein Fürst oder Fürstmäßiger zugegen, doch so fern sonsten über drey von allen beschriebenen Visitatoren, wie obgemeldt, *b*) nicht aussen bleiben würden, vermög dieser Ordnung und Reichs-Abschieden procediren. Im Fall aber darneben auch ein Revision, oder Syndicat vorzunehmen seyn solte, wollen Wir es bey obgesetzter *c*) Disposition unverändert lassen.

§ 12. Wir wollen und setzen auch, *d*) daß ehe und zuvor Unsere abgeordnete Kayserl. Commissarien und Visitatoren zur Visitation der Persohnen schreiten, diese gebührliche Erinnerung und Vermahnung unter ihnen beschehen soll, alles dasjenige, was in solcher Visitation der Persohden wegen erkundigt, tractirt und verrichtet, bey sich in der Geheim zu behalten, und niemands anders, als Uns, oder ihrer Obrigkeit, daher ein ieder abgefertigt, zu referiren.

§ 13. Die verordnete Commissarii *e*) sollen von Unser, als Römischen Kaysers, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ wegen, völligen Gewalt und Befelch haben, den Wir ihnen auch hiemit geben, Unser Kayserl. Cammer-Gericht an Persohnen vom Obersten biß zum Untersten, und sonst in allen andern Mängeln an Gebrechen zu visitiren, und zum besten ihres Gutbedünckens zu corrigiren, und reformiren. *f*) Und was also Unsere Kayserliche Commissarien, und der Stände Visitatoren, nach gehabter Erkundigung, so wohl der Persohnen, als der Rechtlichen Proceß, und

a) *Hæc personalis Comparitio hodie est liberæ voluntatis*, R. A. 1654 § Wie nun die überhäuffte *Revisiones &c.* 128. *Proinde quoque sublata hic memorata Pœna* 5000 *Aureor.*

b) *Scil.* § 2. *eod.*

c) *Scil.* § 5. *& seqq. eod.*

d) Ibid. § Dieweil dann auch ie billich 2c. 203. in princ.

e) d. O. C. p. 1. t. 50. dict. § Und wo etliche der gemeldten Commissarien 2c. 2. in princ. v. Die verordnete Commissarien 2c.

f) R. A. 1576 § Solte dann auch nochmals 2c. 61. circ. med.

und anders wegen für nützlich, recht und billich, ihrem besten Gutdüncken nach, ermessen, corrigiren, reformiren und verabschieden, demselben soll von allen und ieden Cammer-Gerichts angehörigen Persohnen schuldiger Gehorsam geleistet werden.

§ 14. Welcher aber *a*) unter den Cammer-Gerichts-Persohnen sich solcher Visitation, Correction und Reformation weigern, oder sonst bey den Commissarien und Visitatoren der Lehr, Geschicklichkeit, Redlichkeit und Wesens halben untauglich erfunden oder geachtet, vom Obersten biß zum Untersten, den oder dieselbige, sie seyen Uns, den Churfürsten, oder Creyßen verwand, sollen gedachte Visitatoren Macht haben, hinweg zu schaffen, und Uns, den Churfürsten oder Creyß, von denen dieselbige, so abgeschaft werden sollen, gesetzt wären, zu beschreiben, und zu ersuchen, andere tügliche Persohnen an der abgeschafften Statt, vermög gemeldtes Cammer-Gerichts-Ordnung, und obgemeldter aufgerichter Reformation zu präsentiren.

§ 15. Und sollen bemeldte Unsere Commissarien *b*) und der Ständ Visitatoren, bey den Eyds-Pflichten, damit sie Uns, und die gesandte Räth und Bottschafften iedesmahls bey den Visitationen erscheinend, ihren Herren und Obern verwandt und zugethan, allem diesen Inhalt, unangesehen, wen solches betreffen möchte, nachsetzen, und sich darin einige Affection oder Bewegnuß, wie die beschaffen seyn möchte, nicht verhindern noch irren lassen.

§ 16. Und soll also iedesmahls, *c*) wann die Visitation fürgenommen, in und mit derselben diese Ordnung gehalten, und derselben, und sonst keiner anderen, so hievor auff anderen Reichs-Tägen ins Reich publicirt seyn möchten, nachgegangen werden.

§ 17. Als sich auch Cammer-Richter und Beysitzer der Relaxation ihres Juraments und Pflichts, so ihnen etwa in verschiedenen Visitationen vorgeschlagen worden, *d*) beschwehrt, und dann sie ohne das, vermög der Ordnung, alle Mängel und Gebrechen, und was sich in den Visitationen zu erkundigen gebühret, Unsern Kayserl. Commissarien und den Visitatoren anzuzeigen schuldig: *e*) So wollen Wir, daß ohne solche Relaxation die alte Form des Juraments, wie die hierunter im Sechs und Achtzigsten Titul gesetzt, ihnen Cammer-Richter, Beysitzern, und denjenigen, so biß anher denselben in Visitationen gleich geachtet, fürgehalten, auch durch die Mayntzische iedesmahln gemeldte Form, gedachte Cammer-Gerichts-Persohnen darauf zu examiniren, vorgelegt werde.

§ 18.

a) dict. § Und wo etliche der gemeldten Commissarien ꝛc. 2. in med. v. Und welcher unter den ꝛc.

b) R. A. 1566 § Erstlich, dieweil in der Ordnung ꝛc. 86. circ. fin.

c) d. O. C. p. 1. t. 50. § Und soll also iedesmahl ꝛc. 3.

d) Gravam. Ass. 1556 de relax. Juram.

e) V. Mem. den Mayntzischen zugestellt 1557. princ.

§ 18. Aber den Advocaten und Procuratoren, *a)* soll solch Jurament, mit einverleibtem Zusatz, wie unter berührtem Titul *b)* auch gesetzt worden, in examine Visitationis vorgehalten werden.

§ 19. Es sollen auch *c)* der Augspurgischen Confeßion Verwandten, welche vermög des Passauischen Vertrags, und zu Augspurg aufgerichten Religion-Friedens, neben der alten Religion Persohnen zu präsentiren zugelassen, durch solche Visitation nachmahls nicht ausgeschlossen werden.

§ 20. Wo auch einiger Churfürst, *d)* Fürst oder Stand einigen Mangel oder Beschwehrde hätte, so ihm ungebührlich vom Cammer-Gericht begegnet wäre, soll und mag ein ieglicher sein Beschwehrde den verordneten Commissarien, auf den ersten Martii zuschicken und zu erkennen geben, die sollen sambt andern Visitatoren derhalben Befelch haben, gebührlich Einsehens und Reformation zu thun.

§ 21. Der Cammer-Richter, *e)* oder in Abwesen desselbigen Amts-Verweser und Präsidenten sollen verschaffen, daß iedes Jahr publicirte Visitations-Abschiede, Memorial, sambt darin angezogenen Beylagen, in pleno Senatu in Gegenwart aller Beysitzer zum ehisten abgelesen, auch daß denselben von einem ieden der Gebühr gehorsamlich und würcklich gelebt, oder aber gebührliches Einsehen, immassen darin statuirt, gegen die Säumige unnachläßig fürgenommen werde, wie dann in nächstfolgenden Visitationen allweg darüber sondere Erkündigung eingenommen werden soll.

§ 22. Damit auch solche Memorialn *f)* und Abschied iederzeit bey der Hand, soll man dieselbige Sumptu Fisci in ein Buch einziehen, und dasselbig in gemeiner Rath-Stub verwahrlich haben.

§ 23. Weiter, so sich von den Persohnen *g)* zum Cammer-Gericht gehörig, oder Parthenen, ihren Anwälden oder Geschickten, die am Cammer-Gericht zu handeln hätten, Frevel oder Malefitz begeben; Wollen Wir, daß die Obrigkeit desselben Ends, die alsbald annehmen lassen, und zu iederzeit dem Cammer-Richter und Urtheilern unverzüglich bestellen zu antworten, denselben soll ein Thurn oder Gefängniß zugeben werden, darin sie solche Mißhändler enthalten, oder sonst nachmahls ihrer Verhandlung nach straffen mögen: Auch soll den Beleidigten durch den Cammer-Richter und Urtheiler zu Vergnügung geholffen werden, oder aber, da die Sache Leibs-Straf erheischte, und solches offenbar, oder sich das sonst aus redlichen Anzeigungen befünde: Derhalben dann auch Cammer-Richter und Bey-

a) Ibid.
b) *Scil. LXXXVI. § 2. eod.*
c) d. O. C. p. 1. t. 50. § Es sollen auch rc. 3.
d) Ibid. § Wo auch einiger Churfürst rc. 5. *Deckherr* Vindic. t. 24. n. 37.
e) V. Mem. Jud. 18. May 1572 § Der Herr Cammer-Richter rc. unico.
f) Ibid. in fin.
g) d. O. C. p. 1. t. 50. § Weiter, so sich von den Persohnen rc. ult.

Beysitzer zuvor gute Erkundigung haben sollen, alsdann der Obrigkeit gemeldter Stadt, wie sich gebührt, zu berechtigen und zu straffen befehlen.

§ 24. Alsdann auch *a*) zwischen Unserm Cammer-Gericht und Burgermeister und Rath der Stadt Speyer angezogene Erkündigung und Inquisition halben etwann Irrung entstanden, und sich aber in eingenommener Erkündigung befunden, daß Cammer-Richter und Beysitzer ohne Beyseyn und Zuthun gedachter Burgermeister und Raths angeregte Inquisition in Frevel und Malefitz-Sachen, so sich zwischen den Cammer-Gerichts- und der Stadt angehörigen Persohnen begeben und zutragen, bißhero iederzeit für sich selbst allein, nach Gutachten und Gelegenheit der Sachen angestellt, exercirt und gebraucht, und dann auch diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung, *b*) ihnen Cammer-Richtern und Beysitzern solche Erkündigung ausdrücklich zugiebt: So halten Wir es Unser Selbst-Hoheit und Unsers Cammer-Gerichts Reputation nach für gantz billig, daß Unser Cammer-Richter und Beysitzer, ungeirret Burgermeister und Raths, bey solcher Inquisition ruhig gelassen, auch in dem wenigsten darwider nicht molestirt oder beschwert werden.

§ 25. Causas Injuriarum belangend, *c*) die zu Zeiten zwischen den Persohnen des Cammer-Gerichts einfallen, wollen Wir, daß in verbalibus injuriis, die beyderweilen aus unbedächtlichen hitzigen Bewegnissen des Gemüths und unbesonnener Weiß ausgestossen, und andern geringeren thätlichen Schmähungen, der Cammer-Richter, nach fürbrachter Klag und gehörter Verantwortung, ausserhalb Gerichtliches Proceß ex officio inquisitionem fürnehmen, und nach Befindung der Sachen, und da der Injuriant zu viel und unrecht gethan, nach Gestalt der Parthe yen den Injurianten mit dem Thurn straffen, oder ein Buß und Frevel an Geld abnehmen mögen, und die ergangene Schmach-Reden, darüber kein Theil an seinen Ehren und guten Leumuth verletzlich oder nachtheilig seyn sollen. Aber in atrocioribus Injuriis, so aus Vorsatz und bedächtlichem Gemüth entstehen, und zu grossen hohen Nachtheil des Geschmäheten gelangen möchten, auf den Fall die Parthe yen nicht könten vertragen werden, und der Kläger beharrlich Rechts begehren würde, soll ihm dasselbig auch nicht abgeschnitten werden.

Tit. LXV.

Von Straf der Beysitzer, und wie gegen ihnen der gesprochenen Urtheil halb gehandelt werden mög.

Wie und welcher Gestalt *d*) gegen Urtheilen, die ungerechte, oder nichtige Urtheil geben, durch Revision der Acten und Syndicat gehandelt, auch was Straf gegen ihnen fürgenommen werden soll, ist hierunten im Drit-

a) Decretum Imp. 1586.

b) *Nimir. § præced. in fin.*

c) R. A. 1566 § Causas injuriarum belangend rc. 107.

d) d. O. C. p. 1. t. 51. § Wie und welcher Gestalt rc. 2.

Dritten Theil dieser Ordnung, unter dem Titul: **Von Revision und Besichtigung der Acten** :c. *LXIII.* geordnet und versehen.

§ 1. So ist auch weiter, *a*) wie gegen den Beysitzern ihrer Untüglichkeit, Ungeschicklichkeit oder Unfleiß halben gehandelt werden soll, hieroben gesetzt, unter dem Titul: **Von Untauglichkeit der Beysitzer** :c. *VI.*

Tit. LXVI.

Von Straff der Advocaten und Procuratoren.

Nachdem auch in dieser Ordnung *b*) mehr dann an einem Ort versehen, wie der Kayserl. Fiscal, und andere Advocaten und Procuratoren sich vor Rath, in der Cantzley und vor Gericht, sonderlich in ihren mündlichen und schrifftlichen Handlungen und Fürträgen, auch Haltung der Terminen, Einlegung der Producten, unter einer gewissen Anzahl, Fürbringung ihrer Gewalt, und andern Geschrifften, Befestigung des Kriegs, mündlichen Beschlüssen, und sonst allen andern Fürbringen halten: Auch wie und wann, und mit was Maaß und Ordnung das alles beschehen, und sonderlich, daß sie sich unnützer, überflüßiger, und unnothdürfftiger Wort, in ihren Fürträgen enthalten, keiner den andern schrifftlich oder mündlich schimpffiren, sondern sich der Erbarkeit vor Gericht gebrauchen sollen: Damit nun dem allen destö ehe gelebt, und nachkommen, setzen und ordnen Wir, wo einer oder mehr unter ihnen, in obangeregten oder andern Fällen, solche Ordnung in einem oder mehr Puncten nicht halten, sondern derselbigen zugegen etwas fürnehmen oder handeln würde, daß er iederzeit, so offt das geschicht, so fern er nach Gelegenheit der Verwirckung, vermög dieser Ordnung und gemeiner Recht, kein grössere Pön verschuldt, einen Gulden zur Straff geben, darzu sein Handlung nicht angenommen, sondern öffentlich verworffen, und ihme dafür nichts taxiret, oder sonst nach Gestalt und Gelegenheit der Sache gestrafft werden solle.

§ 1. Da auch *c*) in der Ordnung und Visitations-Abschieden der Straff halben ausdrücklich nichts gesetzt; Sollen Cammer-Richter und Beysitzer dieselben ex arbitrio und ihrer rechtlichen Mäßigung nach fürnehmen.

§ 2. Und über das alles, *d*) soll Cammer-Richter und Beysitzern vorbehalten seyn, und zu ihrer Macht und Bescheidenheit stehen, einen ieden Advocaten und Procuratorn seiner Uberfahrung und anderer Ungeschicklichkeit halben, in oder ausserhalb Gerichts, auch mit Straff der Recht,

a) Ibid. § So ist auch weiter :c. ult.

b) d. O. C. p. 1. t. 52. § Nachdem auch in dieser Ordnung :c. 1. V. A. 1713 § 103, 104. in dem G. B. d. 16. Julii 1723. ist die Suspension von Amte und andere empfindliche Straffe darauf gesetzt.

c) V. A. 13. Jun. 1564 § Wiewohl auch der Procuratoren halben :c. 24. circ. fin. v. Und da in der Ordnung :c.

d) d. O. C. p. 1. t. 50. § Und über das alles :c. 2.

Recht, hoher Geld-Pön, oder mit Verstrickung etlicher Tag in einem Gemach, so darzu verordnet, zu bleiben, doch daß man bey ihme ab- und zugehen möge, oder sonst mit dem Thurn, zeitlicher oder gäntzlicher Entsetzung seines Ambts, oder Veränderung seiner Statt im Procurator-Stand, nach Mäßigung des Gerichts zu straffen.

§ 3. Und will man Cammer-Richter und Präsidenten hiemit zum höchsten vermahnet haben, a) daß dieselbige ein ernstliches und fleißiges Einsehen haben, daß in dem nichts angesehen, sondern gegen einen wie den andern Gleichheit gehalten, und keiner für dem andern beschwehrt werde.

§ 4. Da sich auch ie zu Zeiten begäbe, daß etwan ein Procurator per errorem oder sonst unverdient gestrafft, und derwegen umb Nachlassung der Straff supplicirte; Soll der Cammer-Richter b) Ambts halben Versehung thun, daß dergleichen Errores corrigirt, und keiner unverschuldter Ding, zu Erlegung der Straff angehalten werde: Darum er auch in dergleichen Fall etwa anderer Beysitzer, so bey der Straffung nicht gewesen, darüber anhören, und die Billichkeit handhaben soll.

§ 5. Würde sich auch zutragen, c) daß ein Procurator wegen ungebührlicher, hitziger, oder sonsten anderer in seinen Producten befundenen unverantwortlichen Worten gestrafft, hernachmals aber den Principal umb Nachlaß derselben, welcher gestalt es auch geschehen mag, anhalten würde: Soll der Principal (in Erwegung er selbsten für sträfflich zu halten,) nicht angesehen, noch des Procuratorn hierinnen verschont werden.

§ 6. Wie Wir dann den Procuratoren, d) so gemeldter massen gestrafft, bey ihren Pflichten und Eyden, so sie zum Cammer-Gericht gethan, und bey unnachläßiger Straff, hiemit einbinden und befehlen, von ihren Clientulis oder Partheyen, solche aus selbst eigner Verwickelung verursachte Straff, ihnen wieder zu geben, oder zu erstatten nicht zu begehren, oder auch, da ihm dieselbe angebotten, welcher gestalt, oder in was Schein das beschehe, nicht anzunehmen.

Tit. LXVII.

Daß die Geld-Pönen den Armen zu gut ausgegeben werden sollen.

Wir ordnen und setzen auch, e) daß alle Geld-Pönen, davon hieroben f) Meldung geschicht, hinfüro zu Hülff der armen Partheyen die zu Verkündigung ihrer Ladung, und anderer Gerichts-Brieffen, den

a) V. Art. Jud. Præf. & Assess. 1569 § So sollen hinfüro rc. 4.

b) V. Mem. Jud. Præf. & Assess. 17. May 1572 § Es soll auch der Herr Cammer-Richter rc. 11.

c) Dep. A. 1600 § Würde sich auch zutragen rc. 75.

d) d. O. C. p. 1. t. 52. § Welcher Procurator auch rc. ult. & dict. § Würde sich auch zutragen rc. 75.

e) d. O. C. p. 1. t. 53.

f) Tit. præced. per tot.

den Botten nicht zu lohnen haben, denselben und sonst nach eines Gerichts Bescheid, ausgeben werden sollen. *a)*

Tit. LXVIII.

Von Straff der Cantzley-Persohnen.

Ob auch des Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Persohnen *b)* ihren Aemtern nicht auswarten, sondern in dem die Ordnung überfahren würden, die sollen nach Grösse und Gelegenheit derselben, durch den Verwalter, oder so es die Grösse der Mißhandlung erfordert, auch durch den Cammer-Richter und Beysitzer gestrafft werden.

Tit. LXIX.

Von Straff der Botten.

Wo der Bottenmeister, *c)* oder die Botten, in Verrichtung ihrer Aembter säumig, diese Unsere Ordnung in einem oder mehr Articuln übertreten, oder nicht halten, und sonderlich, so sie über ihre bestimmte Besoldung die Partheyen beschwehren, oder einigen Vortheil und Finantz suchen, oder sich sonst ungebührlich halten würden, sollen dieselbe durch den Cammer-Richter mit Rath der Beysitzer, oder aber durch ihren Deputaten, nach Gestalt der Sachen, mit dem Thurn, Entsetzung ihres Ambts, oder sonst in andere Weg unnachläßlich und mit Ernst gestrafft werden. *d)*

§ 1. Damit aber in solchen der Botten-Straff *e)* der Verwalter wissen mög, was ihm, als Deputato, zu straffen zustehe und gebühre, oder nicht, ist es dahin gestellt, daß, wann sich eine solche Uberfahrung zutragen solt, die mit dem Thurn, oder Entsetzung des Dienstes zu straffen, daß solches dem Cammer-Richter mit Zuziehung zweyer oder mehr Beysitzer, oder auch in höchsten Leibes-Straffen, des gantzen Collegii, zu thun gebühren soll und mög, dessen sich auch der Verwalter nicht anzunehmen. Was aber ausserhalb erzählter Fäll in geringen Sachen sich begeben und zutragen mög, soll der Verwalter, als der Botten Deputatus, seinem Gutachen nach, allein zu straffen haben: Doch da die geringere Bestraffung nicht helffen möcht, mag er einen andern Ernst propter crescentem negligentiam mit Vorwissen Unsers Cammer-Richters vornehmen.

Tit. LXX.

a) *Etiam ad istorum Pauperum sustentationem*, G. B. 13. *Dec.* 1610. Von dem Armen Seckel und den darein gehörigen Straffen handelt weitläufftig der V. A. 1713. § 110.

b) d. O. C. p. 1. t. 54. Mem. des Cantzleyverw. und übrigen Cantzley-Personen d. 1713 § 3, 15, 33, 34.

c) d. O. C. p. 1. t. 55. G. B. 1. Octobr. 1661 und 6. Mart. 1724.

d) *Jungatur* G. B. 3. *Sept.* 1653 § Erstlich sollen die Botten rc. 1.

e) V. Mem. dem Verwalter zugestellt wegen der Botten 1586 § Alsdann von der Botten Straff rc. penult. & seq.

Tit. LXX.

Von Straff der armen Partheyen.

So eine arme Parthey *a*) einige Ladung oder andere Proceß ausbringen, und darauf andere hohes oder niedern Stands, denen sie folgends den Kosten nicht zu bezahlen hätten, muthwilliglich und unbilliger Weiß im Recht umziehen und beschwehren würde: Wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Befelch haben sollen, dieselben, bey denen solcher Muthwillen befunden wird, und die die Kosten nicht zu bezahlen hätten, mit dem Thurn und andere Straff, nach Grösse und Gelegenheit der Persohnen und Verhandelung zu straffen. *b*)

Von den Eyden der Cammer-Gerichts-Persohnen und Partheyen, so daran zu handeln haben.

Tit. LXXI.

Von des Kayserlichen Cammer-Richters und der Beysitzer Eyd.

Es sollen auch *c*) Cammer-Richter und die Beysitzer, ein ieder zuvor und ehe er aufgenommen wird, einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, dem Kayserlichen Cammer-Gericht getreulich und mit Fleiß obzuseyn, und nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschieden, und dem in verschienen Fünff und Funfftzigsten Jahr zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag bewilligten und aufgerichten Frieden, in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, und nach redlichen, ehrbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, der Fürstenthumen, Herrschafften und Gerichten, die vor sie bracht werden, dem Hohen und Niedern, nach seiner besten Verständnuß, gleich zu richten, und kein Sach sich dagegen bewegen lassen, auch von den Partheyen, oder iemand anders, keiner Sachen halben, so im Gericht hangt oder hängen würde, kein Gaab, Schenck, oder einigen Nutz, durch sich selbst oder andere, wie das Menschen Sinn erdencken möchte, zu nehmen, oder nehmen lassen; Auch kein sonder Parthey im Gericht, oder Anhang und Zufall in Urtheil, zu suchen oder zu machen, und keiner Parthey rathen oder warnen, und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen, oder niemand zu eröffnen, vor oder nach der Urtheil, die Sachen auch aus böser Meynung nicht aufhalten oder verziehen, darzu kein Sach, wie die genannt, ausserhalb der Fiscalischen, so er darzu verordnet, und deren, darin ihme zu urtheilen, von Rechts wegen nicht geziemet, und ohne das abzutretten schuldig, annehmen, noch darin rathschlagen: Es soll ihn auch an allen Puncten dieses Eyds kein ander Pflicht oder Bündniß verhindern, ohn alle Gefährde.

Tit.

a) d. O. C. p. I. t. 41. § So auch eine arme Parthey ꝛc. ult.

b) *Add. Tit. LV.* § 2. *supra eod.*

c) d. O. C. p. I. t. 57. R. A. 1654 § 99. 105. G. B. 27. Jul. u. 2 Oct. 1685. 7. Jul. 1687. unten Tit. 85. Lauterbach L. T. P. Lib. I. tit. 16. § 5.

Tit. LXXII.

Von des Verwalters Eyd.

Der Verwalter a) soll Uns, als Römischen Kayser, oder an Unser Statt, dem Kayserlichen Cammer-Gericht geloben, und zu GOtt und auf das Heil. Evangelium schwören, seinem Amt getreulich obzuseyn, auf die Mängel der Cantzley fleißiges Aufmercken zu haben, und dieselbige, so viel möglich, an Persohnen und sonst, zu bessern und abzuschaffen, auch iederzeit gebührliches Einsehen zu thun, damit die Persohnen ihren Aembtern mit Fleiß auswarten, Unser Siegel an Statt Unsers Neven und Churfürsten des Ertz-Bischoffen zu Mayntz in guter Verwahrung zu haben, und dasselbig in keinen andern Sachen, dann in den durch das Cammer-Gericht Erkäntnuß geschehen, zu gebrauchen oder gebrauchen zu lassen, auch die heimliche Gerichts-Händel, und was in Sachen iederzeit gerahtschlagt, niemand zu eröffnen, und zu demselben keiner Parthey wider die ander rathen, noch einig Geschenck nehmen, oder ihme zu Nutz nehmen lassen, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXIII.

Der Gericht-Schreiber und Leser Eyd.

Item, die Protonotarii, b) Notarii und Leser, sollen Uns, als Römischen Kayser, oder Unserm Cammer-Richter an Unser Statt geloben, und zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, ihren Aembtern getreulich obzuseyn, mit Aufschreiben, Lesen und andern, auch die Brieff und Urkund, die in Gericht gebracht werden, getreulich bey dem Gericht zu bewahren, und den Partheyen oder niemand andern zu öffnen, was von den Sachen in Rathschlägen des Richters und der Urtheiler gehandelt wird, auch die Heiligkeit der Gerichts-Händel niemand zu öffnen, lesen oder sehen lassen, und kein Copey von den einbrachten Brieffen und Schrifften den Partheyen geben, ohn Erlaubnuß und Erkäntnuß des Gerichts, auch keiner Partheyen wider die andere rathen noch warnen, kein Geschenk nehmen, noch ihme zu Nutz nehmen lassen, wie Menschen Sinn das erdencken möchte, sondern sich ihres Lohns begnügen lassen, ohne alle arge List.

§ 1. Und nachdem in solchem Eyd stehet, c) daß von eingelegten Brieffen und Schrifften der Partheyen kein Copey ohne Erlaubung und Erkäntnuß des Gerichts gegeben werden soll: Und aber solch Erkäntnuß, wo die in einer ieden Sach geschehen solt, ein merckliche Verlängerung bringen würde: Ist solcher Eyd gemäßigt und erklährt, dergestalt, daß auch die Protonotarii ohne Gerichtliche Erkäntnuß auf Bescheid des Cammer-Richters, aller Einlag Abgeschrifft den Partheyen auf ihr Begehr geben mögen, wie dann solches auch die gemeine Recht ausweisen.

Tit. LXXIV.

a) d. O. C. p. 1. t. 58.
b) Ibid. t. 59. § Item, die Protonotarii &c. 1.
c) Ibid. § Und nachdem in solchem Eyd stehet, 2c. ult.

Tit. LXXIV.

Von des Fiscals Eyd.

Der Fiscal soll geloben, a) und einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, daß er alle und iede Sachen und Händel, so ihme befohlen seyn oder werden, oder die ihme als Fiscal fürkommen, und Amtshalben zu handlen gebühren, mit gantzen und rechten Treuen meynen, der Kayserl. Majestät und dem Fisco zu gut, nach seinem besten Verständnuß, mit Fleiß fürbringen und handlen, darin keines vor dem andern verschonen, und wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub, noch Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, auch mit den Wider-Partheyen kein Vorgeding oder Vorwort, ausserhalb sonderlich Wissen und Befelch des Cammer-Richters und zweyer Beysitzer machen, Heimlichkeit, Unterricht und Behelff, so er in den Sachen erkünd und erfährt, dem Fisco zu Schaden nicht offenbahren, das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren und fördern, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Lästerung bey Pön und Ermessung des Gerichts sich enthalten, auch seines Amts und der Fiscalischen Sachen halben, kein Gaab, Geschenck, oder einigen Nutz, durch sich selbst, oder andere, wie das Menschen Sinn erdencken möchte, nehmen, oder iemand von seinetwegen nehmen lassen, darzu allein den Fiscalischen Sachen auswarten, und mit keinen andern Händeln, darinnen zu rathschlagen oder zu handlen, sich beladen, und sonst die Ordnung seines Amts halben aufgericht, halten, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXV.

Des Fiscals Advocaten Eyd.

Desgleichen soll des Fiscals Advocat geloben, b) und einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, daß er alle und iegliche Sachen und Händel, so ihme durch den Kayserl. Cammer-Procurator-General-Fiscal befohlen seynd, oder werden, oder die ihme des Fiscals halben vorkommen, und Amtshalben zu handlen gebühren, mit ganzen und rechten Treuen meynen, und der Kayserl. Majestät und dem Fisco zu gut, nach seinem besten Verständnuß, mit Fleiß vorbringen und handlen, darinnen wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, auch mit dem Wider-Partheyen keinerley Geding oder Vorwort ausserhalb sonderlichen Wissens und Befelch der Kayserlichen Majestät, oder des General-Fiscals machen, Heimlichkeit, Unterrichtung und Behelffung, so er in der Sachen erkündigt und erfährt, dem Fisco zu Schaden nicht offenbahren, das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren und fördern, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts sich enthalten wolle, alles getreulich und ungefährlich.

a) d. O. C. p. 1. t. 60.
b) Ibid. t. 61.

Tit. LXXVI.

Der Advocaten Eyd.

Die Advocaten des Kayserl. Cammer-Gerichts sollen geloben, *a*) und einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, daß sie die Partheyen, dero Sachen sie zu handlen annehmen, mit gantzen und rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrem besten Verständnuß, den Partheyen zu gut, mit Fleiß handlen, und darin wissentlich keinerley Falsch, Gefährde oder Unrecht brauchen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort, ein Theil von der Sachen, deren sie Advocaten seyn, zu warten, oder zu haben, machen, auch Heimlichkeit und Behelff, so sie von den Partheyen empfahen, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Partheyen zu Schaden niemand offenbahren, das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren, fördern und Ehrbarkeit vor Gericht brauchen, und Lästerung bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts, sich enthalten, auch die Partheyen über den Sold oder Lohn, der ihnen nach laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebührt, mit Mehrung oder anderm Geding, nicht beschwehren oder erhöhen, und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung und Spenn entstünden, desselben bey dem Cammer-Richter und Urtheilern, die er zu ihm nehmen, oder denen er das befehlen wird, und wie sie durch dieselbe entschieden werden, daß sie des genügig seyn, und es dabey bleiben lassen, sich auch der Sachen, so sie angenommen haben, ohne redliche Ursach nicht entschlagen, sondern ihren Partheyen biß zu End des Rechten handlen wollen, ohn alle Gefährde.

Juramentum Advocatorum in Judicio Cameræ Imperialis.

Advocati Judicii Cameræ Imperialis *a*) jurabunt, quod causas eorum, quorum Patrocinium suscipiunt, bona fide, ad ipsorum utilitatem prudenter, diligenterque tractabunt, nullam sinistram machinationem, fraudem, dolumve in iis committentes, neque de quota litis, quam per agendam habent, paciscendo, neque interpositis callide conventionibus, quicquam illicite extorquendo: Sed nec secreta causarum, quæ litigantes partesve ipsis sunt commissuri, vel quæ ipsi in tractatione animadvertere poterunt, ulli hominum pandent. Honorem præterea Imperialis Judicii, & eorum, qui ei Tribunali præsunt, præsidendo, assidendoque, ut par est, promovere, ac id omnibus modis cohonestare velint: eo loci moderate honesteque se gerentes, & ab omni intemperantia, & conviciis, sub pœna a Judicibus infligenda, penitus abstinentes. Salarium etiam, atque mercedem juxta hujus Judicii Constitutionem debitam nullis Pactionibus adaugebunt. Et si controversia inter ipsos, & Litigatores super mercede suboriatur, quicquid hoc casu a Judice, eisque quos ex Assessoribus sibi assumpserit, aut quibus hoc munus injunxerit, fuerit decre-

a) d. O. C. p. 1. t. 64.
b) Ibid. t. 62.

decretum, eo stare debebunt: quin & patrocinia, quæ semel susceperint, sine justa causa, & venia non dimittent, sed ad definitionem susceptæ causæ in eisdem perseverabunt. In quibus omnibus dolus malus abesse debebit.

Tit. LXXVII.

Der Procuratoren Eyd.

Die Procuratores, *a*) so das Gericht zu solchem Ambt auffnimmt, sollen Uns, als Römischen Kayser, oder Unserm Cammer-Richter an Unser Statt geloben, und ein Eyd zu GOtt und auf das H. Evangelium schwören, daß sie die Partheyen, dero Sachen zu handlen sie annehmen, in denselben Sachen mit ganzen und rechten Treuen meynen, und solche Sachen nach ihrem besten Verstehen, der Partheyen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handlen, und darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub, und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, und deß die Partheyen zu thun oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgedieng oder Vorwort machen, einen Theil von der Sach, dero sie im Rechten Redner seynd, zu haben oder zu warten, auch Heimlichkeit und Behelff, so sie von ihnen selbst mercken werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemand offenbahren, das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren und fördern, und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und Lästerung bey Pön nach Ermessung des Gerichts, sich enthalten: Darzu auch die Partheyen über den Lohn, der ihnen nach Laut der Ordnung über das Cammer-Gericht gebühret, mit Mehrung oder anderem Geding nicht beschwehren oder erhöhen wollen, und ob des Solds oder Lohns halben zwischen ihnen und den Partheyen Irrung und Spenn entstünden, derselben bey dem Cammer-Richter und Urtheilern zu bleiben, die er zu ihme nehmen, oder den er das befehlen wird, und wie sie durch dieselben entschieden werden, des begnügig zu seyn, und es dabey bleiben zu lassen: Daß sie sich auch der Sachen, so sie angenommen hätten, oder noch annehmen würden, ohne redliche Ursach, und des Rechten Erlaubniß, nicht wollen entschlagen, sondern ihren Partheyen getreulich, biß zu Ende des Rechten handlen, ohne alle Gefährde.

Tit. LXXVIII.

Des Cammer-Gerichts Secretarien, Ingroßisten und Copisten Eyd.

Die Secretarien, Ingroßisten und Copisten *b*) in Unser Kayserlichen Cammer-Gerichts-Cantzley verordnet, sollen Uns, als Römischen Kayser, oder an Unser Statt, Unserm Cammer-Richter geloben, und einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, daß sie ihren Aembtern mit Schreiben, Lesen, Ingroßiren und Copiren, nach Bescheid des

a) d. O. C. p. 1. t. 63.
b) Ibid. t. 79.

des Verwalters und der Protonotarien, mit gantzem Treuen und Fleiß obseyn, darin kein Gefährde brauchen, die Heimlichkeit der Cantzley, als gefaster Urtheil, einbrachter Kundschafft, Protocollen, Gerichts-Handlung und Schrifften, niemand eröffnen, lesen, hören, oder lesen lassen, noch davon Copey geben, anders dann mit Erlaubnuß eines Verwalters, Protonotarien, oder Notarien, und darum kein Geschenck von iemand fordern, heischen oder nehmen.

Tit. LXXIX.

Der Pedellen Eyd.

Die Pedellen a) sollen geloben und schwören, daß sie wollen ihrem Pedellen-Amt mit allen Treuen und Fleiß vorseyn, dem Kayserl. Cammer-Richter und Gericht gehorsam und gewärtig zu seyn, dieselbe Cammer-Richter und Gerichts-Persohnen ehren und fördern, und ob sie der Heimlichkeit des Raths ichts hören, vernehmen oder erfahren würden, dasselbig verschweigen, und niemand öffnen, von den Partheyen über ihren gewöhnlichen und gebührlichen Lohn nichts nehmen, auch keinerley Partheyen der andern zu Schaden, oder zu Nachtheil warnen, rathen, oder sonst Vorschub thun, und sonst alles das thun, das einem Pedellen zu thun gebührt, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXX.

Des Cammer-Gerichts-Medici Eyd.

Ihr sollet geloben und einen Eyd zu GOtt, und auf das Heilige Evangelium schwören, daß ihr dem Kayserl. Cammer-Gericht getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch aller und ieder deme angehörigen und verwandten Persohnen Frommen, Nutzen und Bestes werben, vor Schaden warnen, und demselben, so viel an euch, vorkommen, denen also mit allem Fleiß, eurem besten Verstand und Vermögen nach, in zustehenden Nöthen und Kranckheiten auf Erfordern unweigerlich rathen, dienen und helffen, und vor allem andern auswarten, und sonst alles das thun wollet, was einem fleißigen und getreuen Medico, insonderheit euch, vermög euer Bestallung in allen und ieden Puncten derselben gebühret, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXXI.

Des Cammer-Gerichts-Pfennigmeisters Eyd.

Ihr sollet schwören einen Eyd b) zu GOtt, und auf das Heilige Evangelium, daß ihr allen Fleiß fürwenden wollet, die Anschläg, so bey den verordneten Städten, oder von den Ständen, zu Unterhaltung des Kayserl. Cammer-Gerichts hinterleget seyn oder werden, mit allem geringsten Kosten und bestem Fuge, so förderlich als euch möglich, zu euern Händen, und in die verordnete Truhen zu bringen, und damit keinen Verwechsel, Ausleihung, oder andere Handthierung halten oder thun, sondern die gäntzlich

a) d. O. C. p. 1. t. 80.
b) Ibid. t. 81.

lich unverändert, biß zu ieder Austheilung, so euch von Cammer-Richter und Beysitzern zu thun befohlen werden, getreulich bey einander verwahrt bleiben lassen, und in berührten Austheilungen dieselben Anschläg, nach den Qvartäln an Gold und Müntz, wie ihr solches einnehmen und empfangen werdet, unter die Persohnen des Kayserl. Cammer-Gerichts, iedem nach seiner Gebühr, auf ihr Besoldung austheilen, und gegen einen wie den andern, Gleichheit darin halten, auch zu iederzeit von den Räthen der verordneten Städt, oder wem sie die Einnahm solcher Anschläg fürter befehlen, Urkund und genugsam Schein, was an Gold und Müntz in berührte Anschläg von ihnen empfangen, nehmen, und in Zeit ieder Austheilung darlegen, und was über solche obberührte des Cammer-Gerichts Persohnen Besoldung mehr zu der Nothdurfft des Cammer-Gerichts ausgeben seyn wird, in dem Cammer-Richters und der Beysitzer Bescheid halten, und obberührter Einnahmen und Ausgaben ordentliche und gebührliche Register und Rechnung halten, und davon Cammer-Richter und Beysitzern ehrbare, verständige Anzeigung (so offt das von euch begehrt wird) thun, und sonst was euch die Ordnung auflegt, thun, und eurem Ambt, dem Kayserl. Cammer-Gericht zum Besten, mit gantzen rechten Treuen nach eurem Verständnuß vorseyn wollet.

Tit. LXXXII.

Des Bottenmeisters Eyd.

Der Bottenmeister a) soll dem Kayserl. Cammer-Richter an statt Kayserl. Majestät geloben, und einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, daß er dem Bottenmeister-Amt zum treulichsten vorseyn wolle, die Botten mit den Kayserl. Processen aufs förderlichste abfertigen, das Gericht und Gerichts-Persohnen ehren und fördern, und sonst allem dem, so ihm die Ordnung aufleget, fleißig und getreulich nachkommen wolle, ungefährlich.

Tit. LXXXIII.

Des Cammer-Gerichts Cantzley-Knechts Eyd.

Der soll geloben und schwören, b) solchem seinem Amt und Dienst, mit Auf- und Zuschliessen, Warten und Diensten, der Cantzley fleißig und getreulich vorzuseyn, was von gefasten Urtheilen, einbrachter Kundschafften, Acten, Protocollen, Registern und Schrifften, darin wären, oder was Heimlichkeit er darin erfahren würde, ohne Erlaubniß eines Cammer-Richters, Verwalters, Protonotarien, und Notarien, niemand zu eröffnen, oder lesen zu lassen, deßhalben gar kein Geschenck zu nehmen, und anders zu thun, das ein frommer getreuer Cantzley-Knecht thun soll, alles getreulich und ungefährlich.

a) d. O. C. p. I. t. 82.
b) Ibid. t. 83

Tit. LXXXIV.

Der Cammer-Botten Eyd.

Item, die Botten, a) so zu dem Kayserl. Cammer-Gericht bestellt und aufgenommen werden, sollen geloben, und einen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium schwören, Unserm Cammer-Richter und Urtheilern gewärtig und gehorsam zu seyn, ihr Bottschafft, Citation, und Gerichts-Brieff, so ihnen von dem Cammer-Richter, Urtheilern, ihrem Deputaten, oder Bottenmeister, zu iederzeit befohlen oder übergeben werden, getreulich und mit förderlichem Fleiß auszurichten, und den Persohnen, an die solche Brieff stehen, in ihr eigen Persohn oder häußliche Wohnung, oder sonst nach Ordnung des Rechten zu überantworten und zu verkünden, solcher Uberantwortung Tag und Mahlstatt darauf zu schreiben, dem Bottenmeister deß glaubliche Relation zu thun, b) und so fern durch die Appellanten an sie begehrt wird, neben Insinuirung der Kayserl. Compulsorialen bey den Unter-Richtern um Herausgebung und Edition der ergangenen Gerichts-Acten anzusuchen, solche Reqvisition und Ersuchung mit Fleiß zu thun, und welcher massen sie ersucht worden, auch wie sie dasselb verrichtet, und was sie zur Antwort bekämen, alles mit Fleiß in ihren Relationibus zu vermelden, c) auch sonst alles das zu thun und zu handeln, das ihnen Inhalts der Ordnung gebührt, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. LXXXV.

Daß alle Cammer-Gerichts-Persohnen der Kayserl. Majestät und dem Reich getreu zu seyn schwören sollen.

Als in der Visitation d) des Sechs und Funfzigsten Jahrs gehalten, befunden, daß dem gewöhnlichen Eyd der Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, so die Persohnen in ihrer Annehmung schwören, ein Appendix und Zusatz gethan: e) Und aber solche Appendix als für bedächtlich und wohl gestellt, von Uns und gemeinen Ständen des Reichs, wie anderer Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung approbirt und angenommen; Als ordnen und befehlen Wir, daß dieser Appendix gemeldtem Jurament addirt und zugesetzt, auch hinführo den Persohnen, so an das Cammer-Gericht angenommen, folgender Gestalt vorgehalten werde:

§ 1. Weiter ist auch f) Kayserlicher Majestät Befelch, daß ihr geloben und schwören solt, Ihrer Kayserlichen Majestät, und dem Reich, getreu und gehorsam zu seyn, Ihrer Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an euch, treulich zu erhalten, und darwider nicht zu thun, noch zu rathen, sondern

a) d. O. C. p. 1. t. 84.
b) Dep. A. 1600 Demnach auch nicht ausdrücklich 2c. 104. in med.
c) Ord. dict. loc. in fin.
d) Dep. A. 1557 § Als dann in der Visitation 2c. 20.
e) Ibid. § Weiter ist auch Kayserl. Majest. Befelch 2c. 21. in med. v. Und dann solcher Appendix &c.
f) Ibid. dict. § 21. in princ.

dern wo sich iemand unterstünde dawider zu handlen, oder fürzunehmen; den oder dieselbigen mit allem Fleiß darvon abzuweisen helffen, und sonst alles zu thun und zu vollziehen, das euch, vermög der Ordnung gebührt, ohne alle Gefährde.

Tit. LXXXVI.

Form des Eyds, so den Cammer-Gerichts-Persohnen in den Visitationen vorzuhalten.

Dem Cammer-Richter und Beysitzern, auch denjenigen, so denselben in Visitationibus gleich geachtet, soll diese Form vorgehalten werden.

§ 1. Ihr sollet geloben und zu GOTT auf das Heilige Evangelium schwören, a) daß ihr in vorgenommener Visitation auf alles das, darum ihr gefragt werdet, oder für euch selbsten das Cammer-Gerichts Mängel und Gebrechen halben an Persohnen und sonsten, für noth und gut ermesset, die Wahrheit eures Gewissens und Glaubens antworten, sagen, und euch daran euren selbst Nutzen, Nachtheil, noch keinerley andere Sachen verhindern lassen, daß ihr auch alles, worauf ihr gefragt werdet, und ihr gesagt habet, in aller Geheim halten wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Der Advocaten und Procuratoren Eyd.

§ 2.

Ihr sollet geloben und einen Eyd zu GOTT und auf das Heilige Evangelium schwören, daß ihr in fürgenommener Visitation auf alles das, darum ihr gefragt werdet, oder von euch selbst des Cammer-Gerichts Mängel und Gebrechen halben, an Persohnen und sonst für nothwendig und gut ermesset, (ungeacht euer Eyd und Pflicht, damit ihr dem Kayserl. Cammer-Gericht zugethan, so fern euch dieselb daran verhindern möchten,) die Wahrheit eures Gewissens und Glaubens antworten, sagen, und euch daran euer selbst Nutz, Vortheil oder Nachtheil, noch keinerley andere Sach verhindern lassen, daß ihr auch alles, worauf ihr gefragt werdet, und ihr gesagt habt, in aller Geheim halten wollet, alles getreulich, und ungefährlich.

Tit. LXXXVII.

Wie die Procuratores und Partheyen Juramentum Calumniæ schwören sollen.

Der Eyd b) für Gefährde, soll den Procuratoren in nachfolgender Form vorgelesen werden: Ihr werdet schwöhren einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium, in euer Partheyen, und euer eigen Seel, daß ihr glaubt eine gute Sach zu haben, daß ihr auch kein unnothdürff-

 tigen

a) V. Mem. dem Mayntzischen zugestellt 1557. vid. supra Tit. LXIV. § 17.
b) d. O. C. p. 1. t. 65. V. A. 1713 § 59 und V. M. der Procur. § 7.
c) *Hujus Juramenti, ut & Juramenti Appellationis hodiernas Formulas vid. infra in Not. ad Part. 3. Tit. XXXVIII. § 15.*

tigen gefährlichen Schub der Sachen begehren, und so offt ihr im Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in dieser Sachen niemand anders, denn demjenigen, so das Recht zuläßt, ichtes geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen möget, alles getreulich und ungefährlich.

§ 1. Gleicher Weiß soll der Principal *a*) den Eyd auch schwören.

§ 2. Da aber eine Parthey, *b*) einer an diesem Kayserlichen Cammer Gericht ergangener Urtheil halben, Revision suchet, soll auf Begehren des Gegentheils der Eyd für Gefährde folgender Gestalt geleistet werden.

§ 3. Ihr N. werdet schwören einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium, daß ihr in euer Sachen wider N. glaubt, durch die in diesem Kayserl. Cammer-Gericht ergangene Urtheil wider Recht beschwehrt zu seyn, und daß ihr die vorhabende Revision nicht aus Gefährde oder böser Meynung, zu Vernichtigung und Aufhaltung der Justitien, und derselben Execution, sondern allein zu Nothdurfft suchet, auch kein unnothdürfftigen Schub begehren, und so ihr derselben in Recht gefragt, die Wahrheit nicht verhalten, desgleichen in ermeldter Sache niemand anders, dann denjenigen, so das Recht zuläßt, ichtes geben oder verheissen wollet; damit ihr die Urtheil erlangen und erhalten möget, alles getreulich und sonder Gefährde.

Tit. LXXXVIII.

Wie die Procuratores und Principalen schwören sollen, so sie die taxirte Kosten bey dem Eyd erhalten wollen.

Ihr werdet schwören *c*) einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium, in euerer Partheyen Seel, da sie in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter, Gerichts-Kosten ausgeben und erlitten haben, und in euer eigen Seel, daß ihr also das zu thun von ihr Gewalt empfangen und unterrichtet seyet, ohn alle Gefährde.

§ 1. Oder auf eine andere Form: *d*) Auf mein eingebrachten Gewalt, in desselbigen Gewaltgebers Seel schwöre ich, daß er in dieser Sachen N. Gülden Rheinisch, darob und nicht darunter Gerichts-Kosten ausgeben, und erlitten hab: In mein eigen Seel, daß ich das also zu thun von ihm Gewalt hab und unterricht sey, ungefährlich.

§ 2. So der Principal *e*) diesen Eyd selbsten thut: Daß ich in dieser Sachen N. Gülden Gerichts-Kosten ausgeben und erlitten hab, ungefährlich.

Tit.

a) Ibid. in fin.
b) Dep. A. 1600. § Und obwohl hiebey in Erinnerung ꝛc. 145. circ. fin.
c) d. O. C. p. 1. t. 66.
d) Ibid. t. 67.
e) Ibid. t. 68.

Tit. LXXXIX.

Der Eyd Dandorum.

So des Klägers Anwald a) seine Articul Mittels des Eyds übergiebt: Ihr als Anwald, werdet schwören einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium, daß die Articul von euch in dieser Sachen geben und überantwortet, so viel dieselben euer Parthey eigen Geschicht, oder That berühren, wahr seyn, so fern aber dieselbe frembd, und andere That oder Geschicht betreffen, daß ihr glaubt, die wahr und bewährlich zu seyn.

§. 1. So der Kläger b) selbst seine Articulos Mittels des Eyds übergiebt: Daß die Articul von meinetwegen in dieser Sachen einbracht, so viel die mein eigen Geschicht betreffen, wahr seyn, und so viel frembde Geschicht betreffen, daß ich die glaub wahr und bewährlich seyn, ohn alle Gefährde.

Tit. XC.

Der Eyd Respondendorum.

So der Beklagte c) auf des Klägers Articul selbst Antwort geben soll: Ihr werdet schwören einen Eyd zu GOtt und auf das Heil. Evangelium, daß ihr auf des Widertheils einbrachte und zugelassene Position und Articul, und ieden besondern die Wahrheit antworten wollet, ob ihr die glaubt oder nicht glaubt, wahr seyn, ohn alle Gefährd.

§ 1. Oder: Daß ich auf alle Position d) und Articul, vom Widertheil in dieser Sachen gegen mir einbracht, die Wahrheit antworten wolle, ob ich die glaub oder nicht, ohn alle Gefährde.

So des Beklagten Anwald auf des Klägers Articul Antwort geben soll.

§ 2. Ihr als Anwald, e) sollet bey eurem Eyd, den ihr ietzt thun werdet, zu den Articul durch euern Widertheil in dieser Sachen einbracht, und euch übergeben, vermittels dieser Wort, daß ihr glaubt dieselbigen wahr oder nicht wahr seyn, antworten, alle Gefährde ausgeschlossen.

Tit. CXI.

a) d. O. C. p. 1. t. 69. Weil die articulirte Klage, wie auch die Defensional- und Elisiv-Articul, u. dgl. durch den R. A. 1654 § 34. abgeschaffet worden, so haben auch dieser und folgende Titul keinen Nutzen mehr. Doch ist zu merken, daß die Positiones (cum juramento dandorum, welche aus der Klage zur Erleichterung des Beweises gezogen werden, noch heutiges Tages an der Cammer üblich sind, und also auch der Eyd respondendorum. S. Stryck ad Prax. for. c. XVII. § 13. und folg.

b) d. O. C. p. 1. t. 70.

c) Ibid. t. 71.

d) Ibid. t. 72.

e) Ibid. t. 73.

Tit. XCI.

Der Eyd der Boßheit, genannt Juramentum Malitiæ, den der Procurator in sein selbst, und seiner Partheyen Seelen schwöret.

Der Eyd der Boßheit, *a*) genannt Malitiæ, soll dem Procuratori in nachfolgender Form vorgelesen werden: Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigen Seel schwören einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium, ob ihr das in euer Gewissenheit thun möget, daß ihr dasjenig, das ihr vorbringt und begehrt, nicht aus Gefährden oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zu Nothdurfft thut, und daß ihr das also zu thun von euer Partheyen Unterrichtung und Gewalt empfangen habt.

Tit. XCII.

Der Eyd Quartæ *b*) Dilationis, und derselben Prorogation.

Ihr sollet schwören *c*) einen Eyd zu GOtt und auf das H. Evangelium, in die Seel eurer Partheyen, daß sie in vorgehabten Dilationen allen möglichen Fleiß vorgenommener Beweisung nachzukommen, vorgewendet habe, und ferner Zeit nicht aus Gefährde, noch zu Verzug der Sachen begehre, sondern deren nothdürfftig seye, ohn alle Gefährde.

Tit. XCIII.

Der Eyd, so einer wird zu einem Curator zum Krieg geben.

Ihr werdet schwören *d*) einen Eyd zu GOTT und auf das Heilige Evangelium, daß ihr alles und iedes, so N. denen ihr zu Curatorn geben seyd, in ihre angezeigten Sachen gut und nützlich ist, nach eurem besten Geständnuß getreulich handeln, vollbringen und üben, euch der Wahrheit gebrauchen, und deß nicht säumig noch hinterständig seyn, was auch unnützlich und schädlich ist, verhüten, nicht gebrauchen, noch gestatten gebraucht zu werden, und alles, das in dieser Sachen zu euren Händen komt, den ehegenannten N. gäntzlich übergeben, alles ohn Gefährde.

Tit. XCIV.

Der Eyd, so einer oder mehr zu Vormündern gegeben werden, und durch einen Procuratorn geschworen wird.

Ihr N. von N. als Anwald, *e*) N. und N. sollet auff euern einbrachten Gewalt, von wegen derselben N. und N. in ihre Seel geloben, und zu GOTT auf das Heilige Evangelium schwören, daß sie alles und

a) d. O. C. p. 1. t. 74.

b) *Hodie Tertia per* R. A. 1654 §. Den *Punctum probationum* betreffend 2c. 50.

c) Ex Formula Cancellariæ.

d) d. O. C. p. 1. t. 75.

e) Ibid. t. 12.

und iedes, so C. und D. verlassenen Sohn, deß Vormundschafft sie Bestättigung begehren, gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben Jungen Güther und Persohn, zu seinem Nutz in guten Glauben und Treuen vertretten und im besten versehen, Inventarium von seinen Haaben und Güthern machen lassen, ihrer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Überliefferung alles deß, so der Vormundschafft halb zu ihren Handen kommen, und dem Jungen zustehen wird, und das sie ihme schuldig bleiben, und sonst alles das thun wollen, das getreuen Vormündern zugehört, alles bey Verpfändung ihrer Haab und Güther, ohn alle Gefährde.

So eine Mutter ihren Kindern zur Vormünderin verordnet.

§ 1.

Ihr N. werdet in Krafft vorgebrachten Gewalts gedachter Frauen wegen secundis Nuptiis, und Senatus consulto Vellejano renunciiren, folgends angeloben, und in ihr Seel ein Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium schwören, daß sie alles und iedes rc.

Tit. XCV.

Form der Zeugen Eyd.

Ihr sollet schwören a) einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium, daß ihr auf die Articul in Recht zugelassen, und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen, vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Wahrheit, so euch davon wissend, ihr besinnend und gefragt werdet, zu sagen und das nicht lassen, um einige Geschenck, Gaab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht, oder anders, wie Menschen-Sinn das erdencken möcht, ohn alle Gefährde.

Tit. XCVI.

Eyd der Armen.

Ihr N. sollet schwören b) einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium, daß ihr also arm seyd, auch nicht an liegender oder fahrender Haab noch Schulden vermögend, daß ihr die Cantzley um nothdürfftige Brieff, noch euren Advocaten oder Procuratoren bezahlen und belohnen möget: Daß ihr auch darum euere Haab und Güther gefährlicher Weiß nicht eräussert, oder übergeben habt, und so ihr euere Sachen mit Recht erhalten, oder sonst zu bessern Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdann iedem nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet, alles getreulich und ungefährlich.

Tit. XCVII.

a) d. O. C. p. 1. t. 77.
b) Ibid. t. 78.

Tit. XCVII.

Der Eyd, so ein Artzt, Barbierer, oder einer andern Kunst erfahrner schwöret, über das, so ihme aus Erfahrung seiner Kunst bewust ist.

Ihr werdet schwören, a) daß ihr in dieser Sachen, warum ihr erfordert, so viel ihr das aus Erfahrung eurer Kunst erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkündet seyd, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Mied, Gunst oder Gaab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, und wie ihr Gestalt der Sachen ersindet, die Wahrheit sagen wollet, und daß ihr glaubet, daß dem also sey, als euch GOtt helff, und das heilige Evangelium.

Der Mahler Eyd.

§. I.

Daß ihr in dieser Sachen, darum ihr erfordert, so viel ihr aus Erfahrung euerer Kunst erlernet, und mit eueren leiblichen Sinnen erkünden möget, niemand zu Lieb noch zu Leid, weder um Neid, Haß, Mied, Gunst oder Gaab, sondern allein der Gerechtigkeit zu Förderung, gegenwärtige Contrafactur, wie ihr sie erfindet, oder diejenige Orth, so in berührter Sachen streitig und specificirt, wie dieselbe eigentlich beschaffen, euch vorgetragen und befunden werden, abmahlen wollet, ohn alle Gefährde.

Tit. XCVIII.

Ordnung und Form des Juden-Eyds.

So einem Jud ein Eyd b) aufgeleget wird, so soll er solchem anders nicht, dann selbst Persöhnlich, oder durch einen andern Juden erstatten, auch zuvorn, und da er den Eyd thut, vor Augen und vorhanden haben ein Buch, darin die Gebott GOttes, die dem Mose auf dem Berg Sinai von GOtt geschrieben, geben seynd, und mag darauf den Juden bereden und beschwören mit nachfolgenden Worten. c)

§ I. Jud, ich beschwör dich d) bey dem Einigen, Lebendigen und Allmächtigen GOtt, Schöpffer der Himmeln und des Erdreichs, und aller Ding, und bey seinem Torach und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mose auf dem Berg Sinai, daß du wollest wahrlichen sagen und verjähen, ob diß gegenwärtige Buch sey das Buch, darauf ein Jud einem Christen oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eyd thun und vollführen mög und soll.

§ 2.

a) d. O. C. p. I. t. 58.

b) Ibid. t. 86. § So einem Juden ein Eyd rc. I.

c) Conf. Estor de lubrico jurisjurandi Judæorum & generatim & illius speciatim, quod Concept. Ordin. Cam. P. I. tit. 98. legitur. Marburg. 1746.

d) Ibid. § Jud, ich beschwöre dich rc. 2.

§ 2. So dann der Jud a) auf solche Beschwehrung bekennt und sagt, daß es dasselbig Buch sey, so mag ihme der Christ, der den Eyd von ihme erfordert, oder an seiner Statt der, der ihme den Eyd gibt, fürhalten und vorlesen diese nachfolgende Frag und Vermahnung, nemlich: Jud, ich verkünde dir wahrhafftiglich, daß wir Christen anbeten den Einigen, Allmächtigen und Lebendigen GOTT, der Himmel und Erden, und alle Ding geschaffen hat, und daß wir ausserhalb deß, keinen andern GOTT haben, ehren noch anbeten, das sag ich dir darumb, und aus der Ursach, daß du nicht meynest, daß du wärest entschuldigt vor GOTT, eines falschen Eyds, in dem daß du wehnest und halten möchtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, das doch nicht ist, und darum sintemahl, daß die Nesie oder Hauptleut des Volcks Israel schuldig gewesen seynd zu halten, das so sie geschworen hätten den Männern von Ciffan, die doch dienten den fremden Göttern, vielmehr bist du schuldig, uns Christen, als denen, die da anbeten einen Lebendigen und Allmächtigen GOTT, zu schwören und zu halten einen wahrhafftigen und unbetrüglichen Eyd.

§ 3. Darumb, Jud, frag ich dich, b) ob du das glaubest, daß einer schänd und lästert den Allmächtigen GOtt, in dem so er schwöret einen falschen und unwahrhafftigen Eyd? So sprech der Jud: Ja.

§ 4. Spricht der Christ: c) Jud, ich frag dich ferner, ob du das aus wohlbedachtem Muth, und ohn alle arge List und Betrüglichkeit, den Einigen, Lebendigen und Allmächtigen GOTT wollest anruffen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sach, darumb dir ein Eyd aufgelegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch oder Betrüglichkeit reden noch gebrauchen wollest, in einige Weiß? So sprech der Jud: Ja.

§ 5. So das alles beschehen ist, d) so soll der Jud seine rechte Hand, biß an die Knorren legen in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetzes und Gebott GOttes, welche Wort und Gebott in Hebräisch also lautet: Lo sissa etschem Adonay eloecha Laschaff ki lo jenaque Adonay et ascher issa etschemo Laschoff; Zu Teutsch: Nicht erhebe den Nahmen des HERRN deines GOTTes unnützlich, dann nicht wird unschuldig, oder ungestrafft lassen der HErr den, der da erhebt seinen Nahmen unnützlich.

§ 6. Alsdann und darauf, e) und ehe der Jud den Eyd vollführt, soll der Jud dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner statt dem, der ihme den Eyd aufgibt, diese Wort nachsprechen;

§ 7.

a) Ibid. § So dann der Jud rc. 3.
b) § Darum Jud frage ich dich rc. 4.
c) § Spricht der Christ rc. 5.
d) § So das alles beschehen ist rc. 6.
e) § Alsdann und darauf rc. 7.

§ 7. Adonay, Ewiger Allmächtiger GOtt, *a*) ein HErr über alle Melachim, ein einiger GOtt meiner Väter, der du uns die Heiligen Torach gegeben hast, ich ruff dich und deinen Heiligen Nahmen Adonay, und dein Allmächtigkeit an, daß du mir helffest beståtten meinen Eyd, den ich ietzund thun soll, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich beraubt aller Gnaden und Ewigen GOttes und mir werden aufgelegt alle die Straff und Flüch, die GOtt den verfluchten Juden aufgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung, die uns GOtt gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des Heiligen Seeligen Landes.

§ 8. Ich versprech auch und bezeuge, *b*) das bey dem Ewigen GOtt Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einig Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von einem Juden, noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyd, so ich ietzund thun werde, einigen Menschen betriege, Amen.

§ 9. Darnach so schwöre der Jud, *c*) und spreche dem Christen nach diesen Eyd: Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erdreich, und aller Ding, auch mein und der Menschen, die hier stehen, ich ruff dich an, durch deinen Heiligen Nahmen, auf diese Zeit zu der Wahrheit, als und der N. mir versprochen hat, um den, oder den Handel, so bin ich ihme darum, oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig, und habe auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit gebraucht, sondern wie es verlaut hat, um Haupt-Sach Schuld, oder sonst was die Sach ist, also ist es wahr, ohne alle Gefährde, arge List und Verborglichkeit: Also bitte ich mir GOtt Adonay zu helffen und zu bestätigen diese Wahrheit, wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sache, sondern einige Unwahrheit, Falsch oder Betrieglichkeit darin gebraucht, so sey ich Heram und verflucht ewiglich, wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch, die an der Torach geschrieben stehen: Und daß mir auch der wahre GOtt, der Laub und Graß, und alle Ding geschaffen hat, nimmermehr zu Hülff noch zu statten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen: Wo ich aber wahr und recht habe in dieser Sache, also helff mir der wahre GOtt Adonay.

Der

a) Adonay, ewiger allmächtiger GOtt &c. 8.

b) Ibid. § Ich versprech auch und bezeuge &c. 9.

c) § Darnach so schwöre der Jud &c. 10.

Der zweyte Theil.
Der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung. a)

Von Gewalt und Gerichts-Zwang des Kayserl. Cammer-Gerichts, in erster Instantz.

Und Erstlich:

Tit. I.

Von Persohnen und Sachen, so nicht dem Reich ohne Mittel, sondern andern Gerichten unterworffen, und an das Cammer-Gericht in erster Instantz nicht gehörig.

Erstlich ordnen und setzen Wir, b) daß alle des Heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen, bey ihren ordentlichen Inländischen Rechten und Gerichten (ausserhalb der Fäll, die nach laut dieser Ordnung an das Cammer-Gericht ohne Mittel gehören, gelassen, also, daß ein ieder in dem Gericht, darin er ohne Mittel gesessen und gehörig ist, vorgenommen, doch daß nach Ansuchen der Partheyen innerhalb eines Monaths das Recht aufgethan, und mit dem Proceß derselben Unter-Gerichts Ordnung und Gewohnheit, und sonst hierin gehalten werde, nach eines ieden Fürstenthums, Grafschafft, Herrschafft und Obrigkeit löblichen Herkommen und Gebräuchen: Doch sollen darneben alle und iede Geistliche und Weltliche Obrigkeiten ein gebührlich Einsehens thun und verschaffen, daß die Mißbräuch und Unordnung der Weltlichen und Geistlichen Gerichten abgestellt, an denselbigen vermög gemeiner Rechten ordentlich und förmlich gehandelt und procedirt werde, und ie eines das ander bey seinem Proceß und Lauff bleiben lasse, allerhand Unrath, Widerwill, Unwesen, auch Nichtigkeiten der Proceß, so daraus erwachsen, damit vorzukommen.

§ 2. Es soll auch demnach c) das Kayserliche Cammer-Gericht in erster Instantz oder Rechtfertigung, auf niemands Klag und Ansuchen, Ladung erkennen oder geben, gegen denjenigen, die der Kayserlichen Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen seyn, und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben, und so über das iemand solche Ladung oder Citation erlangt, so soll die mit allem, was darauf erfolgt, nichtig, unbündig und unkräfftig seyn: Es wäre dann Sach, daß einer die ordentliche

a) Es gehört zu diesem II. Theile *Nic. Christ. Lynckeri* Diss. de Causis judicium Camerale fundantibus, Jenæ 1639. rec. Halæ 1735.

b) Ord. Cam. 1555. Part. II. Tit. 1. § Erstlich ordnen und setzen Wir ꝛc. 1. Cap. Nov. Art. XV. § 1. 4. *Lyncker.* de Gravam. extr. p. 28. *Mynsiger.* Obs. 9. und 97.

c) Ibid. Es soll auch demnach ꝛc. ult. *Klock.* T. IV. Cons. 32. n. 44.

liche Unter-Gericht um Recht ersucht, und ihme darauf in Zeit eines Monaths, nach geschehenem Ersuchen zu Recht nicht verholffen, oder ihm das kündlich versagt, oder mit Gefährden verzogen wäre: In welchem Fall der, dem das Recht also geweigert oder verzogen, desselbigen Unter-Gerichts nechste Obrigkeit und Herrschafft, ihme Rechtens zu verhelffen, ansuchen, und da ihme daselbst auch nicht zum Rechten, wie sich gebührt, verholffen, solches Unserm Kayserl. Cammer-Gericht anbringen mag, daselbst ihnen alsdann verholffen werden soll, immassen hierunten *a*) in einem sondern Articul, vom geweigerten Rechten davon Meldung geschicht. *b*)

§ 3. Ingleichen wann zwischen zweyen unmittelbaren *c*) des Heil. Reichs Herrschafften, die Jurisdiction streitig, und eine jede derselben einem Pupillo oder Minderjährigen Vormünder zu ordnen, berechtiget zu seyn, vermeynen will; Wollen Wir, dieweil solches Causa favorabilis, und Personas miserabiles betreffen thut, damit dieselbe indefensæ nicht gelassen, und in andere Beschwerlichkeiten eingeführt werden, daß den pupillis mit nothwendiger Verordnung *d*) der Vormünder, nach Gestalt und Gelegenheit der Persohnen, durch Unser Kayserl. Cammer-Gericht verholffen werden soll und möge.

§ 4. Man will auch Cammer-Richter und Beysitzern hiemit befohlen haben, *e*) Ehe-Sachen oder auch andere, so an Unser Cammer-Gericht nicht gehörig, keineswegs anzunehmen. *f*)

Von Persohnen und Sachen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, und in erster Instantz an das Cammer-Gericht nicht gehörig.

Und Erstlich:

Tit. II.

Wie und vor welchen Richtern Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige einander zu Recht fordern sollen.

Item, mit Rechtfertigung Churfürsten, *g*) Fürsten, und Fürstmäßigen, Geistlicher und Weltlicher, um Spruch und Forderung, die ihr einer zum andern

a) Tit. XXVIII. huj. Part.

b) Ingleichen wenn die Cammer-Gerichtsbarkeit mit Bewilligung des Unterrichters prorogirt worden. L. 29. C. de pactis.

c) Dep. A. 1600 § Wann zwischen zweyen unmittelbaren rc. 26.

d) Was hier von Verordnung der Vormundschafft bey streitiger Gerichtsbarkeit verordnet worden, kan nicht auf andre Fäle gezogen werden. s. Deckherr Anmerk. über Blumen, Tit. 26. n. 22.

e) V. Mem. Jud. & Assess. 8. Dec. 1570 § Wann auch die Kayserl. Maj. rc. ult.

f) Die Protestanten nicht ausgenommen, wo nehmlich von dem Wesen der Ehe oder von einem geistl. Umstande, nicht aber von einem blossen facto die Rede ist, oder es eine unheilbare Richtigkeit betrifft.

g) d. O. C. p. 2. t. 2. § Item, mit Rechtfertigung Churfürsten rc. 1.

andern hätte oder gewinne, soll es also gehalten werden: Welche sonderliche gewillkürte, rechtliche Austräge gegen einander haben, der sollen sie sich laut derselben gegen einander gebrauchen, welche aber dieselbige Austräge gegen einander nicht hätten, soll der klagende Churfürst, Fürst oder Fürstmäßig den Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, Geistlich oder Weltlich, an dem er Spruch oder Forderung vermeynt zu haben, beschreiben, und ihme seine Spruch oder Forderung in solcher Schrifft anzeigen, mit Ersuchung, ihme darum Rechts zu pflegen. *a*)

§ 1. Darauf soll der beschrieben *b*) und erforderte Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige, Geistlich oder Weltlich, in vier Wochen den nechsten nach solcher Forderung dem Kläger vier Regierende Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßige, halb Geistlich und halb Weltlich, die nicht aus einem Hauß gebohren seyn, ungefährlich benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kiesen, und denselben dem ausgesprochenen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen: auch in vier Wochen nach der Benennung obgemeldt, ungefährlich durch sein kündlich Schrifft an seinem Hofe verkünden, und sie von beyden Theilen alsdann denselben in vierzehen Tägen, den nechsten darnach um Annehmung und Tag-Satzung bitten, daß auch derselbig anzunehmen, und zu vollführen schuldig seyn soll, als Kayserlicher Commissarius, in Krafft der Commißion, die Wir als Römischer Kayser hiemit einem jeden gethan haben wollen; Und soll derselbig Kayserl. erkorne Commissarius förderlich ein Rechts-Tag setzen, in eine seiner Städt ungefährlich, und mit sämt seinen unpartheyischen Räthen, die Sach zu Recht verhören, und wie sich in Recht gebühren wird, entscheiden.

§ 2. Doch soll keiner Parthey *c*) die Appellation vor das Kayserliche Cammer-Gericht benommen oder abgestrickt seyn, nach laut des Articuls, von den Appellationen, welche angenommen werden sollen, oder nicht, hierunter *d*) begriffen.

§ 3. Und ob der erkorne Commissarius abgienge, *e*) ehe die Sach zum End käme, soll der Kläger aus den andern dreyen vorgeschlagenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen einen andern kiesen, der soll es auch anzunehmen und zu vollführen schuldig seyn, als Kayserl. Commissarius, wie der Articul hievor angezeigt, und das vor den bracht werden, was vor dem abgangenen Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, in Recht gehandelt worden, und ferner in der Sachen ergehen und geschehen, was recht ist.

a) Was in diesen und folgenden 5 Tituln von den Austrägen verordnet, wird confirmirt in den V. A. 1713 § 9. add. I. C. V. Art. V. § 56.

b) Ibid. § Darauf soll der beschriebene 2c. 2.

c) d. § 2. circ. med. v. Doch soll keiner Parthey 2c.

d) *Tit. XXXI. & 3 seqq. eod.*

e) Ibid. circ. fin. v. Und ob der erkorne Commissarius abgienge 2c.

§ 4. Und sollen die gemeldte Commissarien *a)* ieder, so es an ihn kommt, zum förderlichsten in Sachen handlen, und kein gefährlicher Auszug gebraucht und zugelassen werden: So aber der Antworter die Benennung der Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßigen in obbestimmter Zeit nicht thät, oder dem, so obstehet, nicht nachfolgt, so soll er dem Kläger um sein Forderung vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht förderlich Rechtens pflegen.

Tit. III.

Wie und vor welchem Richter, Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßige, die Prälaten, Grafen, Herren, und den Adel dem Reich ohn Mittel unterworffen, zu Recht fordern soll.

Es sollen auch *b)* wiederum die Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritter, oder andere des Adels, die ohne Mittel dem Reich unterworffen, den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, zu Recht stehen, also daß der klagende Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige Macht habe, einen unpartheyischen Commissari seines Stands (doch dem Antworter über zwölf Meil nicht entlegen oder entsessen) zu erlangen, vor demselben laut der Ordnung, wie hernach *c)* stehet: **Wie Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßige, beklagt und gerechtfertiget werden sollen:** procedirt werde: Oder soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige von denselben Prälaten, Grafen, Herren, Rittern, oder andern des Adels, zu erfordern haben, ihme drey Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßige, die, wie hernach *d)* stehet, unpartheyisch, und dem Kläger über zwölf Meil nicht entsessen, zu benennen, daraus der klagende Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige einen erwählen, vor denen er nach laut der Ordnung *e)* klagen und procediren soll und möge.

Tit. IV.

Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, die vom Adel, und die Städt, die Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßige zu Recht fordern sollen.

Erstlich, so Prälaten, *f)* Grafen, Herren, die vom Adel, oder Städt einen Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, Geistlich oder Weltlich, mit Recht wolten beklagen, warum oder aus was Ursachen das wäre, soll der Kläger den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, obgemeldt, *g)* ersuchen, ihme darum Rechtens für seinen Räthen zu pflegen: Alsdann soll in dem nachfolgenden Monath, der erforderte Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige den Kläger für seine Räthe, an seinem Hoffe ungefährlich zu Recht fürbescheiden, und auf denselben, und andere nachfolgende Gerichts-Täge Neun seiner Trefflichen Räthe an seinem Hoffe zu Recht niedersetzen, die aus

a) Ibid. § Und sollen gemeldter Commissarien ꝛc. ult.
b) d. O. C. p. 2. t. 3. § unico.
c) *Scil. Tit. seq. § 7. junct. princ. & § 1.*
d) *Nim. dict. § 7.*
e) *Videl: in dict. loc.*
f) d. O. C. p. 2. t. 4. § Erstlich, so Prälaten ꝛc. 1.
g) *Scil. Tit. II. eod.*

aus dem Adel und den Gelährten genommen werden sollen ungefährlich: Doch daß der Amtmann, der in der Sachen wider den Kläger mit der That gehandelt hätte, nicht niedergesetzt werde, und soll einer aus den Neun Räthen, den der Beklagte für einen Richter annehmen würde, in Beywesen des Klägers oder seines Anwalds, von den Acht Räthen, und der ältist unter den Acht Räthen wieder von ihme einen Eyd empfahen, in solchen Sachen nach beyder Theile Fürbringen und bestem Verständnuß Recht zu sprechen, und darin keinerley Gefährlichkeit zu gebrauchen, oder sich darin nichts verhindern zu lassen.

§ 1. Dieselben Neun Räthe *a*) sollen auch alle Gelübde und Eyd in der oder andern Sachen, die vor sie bracht werden, so lang die unentschieden hangen, ledig seyn und bleiben, so viel sie solch Gelübd und Eyd, darin Recht zu sprechen, verhindern solt oder nicht; Auch soll die klagende Parthey nicht in Widerrecht für die Räthe gezogen werden, und soll solch Recht von dem Gerichts-Tag anzurechnen, als die Klag ins Gericht bracht wird, in nachfolgendem halben Jahr zu End kommen, es begeb sich dann auch durch Rechtlichen Schub und Erkantnuß ferner Erlängerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu Ende reichen. *b*) Es soll auch der beklagte Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige dem Kläger und denen, so er ohngefährlich mit ihm bringen oder schicken wird, zu den Gerichts-Tägen zu kommen, darbey zu seyn, und wieder an ihre Gewahrsam, sein ungefährlich Geleith zuschreiben, doch soll der Kläger niemand mit ihme bringen oder schicken, der ein Verbrecher wäre des Kayserlichen Landfriedens, oder desselben Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen offener abgesagter Feind oder Beschädiger. Wolte aber der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige, Geistlich oder Weltlich, vor seinen Räthen obgemeldter Maaß nicht zu Recht kommen, oder dem Kläger, wie obstehet, nicht verhelffen, soll dem Kläger zugelassen seyn, denselben Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht vorzunehmen, nach dieser Ordnung über das Cammer-Gericht gemacht.

§ 2. Und nachdem sich die Prälaten, *c*) Grafen, Herren, die von der Ritterschafft, und Stådt, dieses Rechtlichen Austrags gegen den Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen etwas hoch beschwehrt, daß sie dadurch nicht för-

a) Ibid. § Dieselbe neun Räthe 2c. 2.

b) *Hic omissus est Versiculus*: Und soll iedem zugelassen seyn, ob er sich mit gesprochenem Urtheil beschwehrt bedeucht, daß er sich an Unser Königl. oder Kayserl. Cammer-Gericht beruffen und appelliren möge, laut des Articuls von der Appellation obgemeldt *) des Klägers halben, ohne Ungnad und ohne Verhinderung des Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen und Männiglich von seinetwegen. *Qui habetur in Ord. Cam. 1495. Art.* Wie Prälaten, Grafen, Freyherren, und andere 2c. Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßige zu Recht erfordert werden mögen 27. *circ. med.*

*) *Scil. in dict. Ord. Cam. 1495. Artic.* Ob Appellation von Bey-Urtheil angenommen werden soll 2c. 20. *Habetur in Codice Recessuum Imperii.*

c) Ibid. § Und nachdem sich die Prälaten 2c. 3.

förderlich Recht erlangen möchten, und darum um Ordnung und Satzung eines gleichen, billich-förderlichen Rechtens hefftiglich angesucht und gebeten.

§ 3. Und wiewohl Churfürsten, *a)* Fürsten, sich aus solcher vorauffgerichten Ordnung *b)* austrägliches Rechtens, und ihrer Churfürstlichen und Fürstl. Freyheit zu begeben, etwas beschwehrt, aber dannoch damit bey niemand geacht, oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu trügen, darin einigen Vortheil suchen, oder iemand aufhalten, oder umtreiben wolten, haben sie sich gegen den Prälaten, Grafen, Freyherrn, Ritterschafft, und Städten, deßhalb nachfolgenden austräglichen Rechten begeben und verglichen.

§ 4. Erstlich: Daß der Articul *c)* mit den Neun Räthen, immassen der hieroben *d)* gesetzt, bleiben und statt haben, mit dem Zusatz, daß unter denselben Neun Räthen zum wenigsten Fünff vom Adel seyn sollen.

§ 5. Zum Andern: Ob einiger *e)* klagenden Parthey nicht gefällig, vor so viel Räthen zu handlen, daß dieselbig aus gedachten Neun niedergesetzten Räthen, Sieben oder Fünff zu erkiesen und zu erwählen, die dann nach laut ietztgemeldter Ordnung *f)* gleicher Massen, wie die Neun Räthe, zu handlen und zu sprechen Macht haben.

§ 6. Und sollen Churfürsten, *g)* Fürsten, und Fürstmäßige in obgemeldten zweyen Fällen ihre Räthe zu verlegen schuldig seyn.

§ 7. Zum Dritten: Daß der Churfürst, *h)* Fürst, oder Fürstmäßige drey unpartheyische Fürsten benennen, aus denen der Kläger einen zu erwählen und zu erkiesen Macht haben, der dann laut vor-aufgerichteter Ordnung *i)* auch procediren und sprechen soll.

§ 8. Und nachdem *k)* in dem Fall, da ein Fürst, oder Fürstmäßige Persohn von einem freyen von Adel, oder anderm Privato zu Recht erfordert wird, in Zweifel gezogen worden, ob der erforderte Fürst in Benennung der Fürsten alle Requisita, als wann er von einem Fürsten reqvirirt worden, præcise, zu halten schuldig, fürnemlich, daß die ernannte Fürsten nicht über zwölf Meilen dem Reqvirenten entsessen, auch nicht aus einem Hauß gebohren; Wollen Wir, daß in angeregtem Fall alle solche erforderte Qvalitäten und Requisita, so hoch nöthig nicht zu halten, iedoch daß die Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßige über zwantzig Meil nicht entsessen seyen.

§ 9.

a) Ibid. § Und wiewohl Churfürsten ꝛc. 4.
b) *Scil. in princ. & § 1. huj. Tit.*
c) Ibid. § Erstlich, daß der Artic. &c.
d) *In dict. princ. & § 1.*
e) Ibid. § Zum andern, ob einiger ꝛc. 6.
f) *Scil. in præc. § 3.*
g) Ibid. § Und sollen Churfürsten ꝛc. 7.
h) Ibid. § Zum dritten, daß der Churfürst ꝛc. 8.
i) *Scil. in præc. Tit. II. § 1. & seqq.*
k) Dep. A. 1600 § Und nachdem die Ungleichheit ꝛc. 28.

§ 9. Zum Vierten: Wiewohl solches ihnen *a*) den Churfürsten und Fürsten auch für beschwehrlich geachtet, so soll doch der klagenden Parthey erlaubt seyn, einen unpartheyischen Commissari, der zum wenigsten eines hohen Prälaten-Stands, oder ein Graf sey, von Uns, als Römischen Kayser zu erlangen, vor welchem laut obgemeldter Ordnung, *b*) gehandelt soll werden.

§ 10. Zum Fünfften: Soll der Kläger *c*) dem Beklagten, Neun redlich verlaumte Persohnen anzeigen, daraus der Beklagte zwey Persohnen erwählen, hinwiederum soll der Beklagte, wo der ein Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßiger wäre, Neun aus seinen Räthen, oder andern benennen, daraus der Kläger Drey erwählen, dieselben Fünffe fürter in Sachen, nach Laut der Ordnung von den Neun Räthen *d*) angezeigt, Rechtlich procediren, thun und handlen sollen.

§ 11. Zum Sechsten: So soll oder mag der Kläger *e*) zween unpartheyisch, ehrbar und redlich, dergleichen der beklagte Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige auch zween aus seinen Räthen, oder andere Geschickte, wie obstehet, ordnen und setzen, vor denen in erster Instantz nach Laut obgemeldter Ordnung *f*) gehandelt und procedirt werde: Und ob dieselben Vier in Urtheilen zweyspältig würden, und sich mit Wissen und Willen der Partheyen eines Ob-Manns nicht vereinigen möchten: Alsdann so sollen Wir, als Römischer Kayser, auf beyder, oder einer Partheyen Ansuchen, einen unpartheyischen Ob-Mann zu geben und zu ordnen, schuldig seyn, welcher einem Theil einen Zufall thun, oder aber, so er solches aus trefflichen Ursachen und mit gutem Gewissen nicht thun möchte, ein sonders, das ihn seines Verstands und Gewissens dem Rechten gemäß seyn bedünckt, sprechen soll; Doch daß iede Parthey seine zween Zugesetzte, auf seinen, und der Ob-Mann auf gemeinen Kosten, gesetzt werden.

§ 12. Zum Siebenden: Soll und mag der Kläger *g*) aus des beklagten Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen Räthen Fünff erkiesen und erwählen, die dann nach Vermög der angesetzten Ordnung von den Neun Räthen *h*) zu sprechen und zu handlen Macht haben sollen, doch daß der Beklagt zuvor und ehe der Kläger solch Fünff, wie gemeldt, erwählet, Einen oder Zween von seinen Räthen, so ihme in gemeldter Sachen zu gebrauchen gemeynt seyn, vorzubehalten und auszunehmen Macht habe.

§ 13. Wo aber der Churfürst, *i*) Fürst und Fürstmäßig, nicht so viel Räth in seiner Hoffhaltung hätt, so soll der Kläger aus des Beklagten Amt-

a) d. O. C. p. 2. t. 4. § Zum vierten, wiewohl ihnen rc. 9.
b) *Scil.* § 7. *huj. Tit.*
c) Ibid. § Zum fünfften, soll der Kläger rc. 10.
d) *Scil. in princ.* & § 1. *huj. Tit.*
e) Ibid. § Zum sechsten, so soll oder mag der Kläger rc. 11.
f) *Scil.* § *praeced.*
g) Ibid. § Zum siebenden, soll und mag der Kläger rc. 12.
h) *In dict. princ.* & § 1.
i) Ibid. § Wo aber der Churfürst rc. 13.

Amtleuthen, Vögten, Pflegern, oder Lehen-Mann des Adels, die übrige Summ ergäntzen und ersetzen.

§ 14. Zum Achten: Soll und mag ein Churfürst, a) Fürst oder Fürstmäßig Neun Räth, unter welchen zum wenigsten Fünff von der Ritterschafft seyn sollen, ernennen und setzen, vor denen Neun die Haupt-Sach und Execution b) in erster Instantz gehöret, und in Schrifften, deren ein ieder Theil vier, und nicht mehr thun, gehandelt, und solche Schrifften von vier Wochen zu vier Wochen, nach einander gezwiefacht eingelegt, und zum wenigsten in der dritten Schrifft alle der Partheyen Nothdurfft, auch Exception, Einred, und was er in der Sache im Rechten zu geniessen vermeynt, eingeführt, und in der vierten Schrifft von beyden Theilen beschlossen, und von keinem Theil in derselben vierten und letzten Schrifft Neuerung eingeführt werden: Wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierten Schrifft dermassen Neuerung erfinden, und bey ihnen selbst ermessen, und erkennen könten, daß die dem Kläger unwissend, und er in seinen vorigen Schrifften dargegen seine Nothdurfft nicht hätte mögen vorbringen, so sollen sie auf dieselbig erfundene Neuerung, die also dem Kläger zu Nachtheil in die letzte Schrifft gespart, nicht urtheilen wollen. Wo auch einem Kläger aus Ferne des Wegs obgemeldte Zeit zu Einbringung der Schrifft zu kurtz wäre, soll der Antworter auf Begehren des Klägers ihme derhalben noch vierzehen Tag, zu einer ieden solchen Einlag zulassen. So auch einiger Theil Kundschafft zu verhören, nothdürfftig seyn und begehren würde, dieselben sollen durch einen Commissarien von beyden Theilen erwählt und bewilligt, verhört werden: Ob sich aber die Partheyen eines Commissarien nicht vergleichen könten, so soll ieder Theil einen Verhörer, sambt einem Schreiber darzu verordnen, der solche Kundschafft aufzunehmen und zu verhören Macht haben; Und so also ein oder beyde Theil Urkund oder Kundschafft einbringen, soll ein ieder Theil zu Beschützung solcher seiner einbrachten Urkund und Kundschafft eine Schrifft und wieder seines Gegentheils vorbrachte Urkund und Kundschafft zu excipiren, und Einrede zu thun, auch eine Schrifft und nicht mehr, in vier Wochen, den nechsten nach dem, als solche einbrachte Urkund und Kundschafft Gerichtlich eröffnet, und beyden Theilen davon Abschrifft gegeben ist, zu thun Macht haben, und damit abermahls endlich beschlossen seyn. c)

§ 15. Es sollen aber d) solche Neun Räthe auch Macht haben, die beschlossene Sach und Acta mit Bewilligung beyder Partheyen, auf ein unpar-

a) Ibid. § Zum achten, so soll oder mag ein Churfürst rc. 14.

b) Deckherrus in notis ad Blum. Proc. Cam. Tit. 27. § ult. ostendit dubiam esse lectionem, et si genuinus sit locus: intelligi debere de potestate exequendi s. ad finem perducendi processum, non de ipsa rei judicatæ executione.

c) Welcher unter diesen achten der rathsamste sey, untersucht Estor in dem Programmate von der Nothwendigkeit, die R. Gerichts-Praxin auf Universitäten zu lehren rc. p. 33.

d) R. A. 1570 § In Unser Cammer-Gerichts-Ordnung rc. 85.

unpartheyische Universität um Verfassung des Urtheils zu schicken, doch sollen sie das verfaßte Urtheil in ihrem selbst-Nahmen eröffnen und aussprechen.

§ 16. Und in beyden ietztgemeldten *a*) Fällen, soll der Aelteste unter bemeldten Neun des beklagten Churfürsten, *b*) Fürsten, oder Fürstmäßigen Räthen, in Beyseyn des Klägers, oder seines Anwalds, von einem jeden der andern Acht Räthen, und dann der Aeltest unter denselben andern Acht Räthen, wiederum von ihme einen Eyd empfahen, daß er in solcher Sachen nach beyder Theilen Vorbringen, und seiner besten Verständnuß, Recht sprechen, darinnen keinerley Gefährlichkeit gebrauchen, und sich daran nichts verhindern lassen wolle.

§ 17. Dieselben Neun Räthe sollen auch *c*) von den Beklagten aller Gelübde und Eyd, in der Sach, oder Sachen, die also für sie in Recht bracht werden, so lang die unentschieden hangen, ledig seyn und bleiben, so viel sie solch Gelübd und Eyd, darin Recht zu sprechen verhindern solt oder möchte.

§ 18. So dann die Partheyen *d*) sich, wie obstehet, *e*) zu Verhörung der Kundschafft keines Commissarii vergleichen könten, sollen eines ieden Theils verordnete Verhörer und Schreiber, dem Aeltesten aus obgemeldten Neun Räthen Pflicht und Eyd thun, wie hernach folgt, nemlich, daß sie in Verhörung solcher Kundschafft, beyden, Theilen gleich und gemein seyn, kein Theil vor dem andern vervortheilen, sondern solch Kundschafft getreulich und fleißig anhören und auffschreiben, und keinen Zeugen an seiner Sach verhindern, auch solch Zeugen-Sag keinem Theil eröffnen, sondern in Geheim halten, und der obgedachten Neun Räthen, als Richter unter ihrer, der zweyen Verhörer Insiegeln verschlossen übersenden wollen, ohne Gefährde.

§ 19. Es soll auch der Kläger, *f*) so ein Prälat, Graf, Freyherr, Ritter, einer vom Adel, oder Stadt, wie gemeldt, in ietzigen nechsten zween vorgehenden Articuln *g*) den Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßigen als Beklagten, keines Wider-Rechten seyn, aber in obgemeldten Articuln *h*) soll das Wider-Recht statt haben.

§ 20. Item, es soll in der klagenden Partheyen *i*) Willen und Wohlgefallen stehen, unter obgemeldten acht Wegen einen zu erwählen, welchen

Kk 5 er

a) *Scil. in praeced.* § 14. Allein es widerspricht Deckherr über Blum. Tit. 27. n. 135. wo er es von 7 und 8 Wege verstehet.

b) d. O. C. p. 2. t. 4. dict. § Zum achten, so soll oder mag ein Churfürst ꝛc. 14. circ. fin. v. Und in beyden ietztgemeldten Fällen ꝛc.

c) Ibid. § Dieselbe neun Räthe sollen auch ꝛc. 15.

d) § So dann die Partheyen sich ꝛc. 16.

e) *Scil. in dict.* § 14.

f) Ibid. in fin. v. Es soll auch der Kläger ꝛc.

g) *Scil. in* § 12. & 14.

h) *Scil in* § 4. & 7. *seqq.*

i) Ibid. Item, es soll zu der klagenden Partheyen ꝛc. 17.

er will, den der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige anzunehmen, dem zu geleben und nachzukommen, schuldig seyn soll.

§ 21. Und sollen solche Austräge *a*) der Prälaten, Graffen, Herren, Ritterschafften, und Städt, in aller Massen, wie die obgesetzt, auch mit den Bürgern, Bauern, und andern Unterthanen gegen den Fürsten und Fürstmäßigen, statt haben, und wie obgemeldt gehalten werden.

Tit. V.

Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Graffen, Freyherren, und die vom Adel, dem Reich ohne Mittel und sonst keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen, einander zu Recht fordern sollen.

Herwiederum, so und wann *b*) ein Prälat, Graff, Herr, Edelmann, oder Knecht, dem Reich ohne Mittel unterworffen, gegen einen Prälaten, Graffen, Herren, Edelmann, oder andern des Adels, der oder die dem Reich ohne Mittel unterworffen, Spruch und Forderung hat, soll der Beklagte schuldig seyn, auf des Klägers Ansuchen, und Verkündung, drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, die unpartheyisch, und dem Kläger über zwölff Meil nicht entsessen seynd, zu benennen, daraus der Kläger einen erwählen, der dann an gelegene Mahlstatt Tag vornehmen, die Sachen hören, und laut der Ordnung, wie im nechstem Titul hieroben, im § anfahend: Zum Dritten; Daß der Churfürst ꝛc. 7 gesetzt ist, handlen oder procediren soll: Oder, wo ihme dasselbige nicht annehmlich wäre, einen unpartheyischen Commissari von Uns, als Römischen Kayser, erlangen, vor denselbigen nach letziger obberührten Ordnung: Wie Churfürsten, Fürsten, und Fürstmäßigen beklagt und gerechtfertigt werden sollen: aufgericht, gehandelt werden.

§ 1. Und soll sonst ein ieder *c*) dem Reich ohne Mittel nicht, sondern anderer Herrschafften unterworffen, oder aber solchen Sachen halber, die in eines Churfürsten, Fürsten, oder Herrschafften Gericht, ohne Mittel gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter laut der Ordnung *d*) bleiben.

Tit. VI.

Wie es mit Verlegung der Niedergesetzten Räth, Vergleichung der Partheyen, Appellation, und anderem, gehalten werden soll.

Es soll auch *e*) in allen vorgemeldten *f*) Articuln iedem Theil an das Kayserl. Cammer-Gericht zu appelliren zugelassen seyn, wie dann in

a) Ibid. § Und sollen solche Austräg ꝛc. ult. oder Schutz-Verwandten als Juden und Eingesessenen.
b) d. O. C. p. 2. t. 5. § Herwiederum, so und wann ꝛc.
c) Ibid. § Und soll sonst ein ieder ꝛc. ult.
d) *Tit. I. princ. & § 1. eod.*
e) d. O. C. p. 2. t. 6. § Es soll auch in allen vorgemeldten Articuln ꝛc. 2.
f) *Scil. praec. Tit. III, IV & V.*

in obgesetzter *a*) Ordnung der Neun Räthe, und sonst *b*) begriffen, und einem jeden des Reichs Verwandten zugelassen ist, und so also von ergangenen Urtheilen an das Cammer-Gericht appellirt, so soll vor dem Cammer-Gericht nichts neues einbracht werden, es wäre dann durch die Parthey bey dem Eyd, *c*) den sie dem Cammer-Richter selbst, oder durch ihre vollmächtige Anwälde thun soll, erhalten, daß sie solches in erster Instantz nicht wissens gehabt, oder das nicht mögen einbringen, auch davor hält, daß ihr solch neu Einbringen zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit dienstlich sey, und soll also in allen vorgemeldten Rechtfertigungen der ersten und andern Instantz procedirt, gehandelt und gehalten werden, wie vor *d*) der beklagten Fürsten halben gesetzt ist.

§ 1. Es sollen auch Churfürsten, *e*) Fürsten, und Fürstmäßige ihre Räthe dahin vermögen, sich der Sachen, wie obgemeldt, zu beladen und darin zu sprechen, auch dieselbige ihre Räthe verlegen, darzu sollen sie die Kläger, und die, so sie ungefährlich mit sich bringen werden, mit nothdürfftigem Geleith zu versehen schuldig seyn.

§ 2. Doch einem jeden Churfürsten, *f*) Fürsten, oder Fürstmäßigen, auch Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, oder andern des Adels, so dieselbigen besonder Geding, Gewohnheit oder Herkommen mit ihren Ritterschafften, Unterthanen oder Landgesessen, ausserhalb der obbeschriebenen *g*) Articuln, hätten, gegen denselben den ihren daran unabbrüchig.

Tit. VII.

Wie um Fürstenthum, Graffschafften rc. in Recht gehandelt soll werden.

Ob auch Sachen vorfielen *h*) Fürstenthum, Hertzogthum, Graffschafften rc. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden solten, derselbigen Erkänntnuß wollen Wir Uns, als Römischer Kayser hierin, doch sonst in andern Sachen dieser Ordnung unabbrüchig, vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen.

Tit.

a) *Dict. Tit. IV.* § 1.

b) *Scil. infra Tit. XXXI. & 3. seqq.*

c) Ist von dem Appellat. Eyde P. III. tit. 38. § 15. gar nicht unterschieden.

d) *Scil. dict. Tit. IV.*

e) Ibid. § Es sollen auch Churfürsten rc. 2.

f) Ibid. § Doch einem jeden Churfürsten rc. ult.

g) *Scil. in dict. Tit. IV. & V.*

h) d. O. C. p. 2. t. 7. § unico. Klock. relat. Cameral. 26. n. 25. Meichsner T. IV. decis. 4. Fabri Staats-Cantzley P. XV. cap. 6. vid. Literas Collegii Cameralis Wezlar d. d. 31. Maji 1702. in causa Manderscheid contra Schwartzenberg & Consortes in *Elect. Jur. publ. T. IV. p. 10. seqq.*

Tit. VIII.

Wie und vor welchem Richter Entsetzung halb die nicht Land-Friedbrüchig, gehandelt soll werden.

Nachdem sich der gemeinen *a*) schlechten Spolien halben, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, welche dem Kayserlichen Land-Frieden und desselben Straff und Pön nicht unterworffen, vielerhand Irrung im Heiligen Reich künfftiglich zutragen möchten, haben Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände sich wohl erinnert, daß zu Erhaltung beständigen Friedens und gleichmäßigen Rechtens vonnöthen seyn wolle, dem Entsetzten in solchen Fällen zu schleunigen Austrag zu verhelffen, damit dieselbige, so sie unbillich spolirt wären, zu dem ihren förderlich wiederum kommen mögen, wie dann solches in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen, doch dem Articul von dem Religions-Frieden auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1555 beschlossen und verglichen, alles seines Inhalts unabbrüchig.

§ 1. Und darum zu Beförderung *b*) eines gleichmäßigen unverzüglichen Rechtens, haben Churfürsten, Fürsten, Fürstenmäßige, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, und Städt, der Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren, und Gefallen sich der Austräge, wie die in des Reichs- und dieser Cammer-Gerichts-Ordnung ihrenthalben versehen seyn, in dieser Sachen gemeine schlechte Entsetzung belangend, etlicher Massen begeben, dieselbigen auch also näher eingezogen und aus billigem Mitleiden so mit den Entsetzten zu haben, die Austräge in erzehlten Fällen dahin gericht, damit der Entsetzte durch gebührliche Hülff des Rechtens zu billiger Restitution des Seinen förderlich wiederum kommen möge, nachfolgender Gestalt:

§ 2. Wo hinführo einiger Churfürst, *c*) Fürst, oder Fürstmäßiger, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, einen andern Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, vom Adel, Städt, Bürger, oder Bauer: Oder so ein Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig, eines andern Churfürsten, Fürsten, oder Stands Unterthanen, oder einen seiner eigen Unterthanen unter ihme selbst gesessen, es wäre Geistlich oder Weltlich, vom Adel oder nicht vom Adel, des Seinen, wie das Nahmen haben möchte, nichts ausgenommen, oder seiner habenden Possession und Gewehr entsetzen würde; So soll der entsetzte Churfürst, Fürst oder Fürstmäßige gegen den Entsetzer, wo er seines Standes wäre, sich des Austrags, so Churfürsten, Fürsten, oder Fürst-

a) d. O. C. p. 3. t. 8. § Nachdem sich der gemeinen rc. 1.

b) Ibid. § Und darum zu Beförderung rc. Den Unterscheid unter ordentlichen Austrägen und der schlechten Entsetzung hat Estor in dem Programmate von der Nothwendigkeit die Gerichts-Praxin auf Universitäten zu lehren, p. 33. wohl ausgeführet.

c) Ibid. § Wo hinführo einiger Churfürst rc. 3.

Fürstmäßige vermög des Reichs Ordnung *a)* gegen einander haben, gebrauchen, doch auf solche förderliche und unverzügliche Maaß und Erörterung, wie hernach erzehlet und ausgeführt wird.

§ 3. Wo aber der Entsetzte *b)* ein Prälat, Freyherr, vom Adel, Stadt, Bürger, Bauer, oder ein Unterthan, Geistlicher oder Weltlicher wäre, so soll er Macht haben, der Austräg einen, der sich Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen, wie obstehet, *c)* gegen den Grafen und der Ritterschafft begeben haben, nach seinem Gefallen zu erwählen, darauf er auch dem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigen, der ihn obgemeldter Gestalt entsetzt hat, solchen Weg lauter und unterschiedlich anzeigen und darauf bitten soll, ihme demselben erwählten Weg gemäß, die Neun oder andere Räthe, oder die erwählte, oder verordnete Persohnen, sambt den Räthen niederzusetzen.

§ 4. Und soll derselbig Churfürst, *d)* Fürst, oder Fürstmäßig schuldig seyn, in einem Monath den nechstfolgenden, oder so er redliche, erhebliche Verhinderung hätt, aufs längst in sechs Wochen, nachdem er durch den Kläger ersucht wäre worden, ihme dem Kläger seine Neun oder andere Räthe, oder die erwählten oder verordneten Persohnen sambt den Räthen, dem Wege in allweg gemäß, so der Kläger vorgeschlagen hätt, niederzusetzen, also, daß der Kläger seine Rechtfertigung in Monaths-Frist, oder sechs Wochen, wie obgemeldt, nachdem er den Entsetzer ersucht hätte, durch Ausbringung gewöhnlicher Citation anfahen, und darauf procediren möge, wie sich im Rechten gebühret.

§ 5. Wo auch der Kläger *e)* Advocaten und Procuratores nicht zu bekommen, oder unvermöglich wäre, die von andern Enden mit sich zu bringen, soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßige ihme dem Kläger auf sein Ansuchen geschickte, verständige, gelährte Persohnen, *f)* unter ihme dem Churfürsten, Fürsten, oder Fürstmäßigen gesessen, compelliren, ihme dem Kläger umb ziemliche Besoldung, oder wo er Armuth schwören wolte, vermöge der Rechte treulich zu advociren, zu procuriren, und zu dienen, wie sich gebührt, welche auch der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig ihrer Pflicht in diesem Fall erlassen soll.

§ 6. Und sollen die Niedergesetzten, *g)* in solchen Sachen gemeine Spolia belangend, summarie nach Ordnung der Recht procediren, und die Rechtfertigung also zum Beschluß fördern, daß der Kläger in Jahrs-Frist,

a) *Supra Tit. 2. ead. Part.*

b) dict. § 3. circ. med. v. Wo aber der Entsetzt ꝛc.

c) *Tit. III. ead. Part.*

d) Ibid. § Und soll derselbig Churfürst ꝛc. 4.

e) § Wo auch der Kläger ꝛc. 5.

f) Erster Unterschied. Dann sonst mußte der Kläger selbst vor seinen Sachwalter sorgen.

g) § Und sollen die Niedergesetzten ꝛc. 6.

Frist, a) nachdem die Sachen vor ihnen in Recht anhängig gemacht wo[r]den, zur Erörterung gelangen, und dem Kläger sein End-Urtheil oh[ne] alle Verhinderung und Aufzug mitgetheilt werde.

§ 7. Würde aber der Kläger b) den Entsetzer ersuchen, ihme vermög bemeldter Wege und Austräge, drey unpartheyische Fürsten zu benennen, daraus einen zum Richter haben zu erwählen, dem soll der Churfürst, Fürst, oder Fürstmäßig, so er also darum ersucht würde, ungeweigert Vollziehung thun, und dem Kläger drey unpartheyische Fürsten, vermög obgemeldter Ordnung vorgeschlagen, auch den, so der Kläger erwählet würde, alsdann in vierzehen Tagen nach solcher Erwählung ersuchen, sich der Sachen zu beladen, und in diesem Fall, oder so der Kläger nach Ausweisung ietztgemeldter Ordnung einen Commissarien erlangt hätte, welches er auch Macht haben, soll der erwählte Fürst oder Commissari schuldig seyn, dem Kläger auf sein Ansuchen in Monaths-Frist Ladung zu erkennen, die Sachen anhängig zu machen, und ihme, wie vorgemeldt, in Jahrs-Frist zu endlicher Erörterung zu verhelffen.

§ 8. Und so das Urtheil c) für dem Kläger und wider den Beklagten gesprochen, und davon ordentlicher weiß nicht appellirt, auch der Kläger in Zeit der Cammer-Gerichts-Ordnung, vermög des Urtheils nicht restituirt würde, alsdann soll auf Ansuchen des Klägers und gewinnenden Theils, durch das Kayserliche Cammer-Gericht auf gebührliche Execution bemeldter Urtheil procedirt und gehandelt, und dem Kläger verholfen werden, in aller Massen, als wär solch Urtheil von gemeldtem Cammer-Gericht ausgesprochen und ergangen. d)

§ 9. Wo aber der beklagte Churfürst, e) Fürst, oder Fürstmäßig das Urtheil verlieren, und davon ordentlicher Weiß, vermög der Recht appelliren würde, so soll er schuldig seyn, sein Appellation in dreyen Monathen von Zeit der ordentlichen interponirten Appellation an zu rechnen am Kayserl. Cammer-Gericht anzubringen und anhängig zu machen, f) und soll dem Appellanten in solcher andern Instantz nichts Neues einzubringen, zugelassen werden, er thue dann den Eyd deswegen in diese Cammer-Gerichts-Ordnung bey vielgemeldten Austrägen bestimmt und ausgedruckt, sondern soll durch gemeldtes Cammer-Gericht förderlich und unverzüglich procedirt werden.

§ 10

a) Zweyter Unterschied. Bey ordentlichen Austrägen ist Jahr und Tag, d. i. 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, s. oben Tit. IV. § 1.

b) Ibid. § Würde aber der Kläger rc. 7.

c) § Und so das Urtheil rc. 8.

d) Dritter Unterschied. Den Bey-Urtheilen, welche ordentliche Austräge gefällt, muß ein an die bestegte Parthey gerichtetes Mandatum executoriale vorhergehen. Ludolf de Jure cameral. Sect. I. § 12. n. 5.

e) Ibid. § Wo aber der beklagt Churfürst rc. 9.

f) Vierter Unterschied. Weil in andern Fällen 4 Monathe zu Einführung zur Appellation bestimmet sind, R. A. 1654 § 64.

§ 10. Würde aber in erster Instantz a) wider den Kläger, und vor den Beklagten gesprochen, so soll der Kläger an das Kayserliche Cammer-Gericht, wie recht ist, zu appelliren und seine Appellation zu proseqviren Macht haben, der Ende ihm auch förderlich und unverzüglich zu Austrag der Sachen verholffen werden, doch soll er sein Appellation gleicher Weiß, wie hievor gemeldt, in dreyen Monathen anzubringen und anhängig zu machen schuldig seyn. b)

§ 11. Wo sich dann begebe, c) daß er Entsetzer dem Kläger die Neun, oder andere Räthe, oder die erwählten, oder die verordneten Persohnen samt den Räthen in Monaths-Frist oder im Fall redlicher Verhinderung in sechs Wochen aufs längst, wie obgemeldt, nicht niedersetzen, oder so der erwählte Fürst oder erlangte Commissar dem Kläger auf sein Ansuchen in Monaths-Frist Ladung nicht erkennen wolt, damit er der Kläger in bestimmter Zeit sein Rechtfertigung anfahen möcht, oder wo der ersuchte Churfürst, Fürst oder Stand, dem Kläger drey unpartheyische Fürsten alsbald nicht benennen, oder so er dem Kläger auf sein Ansuchen Advocaten und Procuratores nicht compelliren würde, so soll alsdann die Sache der schlechten Entsetzung, wie vorgemeldt, alsbald ipso Jure an das Kays. Cammer-Gericht devolvirt seyn, und dem Kläger auf sein Ansuchen Ladung erkennt, auch wider den Entsetzer, welcher an bemeldtem Kayserl. Cammer-Gericht dißfalls zu Recht zu stehen, schuldig, förderlich vollnfahren und procedirt werden, wie sichs von Rechtswegen gebührt.

§ 12. Gleicher Weiß, wo sich zutragen d) würde, daß die Neun Räthe, oder die erwählte, oder die verordnete Persohnen, samt den Räthen, oder die erlangte Commissari, oder erwählter Fürst, dem Kläger in Jahrsfrist, nachdem die Sach anhängig gemacht wäre, zu endlichem Austrag Rechts-Spruch und Urtheil nicht verhelffen würden, so soll nach Ausgang des Jahrs die Sach abermahls an das Kayserl. Cammer-Gericht ipso Jure devolvirt seyn, und auf Ansuchen des Klägers, durch das bemeldte Kayserl. Cammer-Gericht in dem Stand, wie sie vor den Niedergesetzten, oder dem erlangten Commissari, oder dem erwählten Fürsten gelassen wäre, reassumirt werden.

§ 13. Und sollen die Niedergesetzten e) oder der Commissari, oder der erwählte Fürst schuldig seyn, auf des Klägers Ansuchen, alle ergangene Ge-

richts-

a) Ibid. § Würde aber in erster Instantz rc. 10.

b) Fünffter Unterschied. Denn sonst hat der Appellant überhaupt das beneficium L. 4. C. de temp. & reparat. appellat. zu geniessen.

c) Ibid. § Wo sich dann begebe rc. 11. Dieser sechste Unterschied enthält, daß des Austrägal-Richters Nachlässigkeit, wenn er die Ladung in bestimmter Zeit zu erkennen säumig ist, die Sache schlechter Entsetzung alsbald von selbsten an das Cammer-Gericht erwächst.

d) Ibid. § Gleicher Weiß wo sich zutragen rc. Mit Vorbehalt richterlicher Prorogation.

e) Dict. § 12. in fin. v. Und sollen die Niedergesetzten rc. Der siebende Unterschied. Denn in andern Fällen muß diese Kosten allezeit der Appellant tragen.

richts Acta in sechs Wochen aufs längst heraus zu geben, auf des Entsetzers Kosten.

§ 14. Würden sie aber daran säumig seyn, *a*) soll das Kayserliche Cammer-Gericht alsdann Compulsorial erkennen, und sie bey Pön des Rechten anhalten, solche Acta von sich zu geben, wie obgemeldt, und fürter im Handel förderlich procediren, damit der Kläger die Läng nicht aufgehalten, sondern förderlich Austrag bekommen möge, wie sich in diesem Fall der Entsetzung gebührt.

§ 15. Ferner, wo ein Prälat, *b*) Graf, oder einer von Adel, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, einen Churfürsten, oder Fürstmäßigen, er wäre Geistlich oder Weltlich oder einen andern Prälaten, Grafen, oder vom Adel, so dem Reich ohne Mittel auch unterworffen, des seinen ohne gewaltige Landfried-brüchige That, doch wider Recht entsetzen würde, so mag der Kläger den Entsetzer derwegen mit Recht vornehmen, und sich des Austrags gebrauchen, welchen die Reichs-Ordnung *c*) bemeldten Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen gegen den Prälaten, Graffen, und vom Adel, und den Prälaten, Graffen, und vom Adel gegen einander selbst unterschiedlich zugiebt, doch soll der Proceß in aller Maaß; instituirt, förderlich procedirt, und dem Kläger in Jahrs-Frist zu Austrag verholffen werden: Und im Fall des Verzugs die Sache an das Kayserl. Cammer-Gericht devolvirt seyn, wie solches hierin nach Länge versehen und geordnet ist.

§ 16. Wo sich aber zwischen *d*) eines Churfürsten, Fürsten, oder Stands Unterthanen, darunter beyde Partheyen gesessen, oder zwischen den Unterthanen, da der Kläger unter einem, und der Antworter unter einem andern Churfürsten, Fürsten, oder Stand gesessen, Irrung zutragen würden, bemeldter schlechten und gemeinen Spolien halben, welche keinen Friedbruch auf ihnen trügen, die sollen in erster Instantz vor den ordentlichen Gerichten erörtert und ausgetragen werden, wie sichs von Rechtswegen gebührt.

§ 17. Wo vor dieser Zeit iemand entsetzt, *e*) und noch nicht wiederum restituirt, es wäre in Land-Friedbrüchigen, oder gemeinen schlechten Spolien, denselben soll hiemit unbenommen, sondern vorbehalten seyn, ihre Förderung und Restitution gebührlicher Weiß zu suchen und zu Austrag zu bringen, doch dem Antworter sein Einred und Exception vorbehalten.

Tit. IX.

Welcher Gestalt ob continentiam Causæ die Austrag nicht statt haben sollen.

Wann *f*) wider zween oder mehr Consortes, deren ieder seine sonderbare Austräge hätte, alsobald in Camera supplicirt würde; Ordnen Wir

a) Ibid. § Würden sie aber darin säumig seyn ꝛc. 13.
b) § Ferner, wo ein Prälat ꝛc. 14.
c) *Supra Tit. III. & V. huj. Part.*
d) Ibid. § Wo sich aber zwischen ꝛc. 15.
e) § Wo vor dieser Zeit iemand entsetzt ꝛc. ult.
f) Dep. A. 1600 § Bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ꝛc. 23. Tit. ff. ex quibus

Wir, daß in solchem Fall, da sich aus den Narratis die continentia Causæ befinden würde, und sich die Partheyen eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könten, alsbald an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht Proceß erkannt sollen und mögen werden.

§ 1. Gleicher massen wann einer, a) so vermög der Reichs-Ordnung vor die Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, sollen die Austräge dißfalls nicht statt haben, sondern soll Unser Kayserliche Cammer-Gericht, als das höchste Gericht, ob continentiam Causæ, darunter anzulangen seyn: Es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen sich für selbsten, mit der Sachen nichts zu schaffen, und allein zu derselben, als blosse Ministri gebraucht, auch ex facto suo sie nicht, sondern ihr Herr, dem Kläger obligirt, und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener und Unterthanen selbst vertretten wolte und könte, auf welchem Fall allein auf den Principaln zu sehen, und nach Ordnung der Austräg der Herr denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener dißfalls Ihme zu folgen schuldig seyn soll.

Von Persohnen und Sachen, die von ihrer Art und Eigenschafft wegen ungeachtet, ob sie mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen, in erster Instantz an das Kayserl. Cammer-Gericht gehörig.

Und Erstlich:

Tit. X.

Daß von wegen Uberfahrung des Kayserl. Land-Friedens b) am Cammer-Gericht geklagt möge werden.

Nachdem auch auf hievor zu Wormbs c) A. 1521 gehaltenem Reichs-Tag, weyland Kayser CARL der Fünffte, Unser lieber Herr und Vetter hochlöbl. Gedächtniß, mit guter Vorbetrachtung, auch einmüthigen Rath des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stände, ein gemeinen Land-Frieden aufgericht, auch mit hohen und grossen Pönen und Straffen verpönt, und denselben folgends zu andern hernach, und sonderlich im Jahr funffzehen hundert acht und viertzig zu Augspurg, und andern gehaltenen Reichs-Tägen mit etlichen nothwendigen Zusätzen und Erklärungen erweitert und erklärt, inmassen dann solche Constitution des Land-Friedens, so solchen Reichs-Abschieden einverleibt, solches ausweiset; Damit dann auch

quibus caussis ad eundem judicem eatur. L. penult. de municip. L. 5. C. arb. tutel.

a) Ibid. § Gleichermassen wann einer ꝛc. 24. adde reliquos casus continentiæ causarum & personarum.

b) Wie auch des Religion-Friedens, *per Not. ad fin. huj. Tit.*

c) d. O. C. p. 2. t. 9. § Nachdem auch auf hiebevor zu Wormbs ꝛc. 1.

auch derselbig also vestiglichen gehandhabt und vollnzogen, ist auch in demselbigen nothwendige Versehung gethan, wie gegen den Verbrechern und Uberfahrern desselbigen, nicht allein in frischer That mit der Gegenwehr, sondern auch mit Denunciation, Erklärung und Einbringung der Pön und sonst gehandelt und procedirt werden möge, in aller massen wie hernach folgt; Und nehmlich:

§ 1. So iemand hohen oder niedern, a) welchs Stands, wer der, oder die wären, wider deren eines oder mehr, so in gemeldtem Kayserl. Landfrieden gesetzt, handeln, oder zu handeln unterstehen würde, oder aber die Ordnung und Verpflichtung gemeldtes Landfriedens in einem oder mehr Articuln verachten, der nicht Folg thun und verschaffen, sondern darin läßig und säumig erscheinen: Der oder dieselbigen sollen mit der That von Recht in die Pön des Friedbruchs, sonderlich in Unser und des heil. Reichs Acht, samt andern Pönen gefallen seyn, den oder die Wir auch, wo solche Verbrechung, oder Uberfahrung kündlich und offenbar seyn würde, in berührte Pön gefallen zu seyn, hiemit erklären, und daß gegen dem, oder denselbigen mit Denunciation, Erklärung solcher Execution, und Einbringung solcher Pön und anderer Straff durch Uns, als Römischen Kayser, oder Unser Kayserliches Cammer-Gericht auf Ansuchen der beschädigten Parthey en Unsers Kayserlichen Fiscals, oder vor sich selbst, von Amtswegen strengiglich und unabläßlich procedirt, vorgenommen, und wie recht, gehandelt und vollnfahren werden soll.

§ 2. So bald auch der oder dieselbigen Thäter b) und Friedbrecher, also durch Uns, als Römischen Kayser, oder das Kayserliche Cammer-Gericht, mit vorgehender Citation, oder Fürheischung, also in vermeldte Acht gefallen seyn, declarirt und erklärt, sollen deß oder derselbigen Leib und Guth allermänniglichen erlaubt seyn, und niemand daran freveln oder verhandeln können oder mögen, darzu alle Verschreibung, Pflicht und Bündnuß ihnen zustehend, und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die ihnen verhafft wären, ab und todt, auch die Lehen, so viel der Uberfahrer gebraucht, den Lehen-Herren verfallen seyn, und sie dieselbige Lehen oder derselbigen Theil, so lang der Friedbrecher lebt, ihme oder andern Lehens-Erben nicht leihen, noch den seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen, doch soll der Lehen-Herr die Abnutzung derselbigen Lehen-Güther, so viel der über nothdürfftige Vorsehung und Bestellung Jährlich verbleiben würde, dem Kläger oder Beschädigten auf Mäßigung des Cammer-Gerichts zu geben und zu antworten schuldig seyn, so lang der Friedbrecher lebt, oder biß ietztbemeldter Friedbrecher mit dem Beschädigten sich vereinigt und vertragen hat, und er der Sach erledigt ist, aber dem Beschädigten samt seinen Verwandten und Helffern soll in mittler Zeit, auch vor und ehe die Declaration folgt, gegen denselbigen Thätern und Friedbrechern, auch den ihren Mit-Helffern und Enthaltern sein

a) Ibid. § So iemand hohen oder niedern rc. 2.
b) dict. § 2. circ. med. v. So bald auch der oder dieselben Thäter rc.

sein Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wann er seine Freunde und Helffer haben mag, solches auch allenthalben an Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, des Wissens zu haben, auszuschreiben und zu verkünden unbenommen, nicht verbotten, sondern gäntzlich vorbehalten seyn.

§ 3. Und nachdem *a*) sich auch zu Zeiten mit den Thätern und Friedbrechern die Gelegenheit dermassen zuträgt, daß gegen ihnen die Straff des Friedbruchs ohne gefährliche Weiterung und grösserm Unrath nicht kan vorgenommen und gebraucht werden, und aber doch recht und billich ist, daß ein ieder, der mißhandelt, der Gebühr nach gestrafft, und dieselbig Straff nach Gestalt und Gelegenheit seiner Verhandlung und derselben Umstände gesetzt und gemäßigt werde; So wollen Wir Uns vorbehalten, auch Unserm Cammer-Gericht heimgestellt und Gewalt geben haben, ex officio, oder auf Begehren der Partheyen, die bestimmte Pön des Land-Friedbruchs in ein Geld-Pön zu verändern, und die Geld-Pön in Unserm Land-Frieden bestimmt, zu moderiren und zu mäßigen, oder anstatt derselben die Pön der gemeinen Rechten, doch in allweg Unserm Fisco unabbrüchig, vorzunehmen, wie sie solches iederzeit, vermög Unser und des Reichs gemeinen Rechten vor nutz, ehrbar und billich ansehen werden.

§ 4. Und als Zweiffel vorgefallen, *b*) ob und wie in den Fällen, da einer wider den Land-Frieden gehandelt, und deswegen in die Pön desselben zu erklären gebetten wird, die Bescheinigung der Geschicht und Gewalts geschehen soll, wird solches dahin verordnet, daß, obwohl in denen Fällen, da einer omittendo oder committendo, doch ohne äusserlichen offenen Gewalt, wider den Land-Frieden gehandelt, als wann einer auf des andern Ersuchen einem offentlichen Land-Friedbrecher nicht nacheilen will, oder demselben heimlich Rath oder Vorschub thut, wie in Narratis Supplicationis, noch in Processu Causæ die Erzehlung und Beweisung violentiæ vel coadunationis hominum vonnöthen, iedoch daß in andern Fällen, als da der Land-Fried mit öffentlichem Gewalt und gewapneter Hand violirt und gebrochen wird, und darüber Proceß und Citation ausgebracht werden sollen, so wohl violentiæ & coadunationis hominum deductio in Supplicatione, als deren Beweisung in Processu causæ vonnöthen, auch also bey denselben requisitis de stylo verbleiben soll, doch nicht dergestalt, daß es eben im Buchstaben also angezogen oder erwiesen seyn müßte, sondern wird vor gnug geachtet, wann aus der Supplication, oder erwiesener Gewaltthat Umständen dasselb schließlich erscheinen, und colligirt werden mag.

§ 5. Durch wie viel Persohnen aber der Land-Fried geschwächt könne werden, *c*) das soll zu des Richters Discretion gestellet seyn, welcher sich aus

a) L. F. 1548. Art. Von Gewalt des Cammer-Gerichts, die Acht und Pön derselben betreffend rc. 18.
b) R. A. 1594 § Also ist auch Zweiffel fürgefallen rc. 68.
c) Ibid. § Ebener massen ist man bißhero rc. 69.

aus den Umständen der erzehlten und erwiesenen Gewaltthat, auch den Worten, Verstand, und Disposition des ausgekündeten Land-Friedens, und gemeinen beschriebenen Rechten iederzeit zu informiren, und in Erkennung oder Verweigerung der Proceß, darnach zu richten wissen wird; Da aber nur ein eintzige Persohn, sonderlich die mit Mittel dem Reich unterworffen, auf freyer Landstrassen einander bößlich erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thäte: Wollen Wir, daß in diesen Fällen, damit Unser Kayserliches Cammer-Gericht mit solchen Sachen nicht überhäufset, der Beschädigt bey der ordentlichen Obrigkeit um Recht ansuchen soll.

§ 6. Demnach auch durch Cammer-Richter *a*) und Beysitzer bey diesem Proceß erregt worden, daß in Narratis Supplicationum und Erkennung der Proceß nicht allweg Dolus dermassen erfordert, daß er eben im Buchstaben also erzehlt werden müsse, sondern genugsam seye, wann das Factum an ihm selbst straffwürdig, und im Land-Frieden ausdrücklich verbotten befunden, und also der Dolus aus allerhand erzehlten Umständen abzunehmen, oder sich ex ipsa facti evidentia unzweiffelich sehen lasse, hernacher aber dem Ankläger obliegen solle, den angegebenen Frevel, gefährlichen Vorsatz und Dolum malum des Angeklagten, wie Recht, zu beweisen und darzuthun. Darbey auch ferner erwogen, ob gleich Constitutio fractæ Pacis verum dolum erfordere, daß es doch genug, sintemahl solcher dolus in mente delinquentis beruhet, und derwegen schwerlich directo zu probiren, derselbe aus den Umständen der That-Handlung ex perspicuis indiciis, & evidentia ipsius Facti könne und möge erwiesen werden, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden; So lassen Wir Uns solch Bedencken Unsers Cammer-Gerichts wohl gefallen, und wollen, wann die Narrata mit allen erzehlten Umständen, auf welche die Proceß seynd ausgebracht, durch den Kläger, wie sichs gebührt, genugsam erwiesen, und aus denselben verus dolus ex circumstantiis, perspicuis indiciis seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zu Erklährung der Pön des Land-Friedens geschritten werden möge.

§ 7. Und ob sich zutrüge, *b*) daß iemand diesem Land-Frieden zuwider, den andern mit Heers-Krafft, oder sonst gewaltiglich überziehen würde; Sollen und wollen Wir als Römischer Kayser alsdann, oder aber Unser Kayserlich Cammer-Gericht, auf Ansuchen deß, der Uberzug besorgt, und sich gebührliches Rechtens erbiete: Oder aber des Kayserl. Fiscals, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Straff der Acht gebieten, von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Vornehmen und Uberzug abzustehen, und sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen.

§ 8. Wo aber der oder die, *c*) denen also gebotten, ungehorsam seyn würden, soll alsbald der Kayserliche Fiscal gegen dem, oder denselbigen Ungehorsamen zu der Declaration auf obgemeldt Mandat, unverzüglich und

a) dict. § 69. circ. med. v. Demnach auch durch Cammer-Richter rc.
b) d. O. C. p. 2. tit. 9. § Und ob sich zutrüge rc. 3.
c) Ibid. § Wo aber der oder die rc. 4.

und zum förderlichsten procediren und vollnfahren, auch dieselbige Ungehorsame durch Uns, Römischen Kayser, oder das Cammer-Gericht, in die Acht, und andere Pön des Land-Friedens, wie sich gebührt, erkennt und erklärt werden, und neben solchem nichts desto weniger Wir oder das Cammer-Gericht, gegen allen und ieden Helffern deß oder derjenigen, so wie obgemeldt, in Rüstung und Vornehmen des gewaltigen Uberzugs stünden, eine gemeine Abforderung bey Pön der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen, dergleichen die andere Anstossende zu Handhabung alles, wie obstehet, erfordern und ermahnen, dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewaltiget werden wolten, mit thätlicher Hülff zuzuziehen und Rettung zu thun.

§ 9. Wir setzen und wollen, *a*) da einer den andern bedrohet, daß solcher Bedrohung halben Mandata de non offendendo erkennt mögen werden, so fern Persohnen, so gedrohet, also geschaffen und im Brauch haben, ihren Bedrohungen dem Land-Frieden zuwider, nachzusetzen, oder ein solches sonsten aus allerhand Umständen vermuthlich und zu besorgen wäre.

§ 10. Und wann solche Mandata *b*) de non offendendo gebeten werden, daß nicht nöthig, die Narrata auf die Constitution des Land-Friedens, allerdings zu qvalificiren, sondern genugsam seye, daß die vorstehende Land-Friedbrüchige Gefahr des Klägers etlicher massen beschienen oder sonst kündig.

§ 11. Wir wollen auch, daß im Fall, *c*) da einer Geistliches oder Weltliches Stands, wer der wäre, Landfriedbrüchiger Weiß beschädigt, vergewaltigt, odet des seinen, wie das Nahmen haben möchte, nichts ausgenommen, dem Landfrieden zuwider entsetzt würde, daß alsdann zu desselbigen Vergewaltigten, Beschädigten, oder Entsetzten, Willen und Gefallen stehen soll, den Thäter und Land-Friedbrecher auf die Pön der Rechten, und des Kayserl. Land-Friedens sämbtlich, oder deren eine insonderheit, darzu um die zugefügte Vergewaltigung, Beschädigung oder Entsetzung, mit und neben obgemeldten Pönen, oder aber allein und insonderheit, an dem Kayserl. Cammer-Gericht vorzunehmen und zu beklagen, darauf ihme auch durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholffen und gestattet werden soll: Doch in allweg dem Kayserlichen Fisco seiner Gerechtigkeit der verwirckten Pön halben unvorgreiflich.

§ 12. Und so also an dem Cammer-Gericht *d*) angeregter Gestalt der Beschädigung oder Entsetzung halb, neben verwürckter Pön geklagt würde, und der Beklagte bey anhangender und unvollendter Rechtfertigung, vor oder nach der Kriegs-Bevestigung mit Tod abgehen würde, alsdann soll die Instantz und Rechtfertigung berührter Beschädigung, oder Entsetzung halb, auf des Beklagten nachgelassene Erben kommen und fallen, und die Erben schul-

a) R. A. 1594 § Wann sich auch in Pfandungs-Sachen ꝛc. 75. in fin.
b) Ibid. § Zum andern, wann Mandata &c. 76.
c) d. O. C. p. 2. t. 9. § Wir wollen auch, daß im Fall ꝛc. 5.
d) Ibid. § Und so also an dem Cammer-Gericht ꝛc. ult.

schuldig seyn, dieselbig Rechtfertigung und Instantz in dem Stande, wie sie die befunden, zu continuiren, und was derhalb mit Recht erkannt wird, zu vollziehen, oder sich sonsten in andere Weg mit dem Kläger zu vertragen.

§ 13. Gleicher Gestalt statuiren Wir, *a*) daß iedesmahls, da in solchen Fällen auf ein Geld-Pön geklagt, darvon hieroben *b*) Meldung geschehen, daß des Beklagten Erben dieser Geld-Pön halber nicht weniger als von wegen der Beschädigung zum Rechten zu stehen schuldig seyn, und Cammer-Richter und Beysitzer, vermög des Land-Friedens, dieser Cammer-Gerichts-Ordnung und der gemeinen geschriebenen Rechten, was gegen den Beklagten Erben zu erkennen, sprechen und erkennen sollen.

§ 14. Dieweil auch *c*) die Verwürckungen und wider den Landfrieden begangene Mißhandlungen, einander fast ungleich, zu dem der Angeklagten Defensiones bisweilen dermassen befunden werden, daß das geklagte Factum nicht allerdings vor ein Landfriedbruch zu achten, und aber gleichwohl der Angeklagte, ob simplex commissum delictum, oder ja zum wenigsten ob latam culpam versutiæ straffwürdig ist, und derwegen aus etlichen Ursachen davor gehalten werden möchte, daß in solchen Fällen nicht allein in puncto Citationis der Straff halber, und wie dieselb nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung, und derselbigen Umständ zu setzen und zu mäßigen, sondern auch, da gleich in solchem puncto Citationis der Beklagte gäntzlich zu absolviren wäre, dannoch in puncto mit ausgegangenen Mandati, auch definitive an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht gesprochen und geurtheilt werden solte. Jedoch weil man sich erinnert, daß die Requisita und Qualitäten in landfriedbrüchigen Sachen eigentlich sollen und müssen durch den klagenden Theil bewiesen werden, welche von dem facto principali nicht abzusondern, adeo ut omissa qualitate facti aliud censeatur factum, quam quod in libello propositum est; Sintemahl denn in Mangel der Bescheinung berührter Qualitäten auf den Landfrieden Jurisdiction Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, so wohl in puncto Citationis, als auch Mandati de restituendo nicht fundirt, und hierdurch dem Beklagten nicht allein beneficium primæ Instantiæ, sondern auch der ordentlichen Obrigkeit die gebührende Straff in solchen Fällen benommen würde, und dem klagenden Theil selbsten zuzulegen, und zu imputiren, quod ineptam actionem intentarit; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß es disfalls bey Unsers Cammer-Gerichts herbrachtem Stylo, und gemeiner Rechtlicher Verordnung gelassen, und wann in causis fractæ Pacis die erforderte Qualitates, wie sie vermög der Recht, Reichs-Ordnung, und nach Gelegenheit der Sachen gebühret, nicht gnugsam erwiesen und dargethan, daß der Beklagte in puncto Citationis & Mandati absolvirt, und die Partheyen an ihren ordentlichen Richter gewiesen werden sollen.

§ 15.

a) Dep. A. 1577 § Betreffend die Anregung ꝛc. circ. med.
b) Scil. § 3.
c) R. A. 1594 § Dieweil dann ferner bedacht werden ꝛc. 70.

§ 15. Damit aber auf einen solchen Fall *a*) absolutionis rei in puncto citationis super fracta Pace, wann der klagende Theil sein Widersacher vor der ordentlichen Obrigkeit super spolio, turbatione, injuria, oder andern Sachen halben mit Recht gebührender Weiß vornehmen wolte, die Sachen um so viel schleuniger befördert, und die Partheyen mit neuen Vollnführungen der Beweisung, und weiter Unkosten nicht beschwehrt, sondern zu förderlicher Rechts-Ertheilung kommen können, dißfalls sollen die Acta, welche super fracta Pace im Cammer-Gericht einbracht und ventilirt, per viam implorationis subsidiariæ, dem ordentlichen Richter, vor welchem die Sachen in erster Instantz gehörig, verfolgt werden, und sollen in diesem Fall dieselben Acta eben so wohl gelten und kräftig seyn, als wann sie coram eodem Judice wären vorbracht und vollführt, auch darauf was nach Gestalt derselben von Rechtswegen sich gebührt, gesprochen werden, doch hierdurch einem und dem andern Theil, da sie fernere Beweisung thun und vornehmen wolten, nichts benommen.

§ 16. Wir wollen, *b*) ordnen und setzen auch, ob iemand, wer der wäre, wider diesen Unsern auffgerichten gemeinen Land- auch Religions-Frieden *c*) beschwehrt wäre, oder künfftiglich beschwehrt oder betrübt werden wolte, daß unser Cammer-Richter und Beysitzer, auf der Beschwehrten Anruffen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßiger Hülff sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen.

Tit. XI.

Wie gegen denen, die des Friedbruchs, oder daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub gethan, verdacht seyn, gehandelt und ad purgandum procedirt werden soll.

Und ob iemand von Churfürsten, *d*) Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft, Stádt, oder andern, was Würden, Geistlich oder Weltlich, oder die ihren wider diesen Landfrieden angegriffen, heimlich hinweg geführt, gefänglich enthalten, andern verkaufft, übergeben, seine Schloß, Stádt, und

 Häuser

a) dict. § 70. circ. fin. v. Damit aber auf ein solchen Fall ꝛc.

b) R. A. 1566 § Und nachdem dann nicht weniger ꝛc. 6. circ. med. v. Wir wollen auch ꝛc.

c) *Hujus Pacis Violatores iisdem Pœnis, quibus Violatores Pacis prophanæ tenentur*, R. A. 1655 § Und damit solcher Fried ꝛc. 15. *& seq. junct. Instrum. Pac.* 1648. *Art. ult. § Qui vero huic transactioni &c.* 4. *atque § Et nulli omnino Statuum Imperii &c.* 7. *Quam ob causam in Judicio Camerali adversus utrosque eodem modo proceditur, & quicquid in hoc ac* 9 *seqq. Titulis de Violatoribus Pacis prophanæ disponitur, idem quoque obtinet in violatoribus dict. Pacis Religiosæ. Notandum autem, quod Constitutio hujus Pacis non in uno volumine, sed sparsim in Transactione Passaviensi Anno* 1552 *promulgata, in* R. A. 1555 § In solcher fürgeschlagener Berathschlagung ꝛc. 13. *usque* 33. *in Instrum. Pacis* 1648. & R. A. 1654 § Wir setzen und ordnen auch ꝛc. 193. *habeatur.*

d) d. O. C. p. 2. t. 10. § Und ob iemand von Churfürsten ꝛc. 1.

Häuser heimlich abgestiegen, mit unrechtmäßigen vorsetzlichen Todtschlägen, Mord, Brand, oder in andere Wege an seinem Leib und Güthern, wider Recht und dem Landfrieden beschädigt oder vergewaltiget würde, in was Weg das beschehe, und die Thäter nicht offenbahr, auch der Kläger sie deß nicht beweisen wolt oder könt, und dieselbige doch aus redlichen erheblichen genugsamen Anzeigungen in Verdacht stünden, oder davon ein öffentlich Gericht oder Geschrey wäre, oder aber, so aus dergleichen Anzeigungen iemand in Verdacht stünde, daß er solchen Thätern oder Beschädigern wider gemeldten Landfrieden, Hülf, Beystand, Vorschub, Unter- oder Durchschleiff, Essen, Trincken, oder andere Vergönstung, geben, oder gethan, dieselbige gehauset, geherbergt oder enthalten hätte, und doch solches nicht offenbar wäre; Wollen Wir, damit in solchen und dergleichen Fällen der Beschuldiger zu seiner Klag, und der Beschuldigte zu Ausführung seiner Schuld oder Unschuld desto förderlicher und mit wenigern Kosten kommen möge, daß der Beschädigt gut Fug und Macht haben soll, den, der also der That oder des Zuschiebens oder Zusehns verdacht, vor seinem des Verdachten ordentlichen Richter, oder aber vor Uns, als Römischer Kayser, oder Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, Entschuldigung mit dem Eyd zu thun, vorzunehmen: Doch daß er dem Richter, den er erwehlen würde, zuvor Articuls Weiß *a*) zu erkennen gebe, aus was Ursachen er den Beschuldigten im Verdacht habe.

§ 1. Und so der Richter *b*) die Ursachen und Anzeig des Verdachts vor erheblich, und der Sachen vorständig und zuläßig ansehen würde, soll er Ladung erkennen, und derselben die Articul des Verdachts einverleiben, und also den Verdachten auf einen genannten Tag citiren und vorheischen persöhnlich, *c*) oder durch seinen vollmächtigen Anwald zu erscheinen, auf die Articul des Verdachts im Rechten Antwort zu geben, und wo er kein Churfürst oder Fürst, sich darauf selbst persöhnlich mit dem Eyd zu purgiren, und also seine Unschuld darzuthun, auch mit und neben solcher Ladung dem verdachten an statt Unser, und des Heiligen Reichs ein ungefährlich Geleith vor ihn und alle diejenigen, so er mit ihme zu solchem Tag bringen wird, ungefährlich zu, bey und von solchem Tag, biß wieder an ihr Gewahrsam zu schreiben: Welche Ladung auch im Fall, da dieselbige dem Citirten nicht unter Augen, oder in sein gewöhnlich Behausung verkündt werden möcht, an zweyen oder dreyen Enden, da sie dem Citirten zuversehenlich zu wissen kommen möchte, angeschlagen werden, auch darauf der Citirt also zu erscheinen, und auf die Articul zu antworten schuldig seyn soll.

§ 2.

a) *Hodie summarie vel punctatim propter generalitatem textus*, R. A. 1654 § Diesem nechst nun beym dritten Haupt-Puncten ꝛc. 34. *Not. infra Part.* 3. *Tit. XLIX.* § 7.

b) dict. § 1. circ. med. v. Und so der Richter ꝛc.

c) V. A. 22. Junii 1560 § Wiewohl dann in Causis fractæ Pacis &c. 12. & Ord. dict. loc.

§ 2. Und so er die verneinen würde, *a*) so fern dann die klagende Parthey den Verdacht durch genugsame Anzeig, oder ein Gerücht, Leumuth, oder aber durch einen Zeugen, der von der That, Vorschub, Beystand, oder Zusehen, Kundschafften gebe, anzeigt: Oder aber, wo der Verdachte geringes Stands, Herkommens und haltens bekannt wäre, und darauf sein eingeben Articul, daß er die wahr glaubt, mit dem Eyd erhalten und bestättigen würde: So soll alsdann der Verdachte schuldig seyn, und ihme mit Urtheil auferlegt werden, sich persönlich mit dem Eyd derhalben zu purgiren: Es wäre dann, daß der Richter aus redlichen Ehehafften Ursachen, die ihme im Recht dargethan, bewegt würde, iemand zu Commissarien zu-geben, vor welchem der Verdachte in seiner Behausung, oder sonst an gelegenen Orten, den Eyd seiner Purgation persöhnlich thät, welches ihme hiemit zugelassen seyn soll.

§ 3. Würde aber ein Commun, *b*) sie wäre Geistlich oder Weltlich, dermassen vorgenommen, sollen zwey Theil des Raths derselben Commun vor den Commissarien, so derhalb verordnet werden sollen, persöhnlich, wie sich Rechtlicher Ordnung nach gebührt, zu schwören schuldig seyn, und wo darunter etliche besondere verdächtige Persohnen des Raths durch den Kläger benennt würden, die sollen unter gemeldten zweyen Theilen auch zu schwören eingezogen werden: Wo aber etliche, derselben Stadt oder Gemein Verwandte, als sondere Persohnen, sie seyen inn- oder ausserhalb Raths, also verdacht würden, soll es derhalben, wie mit andern sondern Persohnen, obgemeldter massen gehalten werden.

§ 4. Und ob der Beschuldigte *c*) also größlich verdacht, daß er Mit-Purgatoren vonnöthen, so soll zur Bescheidenheit des Richters stehen, ihme die aufzulegen, oder nicht, die dann schwören sollen, daß sie glauben, daß er, oder die, so sich mit dem Eyd entschuldigt, recht geschworen haben, und so er solche Purgation gethan hat, soll er des Verdachts ledig seyn, und alsdann beyde Eyd vor recht geschworen gehalten werden, so lang biß der Beschuldigte in Recht der That überwunden wird, alsdann soll und mag gegen den Uberwundenen als der That schuldig, und Meineydigen, mit der Straf, und sonst, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§ 5. Würde sich aber der Beschuldigte *d*) der Purgation oder Entschuldigung in einigem Weg widern, oder auf die Verheischung und Vertagung persönlich ohne glaubliche Anzeigung Ehehaffter Verhinderung nicht erscheinen, so soll er alsdann deß, darin er verdacht oder beschuldigt worden, schuldig gehalten erkennt, und darauf dem Kläger, oder dem Kayserl. Fiscal Ladung zu sehen und zu hören, sich solcher That halben in die Acht und Pön des Landfriedens gefallen seyn, zu erklären und denunciiren, mitgetheilt,

a) dict. § 1. circ. med. v. Und so er die verneinen würde &c.
b) Ibid. circ. fin. v. Würde aber ein Commun &c.
c) Ibid. in fin. v. Und ob der Beschuldigt &c.
d) Ibid. § Würde sich aber der Beschuldigt &c. 2.

theilt, auch darauf ohne weitere Beweisung der beschuldigten That, (es wäre dann, daß der Beklagte sein Unschuld darzuthun gefast wäre, in welchem er dann gehört werden soll) in die Pön des Kayserl. Landfriedens erklärt, denunciirt, und sonst in solchem, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§ 6. Und wo er deshalben *a*) also in die Acht declarirt, so sollen Wir, noch auch einiger Churfürst, Fürst, Graf, Herr, Obrigkeit, oder iemand anders, ihn wissentlich an seinem Hof, Hauß, oder sonst, nicht enthalten, hausen, herbergen, ätzen, noch träncken, heimlich noch öffentlich, sondern ihn, die Zeit er in der Acht ist, scheuen, vor unredlich achten und halten, und von männiglichen gegen ihme gehandelt werden mögen, wie sich nach laut und vermög des aufgerichten Landfriedens gebührt.

§ 7. Wo aber derjenig, *b*) so also, wie obgemeldt, citirt, seines Leibs Gelegenheit halben, oder sonst aus kündlichen Ehehafften selbst persöhnlich nicht erscheinen könte, soll er derhalben von seiner, oder aber von der nechsten neben ihm gesessenen Herrschafft oder Obrigkeit, ein glaublich Urkund, mit derselben Obrigkeit Insiegel dem Richter überschicken, und also seines nicht-Erscheinens Ursachen und Entschuldigung vorbringen lassen, darauff der Richter ihme weitere Dilation, wo anders verhoffentlich, daß die Verhinderung in Kürtz auffhören oder nachlassen werde, zulassen und ansetzen, wo nicht, mit Verordnung der Commissarien obgemeldter massen in der Sachen fürgehen und handlen.

§ 8. Wäre aber der Verdachte *c*) ein Churfürst, oder Fürst, der möcht solchen Eyd vor dem Richter durch deshalb seinen vollmächtigen Anwald, der zum wenigsten einer vom Adel seyn soll, in seine Seele schwören lassen.

§ 9. Und soll in solchen Sachen *d*) summarie, wie dann des Reichs Ordnung Friedbruchs halben gemacht, vermag, allezeit procedirt werden.

§ 10. Es sollen und mögen auch *e*) Wir, als Römischer Kayser, oder das Kayserl. Cammer-Gericht, nicht allein auf Anruffen der Partheyen, oder des Kayserl. Fiscals, sondern auch aus eigener Bewegnuß, und von Ambts-wegen, solche Purgation und Entschuldigung vornehmen, und dieselb denjenigen, so obgemeldter massen in Verdacht stünden, zu thun auflegen, wie dann diß alles ein sonderer Articul in dem Kayserl. Land-Frieden *f*) ausweiset.

§ 11.

a) Ibid. § Und wo er deshalben ꝛc. 3.
b) § Wo aber derjenig ꝛc. 4.
c) § Wäre aber der Verdachte ꝛc. 5.
d) § Es soll in solchen Sachen ꝛc. 6.
e) § Es sollen und mögen auch ꝛc. 7. & R. A. 1559 § Im Fall aber die Erfahrnüß ꝛc. 29.
f) *d. a.* 1548. *Art.* Wie gegen denen, die des Friedbruchs, oder daß sie den Friedbrechern heimliche Zuschub gethan, verdacht sind, gehandelt, und *ad purgandum* procedirt werden soll 14. § Es sollen und mögen Wir ꝛc. 6.

§ 11. Und soll auch einem ieden, a) der den andern nicht allein, daß er der That und Vorschubs, wie obgemeldt, verdächtig, sondern auch, daß er derselben schuldig wäre, beklagen, und ihn das weisen wolt, vorbehalten seyn, solches vor dem Kayserl. Cammer-Gericht, oder andern ordentlichen Gerichten, dahin solche Sachen gehören, zu thun und vorzunehmen, daselbst ihme auch förderlich verholffen werden soll.

§ 12. Wo aber iemand den andern b) ohne rechtmäßige Ursach verdächtig machen und verleumbden, und denselben Verdacht in Rechten nicht ausführen wolte; So soll der, wie jetzt gemeldt, verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen, unterstanden hätte, an dem Kayserl. Cammer-Gericht, oder seinem ordentlichen Gericht deshalb vorzunehmen, daselbst ihm auch Recht förderlich geholffen und gestattet werden soll; Und wollen hiermit, aller Obrigkeit, so deß Macht, unentzogen haben, wider die, so in Malefitz-Händeln verdacht seynd, zu handlen, wie an einem ieden Orth Herkommens und Recht ist.

Tit. XII.

Von Purgation deren, die ihre Güther gefährlicher Weiß veräussern, oder die solche Güther von andern dergestalt annehmen.

Item, declariren, c) ordnen, setzen, und wollen Wir, zu Handhabung und Vollziehung des Kayserl. Land-Friedens, ob iemand von was Würden, Stand oder Wesens der wäre, aus redlichen Anzeigungen in Verdacht stünde, daß er sein Schloß, Städt, Befestigung, Haab oder Güther gefährlicher Meynung ihme zu Vortheil verkaufft, veräussert, verändert, oder iemand in Schirms- oder andere Weiß zugestellt, und eingegeben, in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre, und den Land-Frieden darauf überfahren und gebrochen hätte: Daß alsdann Wir, als Römischer Kayser, oder das Cammer-Gericht von Ambts-wegen, oder auf Anruffen der beschädigten Partheyen, oder des Kayserl. Fiscals, Macht und Gewalt haben sollen, den Verkauffer und Kauffer, Veränderer, Eingeber und Annehmer, oder Schirm-Herrn, so angezeigter Gefährlichkeit und Betrugs, wie oben berührt, verdacht wären, vor sich, in aller Maaß, wie im nächsten Articul gesetzt, zu citiren, zu fordern, und zu beschreiben, sich solcher gedachten Gefährlichkeit zu expurgiren, und wo er, oder sie, so solcher massen beschrieben wären, nicht erscheinen, oder die Purgation, wie daselbst gemeldt, nicht thun würden; Soll alsdann um solcher ihrer Ungehorsam willen, vermög obberührten Articuls, gegen ihnen gehandelt und procedirt werden.

Tit. XIII.

a) d. O. C. p. 2. t. 10. § Und soll auch einem ieden rc. 8.
b) Ibid. § Wo aber iemand den andern rc. ult.
c) Ibid. t. 11.

Tit. XIII.

Daß wider die, so der Aechter Güther, den Aechtern zu gut annehmen, am Kayserlichen Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Desgleichen setzen, ordnen und wollen Wir, a) hiemit ernstlich gebiethend, ob ein erklärter Aechter, oder Friedbrecher sein Haab und Guth einigen Fürsten, Obrigkeiten, Communen, oder andern in Schirms- oder ander Weiß zustellen, oder eingeben wolt, oder würde, daß solche Haab und Güther, durch solche Fürsten, Obrigkeit, Commun, oder andere nicht angenommen, oder von ihnen selbst den Aechtern oder Friedbrechern zu gut nicht eingenommen werden sollen: Wo es aber darüber geschehe, so declariren, erkennen, ordnen, und wollen Wir, daß solch Zustellen, Eingeben, oder solch Einnehmen den erklärten Aechtern oder Friedbrechern unvorträglich, unsteuerlich seyn, auch deß nicht geniessen, noch freuen, und dieselbige Fürsten, Obrigkeiten oder Commun, durch solches mit der That in die Acht, oder andere Pön, wider die Friedbrecher gesetzt, gefallen seyn, und darauf durch Uns, als Römischen Kayser, oder das Cammer-Gericht also denunciirt, und verkündt werden soll.

Tit. XIV.

Daß wider die Gan-Erben, so die Aechter zu ihrer Gan-Erbschafft zulassen, am Cammer-Gericht gehandelt werden soll.

Und nachdem b) in dem Kayserlichen Landfrieden c) ein Articul, in dem versehen, daß durch die gemeine Gan-Erben, die Aechter od.. Friedbrecher zu der Gemeinschafft und Gerechtigkeit, die sie mit ihnen haben, nicht zugelassen werden sollen, wie dann solches der bemeldte Articul des Landfriedens mitbringt: Wollen, ordnen, setzen und declariren Wir, wo die gemeine Erben die Aechter oder Friedbrecher ihres theils gemeines Enthalts oder Gerechtigkeit niessen und brauchen liessen, und hierin ungehorsam erschienen, daß sie durch solch ihr Ungehorsam in die Pön in diesem Kayserlichen Landfrieden, Handhabung und Declaration begriffen, gefallen seyn, und darauf in die Acht und Pön des Landfriedens, durch Uns, als Römischen Kayser, oder das Cammer-Gericht erklärt, verkündt und denuncirt werden sollen.

Tit. XV.

Daß wider die, so ausgetretene Unterthanen wider ihre Obrigkeit enthalten, am Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Und nachdem d) sich mannigfaltig im Reich begiebt, daß etliche leichtfertige Unterthanen um verschuldte Sachen von ihrer Herrschafft abtretten,

a) d. O. C. p. 2. t. 12.
b) Ibid. t. 13.
c) 1548. *Art.* Wider der Gan-Erben Schloß ꝛc. 25.
d) d. O. C. p. 2. t. 14.

ten, und räumig werden, dem Reich zu entfliehen, oder sonst unbilliger Weiß ihre Herrschafften, oder derselben Unterthanen betrogen, und um ihre vermeynte Forderung, nicht ordentlich billich Recht nehmen wollen: Haben Wir denselben zu begegnen, geordnet und gesetzt, daß hinfüro niemand dieselben wissentlich vorschieben, enthalten, haussen, herbergen oder gleiten, sondern soll die Obrigkeit, darunter sich solch Ausgetrettene hielten, so sie solche Bedrohung vernommen oder verstanden hätten, dieselbigen zu Pflichten annehmen, sich ordentlichen Rechtens vor ihrer Herrschafft begnügen zu lassen, und thätliche Handlung zu vermeiden, auch ein Obrigkeit der andern wider solche ausgetrettene Persohnen zu schleunigem Recht, und mit wenigsten Unkosten verholffen seyn, darvor dieselbe ausgetrettene Dräuer keine Freyheit schützen oder schirmen: Doch soll ihnen die Herrschafft nothdürfftig Geleit vor Gewalt zu Recht geben, auch förderliches gebührliches Rechtens gestatten und verhelffen; Welche Obrigkeit aber hierwider iemand enthielte, vergleitet, oder nicht, wie obstehet, zu Pflichten annehme, so sie des ermahnt würde; Die soll mit samt den Enthalten und Vergleiten, für einen Friedbrecher zu achten, und gegen ihr, vor Uns, als Römischen Kayser, oder dem Kayserl. Cammer-Gericht, auf die Pön des Landfriedens procedirt und gehandelt werden.

Tit. XVI.

Daß wider die Obrigkeit, die wider die Herren-lose Knecht, andern nicht Hülff thun, am Cammer-Gericht geklagt möge werden.

Wo sich auch künfftiglich zutrüge, a) daß sich in einiger Unser Churfürsten, Fürsten, oder andere Stände, geistliche oder weltliche, Fürstenthum, Land, Städten oder Gebiethen, fremdes Kriegs-Volk zu Roß, oder zu Fuß, es wäre eintzelich, Rottenweis oder sonst in großer Anzahl, ausser des Churfürsten, Fürsten, oder Herrschafft eines ieden Orths Willen und Zugeben, zu lägern und garden unterstehen würden: So soll der Churfürst, Fürst, oder Stand, in des Churfürstenthum, Land oder Gebieth solch Kriegs-Volck sich versammlet, sie besprechen lassen, welchem Herrn zu gut sie zugeführet werden: Und so fern sie sich auf Uns, als Römischen Kayser, ansagen, und desselben einen guten Schein und Urkund haben würden, so soll man sie gehorsamlich auf ihre Kosten paßiren lassen: Wo sie aber keinen Herrn, oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber das derselb solch Kriegs-Volck, es sey wem es wolle, zu Gutem, aus Unserm Zugeben und Erlaubniß, oder wissenden und bedrängten redlichen Ursachen ein Fug zu führen hab, kein Anzeigung zu thun wüsten; Alsdann soll der Churfürst, Fürst, oder Stand, in des Fürstenthum, Land, oder Gebieth sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergaderung und Lauff, die geschehen eintzig oder Rottenweiß, abzu-

a) d. O. C. p. 2. t. 15.

abzuwenden und vorzukommen. Sofern a) ihm aber solches vor sich selbst nicht möglich wäre, alsdann soll er, wie sich die Ding erhalten und zutragen, dem Obersten seines Creyß zu erkennen geben, und um Hülff ansuchen: Darauf auch alsbald der Oberst, samt ihme Zugeordneten seines Amts gebrauchen, und was ihnen der Friedstand, die Ordnung der Handhabung und Execution desselbigen, auch gemeiner Landfriede auflegt, würcklich vollziehen.

Tit. XVII.

Daß um die Kosten und Schäden, von wegen Handhabung Friedens und Rechtens aufgewendet, am Cammer-Gericht gehandelt werden mögen.

Und ob iemand b) zu Handhabung und Vollziehung Friedens und Rechtens dem andern vermög des Kayserlichen Landfriedens zugezogen, oder Hülff gethan, und derhalben einigen Kosten und Schaden aufgewendet und erlitten: Soll ihme der Thäter oder Vergewaltiger dieselben abzutragen und zu erstatten schuldig seyn, und in desselben Helffer Willen stehen, den Vergewaltiger alsbald zu Ablegung des Kostens und Schadens zu vermögen, oder auf Mäßigung des Cammer-Richters mit Pön der Acht, solches von ihme zu bringen, darzu auch ihme das Cammer-Gericht also förderlichen und ungeweigert verholffen seyn soll.

Tit. XVIII.

Von des Kayserlichen Cammer-Gerichts Macht und Befelch, der Fried-Brecher halben, wider die einer stattlichen Hülff vonnöthen.

Und ob der Aechter c) einig Schloß und Bevestigung hätte, die man dem Kläger nicht einantworten möcht, oder aber der Aechter dermassen Vorschub und Gunst hätte, oder sonsten die Sachen dermassen gestalt, daß einer stattlichen Hülff und Feld-Zugs vonnöthen: Auch ob iemand in dem Kayserlichen Land-Frieden begriffen, von was Stand, Würden oder Wesens der wäre, geistlich oder weltlich, von iemand andern, den solcher Land-Fried nicht begreiffen würde, befehdet, bekriegt, oder sonst beschädigt, oder derselb die Thäter und Beschädiger haussen, enthalten, oder denen Hülff und Beylegung thun würde; So soll das alles durch die Beschädigten, oder das Cammer-Gericht, an Unsern Neven und Churfürsten den Ertz-Bischoffen zu Mayntz gebracht werden, darauf Krafft dessen im Jahr 1555 zu Augspurg aufgerichten, und hernacher 1559 und 1570 mit einem Zusatz wiederhohlten Reichs-Abschieds, und Seiner Liebden darinnen zugestellten Befelchs, dieselbe im Nahmen und Unsertwegen, und

a) *Hic versiculus suppleatur ex* Land-Frieden 1548. *Art.* Von den Herrenlosen Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die armen Leut zu beschweren rc. 24.

b) d. O. C. p. 2. t. 16.

c) Ibid. t. 17.

und an unser statt die andere Churfürsten, auch von den Fürsten ze: hen: a) Nehmlich einen Ertz:Hertzogen zu Oesterreich, einen Bischoff zu Würtzburg, einen Bischoff zu Münster, einen Bischoff zu Costnitz, desgleichen die Regierung des Burgundischen Creyß, den Hertzogen in Ober: und Nieder-Bayern, den Hertzogen zu Jülich, den Land:Grafen zu Hessen, den Hertzogen zu Braunschweig, und Hertzogen zu Pommern, und dann einen Abt zu Weingarten von der Prälaten, den Grafen von Fürstenberg, von der Grafen, von der Frey: und Reichs:Städt wegen, die Stadt Cölln und Nürnberg, b) auf ein nahmhaffte Zeit gen Franckfurth am Mayn zu beschreiben, und damit auch gleich alsbald allen Bericht, wie der Seiner Liebden von obgemeldtem Beschädigten, oder dem Cammer:Gericht überschickt, Uns, mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurth, wie vermeldt, schrifftlich anzuzeigen und zuzufertigen, auch Wir, als Römischer Kayser, Unsere Commissarien, dahin auch zu schicken wissen: Fürter was nach Gestalt der Sachen und Ausweisung des Friedens, Handhabung desselben, und aufgerichten Reichs:Abschieds zum besten angesehen wird, vorzunehmen, zu berathschlagen und zu beschliessen haben.

Tit. XIX.
Wie und wo um Absolution der Acht gehandelt werden soll.

Item, welcher also durch Verkündung c) des Landfriedens, wie obstehet, in die Acht kommen würde, der soll von dem Kayserl. Cammer:Gericht, oder Uns, als Römischen Kayser, nach empfangenen Bericht von dem Cammer:Gericht, und anders nicht, absolvirt werden, dann mit Willen des Beschädigten, er brächt sich dann mit Recht daraus.

§ 1. So auch derjenige, d) der um Verbrechung des Landfriedens, oder anderer Mißhandlung willen in die Acht kommen, sich mit seinem Gegentheil zu vertragen erböte, und sich aber mit ihme gütlich derhalben nicht vergleichen könte, und darauf um Absolution ansuchen würde, soll alsdann zu Unserer, als Römischen Kaysers, oder des Cammer:Gerichts, an welchem Ort die Acht ergangen, Erkänntnuß und Mäßigung stehen, ob und wie dieselbig der Acht zu erledigen, auch welcher Gestalt er seiner Verbrechung, der erlittenen Kosten, Schaden, Interesse, und anderer Forderung halben seinen Gegentheil, und dem Kayserl. Fisco Abtrag und Erstattung zu thun schuldig sey.

§ 2.

a) R. A. 1559 § Auf daß dann dißfalls rc. 50. in med. & R. A. 1570 § Und damit dann solche wichtige Dinge rc. 20. in med.

b) *His, ut utriusque Religionis numerus par esset, hodie alii Status annumerati sunt, quos vide in* R. A. 1654 § Und dieweil nach besag rc. 194.

c) d. O. C. p. 2. t. 18. § Item, welcher also durch Verwürckung rc. 1.

d) Ibid. § So auch derjenig rc. 2.

§ 2. Und so also darüber Erkänntniß *a*) geschehen, und der Aechter dasjenige, so ihme mit Urtheil auferlegt, erstattet hätte, soll er alsdann und nicht ehe von der Acht absolvirt und erledigt, und des Aechters eigen- und Lehen-Güther halben gehalten werden, wie in Unsern und des Reichs gemeinen Rechten und aufgerichten Landfrieden, des Orts weiter geordnet und versehen ist: Doch sollen Cammer-Richter und Beysitzer in trefflichen und wichtigen Friedbrüchen, daraus etwan Weiterungen folgen möchten, zu Erhaltung der Kayserl. Majestät gebührlichen Reputation, die Absolution von den Acht anderst nicht dann mit Unserm als Römischen Kaysers Vorwissen und Willen zulassen.

Tit. XX.

Daß wider die Aechter ausserhalb Fried-Bruchs, Haab und Guth, am Cammer-Gericht procedirt werden soll.

Item, erklären, setzen, ordnen und wollen Wir, *b*) inmassen auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Freyburg auch declarirt und gesetzt worden ist, daß der Kläger auf dessen Anruffen iemand von Schuld, Ungehorsam, oder anderer Sachen wegen den Friedbruch nicht betreffend, an dem Cammer-Gericht in die Acht kommen, gut Recht und Macht haben soll, solches Aechters Haab und Guth vor dem Kayserl. Cammer-Gericht zu benennen, und darein gesetzt zu werden, zu begehren, darauf auch ihn der Cammer-Richter mit Rechtlicher Erkänntniß in des Aechters Haab und Guth einsetzen.

§ 1. Und soll ein ieder Fürst, *c*) Obrigkeit oder Commun, unter dem, oder denselben der Aechter gesessen, oder sein Haab und Guth wesend oder gelegen ist, auf des Cammer-Gerichts erkannten Proceß, dem Kläger des Aechters Haab und Guth folgen lassen, und ihme darin keine Verhinderung, sondern Schirmung und Handhabung thun: Was aber Lehn-Güther wären, derselben Güther jährlich Abnutzung soll der Lehn-Herr, so viel derselben über nothdürfftige Versehung und Bestellung solcher Güther über wären, dem Kläger reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist.

Tit. XXI.

Daß alle und iede Fiscalische Sachen und Fälle, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht gerechtfertigt werden sollen, und welches solche Fälle und Sachen seyn.

Nachdem in den Kayserl. *d*) und Reichs Rechten, Satzungen und Ordnungen aufgericht, versehen, und ausgedruckt, welche Sachen und Fäll

a) dict. § 2. in med. v. Und so also darüber Erkänntniß rc.

b) d. O. C. p. 2. t. 19.

c) Ibid. in med. v. Und soll ein ieder Fürst rc.

d) Ibid. t. 26. § Nachdem in den Kayserlichen rc. 1. Die Bescheide aber sollen durch vier darzu bestellte Beysitzer extra ordinem begriffen, und der gemeine Rath damit nicht beschwehret werden. V. A. 1713 § 91.

Fäll dem Kayserlichen Fisco zu rechtfertigen zustehen: Ordnen, setzen, und wollen Wir, daß dieselbe Fäll alle durch Unsern Kayserl. Fiscal, mit Rath, Vorwissen und Willen der zween geordneten Beysitzer, als Deputaten, iederzeit an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht mit Recht vorgenommen, und vermög gemeiner Recht und des Cammer-Gerichts-Ordnung tractirt werden sollen.

§ 1. Als nehmlich vor das erst, *a*) so iemand wider die Gulden Bull oder Landfrieden handeln, oder zu handeln unterstehen, oder sonst der Kayserl. Majestät oder des Kayserl. Cammer-Gerichts Gebotten nicht gebührlich Gehorsam leisten würde; Soll der Fiscal gegen denselben auf die Pön des Landfriedens oder sonst andere Pön an vorgemeldtem Cammer-Gericht zu procediren und zu handeln schuldig seyn.

§ 2. Item, so iemand *b*) mit Erlegung des heiligen Reichs bewilligten Anlagen und Anschlägen, wie auch der Unterhaltung Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts säumig würde, gegen denselbigen soll gleicher Gestalt durch den Kayserl. Fiscal vom Cammer-Gericht, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§ 3. Item, nachdem *c*) Unser Vorfahr am Reich weyland Kayser CARL der Fünffte, Unser Lieber Herr und Vetter, Mildseeligster Gedächtnuß, sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, auf dem zu Augspurg im 1548sten Jahr gehaltenen Reichs-Tag, einer Policey, Reformation und Ordnung verglichen, dieselbig in Druck ausgehen, und ins Reich publiciren lassen, welche auch hernacher im Reichs-Abschied des 1555sten Jahrs, wie ingleichen auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt Anno 1577 reformirt, erneuert, gebessert, in Druck kommen, und so viel die einen ieden betrifft, deren zu geleben, bey nahmhaffter Pön, gebotten; So wollen Wir, daß der Fiscal, vermög und Inhalt solcher Policey und Ordnung, gegen den Uberfahrern derselben iederzeit, wie sich gebührt, auf die darin verleibte Pön, an dem Kayserl. Cammer-Gericht handeln und procediren soll.

§ 4. Weiter, ob sich iemand in Hülff, *d*) Rath und Anschläg der Türcken, oder anderer, so mit der That, oder ander Weise, wider die Christenheit, das Reich Teuscher Nation geben würde, dieselbe sollen aus dem Reich geschlossen, ihre Haab und Guth confiscirt, und dermassen öffentlich publicirt, und durch den Fiscal, wie sich gebührt, eingezogen werden.

§ 5. Item, so soll keiner, *e*) vermög der Kayserlichen Constitution, die hievor *f*) der Widertäuffer halben im Reich publicirt, und auf etlichen, her-

a) Ibid. § Als nehmlich für das erst ꝛc. 2. I. P. O. Art. XVII. § 4. und 7.
b) Ibid. § Item, so iemand ꝛc. 3. & R. A. 1566 § Gleicher Gestalt in fernerm Erwegen ꝛc. 83. & seq.
c) Ibid. t. 20. § Item, nachdem sich die Kayserl. Majestät ꝛc. 4.
d) Ibid. § Weiter, ob sich iemand in Hülff ꝛc. 5.
e) § Item, so soll keiner ꝛc. 6.
f) Scil. Anno 1529.

hernach gehaltenen Reichs-Tägen wieder erneuert, des andern Unterthanen oder Verwandten, so des Widertauffs halben von ihrer Obrigkeit gewichen, oder ausgetretten, enthalten, unterschleiffen oder vorschieben, sondern alsbald dieselbige Obrigkeit, darunter sich der Entwichene enthält, solcher Überfahrung innen oder gewahr wird, gegen denselbigen, so entwichen, laut obberührter Kayserlichen Satzung strenglich handlen, und sie darüber wissentlich nicht bey sich leiden oder dulden, alles bey Pön der Acht. Und welcher diese Ordnung und Satzung wissentlich übertretten, und nicht halten würde, gegen denselbigen soll und mag an dem Kayserl. Cammer-Gericht, auf die Acht gehandelt und vollfahren werden: Wo aber Widertäuffer unwissend hinter einer Obrigkeit wären, alsdann soll dieselbig Obrigkeit in solchem nicht gefährt, oder mit Processen übereilet, sondern zufförderst durch den Fiscal verwarnet werden.

§ 6. Item, nachdem auch sonderlich *a*) in Unserm Kayserl. Landfrieden zu Augspurg An. 1548. *b*) aufgericht, versehen, wie eine Obrigkeit der andern gegen den Herrenlosen Knechten, so sich unterstehen zu verrsammlen, und die armen Leuthe zu beschwehren, zuziehen soll, bey Vermeidung Viertzig Marck Löthiges Golds Uns zu bezahlen, soll der Fiscal solche Pön von dem Ungehorsamen, an den Cammer-Gericht, wie sichs gebührt, einzubringen hiemit Befelch haben.

§ 7. Item, als der heimlichen Gericht *c*) und Frey-Schöffen halben zu Westphalen in etlichen Reichs-Abschieden sondere Constitutiones, *d*) wie es derhalben gehalten werden soll, aufgericht auch mit Zehen Marck (Golds, und andern Pönen verpönt seyn: Soll der Kayserl. Fiscal iederzeit, so wider dieselben wissentlich gehandelt, die verwürckte Pön, so zum halben Theil dem Kayserl. Fisco zugehörig, einzuziehen schuldig seyn.

§ 8. Und insgemein *e*) sollen über oberzehlte, auch alle Sachen und Fäll, die vermög der Kayserlichen und des Reichs gemeinen Rechten, Satzung und Ordnung, dem Kayserlichen Fisco zugehören, oder dem Kayserlichen Fiscal zu rechtfertigen, zu vertheidigen, oder zu versprechen zustehen, durch denselben Fiscal, an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht ohne Mittel vorgenommen, gerechtfertiget, und ihme auch iederzeit durch Cammer-Richter und Beysitzer förderlichen Rechtens, wie sich gebührt, verholffen werden.

Tit.

a) Ibid. § Item, nachdem auch sonderlich ꝛc. 7.

b) *Art.* Von den Herren-losen Knechten ꝛc. 24.

c) Ibid. § Item, als der heimlichen Gericht ꝛc. 8.

d) R. A. 1542. *Art.* Von dem heimlichen Gericht ꝛc. 9. & *Reform. Judicic. Westphal. d. a.* 1495. *per tot.*

e) Ibid. § Und in der Gemein ꝛc. ult. In K. Carl des VI. Geheisch- und Verbot-Briefe d. 18. Jul. 1715. an das Cammer-Gerichte durch den G. B. d. 18. Sept. publicirt, ist gegen schmähsüchtige Bücher, Schrifften, Kupferstiche u. s. w. Vorsehung geschehen. s. V. A. 1713. § 95.

Tit. XXII.

Daß die Sachen der streitigen Poßeßion, zwischen den Partheyen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen, am Kayserlichen Cammer-Gericht gerechtfertiget, und wie es darin gehalten werden soll.

Und nachdem sichs offtmahls *a*) im Heiligen Reich begiebt, daß der streitigen Posseß, oder Gewähr halben, Spenn und zu Zeiten Aufruhr und Widerwärtigkeit entstehen: Haben Wir demselbigen zu begegnen, geordnet und gesetzt, und thun das hiemit; Ob hinfüro zween oder mehr, so dem Heiligen Reich ohne Mittel unterworffen wären, irrig und strittig würden, um Innhaben oder Poßeßion eines Guths oder Gerechtigkeit, also daß sich ein ieglicher vor ein Besitzer des streitigen Guths oder Gerechtigkeit hielt, und deß redliche Anzeig hätte, *b*) und daraus zu besorgen, die Partheyen zu thätlicher Handlung kommen möchten, und also metus Armorum vorhanden, *c*) deß sollen beyde Theile zu endlichem Austrag vor das Kayserliche Cammer-Gericht kommen, und solcher Irrung und streitigen Gewähr, oder Posseß, sich daselbst endlich mit Recht entscheiden lassen, und deßhalb kein Theil mit oder gegen den andern zu thätlicher Handlung aufrühren, Fehden oder Angriffen kommen, in einig Weiß; Doch soll solches keinem an seiner Posseß, wie obstehet, oder Gewähr, die Zeit, dieweil die Partheyen dieß Streits halben unentschieden hangen, ichtes geben oder nehmen. *d*)

§ 1. Wo auch zwischen Partheyen, *e*) die mit Mittel dem Reich unterworffen, der Posseß halben, wie obstehet, Streit entstünde, und die Güther oder Gerechtigkeit, darum der Posseßion halben Streit wäre, nicht unter einem Herrn oder Obrigkeit gelegen wären, also daß ieder Theil vermeynen wolt, dieselbige Güther oder Gerechtigkeit lägen in seiner, oder seines Herrn, oder anderer Obrigkeit, darum sollen die Partheyen auch vor das Kayserl. Cammer-Gericht kommen, und wie obstehet, gehandelt werden.

a) d. O. C. p. 2. t. 21. § Und nachdem sich offtmahls 2c. 1. & R. A. 1512. P. 1. tit. Von den Gotteslästerern 2c. 4. § Und nachdem sich offtmahls 2c. 12. Item, Ord. Cam. 1521. Art. Wie es in Irrung der Posseßion, und derselben Entsetzung halben gehalten werden soll 2c. 23. § Und nachdem sich offtmahls 2c. 1.

b) Cammer-Bedencken auff etlicher Stand Gravamina 1557. & Conclusum Collegii 1576 § Qualiter constit.

c) d. O. C. dict. § Und nachdem sich offtmahls 2c. in med. v. Des sollen beyde Theil 2c.

d) Dieser Zusatz ist genommen aus des Cammer-Gerichts Resolutionen auf einiger Stände des Reichs wider die C. G. O. 1555. übergebene Beschwehrden d. a. 1556. 1557. so in Ludolfs Jur. Cam. in App. befindlich, wie auch in den Consultis Cameræ d. a. 1576. deren Inhalt beym Denai. de Jure camerali tit. 221. nachzusehen. Die Frage: ob dergleichen Resolut. vim Legis haben entscheidet R. A. 1654 § 136. und Vis. Decret. 1713. d. 23. Nov.

e) d. O. C. p. 2. t. 21. § Wo auch zwischen Partheyen 2c. 2. & dict. Art. 32. § Und nachdem sich offtermahls 2c. 1. in med. v. Da aber zwischen denen 2c.

§ 2. Und so die Sach *a*) der streitigen Posseß oder Gewehr an dem Cammer-Gericht geendet ist, und dann die Parthenen, solcher Güther oder Gerechtigkeit halben, sonst weiter Spruch und Forderung zu haben vermeynten, das soll vor dem ordentlichen Richter solches Guths oder Gerechtigkeit vorgenommen, oder gesucht werden. *b*)

§ 3. Wo aber etliche Stånd *c*) wåren, die sonst derhalben Rechtliche Austråge zwischen ihnen håtten, die sollen gehalten werden, und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn. *d*)

§ 4. Ob auch in obberührtem Fall *e*) zwischen den Parthenen, die ohne Mittel dem Reich unterworffen, die Gewehr, Possession, oder quasi aus redlichen Anzeigungen zweifelich *f*) und die Parthenen iezt allbereit mit thåtlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Ubung und Procinctu stünden, also, daß *g*) sorgliche Empörung, Weiterung, oder Aufruhr daraus zu besorgen: Sollen Cammer-Richter und Beysitzer Gewalt und Macht haben, auf Anruffen der Parthenen, oder für sich selbst, ex officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi Possession halben, anstatt der Sequestration beyden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie ohne einigen Gerichtlichen Proceß oder andere weitläufftige Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theil die momentanea Possessio vel quasi einzugeben, oder zu inhibiren sey, sich derselben biß zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens, in Possessorio und Petitorio zu enthalten, und so das beschehen, soll alsdann solches keinem Theil an seinem Inhaben oder Besitz im Recht nachtheilig seyn.

§ 5. Doch soll *h*) angeregter Metus Armorum, auch die vorstehende Gefahr und Procinctus Partium etlicher massen, und summarie aus derhalben ergangenen Mißiven, oder hierüber aufgerichten Instrumenten zuvor dargethan und beschienen werden, oder der Richter aus eigner Wissenschafft des Bericht haben.

Tit. XXIII.

Daß von Pfandung und Gefangener wegen am Kayserlichen Cammer-Gericht gehandelt werden möge.

Nachdem auch *i*) nicht allein in obgemeldtem *k*) Fall, sondern auch aus dem, daß einer den andern pfåndt, ihn oder die seinen fahet, gemeiniglich

a) dict. § 2. in med. v. Und ob die Sach ꝛc. § 1. circ. fin. v. Und so die Sach ꝛc.

b) Daß dieser und § 3. weggelassen werden könnte, meynt Ludolf. in Com. System. d. 1. § 7. n. 11.

c) d. O. C. p. 2. t. 21. dict. § 2. in fin. v. Wo aber etliche Stånd ꝛc.

d) Entlehnt aus der C. G. O. 1512. tit. 4. § 12. und scheint auf den damahls verlångerten Schwåbischen Bund zu ziehlen, als wo besondere Austråge verglichen worden. Datte de Pace publ. L. XI. c. 21. n. 18. c. 27. n. 42.

e) Ibid. § Ob auch in obberührtem Fall ꝛc. ult.

f) dict. Conclus. Collegii 1576.

g) dict. § ult.

h) dict. Conclus. Collegii 1576.

i) d. O. C. p. 2. t. 22.

k) *Scil. Tit. præc. in princ.*

lich alle thätliche Handlungen, Empörungen und Aufruhren im Reich entstehen und erfolgen; Solchem zu begegnen, setzen und ordnen Wir, daß hinfüro in solchem Fall, da einer, der dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch sich selbst, oder die seine einen andern, der dem Reich gleicher gestalt unterworffen, oder die seine pfänden, oder fahen wird, warum, oder um was Sachen willen (allein Malefitz Sachen ausgenommen) das beschehe, daß alsdann auf Anruffen desjenigen, der, oder des Unterthanen, als gepfändt, oder gefangen, dem Thäter durch das Kayserliche Cammer-Gericht bey einer nahmhafften Pön, und sine Clausula Justificatoria mandirt und gebotten werden soll, ohne Verzug, auch einige Einred und a) Entgelt die Pfand wieder zu geben, b) oder da dieselben durch des Pfanders Verschulden und Fahrläßigkeit vernachtheilt, oder gar verdorben, oder auch zu Vorkommung solches Schadens, durch den Gepfändten wiederum mit Geld gelöset worden, nicht weniger den billichen Werth, oder aber, daß an statt der gelösten Pfand, eingenommen Geld zu erlegen, c) auch die Gefangene auf alte gewöhnliche Urpfehd, doch anders nicht, dann auf Wiederstellen, im Fall solches mit Recht erkennt würde, ledig zu lassen, mit angehengter Ladung in einer bestimmten Zeit am Cammer-Gericht zu erscheinen, erstlich, daß er solchem Mandat gehorsamlich gelebt, anzuzeigen, und dann weiter seine Gerechtigkeit der Pfandung oder Fahens halb, im Rechten, wie sich gebührt, vorzubringen und darzuthun, oder aber zu sehen und hören, sich in die Pön des ausgangenen Mandats, seines Ungehorsams halben mit Urtheil zu erklären und zu erkennen.

§ 1. Und soll darauf d) an dem Cammer-Gericht die Sach der Pfandung oder Fahens halb, auch von wegen verwürckter Pön, im Fall, da dem Mandat nicht gelebt wäre, auf das allerschleunigst mit Recht entschieden werden.

§ 2. Und im Fall, da sich befünde, e) daß der klagend Theil seiner Klag nicht Fug, noch Recht hätte, und das Fahen oder Pfänden von dem Beklagten billich beschehen wäre, so sollen ihme die Pfand oder Gefangene, die er auf des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gebott hinaus gegeben oder ledig gelassen, zusamt aufgelauffenen Kosten und Schaden, wiederum eingeantwortet, und die Gefangene sich wieder einzustellen, angehalten werden, doch beyden Theilen ihre Gerechtigkeit der Haupt-Sachen halben an gebührlichen Orten und Enden weiter mit Recht auszuführen vorbehalten seyn.

§ 3. Und wollen Wir, f) daß allein in denen Fällen, da res tertia, die nicht streitig ist, abgenommen würde, g) als da man einer streitigen Gerech-

a) R. A. 1566 § Als auch im Zwey und Zwantzigsten rc. 21.
b) Ibid. § Da auch die Pfand rc. 122.
c) dict. tit. 22 circ. med. v. Und die Gefangene rc.
d) Ibid. circ. fin. v. Und soll darauf rc.
e) Ibid. v. Und im Fall da sich erfünde rc.
f) R. A. 1594 § Die Mandata in Pfandungs-Sachen rc. 71.
g) Commun. Concl. 1576. dicto loco.

rechtigkeit halben, als Jagens, Weidens, Beholtzens rc. Garn, Hund, Viehe, Wagen, Pferd und dergleichen, Pfandweiß hinweg nimmt, Mandata mit angeheffter Citation auf diese Constitution erkannt werden sollen, *a*) in Erwegung, daß solche That eine rechte Pfandung, und keinem Theil hierdurch vorgegriffen wird.

§ 4. Damit auch *b*) solcher Unterschied rei tertiæ desto besser zu halten, und in acht zu nehmen; *c*) So wollen Wir, daß der Supplicant auf diese Pfandungs-Constitution in specie anzeigen soll, was ihme der Pfänder für Gerechtigkeit durch vorgenommene Pfandung schöpffen wolle.

§ 5. Jedoch, dieweil sich oft zuträgt, *d*) daß die arme Unterthanen, wo zwischen den Herrschafften dem Reich ohne Mittel unterworffen, die Obrig-Herrlichkeit und andere Gerechtigkeiten, oder auch darunter gesessene Persohnen streitig, und dieselbe Unterthanen sich gegen den streitigen Obrigkeiten, eins und andern Theils, alles gebührenden Gehorsams erbietenn, auch gern demjenigen geben und leisten wolten, welcher der Obrig-Herlich- und Gerechtigkeit befugt, darüber aber ohne ihr Verschuldigung von einner oder der andern Obrigkeit gefangen werden: So wollen Wir, daß in diesen Fällen hinführo das obgesetzte Requisitum de re tertia so genau nicht gesucht, sondern da dergleichen Persohnen über ihr Anerbieten, als unschuldig, und die mit den, zwischen den Obrigkeiten erhaltenen Streitigkeitenn ihres Theils nichts schaffen, in Gefängnuß geworffen werden sollen, daß derwegen Mandata auf die Constitution der Pfandung zu erkennen seyn.

§ 6. Jngleichen, als die Persohnen belangend, *e*) so nicht um Malefiß, sondern andern Muthwillens halben an einem Ort, da die Obrigkeit streitig, von dem einen Theil, der sich seiner habenden Jurisdiction zu gebrauchen vermeynet, eingezogen würden, Zweiffel vorgefallen, wann der Gefangene seines Verbrechens halben noch nicht gestrafft, ob præventio puniendi *f*) delictum statt haben soll; Wollen Wir, daß solcher vorangezogener Unterscheid nicht zu halten sey, sondern es bey der Constitution allerdings gelassen werden soll, doch daß solche Persohnen nicht selbst zu solcher Pfandung Ursach gegeben hätten. *g*)

§ 7. Da aber *h*) partim res tertia, partim res ipsa gepfändet, als da einer sich einer Gerechtigkeit des Beholtzens anmaßt, und ihme Waggen und Pferd

a) dict. § 71. in fin.

b) Commun. Concl. 1576. dicto loco.

c) R. A. 1594 § Wir wollen auch rc. 72.

d) dict. § 72. & Concl. Colleg. 1576 § Damit rc.

e) R. A. 1594 § Aber die Persohnen belangend rc. 74.

f) *Punientis: legitur in dicto* § 74.

g) Dieser gantze § ist aus R. A. 1595 § 74. genommen, und weil die Wörter vor angezogener Unterscheid sich auf den vorhergehenden § 73. beziehen, der in diesem Concept versetzet, und zum 7 § gemacht worden, so kan man den Verstand dieses § nicht herausbringen, wenn man nicht den folgenden 7 § voraussetzet. s. Ludolf Jus cameral. Sect. I. § 8. n. 7.

h) Ibid. § Da aber in Pfandungs-Sachen rc. 73.

Pferd mit dem streitigen Holtz hinweg geführt: Wird aus erwogenen Ursachen billich davor gehalten, daß die Mandata de restituendo allein ad rem, quatenus est tertia, & innocens verstanden, und dem Pfänder die Wiederherstellung rei ipsius nicht alsbald gebotten, noch ad punctum paritionis gezogen, sondern das Streitig von dem Unstreitigen unterschieden, und allein des Unstreitigen halben parirt werden soll.

§ 8. Wann die Gerechtigkeit *a*) der Förstlichen Obrigkeit, oder Geäckers streitig, und einem das aufgelesen Wild, Obst oder Eicheln abgenommen, wird solches pro re ipsa und nicht tertia geachtet, derhalben Mandata auf diese Constitution nicht zu erkennen, dann solches quasi pars Fundi seu Juris, & sic rei ipsius controversæ ist, wie es dann auch mit Heu, Holtz und andern Fructibus naturalibus, & ex ipso fundo prognatis gehalten wird: Doch ist in solchem auch dieser Unterscheid zu machen und in Achtung zu nehmen, ob die angenommene Frucht eigentlich die Nutzungen ipsius Juris controversi, oder eines andern Juris separati seyn, als da der Beholtzungs-Gerechtigkeit halben Eicheln, der Schatzung wegen Getrayd, Zehends halben die unabgesonderte oder unausgesetzte Frucht abgenommen werden, dann dißfalls es nicht unbillig pro pignoratione zu achten.

§ 9. Da aber *b*) die Gerechtigkeit Jagens oder Fischens streitig, und einem das gefangen Wildpret oder Fisch abgenommen wären: Wollen Wir, daß solches abgepfänd Wildpret, Fisch, pro re tertia, & pignoratione, und nicht pro rei litigosæ fructu, seu parte, so durch die Abführung oder Pfändung in des Pfänders Hand kommen seye, zu halten, und derhalben Mandata sine Clausula erkennt werden sollen. *c*)

§ 10. Wann zwischen zweyen Partheyen *d*) die Gerechtigkeit des Zolls, oder Steurens streitig, und einer des andern Angehörigen mehr, oder anders nicht abgenommen oder abgedrungen, als dem Pignoranti zu angemaster solcher Gerechtigkeit gebühren möchte: Soll solche Abnehmung, da einem nicht mehr, oder anders, als Pecunia, und die angemaste Forderung selbsten, da dieselb sonst ohn einige Beschwehrung der Persohn abgenommen, nicht pro pignoratione gehalten werden.

§ 11. Da sich aber begeben soll, *e*) daß einer begangenen Frevels halben gefangen, und ihme mehr nicht abgenöthigt, als die Straff oder Buß, auch wiederum, ehe um ein Mandat supplicirt oder ausbracht, schon ohn allen Entgelt loßgelassen; Sollen nichts desto weniger Mandata erkennt, und der Pignoranten zur Restitution des abgepfändeten Frevels oder Bußen angehalten werden. *f*)

a) Dep. A. 1600 § Da aber die Gerechtigkeit ꝛc. 37.

b) Ibid. § Weiter ist auch in Unserm ꝛc. 36.

c) Die Bewegungs-Ursachen dieser aus den Römischen Rechten hergeflossenen Verordnung. s. beym *Roding. in Pandect. cameral. L. I. tit.* 10. § 56.

d) Ibid. § Wann zwischen zweyen Partheyen ꝛc. 38.

e) Ibid. circ. fin. § Da sich aber begeben solte ꝛc.

f) Ueber § 10. und 11. ist im R. A. 1654 § 138. nach des Cammer-Gerichts-Gutachten § 12. Erörterung zugesaget worden, aber noch nicht erfolgt.

§ 12. Im Fall da eines andern Diener a) oder Unterthanen dahin allein genöthigt worden, zu versprechen und zu geloben, daß er hinführo sich der streitigen Gerechtigkeit seines Herrn wegen nicht brauchen wolle; Dieweil solche Persohnen in diesem Fall durch die abgenöthigte Gelübdnuß nicht vor frey und ledig zu halten: So sollen auf solchen Fall Mandata auf die Constitution von Pfändungen erkennt werden.

§ 13. Da es sich aber begeben solt, b) daß zwischen zweyen die Jurisdiction oder Obrigkeit streitig, und der eine Theil die strittige Unterthanen mit Gefängnuß dahin gezwungen hätte, daß sie nicht allein Huldigung leisten, sondern auch schwören müssen, dem andern Theil nicht zu huldigen noch zu gehorsamen: Wollen Wir, daß zu Abstrickung allerhand beschwehrlichen und nachtheiligen Consequentien keine Mandata de relaxando dißfalls zu erkennen seyn.

§ 14. Fürters, wann ein gefangener Uebelthäter c) aus der Obrigkeit Hand oder Gefängnuß, durch eine andere Obrigkeit hinweg genommen und geführet, propter prætensum Jus der Hohen Obrigkeit: Ist aus erheblichen Bewegnussen geschlossen, daß ebener Gestalt die Constitution nicht statt habe; Derentwegen darauf Mandata nicht zu erkennen, sondern allein solches Pactum pro simplici turbatione zu halten.

§ 15. Im Fall sich zutragen solt, d) daß einer entleibten oder justificirten Persohn Cörper von einer Obrigkeit propter assertum Jus Imperii hinweg genommen und begraben: Wollen Wir, daß in diesem Fall die Restitution in pristinum locum per Mandata nicht zu erkennen sey.

§ 16. Da auch ein Obrigkeit e) einen Entleibten besichtigen, Wunden und Stich abmessen, und in signum meri Imperii dieselbig Maaß und kein anderes Fraisch-Pfand von dem Leib oder Kleidern hinweg nehmen lässet; Setzen und wollen Wir, daß welches vorgenommenes Factum allein pro exercitio Juris, seu turbatione zu achten, und derentwegen keine Mandata zu erkennen seyn.

§ 17. Auf den Fall, f) da wegen einer Gerechtigkeit, das Zeichen oder Wapen, als eines Wein-Schancks halben suspensa hedera hinweg gethan, aber dessen nichts verderbt, sondern gantz und vollkömmlich gelassen worden, daß es wiederum zu brauchen: Soll solches Factum pro mera turbatione gehalten werden, auch Mandata nicht statt haben: Hergegen da solche Wa-

a) Ibid. § Im Fall da ein Diener rc. 39.
b) § Da es sich auch begeben solte rc. 40.
c) § Fürters, wann ein gefangener rc. 41. & Consult. 1595. Dub. Wann ein gefangener Uebelthäter rc. 24. vid. supr. p. 1. t. 33. § 1.
d) Dep. A. 1600 § Es seynd auch biß anhero rc. 42.
e) Ibid. § Da auch ein Oberkeit rc. 43. & dict. Conf. 1595. Dub. Da eine Obrigkeit rc. 26.
f) Ibid. § Auf den Fall, da wegen einer Gerechtigkeit rc. 45.

Wapen, Wein-Schancks-Zeichen, verderbt, zerbrochen, oder von abhanden kommen; Ob auch gleichwohl dieselb also gering, daß sie kaum um wenig Heller oder Pfennige geschätzt werden könten: Oder auch, da ein schlechtes Wapen, Zeichen und dergleichen, unangesehen es mit weniger Mühe, fast ohne einigen Kosten angezeichnet werden, ausgestrichen, oder von der Wand abgekratzt: Soll gedachte Constitution von Pfandungen statt haben, und darauf Mandata sine Clausula erkennt werden.

§ 18. Wann sich dann zutrüge, *a*) daß wegen einer streitigen Gerechtigkeit etwan ein Gebäu, als ein Hoch-Gericht, Vogel-Heerd, Zoll-Häußlein, Zaun, oder gleichförmiges niedergelegt, zerbrochen, oder abgerissen, ob schon davon nichts hinweg geführet, oder sonsten kommen; Sollen dießfalls wenigers nicht in allen dergleichen Fällen, quatenus res æstimationem aliquam admittit, Mandata sine Clausula erkennt werden.

§ 19. Ferners, als biß anhero *b*) im Heiligen Reich vielfältig befunden, und gespürt worden, daß von etlichen Ständen in fraudem Constitutionis an statt der Pfandung einem andern nicht abgenommen, sondern allein verderbt, verwüst, zu Schanden gebracht, oder Ursach zu Schaden geben worden, als Netz oder Garn zerhauen, Hund erschossen, das Viehe verjagt und zu Schaden gebracht, die Frucht zertretten, ins Wasser geworffen, die Diener und Unterthanen übel geschlagen, verwund, verlähmt, und dergleichen; Wann dann solche vorgenommene Thätlichkeiten einig zu Eludirung und Veracht der heilsamen Constitutionen gereichen: So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro auf obgesetzte Fäll Mandata sine Clausula auf diese Constitution von Pfandungen zu erkennen.

§ 20. Es ist auch bey etlichen *c*) des Heil. Reichs-Ständen gespühret worden, daß nicht lange post paritionem Mandati factam, dasjenige, so zuvor restituirt oder relaxirt, keiner andern Ursachen, noch eines neuen Facti wegen, zu sonderlicher Elusion und Veracht des ausbrachten Mandats, wiederum von neuem angehalten, darüber dann bißhero neue Mandata ausbracht, und sondere Proceß angestellt werden müssen; Derenthalben wollen und setzen Wir, daß in solchem Fall (da kein neu Factum oder Ursach vorhanden) nicht allein eines neuen Mandati nicht vonnöthen: Sondern auch, wofern allbereit per Sententiam non obstantibus Exceptionibus paritio auferlegt, und dieselbige nicht beständig erfolgt, auf das vorige Mandat ad declarationem pœnæ zu procediren, und die Declaration alsbald erfolgen soll, dann in den Mandatis die Restitution nicht allein, sondern auch cum effectu, so lang beharrlich, bis mit Recht die Wiederstellung dem Kläger auferlegt, befohlen wird.

§ 21. Wo aber *d*) ein neu Factum vorhanden, und in einer andern Sachen, ubi de eodem Jure, & inter easdem Personas, agitur, die vorbrachte

a) Ibid. § Wann sich dann zutrüge ꝛc. 46.
b) § Es ist auch biß anhero ꝛc. 44.
c) § Es ist auch bey etlichen ꝛc. 47.
d) § Dieweil auch bey Unserm ꝛc. 52.

brachte Exceptiones allbereit pro irrelevantibus erkennt, und derselben ungeachtet Paritio auferlegt ist, und solches aus den Narratis Supplicationis um weitere Mandat zu ersehen, soll die Pön in solchem Mandat etwas erhöhet werden.

§ 22. Wann sich auch zutragen solt, a) da eines Herrn oder Obrigkeit Diener oder Befelchhaber einen pfändet, daß von den Parthenen nach erlangtem Mandat, de consensu, vel ratihabitione Domini spitzig und scharff, zu Auffzug der Parition disputirt würde; Damit dißfalls auch aller gefährlicher Auffzug verhütet, soll es hinführo damit also gehalten werden: Wofern der Herr oder Obrigkeit in solchem Fall nach ausgangenem Mandat rei restituendæ facultatem, und Gelegenheit hätte, und die Restitution nicht erfolgen wolte, daß durch solch Restitutions-Verweigerung die Ratihabitio gnugsamlich bescheint seyn soll. b)

Tit. XXIV.

Von Arresten, und welcher massen derselben wegen am Kayserlichen Cammer-Gericht geklagt werden möge.

Wann auch die Arresten, c) wie die Repressalien, generaliter in Rechten verbotten, bevorab da auf angebottene Caution de judicio sisti, & judicatum solvi, dieselbige nicht wollen relaxirt werden, welches ja so beschwehrlich, als das thätliche Pfänden zu achten; Demnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß in solchen Fällen, da einer dem Reich ohne Mittel unterworffen, durch sich selbst, oder die seine, einen andern, dem Reich gleicher Gestalt ohne Mittel unterworffen, dessen Güther und Unterthanen, oder deren Güther arrestiren würde, und solch Arrest auf angebottene gebührliche Caution de judicio sisti, & judicatum solvi, nicht wolle aufgehebt werden: Daß alsdann am Kayserlichen Cammer-Gericht auch Mandat ohne Clausul, mit angehefter Ladung ad docendum se paruisse, vel videndum &c. sollen und mögen gebeten und ausbracht werden, da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet, soll die Haupt-Sach, darum der Arrest angelegt, an ordentliche Recht, wie sich gebührt, auszuführen, remittirt und hingewiesen werden.

§ 1. Wir wollen aber, d) daß die Constitution Arrestorum allein ad illicita Arresta facti, quæ fiunt propria authoritate sine Causæ cognitione und die ihrer rechten Eigenschafft nach, wahre und in Rechten verbottene Arresta genennt werden, zu verstehen, und ad licita de Jure permissa Arresta, welche ratione Contractus, Conventionis, Pacti, Transactionis, Debiti confessati, Rei judicatæ, Consuetudinis, Privilegii, auch rechtmäßig erlangten ungewöhnlichen Zolls halben, sich zutragen möchten, nicht zu extendiren seyen, noch auch auf simplices Turbationes, Pignorationes Com-

a) R. A. 1594 § Wann sich auch in Pfandungs-Sachen ꝛc. 74.
b) Hieher gehöret die merkwürdige Verordnung des R. A. 1654 § 139.
c) R. A. 1570 § Wann auch die Arresta &c. 84.
d) R. A. 1594 § Und so viel die ungleiche Meynungen ꝛc. 82.

Compensationes, Occupationes, Invasiones, und dergleichen Sachen, darüber sonderbare Reichs-Constitutiones, oder gemeiner beschriebener Rechten Verordnungen aufgerichtet, verstanden, welche mit voreremeldten Arrestis nicht confundirt werden sollen.

§ 2. Also sollen auch a) diejenige Arresta, so der Nachsteuer halben gegen den hinwegziehenden Unterthanen angelegt werden, in Erwegung der Unterthanen Güther, nach Ausweisung der Rechten, oder sonsten altem Gebrauch und Herkommen nach, vor männiglichen darum verhafft, hypothecirt und affectirt seyn, unter dieser Constitution nicht begriffen noch verstanden werden.

§ 3. Ebener Gestalt wollen Wir, b) daß die Arresta, so von einem Richter, Magistrat, oder Obrigkeit, welche von einer dritten Persohn als der Parthey pro interesse suo Amts und Obrigkeit halben angetroffen werden, erlangt, und beschehen, zu dieser Constitution nicht gezogen, noch derselben wegen etwas erkannt werden solle.

§ 4. Vielweniger soll c) angeregte Constitution von Arresten dahin extendirt werden, daß auch in Fällen, da die Obrigkeit in ihrem Gebieth ihre Land und Leut bey friedlichen Wesen zu erhalten, Unruhe und Land-Friedbrüchige Handlung wehret, die Uebelthäter Amtswegen angreiffet, mit Recht beklagen, und ihnen gebührlich Recht, wie es im Heiligen Reich herkommen, wiederfahren lässet, den beklagten und verhaßten Ubelthätern, oder auch den Unterthanen, so ihrer Obrigkeit sich widersetzen, Mandata de relaxando auf solche Constitution erkannt, und mitgetheilt werden; Wie Wir dann Cammer-Richter, Präsident und Beysitzer hiemit auferlegt haben wollen, in beyden obberührten Fällen keine Mandata auf solche Constitution von Arresten zu erkennen, noch darauf zu verfahren.

§ 5. Wann sich aber begebe, d) daß auf iemands Anhalten und Begehren, ein Obrigkeit einem durch ihr Gebieth oder Territorium Reisenden arrestirt: Ob wohl dafür geachtet werden möchte, weil solches Arrest Jure Magistratus geschehen, daß solches ordinaria via zu klagen sey; So wollen Wir doch, daß in diesem angedeuten Fall, auf anerbottene Caution de Justicio sisti, & judicatum solvi, da sonsten die andere Requisita vorhanden, Mandata auf die Coustitution von Arresten erkannt werden sollen.

§ 6. Wir setzen und ordnen auch, e) so viel die Requisita gemeldter dieser Constitution de Arrestis berühren mag, daß zu Erlangung derselben Proceß, es betreffe gleich Persohnen oder Güther, res tertia, wie in Pfan-

a) Ibid. § Also auch so der Nachsteuer ꝛc. 84.
b) § Ob wohl auch ferner in Zweiffel ꝛc. 83.
c) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18 May 1577 § Nachdem auch zu Regenspurg ꝛc. 29. & seq.
d) Dep. A. 1600 § Wann sich begebe ꝛc. 43.
e) dict. § Also auch, so der Nachsteuer ꝛc. 84. in med. v. Wir setzen, ordnen und wollen auch ꝛc.

Pfandungs-Sachen nicht nothwendig seye, in Erwegung, daß gewöhnlich diejenigen, so etwas streitig und nocentes, oder sonsten affectirt, verhafft, und also res ipsæ arrestirt werden; ob gleich auch res innocentes & tertiæ bißweilen in Arrest kommen mögen.

§ 7. Dergleichen sollen auch *a*) Proceß in Arrest-Sachen erkennt werden, ob gleich kein Documentum oder Urkund angebottener Caution vorbracht würde, sondern genugsam seyn, daß in Supplicatione pro Mandato narrirt und angezeigt, soll es zuvor geschehen, und noch gegenwärtiglich offerirt und angebotten werden, doch, wo ermeldte Caution nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen etwas zweiffentlich, oder vor ungenugsam angesehen, daß alsdann so wohl in Decretis als Mandatis die Special Clausul (**Doch auf vorgehende genugsame würckliche Caution**) hinzugesetzt werden soll.

§ 8. Wir wollen auch, *b*) daß in diesen Arrest-Sachen, die Erstattung der Expens und Interesse, sintemahln es in der Arrestirten Gelegenheit stehet, die Caution förderlich zu offeriren und zu leisten, nur a tempore oblatæ Cautionis, und nicht weiter geschehen, auch keine andere Expens und Interesse, dann allein die, so ex re ipsa verursacht, zuerkennt werden sollen.

Tit. XXV.

Von Mandaten, und in was Fällen dieselbe ohne, oder mit Justificatori Clausul erkennt werden mögen.

Nachdem auch *c*) in den Kayserl. Rechten gar wohl verordnet und versehen, daß in Gerichtlichen Sachen, nicht an der Execution und Mandaten angefangen werden soll; Setzen, ordnen und wollen Wir, daß an dem Kayserl. Cammer-Gericht die Mandata und Gebott nicht anders, dann mit Einverleibung Clausulæ Justificatoriæ, dardurch den Widertheilen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgesetzt wird, Ursachen, warumb dieselben nicht statt haben sollen, vorzubringen, und in Sachen, und zwischen Partheyen an das Cammer-Gericht gehörig, erkannt werden sollen: Es wäre dann, daß die Sach und Handlung, darüber die Kayserl. Mandata zu erkennen gebeten, an ihr selbst von Rechts- oder Gewohnheit wegen verbotten, und wo dieselbig begangen, auch ohn einige weitere Erkänntniß vor straffwürdig oder unrechtmäßig zu halten, oder daß dardurch dem anruffenden Theil ein solch Beschwerd auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen, oder daß die Sach wider den gemeinen Nutzen wäre, oder keinen Verzug leiden möchte, dann in solchen und sonst andern Fällen, in denen, vermög der Recht, a præcepto ohne vorgehende Erkänntniß, angefangen werden mag: Sollen und mögen

a) R. A. 1594 § Dergleichen sollen auch gemeldte rc. 85.

b) Ibid. § Was damit ferner bey diesen Sachen rc. 87.

c) d. O. C. p. 2. t. 23. in princ. V. A. 1713 § 9. und L. 58. de re judic. L. 1. C. de execut. rei judic.

gen durch Cammer-Richter und Beysitzer Mandata ohne Justificatori-Claulul erkandt, und ohne einig Wider-Rede oder Verhinderung vollzegen, und darauf wider die, so solche Mandata übertreten, auf die darin verleibte Pönen, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden.

§ 1. Wolte aber in angeregten Fällen, *a*) der Theil, wider den solche Mandata erkennet, nach Vollziehung derselben, auch, so er von wegen seines Ungehorsams, in die Pön des Mandats erkläret, nach Entrichtung derselben aufgesetzten Pön und Straff dargegen etwas vorträgliches vorbringen, daß soll ihm an Orthen, da es sich ordentlicher Weiß gebührt, zugelassen, dargegen sein Widertheil in Recht gehöret, und auf beyder Theil Vorbringen, was billich und recht ist, gehandelt und erkannt werden.

§ 2. Und dieweil *b*) nicht möglich alle Fälle, darauf Mandata sine Clausula erkannt werden mögen, unterschiedlich zu erzehlen: Soll iederzeit fleißig bedacht und erwogen werden, daß dieselbe nicht erkannt, es seyen dann die Narrata den darüber aufgerichten General-Constitutionen und gemein beschriebenen Rechten allerdings gemäß. *c*)

§ 3. Ingleichen *d*) damit den Unterthanen, wider ihre von Gott vorgesetzte Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß geben, noch sie darin gestärcket werden, auch derwegen nicht etwa in äussersten mercklichen Verderb und Schaden gerathen; Wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzer hiemit ermahnet und erinnert haben, sonderlich gut Aufmerken zu haben, daß solche und dergleichen Mandata den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, da die Narrata nicht verisimiliter bescheinet, nicht leichtlich erkennt, sondern zuvor solches an dieselben um nothwendigen Bericht gelangt werde.

§ 4. Ebener massen *e*) wollen Wir, daß solche Mandata sine Clausula, gegen denjenigen, so nicht ohne Mittel, sondern mediate dem Heiligen Reich unterworffen, nicht zu erkennen, noch in dem den Magistratibus proxime immediatis vorzugreiffen, oder zu derselben Nachtheil etwas zu ertheilen sey: Sintemahlen sie mehr in der Nähe gesessen, auch wohl etwas schleuniger den Bedrängten die Rechtliche Gebühr wiederfahren lassen

a) Ibid. circ. fin. v. Wolte aber in angeregten Fällen ꝛc.

b) R. A. 1594 § So soll auch zum Fünfften ꝛc. 79. Schilter ad D. exerc. 47. c. 5.

c) *Atque insuper aliquo modo probata* R. A. 1654 § Alle Supplicanten sollen ihre *Narrata &c.* 79. Dem Impetranten ist gleichwohl das Gegentheil in facto zu erweisen im ersten Termin zugelassen, dahingegen in dieser Frist-Zeit ad excipiendum zu bitten ausdrücklich verbothen ist. s. cit. R. A. § 76.

d) Vis. Mem. Jud. & Asseff. 1586. princ. & § Derowegen will man hiemit ꝛc. 1. & dict. § So soll auch zum Fünfften ꝛc. 79. Dem Cammer-Gerichte ist anbey sothanen Schreiben um Bericht gestalten Umständen nach Temporal-Inhibition anzuhängen, durch den V. A. 1713 § 11. vorbehalten und ferner verordnet, da man in der bestimmten Zeit den Bericht nicht einsenden würde, das Mandat auf weiters Anhalten, in contumaciam zu erkennen.

e) Dep. A. 1600 § Es wird nicht wenigers ꝛc. 29.

lassen können, und solches vermuthlich nicht verziehen oder abschlagen werden, noch sollen.

§ 5. Wann in Obligationen *a*) und Verschreibungen die Clausul (die Execution am Kayserl. Cammer-Gericht ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Proceß anzustellen und vorzunehmen) gleichwohlen ausdrücklich gesetzt, iedoch nicht universaliter & pro lbitu, sondern allein auf die Unterpfand und verschriebene Güther gerichtet, also daß der Glaubiger auf den Fall sich darin alsbald via executiva durch Unser Kayserl. Cammer-Gericht einsetzen, oder zu denselben greiffen, und sich seines Gefallens daraus bezahlt machen möge; Wollen Wir, nach allen erwogenen Umbständen, (da sonsten Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Jurisdiction fundirt, daß nicht Mandata de solvendo in Personam, sondern in rem, und auf die verschriebene und hypothecirte Güther sine Clausula erkennt werden sollen.

§ 6. Da einer *b*) in einer Verschreibung dem Glaubiger Macht und Gewalt giebt, seines Gefallens gegen den verschriebenen Güthern zu verfahren, und sich an den Pfanden oder Güthern mit, oder ohne Recht, bezahlt zu machen; Wollen Wir, daß solche Worte (mit Recht) ad viam executivam nicht zu extendiren, sondern von dem ordentlichen Weg zu verstehen seyn sollen; Da aber die Wort (oder ohne Recht), so etwas mehr auf sich haben, in der Haupt-Verschreibung befunden, sollen Mandata, doch in denen Persohnen und Sachen, so ohne Mittel an Unser Kayserl. Cammer-Gericht gehörig, erkannt werden.

§ 7. Wann in einer Verschreibung *c*) oder Obligation der Execution nicht gedacht, sondern andere kräfftige und bündige Anhänge, mit einverleibtem ausdrücklichen Juramento gesetzt: Wollen Wir, daß solches, der Verschreibung einverleibte Juramentum, welcherley Gestalt dasselbig vorgangen, viam executivam nicht verursachen, noch deßwegen Mandata sine Clausula zu erkennen, sondern allein als ein Bestärckung und Bekräfftigung derselben zu halten seyn soll.

§ 8. Ebener massen sollen *d*) die Confessiones und Instrumenta, so der Schuldner nach aufgerichter Obligation und Verschreibung von sich geben, darinnen er der Schuld Extrajudicialiter geständig, ob sie schon wiederholet oder geminirt, nicht vor gnugsam gehalten, oder Mandata sine Clausula, darauf erkennt, noch die Sach ad viam executivam gezogen werden.

§ 9. Ferners *e*) da der Schuldner sich selbsten obligirt und verbunden, da er in Zahlung der Jährlichen Gülten sich säumig erzeigen würde,

a) Ibid. § Ob auch auf Obligationes &c. 31.
b) § Gleicher Gestalt ist gezweiffelt worden ꝛc. 32.
c) § Wann in einer Verschreibung ꝛc. 33.
d) § Ebener maßen sollen die Confessiones &c. 34.
e) § Ferners, ist biß anhero ꝛc. 35.

[schrei]be, alsdann dem Glaubiger alsbald die Kauff- oder Haupt-Summen [n]eben den Gülten wieder zu geben; Setzen und wollen Wir, daß solcher Contract den im Heiligen Reich zugelassenen Gebräuchen, nicht ungemäß geachtet, und derwegen die Haupt-Summen, oder Pretium auf dem Fall von dem Verkäuffer per viam executionis & Mandati ex illo pacto extantibus aliis Clausulis executivis wieder erfordert werden möge.

§ 10. In Fällen, *a*) da umb Mandata sine Clausula auf ein Obligation oder Verschreibung, darinnen unter andern zuläßigen etliche zu Recht verbottene und unbillige Punkten befunden, supplicirt wird: Ordnen und wollen Wir, daß dißfalls gleicher Gestalt, wie in andern Supplicationen, da mehr gebeten, als von Rechtswegen zu erkennen seyn mag, eine Separation und Abtheilung der Puncten geschehen soll und möge: Inmassen die Reichs Constitutiones selbsten ein Unterschied machen und wollen, daß in dergleichen Contracten weiter nicht, als sich von Rechtswegen gebührt, verholfen werden soll.

§ 11. Ferner, *b*) demnach in Sachen fractæ Pacis, zu Zeiten nicht allein Citationes ad videndum se declarari &c. sondern auch neben denselben, und zuweilen seorsim oder abgesondert de restituendo, und andere Mandata sine Clausula Justificatoria, dem gewöhnlichen Stylo und Gebrauch zuwider, vermög dessen sie in gemein mit derselben Clausul ausgehen sollen, geboten werden: Und aber nicht weniger nöthig, ob eines jeden Gerichts hergebrachten Brauch, als Verordnung gemeiner Rechten, beständig zu halten, dahin auch die Reichs-Constitution de Anno 1570 *c*) Andeutung thut, auch oben im Ersten Theil *d*) angeregt worden; So soll es nochmahls bey solcher wohlbedachter Ordnung verbleiben, demselben Stylo nachgesetzt, und daraus nicht geschritten werden.

§ 12. Ebener massen, *e*) dieweil die Mandata de relaxando, vel restituendo, auf die Constitution des Religion-Friedens, denen auf den Land-Frieden, darinnen, wie ietzt gemeldt, die Mandata von Alters cum Clausula erkannt, zu vergleichen, als wollen Wir, daß hierin durchgehende Gleichheit gehalten werden soll.

§ 13. Da aber *f*) die Narrata auf die vier Fäll genugsam qvalificirt und etwa neben der Citation super fracta Pace accessorie Mandatum de relaxando & restituendo cum Clausula geboten und erlangt, aber der Impetrant hernacher ex eisdem plane Narratis, & eodem facto pro Mandato de relaxando & restituendo sine Clausula, vermög der Ordnung, auf

diesen

a) Ibid. § In Fällen, da umb Mandata sine Clausula &c. 30.

b) R. A. 1594 § Ferner erregen sich bey den Sachen 2c. 67.

c) § Wiewohl auch in allen wohlverordneten Gerichten 2c. 75.

d) *Tit.* 22. § 4.

e) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Ferners ist bey ietziger Visitation erkündig 2c. 7.

f) Cons. 1583. Dub. Wann neben der Citation &c. 12. vid. supr. P. 1. t. 40. § 2.

diesen Titul supplicirt: Wofern er dann das vorig Mandatum cum Clausula in der Cantzley verfertigen, und facta executione Gerichtlich reproduciren zu lassen nicht gedenckt, oder da es allbereit reproducirt, demselben Proceß in puncto Mandati ausdrücklich renuncirt, so soll ihme solche Variatio gestattet, und das gebeten Mandat sine Clausula erkannt werden.

§ 14. Die Mandata super Nunciatione novi operis, a) sollen ohne Clausul, doch nur so lang, biß Beklagter gebührliche Caution de demoliendo &c. wie recht, anerbieten und leisten wird, erkennt werden.

§ 15. Also auch b) die Mandata ad pœnam dupli, darvon der Reichs-Abschied de Anno 1576 im § Darwider auch etc. 15. disponirt, sollen allein in Fällen, da sie also gebeten, oder sonsten sonderliche Ursachen vorhanden seyn, cum Clausula, sonsten aber regulariter sine Clausula erkannt werden.

§ 16. Da dann in zuläßigen Fällen, c) um Mandata sine Clausula supplicirt, soll man zu Auskürtzung des Proceß allweg ein Ladung ad docendum de paritione, aut videndum se declarari &c. (so hiebevor seorsim ausbracht,) darneben zu erkennen bitten, oder aber, dem Supplicanten sein Begehren, als unförmlich abschlagen, auch solche Mandat bey der Cantzley, anderer Gestalt nicht, dann mit Einverleibung angeregter Ladung gefertigt werden.

§ 17. Was aber die Execution d) der gesprochenen Urtheil unnd Executorial-Brief belanget, damit soll es, vermög gemeiner Recht unnd dieser Ordnung, wie hernach im Dritten Theil e) gesetzt ist, gehalten werden.

Tit. XXVI.

Von Relaxation der Eyd ad effectum agendi.

Nachdem sich auch zu Zeiten zuträgt, f) daß Mißhändler, aus verschulten Sachen Urfehden über sich geben, und folgends durch Cammer-Richter und Beysitzer ad effectum agendi absolvirt, und dadurch die Obrigkeit muthwillig mit dem Rechten umgetrieben, und in Kosten bracht werden; g) Damit nun solchem gute Ordnung und Maaß gegeben, ordnen und setzen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer hinführo denjenigen, so verurfehdet, ad effectum agendi nicht absolviren, und gegen denjenigen, so sie also verurfehdet haben, Citation oder Mandaten erkennen und ausgehen lassen, sondern sollen derselbigen Obrigkeit vorhin schreiben, ihr den

Kl

a) dict. § Ferners ist bey ietziger Visitation erkündiget etc. 7.

b) dict. Consult. 1583. Dub. Die Mandata ad pœnam dupli &c. 11.

c) V. Mem. Jud. Præf. & Assess. 23. May 1579 § In was sondern mehr Fällen 8. R. A. 1570 § Ferner statuiren und ordnen Wir etc. 82. R. A. 1594 § Dennach aber vermög etc. 57. & V. Mem. Jud. Præf. & Assess. 20. May 1580 § Da auch einig etc. 10.

d) d. O. C. p. 2. t. 23. § in fin. v. Was aber die Execution etc.

e) *Scil. Tit. LVII. & LVIII.*

f) d. O. C. p. 2. t. 24.

g) V. M. Jud. Præf. & Assess. 20. May 1575 § Ob wohl in der Ordnung etc. 7.

Klägers Anbringen zu erkennen geben, und darauf der Ursachen, warumb es beschehen, einen standhafftigen gründlichen Bericht begehren, auch in solchem ihren schrifftlichen Ersuchen derselben Obrigkeit ein geraume Zeit (nach Gestalt der Sachen, und Entlegenheit der Oerter) gedachten ihren begründten Bericht endlich zu überschicken, gleich benennen, mit dem Anhang, daß sonsten nach Umbgang solcher Zeit auf des Supplicanten weiter Anhalten, umb gebetene Relaxatio &c. was recht seyn wird, endlich decretirt werden soll.

§ 1. Befindet sich dann *a*) aus solchem Bericht lauter und klar, daß der Kläger umb begangene Verhandlung, oder Missethat gefänglich angenommen oder sonst gestrafft, und derhalben billich verurfehdet: Sollen Cammer-Richter und Beysitzer, darauf nicht ferners erkennen, sondern den Kläger dahin weisen, sich seiner gethanen Urfehd zu halten, oder sonst, als so einer wider des Reichs Land-Frieden und Ordnung würde verurfehdet, mag nach vermög der Recht und des Reichs Ordnung, darin gehandelt werden.

Tit. XXVII.

Welcher Gestalt am Kayserlichen Cammer-Gericht ex L. Diffamari gehandelt werden möge.

Als auch *b*) durch die Proceß ex L. Diffamari die Sachen ie zu Zeiten anhängig gemacht, und darnach auf ihnen selbst beruhen bleiben, auch dardurch den Partheyen wider Unsere Kayserliche und des Reichs Ordnung, ihr ordentliche Gericht und Instantz abgeschnitten und entzogen werden; Demnach setzen und ordnen Wir, daß Lex Diffamari an dem Cammer-Gericht verstanden und gebraucht werden soll, in Friedbrüchigen Schmach- und andern dergleichen Sachen, in denen solche Diffamation gefährlicher, betrüglicher Weiß, oder in andere Weg, dem andern zu Nachtheil und Beschwerung beschehen, auch nicht anders, dann so die ansuchende Parthey, die in der Haupt-Sach Antworter, Uns und dem Reich sonst ohne Mittel unterworffen, oder an das Cammer-Gericht, vermög Unser und des Reichs Ordnung, ohne Mittel gehörig, daß auch Cammer-Richter und Beysitzer, ehe und zuvor sie solche Proceß erkennen, der Diffamation halben, durch schrifftlich oder ander glaublich Urkund und Anzeig informirt und bericht seyn. *c*)

§ 1.

a) Ord. dict. tit. 24. circ. fin. v. Befünde sich dann aus solchem Bericht ꝛc.

b) d. O. C. p. 2. t. 25.

c) *Quod confirmatum in* R. A. 1654 § Cammer-Richter, Präsident und Beysitzer ꝛc. 83. Wenn die angegebene Diffamation solcher Gestalt bescheiniget und die Citation darauf erkannt worden, soll nachhero vor allen die Diffamation vollkömmlich erwiesen, und auf deren Beweisung die Haupt-Sache an das Gericht remittiret werden, wohin dieselbe ihrer Eigenschafft und Umstände nach gehöret R. A. 1654 § 93. Wenn also die Haupt-Sache ohnehin an das C. G. gehöret, braucht es keiner Remission.

§ 1. Und so solche Proceß a) erkennt, und darauf die Diffamation, wie sich gebührt, in Recht dargethan, soll alsdenn dem Diffamanten, so der Diffamirte dem Cammer-Gericht in erster Instantz ohne Mittel unterworffen, oder sonst die Sachen ihrer Natur nach dahin gehörig, vor demselben Cammer-Gericht: Wo aber der Diffamirte ohne Mittel dem Reich, aber in erster Instantz dem Cammer-Gericht nicht unterworffen, vor dem Richter, dahin die Sach ordentlich gehöret, ein genannte Zeit seine Klag vorzubringen, mit dem Anhang, wann er das nicht thät, daß ihm ein ewig Stillschweigen aufgelegt seyn soll, angesetzt, und sonst, vermög Unserer und des Reichs gemeinen Rechten und Ordnung gehandelt und procedirt werden.

§ 2. Wo aber der Diffamat b) dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen, auch der, oder die Sach, ihrer Natur nach, dahin in erster Instantz nicht gehörig: Soll auf Anhalten derselben Parthey an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht wider den Diffamanten, unangesehen, was Obrigkeit derselbe unterworffen, kein Proceß erkannt, sondern die Sach in beyden Puncten der Diffamation und Haupt-Sach, vor die ordentliche Gericht gewiesen werden.

Tit. XXVIII.

Von Sachen, die durch versagt, oder verzogen Recht an das Cammer-Gericht erwachsen.

Nachdem in dieser c) Unser und des Reichs Ordnung d) versehen, daß alle Unsere, und des Reichs Verwandte, bey obgemeldten Austrägen und ordentlichen Rechten gelassen, und ein ieder vor dem Richter, vor den er in erster Instantz gehörig, vorgenommen werden soll: Und sich aber vielmahls zuträgt, daß den klagenden Partheyen, die sich solcher Austräge und ordentlichen Rechtens gebrauchen wollen, in bestimmter Zeit, oder sonst wie sich gebührt, nicht verholffen, und ihnen das Recht versagt, oder gefährlich verzogen wird; Setzen und ordnen Wir, daß ein ieder, dem also auf sein Ansuchen, nicht wie sich gebührt, verholffen, sondern das Recht kündlich versagt, oder verzogen, Macht und Gewalt haben soll, das nechste Ober-Gericht, Obrigkeit oder Herrschafft, um Rechtliche Hülff zu ersuchen, und wo ihme durch dieselbig auch nicht verholffen, oder aber sonst die Sach ohne Mittel an das Cammer-Gericht gehörig, an demselben Cammer-Gericht anzubringen, daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet, und verholffen werden soll.

§ 1. Und als etwa denen Partheyen, e) welche die, so hohes Stands- oder auch andere Persohnen laut der Ordnung, ihnen Rechts zu gflegen ersuchen,

a) Ibid. in med. v. Und so solche Proceß rc.
b) Ibid. circ. fin. v. Wo aber der Diffamant rc.
c) d. O. C. p. 2. t. 26. § Nachdem in dieser rc. r.
d) *Supra huj. Part. 2. Tit. I. princ. Jung.* R. A. 1654 § Demnach auch Klagen vorkommen rc. 163.
e) R. A. 1566 § Nachdem denen Partheyen rc. 108.

chen, offt begegnet, daß sie auf ihr schrifftlich Ersuchen von demselben Ersuchten kein Antwort erlangen, auch nicht Notarien bekommen mögen, die von ihrentwegen solches Ersuchen anbringen, und darüber Instrument aufrichten, dardurch ferner erfolgt, daß sie nach Verfliessung der Zeit, in der Ordnung bestimmt, von Mangel des Documents oder Beweisung ihres beschehenen Ersuchens bey dem Kayserl. Cammer-Gericht Proceß nicht ausbringen mögen; So ordnen und wollen Wir, daß Camer-Richter und Beysitzer auf Ansuchen der Parthenen, oder ihre Procuratoren, gegen derselben Widertheil Promotorial erkennen sollen, ihnen nach Ausweisung der Ordnung Rechtens zu pflegen, unangesehen, daß die ersuchende Parthey ihres vorgethanen bey dem Gegentheil Ersuchens kein Schein vorlegen würde.

§ 2. Nachdem sich aber *a*) auch ferners zu vielmahlen zugetragen, daß die Parthenen, welche Promotoriales von deswegen, daß ihnen bey Churfürsten, Fürsten, Ständen, und andern Obrigkeiten, vermög dieser Ordnung, nicht zu Recht verholffen worden, am Cammer-Gericht erlangt und auch, wie sich gebührt, verkünden lassen, und sich aber folgends beklagt, daß ihnen nach beschehener Verkündigung in Zeit der Ordnung nicht allein nicht verholffen, sondern auch die Notarien, in deren Gegenwärtigkeit Churfürst, Fürst, oder Stand, Inhalts der Promotorialn reqvirirt werden sollen, wider Recht und Billigkeit vergewaltiget und beschwehrt worden, daraus dann gefolgt, daß die Notarien ie zu Zeiten sich zu solcher Reqvisition nicht mehr gebrauchen wolten lassen, und also die Parthenen requisitionem & denegationem Justitiæ nicht beweisen können, und dadurch Rechtloß gestellt werden, damit nun sochem der Billigkeit nach begegnet, auch darneben die Parthenen mit überflüßigen Kosten, so ihnen über beschehene Execution der Promotorialn solcher neuen Reqvisition halben aufgehet, nicht beschwert werden: Soll hinfürter ein ieder Churfürst, Fürst, Stand oder Obrigkeit, dem obgemeldter massen Promotoriales verkündt, und einmahl insinuirt worden, in Zeit derselbigen, ohne weitere Reqvisition oder Ersuchen, dem klagenden Theil Rechtens zu verhelffen, den Richter oder Rechts-Tag zu ernennen und anzusetzen, und sonsten Inhalts und vermög der Promotorialn zu handlen schuldig seyn: Und da solches dergestalt nicht beschähe, soll alsdann dem klagenden Theil auf sein Anruffen an dem Cammer-Gericht ungeachtet, ob gleich kein weiter Urkund des geweigerten Rechtens *b*) beygelegt, iedoch auf vorbracht Documentum exeqvirter Promotorialium zu Recht verholffen, sonsten aber keine Proceß erkennt werden, es seyen dann zugleich Documenta requisitionis und denegetæ Justitiæ vorbracht.

§ 3. Es sollen auch solche Promotoriales, *c*) ob gleich die Sach coram Judice inferiore anhängig gemacht, darin Lis contestirt, oder auch definiti-

a) d. O. C. p. 2. t. 26. § Und nachdem sich bißhero ꝛc. 2.

b) dict. § Nachdem denen Parthenen ꝛc. 108. in fin. v. Da aber solche ꝛc.

c) Dep. A. 1600 § Ob auch Promotoriales &c. 27. Formulam Promotoriallum literar. vid. apud. *Lier* in formul. Cancell. cam. pag. 7. add. *Roding.* Pand. Cam. *L. III. tit.* 12. *p.* 541.

ve concludirt, an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu Beförderung des Rechtens erkennt, und darinnen eine gewisse geraume Zeit nach Gestalt und Gelegenheit des Orts und der Sachen bestimmt werden: Da dann den Supplicanten innerhalb derselben nicht verholffen, sondern das Recht versagt, oder sonsten gefährlich verzogen, und keine Administratio Justitiæ zu spüren; Wollen Wir, daß alsdann, doch auf vorbrachte Documenta, die Haupt-Sach in dem Stand sie befunden, ad Cameram devolvirt und erwachsen seyn, und daselbst gebührender massen verfahren werden soll und möge: Doch soll den Partheyen kein Gefährde gestattet, und forters vermög der Ordnung procedirt werden.

Tit. XXIX.

Von Compromissen, und welcher Gestalt dieselbe am Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, und darin verfahren werden soll.

Obwohl *a*) an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht von Alters Herkommen, daß Compromiß-Sachen daselbsten zu decidiren, anbracht und genommen werden mögen, auch dem Collegio darvon gebührliche Sportulas zu nehmen erlaubt ist: *b*) Jedoch damit solche Compromiß an berührtem Cammer-Gericht nicht zu viel gemein werden und aufwachsen, haben Wir für eine Nothdurfft ermessen, auf beständige Verordnung dißfalls zu gedenken; Setzen, wollen, und ordnen hierum, daß nicht alle Compromissa an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht zugelassen, oder anzunehmen, sondern (iedoch mit Cammer-Richters und Beysitzer gutem freyen Willen) allein diejenige, so sich zwischen den Ständen, die dem Reich immediate unterworffen, und vermög der Reichs-Ordnung die Austräg haben, dann auch den Persohnen, welche ihrer Eigenschafft nach, in erster Instantz an das Cammer-Gericht gehörig, zutragen, daselbst auf- und angenommen werden sollen.

§ 1. Den Proceß aber solcher Compromiß-Sachen belangend, *c*) damit Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu Verhinderung anderer dahin gehöriger Sachen, mit Ausführung desselben nicht beschwert werde: So wollen und ordnen Wir, daß derselb Proceß an andern gelegenen Orten im Reich, wie sich die compromittirende Partheyen dessen vergleichen werden, von Anfang biß zum End, usque ad Sententiam definitivam exclusive vollführt, und alsdann die Acta post conclusionem in causa utrinque factam, von demjenigen, für welchem der Proceß geführt worden, in Beyseyn beeder

a) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Wann etwan die beschlossene Compromiß-Sachen ꝛc. 21.

b) R. A. 1594 § Als auch der Compromiß halben ꝛc. 65. Heut zu Tage hört man fast nichts mehr von Compromiß-Sachen am Cammer-Gerichte. s. *Ludolf.* de Jure camerali Sect. I. § 1. n. 2. add. *Ge. W. Ludolf.* Diss. de Jurisdict. compromissoria ad Conc. P. II. Tit. 29. Gissæ 1747. 4.

c) dict. § Als auch der Compromiß halben ꝛc. 65. in fin. v. Den Proceß belangend ꝛc.

beeder Partheyen, oder derselbigen Anwälden, verwahrlich zusammen gebracht, und unter seinem und ihrem Insiegel, Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht dieselbige zu eröffnen zugestellt, und was sich von Rechtswegen, und gestalten Sachen nach, ferner zu thun gebührt, darinnen endlich gesprochen werden soll.

§ 2. Wir wollen aber *a*) Cammer-Richter und Beysitzer hiemit erinnert haben, sich in Expedirung solcher Compromiß-Sachen, dieser Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dieselbe nicht zur Zeit der Ordinari Relationen, sondern sonsten zu andern Stunden Nachmittag, oder in den Ferien, vorgenommen und referirt, darneben nicht halb, oder nur interlocutorie decidirt, sondern in omnem eventum auch die End-Urtheil mit concipirt, und zuvorn die Sportulæ unter ihnen nicht ausgetheilt werden.

§ 3. In diesen Compromissis oder Arbitriis soll auch die Revisio nicht statt haben, *b*) es seye dann, daß sich die Partheyen de enormissima læsione beklagen würden, quæ liquide & manifeste ex Actis constare possit, adeoque pravum sit arbitrium, ut manifesta ejus iniquitas appareat, auf welchen Fall die Revisio nicht abgeschlagen, sondern derselbigen statt geben werden soll: Doch soll diese obgesetzte Ordnung, allein zu denen Fällen, so sich von dato dessen in Anno 1594 publicirten Reichs-Abschied zugetragen, und künfftig zutragen möchten, zu ziehen und zu verstehen seyn.

Tit. XXX.

Daß alle Persohnen und Sachen, die ohne Mittel der Kayserlichen Jurisdiction unterworffen, und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem Cammer-Gericht fürgenommen werden sollen.

Weiter ordnen, setzen und wollen Wir, *c*) daß alle und iede Persohnen und Sachen, die der Kayserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworffen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freyheiten, Gewillkühre und rechtmäßige Gewohnheiten nicht ausgenommen seynd, *d*) an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht fürgenommen und gerechtfertigt werden sollen.

a) V. Art. Jud. Præs. & Assess. 1562 § In Annehmung der Compromiß 2c. 10. & dict. § Wann etwan beschlossene Compromiß-Sachen 2c. 21.

b) R. A. 1594 § So wollen und ordnen wir 2c. 66. circ. med. v. In diesen Compromissis &c.

c) d. O. C. p. 2. t. 47.

d) *Processus contra Exemptos sub- & obreptitie impetrati cassentur, ac Violatores primæ Instantiæ debita Pœna afficiantur*, R. A. 1654 § Benebens sollen Cammer-Richter 2c. 105. V. A. 1713 § 9. Cap. nov. Art. XVIII. § 1.

Von Sachen, so in zweyter Instantz durch Appellation an das Kayserl. Cammer-Gericht erwachsen und gehören.

Tit. XXXI.

Von welchen Richtern, in was Sachen, und von welchen Urtheilen an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirt werden soll oder nicht.

Es soll nicht allein *a*) von den Urtheilen durch die ordentliche Unter-Gericht dem Kayserlichen Cammer-Gericht ohne Mittel unterworffen, ausgesprochen, sondern auch in den Rechtfertigungen, so gegen Churfürsten, Fürsten, Fürstmäßigen, Prälaten, Grafen, Herren, und Ritterschafften, durch andere, oder unter ihnen selbst fürgenommen, und geübt, einem ieden Theil, der sich mit gesprochenem Urtheil beschwert befind, an das Kayserliche Cammer-Gericht zu appelliren, zugelassen seyn, inmassen hieroben *b*) in den Rechtlichen Austrägen in erster Instantz weiter geordnet und versehen ist: Doch einem ieden seine Privilegien und Freyheiten derhalben vorbehalten.

§ 1. Und dieweil bißher etliche Stånd *c*) ihre Unterthanen mit Eyd und Pflicht dahin gezwungen, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, und so die Partheyen darüber appellirt, dieselbige als meineydig zu straffen unterstanden, welches aber nicht allein dem Rechten zuwider, sondern auch Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht und dessen Jurisdiction zum höchsten abbrüchig; So wollen, ordnen und setzen Wir, daß hinführo keiner gezwungen werden soll, sich des Appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation abzustehen. Und so solches beschehe, daß alsdann solch Verpflichtung an ihr selbst unbündig seyn, und daß die Partheyen, so sich beschwert befinden, zu appelliren, und ihre Appellation zu prosequiren, nicht destoweniger, ohne einige Verletzung ihrer Ehren, Fug und Macht haben sollen: Es wäre dann, daß einer sich freywillig und ungedrungen vorhin der Appellation begeben, oder aber, daß er vermög eines rechtmäßigen Privilegien seiner Obrigkeit, oder Richters, auch sonst von Rechtswegen nicht appelliren könte oder möchte, in welchem Fall dann iederzeit durch das Cammer-Gericht erkennt und geschehen soll, was sich vermög der Recht und dieser Ordnung zu thun gebührt. *d*)

§ 2. Darzu, dieweil ie zu Zeiten *e*) die Partheyen mehr aus Muthwillen, und zu Aufhaltung und Verhinderung der Execution gesprochener Urtheil,

a) d. O. G. p. 2. t. 28. § Es soll nicht allein rc. 1.

b) *Tit. II. § 2. Tit. IV. § 1. Lit. (A). Tit. VI. princ. & Tit. VIII. § 9. eod.*

c) Ibid. § Und dieweil bißhero etliche Stånd rc. 2.

d) *Judex inferior tamen in Causis dubiis amicabilem compositionem Partium non solum ante Litis Contestationem, sed in quacunque parte Judicii tentare tenetur*, R. A. 1654 § Zweytens, solle der Richter rc. 110. Kömmt solche nicht zu Stande, so hält Gyllmann T. III. unter dem Worte appellatio judicialis dafür, daß in dubio die Processe erkannt werden sollen.

e) Ibid. § Darzu dieweil ie zu Zeiten rc. 3.

theil, und damit sie etwa ihre Gegentheil zu endlichem Verderben, und Verlassung der Sachen, oder zu ungebührlichen Verträgen dringen, oder desto länger in Niessung der Güther sitzen bleiben, dann aus Nothdurfft appelliren; Solchem zu begegnen, ordnen und wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer führohin in Fassung der Urtheil auf solches fleißig Aufmerckens haben sollen, und so sie solch und dergleichen freventliche und muthwillige Appellationes befinden, alsdann die Appellanten nicht allein in die Expens condemniren, sondern auch gegen denselben, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen, *a*) auch muthwilligen Appellirens, oder auch Klagens *b*) die gebührliche Straff der Rechten vornehmen, *c*) und sich hierinnen dermassen verhalten, damit das Uebel der Gebühr gestrafft, und andere muthwillige Partheyen ein Abscheuen davon haben.

§ 3. Und obwohl *d*) hiebevor im Jahr 1574 bey damahls gehaltener Visitation verordnet worden, *e*) daß die geringste Straff solcher muthwilligen Appellanten zehen Marck Silbers seyn solt, so hat sich doch befunden, daß auch diese Pön, die Partheyen von ihren freventlichen Appelliren nicht hat Abschen machen können; Derhalben damit solchem vorsetzlichen Umtrieb und Muthwillen begegnet werden möge: So ordnen und setzen Wir, daß nun hinfürter solche Pön der zehen Marck Silbers, in zehen Marck löthiges Golds verändert, und erhöhet werden soll, also daß in solchen Fällen gebührender Bestraffung der muthwilligen freventlichen Appellanten, die geringste Pön von einer Marck löthiges Golds, bis auf zehen Marck *f*) pro arbitrio Judicantis geachtet und gesetzt werden möge, und daß solche Pön-Fäll, wie von Alters herkommen, Unserm Kayserlichen Fisco zu appliciren, darnach sich Unser Procurator-Fiscal in Einbringung derselben zu richten wissen wird.

§. 4. Ob dann auch wohl *g*) im Speyerischen Reichs-Abschied Anno 1570 aufgericht, zu Verhütung angeregtes muthwilligen und unnöthigen Appellirens, die in voriger Cammer-Gerichts-Ordnung bestimmte Appellations-Summa erhöhet und versehen, daß kein Appellation-Sach, da die Klag unter hundert und funfftzig Gülden Haupt-Guths wäre, an Unserm Cammer-Gericht angenommen werden solle: So eräugt sich doch nichts destoweniger, daß die Sachen an besagtem Unserm Cammer-Gericht per frivolas Appellationes sich überhäuffen und stecken, zu geschweigen, daß auch

a) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1574 § Als man auch in Erfahrung kommen rc. ult.

b) dict. § Dartzu dieweil ie zu Zeiten rc. 2. in fin. Add. R. A. 1654 § Würde sich aber Achtens rc. 119.

c) dict. § Als man auch in Erfahrung kommt rc. ult.

d) Dep A. 1600 § Und ob wohl weiter versehen rc. 17.

e) *Scil in dict.* § Als man auch in Erfahrung kommen rc. *ult.*

f) *Hodie minima Pœna est duarum Marcarum Auri puri usque ad* 20. R. A. 1654 § Und nachdemmahlen, Neundtens rc. 120. Ist in dem V. A. 1713 § 81. nachdrücklich wiederhohlet.

g) Ibid § Wiewohl nun auch rc. 14.

auch Partheyen gefunden werden, welche unter berührter Summen der hundert und funfftzig Gülden appelliren, und dannoch, damit sie nur ihren Gegentheil länger aufhalten, daß sie höher sey, mit dem Eyd betheuren dörfen; Derohalben, und damit Unser Höchstes Gericht mit so vielfältigen, muthwilligen und freventlichen Appellationen, wider die Gebühr nicht überhäufft, und zuletzt gar stecken bleibe; Setzen und ordnen Wir, daß benannte Summa der Hundert Funfftzig Gülden, auf noch ein Hundert und Funfftzig Gülden, so in Summa Drey Hundert Reichs-Güldener seyn soller, zu erhöhen, und zu setzen seye: Wie Wir auch dieselbe erhöhen und setzen, also und dergestalt, daß nun hinführo kein Appellation-Sach, da die Klag unter Drey Hundert Reichs-Güldener *a*) Haupt-Gelds wäre, an diesem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht angenommen, *b*) noch von dem Richter voriger Instantzien zugelassen, sondern die Urtheil auf Ansuchen der Partheyen von ihme exequirt und vollzogen werden soll.

§ 5. Ebener massen *c*) soll es auch gehalten werden, da man auf die Nullität principaliter oder pro restitutione in integrum wider ergangen Urtheil klagen und procediren wolle.

§ 6. Doch sollen hierinnen die Sachen *d*) Injuriam, in denen auf Wider-Ruff geklagt, auch andere, so auf Geld, aber nicht unter Drey Hundert Reichs-Güldener, durch den Kläger in seiner Klag ästimirt worden, auch Obrigkeit, Gerechtigkeit, Persöhnlich- und Feld-Dienstbarkeit, auch andere dergleichen, so nicht gewisse Achtung hätten, ob sie gleich unter der bestimmten Summen der drey Hundert Gülden wären, *e*) ausgenommen seyn.

§ 7. Was aber ewige, unablößliche Gült, *f*) Zinß oder Nutzung anlangt, setzen und wollen Wir, daß Zwölff Reichs-Güldener *g*) jährlichs, und was darüber, Summa appellabilis seyn soll: Aber was darunter, davon soll nicht mögen appellirt werden, ausgenommen, da die Gült, Zinß oder Nutzung der Obrigkeit anhängig, oder aber da derwegen auf das verfallene Eigenthum vel quasi, so obgehörter Summa gemäß, oder darüber werth, geklagt würd, dann in denen soll es bey der Ordnung bleiben.

§ 8. Und wo ein Zweiffel *h*) zwischen den Partheyen einfiel, ob die Sach, derhalben die Rechtfertigung gewest, Drey Hundert Reichs-Güldener, oder darunter, werth sey oder nicht, so dann der Richter erster Instantz, oder das Cammer-Gericht deshalb kein gründlich Wissen hätte, oder daran zweiflen würde,

a) *Jam* 600 *Floren. seu* 400 *Imperial.* R. A. 1654 § Vierdtens, soll die *Summa Appellabilis &c,* 112. *Exceptio est ibid.* § Auf daß auch 2c. 114.

b) d. O. C. p. 2. t. 28. § Und sonderlich setzen 2c. 4.

c) R. A. 1570 § Ebener massen soll es auch 2c. 69.

d) dict. § Und sonderlich setzen 2c. 4. circ. princ. v. Doch sollen die Sachen 2c.

e) Heutiges Tages 600 Fl.

f) Ibid. & R. A. 1570 § Was aber unablößlich Gült 2c. 67.

g) *Jam* 16 *Imperial.* R. A. 1654 *dict.* § Vierdtens, soll die *Summa appellabilis &c.* 112.

h) dict. § Und sonderlich setzen 2c. 4. circ. med. v. Und wo ein Zweiffel 2c.

würde, soll dem Appellanten auferlegt werden, bey dem Eyd, so er darum vor dem Richter erster Instantz, oder vor dem Cammer-Gericht vor allen Dingen erstatten soll, zu behalten, daß er viel lieber Drey Hundert Reichs-Güldener von dem seinen verliehren, oder so viel nicht gewinnen, dann daß er sich der Haupt- und Appellation-Sach begeben wolt, so solcher Eyd von dem Appellanten beschicht, alsdann, und nicht ehe, soll der Richter in erster Instantz der Appellation statt geben, und die Appellation an dem Cammer-Gericht angenommen werden.

§ 9. Dieweil aber hierbey *a*) die höchste Nothdurfft erfordert, daß in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschafften und Orten, wo die im Heiligen Reich begriffen, die Unter-Ober- und Hoff-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs ehist, förderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt, und in eine gute richtige, der Rechten, Reichs- und Cammer-Gerichts-Proceß gemäße Ordnung, so viel nach eines ieden Orts Gelegenheit immer ersprießlich seyn wird, gebracht, *b*) und darauf festiglich gehalten werde, damit den Unterthanen, daß sie rechtloß gestellt worden seyn, Ursachen zu klagen abgeschnitten werden; So wollen Wir hiemit allen und ieden Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reichs Eingesessenen, Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche nützliche Anordnung ihrer Unter-Hof- und Ober-Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, und noch Mangel bevor, zum allerehisten unverhinderlich ihren und des Reichs Unterthanen selbsten zum besten anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub, noch Einstellung nicht zu suchen. *c*)

§ 10. Es soll aber den Partheyen *d*) unbenommen seyn, sondern frey stehen, da sie unter benannter Summa der Drey Hundert Reichs-Güldener, davon nicht appellirt werden mag, sich beschwehrt zu seyn befinden, solche ihre Beschwehrde und Gravamina per viam Supplicationis an die ordentliche Obrigkeiten und Herrschafften in gebührender Zeit Rechtens anzubringen, welche auch schuldig seyn sollen, dieselbe anzunehmen, und per modum Revisionis ex eisdem Actis, (es hätten dann die Partheyen etwas neues fürzubringen, darüber sie gehört werden müsten, indem ihnen noch zween Säß oder zwey Schrifften weiter zu gestatten wären) endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit in einer ieden Sachen, und da es von einer oder andern Partheyen begehrt würde, und erhebliche Ursachen vorhanden

a) Dep. A. 1600 § Dieweil aber hierbey rc. 15.

b) *Jungatur* R. A. 1654 § Es sollen auch Churfürsten rc. 137. I. P. O. Art. V. § 55. R. H. R. O. tit. 2. § 4. Deckherr ad Uffenb. L. 15. Subsect. 4. n. 16.

c) *Add.* R. A. 1654 § Wie aber zu verhüten rc. 108. *& seq.*

d) Ibid. § Es soll aber den Unterthanen rc. 16. & R. A. 1654 § Doch mit diesem Zusatz rc. 113.

handen wären, auf eine Universität, oder aber zweyen oder dreyen Rechts-Gelährten ad revidendum zu überschicken. *a*)

§ 11. Doch soll *b*) durch vorgemeldte Erhöhung der Appellations-Summen, den Ständen des Reichs, und Unter-Gerichten, an ihren erlangten, und habenden rechtmäßigen Privilegien, die auf höhere Summa, dann Drey Hundert Reichs-Gülden *c*) sich erstrecken, nichts entzogen oder benommen, sondern solche in ihren würcklichen Effect, und Kräfften, gelassen, auch in Appellationibus und Zulassung derselben, denen gemäß gehandelt werden.

§ 12. Wie Wir dann auch hiemit *d*) wollen Cammer-Richtern, Präsidenten und Beysitzern mit sonderen Ernst auferlegt und befohlen haben, da ihnen der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständ ausbrachte Kayserliche oder Königliche Privilegien de non appellando einmahl originaliter, wie sich gebührt, fürbracht und insinuirt, darwider keine Proceß zu erkennen, sondern dieselbe dabey unbeschwehrt zu lassen, und in guter Auffachtung zu haben: Da auch einiger Procurator darwider Proceß sub & obreptitie ausbrächt, dieselbe ohne weitläufftig vergeblich Precediren den nechsten auffzuheben und zu caßiren.

§ 13. Derhalben ordnen und wollen Wir auch *e*) daß alle Stämd und Obrigkeiten ihr von Uns erlangte Privilegien de non appellando in sondern Fällen rc. Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, da es allbereit nicht beschehen, in Originalibus förderlich insinuiren sollen, damit Unser Cammer-Richter und Beysitzer sich darnach in Ertheilung der Proceß, und sonsten darauf der Gebühr zu verhalten wissen: Und sollen solche insinuirte Privilegia in ein Pergamenten Buch durch die Leser um gebührliche Belohnung abgeschrieben, auch die Summa und andere Qualitates, derhalbem nicht zu appelliren, in eine gemeine Taffel summarie annotirt, und in der untern Raths-Stuben angehängt werden, darinn die Beysitzer iederzeit der Nothdurfft nach sich zu ersehen.

§ 14. Item, nachdem auch *f*) dem alten hergebrachten Gebrauch im Heiligen Reich zuwider, daß in peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden sollen: Ordnen und wollen Wir, daß hinfürter in Peinlichem Sachen, die Leib-Straff auf ihnen tragen, am Kayserl. Cammer-Gericht kein Appellation angenommen, sondern angeregten Gebrauch nach gehalten werde:

a) Hiedurch kan wohl nichts anders als die Beobachtung des fatalis decendlii verstanden werden, denn durch dessen Verfließung werden alle Urtheile rechtskräfftig. s. unten Tit. 32. § 1.

b) dict. § Und sonderlich setzen rc. 4. circ. fin. v. Doch sollen andern rc. & dict.. § Es soll aber den Unterthanen rc. 16. in fin.

c) 600. V. A. 1713. § 9.

d) Dep. A. 1600 § Wir wollen auch hiemit rc. 10. Add. R. A. 1654 § Schlließlich und zum Eilfften rc. 123.

e) R. A. 1570 § Wir setzen, ordnen und wollen auch rc. 70. Add. R. A. 1654 § Drittens sollen hinführo rc. 111. V. A. 1713 § 9.

f) d. O. C. p. 2. t. 28. § Item, nachdem auch rc. 5.

werde: Doch da sich iemands an dem Cammer-Gericht beklagen würde, daß in Peinlichen Sachen, auch Leib-Straff belangend, sein unerfordert und unverhört, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunfft und Billigkeit, wider ihn procedirt, gehandelt und geurtheilt, und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß ansuchen würde; So fern dann der Richter, deß Handlung sich die Parthey obberührter massen beklagt, dem Cammer-Gericht ohne Mittel unterworffen, soll alsdann der ansuchenden Parthenen solcher Nichtigkeit halben Ladung erkennt, und darauf Rechtliche Hülff mitgetheilt, und so sich in Ausführung der Sachen befünde, daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und geurtheilt, alsdann die Haupt-Sach wieder an die ordentliche Obrigkeit förmlich und rechtmäßiglich darinnen zu handeln, zu procediren, und zu urtheilen remittirt werden.

§ 15. Item, als täglich *a*) durch unnothdürfftig und freventlich Appellation, die von Bey-Urtheilen, Interlocutoriæ genannt, gefährlich um Verlängerung des Rechten geschehen, viel Kosten und Schaden erlitten werden; So soll hinführo das Cammer-Gericht die Appellation von solchen Interlocutorien nicht annehmen, wo die Beschwehrung in der Appellation bestimmt, durch die Appellation von der End-Urtheil der Haupt-Sach, möcht erstatt und herwieder gebracht werden, wie das in den Kayserlichen Rechten geordnet und begriffen ist.

§ 16. Ferners, nachdem auch *b*) die Extrajudicial Appellationen fast häuffig an Unser Kayserlich Cammer-Gericht erwachsen, dahero etwan geklagt worden, als würden die ordentliche Austräg dadurch abgeschnitten; Wiewohl es nun nicht ohne, da die Obrigkeit Jure & vi potestatis atque Jurisdictionis vor sich selbst, oder auf eines andern Ansuchen ihren Unterthanen, oder einen andern ausserhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Gebotten und Verbotten, oder auch Geld-Straff gravirt, daß solche Appellationes vermög der gemeinen Rechten angenommen, wie es auch billich bey solcher Rechtlicher Disposition verbleibt.

§ 17. Jedoch damit *c*) die Unterthanen gegen ihren Obrigkeiten nicht leichtlich die Ursach schöpffen möchten, als wann ihnen von allen Amts- und denen Bescheiden, so ihnen von Obrigkeit und aus deren vorgehenden Geheiß aufferlegt, zu appelliren bevor und frey stehe; Setzen, ordnen und wollen Wir ferner, daß den unmittelbaren Unterthanen auf solche Extrajudicial-Appellationen, es wäre dann dasselb Gravamen zuvorderst verosimiliter erwiesen, oder daß der Magistrat tanquam Judex procedirt hätte, kein Proceß oder Ladung erkennt werden sollen.

§ 18.

a) Ibid. § Item, als täglich &c. ult. L. 7. C. quor. app. non recip.
b) R. A. 1594 § Wann aber von gemeiner interlocutori &c. 94. circ. med. v. Aber nachdem &c.
c) Ibid. & § Darum setzen &c. 95.

§ 18. Sonsten aber und im Fall *a*) ex Narratis interpositæ extrajudicialis Appellationis, oder in Processu erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars, und als ein Widersacher, und nicht richterlicher Weiß gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinnen mehr simplex querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instantz gewiesen werden. *b*)

Tit. XXXII.

Wie und welcher Gestalt die Appellationes an das Kayserliche Cammer-Gericht geschehen sollen.

Item, es soll kein Appellation *c*) an das Kayserl. Cammer-Gericht angenommen werden, die nicht gradatim geschehen, und die einen nähern Richter hätte, es wäre denn, daß der nechste Unter-Richter dem Appellanten kündlich das Recht versagt, oder auch der Sachen verwand, oder sonst aus rechtmäßigen Ursachen in der Sach nicht Richter seyn könt oder wolt.

§ 1. So sollen auch die Appellationes *d*) vermög der Rechten innerhalb zehen Tagen beschehen: Und nachdem sich im Heiligen Reich offt zugetragen, sonderlich bey unverständigen Richtern, daß dieselben nach ausgesprochener Urtheil dem verlierenden Theil über die zehen Tag, so im Rechten zu appelliren zugelassen, länger Zeit gegeben; Wollen Wir, daß der Termin der zehen Tag, in welchem dem verlierenden Theil, von gemeinen Rechten zu appelliren gebührt, keineswegs überschritten, verlängert oder gekürtzt werde, und derhalben kein Richter auf der Partheyen Ansuchen und Begehren, längern Termin, dann zehen Tage Bedacht zu appelliren gebem soll.

§ 2. Und so von Bey-Urtheilen, *e*) die Krafft einer End-Urtheil hätten, appellirt würde, so soll der Appellant in Schrifften ex intervallo, oder mündlich in continenti, wie von andern End-Urtheilen zu appelliren Macht haben.

§ 3. Wo aber von andern Interlocutorien *f*) und Beschwehrungen, die durch Mittel der Appellation von der End-Urtheil nicht wiederbracht werden mögen, appellirt würde; So soll solche Appellation in Schrüfften, und mit Anzeigung der Ursach der Beschwehrden geschehen, angesehen, daß dieselbige aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertigt werden.

§ 4.

a) Ibid. in med. v. Sonsten aber und im Fall ꝛc.

b) *De Appellationibus in Causis Ordinationes Opificum concernentibus*, R. A. 1654 § Wie nun solches von den *Causis Mandatorum &c.* 106. *Et de Appellatiionibus in Causis Cambiorum, ibid.* Als auch bey den Handels-Städten ꝛc. 107.

c) d. O. C. p. 2. t. 29. § Item, es soll keine Appellation ꝛc. 1.

d) Ibid. § So sollen auch die Appellationes &c. 2.

e) Ibid. § Und so von Bey-Urtheil ꝛc. 3.

f) Ibid. § Wo aber von andern Interlocutorien ꝛc. R. A. 1654 § 52. und 58. Mev. P. I. Dec. 7. n. ult.

§ 4. Und demnach dem Rechten gemäß, *a*) daß die Appellatio a Sententia competentiæ, da sich nemlich voriger Richter competentem tacite, vel expresse erkláhrt, in Scriptis geschehen soll, demselben aber etwa bißhero zuwider gehandelt worden; So sollen solche Appellationes hinfüro auch anders nicht, dann in Scriptis geschehen, es sey dann Sach, daß es an den Unter-Gerichten, von welchen appellirt, per Statutum, Consuetudinem, vel Privilegium anderst herkommen, auf den Fall, soll es bey demselben Gebrauch, Privilegio oder Statuto beruhen, und hierdurch solchem nichts benommen seyn.

§ 5. Item, so soll einem ieden, *b*) der sich mit Urtheil beschwehrt befindt, nicht allein von dem Unter-Richter und in seiner Gegenwärtigkeit, sondern auch in Abwesen, vor einen Glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen zu appelliren zugelassen seyn.

§ 6. Dieweil es sich aber bisweilen begiebt, *c*) wann coram Notario schrifftlich appellirt wird, daß dem Rechten zuwider die Appellation-Zettul dem Instrumento nicht inserirt, deswegen dann die Appellationes nicht angenommen werden mögen; Damit dann in diesem hinführo die rechtmäßige Folge geschehe, sollen die Advocaten, Anwälde und Notarii dessen künfftig eingedenck seyn, und sich mit Einverleibung berührten Zettuls, dem Rechten und Stylo gemäß erzeigen.

§ 7. Und soll der Unter-Richter, *d*) so ihme solche in seinem Abwesen beschehene Appellation, wie sich gebührt, insinuirt, sich mit Gebung der Apostel, Ansetzung der Zeit, und sonst allermassen, als ob vor ihme selbst wäre appellirt worden, zu halten schuldig seyn: So aber solche Appellation dem Unter-Richter nicht insinuirt, soll dieselbig nichts destoweniger an dem Cammer-Gericht angenommen, doch so der Unter-Richter in diesem Fall auf Anruffen der Parthey mit der Execution, oder sonst in Rechten fürfahren würde, soll dasselbig, der also durch ihn, ehe und zuvor ihme durch das Kayserl. Cammer-Gericht inhibirt, gehandelt, nicht für Attentata geachtet, auch der Appellant derhalben super Attentatis nicht gehört, sondern in puncto Appellationis, wie sich gebührt, zu procediren und zu handlen angehalten werden.

§ 8. Wo auch die Unter-Gericht *e*) mit sondern rechtmäßigen Privilegien, wie und welcher Gestalt von derselben Urtheil appellirt werden soll, ver-

a) R. A. 1594 § Und demnach dem Rechten gemäß rc. 91. Mynf. I. Obf. 66. Cent. III. Obf. 35.

b) d. O. C. p. 2. t. 29. § Item, so soll einem ieden rc. 5.

c) R. A. 1594 § Gleicher Gestalt begiebt es sich auch rc. 92. & dict. Conclus. Collegii 1576 § Wiewohl auch rc.

d) dict. § Item, so soll einem ieden rc. circ. princ. v. Und der Unter-Richter rc. S. den Visit. Absch. 1713 § 49. wo verschiedene den R. A. d. 1654 § 59. erläuternde Fälle wegen der Attentaten untersucht und entschieden werden: add. R. A. 1654 § 117.

e) d. O. C. p. 2. t. 29. § Wo auch die Unter-Gericht rc. ult.

versehen; Wollen Wir, daß die Appellanten, die solcher Freyheit Wissens haben, denselben vor den Richtern und Notarien, vor denen sie appelliren, nachzukommen und zu geleben schuldig seyn: Wo ihnen aber solche Freyheiten und andere Gebräuch, als das die Appellanten ehe und zuvor ihre Appellation angenommen, Gold oder Geld auflegen sollen, oder dergleichen Gewohnheiten unbewust, daß alsdann dieselbigen ihnen an ihren Appellationen keine Verhinderung bringen sollen.

Tit. XXXIII.

In was Zeit ein iede Appellation an dem Kayserlichen Cammer-Gericht anbracht werden soll.

Damit auch Gefährlichkeit *a*) in Vollführung der Appellation, so an dem Kayserl. Cammer-Gericht beschehen, fürkommen, soll einem ieden Appellanten frey stehen, nach gethaner Appellation Apostolos zu bitten, oder nicht, und im Fall daß er Apostolos gebetten, ihme durch den, oder die Richter in voriger Instantien, in Antwortung und Gebung der Refutatorien oder Reverential-Aposteln, wie auch im Fall, da der Richter weder Reverentiales noch Refutatorios gebe, Zeit von einem, zweyen, dreyen, biß in sechs Monath, von Zeit an der interponirten Appellation zu rechnen, und nicht darüber, wie das der, oder die Richter iedesmahls nach Gelegenheit der Sachen, Partheyen und Wege ermessen, angesetzt und aufferlegt werden, dazwischen sein Appellation am Cammer Gericht anzubringen, und durch Ausziehung, Verkündung und Wieder-Einbring der Ladung anhängig zu machen.

§ 1. Würde aber durch *b*) den Richter dem Appellanten keine Zeit ernennet oder angesetzt, so soll dennoch der Appellant, er hätte Apostolos gebetten oder nicht, oder ihme wären Refutatorii, Reverentiales, oder gleich deren keines für Apostel gegeben, die sechs Monath haben, solch seine Appellation obgemeldter massen am Cammer-Gericht anhängig zu machen.

§ 2. Dergleichen, so einer nicht *c*) vor dem Richter, sondern vor Notarien und Zeugen appellirt, und sein Appellation dem Richter insinuirt hätte, so soll ihm obgemeldter massen zu Zeit der Insinuirung solcher Appellation durch den Richter von einem biß in sechs Monath Zeit angesetzt und aufgelegt werden; Und so solches durch den Richter nicht geschähe, oder die Appellation dem Richter nicht insinuirt würde, soll der Appellant sechs Monath, wie obgemeldt, haben.

§ 3. Und sollen in obgemeldten *d*) Fällen, ie für ein Monath dreyßig Tag gerechnet werden.

§ 4.

a) d. O. C. p. 2. t. 30. § Damit auch Gefährlichkeit rc. 1. R. A. 1654 § 64.
b) Ibid. § Würde aber durch rc. 2.
c) Ibid. § Dergleichen so einer nicht rc. 3.
d) Ibid. § Und sollen in obgemeldten rc. 4.

§ 4. Und im Fall *a*) daß von wegen Entlegenheit der Land, und Ferne des Wegs, oder aus andern ehehafften Verhinderungen in solcher Zeit der sechs Monath die Ladung nicht verkündt, *b*) und mit ihrer Execution obgemeldter massen reproducirt werden möchte; sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer auf Ansuchen der Parthe yen auff empfangenen Bericht solcher Entlegenheit, auch Bescheinung derselben Verhinderungen, und anders nicht, solche Zeit der sechs Monath zu prorogiren *c*) und zu erstrecken Macht und Gewalt haben.

§ 5. In Fällen aber, *d*) da den Appellanten ein kürtzer Termin, als sechs Monath von dem Unter-Richter angesetzt, mag auch Prorogatio Fatalium ohne Bescheinung der Verhinderung erkennt werden.

§ 6. Da dann aus vorgebrachten Ursachen die Fatalia Appellationum *e*) auf der Appellanten Ansuchen in Erkennung der Proceß obangeregter massen prorogirt werden; Sollen zu Verhütung nothwendiger Disputationen solche Prorogationes den Processen iederzeit in der Cantzley einverleibt werden: Aber auch zugleich die Ursachen, darum solch Prorogatio geschehen, in berührten Processen zu vermeldten, wird, weil Causæ Cognitio vorhergangen, für unnöthig geachtet.

§ 7. Und so also in einem *f*) oder andern Fall der Appellant dem allen, wie obgesetzt, nicht nachkommen, und in obbestimmter Zeit seine Appellation am Cammer-Gericht, durch Wieder-Einbringung der ausgangen und verkündten Ladung in angesetztem Termino nicht anhängig machen würde, *g*) so soll alsdann seine Appellation für desert geacht und gehalten werden, und Appellatus, dem die Citation verkündt, vor dem Cammer-Gericht zu

a) Ibid. dict. § Würde aber durch 2c. 2. in med. v. Und im Fall 2c. & R. A. 1594 § Als sich auch der Appellation-Sachen 2c. 88.

b) *Hæc insinuatio sub præjudicio desertionis intra 4 Menses a die interpositæ Appellationis proximos fieri debet, quo minimum 2 Menses usque ad fatale introducendæ Appellationis supersint, intra quos Appellatus de suis Exceptionibus deliberare, easque producere queat,* R. A. 1654 § Sodann soll sich Appellant 2c. 67. *Sin vero Insinuatio intra istos 4 Menses non fiat, & Appellans post eorundem lapsum relevantes causas adducere possit, ex quibus evidenter appareat, ipsum se haud coarctasse, usque ad futuram Visitationem brevi manu restituatur,* G. B. *28. Jannarii* 1657 § Sollen die Procuratores 2c. 2. *)

*) *Requiritur in Decreto Visitationis novissimo 27. Novembr.* 1713. über die Gemeine Bescheide. *Ut Causæ restitutionum brevi manu concedendorum omni dubio careant.*

c) *Hæc Prorogatio tamen ultra 2 vel 3 Menses non extendenda, nec aliter quam ex relevantibus iisque sufficienter probatis causis concedenda est, dict.* § Sodann soll sich Appellant 2c. 67. *junct.* G. B. *24. Octobr.* 1651.

d) Ibid. § In Fällen aber 2c. 89.

e) V. A. 1. Aug. 1559 § Als sich dann zu Zeiten begibt 2c. 46. & dict. § Als sich auch der Appellations-Sachen 2c. 88. & § seq. in fin.

f) d. O. C. p. 2. t. 30. § Und so also in einem 2c. 5.

g) *Vel etiamsi Appellatio intra 4 Menses a die interpositæ Appellationis numerandos non insinuetur,* R. A. 1654 § Sodann soll sich Appellant 2c. 67.

zu erscheinen, und auf die Desertion solcher Appellation zu handlen und zu procediren Macht haben, zu welchem er auch zugelassen werden soll. Doch so er nach der Desertion auch weiter begehren würde, die ausgesprochene Urtheil zu bestättigen und zu confirmiren, soll er in demselbigen nicht gehört, und sonst mit der Execution der gesprochenen Haupt-Urtheil an die Richter vorigen Instantz, so fern dieselben vermög der Recht, und dieser Ordnung, ihre Urtheil zu exeqviren haben, remittirt und gewiesen werden: Wo nicht, alsdann das Cammer-Gericht auf Anruffen der Partheyen, auch die Haupt-Urtheil zu exeqviren, Macht und Gewalt haben.

§. 8. Und dieweil sich die Partheyen a) zum offtermahl Unwissenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung, und sonderlich des obgemeldten Articuls, wie in Appellation-Sachen und der Apostel-Gebung halb, gehandelt werden soll, beklagen: Und aber solche Ordnung offentlich ins Reich publicirt, und auf ietzigem : : : : : : wiederum ersehen, und von neuem in Druck zu geben befohlen, b) also daß

a) Ibid. § Und dieweil sich die Partheyen ꝛc. ult.

b) *Hoc tamen usque adhuc nondum factum. Circa quod hic notari potest, quod, cum Ordinatio Cameralis Anno 1555 conscripta per subsequentes Recessus Imperii, Deputationum & Visitationum, item Memorialia, Consulta, Cameralia, Communia Decreta &c. multis in locis immutata esset, Imperator Rudolphus II. a Statibus Imperii admonitus Judicem atque Assessores Cameræ jusserit, ut quasdam Personas doctas ac Judicii Cameralis peritas ex utraque Religione pares deputarent, quæ ex prædict. ordinat. Camer. ac reliquis Sanctionibus novam Ordinationem Cameralem conscriberent, atque ad Cancellariam Moguntinam, quo illius Imperatori ac Statibus ad ratificandam Typisque exprimendam communicaretur, transmitterent,* R. A. 1598 § Wir seynd auch hierbey erinnert ꝛc. 69. *& seq. Judex & Assessores huic jussui obedientes præsens CONCEPTUM imperato modo conscriptum transmiserunt Electori Moguntino, qui in Comitiis Anno 1603 habitis illud Statibus ad necessariam inspectionem, maturam ac circumspectam considerationem atque in proximo Imperii Conventu insecuturam Ratificationem quidem communicavit, sed in isto Conventu Anno 1613 Ratisbonæ celebrato propter Turcicas invasiones in Transilvaniam, Hungariam superiorem & inferiorem nihil in puncto Justitiæ deliberari potuit, quamobrem præmemorata Ratificatio ad sequentia Comitia dilata est, attestante* R. A. 1613 § So seynd Wir auf solchem ꝛc. 4. *circ. princ.* v. Damit auch der prorogirte Reichs-Tag ꝛc. *Verum ob nova impedimenta, imprimis exortum Bellum Germanicum ante Annum 1641 nulla Comitia habita fuere, quo tempore tamen punctus Justitiæ ad Deputationem Francofurti Anno 1641 habendam remissus,* R. A. 1641 § Wiewohl Wir dann auch ꝛc. 90. *in med. Ast neque in ea res perfecta est. Feliciora quidem fuere Comitia Anno 1654 habita, attamen dicti CONCEPTI Revisio, Correctio ac Reformatio, quibus ob recentiores Constitutiones indiget, ad proximam Visitationem Cameræ, ejusdem vero Ratificatio, Approbatio ac Confirmatio ad prorogata Comitia rursus remissæ sunt,* R. A. 1654 § Das *Anno 1613* begriffenes ꝛc. 134. *Quibus nullis hactenus subsecutis, prænominatum CONCEPTUM nullum robur seu vim Legis Imperii est nactum, quatenus autem ex*

daß sich niemand vor Unwissenheit zu entschuldigen hat; demnach wollen Wir, daß sich Cammer-Richter und Beysitzer, unangesehen der Partheyen vermeynter Unwissenheit, in diesem Fall solcher aufgerichten, verkündten und publicirten Ordnung halten, darauf erkennen, sich auch keinen andern vermeynten Gebrauch darinn irren oder verhindern lassen solle.

Tit. XXXIV.

Wie und welcher Gestalt die Richter erster Instanß die Acta zu ediren schuldig, und daß derhalben wider sie Compulsoriales am Cammer-Gericht erkennt, und auf die Pön derselbigen procediret werden mag.

Es soll auch ferner *a*) zu Förderung der Appellation-Sachen gleichwohl der Appellant schuldig seyn, es würden ihm Reverential, Refutatorii, oder deren keines für Apostelu geben, unter den dreyßig Tagen nach beschehener Appellation bey dem, oder dem vorigen Richter oder Richtern, auch des oder derselbigen Gericht-Schreiber um Verfertigung der ergangenen Gerichts-Händel fleißig anzusuchen, und dargegen Sicherung und ziemliche Belohnung derselbigen Acten zu thun: Darauf auch der oder die Richter und ihre Gericht-Schreiber ihme die unverzüglich zu verfertigen, und um ziemliche Belohnung zu behändigen, schuldig und verbunden, damit der Appellant zu Ausbringung und Verkündigung der Compulsorial-Brief nicht verursacht, sondern zu förderlicher Ausführung seiner Appellation-Sache desto eher gelangen möge, und sich des nicht zu beklagen hab.

§ 1. Darneben ist nicht minder *b*) für noth und gut ermessen, daß allenthalben an der Fürsten Höfen und andern Commun-Gerichten in Schriff-

ex Constitutionibus ab Imperio approbatis, & in margine ubique Allegatis conscriptum exstat, suis Viribus ac utilitate haud caret. *)

*) *Recte Blumius:* Conceptum *qua tale vim Legis non accepisse, sed quatenus ea continet, quæ totidem verbis in Legibus Imperii sunt expressa, neque per posteriores Constitutiones mutata, omnino pro Lege haberi posse, vel si mavis Metaphysicis Terminis uti,* materialiter *habere vim Legis, non* formaliter. *Quod cur ita sese habuerit tempore Blumii, & in posterum eadem semper sit futura ratio, nemo mirabitur, qui cogitaverit, post compositum ex Legibus præcedentibus Conceptum Anno 1613 incidisse bellica Germaniæ Tempora, in quibus silebant Leges & Legislatores. Pace vero publicata, quam sequebatur Recessus Imperii Anno 1654. multa circa Leges Judiciarias Imperii fuisse in novis istis Imperii Legibus constituta & partim in melius mutata, ut proinde de nova compositione Ordinationis Cameralis cogitandum merito fuisset, & hodie multo magis cogitandum foret, postquam non solum per Decreta Generalia varia sint circa Processum disposita, sed & in novissimo Visitationis Recessu non pauca constituta, quæ omnia in Ordinationem Cameralem essent inferenda, ea vero quæ per posteriores Leges antiquata, omittenda. Sed is sane est labor arduus, quem nisi publica auctoritate alicui demandetur, nemo facile erit suscepturus. Et cum varii accidant casus, qui nova subinde Legislatione habeant opus, vel priorum Legum interpretatione, atque ut Compositio ejusmodi vim Legis accipiat, Comitialis sit deliberationis, non temere crediderit quis, Ordinationem novam Cameralem tanquam Legem pragmaticam Imperii, perpetuo futuram in votis.*

a) d. O. C. p. 2. t. 31. § Es soll auch ferner ꝛc. I. R. A. 1654 § 55. 61.
b) Ibid. § Darneben nicht minder ꝛc. 2.

Schrifften gehandelt, oder das mündlich fürtragen, iederzeit eigentlich aufgeschrieben werde, damit die Gerichts-Händel in der Appellation, so an das Cammer-Gericht erwachsen, der End mit mindern Verdacht, und desto förderlicher erlangt mögen werden.

§ 2. Dieweil auch zu mehrmahlen *a*) in Appellation-Sachen, so die Acta erster und zweyter Instantz am Cammer-Gericht einbracht, die vor eingelegt oder gegebene Gewälte oder Mandata der kriegenden Parthey nicht inserirt oder befunden, dadurch die Sachen der Gewält halber in Verlängerung gezogen werden; Solches zu verhüten, wollen Wir, daß die Acta mit gantzer Einverleibung der vorgegebenen Gewalt überantworten werden: Wie Wir dann hiemit ferner verordnen, *b*) daß die Stånd und Unter-Richter die Acta ohn allen Mangel mit gäntzlicher Inserirung alles und iedes, so wohl was vor dem Urtheil, als was darunter und darnach einbracht, erkennt, gehandelt oder fürgenommen worden, auf gebührliches Ansuchen der Partheyen, gegen ziemlicher Belohnung ediren und heraus geben sollen.

§ 3. Würde sich aber erfinden, *c*) daß die Acta in dem oder sonst in andere Wege mangelhafft, oder daß in Verfertigung derselben geirret; Sollen alsdann die Unter-Richter oder ihre Schreiber, dieselbe auf ihren selbst eigenen Kosten, ohne Nachtheil der Partheyen zu redintegriren, oder wiederum zu schreiben, und der Partheyen vollkommen mitzutheilen schuldig seyn.

§ 4. Und nachdem etliche Richter, *d*) unbilliger Weiß oder aus Hinlåßigkeit ihrer Schreiber, den Tag des Monaths und Stund ausgesprochener Urtheil unterlassen; Ordnen und wollen Wir, daß die Unter-Richter, von welchen an das Cammer-Gericht appellirt, den Tag des Monaths, und nicht nach dem Sonntag oder Fest, desgleichen auch so viel möglich die Stund der gesprochenen Urtheil und aller Handlung, unterschiedlich, lauter bestimmen, und die in Actis anzeigen sollen.

§ 5. Weiter, als bißher *e*) etliche Unter-Richter im Brauch gehabt, ihre Acta auf Pergament zu schreiben, daher sich offtmahls begeben, daß die Partheyen zwey, drey oder vier hundert Gülden, und darüber, um die Acta zu geben, gedrungen worden, da doch die Haupt-Sach etwa noch nicht so viel angetroffen; So ordnen und setzen Wir, daß nun hinfüro in allen Gerichten die Acta nicht auf Pergament, sondern auf Pappier geschrieben, oder so sie auf Pergament geschrieben, daß sie höher nicht, dann, als ob sie auf Pappier geschrieben, taxirt, und die Partheyen mit überflüßigen Kosten derhalben nicht beschwehret werden sollen.

§ 6. Nachdem auch der Frantzösischen Acten *f*) halben eine Zeit her sich aller-

a) Ibid. § Dieweil auch zu mehrmalen ꝛc. 3.
b) R. A. 1570 § In den Appellation-Sachen ꝛc. 74.
c) d. O. C. p. 2. t. 31. § Würde sich aber erfinden ꝛc. 4.
d) Ibid. § Und nachdem etliche Richter ꝛc. 5.
e) Ibid. § Weiter als bißhero ꝛc. 6.
f) Ibid. § Nachdem auch der Frantzösischen Acten ꝛc. 7.

allerhand Beschwehrung zugetragen, sonderlich daß ie zu Zeiten in der Translation derselbigen geirret, daraus dann nicht geringer Irrsal in Erledigung derselben Sachen erfolgen mögen: Zudem, daß solche Translatores nicht zu ieder Zeit zu bekommen, und dadurch die Persohnen des Gerichts, so ihnen solche Translation befohlen, an ihrer ordentlichen Arbeit verhindert, die Sachen mercklich verlängert, und dann auch die Parthenen mit doppelten Kosten beschwehret werden, indem sie die Acta in Frantzösischer Sprach lesen, und über das auch die Translation bezahlen müssen; So wollen Wir, daß nun hinfürter die Unter-Richter an denen Orten solche Acta selbst oder aber durch andere unpartheyische Translatores, die der Sprachen kündig, aus der Frantzösischen Sprach in die Lateinische transferiren zu lassen, und also Acta translata zu ediren, und den Partheyen mitzutheilen schuldig seyn sollen.

§ 7. Als sich auch die Partheyen *a*) offt beklagen, daß sie in Ausbringung der Acten vor ergangener Instantz durch die Unter-Richter übernommen; wollen Wir, daß bey denselben die Acta vor ihnen ergangen, dermassen taxirt werden, damit sich niemand darüber billig zu beklagen habe.

§ 8. Und nachdem sich ie zu Zeiten *b*) die Partheyen der Tax, so nicht durch die Unter-Richter, sondern ihre Gericht-Schreiber, obgemeldter Ordnung zuwider geschicht, beschwehren, und sich also zuträgt, daß der verlustigte Theil, (der seinem Gegentheil an dem Cammer-Gericht die Gerichts-Kosten beeder Instantzien, und also auch berührte Acta zu entrichten fällig ertheilt,) solche Tax zu moderiren begehrt, und dann Cammer-Richter und Beysitzer nicht wissen mögen, ob die Tax durch die Unter-Richter dermassen, wie von dem obliegenden Theil angeben, geschehen sey, und derhalben ie beyweilen die Sach wiederum an die Unter-Richter gewiesen, und dazwischen mit den Executorialn, biß man solcher Tax vor gewissert, still gestanden wird, dadurch dann die Partheyen an der Execution der erlangten Urtheil verhindert und aufgehalten werden; So wollen, setzen und ordnen Wir, daß nun führohin die Unter-Richter gebührliches Einsehen thun sollen, damit die Partheyen, so von ihnen appelliren, mit übermäßiger Tax der Acten nicht beschwehrt, und solche Tax auf die Acta, oder aber zu End derselben verzeichnet und geschrieben werde.

§ 9. Und da die Partheyen *c*) solcher übermäßigen Tax halben an Unserm Cammer-Gericht klagen, und Moderation deren bitten würden; Soll das Gericht alsbald, auf Ansuchen der Partheyen, die Tax nach Billigkeit moderiren, und nicht schuldig seyn, die klagende Parthey zuvorn bey dem Unter-Richter umb Moderation und Restitution der abgenommenen übermäßigen Belohnung anzusuchen, zu verweisen.

§ 10. Wie dann auch *d*) gegen die Unter-Richter Monitoria, die abgenom-

Oo 2

a) Ibid. § Als sich auch die Partheyen rc. 8.
b) Ibid. § Und nachdem sich ie zu Zeiten rc. 9.
c) Conf. 1583. Dub. Und erstlich, ob wohl etliche rc. 1. & seq. vid. supr. p. I. t. 40. § 2.
d) Ibid. Dub. Da nun gehörter massen Monitoria &c. 2.

nommene Ubermaß wieder heraus zu geben, erkennt werden mögen; Und ob solche ausgangen, und die Unter-Richter darauf sich Judicialiter beschwehren, mit Vorwendung, daß sie solche Tax üblich herbracht, und ihnen in ihren Cantzley- und Gerichts-Gefällen nicht Ordnung zu geben sey; Soll es gehörter und dergleichen Einreden unverhindert bey der Taxa der Acten, wie die iederzeit am Cammer-Gericht gemäßiget werden, allerdings verbleiben.

§ 11. Damit auch der Kosten a) den Parthenen von wegen der Compulsorial umb Erlangung der Acta erspahrt, auch desto schleuniger in Sachen möge vollfahren werden; Wollen Wir ein gemein Kayserl. Edict an die Zugethanen des Cammer-Gerichts und Unter-Richter bey Pön zwantzig Marck Golds ausgehen lassen, dergestalt, daß sie auf Erforderung der Partheyen und Versicherung ziemlicher Belohnung, die Acten förderlich, ohne gefährlich Verziehen, b) auch förmlich und vollkommentlich dasjenige, so vor ihnen einbracht und gehandelt, es seyen Gewalt, Klag, Antwort, oder Zeugen-Sag, und alles anders schrifftlich, mit Urkund unter ihrem Siegel c) und Dato des Tags, Monaths, und Jahrs, wie sich gebührt, geben und behändigen, desgleichen ihre Schreiber darzu halten, daß sie der Partheyen Vortrag und alle Handlung, sonderlich in Sachen, davon appellirt werden möchte, aufschreiben.

§ 12. Es sollen und mögen auch d) nichts desto weniger Compulsorial-Brieff, auf Anhalten der Partheyen, gleich neben und mit der Ladung, wider die Richter voriger Instantzien und andere, so solche Acta und Gerichts-Handlung hinter ihnen hätten, erkannt werden, damit aus Mangel derselben die Sachen nicht verhindert oder aufgehalten werden: Wo aber solches nicht beschähe, und solche Compulsorial gleich Anfangs nicht ausbracht werden; So sollen alsdann die Procuratores bey ihren Pflichten schuldig seyn, ihre Partheyen zu berichten, alsbald vor oder nach der Execution der Ladung, oder aufs wenigst e) mittler Zeit des angesetzten Termins bey den vorigen Richtern umb die Acta anzuhalten, die zu erlangen, oder aber einen genugsamen Schein, in was Zeit f) die Richter ihnen dieselbigen zu geben Vertröstung gethan, auszubringen: Wo aber das alles unterlassen, soll als-

a) d. O. C. p. 2. t. 31. § Damit auch der Kosten rc. 10.

b) *Etiam non expectatis Compulsorialibus*, R. A. 1654 § Ob er auch schon die Urtheil rc. 61. *in fin.*

c) *Hodie insuper Judex Acta in præsentia Partium seu earum Procuratorum inrotulare atque claudere tenetur, alioquin tam hic quam Pars aperta Acta producens arbitrarie punitur*, R. A. 1654 § So dann sollen die *Acta priora &c.* 62.

d) Ibid. § Es sollen und mögen auch rc. 11.

e) *Hodie illa Requisitio sub Pœna desertionis fieri debet ad minimum intra 30 dies, a die interpositæ appellationis proximos, dict.* § Ob er auch schon die Urtheil rc. 61.

f) *Si intra hoc tempus Judex Acta non edat, eorum ulterior requisitio sub præjudicio absolutionis a citatione facienda*, R. A. 1654 § Dabey gleichwohl wenigers nicht rc. 63.

alsdann der Appellant aufs längst im primo Termino Compulsoriales zu nehmen schuldig seyn; Und so solches auch nicht beschähe, soll unverzüglich der Appellant auf sein Bitt und Anhalten von der ausgangenen Ladung absolvirt werden. *a)*

§ 13. Und damit auch diesem Articul *b)* gelebt, und die Parthenen durch die Unter-Richter mit Vorenthaltung der Acten nicht unbillig umgetrieben werden; Wollen Wir, daß die Stände oder Unter-Richter, von deren Urtheil an Unser Cammer-Gericht appellirt, auf der Appellanten gebührliches Ansuchen, *c)* und vielmehr, da ihnen auch die erkannte Compulsorialn insinuirt, die Acten gegen ziemlicher Belohnung, wie oben angeregt, ediren, oder aber in die comminirte Pön Compulsorialium gefallen seyn, auch darein ohne Weitläufftigkeit erklärt werden sollen, daß auch iederzeit wider dieselben, so also vorangezogenem Kayserl. Edict, oder ausgangenen Compulsorialn nicht geleben und nachkommen werden, an dem Cammer-Gericht durch die Parthenen, auch den Kayserl. Fiscal, auf die Pön procedirt und gehandelt werden möge: In dem auch das Cammer-Gericht den Parthenen und dem Fiscal mit gebührlicher Declaration und Einziehung solcher Pön, wie sich, vermög der Rechten und dieser Ordnung, zu thun gebührt, verholffen seyn soll. Neben dem die Unter-Richter, so also die Acta zu ediren unbillich weigern oder verziehen, den Parthenen den Schaden und Kosten, darein sie durch solche Weigerung und Vorenthaltung der Acten geführt werden, nach Erkäntnuß Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts abzulegen schuldig seyn sollen.

§ 14. Wir ordnen und setzen auch, *d)* daß es mit den Appellationen in allen Fällen und Sachen, davon in dieser Ordnung nicht sondere Vorsehung geschieht, vermöge der gemeinen Rechten, gehalten werden soll.

Tit. XXXV.

Von Vacantz und Ferien.

Wir wollen auch, *e)* daß nun hinfürter die Vacantz oder Ferien gehalten werden sollen, wie hernach folgt:

a) Hodie Compulsoriales una cum citatione Procurator sub pœna retardatæ litis, pars vero sub pœna desertionis petere tenetur. Quibus a Cancellaria inserendum, ut Judex sub Pœna 2 Marc. Aur. pur. Rationes decidendi clausas ad Cameram transmittat, R. A. 1654 § Desgleichen sollen die *Procuratores &c.* 60. *Has rationes Universitas seu Collegium Juridicum, a quo Sententia concepta, sine ulteriori sumptu ad requisitionem Judicis inferioris edere decet, ibid.* § Ob er auch schon die Urtheil &c. 61.

b) Ibid. § Und damit also diesem Articul &c. 12.

c) R. A. 1570 § In den Appellations-Sachen &c. in med. Nach der würcklichen Erklährung treibt der Fiscal die Straffe erst ein. Diese theilt er mit der Parthey, wenn die compulsoriales auf die Herausgebung der Actorum priorum cum rationibus decidendi gerichtet gewesen, haben aber solche bloß die rationes decidendi betroffen, so bekömmt der Fiscal die Straffe allein. Die ratio stehet bey den Deckh. ad Blum. tit. 30. n. 61.

d) d. O. C. p. 2. t. 31. § Wir ordnen und setzen auch &c. ult. V. A. 1713 § 38.

e) Ibid. t. 33.

§ 1. Item, von dem vier und zwantzigsten Tag Decembris, biß auf den sechsten Tag Januarii, einschließlich des sechsten Tags.

§ 2. Item, zu Faßnacht vom Sonntag Esto Mihi, biß auf den Sonntag Invocavit.

§ 3. Vom Palmtag biß auf Quasimodogeniti.

§ 4. Vom Sonntag Vocem Jucunditatis, biß auf den Sonntag Exaudi, Vormittags allein, so anders Gerichts-Täg wären.

§ 5. Vom Pfingst-Abend biß auf den Sonntag Trinitatis, alles eingeschlossen.

§ 6 Vom achten Tag Julii, biß auf den vierzehenden Tag Augusti inclusive.

§ 7. Und darzu alle Feyertäge, zu GOttes und der Heiligen Ehr gebahnet, durch das gantze Jahr.

§ 8. Doch demnach etliche Churfürsten, Fürsten und Stånd des Heiligen Reichs, den ohnlångst eingeführten neuen corrigirten Calender noch zur Zeit nicht angenommen; Wollen Wir, daß die Ferien zu beyden Theilen biß auf fernere Vergleichung nachfolgender Gestalt observirt und gehalten werden sollen; *a*) Als nemlich neben den Wochentlichen Sonntägen, von dem vier und zwantzigsten Decembris, biß auf den zweyten Januarii exclusive, von dem Sonntag Esto Mihi, biß auf den Donnerstag vor Invocavit exclusive, von dem Palmtag biß auf den Donnerstag nach Ostern exclusive, von dem Sonntag Vocem Jucunditatis, biß auf den Freytag vor Exaudi exclusive, vom Pfingst-Abend bis auf den Donnerstag vor Trinitatis exclusive. Die Feriæ Caniculares oder Magnæ, wie sie bißher in usu gewesen, und sonsten andere Feyertäge, als nemlich die Festa der Heiligen zwölff Apesteln, Trium Regum, Purificationis, Annunciationis, Assumptionis, & Nativitatis Beatæ Mariæ Virginis, Inventionis S Crucis, Marci & Lucæ Evangelistarum, Ascensionis & Corporis Salvatoris nostri Christi, Johannis Baptistæ, Laurentii, Michaelis, Omnium Sanctorum & Animarum, Martini & Catharinæ, doch ohnabbrüchig der Nachmittägigen Audientzien, so bißhero in den obbemeldten Ferien und Fest Tägen gehalten worden. *b*)

§ 9. Sonsten aber *c*) sollen andere Vacantz, Festa Palatii, Chori, oder andere neu ungebahnte vorgenommene Fest, wie sie auch genennet, nicht gehalten werden.

§ 10. Und damit die Parthenen *d*) und ihre Sachen iederzeit gefördert; Wollen Wir hiemit declarirt und zugelassen haben, daß zu Zeiten der Vacantz

a) V. A. 27. May 1587 § Derohalben dann und zu desto mehrer ꝛc. 3. V. A. 1713 § 38.

b) *Ast tamen Anno 1590 & seqq. supra memoratis Feriis adjecta sunt Festa Visitationis atque Conceptionis Mariæ, item Nicolai, Gorgonii, Annæ & Mariæ Magdalenæ.*

c) d. O. C. p. 2. t. 33. § Sonst sollen andere Vacantz ꝛc. 9. & dict. § Derohalben dann und zu desto mehrer ꝛc. 3.

d) Ibid. § Und damit die Parthenen ꝛc. ult.

rantz, oder sonst, (doch ausserhalb des Sonntags, oder anderer hoher Fest) Cammer-Richter und Beysitzer nicht allein im Rath referiren und Urtheil fassen, sondern auch Supplicationes annehmen, Ladung und Proceß erkennen und ausgehen lassen mögen.

Tit. XXXVI.

Daß das Cammer-Gericht hinführo zu Speyer gehalten werden soll.

Nachdem auch bißher *a*) viel alte gelährte Persohnen an das Kayserliche Cammer-Gericht, aus der Ursachen nicht zu bewegen, oder so sie daran gewesen seyn, sich wiederum davon gethan haben, dieweil dasselb Cammer-Gericht kein bleiblich Orth und beständige Statt haben; Damit nun fürohin solche Persohnen desto ehender zu bewegen, und andern, die zu solchem Amt untüglich, nicht statt gegeben werd, haben Wir Uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs verglichen, und wollen, daß nun hinfürter das Cammer-Gericht stetig zu Speyer bleiblich seyn und gehalten, und sonst nirgens anderst wohin verändert werden soll, es beschehe dann aus redlichen Ursachen, mit Unsers als Römischen Kaysers, auch Churfürsten, Fürsten und Stände Wissen und Willen. *b*)

§ 1. Doch so Sterben *c*) und Kriegsläuffte einfielen, derhalben das Gericht nicht sicher an dem Orth gehalten werden möchte: Sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht haben, mit dem Gericht an andere sichere und gelegene Orth zu verrücken, so lang, biß solch Sterben und Kriegsläuffte aufhören, und das Gericht wiederumb an berührter seiner gewöhnlichen Statt gehalten werden mag.

§ 2. Nachdem dann die Acten, *d*) und andere Ding zu Speyer in sondern Gewölben von Uns, und dem Heiligen Reich verwahrlich zu behalten, verordnet, und aber da dieselbige dem Gericht auch folgen, und dahin geführet werden solten, an dero gewisser Vergleitung Uns, und gemeinen Ständen, auch den sonderbaren Parthеyen groß und viel gelegen: So wollen Wir hiemit statuirt und geordnet haben, daß Cammer-Richter und Beysitzer, da sie solche Translation vorzunehmen bedacht, Uns dasselb zeitlich zuschreiben sollen, da Wir dann solche Translation Uns gefallen lassen, sollen sie Unsern Neven, den Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynutz, dessen auch zeitlich berichten, damit Seine Liebden Unsere Cammer-Gerichts Cantzley-Verwaltern befehlen möge, die Vorsehung zu thun, damit die Acta, und was weiters nöthig seyn soll, durch die Leser, auch mit Hülff der Protonotarien und Notarien annotirt, eingepackt, auf bestellte Wägen, oder

a) d. O. C. p. 2. t. 34.
b) *Add.* R. A. 1654 § Als auch bey den allgemeinen ꝛc. 167. add. Fabri Staats-Cantzley II. III und IV. Th. Ludolffs Historie Sustent. cameral.
c) Ibid. circ. fin. v. Doch so Sterben ꝛc.
d) R. A. 1570 § Dieweil dann auch ie billich ꝛc. 103. circ. med. v. Nachdem dann die Acta &c.

oder zu Schiff geladen, und also zu Land, oder zu Wasser, in Beyseyn einer oder mehr vertrauten Cantzley-Persohnen, so hierinnen auch Gehorsam leisten sollen, an das bestimmte Orth des transferirten Gerichts in- und mit gebührlicher Vergleitung deren Ständen, durch deren Obrigkeiten die Acten geführt werden sollen, auch sicherlich kommen möchten, und diß alles auf gemeiner Stände Kosten und Gefahr, welcher Kosten auch iederweils aus des Cammer-Gerichts Unterhaltung-Vorrath genommen und erlegt werden soll.

§ 3. Jedoch im Fall man Sterbens halben weichen müste, *a*) ordnen und wollen Wir, daß man nicht mehr Acta, und andere Ding, dann man zu Haltung des Gerichts der Ends nothdürfftig, auch dahin abführen, und das übrig in den verordneten Gewölben verschlossen lassen, so auch Burgermeister und Rath zu Speyer ihres besten Vermögens zu schützen und zu schirmen schuldig seyn sollen.

§ 4. Aber wann man *b*) aus vorstehenden Kriegs-Gefährlichkeiten das Gericht an ein ander sicher Orth ein Weil zu transferiren entschlossen, da man dann auch daselbst hin, durch der anstossenden Ständen und Obrigkeiten Gebieth genugsame Vergleitung gehaben möcht, sollen alle Acta und was dem Gericht zugehörig, auch dahin, wie oben gehört, transferirt werden; Im Fall aber die Gefahr so groß, daß die Ständ und Obrigkeiten kein sicher starck Geleith zusagen und leisten möchten: So sollen auch alle Acta, und was dem Gericht zuständig, daselbst zu Speyer unverrückt gelassen, auch hiemit ernannten Burgermeister und Rath solche Ding, wie ihr eigene Güther, in bestem Schutz und Schirm zu haben befohlen seyn.

§ 5. Da auch Cammer-Richter und Beysitzer solche Translation *c*) des Gerichts ins Werck zu richten bedacht, soll solches iederweiln mit Vorwissen und Rath der Advocaten und Procuratoren, wie herkommen, vorgenommen werden, dieweil ihren Partheyen, wegen der Acten und Jurium, die sie nacher auf ihren Kosten führen lassen müssen, hoch und viel daran gelegen.

Tit. XXXVII.

Daß dem Cammer-Gericht sein starcker Lauff gelassen werden soll.

Nachdem *d*) Wir als Römischer Kayser, vermög hievor aufgerichten Reichs-Ordnungen, samt Churfürsten, Fürsten und Ständen bewilligt und zugeben, daß dem Kayserlichen Cammer-Gericht unverhindert einiger Restitution, Supplication, Avocation, oder anderer Suspension und Aufschläg,

a) Ibid. § Dieweil aber die Läufften 2c. 104.

b) Ibid. circ. med. v. Aber wann man 2c.

c) V. Defect. Anzeig Person. Cam. 1556 § Dieweil auch etwan die Translationen 2c. 14.

d) d. O. C. p. 2. t. 35. Add. R. A. 1654. § Ebenmäßig sollen hinführo 2c. 166. Cap. nov. Art. XVI. § 7. 8.

schläg, sein freyer, stracker unverhinderter Lauff gelassen, und darwider nichts gegeben werden, auch daß Churfürsten, Fürsten, und gemeine Ständ demselbigen gebührlich Gehorsam leisten sollen, ꝛc. So dann dasselb Unser Cammer-Gericht nun mit Häupter und Gliedern, auch andern verwandten Persohnen stattlich und wohl, dieser Ordnung gemäß besetzt und auffgericht, wollen Wir, daß es derhalben bey ietzt angeregter Bewilligung, auch der Execution und beständiger Handhabung halben bleiben soll, wie dann das letzt sonderlich wieder von neuem durch Uns, und die Ständ zugelassen und bewilligt, und ob etwas dem zuwider ausgehen, oder erlangt würde, dasselbig soll unwürdig, krafftloß und nichtig seyn und gehalten, auch keines Wegs durch das Cammer-Gericht angenommen werden.

Tit. XXXVIII.

Von Gewalt ferner Fürsehung, und Declaration der CammereGerichts-Ordnung.

Item, ob dieser Ordnung *a*) des Proceß halben des Cammer-Gerichts, Zweiffel einfallen, oder weiters Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde: Wollen Wir Cammer-Richter und Beysitzern befohlen haben, iederzeit, wann es die Nothdurfft erfordert, des Proceß halben diese Ordnung ihres besten Verstands zu declariren, zu bessern, auch weiter nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbig also biß zu der jährlichen Visitation des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu halten, befehlen, und alsdann dieselbigen sambt andern Mängeln den verordneten Commissarien und Visitatoren vorzubringen, die dann dieselbige approbiren, oder sonst derhalben gebührlichs Einsehen thun sollen. *b*)

§ 1. Ferner, nachdem *c*) nicht in allen Fällen und Sachen in dieser Ordnung gewisse Maaß gegeben, oder Versehung beschehen, auch unversehentliche und täglich sich zutragende Fäll nicht mögen bedacht werden: Wo dann künfftiglich einiger zweiffelhaffter Verstand in dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, nicht den Proceß, *d*) sondern Articulos decisivos anlangend, oder sonst in des Heil. Römischen Reichs Constitutionibus ietzunder wäre, oder sich künftiglich zutrüge, dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen könten, so sollen sie solches an Uns, und die Stände des Reichs, durch Unsern Neven, den Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Mayntz ꝛc. als Ertz-Cantzlern des Römischen Reichs (dessen Liebden sie derhalben sollen ersuchen) gelangen lassen, und darüber Erklährung, und Bescheids erwarten.

 Der

a) d. O. C. p. 2. t. 36.

b) R. A. 1654 § 94. und eine mitat. in dem V. A. 1713 § 14.

c) Dep. A. 1557 § Ferner, nachdem hiebey ꝛc. 5. I. P. O. Art. V. § 20.

d) *Imo hodie etiam Processum*, R. A. 1654. *Ratione Dubiorum Cameralium &c.* 135. 136. add. Londorp. Actor. publicor. T. III. p. 490.

Der dritte Theil
Der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung.
Von dem Gerichtlichen Proceß.

Tit. I.

Von Gerichtlicher Audientz, wie und zu welcher Zeit dieselbig gehalten werden soll.

Wir ordnen, setzen und wollen, *a*) daß vor Cammer-Richtern und Beysitzern, *b*) nun hinführo alle Tag, so Gerichts-Tag seyn werden, iedes Tags *c*) Nachmittag in der angesetzten Stund, mit geöffneter Thür Gericht und Audientz gehalten werden: Und nemlich sollen anfänglich die Urtheil und Bescheid in einer ieden Audientz, so fern die vorhanden und gemacht, vor Cammer-Richter, oder an desselben Statt, einem Grafen oder Herrn, als Präsidenten, und dem halben Theil der Beysitzer (wie oben unter dem Ein und Zwantzigsten Titul des ersten Theils vom Rathgang der Beysitzer verordnet) eröffnet, und folgends die ordentliche Audientz vor dem Cammer-Richter, oder vor einem Grafen oder Herrn und zweyen Beysitzern, *d*) im Sommer von ein Uhr in puncto wann es geschlagen, biß zu fünff, aber im Winter von ein Uhr, biß zu vier gehalten, *e*) doch dieweil man prima Februarii anfähet um sieben Uhr zu Rath zu gehen, sollen vom selben Monath an, zugleich auch die Audientzien biß auf fünffen, so weit sich der Tag erstreckt, continuirt werden.

§ 1. Da sich auch etwan *f*) zutragen würde, daß einiger Abverstorbener zur Begräbniß zu vergleiten, soll man die Anstellung thun, daß gleichwohl die Gerichtlichen Audientzien gehalten, oder da es ie nöthig, daß ein gantz Collegium auch darzu erscheine, soll man dannoch biß zu vieren die Audientz vorgehen lassen.

§ 2. Wann dann Sachen seyn, *g*) die nach der Audientz vorzubringen, die sollen vor zweyen insonderheit darzu verordneten und deputirten Beysitzern vorbracht und gehandelt werden, wie hernach *h*) gesetzt und geordnet ist.

§ 3.

a) Ordin. Cam. 1555. Part. 3. Tit. 1. § Wir ordnen, setzen und wollen ꝛc. 1.

b) R. A. 1570 § Derhalben setzen, ordnen und wollen Wir ꝛc. 46. & § Und dieweil nicht nöthig ꝛc. 59.

c) s. die latein. Nota zu Ende.

d) dict. § Derhalben setzen, ordnen und wollen Wir ꝛc. 46.

e) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 26. Aug. 1600 § Als dann ferner am Tage ꝛc. 20.

f) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20. May 1575 § Da sich auch etwan ꝛc. 5.

g) dict. § Wir ordnen, setzen und wollen ꝛc. 1. circ. fin. v. Was aber Sachen sind ꝛc.

h) Tit. IX. eod.

§ 3. So soll auch in der Wochen am Samstag Fiscalisch Gericht, *a*) in dem der Anschlag und anderer des Reichs bewilligter Hülff halben gehandelt werden soll, zu Sommers-Zeit von sieben Uhren biß zu zehen, aber im Winter von achten biß zu zehen gehalten werden, so lang der Fiscal zu handlen.

§ 4. Da aber der Fiscal *b*) so viel Zeit nicht nothdürfftig, sollen Procuratoren von sieben Uhr biß acht, oder auch bis neun in Præfixis handlen und prociren, *c*) Wie Wir dann zu mehrer Beförderung erst angeregter Handlung in Præfixis ordnen und wollen, daß Unser Cammer-Richter die Anordnung thue, daß auch auf drey Tag in der Wochen, als Montags, Mittwochs und Freytags, iedes Tags ein Stund von neun bis auf zehen in gedachter Ordnung Præfixarum gehandelt werde. *d*)

§ 5. Es mag auch wohl sonsten in berührten Anschlägen *e*) und Fiscalischen Sachen in der Wochen einmahl oder zwey, wie das iederzeit der Cammer-Richter und der Fiscal, oder seine Deputaten vor gut ansehen, und die Nothdurfft erfordern wird, Gericht gehalten werden.

§ 6. Doch sollen *f*) in dem allen ausgeschieden seyn, die Feyertäg und andere gebührliche Ferien, so GOtt zu Lob, oder zur Nothdurfft der Menschen gebahnt seyn, auf denen kein Gericht gehalten werden soll. *g*)

Tit. II.

a) R. A. 1570 § Es sollen auch die Fiscalische ꝛc. 49. & d. O. C. p. 3. t. 1. § So sollen in der Wochen ꝛc. ult. & V. Mem. Jud. Præs. & Affess. 17. May 1572 § Daß die Fiscalische Audientzien ꝛc. 15.

b) dict. § Es sollen auch die Fiscalische ꝛc. 47. G. B. 28. May 1582. & R. A. 1594 § Neben diesem ist auch ꝛc. 58.

c) Dep. A. 1600 § Und als gleicher massen ꝛc. 142.

d) Von den heut zu Tage üblichen 4 Umfragen oder Ordinibus, s. die latein. Nota ad Tit. V.

e) d. O. C. p. 3. t. 17. § Und nachdem die Anschläg ꝛc. ult. in fin.

f) dict. § Wir ordnen, setzen und wollen ꝛc. 1. v. Und in dem allen ꝛc. & dict. § Derhalben setzen, ordnen und wollen Wir ꝛc. 46.

g) *Circa hunc & 3. seqq. Titulos notari potest: 1) Quod ordo Præfixarum sit abrogatus, per* G. B. 3. *Martii* 1651. Demnach bey diesem ꝛc. *princ. &* § Als ist hiermit ꝛc. 1. und den G. B. 13. *Dec.* 1659. R. A. 1654 § Die Unterscheidung der *Ordinari &c.* 88. *Cum vero in hoc Ordine duntaxat alternatio Audientiarum Ordinariarum & Extraordinariarum locum habuerit, Tit. seq. § penult. Sublato igitur dicto ordine etiam ista alternatio est sublata, & ita dictus Tit. & 2. seqq. hodie nullum usum habent. 2) Quod Fiscalis hodie semper solummodo in ordinaria Audientia agat,* G. B. 19. *Febr.* 1657. *3) Quod dicta Audientia coram Judice, vel eo absente coram Præside & uno Assessore singulis Septimanis tantum tribus Diebus, videlicet Die Lunæ, Mercurii ac Veneris, & quidem a Pomeridiana usque ad Horam tertiam tam Æstate quam Hieme celebretur,* G. B. 19. Febr. 1660. *ex Stylo. Hac vero finita, coram Deputato agatur, de quo vide infra Tit. IX, ibique Annotata. 4) Quod Sententiæ non singulis sed duntaxat certis diebus juridicis pro arbitrio electis coram Judicio, atque omnibus Assessoribus publicentur.* Add. Vis. Absch. 1713 § 55. 56. und 85.

Tit. II.

Von Abwechslung der Audientz Ordinariarum und Extraordinariarum. *a*)

Und damit die Sachen *b*) zugleich und in guter Ordnung gehandelt, auch Causæ extraordinariæ, so vermög dieser Ordnung gefreyet seyn sollen, vor andern gefördert werden: Ordnen und setzen Wir, daß hinfürter mit den Audientzien in Ordinariis und Extraordinariis abgewechselt, dergestalt, daß dieselbe ie ein Tag in Ordinariis, und zween in Extraordinariis, und also um einander gehalten werden: *c*) Und dieweil die Procuratores bißher sich ie zu Zeiten in solcher Auswechslung geirret, sollen die Protonotarii eines ieden Gerichts-Tags, in ihre Gerichts-Protocolla verzeichnen, in was Sachen gehandelt werden soll, und solches iederzeit, wann die Umfrag durch den Cammer-Richter *d*) beschicht, in der Audientz offentlich vermelden und anzeigen.

§ 1. Und soll solche Abwechslung *e*) allein in der dritten Umbfrag, genannt in Præfixis statt haben, aber auf Urtheil, und in Novis soll ohn Unterscheid in einer ieden Audientz, in Ordinariis & Extraordinariis gehandelt werden mögen.

§ 2. Und damit man *f*) wissen möge, was Causæ Extraordinariæ oder Ordinariæ seyen, so seynd dieselben hernach gesetzt.

Tit. III.

Extraordinariæ. g)

Nemlich, so einer vorwendet, *h*) daß das Cammer-Gericht nicht sein ordentlich Gericht sey, begehrt sich zu remittiren vor seinen Richter.
Item, so die Formalität der Appellation angefochten wird.
Item, so um Edirung und Einbringung der Acten und Pön der Compulsorialn gehandelt wird.
Item, Sachen Attentatorum & Inhibitionum.
Item, Sachen des Friedbruchs.
Item, Sachen gewaltsamer Entsetzung, genannt Causæ Spolii.

Item,

a) Dieser Unterschied ist heut zu Tagen aufgehoben, s. vorhergehende nota ad Tit. I.

b) d. O. C. p. 3. t. 2. § Und damit die Sachen ꝛc. 1.

c) G. B. 15. Junii 1571. & dict. § Und damit die Sachen ꝛc. 1. in med. v. Und dieweil die Procuratores &c.

d) *Hodie fit per Pedellum. Ex Stylo.*

e) d. O. C. p. 3. t. 2. § Und soll solche Abwechslung ꝛc. 2.

f) Ibid. § Und damit man ꝛc. ult.

g) Hierunter sind keine causæ extraordinariæ ratione modi procedendi, oder sogenannte summarische Sachen, zu verstehen, sondern diese Benennung beziehet sich blos auf die in den vorigen Zeiten üblich gewesene audientias extraordinarias und dahin verwiesene Proceß-Sachen.

h) d. O. C. p. 3. t. 3.

Item, da dasjenig, darum der Span ist, von Aufenthaltung der Rechtfertigung möcht verderben.
Item, Sachen aus welcher Verzug ein grosser Schaden erwachsen möge.
Item, wann die Rotul der Zeugen-Sag vorbracht, und wider solch Rotul vor Eröffnung gehandelt wird.
Item, so einer begehrt die ander, oder dritte Termin zu der Verweisung.
Item, Taxation der Gerichts-Kosten und Schäden.
Item, so ein Parthey begehrt Leibes-Nahrung.
Item, Sachen der Liquidation, Execution und Vollziehung der Urtheil.
Item, alle Sachen Mandatorum pœnalium.
Item, Sachen der streitigen Possession.
Item, Sachen L. Diffamari.
Item, Sachen relaxationis Juramenti ad effectum agendi.
Item, Sachen der Nullität wider Proceß und Urtheil.
Item, si petatur sequestration, in Sachen die am Cammer-Gericht sonst nicht Rechthängig.
Item, Sachen, in denen begehrt wird Decreti Interpositio.
Item, Insinuationes Donationum.
Item, Confirmationes Dotium.
Item, Exemplationes Privilegiorum.
Item, Missio ex primo Decreto.
Item, Missio ex L. fin. C. de Edicto D. Hadriani tollendo.
Item, si Mulier ventris nomine in possessionem mittatur.
Item, novi Operis Nunciatio.
Item, Cautiones Damni infecti.
Item, Appellations-Sachen, in welchen obbestimmter Extraordinari-Sachen halb in erster Instantz geklagt und gehandelt wird.

Tit. IV.
Causæ Ordinariæ.

Alle andere Sachen, *a*) die unter obgemeldten Extraordinariis nicht benenntlich angezeigt, die seyen simplicis Querelæ oder Appellationis, sollen unter den Ordinariis begriffen, auch in Gerichtlichen Audientzien Ordinariarum gehandelt werden.

Tit. V.
Wie viel Umfragen in einer jeden Gerichtlichen Audientz geschehen sollen.

Wir setzen, ordnen und wollen, *b*) daß nun hinfüro in einer jeden Gerichtlichen Audientz nach Eröffnung der Urtheil und Bescheid drey *c*) Umbfra-

a) d. O. C. p. 3. t. 4.
b) Ibid. t. 5. § Wir setzen, ordnen und wollen auch ꝛc. 1.
c) Heut zu Tage vier, s. Tit. I. § 4.

Umfragen beschehen sollen: Die erste, ob iemand auf die eröffnete Ur-theil zu handlen: die ander, ob iemand in neuen Sachen, in Novis ge-nannt, etwas vorzubringen: die dritte, ob iemand durch Urtheil zu hand-len aufgelegt, oder sonst seiner eigenen Bewilligung nach zu handlen schuldig, genannt in præfixis.

§ 1. Und nachdem bißher, *a*) die Procuratores ie zu Zeiten die Ord-nung mit Vorbringung ihrer Sachen, in obbestimmten Umfragen nicht ge-halten, sondern solche Umfragen untereinander vermischt, und also unor-dentlich und confuse gehandelt, daraus dann nicht kleine Unrichtigkeit auch Verhinderung der Sachen gefolgt; Solchem vorzukommen, wol-len Wir, daß hinfürter eine iede Sachen in der Umfrag, darein sie ge-hört, durch die Procuratores ordentlich gehandelt und vorgetragen, *b*) und nicht gestattet werden soll, daß solche Umfragen confundirt, und ob-gemeldter massen unordentlich gehandelt werden: *c*) Derowegen auch die Notarien in Complirung der Protocollen ieberzeit darbey, oder in mar-gine verzeichnen sollen, ob der Recefs in Novis oder in Præfixis gehalten sey.

§ 2. So soll auch *d*) Unser Cammer-Richter darob seyn, daß eines ieden Gerichts-Tag zum wenigsten, so viel möglich, auf Urtheil in der ersten und in Novis in der andern Umfrag, alle Procuratores vom obersten Procurator herab, bis zu End in ihre Ordnung gehöret werden. *e*)

§ 3. Und so man *f*) in der andern und dritten Umfrag nicht ga[nz] herum kommen möchte, daß zum wenigsten in demselben die Procuratores zum Theil, obgemeldter massen in ihrer Handlung gehört, und den an-dern Gerichts-Tag hernach die Umfrag wieder bey dem Procurator, an dem die Handlung hievor blieben, anfangen, und also herum in der Ordnung biß zum Ende continuirt werde.

§ 4. Und damit *g*) der Cammer-Richter wissen möge, an welchem Pro-curator in einer ieden Umfrag anzufangen, sollen die Protonotarii *h*) i[n] ihr[e]

a) Ibid. § Und nachdem bißher ꝛc. 2.

b) *In quo Ordine vero agere velint, distincte indicare tenetur*, G. B. 30. Octo-*bris* 1655 § Dabeneben und zum Fünfften ꝛc. 9. *in fin.* G. B. 17. *Jull.* 1723

c) Consult. 1583. Dub. Soll den Notarien ꝛc. ult. vid. supr. p. 1. t. 40. § Weiter ist ꝛc.

d) d. O. C. p. 3. t. 5. § So soll auch ꝛc. ult.

e) Heut zu Tage ist nach untenstehender Nota Ordo reproductionis die zweyte Um-frage, und weil in dieser gleichwie in ordine sententiarum wenig vorkommt, so wer-den allezeit alle Procuratores darinnen vernommen. Gleiche Beschaffenheit hat e[s] mit der vierdten Umfrage terminorum.

f) Ibid. circ. med. v. Und so man ꝛc.

g) Ibid. in fin. v. Und damit ꝛc.

h) Heut zu Tage führen die Pedellen das Buch, worinnen sie bemercken, an welchem Tage die Audientz, und welcher Præsident und Assessor solche gehalten, welche Pro-curatores, und in was vor einer Umfrage die Recesse abgehalten, auch an wem die Ordnung stehen blieben.

ihre Protocolla, an welchem Procurator iedesmahls die Umfrag blieben, verzeichnen, und solches hernach im Gericht anzeigen. *a*)

Tit. VI.

Was und wie auf die erste Umfrag auf eröffnete Urtheil gehandelt soll werden.

Auf gesprochene Urtheil, *b*) sollen die Procuratores in ihrer Ordnung nach einander auf kein ander Urtheil oder Bescheid, dann die des Tags, und in derselben Audienz eröfnet und verlesen, auf die erste Umfrag handlen, oder zu handlen zugelassen werden *c*)

§ 1. Wann auch *d*) den Procuratoren Handlung, oder sonst Brieff, Instrumenta, Gewält, oder anders vorzubringen, durch Urtheil und Bescheid auferlegt, und Zeit zu solchem angesetzt worden, aber einer aus erheblichen Ursachen in angesetzter Zeit nicht handeln, oder dasjenig, so ihm mit Urtheil aufferlegt, vorbringen könte: Soll ihm alsdann weiter Zeit in solcher ersten Umfrag zu bitten, zugelassen, auch in Arbitrium und Discretion des Richters desfalls gestellt seyn, ob pro qualitate causæ & verisimilitudine vorbracht, oder ex re ipsa erscheinender Ursachen ferner Zeit oder Prorogation statt haben könne und soll.

§ 2. Dergleichen, wo einige *e*) Parthey mit Urtheil zu beweisen zugelassen, der soll alsbald nach Eröffnung der Urtheil terminum probandi zu bitten vergönnt seyn.

§ 3.

a) *Quoniam ea, quæ in hoc & 3. seqq. Titulis de Ordinibus* (Von den Umbfragen) *traduntur, per noviores Constitutiones varie sunt mutata, ideo necessum erit, ut quot Ordines hodie observandi, item quando & quid in quovis ordine agendum, paucis exponatur. Dantur vero quatuor Ordines* 1) *Sententiarum, in quo harum publicatione finita vel statim vel proxima Audientia super iisdem agitur, Tit. VI. princ. hic & Stylo.* 2) *Reproductionis, in quo Processus ex Cancellaria extracti Reoque insinuati in termino citationis reproducuntur,* G. B. 29. *Octobris* 1655 § Zum andern ꝛc. 2. (cui ob præjudicium 6 juridicæ utiles additæ sunt) 3) *Novarum, qui ita vocatus, quia olim dicti Processus, seu Causæ novæ in eo reproducebantur, Tit. VII. princ. hic. Sed illud vetitum per* G. B. 9. *Jan.* 1660 § Ob wohl *Anno &c.* 6. *Et in hoc Ordine Novarum hodie duntaxat agi potest, quotiescunque nullus terminus ad agendum (scil. in Judicio, non coram Deputato) adest.* 4) *Terminorum, in quo toties agendum, quoties aliquis Terminus, sive ille sit legalis, sive collectus, sive præfixus, ad judicialiter agendum est præstitutus,* G. B. 13. *Dec.* 1659 § Daß es zwar Erstens ꝛc. 1. *in fin. Quæ autem horæ cuivis Ordini destinatæ sint, vide ibid.* § So viel aber Siebends ꝛc. 7.

b) d. O. C. p. 3. t. 6 § Auf gesprochene Urtheil ꝛc. 1.

c) Heut zu Tage macht man in allen Audienzien mit der Umfrage Sententiarum, wenn der Fiscal nichts vorbringt, den Anfang.

d) Ibid. § So wollen wir auch ꝛc. 1. & Conf. 1585. Dub. Wann ein Procurator ꝛc. 8. in fin. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbatio ejusd. per Visit. 1586. § Uber den 8 Punct ꝛc. 5.

e) d. O. C. p. 3. t. 6. § Dergleichen, wo einige ꝛc. 2.

§ 3. Da aber einem Procuratorn *a*) zu concludiren, oder was anders auf denselben Gerichts-Tag zu handeln mit Urtheil auferlegt, der soll solches alsbald in solcher Umfrag, oder hernach in nechster seiner Ordnung dahin die Handlung gehörig zu thun schuldig seyn.

§ 4. Und so an dem *b*) Cammer-Gericht Urtheil ausgesprochen, sollen hinführo Urtheils-Brieff oder andere Proceß nach eröffneter Urtheil weiters im Gericht durch die Procuratores nicht begehrt, sondern ihnen dieselbe auf ihr Ansuchen, aus des Cammer-Gerichts-Cantzley gefolgt werden.

Tit. VII.

Was in Novis gehandelt werden soll.

In Novis *c*) sollen neue Sachen, und was zu Einführung und Anfang derselben gehörig, gehandelt werden: Als nemlich Petitio & Reproductio Citationum, Inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum Pœnalium, Executorialium, und andere dergleichen Processe; Item, Productio Mandatorum Procuratoriorum, Instrumentorum, Appellationum, & Requisitionis Actorum, Libellorum, Supplicationum, Actorum, & Reproductio eorundem: Item rotulorum Examinum; Item, wann der Appellant aus Ehehaffter Verhinderung und Mangel der Acten, weiter Zeit und Terminum ad producendum Libellum & Acta erlangt. *d*)

§ 1. Desgleichen sollen auch *e*) in Pfandungs-Sachen Causales, wie auch *f*) Expensarum, Damnorum, & Interesse Designationes, und Liquidationes in Novis vorbracht werden.

§ 2. Exceptiones Dilatorias, Declinatorias, non Devolutionis, Desertionis, und dergleichen, *g*) soll den Procuratoren, so wohl in Novis, als Præfixis, auch wohl post Libellum, und nachdem schon Zeit darauf zu handlen gebethen oder erhalten, *h*) es sey denselben Eventual-Handlung annectirt oder nicht, vorzubringen frey gelassen seyn.

§ 3

a) Ibid. § Da aber einem Procuratoren rc. 4.

b) § Und so an dem rc. ult.

c) Ibid. t. 7.

d) Alle Reproductiones hier erwehnter Processe müssen bey Strafe der Circumductionis termini (in erster Instantz-Sachen) oder der Desertion (in Appellations-Sachen) heutiges Tages in Ordine reproductionis geschehen. Ludolf. Sect. II. P. n. 15. s. unten Tit. XI.

e) R. A. 1594 § Und damit ja hierunter rc. 54. circ. med. v. Wann auch rc. & G. B. 20. Jun. 1580. in med.

f) G. B. 23. Aug. 1585. in med. d. Consult. 1585. Dub. Designationes Expensarum &c. 18. vid. supr. part. 1. tit. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Visit. 158 § Die andern folgenden Puncten rc. 7. & Dep. A. 1600 § Dieweil in puncto Expensarum &c. 136.

g) Dep. A. 1600 § Wir setzen, ordnen und wollen auch rc. 115. & G. B. 13. Dec. 1593 § Alle Exceptiones dilatoriæ &c. 1.

h) *Quid hodie obtineat vide infra Tit. XXVII.*

§ 3. Ferner sollen Juramenta, *a*) Calumniæ, *b*) Malitiæ, Dandorum, Respondendorum, Æstimationis in Litem, Appellationis, und andere dergleichen Eyd, da solche begehrt, und Cammer-Richter und Beysitzer dieselbe zu leisten nothdürfftig zu seyn erachten werden, in dieser Umfrag prästtirt und erstattet werden.

§ 4. Da auch ein Procurator Purificationem ex adverso erhaltenen oder angesetzten Termins anzuzeigen, oder Prorogationem seiner zur Handlung erhaltener und angesetzter Zeit aus erheblichen Ursachen zu bitten hätte, soll er solches in Novis thun: Wie dann auch in Fällen, da einer allein mündlich zu beschliessen hätte, solches in dieser Umfrag Novarum verrichten.

§ 5. Demnach auch *c*) der Kayserl. Fiscal, so offt und viel es dessen Nothdurfft erfordert, in Novis anzuruffen Macht hat; So ordnen Wir, daß die Procuratores in allen solchen Fiscalischen Handlungen, ihre Gegen-Handlung, darauf gleichfalls in Novis sub pœna præjudiciali einzubringen schuldig seyn sollen.

§ 6. Ebener Gestalt *d*) sollen sie auf Supplicationes, so in anhangender Rechtfertigung gerichtlich übergeben werden, auf Maaß hierunten unterm vier und viertzigsten Titul gesetzter Verordnung in Novis handlen.

§ 7. Als Wir auch befunden, *e*) daß die Umfragen præfixarum wegen überhäuffter Menge der Rechthängigen Sachen sich nunmehr dermassen stecken, daß die Procuratoren fast langsam in derselben zu Handlung kommen können, durch welchen Verzug die Partheyen, bevorab in privilegirten Sachen und Puncten, in viel Weg in Nachtheil und Schaden geführt werden mögen: So haben Wir vor rathsam erachtet, disfalls auch Versehung zu thun: Setzen und ordnen demnach, daß die auf weiter Verordnung und Beförderung berührter Umfragen die Procuratoren hinführo in puncto Paritionis, *f*) in Pfandungs- und andern Mandatis sine Clausula, wie auch cum Clausula, so de relaxando captivo ausgangen, item, Compulsorialium, Inhibitionum, Alimentorum, *g*) Expensarum, Executionis, so fern solche Exe-

a) V. A. 10. May 1567 § Ferner ist auch ꝛc. 3.

b) V. A. 24. May 1568 § Uber diß ist auch ꝛc. 5. & Stylus receptus. Conf. 1583. Dub. Wann ein Procurator in Novis &c. 4. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2. G. B. 3. Octobr. 1583. & Stylus receptus, G. B. 7. Julii 1585. & dict. Conf. 1585. Dub. Wann ein Theil ꝛc. 17. vid. supr. p. 1. t. 12. & approbat. ejusd. 1586 § Die andern folgenden Puncten ꝛc. 7.

c) V. A. 10. May 1567 § Ob auch wohl ꝛc. 8.

d) V. Mem. Adv. & Procur. 29. Aug. 1600 § Demnach auch in Fiscalischen Sachen ꝛc. 6.

e) Ord. infra Tit. XXXV. in princ.

f) V. A. 24. May 1568 § Demnach auch in gegenwärtiger ꝛc. & R. A. 1594 § Und damit ja hierunter ꝛc. 54. circ. med. v. Wann auch ꝛc.

g) G. B. 13. May 1593 § Wann einem ꝛc. ult. Dep. A. 1600 § Dieweil in puncto Expensarum &c. 136. Conf. Dieweil in puncto Expensarum &c. 119. vid. supr. p. 1. t. 33. § 5. & Stylus receptus.

Execution Paritionis Punctum, und nicht Liquidationem betrifft, bis zu endlicher Erledigung derselben Puncten in Novis handlen sollen, ungeachtet solche oben unter dem dritten Titul dieses Theils, unter die Extraordinarias gesetzt und gezogen seyn.

§ 8. Was dann *a*) jetzt verordneter massen in diese Umfrag Novarum gezogen und gehörig, das sollen die Procuratoren in derselben, und nicht in Præfixis, unerachtet ihnen darzu Zeit præjudicialiter angesetzt werden, bey Straff nach Ermäßigung ein- und vorbringen.

§ 9. Auch keine andere Handlung *b*) in solche Umfrag einmischen, sondern alle andere Receß daher nicht gehörig, unter was Schein die eingeführt, befunden werden, sollen ohne Unterscheid caßirt, verworffen und abgethan, und die Procuratoren mit angeregter Straff nach Ermäßigung des Ubertretens halben belegt werden.

§ 10. Doch verordnen Wir, *c*) da sich Fäll zutragen würden, in denen ie periculum in mora, daß in denselben den Procuratoren zugelassen seyn soll, ihrer Partheyen unvermeidliche Nothdurft und vorgehende Beschwehrden durch ein Supplication in Novis vorzubringen, und um gebührende Hülff der Rechten anzuruffen, daß auch darauf gleichfalls in Novis förderlich gehandelt, und den anwesenden unverzüglich Bescheid und Hülff Rechtens mitgetheilt werde: Doch also und dermassen, da Cammer-Richter und Beysitzer hernach so viel erlernet, daß unerheblicher und unnothdürfftiger Weiß supplicirt, und angezogene periculum in der Sachen nicht gefunden, daß alsdann der Anwald seines ungebührlichen unnothdürfftigen Anruffens und Begehrens halben, nach Ermäßigung durch Cammer-Richter und Beysitzer gestrafft werden mögen und sollen.

§ 11. Und soll sonsten *d*) in obgemeldten Sachen ohne Unterscheid, sie seyn Ordinariæ oder Extraordinariæ eines ieden Gerichts-Tag in Novis zu handlen zugelassen seyn.

Tit. VIII.

Was in Præfixis *e*) soll gehandelt werden.

Nachdem offtermahls sich zuträgt, *f*) daß den Procuratoren Zeit und Dilation zu handlen durch Urtheil und Bescheid angesetzt, oder daß die Procuratores selbst in einer bestimmten Zeit zu handlen annehmen und willigen.

a) R. A. 1594 § Und damit ja hierunter etc. 54. circ. fin. & G. B. 20. Junii 1580. in med.

b) dict. § Und damit ja hierunter etc. 54. G. B. 20. Febr. 1566. & R. A. 1566 § Auf den Fall etc. 120.

c) d. R. A. 1566 § Als dann vielmahls etc. 117. cum seq.

d) d. O. C. p. 3. t. 7. § Und soll in obgemeldten etc. ult.

e) *Hic Ordo hodie abrogatus, vid. Not. ad Tit. I. § ult. suprà eod.*

f) d. O. C. p. 3. tit. 8

ligen. Was nun ihnen den Procuratoren in Krafft solcher ausgesprochenen Bescheid, oder eigenen Bewilligung, auf angesetzte und bewilligte Termin zu handlen gebührt, das soll in solcher dritten Umfrag, genannt in Præfixis, gehandelt und vorgebracht werden, daß also hinführo allweg post Novas der oberste Procurator im Stand, in solchem angesetzten und bewilligten Termin anfangen, und also herab nach der Ordnung bis zum End in denselben Præfixis gehandelt werden soll.

Tit. IX.

Was Sachen vor den Deputaten nach der gerichtlichen Audientz gehandelt werden sollen.

Nach gerichtlicher Audientz *a*) sollen allweg zween *b*) von den Beysitzern durch den Cammer-Richter deputirt und verordnet werden, die Procuratores in ihren Vorbringen in Sachen, wie hernach gemeldt, vor die Deputirten gehörig, zu hören, und auf geringe Recht-Sätz alsbald, wie sich gebührt, Bescheid zu geben, *c*) oder aber derhalben folgends im Rath Relation thun.

§ 1. Erstlich als mit *d*) Besichtigung der Siegel, Zeichen der Notarien, Hand- oder anderer Geschrifften durch die Procuratores offtmahls im Gericht viel unnothdürfftige und undienliche Reden, den Partheyen zu Schaden, und zu Verlängerung der Sachen gebraucht werden; Wollen Wir, daß solche Besichtigung und Erkänntniß der Siegel Notarien, Hand- und Schrifften hinführo nicht im Gericht, sondern nach der Audientz vor den Deputaten beschehen soll. *e*)

§ 2. Item, so einer *f*) zu Vollführung seiner Beweisung Commissarien begehren und ernennen wolt, *g*) dasselb und was sonsten darzu nothdürfftig, soll entweder mit und neben den Beweiß-Artickuln, oder in andern Producten und Handlungen, oder aber vor obgemeldten Deputaten in Gegenwärtigkeit des andern Theils Procuratoris geschehen.

§ 3. Da dann der Gegentheil darwider zu excipiren hätte, oder aber darein bewilligen wolte, soll solches gleicher Gestalt entweder neben den Ant-

 worten

a) d. O. C. p. 3. t. 11. § Und sollen allweg 2c. 1.

b) *Hodie unus ille, qui Judicialia Audienti sedet, postea Procuratores audit, Stylo ita dictante.*

c) *Hæc Audientia non observatur* per G. B. 13. Aug. 1666. vid. Ludolf. Sect. II, § 1. n. 20.

d) Ibid. § Erstlich, als mit 2c. 2.

e) *Hodie illud statim in Audientia fieri debet*, G. B. 12. *Jan.* 1660 § Die *Recognitiones &c.* 12.

f) Ibid. § Item, so einer 2c. 3.

g) R. A. 1570 § Die Commissarien 2c. 96. & V. Mem. Jud. Præf. & Assess. 26. May 1584 § Es soll auch den Procuratoren 2c. 8. dict. § Die Commissarien 2c. 96. & dict. Consult. 1585. Dub. Wann coram Deputatis &c. 14. supr. p. 1. tit. 12. § 12, approb. ejusd. per Vis. 1586 § Die andern folgenden Puncten 2c. 7.

worten oder andern Handlung, oder auch vor den Deputirten beschehen, daselbst dann auch zum Beschluß procedirt werden soll.

§ 4. Item, wann die Procuratores *a*) anzeigen wollen, daß in anhangender Sachen ihre Partheyen verstorben, oder in gütlicher Handlung stünden, oder vertragen wären, das sollen sie nicht im Gericht, sondern unter ihnen selbst, oder vor den Deputaten, und auf Maaß, als oben unter dem fünff und dreyßigsten Titul des Ersten Theils verordnet, zu thun schuldig seyn.

§ 5. Item, als auch *b*) in dieser Ordnung an andern Orten *c*) versehen, daß secunda oder tertia Dilatio absque Causæ cognitione und Anzeig genugsams Fleiß nicht gegeben werden solle; Wollen Wir, wo ein Procurator redliche Ursachen dieselbige zu begehren hätte, daß er solches vor den Deputaten thun, und aus was Ursachen in den vorigen Dilationen die Beweisung nicht geschehen können, anzeigen soll.

§ 6. Wie oben in puncto *d*) Commissariorum disponirt, also soll auch vor den Deputirten in puncto petitionis & admissionis Tutorum & Curatorum bis zum Beschluß procedirt werden. *e*)

§ 7. Was dann *f*) vermög dieser Ordnung vor die Deputaten verwiesen, das soll in eine andere Umfrag zu ziehen keineswegs verstattet und zugelassen, *g*) sondern die Ubertreter unnachläßig gestrafft werden.

§ 8. Es sollen auch die Procuratoren, *h*) da sie coram Deputatis zu handlen, solches dem Pedellen vor Ausgang der Audientz iederzeit anzeigen, damit derselbig die deputirte Assessoren eines solchen auch berichten möge.

Tit. X.

Daß die Umfragen Ordinariarum und Contumaciarum aufgehebt, und welcher Gestalt den Partheyen zu ihrer Handlung gebührliche Zeit zugelassen und angesetzt werden soll.

Ob wohl vor dieser Zeit noch andere *i*) drey Umfragen über die, so im vorgehenden fünfften Titul gesetzt, verordnet und im Brauch gewesen: Als nehmlich

a) d. O. C. p. 3. t. 11. § Item, wann die Procuratores &c. 4.

b) Ibid. § Item, als auch ꝛc. ult.

c) *Infra Tit. XXI. princ.*

d) R. A. 1570 § Wie oben in puncto &c. 98.

e) *Idem dispositum in puncto Cautionis, in Revisionibus a Sententia Camerali interpositis,* R. A. 1654 § Nach Berathschlagungen des *Puncti &c.* 124. *& in puncto petitionis Prorogationum, ibid.* § Zum Achten ꝛc. 103.

f) V. A. 20. May 1561 § Nachdem auch in gegenwärtigen ꝛc. 7. & V. Mem. Adv. & Proc. 1562 § Nachdem dasjenig ꝛc. 3.

g) *E contra in alio ordine tractanda iis, quæ ad Audientiam coram Deputato pertinent, nullatenus immiscenda,* G. B. 30. *Octobris* 1655 § Zum Dritten ꝛc. 3.

h) G. B. 3. Octobris 1583. circ. fin.

i) d. O. C. p. 3. t. 5. § Wir setzen, ordnen und wollen auch ꝛc. 1.

nehmlich eine in ordinariis genannt, *a*) in welcher derjenig, so in Sachen zu handlen oder zu beschliessen Zeit der Ordnung genommen, oder erhalten zu handlen schuldig gewesen, und zwey in Contumaciis, eine, ob jemand, der in solchem Termino Ordinationis, oder ferner erhaltener Zeit nicht gehandelt, Ursachen seiner nicht-Handlung vorbringen, oder auf Ursachen beschliessen wolte: Die ander, ob iemand des Gegentheils Ungehorsam zu beklagen hätte; Jedoch dieweil nunmehr an statt Termini Ordinationis, der Terminus Præjudicialis eingeführt und verordnet, wie hernach folgen werden, in welchem dergleichen Contumaciren nicht vonnöthen, noch Entschuldigen statt hat, als seynd erzehlte drey Umfragen gefallen und aufgehebt.

§ 1. Dann als in voriger Unser und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung an mehr Orten versehen gewesen, *b*) wo den Procuratoren Handlung oder sonst Brieff, Instrumenta, Gewalt oder anders vorzubringen, durch Urtheil und Bescheid auferlegt, oder sie vermög der Ordnung und gemeiner Rechten solches zu thun schuldig, daß ihnen alsdann durch Cammer-Richter und Beysitzer alsbald in der Urtheil Zeit zu solchem angesetzt, oder sie Tempus seu Terminum Ordinationis (welche etwa in Causis Ordinariis die zwölffte, und in Extraordinariis die sechste Audientz gewesen) darzu haben und annehmen sollten; Und im Fall einer in solcher Zeit nicht gehandelt, der Gegentheil solchen seinen Ungehorsam zu beklagen, und er pro prima vice ad proximam, und auf vorbrachte Ursachen und Entschuldigung seiner nicht-Handlung, fernere Zeit und Dilation zu bitten Macht gehabt, *c*) dergestalt, daß, wo er auch in derselben nicht handelte, und auf seines Gegentheils Contumaciren deswegen keine Entschuldigung vorbrachte, daß er alsdann in die Straff der Ordnung gefallen seyn, und auf beyder Theil Submißion der weitern Dilation halben Bescheid ergehn, und so er hierüber noch weiter Dilation und Zeit erhalten, und doch nochmahls dieselbe ohne Handlung fürgehen liesse, darneben aber seiner nicht-Handlung erhebliche Entschuldigung hätte, daß ihm alsdann Zeit pro termino finali, und letztlich nach vielen dergleichen Contumaciren, allererst Zeit sub comminatione soliti Præjudicii, und also Terminus Præjudicialis durch Richterlichen Bescheid angesetzt werden sollte: Dadurch aber nicht allein in der Cantzley und Leserey mit der Registratur und Complirung der Acten und Protocollen, auch im Rath mit Verfassung vieler Bescheiden, sondern auch in der gerichtlichen Audientz grosse Zeit mit Beförderung der Sachen zugebracht worden.

 § 2.

a) Ibid. tit. 9. § Welcher Procurator aber &c. 1. V. A. 1713 § 51. 52. V. Mem. der Procur. § 6.
b) Ibid. tit. 6. § So wollen Wir auch &c. 2. & passim Tit. seq.
c) Ibid. tit. 10. § Und wo derselb Procurator &c. 7. cum seq.

§ 2. Und obwohl hernacher *a*) in gemeinen Reichs-Versammlungen des 70sten, und 76sten Jahrs diese Verordnung beschehen, daß die enthaltene Zeit der Ordnung gleich Anfangs finaliter zu verstehen, und also Terminus Ordinationis Terminus Finalis seyn, auch die Procuratoren die fernere Zeit ohne Submißion præjudicialiter anzunehmen schuldig seyn solten: So haben sich doch auch hiebey noch allerhand Verzüglichkeiten des Proceß eräuget; Derwegen auch Cammer-Richter und Beysitzer in ihren hierüber zusammen getragenen und Uns fürbrachten Bedencken vor rathsam und nützlich erachtet, daß noch zu mehrer Einziehung und Abkürtzung des Proceß mehrbemeldter Terminus Ordinationis und Finalis, samt beyden Umfragen, Contumaciarum gar aufzuheben, und an deren statt Terminus Præjudicialis, oder Peremptorius geordnet werden solte.

§ 3. Weiln wir dann befunden, *b*) daß solcher Weg nütz und gut, die Gerichtliche Sachen dadurch mercklich gefördert, der Proceß abgekürtzt, und sowohl den Beysitzern und Procuratoren, als der Cantzley viel Mühe und Arbeit erspahret würde; So ordnen und wollen Wir, daß es demnach bey demselben wohlbedachten Termino Præjudiciali verbleiben, der Terminus Ordinationis und Finalis, sambt angeregten beyden Umfragen, Contumaciarum allerdings gefallen und abseyn, diesem aber würcklich nachgegangen werden soll, nemlich also, daß ein ieder Procurator zu ieder seiner Handlung keinen Terminum anderst begehren, noch von seinem Gegentheil erhalten soll und mag, dann mit gewissem Præjudicio, nicht anderst, als wann ihme die Zeit durch den Richter præjudicialiter angesetzt worden wäre, dergestalt, daß auf den Fall der nicht-Handlung, und Verfliessung desselben Termins, er weder mit Entschuldigung noch Vorbringung seiner Handlung weiter zugelassen oder gehört, sondern in Contumaciam desselben Termins, und darein gehöriger Handlung verlustigt, das Præjudicium in seine Würcklichkeit kommen, und vor purificirt gehalten werden soll.

§ 4. Diesem nach so sollen *c*) die Procuratoren hinführo pro Termino und zu Verhütung vieler Submißionen und Bescheid, *d*) zugleich pro prima ejusdem prorogatione eine geraume gebührliche Zeit, nach Gelegenheit der Sachen, Puncten, Handlung, Ferne und Nähe der Weg und andere Umstände præjudicialiter, wie nechst gemeldt, bitten, und vor sich selbsten bey Straff der Ordnung einander zulassen und annehmen. *e*)

§ 5.

a) R. A. 1570 § Welcher massen einem ieden ꝛc. 86. R. A. 1576 § Setzen und ordnen demnach ꝛc. 54. & V. A. 19. May 1573 § Ferners obwol in näherm ꝛc. 3. & seq. R. A. 1594 § Wann dann ietztgedachte ꝛc. 51. & V. Mem. Jud. Præf. & Asseff. 18. May 1577 § Und dieweil sie zu End ꝛc. 32.

b) dict. § Wann dann ietztgedachte ꝛc. 51. & dict. § Und dieweil sie zu End ꝛc. 32. Item. G. B. 3. Junii 1577.

c) dict. G. B. & V. Mem. Jud. Præf. & Asseff. 14. May 1578 § Und soll der Terminus præjudicialis &c. 16.

d) G. B. 18. May 1582. & R. A. 1594 § Wann dann ietztgedachte ꝛc. 51. in fin.
Moderno tempore, postquam per G. B. *13. Dec. 1659* § Vierdtens solle hinführo

§ 5. Und sollen *a*) sie deren durch sie bewilligter, oder von dem Richter angesetzter Termin halben nicht colludiren, oder nach Verfliessung derselben vor sich selbsten einige Handlung gestatten.

§ 6. So sollen auch *b*) die Procuratoren der Zeit halben, da der Mangel gering, (als da es etwan um einen oder zween Monath zu thun) welcher in der ulteriore Prorogatione, im Fall es vonnöthen, erstattet werden kan, unnothwendig nicht disputiren, oder submittiren.

§ 7. Da sie sich aber *c*) der Zeit halben aus rechtmäßigen Ursachen nicht vergleichen könten, und darüber submittiren würden; Damit sich dann niemand Abkürtzung der Zeit, oder Ubereilens billich zu beklagen: Wollen Wir, daß der Richter in solchen Fällen ebener massen nach einer iedweden Sachen Wichtigkeit, Grösse und Menge der einkommenden Handlungen, Ferne des Wegs, und Erwegung anderer Umstände, gute geraume Termin ansetzen, *d*) sich auch gleicher Bescheidenheit in Prorogation derselben verhalten solle.

§ 8. Darbey dann in acht genommen werden soll, *e*) daß in Causis Extraordinariis, und andern privilegirten und summarischen Sachen, so nicht wohl Verzug leiden können, die Zeit abgekürtzt, und etwa nur halb *f*) so viel als man sonsten in Ordinariis in dergleichen Puncten nach Gestalt der Umstände zuzulassen pflegt, angesetzt und zugelassen werde.

§ 9.

führo iedesmahl ꝛc. 4. *in princ. sancitum, ut semper in Supplicationibus pro Processibus simul quoque pro præfixione certi Termini utrique parti communis, quem Legalem vocare placuit, ad illa, quæ post Exceptiones in primo Termino exhibitas contra has ac subsequenti ex adverso producta opponi debent seu possunt, in Judicio agenda instaretur, atque illum Terminum Processibus insertum per totam Litis Disceptationem in omnibus jam memoratis Agendis oporteret observari, in Causis vero ante dict.* G. B. *emanatis pro Termino Legali spatium 3. Mensium præjudicialiter curreret, nisi a Judice aliud spatium præfigeretur, ista Terminorum petitio, Concessio atque Acceptatio magnam partem est sublata. Ubi insuper notandum, quod nec hodie in Pignorationibus, Arrestis ac omnibus Mandatis S. C. pro præfixione Termini Legalis supplicetur, aut iste in Processibus præfigatur, quare, si post Exceptiones aut alia in primo Termino proposita, replicandum, duplicandum, sive alia agenda adsint, dict. spatium 3. Mens. pro Termino Legali observetur, Stylo ita receptum.* S. auch R. A. 1654 § 97. 103. V. Absch. 1713 § 51. 53. und ist sonderlich aus dem R. A. § 76. in Mandat-Sachen merckwürdig.

a) G. B. 6. Julii 1579. circ. med. & R. A. 1566 § Ferner, nachdem auch ꝛc. 92.

b) G. B. 7. Julii 1590 § Desgleichen auch ꝛc. 1. in fin. & Mem. Adv. & Procur. 14. May 1578 § Und soll der Terminus præjudicialis &c. 6.

c) R. A. 1594 § Solten sich aber auch Sachen ꝛc. 41.

d) *Non facile tamen plures quam 4. Menses concedendi sunt,* R. A. 1654 § Die bißhero allzulang ꝛc. 84.

e) V. Mem. Proc. & Adv. 1581 § Wiewohl auch bey nechster ꝛc. 2. in fin.

f) Arg. Ordinationis passim de terminis Ordinationis.

§ 9. Und da sie über die cum Prorogatione erhaltene Zeit a) noch fernerer Prorogation vonnöthen, sollen sie dieselbe ohne Bescheinung erheblicher Ursachen, ob es schon noch intra tempus prioris Prorogationis zu bitten, bey Straff nach Ermäßigung sich enthalten: Und da solches geschähe, und sich hernacher post Terminum die Verhinderung gleich bescheinen würden, soll es ihnen doch nicht vortragen, noch in acht genommen werden.

§ 10. Vielmehr aber b) sollen die Receß, darinnen c) post purificatum Terminum Zeit pro novo Termino gebetten wird, den Procuratoren als überflüßig und vergebens hiemit verbotten seyn, in Betrachtung der Gegentheil per lapsum schon ein Jus und Præjudicium erlangt, so ihme ohne Mittel der Registration causa cognita, & auditis Partibus nicht wiederum mag entzogen werden. d)

§ 11. Da aber bey Leb-Zeiten eines Procuratoren, e) die von ihme erhaltene Zeit schon gantz verflossen, aber ehe die Handlung oder Ordnung ihn erreicht, derselbe abgehet; Wollen Wir, daß in solchem Fall, alldieweil vielfältige Verhinderung ex mora & intervallo interveniente mit einfallen mögen, dem neuen Procuratoren noch eine kurtze Zeit, darin er sich allein gefaßt machen, und die Handlung zu der Hand bringen möge, zuzulassen und zu gestatten sey.

§ 12. Sonsten da ein Procurator, f) nachdem hinc inde beschlossen, oder einem oder mehr Puncten submittirt, abgehen, und ein anderer an dessen Stell geordnet und erscheinen würde; Soll derselbige, so viel vorige Submissiones belangt, einige fernere Zeit nicht bitten, sondern allein dieselbe Submissiones repetiren, sonsten ihme solch Begehren mit vorbehaltener Straff abgeschlagen und auf beschehene Submissiones ohne Wiederhohlung derselben, die Urtheil eröffnet werden.

§ 13. Es sollen auch g) die Procuratores Prorogationes Prorogationum vor sich selbst einander nicht zulassen, sondern dieselbe iederzeit zu Richterlicher Erkänntnuß setzen.

§ 14. Da dann Cammer-Richter und Referenten die Ursachen zu Erhaltung Prorogationis voriger Prorogation nicht glaubwürdig oder argwöh-

a) V. A. 19. May 1573 § Als auch fürkommen ꝛc. 6. G. B. 20. Junii 1580. & 28. May 1582. Dep. A. 1600 § Wiewohl auch alle Prorogationes &c. 84.

b) Dep. A. 1600 § Demnach auch nunmehr ꝛc. 85.

c) G. B. 7. Jul. 1590 § Desgleichen auch ꝛc. 1. inmed. & G. B. 7. Jan. 1636 in princ.

d) *Sed Parti neglegenti damnosum esse debet*, R. A. 1654 § Indeme auch fürs Ander ꝛc. 97.

e) Dep. A. 1600 § Da bey Leb-Zeiten eines Procuratorn ꝛc. 72. & Conf. 1595. Dub. Wann bey Leben eines Procuratorn ꝛc. 56. vid. supr. part. 1. tit. 33. § 5.

f) Dep. A. 1600 § Auf den Fall ein Procurator &c. 71. & dict. Conf. 1595. Dub. Wann ein Procurator &c. 55.

g) R. A. 1594 § Sollten sich aber auch Sachen ꝛc. 52. & V. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1575 § Es soll auch kein Procurator dem andern ꝛc. 10. V. A. 19. May 1573 § Als auch fürkommen ꝛc. 6.

argwöhnig erachten würden, mögen sie dieselbe andere Prorogation entweder abschlagen, oder aber dem Anwald seinen Angeben ad proximam etwas besseres Indicio aliquo zu bescheinen, auflegen, oder auch ie zu Zeiten Juramentum, daß sein Angeben die Wahrheit, deferiren.

§ 15. Und damit *a*) bey den Partheyen oder den Anwälden nicht Zweiffel entstehe, wann Termini, und Communicationes Præjudiciales der nicht-Handlung wegen purificirt seyn, wie dieselbe zu verstehen, oder was für Pön darunter begriffen sey; So verordnen Wir, wann ferner gebettene Prorogation abgeschlagen werden muß, daß die Referenten in solchen Fällen iederzeit das *b*) Præjudicium ausdrücklich vermelden.

§ 16. Im Fall aber *c*) da die gebettene Prorogation abgeschlagen wird, da noch Zeit vom vorigen Termin zur Handlung übrig, bey dero es der Richter bleiben zu lassen, gemeynet, ist nicht nöthig, einig Præjudicium, oder Commination ausdrücklich anzuhangen.

§ 17. Wir wollen auch *d*) zu Verhütung alles verzüglichen Auffschubs, allen und ieden Procuratoren bey ihren Eyden und Pflichten eingebunden haben, wann einer inter primum, oder auch prorogatum Terminum, von den Partheyen Producta oder gebührende Handlung bekommen, daß sie darauf, so bald sie die Ordnung begreifft, unangesehen und unerwartet, daß der erhaltene Termin oder Prorogatio noch nicht zu End gelauffen, handeln, oder der Terminus pro purificato gehalten werden soll.

§ 18. Da auch hinführo ein Procurator *e*) dem andern von wegen purificirten Termins contumaciren wird, so soll der contumacirende Procurator in seinem Anruffen den Tag, auf welchen die Ordnung an seinem Gegentheil gewesen, und er dieselbe ungehandelt vorüber gehen lassen, gleich alsbald anzeigen und nahmhafft machen.

§ 19. Ferner wollen Wir, *f*) daß die Termini und deroselben erlangte Prorogationes den Procuratoren und Partheyen zum besten utiliter zu verstehen seyn, also, im Fall die Ordnung am letzten Tag der erhaltenen und angesetzten Zeit, die Procuratoren nicht erreichen wird, daß sie in nechster ihrer Ordnung hernach ungesäumt vor *g*) allen andern der Gebühr handeln

 mögen,

a) V. Mem. Jud. Præf. & Affeff. 20. May 1575 § Aus sondern wohlerwogenen Bewegnussen rc. 8. v. Wann aber nunmehr.

b) Conf. 1583. Dub. Nachdem die Procuratores &c. 3. in fin. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2.

c) dict. Consult. 1583. Dub. Nachdem auch vor dieser Zeit rc. 8.

d) R. A. 1594 § Und damit ja hierunter rc. 54.

e) V. A. 10. May 1567 § Als auch die Procuratores &c. 4.

f) Resol. Dub. 1580. Dub. 2. (Deficit.) V. Mem. Jud. Præf. & Affeff. 20. May 1580 § Beym andern Puncto &c. 5. & G. B. 29. Junii 1580.

g) Vis. Mem. Adv. & Proc. 1562 § So declariren und erklähren rc. 12.

mögen und sollen, *a*) welches so wohl in Novis als Præfixis statt haben, oder doch nicht ad petendam Prorogationem, (welches allezeit intra Terminum beschehen muß) sondern allein ad agendum verstanden werden soll. *b*) Derwegen sollen sie sich der Anzeig, daß sie mit Handlung gefaßt, und in ihrer nechsten Ordnung solche vorzubringen erbiethig, hinführo bey Straff nach Ermäßigung gäntzlich enthalten.

§ 20. Jedoch soll den Procuratoren *c*) die zur Handlung gebetene, erhaltene oder angesetzte Zeit, wann gleich der Gegen-Anwald unterdessen verstirbt, oder sonsten abkommt, nichts desto weniger lauffen, dergestalt, daß sie vor Purification derselben, wann ex adverso ein anderer legitimirt, in ihrer Ordnung sub solito præjudicio zu handeln schuldig seyn, und derwegen Zeit pro novo Termino zu bitten, bey Straff der Ordnung sich gäntzlich enthalten sollen.

§ 21. So soll auch hinführo, *d*) wann ratione primi Termini submittirt, ist einem ieden Procuratoren seine selbst zur Handlung begehrte, vom Gegen-Anwald aber widersprochene Zeit, es wäre gleich auf solche Submißion ratione Termini über kurtz oder lang, oder etwan vor dessen gäntzlicher Verfliessung gar nicht interloquirt, dannoch alsbald a die habiti Recessus an lauffen, und er von selbigen Tag an zu rechnen, zwischen solchem seinem selbst begehrten, oder hernach per Sententiam abgekürtzten Termin sub solita comminatione præjudiciali zu handeln schuldig seyn.

§ 22. Welches ebener massen *e*) in gebetenen, aber widersprochenen Prorogationen statt haben, also daß, im Fall die gebetene prorogirte Zeit schon zu Ende ablieff, ehe und zuvor darüber Bescheid erfolgt, der Procurator innerhalb seiner selbst gebetener Prorogation bey gewöhnlicher Pön und Præjudicio zu handeln schuldig seyn soll.

§ 23. Und soll solche begehrte Zeit *f*) der Prorogation mit vorigem ablauffenden prorogirten Termino immediate continuirt, und nicht erst von Zeit gehaltenen Receß, oder darüber eröffneten Bescheids angerechnet werden.

§ 24. Und damit *g*) alle Disputationes bey den Procuratoren, wie viel Tag vor einen Monath zu rechnen, vermieden bleiben; So soll man allemahl dreyßig Tag vor einen Monath halten.

Von

a) d. Consult. 1585. Dub. In Novis termini tempus &c. 11. vid. supr. part. 1. tit. 12. § 12. & approb. ejusd. per Vis. 1586 § Die andern folgenden Puncten rc. 7.

b) dict. G. B. 20. Jun. 1580. & R. A. 1594 § Und demnach ein zeithero rc. 53.

c) G. B. 7. Julii 1585. & dict. Conf. 1585 Dub. Procurator. &c. 12.

d) Ibid. Dub. In dem Visit. Memorial-Zettul rc. 10. circ. fin. v. So soll fürohin rc. & Conf. 1583 Dub. In dem Visit. Memorial-Zettul rc. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2. Item, G. B. 23. Aug. 1585.

e) V. Mem. Adv. & Proc. 15. May 1577 § Zu Zeiten wird auch rc. 6.

f) dict. Consult. 1583. d. Dub. 9. v. Wann sich dann begäbe rc. in med. & G. B. 3. Oct. 1583.

g) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Damit auch alle Disputationes &c. 11. & Vis. Mem. Proc. eod. An. § Damit auch die Disputation &c. 6.

Von Terminen in erster Instantz am Kayserl. Cammer-Gericht; Und anfänglich:

Tit. XI.

Von dem ersten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Auf den ersten Rechts-Tag *a*) in ausgangener Ladung bestimmt, in Sachen simplicis Querelæ, soll der Kläger durch sich selbst, oder seinen vollmächtigen Anwald erscheinen, und erstlich die ausgangene Ladung, Mandat oder Proceß mit ihrer Verkündung oder Execution, doch ohne Benennung deß, der exeqvirt hat, deßgleichen seine Klag, und dann, so er durch einen Anwald erscheinet, einen genugsamen Gewalt alles sämbtlich mit einander mit kurzen Worten vorbringen und vorlegen.

Tit. XII.

Von Ladungen, Mandat, und andern Processen, wie man die fertigen, reproduciren, und darauf erscheinen soll.

Und erstlich, was die Ladung, *b*) Mandata, und andere Proceß antrifft, sollen dieselbe nicht ausgehen, sie seyen dann zuvor durch Cammer-Richter und Beysitzer auf Ansuchen des Principals, seines vollmächtigen Anwalds, oder eines des Kayserlichen Cammer-Gerichts geschwohrnen Advocaten und Procuratorn, der des Principals Jura und Bericht hinter ihme, darzu Caution gethan hätte, auf den ersten Termin gnugsamen Gewalt, und im Fall der Nothdurfft Ratification vorgeübter Handlung einzubringen, erkannt, und durch einen Notarium des Cammer-Gerichts registrirt: Doch wo des Principals Anwald, der nicht ein geschwohrner des

a) d. O. C. p. 3. tit. 12. § Auf den ersten Rechts-Tag ꝛc. 1.

b) *Observandum hic, quod illa omnia, (intellige, quæ non sunt abrogata) de quibus in hoc & sequentibus Titulis usque ad XX. traditur, quod in primo, secundo & tertio Termino agi debeant, hodie in primo Termino (qui alias vocatur Terminus Citationis, Comparitionis, Reproductionis,) una vice agenda sint,* R. A. 1654 § Beneben bleibt einem jeden Kläger ohnverwehrt. ꝛc. 35. *& 10 seqq. Hinc, quæ olim in quarto Termino proponenda erant, de quibus infra Tit. XX & XXI. hodie, in secundum, quæ in quinto, vid. Tit. XXII. in tertium, quæ in sexto, vid. Tit. XXIII. in quartum. & quæ in septimo, vid. Tit. XXIV. in quintum incidant. Octavus vero Terminus, de quo Tit XXV. sublatus est, quia Duplicæ in puncto Rotuli in illo Termino producendæ prohibitæ sunt, per* R. A. 1654 § Und demnach mehrerthei's ꝛc. *56 & seq. Proinde isti octo Termini hodie ad quinque coarctati sunt. Cui non refragatur* R. A. 1654 § Ebenmäßig auf solche ꝛc. 57. *Qui sex Terminos numerat, quoniam dict.* R. A. 1654 § Nach Verscheinung der Zeit ꝛc. 54. *Rotuli Productionem in quarto Termino collocat, idque occasione præced.* R. A. 1654 § Dahero, und wann dasjenige ꝛc. 47. *& seq. Quæ Productio alias secundum supra traditam numerationem in tertium Terminum incidit, add.* R. A. 1654 § Beneben bleibt einem jeden Kläger ohnverwehrt, ꝛc. 35. *usque 58.*

des Cammer-Gerichts Advocat oder Procurator ist, um Proceß suppliciren wolt, soll dieselbe Supplication durch einen geschwohrnen Procuratorn oder Advocaten unterschrieben werden. *a)*

§ 1. Und sollen in solchen *b)* Ladungs-Brieffen und Processen in Sachen, darum Jemand citirt oder fürgeheischen wird, bestimmt werden, dermassen, daß der Citirte oder Antworter auf angesetzten Tag gefaßt erscheinen, oder seinem Anwald, was er auf die Klag handeln soll, Bericht thun möge, unnothdürfftige Dilationes und Verlängerung der Sachen damit abzuschneiden. *c)*

§ 2.

a) Add. supra Part. I. Tit. XXXIV. § 6. atque infra Tit. XLIX. § 8. & utrobique Hot.

b) Ibid. § Und sollen in solchen ꝛc. 2.

c) Hodie ad majorem amputationem supervacanearum Dilationum Protelationumqu Causarum in Citationibus non solummodo Causa, ob quam quis citatur, exprimenda est, sed quivis Supplicans pro impetranda Citatione Libellum, non tamen articulatum, quia iste in totum abolitus, sed summarium, in quo Factum breviter, nervose, dilucide, distincte ac clare, vel si ipsi ita visum fuerit, seu Causæ amplitudo ac circumstantiæ id exposcant, punctatim conceptum ac deductum sit, eamque aut Supplicationi, insertum annexa petitione, ut Reus non solum citetur, sed & condemnetur, aut separatum a Supplicatione pro Citatione simul cum eadem Supplicatione exhibere, atque hunc separatum Libellum una cum impetrata Citatione Reo, quo hic ex istis omnibus, nimirum Citatione & Libello sive separato, sive Citationi inserto, Actoris intentionem penitus percipere ac mature deliberare queat, utrum cedere an contendere velit, insinuari curare tenetur sub comminatione denegandæ Citationis, nisi præfato modo Libellus exhiberetur, aut denegandi Proclamatis in Contumaciam Rei non comparentis, nisi idem simul insinuaretur, R. A. 1654 § Diesem nechst nun beym dritten ꝛc. 34. *Ubi quoque istud sancitum, ut separatus Libellus a Lectoribus vel Protonotariis Cameræ vidimaretur, ast ea Vidimatio ex certis Causis 16. Februarii 1655 per quoddam extrajudiciale Decretum est abrogata. Porro notandum hic, quod Supplicans, si separatum Libellum exhibere nolit, in Supplicatione sua indicare teneatur, se Narrata istius Supplicationis in primo Termino loco Libelli esse repetiturum, quo sciat Judex, quomodo secundum paulo ante tradita se in decernenda vel deneganda Citatione gerere debeat. Deinde, quod Citationi inserendum sit, Actorem Citationis Narrata, quæ in illam ex Supplicatione verbotenus transscribuntur, loco Libelli in primo termino repetere velle, quo Reus de Intentione Actoris certior reddatur, ac in jam dicto primo Termino cum suis Exceptionibus adversus ista Narrata opponendis instructus comparere queat, arg.* R. A. 1654 § Wolte er aber keine Ursachen ꝛc. 65. *& Stylo. Utrum vero Actor sua Documenta probatoria statim in impetratione Citationis, an in primo Termino, an demum post Responsiones Rei in secundo Termino exhibere velit, suo arbitrio relictum est. Sin autem isthæc in præmemorata impetratione exhibeat, cum Citatione ac Libello, simul insinuanda ac in primo termino modo verbisque in hoc Titulo præscriptis reproducenda. Documenta vero sic reproducta, vel in jam dicto Termino primum Producta in vim probationis repetenda sunt,* R. A. 1654 § Beneben bleibt einem jeden Kläger ꝛc. 35. *Hisce ac actore peractis, Reus, si in Judicio præsens, statim in eodem Termino non solum suas Exceptiones fori declinatorias, si quas habet, sub Præjudicio præclusionis producere atque Litem eventua-*

§ 2. Ferner, als hier oben im Vier und Dreyßigsten Titul des Ersten Theils verordnet, da die Procuratoren *a)* in Anwaldschafft Nahmen und Ladung, oder andere Proceß wider Vormünder, Erben, Helffer, Helffers-Helffer, und dergleichen anzuhalten hätten, daß sie die Nahmen derselben in supplicatione anzeigen sollen; Wollen Wir, *b)* daß die Cantzley hinfürter kein Proceß, ob die gleich in genere decretirt und erkennt, es werden denn zuvor durch die Advocaten und Procuratoren die Partheyen ausdrücklich in der Cantzley benennt, ungehindert, was dargegen sie einwenden, verfertigen und ausgehen lassen.

§ 3. Ins

tualiter contestari, R. A. 1594 § Setzen demnach ꝛc. 63. *& seq. junct.* R. A. 1654 § Es solle auch hinführo ꝛc. 37. *in fin. &c.* § Und hat der Beklagte ꝛc. 40. *Sed etiam sub eodem præjudicio simul suas Exceptiones dilatorias ac peremptorias in vim Dilatoriarum opponendas exhibere cogitur, præallegatis Textibus, junct.* R. A. 1554 § Wäre es dann ꝛc. 3. *in med. v.* Nichts desto weniger aber ꝛc. *add. Not. infra ad Tit. XXVII. Quod autem Exceptiones peremptorias causam principalem concernentes, ceteroquin certo respectu Eventualiæ nominatas attinet, illas Reus pro lubitu declinatoriis vel annectere vel omittere potest, dict. § 37. 40 & 93. Ob rationes, ne Reus invitus magnis inutilibusque sumptibus, pertractando causam principalem, oneraretur, Adversarioque sua Jura ac Titulum possessionis coram incompetenti Judice manifestare cogeretur, sæpe etiam cum periculo suæ defensionis amittendæ,* R. A. 1594 § Zu dem das geklaget wird ꝛc. 61. *Si fori declinatorias non, sed duntaxat dilatorias Exceptiones opponere habeat, his sub præjudicio præclusionis Eventualia annectere cogitur adjectæ eventuali Litis contestatione, dict. § 37 & 40. junct.* R. A. 1570 § Demnach sollen die gewöhnliche Termin ꝛc. 89. *& seq. Sin vero denique istarum exceptionum neutras habeat, Lite pure contestata tenetur Libello Actoris pure respondere opponendo suas Exceptiones Mer ita Causæ principalis concernentes], dict. § 89. seq. Quæ Exceptiones, abrogato antiquo modo respondendi ad Libellum articulatum, atque insuper cassatis Articulis defensionalibus seu peremtorialibus, hodie sic concipiendæ, ut Reus Libello respondens breviter, nervose, dilucide, distincte ac clare, an & in quo Factum aliter quam ab Actore narratum ac quomodo comparatum sit, specifice atque ad quemlibet punctum cum omnibus circumstantiis ostendat,* R. A. 1654 § Es solle auch hinführo ꝛc. 37. *in eodem hoc Termino adversus insinuata Documenta probatoria quoque procedat, dict. § 37. &* § Hätte dann der Kläger ꝛc. 39. *Quod si Reus ob gravitatem atque amplitudinem Causæ his Exceptionibus instructus in Termino primo comparere nequeat, quoad easdem, minime autem quoad Declinatorias ac Dilatorias dicti Termini prorogationem ex justis Causis Juramento probandis petere potest,* R. A. 1654 § Wäre es dann ꝛc. 38. *Postremo, quandoquidem maturatio probationum de Articulis Responsionibusque ad illos mediante Juramento dandorum & respondendorum factis pendeat, quo circa tum Actori, tum Reo necessitate ac qualitate Causæ adversarii categoricam responsionem desiderantibus, paucos quosdam Articulos ex visceribus seu substantia Libelli vel respective Exceptionum excerptas simul cum Libello vel Exceptionibus producere, Adversariique responsionem efflagitare licet,* R. A. 1612 § Dieweil aber auch die Beschleunigung ꝛc. 41. *&* § Zu welchem End dann ꝛc. 49. Add. V. A. 1713 § 48. und Ludolf. in Jure camerali Sect. II. § 1. n. 15.

a) R. A. 1566 § Da dann ein Procurator ꝛc. 96.

b) V. Mem. Adv. & Proc. 29. Aug. 1600 § Es ist auch bey währender ꝛc. 2. circ. fin.

§ 3. Ingleichen sollen die Termini *a*) in den Citationen besonders, so an abgelegenen weiten Orten zu verkünden, nicht zu kurtz, sondern raumlich *b*) gesetzt werden, auf daß die Citirte nicht übereilt, sondern in bestimmter Zeit an dieses Gericht gelangen mögen, wie oben unter dem Viertzigsten Titul von des Verwalters Amt im Ersten Theil weiter versehen ist.

§ 4. Als auch nach Brauch *c*) des Kayserlichen Cammer-Gerichts in den Ladungs-Brieffen ein Anzahl Tag, als auf den Dreyßigsten Tag nach der Verkündigung rc. gesetzt wird, und sich aber begiebt, daß etwan mehr dann ein Persohn derselben Sachen verwandt, die nicht an einem Ort gesessen, und denen die Citation eines Tags nicht mögen verkündt werden, daraus dann Zweiffelung und Irrung entstehet, so die Verkündung nicht eins Tags beschicht, ob der Rechts-Tag nach der ersten, oder andern nachfolgenden Verkündungen soll gerechnet werden: Dasselbig vorzukommen wollen Wir, daß hinfüro in solchem Fall, ein geraumer und benennter Tag in den Ladungs-Brieffen, nach Ermäßigung des Cammer-Gerichts, auf den die Citirten alle kommen mögen, und sollen, bestimmt, und ihnen allen, wie sich gebührt, durch die Original-Brieffe verkündt, auch einem ieden derselben eine gleichförmige Copey darauf die Execution durch den geschwornen Botten oder Notarien, der solche Verkündung gethan, geschrieben, und fürter das Original durch den Kläger mit seiner Execution in termino Gerichtlich eingeantwortet werden soll. *d*)

§ 5. Jedoch *e*) dieweil dadurch in Causis Appellationum etwan die Fatalia, und tempus introducendæ Appellationis zu Zeiten über die sechs Monath erstreckt; Wollen Wir, daß der Verwalter Aufsehens haben soll, damit solche Extension der Zeit der Fatalien anders nicht, dann mit Vorwissen und Rath des Cammer-Richters und Beysitzer, welche die Proceß erkannt, geschehe und vorgenommen, damit derwegen die Partheyen um so viel weniger vernachtheilt werden.

§ 6. Wann auch etwa *f*) in Appellationibus das Fatale in Ferias fällt, und sonsten, so die Feriæ nicht eingefallen, der Appellant ad reproducendos Processus Zeit genug gehabt hätte; Soll in der Citation Terminus Comparitionis auf den Tag, da sich in Feriis das Fatal endet, nicht conditionaliter,

a) V. Mem. Cantzley-Persohnen 1557 § Nachdem auch die Fürsten rc. ult. vid. supr. part. 1. t. 40. § 5 & V. Mem. Proc. 1559 § Dieweil auch in Verfertigung rc. 1. vid. supr. part. 1. t. 41. § 21. & V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 14. May 1578 § Dabeneben will die Nothdurft rc. 11.

b) *Ad minimum* 60 *dies*, R. A. 1654 § Würde hierauf nun der Citirte rc. 36. Die Rede aber ist daselbst von entlegenen Partheyen, daher er in der Nähe verkürtzt werden kan.

c) d. O. C. p. 3. t. 12. § Als auch nach Brauch rc. 4.

d) Heut zu Tage rechnet jeder vorgeladener den Erscheinungs-Termin von der Zeit an, da ihm die Insinuation geschehen.

e) dict. § Daneben will die Nothdurfft rc. 11.
Conf. 1583. Dab. Im R. A. rc. 6. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2.

naliter, wie sonsten zu geschehen pflegt, sondern assertive gesetzt werden, dieweil nemlich die Endung des Fatals in die Ferias fällt, daß er ad proximas post Ferias, oder aber, da derselb nicht ein Gerichts-Tag seyn wird, den nechsten Gerichts-Tag hernach erscheinen soll.

§ 7. Die Citationen *a*) und andere Gerichts-Brieffe, so durch das Cammer-Gericht obgemeldter massen erkennet, sollen unter Unserm Kayserl. Nahmen und Titul. auch Kayserl. Insiegel ausgehen.

§ 8. Es wird auch *b*) aus wohlbedachten Ursachen billig erachtet, daß die am Kayserl. Cammer-Gericht decretirte Mandaten, und andere Proceß, darin keine gewisse Zeit präfigirt, nur Annalia seyn; Derhalben da die Procuratoren solche innerhalb Jahrs-Frist bey der Cantzley nicht fertigen und exequiren liessen, sollen dieselben gefallen, aber doch ihnen Rescript derselben zu bitten, und auszubringen vorbehalten seyn.

§ 9. Da dann die erkannte und gefertigte Proceß zu *c*) reproduciren, sollen in Reproduction derselben die Procuratoren anderst nicht, als in andern Recessen allein die blosse Nahmen der Parthèyen, und Intitulatur der Sachen, darin sie dieselben einführen, vermelden, *d*) und sich der weitläufftigen Præfation, und vergeblicher Wort enthalten, sondern allein ungefährlich auf diese Weiß anzeigen: **In Sachen N. N. *contra* N. reproducire ich ausgangene Ladung ꝛc. Krafft beyliegenden Gewalt oder Caution.**

§ 10. Deßgleichen sollen die Citirte *e*) die weitläufftige Protestationes de non consentiendo, quatenus, & in quantum de Jure, & aliis omnibus Exceptionibus salvis &c. auslassen, und allein cum solita protestatione & reservatione erscheinen.

§ 11. Und wo in einer Ladung *f*) viel Parthèyen benennt seyn, und sich von derselben allerwegen ein Procurator allein einlassen wolt; So soll er aus denselben nicht mehr dann einen, und nemlich den ersten unter denselben mit Nahmen nennen und anzeigen, doch mit diesen Anhang: **Und andere in der Ladung bestimmt**: die Sach also intituliren, und folgends in Processen bey solcher ersten Intitulation der Sachen biß zu Ende derselben, oder so lang der Benennt in Lite ist, bleiben; So aber ein Procurator nicht von allerwegen in Citatione benennt, sich einlassen will, soll ihme alsdann diejenigen, von deren wegen er erscheint, mit Nahmen anzuzeigen, unbenommen seyn.

§ 12.

a) d. O. C. p. 3. t. 12. § Und so solche Citation ꝛc. 5.
b) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 20. May 1580 § Und aus sondern ꝛc. 9. & R. A. 1594 § Als ferner vorgefallen ꝛc. 56.
c) G. B. 7. Jul. 1590. in pr.
d) Dep. A. 1600 § So seyn auch ꝛc. 97. & Consf. 1595. Dub. in Reproductione Processuum &c. 80.
e) Ibid. § dict. § 97. & Dub. 80.
f) d. O. C. p. 3. t. 12. § Und wo also in einer Ladung ꝛc. 6. V. A. 1713. Mem. vor die Advoc. und Proc. § 11.

§ 12. So auch folgends *a*) ein Procurator in hangenden Sachen von eines Dritten wegen sich Gerichtlich einlassen wolt, solt er solche Sach mit der ersten Intitulation anzeigen, und bey derselben bleiben lassen.

§ 13. Es soll auch hinfürter *b*) kein Procurator dessen, so Ladung oder Proceß ausbracht hätt, *c*) sich vor dem in der Citation bestimmten gewissen Termin Gerichtlich einlassen, *d*) noch vor würcklicher Reproduction der Proceß allein de diligentia protestiren, noch die Proceß verbaliter, & prout penes exequentem produciren, sondern des Termins ausgangener und verkündter Ladung, und der Real-Reproduction erwarten, und alsdann handlen, was sich von Rechtswegen und vermög dieser Ordnung gebührt.

§ 14. Desgleichen soll auch ein ieder *e*) Procurator des Citirten zu thun schuldig seyn: Es wäre dann, daß ihme Terminus Comparitionis nicht eigentlich bewust, sein Widertheil nicht erschiene, und es doch vermuthlich achten möcht, daß solcher Termin vorhanden wäre.

§ 15. Würde aber der Citirte *f*) auf diesen ersten Termin, wie sich gebührt, nicht erscheinen, soll alsdann dem erscheinenden Kläger alsbald in primo Termino Ruffen zu bitten, und darauf in Contumaciam zu handlen, und zu vollfahren vergönnt seyn, inmassen hierunten *g*) von Ungehorsam des Antworters versehen ist.

§ 16. Jedoch soll ihme nicht gestattet werden, *h*) seines Gefallen damit still zu stehen, sondern wollen Wir, daß er das Ruffen im ersten Termin, da die Proceß reproducirt, zugleich bitten, darauf auch ferners vermög der Ordnung den nechsten, oder ie innerhalb sechs Monath verfahren oder aber erhebliche Ursachen quare non &c. anzuzeigen schuldig seyn, sonsten mit solchen seinen Begehren hernacher nicht, und nach gestalten Sachen der Citirte von ausgangener Ladung absolvirt werden soll.

§ 17. Da auch der Citirte *i*) auf den bestimmten Termin erscheinen, und ad proximam oder andere Aufzug begehren würde, soll ihme solches nicht gestattet werden, sondern auf Gegentheils Anhalten des Ruffens gewärtig seyn.

§ 18.

a) Ibid. § So auch folgends ꝛc. 7.
b) Ibid. § Es sollen auch hinfürter ꝛc. 15.
c) G. B. 6. Julii 1579. in princ.
d) G. B. 7. Julii 1590. in princ. & Dep. A. 1600 § Dieweil auch in Unser ꝛc. 69.
e) d. O. C. p. 3. t. 12. § Deßgleichen soll auch ein ieder ꝛc. 16.
f) Ibid. § Würde dann der Citirte ꝛc. 13.
g) *Tit. LII.*
h) Dep. A. 1600 § So auf die reproducirte Proceß ꝛc. 89. & Conf. 1595. Dub. So auf die producirte Proceß ꝛc. 72.
i) G. B. 30. Mart. 1593 § Auf gerichtlich einkommene ꝛc. 2. & Dep. A. 1600 § Demnach der Citirte ꝛc. 91.

§ 18. Gleicher Gestalt soll dem Antworter *a*) zugelassen seyn, gegen den nicht erscheinenden Kläger zu procediren, wie hernach *b*) von des Klägers Ungehorsam sonderlich geordnet ist.

§ 19. Da dann das Ruffen gebethen, *c*) mag dasselbe, da die Execution sonsten legitime beschehen, stracks auch inter lex Juridicas erkennt *d*) werden, *e*) und soll dasselb hinführo nicht conditionaliter: Wofern sich niemand *ad proximam* legitimiren wird, sondern pure entweder erkennt oder abgeschlagen werden.

§ 20. So bald nun das Ruffen erkannt, *f*) ob es gleich durch den Pedelln noch nicht geschehen, auch ob schon darauf ein Procurator in der ersten Umfrag auf Bescheid, *g*) alsbald mit Gewalt oder Caution erschiene, soll nichts destoweniger, weiln solch Erscheinen schon zu spät und re non amplius integra beschicht, auch das Gericht allbereit bemühet worden, Contumacia purgirt werden: *h*) Und sollen die Procuratoren bey Straff nach Ermäßigung solche Purgationem unerwartend des Gegentheils, oder auch des Richters Erinnern und Geheiß vor sich selbsten thun, auch daß solches geschehen, gerichtlich anzeigen, oder alsbald sich solches zu thun erbiethen.

§ 21. Und als sich auch *i*) bißhero vielmahls begeben, daß auf den ersten Termin weder der Kläger noch Antworter sich gerichtlich eingelassen, und aber hernach über etliche Tag der Kläger erschienen, und gegen den nicht erscheinenden Antworter Ruffen gebethen, darauf dann der Circumductio Termini halben Zweiffel vorgefallen; Ordnen und Wollen Wir, daß führohin,

a) d. O. C. p. 3. t. 12. § Gleicher Gestalt, soll dem Antworter ꝛc. 14.

b) *Tit. LI.*

c) Dep. A. 1600 § Es ist auch bißher ꝛc. 87. & Conf. 1595. Dub. Es ist von etlichen ꝛc. 70.

d) *Hinc etiam in quibus Caussis Proclama petitum, in continenti Acta ex Lectoria ad Cancellarium transportanda, ibidem Protocolla complenda, in Mensam Decretorum ponenda ac quotidie expedienda sunt,* R. A. 1654 § Es sollte auch hinführo ꝛc. 57.

e) Dep. A. 1600 § Demnach der Citirte ꝛc. 91. & dict. Dub. 70.

f) G. B. 30. Mart. 1593 § Auf gerichtlich einkommene ꝛc. 2. Dep. A. 1600 § Wann dann das Ruffen ꝛc. 88. & dict. Conf. 1595. Dub. Wann Ruffen erkennt ꝛc. 71.

g) *Si Contumax in hoc ordine Sententiarum non statim comparet, in Ordine Novarum postea comparere atque Contumaciam purgare tenetur,* G. B. *28. Januarii 1657* § *In puncto Purgationum Contumaciæ &c. 3. Hodie Procuratores, sive statim in Ord. Sent. sive postea compareant, non solum Contumaciam, sed insuper quoque per mandatum Comparitionem vel non Comparitionem, Originaliter aut in Copia a Lectoria vidimata exhibitam se a suscipione, quod hæc Comparitio non ex proposito protrahendi causam tam diu dilata sit, sub Juramento Judicio Cameræ præstito purgare debent, alias tam contra delinquentes Procuratores quam ipsorum Principales pro modo delicti severe secundum Jura procedatur,* G. B. *13. Dec. 1659* § Ferner am Dritten ꝛc. 3.

h) Dep. A. 1600 § Es seynd auch ꝛc. 93.

i) d. O. C. p. 3. t. 12. § Und als sich auch ꝛc. ult.

hin, im Fall da der Kläger auf einen der nechsten a) sechs Gerichts-Tag, nachdem der Terminus verscheinen, obgemeldter massen erschienen, und auf seines Gegentheils Begehren seines Ausbleibens Ursachen anzeigen würde, daß er alsdann, wie auch, wann der Citirte gar nicht erschienen, zugelassen werden soll, in allermassen, als ob er in angesetztem Termin erschienen wäre.

§ 22. Ebener Gestalt, b) wann der Beklagte innerhalb der bestimmten sechs Gerichts-Tagen nach verflossenem ersten Termin erschienen wäre, und hernacher um deswillen, daß der Kläger innerhalb derselben die Ladung nicht reproducirt, Terminum pro circumducto zu halten bitten wird, soll er zugelassen und damit gehört werden.

§ 23. Würden aber c) mehr dann sechs Gerichts-Tag nach angesetztem Termin verscheinen, und sich innerhalb derselben niemand im Gericht eingelassen haben; So soll alsdann, doch ausserhalb der Appellation-Sachen, davon hieunten d) sondere Meldung beschicht, der Terminus pro circumducto gehalten werden, und die ausgangene Citation gefallen seyn.

§ 24. Es soll auch e) in Causis Mandatorum, item Executorialium, so dann in Citationibus ad reassumendum, sie seyen gleich in Causis Appellationum, oder simplicis querelæ ausgangen, Circumductio Termini statt haben.

Tit. XIII.

Von Klag-Libelln und Articuln, wie dieselben in diesem Ersten Termin vorbracht werden sollen.

So viel dann zum andern die Klag belangt, f) so in diesem ersten Termin der Kläger obberührter massen vorbringen soll; Wollen Wir einem ieden Kläger frey gelassen und heimgestellt haben, dieselbe seine Klag Articuls-Weiß zu stellen, oder g) aber summarie vorzubringen, doch daß solches nicht mündlich sondern schrifftlich geschehe.

§ 1. Es wären dann Sachen, h) darinn sine litis Contestatione procedirt

a) G. B. 17. Aug. 1574. & argum. Dep. A. 1600 § Es ist auch bißher ꝛc. 87. Bedencken Collegii Vis. dat. Ao. 1579 § In Causis simplicis Querelæ &c.

b) dict. § in Causis simplicis Querelæ &c. in med. v. Hinc ergo etiam &c.

c) d. O. C. p. 3. t. 12. § Und als sich auch ult. in fin. R. A. 1566 § So viel die Appellation betrifft ꝛc. 115. & V. A. 13. Jun. 1564 § Was weiter ꝛc. 29.

d) *Tit. XXXIV. § 5.*

e) Dep. A. 1600 § Wir setzen, ordnen und wollen auch ꝛc. 92. & Consult. 1595. Dub. Ob in Causis Mandatorum &c. 75. vid. supr. part. 1. tit. 33. § 5. Conf. infra Tit. 51. init. Ludolf. de jure camerali Sect. II. § 2. n. 20. G. B. 22. Nov. 1661.

f) d. O. C. p. 3. t. 12. § Zum andern, so viel die Klagen belangt ꝛc. 8.

g) *Hodie Libello articulato abolito per R. I. nov. tantum summarius Libellus exhiberi potest, vid. Notat. ad Tit. præc. § 1.*

h) G. B. 13. Dec. 1593. in princ. Dep. A. 1600 § So soll auch vermöge ꝛc. 110. & dict. Conf. 1595. Dub. In welchen Fällen also ꝛc. 93. Dep. A. 1600 § Dennach ferners ꝛc. 109. & dict. Conf. 1595. Dub. Ob und in welchen Sachen ꝛc. in fin.

dirt werden mag, in welchen, wie auch Appellationum, einen ieden frey gestellt seyn soll, entweder schrifftlich oder allein mündlich *a)* mit Repetirung der Acten, oder Narratorum loco Libelli, und kurtzer angehängter Petition zu libelliren, es sey gleich Terminus zu libelliren erhalten oder nicht.

§ 2. Und mögen in scriptis Libellis auch wohl allein Narrata ausgangener Proceß oder Acta repetirt, und denselben die Petition oder Conclusion annectirt werden.

§ 3. Wann einmahl *b)* in Scriptis oder mündlich libellirt worden, soll hernacher, ob schon der ad libellandum erhaltene Termin noch nicht verflossen, oder Lis noch nicht contestirt, kein Variation, daß nehmlich, da zuvor mündlich, hernach schrifftlich & vice versa libellirt würde, verstattet, sondern verbotten seyn.

§ 4. Es soll auch hinführo *c)* in allen Sachen, es seyen simplicis Querelæ, oder Appellationum, ein ieder Kläger oder Appellant, so seine Klag-Puncten oder Gravamina zu articuliren bedacht, keine Summari-Klag, sondern gleich alsbald dieselbe articulirter Weiß anstellen, und in primo Termino eingeben, oder aber ihm der Weg zu articuliren *d)* darnach präcludirt seyn.

§ 5. Und sollen solche *e)* des Klägers, auch sonsten Positiones & Articuli von welchem Theil die einkommen, zuvor durch die Procuratores qvotirt, seyn, damit in Responsionibus, so darauff folgen sollen, nicht geirret werde.

§ 6. Es sollen auch *f)* die Procuratores, so viel möglich und die Sachen immer erleiden mögen, sich befleissen, ihre Articul einmahls mit einander vorzubringen, und nicht Additionales Additionalium, Additionales supra Additionales, und dergleichen, wie bißhero beschehen, zu übergeben, Unrichtigkeit des Proceß zu verhüten. *g)*

§ 7. Da aber *h)* einer Additionales Additionalium, auch vermittelst eydlicher Betheurung vorbringen wolt, soll solches ohne Unterscheid nicht zugelassen, sondern deren Annehmung oder Verwerffung arbitrio Judicis, nach Gestalt und Gelegenheit der Umständen heimgestellt, auch keinem Procu-

 rator-

a) Nach den § 79. 1654. ist in Sachen erster Instantz und nach den 70. § 2ter Instantz heut zu Tage eine Unmöglichkeit allein mündlich zu libelliren, sondern die Klage muß in allen Sachen extrajudicialiter schrifftlich einbracht werden.

b) Dep. A. 1600 § Es soll auch ꝛc. 112. G. B. 13. Dec. 1593. & dict. Conf. 1595. Dub. Wann einmahl summarie in Scriptis &c. 95.

c) R. A. 1570 § Wiewohl auch vermög ꝛc. 88.

d) *Hæc Articulatio hodie prohibita, vid. Notat. ad Tit. præc. § 1. & infra Tit. XXXVI. § 1.*

e) d. O. C. p. 3. t. 14. § Und sollen solche ꝛc. 2.

f) Ibid. § Es sollen auch ꝛc. 3.

g) Was in diesem und folgenden §phis, gründet sich auf die abgeschafften articulatos libellos, und hat heut zu Tage keinen Nutzen.

h) Dep. A. 1600 § Es sollen auch ꝛc. 121. & Conf. 1595. Dub. Es werden offtmahl ꝛc. 104. Vid. supr. p. 1. t. 33. § 5.

ratori solche Verzüglichkeit seine angegebene Additionales declarativos, oder andere Articulos allererst ad probandum einzugeben, wann sein Gegentheil seine Dilationes probandi gehabt, noch weniger, wann dessen Rotul producirt, eröffnet, und ihme Abschrifft communicirt worden, verstattet und nachgegeben werde.

§ 8. Wo dann der Kläger *a*) also in primo Termino nicht, oder auch auf andere, als obgedachte zugelassene Weg libelliren wird, soll der Geladene von ausgangener Citation absolvirt, und ihme der Impetrant die derhalben erlittene Gerichts-Kosten salvo Judiciali moderamine zu erstatten fällig, ertheilt werden.

§ 9. Doch soll der Kläger *b*) im Fall, da der Beklagte im Gericht nicht erscheinet, mit dieser vergeblichen Handlung und Libelliren nicht beladen werden. *c*)

Tit. XIV.

Von Gewälten und Legitimation der Procuratoren.

So viel denn *d*) vor das dritte die Gewälte betrifft, so beyder Partheyen Procuratores vorbringen, sollen dieselbe nicht ad unum actum, sondern zu der gantzen Sachen gestellt seyn, *e*) und anderer Gestalt vor genugsam nicht angenommen werden, auch die Procuratoren keine Gewälte, sie seyen dann darinnen zugleich ad Punctum Executionis active & passive constituirt, vorbringen, noch einander zulassen, bey Straff nach Ermäßigung.

§ 1. Und soll ein ieder Procurator *f*) bey seinen geleisten Pflichten seinen empfangenen Gewalt alsbald vor sich selbsten mit sonderm Fleiß durchlesen, umständlich ponderiren und erwegen, ob daran auch einiger Mangel, so er als der Rechten Erfahrner billig mercken und wissen soll, und nicht so lang warten, biß man ihn allererst durch seines Gegentheils Einreden, oder durch

a) Conf. 1585. Dub. Es ist in der Ordnung 2c. 1. circ. fin. v. So soll demnach 2c. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbat. ejusdem per Visit. 1586 § Die Herren Kayserlichen 2c. princ. G. B. 23. Augusti 1585. Dep. A. 1600 § Demnach ferners 2c. 109. & dict. Conf. 1595. Dub. Ob und in welchen Sachen 2c. 92. circ. fin.

b) Dep. A. 1600 § Dieweil auch bey Unserm 2c. 108. & dict. Conf. 1595. Dub. Ob ein Kläger 2c. 91.

c) *Id jam secus, quia in Causa principali procedendum*, R. A. 1654 § Würde hierauf nun der Citirte 2c. 36.

d) d. O. C. p. 3. t. 12. § So viel dann 2c. 9. G. B. 30. Mart. 1593 § Gleichfalls in Zeit angebothener 2c. 3. in fin. Dep. A. 1660 § Dieweil aber insonderheit 2c. 65. & dict. Consult. 1595. Dub. Demnach aber insonderheit 2c. 49. pr.

e) *Impræsentiarum Procuratoria Specialia duntaxat ad unam Causam non, sed Generalia ad omnes & singulas tum præsentes tum futuras Causas concepta producenda sunt, per Not. ad § ult. huj. Tit. ubi quoque illorum Formula adjecta.*

f) V. Mem. Advoc. & Procur. 20. May 1575 § Und nachdem viel beschlossene Sachen 2c. 4. & seq. V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 14. May 1578 § Wann dann auch darneben befunden 2c. 12. & seq.

durch Bescheid darzu antreibe: Da dann der Gewalt nicht allerdings genugsam, soll er selbsten um weitern Gewalt bey seinen Principaln unverzüglich anhalten, mit Anregung, woran der Mangel: Und insonderheit daran seyn, daß er vorm Beschluß einen andern vollkommenen Gewalt ad Acta übergebe, oder aber soll der Straff, wie dieselbe nach Gestalt und Grösse seines Unfleiß, und nach Ablauf solcher langer Zeit vom Cammer-Richter und Beysitzern ermessen wird, gewärtig seyn.

§ 2. Ebener Gestalt, *a*) so bald ein Gewalt gerichtlich vorbracht wird, soll der Gegen-Procurator *b*) nicht dessen unbesehen und unerwogen, durch die Wort: **So fern er genugsam:** noch dergleichen Conditional-Receß darüber submittiren, sondern denselben besichtigen und erwegen, und wo er ihn mangelhafft oder ungenugsam befindt, alsbald dargegen excipiren, und um vollkommene Legitimation anhalten, auf daß nicht erst nach gethanem Beschluß die Referenten dasselbe durch Bescheid auflegen, und die Eröffnung der Urtheil derhalben einstellen müssen; Und damit der Gegen-Procurator diesem desto baß nachsetzen möge, sollen die Procuratoren neben ihren Gewälten oder derselben figuirten Copeyen, auch eine gleichlautende Abschrifft, wie es mit andern Producten gehalten wird, davon gerichtlich vorzubringen, und ihrem Gegentheil heraus folgen zu lassen, schuldig seyn.

§ 3. Und wo ein Procurator *c*) sich in Krafft eines gemeinen Gewalts, des Original zuvor in andern Sachen einkommen wäre, einlassen wollte; Soll er desselben Copey durch einen Protonotarien oder Leser collationirt vorbringen, und darauf die Zeit und Sach, da das Original einkommen, schreiben, und solches weiter mündlich zu vermelden unterlassen.

§ 4. Dergleichen soll es *d*) mit Privilegien, Instrumenten und andern Brieffen, deren Original in andern Sachen zuvor vorbracht worden, gehalten werden.

§ 5. Im Fall aber, *e*) daß ein Procurator angezeigter Gestalt nicht genugsamen Gewalt, doch sonst von den Parthеyen, sich in der Sachen einzulassen, Befelch hätte: Der soll auf sein Erbiethen, Gewalt in einer bestimmten Zeit vorzubringen, zum Bestand zugelassen werden.

§ 6. Und wann die Procuratoren *f*) sich über der angebothenen Zeit ad legitimandum nicht vergleichen, sondern darüber submittiren würden, soll die Zeit, gleich wie in andern Terminen, alsbald a die oblatæ Cautionis ihren

a) R. A. 1566 § Da in einiger Sache rc. 88. in med. v. So bald auch einiger Gewalt rc.
b) G. B. 6. Jul. 1579. circ. princ.
c) d. O. C. p. 3. t. 12. § Und so ein Procurator rc. 10. & V. Mem. Advoc. & Procurat. 1561 § Wann eine Parthey rc. 12.
d) dict. § Und so ein Procurator rc. 10. in fin.
e) d. O. C. p. 3. t. 12. § Im Fall aber rc. 11.
f) Dep. A. 1600 § Da ein Procurat. &c. 70. dict. Conf. 1595. Dub. Da ein Procurator &c. 54. & G. B. 30. Mart. 1593 § Gleichfalls in Zeit rc. 8.

ren Anfang nehmen und lauffen; Und derjenig, so also Cautionem offerirt, nicht weniger, als wann er dieselbe würcklich geleistet, in selbst angebothener Zeit sich zu legitimiren, und seinem Erbiethen nachzukommen schuldig seyn.

§ 7. Wo aber einer *a*) in angebothener, oder bestimmter Zeit seinem Erbiethen in diesem nicht nachkommen wird; So soll derselbig, inmassen hieroben im ersten Theil unter dem Titul: Wie die *Procuratores* mit genugsamen Gewalt ꝛc. XXXIII. verordnet ist, gestrafft werden, und mag alsdann in Contumaciam, wie sich gebührt, den nechsten procedirt werden.

§ 8. Jedoch ordnen und wollen Wir, daß in allen denen Sachen, darinn periculum damni irreparabilis, vel annullationis Sententiæ vorhanden, hinführo Cautiones nicht gestattet, sondern Contumaciam alsbald procedirt, oder ie gar kurtze Zeit, doch nach Gelegenheit der Nähe oder Weite entsessenen Partheyen ad veram Legitimacionem sub communicatione Proclamatis, angesetzt werden soll.

§ 9. Begäb sich auch, daß in einer Sachen *b*) durch der Procuratoren Abkommen vom Gericht, oder aber durch derselben, oder der Partheyen Absterben, oder auch sonsten anderer Ursachen halben ferner Legitimation vonnöthen, sollen die Procuratores ihres Theils die Sachen dahin richten und anhalten, damit unverzüglich wiederum andere genugsame Gewälte und Legitimationen zu den Actis kommen, und derhalben, wo vonnöthen, neue Ladung ad reassumendum Causam förderlich ausziehen, und zu solchem sich nicht erst durch gerichtlichen Bescheid treiben lassen.

§ 10. Die Procuratoren sollen auch, *c*) wann sie dergleichen Ladung ad reassumendum Causam einführen, dieselbe a tergo gebührlicher Weiß rubriciren, und die Intitulatur recht darauf verzeichnen, damit nicht etwan sonsten in der Cantzley und Leserey Irrthum verursacht, und solche Sachen pro novis Causis registrirt werden.

§ 11. Und demnach sich offt zuträgt, *d*) daß nicht allein, wann man in wichtigen Sachen definitive beschlossen, und dieselbigen ad referendum übergeben, sondern auch etwan inter referendum einer Parthey Procurator, oder die Parthey selbst mit Tod abgehen, und hernach sich die Partheyen langsam, oder gar nicht zu den Sachen legitimiren, dadurch aus Mangel der Constitution die Sachen unerörtert stecken bleiben; Denselben Mängeln zu helffen und zu begegnen, wollen und ordnen Wir, ob gleich in diesen fürwesenden Sachen keine Citation ad reassumendum Cau-

a) R. A. 1566 § Als auch fürkommt ꝛc. 78. & V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Aber insonderheit wird ihnen ꝛc. 15. in med. v. Darneben sie auch zu verwarnen, ꝛc. Dep. A. 1600 § Wenigers nicht ꝛc. 68. circ. fin. v. Haben Wir auf vorhergehende ꝛc.

b) R. A. 1566 § Da in einiger Sach ꝛc. 88.

c) V. Mem. Procur. 23. May 1576 § Man wird auch berichtet ꝛc. ult.

d) V. Mem. Jud. Præf. & Assess. 24. May 1578 § Und demnach sich offt zuträgt ꝛc. 8. Dep. A. 1600 § Nachdem auch in Zweiffel ꝛc. 73. & dict. Cons. 1595. Dub. Da der Principalen einer ꝛc. 57.

Causam, vel audiendum Sententiam gebetten, oder erkennt, daß nichts destoweniger die Urtheil in ipsum Principalem, sonderlich so vor ihn gesprochen, oder wo derselbe abgestorben, dessen Anwald, als Dominum Litis ergehen sollen, doch also, daß nochmahls dieselbe Parthey, oder dero Erben in puncto Executionis citirt, und so fern dieselbe in gebührender Zeit nicht erscheinen, in Contumaciam vermög der Ordnung *a*) procedirt werde, welches, wie ießt gemeldt, in denen Sachen, so definitive beschlossen, statt haben, *b*) aber in allen andern, da nicht definitive beschlossen, Ladung ad reassumendum ausbracht werden soll.

§ 12. Als auch etwann ungleiche *c*) Meynung gewesen, ob dieses auf den Fall auch zu verstehen sey, da beyde Procuratoren abgangen, also ob gleich neutra ex parte iemand apud Acta, iedoch definitive gesprochen werden möge; Wollen Wir auf diesen Fall, da kein Procurator noch Parthey zugegen, daß zu Verhütung allerhand daraus entstehenden Ungelegenheiten keines weges zu pronunciren seyn soll.

§ 13. Wie dann ingleichen, *d*) wann neben dem Principaln auch desselben Anwald, mit Tod verfahren, der ander Anwald, da er weiters zu Procediren, bedacht, zuförderst um Ladung *e*) ad reassumendum anruffen und handlen, und sonsten alles widerrechtlichen Anruffens und Submittirens sich gänzlich enthalten soll.

§ 14. Und sollen beyder Theile *f*) Procuratoren also, wie gemeldt, in primo Termino ihre Gewalt vorbringen, und sich zu der Sachen legitimiren: Es wäre dann, daß einem Procuratorn sein Gewalt, oder anders, so ihm in primo Termino vorzubringen gebührt, nach Verscheinung dessen allererst zukäme, in welchem Fall derselbe Procurator nicht sondere *g*) Zeit als ad proximam nehmen, oder bitten, noch derhalben einigen sondern Recess hernach halten, sondern dieselben, so er sonsten der Sachen, vermög dieser Ordnung, handeln wird, einbringen soll.

§ 15. Also auch, *h*) wann ein Procurator in bestimmter Zeit Gewalt vorzubringen cavirt, *i*) soll er denselben intra tempus Cautionis, auch neben

a) *Infra Tit. L. & 5. seqq.*

b) dict. § Nachdem auch in Zweiffel ꝛc. 73. in fin.

c) Dep. R. 1600 § Gleicher massen seynd ungleiche ꝛc. 74. & dict. Conf. 1595. Dub. Ob der angeregte ꝛc. 58.

d) V. Mem. Advoc. & Procurat. 20. May 1575 § Wann ein Procurator ꝛc. 12.

e) Vid. V. A. 1713 § 58. Ludolf. de Jure cam. Sect. II. § 2. n. 20.

f) d. O. C. p. 3. t. 12. § Und sollen beyder Theil ꝛc. 11.

g) Ibid. & G. B. 6. Jul. 1579. Add. G. B. 13. Dec. 1659 § Am andern sollen hinführo ꝛc. 2.

h) Conf. 1585. Dub. Mandata Procuratoris &c. 7. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Visit. 1586 § Den 4-7 Punct ꝛc. 4.

i) *Ad hanc Cautionem Actor & Appellans, quoniam in Supplicatione pro obtinendis Processibus de Procuratorio in primo Termino producendo jam cavent, illudque Procuratorium una cum obtendis Processibus tempestive remittendi sat temporis habent, hodie haud admittuntur, sed ille sub Præjudicio*

den andern Handlungen ohne sondern Recess einlegen, wo er aber in solcher Zeit sonsten nichts anders zu handlen hätte, durch sondere Recess sich zu legitimiren schuldig seyn.

Formula Generalis Mandati Procuratorii.

Ich Ends Unterschriebener, thue kund und bekenne mit diesem offenen Brieff, daß für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, hievorigen, ietzigen und künfftigen Reichs-Sachen, gegen wenie ich die habe, und überkommen möge, ietzo zu meinem, und nach meinem Todt, meiner Erben und Nachkommen ohnzweiffentlichen Rednern und Anwald, den Edlen und Hochgelährten Herrn : : : beyder Rechten : : : und des Hochlöblichen Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tod abgienge, gleichfalls den Edlen und Hochgelährten Herrn : : : : auch Hochermeldten Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratorn, als dessen substituirten Anwald, constituirt, bestellt und benennet habe: Also und dergestalt, daß ich zuvorderst alles und iedes, was durch Ihn und andere Anwäldte, oder sonsten in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf ermeldter Herr : : : : wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt vorgedachter Herr : : : : als dessen in

ditio Circumductionis Termini, hic vero sub Præjuditio absolutionis a Citatione ad Procuratorium in hoc primo Termino producendum obligatus est. Reo autem & Appellato, si Procuratorium statim producere ipsis sit impossibile, de illo intra 1, 2 vel summum tres Menses producendo adhuc cavere licet, G. B. 13. Dec. 1659 § Am Andern sollen hinführo ꝛc. 2. *Circa ipsum vero procuratorium hic observari potest, quod antiquitus vigore princ. hujus Tituli &* Dep. A. 1600 § Als auch befunden ꝛc. 66. *Speciale ad unam Causam in Principalem & Procuratorem conceptum sufficiens erat. Ast cum ob mortem nunc Principalis & Procuratoris, hujusque frequentem mutationem sæpissime Citatio ad reassumendum magno ac inutili sumptu non solummodo impetranda esset, sed etiam Processus cum maximo Litigantium damno protelaretur, ideo in Comitiis Anno 1654 habitis placuit: (1) Ut Procuratoria statim ab initio quoque in hæredes conciperentur,* R. A. 1653 § Damit auch zum Vierdten, ꝛc. 99. *(2) Ut in iis Procurati semper Substitutus adjungeretur, quo illo mortuo vel a Procuratura discedente Processum continuaret, ibid.* § Als auch weiter zum Fünfften, ꝛc. 100. *(3) Ut eadem non specialiter ad unam, sed generaliter ad omnes tam præsentes, quam futuras Causas activas & passivas concepta essent, ibid.* § Und demnach *Sexto &c. 101. Et (4) quo Litigantes scirent, quænam Clausulæ Substantiales necessario hujusmodi Procuratoriis inserendæ, atque in iis concipiendis eo certiores essent, evitarenturque omnes Disputationes ac Protelationes Causarum inde forsan exorituræ, ut Formula in dict. Comitiis conscripta futuræ Ordinationi Cameræ insereretur, ibid. jung.* Dep. A. 1600 § Als auch in Unserm ꝛc. 64. *Quare tum utile, tum necessarium visum fuit, istam Formulam hic subjicere,* add. R. A. d. a. 1654.

in casum mortis substituirter Anwald, in allen angezogenen Sachen active und passive bey meinem Leben und nach meinem Tod, in meiner Erben und Nachkommen Nahmen erscheinen, allerley Proceß auß- die wieder einbringen, Fori Declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, Litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum respondendorum, in Litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, & interesse, quartæ dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen ieden andern ziemlichen, in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamsi Litis decisorium fuerit, in meine, und respective meiner Erben und Nachkommen Seel erstatten, allerley Beweiß führen, derentwegen alle Nothdurfft verhandlen, dieselbe tuiren, wider die Gegen-Beweiß excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren, &c. Sigilla a Manus recognosciren, oder diffitiren, in Contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider, auch sonsten Restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, Expensas, Damna & Interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Haupt-Sache taxirt und erkennt, erheben, annehmen, dafür qvittiren, in Executionem active procediren, biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheilen, auch passive, da die Urtheil mir, oder respective meinen Erben und Nachkommen, zuwider ergiengen, und darauf wider mich oder meine Erben und Nachkommen, in Executionem procedirt würde, von meinetwegen, in meiner Erben und Nachkommen Nahmen, alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des Puncti Executionis, verhandlen, einen oder mehr Affter-Anwälde, so offt es Ihnen beliebet, substituiren, revociren, auch alles anders handlen, thun und lassen sollen, was ich, oder nach meinem Tod meine Erben und Nachkommen selbsten zugegen, iederzeit handlen, thun und lassen solten, könten oder möchten. Und da mehr ernannter mein constituirter Anwald und dessen Substituirter, eines weitern Gewalts, dann hierin begriffen, bedürfftig wären, oder seyn würden, denselben will ich in meinem, meiner Erben und Nachkommen Nahmen, Ihnen hiemit am allerkräfftigsten und beständigsten, wie das vermög der Rechten, und de Stylo Hochberühmten Cammer-Gerichts beschehen soll, kan oder mag, auch gegeben haben. Was nun also mehr erwehnter Herr - - - - mein Anwald, und nach seinem Tod, der substituirte Herr - - - - handlen, thun und lassen werden, daß verspreche ich vor mich, meine Erben und Nachkommen steth, fest, und unverbrüchlich zu halten, auch sie beyde Anwälde, und ihre substituirte Affter-Anwälde, in meinem, meiner Erben und Nachkommen Nahmen, aller Bürden der Rechten, præsertim Satisdationibus de Judicio sisti & Judicatum solvi, zu entheben, und allerdings Schadloß zu halten, bey habhaffter Verpfändung meiner ietzigen, und meiner Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güther, so viel deren iederzeit hierzu vonnöthen seyn werden, ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund habe ich dieses mit meinem gewöhnlichen Pittschafft

schafft wissentlich bekräfftiget, und mit eigener Hand unterschrieben, Geschehen. a)

Tit. XV.

Von dem zweyten Termin in erster Instantz, wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.

Wiewohl der Antworter b) in diesem Fall, da die Sach und Klag in der Ladung bestimmt, sich auf dieselbe wohl bedencken, oder seinem Anwald Bericht geben mag, und derwegen vermög der Rechten, auch hievor aufgerichten Ordnung c) gleich auf solchen ersten Termin zu antworten, und Litem zu contestiren schuldig: Dieweil aber nach Gebrauch dieses Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts bißher solches nicht gehalten, und gemeiniglich solches auf den zweyten Termin geschehen; So ordnen und setzen Wir, so fern nach Einbringung der Klage, der Antworter nicht Dilatorias, oder andere Exceptiones, dadurch das Recht verhindert, oder aufgeschoben, oder die Kriegs-Befestigung verhindert wird, vorzubringen hätte, daß alsdann derselbig in nechster auf eingekommene Klag erhaltener oder gebettener Zeit auf diesen andern d) Termin auf die Klag zu antworten, und den Krieg zu befestigen schuldig seyn soll.

§ 1. Dergleichen, so der Eyd e) für Gefährde durch ein oder beyde Theil erfordert, soll derselbig alsbald darauf in diesem Termin, oder darnach, wann derselbige erfordert, erstattet werden.

§ 2. Und soll solcher Eyd, f) wie auch Dandorum & respondendorum, nicht mehr in Producten, sondern mündlich im Gericht erfordert, und offerirt werden: Dann so dieselbe allein in Productis und Schrifften begehrt, und die Partheyen darüber in der Sachen fortfahren und procediren würden, mögen sie durch den Richter überschritten und präterirt werden. g)

§ 3. Dargegen soll der Kläger h) nach gethaner Kriegs-Befestigung, auch geschwohrnen Eyd vor Gefährde, seine Klag, und dieselbe, so fern sie articulirt, an statt der Articul repetiren.

§ 4.

a) Plura de hac formula vid. in V. A. 1713. Mem. vor die Procurat. und Advocat. § 17. und 2.

b) d. O. C. p. 3. t. 13. § Wiewohl der Antworter ꝛc. 1.

c) *Tit. XII. § 1. eod.*

d) *Hodie in primo Termino, vid. Notat. ad Tit. XI. & XII. § 1. supra eod.*

e) Ibid. § Dergleichen, so der Eyd ꝛc. 2.

f) G. B. 13. Dec. 1593 § Bey denen Gravaminibus &c. 7. Dep. A. 1600 § Es ist auch bey Unserm ꝛc. 123. & seq. Item Consult. 1595. Dub. Die Juramenta Dandorum &c. 106. & Dub. Von den Juramentis &c. 107. vid. supr. p. 1. t. 33. § 5.

g) Dieses und die folgenden §phi fallen größtentheils nach abgeschafften articulirten Libellen weg.

h) d. O. C. p. 3. t. 13. § Dargegen soll der Kläger ꝛc. 3. Ibid. § Und nachdem bißher ꝛc. 4.

§ 4. Und nachdem bisher die Procuratoren in Litis Conteſtationibus ie zu Zeiten viel unnothdürfftiger und überflüßiger Wort gebraucht, dadurch die Gerichtliche Audientzien verlängert, und andere Sachen verhindert worden; Wollen Wir, daß fürohin ein ieder Procurator, der in diesen Sachen simplicis querelæ mit nicht geſtehen, auf die Klag antworten, und alſo Litem negative conteſtiren will, andere und mehr Worte nicht gebrauchen soll, dann nemlich alſo: In Sachen N. N. *contra* N. bin ich der Klag nicht geſtändig, bitte mich von derselben mit Abtrag Koſten und Schaden zu erledigen: Und mit diesen Worten soll der Krieg, ob auch der Litis Conteſtation nicht ausdrücklich Meldung beſchähe, befeſtigt zu seyn, gehalten und verſtanden werden. Dargegen des Klägers Anwald nicht anders oder weiters mündlich vortragen soll, dann nemlich alſo: In angeregter Sachen repetire ich meine articulirte Klag an ſtatt der Articul, bitte Inhalts derselben: oder so die Klag nicht articulirt, alſo: In angeregter Sachen erhohle ich meine Klag.

§ 5. Darauf *a*) dem Beklagten, im Fall die Klag articulirt, auf die Articul zu antworten, und zugleich in beyden Fällen summarii & articulati Libelli, Defenſionales vorzubringen, auf nechſten Termin zugelaſſen werden soll.

§ 6. Hätte aber der Antworter *b*) vorzügliche, oder andere Exception vor der Kriegs-Befeſtigung vorzuwenden, soll er solches auf diesen zweyten Termin thun, und hierin handeln, wie hernach *c*) von den Dilatoriis sonderlich geordnet iſt.

§ 7. Und obwohl *d*) in dem zu Speyer Anno 1570 aufgerichteten Reichs-Abſchied verordnet worden, daß der Beklagte in diesem Termin neben seinen Declinatori- oder andern Exceptionen, dadurch das Recht differirt, oder die Kriegs-Befeſtigung verhindert werden soll, auch Litem eventualiter conteſtiren, und seine Antwort, wofern die Klag articulirt, sambt den Peremptorialen, oder Defenſionalen, da er einige hätte, alles zugleich in eventum einzubringen schuldig seyn sollt: *e*) Und Wir gleichwohl solche Verordnung zu Beförderung des Proceß nicht unerſprießlich, sondern aus wohlbedächtlichen Urſachen alſo erfolgt zu seyn, erachten können, iedoch haben Wir aus andern hochbewegenden Urſachen rathſam befunden, zu Erläuterung solcher Conſtitution zwiſchen den Sachen simplicis querelæ, und Appellationum ein Unterſcheid zu machen.

§ 8. Setzen demnach, ordnen und wollen, *f*) damit niemand sich Uber-

a) Ibid. § Darauf in beyden Fällen ꝛc. 5.

b) § Hätte aber der Antworter ꝛc. ult.

c) *Tit. XXVII. & 2. seqq.*

d) R. A. 1594 § So viel dann die Gerichtliche Termin ꝛc. 59. & R. A. 1570 § Demnach sollen die gewöhnliche Termin ꝛc. 89. & seq.

e) R. A. 1594 § Wiewohl Wir nun solche ꝛc. 60.

f) Ibid. § Setzen demnach, ordnen und wollen ꝛc. 63.

Ubereilens zu beklagen, und männiglich schleunigen Rechtens verholffen, hergegen alle Verweilung und Verzüglichkeit des Proceß abgeschnitten, daß in Sachen simplicis querelæ nach einbrachter Klag, der Beklagte in diesem Termin seine Exceptiones declinatorias, & dilatorias *a*) cum eventuali Litis Contestatione (es wäre dann derselben nach zutragenden Fällen nicht nöthig) einzubringen, herrnacher aber, wann der Gegentheil darüber nothdürfftig gehört, und über solche fürgewendte Exceptiones durch den Richter gesprochen, die Klag zugelassen, und eventualis Litis Contestatio pro pura angenommen, daß alsdann der Beklagte seine Responsiones ad Libellum, da derselbe articulirt, und zugleich oder auf den Fall nur Libellus summarius eingeben, seine Defensionales Gerichtlich vorbringen soll.

§ 9. In Appellation-Sachen *b*) aber soll es bey obgedachter Speyerischen Reichs-Verabschiedung allerdings verbleiben, und derselben nachgangen werden. *c*)

Tit. XVI.

Von dem dritten Termin, und was in demselben gehandelt werden soll.

So soll der Antworter, *d*) nachdem die Klag nach der Kriegs-Befestigung repetirt, im Fall sie articulirt, seine Exceptiones contra Articulos, so fern er einige hätte, und zugleich seine Responsiones auf die Articul, wie auch, die Klag sey articulirt oder nicht, seine Defensionales, Peremptoriales, Elisivos, oder wie die Nahmen haben möchten, obgemeldter *e*) massen qvotirt, vorzubringen schuldig seyn, auch das Juramentum Articulorum, so fern dasselbig durch einen, oder beyde Theile obgesetzter *f*) Gestalt begehrt, erstattet, und vermittelst desselben die Articul und Responsiones wieder repetirt werden. *g*)

Tit. XVII.

Von Exceptionibus wider die Articul, welcher Gestalt sie vorbracht, und darauf gehandelt werden soll.

So viel dann die Exceptiones *h*) contra Articulos belangt, dieweil man bißhero befunden, daß dieselben mehr zu Aufzug, dann aus Nothdurfft der

a) *Quoad hac Dilatorias alleg.* R. A. 1570. § Demnach sollen die gewöhnliche Termin *&c.* 89. *& seq. in usum est revocatus per Notat. ad Tit. XII.* § 1. *supra eod.* Sed vide R. I. nov. 1654 § 38-40.

b) Ibid. § In Appellation-Sachen ꝛc. 64.

c) *Vid. Notat. infra ad Tit. XXXVIII.* § 4.

d) d. O. C. p. 3. t. 15. § So soll der Antworter ꝛc. 1.

e) *Tit. XIII.* § 5.

f) *Tit. præc.* § 2.

g) *Cum hic memorati Articuli & Responsiones Exceptionesque contra has, ut & Defensionales, Peremptoriales, &c. per Notat. ad Tit. XII.* § 1. *supra eod. sint abrogati, per R. I. nov.* § 34. *patet hunc & 3 sequentes Titulos hodie nullam utilitatem habere, sed Reus illorum loco ea, quæ in dict. Not. præscribuntur, non quidem in tertio, sed in primo Termino, prout ibidem & supra ad Tit. XI. dictum fuit, observare tenetur.*

h) d. O. C. p. 3. t. 15. § Und Erstlich, so viel die Exceptiones &c. 2.

der Sachen ie zu Zeiten vorbracht, und die Urtheiler mit vergebentlicher Besichtigung und Relation der gantzen Sachen bemühet worden. Wollen Wir, daß führohin die Procuratores ohn erhebliche, ansehnliche, und gegründte Ursachen wider die Articul nicht excipiren, oder so sie aus ietzt angezeigten Ursachen zu excipiren hätten, daß sie solches nicht mündlich per Generalia contra, sondern in Schrifften mit unterschiedlicher Specification und Anzeig der Ursachen, thun sollen, bey Vermeidung der gewöhnlichen Straffen.

§ 1. Und so also wider Articul a) Exceptiones vorbracht, soll dem Kläger auf dieselbe mündlich zu beschliessen, oder aber, so er will, in Schrifften zu repliciren, eine kurtze gewisse Zeit vergönnt, und sonst weiter Schrifftliche Handlung derhalben nicht zugelassen, sondern alsbald nach übergebener Replication durch beyde Theil auf demselben oder nechstfolgenden Gerichts-Tag beschlossen werden.

Tit. XVIII.

Von Responsionibus, und welcher Gestalt darauf gehandelt werden soll.

Die Responsiones b) betreffend, dieweil auch derselben halben zwischen den Partheyen offtermahls, ob die genugsam, oder nicht, Streit vorfällt, dadurch die Sachen, den Partheyen zum Nachtheil, aufgehalten werden: Wollen Wir, daß führohin eine iede Parthey, oder Procurator, auf alle Articul, die nicht Juris, sondern Facti, durch das Wort **glaub oder nicht glaub wahr seyn**: ohne Anhang, und sonderlich ohne die Worte: **wie gesetzt** unterschiedlich und auf ein ieden insonderheit in Schrifften, doch salvo Jure impertinentium &c. antworten soll: c) Und so der Antworter einen Articul an einem Ort glaubt, und an den andern Ort nicht glaubt, soll er alsdann in seiner Antwort den Articul distinguiren, und wo er ihn glaubt, unterschiedlich anzeigen, alles vermög der Rechten und hievor aufgerichter Reichs-Ordnung.

§ 1. So auch ietzt angeregter Gestalt, d) oder sonst auf einen, oder mehr Articul nicht genugsam respondirt, soll der ander Theil wider solche Responsiones zu excipiren, und auf welche Articul nicht genugsam respondirt, unterschiedlich anzuzeigen, alsbald nach übergebenen Responsionen, oder hernach in einer kurtzen gewissen Zeit, so er deswegen zu bitten, zugelassen seyn: e) f) Darauf auch ohne weitere Replication articulirender

Anwald

a) d. O. C. p. 3. t. 15. § Und so also wider Articul ꝛc. 3.
b) Ibid. § Zum Andern, die Responsiones &c. 4.
c) *Add.* R. A. 1594 § Zu welchem End dann ꝛc. 49.
d) d. O. C. p. 3. t. 15. § So auch ietzt angeregter Gestalt, ꝛc. 5.
e) *Id hodie prohibitum*, R. A. 1654 § Dieweil aber auch ꝛc. 41.
f) V. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1575 § In der Ordnung ꝛc. 7. G. B. 6. Jul. 1579. & dict. Conf. 1585. Dub. In der Ordnung ꝛc. 13. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Visit. 1586 § Die andern folgende Puncten ꝛc. 7.

Anwald alsbald beschliessen, und der Gegen-Antwortet keine Zeit, oder ad proximam nicht begehren, sondern die Sach damit im selben Punct vor beschlossen gehalten seyn, und a) durch den Leser vor einen Beschluß, oder Submißion annotirt werden, und Erkäntnuß darüber ergehen.

§ 2. Und dieweil aus Hinläßigkeit b) der Procuratoren der Responßion halben viel unnothdürfftige Recht-Sätze, ob genugsam geantwortet sey oder nicht, beschehen; Sollen die Procuratores die Responsiones bey ihren Pflichten besichtigen und erwegen, und dawider nicht mit c) Conditional-Recessen: so fern sie genugsam: und dergleichen submittiren, noch sonsten deshalben unnothdürfftige Recht-Sätz thun, d) darauf der Cammer-Richter und Beysitzer guten Fleiß und Acht haben sollen, daß deme also nachkommen, und die Uberfahrer gestrafft werden.

§ 3. Begäbe sich aber, e) daß ein Theil, so Gerichtlich einmahl erschienen, und Litem contestirt, über daß er Zeit darzu erhalten, oder ihme solches mit Urtheil auferlegt, nicht antworten, sondern in dem Ungehorsam erscheinen würde: Sollen alsdann des andern Theils Articul vor bekandt angenommen, und ferner darauf, wie recht, procedirt werden.

§ 4. Doch soll in dem Fall, f) da ein Procurator, nachdem er Zeit ad respondendum Articulis erhalten, und ehe dieselbe verflossen, mit Tod abgehet, und also der Principal ad reassumendum, in dem Stand die Sach befunden, citirt wird, aber nicht erscheinet, derjenig, so also keinen Procuratorem apud Acta hat, einig Præjudicium Confessatorum nicht zu gewarten haben.

§ 5. Und so offt sich begiebt, g) daß man auf die Articul zu respondiren Bescheid ergehen läst, soll allzeit die Communicatio Confessatorum angehängt werden.

§ 6. Wann aber auf Responsiones h) ad Articulos zu handeln Zeit angenommen, oder durch Bescheid präfigirt wird, soll, wie bißhero gebräuchlich, nur Conclusiones in Puncto, und nicht Comminatio sufficientium Responsionum verstanden und gegeben werden.

Tit. XIX.

a) V. Mem. Cancell. 21. Aug. 1585. princ.

b) d. O. C. p. 3. t. 15. § Dieweil aus Hinläßigkeit rc. 6.

c) G. B. 6. Julii 1589.

d) V. Mem. Adv. & Proc. 14. May 1578 § Dergleichen sollen die Procuratores &c. 5.

e) d. O. C. p. 3. t. 15. § Begäbe sich aber rc. 7.

f) Dep. A. 1600 § Fürters soll in dem Fall rc. 122. & dict. Conf. 1595. Dub. Wann ein Procurator rc. 105.

g) V. Mem. Jud. Præf. & Asseff. 14. May 1578 § Und so offt sich begibt rc. 10.

h) Conf. 1583. Dub. Wann auf Responsiones &c. 9. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2. & V. Mem. Asseff. 1578 § In ieder von wegen rc. 14.

Tit. XIX.

Von Defensionen und Peremptorialn.

Was dann des Antworters *a*) Defension belangt, nachdem vermög der Rechten solche Defensional-Articul, so die des Klägers Articul widerwärtig, vor Eröffnung und Publication des Klägers Zeugen-Sag übergeben und auch bewiesen werden sollen, und aber unterm Schein des Rechten des Orths bisweilen unnothdürfftiger Verzug der Sachen gesucht wird, in dem, daß solche Defensional-Articul ie zu Zeiten, so lang bis des Klägers Zeugen alle verhört, verzogen, und alsdann allererst vorbracht werden, die Publication derselben Zeugen-Sag damit zu verhindern: Wollen Wir, daß fürohin ein ieder Antworter solche seine widerwärtige Defensionals-Articul auf diesen dritten Termin neben den Responsionibus, wie oben *b*) verordnet, übergeben soll, und so er das nicht thäte, daß ihme alsdann solches fürter zu thun benommen seyn soll.

§ 1. Was aber andere *c*) peremptoriales Articulos antrifft, die soll der Antwörter gleicher Gestalt auf diesen Termin sämtlich vorbringen.

§ 2. Und soll sonsten solcher *d*) Peremptori-Exception halben gehandelt und procedirt werden, inmassen hierunter sonderlich von Peremptoriis geordnet und versehen ist.

§ 3. Weiter soll auf diesen Termin *e*) und sonst zu iederzeit, wann die Parthenen sich zur Beweisung anbiethen, zu beyder Theilen Willen und Gefallen stehen, alsbald Commissarien zu ernennen, und Dilationem probandi zu bitten, oder derhalben gewisse Zeit auf nechsten Termin zu nehmen. *f*)

Von dem vierten Termin, auch wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Und Erstlich:

Tit. XX.

Von Commissarien und Commißion.

So nun also der Antworter *g*) auf des Klägers Articul geantwortet, wo dann der Kläger nicht gleich darauf, oder sonst *h*) in Scriptis neben andern Handlungen Commissarien ernennt, Commißion gebetten, oder Dilationem

a) d. O. C. p. 3. t. 15. § Zum Dritten, was des Antworters 2c. 8.
b) *Tit. XVI. eod.*
c) Ibid. § Was aber andere 2c. 9.
d) Ibid. § Und soll sonst solcher 2c. 10.
e) Ibid. § Weiter soll auf diesen Termin 2c. ult.
f) *Add. R. A.* 1654 § Dahero und wann dasjenige 2c. 47. & *seq.*
g) d. O. C. p. 2. t. 16. § So also der Antworter 2c. V. A. 1717 § 12. 86.
h) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 26. May 1584 § Es soll auch den Procuratoren 2c. 8.

tionem probandi genommen, soll ihme das auf diesen vierten a) Termin vor den Deputaten nach der Gerichtlichen Audientz, wie oben b) gesetzt, zu thun gelassen werden.

§ 1. Es sollen auch die Procuratoren c) in Begehrung der Commißionen darbey anzeigen, worauf und in welchem Puncto, und auf was Articul sie dieselbe begehren, damit solche so vielmehr befördert, und die Protocolla mit Verlierung der Zeit nicht lang durchzusuchen, noth sey.

§ 2. Sie sollen auch, d) wann sie gleich mündlich Commissiones begehren, nichts desto weniger die Nahmen der vorgeschlagenen zu Commissarien auf einen Zettel eigentlich verzeichnet mit beylegen, damit hernacher in Ausfertigung der Commißion in den Nahmen nicht geirrt oder verstossen werde. e)

§ 3. Da dann der ander Theil etwas dargegen zu handlen, und wider die ernannte Commissarien zu excipiren hätte, soll er solches in einem kurtzen hierzu genommenen Termin, f) vor den Deputaten thun, darauf der Gegentheil auch so g) viel Zeit daselbsten zu repliciren haben und alsdann in diesen Puncten beschlossen werden, wie oben unter dem Titul: **Was vor den Deputaten** rc. *IX.* auch vermeldet worden.

§ 4. Es sollen aber die Procuratoren ihre Exceptiones wider die vorgeschlagene Commissarien h) schrifftlich, i) darzu nicht nur insgemein, daß sie Gegentheil verwandt seyn, sondern mit k) Special-Anzeigung erheblicher Ursachen, die sie auch alsbald glaublich l) zu bescheinen, vorbringen, oder sich des Excipirens enthalten.

§ 5. Und so derhalben m) Submissiones beschehen, soll darauf durch Cammer-Richter und Beysitzer, damit die Partheyen hierin durch Absterben ihrer

a) Geändert durch den R. A. 1654 § 4.
b) *Tit. IX. § 2. eod.* Heutiges Tages in der Gerichtlichen.
c) V. Mem. Adv. & Proc. 1562 § Die Procuratores sollen auch rc. 9. G. B. 6. Julii 1579. in fin. & V. Mem. Affess. 1578 § Es begiebt sich auch rc. penult.
d) Conf. 1585 Dub. Wann coram Deputatis &c. 14. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Visit. 1586 § Die andern folgende Puncten rc. 7. & G. B. 25. Aug. 1585. d. O. C. p. 3. t. 16. § Dagegen der ander Theil rc. 2.
e) S. sonderlich den Vis. A. 1713 § 86.
f) G. B. 23. Aug. 1585.
g) dict. § Dargegen der ander Theil rc. 2.
h) G. B. 23. Aug. 1585 & dict. Conf. 1585. Dub. Wann coram Deputatis &c. 14.
i) G. B. 3. Octobris 1583 & Conf. 1583. Dub. Nachdem die Procuratores &c. 19. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2.
k) Extract. V. Mem. Procuratoren 1579 § Und dieweil sich rc. ult. in med. v. Deßgleichen viel vergebliche rc.
l) G. B. 3. Octobr. 1583. & dict. Dub. Nachdem die Procuratores &c. 19.
m) d. O. C. p. 3. t. 16. § Und so derhalben rc. 3. & V. A. 13. Jun. 1564 § Es wird auch für beschwehrlich angesehen rc. 12. Dep. A. 1557 § Wiewohl auch weiter rc. 57.

ihrer Zeugen nicht vernachtheilet, förderlich Bescheid eröffnet, und dem Kläger nach Ermäßigung des Gerichts, seine Articul, so fern die verneint, zu beweisen Zeit bestimmt werden.

§ 6. Wann aber die Commissarii, und Commißion, auch prima dilatio probandi hinc inde bewilligt und zugelassen, soll der Richter zu Fundirung der Commissarien Jurisdiction gleich alsbald mündlich Bescheid, ungefährlich mit den Worten: Ist erkannt: darüber ergehen lassen. *a*)

§ 7. Und dieweil an solchen *b*) Commissarien, so durch Cammer-Richter und Beysitzer ie zu Zeiten verordnet werden, nicht weniger, dann am Richter gelegen: So ordnen Wir, daß hinfürter niemand, er sey was Stands er wolle, zu Commissarien verordnet werden soll, er sey dann darzu vor tüglich und geschickt erkandt und geachtet.

§ 8. Wann auch *c*) gegen den vorgeschlagenen Commissarien Exceptiones vorgewendt, sollen Cammer-Richter und Beysitzer ex officio nicht leichtlich andere entsessene Commissarien verordnen.

§ 9. Da auch erhebliche Exceptiones *d*) nicht wider alle vorgeschlagene Commissarios vorbracht, sondern einer allein aus denselben, omni exceptione major und tauglich befunden; Wollen Wir, daß derjenig, so tauglich ermessen worden, allein deputirt werden soll, und, wo es ie also sonderer Ursachen halben beschaffen, daß vor nothwendig erachtet, oder der Principal selbst andere mehr beneben dem einen übrigen, zu ernennen Zeit bitten würde, soll in solchem Fall nicht die Commination præclusionis viæ probandi, sondern dieses einigen Deputandi angehängt werden.

§ 10. So sollen auch führohin *e*) die Procuratoren des Cammer-Gerichts, sonderlich diejenigen, so sonsten mit viel Schaden beladen seyn, wie auch die Protonotarien, Notarien und Leser, auch andere dergleichen Personen, inmassen oben im Ersten Theil *f*) weiter verordnet, zu Commissarien sich nicht gebrauchen lassen, sondern ihren Sachen, Partheyen und Aemtern am Gericht auswarten.

§ 11. Und demnach *g*) zu Zeiten die Stände und andere Partheyen ihre Brieff und Siegel, oder andere schrifftliche Urkunden, nicht ohne sondere Gefahr über Land schicken, bevorab, da sie weit entsessen: In welchem und andern Special-Fällen, dann die beschriebene Rechten und gemeine Pra-

a) Conferatur autem supra Tit. XIV. § 13.
b) d. O. C. p. 3. t. 16. Dieweil auch an solchen 2c. 4.
c) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 1562 § Wann von der Partheyen wegen 2c. 11.
d) Dep. A. 1600 § Nachdem hiebevor 2c. 126. & dict. Cons. 1595. Dub. Wann erhebliche Exceptiones &c. 109.
e) d. O. C. p. 3. t. 16. § So sollen auch hinführo 2c. 5.
f) *Tit. XLI. § ult.*
g) V. A. 19. May 1573 § Mit was Gefahr 2c. 7. & R. A. 1576 § Mit was Gefahr 2c. 55.

Practic zu lassen, die Commissiones in meliori forma, dem beweisenden Theil mitzutheilen; Als wollen Wir, daß Cammer-Richter und Beysitzer in obberührten und andern sondern Fällen, als da Saal- und Lehen-Bücher, oder Documenta ex Archivo publico, so man besichtigen soll, zu produciren, oder da die Siegel und Handschrifft durch Zeugen, im Fall sie nicht recognoscirt werden solten, zu beweisen, und was dergleichen Umstände mehr, dem probirenden Theil zu Gutem gebetene Commißion in meliori forma *a*) erkennen sollen, *b*) doch daß die Procuratoren, wann sie solche Commissiones bitten, in ihrer Petition oberzählte oder dergleichen Fälle und Ursachen allegiren und anzeigen, oder, da solches nicht geschicht, soll ihnen die Commißion in meliori forma nicht erkennt, sondern abgeschlagen werden.

§ 12. Wir erklären auch *c*) und wollen, daß hinführo potestas transumendi, nicht in denen Commissionibus, so in Communi, sondern die in meliori forma ausbracht, verstanden werden soll.

§ 13. Da in Contumaciam *d*) non comparentis so fern procedirt, daß Commißion in der Sachen erkennt, wollen Wir aus erheblichen Ursachen, daß Parti contumaci einen unpartheyischen Notarien der Verhör in-adjungiren nicht vorbehalten, sondern in Sententia ausgelassen werden: *e*) Jedoch soll auf solchen Fall der Commissarius dem Gegentheil zu dem Actu Productionis zu citiren, oder da er selbst einen Adjunctum ernennen, und denselben zu adhibiren begehren wird, solchen aufzunehmen schuldig sey.

§ 14. Und demnach dieser Zeit *f*) von wegen der grossen Menge und überhäufften Sachen die Gerichtliche Proceß gantz verzüglich gemacht, die Partheyen und Procuratores zu ihren hochnöthigen Beweisungen, sonderlich zu Abhörungen ihrer Zeugen fast langsam kommen, ja etliche viel Jahre daran verhindert werden, dahero erfolgen kan, daß immittelst die Alte, erlebte und schwache Zeugen mit Tod abgehen, dadurch die Partheyen, so etwan Sachen haben, sich derselben Verlust zu befahren; Derhalben verordnen Wir, daß die Procuratoren, da ihre Principalen alte oder schwache Zeugen, deren Absterben zu besorgen, vorzustellen hätten, derwegen um Commission ad futuram rei memoriam, auf benannte, unverdächtige, und sonsten Qualificirte zu Commissarien, neben Eingebung ihrer Proba-

a) Daß diese mit der Commission in optima forma einerley sey, behauptet *Ludolf.* de Jure cam. Sect. II. § 3. n. 15.

b) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 14 May 1578 § Und dieweil die Commissiones &c. 17. & V. Mem. Adv. & Procur. 4 May 1578 § Nachdem auch in der Reichs-Verabscheidung ꝛc. 7.

c) Dep. A. 1600. § Wir erklären auch ꝛc. 128. & dict. Cons. 1595. Dub. Wann Commissiones &c. 111.

d) Dep. A. 1600. § Da in Contumaciam 129. & dict. Cons. 1595. Dub. Wann in Contumaciam 112.

e) Ibid. § Jedoch soll auf solchen Fall ꝛc. 130 & Dub. Es ist gleichwohl auch in Zweifel ꝛc. 113.

f) V. Mem. Jud. Præs. & Asseff. 3 Junii 1585. § Letzlich, demnach dieser Zeit ꝛc. 16. & V. Mem. Proc. 1585. § Und demnach dieser Zeit ꝛc. 4. & seq.

Probatorial-Articul, auch Nahmen, Alterthum, Schwachheit und anderer Requisiten, so bey den Zeugen in solchen und andern in Rechten sonderlich versehenen Fällen nöthig, *a*) etiam lite jam instituta & pendente, ungeacht daß man hernacher ordinaria via zu Beweisungen gelangen mag, suppliciren, und solche Supplicationes nach der Audientz coram Deputatis vorbringen mögen.

§ 15. Doch da Gegen-Anwald *b*) darwider etwas erhebliches einzuwenden hätte, soll ihme davon Abschrifft, aber keine längere Zeit, dann vierzehen Tage, oder zum längsten vier Wochen, ohn alles Prorogiren, seine Gegen-Nothdurfft auch coram Deputatis einzubringen, præjudicialiter verstattet werden: *c*) Und dieweil in diesem Fall Periculum in mora, soll den Procuratoren hiemit auferlegt und befohlen seyn, bey Vermeidung ernstlicher Straff solchem nachzukommen, und ein ander mehr Zeit nicht zulassen noch zu bitten, doch dem Richter hierin nach vorfallender Gelegenheit ein anders nachzugeben, nichts benommen, sondern frey gestellt.

§ 16. Da aber *d*) præsens periculum in mora, sollen (inmassen sonsten dergleichen Commissiones ad rei memoriam im Rath extrajudicialiter supplicando etiam altera parte absente, & non audita ausbracht werden,) die gebetene Commissiones, oder was sich sonsten nach befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen gebührt, zum förderlichsten erkennt werden, *e*) darum auch die Leser verschaffen sollen, daß dieselbe Acta und Protocolla als bald am Bescheid-Tisch in Sabbathinis, oder sonsten den nechsten extraordinarie, wie die Supplicationes, so im Rath einbracht, ad expediendum übergeben werden.

§ 17. Da in Sachen, *f*) so am Cammer-Gericht nicht anhängig, extrajudicialiter um Commissiones ad rei memoriam angesucht wird, sollen die Procuratoren bey den Narratis der Supplication allemahl mit klärlichen Worten nach genugsamen eingeholten wahren Bericht vermelden, daß die ernannte zu Commissarien ihren Principalen mit keinen Diensten, Räthen, Pflichten, Eyden, Subjection oder Landsässerey, *g*) noch sonsten in andere Wege, so zum Verdacht Ursach geben möchten, verwandt, darauf mögen alsdann die vorgeschlagene zu Commissarien periculo Partis Impetrantis (sintemahl der Gegentheil nicht zugegen, noch angehört wird) zugelassen und die Commission erkennt werden.

a) Dep. A. 1600 § Es sollen auch rc. 125. & dict. Conf. 1595. Dub. Ob Commissio &c. 108.

b) V. Mem. Jud. Præf. & Aff. 3 Junii 1585. § Doch da Gegen-Anwald rc. ult. & V. Mem. Proc. 1585. § Doch da Gegen-Anwald rc. 6.

c) Dep. A. 1600 § Wann judicialiter 83. & dict. Dub. Wann Commißiones 111.

d) dict. § Letzlich demnach dieser Zeit rc. 16. in fin. v. Darauf auch ihnen rc.

e) dict. § Doch da Gegen-Anwald rc. ult. v. Darum die Leser rc.

f) V. Mem. Jud. Præf. & Aff. 23 May 1579 § Die Kayserl. Commissarien rc. 12. & V. Mem. Procur. 23 May 1579 § Da sie auch rc. 3.

g) V. Mem. Jud. Præf. & Aff. 14 May 1578 § Unter andern ist rc. 18.

§ 18 Wann nun solche andere ordinariæ Commissiones, *a*) zu Abhörung der Zeugen erkennt, soll in Verfertigung derselben bey der Cantzley den Commissarien samt oder sonders neben andern auch anbefohlen werden, dem Gegentheil allwege geraume Zeit zu bestimmen, auch Nahmen der Zeugen zuzufertigen, dieselben mit gebührendem Fleiß auf die zugefertigte Articul und eingebrachte Fragstück, was und so viel derselben zuläßig, zu fragen, dann auch selbsten was die Zeugen ausgesagt, nicht weniger als den Notarien beym Eyd auferlegt, bey sich in aller Geheim, biß die Attestationes eröffnet, zu behalten.

§ 19. Als sich dann oftermahls zuträgt, *b*) daß zu der Zeit, da die benannte Zeugen producirt und schwören sollen, der Gegentheil contra Commissarium ad perpetuam memoriam tanquam suspectum excipirt, und von seinem Process ad Judicem committentem appellirt, immittels aber, ehe die Appellation ausgeführt, die Zeugen etwan Todes verfahren, mit höchsten Nachtheil der impetrirenden Partheyen: Hierum statuiren und setzen Wir, daß unangesehen eingewendter Appellation nichts destoweniger der Commissarius a quo, mit Verhör der Zeugen zu vollfahren, und solch Examen der Gebühr nach, zu vollbringen Macht haben soll.

§ 20. Solche Verordnung *c*) soll auch in Sachen streitiger Possession, darinn die Zeugen allein ad Informationem Judicis verhört, ebenmäßiger Gestalt gehalten werden.

§ 21. Da dann die Commission ad rei memoriam verrichtet, *d*) soll der Commissarius beyder Notarien beschriebene Protocolla in ihrem Beywesen verpitschiren, und neben dem verschlossenen Rotulo, an Unser Kayserl. Cammer-Gericht zu verwahren überschicken, welches alles der Commission bey der Cantzley einzuverleiben, damit solche Kundschafften keinem Theil ohne Erkänntniß, aus den Protocollen etwan darnach zu lesen, oder sonsten zu Theil werden mögen.

§ 22. Die Procuratoren sollen auch *e*) hinführo, da sie Commissiones ad perpetuam rei memoriam extrajudicialiter ausbracht, die verfertigte Rotul nicht gerichtlich, sondern den Lesern in der Leserey zu verwahren und zu registriren übergeben, und von denselben gebührliche Urkund nehmen.

§ 23. Wann aber solche Rotul oder Attestationes wieder aus der Leserey supplicando begehrt, sollen dieselbe auf blosse Narrata nicht befolgt werden, son-

a) dict. § Die Kayserl. Commissarien ꝛc. 12. in med. v. Wann auch solche ꝛc. & Extract. Vis. Mem. Procur. 1579 § Wann auch solche ꝛc.

b) V. A. 18. May 1568 § Als auch ferner angeregt worden ꝛc. 2.

c) Ibid. in fin.

d) V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 23. May 1579 § Derohalben in dem Fall 13. & Extract. Vis. Mem. Procur. 1579 § Derohalben in dem Fall ꝛc. 2.

e) V. Mem. Procur. 20. May 1580 § Die Procuratoren sollen auch ꝛc. 2. Dep. A. 1600 § Als auch offtmahls ꝛc. 28. & dict. Conf. 1595. Dub. Extrajudicialiter werden offtmahls ꝛc. 10.

[s]ondern der Supplicant zu Verhütung allerhand dißfalls entstehender [G]efährlichkeit schuldig seyn, von dem Richter, da dieselbige Sach zu [R]echt verfangen, einen Schein vorzubringen, daß die Sach anhängig [g]emacht, und man der Attestationum bedürfftig, oder aber daß der Ge[g]entheil selbsten damit zufrieden sey.

Tit. XXI.

Von Dilationibus probandi, und was sonst ferner in diesem vierdten Termin gehandelt werden soll.

Was dann die Dilationes *a*) probandi und Prorogationes derselben antrifft, sollen dieselbe nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Parthenen gemäßiget, und hinfürter keinen Procurator secunda oder tertia Dilatio absque causæ cognitione, und Anzeig genugsamen Fleiß gegeben werden; Nehmlich *b*) dergestalt, daß, wann berührte Dilationes vor Verfliessung der ersten oder andern gebethen, dasselbe mit Anzeig und *c*) Special-Vermeldung der Verhinderung beschehen, darauf, ob gleich die Verhinderung *d*) nicht beschienen, die Dilationes mitgetheilt werden sollen. *e*) Aber eine solche General-Anzeig und gemeine Ursach, nehmlich die Commission, habe über angewendten Fleiß in prima vel secunda Dilatione nicht verrichtet werden können, oder dergleichen, soll für genugsam nicht gehalten, jedoch dißfalls allein der Receß, als unförmlich mit vorbehaltener Straff nach Ermäßigung gegen die Procuratoren verworffen, aber via probandi, oder ulterior Dilatio darum nicht abgestrickt werden.

§. 1. Wann aber angeregte Dilationes nach Ausgang vorgedachter Dilationen begehrt werden, sollen dieselb anders nicht, dann auf glaubhafften Sachen genugsamen angewendten Fleiß und *f*) vorgefallener Verhinderung erkannt werden.

§. 2. Es sollen auch die Procuratoren *g*) so viel an ihnen, allen Fleiß vorwenden damit in erkandten Dilationen ihrer Parthey Beweisung vollführet, und dißfalls keine Versäumniß und Fahrläßigkeit begangen, *h*) von ihnen auch solche Dilationes, wie auch die erkandte Commissiones, förderlich aus der Cantzley genommen und gelöst werden.

a) d. O. C. p. 3. t. 16. § Was aber die Dilationes &c. 6. R. A. 1654 § 44.
b) G. B. 3. Jul. 1577. & Visitations-Erklärung etlicher Paragraphorum Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Was den § Welcher massen ꝛc. 1.
c) G. B. 13. Dec. 1593 § Bey den Gravaminibus &c. 2.
d) Dep. A. 1600 § Nachdem auch die bevor ꝛc. 131.
e) dict. § 131. & Conf. 1595 Dub. Wann tertia Dilatio gebethen ꝛc. 114. vid. supr. p. 1. t. 33. § 5. V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 18. May 1577 § Welcher massen den Procuratoren ꝛc. 22.
f) dict. § Was den § Welcher massen ꝛc. 1.
g) V. A. 1. Aug. 1559 § Dieweil sich auch befunden ꝛc. 39. & V. Mem. Jud. & Assess. 1562 § Desgleichen als weiter vorbracht ꝛc. 2.
h) V. Mem. Jud. & Assess. 1557 § So dann sollen sie auch ꝛc. 23. V. Mem. Assess. 1579 § Damit von wegen Sollicitirung ꝛc. pen.

§ 3. Und damit Cammer-Richter und Beysitzer nicht Noth haben, iederzeit Nachfrag zu thun, wann und zu welcher Zeit solches beschehen, und sonsten vergebliche Submissiones gesparet werden: Sollen die Protonotarien und Notarien, wenn die Commissiones und Dilationes verfertigt seyen, in margine Protocolli iederzeit verzeichnen.

§ 4. Wann *a*) in puncto Commissionis und primæ Dilationis probandi bey Lebzeiten der Procuratorn plene submittirt worden, sollen dieselbe, ob gleich des Gegentheils Procurator abgangen, dem gegenwärtigen, so solche gebethen, erkennt, auch dieselbe, wie auch folgende Dilationes und Prorogatio quartæ, weniger nicht, als ob der Gegen-Anwald nicht abgangen, lauffen und gebethen, zugelassen und angesetzt werden.

§ 5. Ob wohl *b*) in voriger Unser Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung, *c*) der ersten dreyen Dilationen Prorogatio zugelassen; Jedoch, dieweil befunden wird, daß die Beweisung hierdurch sehr aufgezogen: So wollen Wir, daß hinführo keine Dilation, als allein quarta, *d*) mit der es Vermög und Inhalt gemeiner Rechten zu halten, prorogirt, noch derselben Prorogation gebethen werden soll.

§ 6. Begäb sich auch, *e*) daß erst nach verflossenen Dilationen, oder nachdem die angesetzte Zeit ad producendum Rotulum vorüber, die Zeugen beeydigt, soll solches Examen, seiner kündlichen Nullitæt halben, nichts geachtet noch attendirt werden; Wann aber in währender Dilation, bevorab wann keine fernere Dilation statt haben kann, die Zeugen beeydigt, ob gleich erst nach Verfliessung derselben examinirt worden, soll die Zeugen-Verhör nichts destoweniger vor kräfftig gehalten werden.

§ 7. So viel die Clausul: *Exclusis Feriis:* belangt, *f*) soll dieselbe allein von den Majoribus Feriis, da eine gantze Woche, oder darüber, kein Gericht gehalten wird, verstanden werden.

§ 8. Wann auch hinführo *g*) eine Parthey, nachdem sie eine lange Zeit in puncto Commissionis gehandelt, primam, secundam, auch etwan tertiam Dilationem probandi erhalten, nachgehends, dannoch productioni Testium renuncirt, damit die Sachen offtermahls lange Zeit aufgehalten werden; Wofern dann solches vortheilhafftiger Weiß geschicht, so sollen solche Partheyen in pœnam temere retardatæ Litis auch ex officio condemnirt werden.

§ 9.

a) Dep. A. 1600 § Alsdann ferners die Beweisung rc. 127. & dict. Conf. 1595. Dub. Die Beweisung wird offtmahl vergeblich 110.

b) G. B. 13 Dec. 1593 § Bey denen Gravaminibus &c. 2. Dep. A. 1600 § Ob wohl in Unserer rc. 132. & dict. Conf. 1595. Dub. Obwohl in Ordinatione &c. 115.

c) *Hac Part. 3. Tit. XVI. § 5.*

d) Tit. XVI. § 5. huj. Part.

e) Dep. A. 1600 Auch soll ins künfftig rc. 133. & dict. Conf. 1595. Dub. Wann erst post Dilationes effluxas &c. 116.

f) Extr. Vis. Mem. Procur. 1579 § Und dieweil sich rc. ult.

g) Conf. 1585. Dub. Es begiebt sich vielmahls rc. 15. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & probat. ejusd. per Vis. 1586 § Die andern folgende Puncten rc. 7.

§ 9. Ebener massen, im Fall einiger Procurator, *a*) nach Verlauff der ersten oder andern Dilation einmahl Zeit ad producentum Rotulum gebethen oder erhalten hätte, und aber darnach unterstünde, allererst die andere oder dritte Dilation zu bitten, soll derselbe nach Ermäßigung gestrafft, und ihm sein Begehren abgeschlagen werden.

§ 10. Damit auch *b*) im Bitten vierter *c*) Dilation cum Solemnitate Legali, aller Verzüglichkeit desto mehr begegnet werde; Sollen die Procuratores, so quartam Dilationem bitten wollen, solches intra tertiam Dilationem zu thun schuldig seyn, oder sonsten glaubliche Anzeig genugsamen angewendten Fleiß vorbringen, und wo demselben nicht gelebt, alsdann der Receß mit vorbehaltener Straff verworffen werden.

§ 11. Dieweil auch *d*) ohne das sich nicht gebührt, daß ad producendum speciale Mandatum præstandi Juramenti quartæ Dilationis besondere Zeit gebethen werde: Sollen die Procuratoren vielweniger alternative Zeit ad producendum Rotulum, oder in eventum Special-Gewalt ad præstantum Juramentum quartæ Dilationis vorzubringen bitten, sondern entweder da das Examen Testium allbereit verricht, allein Zeit den Rotul einzubringen bitten, oder auf den Gegen-Fall, und da solches ihrer Prinzipalen Nothdurft erfordert, quartam Dilationem, und sich ad Juramentum zuzulassen begehren.

§ 12. In allwege *e*) aber sollen sie, wann sie quartam Dilationem bitten, daneben genugsam Special-Gewalt, da anders ihrem gemeinen Gewalt solche Clausul nicht einverleibt, bey Verwerffung des Receß und Straff der Ordnung gleich alsbald mit einlegen.

§ 13. In Erkennung *f*) einer Dilation pro omni, soll man sich den gemeinen Rechten und Stylo gemäß erzeigen, und einen vor dem andern hierinnen nicht beschwehren.

§ 14. So dann also die Parthenen *g*) zu beweisen zugelassen, soll ihnen vor Einbringung ferner keine Schrifft in Recht vorzuwenden gestattet werden, es wäre dann aus beweglichen tapffern Ursachen zuvor durch des Cammer-Richters und Beysitzer Decret und Erkänntniß zugelassen.

§ 15. So fern aber der Kläger *h*) sich zu keiner Beweisung erbothen, oder

a) V. M. Jud. Præs. & Assess. 18 May 1577 § Welcher massen den Procuratoren rc. 22.
b) R. A. 1594 § Nicht weniger befind sich rc. 55.
c) *Hodie hac quarta abrogata, sola secunda fit cum Causa Cognitione & tertia cum Solennitate Legali*, R. A. 1654 § Den *Punctum Probationum* betreffend rc. 50.
d) Conf. 1583. Dub. Die Procuratores pflegen bisweilen rc. 13, vid. supr. p. 1. t. 40. § 2. G. B. 3 Oct. 1583.
e) V. M. Jud. Præs. & Assess. 20 May 1580 § Zur Resolution des vierten Puncts rc. 8. & G. B. 20 Jun. 1580. Conf. § 10. der Procurator muß eine Special-Gewalt bringen, Deckherr. ad Kohh. P. III. tit. 16.
f) V. M. Jud. Præs. & Assess. 1576. § Man kömmt auch fürter rc. 7.
g) d. O. C. p. 3. t. 16. § So dann die Partheyen rc. 7.
h) Ibid. So fern aber der Kläger rc. ult.

oder Cammer-Richter und Beysitzer aus dem Proceß und Fürtrag befunden, daß keiner Beweisung ferner vonnöthen, soll der Kläger, auf vorgemeldte *a*) des Antworters eingebrachte Handlung in diesem Termin seine Nachschrifft, dergleichen alles, was er weiters in der Sachen vorzubringen, gerichtlich übergeben, auch alsbald in derselben Schrifft beschliessen.

Tit. XXII.

Von dem fünfften Termin, was in demselben gehandelt werden soll, auch von Production der Urkunden, Instrumenten und anderer Kundschafften.

Nach Verscheinung der Zeit, *b*) so dem Kläger zur Beweisung geben, soll durch ihn Kläger, so bald ihn die Ordnung Novarum treffen wird, Publication und Oeffnung der Zeugen-Sag und Kundschafft, *c*) so durch ihn geführt worden, begehrt, auch andere seine Jura und Instrumenta einbracht, *d*) und dem Widertheil derselben Abschrifften, und ob er wolt, wider dieselbe und alles anders, so eingelegt worden wäre, zu reden und zu handlen gebührende Zeit zugelassen werden: Doch so dieselbe Parthey alsbald gemeine Einrede darwider fürwenden, und weiter dagegen in Schrifften nicht handeln wolt, soll sie auf diesen oder hernachfolgenden Termin solches zu thun Macht haben. *e*)

§ 1. Da dann Original-versiegelte *f*) oder andere Probatori-Urkunden fürbracht, und darbey Recognitio Sigillorum, Scripturæ, &c. gebeten wird, *g*) soll des Gegentheils Procurator die Sigilla, Manus, oder Signa der Notarien oder anderer Schrifften von Stund an besichtigen, und seine Einreden, ob er die wider sichtbarliche Argwöhnigkeit, oder Gebrüch der Siegel, Signeten, oder Schrifft derselben hätte, alsbald nach der Audientz *h*) oder ad proximam (es wäre dann, daß der Cammer-Richter aus Ursachen länger

a) *Videl. Tit. XVI. & 3 seqq. eod. Add.* R. A. 1654 § Im übrigen verbleibt es &c. 52 *circ. princ.* §. *Item*, so fern die Kläger &c.

b) d. O. C. p. 3. t. 17. § Nach Verscheinung der Zeit &c. 1.

c) *Circa has Attestationes seu Rotulum eas continentem notandum, quod iste sit conscribendus, ut in eodem cuivis Articulo & Interrogatoriis Specialibus ad illum Articulum datis omnium Testium Dicta contigue subnectantur,* R. A. 1654 § Im übrigen verbleibt es allerdings &c. 52. *Interrogatoria criminosa & turpitudinem Respondentis continentia non sunt danda, neque Testes super iis examinandi, ibid.* § Es sollen aber keine &c. 53.

d) *Si Lis sit circa confinia, jus compascui, jus venandi &c. & oculari inspectione opus, ad meliorem Judicis informationem, utraque pars justam delineationem loci controversi quoque producere debet.* R. A. 1654 § Wann es um Gränzen &c. 51.

e) *Add.* R. A. 1654 § Nach Verscheinung der Zeit 54 & *Notat. ad Tit. XI supra eodem.*

f) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 26 May 1584 § Wann Original-versiegelte &c. 9.

g) d. O. C. p. 1. t. 30. § Item, als etwan &c. 7.

h) Heut zu Tage geschicht nichts mehr vor den Audientzien oder Deputaten.

gere Zeit darzu gäbe) vor den Deputaten fürwenden, und also recognosciren oder diffitiren, und *a*) nicht hierzu, gleich zu andern Handlungen, geraume Zeit pro termino & prorogatione bitten.

§ 2. Begäb sichs aber, *b*) daß etwan, wie zu Zeiten beschehen, ein Procurator Attestationibus nondum publicatis auf die eingebrachte Dicta Testium, gleich als ob sie allbereit judicialiter publicirt, handeln würde: Weil solches sonderlich ohne der Commissarien oder Adjuncten Notarien Zuthun, und Verdacht nicht geschehen mag; So sollen Cammer-Richter und Beysitzer hierauf mit Fleiß Achtung geben, und da ihnen dergleichen etwas vorkommen wird, dasselbig in Verzeichniß bringen, und da sie gegen denselbigen die Straff nicht vornehmen könten, in den Visitationen davon Anzeig thun, damit gegen den Commissarien und Adjuncten, welche, ehe dann solche Attestationes in Judicio publicirt, den Partheyen dieselbe eröffnet, gebührliches Einsehen beschehen möge.

§ 3. Da auch eine Parthey *c*) in zween, dreyen, oder mehr Sachen, so sie an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht Rechtgängig hat, Commißion ausbracht, und der Zeugen-Sag in allen solchen Sachen in einen Rotulum Examinis verfassen und zusammen bringen, und nachmahls solchen Rotulum zu einer Sachen allein legen lassen; Wollen Wir, Unrichtigkeit dißfals zu verhüten, daß post Publicationem Attestationum nach Anzahl derselben Sachen, auf der Partheyen Kosten Copiæ gemacht, und zu der einen das Original und den andern jeglicher ein Copey gelegt, und darauf geschrieben werde, bey welcher Sach das Original zu finden sey.

§ 4. Ingleichen, so eine Parthey *d*) in den Producten etwan Probatoria, oder anders von einer Sachen zur andern erholt und transportiren begehrt; So soll derselben Procurator deshalben ein Special-Verzeichnuß alsbald in die Cantzley übergeben, welche ad Protocollum registrirt, und die Nothdurfft darunter von der Cantzley zeitlich vorgenommen werden, damit der Referent an der Relation unverhindert bleiben möge.

§ 5. Im Fall aber *e*) dem Kläger keine Beweisung auferlegt, oder derselben nicht vonnöthen, soll dem Antworter auf des Klägers vorig Einbringen in der hierauf erhaltenen Zeit auf diesen Termin seine schrifftliche Conclusiones vorzubringen, zugelassen, und darauf beyde Theil mündlich zu beschliessen, wie hernach *f*) gesetzt ist, schuldig seyn.

a) G. B. 5 Junii 1584.

b) V. Mem. Jud. & Ass. 1561 § Und dieweil in jetziger Visitation rc. 1.

c) R. A. 1566 § Uber das setzen und ordnen Wir rc. 98.

d) V. Mem. Ass. 1579 § So fern eine Parthey rc. 8. & V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 14 May 1578 § Und dieweil die Commissiones &c. 17. in fin. v. Ingleichen wird rc.

e) d. O. C. p. 3. t. 17. § Im Fall aber rc. ult.

f) Tit. *XXVI.*

Tit. XXIII.

Von den sechsten Termin, auch wie und was in demselben auf einkommene Beweisung gehandelt werden soll.

Demnach mehrentheils bey des Richters Ermessen stehet, was und wie viel *a*) den abgehörten Zeugen, oder deren Aussagen zu glauben, und aber hierüber offtermahl viel überflüßige Wechsel-Schrifften nur zu Verlängerung des Proceß einkommen; So ist auf gemeinem Anno 1570. gehaltenem Reichs-Tag wohlbedächtlich statuirt und verordnet, daß ein iede Parthey auf die publicirte Attestationes nur zwey Schriften einbringen, und damit in diesem Puncto beschliessen solle. *b*) Dieweil aber befunden, daß solches vielfältig überschritten und mehr Schrifften eingeschleifft worden, indem der Beklagte sowohl als der Kläger oder Appellant Zeit gebeten, und obschon dieselbe verflossen, er doch auf Gegentheils Probation- und Exception-Schrifft, quasi integra zu handlen gehabt; Solchem zu begegnen, haben Wir vor eine Nothdurft ermessen, mit Ernst zu verbiethen, keinen Theil post publicatas Attestationes auf einige solche Wege mehr als zwey *c*) Schrifften zu verstatten.

§. 1. Nemlich dergestalt, wann die Beweisung *d*) gerichtlich einbracht, daß der Antworter dargegen in der darzu erhaltenen Zeit, so nach Grösse des Rotuls und Attestationen, oder sonst nach Gelegenheit der Sachen, zu ermessen, von dem Tag an zu rechnen, als ihme die Copey obberührter einbrachter Beweisung aus der Cammer-Gerichts-Cantzley, auf sein fleißig Anhalten, behändigt worden, seine Einrede, Exception und Auszug, und in denselben omnia zu procediren schuldig seyn soll.

§ 2. Und damit man *e*) wissen möge, ob, wann und wie offt die Procuratores um solche Copey in der Cantzley angesucht, und ihnen dieselbe zugestellt: *f*) So soll in der Cantzley durch den Verwalter die Versehung geschehen, daß daselbst iederzeit fleißig vermerckt werde, wann und wie offt durch ieden Procuratorn um Verfertigung der Copey angehalten, und welchen Tag sie gefertiget und ihme zugestellt sey, daß auch so bald die Copiæ gefertiget, solches den Procuratoren beeder Partheyen angesagt werde, solches alles alsdann auf die *g*) Original-Attestationes, so bey dem Gericht blei-

a) R. A. 1570. § Was und wie viel ꝛc. 97.

b) Dep. A. 1600 Nachdem in dem ꝛc. 135. & Conf. 1595. Dub. In dem Abschied ꝛc. 118. vid. supr. p. 1. t. 34. § 5.

c) *Hodie Deductione Probationis & Duplica abrogatis, unicuique duntaxat unicum Scriptum conceditur*, R. A. 1654. § Und demnach mehrentheils ꝛc. 56. *& seq.*

d) d. O. C. p. 3. t. 18. § So also die Beweisung ꝛc. 1. & tit. 20.

e) Ibid. § Damit man auch ꝛc. ult. Dep. A. 1600 § Als auch bißher ꝛc. 34. & G. B. 13 Dec. 1593. § Wann auf publicirte Attestationes &c. 3.

f) dict. Conf. 1595. Dub. Es seynd post publicatas Attestationes &c. 117.

g) dict. § Wann auf publicirte Attestationes &c. 3.

bleiben, zu verzeichnen, daraus so wohl der Richter, als die Partheyen, ohne mühselige Nachfrag sich Berichts erholen mögen.

§ 3. Und soll also *a*) nach derselben Zeit Terminus excipiendi, wie obgemeldt, *b*) angehen und lauffen: Derwegen dann die Receß, in denen von den Procuratoren, daß ihnen erst Copien aus der Cantzley gefolgt, angezeigt und gebeten wird, erst a tempore, da das angezeigt, die Zeit angehen zu lassen, als vergeblich, verbotten und abgeschafft seyn.

Tit. XXIV.

Von dem siebenden Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll. *c*)

Auf solche des Antworters einbrachte Exception-Schrifft, *d*) soll der Kläger hernacher in hierzu bestimmter oder gebetener Zeit, *e*) sub præjudicio præclusiones viæ, auf diesen Termin seine Replic und Gegen-Schrifft zu produciren, und darneben seine schrifftliche Conclusiones, in welchen er doch nichts neues, dann was er allererst erfahren, auch mit seinem Eyd erhalten mag, vorwenden soll, einzubringen Macht und Gewalt haben.

Tit. XXV.

Von dem achten Termin, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Dargegen *f*) der Antworter seine Duplic-Schrifft *g*) einzulegen, und darneben seine schrifftliche Conclusiones, in welchen er obberührter *h*) massen auch nichts neues einwenden soll, in diesem Termin vorzubringen, oder aber auf des Klägers Conclusion-Schrifft mündlich alsbald zu beschliessen zugelassen werden. *i*)

§ 1. Er mag aber *k*) auch auf des Klägers vorige Schrifft alsbald, oder in diesem Termin, mündlich beschliessen.

§ 2. Und sollen *l*) also solche schrifftliche Handlungen und Conclusiones Causarum Ordinariarum in Ordinariis und Extraordinariarum in Extraordinariis gehandelt, aber mündliche Beschlüß iederzeit ohne Unterscheid in Novis gehört werden.

Tit. XXVI.

a) dict. § Als auch bißher ꝛc. 134. & dict. Dub. 117.
b) § 1. *huj. Tit.*
c) Dieser siebende Termin fällt nach dem R. A. 1654. § 56. 57. weg.
d) d. O. C. p. 3. t. 19.
e) Consult. 1583. Dub. Wann ein Procurator &c. 18. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2. & d. O. C. p. 3. t. 11.
f) d. O. C. p. 3. t. 22. § Gleicher Gestalt, ꝛc. 1.
g) *Add. Not. ad Tit. XI. & Tit. XXIII. princ. supra eod.*
h) *Scil. Tit. præc.*
i) s. hiezu sonderlich den Visit. Absch. 1713. Mem. vor die Advoc. und Procurat. § 8. *Ludolf.* de jure cam. Sect. I. § 8. n. 19.
k) Ibid. in fin.
l) Ibid. § Und sollen die schrifftliche ꝛc. ult.

Tit. XXVI.

Von Mündlichen Beschlüssen: Wie und wann dieselbe geschehen sollen.

Und so also der Antworter *a*) schrifftlich oder mündlich in der Sachen beschlossen, soll der Kläger dagegen auf den mündlichen Beschluß noch in derselben Audientz, oder auf schrifftliche Conclusiones in derselben Audientz, oder hernach in einer kurtzen gebethenen Zeit, und darzwischen, wenn er will, es sey in Causis Ordinariis, oder Extraordinariis, auch mündlich beschliessen. *b*)

§ 1. Gleicher Gestalt, so der Antworter *c*) hievor, wie obgemeldt, nicht mündlich beschlossen, soll er von Stund an, auf des Klägers mündlichen Beschluß auch beschliessen, und derhalben weiter Zeit nicht, dann aufs längst auf den nechsten hernach folgenden Gerichts-Tag nehmen und bitten.

§ 2. Und welcher Theil, *d*) also mündlich zu beschliessen Zeit genommen, der soll solches ad proximam præcise in Novis zu thun schuldig seyn.

§ 3. Wo aber einem Procuratorn *e*) mündlich zu beschliessen durch Urtheil auferlegt, so soll er ohne weitern Verzug oder Dilation solcher Urtheil in derselben Audientz Folge thun.

§ 4. Da dann ein Procurator *f*) auf seines Gegentheils gethan, mündlich Concludiren, es wäre in der Haupt-Sach, oder sonst in einem Punct, in derselben oder nechst folgenden Audientz, auch nicht mündlich beschliessen würde, soll die Sach vor beschlossen gehalten seyn, und die Acten von den Lesern ad complendum in die Cantzley gegeben werden; Darum sie darauf gut Aufmerckens haben, und solche Submissiones annotiren; *g*) Ingleichen die Beysitzer solche ipso jure beschehene Beschluß durch die Procuratoren nicht retractiren, oder eludiren, noch ihnen ferner Zeit darauf zulassen, sondern wo sie solche Zeit begehren, vielmehr nach Ermäßigung *h*) straffen sollen.

§ 5.

a) d. O. C. p. 3. t. 23. § Und also so der Antworter 2c. 1. & V. Mem. Adv. & Proc. 20. May 1575. § Ebener massen ist auch 2c. 8.

b) Daß der Beschluß oder Submission nicht auf Monathe verzögert, sondern bald befördert werden solle, wird bey Straffe anbefohlen im Visit. Absch. 1713. im Mem. vor die Advocat. und Procurat. § 8. f. *Ludolf.* de Jure cam. Sect. I. § 8. n. 19.

c) d. O. C. p. 3. t. 23. § Gleicher Gestalt, so der Antworter 2c. 2.

d) G. B. 7. Julii 1585. & Consult. eod. Ann. Dub. Wann ein Theil in der Sachen 2c. 17. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Visi. 1586. § Die andern folgende Puncten 2c. 7.

e) d. O. C. p. 3. t. 23. § Wo aber einem Procuratoren 2c. 4.

f) dict. §. Ebener massen ist auch 2c. 8. & Ord. C. p. 3. t. 23. d. § 4.

g) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 18 May 1577. § Den Procuratoren ist auch 2c. 23.

h) V. Mem. Adv. & Proc. 18 May 1577 In der Visitation 2c. 8.

§ 5. Und sollen *a*) solche Beschlüß durch die Procuratores mündlich beschehen, und kein schrifftlicher, an statt mündlichen Beschluß, als dadurch nur allein überflüßige Handlung und neue Petitio Termini verursacht, bey ernstlicher Straff nach Ermäßigung übergeben.

§ 6, So sollen auch *b*) solche mündliche Beschlüß mit kurtzen Worten, und nicht mit sonderlicher Repetirung desjenigen, so vorhin durch sie genugsam vorgetragen, oder auch mit Einführung etwas neues, sondern mit diesen, oder dergleichen wenig Worten und Rechten beschehen, nemlich: In Sachen N. *contra* N. sag ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einred, und erhole meine vorige Handlung, setz die Sach zur Erkäntnüß.

§ 7. So aber etwas neues *c*) in den Sachen vor oder nach diesem mündlichen Beschluß vorgefallen, und solches der eine Theil mit seinem Eyd beschwören möchte, soll ihme solches in Schrifften vorzubringen, und im Fall, da beschlossen, rescissionem Conclusionis zu bitten, unbenommen, sondern vorbehalten seyn, auch durch Cammer-Richter und Beysitzer derhalben erkennt, was recht ist.

§ 8. Es mag auch eine iede Parthey, *d*) wann durch ihren Gegentheil nichts neues vorbracht, alsbald mündlich beschliessen, und so das beschicht, soll sein Gegentheil auch gleicher Gestalt schuldig seyn, mündlich zu beschliessen und zu handlen, ohne weiter Termin, es wäre dann etwas neues, so er mit seinem Eyd betheuren möchte, vorgefallen.

§ 9. So aber ausserhalb deß *e*) eine Parthey die andere mit schneller Beschliessung übereilen wollte, soll ihr das nicht gestattet, sondern hierin dieser Ordnung nachgegangen werden.

§ 10. Und demnach etwa gespühret wird, *f*) daß die Procuratores ohne Erwegung und Vorbringung Meritorum Causæ mündlich beschliessen, auch allerley, so sie zuvorn nicht einbracht, mit einmischen, und also der Gegentheil, wo er auch gleichfalls mündlich beschliessen soll, der Gebühr darauf nicht handlen kan; Und aber aus solchem erfolgt, daß man oft weiter Termin ad deducendum Merita von Amtswegen geben muß, und ohne das in Fällen, da die Merita Causæ, wie sich gebührt, nicht nothdürfftig ventilirt, der Richter schwerlich in der Sache sprechen kan: So wollen Wir den Advocaten

a) d. O. C. p. 3. t. 23. § Und sollen hinfürter ꝛc. 5. Dep. A. 1600 § Obwohl in Unsers ꝛc. 79. Conf. 1595. Dub. Wiewohl in der Ordnung ꝛc. 62. & G. B. 13. Dec. 1593 § Wann einem ꝛc. ult.

b) d. O. C. p. 3. t. 23. dict. § 5. v. So sollen auch ꝛc. V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 14. May 1578 § Da dann die Herren ꝛc. 14. & V. Mem. Adv. & Proc. 14. May 1578 § Wann man sich dann auch ꝛc. 3.

c) d. O. C. p. 3. t. 24. § So aber etwas neues ꝛc. 16.

d) Ibid. § Es mag auch eine jede Parthey ꝛc. 7.

e) Ibid. § So aber ausserhalb deß ꝛc. 8.

f) dict. § Da dann die Herren ꝛc. 14. & § Wann man sich dann auch ꝛc. 3.

vocaten und Procuratoren auferlegt haben, da sie etwas sonders vorzubringen, dasselbig in Schrifften zu verfassen, und dem Gegentheil seine Nothdurfft gleicher Gestalt vorzubringen, zuzulassen, und Meritis Causæ non discussis & agitatis, also leicht mündlich nicht zu beschliessen.

§ 11. Es soll auch kein Procurator *a*) hinführo mit dem andern definitive beschliessen, es seyen dann zuvor beyder Theil Procuratores mit genugsamen Gewälten zu der Sachen legitimirt.

§ 12. Und so die Procuratores *b*) in Sachen beschlossen, und darüber weiter Receß halten, sollen sie in denselben Recessen vorige mündliche Beschlüß nicht verschweigen, sondern dieselbe ausdrücklich melden und anzeigen.

Von Terminen in Außzügen, so die Haupt-Sach aufhalten, und nicht gar abschneiden, genannt Dilatoriæ.

Tit. XXVII.
Von dem ersten Termin in Dilatoriis.

Wo der Antworter *c*) nach Einlegung der Klag dilatorias, oder peremptorias Exceptiones in vim Dilatoriarum vorzuwenden hätte, die soll er in erhaltener gewisser Zeit, nachdem die Klag einkommen, vorbringen.

§ 1. Und sollen auf solchen Termin *d*) alle solche Exceptiones sämtlich mit einander in Schrifften articulirt, im Gericht überantwortet werden, *e*) dergestalt, so iemand deren eine, oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihme hernacher der Weg, dieselbe vorzubringen, benommen seyn solle. *f*)

Tit. XXVIII.

a) d. O. C. p. 3. t. 23. § Es soll auch kein Procurator &c. 9. 1

b) Ibid. § Und so die Procuratores &c. ult.

c) Ibid. t. 24. § Wo der Antworter ꝛc. 1.

d) Ibid. § Und sollen auf solchen Termin ꝛc. ult.

e) R. A. 1594 § In Appellation-Sachen aber ꝛc. 64. v. Doch mit dieser ꝛc.

f) *Tradita in hoc & 2. seqq. Titulis jam paululum mutata sunt, nam Reus has Exceptiones duntaxat summarie & quidem in primo Reproductionis Termino sub via præclusionis easdem postea opponendi proponere tenetur, per Notat. ad Tit. XII. § 1. supra eod. & infra ad Tit. XLIX. § 7. Deinde Actor in secundo Termino istas Exceptiones aut negat, & tunc Reus ad negatarum Exceptionum Probationem, prout supra Tit. XXIX. § fin. & Tit. seqq. de Causa Principali traditum, accedit: aut contra easdem Exceptiones summarie replicat ac simul concludit. Hoc casu Reus in tertio Termino aut adversus istas Replicas duplicat, & quoque simul concludit: aut easdem Replicas negat, atque tunc Actor ad negatarum Replicarum Probationem progreditur, quemadmodum paulo ante de Reo dictum est.* add. R. I. nov. 1654. § 33. 46. & *Blumii* Procell. Cameral. Tit. 63. § 17-19.

Tit. XXVIII.

Von dem andern Termin in Dilatoriis.

Darauf soll der Kläger *a)* in deshalb erhaltener oder gebetener Zeit unterschiedliche Antwort und Responsiones, oder im Fall, da er solche Exceptiones nicht verneinen, sondern mit Replication anfechten wollte, alsdann solche seine Replic articulirt, oder summarie vorzubringen schuldig seyn.

Tit. XXIX.

Von dem dritten Termin in Dilatoriis.

So also der Kläger *b)* auf des Antworters Exceptional Articul geantwortet, und dieselben verneint, so fern sie dann Relevantes und zuläßig, soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen, und hierinnen procedirt und gehandelt werden, wie hieroben *c)* bey der Haupt-Sache ausgedruckt und angezeigt ist.

§ 1. Wo aber der Kläger *d)* die Exceptional-Articul nicht verneint, sondern dagegen Replicatorios Articulos übergeben hätte, soll der Antworter auf dieselben zu antworten, oder wo die Replic summarie vorbracht, zu dupliciren, auf diesen Termin schuldig seyn: Und so dieselbe Replication verneint, dem Replicanten Beweisung derselben zugelassen und mit solcher Beweisung obgemeldter *e)* massen gehalten werden.

§ 2. Wo aber die Replicatori-Articul *f)* nicht verneint, alsdann soll auf solche Duplic der Kläger alsbald in derselben Audientz, oder hernacher in kurtzer darzu erhaltener Zeit, zu beschliessen schuldig seyn, und derhalben weitere Schrifften nicht zugelassen werden.

§ 3. Und sonderlich wollen Wir, *g)* daß hinfürter die Procuratoren die Haupt-Sach in Dilatoriis oder Declinatoriis, und also ante Litis Contestationem nach der Läng vergeblich nicht disputiren, sondern allein dasjenige, das zu Ausführung solcher Exception vonnöthen, vorbringen sollen.

§ 4. So soll auch hinfürter *h)* kein Procurator super Dilatoriis, oder Competentia beschliessen, es seyen dann zuvor beyde Theile mit genugsamen Gewälten zu der Sachen legitimiret.

§ 5. Und so nach gethanem Beschluß *i)* solche Exceptiones Dilatoriæ und

a) d. O. C. p. 3. t. 35.
b) Ibid. t. 26. § So aber der Kläger ꝛc. 1.
c) *Tit. XIX. § ult. & Tit. seqq.*
d) Ibid. § Wo aber der Kläger ꝛc. 2.
e) *In princ. huj. Tit.*
f) Ibid. § Wo aber die Replicatori-Articul &c. 3.
g) Ibid. § Und sonderlich wollen wir ꝛc. 4.
h) Ibid. § So soll auch hinfürter ꝛc. 5.
i) Ibid. § Und so nach gethanem Beschluß ꝛc. ult.

und verzügliche Einrede erörtert, und durch Urtheil abgeschnitten seyn, soll darneben die in eventum beschehene Kriegs-Befestigung pro pura, oder wo die anzuhängen unterlassen, der Krieg Rechtens von Amtswegen vor befestigt angenommen, und darauf weiter in der Sachen gehandelt und proceedirt werden, inmassen hieroben a) bey der Haupt-Sach geordnet ist.

Von Terminen in endlichen Auszügen, genannt Exceptiones Peremptoriæ.

Tit. XXX.

Von dem ersten Termin in endlichen Auszügen.

So der Beklagte endliche b) und Peremptorias vorzubringen hätte, die hievor nicht abgeschnitten, die soll er nach gethaner Kriegs-Befestigung auf den dritten Termin, neben und mit seinen Responsionibus auf des Klägers Articul, und in Schrifften einzulegen schuldig seyn, inmassen hieroben c) bey dem dritten Termin in der Haupt-Sach angezeigt ist.

§ 1. Und sollen solche d) Peremptorial-Articul alle in einem Termin, und zu einem mahl sämtlich mit einander vorgewendet werden: Es wäre dann, daß hernacher sich etwas von neuem begeben, oder der Partheyen zu wissen worden wäre, und sie solches mit dem Eyd betheuren und erhalten möchte. e)

Tit. XXXI.

Von dem zweyten Termin in endlichen Exceptionen.

Und so der Antworter f) also seine Exceptional- und Defensional-Articul vorbracht, soll dargegen der Kläger in Zeit, so er hierzu gebeten oder erhalten, seine Antwort und Responsiones, oder im Fall Er solche Peremptorial Articul nicht verneinen, sondern sonst mit Replication anfechten wolte, seine Replicas, und was er sonst wider solche Peremptorial-Articul vorzuwenden hätte, auf diesen Termin in Schrifften einlegen.

§ 1. Und sollen g) die Procuratoren auf solche Articul, deren unbesehen und unbedacht, per Generalia nicht beschliessen oder summittiren, sondern dieselbe fleißig erwegen, ob in specie darauf zu handlen nöthig, damit nicht hernach der Richter selbst zu besserer Information in specie Handlung aufzulegen zu Aufenthalt der Sachen verursacht werde.

Tit.

a) *Tit. XVI. seq. Sed omnino addatur* R. A. 1654 § Es soll auch hinfürter rc. 37. & § Und hat der Beklagte rc.

b) d. O. C. p. 3. t. 27. § So der Beklagte endliche rc. 1.

c) *Tit. XVI. & XIX. eod.*

d) Ibid. § Und sollen solche rc. ult.

e) *Quæ de Exceptionibus Peremptoriis in hoc & seqq. Titulis traduntur, in iis hodie eodem modo proceditur, quemadmodum supra ad Tit. XXVII. de Dilatoriis traditum est, neque Triplicæ, de quibus infra Tit. XXXII. § penult. admittuntur.* Add. Visit. Absch. 1713 § 48.

f) d. O. C. p. 3. t. 22.

g) V. Mem. Assess. 1589 § Wann in Causis &c. 10.

Tit. XXXII.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Terminen in endlichen Exceptionen.

Und so fern der Kläger *a)* auf solche Peremptorial-Articul seine Antwort einbracht, und dieselbe verneint, wo dann die Relevantes und zuläßig, soll der Antworter zu Beweisung derselben zugelassen, und hierin procedirt und gehandelt werden, wie hieroben *b)* bey der Haupt-Sach gesetzt ist.

§ 1. Wo aber der Kläger *c)* solche Peremptorial-Articul nicht verneint, sondern dargegen Replicatorias Articulos in vorigem Termin übergeben hätte; Soll der Antworter auf dieselbe zu antworten in gewisser erhaltener oder gebetener Zeit auf diesen Termin schuldig seyn: Und so dieselbe Replication durch den Antworter verneint, dem Replicanten Beweisung derselben zugelassen, und mit solcher Beweisung obbemeldter *d)* massen gehalten werden.

§ 2. Wo aber solche des Klägers *e)* Replicatorii Articuli nicht verneint, sondern der Antworter Duplicas dargegen übergeben, alsdann soll auf solche Duplic der Kläger alsbald in derselben Audientz, oder hernach, in erhaltener oder gebetener Zeit, seine Triplic und Conclusion-Schrifft vorzubringen, auch beyde Theile darauf mündlich zu beschliessen schuldig seyn, und kein Theil weitere Schrifften einzulegen Macht haben.

§ 3. Und sollen die Handlung *f)* in punctis Positionalium & Defensionalium nicht zertheilt, sondern sämtlich mit einander gefertigt und einbracht, auch die oben angemeldte *g)* Zahl zu überschreiten, nicht zugelassen werden.

Tit. XXXIII.

Von der Gegen-Klag: Wie in derselben procedirt werden soll.

So der Beklagte *h)* den Kläger will in das Wider-Recht verfassen, soll er solch seine Gegen-Klag von der Kriegs-Befestigung, oder hernach ad Proximam oder Secundam vorbringen, und darauf zugleich procedirt und ein Termin um den andern gehalten werden: So aber solche Gegen-Klag hernach, und doch vor Beschluß der Sachen vorbracht würde, alsdann sollen

a) d. O. C. p. 3. t. 29. § Und so fern der Kläger &c. 1.
b) *Tit. XX. & seqq.*
c) Ibid. § Wo aber der Kläger &c. 2.
d) *In princ. huj. Tit.*
e) Ibid. § Wo aber solche des Klägers &c. ult. S. von der Triplic den G. B. 13 Dec. 1659 § 4.
f) G. B. 13 Dec. 1593 § Wann auf publicirte Attestationes &c. 3.
g) *Tit. XXIII. princ.*
h) d. O. C. p. 3. t. 30. add. *Mysing.* Cent. I. Obs. 10. *Roding.* Lib. III. tit. 50. n. 2. 3. *Ludolf.* de Jure cam. Sect. II. § 4. n. 17.

sollen beede Sachen, der Klage und Gegen-Klage vertheilt, unterschiedlich, und eine jede vor sich selbst allein, vermög dieser Ordnung, gehandelt werden.

Von Terminen zweyter Instanz, so von Bey- und End-Urtheil an das Kayserliche Cammer-Gericht appellirt wird.

Vom ersten Termin in zweyter Instantz, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

Und erstlich:

Tit. XXXIV.

Von Reproduction der Appellations-Proceß und Justification der Formalien.

Auf den ersten Rechts-Tag *a*) in ausgangener Ladung bestimmt, soll der Appellant selbst, oder durch seinen Procuratorn, welcher obgemeldter *b*) massen seinen Gewalt alsbald darlegen, oder sich sonst zu der Sachen legitimiren soll, erscheinen, und anfänglich die Ladung, dergleichen Inhibitiones und Compulsoriales, so fern die ausgangene, mit ihrer Verkündung, doch ohne Benennung dessen der exequirt hat und darneben Instrumentum Appellationis, Acta voriger Instantzien, und alsbald darauf sein Appellations-Klag alles sämtlich mit einander im Recht vorbringen und einlegen.

§ 1. Und da *c*) a simplici interlocutoria appellirt, die Sach in specie also, daß es ein Appellatio interlocutoria sey, intituliren.

§ 2. Und soll das alles, *d*) auch anders, so die Partheyen in dem ersten Termin vorzubringen, sambthafft, wie gemeldt, vorbracht, und dasselbig mit Buchstaben signirt, angezeigt, auch der Inhalt derselben weiter nicht gemeldet oder repetirt werden, so aber der Appellant die Acten in solchem Termin nicht vorbringen könte, soll es derhalben gehalten werden, wie hernach *e*) folgt.

§ 3.

a) d. O. C. p. 3. t. 31. § Auf den ersten Rechts-Tag ꝛc. 1.

b) *Videl. Tit. XI. & XIV. eod. Jüng.* R. A. 1654 § In Appellation-Sachen ꝛc. 58. & G. B. 13 *Dec.* 1659 § Ferner und am Dritten ꝛc. 3. und zwar sub præjudicio circumductionis termini & respective absolutionis a Citatione. G. B. 13 Dec. 1697. Es bestehen zwar die völlige Appellat. Processe aus der Citation, Inhibition und Compulsorialien, der Appellant aber hat nicht nöthig, allzeit diese drey Stücke auszubringen.

c) Dep. A. 1600 § Nachdemmahl in Unserer ꝛc. 113. Conf. 1595. Dub. In der Ordnung ist ausdrücklich ꝛc. 96. vid. supr. p. 1. t. 33. § 5. & G. B. 30 Martii 1593. princ.

d) d. O. C. p. 3. t. 31. § Und soll das alles ꝛc. 2.

e) *Scil. Tit. seqq.*

§ 3. Und was erstlich a) die ausgangene Ladung, desgleichen die Gewälte, auch wie sich die Procuratores einlassen sollen, betrifft, soll es mit denselben gehalten werden, wie hievor b) beym ersten Termin in erster Instantz geordnet ist.

§ 4. Jedoch soll in diesen Appellation-Sachen c) Circumductio Termini nicht statt haben, noch der § Würden aber mehr ꝛc. penult. oben unter dem Zwölfften Titul dieses Theils gesetzt, ad Causas Appellationum extendirt, oder auf dieselbe gezogen werden.

§ 5. Als auch etwan die Procuratoren d) im Brauch haben, so die Fatalien zu Ende lauffen, daß sie alsdann ad Cautelam die ausgangene Proceß allein verbaliter reproduciren, cum protestatione de diligentia, und hernach erst, wann die Fatalia verflossen, gedachte Proceß cum Executione in Judicio realiter einführen, darauf etwan ohne weitere Justificirung der Formalien Appellationis procedirt, und die Sach wegen der blossen Protestation vor nicht-desert halten wollen; So sollen solche Receß, als wider die Ordnung, verbotten seyn.

§ 6. Und da bey Exeqvirung e) der Proceß, oder sonsten erhebliche Verhinderung vorgefallen wären: Sollen die Procuratorn schuldig seyn, zugleich mit vor angedeuter Protestation, auch Prorogation, Fatalium zu bitten, und alsbald hernacher mit sambt Einbringung der exeqvirten Proceß legitimas Causas Prorogationis, schrifftlich zu übergeben, die Gegentheil auch darüber zu hören, und damit die Formalia Appellationis vor allen Dingen justificirt werden, in solchem Puncto zu submittiren, also und dergestalt, wo solches die Procuratores ante Litis Contestationem nicht verrichten, und dieser Ordnung zuwider in principali Causa procediren würden, daß alsdann die Appellationen, ungeacht der Protestation vor desert zu halten, und alsbald Cammer-Richter und Besitzer, wann sie diesen Mangel befinden, in quacunque parte Judicii darüber sprechen sollen.

§ 7. Da sich aber begeben sollte, f) daß die Cammer-Botten ohne Schuld der Partheyen oder Procuratoren aus ihrem Unfleiß, oder auch aus erheblichen Verhinderungen, die Appellation-Proceß, nachdem die Fatalia allbereit verflossen, oder sonst so spät und etwa nur gar wenig Tage vor Ausgang derselben oder vor präfigirten Termin exeqviren, daß der Terminus Comparendi etwan ausserhalb der Fatalien fällt, oder der citirten Partheyen nicht wohl möglich, inner den bestimmten Termin zu erscheinen: Ob nun wohl die Botten des Gerichts-Diener, derowegen derselben Unfleiß

 oder

a) d. O. C. p. 3. t. 31. § Und was erstlich ꝛc. 3.
b) Tit. XI. & 3. seqq.
c) R. A. 1566 § So viel die Appellation betrifft ꝛc. 115.
d) Resolut. Dub. 1576 § Als auch die Procuratoren ꝛc. & R. A. 1594 § Wann auch befunden wird ꝛc. 90.
e) dict. § Wann auch befunden wird ꝛc.
f) Conf. 1583. Dub. Es begiebt sich bißweilen ꝛc. 16. & seq. vel potius Decret. Visit. ad Resolut. Colleg. ratione Fatalium &c. 1586. per tot. G. B. 7 Jul. 1590. princ. § Wiewohl auch alle Prorogationes &c. 84.

oder Verhinderung den Appellanten, welche ihres Theils proprio Facto in keiner Versäumniß befunden, billig unnachtheilig seyn soll: Darum auch solche Receß, als da biß auf der Botten Ankunfft, oder auch andere Prorogation vergeblich gebetten wird, als überflüßig verbotten: Dieweil aber hergegen introducendæ Appellationis Fatalia, da sie allbereit verflossen, nicht prorogirt werden können, *a*) auch der Citirte, dem die Executio so spät geschehen, zu erscheinen nicht schuldig; So soll in obgesetzten Fällen die Sache gleichwohl vor desert gehalten werden; Jedoch da der Appellat auf solcher massen insinuirte Citation, nichts desto weniger im Gericht erschienen, und selbst, oder durch seinen Anwald gegenwärtig, auch offenbar wäre, daß allein an des Gerichts Botten der Mangel und Verhinderung gewesen, so soll er, ungeacht vorgewendter Desertion, ohn einigen Umweg in der Sachen zu vollfahren angehalten, und also damit der Appellant tacite restituirt werden.

§ 8. Auf den Fall aber *b*) der citirte Appellat auf solche Execution aussen bleiben, und nicht erscheinen würde, soll auf Ansuchen wider ihn Citatio ad videndum restitui erkannt: Und wann er erschienen, der Appellant gleicher massen, ohne einigen Umweg, contra lapsum Fatalium alsbald in integrum restituirt, und in der Haupt-Sachen fortgeschritten werden.

§ 9. Und damit Cammer-Richter *c*) und Beysitzer um so viel schleuniger befinden mögen, an weme der Mangel und Versäumniß gewesen, soll der Verwalter daran seyn, daß bey allen Processen, welche nach Verfliessung der Fatalien, oder angesetzten Termin durch die Botten wieder eingebracht werden, vom Bottenmeister eigentlich aufgezeichnet, welche Zeit der Appellant die Proceß in der Cantzley sollicitirt, welchen Tag derselbe verfertigt, gelößt und den Botten geben, wes Tags auch der Bott wieder ankommen, und die exequirte Proceß dem Procuratorn geben und zugestellt. Es soll auch der Bott schuldig seyn, ein Urkund seiner zugestandenen Verhinderung mitzubringen, und bey der Cantzley zu überantworten, inmassen oben im ersten Theil *d*) hiervon auch Verordnung beschehen.

§ 10. Und so der exequirende Cammer-Bott *e*) in einigen Unfleiß oder Culpa befunden, soll er die neu-erkandte Proceß auf seine Kosten aus der Cantzley zu lösen, und wieder zu exequiren durch Cammer-Richter und Beysitzer angehalten werden.

§ 11. Begäbe sich auch, *f*) daß in solchen Appellation-Sachen Terminus

a) Resolut. Collegii 1586 § Hergegen ꝛc. circ. med.

b) dict. Resolut. Colleg. 1586. v. Quoad si vero Reus &c. Ein Exempel stehet beym Roding. tit. 32. § 14. u. s. w.

c) dict. Decretum Visit. ad Resolut. Collegii ratione Fatalium &c. 1586. per tot.

d) *Tit. L.* § 8.

e) dict. Resolut. Colleg. 1586 § Atque siquidem &c.

f) R. A. 1570 § Ob wohl auch bey Cammer-Richter ꝛc. 81. & dict. Conf. 1583. Dub. Im Reichs-Abschied ꝛc. 6.

[Ter]minus reproducendi Citationem in die Ferien eingefallen, oder aber nach den Ferien die gewöhnliche Zeit der sechs Monat, oder Terminus homi[nis] vom vorigen Richter angesetzt, schon abgelaufen wäre; Wollen Wir, daß solche eingefallene Impedimenta zur Reproduction keinem Appellanten nachtheilig seyn, oder einige Desertion operiren, sondern die Ladung nach Endung *a)* der Ferien, vom Appellanten reproducirt, und darauf, wie Recht, procedirt werden möge: *b)* Welches dann gleicher Gestalt in Fällen, da die Execution richtig beschehen, aber der Cammer-Bott erst post lapsum Fatalium mit den exequirten Processen ankommen, oder die Ordnung den reproducirten Procuratorn langsam erreicht, gehalten werden soll.

§ 12. Da sich auch zutragen würde, *c)* daß der Appellat in Termino, da die Appellation eingeführt werden solle, erschiene, und seines Theils die Appellation zu prosequiren bedacht wäre, der Appellant aber hernach, wenn die Fatalien verflossen, allererst die exequirte Proceß reproducirt; So soll in diesem Fall, wofern der Appellat die Appellation pro suo Interesse auszuführen bedacht, demselben das commune beneficium (ungeacht die Reproduction exequirter Ladung durch den Appellanten zu spät geschehen) nicht abgestrickt seyn, sondern die Appellation bey Kräfften bleiben, und nicht vor desert geacht werden.

§ 13. So sollen vor das Ander *d)* die Formalia Appellationis, da coram Notario appellirt, durch Reproduction Instrumenti Appellationis, *e)* bey Straff Absolutionis a citatione *f)* oder da in continenti appellirt, durch Vorbringung der Acten in diesem ersten Termin alsbald bewiesen und justificirt werden. *g)*

Tit. XXXV.

Von Einbringung und Publication der Acten.

Es soll auch *b)* der Appellant zu förderlicher Erlangung der Acten durch seinen Procuratorn erinnert werden und schuldig seyn, nach interponirter Appellation alsbald den Richter voriger Instantz, um die Acta, wie sich gebührt, zu ersuchen, und ziemlicher Belohnung halb, Sicherung

a) Daher die Formul: in prima mea post terminum in feriis lapsum agendi facultatem.

b) Argum. hujus §phi in princ. & stylo certo.

c) dict. Resolut. Dub. 1576 § Quandoque Appellatus &c. (Deficiunt) & R. A. 1594 § Wann auch bißweilen geschicht ꝛc. 96.

d) d. O. C. p. 3. t. 31, § So soll vor das andere ꝛc. 4.

e) *Ac Documenti Requisitionis Actorum*, R. A. 1654 § In Appellation-Sachen lassen Wir es ꝛc. 58. nicht Patents sondern Libells Weise. R. A. 1654 § 58.

f) G. B. 13 Dec. 1593. pr. Dep. A. 1600 § Wann die Instrumenta 99. & dict. Conf. 1595 Dub. Wann die Instrumenta 82.

g) *Et quidem juxta vetus Calendarium sub pœna Ordinationis*, G. B. 14 *Junii* 1583.

h) d. O. C. p. 3. t. 31. § Derowegen dann auch ꝛc. 5.

zu thun: Und so fern ihm dieselbige auf den ersten Termin nicht gefertigt mitgetheilt werden möchten, *a*) und er neben der Citation auch Compulsoriales ausbracht hätte, *b*) soll er einen genugsamen Schein, in was Zeit ihme der Richter dieselbigen, *c*) auf der Belohnung halb beschehene Versicherung zu geben, Vertröstung gethan, sub Pœna Absolutionis a Citatione auf diesen ersten Termin vorbringen. *d*)

§ 1. Oder, wo das alles unterlassen, *e*) soll aufs längst in diesem ersten Termin Compulsoriales auszubringen und zu nehmen schuldig seyn, *f*) welche ihme, ob er schon kein Documentum Requisitionis Actorum vorbracht, erkennt, und zu deren Reproduction eine gewisse Zeit angesetzt werden soll.

§ 2. Und so er auch *g*) solche Compulsoriales in diesem ersten Termin nicht nehmen, noch andere ehehaffte Verhinderung nach Erkänntniß des Richters darthun würde, soll unverzüglich der Appellat auf sein Bitt und Anhalten von ausgangener Ladung absolvirt werden.

§ 3. Da auch *h*) der Appellant in dem ersten Termin erscheinet, und kein Documentum requisitionis, sondern erst hernacher, da der Appellat allererst erscheinet, vorbringt, welches aber von ihm Appellaten, als zu langsam beschehen, impugniret wird; Soll in diesem Fall, so fern Compulsoriales ausbracht worden, der Appellat, ungeacht er seines Theils erst post Terminum erschienen, nichts destoweniger gehört, und die Absolutio a Citatione erkennt werden.

§ 4. Wann aber der Appellant *i*) in dem ersten Termin Documentum vorzu-

a) Dep. A. 1600 § Gleicher massen seynd ꝛc. 102.

b) dict. § Derowegen dann auch ꝛc. 5.

c) G. V. 7 Julii 1585. & Conf. 1585. Dub. Es ist in der Ordnung 5. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Vis. 1586 § Den 4ten bis 7ten Punct betreffend ꝛc 4.

d) *Circa hoc Principium & aliquot §§ seqq. notari potest: (1) Quod hodie Acta sub Pœna Desertionis intra 30 dies a die interpositæ Appellationis proximos sint requirenda, & hujus requisitionis Documentum sub eadem Pœna in primo Termino producendum, neque sufficiat sola Acta in dicto termino producere,* R. A. 1654 § Ob er auch schon die Urtheil ꝛc. 61. *& recepto Stylo. (2) Quod si facta requisitione Judex inferior Acta intra tempus ad illa edenda præfixum non edat, Appellans eadem Acta ulterius requirere & ulterioris requisitionis Documentum sub Pœna Absolutionis a Citatione producere cogatur,* R. A. 1654 § Dabey gleichwohl wenigers nicht ꝛc. 63. *(3) Quod Appellans sub Pœna Desertionis, ejus vero Procurator sub pœna Litis retardatæ Compulsoriales una cum Citatione petere teneatur,* R. A. 1654 § Desgleichen sollen die Procuratores ꝛc. 60.

e) dict. § Derowegen dann auch ꝛc. 5.

f) Dep. A. 1600 § Ferners ist zu Unserer ꝛc. 101. & Conf. 1595. Dub. Wann anfänglich neben den Processen ꝛc. 84. vid. supr. p. 1. t. 33. § 5.

g) dict. § Derowegen dann auch ꝛc. 5. circ. fin. v. § Und so solches auch ꝛc.

h) dict. § Gleicher massen seynd ꝛc. 182. & dict. Conf. 1595. Dub. Da der Appellant. &c. 15.

i) Dep. A. 1600 § Wann ferners der Appellant &c. 105. & Dub. Wo der Appellat &c. 88.

vorzubringen unterlassen, und der Appellat Absolutionem a Citatione deswegen nicht begehren, sondern in der Sachen verfahren würde; Soll solche Absolutio von Amtswegen nicht, sondern allein, vermög der Recht, ad partis implorationem beschehen.

§ 5. Wo auch der Appellat *a*) ob non productum in primo Termino Documentum anfänglich nicht excipiren, sondern in der Sache verfahren, und sonsten etwas anders handlen, aber hernacher, wann er dieses Ubersehens gewahr, allererst gedachte Absolution bitten würde; Soll solche Exception und Begehren, als zu spät vorbracht, nicht zugelassen, iedoch ihme, da er allein Zeit ad proximam gebethen, oder sonst etwas handlen möchte, alsdann solche Absolution zu bitten verstattet werden.

§ 6. Vielweniger soll in dem Fall, *b*) da der Appellatus gar nicht erscheinet, solche Absolutio von Rechtswegen erfolgen.

§ 7. Jngleichen, wann aus den Actis *c*) und denjenigen, so in primo Termino vorbracht, ausdrücklich erwiesen, daß der Richter die Acta nicht ediren wollen, sondern sich dessen verweigert, als er selbst deshalben excipirt, und gegen den Cammer-Bothen sich dessen erklärt; So soll der Appellant um deswegen er kein Documentum vorbracht, nicht gefährt, sondern vor unschuldig gehalten werden.

§ 8. Und demnach *d*) ie zu Zeiten die Cammer-Bothen durch die Appellanten reqvirirt werden, in ihrem Nahmen von dem Unter-Richtern die Acta zu erfordern und zu begehren; So sollen künfftiglich gedachter Cammer-Bothen Relationes, dieweil sie nunmehr mit sonderem Eyd deswegen belegt, für genugsam dißfalls gehalten, und denselben Glauben zugestellt werden.

§ 9. Wo dann der vorige Richter, *e*) über daß er um die Acta ersucht, ihme Compulsoriales verkündt wären, die Acta vollkommen, und wie sich vermög dieser Ordnung gebührt, zu ediren weigern und verziehen würde; Alsdann soll dem Appellanten auf die Pön der Compulsorial, auch sonst gegen ihme zu handlen und zu procediren, zugelassen seyn, in aller Massen, wie hieroben im zweyten Theil dieser Unser Ordnung unter dem Titul: **Wie um Edirung der** *Acta &c. XXXIV.* geordnet und versehen ist.

Ss 4 § 10.

a) Dep. A. 1600 § Wann aber der Appellant &c. 107. & Dub. Wo aber der Appellat &c. 90.

b) Ibid. § Da auch auf nächst-gedachten Fall ꝛc. 106. & dict. Dub. Wo aber der Appellat, &c. 90.

c) Ibid. § Wann auch aus den Actis &c. 103. & Dub. Wann aus den Actis &c. 86.

d) Ibid. § Demnach auch nicht ausdrücklich ꝛc. 104. & Dub. Wann ein Cammer-Both ꝛc. 87.

e) d. O. C. p. 3. t. 31. § Wo aber der vorige Richter ꝛc. 60. Von einem besondern Concluso Collegii 16 Febr. 1715. so hieher gehöret, und auch andern Umständen, s. *Ludolf* de Jure cam. Sect. I. § 13. n. 17.

§ 10. Und soll in solchem *a*) der Pön und Edirung der Acten halb, hinführo biß auf fernere Beförderung Præfixarum Extraordinarium in Novis gehandelt werden.

§ 11. Wo auch der Appellatus *b*) sich der Acten prioris Instantiæ, so Appellatus redimirt, oder erlöst und gerichtlich producirt, auch gebrauchen wolte, und zwischen beyden Theilen derwegen angewendten Expens halben Streit einfiele, ob der Appellatus dem Appellanten etwas daran zu erstatten, oder zur Steur zu kommen schuldig seyn solte; Wollen Wir, daß der Theil, so der Appellation, als beyden Parthenen gemein, anzuhangen bedacht, sich mit dem andern, der solche Acta prioris Instantiæ, wie vorgemeldt, redimirt und erlöst, deswegen ausgelegten Unkostens, und aufgewandten Expens halben, vertragen und vergleichen: Da aber solches zwischen ihnen nicht statt haben würde, soll dieses zu des Richters Entscheid- und Mäßigung gestellt seyn.

§ 12. So nun also dem Procurator *c*) des Appellanten, vor erstem Termin, die Acta durch den Unter-Richter zugestellt; Soll er darauf mit denselben seine Appellation-Klag auf den ersten Termin, wie obgemeldt, *d*) einbringen.

§ 13. Und so solche Acta *e*) ihme beschlossen zukommen, soll er dieselben, so bald ihme die behändigt seyn, also beschlossen bey seinen Pflichten und Eyden, dem Cammer-Richter zutragen: Die dann darauf durch einen oder mehr Verordneten, in Beysenn eines Protonotarii oder Notarien, ohne Verletzung der Siegel, eröffnet, und ihm, den Procuratorn, wieder behändigt werden sollen, damit er auf den ersten Termin seine Klag einbringen möge.

§ 14. Wo aber der Appellant *f*) auf solchen ersten Termin die Acta nicht, sondern allein Compulsoriales, und einen Schein, auf was Zeit der Richter die Acta heraus zu geben, Vertröstung gethan, vorbracht, oder erst Compulsoriales gebeten; So soll alsdann biß zu Einbringung solcher Acta seines Nicht-Libellirens halben, wider ihn nicht angeruffen werden. *g*)

Tit. XXXVI.

a) Ibid. § Und soll in solchem rc. 7.

b) V. A. 13 Junii 1564 § Was weiter die Appellationen betrifft rc. 29. & R. A. 1566 § Hieneben ist der Appellationen halben fürkommen rc. 116.

c) d. O. C. p. 3. t. 31. § So also dem Procuratorn rc. 8.

d) *Tit. præced. in princ.*

e) Ibid. v. Und so solche Acta &c. 8. f. R. A. 1654 § 62.

f) Ibid. § Wo aber der Appellant rc. 9.

g) *Impræsentiarum Libellus una cum Supplicatione pro processibus exhibendus per Not. Tit. seq. § 1. & Part. 1. Tit. XXXIV. princ. supra & in primo Termino reproducendus, sive Acta sint edita sive non, observantia sic dictante.*

Tit. XXXVI.

Von Appellations-Libellen.

So fern von einer Beschwerung a) oder Bey-Urtheil, die nicht Krafft einer End-Urtheil hätte, appellirt worden wäre, soll der Appellant an statt der Appellations-Klage oder Libells, sein Instrumentum, oder Schedulam Appellationis mündlich oder in Schrifften, b) alsbald in diesem Termin ohne Begehrung fernerer Zeit, in Erwegung die Appellation allein aus zugedachtem Instrumento oder Schedula und Actis prioribus justificirt werden muß, repetiren, c) und darauf mit wenig Worten begehren, zu erkennen, daß nichtiglich oder übel geurtheilt und wohl appellirt sey, rc.

§ 1. Wo aber von einer End-Urtheil, d) oder einer Bey-Urtheil, die Krafft einer End-Urtheil hätte, appellirt, soll der Apellant seine Appellations-Klage, in gemeiner Weiß, oder aber mit Ausführung seiner Beschwerden Articuls Weiß, in Schrifften vorbringen, darinn er beschliessen, bitten und begehren soll, zu erkennen, daß nichtiglich oder übel geurtheilt und wohl appellirt: Und wo von einer End-Urtheil appellirt wäre, den Widertheil, laut seiner Klage in erster Instantz zu condemniren rc. e)

Ss 5 § 2.

a) d. O. C. p. 3. t. 31. § Und so fern von einer Beschwehrung rc. 10.

b) G. B. 13 Dec. 1593. princ. Dep. A. 1600 § Nachdemmahl in unserer rc. 113. & Dep. Conf. 1595. Dub. In der Ordnung rc. 96. vid. supr. p. 1. t. 35. § 5.

c) *Idque sub præjudicio absolutionis a citatione,* R. A. 1654 § In Appellations-Sachen lassen Wir es rc. 58. 64. *Junct.* G. B. *13 Dec. 1593. princ. Notandum vero quod in citat. § 58, requisita Vidimatio non amplius sit in usu, juxta Not. ad Tit XII. § 1. supra eod.*

d) Ibid. § Wo aber von einer End-Urtheil rc. 11.

e) *Quæ in hac seqq. § § traduntur, hodie mutata & abrogata sunt, nam Appellans suum Libellum non articulatim, sed summarie concipere, & una cum Supplicatione pro Processibus exhibere, inque eo (1) in quo gravatum se sentiat, (2) quid melius probare, & (3) de novo deducere velit, indicare, atque illum Libellum Appellato insinuari curare debet,* R. A. 1654 § Zu Beförderung des Proceß rc. 64. *Vel si ad Acta priora submittere malit, id in Supplicatione pro processibus indicare tenetur, qua istud Processibus inferatur & ad notitiam Appellati perveniat,* R. A. 1654 § Wolte er aber keine Ursachen rc. 65. *Proinde nec Terminus ad libellandum peti potest, neque ulla libellandi variatio est permissa, Jung. Notat. ad Tit. XII. § 1. supra eod. Quam ob causam quoque, ut nimirum Libellus simul cum Supplicatione præfata modo exhibeatur, in alleg. § sancitum, ut Litigantes eorumque Advocati Acta prioris Instantiæ per Copias diligenter asservarent, quo in casu Appellationis illis uti possent. Sin vero propter Paupertatem Litigantium Acta quovis tempore describi atque copialiter asservari nequeant, vel ob gravitatem amplitudinemque Causæ, aut Mortem Advocati, seu alia legitima impedimenta Libellus una cum Supplicatione exhibere impossibile sit, Appellanti id docenti Dilatio libellandi ad primum vel ulteriorem Terminum pro arbitrio Judicis danda,* R. A. 1654 § Wofern aber die Sach rc. 66. *Denique nec Vidimatio sæpe dicti Libelli in præcitat. § 64. requisita amplius obtinet, per Not. ad Tit. XII. § 1.*

§ 2. Doch soll dem Appellanten, *a*) auch wann er schon Terminum ad libellandum begehrt, und erhalten, dannoch in Termino libellandi Acta loco Libelli, mündlich zu repetiren, oder sonsten zu libelliren, frey gestellt und unbenommen seyn.

§ 3. Da auch *b*) einer Prorogationem Termini ad libellandum obtenti, ohne Bescheinung des impedimenti bitten thut, und in eventum Acta loco Libelli repetirt, aber hernach erst Termino jam elapso in Scriptis Libellum vorbringt; Soll das letzte Libell, als vergebentlich, nicht angenommen, aber die Repetitio loco Libelli nicht verworffen werden.

§ 4. Weiter soll dem Appellaten, *c*) so auf diesen ersten Termin erscheint, auf solch der Appellanten Vorbringen, zu handlen, Zeit biß zum nechsten Termin zugelassen, auch ihm auf sein Begehren Acta ad exscribendum communiciret, und Zeit nach Grösse der Acten, derselbigen wieder zu reproduciren, angesetzt werden.

§ 5. Und sollen die Procuratores *d*) solche Acta, so sie sonst hernach in Sachen handlen, und Termin halten, reproduciren, und nicht sondere Receß derhalben halten.

Tit. XXXVII.

Von Inhibition, und wie man auf die Pön derselben klagen soll, und von Attentaten.

Die Inhibitiones *e*) belangend, setzen und ordnen Wir, wann von einer End-Urtheil, oder Vim definitivæ habente appellirt worden, es hab gleich der Richter a quo der Appellation deferirt, oder nicht, daß indistincte die vom Appellanten gebetene Inhibition erkennt werden soll, ausserhalb der folgende Fall: Nemlich in Possessorio retinendæ, da der Appellat im Besitz ist: Item, wenn man der Jurisdiction Cameræ halben in Zweifel stehet, oder da Jure communi die Appellation verboten.

§ 1. Wann aber von gemeiner Interlocutori, *f*) so doch appellabilis ist, appellirt würde, soll alsdann nach Inhalt gemeiner beschriebener Recht nicht inhibirt werden: Es sey dann evidens Periculum in mora, oder daß daraus Damnum irreparabile erfolgen müste, welches doch zuvor bescheinet werden soll.

§ 2.

a) Dep. A 1600 § So soll auch vermöge &c. 110. & Dub. In welchen Fällen &c. 93.
b) Ibid. § In dem Fall &c. 111. & Dub. In dem Fall aber &c. 94.
c) d. O. C. p. 3. t. 31. § Weiter soll den Appellanten &c. 15.
d) Ibid. t. 23. Und sollen die Procuratores &c. ult.
e) R. A. 1594 § Die Inhibitiones &c. 93. & Conclus. Colleg. 1576 § Quando Inhib. decern. &c.
f) Ibid. § Wann aber von gemeiner Interlocutori &c. 94.

§ 2. Also soll auch *a*) in extrajudicialibus Appellationibus, ehe und zuvor die Jurisdiction und Appellation genugsam fundirt und iustificirt, und sonderlich vor der Kriegs-Befestigung, oder zum wenigsten, ehe der Gegentheil darüber gehört, durchaus keine Inhibition erkennt werden.

§ 3. So dann mit und neben der Ladung *b*) Inhibitiones ausgangen und verkündt werden, soll der Appellant dieselbigen auf diesem ersten Termin einzubringen, und so demselbigen entgegen etwas vorgenommen, auf die Pön derselben, wie sich gebührt, zu klagen, oder im Fall, da keine Inhibitio ausgangen, und aber sonst attentirt worden wäre, solcher Attentaten halben in Schrifften zu handlen und zu begehren, dieselben abzuthun, und zu widerruffen Macht und Gewalt haben.

§ 4. Und sollen solche Sachen *c*) Attentatorum in Extraordinariis, aber Inhibitionum hinführo biß zu Beförderung Præfixarum Extraordinariarum, in Novis, wie obstehet, gehandelt, und in denselbigen zum schleunigsten fürgangen und procedirt werden.

§ 5. Man soll auch in berührten puncto Attentatorum, *d*) da Neuerungen abzuschaffen, ingleichen in puncto Inhibitionis, da Pœnæ declaratio gebeten wird, keinem Procuratoren sondere Litis Contestation, noch Proceß zu führen verstatten, sondern nur Judicis officio implorato die Attentata oder Contravention articuliren, oder sonsten zur Probation, oder Beschluß dieses Puncten förderlich verfahren lassen.

§ 6. Und dieweil bißher aus dem, *e*) daß die Causa Attentatorum, ie zu Zeiten ohne die Haupt-Sach erörtert zu werden, nicht geringer Verzug der Sachen erfolgt ist; Ordnen und setzen Wir, daß fürohin in Causa Attentatorum, mit und neben der Haupt-Sach gehandelt, und keine durch die andere verhindert oder aufgehalten werden soll.

§ 7. Es wäre dann, *f*) daß die Attentaten offenbahr, oder sonst in continenti möchten dargethan und bewiesen werden: In welchem Fall dann dieselbigen vor allen Dingen revocirt und abgethan, *g*) oder aber, da auf die Pön der Inhibition geklagt, gehandelt und erkennt werden soll, was recht ist.

Tit.

a) Ibid. circ. princ. v. Also soll auch ꝛc.
b) d. O. C. p. 3. t. 31. § So mit und neben der Ladung ꝛc. 12.
c) Ibid. § Und sollen solche Sachen ꝛc. 13. Von den neuesten Verordnungen, wegen Abthuung und Widerruffung der Attentaten, s. Visit. Absch. 1713 § 49.
d) R. A. 1570 § In puncto Attentatorum &c. 95.
e) d. O. C. p. 3. t. 31. § Und dieweil bißher aus dem ꝛc. 14.
f) Ibid. in med. v. Es wäre dann ꝛc. Visit. Absch. 1713 § 49.
g) *Etiam extrajudicialiter*, R. A. 1654 § Und wann gegen die ausgelassene ꝛc. 59.

Tit. XXXVIII.

Von dem zweyten Termin in der andern Instantz, wie und was in demselbigen gehandelt werden soll. *)

Auf diesen zweyten Termin, *a)* soll der Appellat, wo er die Formalia Appellationis anzufechten, und contra Devolutionem, oder sonst andere verzügliche Einrede vorzuwenden hätte, solches in Schrifften articulirt, *b)* vorbringen, auf welche dann weiter in Recht procedirt, gehandelt und vollfahren werden soll, in allermassen wie hieroben *c)* von den Dilatoriis angezeigt und geordnet ist.

§ 1. Es mögen aber diese Exceptiones, *d)* auch wohl mündlich, wofern solches mit Kurtzen in specie geschehen mag, und sie notoriæ seyn, oder sich ad Acta ipsa vel Instrumenta referiren, vorbracht werden.

§ 2. Und sonderlich sollen *e)* in solchen Exceptionibus wider Appellation, oder Devolution, die Haupt-Sach nicht eingezogen und unnothdürftlich disputirt werden.

§ 3. So sollen auch die Procuratores *f)* bey Straff der Ordnung fürohin Formalia Appellationis nicht anfechten, mit den, oder dergleichen Worten: **Ich gestand dem Widertheil keiner Appellation, aber so sich die Formalien erfinden, will ich *Litem* contestirt haben** ꝛc. sondern, so sie der Appellation nicht gestünden, oder die anfechten wolten, sollen sie anzeigen, warum sie der nicht gestanden, oder wo sie ihres Bedünckens mangelhaftig, und von Unwürden sey, und nicht also dunckler Weiß die Appellation anfechten, und damit Cammer-Richter und Beysitzer mit überflüßiger Besichtigung der Acten beladen.

§ 4. Es soll auch der Appellat *g)* auf diesen zweyten Termin nicht allein, wo es contra Formalia Appellationis, oder contra Devolutionem, oder sonsten an verzüglichen Einreden anzuregen, vorbringen, sondern auch in Scriptis eventualiter Litem contestiren, seine Auszüg gegen die Gravamina,

*) *Quæ in hoc & seq. Tit. traduntur, hodie in primo Termino peragenda sunt, vid.* R. A. *1654* § Würde aber der *Appellat &c. 69. & seqq.* add. § 34.

a) d. O. C. p. 3. t. 32. § Auf diesen zweiten Termin ꝛc. 1.

b) Hodie summarie, juxta Not. infra ad Tit. XLIX. § 7. Producendæ vero sunt ejusmodi Exceptiones statim in primo termino sub Præjudicio Præclusionis R. A. 1654 § Würde aber der Appellat ꝛc. 69. *junct.* R. A. 1594 § In Appellation-Sachen aber ꝛc. 64.

c) Tit. XXVII. & 2. seqq. eod. ibique Notat. Add. prealleg. § 69.

d) G. B. 13 Dec. 1593 § Alle exceptiones dilatoriæ &c. 1. & Dep. A. 1600 § Wir setzen, ordnen und wollen ꝛc. 116. G. B. 9 Jan. 1660. 4 April. 1721 § 3. add. *Ludolf.* de Jure cam. Sect. 12. § 4. n. 7. it. R. A. 1654 § 7.

e) d. O. C. p. 3. t. 32. § Und sonderlich sollen ꝛc. 2.

f) ibid. § Und sollen auch die Procuratores &c. 3.

g) R. A. 1570 § Sonsten in andern Appellation-Sachen ꝛc. 92.

mina, so die articulirt einkommen, a) samt den Eventual-Antworten und gegenwehrlichen Articuln, oder was ihme derwegen gebühren soll, zugleich übergeben: Oder aber, da er zumahl keine Auszüg anzuregen, neben der Litis Contestation, auch auf die Gravamina respondiren und die Defensional- und andere Nothdurfft, wie nechst gehört, produciren, b) darauf auch alsdann ferners vermög der Ordnung zu procediren.

§ 5. Da aber nur ein summari c) Appellation-Klag übergeben, soll der Appellat darauf, auch in diesem andern Termin, inmassen nechst d) erzählt, doch ausgenommen, was von den Gravaminibus disponirt, handlen.

§ 6. Und wo vom Bey-Urtheil, e) so nicht Krafft eines End-Urtheils hätte, appellirt worden wäre, soll der Appellat, da er contra Formalia oder Devolutionem, oder andere verzügliche Exceptiones vorzuwenden hätte, denselbigen iederzeit seine Eventual-Litis-Contestation auch anhencken. f)

§ 7. Aber in Fällen, g) da der Appellant nichts Neues einzubringen, sondern nur Acta vorgehender Instantzien, loco Gravaminum, erholen würde, soll darauf, wie hierunten h) gesetzt, vollfahren werden.

§ 8.

a) *Illa Gravamina hodie duntaxat summarie concepta exhiberi possunt, vid. Not. ad Tit. XXXVI. § 1. supra eod.*

b) *Idque sub Præjudicio Præclusionis post hac Eventualia producendi, id est, respondendi ad Libellum Appellationis & opponendi Defensionales, vigore § 10. infra huj. Tit. ibique ad marg. alleg.* Auf das sondere rc. 16. *& seq. Et quanquam Exceptiones non devolutionis ac Desertionis proprius ad naturam Fori Declinatoriarum, quam Dilatoriarum accedunt, ergo quoque supra ad Tit. XII. § 1. eod. in Causis simplicis Querelæ tradita de Declinatoriis quod nim. his Eventualia annectere non sit necessitatis, in Exceptionibus non Devolutionis ac Desertionis obtinere deberent, attamen, cum in Appellationibus Merita Causæ principalis jam in prima Instantia sint ventilata, atque sic cesset Ratio circa Declinatorias supra alleg. loc. adducta, sancitum, ut Exceptionibus non Devolutionis ac Desertionis semper Merita Causæ principalis in eventum rejectionis ipsarum Exceptionum deberent annecti,* R. A. 1594 § In Appellation-Sachen aber rc. 64. *junct.* R. A. 1654. § Wann auch bey Ausbringung rc. 70. *Hæc Merita Causæ principalis alias Eventualia, Defensionales, Peremptoriales, Exceptiones peremptoriæ, Exceptiones merita causæ principalis concernentes, &c. vocata, non articulatim, uti antiquitus necesse erat, sed summarie conscripta produci oportet, vigore Notat. ad dict. § 1. & infra Tit. XLIX. § 7.*

c) Ibid. § Da aber nur ein summari &c. 93.

d) *Scil. § præc.*

e) Ibid. § Aber in Appellations-Sachen rc. 91.

f) *Imo non solummodo Lit. Contest. sed etiam Exceptiones contra Gravamina, non tamen Causam principalem, sed illum Punctum incidendem, a quo appellatum est, concernentia & in Schedula seu Instrumento Appellationi deducta, sub Præjudicio Præclusionis eventualiter annectenda sunt, vigore paulo ante citat.* § Wann auch bey Ausbringung rc. 70. *in fin. & præced. Num. (1) Traditorum.*

g) Ibid. § Aber in Fällen rc. 94.

h) *Tit. seq.*

§ 8. Und soll solche Eventual-Handlung iederzeit mit den Exceptionibus *a*) zugleich und sämtlich, und nicht erst hernach, ob schon der Termin auf Libellum zu verfahren noch währet, absonderlich vorbracht, noch disfals Separation gestattet werden; Wie dann auch die Procuratoren nicht allein der Exceptionen, sondern auch zugleich der Eventual-Handlung Abschrifft einander zuzulassen, und darauf ferners und sämtlich, vermög dieser Ordnung, zu verfahren schuldig seyn sollen.

§ 9. Im Fall aber Exceptiones *b*) vor dem Libello, oder gleich in nachfolgender oder zweyten Audientz darauf einkommen, also, daß nicht wohl möglich, in Causa Principali auf Libellum eventualiter zu handlen: Soll die Handlung in Eventum separatim vorzubringen, und also fürter in beyden Puncten Exceptionum und Libelli absonderlich zu procediren zugelassen seyn. *c*)

§ 10. Es sollen aber solche Exceptiones Dilatoriæ *d*) darum allein, daß derselben keine Eventual-Handlung annectirt, nicht verworffen werden, sondern einem ieden freygelassen seyn, solchen seinen Exceptionibus, nachdem er denselben vertraut, Eventual-Handlung anzuhencken, oder dieselbe auf seine Gefahr zu unterlassen: Doch dergestalt, da künfftig die Exceptiones unerheblich befunden, *e*) daß alsdann die gewöhnliche Præjudicia ihre Würckung haben sollen.

§ 11. Da auch um deswegen, *f*) als ob ein Appellatio wider die Privilegia de non appellando, und andere vorgenommen, sich diejenigen, so derentwegen privilegirt, interponiren würden; Soll alsdann der Punctus Devolutionis für allen Dingen erledigt, und der Partheyen inmittelst mit der Eventual-Handlung verschont werden.

§ 12. Ferners soll *g*) die Verordnung der Eventual- und sämtlicher Handlung allein in dem Fall, da der Citirte im Gericht gegenwärtig und Contumax in non agendo ist, verstanden, aber auf den Fall Contumacis in non-comparendo nicht extendirt, sondern allein der Krieg Rechtens in Contumaciam vor befestigt angenommen, und appellirender Anwald zu fernerer Handlung, wie auch der Citirte, oder dessen Vollmächtiger, da er her-

nach

a) dict. § Alle Exceptiones dilatoriæ &c. 1. & Dep. A. 1600 § Wir setzen, ordnen und wollen 118. & Conf. 1595. Dub. Wann Exceptiones zeitlich 2c. 101.

b) Dict. § Alle Exceptiones dilatoriæ &c. 1. Dep. A. 1600 § Wann aber ante Libellum &c. 119. & dict. Conf. 1595. Dub. Wann ante Libellum &c. 102.

c) Diese Verordnung fällt heut zu Tage ganz weg, wegen R. A. 1654 § 64 u. 70.

d) Dep. A. 1600 § Ob auch Exceptiones dilatoriæ &c. 117. & dict. Dub. Wann Exceptiones zeitlich 2c. 101.

e) G. B. 20 Junii 1580. & 13 Dec. 1593.

f) dict. § Alle Exceptiones dilatoriæ &c. 1. Item V. Mem. Jud. Præf. & Assess. 23. May 1579 § Auf das sondere überreichte Bedencken 2c. 16.

g) Dep. A. 1600 § Wir setzen, ordnen und wollen auch 2c. 118. in med. v. Jedoch da ein Appellatio, Conf. Dub. Wann auch nach beschehenem Ruffen 2c. 15. vid. supr. p. 1. t. 40. § 2.

nach erscheinet, und Contumaciam purgirt, mit seinen Defensionalibus zugelassen werden.

§ 13. Wo aber der Appellat *a*) solche, oder dergleichen Exceptiones und Einrede nicht vorzuwenden, und der Appellant die Formalia obgemeldter massen bewiesen und justificirt hätte; Soll der Appellat in diesem Termin, auf die Appellations-Klage pure zu antworten, und Litem zu contestiren, auch seine Defensionales bey obgemeldtem *b*) præjudicio zu annectiren schuldig seyn.

§ 14. Und soll solche Kriegs-Befestigung *c*) auch in gemeiner Weiß und mit wenig Worten geschehen, als nemlich also: **In Sachen N. *contra* N. bin ich der Appellations-Klag nicht geständig, bitt zu erkennen, daß wohl geurtheilt und übel appellirt; Oder: Ich bitt die Urtheil zu reformiren und zu erkennen, daß an dem Orth wohl, aber an dem andern Orth übel, oder nichtiglich geurtheilt, mit Erstattung Kosten und Schaden;** Dargegen der Appellant weiters nicht dann mit diesen Worten vorwenden soll: **Ich erhole mein articulirte Klag an statt der Articul oder *Gravaminum*, bitt Inhalt derselben zu erkennen;** So aber die Klag nicht articulirt, sondern in gemeiner Weiß vorkommen, mit diesen Worten: **Dargegen erhole ich meine Appellations-Klag, und bitte Zeit zu fernerer Handlung:** Oder aber, so der Appellant nichts neues vorbringen noch beweisen, sondern alsbald auf die Acta erster Instantz beschliessen wolte, welches dann ihme zugelassen, soll er solches mit diesen oder dergleichen Worten thun, nemlich: **Dargegen erhole ich meine Appellations-Klag, auch Acta voriger Instantz *loco Gravaminum*, bitte zu erkennen, wie in der Appellations-Klag gebeten, und setze die Sach zu endlicher Erkantnuß.**

§ 15. Und soll alsbald darauf *d*) das Juramentum Calumniæ auf der Partheyen, oder ihr einer Begehren, unangesehen, ob gleich solcher Eyd in erster Instantz auch geschehen, geschworen werden. *e*)

For-

a) d. O. C. p. 3. t. 32. § Wo aber der Appellat &c. 4.

b) *Scil.* § 10. *eod.*

c) Ibid. § Und sollen solche Kriegs-Befestigung 5.

d) Ibid. § Und soll alsbald darauf ꝛc. 6.

e) *Hic notari potest, quod Juramentum Calumniæ in omnibus Causis tam per viam simplicis Querelæ quam Appellationum ad Cameram devolutis non præcise in primo Termino, sed tum demum præstandum sit, quando a parte illius præstatio efflagitatur & a Judice conceditur, vel illa ab hoc ex officio conjungitur. Istud Juramentum vero Procuratores tam in Animam propriam in quantum ipsis Causa cognita, quam Partium earumque Advocatorum præstare tenentur,* R. A. 1654 § Uber dieses verordnen Wir ꝛc. 43. *Junct.* G. B. *28 Jan. 1657* § Die *Juramenta Appellationis* und *Calumniæ* belangend ꝛc. *Ab ejusdem juramenti præstatione vero immunes sunt Statuum actuales jurati Consiliarii tanquam Advocati in Causis suos Dominos principaliter concernentibus, minime autem reliqui Consiliarii, qui vulgo vocantur* Räthe von Hauß aus, *prealleg.* § *43.* & *Stylo. Juramentum*

Formula Mandati Specialis ad præstandum Juramentum Calumniæ.

Wir Ends benante bekennen und thun kund hiemit jeder männiglich, demnach zu Einstellung vielfältig verspürender frevelmüthiger Klagten, in des Heil. Römischen Reichs Abschieden und Constitutionen heilsamlich versehen und geordnet, daß alle hohe und niedere Stands-Persohnen und Partheyen, so an wohlermeldtem Kayserlichen Cammer-Gericht einige Action und Klagen gegen einander einzuführen, oder aber gegen den Kläger, mittels Rechtlicher Einred und Gegen-Nothdurfft der erweckten Klag sich zu entwehren gemeint, wie auch deren Advocaten, wann es entweder die Parthey begehrt, und es der Richter darauf erkennt, oder auch von selbsten in welcherley Theil des Gerichts von Amtswegen auferlegt, ein gewissen Eyd in Persona, oder durch einen darzu specialiter bevollmächtigten Procuratorn unweigerlich und nächst genugsamen Vorbedacht, und Erwegung der unausbleiblichen Straff Meineydes, zu Gott und auf das H. Evan-

mentum Appellationis quod attinet, si illud in privilegio de non-appellando requiratur, coram Judice inferiori a Personibus Illustribus per Procuratorem, a reliquis vero in Persona intra tempus ab eodem Judice præfixum sub præjudicio desertionis præstari oportet, R. A. 1654 § Auch zum Sechsten, &c. 117. *Si dict. Judex Appellantem ad præstationem præmemorati Juramenti admittere nolit, aut iste tale Privilegium non habeat, aut hoc illam non requirat, jam dictum Juramentum coram Judice Cameræ sub præjudicio desertionis statim in primo Termino ab Appellante est præstandum,* R. A. 1654 § Zumahlen aber jederzeit &c. 118. *Etiamsi illius præstatio non efflagitetur.* G. B. 28 *Jan.* 1657. *dict.* § Die *Juramenta Appellationis* und *Calumniæ* belangend &c. 1. *Neque exspectata desuper ulla Interlocutoria,* G. B. 13 *Dec.* 1659 § Ferner und am Dritten &c. 3. *Idque sive Appellatus Exceptiones non Devolutionis vel Desertionis opponat, sive non, aut etiam plane non compareat,* G. B. 9 *Jan.* 1660 § *Ratione Juramenti Calumniæ &c.* 2. *Hoc Juramentum de non frivole appellando etiam Advocatus Causæ (non autem Procurator) in præfato primo Termino sub Pœna Marcæ Auri puri præstare debet, qui eam ob causam solet quoque citari ad jurandum vel videndum se incidisse in pœnam non jurantium,* G. B. 28 *Jan.* 1657 § Damit auch ferner dasjenige &c. 7. *Quod autem Statuum Consiliarios attinet, eadem distinctio hic observanda, quæ paulo ante in Juramento Calumniæ tradita, praxi sic docente. Dicta jam de Appellante ejusque Advocato quoque obtinent in Appellato & Advocato ejus, si iste Appellationi adhærere ac nova deducere velit,* R. A. 1654 § Wie ebenmäßig bey dem Ausschlag &c. 73. *in fin. & Stylo. Quo autem tam Litigantes, quam horum Advocati in specie, quid jurare debeant, atque se a perjurio possent eo melius, cavere scirent in supra citat.* § Uber dieses verordnen Wir, &c. 43. *provisum, ut certa Formula Specialis Mandati ad jurandum conciperetur, istique Tenor Juramenti insereretur. Quam ob causam a Collegio Camerali certæ Formulæ Specialium Mandatorum & supra dict. Juramentorum, Calumniæ scil. & Appellationis, Procuratoribus traditæ, quibus ipsi ipsorumque Principales se conformes gerant, attestante* G. B. 25 *Aug.* 1656 *Quas Formulas hic subjicere placet.*

Evangelium, im öffentlichen Gericht schwören sollen, daß sie nehmlich eine gerechte Sache zu haben, glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen, ohne Gefährde antworten, und so bald sie aus den Beweißthumen, oder sonst in progressu der Sachen befinden würden, daß sie eine ungerechte Sach hätten, darvon abstehen, und sich deren gäntzlich entschlagen wollen, von ihrem neuen Vorbringen, so ihnen bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchte, in erster Instantz keine Wissenschafft gehabt, oder dieselbe dazumahl einzubringen nicht vermöcht, oder vor undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber dafür halten, daß es zu Erhaltung des Rechtens dienlich seye, alles getreulich und ohne Gefährde. Und dann Wir : : : an erwehntem Kayserlichen Cammer-Gericht in Rechtlichen Proceß und Streit gerathen, danenhero dergleichen wohl verordneten Eyd abzustatten uns nicht weniger als andere, gehalten wissen, die Wichtigkeit, was solcher Schwur an- und auf sich habe, und nach sich führe, und genugsam bekant und wissend, daß nemlich diejenige, so zu dessen Abstattung verbunden, den Allmächtigen GOtt Vatter und Schöpfer aller Creaturen, der das Verborgene aller Menschen Hertzen und Gedancken siehet, GOtt den Sohn und Heil. Geist, als Persöhnlich zugegen, durch die Aufreckung der dreyen Finger öffentlich zu Gezeugen anruffen und bitten, daß so wahr Er ihnen, und an ihren letzten End, durch seine grundlose Barmhertzigkeit gnädig seyn wolle, als wahr sie recht schwören, und ihr Vorgeben, so sie mit dem Eyd betheuren, ihres Wissens die Wahrheit, und keine Falschheit, Betrug, oder arge List, dahinter verborgen seye, hingegen da sie wissentlich falsch oder unrecht schwören, mit Betrug umgehen, oder eines andern in ihren Hertzen vergewissert und versichert, als sie äusserlich mit Worten vorgeben, ihnen selbst das strenge Urtheil sprechen, und der erschrecklichen Sträff sich unterwerffen, daß dadurch ihr Leib und Seel dem ewigen Fluch untergeben, und wann sie als Meyneydige Menschen, an dem Jüngsten Tag vor dem gestrengen Gericht GOttes erscheinen, an Leib und Seel verdammt seyn. Wie nun das ein ieder Christen-Mensch wohl zu Hertzen zu nehmen, und ehe er sich zum Eyd-Schwur resolvirt, die schwere Gefährlichkeiten, deren man sich solcher gestalt untergibt, förderist billich zu erwegen, und ob er sich eines andern im Herzen, als er mit Worten äusserlich schwören will, bewust, sein Vorgeben auch mit reinem Gewissen betheuren könne, reiflich bey sich zu erforschen hat. Also auch wir, als unserer Seelen getreue Vorstehere, alles obiges, und was wir mit Eyd zu bestättigen haben, mit allen seinen Umständen bey uns mit allem Ernst und Fleiß erwogen, und daß Wir obbeschriebenen von uns erforderten Eyd, unserer am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht angebrachten Sachen halben, mit aufrechtem und redlichem Gewissen thun und ablegen können, bey uns befunden, solchen aber selbsten in Persohn vor Gericht abzuschwören, ver-

 schle-

schiedene erhebliche Verhindernussen eingefallen, daß darauf dessen Verrichtung unsertwegen zu pflegen, Wir dem . . . beyder Rechten . . . und des Hochlöbl. Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, auf zuvor derenthalben beschehene gebührende Versicherung und Einwilligung, Special-Gewalt aufgetragen, also und dergestalt, daß derselbe an statt unser forderst gerichtlich angeloben, darauf in unsere einige Seel den Eingangs berührten Eyd vor Gefährde zu GOtt und das heilige Evangelium abstatten, und was sich desfalls weiter eignet und gebühret, thun und prästiren solle. Was nun derselbe also thun, geloben, und in unsere Seel schwören wird, solches gereden und versprechen wir, gleich ob persöhnlich solches gethan, gelobt, und in unsere eigene Seel geschworen hätten, auf- und anzunehmen, auch steth, fest und ohnverbrüchlich zu halten, und vorerwehnten Unsern Anwald derowegen aller Gefahr und Schadens bey Verpfändung unsrer Haab und Güther, allerdings zu entheben. Dessen zu Urkund haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und unser gewöhnlich Petschafft beygedruckt. So geschehen

Formula Juramenti Calumniæ.

Ihr werdet schwören in Krafft vorbrachten Special-Gewalts einen Eyd zu GOtt und auf das Heilige Evangelium in eurer Partheyen und Principaln, auch eure eigne Seele, so viel ihr davon Nachricht habt, daß ihr glaubt, eine gute Sach zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Aufschub der Sachen begehren, sondern allein zur Nothdurfft thun, und so offt ihr im Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzählung der Geschichte in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und sobald ihr aus den Beweißthumen oder sonsten in Progressu der Sachen erfinden werdet, daß ihr eine ungerechte Sache habt, davon abstehen, und euch davon gäntzlich entschlagen, auch in dieser Sach niemand anders dann demjenigen, so das Recht zuläst, nichts geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen möget, alles getreulich und ohne Gefährde.

Formula Mandati Specialis ad præstandum Juramentum Calumniæ de non frivole appellando.

Ich Ends benannter bekenne und thue kund iedermänniglich, demnach zu Hintertreibung vielfältiger verspührter frevelmüthiger Appellationum in des Heiligen Römischen Reichs An. 1654. zu Regenspurg aufgerichtet Abschied heilsamlich und wohl versehen, daß das Juramentum Calumniæ de non frivole appellando (wofern nicht ein Privilegium, Statutum, oder Herbringen, daß vor dem Richter a quo es beschehen solle, erfordert,) bey Reproducirung der Proceß, vor diesem Kayserl. Cammer-Gericht im ersten Termino mit Vorzeigung eines Special-Gewalts, sowohl des Advocati welcher in der Appellation-Sach dienet, als des Principalen selbsten, und

zwa

zwar sub Pœna desertionis, dahin abgelegt werden soll, daß sie nemblich eine gute Sach zu haben, glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, auch Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzehlung der Geschicht, in allen seinen Umständen, ohn Gefährde antworten, und so bald sie aus den Beweißthumen, oder sonsten in progressu der Sachen befunden würden, daß sie eine ungerechte Sach hätten, davon abstehen, und sich deren gäntzlich entschlagen wollen, von ihrem neuen Vorbringen, so ihnen bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchte, in erster Instantz keine Wissenschafft gehabt, oder dieselbe dazumahl einbringen nicht vermöcht, oder vor undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber dafür halten, daß es zu Erhaltung Rechtens dienlich seye, alles getreulich und ohne Gefährde. Und dann ich . . . . an erwehntem Kayserl. Cammer-Gericht in Rechtlichen Proceß und Streit gerathen, dannenhero dergleichen wohlverordneten Eyd abzustatten mich nicht weniger als andere gehalten wisse, die Wichtigkeit was solcher Schwur an- und auf sich habe, und nach sich führe, mir genugsam bekandt und wissend, daß nemblich derjenige, so zu dessen Abstattung verbunden, den Allmächtigen GOTT Vatter und Schöpffer aller Creaturen, der das Verborgene aller Menschen Hertzen und Gedancken siehet, GOTT den Sohn, und Heiligen Geist, als Persöhnlich zugegen, durch die Auffreckung der dreyen Finger öffentlich zu Gezeugen anruffe, und bitte, daß, so wahr er ihme und an seinem letzten End, durch seine grundlose Barmhertzigkeit gnädig seyn wolle, als wahr er recht schwöre, und sein Vorgeben, so er mit dem Eyd betheuret, seines Wissens die Wahrheit, und keine Falschheit, Betrug, und arge List, dahinter verborgen seye, hingegen da er wissentlich falsch oder unrecht schwöre, mit Betrug umbgehe, oder eines andern in seinem Hertzen vergewissert und versichert, als er äusserlich mit Worten vorgebe, ihm selbst das strenge Urtheil spreche, und der erschrecklichen Straff sich unterwerffe, daß dadurch sein Leib und Seel dem ewigen Fluch untergeben, und wann er als ein meyneydischer Mensch, an dem Jüngsten Tag vor dem gestrengsten Gericht GOTTes erscheinet, an Leib und Seel verdammt seye. Wie nun das ein ieder Christen-Mensch wohl zu Hertzen zu nehmen, und ehe er sich zum Eyd-Schwur resolvirt, die Schwere und Gefährlichkeiten, deren man sich solcher gestalt untergibt, förderst billich zu erwegen, und ob er sich eines andern im Hertzen, als er mit Worten äusserlich schwören will, bewust, sein Vorgehen auch mit reinem Gewissen betheuren könne, reiflich bey sich zu erforschen hat; Also auch ich, als meiner Seelen getreuer Vorsteher, alles obiges, und was ich mit Eyd zu bestättigen habe, mit allen seinen Umständen bey mir allem Ernst und Fleiß erwogen, und daß ich obbeschriebenen von mir erforderten Eyd, meiner am Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht angebrachten Sachen halben, mit auffrechten und redlichem Gewissen thun und ablegen könne, bey mir befunden, solchen aber selb-

selbsten in Person vor Gericht abzuschwören, verschiedene erhebliche Verhindernussen eingefallen, daß darauf dessen Verrichtung meinetwegen zu pflegen, ich dem : : : : beyder Rechten : : : : und des Hochlöblichen Kayserl. Cammer Gerichts Advocaten und Procuratorn auf zuvor derenthalben beschehene gebührende Versicherung und Einwilligung Special-Gewalt aufgetragen, also und dergestalt, daß derselbe an statt meiner forderst gerichtlich angeloben, darauf meine eigene Seel den Eingangs berührten Eyd vor Gefährte zu GOtt und das Heilige Evangelium abstatten, und was sich dißfalls weiter eignet und gebühret, thun und prästiren solle. Was nun derselbe also thun, geloben, und in meine Seel schwören wird, solches gerede und verspreche ich gleich ob persöhnlich solches gethan, gelobt, und in meine eigene Seel geschworen hätte, auf und anzunehmen, auch steht, fest und ohnverbrüchlich zu halten, und vorerwehnten meinen Anwald derowegen aller Gefahr und Schaden bey Verpfändung meiner Haab und Güther, allerdings zu entheben. Dessen zu Urkund habe ich mich mit eigener Hand unterschrieben, und mein gewöhnlich Pittschafft beygedruckt. So geschehen.

Formula Juramenti Appellationis.

Ihr werdet schwören in Krafft vorbrachten Special-Gewalds einen Eyd zu Gott und auf das Heilige Evangelium in eurer Parthenen und Principalen Seel, daß ihr glaubet, eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Aufschub der Sachen begehret, sondern allein zur Nothdurfft thut, und so offt ihr in Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschicht in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald ihr aus den Beweißthumen oder in progressu der Sachen finden werdet, daß ihr ein ungerechte Sache habt, davon abstehen und euch deren gäntzlich entschlagen wollet, von eurem neuen Einbringen, so euch bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchte, in erster Instantz keine Wissenschafft gehabt, oder dieselbe dazumal einzubringen nicht vermöcht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, sondern nunmehr dafür haltet, daß sie euch zu Erhaltung Rechtens dienlich sey, auch in dieser Sachen niemand anders dann denjenigen, so daß Recht zuläst, ichtwas geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil erlangen möget, alles getreulich ohne Gefährde.

§ 16. So also der Krieg befestigt, a) soll dem Appellanten, oder so fern der Appellant auf gethane Kriegs-Befestigung alsbald beschlossen, dem Appellato Zeit zu fernerer Handlung zugelassen seyn.

Tit.

a) Ibid. § So also der Krieg befestigt ꝛc. alt.

Tit. XXXIX.

Von dem dritten und andern nachfolgenden Termin in der andern Instantz, wie und was in demselben gehandelt werden soll.

So die Partheyen *a)* in dieser zweyten Instantz nichts Neues verbringen, noch dasjenig, das in erster Instantz einbracht, beweisen wolten, soll der Appellant, wo er nach gethaner Kriegs-Befestigung seine articulirte Klage, oder aber die Acten erster Instantz nicht repetirt und damit beschlossen, hernach in gewisser erhaltener oder gebetener Zeit, auf diesen Termin obgemeldter *b)* massen mündlich zu beschliessen, oder aber seine schriffliche Conclusiones und darin Omnia zu produciren zugelassen: Dargegen der Appellatus solches gleicher gestalt alsbald darauf, oder aber in einer gewissen Zeit hernach zu thun schuldig seyn, und weitere Schrifften nicht zugelassen werden. *c)*

§ 1. Wo aber in obgemeldtem Fall, *d)* so die Partheyen nichts Neues vorzubringen, der Appellant gleich nach gethaner Kriegs-Befestigung seine Appellations-Klag, oder Acten erster Instantz loco Gravaminum repetirt, und darauf beschlossen: Soll der Appellatus in diesem Termin auf dieselbige zu handlen, Omnia zu produciren, und damit in Schrifften zu concludiren, oder aber alsbald dargegen mit gemeiner Einrede mündlich zu beschliessen schuldig seyn. *e)*

§ 2. Im Fall aber, da der Appellant *f)* oder Appllatus, etwas Neues oder weiters, dann in erster Instantz einkommen, vorbracht hätte, und solches oder dasjenige, so in voriger Instantz vorbracht, noch weiter darthun und beweisen *g)* wolte, soll darauf weiter mit der Beweisung und sonst procedirt, gehandelt und vollfahren werden, in allermassen, wie oben *h)* in erster Instantz ausgedruckt ist.

a) d. O. C. p. 3. t. 133. § So die Partheyen ꝛc. 1.

b) *Scil. Tit. præced. § 14. in fin.*

c) *Hodie omne illud tam ab Appellante quam Appellato in primo Termino fieri debet*, R. A. 1654 § Auch in Fällen ꝛc. 71. *Et in hunc finem partes, ibid.* § Es sollen und mögen auch ꝛc. 75. *admonentur, ut coram Judice inferiori suas causas controversas eo modo instruant, ac deducant, quo Acta prioris Instantiæ, ad maturationem Processus loco Libelli Gravaminum atque Exceptionum utrinque repetere, ac desuper in causa principali statim in dicto primo Termino submittere queant.* add. Gail. I. Obs. 128. n. 5.

d) Ibid. § Wo aber in obgemeldten Fall ꝛc. 2.

e) *Jung. Notat. ad princ. huj. Tit.*

f) Ibid. § Im Fall aber, da der Appellant &c. 3.

g) *Aut facti in priori Instantia deducti veritatem ad circumstantias dilucidius enucleare ac ulterius deducere vel probare*, R. A. 1654 § Wofern auch die ein oder andere ꝛc. 74. *Tam Appellans vero quam Appellatus, uter nova vult deducere, tenetur præstare Juramentum novorum Deducendorum, juxta Not. ad præced. Tit. § penult.*

h) *Scil. Tit. XVI. & seqq. supra cit.*

§ 3. Dergleichen, so die ander Partheyen *a*) Peremptorias, oder andere Exceptiones beweisen wolte, soll es derhalben mit den Terminen, und sonst gehalten werden, wie hieroben *b*) von dem Peremptoriis angezeigt ist.

§ 4. Und soll in solchen Sachen, *c*) da von End- oder Bey-Urtheiln, so Krafft einer End-Urtheil haben, appellirt, solche Beweisung, so viel deren zu Justification und Vollführung der Appellation dienlich, nicht allein aus den Acten voriger Instantz, sondern auch aus neuen Ursachen zu schöpffen, zugelassen, doch daß die neuen Articul der Klag in erster Instantz eingebracht gemäß, und aus derselbigen gezogen seyn, und nicht auf andere Klagen oder Sachen, darum nicht geklagt, gestellt werden.

§ 5. Wo aber obgemeldter massen *d*) die Partheyen nichts vorzubringen, oder zu beweisen hätten, soll ihnen Acta voriger Instantzien zu articuliren nicht gestattet, sondern in der Sache mündlich zu beschliessen aufgelegt werden.

§ 6. Und sollen solche mündliche Beschlüß *e*) in dieser andern Instantz dergestalt und mit den Worten beschehen, wie oben *f*) von den mündlichen Beschlüssen in erster Instantz geordnet und versehen ist.

Tit. XL.

Von Nullität- und Nichtigkeit-Sachen, wie und welcher gestalt in demselben procedirt und gehandelt werden soll.

Nachdem sich auch zu Zeiten *g*) Nichtigkeiten und Nullitäten der Proceß oder Urtheil an den Unter-Gerichten ergangen, befinden: Wollen Wir, wo iemand an unserm Cammer-Gericht solche Nullität oder Nichtigkeit voriger Rechtfertigung oder gesprochener Urtheil vorzuwenden gedächte, daß er solches samt der Klag auf die Iniquität, Beschwehrd und Ungerechtigkeit derselben Urtheil, ob er einige zu haben vermeynt, alternative *h*) und mit einander gleich einzubringen schuldig seyn soll, und bitten, über die Nullität zu erkennen; Und ob er die nicht gegründet befunden, alsdann und nicht ehe, auch die andere Klag der Iniquität und Ungerechtigkeit des vorigen Rechts-Spruchs zu urtheilen ꝛc. damit der Verzug zweyfältiger Rechtfertigung, so an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht bißher nach einander hat beschehen mögen, abgeschnitten und gefährliche Verlängerung vermieden werde.

§ 1. Und so der Cammer-Richter *i*) und Beysitzer solche angezogene Nich-

a) Ibid. § Dergleichen, so die ander Parthey ꝛc. 4.
b) *Videl. Tit. XXX. & seqq. eod.*
c) Ibid. § Und soll in solchen Sachen ꝛc. 5. R. A. 1654 § 64.
d) Ibid. § Wo aber obgemeldter massen ꝛc. 6.
e) Ibid. § Und sollen solche mündliche Beschlüß ꝛc. ult.
f) *Nimir. Tit. XXVI. eod.*
g) d. O. C. p. 3. t. 34. § Nachdem sich auch zu Zeiten ꝛc. 1.
h) d. i. cumulative oder subordinate.
i) Ibid. circ. fin. v. Und so der Cammer-Richter ꝛc.

Nichtigkeit nicht dergestalt erfunden, daß dadurch der Partheyen in der Haupt-Sach ein unwiderbringlich Unrecht geschehe; Sollen dieselbige vorigen Proceß, anderer Unförmlichkeit halben, als nichtig nicht verwerffen, sondern darauf in der Haupt-Sach erkennt werden, was recht ist. *a*)

§ 2. Und soll also die Nullität, *b*) so incidenter und nicht principaliter vorgenommen, neben und mit der Iniqvität zugleich auf alle Termin ausgeführet, und in Massen, wie oben *c*) von Appellation-Sachen gesetzt ist, procedirt und gehandelt werden; Es wäre denn Sach, daß sich aus den Actis erster Instantz eine offentliche Nullität befünde, welche in anderer Instantz nicht ratificirt werden möchte. Alsdann sollen Unser Cammer-Richter und Beysitzer, auch vor der Kriegs-Befestigung, und ex officio darüber endlich zu sprechen und zu erkennen Gewalt und Macht haben.

§ 3. Wo aber von Urtheiln nicht appellirt, *d*) sondern auf die Nullität principaliter und allein geklagt würde, soll derselben halben in Extraordinariis, wie in andern dergleichen Sachen simplices querelæ, fortgefahren und procedirt werden.

§ 4. Und sollen die Procuratores *e*) die Ursachen der Nullität, derhalben principaliter oder incidenter gehandelt wird, specifice auszudrücken und zu bestimmen schuldig seyn.

Tit. XLI.

Welcher Gestalt in Fiscalischen Sachen procedirt werden soll.

Zu was Zeiten und welcher Gestalt die Fiscalische Audientzien gehalten werden sollen, ist oben im ersten Titul *f*) dieses Theils zu finden.

§ 1. Welcher Gestalt auch der Kayserliche Fiscal, *g*) so offt und viel es desselben Nothdurfft erfordert, in Novis anzuruffen Macht hat, ihm auch die Procuratores darauf ebener Gestalt in Novis und nicht in Præfixis zu antworten, und sich einzulassen schuldig, ist oben unter dem siebenden Titul *h*) dieses Theils verordnet: Jedoch soll Cammer-Richter und Beysitzern unbenommen seyn, den Procuratoren zu solcher Gegen-Handlung in Novis, nach Gestalt und Gelegenheit der Partheyen, darnach sie gesessen, geraume Termine, 5 oder 6 Monath zu präfigiren, oder auch, da erhebliche Ursachen vorhanden, die angesetzte Zeit, propter distantiam Loci & qualitatem Causæ, zu prorogiren.

a) *Add.* R. A. 1654 § Indeme auch nunmehr ꝛc. 121. *& seq.*
b) Ibid. § Und soll also die Nullität ꝛc. 2.
c) *Tit. XXXIV. & 5. seqq. huj. Part.*
d) Ibid. § Wo aber von Urtheiln nicht appellirt ꝛc. 3.
e) Ibid. § Und sollen die Procuratores ꝛc. ult.
f) *§ 3. 4. & 5.*
g) V. M. Adv. & Proc. 19 Aug. 1600 § Demnach auch in Fiscalischen Sachen ꝛc. 6.
h) *Nimir.* § 5.

§ 2. Und nachdem die Anschläg-Sachen *a*) nicht allein in Rath, sondern auch im Gericht, nicht kleine Verhinderung und Aufzüg gebehren; Wollen Wir, daß in denselben schleunig procedirt, die Procuratores auf die ausgangen und verkündte Monitorien und Proceß in Termino anderer Gestalt nicht, dann so sie anzeigen, daß den Monitoriis gelebt, oder aber Ursachen, warum solches nicht beschehen, mündlich mit der Kürtze, oder aber schrifftlich vorbringen wollen, gehöret, und ihnen derhalben weiter kein Termin oder Dilation zugelassen werden.

§ 3. Sonsten wollen Wir auch *b*) Cammer-Richtern und Besitzern auferlegt haben daran zu seyn, daß in Sachen die gemeinen Reichs-Anlagen, und sonderlich Türcken-Hülff belangend, alle Verzüglichkeit der Procuratoren abgeschnitten, bevorab in denselben den Ungehorsamen keine verzügliche Dilationes gestattet werden.

§ 4. Den Procuratoren wird auch *c*) bey Straff nach Ermäßigung auferlegt, so bald in einer oder der andern Reichs-Hülff, auch des Kayserlichen Cammer-Gerichts Unterhaltung wegen ein Bescheid oder Urtheil, es wäre gleich finalis Terminus, oder nachmals endlich oder aber sub eventuali declaratione ergangen, daß sie ohne Verhinderung und unsäumlich solche oder dergleichen Bescheide, so bald die gerichtlich eröffnet, ihren Herrschafften zu schreiben, und um Bezahlung anmahnen sollen: Darüber auch der Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer zu halten, gegen den Ungehorsamen mit vorbehaltener Straff die Gebühr vorzunehmen.

§ 5. Ebener massen wird *d*) den Procuratoren hiemit befohlen, wann ihnen von ihren Herrschafften Qvittung oder sonsten Schreiben zugeschickt, daß dieselben einen oder den andern Termin in Reichs-Hülff und in Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts eines oder mehr Ziel erlegt, daß sie hinführo dieselbe nicht judicialiter, sondern ausserhalb Gerichts ad partem, oder zu Hause dem Kayserlichen Fiscal vorzeigen und sehen lassen sollen: Es wäre dann Sach, daß gedachter Kayserlicher Fiscal solche Erlegung oder Anzeig nicht vor genugsam hielte, alsdann soll den Procuratoren zugelassen und unbenommen seyn, dasselbe judicialiter zu thun.

Tit. XLII.

a) d. O. C. p. 3. t. 17 § Und nachdem die Anschläg-Sachen ꝛc. 2.

b) V. M. Jud. Præf. & Assess. 23 May 1570 § Wie hoch und viel auch der Kayserlichen Majestät ꝛc. 14.

c) V. M. Jud. Præf. & Ass. 1586 § So wird auch in Erfahrung bracht ꝛc. 11. & seq.

d) Ibid. § Es ist auch noch ferner erkundigt ꝛc. 13. & seq. Die Erleuterung dieses Sphi s. in V. A. 1713. Mem. vor die Advoc. und Procur. § 21. G. B. 16 Julii 1717. und 22 Dec. 1720.

Tit. LXII.

Wie und welcher Gestalt in Sachen Mandatorum sine vel cum Clausula procedirt werden soll.

Ob wohl in allen Mandatis sine Clausula a) ausdrücklich befohlen wird, alsbald zu pariren, und hernach in primo Termino (welcher den Beklagten in specie hierzu bestimmt und angesetzt wird,) de paritione jam facta zu dociren, oder sich in die Pön des Mandats gefallen seyn, sehen zu erklähren, oder aber, da der Beklagte erhebliche Ursach hätte, warum solche Erklärung alsdann nicht geschehen sollte, dieselbe in ermeldtem Termin vorzubringen; So wird iedoch befunden, daß gemeinlich dero keinem in denselben nachgesetzt, sondern wird erst ein ander Zeit gebethen, und ob gleichwohl dieselbig sub eventuali declaratione pœnæ ad docendum &c. angesetzt, und zugelassen wird, so hat doch der Beklagte dieselbe Zeit nachmahls in effectu ad excipiendum und nicht præcise ad docendum de paritione, also daß, wofern nur allein hernacher Exceptiones tales quales vorbracht werden, dieselbige angenommen und über deren Erheblichkeit durch den Richter ohne einiges Præjudicium oder Straff erkennt wird, dahero also, so wohl die erste Zeit im Mandat, als auch die andere per Sententiam bestimmt samt derselben angehängten Comminationen vergeblich ist, und immittelst die Sach etwa mit grosser Vernachtheilung, bevorab da es Gefangene antrifft, verzogen wird: Damit dann dieser summarische und privilegirte Proceß nicht dergestalt vergeblich aufgezogen und gesteckt werde: So setzen und wollen Wir, daß hinführo auf solch Begehren über den ersten in dem Mandat bestimmten Termin fernere Zeit, viel weniger derselben Prorogation, ohne sondere erhebliche Ursachen, iedoch nach Erwegung der Umstände, und Gelegenheit der am weitesten gesessenen Partheyen, einen, zween, oder zum höchsten vier, oder fünff Monath nicht zugelassen werden sollen. Derowegen auch allen und ieden Procuratoren ernstlich hiemit befohlen wird, zu Verhütung vergeblicher Submißionen und Verlängerung der Sachen, über angeregte Zeit mehr nichts zu begehren, noch einander zuzulassen. b)

§ 1. Wir wollen auch, c) daß in diesen Mandat-Sachen keine Auszüg, dann allein sub- & obreptionis: Item Maleficii, Banni, Privationis, und dergleichen zuzulassen, d) und dasjenige, was ad causam principalem gehörig, nicht darein gemischt werden solle.

a) § Obwohl in allen Mandatis sine Clausula &c. 49. & Conf. 1595. Dub. Obwohl in allen Mandatis sine Clausula &c. 33. vid. supr. p. 1. t. 33. § 5.

b) *Hodie tempus illud ad excipiendum petere prohibitum, sed Exceptiones statim in prima Termino proponendæ sunt*, R. A. 1654 § Belangend die *Mandata sine Clausula, &c. 76. Et quidem simul omnes sub præjudicio præclusionis, ibid.* § Nächst diesem solle der Beklagte ꝛc. 78.

c) R. A. 1594 § Dann auch im dritten 77. Resolut. Dub. 1576 § Tertium Dubium &c.

d) V. A. 24 May 1586 § Demnach auch in gegenwärtiger Visitation ꝛc. 6. Dep. A. 1600 § Es ist nicht weniger verhinderlich ꝛc. 61. & dict. Conf. 1595. Dub. In puncto sub- & obreptionis &c. 46.

§ 2. Damit sich aber auch *a*) die Partheyen dergleichen vergeblichen Aufzugs zu mäßigen; Wollen Wir, so offt solche Exceptiones sub- & opreptionis unerheblich befunden, insonderheit da dieselbige nicht in primo Termino, oder ad proximam, sondern erst hernach post intervallum vorbracht, und unangesehen derselbigen die Paritio auferlegt werden muß, daß in diesem Fall, (wofern nicht andere fast erhebliche Ursachen vorhanden, und die Exceptiones sehr zweiffentlich wären) der Beklagte iederzeit, so wohl in Pfandungs- *b*) als andern Sachen, Mandatorum sine Clausula, in Expens pure und nicht eventualiter condemnirt, und also Punctus Expensarum zugleich neben dem Puncto paritionis, cujus sequela est, decidirt werden soll.

§ 3. Im Fall, da in primo Termino *c*) vel ulteriori, nicht de paritione docirt, sondern allein Exceptiones sub & obreptionis vorbracht, iedoch dieselbige gantz frivolæ, und keinesweges anzunehmen, soll nicht alsobald ad declarationum pœnæ geschritten, sondern bey dem bißher üblichen Herkommen und gehaltenem Stylo es dißfals verbleiben: Gleichwohl auf den befundenen Fall der unerheblichen Exception, soll als gleich neben der Eventual-Declaration pœnæ simplicium mit angehängt werden, daß in eventum non Paritionis die Arctiores Processus, ohne ferner Anruffen, aus der Cantzley gefolgt werden sollen.

§ 4. Und dieweil befunden, *d*) daß Exceptiones, so in einer Mandat-Sachen allbereit pro irrelevantibus erkennt, und derselben ungeachtet Paritio auferlegt ist, etwan in einer andern Sachen, ubi de eodem jure inter easdem Personas agitur, wieder vorbracht werden, derentwegen billig alsobald in primo Termino parirt, und nicht abermahlen frivole excipirt werden sollen; Als ordnen Wir, da solches, wie obgesetzt, aus den Narratis Supplicationis zu ersehen, daß die Pön in dem Mandat etwas erhöhet, und hernach, da in primo Termino nicht parirt, sondern Zeit gebethen würde, dieselbe desto kürzer ad docendum paritione zugelassen, und wo darauf abermal dergestalt aus vorigen, und keinen andern neuen Ursachen excipirt, und die Paritio aufgezogen, alsbald ad declarationem pœnæ, & arctiores geschritten werden soll.

§ 5. Es wird auch nicht wenig verhinderlich *e*) befunden, daß in puncto sub- & obreptionis durch die Partheyen etwan anderst nicht, als in ordinario Processu, mit vielen Articuliren, Respondiren und Beweisungen per

a) Dep. A. 1600 § Damit sich aber auch ꝛc. 50. & dict. Conf. 1595. Dub. Damit sich aber auch ꝛc 14.

b) Ibid. § Gleichwohl ist auch ꝛc. 51.

c) Ibid. § Im Fall, da in primo Termino &c. 53. & Dub. Im Fall, daß in primo Termino &c. 371. Add. R. Absch. 1654 § Belangend die Mandata &c. 76.

d) Dep. A. 1600 § Dieweil auch bey Unserm ꝛc. 52. & Dub. Welche Exceptiones in einer ꝛc. 36.

e) Ibid. § Es ist nicht weniger verhinderlich ꝛc. 61. & Dub. In puncto sub- & obreptionis &c. 45.

per plures Dilationes procedirt; Derenthalben wollen Wir, daß in solchen Fällen schleunig procedirt, auch in den Probationibus *a*) nach Gestalt der Sachen kürtzere Dilationes begehrt und zugelassen, auch gegen diejenige, so dem also nicht nachkommen, ernstliche Straff vorgenommen, und das überflüßig vorgeworffen werde.

§ 6. Derowegen soll es auch *b*) in arbitrio Procuratorum gelassen werden, ob sie contra Exceptiones sub & obreptionis zu handeln einen geraumen Termin bitten, oder aber ohne vorgehende Special-Handlung allein per Generalia mündlich repliciren und alsbald submittiren wollen, *c*) wie es denn auch nicht nöthig, derwegen schrifftliche Klagen oder Libell einzugeben, sondern mag die Pœnæ Declaratio nur mündlich gebethen und darauf procedirt werden.

§ 7. Wir setzen und ordnen auch, *d*) wo der eine Theil zu repliciren für nöthig achten wolte, daß der Terminus replicandi, so viel möglich, eingezogen, und über die Replic kein fernere Schrifft oder Handlung in diesem Puncto Paritionis zugelassen werden soll.

§ 8. Wann einmahl vorgewendter Einred *e*) unverhindert Paritio per Sententiam dem Beklagten auferlegt, und derselbe hernacher inter Terminum gleichwohl etwas, aber doch nicht vollkömmlich, sondern allein zum Theil parirt und docirt; Wollen Wir, daß hinführo in dem Fall, wofern entweder aus dem Mandat, oder sonsten offenbahr, was und worinnen parirt werden sollen, und derentwegen fernere Liquidation nicht vonnöthen, doch gleichwohl der Beklagte in Contemptum Mandati, obgesetzter massen, alles dasjenig, das schon gewiß und liquidirt ist, nicht gäntzlich, sondern allein zum Theil prästirt, das alsdann stracks ad Declarationem Pœnæ geschritten werden soll.

§ 9. Wir wollen auch *f*) daß alles dasjenige, so von wegen der Pfandung oder Gefängniß aufgewendet, ausgeben, oder sonsten Schaden erlitten, so in einer gewissen Aestimation angeschlagen mag werden: Als Atzung, Versaumniß, Artz-Lohn und dergleichen, so dem Gepfändten oder Gefangenen

a) *Utrum hæ Actori an Reo injungendæ arbitrio Judicis relictum*, R. A. 1654 § Ob aber dem Impetranten rc. 80. add. *Ludolf*. de Jure cam. Sect. I. n. 10. not. 17. 26.

b) Conf. 1585. Dub. In Pfandungs- oder andern Sachen rc. in fin. v. Soll derowegen hinführo rc. vid. supr. p. 1. t. 12. § 12. & approbat. ejusd. per Visit. 1586 § Den andern Punct rc. 2.

c) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 23 May 1579 § Aber da solches Mandat rc. 9. & V. Mem. Procur. 23 May 1579 § Wann sie um Mandata &c. 1.

d) dict. § Den andern Punct rc. 1. Add. R. Absch. 1654 § Auf den Gegen-Fall aber. rc. 77. & G. B. 9 Jan. 1660. § Also verstehet sich das Verboth rc. 4.

e) Dep. A. 1600 § Dieweil auch zu Unser rc. 54. dict. Conf. 1595. Dub. Wann einmahl vorgewendter Einred rc. 38.

f) Ibid. § Ob allen Schaden, rc. 55. & Dub. Ob alle Schäden rc. 39.

genen zu Nachtheil und Schaden aufgewendet, erstattet und refundirt werden soll; Wie ingleichen auch, da eine Person nicht gefangen, sondern allein verwundt oder geschlagen, also daß auf Barbier-Lohn etwas aufgewendet, oder an der Handthierung und Nahrung versäumt werden müssen: Sonsten aber, da iemand nicht hart geschlagen, allein erschreckt, Abortus verursacht worden, oder dergleichen, also daß derwegen nichts angewendet, oder dem Gepfändten etwas, quod Æstimationem admittit, entzogen, oder er zu Nachtheil entbehren müssen, so durch andere Mittel ausgeführt mag werden, und einen sondern Proceß erfordern thut, soll solches in Puncto Paritionis, oder auch in der gantzen Mandat-Sachen nicht angesehen, noch attentirt werden.

§ 10. Ebener massen soll *a*) nicht allein in Pfandungs- sondern auch in andern Mandat-Sachen, die anbefohlene Relaxation oder Parition ohne Entgeld geschehen: Also auch dasjenig, was ratione ipsius Juris Principalis, als Schatzung, Straff, Schuld, extorqvirt worden, restituirt werden soll: In Erwegung, daß solche Wort: **Ohne Entgeld**; sowohl in der Ordnung, als darauf folgenden Mandatis genugsam exprimirt zu seyn erachtet: Indem darinn gebothen, daß selbige Mandata ohne einige Widerred, oder Verhinderung vollzogen werden sollen; Welche Wort mehr Universalia, als ohne Entgeld, und nicht allein auf die Gefangene, sondern auf alle anbefohlene Restitutiones zu verstehen seyn.

§ 11. Da die den Unterthanen oder Gemeinden abgenommene Pfand- oder andere Stück, *b*) vermög der Rechtlichen Disposition beym Eyd zu æstimiren; Wird nicht nöthig zu seyn ermessen, daß in solchen Fall, *c*) mit und neben der Obrigkeit, welche das Mandat erlangt, auch die Unterthanen und Gemeinden das Juramentum Æstimationis durch ihre Procuratoren erstatten lassen, und derowegen dieselbe auch ausdrücklichen besondern genugsamen Gewalt, oder Befelch von den Unterthanen, oder Gemeinden vorlegen sollen, damit die Wahrheit erkündigt, und Anceps Perjurium vermieden bleibe: Daß auch in solchen Fällen, da die Pfand-Stück mit dem Eyd, oder sonsten zu beweisen, durchgehende Gleichheit zu halten.

§ 12. Ob auch gleich die Æstimation des erlittenen Schadens, *d*) und angewendten Unkostens, in Pfandungs- und andern Mandat-Sachen sich nicht über zwantzig Gülden erstrecken thut: Soll es doch nichts destoweniger bey dem bißhero üblichen Stylo gelassen, und gesetzten Falls das Juramentum Æstimationis geleistet werden.

§ 13.

a) Ibid. § Auch ist Zweiffel vorgefallen, &c. 56. & Dub. Ob nicht allein in Pfandungs- &c. 40.

b) V. Mem. Jud. Præf. & Ass. 23 May 1567 § In Pfandungs- oder andern Sachen &c. 2.

c) d. Conf. 1585. Dub. Wann in Pfandungs- oder andern Sachen &c. 4. & approbat. ejus per Visit. 1586 § Den 4ten bis 7ten Punct betreffend &c. 4.

d) Dep. A. 1600 § Ob wohl aus vorbedachten Bedencken &c. 57. & dict. Conf. 1595. Dub. Wann die Æstimation des erlittenen Schadens &c. 41.

§ 13. Wiewohl es auch in Mandatis *a*) Pignorationum der Caution, da sie vom Gegentheil nicht gefordert, nicht bedarff; Jedoch da sie ante Paritionem begehrt wird; Wollen Wir, daß sie unweigerlich geleistet, gleichwohl nicht exactè Pignoribus, oder Fidejussoribus, sondern dißfalls nuda Promissu vor genugsam gehalten werden soll.

§ 14. In Arrest-Sachen ist gleichwohl gezweifelt, *b*) ob die Caution sub Hypotheca omnium bonorum genugsam, oder nicht: Sintemahl dann die Fäll und deren Umstände vielfältig und mancherley: Wollen Wir, daß es dem arbitrio Judicis, welcher nach Befindung der Umstände, Causæ, Rerum & Personarum, in solchen iederzeit einen gewöhnlichen Ausschlag zu geben, heimgestellt seyn soll.

§ 15. Aber in Mandatis de relaxando captivo *c*) auf die vier Fäll, dieweil dieses allein in lite ist; ob die gefängliche Einziehung von sich selbst verbotten, billig oder unbillig seyn, darauff so wohl in decernendo, als decidendo gesehen, und solches pleno Jure in puncto paritionis decidirt werden soll: Wollen Wir, daß Relaxandus die Caution, da es mit Recht erkandt würde, sich wiederum einzustellen, zu leisten nicht schuldig, sondern genug, daß er sich zu Recht erbiete, und in principali sich zu Recht zu stellen cavire.

§. 16. Nachdem sich auch begiebt, *d*) daß etwan sich Pfandungen und Gegen-Pfandungen nicht eins, sondern offtmahls, und zu unterschiedlichen Zeiten inter easdem Partes einerley Gerechtigkeit halben zutragen, derowegen iedesmahls unterschiedliche neue Mandata erlangt, und reproducirt werden; Ordnen und wollen Wir, daß in angeregten Fällen Mandatorum, einerley Sachen, Gerechtigkeiten und Partheyen betreffend, in welchem die nachfolgende Pfandung mit allen ihren Qvalitäten den vorigen durchaus gleich, hinführo allein in puncto Paritionis zu Erledigung der Pfand, wie recht, procedirt, und nach Erledigung solcher Puncten die Sach in puncto Citationis zu der ersten gezogen und remittirt werden soll. *e*)

§ 17. Nachdem auch etwan *f*) solche Remißion begehrt, und durch den Gegentheil allein per Generalia widersprochen, daraus nicht allein vergebliche Mühe und Weitläufftigkeit, sondern offtmahls grosse Obscurität verursacht wird; Solchem zu begegnen, wollen Wir den Partheyen hiemit auf-

a) Ibid. § Es ist auch bis anher ꝛc. 95. & Dub. Es wird etwan in Mandatis &c. 43.

b) Ibid. § So ist auch aus überreichten ꝛc. 60. & Dub. Ob die Caution sub Hypotheca &c. 44.

c) Ibid. § Auch haben Wir Uns ꝛc. 28. & Dub. In Mandatis de relaxando captivo &c. 42.

d) V. A. 10 May 1567 § Nachdem sich auch begiebt ꝛc. 2.

e) *Jung.* R. A. 1654 § Auf daß auch der Proceß ꝛc. 139.

f) Dep. A. 1600 § Nachdem auch etwan ꝛc. 62. & Dub. Es wird etwan in Pfandungs-Sachen ꝛc. 46.

auferlegt und befohlen haben, hinführo gegen solch Begehren anders nicht, dann mit Special-Anzeig, was Neues oder mehr Juris durch die andere Pfandung gesucht werden sollen, zu handeln und zu excipiren.

§ 18. Dieweil auch circa Mandata cum Clausula a) etwan gezweiffelt, ob der Kläger, ehe und zuvor der Beklagte Causales einbringt, Libellum zu übergeben schuldig: Und da der Kläger derenthalben contumaciret würde, ihme sub Comminatione Absolutionis a Citatione, zugleich auch Cassationis Mandati ein solches zu thun auferlegt werden solle; Setzen Wir, daß in solchen vorangezogenen Mandat-Sachen cum Clausula einigen Libellirens nicht nöthig, sondern die Citirte Ursachen, warum er dem Mandat zu pariren nicht schuldig, auff dem ersten Termin vorbringen soll b)

Tit. XLIII.

Daß in Causis summariis summarie verfahren werden soll.

Wir wollen allen Procuratoren c) hiemit aufferlegt haben, mit sonderem Fleiß in Causis Summariis & Extraordinariis, als in puncto Attentatorum, Inhibitionis, Tutorum, Curatorum, Alimentorum, Nunciationis novi Operis, und was dergleichen Summari-Sachen mehr, und sonderlich Executionum, den gebührlichen Proceß nach Arth und Eigenschafft derselben, und diß Gerichts-Practic und Stylo gemäß zu halten, und nur summarie zum schleunigsten zu verfahren, dessen ihre Partheyen zu berichten, und sich in dem aller unförmlichen Handlung zu enthalten, damit die Probationes vorbracht, darin beschlossen, und Recht erlangt werden möge.

Tit. XLIV.

Wie auf Supplicationes im Gericht gehandelt werden soll.

So in anhangender Rechtfertigung d) ein Theil um Citationes, Inhibitiones, Proceß, oder anders suppliciren wolte, soll er solches in Novis zu thun, und sein Gegentheil dargegen auf dem nechsten Gerichts-Tag hernacher, gleicher gestalt in Novis zu handeln, schuldig seyn.

§ 1. Doch soll es e) der Zeit halben dem arbitrio Judicis heimgestellt, aber

a) R. A. 1594 § Dieweil auch circa Mandata &c. 80.

b) *Istæ Causæ vero non articulatim, uti antiquitus fiebat, sed summarie sunt proponendæ, & quidem statim in dicto primo Termino, sub præjudicio præclusionis,* R. A. 1654 § In den *Mandatis cum Clausula, &c. 81. Quoad reliquos Terminos vero & Probationes in hisce Mandatis uti supra Tit. XI. & seqq. de causis simplicis Querelæ traditum, proceditur, & dict. § 81. & seq. Addat ut omnino Notat. infra ad Tit. LVII. princ.*

c) V. Mem. Adv. & Procur. 18 May 1574 § Man will auch allen Procuratoren ꝛc. 3. & G. B. 6 Julii 1579.

d) d. O. C. p. 3. t. 35. vid. *Ludolfi* Obs. 47. ad *Magenhorst.*

e) Dep. A. 1600 § Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung ꝛc. 82. & Dub. Die Ordnung lässet ꝛc. 65. in fin. v. Ist also dahin geschlossen ꝛc.

aber gleichwohl über zween oder drey Monath, zur Gegen-Handlung nicht zuzulassen, und in solchem Werck anders nichts in Cognitionem, als da man sonsten extrajudicialiter um Bericht schreibt, gezogen werden: Jedoch in Ansehung der weit entsessenen Parthenen dem arbitrio Judicis, da mehrer Zeit vonnöthen, nichts benommen.

§ 2. Und so derhalben *a*) Beschluß geschehen, soll darauf fürohin zum längsten ad secundam Audientiam Bescheid gegeben und nicht länger aufgehalten werden.

Tit. XLV.

Daß auch in Handlungen, so in der Ordnung nicht gemeldt, die bestimmte Terminen gehalten werden sollen.

Item, wo in einiger Sach *b*) andere Einrede, oder nothwendige Handlungen, dann vor bestimmt ist, in den Gerichtlichen Proceß einfallen würden, sollen dieselben ihrer Arth und Eigenschafft nach in Ordinariis, Extraordinariis, oder Novis vorbracht, und in denselben obgemeldte *c*) Ordnung gehalten werden.

Tit. XLVI.

Die Terminen zu halten bey einer Pön.

Weiter ordnen und wollen Wir, *d*) daß ein ieder Procurator in Vorbringung und Vollführung der Sachen, sich obgemeldter *e*) Ordnung mit Haltung der Terminen gebrauchen, doch dieselbe, nachdem die Sachen einmahl eingeführt, zu anticipiren Macht haben soll, und sonst ein ieder sich dieser Ordnung gemäß verhalten, bey Pön eines Rheinischen Gülden, *f*) so offt darwider geschehen, zu bezahlen.

Tit. XLVII.

Von Mäßigung der obbestimmten Terminen.

Wiewohl diese hievor geschriebene Ordnung *g*) mit Vorbringung der Sachen, auch Haltung der Terminen, durch die Parthenen und ihre Procuratores also strenglich gehalten werden soll: Nichts desto minder, dieweil ie zu Zeiten die Sachen also gestalt seyn, daß die Terminen zum Theil gekürtzt und abgeschnitten, oder weiter Termin und Dilation gegeben werden mögen; So sollen Cammer-Richter und Beysitzer Macht und Gewalt haben, auf Anruffen der Parthenen, oder vor sich selbst, ex officio, nach Gestalt, Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen, Händel und Parthenen, obbestimm-

a) d. O. C. p. 3. t. 35 § ult.
b) Ibid. t. 36.
c) *In Rubrica huj. Tit.* add. G. B. 13 Dec. 1659 § 4.
d) d. O. C. p. 3. t. 37.
e) *Tit. prec.* Ludolf. de Jure cam. Sect. II. § 1. n. 15.
f) *Pro eo hodie 20 Bacii solvuntur. Ex Observantia recepta.*
g) d. O. C. p. 3. t. 38.

bestimmte *a*) Terminen zu mäßigen, mehr oder weniger Termin und Dilationes zu geben, auch weitere Schrifften, dann diese Ordnung vermag, als nemlich Triplicas, Quadruplicas, u. dgl. doch in einer gewissen Anzahl, und beyden Theilen zugleich zugelassen, und derhalben die Parthenen, daß solches ihre Nothdurfft erfordere, mit dem Eyd zu erhalten, aufzulegen.

Tit. XLVIII.

Wie die nicht gehaltene Termin gebessert, reiterirt und erholet werden sollen.

Ob sich begäbe, *b*) daß die Procuratores die Substantial-Termin, so sie vermög der Recht und dieser Ordnung zu halten schuldig, unterlassen, oder nach ihrer Ordnung nicht gehalten, oder sonst unförmlich gehandelt hätten, (welches sie doch bey Pön der Ordnung *c*) vermeiden sollen,) und sie solches, Nichtigkeit zu verhüten, bessern und erholen wolten; Sollen sie solches nicht thun mit Dargebung oder Herbringung der vorigen Schrifften, sondern mit wenig Worten die Termin, so nicht recht oder gar nicht gehalten, von neuem den Rechten und dieser Ordnung gemäß halten: Und alsdann darauf, was sonst hernach durch sie förmlich gehandelt und vorbracht, mit schlechten Worten repetiren, verneuern, bewilligen und bekräfftigen, und darauf in der Sachen, wie sich gebührt, concludiren.

Tit. XLIX.

Von schrifftlichen und mündlichen Vorträgen und Recessen, wie und in was Ordnung dieselben geschehen sollen.

Wir ordnen und setzen, *d*) daß zu förderlicher Verfertigung der Sachen, auch Gewißheit der Parthenen Vorbringen, hinfürter durch die Procuratores alle ihre Materien und Handlungen in Schrifften vorgewendt, solche Schrifften durch sich subscribirt, doppelt eingelegt, davon die eine Copey dem Gegentheil, die andere dem Gericht übergeben, und ihnen weiter einiger mündlicher Vortrag, oder anders zu reden nicht gestattet werden soll, dann also oder dergleichen Meynung: **In Sachen A.** *contra* **B. übergebe ich diese Schrifft, nemlich** *Libellum, Articulos, Exceptiones, Replicas, Duplicas, &c.* *e*) Dagegen auch der ander Theil weiter nichts reden soll, dann mit kurtzen Worten Copias und gebührliche Zeit begehren, was er also darwider sagen oder vorwenden will, das soll er thun in Schriff-

a) *In hac Parte 3. Tit. XI. ibique Not. & Tit. seqq.*

b) d. O. C. p. 2. t. 39.

c) *De qua Pœna vide præc. Tit. XLVI.* Weit schärfere s. in Visit. Absch. 1713 § 51. im Mem. vor die Advoc. und Procur. § 6. *Blumii* Proc. cam. t. 76. § 114.

d) d. O. C. p. 3. t. 40. § Wir ordnen und setzen rc. 2. Visit. Absch. 1713 §§ 53. 54. Mem. der Procur. § 3.

e) Und bitt Inhalts derselben R. A. 1654 § Weniger nicht, sollen zum Siebenden rc. 102. und § 90.

Schrifften auf seinen erhaltenen Termin, oder anticipando Terminum davor, wann er will, in seiner Ordnung. a)

§ 1. Doch soll hiermit Niemand b) abgeschnitten seyn, wieder Gewalt, wo es mit kurtzen Worten beschehen kan, zu reden, oder daß die Partheyen vertragen oder gestorben seynd, mit der Kürtze vor den Deputaten anzuzeigen, Sigilla zu besichtigen, zu recognosciren, oder sonst dergleichen zu handlen und vorzubringen.

§ 2. Und so ein Procurator c) dem zuwider zu handeln, unnothdürfftige oder lange Recess und mündliche Vorträg zu thun unterstehen würde; Soll ihme solches keineswegs gestattet, sondern dieselbige in offener Audientz mit Vorbehaltung der Straff verworffen, und den Procurator davor nichts taxirt werden. d)

§ 3. Die Procuratores sollen auch e) in allen ihren Recessen und Producten in specie aufs kürtzest die Sachen und Puncta richtig und klar distinguiren, auch die Partheyen, und iederzeit den Impetranten zum ersten, in der Intitulatur ausdrücklich vermelden, und bey der ersten Intitulatur in allen Sachen, da schon mehr Consortes Litis seyn, gantz unverändert bleiben: f) Und im Fall einer oder mehr daran fahrläßig, soll von dem Cammer-Richter dargegen gebührende Straff pro arbitrio vorgenommen werden.

§ 4. Da Churfürsten, g) Fürsten und andere Stände, oder auch Partheyen in Vorträgen zu benennen, soll man keine andere Wort, als im ersten Bescheid bey der Cantzley verfast, gebrauchen, und sonsten alle übrige Epitheta oder Titulos Dignitatum gäntzlich umgehen.

§ 5. Ingleichen sollen auch h) die Procuratores, damit die Recess und Gegen-

a) *Add.* G. B. *21 Junii 1625. & 10 Octobris 1642. & junct. Not. ad Part. 1. Tit. XXXV. § 14.*

b) Ibid. circ. med. v. Doch soll niemand ꝛc.

c) Ibid. in fin. v. Und so ein Procurator ꝛc.

d) *Proto- & Notariis ejusmodi Recessus scribere quoque prohibetur*, G. B. *30 Octobr. 1655* § Weiters sollen die Procuratores ꝛc. 11. *Jung.* R. A. 1654 § Gleicher Gestalt, und weilen vors Dritte ꝛc. 98.

e) Dep. A. 1600 § Nachdem aber auch die Straff ꝛc. 80. & dict. Conf. 1595. Dub. So ist gleichfalls auch die Straff ꝛc. 63. vid. supr. part. 1. t. 33. § 5. V. A. 13 Jun. 1564 § Demnach auch bißweilen ꝛc. 8. V. Mem. Procur. 1587 § Es ist ihnen den Procuratoren ꝛc. ult. V. Mem. Adv. & Procur. 18 May 1574. princ. & G. B. 30 Mart. 1593. princ.

f) V. Mem. Procur. 1585 § Es sollen auch die Procuratores &c. ult. add. *Ludolf.* de Jure cam. Sect. II. § 4. n. 7. G. B. 4 April. 1721 § 3. Visit. Absch. 1713. Mem. für die Advoc. und Procuratoren. Wegen der Contradictions-Recesse, s. G. B. 16 Jul. 1723.

g) V. Mem. Adv. & Procur. 20 May 1575 § Da auch die Churfürsten ꝛc.

h) Dep. A. 1600 § So seyen auch in Reproductione Processuum &c. 97. in fin. & dict. Conf. 1595. Dub. In reproductione Processuum &c. in fin.

Gegen-Recess übermäßig nicht multiplicirt, und viel Zeit vergeblich zu-bracht, alles dasjenig, so sie auf einen Termin einzubringen, nicht in unterschiedliche Recess theilen, sondern auf einmahl conjunctim vorzubringen schuldig seyn.

§ 6. Ebener massen soll *a)* keinem Procuratoren in mündlichen Handlungen, in einem Punct, oder eines Begehrens wegen leichtlich einige weitere mündliche Recess ultra Replicas zugelassen, noch gestattet werden; Ingleichen sollen sie, was in schrifftlichen Producten und Documenten begriffen, mit keinem Wort repetiren, sondern allein die blosse Inscription derselben in genere anzeigen.

§ 7. Was aber die schrifftliche Handlung antrifft, *b)* sollen dieselben, als Libell, Exceptiones, Peremptoriæ, Dilatoriæ, wider die Kundschafft, oder sonst, auch Replic, Duplic, Triplic, wie die genannt seyn, oder vorbracht werden mögen, doch in bestimmter Anzahl, Articulis *c)* oder Puncten Weiß einbracht, und solche Articul principaliter auf die Geschicht oder That, und nicht auf das gemeine Recht gesetzt und gestellt werden: Es wäre dann, daß einer das gemeine Recht, so aus vor-articulirter That fleußt, anzeigen wolte, welches ihm unbenommen seyn soll, doch daß er die Recht nicht überflüßig und unnothdürfftig allegire, damit dem Widertheil zu disputiren und zu cavilliren nicht Ursach gegeben werde.

§ 8. Und wird den *d)* Advocaten und Procuratoren mit Ernst eingebunden, die Producta selbst mit eigener Hand, und nicht durch ihre Substituten zu unterschreiben, *e)* und ihrer Partheyen Nothdurfft in Jure & Facto mit höchsten Fleiß zu ponderiren und zu erwegen, damit die Partheyen durch Fahrläßigkeit in ihren Rechten nicht vernachtheilt: Und so berührte Advocaten sich auf vorergangene und einbrachte Acten beziehen, sollen sie allemahl auch Numerum Folii darbey melden.

§ 9.

a) G. B. 7 Julii 1590 § Ebener massen sollen ermeldte Procuratores &c. a. Dep. A. 1600 § So ist auch in mündlichen Recessen ꝛc. 78. & dict. Conf. 1595. Dub. In mündlichen Recessen ꝛc. 61.

b) d. O. C. p. 3. t. 40. § Was aber die schrifftliche Handlung antrifft, ꝛc. 2.

c) *In præsentiarum omnia Scripta, cujuscunque generis etiam sint, exceptis Articulis Probatorialibus, non articulatim, sed summarie vel punctatim concepta in Judicio Camerali producenda sunt,* R. A. 1654 § Zu dermahliger gründlicher Abhelff ꝛc. 96. *junct.* § Diesem nechst nun beym dritten ꝛc. 34. § Es sollen auch hinführo in denen Sachen ꝛc. 34. § 34 & § Zur Beförderung des Proceß ꝛc. 64. *Add. Not. ad Tit. XII. § 1. supra eod.*

d) V. Mem. Adv. & Proc. 14 May 1578 § Wie auch den Advocaten ꝛc. 4. & V. Mem. Ass. 1578. So befindt man ꝛc. 11. vid. supr. p. 1. t. 34. § 6.

e) *Ab hac Subscriptione immunes sunt Statuum Consiliarii actuales,* G. B. *9 Jan. 1660* § Der *Advocatorum* erforderte *Subscriptiones* belangend ꝛc. 3. *Quod vero reliquos Advocatos Causæ attinet, sufficit eorum Nomina per alium Productis subscribi,* G. B. *12 Dec. 1659* § Viertens solle hinführo ꝛc. 4. V. A. 1713. Mem. für die Ad[illegible]. und Procurat. § 17. n. 6. G. B. 9 Febr. 1733.

§ 9. Es soll auch kein Procurator a) einig Product, so er nicht alsbald übergiebt, Verbo produciren, die gebührende Straff, so darauf stehet, zu vermeiden.

§ 10. Desgleichen sollen auch die Procuratores b) iederzeit die Copeyen und Beylagen, darauf sie sich in den Producten ziehen, sämtlich produciren; Und wollen Wir den Lesern auferlegt haben, wann ein Procurator Producta, oder deren Beylagen, welche er, daß er sie in der Audientz producirt, angeben, aber würcklich nicht überreichet, sondern dieselbe erst hernach den Lesern zu signiren aufladen wolte, daß sie solche Schrifften ehe nicht annehmen sollen, sie hätten dann zuvor dem Cammer-Richter, oder in dessen Abwesen, einen Präsidenten davon Bericht gethan, welche alsdann den Delinquenten nach Ermäßigung straffen, und ehe nicht die Schrifften angenommen und signirt werden sollen.

§ 11. Und nachdem sich etwan zugetragen, d) daß auf die duplicirte Producten, gerichtlich eingegeben, auf das ein: der Parthey, das ander: *Judici*, geschrieben, welches dann etwan ohne Gefährlichkeit nicht kan abgehen; Derwegen soll solches hiemit gäntzlich abgeschafft seyn: Und wo sich hinfürter weiter desgleichen befinden wird, sollen solche Producta von den Lesern nicht signirt, noch angenommen, sondern der Cammer-Richter dargegen gebührliche Straff vornehmen.

§ 12. Damit auch e) der Gegen-Anwald sowohl als der Richter, alsbald erkennen möge, ob etwas über die Zahl der Ordnung, eingekommen sey oder nicht: So sollen die Procuratores, ob sie wohl die Intitulatur, wie sie durch die Advocaten den Producten affingirt, nicht wohl ändern können, doch iederzeit darauf bey derselben die rechte Nahmen in specie, als Exceptiones, Replicas, Duplicas, oder ob an statt derselben eins, die Schrifft einkommen, zu verzeichnen schuldig seyn, auch die Producta anders nicht, als wie sie seyn, nennen.

§ 13. Es sollen auch f) die Procuratores ihre Producta, so sie iederzeit übergeben, einhefften, damit nicht etwann die Bögen auseinander fallen, und eins Theils davon abhanden kommen mögen.

a) V. Mem. Adv. & Procur. 28 May 1574. princ.

b) Ibid. 29 Aug. 1600 § Welcher Gestalt die Procuratores &c. 5.

c) *Hodie insuper etiam Reservatio & Oblatio in Recessibus olim usurpari solita de Procuratoriis, aliisve Scriptis postea ad Lectoriam porrigendis plane est prohibita*, G. B. *13 Dec. 1659* § Am Andern sollen hinführo ⁊c. 2. V. A. 1713. Mem. für die Advocaten § 18. G. B. 4 Apr. 1721.

d) Ibid. in fin. v. Desgleichen findet sich ⁊c.

e) Dep. A. 1600 § Alldieweil die in der Ordnung ⁊c. 81. & dict. Conf. 1595. Dub. Die in der Ordnung ⁊c. 64. v. Solchem zu begegnen ⁊c. & G. B. 30 Martii 1593 § Desgleichen auf iedes Product ⁊c. 1.

f) Conf. 1583. Dub. Soll der Cantzley auferlegt werden ⁊c. 21. Vid. supr. part. 1. t. 40. § 2.

§ 14. Auch sollen a) sie alle producta und anderes, so sie Gerichtlich übergeben, dergestalt correct und richtig einbringen, damit hieraus ein rechter Verstand geschöpfft, und hernacher die Urtheils-Brieff, so unter Unserm Kayserlichen Secret iedesmahls ausgehen, um so viel desto richtiger und correcter verfertiget werden; Und sollen die Referenten gut Achtung und fleißiges Aufmerckens darauf haben; Und so bald sie solche incorrecta Producta befinden, solches dem Cammer-Richter ohnverlängt vermelden und anzeigen, welcher ohne einigen Unterschied diejenigen, so sie übergeben, mit allem Ernst dahin anhalten soll, ermeldte Errores innerhalb dreyen Tagen zu corrigiren, und alsdann dieselbe in benannter Zeit beneben unnachläßiger Straff und Ermäßigung, dem Cammer-Richter wiederum zuzustellen.

§ 15. Wo auch die Procuratores b) die gesetzte Anzahl mit Einbringung der Schrifft würden übergehen, sollen dieselbe nicht angenommen, sondern von den Acten gethan und sie darum gestrafft werden.

§ 16. Als sich offtermahls c) begiebt, daß die Procuratoren, so sie ihrer vorgeübten Handlung vergessen, oder ihre Protocolla und Acta nicht recht übersehen haben, sich deßhalb im Gericht auf des Gerichts Protocolla oder Acta referiren; Wollen Wir, daß der Procurator, so unrecht befunden, derhalben die Pön der Uberfahrung dieser Ordnung bezahlen soll.

§ 17. Nachdem auch die Procuratoren d) vielfältig ad proximam zu bitten pflegen, und dannoch nicht handlen, welches den Audientzien, und in gemein nicht allein andern, sondern auch ihrer selbst Partheyen Rechtschwebenden Sachen zu beschwerlicher und unleidentlicher Verhinderung gereichen thut: Solchem zu begegnen, wollen Wir, daß sie hinführo keine vergebliche e) Deliberatorias bitten oder zulassen, vielweniger ihnen allein fernere Nothdurfft, oder Ulteriora vorbehalten, oder da es ie vonnöthen, darauf zum längsten ad proximam vel secundam handeln, oder Zeit zur Handlung bitten, f) sondern da sie solches Bittens ad proximam g) keine erhebliche Ursachen haben oder hernacher dannoch still schweigen, sollen sie unnachläßig gestrafft, auch derwegen die Verordnung gethan, daß iederzeit solche verzügliche Handlungen durch die Referenten gemerckt werden.

§ 18.

a) V. R. 24 May 1586 § Wiewohl auch nicht allein ꝛc. 4. & dict. § Desgleichen auf iedes Product ꝛc. 1.

b) d. O. C. p. 3. t. 40. § Wo auch die Procuratores &c. 3.

c) Ibid. § Als sich auch offtermahls begibt ꝛc. 4.

d) Dict. Consult. 1583. Dub. Nachdem die Procuratores &c. 3. Jung. G. B. 30. Oct. 1656 § Ferners und zum Achten ꝛc. 8.

e) dict. § Desgleichen auf iedes Product. 1. Dep. Absch. 1600 § Nachdem aber auch die Straff ꝛc. 80. & dict. Cons. 1595. Dub. Es ist gleichfalls auch die Straff ꝛc. 63.

f) dict. Cons. 1583. d. Dub. Nachdem die Procuratores &c. 3. & dict. § Nachdem aber auch die Straff ꝛc. 80.

g) *Hæc Petitio & ulteriorum Reservatio hodie plane prohibita*, G. B. 13 Dec. 1659 § Zum Fünfften, wird sowohl ꝛc. 5.

§ 18. Wenn aber zu beschliessen, oder sonst zu handeln, ad proximam erhalten, und alsdann mündlich dannoch nicht concludirt, oder die Ordnung ungehandelt vorüber geht, und Terminus purificirt wird; *a*) Auf solche Fäll soll der Registrator und die Leser schuldiges Aufmercken haben, und sobald die Protocolla complirt, dem Cammer-Richter oder dessen Amts-Verwesern ad referendum auszutheilen vorlegen, und alsdann darauf förderlich mit ausdrücklicher Vermeldung des purificirten Præjudicii pronuncirt und gesprochen werden.

§ 19. Und soll sonst ein ieder Procurator, *b*) von obersten an biß auf den untersten, in der Ordnung, darin er steht, handlen und keiner dem andern in seinen Vorträgen vorgreiffen, auch Causas Ordinarias & Extraordinarias *c*) und sonst die Ordnungen mit den Umfragen nicht confundiren, sondern dieser Ordnung gemäß handlen, seine Sachen züchtig, kürtzlich und mit dienstlichen Worten vorbringen, und sich sonst erzeigen und halten, wie es ihme seines Ambts halben zu thun gebührt, und hieroben im ersten Theil dieser Ordnung unter dem Titul: **Von der Advocaten und Procuratoren Ambt vor Gericht** XXXV. noch weiter angezeigt ist.

Tit. L.

Vom Ungehorsam der erscheinenden Parthenen, und verzüglichen Handlungen derselben.

So einer Parthenen, *d*) so selbst oder durch ihren Anwald zugegen, Handlung auferlegt, oder so sie vermög dieser Ordnung zu handlen schuldig, und in dem säumig und ungehorsam erscheinen, oder sonst verzüglich handeln würde; Soll alsdann auf solch Ungehorsam zusamt den Pönen des gemeinen Rechten, die Wider-Parthey zu fernerer Handlung und in der Sachen zu procediren zugelassen, und der Ungehorsam in Kosten und Schäden derhalben aufgewendt, condemnirt, und so er dieselb nach Ermäßigung des Richters entrichtet, alsdann allererst zu fernerer Handlung in dem Stand, wie er die Sachen und Proceß findet, zugelassen werden.

§ 1. Wo auch der Verzug *e*) aus freventlichen Auszügen, Schuld, Versäumung, oder Unwissen der Procuratoren, scheinbarlich befunden würde; So sollen dieselbe solche Kosten und Schäden ohne Nachtheil ihrer Parthenen auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn, *f*) und dem also durch Cammer-Richter und Beysitzer strenglich nachgegangen werden.

 Von

a) dict. Nachdem die Procuratores &c. 3.
b) d. O. C. p. 3. t. 40. § Und soll sonst ein ieder Procurator ꝛc. ult.
c) *Omnino addatur* G. B. *21 Junii 1625. & 10 Octobr. 1642.*
d) d. O. C. p. 3. t. 41. § So einer Parthenen ꝛc. 1.
e) Ibid. § Wo auch der Verzug ꝛc. a.
f) *Hodie etiam insuper in certam Pœnam arbitrariam Fisco solvendam condemnandi sunt*, vigore R. A. 1654 § Nicht weniger die *Advocati &c. 85. & 2 seq.* Der Visit. Absch. 1713. § 53. hat die Straffe der Suspension noch hinzugefüget.

Von Contumacien und Ungehorsam der nicht-erscheinenden Partheyen, und wie in denselben gehandelt werden soll.

Tit. LI.

Von des nicht-erscheinenden Klägers Ungehorsam in erster Instantz.

Erstlich, so der Kläger *a)* der Citation oder Proceß ausbracht, in Termino Citationis nicht erscheinet, so mag von des Antworters oder Citirten wegen, des Klägers Ungehorsam beklagt, darauf ein Ruffen begehrt, und nach Verscheinung *b)* sechs der nechsten Gerichts-Tägen, (so de diebus continuis, und nicht utilibus zu verstehn) nachdem das Ruffen erkennt, begehrt werden, sich von der Instantz, dem Gerichts-Stand oder von der Ladung mit Ablegung Gerichts-Kosten und Schäden ledig zu erkennen, darauf er auch durch Cammer-Richter und Beysitzer absolvirt und ledig erkennt werden soll.

§ 1. Wo aber der Kläger *c)* ein oder mehrmahls im Rechten erscheinen, und seine Klage vorbracht, und vor der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde; Soll nach erkanntem und beschehenem Ruffen, auch Verscheinung der sechs Gerichts-Täg, zu des Antworters Willen und Gefallen stehen, obgemeldter massen Absolutionem von der Instantz, dem Gerichts-Stande, oder ausgangener Ladung zu bitten, oder aber den Krieg auf die vorbrachte Klag zu befestigen, und darauf in der Haupt-Sach im Rechten so viel darzuthun, daß er endlich von derselbigen ledig erkannt werden möge.

§ 2. Würde aber der Kläger, *d)* nachdem die Sach mit Klag und Antwort verfast, und der Krieg befestigt, ungehorsam erscheinen: Soll alsdann auf des Antworters Begehren Unser Cammer-Richter und Beysitzer, mit endlicher Erkänntniß verfahren, und nach Gestalt der Sachen von dem Kläger, oder Antworter erkennen und urtheilen, was Recht seyn wird, doch in allweg der Gehorsame, obgleich derselbe die Urtheil verlohren hätte, den Gerichts-Kosten abzulegen nicht schuldig seyn.

Tit. LII.

Von des nicht-erscheinenden Antworters Ungehorsam in erster Instantz

So der Antworter in erster Rechtfertigung *e)* des Kriegs ungehorsam seyn, und darauf das Ruffen auf des erscheinenden Klägers Begehren erkennt, auch nach demselben sechs Gerichts-Täg überscheinen würden:

Sol

a) d. O. C. p. 3. t. 42. § Erstlich, so der Kläger ꝛc. 1.

b) G. B. 17 Aug. 1574. & Dep. A. 1600 § Gleicher massen ob die sechs ꝛc. 90. add. R. A. 1654 § 36.

c) d. O. C. p. 3. t. 42. § Wo aber der Kläger ꝛc. 2.

d) Ibid. § Würde aber der Kläger ꝛc. ult.

e) Ibid. t. 43. § So der Antworter in erster Rechtfertigung ꝛc. 1.

Soll dem Kläger vergönnt und zugelassen seyn, gegen den ungehorsamen und nicht-erscheinenden Antworter zu der Acht und Aberacht, oder zu dem Einsatz, nach Gelegenheit der Sachen ex primo Decreto, oder aber in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß biß zu End, welches deren ihme dem Kläger am gelegensten seyn will, zu procediren, und welchen Weg er also vornehmen wird, darzu soll ihm durch Cammer-Richter und Beysitzer verholffen werden. *a)*

§ 1. Doch wo der Kläger *b)* also zu der Acht wider den Ungehorsamen procediren wolte, so soll er denselbigen von neuem darzu, wie sich gebührt, und nehmlich zu sehen und hören, sich um solch sein Ungehorsam in die Acht und Aberacht zu erkennen, oder Ursachen darwider vorzuwenden, laden und citiren lassen: Und so er darauf ausbleiben und abermahls ungehorsam seyn würde, alsdann allererst nach erkanntem und beschehenem Ruffen, auch Verscheinung der sechs Gerichts-Täg hernach, in die Acht erklärt und erkennt werden. *c)*

§ 2. Und so also der Antworter *d)* um seiner Ungehorsamen Willen in die Acht erklärt worden, soll der Kläger gut Recht und Macht haben, solches Aechters Haab und Guth vor dem Kayserl. Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen, und darein gesetzt zu werden, zu begehren: Darauf auch ihn der Cammer-Richter mit Redlicher Erkänntniß in des Aechters Haab und Güther einsetzen: Und soll ein ieder Fürst, Obrigkeit, oder Commun, unter dem oder denselbigen der Aechter gesessen, oder sein Haab und Guth wesend oder gelegen ist, auf des Cammer-Richters erkannte Proceß dem Kläger des Aechters Haab und Guth folgen lassen, und ihme darin keine Hinderung, sondern Schirm und Handhabung thun, immassen hernach *e)* von Execution gesprochener Urtheil geordnet ist; Was aber Lehen-Güther wären, derselbigen Güther jährliche Abnutzung soll der Lehn-Herr, so viel derselbigen über nothdürfftige Vorsehung und Bestellung solcher Güther übrig seyn werden, dem Kläger reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist.

§ 3. Wo aber der Kläger diesen Weg *f)* mit Erklährung der Acht auch den andern mit der Einsetzung ex primo Decreto, fallen lassen, und in der Haupt-Sach fürfahren wolte; Soll auf sein Anruffen, nach beschehenem Ruffen, auch Verscheinung der sechs Gerichts-Täg der Krieg in Contumaciam

a) Ex præmemoratis tribus Viis hodie duæ priores sublatæ sunt, sola tertia scil. procedendi in Causa principali superstite, R. A. 1654 § Würde hierauf nun der Citirte 2c. 36. *Exceptio est in Tutoribus vel Curatoribus contumacibus, contra quos in Causa principali procedi nequit, ideo ex dict. duabus viis alterutra contra eosdem adhuc hodie ingredienda per § ult. huj. Tit.*

b) Ibid. § Doch wo der Kläger 2c. 2.

c) Da das Bannum Contumaciæ durch die Capitul. noviss. art. XX. abgethan worden, so fällt das meiste von den übrigen §phis weg.

d) Ibid. § Und so der Antworter 2c. 3.

e) Tit. LVII.

f) Ibid. § Wo aber der Kläger diesen Weg 2c. 4.

ciam vor befestigt angenommen, und er darauf zu ferner Handlung gelassen werden: Und mag er alsbald ohne weitern Schub sein eingelegt Libell, so fern es articulirt wäre, an statt der Articul repetiren, und bitten, sich dieselben Articul zu beweisen zuzulassen. Und soll alsdann der Richter auff solch Anruffen, so fern solche Articul zuläßig und pertinentes, darüber er dann zuforderst erkennen soll, zu solcher Beweisung Frist nach Ermäßigung eines Gerichts, bestimmen und geben, und also des Klägers Kundschafft und andere Vorbringen hören, vollfahren, und endlich Urtheil geben: Und ob vor den ungehorsamen Theil würde gesprochen, soll doch der gehorsame Kläger der Kosten und Schaden erledigt werden.

§ 4. Doch soll in diesem Fall, *a)* so dermassen in der Haupt-Sach procedirt würde, der Ungehorsame vor Austrag und End des Rechtens in die Kosten und Schaden nicht verurtheilt werden.

§ 5. Da auch der Kläger *b)* von der Weg einem wieder abstehen, und der andern einen vornehmen wolte, das solle ihm zugelassen, und in Sachen, wie sichs gebührt, verfahren werden: Doch des Unkostens halben auf den ersten Weg gewendet, dem Beklagten, wann er, wie hierunten *c)* folgt, hernach erscheinen würde, unentgolten.

§ 6. Im Fall aber, *d)* da contra Tutores, oder Curatores Contumaces, Ruffen ergangen, und darauf in Contumaciam zu procediren: Soll nicht in der Haupt-Sachen der Pupillen, und Minderjährigen, sondern wider die Curatores oder Tutores, als nehmlich auf die Acht, oder auf den Einsatz, in deren Güther, der Proceß angestellt und verfahren werden.

Tit. LIII.

Von des nicht-erscheinenden Appellanten Ungehorsam.

Wo der Appellant *e)* nach ausgangener Ladung nicht erscheinen, oder, so er einmahl erschienen, vor oder nach der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde; Soll dem Appellaten zugelassen seyn, sich der Wege, wie hieroben *f)* von des Klägers Ungehorsam in erster Instantz gesetzt ist, gegen ihme zu gebrauchen.

§ 1. Und mag der Appellat, *g)* in dem Fall, da er sich von ausgangener Ladung zu absolviren bitten will, in Termino, oder post Terminum Citatio-

a) Ibid. § Doch soll in diesem Fall rc. ult.
b) V. Mem. 1556. & Cam. Resol. darauf an eod.
c) *Seil. Tit. LV.*
d) Dep. A. 1600 § In dem Fall aber rc. 95. & Conf. 1595. Dub. Wann contra Tutores &c. 78. vid. supr. p. 1. t. 33. § 5.
e) d. O. C. p. 3. t. 34. § Wo aber der Appellant &c.
f) *Tit. LI.*
g) Dep. A. 1600 § Demnach dem Appellanten &c. 98. & Conf. 1595. Dub. Demnach dem Appellanten frey gelassen rc. 21. Dieser §phus ist aus den dubiis cameralibus d. a. 1695 und aus den Resolutionen das 81 dubium hergenommen, auch in angeführten Dep. A. 1600 § 98. befindlich, allhier aber zerstümmelt eingerückt, weswegen die hier angezogne Stellen zur Erleuterung nachzuschlagen.

tionis, noch intra Fatalia erscheinen, die insinuirte Citation produciren, Ruffen begehren, und nach sechs Gerichts-Tägen angeregt Begehren der Absolution halben thun und vorbringen: In Erwegung auch durch den Appellaten gegen den nicht erscheinenden Appellanten der Proceß alsbald indifferenter, auch intra Fatalia in Contumaciam angestellt werden mag, und der Impetrant in dem vor dem Appellato keinen Vortheil haben soll.

§ 2. Neben dem soll dem Appellaten, *a*) so er sich der Appellation behelffen wolte, gegen den ungehorsamen Appellanten, so in Recht nicht erschienen, zu libelliren, und darauf, wie sich im Recht gebührt, zu procediren zugelassen seyn.

§ 3. Doch soll in diesem Fall *b*) der Appellat, so also auf den Ungehorsam des andern Theils handeln wolte, zuförderst die Formalia Appellationis zu Begründung der Jurisdiction beweisen, und darnach allererst seine Meynung und Begehren, wie obstehet, *c*) darzu Acta erster Instantz vorbringen.

§ 4. Und so er nichts *d*) Neues einzubringen hätt, soll er in einem Termin alle Termin zu halten, und auf vorige Acta zu beschliessen, Fug und Macht haben: Es wäre dann, daß der Richter des Ungehorsamen bis zu nähern Gericht erwarten wolte, oder sonst ein anders erkennen würde.

§ 5. Wo aber der Appellat *e*) etwas Neues einzulegen, oder zu beweisen hätte; Soll es damit gehandelt werden, wie des Orts hieroben *f*) von des Antworters Ungehorsam ausgedruckt und versehen ist.

Tit. LIV.

Von des nicht-erscheinenden Appellaten Ungehorsam.

So der Appellat *g*) nicht erscheinen, und ungehorsam seyn würde: Soll alsdann dem Appellanten zugelassen seyn, einen der dreyen Wege, wie hieroben *h*) von des Antworters Ungehorsam gesetzt ist, vorzunehmen, und demselben obgemeldter massen zu procediren und zu handlen.

§ 1. Doch so er in der Haupt-Sach *i*) in Contumaciam vollfahren wolte, soll solches mit der Maaß geschehen, wie von dem Appellanten des Orts allernächst hievor *k*) geordnet ist.

a) d. O. C. p. 3. t. 44. § Neben dem soll dem Appellaten &c. 2.
b) Ibid. § Doch sollen in diesem Fall ꝛc. 3. R. A. 1654 § 73. *Ludolf.* de Jure cam. Sect. I. § 13. n. 21.
c) § *praec.*
d) Ibid. in med. v. Und so er nichts neues ꝛc.
e) Ibid. § Wo aber der Appellat &c. ult.
f) *Tit. LII.*
g) d. O. C. p. 3. t. 45. § So aber der Appellat ꝛc. 1.
h) *Tit. LII.*
k) Ibid. § Doch so er in der Haupt-Sach ꝛc. 2.
i) *Tit. praec.*

§ 2. Und sonderlich, wann ein Appellant a) auf Ungehorsam des andern Theils in der Haupt-Sach handlen und vollfahren wolte, soll er, nachdem das Ruffen nach Ordnung des Gerichts geschehen ist, auf den nächsten Termin hernach, b) die Formalia seiner Appellation vor allen Dingen beweisen und rechtfertigen, darnach sein Libell und Klag thun, und darauf handlen, immassen als vor c) von dem Appellato gegen Ungehorsam des Appellanten ausgedruckt ist.

Tit. LV.

Ob der Ungehorsam hernach erschiene, wie es gehalten werden soll.

So fern aber der Ungehorsam d) erscheinet, es wäre nach einem, oder andern Termin, so soll derselbige, es wäre der Kläger, oder Antworter, in dem Stand, wie er die Sach und Proceß vor dem endlichen Beschluß findet, ferner zu handlen zugelassen und gehört werden: Doch zu den gehaltenen Terminen keinen Zugang haben, darzu zuvor dem Gehorsamen alle Kosten und Schäden seiner Ungehorsam halb erlitten, nach des Gerichts Ermäßigung ausrichten; Und soll solches alles, in allen und ieden Ungehorsamen, es sey durch Ausbleiben, oder wie sich die sonst im Anfang, Mittel und Ende der Sach begeben würde, allweg also gehalten werden.

§ 1. Wo er aber nach endlichem Beschluß käme e) und die Conclusion zu rescindiren begehren würde, soll er nicht ohne redliche Ursachen, und dannoch auch in solchem Fall nicht anders, dann mit Abtrag Kosten und Schäden zugelassen werden.

§ 2. Wo auch iemand um Ungehorsam willen f) in die Acht kommen, und sich folgends um solcher Ungehorsam willen mit seinem Gegentheil zu vertragen erböthe, und aber sich derhalben mit ihme gütlich nicht vertragen könte; Soll alsdann solche Ungehorsam, auch wie dieselbige abzutragen, zu des Cammer-Richters und der Beysitzer Mäßigung und Erkänntniß stehen.

§ 3. Und so nach solcher Erkänntniß g) der Ungehorsam, dasjenig, so ihm auferlegt, erstatten und erlegen würde; Soll er alsdann von der Acht wiederum absolvirt und erledigt, auch ihme dasjenig, so vermög der Acht eingenommen, in dem Werth, wie es der Zeit befunden wird, doch ausserhalb der eingenommenen und empfangenen Nutzungen und Früchten, wiederum zugestellt und eingeantwortet werden.

§ 4.

a) Ibid. § Und sonderlich wann ein Appellans &c. ult.
b) *Formalia hodie statim in primo Termino justificanda*, per G. B. 13 Dec. 1659 § Ferner und am dritten ꝛc. 3. Ibid. 18 Maji 1668. init.
c) *dict. Tit. prac.*
d) d. O. C. p. 3. t. 46. § So fern aber der Ungehorsam ꝛc. 1.
e) Ibid. circ. fin. v. Wo er aber nach endlichem Beschluß käme ꝛc.
f) Ibid. § Wo auch iemand um Gehorsam willen ꝛc. 2.
g) Ibid. circ. med. v. Und so nach solcher Erkänntniß ꝛc.

§ 4. Aber dem Kayserlichen *a)* Fiscal soll er zu thun nichts schuldig seyn, er wäre dann insonderheit dem Fiscal neben der Parthenen in einige Pön condemnirt worden, darum soll er sich der Gebühr mit ihm vertragen.

Tit. LVI.

Von Urtheilen, wie und in was Zeit, auch durch wie viel Urtheiler dieselbe gesprochen und eröffnet werden sollen.

Es sollen *b)* bey Verfassung der End-Urtheil mit dem Graffen, oder Freyherrn, nicht minder dann sechs oder sieben, und der Bey-Urtheil drey, vier oder fünff, bey Taxation der Expens zween oder drey, und bey Supplicationen drey Beysitzer seyn: Wo aber etwas zweiffeliches oder schwerliches vorfallen, oder daß dieselben sich einer Urtheil nicht vergleichen möchten, alsdann die andern auch erfordert, und mit derselbigen Rath beschlossen; Und was also oberzehlter massen *c)* gehandelt und erkennt, solches alles nicht weniger, dann als ob es durch alle Beysitzer gesprochen und ausgangen, beständig und kräfftig seyn, und davor gehalten werden, alles in massen wie hieroben im ersten Theil unter dem fünff und zwantzigsten Titul weiter geordnet ist.

§ 1. Und sollen in des Cammer-Richters, *d)* auch etlicher der Beysitzer Abwesen, die übrige noch in der Anzahl, wie obgemeldt, Urtheil zu fassen, auszusprechen, und in Recht zu handeln Macht haben, als ob sie alle zugegen wären.

§ 2. Weiter ist Unser Befelch *e)* und Meynung, daß die erste beschlossene Sachen, auch mit ersten, so viel möglich, iederzeit mit Urtheil entschieden werden; Doch soll der Cammer-Richter in dem gebührlich Einsehen thun, damit Causæ fractæ pacis, die Spolien- Execution- und andere gefreite Sachen vor andern gefördert, und darin Urtheil zu verfassen und zu referiren ausgetheilt, und in der Gemein alle Sachen, in denen definitive oder interlocutorie beschlossen, zu gebührender Zeit mit Urtheil entschieden werden, in allermassen, wie oben in dem ersten Theil, unter dem eilfften und zwölfften Titul verordnet ist. *f)*

§ 3. So also die End- und Bey-Urtheil *g)* im Rath beschlossen und verfast, sollen dieselbigen in Beyseyn Cammer-Richters und Beysitzer, so viel deren in der Audientz gegenwärtig seyn, eröffnet werden.

§ 4.

a) Ibid. circ. fin. v. Aber dem Kayserlichen Fiscal rc.
b) d. O. C. p. 3. t. 47. § Es sollen auch im Rath rc. V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 29 Aug. 1600 § Es wissen sich auch die Herren rc. 12.
c) V. M. Jud. Præs. & Ass. 8 Sept. 1595 § Demnach dann, wie obangeregt rc. 18.
d) d. O. C. p. 3. t. 47. § Und sollen in des Kammer-Richters rc. 2.
e) Ibid. § Weiter ist unser Befelch rc. 3.
f) V. A. 1713 § 60, 70. Wegen Beförderung der Distributionen § 60-61.
g) Ibid. § So also die End- und Bey-Urtheil rc. 4.

§ 4. Und solche Eröffnung der Urtheil *a*) soll nach altem Brauch und Herkommen mit geöffneter Thür geschehen, und darauf die Audientz angefangen und gehalten werden.

§ 5. Ob wohl *b*) auch hieroben *c*) versehen, daß iederzeit nur der halbe Theil der Beysitzer zu den Audientzien erscheinen soll: Jedoch ermessen Wir, mit was Solennitäten die Kayserlichen Achts-Erklärungen, dadurch des Aechters Leib, Haab und Guth seinem Gegentheil, und einem ieden erlaubt wird, 2c. iederzeit auf den Reichs-Tägen und an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht publicirt worden seyn; Damit dann solche Kayserliche Erklährungen in die Acht, bey iederman desto mehr Ansehens und Abschreckens machen: So ordnen und wollen Wir, daß in solchem Fall alle Präsidenten und Beysitzer im Gericht zugegen seyn, auch von dannen hinaus an gewöhnlichen Ort, unterm freyen Himmel, zu Publicirung der Acht sämtlich erscheinen sollen.

§ 6. Es sollen auch alle Procuratoren, *d*) da die Präsidenten und Beysitzer, wie gemeldt, aus der Audientz-Stuben hinab die Achts-Erklärung unter dem freyen Himmel zu publiciren gehen, zugleich dem Gericht zu Ehren, und dann mehrer Ansehens und Abschreckens wegen, auch gehorsamlich hinabgehen, und zu solcher Publication erscheinen.

Tit. LVII.

Von Execution und Vollziehung der Urtheil.

Dieweil ein iede Urtheil, *e*) so der nicht gebührliche Vollstreckung geschicht, wenig Frucht bringet; Damit dann an der Execution ausgesprochener Urtheil kein Mangel erscheine, und hinführter männiglich seines erlangten Rechtens an dem Kayserlichen Cammer-Gericht desto förderlicher Vollziehung und Execution bekommen möge; So haben Wir mit Rath und Bewilligung der Stände geordnet und gesetzt, ordnen und setzen hiemit, daß einem ieden auf sein Anruffen, der Urtheil und Recht daselbst erlangt und erhalten, an die Parthey, so des Urtheils verlustigt ist worden, ein Geboths-Brieff und Executorial *f*) bey einer nehmlichen Pön, nach Gestalt der Sachen

a) Ibid. § Und soll solche Eröffnung der Urtheil 2c. ult.

b) V. A. 15 May 1573 § Ob wohl auch in obangezogenem 2c. 2. & R. A. 1576 § Ob auch wohl in angezogenem 2c. 56. & seq.

c) *Hac Part. 3. Tit. I. princ.* V. Ab. 1713 § 85.

d) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 18 May 1577 § Es sollen alle Procuratoren 2c. 16.

e) d. O. C. p. 3. t. 48. § Dieweil ein iede Urtheil 2c. 1.

f) *Horum Executorialium loco tempore moderno, vigore* R. A. 1654 § Damit auch die ausgesprochene Urtheil 2c. 159. *Sententiæ definitivæ annecti consuevere sequentia Formalia*: So dann seynd berührten Beklagten zu würcklicher *Execution* und Vollziehung ietzt ergangener Urtheil Zeit N. Monath *pro Termino & prorogatione* von Amtswegen angesetzt mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß er ietzt als dann und dann als ietzt

chen, halb dem Fisco, und halb dem gewinnenden Theil zu bezahlen, durch Unsern Cammer-Richter und Beysitzer erkennt werden soll, nach Ueberantwortung dieses Geboths-Briefs in N. Zeit solcher erlangten Urtheil zum förderlichsten Folge zu thun, mit angehängter *a)* Ladung und Befelch, auf einen bestimmten Termin zu erscheinen, und daß demselben ein Genügen geschehen sey, glaublich anzuzeigen.

§ 1. Und so solch Executorial *b)* ausgangen und verkündt, soll alsdann der Condemnatus schuldig seyn, in angesetzten Termin anzuzeigen, ob er demselben parirt habe oder nicht, und ihme derhalben weiter Zeit nicht gegeben werden; Und wo er solches nicht thäte, sollen alsdann Cammer-Richter und Beysitzer auf Anruffen des gewinnenden Theils, ihn nach vermöge der

jetzt in die Straff zehen Marck löthiges Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Kläger unnachläßig zu bezahlen erklärt werden, auch der Real-Execution halben auf jetzt-gedachten Klägers ferner Anruffen ergehen soll was Recht ist. *Deinde Contemnatus in supra præfixo Termino, utrum paruerit nec ne, docere tenetur, alioquin ad Instantiam partis Victricis in præmemoratam pœnam 10 Marc. Aur. pur. Expensas ac Damna declaratur, & (non quemadmodum olim Arctiores Executoriales adversus sic declaratum, juxta § 1. & 5. huj. Tit. decernuntur, sed) Executio tum quoad dictam Pœnam quam causam principalem Magistratui, cui Condemnatus subjectus, aut, si est Imperii Immediatus, Directori Circuli, sub quo ille habitat seu Bona sita habet, per Mandata de Exequendo injungitur,* R. A. 1654 § In welchem Termin der *Condemnatus &c. 100. Quod etiam fit, si dictus Magistratus se ab imposita Executione excuset, per § 9. & 10. huj. Tit. Sin vero & iste Director se excuset, vel ipse exsequendus sit, Executio Directoribus, vicini Circuli mandatur,* R. A. 1654 § Wofern aber ein oder ander ꝛc. 17. *& seq. Et si sæpe dictus Condemnatus isti Executioni se opponat, e vestigio in pœnam Banni incidit, adversusque illum juxta Ordinationem Cameralem proceditur, ibid.* § Ob sich aber ein oder ander ꝛc. 161. *Executio tamen nihilominus consummanda, atque si illa huic nimium difficilis sit, viciniores Circuli ad auxilium ferendum convocandi sunt, ibid.* § Wegen des *Modi Exequendi &c. 15. De Sententiis, quæ duntaxat ad omittendum sive non faciendum directæ, nullique alii Executioni subjectæ sunt, quam ut pars victa a facto aliquo abstineat, vid.* R. A. 1654 § In Fällen und Sachen aber ꝛc. 160. *Quod vero dictum, hodie ab non doctam Paritionem haud decerni Arctiores Executoriales, illud procedit in Citationibus tum simplicis Querelæ cum Appellationum atque Mandatis cum Clausula. Nam in Mandatis sine Clausula Actori alternative vel Arctiores Executoriales seu arctius Mandatum sub pœna Banni adversus Reum vel Mandatum de Exequendo adversus Magistratum seu respective Directorem Circuli præfato modo petere licet,* G. B. *28 Jan. 1657.* § Schließlich wird denen Procuratoren ꝛc. *ult. Sin autem Executor Mandata de Exequendo, quod semper sub pœna 10 Marc. Aur. pur. emanat, parere atque Executionem facere detrectet, ad implorationem partis impetrantis in istam Pœnam declaratur, & contra illum arctius Mandatum de Exequendo sub pœna Banni decernitur, proceditur que uti de arctioribus Executorialibus infra hic traditur. Ex Stylo.*

a) Ex Stylo inveterat.

b) dict. § Dieweil ein jede Urtheil ꝛc. 1. in med. v. Und solch Executorial ꝛc. Et Stylus.

derselben Geboths-Brieffe, in die darinn benandte Pön, samt Kosten und Schaden erkären, auch Arctiores Executoriales bey Pön der Acht erkennen, und in demselben dem verliehrenden Theil gebieten, nachmahls dem vorigen Executorialn Vollziehung zu thun, und dann die verwürckte Pön zu erlegen, auch auf einen nemlichen Tag zu erscheinen, Paritionem zu dociren, oder zu sehen und hören, sich in die Acht zu erkennen und zu erklären, oder Ursach anzuzeigen, warum das nicht geschehen soll.

§ 2. Würde aber der verlustigte Theil a) auf angesetzten Tag Ursach vorbringen, die für erheblich bey dem Cammer Gericht angesehen würden; Sollen dem gewinnenden Theil alsbald, oder auf die nechste Audientz, seine Einrede in einer Schrifft dagegen vorzubringen, vorbehalten seyn, und ohne weitere schrifft- oder mündliche Vorträge, darauf geschehen was recht ist: Es geben dann Cammer-Richter und Beysitzer aus mercklichen erfunden Ehehafften Ursachen, mit einer gesetzten förderlichen Maaß weiter Zeit fernere Handlung vor- und einzubringen.

§ 3. Doch dieweil b) die condemnirte gemeiniglich ihre Gegentheil, auch nach erhaltenen Rechten, mit aufzüglichen Ausflüchten aufzuhalten pflegen: Soll man, da etwa solche Ursachen und schrifftliche Exceptiones in diesem puncto Executorialium eingeben, nicht leichtlich non satis ponderatis Actis dem Gegen-Anwald darauf in specie zu handlen auflegen, und also zu neuem aufhaltigem Procediren Ursach geben, sondern zuforderst Merita Judicati, und dann was dagegen von neuem will eingestreuet werden, vernünfftiglich erwegen: Und alsdann, ob solche neue Einreden, wider die vorgenommene Execution zuläßig oder nicht, decidiren.

§ 4. Wie Wir dann auch c) befehlen, da die Advocaten in puncto Executionis die Merita Causæ principalis aufs neue einführen, und disputiren, dadurch die schuldige Execution und Vollstreckung der gesprochenen Urtheil, gefährlicher Weiß zu hindern und aufzuhalten, und darauf fleißig Aufmerckens gehabt: Und da dergleichen Producta, vorberührter massen gerichtlich einkommen, oder überreicht würden, dieselben mit vorbehaltener Straff verworffen, und in diesem Puncto Executionis, wie sich vermög der Rechten und Reichs-Ordnung gebührt, schleunig verfahren werde.

§ 5. Wo aber der verlustigte Theil d) solchen Gebotten ungehorsam, oder sein Einreden unentheblich befunden; Soll er zum förderlichsten, nach vermöge der ausgangenen Gebotts-Brieff, in die darin benannte Pön, samt Kosten und Schaden gesprochen und erklärt, auch zugleich Arctiores Executoriales bey Pön der Acht erkennt werden.

§ 6.

a) d. O. C. p. 3. t. 48. § Und wann der verlustigte Theil 2c. 2.

b) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 17 May 1572 § Altem Sprichwort nach 2c. 18.

c) V. Mem. Jud. Præs. & Ass. 1586 § Wann dann auch der Advocaten halben 2c. 15. & seq.

d) d. O. C. p. 3. t. 48. § Würde aber der verlustigte Theil 2c. 3. Et Stylus.

§ 6. Darauf auch das Cammer-Gericht, *a)* auf ferner Anruffen des gewinnenden Theils, zu mehrer Straff der ungehorsamen und verlustigten Parthenen, mit der Acht, wie recht ist, unverzüglich und förderlich zu procediren schuldig seyn soll.

§ 7. Und so also der verlustigte Theil *b)* um solcher seiner Ungehorsame Willen, in die Acht erklärt: Soll der gewinnende Theil gut Recht und Macht haben, solches Aechters Haab und Güther vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht unterschiedlich zu benennen, und darein gesetzt zu werden begehren, darauf auch Cammer-Richter und Beysitzer denselben mit Rechtlicher Erkänntniß in solche des Aechters Haab und Güther einzusetzen.

§ 8. Und so darauf der gewinnende *c)* Theil ferner anzeigen würde, daß die verlustigte Parthey eines Geistlichen oder weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herrn, Commun, oder anderer Obrigkeit Unterthan und Landsaß wäre, und darauf bitten, dieselbe Obrigkeit für Executoren und Vollziehern der erlangten Urtheil, Recht, Pön-Fäll und Acht, ihme zu geben: Alsdann soll das Cammer-Gericht den oder dieselben zu Executoren und Vollziehern geben, und ihnen gebiethen, zu Vollziehung der erlangten Urtheil, verfallen Pön und Acht zu verhelffen: Darauf auch dieselbe Obrigkeit, darunter der Aechter gesessen, oder seine Haab und Güther, wesend oder gelegen, auf solch des Cammer-Gerichts erkennte Proceß, dem gewinnenden Theil des Aechters Haab und Güther folgen lassen, und ihme darinn keine Verhinderung, sondern Schirm und Handhabung thun soll; Doch was Lehen-Güther wären, derselben Güther jährliche Abnutzung soll der Lehen-Herr, so viel derselben über nothdürfftige Versehung und Bestellung solcher Güther übrig seyn werden, dem andern Theil reichen und folgen lassen, so lang der Aechter in der Acht ist.

§ 9. Es soll auch dieselbe Obrigkeit *d)* dem Cammer-Gericht in einem Monath, den nechsten nach Uberantwortung solcher Brieff, Antwort geben, daraus das Cammer-Gericht lauter Wissen empfahe, ob dieselbe Obrigkeit dem Folge thun wolle oder nicht.

§ 10. So fern dann solche Obrigkeit *e)* unter ihrem Siegel dem Cammer-Gericht in obbestimmter Zeit schreiben und sich entschuldigen würde, daß sie ohn mercklichen Nachtheil aus Ehehafften redlichen Ursachen, die sie in ihrer schrifftlichen Antwort dem Cammer-Gericht anzuzeigen schuldig, wider den verlustigten Theil zu solcher Execution nicht verhelffen könnte; So sollen sie das allein thun, erlassen werden.

§ 11.

a) Ibid. § Es soll auch das Cammer-Gericht ꝛc. 4. Et Stylus.

b) Ibid. § Und so also der verlustigte Theil ꝛc. 5.

c) Ibid. circ. princ. v. Und so darauf der gewinnende ꝛc.

d) Ibid. § Es soll auch dieselbige Obrigkeit ꝛc. 6.

e) Ibid. § So fern solche Obrigkeit ꝛc. 7.

§ 11. Und mag alsdann der gewinnende Theil, a) wann ihme das gelegen, den Obersten des Creyß, b) unter dem die Obrigkeiten, so für Executoren und Vollziehere der erlangten Urtheil, Recht, Pön-Fäll und Acht, ihme durch das Kayserliche Cammer-Gericht gegeben, begriffen, um ferner austrägliche Hülff und Vollziehung ansuchen; Der soll samt ihme Zugeordneten zum förderlichsten, als nach Gelegenheit der Sachen möglich ist, ihrer tragenden Aemtern und auferlegten Befelch nach, den Anruffenden Hülff mittheilen, alles Vermög und Inhalts angeregter c) Ordnung über die Handhabung des Fried-Stands und Land-Friedens verglichen und aufgericht.

§ 12. Und ob die Obersten d) und Zugeordneten eines oder mehr Creyse biß auf die fünff oder nachmahls die sechs Churfürsten deputirte Fürsten und Stände, oder aber Wir, als Römischer Kayser, (nachdem die Sachen in ihrer Ordnung Vermög und nach Ausweisung mehrberührter Ordnung über die Handhab des Friedstands und Landfriedens allhie e) aufgericht, an Uns gelangen oder bracht würden,) auf des gewinnenden Theils Anruffen vor austräglich und rathsam ansehen, daß zu solcher Vollziehung der geistliche Bann gegen der verlustigten Parthey gebraucht würde, alsdann soll der zur Straff und Zwang des Ungehorsamen auf das förderlichst ihme mitgetheilt werden; Doch soll in des gewinnenden Theils, so er die Acht erlangt hat, Macht und Willen stehen, die gemeldten Executoren, oder Geistlichen Bann ausgehen zu lassen, zu begehren, und Uns als Römischen Kayser, oder das Cammer-Gericht, um fernere Hülff der Execution samt oder sonder zu bitten und die zu erlangen: Und wollen Wir Fleiß haben, bey Päpstlicher Heiligkeit zu erlangen, daß solcher Bann nach der Bulla Raymundi f) derhalben hievor ausgangen, durch Cammer-Richter und Beysitzer, so Geistlich wären, erkannt werden möchte.

§ 13. Und nachdem in dieser Ordnung g) der Execution nicht ausgedruckt wird, ob der ungehorsame Theil, so der Urtheil verlustigt wird, ausserhalb des Reichs oder unter keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs gesessen, oder denselben verwandt, oder aber die Execution wider einen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen oder Weltlichen, wider ein mächtig Commun, oder einen oder mehr, so Vollstreckung der Urtheiln mit Gewalt vorsetzen wolten, beschehen, wie es gehalten werden solte; So ist derhalben vor gut angesehen, die Execution zu vollziehen, wie in folgenden Titul: Erklä-

a) Ibid. § Und mag alsdann der gewinnende Theil rc. 8.
b) *Hodie Directori Circuli, per Not. ad princ. huj. Tit.*
c) *Supra Part. 2. Tit. X. & seqq. Jung.* Land-Fried *de Ao. 1522. &* R. A. 1555 § Und damit die obgesetzte Ordnung rc. *56. usque 104.*
d) Ibid. § Und ob die Obersten rc. 9.
e) *Nimir. August. Vindel. Ao. 1548.*
f) *Deficit, & an adhuc hodie extet, dubitatur.* (Extat omnino ap. *Datt de pace publica* L. II. c. 20. in fine.)
g) Ibid. § Und nachdem in dieser Ordnung rc. 10.

Erklärung obberührter Articul, auch weitere Vorsehung der Execution des Kayserlichen Land-Friedens und gesprochener Urtheil LVIII. im § Nemlich in diesen oberzehlten beyden Fällen rc. 2 Versehung geschehen ist.

§ 14. Ob auch auf einiger Parthey *a*) erlangte Proceß am Cammer-Gericht ergangen, verschienener Zeit wider iemand, so demselben Cammer-Gericht ohne alles Mittel nicht unterworffen, sondern in frembder Nation gesessen wäre, Execution gethan; So soll doch dieselbige wider die Verwandten des Heiligen Reichs um einig Theilhafftigmachung und Participation nicht geübt noch gebraucht werden, Wir haben dann zuvor ein General-Edict oder Verbott ausgehen lassen, daß die Reichs-Verwandte an dasselbig Orth, wider das der Proceß erlangt wäre, nicht weiter handthieren, oder Gemeinschafft, oder Participation haben; Daß auch den Reichs-Verwandten ein geraume Zeit bestimmt, damit sie sich mit Leib und Guth von demselben Orth thun sollen und möchten; Und soll dieser nechstgesetzter Articul, wie obstehet, allein auf vorausgangen Urtheil am Cammer-Gericht verschiener Zeit beschehen, verstanden werden, und nicht in künfftige Zeit, dann Cammer-Richter und Beysitzer über die, so dem Reich nicht unterworffen, und in desselben Gräntz nicht sitzen, hinfürter kein Proceß, ohn Unsere, als Römischen Kaysers Bewilligung, ausgehen lassen sollen.

Tit. LVIII.

Erklärung obberührter Articul, auch weitere Versehung der Execution des Kayserlichen Land-Friedens und gesprochener Urtheil.

Nachdem auch die Execution *b*) des Land-Friedens auf der gemeinen Execution des Cammer-Gerichts Vollziehung gesprochenen Urtheil betreffend, beruhet: Damit dann ein gewisse beständigere Execution, dann bißher, beyder des Kayserlichen Land-Friedens und gesprochener Urtheil an dem Kayserlichen Cammer-Gericht erfolge, haben Wir mit Rath und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände, obgemeldte Ordnung erkläret und gebessert, thun auch das hiemit, wie nachfolgt: Und erstlich, wie in gemeldter des Cammer-Gerichts Execution geordnet, *c*) so die verlustigte Parthey unter einem Churfürsten, Fürsten oder Stand gesessen, daß auf Bitte des gewinnenden Theils demselben Churfürsten, Fürsten oder Stand gebotten werden soll, die erlangte Urtheil, verfallene Pön und Acht zu vollstrecken, also soll es auch gegen den Aechtern, so Friedbruchs oder Uberfahrung der Ordnung *d*) halben in die Acht erkennt, und unter einem Churfürsten, Fürsten oder Stand gesessen wären, (doch ausserhalb der Einsetzung in des Aechters Güther, welche dißfalls nicht vonnöthen,) gehalten werden, also daß derselbe Chur-

a) Ibid. § Ob auch auf einiger Parthey rc. ult.
b) d. O. C. p. 3. t. 49. Nachdem auch die Execution rc. 1.
c) *Videl. Tit. præced.* § 8.
d) *Scil. Constitutionis super fracta Pace de Anno 1548.*

Churfürst, Fürst oder Stand die Acht und verfallene Pön gegen die Friedbrecher oder Uberfahrer der Ordnung, nemlich, so er noch in seinem Fürstenthum oder Gebieth gegenwärtig, gegen seinen Leib, Haab und Güther, so er aber ausser Lands wäre, allein gegen seinen Haab und Güthern zu exeqviren schuldig seyn soll: Doch mit nachfolgenden Zusätzen, auf seine eigene Kosten, ohne Nachtheil und Beschwehrung des gewinnenden Theils, daß auch das Cammer-Gericht demselben Churfürsten, Fürsten oder Stand, auf Ansuchen des gewinnenden Theils, bey einer nahmlichen Geld-Pön, nach Gestalt der Persohnen und Sachen, durch gedacht Cammer-Gericht zu mässigen, zu gebiethen haben soll, die ergangene Urtheil, Acht, Pön und Straff zu vollstrecken: Wo er aber darüber ungehorsam seyn würde, sollen Cammer Richter und Beysitzer auf des gewinnenden Theils, oder Unsers Kayserl. Fiscals Anrufen, gegen den ungehorsamen Churfürsten, Fürsten oder Stand, der bemeldten Pön halben, Rechtlich procediren und vollfahren, wie sich gebührt, nichts desto weniger dem Obersten a) und ihme Zugeordneten des Creyßes, unter welchen der ungehorsame Churfürst, Fürst oder Stand gesessen, die Execution alsbald befehlen und gebiethen: Welcher Creyß-Obersten und ihm Zugeordnete, auch solche Execution auf sich zu nehmen, und des gewinnenden Theils Urtheil und Recht allermassen, wie ihnen die viel angeregte Ordnung über die Handhab des Fried-Stands und Land-Friedens auferlegt, (gleichwohl darüber auf die Mandata des Cammer Gerichts nicht zu schreiten) zu vollstrecken schuldig seyn soll; Doch wo über die gebührliche Vollstreckung des Urtheils, Entrichtung aufgewendten und gemäßigten Gerichts-Kosten und erlangter Pön nichts von des Aechters Güthern übrig seyn würde, das soll der Churfürst, Fürst, oder Stand, oder Creyß, so die Execution gethan, einzunehmen und zu gebrauchen Macht haben, biß so lange der Aechter Absolution der Acht erlangt, und den Kosten, der Execution halben aufgelauffen, gebührlicher Weiß entrichtet hätte.

§ 1. Ferner, wiewohl b) auch hieroben c) weiter versehen, wo sich der Churfürst, Fürst oder Stand unter seinem Siegel entschuldigen würde, daß er die Execution gegen den, so unter ihme gesessen, ohne mercklichen Nachtheil nicht thun könte, daß er dann derselben erlassen werden solte; So wollen Wir, daß die Entschuldigung hinführo nicht anderst Statt haben, noch angenommen werden soll, dann in zweyen unterschiedlichen Fällen: Zum Ersten wo die Execution wider eine Stadt oder Commun, so einigem Churfürsten, Fürsten oder Stand unterthänig seyn solte, oder unter ihm gesessen, daß aber derselbe Churfürst, Fürst oder Stand nicht mächtig, ihme auch nicht möglich, die Acht gegen denselben zu vollsterecken: Oder, so der Aechter gleich eine Privat-Person wäre, und aber ein solche starcke Befestigung hätte, die ohne trefflichen grossen Kosten nicht erobert werden, welcher Kosten

a) *Impraesentiarum Directori Circuli, per Not. ad Tit. LVII. princ. supra cod.*
b) Ibid. § Ferner, wiewohl auch hieroben rc. 2.
c) *Tit. praec. § 10.*

Kosten auch von dem Aechter nicht einzubringen wäre: In diesen beyden Fällen soll der Churfürst, Fürst oder Stand, dem Execution gebührt, dieselben allein und für sich selbst zu thun erlassen, und dieselbige durch das Cammer-Gericht einem oder mehr Creyßen des Reichs befohlen werden, wie hernach weiter ausgeführt wird.

§ 2. Nemlich in diesen oberzehlten *a*) beyden Fällen, oder so die Execution wider einen Churfürsten, Fürsten oder Stand, Geistlichen oder Weltlichen, oder wider ein mächtig Commun, oder einen, so ausserhalb des Reichs gesessen, aber gleichwohl dem Reich unterworffen wäre, geschehen solte, *b*) welcher der Execution und Vollstreckung der Urtheil und Acht (darin Unser Kayserl. Cammer-Gericht einen ieden, so unter dem Reich gesessen, oder darein gehörig, so es vonnöthen, zu erkennen und zu erklären Macht *c*) haben soll,) mit Gewalt widerstehen wolte; Soll durch Unser Kayserl. Cammer-Gericht die Execution, deren Urtheil, Pön und Acht wider denselben Churfürsten, Fürsten, Stand oder Commun, oder den, so ausserhalb des Reichs gesessen, aber demselben unterworffen wäre, eines nechst gesessenen Creyß-Obersten, *d*) dieselbige befohlen werden: Welcher samt ihme Zugeordneten fürter noch zweyer Creyß-Obersten, die nechst gesessen, vermög der Handhab und Executions-Ordnung zu sich zu beschreiben, die mit einander berathschlagen sollen, wie die Execution gegen den Aechter fruchtbarlich und erschießlich verzunehmen, zu solchem auch der dreyer versammleter Creyß-Obersten und Zugeordneten (wo vonnöthen) noch zweyer Creyß-Obersten und Zugeordneten beschreiben mögen, auf eine benannte Zeit bey Ihnen zu erscheinen, sämtlich haben zu rathschlagen und zu schliessen, auf was Maaß und Wege durch die obbestimmte Hülff die Execution zu vollstrecken, auch im Fall, da noch mehr und ferner über die fünff Creyß-Hülff vonnöthen, die Dinge, vermög angeregter Ordnung, fürter durch bestimmten Weg an die sechs Churfürsten, deputirte Fürsten und Stände zu bringen, sich ferner angeregter Ordnung gemäß zu erweisen.

§ 3. Und so die Execution *e*) geschehen und dem Aechter seine Güther eingezogen seyn, sollen die Executores alsbald den gewinnenden Theil sein erlangt Urtheil und Recht vollstrecken, ihn einsetzen oder Klaglos machen, und Erstattung aller erlangten und gemäßigten Gerichts-Kosten und Pön-Fäll, bey dem allen ihn auch seine Obrigkeit handhaben und behalten, ihme auch keinen Kosten, so auf die Execution gelauffen wäre, rechnen, noch abziehen soll.

a) Ibid. § Nemlich in diesen oberzehlten rc. 3.
b) Ex Ord. An. 48. hoc §.
c) *Add.* R. A. 1654 § In Fällen und Sachen aber rc. 162. & *Capitulat. Leopold.* § Wir sollen und wollen auch fürkommen rc. 28. Sed limitatur in Capit. noviss. Art. XX.
d) *Hodie Directori Circuli, sub quo Exequendus habitat, per Not. ad Tit. LVII. princ. supra eod.*
e) d. O. G. p. 3. t. 49. § Und so die Execution geschehen rc. 4.

§ 4. Aber alle andere übrige *a*) des Aechters Haab und Güther, liegend und fahrend, sollen und mögen die, so die Vollstreckung gethan haben, zur Hand nehmen, gebrauchen und geniessen, biß so lang der Aechter gebührliche Absolution der Acht ordentlicher Weiß erlangt, die auferlegte Pön vollkömmlich entrichtet, auch ihnen, den Vollstreckern, allen möglichen Kosten solcher Execution halben aufgelauffen, vollkömmlich entrichtet und bezahlt hätte.

§ 5. Im Fall aber, *b*) da sich obgemeldte des Achters Güther so weit nicht erstrecken, daß darvon der Kosten, der Execution halben aufgelauffen, möchte entrichtet werden, oder so über das, so dem gewinnenden Theil gebührt, gar nichts übrig wäre; Sollen alle Creyß auf Ansuchen derjenigen zu schicken schuldig und pflichtig seyn, sich des Kosten, so man bey dem Aechter nicht hebig ist, zu vergleichen, der auch unter alle Creyß zugleich getheilt, alsø daß kein Stand vor dem andern beschwehrt werden soll: Welchen Kosten auch die Creyß ohne Weigerung erlegen, und gegen den Ungehorsamen durch den Kayserl. Fiscal procedirt und vollfahren worden soll, die zu gebührlicher Zahlung anzuhalten.

§ 6. Und wo sich zutrüge, *c*) daß einiger oder mehr Creyß, oder die Creyß alle, welches doch nicht seyn soll, die Execution nicht auf sich nehmen, sondern sich derselben widersetzen werden; Sollen Cammer-Richter und Beysitzer solches an Uns als Römischen Kayser eylends gelangen, in solchem gebührliche Versehung zu thun.

§ 7. Weiter, wo iemand *d*) ausserhalb des Reichs einem dem Reich unterworffen, vor dem Kayserl. Cammer-Gericht beklagen wolte; Soll der Beklagte den Kläger genugsame Caution zu thun, anhalten, wie die Recht das zulassen, damit in solchen Fällen ausserhalb des Reichs Execution zu thun, ohne Noth seyn.

Tit. LIX.

Von den Gerichtlichen Kosten, Taxation und Mäßigung derselben.

Cammer-Richter und Beysitzer *e*) sollen in erörterten, entschiedenen, und Executions-Sachen sonderen Fleiß haben, daß die Expens förderlich taxirt, damit die Partheyen zu Erlangung der condemnirten und der taxirten Expens, so mit wenigen Kosten und einem Executorial kommen mögen, und die ergangene End-Urtheil obgemeldter massen *f*) förderlich exeqvirt und vollzogen: Auch sollen die Leser ein gut Aufsehen haben, daß beschlossene,

a) Ibid. § Aber andere übrige 2c. 5.
b) Ibid. § Im Fall aber 2c. 6.
c) Ibid. § Und wo sich zutrüge 2c. 7.
d) Ibid. § Weiter, so iemand 2c. ult.
e) Ibid. t. 50. § Cammer-Richter und Beysitzer 2c. 1.
f) *Scil. in duobus Titul. praeced.*

sene, entschiedene, und Executions-Sachen ad referendum förderlich übergeben werden.

§ 1. Wir wollen auch zu Verhütung *a*) übriger Mühe und Kostens, daß hinführo in Sachen und Fällen der Expens halben keine neue Ladung geben oder genommen werden soll.

§ 2. Zudem sollen die Procuratores *b*) in Krafft ihrer Gewalt, so sie in der Haupt-Sachen haben, ob gleich in denselben von den Expens-und der Execution-Sachen kein ausdrückliche Meldung beschiehet, in solchen Expens und Execution-Sachen zu handlen zugelassen werden: Doch so einer Expens mit dem Eyd erhalten, oder vor dieselben qvittiren wolte, der soll zu solchen nicht allein ausdrücklichen Gewalt und Befelch, sondern auch zuvor von seiner Parthey sondern Bericht empfangen haben. *c*)

§ 3. Und sollen die Procuratores *d*) Designationes Expensarum auf keine andere Müntz dann Rheinische Gülden und Kreutzer rechnen, *e*) auch in diesem Puncto, ohne sondere erhebliche Ursachen nicht repliciren.

§ 4. Weiter ordnen und setze: Wir auch, *f*) daß der verlustigte Theil solche taxirte Expens an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu erledigen schuldig seyn, und hinfüro in die Urtheil der Expens allweg gesetzt werden soll, daß die Partheyen, so in den Kosten ertheilt, solchen Kosten der erhaltenen Parthey in einer bestimmten Zeit am Kayserl. Cammer-Gericht ausrichten soll.

§ 5. Dieweil auch zu Zeiten *g*) an dem Cammer-Gericht in Appellations-Sachen, in denen geurtheilt, und vorige Urtheil bestättiget worden, die Execution derselben Urtheil, desgleichen Taxation der Expens in der ersten Instantz ergangen, begehrt wird; Wiewohl bey etlichen bißhero ein Zweiffel gewesen, ob solche Taxation oder Execution, der vor ergangenen Instantzien vor die vordern Richter gewiesen werden soll: So wollen Wir doch, ordnen und setzen auch hiemit, daß solche Execution und Taxation Expensarum der vordern Instantzien, in allen Sachen, die durch Appellation an das Kayserl. Cammer-Gericht erwachsen, daselbst beschehen solle.

§ 6. Wo aber Appellationes *h*) am Kayserlichen Cammer-Gericht vorgenommen, welche folgends desert, oder sonst, unrechtmäßig befunden, und also an das Cammer-Gericht nicht erwachsen, auch daselbst nicht ange-

a) Ibid. § Wir wollen auch zu Verhütung rc. 2.
b) Ibid. § Zudem sollen die Procuratores &c. 3.
c) In den ietzigen Vollmachten, welche durch den R. A. 1654 § 101. vorgeschrieben, ist allezeit der Expensen- und Exemtions-Punct ausdrücklich einverleibet.
d) G. B. 23 Aug. 1585.
e) Ibid. 13 Dec. 1593 § Wann einem keine schrifftliche Handlung rc. ult. & Conf. 1593. Dub. Dieweil in puncto Expensarum &c. 119. vid. supr. Part. 1. tit. 33. § 5. V. A. 1713. Mem. vor die Advocaten § 17. n. 20.
f) d. O. C. p. 3. t. 50. § Weiter ordnen und setzen Wir auch rc. 4.
g) Ibid. § Dieweil aber zu Zeiten rc. 5.
h) Ibid. § Wo aber Appellationes &c. 6.

nommen würden: In demselben sollen allein die Expens, so solcher vermeynten Appellation halben ausgangen, an demselben Cammer-Gericht taxirt, auch derhalben dem andern Theil mit Execution, wie sich gebührt, verholffen werden: Aber der Haupt-Sach Expens halben, so vor den vorigen Richtern ergangen, soll die obsiegende Parthey die vorigen Richter und Taxation und Execution, so fern sie dieselbe zu thun hätten, wie sich gebührt, anzusuchen schuldig seyn.

§ 7. Wir wollen auch alle Partheyen a) und Procuratoren hiemit gewarnet und erinnert haben, daß alle diejenige, so mit Bey-Urtheiln verlustigt würden, deshalben, und auch von wegen des verzogenen Rechtens, wie Recht ist, in Kosten und Schäden ertheilt und gesprochen werden sollen: Und wo solches aus freventlichen Auszügen, Schuld und Säumnuß oder Unwissen der Procuratoren geschehen, scheinbar und klärlich befunden würde, sollen dieselben Procuratores solchen Kosten ohne Nachtheil oder Schaden ihrer Parthey selbst auszurichten und zu bezahlen schuldig seyn. b)

§ 8. Weiter soll dem Advocaten c) und Procuratoren erstlich ihre Producten und Schrifften in Referirung der Sachen, wie oben im Ersten Theil d) dieser Ordnung gemeldt, und sonst ihre andere gehabte Mühe und Arbeit in solcher Tax Expensarum taxirt, und die Tax in der Urtheil Expensarum ausgedruckt werden: Derowegen sie dann ante Taxam Expensarum anzeigen sollen, was sie von den Partheyen auf die Sachen pro Arrha e) oder sonsten zu Belohnung empfangen haben, bey Pön Zwantzig Gülden.

§ 9. Demnach aber hiebey befunden, f) daß solche Taxationes Expensarum sehr gering bißher ergangen, auch die Compensationes derselben gar zu sehr gemein im Brauch: So wird den Beysitzern hiemit auferlegt und befohlen, berührte Taxationes in höherer Achtung nach einer jeden Qualität der Sachen zu haben, auch leichtlich nicht ohne genugsame Ursachen die Expens zu compensiren.

§ 10. Und soll führohin g) solche Tax Expensarum durch zwey oder drey Beysitzer geschehen: Es wäre dann, daß die Expens so groß oder die Sache so wichtig, daß der Cammer-Richter vor gut ansehen würde, mehr Beysitzer darzu zu verordnen.

§ 11.

a) Ibid. § Wir wollen auch alle Partheyen rc. 7.
b) Add. *Tit. L. § ult. supr. eod. ibique Notat.* V. A. 1713. Mem. vor Advocaten § 8.
c) Ibid. § Weiter soll den Advocaten rc. 8. & V. Mem. Jud. Præs. & Assess. 8. Sept. 1595 § Wie es mit der Tax Expensarum &c. 9.
d) *Tit. LX. § 2.*
e) Diese Worte: pro arrha oder sonst, sind in der C. G. O. 1555. tit. V. § 8. woraus diese Stelle genommen, nicht befindlich.
f) Ibid. § Demnach auch hiebey befunden rc. 11.
g) C. O. C. p. 3. t. 50. Und soll hinführo rc. ult.

§ 11. Die Referenten, so Expensas taxiren, a) damit man, wer sie seyn, auf den Nothfall ohne mühseliges Nachfragen iederzeit wissen möge; Sollen sich hinführo der durch die designirten Tax-Summa iederzeit unterschreiben.

Tit. LX.

Von Liquidation der Schäden und Interesse.

Aus was billichen Ursachen b) die wucherliche Contract, so iederzeit im Reich grossen Unrath und Verderben angericht, in gemeinen Rechten und etlichen unsern Reichs-Abschieden c) verbotten, ist unnöthig zu erholen; Derhalben Wir Cammer-Richter und Beysitzern befohlen haben wollen, in solchen Sachen, was einmahl statuirt und verabschiedet, in kein ferneres Nachdencken zu ziehen.

§ 1. Aber in dem vorgefallenen Streit, d) ob nicht in Contractibus mutui, damit die Partheyen, in puncto Liquidationis an unserm Kays. Cammer-Gericht des langweiligen Proceß enthaben seyn möchten, auch ietzt gemeldt Cammer-Gericht damit nicht überladen, ein gewisses loco Interesse a tempore moræ zu statuiren und zu setzen: Ist vor billich geachtet worden, wann der Schuldner in mora restituendi Pecuniam mutuam ist, daß er seinem Glaubiger von derselben Zeit hero (der Vermuthung halben, daß der Creditor sein Geld von solcher Zeit an, anlegen, und zugelassener Weiß zum wenigsten Fünff von Hundert wohl haben möge) das Interesse zu entrichten und gut zu machen schuldig sey; So ordnen und wollen Wir nachmahls, daß solch Interesse a tempore moræ erstattet, und derentwegen den Creditorn Fünff Gülden von Hundert bezahlet werden sollen.

§ 2. Da aber dem Creditori e) solche fünff Gulden nicht annehmlich, sondern er vermeynen wolte, tam ex lucro cessante, quam damno emergente, ein mehrers zu fordern; Soll ihme alsdann sein gantz Interesse zu deduciren, gebührlich zu liquidiren und zu bescheinen, und der Richterlichen Erkänntniß darüber zu gewarten, unbenommen seyn.

§ 3. Als ferner in Liquitationibus f) und anderer Forderungen der Interesse, Pretii oder Æstimation offtmahl mancherley, und Unserm Kayserl. Cammer-Gericht unbekannte Müntz-Sorten, so an dem Orth, da die Partheyen gesessen, gangbar seyn, specificirt worden, darauf der Richter ein gewisse Tax oder Moderation nicht machen können; So soll hiemit denen Procuratoren auferlegt und befohlen seyn, iederzeit alle dergleichen Forderung,

a) Conf. 1583. Dub. Die Referenten, so Expensas taxiren rc. 20. vid. supr. part. I. t. 40. § 2.
b) R. A. 1579 § Aus was billichen Ursachen rc.
c) Præcipue vero Policey-Ordnung d. a. 1577. Tit. XVII. & 3. seqq. Schilter. Exerc. 30. § 30.
d) Dep. A. 1600 § So viel nun, diesem nach rc. 139.
e) Ibid. in fin. v. Oder aber dem Creditori &c.
f) Ibid. § Als ferners in Liquidationibus &c. 137.

rung, so an Geld, welches nicht durch das gantze Reich gangbar, angeschlagen, entweder zu Reichs-Müntz zu resolviren, oder sich den Partheyen dessen Werths, wie dieselb gegen die Reichs-Müntz zu achten, eigentlich zu erkündigen, und in specie dem Richter zu vermelden.

Tit. LXI.

Daß von Urtheiln des Kayserlichen Cammer-Gerichts nicht appellirt oder supplicirt werden möge.

Wir ordnen, setzen und wollen auch, *a)* daß von den Urtheilen am Kayserl. Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen, kein Theil weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben soll: Ob aber einige Parthey sich durch die Urtheil des Kayserl. Cammer-Gerichts beschwehrt zu seyn vermeint, dem soll gegen den Cammer-Richter und Beysitzer den Weg der gemeinen Rechten, und hernach *b)* gesetzter Ordnung von der Revision und Syndicat vorzunehmen, zugelassen und vorbehalten seyn.

Tit. LXII.

Von der Restitution wider die Urtheil des Cammer-Gerichts.

Nachdem sich auch befunden, *c)* daß die Procuratores Restitution wider erlangte End-Urtheil vielfältiglich pflegen zu bitten, welches zu Verhinderung der Execution, und mercklichen Schaden der gewinnenden Partheyen thut reichen; Sollen Cammer-Richter und Beysitzer ein fleißig Einsehen haben, und wo sie befunden, daß die Restitution calumniose, oder gefährlicher Weiß, oder aus Ursachen, so vormahls in Gerichts-Händeln angezogen und deducirt worden wären, oder sonst aus neuen unrechtmäßigen, unerheblichen Ursachen begehrt, solcher gebettener Restitution unangesehen, in der Execution, vermög der Rechten verfahren, und den Procurator und die Partheyen, welches unter ihnen daran schuldig, in Expens condemniren.

§ 1. Wo aber ie eine Parthey *d)* die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen zu bitten vorhätte: Soll dasselbig articulatim *e)* geschehen, damit sich die Richter, vermög der Rechten, darnach wissen zu halten.

§ 2. Wenn aber gegen einer Interlocutori *f)* Restitutio in integrum zu bitten, mögen solche Petitiones entweder summarie oder articulatim *g)* vorbracht werden, iedoch Judicis arbitrio, ob den Partheyen articulatim zu

a) d. O. C. p. 3. t. 51. & R. A. 1530 § Dieweil nun Unser Cammer-Gericht rc. 76. in princ.

b) *Scil. Tit. LXIII.*

c) d. O. C. p. 3. t. 52. § in princ.

d) Ibid. in fin. v. Wo aber ie einige Parthey rc. G. B. 9 Febr. 1733.

e) *Vid. Not. ad § seq.* add. *Senkenberg.* Diss. de restitutione in integrum.

f) Dep. A. 1600 § Wann gegen einer Interlocutori, &c. 138. & Conf. 1595. Dub. Wann adversus interlocutoriam &c. 121.

g) *Hodierno Tempore indiscriminatim summarie, per Not. ad Tit. XLIX. § 7. supra eod.*

zu handlen aufzulegen seyn soll, nichts benommen: Wann auch dißfalls ein Procurator ex adverso apud Acta, dieweil in solchen Puncten schleunig zu procediren, ist ein besondere Citation auszubringen nicht vonnöthen, sondern mögen angeregte Petitiones alsbald, wie gehört, vorbracht werden.

§ 3. Als auch die Restitutiones contra lapsum Fatalium, *a*) aut Termini præjudicialis, etwan hiezuvor lang hernach über viel Jahr oder Monath erst gebetten, und Cognitio darüber angestellt, und darinn allerhand Ungleichheit befunden worden; So ordnen Wir, daß keinem mehr Zeit ad petitionem haud instituendam, als er zuvor re adhuc integra gehabt, dißfalls nachgegeben und zugelassen seyn soll.

Tit. LXIII.

Von Revision und Besichtigung der Acten und gesprochenen Urtheilen am Syndicat der Urtheiler, und wie es mit dem allen gehalten werden soll.

Damit auch Cammer-Richter und Beysitzer *b*) desto fleißiger seyn, so sie besorgen müssen, daß die Acta folgends nach gesprochener Urtheil auch besichtiget, und niemand an dem Cammer-Gericht unrecht geschehe; Setzen, ordnen und wollen Wir, wo einige Parthey hinfürter vermeynt, daß sie durch Cammer-Richter und Beysitzer beschwehrt, und unrechtmäßige oder nichtige Urtheil wider sie gesprochen und eröffnet, und derhalben gedachte umb Straf ungerechter Richter, oder Reformation und Besserung solcher Urtheiln anzuhalten, *c*) daß derselben Parthey solches zu thun zugelassen seyn soll, *d*) dergestalt, daß sie solches Unserm Neven, dem Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern an Unser als Römischen Kaysers statt, drey Monath vor prima Maji *e*) zu iederzeit in Schrifften zu erkennen geben: Darauf gedachter Ertz-Bischoff Uns, auch den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten, so zu der Jährlichen

a) Ibid. § Als auch die Restitutiones &c. 86. & Dub. Restitutiones contra lapsum Fatalium. &c. 69. *Ludolf.* de Jure cam. *Sect.* II. § 6. n. 61.

b) d. O. C. p. 3. t 53. § Damit auch Cammer-Richter und Beysitzer rc. 2.

c) Dep. A. 1557 § Wiewohl ferner Inhalt rc. 23.

d) *Modo Sententia sit revisibilis, qualis non est (1) A qua de jure communi appellare non licet*, R. A. 1654 § In Fällen, da die *Appellationes &c.* 125. (2) *Lata in Causis, de quibus vigore Privilegii de non appellando, ad Cameram appellare prohibitum, sed per viam simplicis Querela eo devolutis*, R. A. 1654 § Zu Abkürtzung der vielfältigen rc. 127. (3) *Si Summa Revisionis sit infra 2000 Imperial. dict. §. 127.*

e) *Hodie Revisio sub Pœna desertionis intra 4 Menses a die latæ Sententiæ proximos non solum Moguntino, vel si ille interessatus Trevirensi, juxta § seq. hic, intimanda, sed intimata etiam Judicio Camerali producenda, & simul quoque tum ab ipso Principale tum ejus Advocato in dicto Judicio per Procuratorem Juramentum Revisorium præstandum est*, *dict.* § In Fällen, da die *Appellationes &c.* 125.

chen Visitation verordnet, *a*) schreiben, Uns und Ihnen solches anzeigen, mit Begehren neben Unsern Commissarien Ihre treffliche, erfahrne, geschickte und gelährte Räthe zu schicken, in solchen Sachen neben denselben verordneten Commissarien, auch den Präsidenten und Beysitzern, durch welche die Urtheil gefället und gesprochen, alle und iede Gerichts-Acta solcher Sachen mit Fleiß zu revidiren, und besichtigen, und darauf, vermög der Rechten, zu handeln, und die Billigkeit zu verfügen.

§ 1. Wo aber *b*) Unser Neve und Churfürst, der Ertz-Bischoff zu Mayntz, oder Sr. Liebden Nachkommen, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, eine Revision in deren, oder dero Ertz-Stiffts-Sachen zu begehren hätte: Soll solch Ausschreiben bey Unserm auch Lieben Neven und Churfürsten, dem Ertz-Bischoffen zu Trier, gesucht werden, Seine Liebden auch dasselbe über sich nehmen, die Revision ausschreiben, und die Direction vermög des Reichs Ordnung haben und verrichten: Welches auch in dem Fall, wann hergegen gedachter Ertz-Bischoff zu Mayntz wider einen ein Urtheil an vorgedachtem Cammer-Gericht erhalten, und der verlustigte oder Widertheil, gegen Seine Liebden darum zu ersuchen, und ebenmäßig, wie nechst gemeldt, damit gehalten werden soll.

§ 2. Wo aber von der Zeit *c*) gesprochener Urtheil biß auf pima Maji nicht drey Monath bevor: Alsdann soll solch Ausschreiben bey *d*) drey Monath vor prima Maji des nechsten darnach folgenden Jahrs geschehen. *e*)

§ 3. Ob auch einer oder mehr *f*) der Urtheiler, so bey Verfassung solcher Urtheil gewesen, von dem Cammer-Gericht abgestanden, oder sonst abwesend wären: Denselben soll Cammer-Richter und Beysitzern angesetzten Tag auch verkünden.

§ 4. Wir setzen, ordnen und wollen auch, *g*) daß iede Parthey, welche Revision suchen will, parte adversa petente *h*) schuldig seyn soll, Juramentum Calumniæ entweder in Persohn, oder durch ihren hierzu genugsam gevollmächtigten Anwalden vor Unserm Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern zu leisten.

§ 5.

a) *Novum Schema Visitatorum in proxima extraordinaria Visitatione conscribendum*, R. A. 1654 § Nachdem nun die alte ꝛc. 132. *Schema extraordinarium Visitatorum extat in Calce dict.* R. A. 1654. *Hi in 4 Classes distribuendi, quorum una ad novas, tres ad veteres Revisiones expediendas deputandæ, dict.* R. A. 1654 Damit dann auch zum Dritten ꝛc. 130.

b) R. A. 1594 § Als Uns auch bey währendem ꝛc. 100.

c) d. O. C. p. 3. t. 53. dict. § 1. circ. fin. v. Wo aber von der Zeit ꝛc.

d) dict. § Wiewohl ferner Inhalt ꝛc. 23.

e) *Sed vide not. ad princ. huj. Tit.*

f) d. O. C. p. 3. t. 53. dict. § 1. in fin. v. Ob auch einer oder mehr ꝛc. *Offenbach.* de Revis. actorum.

g) Dep. A. 1600 § Und ob wol hiebey in Erinnerung ꝛc. 145. in fin.

h) *Hodie ultro illud Juramentum præstandum, per dict. Not. Ludolf.* de Jure cam. Sect. II. § 7. n. 19.

§ 5. Wir ordnen und wollen auch, *a*) daß pendente Revisione mit der Execution nicht verfahren, sondern damit eingehalten werden soll: *b*) Es soll aber doch in puncto Liquidationis, wann in causa petitionis hæreditatis, Restitutionis in integrum, und dergleichen Revisio gesucht worden, parti victrici frey stehen, ungehindert der angekündten Revision an Unserm Cammer-Gericht darin der Gebühr verfahren.

§ 6. Belangend aber Causas Mandatorum *c*) de relaxando captivo & decretorum Alimentorum, soll die Revision keinem verweigert seyn: Aber gleichwohl pendente Revisione die auferlegte Parition auf Anerbiethung und Leistung gebührlicher genugsamer Caution *d*) erfolgen, und der Gefangene erledigt, wie auch in Sachen decretorum Alimentorum effectus Sententiæ nicht suspendirt, sondern mit der Execution unverhindert verfahren werden: Und soll dieses alles allein in künfftigen Fällen und Sachen zu verstehen seyn.

§ 7. Und damit in solchem *e*) der Partheyen Calumnien und Muthwillen, dann sie mehr das Cammer-Gericht zu betrüben, als sich einer Beschwehrden zu erholen, gebrauchen möchten, vorkommen, und gebührlicher Weiß gestrafft werde; sollen solche anhaltende Partheyen zuvor und ehe solche Revision vorgenommen, eine Summa Gelds, welche nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen, durch die verordnete Visitatoren gemäßigt werden soll; Im Fall, daß die gesprochene Urtheil gerecht erfunden, dem Kayserlichen Fisco zur Straff und zur Entrichtung des Kostens, so iederzeit auf solch Syndicat und Revision gehet, erlegen, und davor genugsamlich verbürgen. *f*) § 8.

a) Ibid. § Als auch Streit vorgefallen, ꝛc. 144. & Conf. 1595. Dub. Wann durch eine Parthey ꝛc. 122.

b) *Hodie interposita Revisione non attenta, ad Sententiæ Executionem parte victrice eam petente, ac in Judicio Camerali præstante sufficientem Cautionem de restituendo, si dicta Sententia in Judicio Revisorio forsan reformaretur, proceditur. Ab hac tamen dispositione excipiuntur Revisiones ante eandem interpositæ, ut & futuræ revisiones in Causis Religionis & Spiritualibus,* R. A. 1654 Nach Berathschlagung ꝛc. 124.

c) Dep. A. 1600 § Belangend aber Causas Mandatorum &c. 146.

d) *De qua videatur* R. A. 1654 § Nach Berathschlagung ꝛc. 124.

e) d. O. C. p. 3. t. 53. § Und damit in solchen ꝛc. 2.

f) *Tempore moderno Acta revidenda non solum a Revisoribus pro qualitate Causæ taxari, & Sportulæ a Revisionem petente statim post factam Taxationem ad Lectoriam deponi, atque hic, si Sententia per Revisores confirmetur, aut a Revisione discedatur, vel ei renuncietur, istam depositam pecuniam, nisi partes ante actualem tractationem causæ amicabiliter se compositionem Revisores ante omnia præsertim in gravioribus causis illas partes adhortentur,* R. A. 1654 § Wenigers nicht ꝛc. 133.) *deperdere, si omnimodo, nimia temeritate ac calumnia deprehensa, partibus earumque Advocatis condigna pœna pecuniaria, vel si eam non sint solvendo, corporalis istigi, pœna pecuniaria quidem in Sustentationem Cameræ, sed Sportulæ in Sustentationem Revisorum impendi debent, ibid.* § Damit dann auch ꝛc. 126. *Revisionibus vero frivole interpositis a Revisoribus minime deferendum, dict.* § Wenigers nicht ꝛc. 133. Vid. *Deck-*

§ 8. Und so einer oder mehr *a*) von der ausgeschriebenen Revision oder Syndicat abstehen, und die nicht proseqviren oder vollziehen wolten, und solches 6 Wochen vor der Visitation, darin die Revision oder Syndicat ihren Fortgang erlangen solten, zur Mayntzischen Cantzley den beschriebenen Visitatoribus, auch Cammer-Richter und Beysitzern wiederum abzuschreiben, zu erkennen geben, und damit den Unkosten des Aus- und Abschreibens, und was sonst aufgangen seyn möchte, alsbald auch erlegten, welchen der oder dieselbe Abkünder auf diese Fäll zu erlegen und zu erstatten schuldig sind, der oder dieselbe Abkünder sollen alsdann keiner Straff unterworffen seyn, sondern von der vorgenommenen Revision oder Syndicat ohne Nachtheil abstehen mögen.

§ 9. Im Fall aber die Abkündung *b*) vor obgesetzten 6 Wochen nicht geschehe, und dann derjenigen, so die Revision oder Syndicat begehren, muthwillig Vornehmen gespürt würde, dieselben sollen alsdann gebührlicher Weiß, nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen auch vorgenommener Revision oder Syndicats, auf Ermessen der Commissarien und Visitatoren gestrafft werden: Zudem auch die Expensas, so derowegen aufgangen seyn möchten, abrichten und bezahlen. *c*) Und soll solche Revision und Handlung nachfolgender massen vorgenommen werden.

§ 10. Erstlich soll die klagende Parthey, *d*) ob sie will, die Ursachen ihrer Beschwerden *e*) in einer, und dargegen ihr Widertheil seine Nothdurfft auch in einer Schrifft, doch in solchen beyden Schrifften nichts neues, sondern allein die Irrsal und Ableinung derselben vorbringen, und keinem Theil weiter oder mehr Schrifften zugelassen werden.

§ 11. Darauf sollen alsdann *f*) Unsere als Röm. Kaysers verordnete Commissarii, die verordnete Räthe, sambt den Präsidenten und Beysitzern, so solche Urtheil gesprochen, bey ihren Pflichten und Eyden, so sie in Annehmung ihrer Aembter geschwohren, und die Commissarii und Räthe von neuem zu solcher Sache, in massen hernach *g*) folget, schwöhren sollen: Erstlich alle und iede Gerichts-Acta solcher Sachen mit allen Fleiß revidiren, besichtigen und erwegen, auch die Beysitzer, so die Urtheil gefällt und gesprochen, in Beyseyn derselbigen die Ursachen und Gründe, daraus solch Urtheil

Deckherr. Monum. lect. cameral. antiquæ p. 456. edit. noviss. it. *G. L. Böhmeri* Tract. de remedio Syndicatus adv. Sent. cam. imp. c. 2. § 3.

a) Dep. A. 1557 § Wiewohl ferner Inhalt ꝛc. 23. circ. med. v. Und da einer oder mehr. ꝛc.

b) Ibid. § Im Fall aber die Abkündung ꝛc. 24. & seq.

c) dict. § Und damit in solchem ꝛc. 2. in fin.

d) d. O. C. p. 3. t. 53. § Erstlich soll die klagend Parthey ꝛc. 3. *Hertii* Disp. de judicio revisorio in Cam. imp. § 21.

e) *Hæc Gravamina summarie conscripta intra 4 Menses a die latæ Sententiæ in Judicio Camerali exhiberi debent*, R. A. 1654 § In Fällen ꝛc. 125.

f) d. O. C. p. 3. t. 53. § Darauf sollen alsdann ꝛc. 4.

g) § pen. huj. Tit.

Urtheil geschöpfft ist, anzeigen, und folgends die Räthe allein, ausserhalb der Assessoren, darüber erkennen.

§ 12. Und sollen dieselben solch Urtheil *a*) so die gerecht erfunden, wiederum confirmiren und bekräfftigen: Oder so etwas durch die Urtheiler übersehen und geirret, oder solch Urtheil sonst nichtig, oder den Rechten nicht gemäß wäre, reformiren; Und im Fall, da die Urtheil aus Ubersehen der Richter, als nichtig oder ungerecht reformiret würde, soll der Parthey ihr erlegt Geld wiederum zugestellt, und mit der Execution solchet reformirten Urtheil an dem Cammer-Gericht vollfahren werden.

§ 13. Und ob solche Nichtigkeit *b*) oder Ungerechtigkeit erst gesprochener Urtheil nicht aus Betrug und Arglist, sondern allein aus Ubersehen, Unfleiß, Unwissenheit oder Irrsal der Procuratoren oder Richtern gefolgt; Soll gegen denselbigen, bey denen solcher Unfleiß befunden, durch Unsere, als Römischen Kaysers verordnete Commissarii und Visitatoren, vermög voriger Ordnung, und wie sonst recht und billig seyn wird, gehandelt: Aber sonst mit derselben gesprochen Urtheil der Urtheiler halben, gleichwie mit andern Unter-Richtern von deren Urtheil supplicirt oder appellirt wird, gehandelt werden.

§ 14. Ob sich aber aus der Partheyen *c*) Vorbringen, oder sonst, so viel befinden, daß die Urtheiler einer oder mehr, in solcher Sachen von Geschenck, Mied, Gaab, Bitt, Freundschafft, oder ander dergleichen Ursach ein nichtige oder ungerechte Urtheil geben, oder daß die Procuratores, von der Gegen-Parthey desgleichen Mied, Schenck und Gaab genommen, oder in andere Weg präparicirt, oder sonst in offenen Betrug befunden würden; Soll der Partheyen nicht allein ihr erlegt Geld und Straff wiederum zugestellt, sondern auch dieselben darum, wie sich gebührt, zu beklagen, und gegen den Urtheilern das Syndicat, immassen hernach *d*) gemeldt, vorzunehmen vorbehalten seyn: Und nichts desto weniger durch Uns, als Röm. Kayser, gegen den Urtheilern oder durch das Cammer-Gericht gegen denselben Procuratorn, um solche ihre betrügliche arglistige Handlung gebührliche Straff vorgenommen werden.

§ 15. Im Fall aber, *e*) da die Urtheil durch die Verordnete bekräfftiget, soll es dabey ungeweigert, ohne weiter Appelliren, Suppliciren und Revidiren bleiben, und mit der Execution solcher erst gesprochener Urtheil an dem Kayserl. Cammer-Gericht fürgefahren, auch die klagende Parthey das erlegte Geld, zu Ablegung des Kostens, auch Straff ihres Muthwillens verlohren haben.

§ 16.

a) Ibid. circ. med. v. Und solche Urtheil 2c.
b) § Und ob solche Nichtigkeit 2c. 5.
c) Idid. § Ob sich aber aus der Partheyen 2c. 6.
d) § ult. huj. Tit. *Deckherr.* Proc. inform. C. I. p. 18.
e) Ibid. § Im Fall aber 2c. 7.

§ 16. Ob auch die Recessen *a*) auf Zeit in dem Ausschreiben gemeldt, aus Mangel nicht-Erscheinens der Commissarien oder Räthe, oder daß sie mit solcher Revision nicht fürfahren würden, seinen Vorgang nicht erreichen würde; Sollen Cammer-Richter oder Präsidenten und Beysitzer weiter derhalben in Verwart zu stehen, nicht schuldig seyn, sondern mit Execution der erstgesprochen Urtheil ohne einige Verhinderung an dem Kayserl. Cammer-Gericht fürgangen werden: Doch anderer Gestalt nicht, dann da sie sich kundbarlich und erweißlich erfünde, daß die anruffende Parthey, um die Revision an ihrem besten Fleiß und anderm nothwendigen Anhalten und Verfügung, die Versammlung der Commissarien und Räthe zu befördern, in etwas säumig oder mangelhafftig erfunden würde: Dann sonst, da der Mangel an der anruffenden Parthey mit nichten gestanden, soll ihr durch die Versäumniß oder nicht-Erscheinen der Commissarien und Räthe, an diesem beneficio Revisionis nichts benommen, sondern von neuem zu der Revision geordnet, dieselbe vor die Hand genommen, und darin allenthalben nach laut dieser Ordnung fürgefahren werden.

§ 17. Und sollen Unsere, *b*) als Römischen Kaysers verordnete Commissarii, und die Räthe, und Revisores oder Syndicatores, einen Eyd zu Gott und auf das Heilige Evangelium schwöhren, daß sie in solcher Sachen hievor nicht gerathen, daß sie auch die vorigen Richter in Ehrenten, alle und iede voreinkommende Gerichts-Acta, auch was durch die Partheyen, vermög dieser Ordnung, vorbracht worden, mit allem Fleiß revidiren, besichtigen und erwegen, auch die Ursachen, daraus die erste Urtheil gesprochen, von den Urtheilern anhören, und auf solches alles, nach des Reichs gemeinen Rechten, nach ihrer besten Verständnuß, und nicht aus eigen gesuchten, und nicht ausser den Rechten informirten Gewissen, *c*) gleich richten, und sich keiner Sach dargegen bewegen lassen: Auch von den Partheyen, oder iemand anders, solcher Sachen halber keine Gaab, Geschenck oder einigen Nutzen, durch sich selbst oder andere, wie das Menschen Sinn erdencken möchten, nehmen oder nehmen lassen wollen, ohn alle Gefährde.

§ 18. Wo aber einige Parthey vermeynt, *d*) oder sich aus der Revision, wie obgesetzt, befünde, daß aus Betrug oder Arglist, von Schenck, Mied, Gaab, Bitt, Freundschafft, Feindschafft, oder ander dergleichen Ursachen wegen, ein nichtige oder ungerechte Urtheil gefällt und geben wäre, dieselbe Parthey soll in diesem Fall iederzeit sich nicht allein der Revision, wie obgemeldt, zu gebrauchen, sondern auch Fug und Macht haben, die Urtheiler, so angezeigter Gestalt gehandelt, ad Syndicatum *e*) zu stellen, und wie sich des Orts

vermög

a) Ibid. § Ob auch die Revision ꝛc. 8.
b) Ibid. § Und sollen der Kayserl. Majestät ꝛc. 9.
c) In der C. G. O. stehet: Aus den Rechten informirten Gewissen. Daß keine Nullitäten-Klage wider die Cammergerichtl. Urtheile einzuführen erlaubt sey: s. *Ludolf.* de Jure cam. Sect. II. § 7. n. 26.
d) Ibid. § Wo aber einige Parthey vermeynt ꝛc. ult.
e) Von der ehemaligen Bedeutung, s. Böhmers Diss. von diesem Syndicatu C. 2. § 2. p. 26. seqq. Vor Einführung der Revisionen war es das einzige Rechts-Mittel, hernach hat es eine verhaßte Bedeutung erhalten.

vermög der Recht gebührt, gegen ihnen zu handeln, doch dergestalt, daß die Parthey, so solch Syndicat vorzunehmen willens, solches Unsern Neven, dem Ertz-Bischoffen zu Maynß, Churfürsten, drey Monath vor prima Maji zu erkennen geben, darauf gedachter Ertz-Bischoff, Uns als Römischer Kayser, auch den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten, so zu der Jährlichen Visitation verordnet, schreiben, Uns und Ihnen solches anzeigen, mit Begehren, Unsere Commissarien, auch Ihre treffliche, erfahrne, geschickte und gelährte Räthe zu schicken, in solcher Sach, vermög der Recht, zu handlen, und die Billigkeit zu verfügen, auch den Procefs derhalben vorzunehmen, in massen hieroben *a*) der Revision halben gesetzt, und sich sonst nach Ordnung Unser und des Reichs gemeinen Rechten zu thun gebührt.

Tit. LXIV.

Daß der Procefs in andern Fällen, vermög gemeiner Recht, gehandelt werden soll.

Wir setzen ordnen und wollen, *b*) daß in allen und ieden Fällen, die hieroben nicht sonderlich und ausdrücklich in dieser Ordnung des Gerichtlichen Procefs halben versehen, das gemein Recht, statt haben, und vermög desselben gehandelt und procedirt werden soll.

Subscription.

Solches alles und iedes, *c*) so obgeschrieben stehet, haben Wir, als Römischer Kayser, Uns mit der Churfürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Ständen, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, und Sie hinwiederum mit Uns, also zu halten und zu vollziehen, vereinigt und verglichen. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel, mit rechtem Wissen, an diese Unsere und des Heiligen Reichs geänderte Ordnung thun hängen.

§ 1. Und Wir, der Churfürsten Räthe, *d*) Prälaten, Grafen und des H. Reichs Frey- und Reichs-Städte Gesandten, Bottschafften und Gewalthaber, bekennen öffentlich, daß alle und iede obgeschriebene Puncten und Articul mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen, geschehen, auffgericht und bewilligt seyn: Bewilligen die auch in Krafft dieses Brieffs; Dessen zu Urkund haben Wir, rc. *e*)

XLVIII.

a) dict. § 14. huj. Tit.
b) d. O. C. p. 3. t. 54.
c) Ibid. t. 55. § Solches alles und iedes rc. 1. Conf. R. A. 1654 § 134.
d) Ibid. § Und Wir, der Churfürsten Räthe rc. ult.
e) Eine gute Nachricht von den neuesten in die Cammer-Gerichts-Sachen einschlagenden Schrifften, s. in Mosers neuesten Bibliothek des deutschen Staats-Rechts, 1771. S. 210-230.

XLVIII.

Vertrag zwischen des Herrn Reichs-Erb-Marschallen, Graffen von Pappenheim, und denen Reichs-Städten 1614, nebst Kaysers Matthiä, und des Churfürsten zu Sachsen Johann Georg des I. Confirmation. a)

Wir Matthias von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Krain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kieburg und zu Görtz ꝛc. Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich: Als Wir in den verwichenen sechszehenhundert zwölfften Jahr, bald nach Unserer erfolgten Wahl und Crönung, und darauf angetrettenen Regierung, die von weyland dem Durchlaucht. Fürsten, Herrn Rudolffen dem II. ꝛc. Unserm geliebten Herrn Bruder, auch nechsten Vorfahren, hochlöbl. Gedächtniß, unterm Dato den 24 Oct. des Jahrs 1583 auf die Hochgebohrne, Wilhelm Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern ꝛc. und Ludwigen, Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, beyde Unsere lieben Vettern und Fürsten, gestellt, und hierzwischen zu unterschiedlichen mahlen, so offt sich bey Ihrer Liebden Liebden Regierung entweder durch Todes Fall, oder auch in andere Wege eine Veränderung zugetragen, erneuerte Commißion, die zwischen Unsern und des Heiligen Reichs Erb-Marschallen, denen zu Pappenheim, und denen sämtlichen Frey- und Reichs-Städten, bey den angestellten Reichs-Versammlungen, über die hinc inde strittige Jura und Gerechtigkeiten, und was davon beyrührig, erregte Irrungen belangend, auf des Hochgebohrnen, Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraffen in Düringen ꝛc. Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Magdeburg, des Heil.

a) Ueber diese Irrungen zwischen dem Grafen von Pappenheim und den Städten wäre es 1582. auf dem damahls zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tage fast zu Thätlichkeiten gekommen, so daß Kayser Rudolph II. Friede gebiethen, auch die Streitigkeiten untersuchen, und am 17 Sept. ein Provisional-Decret deshalben publiciren müssen, welches beym Lünig im R. A. *P. Spec. II. Cont. V.* Abth. *XV.* Absatz *p.* 179. befindlich ist. Der hier 1614. 26 Oct. (5 Nov.) errichtete Vertrag, welcher auch beym Lünig c. I. p. 183. und beym Londorp *T. I. Act. publ. L. I. c.* 50. *p.* 162. anzutreffen, ist zwar nachgehends auch von dem Kayser und den Churfürsten confirmiret worden, es ist aber dabey von andern angemerket worden, daß die Churfürsten und Fürsten selbigen a potiori als eine Particular-Sache zwischen dem Reichs-Marschall-Amte und den Reichs-Städten ansehen und wider sich nicht gelten lassen wollen. Cap. nov. Art. III. § 24.

Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen, Unsers lieben Oheim und Churfürsten, als bey erstgemeldten Strittigkeiten ihres tragenden itzt vermeldten Reichs-Marschalln-Amts halben, Mit-interessirten, wie nicht weniger auch beyder Partheyen freundlich und gehorsames Ansuchen, auf die auch Hochgebohrne, Maximilian, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern, und Johann Friedrichen, Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgardt, Unsere lieben Vettern und Fürsten, wiederumben renoviret. So haben demnach Ihre Liebden Liebden sich dieser schweren langwierigen Sachen, Uns zu vetterlich- und zu gehorsamen Ehren und Gefallen, und beyden obgenannten Partheyen zur Ruhe und Besten, gutwillig unternommen, vermittelst ihrer im Monath Octobris verflossenen 1614 Jahrs, in Unsere und des H. Reichs Stadt Augspurg abgefertigter subdelegirter Räth, zwischen mehr gedachten Theilen gütige Unterhandlung gepflogen, und obbestimmte gantze Sach, zuvorderst auf Unser als regierenden Röm. Kaysers, und oben wohl ernannts Churfürsten zu Sachsen, als wie oben verstanden, des Heil. Reichs Ertz-Marschallen Liebden Notification, welche S. Liebden am Dato den 9 Novembris neuen, 26 Octobris alten Calenders, obberührten 1614 Jahrs, von sich gegeben, und Uns zu Unsern Kayserl. Archivo unter seiner Liebden Churfürstl. Handschrifft und Secret eingelieffert worden ist, auf solche Weg und Conditionen vergleichen, wie dieselbe in nachfolgend inserirten, Uns in Originali überschickten Vergleich begriffen seyn und von Wort zu Wort also lauten:

Zu wissen, demnach nunmehr eine lange Zeit und viel Jahr hero zwischen des Heil. Reichs Erb-Marschallen, den Herrn zu Pappenheim ꝛc. und denen sämtlichen Erbaren, a) Frey- und Reichs-Städten, wegen etlicher bey denen in gemeldten Städten angestellten Reichs-Versammlungen der hinc inde unter ihnen strittigen Jurium und Gerechtigkeit halben, sich Irrungen und Mißverständt enthalten, benanntlich und in specie: 1. Wegen des Einfurierens. 2. Inlogirenden Juden in der Christen Häusern, und deren Vergleiten, samt Zulassung eignen Garküchen und Wirthschafften. 3. Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus über die Fremde beschriebene und unterschriebene. 4. Bottmäßigkeit über fremde Krämer, Fechter, Handwercker, Spielleut und dergleichen, so wohl als von selbigen empfahenden Einschreib- Schutz- und Politen-Geld. 5. Einnehmung Stand-Gelds. 6. Aufschlag und Handlung eigner Gar-Küchen, und dann Schenckung daraus, nicht verumgeltender Wein. 7. Angemaßten Umgelds. 8. Ehlen, Maaß und Gewicht. 9. Verfassung und Handhab der Tax-Ordnung. 10. Abnehmung Zolls auf alle zu Marckt getragene Victualien. 11. Bestellung der Wachten. 12. Des Geleits. 13. Audienz. 14. Gegen den Bürgern, sowohl 15. den Stadt-Obrigkeiten selbsten angemaster unterschiedlicher Geboth. 16. Fürgeloffener Injurien; auch 17. darauf gewendter Unkosten, wie solches alles in Actis mit mehrerm specificiret und ausgeführt zu befinden ist; dieselbe auch in dem Ao. 1582 allhier zu Augspurg gehaltenem

 Reichs-

a) alii: Erb-Frey ꝛc. sed vitiose.

Reichs-Tag, zwischen weyland dem wohlgebohrnen Herrn, Herrn Conrad den Herrn zu Pappenheim, des Heil. Reichs Erb-Marschallen rc. und den Edlen, Wohlgebohrnen, Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen, Herren Stadt-Pflegern, Burgermeistern und Rath allhiesiger Stadt, auch anderer interessirten Frey- und Reichs-Städten sich ereignet, und so starck ausgebrochen, daß die damals bey demselben Reichs-Tag allhier befundene Römische Kayserl. Maj. Rudolphus der Ander, höchstseligst Christmildester Gedächtnüß, sich interponirt, den Partheyen unterschiedliche, und endlich auch ein Provisional-Decret de dato den 17 Septembr. Ao. 1582 ertheilt und zugestellt, von deme aber erwähnte Städt, also gleich an allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Stände appellirt, und hiernach Ihre Kayserl. Majest. den 24 Octobris Ao. 1583 eine Commission an die Durchleuchtigste, Durchleuchtige und Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern rc. Auch Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart rc. des Inhalts ausgehen lassen, daß Ihre Fürstl. Durchleucht und Gnaden obbemeldte Partheyen, für sich selbst, oder dero subdeligirte Räth, auf einen benannten Tag bescheiden, und zwischen ihnen eines kurtzen summarischen Procefs wegen Handlung pflegen, denselben Inhalt angeregter Commission verfassen, in der Sachen ferner verfahren, und nach Beschluß derselben die Acta dem Kayserl. Cammer-Gericht verschlossen zuschicken sollen; Damit dasselbige gegen Erlegung gebührlicher Sportulen, darauf was recht ist, endlich erkennen und aussprechen, alles ferneren Inhalts obangezogener Kayserl. Commission, und solchem nach, Ihre Fürstliche Durchleucht und Gnaden, förderist allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Gefallen, und denn allerseits Partheyen zu Gnaden sich solcher Commission unterzogen, auch die Partheyen den $\frac{20}{10}$ Martii Ao. 1584 nach Friedburg, zu dero subdeligirten Räthen, zu angedeuter Handlung zu erscheinen, erfordert, zwischen ihnen, laut aufgetragener Commission, Handlung gepflegen, sie des Compromissischen Procefs wegen mit einander verglichen und vereinbahret, wie das deshalben aufgerichte Compromifs de dato $\frac{22}{12}$ Martii des 1584 Jahres Buchstäblichen Inhalts, mit sich bringen thut, darauf auch die Partheyen Inhalt dessen in der Sachen gegen einander verfahren, und Ihre Nothdurfften schrifftlichen einbracht haben, also daß es nunmehr an fernerer Vollziehung desselben Compromifs bestanden.

Wann aber die letzo regierende Röm. Kayserl. Majest. Herr Matthias der Erste, unser allergnädigster Herr, die obvermeldte Kayserl. Commission an die Durchleuchtigste, Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herren Maximilianum, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern rc. und Herrn Joh. Friedrichen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, Herrn zu Heydenheim rc. abermahls und dergestalten erneuert, daß Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. und Gnaden sich solcher Commission gutwillig unterziehen, darauf beyde Partheyen

theyen auf einen fürderlichsten Tag und gelegene Mahlstatt, für sich oder ihre Subdelegirte, selbst, oder durch ihre vollmächtige Gewalttragere zu erscheinen, heischen und laden, die Sachen in dem Stand, wie sie letzt befunden wird, reassumiren, und allen äussersten Fleiß anwenden sollen, damit die angezogene Streitigkeiten, wo müglich in der Güte hin- und beygelegt werden mögen, in Entstehung desselben aber, insgemein dasjenige thun und handlen, was die obangezogene, weyland Kaysers Rudolphi des Andern, Christmilder Gedächtnüß, in Ao. 1583 ausgangene Commission, und darauf Ao. 1584 verglichenes und ausgefertigtes Compromiß erfordern thut.

Als haben höchst- und hochgedachte Ihre Fürstl. Fürstl. Durchl. und Gnaden, zuförderst höchstermeldter Kayserl. Majestät zu unterthänigen Ehren, und dann der ermeldten Parthenen zu sonderbaren Gnaden, solcher Commission sich gehorsamlich beladen, die viel angezogene Parthenen auf den $\frac{22}{12}$ Octobr. nechsthin (alldieweil wegen vorgefallener Verhinderung, und theils der Parthenen eingewendeten Entschuldigung, es eher nicht geseyn können) anhero nach Augspurg vor dero subdelegirte, und zu End diß unterzeichnete Commissarien und Räth vertaget und auf der Parthenen, benandtlich der Wohlgebohrnen Herrn, Herren Maximiliani, Landgrafen zu Stülingen ꝛc. als ietztmahls würcklich bedienten Reichs-Erbmarschallen, und dann Herrn Philippen, Herrn zu Pappenheim und Gräfenthal, auf Kutenstein und Kaldten, als dieser Zeit Aeltisten, für sich selbsten, und Gewalthabern der abwesenden mit interessirten Agnaten, Herren zu Pappenheim, wie auch Herrn Georg Philippen, Herrn zu Pappenheim, Reichs-Erbmarschallen, und dann wegen der Erbaren Frey- und Reichs-Städte die verordnete und gevollmächtigte Anwalt der Stadt Regenspurg, Augspurg, Nürnberg und Ulm (als welche, nach laut des bey iüngst den letzten August-Monat zu Ulm gehaltenen Städt-Tag gemachten Abschieds, von allen andern erbaren Frey- und Reichs-Städten, zu solcher Handlung Vollmacht und Gewalt empfangen) gehorsames Erscheinen, ihr nechst angezogene Commission eröffnet, und die darin angedeute gütliche Handlung entzwischen denselben vorgenommen, mit embsigem Fleiß etliche Tag gepflogen, und sie endlich mit wissenden Dingen einmüthig in solchen ihren Streitigkeiten folgender massen vereinbahret, iedoch von ihnen Parthenen sämtlich solcher Vergleich auf der Römisch-Kays. Maj. Unsers allergnädigsten Hrn. Confirmation, und dann von den obermeldten Hrn. Reichs-Erbmarschallen, auf des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, und den sämtlichen Erb-Marschallen, Herren zu Pappenheim, von der Städte Abgeordneten und Deputirten aber, auf ihrer Herren und Obern, auch der gesamten erbaren Frey- und Reichs-Städte Ratification, (welche ieder Theil aufs längst innerhalb vier Monathen, von Dato dieses Abschieds, zu Ihrer Fürstl. Durchleucht, in Bayern Cantzley zu übersenden, oder sich sonsten seines Gemüths erklären, also und dergestalt,

auf den Fall in solcher Zeit dieselbe nicht erfolgen solten, alsdann von sich selbsten pro ratificato gehalten werden solle) gestellet werden.

Und 1. so viel das entzwischen obbemeldten Partheyen bißhero streitig gewesene Einfurieren, deren bey ieden Reichs-Versammlungen, in den Frey- und Reichs-Städten erscheinenden Reichs-Ständen, oder derselben, wie auch frembder ausser Reichs gesessenen Potentaten Bottschafften und Gesandten belangen thut, ist verabschiedet, daß solches Recht einzufurieren, gleich wohl dem Reichsmarschall (als dessen Amt es anhängig) allein verbleiben, zu ieden Zeiten aber, wann in einer Reichs-Stadt eine Reichs-Versammlung angestellt, und solch Einfurieren vorgenommen werden will, es zuvor durch ieden Reichs-Marschallen derselben Sadt Rath und Obrigkeit verkündiget, darauf von demselben iemand aus deren Mittel verordnet werden, welche die Besichtigung und Beschreibung der Logamenter, Einqvartiren und Einfurieren beywohnen, und wofern iemand aus den Bürgern oder Inwohnern derselben Stadt hierinn beschwehrt werden wollen, solches ahnden, und daß es geändert werde, begehren, der Reichs-Marschall auch dasselbig nach billigen Dingen abstellen, hingegen da auch ein oder andere Bürger, bey dem gebührlichen Einfurieren, sich ihme Reichs-Marschallen ohnziemlich widersetzen, oder sich einer Nothdurfft, daß mehr Logamenter, Stallungen, oder anders zu Unterbringung der Ständ, oder bemeldter Bottschafften, Gesandten, und ihres Comitats, zugerichtet werden müsten, bescheinen würde, sie Verordnete, von gedachten Raths wegen, dieselbe zur Gebühr anhalten, und bey ihnen verschaffen, der Reichsmarschall aber selbigen nichts gebieten soll.

Der Juden Vergleitens, Einlogierens und Garküchen, wie auch der Obrigkeit wegen über dieselbe, ist es 2. dahin abgeredet, daß der Reichs-Erbmarschall alle Jurisdiction über die bey den Reichs-Tägen ankommende Juden in Civil- und Criminal-Sachen, einig und allein haben und behalten, was aber die Zeit ihrer der Juden Vergleitens und Einlassens antrifft, solle weder er, der Reichs-Erbmarschall, noch der Stadt Obrigkeit, da die Reichs-Versammlung gehalten wird, selbige von des Reichs-Marschallen, oder seines Amts-Verwesers Ankunfft an, biß zu der Röm. Kays. Majest. oder Dero Commissarii Einzug, sondern allein mehr wohlgemeldter Reichs-Erbmarschall oder dessen Amtsverweser, nach Ankunfft Ihrer Kayserl. Majest. oder Dero Commissarii, biß zu Dero Wiederabzug vergleiten, iedoch ohnabbrüchig dessen, so sonsten wegen Durchlassung und Vergleitung der Juden ausser den Reichs-Versammlungen, bey den Erbaren Frey- und Reichs-Städten herkommen, sie Juden auch mit nechst obangezeigtem Zuthun oder Beyseyn deren von derselben Stadt-Raths wegen zugeordneten, an ein abgelegen Ort der Stadt einlogiren, darneben dero Nahmen, die einvergleitet, dem Stadt-Rath zu Wissenschafft anfügen soll, denen auch ohne sein Verwilligung, weder bey Tag noch Nacht, ausser ihrem Qvartier zu gehen verstattet, und da sie bey Nacht auszugehen haben würden, sie iederzeit von einem Christen von und zu ihrer Wohnung begleitet, so sie auch des Umlauffens

in

in der Stadt zu viel anmassen, und durch den Rath der Stadt solches gegen den Reichs-Marschall geahndet würde, es von ihme nach befindenden Dingen abgestellet werden, und alle Juden (ausser denen, so bey dem Kayserl. oder der Chur- und Fürsten Höfen zu verrichten haben, und deßhalben beschrieben seyn, derenthalben es bey des Reichs-Marschalls Discretion bestehet) gelbe Ringe an ihren Mänteln öffentlich, damit sie von den Christen zu erkennen seyn, tragen, der Reichs-Erbmarschall auch ihnen Juden eine Gar-Küchen, iedoch allein sie und ihre Angehörige daraus zu speisen, auch ohne Befreyung des Umbgeldes, zu erlauben berechtiget seyn, ihnen Juden aber in den Städten, da sie zuvor nicht ihre beständige Wohnung haben, einige Synagogen oder Schulen zu halten und anzustellen, nicht erlaubt oder verstattet werden, dabey sich dann wohlgedachter Herr Erbmarschall anerbotten, gegen die Juden ihrer befundenen Verbrechungen wegen, den gemeinen Kayserl. Recht nach, also mit gebührender Straff zu verfahren, daß sich niemands deswegen zu beklagen Ursach haben solle.

Was zum dritten die bishero entzwischen obgemeldten Parthеyen bestrittene Jurisdictionalia betrifft, ist es dahin gestellt, daß der Reichs-Erbmarschall die Jurisdiction in Civilibus über der Reichs-Stände, oder deren Gesandten, wie auch den fremden und ausser Reichs gesessenen Potentaten, oder ihrer Bottschafften, Diener und Gesind, sie hätten gleich unter und wider einander selbsten, oder andere, so der Stadt-Jurisdiction unterworffen, wider sie zu klagen, gantz und allein haben und behalten, iedoch einige Streitigkeiten, welche von der Tax-Ordnung herkommen, ausgeschieden, derentwegen der erbaren Frey- und Reichs-Städte, Verordnete zu Erkänntniß und Entscheidung alten Herkommen nach, mit niedergesetzet werden sollen. Was aber Criminalem Jurisdictionem belangen thut, ist es folgender massen mit solcher zu halten, daß der Reichs-Erbmarschall dieselbe über die Stände oder deren Gesandten, wie auch der fremden Bottschafften, Diener und Gesind, doch mit folgender Maß haben, und zu exerciren berechtiget seyn solle, wann nemlich ein Delictum allein zwischen gedachter Stand oder Bottschafften Gesind sich begeben, dasselb von dem Reichs-Erbmarschallen allein abgestrafft, auch zur Execution der Leib- oder Lebens-Straffen, derselben Stadt Diener, da die Reichs-Versamlung ist, auf sein Reichs-Erbmarschallen Kosten gebraucht, da sich aber ein Fall zwischen ermeldtem, der Stand Gesandten oder Bottschafften Gesind, und einem Bürger derselben Stadt, oder einem sich daselbst befindenden Fremden und viel offgedachter Reichs-Stände Gesandten und Bottschafften nicht angewandten, zutrüge, und wider der Reichs-Stand oder dero Gesandten, wie auch frembder Bottschafften Gesind, derohalben zu klagen, auch die Bürger oder bemeldte Frembde als Principales, Urheber oder Anfänger bey der Sachen nicht interessirt seyn, der Reichs-Erbmarschall ermeldter Stand Gesandten und Bottschaffter Gesind allein abzustraffen haben, wofern nechsterwehnte Bürger und Frembde aber mit der Sachen, als Principales, verhafft, alsdann folgender Unter-

scheid gehalten werden, als nemlich, dann zumahlen wann eines Reichs-Standes Gesandten oder Bottschaffter Gesind mit einer Geldbuß abzustraffen, solche gedachtem Reichs-Erbmarschallen zu berechtigen und zu büssen, allein gebühren, wann aber solche Delinquenten mit der Relegation oder einer corporis afflictiva pœna anzusehen, wie auch sonsten, wann der Reus der Stadt-Obrigkeit unterworffen, derselbe und dessen Abstraffung der Stadt zustehen, und zwar diß in notorischen Fällen vereinträgig, und also gehalten werden solle. Wann es aber, ob der Fall Civil oder Criminal, auch mit was Straffen der Verbrecher zu belegen sey, noch zweiflich, und der Mißthätige von Reichs-Stände Gesandten oder Bottschafften Gesind ist, soll alsdann der Reichs-Erbmarschall die Cognitionem deshalb allein haben, iedoch forderst hierinnen, nach denen ieden Orts, da die Reichs-Versammlung ist, Statuten und Gewohnheiten, oder in deren Ermangelung, den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten erkennen, und verhandeln, unterdessen aber, und biß solche Cognitio erfolgt, der Verbrecher ohnverlängt, in deß Reichs-Erbmarschallen Verhafftung gelieffert, und aufgehalten werden, die Captur oder Befahung der Verbrecher aber, in allen und ieden Criminal-Fällen, ohn Unterscheid der Personen, entzwischen dem Reichs-Erbmarschallen und deroselben Stadt gemein seyn, und die Prævention doch also statt haben, daß wann einer in flagranti crimine von eines Theils hierzu verordneten Dienern ergriffen, und gefangen, derselbe alsobald demjenigen Theil, deme er zu berechten und abzustraffen notorie gebührt, gelieffert werden; wann aber obgemeldter der Reichs-Ständ Gesandten oder Bottschafften Gesind einer gefänglich angenommen worden, und es den Umständen nach der Sachen zweiffelhafftig, ob die Mißhandlung Civil oder Criminal, und ob sie auch eine pecuniariam oder corporis afflictivam pœnam auf sich habe, derselbe, wie nächst obgemeldt, dem Reichs-Erbmarschallen gelieffert, von ihme die obgesetzte Erkänntnüß fürderlich gethan, und alsdann ferner, wie oblaut, verfahren werden solle. Was aber die Civilem und Criminalem jurisdictionem über die Fremde, sich zu Zeit währender der Reichs-Versamlung in denselben Städten aufenthaltende Zu- oder Abreisende, und die Ständ des Reichs, wie auch dero oder fremden Potentaten Gesandten und Bottschafften nicht berührende Personen, so wohl in denen zwischen sich selbst unter einander, als auch mit einem Bürger, sich begebenden Handlungen, und alles, was solcher Jurisdiction anhängig, und die daher fliessende Emolumenta und Fructus, benanntlich die Einziehung alles auch bey der Juden Garküchen, gefallenden Umgelds, oder dessen Befreyung, Anrichtung der Glücks-Häfen, Garküchen, Ehlen, Maaß und Gewicht, Schutz- oder Politen-Geld von den fremden Krämern, Fechtern Spielleuten und unzüchtigen Weibern, Erforderung Zolls oder ander angemasten Rechtens von den Victualien und dergleichen, wie das Nahmens haben mag, so von dem Reichs-Erbmarschall bißhero gesucht, angericht zugelassen, oder eingezogen werden wollen, belangen thut, solle solches alles hinfüro von dem Erb-Marschall unterlassen, und er sich dessen ferner nicht anzumassen haben, iedoch wann gedachte

dachte Frey- und Reichs Städte ihme Reichs-Erbmarschallen, nach Einkunfft der Kayserl. Majestät oder deren Commissarii, und also völligem Anfang des Reichs-Tags, in recompensam dessen allen, und zu gäntzlicher Hinlegung deren dieser Puncten halben bißhero gehabten Streiten, ein tausend Gulden zu 60 Kreutzer gemeiner Reichswehrung, wie die an iedem Ort gäng und gebig ist, erstatten werden.

Die bey dem Reichs-Tag nothwendige Tax Ordnung solle zum vierdten, durch den Kayserl. Hoff-Marschall, die Chur-Sächsische Räthe, samt dem Reichs-Erbmarschall und der Stadt, da der Reichs-Tag gehalten wird, hierzu verordneten, Gleiches zu thun verglichen, gemacht und ausgefertigt, auch die hieraus enstehende Streit, in erstbesagter gesamter Audienz entschieden, sodann ieder Uebertretter deroselben von seiner Obrigkeit, benanntlich der Ständ, der Gasandten und frembder Bottschafften Gesind und Diener, von dem Reichs-Erbmarschall, die Bürger und andere Fremde aber von derselben Stadt-Obrigkeit, ernstlich und also gestrafft werden, daß man nicht Ursach habe, wegen dessen Unterlassung sich zu beschweren.

Als zum fünfften, der Reichs-Erbmarschall sich auch vernehmen lassen, daß er der Städt bestellten Wachten, oder Schlüssel zu den Thoren, für sich selbst und wegen tragenden Reichs Erbmarschall-Amts anzunehmen, oder nachzufragen nicht begehrt, iedoch aber, wann die Kayserl. Majestät von ihme oder einem andern Reichs-Erbmarschall deshalben Berichts begehre, und daß er das von der Stadt Verordneten einziehen solte, befehle, jene man deme zu gehorsamen schuldig, versehe sich auch, daß alsdann ihme solcher werde gebührlich erstattet werden, inmassen er auch leyden möge, da iedes mahl ein Rath derjenigen Stadt, darinnen ein Reichs-Tag angesetzt, sich anfangs bey der Kayserl. Majest. oder Dero Commissario Berichts oder Bescheids erhole, ob durch den Hoff- oder Reichs-Erbmarschallen, oder weme sonsten, Ihro Majest. oder Dero Commissarius solchen Bericht von der Stadt Verordneten iederzeit erfordern lassen wolle, er versehe sich aber, es werde iede Stadt, da die Reichs-Versammlung ist, ihme in zutragenden Tumult, Auflauf und Feuersnöthen, dem Herkommen nach, auch so viel die Nothdurfft erfordert, von Dero Bürgern oder andern Personen zuordnen, so seynd der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Gevollmächtiger und Deputirte, mit solcher seiner Reichs-Erbmarschallen Erklärung zufrieden gewesen, haben sich auch gedachter Städt wegen erbotten, daß auf allergnädigst Begehren der Kays. Maj. oder Dero Commissarii, demjenigen, so deswegen von der Röm. Kays. Maj. oder Dero Commissario Befehl haben wird, sie iederzeit derowegen nothwendigen Bericht geben, zu Erholung nechst obgedachten und dem Herrn Reichs-Erbmarschallen angedeuteten Bescheids aber, eben nicht verbunden seyn, auch in begebenden Tumult, Auflauffen und Feuersnöthen, dem Reichs-Erbmarschallen iederzeit Leut, der Nothdurfft nach, zu seiner Wohnung zu ordnen, und versolgen lassen, iedoch hiedurch ihm keine Botmäßigkeit über die Ihrige eingeräumt haben wollen.

Der bißhero bey den Reichs-Tägen streitig gewesenen Begleitung der Ständ,

Stand, wie auch der Malifitz-Persohnen wegen, ist es zum 6. dahin verglichen, daß der Reichs-Erbmarschall sich dessen hinführo nicht mehr anzunehmen, oder unterziehen, diß iedoch ihme an seiner Obrigkeit und Rechten nicht præjudiciren solle.

Was für das 7. die Besichtigung der Raths-Stuben, auch Weg und Steg der Orten, da der Reichs-Tag zu halten, belangen thut, hat der Reichs-Erbmarschall sich erkläret, daß er diß Orts von einer Stadt Verordneten allein Berichts, und wie in einem oder andern die Anstellung füglich zu machen, wohlmeynende Erinnerung zu thun, aber nichts zu befehlen begehre, auf daß, wann dißfalls etwas abgehen solte, bey der Kayserlichen Maj. und den Ständen er entschuldigt seyn solle, damit vielgedachte der Stadt Deputirte zufrieden gewesen, mit dem Erbieten, daß von ihnen deßhalben iederzeit gute Versehung, damit man nicht zu klagen Ursach habe, geschehen solle, sie auch wohl leiden mögen, daß der Erbmarschall die Besichtigung der Ort iederzeit in Beyseyn eines Raths-Verordneten fürnehme, und seine Erinnerung (doch nicht Befehlich-weiß) thue, welches sie iederzeit gern anhören, und wann sie gut befunden, in acht nehmen wollen.

Wegen der Personen, so von inficirten Orten sich einschleichen wollen, ist es dahin gerichtet, daß der Stadt Obrigkeit die Fürsehung thun solle, damit sie nit eingelassen, auch die inficirte Oerter an denen Stadt-Thoren öffentlich angeschlagen werden.

Gleichergestalt sollen auch durch der Stadt Verordneten iederzeit Verzeichnüssen, deren in der Stadt inficirten und sterbenden Personen gemacht, und dem Marschall zugeschickt werden, oder mag er sie durch seine Diener erfordern und abholen lassen.

Schließlichen haben die vielgedachte Partheyen auch verwilliget, daß die unter diesen Streitigkeiten vorgangene und in Actis benannte Auszüg, und deren, wie auch allerseits aufgewandte Kosten halber beschehene Forderungen, allerdings aufgehaben, und gefallen, so wohl, als iede Eingangs in specie ermeldte Streitigkeiten und Puncten, iedoch mit Vorbehalt der daselbst gesetzten Confirmation und Ratification, hierdurch abgethan, erledigt, auch gäntzlich entschieden seyn und bleiben sollen.

Zu dessen mehrern Uhrkund, seynd dieses Vergleichs vier gleichlautende Receſs und Abschiede, unter dero subdelegirten Commiſſarien und Räthen, auch der Partheyen und der Städt abgeordneten eigner Hand Subſcriptionen, und derselben aufgedruckten Pittschafften ausgefertigt, deren einer denen dieser Sachen bey der Fürstlichen Durchl. in Bayern Cantzley zu München verwahrlich aufgehaltenen Actis beygelegt, der ander dem Herrn Erbmarschallen, der dritte der Stadt Augspurg, und der vierte der Stadt Ulm zugestellt worden, so geschehen und geben zu Augspurg den 5 Nov. (26 Octob.) Anno 1614.

L. S. Otto Förstenhäuser zu Bullhofen, Fürstl. Durchl. in Bayern Rath.

L. S. Sebastian Faber, D. Fürstl. Würtemb. Vice-Cantzler.

L. S. Johann Christoph Reinhart, D. Fürstl. Würtemb. Rath.

L. S.

L. S. Maximilian, des Reichs Erbmarschall, Landgraff zu Stůelingen.
L. S. Philip der Aeltest, Reichs Erbmarschall, Herr zu Pappenheim.
L. S. Georg Philip, Reichs-Erbmarschall, Herr zu Pappenheim.
L. S. Heinrich Westendörffer, D. von wegen der Stadt Regenspurg.
L. S. Wegen der Stadt Nürnberg, Georg Albert Burckhart Doct.
L. S. Hanß Lauwinger.
L. S. Leonhart Rhelinger, wegen der Stadt Augspurg.
L. S. Von wegen Ulm, Hieronymus Schleiger, D.

Und Uns darauf vielgenannt beyde Partheyen neben obbesagter Unser Kayserl. Commissarien Liebd. Liebd. gebührlich angesucht und gebeten, daß Wir ietzterzehlten Vergleich, Unsers tragenden Kayserl. Amts und desselben Macht Vollkommenheit halben zu confirmiren und zu beståttigen in Gnaden geruhen wolten.

Das haben Wir angesehen, solche ihre demůthig ziemlich Bitt, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, obbegriffenen Vergleich in allen und ieden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, als Röm. Kayser gnådiglichen confirmiret und beståttet, confirmiren und beståtten denselben auch hiermit, von Röm. Kays. Macht Vollkommenheit, wissendlich in Krafft dieses Briefs; und meynen, setzen und wollen, daß der obinverleibte Vergleich in allen und ieden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meynung und Begreiffungen, kråfftig und måchtig seyn, von allen interessirten Theilen, so weit derselbe einen ieden berühren thut, stått, vest und unverbrüchlich gehalten, und von Niemand darwider gethan oder gehandelt werden, sondern sie sich dessen gebrauchen und geniessen sollen, und mögen, von allermånniglich unverhindert, doch Uns dem H. Reich an Unsern, und sonst månniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschådlich.

Und gebiethen darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prålaten, Grafen, Freyen, Herren Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amleuten, Land-Richtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Råthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die obgemeldte Partheyen allerseits, an obbegriffenem, zwischen ihnen aufgerichten Vergleich, und dieser Unser darüber gegeben Confirmation und Beståttigung, nicht hindern noch irren, sondern sie dessen geruhlich gebrauchen, geniessen, und gåntzlich dabey bleiben lassen; insonderheit auch vorgedachten Partheyen, daß sie solchen Vergleich allerseits in allen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meynung und Begreiffungen, wie obstehet, gestracks nachkommen und geleben, darwider nichts thun, handeln, oder fürnehmen, noch iemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem und ihr ieden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und

Straff, und darein Pön, nemlich 30 Marck löttigs Golds zu vermeyden, die ein ieder, so offt er freventlich hiewieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgemeldt verglichen Partheyen oder dem haltenden Theil, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag, den achtzehenden Monats-Tag Februarii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth sechszehen hundert und im siebenzehenden, Unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hungarischen im achten, und des Böhmischen im fünfften Jahre.

MATTHIAS.

Vice Rev. Domini Johannis Swicardi
Archi-Cancellarii & Elect. Mog.

Ut. Ulmen.
L. S.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

L. R. Lucher.

Chur-Sächsische Confirmation über den vorstehenden Vergleich.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marckgraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc. Vor Uns und unsere Nachkommen am Churfürstl. Regiment, thun kund, und bekennen gegen männiglich: Nachdeme Unsern Hochgeehrten Herren, Vorfahren, und Uns an Dero tragenden Ertz-Marschall-Amte, wie auch Unsern allerseits Erb- und Unter-Marschallen, den Edlen, Unsern lieben Getreuen, den Herren zu Pappenheim, nach Ausweisung derer dißfalls gehaltenen, und in Unsern Archiven vorhandenen Acten, auf Reichs-Wahl- und Churfürsten-Tagen, und sonsten von den Räthen der Städte, an welchen Orten dergleichen grosse Zusammenkünfften angestellt und gehalten werden, wegen Einfurierens, Einlogierung der Juden in der Christen Häuser und derer Vergleitung, sambt Zulassung einiger Garküchen und Wirthschafften, Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus über die Frembde, beschriebene und unbeschriebene, Bothmäßigkeit über frembde Krämer, Fechter, Handwercker, Spielleute und dergleichen, sowohl, als von solchen erfahrenden Einschreib- Schutz- und Polit-Geldes, Einnahm- Stamm-Geldes, Aufschlag- und Haltung einiger Garküchen, und dann Schenckung daraus nicht verumgelteten Weins, angemasten Umgeldes, Ellen, Maaß und

und Gewicht, Verfassung und Handhab der Tax-Ordnung, Abnehmung Zolls auf alle zu Marckt getragene Victualien, Bestellung der Wachten, des Geleits, Audienz, gegen den Bürgern, sowohl den Stadt-Obrigkeiten selbst angemasten unterschiedlichen Gebothen, vorgenommenen Injurien und darauf gewandten Unkosten, und sonsten allerhand Eintrag, Vorgriff und Molestation geschehen, immassen Wir dann solches bey jüngst Ao. 1612 zu Franckfurth am Mayn gehaltenem Wahl-Tage, nicht ohne sonderm Verdruß und Bewegung, selbst sehen und erfahren müssen; Und demnach die iezo regierende Röm. Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr, weil man sich künfftig bey dergleichen Reichs-Versamblungen und andern Zusammenkünfften ebenmäßiger Streitigkeiten und Difficultæten zu befahren hätte, allerunterthänigst ersucht und gebethen, denen Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Vettern, Oheim, Schwägern und Brüdern, Herrn Maximilianen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, und Hrn. Johann Friedrichen, Hertzogen zu Würtenberg und Dekh, Grafen zu Mümpelgart, und Herrn zu Heidenheim und Oberkirch, als deren L. L. L. löblichen Vorfahren, hiebevorn von der nächst verstorbenen Röm. Kayserl. Maj. Commission aufgetragen worden, anderweit allergnädigst zu befehlen, daß Sie beyde Partheyen vor sich bescheiden, im Guten zu vergleichen, oder in einem compromislichen Austrag etlicher wenig Schrifften zu verfassen, Fleiß anwenden solten; Und dann Höchstgedacht Kayserl. Maj. Unser allergnädigster Herr, solchem Unsern unterthänigsten Suchen gnädigst statt gegeben, und an hochgedachtes Pfaltzgraf Maximilians in Bayern, und Hertzog Johann Friedrichs zu Würtenberg Liebd. gnädigste Commission ertheilet, welche sich auch Ihrer Majestät zu schuldigem unterthänigsten Gehorsam und Ehren, den Partheyen aber, und dem gantzen Werck zum Besten, solcher Commission allerunterthänigst unternommen, die sämmtliche Partheyen auf den 12 (22) Octobris nächst abgelauffenen 1614 Jahrs nach Augspurg citirt, auch auf der Partheyen gehorsames Erscheinen, und Beliebung, biß auf Allerhöchst gemeldter Röm. Kayserl. Maj. und Unsere Ratification, durch Ihrer Liebd. ansehnliche subdelegirte Abgesandte, unter derselben und der Partheyen, als der Herren zu Pappenheim, und der Städte Abgeordneten, eigener Hand Subscriptionen und deroselben aufgedruckten Pettschafften bekräfftiget, eine Vergleichung, welche sich anfähet: Zu wissen, demnach nunmehr eine lange Zeit und viel Jahr her rc. und endet sich: So geschehen und gegeben zu Augspurg den 5 Nov. (26 Octobr.) Ao. 1614 aufgerichtet. Wann Uns dann der Edle, Unser lieber Getreuer, Herr Maximilian, Herr zu Pappenheim, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, einer von den Ehrwürdigen unsern lieben andächtigen und besondern Herrn Johann, Abten des Gotteshauses Kaysersheim, Ordens und Titul in Augspurger Bisthum gelegen, mit eigener Hand subscribirten, und mit der Abtey Secret besiegelten Copey, und beglaubtes Vidimus solcher Vergleichung zugeschickt, und dabey unterthänigst gebethen; solche zu confirmiren und ratificiren. Als haben Wir sein unterthänigst Suchen

Suchen gnädigst angesehen, und solche Vergleichung, wofern dieselbe von höchstgedachter Römisch Kayserl. Majest. ebenmäßig ratificirt wird, confirmiret, und bestättiget, thun solches auch hiermit, und in Krafft dieses Brieffes treulich und sonder Gefährde. *a*) Zu Urkund haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Chur-Secret daran hengen lassen. Geschehen und gegeben zu Dreßden, den 4ten Febr. 1615.

(L. S.)

Johann Georg, Churfürst.

XLIX.

(A)

Kaysers Matthiä Lehen-Brief an den Freyherrn von Taxis, über das General-Postmeister-Amt, 1615. *b*)

Wir Matthias, von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Wir gnädigst angesehen, wahrgenommen und betrachtet, welcher massen

a) *Wagenseil de summis officialibus Cap. IX. § 7.*

b) Bey Gelegenheit des Türken-Krieges verordneten die Stände reitende Posten, s. R. A. *1522 § 5. 1542 § 45.* 1536 bestellte Carl V. als König in Spanien, Baptista a Taxis, Sohn, Frantzen, zum General-Postmeister in den Niederlanden, den Carl besoldete; als aber die Spanier ein Recht daraus machen wollten, so riethen die Stände dem Kayser Maximil. II. 1570 an, das Postwesen in Teutschland einzurichten. Unter Rudolpho II. wurde 1586, 1596 die Sache stärker rege; darauf dieser Lehen-Brief von Kayser Matthia ertheilet wurde, der sich auch in Lünigs R. A. *Part. gen. p. 446. 448.* ingleichen in Zechs Verfassung Kayserl. Regierung unter Carl *VI. in Docum. p. 585. 647.* befindet. Unterdeß hatte auch Kayser Ferdinandus II. Hanß Christoph, Freyh. von Paar, 1624 mit dem Obrist-Hof-Post Amt investiret. S. C. Zieglers *Corp. Sanct. pragmat. &c. p. 891.* und Hornigck. *de regali Postarum jure C. VI. p. 61. 86.* wo der Lehen-Brief und Revers des Freyherrn von Paar anzutreffen ist. Es entstunden also sowohl allerhand Irrungen zwischen beyden Post-Aemtern, als auch Beschwehrden über das Reichs-Post-Amt, und die dahin gehörige vornehmste Documenta sind folgende: Schon 1636 erfolgte ein Kayserl. *Decret* wegen der *Differentien* zwischen beyden Post-Aemtern, s. Ziegler *c. l. p. 893.* und 1637 ein Churfürstl. Gutachten wegen des Reichs-Post-Wesen, s. *c. l. p. 894.* Im Jahr 1640 kamen neue Beschwehrden über das Kays. Hof Post-Amt an den Tag und ein Churfürstl. Gutachten, es erfolgte auch ein Kayserl. *Declarations-Decret*, daß das Hof-Post-Amt dem Reichs-Post-Amte *1640* keinen Eintrag thun sollte, s. Zieglers *cit. libr. p. 897.* In dem Reichs-Abschiede *1641*, ist in Ansehung des Post-Regals § *93.* auch etwas befindlich. Bey den Westphälischen Friedens-Handlungen kam auch bey Gelegenheit *Art. IX. § 1.* etwas wegen des Post-Wesens vor. Im Jahr 1656 wurde zwischen dem Hof-Post- und dem Reichs-Post-Amte ein Urtheil gesprochen, s. Ziegler *c. l. p. 898.* und endlich zwischen beyden, durch Vermittelung Chur-Mayntz, ein Vergleich 1656 errichtet, s. Ziegler *c. l. p. 899.* wo auch *p. 902.* die

sen bey Unsern löbl. Hochgeehrtesten Vorfahren am Heil. Reich, Römischen Kaysern und Königen, Christmiltest und Gottseligster Gedächtniß, das Geschlecht deren von Taxis erstlich in Erdenck- und Aufrichtung, folgends auch Disponir- Verseh- und Haltung des gemeinen Postwesens im Heil. Reich, Hispanien und andern Provintzen, von vielen Jahren herkommen, dasselbe successive von einem auf den andern gelanget, und darbey gelassen worden, darneben auch nicht weniger zu Gemüth geführt, die angenehm-getreu-unverdrossen-nutzbar- und ersprießliche Dienst, welche höchstgemeldten Unsern Vorfahren, weyland Leonhard von Taxis, als General-Postmeister im Reich und den Niederlanden, viel und lange Jahr, und biß in sein neuntzigst Jahr erlangtes Alter, und sonderlich die letztere Zeiten, weyl. dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Rudolphen dem Andern, Römischen Kayser, Unserm Geliebten Herrn und Bruder, und folgends nach besagtes Leonharden von Taxis tödtlichem Ableiben, sein Sohn, und bey vorangeregtem General-Postmeister-Amt Successor, der Edel (Tit.) Lamoral, Freyherr von Taxis, so wohl erst höchst-besagtem Unserm Herrn und Bruder, als auch Uns, seither Unser angetrettenen Kayserlichen Regierung, in mannigfaltigem Weg, mit ungespartem Fleiß und Bemühung, dem allgemeinen Wesen zum Besten, zu Ihrer Majestät und Liebden, auch Unserm gnädigsten Wohlgefallen und Belieben, erzeigt und bewiesen haben, vorgedachter Lamoral, Freyherr von Taxis, solches noch täglich thut, und hin-

die Intercessionales für den Fürsten von Taxis zu lesen. Kayser Leopoldus confirmirte sodann im Jahr 1677 aufs neue Eugenium Alexandrum von Taxis das Erb-General-Postmeister-Amt in dem Reiche und den Niederlanden, s. Ziegler *c. l. p. 887.* wo auch *p. 889.* der Revers *Eugenii Alexandri* stehet. Eben dieser Kayser confirmirte 1698 die Reichs-Post-Ordnung, s. Ziegler *c. l. p. 911.* und unter ihm erfolgte auch noch die Reichs-Hofraths-*Sentenz* 1702, daß es bey obgedachtem Vergleich 1666 bleiben sollte, s. Ziegler *c. l. p. 906.* welcher auch *p. 906.* die *Instruction d. a. 1706* hat, worauf die Posthalter in dem Reiche schwehren sollen; ingleichen befindet sich bey ihm *p. 909.* die Reichs-Post-*Taxa.* Es hat hierauf an allerhand Beschwehrden über das Reichs-Post-Wesen dennoch nicht ermangelt, s. davon Mosers Einleitung zu den teutschen Staats-Angelegenheiten, *L. I. c. 19. p. 52.* Unter den Reichs-Fürsten-Standes-Beschwehrden gegen die Kayserliche Wahl-Capitulation befindet sich auch *ad art. 28.* die Regulir- und Beschwehrlichmachung der Materien vom Post-Wesen, so wie unter des Reichsstädtischen *Collegii* Beschwehrden, auch das Reichs-Post- und der Reichs-Städte Boten-Wesen anzutreffen ist. Wegen dieses letztern ist schon ein Kayserl. Mandat, d. a. 1680 nachzulesen, und der ganze *Art. XXIX. Cap. nov.* handelt davon. Daß endlich unter Kayser Carl VII. das Reichs-General-Post-Amt zu einem Thron-Lehn erhoben worden, davon s. Königs *Selecta Jur. publ. nov. P. IV. c. 1.* und Neue Europäische *Fama, pag. 194.* S. 465. Uebrigens s. Lünigs Reichs-Archiv in dem Haupt-Register unter dem Titul: Post-Wesen in dem H. R. R. und Mosern in dem teutschen Staats-Rechte *Part. V. Cap. 78.* wo die Geschichte des Reichs- und der Stände Post-Wesens sehr wohl anzutreffen ist.

hinführo nicht weniger zu erzeigen und zu leisten gehorsamst erbietig ist, auch wohl thun kan, mag und soll.

So haben Wir demnach auch iezt angezeigt-auch andern mehr erheb- und beweglichen Ursachen, auch auf unterthänigstes Ansuchen und Bitten, mit wohlbedachtem Muth, gutzeitigem Rath, und rechten Wissen, vorgenannten Lamoral, Freyherrn von Taxis, und nach dessen tödtlichem Ableiben seinem ehelichen Sohn, Leonhardten von Taxis, auch allen ins künfftig folgenden, von ihrer absteigenden Linie ehelich herkommenden Leibes-Erben, und derselben Erbes-Erben, männlichen Geschlechts, diese besondere Gnad gethan, und ihnen obgemeldtes General-Postmeister-Amt, über die Posten im Reich, nun hinfüran, zu einem Mann-Lehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilliget und verliehen, thun das ansetzen, bewilligen und verleihen ihnen solches hiemit, wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß vorgedachter Lamoral, Freyherr von Taxis, nun hinführo die Zeit seines Lebens, und auf dessen Absterben gemeldter sein Sohn, Leonhard von Taxis, und dessen hernachfolgende eheliche männliche Leibes-Erben, und derselbigen Erbes-Erben männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie, vorhanden, und im Leben seyn werden, mehr beschriebenes General-Post-Amt, und was demselben anhängig, als ein männlich Reichs-Regal und Lehen, inhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, und damit, wie sichs gebühret und von Alters herkommen, auch dergleichen Mann-Lehens Art und Eigenschaft ist, disponiren, verfahren, und handeln sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert und unangefochten; der mehr besagt Lamoral, Freyherr von Taxis, hat Uns auch darauf, durch seinen vollmächtigen Gewalt-Träger, den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Fabium Ponzon, der Rechten Doctorn, gewöhnlich Eyd und Pflicht gethan, Uns und dem Heil. Reiche, von obbestimmt aufs neue angesetzet männlichen Lehen und Regals wegen, getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu seyn, und davon alles das zu leisten und zu thun, was einem getreuen Lehen-Mann gebühret, inmassen er sich dann auch gegen Uns etlicher Anhäng und Conditionen wegen, gegen deren Vollzieh- und Haltung, ihme obbemeldte Bewilligung und Verleyhung ertheilet worden ist, durch einen absonderlichen Brieff reversirt und verschrieben hat, und Wir gebiethen darauf allen und ieden Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen rc. (ad logum) ins Reich ernst- und festiglich, mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielbesagten Lamoral, Freyherrn von Taxis, und nach seinem tödtlichen Ableiben dessen Sohn, Leonhardt von Taxis, und seine hernach folgende eheliche männliche Leibes-Erben, und derselben Erbes-Erben absteigender Linie und männlichen Geschlechts, an obgeschriebenen General-Post-Amt, und was demselben obangezeigter massen anhängig, auch dieser Unserer von neuem gethanen Ansatz-Belehn-Bewilligung, Inhab- Nutz- und Niessung damit, als einem freyen Regal und männlichen Lehen, wie sie obgehörter Gestalt gnädigst begabt und versehen, in keinerley Weg, wie solches immer zugehen und geschehen möchte, nicht

nicht hindern, irren, anfechten oder beschweren, sondern sie dessen geruhiglich freuen, nutzen, niessen und gebrauchen lassen, hinwieder nicht thun, noch das iemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem ieden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pön, nehmlich 56 Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein ieder, so oft er freventlich hierwider thät, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgenandtem Lamoral, Freyherrn von Taxis, seinem Sohn Leonhardten von Taxis, und ihren ehelich männlichen Leibes-Erben, und derselben Erbes-Erben, so hierwider beleidigt würden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll. Doch sollen vielgenannte von Taxis schuldig seyn, obgehörtes General-Postmeister-Amt, als ein von neuem angesetztes Regal und männliches Lehen von Uns und Unsern Nachkommen am Reich iederzeit, wann und so offt es darmit zufallen kommt, wiederum zu Lehen zu suchen, und zu empfahen, getreulich und ohne Gefährde.

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 27. Jul. 1615.

MATTHIAS.

H. L. von Ulm.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Maj. proprium.
H. Rudolph Bucher.

(B)

Revers Herrn Lamorals, Freyherrn von Taxis, den er wegen des General-Postmeister-Amts im Heiligen Reich von sich gestellt, 1615. *a*)

Ich Lamoral, Freyherr von Taxis, bekenne für mich und meine Erben, öffentlich mit diesem Brieff, und thue kund allermänniglich, demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Matthias, Römischer Kayser, zu Hungarn und Böheim König rc. Unser Allergnädigster Herr, aus sonderbahr erheblichen und bewegenden Ursachen, auch auf mein unterthänigstes Ansuchen und Bitten, das General Postmeister-Amt im Heil. Reich, und was demselben anhängig, mir, und auf mein tödtliches Ableiben, meinem ehelichen Sohn Leonhardten von Taxis, und nach dessen gleichmäßig erfolgendem Todes-Fall, allen ins künfftig von absteigender Linie hernach kommenden ehelichen männlichen Leibs-Erben, und derselben Erbes-Erben männliches Geschlechts, zu einem Mann-

a) Als 1614 für die damahls Freyherrl. Spaarische Familie ebenfalls erblich eingeführte Oesterreichische Post-Aemter neue Collisionen entstanden, hat das Churfürstl. Collegium theils in einem besondern Gutachten d. a. 1641, theils in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 29. § 2. den Taxischen Posten das Wort geredet.

Mann-Lehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilliget und verliehen, nach mehrer Ausweisung eines deswegen gefertigt diesem am Dato gleichlautenden Lehen-Brieffs, Krafft dessen höchst-ernandter Kayserl. Majest. von mir, durch meinen Gevollmächtigten Gewalt-Träger gebührende Lehens-Pflicht geleistet und erstattet worden ist; Als habe ich, neben unterthänigst-schuldiger Erkänntniß und Dancksagung ietztberührten mir erzeigten Gnad, Ihro Kays. Majestät zugesagt und versprochen, thue auch solches hiemit wissentund wohlbedächtiglich in best- und beständiger Form Krafft dieses Brieffs, daß nehmlich ich und meine Erben, obbestimmtes Reichs-General-Postmeister-Amts halben, nach Ihrer Majestät und derselben Nachkommen, Römischen Kaysern und Königen, meinen gehörigen Respect und Aufsehen in alle Weg auf den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Schweickardten, Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Mayntz, des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, meinen gnädigsten Herrn, und desselben Nachkommen am Ertz-Cantzler-Amt, haben und halten, darauf nach Ausweisung meines gegen Ihro Kayserliche Majestät gethanen unterthänigsten Erbietens, die neue und ordinaire Post-Werck von Cölln gegen Franckfurth, von dannen gegen Nürnberg, und folgends biß an die nächste Post in Böheim, nicht allein alsbald ins Werck setzen, und auf meinen eigenen Uncosten versehen, sondern auch die von Alters gebräuchige ordinaire Posten eines und andern Ortes, nach Nothdurfft fleißig bestellen, und in ihrem hergebrachten Esse erhalten, dabeneben auch die von Ihrer Kays. Maj. verordnete Staffeten, ohne Ihro Maj. Entgeld fortführen, die an und von Ihro Kays. Majest. und Deroselben Nachkommen am Reich, wie auch Ihrer Majest. und des Reichs Ertz- und Vice-Cantzlern, Geheimen und Reichs-Hoff-Räthen, auch andern Dero hohen Officiren abgehende Brieffe, treulich und ohne Abforderung einiger Tax- oder Brieff-Geldes überlieffern, und sonsten mit Einnehmung erstbemeldten Brieff-Gelds wider Gebühr, Niemands beschweren, zuförderst aber, unterm Prætext und Fürwand, obverstandener mir erwiesenen Gnad, neuen Ansätz-Bewillig- und Verleihung, Ihro Kays. Maj. Hoff- und Nieder-Oesterreichischen Post-Aemtern keinen Eintrag, Irrung, Verhinderniß oder Beschwerung, wie und auf was Weiß solches immer geschehen und zugehen möchte, thun oder zufügen solle noch wolle, sintemahlen mehr höchst-gemeldte Kays. Maj. für sich und Deroselben Nachkommen am Reich, und Dero Hochlöbliches Hauß Oesterreich, vorberührte Hoff- und Nieder-Oesterreichische Post-Aemter, von angezogener Gnad, Bewilligung und Verleihung gäntzlich abgesondert und ausgeschlossen, und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen, alles ehrbahr, getreulich, ohne arge List und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund habe ich für mich, meine Erben und Nachkommen, diesen Revers mit eigenen Händen unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Insiegel bekräfftiget, so geben den 20 Jul. 1615.

(L. S.) Lamoral von Taxis, Freyherr.

L.

Vergleich der alternirenden fünff Fürstl. Häuser, wegen des Sitzens und Votirens auf öffentlichen Conventen, 1640. a)

Kund und zu wissen sey hiemit männiglichen, in Krafft dieses gegenwärtigen Recesses, ob wohl die hochlöbl. vier Fürstlichen Häuser, Pommern, Würtenberg, Hessen und Baden, von undencklichen Jahren unter sich solcher Gestalt conjungiret und verglichen, daß selbige bey gemeinen Reichs-Versammlungen, öffentlichen Conventen und Zusammenkünften, im Sitzen, Votiren und Subscribiren, gewisser Ordnung und Massen, wie in dem darüber ebenmäßig den 12ten neuen, und 2ten alten Calenders des Monats Sept. dieses 1640sten Jahres aufgerichteten und erneuerten Vergleich, verfasset und bedinget, unter sich alterniren und auswechseln, auch einig ander Fürstl. Hauß zwischen sich nicht kommen, oder einmischen lassen, sondern solchenfalls vor einen Mann stehen, und mit einhelliger Zusammensetzung, sich wie vor Alters opponiren, auch ihre wohlhergebrachte Sessions-Ordnung, behaupten wollen und sollen. Nun aber von langen Jahren hero entzwischen ob hochgemeldten mit seiner Maaß alternirenden vier Fürstl. Häusern an einem, und dann dem Fürstl. Hauß Mechelnburg andern Theils, der Session, Votirens und Subscription halben, sich nicht geringe weitläuftige Streit-Spänn und Differenz enthalten, welche bißanhero weder durch verschiedener Römischen Kayser und Könige, oder Dero hiebevoriger Reichs-Tägen gevollmächtigte hochansehnliche Herren Commissarien, noch anderer Chur- und Fürsten vielfältige mühsame Interpositionen und Unterhandlungen, vollentlich abgemittelt und verglichen werden können; Das gleichwohl bey gegenwärtigem Reichs-Tag, zu Abschneidung aller fernerer verfänglicher Weiterung, und hingegen Wieder-Einführung der alten vertraulichen Fürstlichen Correspondenz, auch besserer Beförderung des boni publici selbsten, auf derer vom Fürstlichen Hauß Mechelnburg-Güstrau zu ietzigem Reichs-Convent deputirter, und bey dem Reichs-Directorio legitimirter Herren Abgesandten Anmelden, und mit den übrigen vier Fürstlichen Häusern, zu ebenmäßiger beliebiger Alternation, mit beschehenem Fürstlichen Anerbieten, auch darüber sämtlich gepflogener gütlicher Conferenz, von allerseits Fürstl. Herren Räthen, Gesandten und Bottschafften, iedoch mit vorgehender ausdrücklicher Protestation, Vorbehalt

a) S. Lünigs R. A. *Part. gen. p. 660.* und *Parte Speciali* unter Churf. und Ständen, *p. 306.* Gritschens Grund-Gesetze ꝛc. *P. I. p. 766.* add. von Meier *Acta Comitialia T. I. Lib. I. p. 78. seqq.* Diese Alternation war bereits 1576 beliebet worden. Im Jahr 1670 suchten diejenigen Häuser, welche weniger den Vorzug haben, eine durchgehende Gleichheit s. *Fabri* Staats-Cantzley *T. 81. p. 782.* daß auch das Hertzogl. Hollsteinische Hauß unter diese Häuser aufgenommen worden, davon s. unten ad a. 1740.

halt und Reservation eines ieden Fürstl. Hauses Recht und Gerechtigkei-ten, auf Ratification und Gutheissen deren gnädigsten Herrschafft un Fürstl. Principaln, nachgesetzte unpräjudicirliche Ordnung und Alterna-tion aller fünff Fürstl. Häuser, unter einem ieden den gantzen Fürstl Stamm, und aller dessen Vota begreiffend, wissentlich verglichen, ver-einbaret, eingangen und angenommen worden, daß bey gegenwärtigen Reichs-Tag zuförderst bey Anhörung der Kayserl. Proposition, und de ersten gantzen Tag des Fürsten-Raths, in welcher Ordnung auch der be ietzigem Reichs-Tag außgehende Abschied zu unterschreiben, folgend Ordnung so viel, iedoch Pommern den Anfang zu machen, per sorte gehalten werden solle, nehmlich:

Pommern, Würtenberg, Hessen, Baden, Mechelnburg.

Den andern gantzen Raths-Tag; Würtenberg, Baden, Mechelnbur Hessen, Pommern.

Den dritten Raths-Tag; Mechelnburg, Würtenberg, Pommer Hessen, Baden.

Den vierdten Raths-Tag; Pommern, Würtenberg, Mechelnburg, B den, Hessen.

Den fünfften Raths-Tag; Würtenberg, Hessen, Baden, Mechelnbur Pommern.

Welche Ordnung hernacher wiederum fornen anzufangen, und also v einem Tag zum andern zu alterniren und abzuwechseln, bis zu Ende d Reichs-Tags.

Den nächst hernach folgenden Reichs-Tag aber soll hernachgesetzte Or nung im Sitzen und Votiren observiret, auch selbiger Reichs-Abschied, w den ersten Tag die fünff Fürsten-Häuser sitzen, also unterschrieben werden;

Nehmlich:

Bey Anhörung Kayserlicher Proposition und ersten gantzen Raths-Tag

Würtenberg, Baden, Mechelnburg, Hessen, Pommern.

Den andern gantzen Tag.

Mechelnburg, Würtenberg, Pommern, Hessen, Baden.

Den dritten Raths-Tag.

Pommern, Würtenberg, Mechelnburg, Baden, Hessen.

Den vierdten.

Würtenberg, Hessen, Baden, Mechelnburg, Pommern.

Den fünfften.

Pommern, Würtenberg, Hessen, Baden, Mechelnburg.

Welche Ordnung ebenmäßig hernacher wiederum fornen anzufangen, u also durch den gantzen Reichs-Tag, von Tag zu Tag zu alterniren.

Den dritten Reichs-Tag darauf ist abermahln die erste Ordnung in sione, voto & subscriptione zu observiren; Nemlich:

Bey Anhörung Kays. Proposition und ersten gantzen Reichs-Tag.

Pommern, Würtemberg, Hessen, Baden, Mechelnburg.

D

Den andern gantzen Raths-Tag.

Würtemberg, Baden, Mechelnburg, Hessen, Pommern.

Den dritten.

Mechelnburg, Würtemberg, Pommern, Hessen, Baden.

Den vierdten.

Pommern, Würtemberg, Mechelnburg, Baden, Hessen.

Den fünfften.

Würtemberg, Hessen, Baden, Mechelnburg, Pommern.

Welche Alternation wiederum täglich in acht zu nehmen und zu halten, wie oben, daß also consequenter obgesetzte Abwechselung ie einem Reichs-Tag um den andern, ohne einige fernere Difficultæt, Disputat, Controversia, unter mehr gemeldtem fünff Fürstl. Häusern, stet, fest, unverbrüchlich observiret und gehalten, und manuteniret werden solle.

Zu dessen wahrer Urkund, und bis zu Einkommung allerseits gnädigster Herrschafften Ratification und Approbation, ist hierzwischen von denen anwesenden Herren Räthen, Bottschafften und Gesandten, dieser Recess interims-Weise subsignirt und unterschrieben worden. So geschehen in des H. Reichs Stadt Regenspurg, den 12 (22) Septembris, im 1640sten Jahre.

Schemata,

der zwischen den hochlöbl. Fürstl. Häusern, Pommern, Würtenberg, Mechelnburg, Hessen und Baden, auf drey nächstfolgende Reichs-Täge verglichener Ordnung und Alternation, geschehen zu Regenspurg den 2 (12) Sept. 1640.

I.

Uf selbigem Reichs-Tag zu Regenspurg.

P.	W.	H.	B.	M.
W.	B.	M.	H.	P.
M.	W.	P.	H.	B.
P.	W.	M.	B.	H.
W.	H.	B.	M.	P.

II.

Künfftigen Reichs-Tag.

W.	B.	M.	H.	P.
M.	W.	P.	H.	B.
P.	W.	M.	B.	H.
W.	H.	B.	M.	P.
P.	W.	H.	B.	M.

III.

Dritten Reichs-Tag.

P.	W.	H.	B.	M.
W.	B.	M.	H.	P.
M.	W.	P.	H.	B.
P.	W.	M.	B.	H.
W.	H.	B.	M.	P.

Bey dem noch fürwährenden Regenspurgischen Reichs-Tag haben sich die 5 a ternirenden Häuser eines weitern Schematis alternationis, so in 10 Strophen bestehet, nach welchen die Sessiones in 10tägiger Wechslung genommen werden, verglichen, wie nachstehendes Schema ausweiset.

1.	P.	M.	W.	H.	B.
2.	M.	W.	B.	P.	H.
3.	W.	H.	B.	M.	P.
4.	H.	W.	M.	P.	B.
5.	B.	P.	H.	M.	W.
6.	P.	M.	W.	B.	H.
7.	M.	P.	W.	H.	B.
8.	W.	B.	H.	P.	M.
9.	H.	P.	W.	B.	M.
10.	B.	W.	M.	H.	P.

Nähere Erleuterung obigen Schematis Alternantium.

Erste Stropha.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Vehrden.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Würtemberg.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.

Zweyte Stropha.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Vehrden.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Würtemberg.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.
Hessen-Darmstadt.
Hessen-Cassel.

Dritte Stropha.
Würtemberg.
Hessen-Cassel.
Vehrden.
Hessen-Darmstadt.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.

Vierte Stropha.
Hessen-Darmstadt.
Hessen-Cassel.
Vehrden.
Würtemberg.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.

Fünffte Stropha.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Vehrden.
Baaden-Hochberg.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Würtemberg.

Sechste Stropha.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Vehrden.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Würtemberg.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.
Hessen-Darmstadt.
Hessen-Cassel.

Sie

Siebende Stropha.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Vehrden.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Würtemberg.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.

Achte Stropha.
Würtemberg.
Baaden-Durlach.
Vehrden.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.
Hessen-Darmstadt.
Hessen-Cassel.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.

Neunte Stropha.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Vehrden.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Würtemberg.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.

Zehende Stropha.
Baaden-Durlach.
Baaden-Baaden.
Vehrden.
Baaden-Hochberg.
Würtemberg.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Hessen-Darmstadt.
Hessen-Cassel.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.

LI.

(A)

Kaysers Ferdinandi III. Decretum, der Fränckischen Graffen Votum & Sessionem auf Reichs-Tagen betreffend, 1640. a)

Von der Römischen Kayserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen anwesenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bothschafften und Gesandten in Gnaden anzuzeigen: waßmassen bey Deroselben Herr Georg Friedrich, Graf von Hohenlohe, vor sich, und im Nahmen der sämtlichen Fränckischen Grafen und Herren, allerunterthänigst einkommen, mit gehorsamster Bitt, allerhöchstgedachte Kays. Majest. geruheten, Dero Kays. Decret allergnädigst ergehen zu lassen, damit ihnen ihre vor Jahren gehabte, und durch Un-

 achtsam,

a) Die Reichs-Grafen bestunden erstlich nur aus zwey Bänken, der Schwäbischen und Wetterauischen. Auf besondre Vorstellungen bey dem Reichs-Convent wurden sie 1640 und 1641 zur dritten Session und Voto curiato namentlich der Fränckischen gelassen. Die Westphälische Bank kam 1653 und 1654 darzu, davon unten. Diese zwey Decreta stehen auch (A) in Lünigs *Part. Spec. Cont. II.* von Grafen und Herren, *p. 3.* (B) *in Part. gener. p. 672.* Eben dieses Lünigs *Thesaurus Juris* der Grafen und Herren des H. R. R. giebt von allen mehreres an die Hand. In Ansehung des 1738 in Vorschlag gekommenen Projects, von Vereinigung aller vier Gräfl. Collegiorum, ist noch nichts entschieden.

achtsamkeit Ihrer Eltern und Vor-Eltern, „entzogene Session un
„Stimme, bey gegenwärtigem und künfftigen Reichs-Tag und Zusan
„menkünfften, wieder verstattet werden möge.“

Nun haben allerhöchstgedachte Kays. Maj. wegen dieser Sache, in de
vorigen Reichstags-Handlungen nachschlagen lassen, und befinden, daß ge
dachte Grafen und Herren des Fränckischen Creyßes, die Wiedereinräumun
obverstandener Session und Stimme, welche sie vor Alters und letztlich i
Jahr 1559 annoch gehabt, zu unterschiedlichen mahlen, sonderlich aber au
dem Reichs-Tag An. 1594 gesucht, auch so viel erhalten, daß Churfürste
und Stände dieses ihr Begehren vor billig geachtet, und im gemeine
Reichs-Rath dahin gangen, obernannte Grafen und Herren zu ihre
Stimme und Session zugelassen, iedoch den Interessenten seine Noth
durfft, ob er woll, an gebührenden Orthe anzubringen, vorbehalten. Un
weiln die Contradiction dißfalls allein bey den Schwäbischen und Wette
rauischen Grafen und Herren bestanden, so hat darauf in An. 1595 wey
lands Kayser Rudolph der Andere, hochseligster Gedächtnüß, gedacht
Fränckischen Grafen und Herren beschehenes Suchen der Wetterauische
und Schwäbischen Grafen und Herren communicirt, welche hernach i
An 1603 sich dahin gekläret, daß sie besagten Fränckischen Grafen di
Session und Stimme gerne gönnten, wann ihnen solches anhergebracht
Alterniren im Sitzen und Votiren, nicht zu Nachtheil, Eintracht, un
Consequenz verstanden, und sie den Nachsitz und letzteres Votum einneh
men, und deßhalben sich behelffen wolten. Wann dann besagter Schwä
bischen und Wetterauischen Grafen Consens, noch hiebevor An. 1608 vo
bemeldter Ihrer Kayserl. Majest. Rudolpho dem Andern, höchstseligste
Gedächtnüß, in Originali, vorgebracht, und aniezo wiederum der Schwä
bischen Grafen und Herren Consens in Originali vorgezeigt, und in vi
dimirter Abschrifft von der Cantzley, übergeben worden, und darauf besag
ter Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, als auch neben ihme sein Bru
der, Graf Crafft, und Ludwig Casimir von Limburg, Erbschenck, nochmah
allerunterthänigst einkommen, und gebetten, allerhöchst-gedachte Kayser
Majestät geruheten, besagten Fränckischen Grafen und Herren, als zu
Reichs-Tag beschrieben, das hievor gebettene Decretum, Krafft dessen ih
nen ihre herbrachte Session und Stimme wieder eingeräumet werden möch
te, allergnädigst mitzutheilen, zu welchem Ende ietztgedachter Graf Geor
Friedrich vor Hohenlohe, nachfolgende Gewalt übergeben: Als erstlic
von seinen Vetter, Graf Ludwig, Eberharden und Philipps Heinriche
von Hohenlohe: Andern, von Georg Friedrich, und Wolffgang Georg
Gevettern, Grafen von Castell: Dritten, von Friedrich Ludwigen, Gra
fen von Löwenstein-Wertheim: Vierten, von Ludwig und Georg Albrech
ten, Grafen zu Erbach: Fünften, von Erasmo und Ludwig Casimire
vor sich und ihre Vettern, die Schencken von Limburg Speckfeldischer L
nien, desgleichen von Joachim Gottfried, Christian und Ludwig, und Jo
hann Wilhelm, den Schencken von Limburg, Geildörfischer Linien; u
sechste

sechsten, von Christian, Freyherrn von Seinsheim: und sich darbey anerbörhig gemacht, auch von den übrigen Grafen und Herren, die ermangelte Gewalt gleichfalls ehistens beyzubringen, als haben höchstgedachte Kayserl. Majest. bey letzterzehlten Umständen der Sachen, nach gepflogener reiffer Berathschlagung sich dahin allergnädigst resolviret, daß besagten Fränckischen Grafen und Herren, ihre vor diesen gehabte Reichs-Session und Stimme, doch der Schwäbischen und Wetterauischen Grafen und Herren, anhergebrachtem Alterniren in Sitzen und Votiren, ohne Nachtheil, und daß sie den Nachsitz und letztere Votum haben sollen, wieder verstatt- und eingeräumet werden solle, gestalt dann allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. krafft dieses, mehrbemeldten Fränckischen Grafen und Herren, ihre solche Session und Stimme, hiemit wiederum verstatten, und einräumen, auch dieselbe inskünfftige dabey unverhindert lassen, und handhaben wollen, und haben allerhöchstgedachte Kays. Majest. letztgemeldte Ihre Kayserliche Resolution den anwesenden Bottschafften und Gesandten, zu Dero Nachrichtung zu notificiren gnädigst anbefohlen, denen sie mit Kayserl. Gnaden und allem Guten gewogen verbleiben. Signatum in Ihrer Kayserl. Majestät, und des H. Reichs-Stadt Regenspurg, unter Deroselben gedrucktem Secret-Insiegel, den 23 Nov. Anno ein tausend sechs hundert und viertzig.

(B)

Kaysers Ferdinandi III. ferneres Decretum, wegen der Fränckischen Grafen Voti & Sessionis in Comitiis, de Anno 1641. a)

Von der Römischen Kays. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, den Directoribus im Fürsten Rath in Gnaden anzuzeigen befohlen; wasmassen sich dieselbe allergnädigst resolviret, daß denen Fränckischen Grafen und Herren, die von ihnen von langen Jahren her gesuchte Reichs-Session und Stimme im Fürsten-Rath verstattet und eingeräumet werden solte, gestalt dann solches nicht allein unterm Dato 23 Nov. des nächst verwichenen 1640 Jahres, denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen durch ein Kayserlich Decret angezeigt, sondern auch, weil sich das Werck verzogen, und die Fränckische Grafen und Herren sich derenthalben beschwehret, dem Churfürstl. Mayntzischen Directorio unterm Dat. 13 Martii nechsthin, gnädigst angedeutet worden, beym Fürsten-Rath die Erinnerung zu thun, daß der Fränckischen Grafen und Herren Gevollmächtigte von der Session und Stimme nicht länger abzuhalten, sondern denselben durch den Reichs-Marschallen gebührlich angesagt werden möge. Nun beklagt sich anietzo im Nahmen besagter Grafen und Herren, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, abermahl unterthänigst, daß ohngehindert obberühter ergange-

 ner

a) s. Actenmäßigen Bericht von dem Ursprunge des besondern Sitz- und Stimm-Rechts des Fränckischen Reichs-Grafen-Collegii auf Reichs-Tägen in F. C. Mosers kleinen Schrifften, P. V. S. 426.

ner Kays. Decreten und Verordnung, diese Sessions Sach gleichsam von neuen in Stecken gebracht werde, mit gehorsamster Bitte, allerhöchstgedachte Kays. Majestät, geruheten, ein nochmahlich allergnädigstes Decretum an die Directores des Fürsten-Raths immediate, mit der Andeutung ergehen zu lassen, daß sie im Reichs-Fürsten-Rath, oder wo es sonst die Nothdurfft erfordern möcht, die ohneingestellte Erinnerung thun lassen, damit die Fränckischen Grafen und Herren von der Session und Stimme ferners nicht abgehalten, sondern ehest ohnweigerlich admittiret und zugelassen werden. Alldieweilen denn (1) in denen Reichs-Abschieden de An. 1545, 1557 und 1559 obbemeldter Fränckischer Grafen und Herren, als eines besondern Corporis, so wohl als der Schwäbisch- und Wetterauischen Grafen gedacht wird. (2) Sie dann nicht weniger als andere, ohngezweyfelte Stände des Reichs seynd, und dessen Onera mit tragen helffen, auch (3) mehr allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. in Krafft des Reichs-Abschieds vom Jahr 1570 § Nachdem auch noch etliche Reichs-Stände 2c. befugt, ihnen denen Fränckischen Grafen und Herren, ohne anderer Stände Nachtheil, Session und Stimme einzugeben, zumahlen, nachdem (4) Churfürsten und Stände des Reichs, auf den Reichs-Tag An. 1594 dieses Begehren vor billig gehalten, und die Sache an die damahlige Kayserl. Majest. verwiesen, deren Cognition dann allerhöchstgedachte Kayserl. Majest in krafft angeregten Speyerischen Abschieds de Anno 1570 sich billich unternommen, und anfangs gemeldte Kayserl. Resolutiones ergehen lassen: Als ist allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät an obbenannte Directores im Fürsten-Rath gnädigster Befehl, daß sie im Reichs-Fürsten-Rath, oder wo es sonst die Nothdurfft erfordern möchte, die ohneingestellte Erinnerung thun, damit mehr gemeldte Fränckische Grafen und Herren, von der Session und Simme ferners nicht abgehalten, sondern ehest ohnweigerlich admittiret und zugelassen werden. Hieran vollbringen sie allerhöchstgedachter Kayserl. Maj. gnädigsten Willen, die verbleiben denenselben samt und sonders mit Kayserlicher Gnaden gewogen. Signatum in Ihrer Kayserl. Majestät und des H. Reichs-Stadt Regenspurg, unter aufgedrucktem Secret-Insiegel, den 3 May 1641.

LII.

Extract aus dem R. A. zu Regenspurg, 1641 aufgerichtet. a)

§ 15.

Als auch bey noch unverglichener hauptsächlich strittiger Religion, auf dem im Jahr fünffzehen hundert fünff und fünffzig zu Augspurg gehaltenem Reichs-Tag, zwischen Unsern Vorfahren am Reich, mildseligster Gedächt-

a) Die Spanische sogenannte Executions-Truppen, welche unter dem Vorwande des Achaischen Unwesens, und der Jülichschen Successions-Händel sich am Nieder-Rhein feste setzten, der ungemeine Religions-Eiffer Ferdinandi II. und die Hefftigkeit seiner Rache gegen Friedericum V. Churfürsten zu Pfaltz, hatten Teutschland nunmehro in

Gedächtniß, Kayser Carln dem Fünfften, und Ferdinand dem Ersten, sodann Churfürsten, Fürsten und Ständen, der alten Religion und Augspurgischen Confession Zugethanen und Verwandten, ein gemeiner Religions- und Land-Friede, samt Handhabung und Execution desselbigen aufgericht, verabschiedet und beschlossen, welcher auf folgenden Reichs-Tägen, so im Jahr sieben und fünffzig allhier zu Regenspurg, und im Jahr neun und fünffzig, und sechs und sechtzig zu Augspurg gehalten worden, in allen ihren Inhaltungen erneuert und bestätiget, so haben wir Uns, wie sie Anno fünff und fünfftzig gewilliget worden, mit den anwesenden Churfürstl. Räthen, auch Fürsten und Ständen, auch der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, solches alles wiederum erinnert, und darauf Wir Uns mit ihnen, und sie hinwieder sich mit Uns verglichen, und einander festiglich zugesagt und versprochen, setzen, ordnen und wollen, es folge die in obermeldten Reichs-Abschieden angedeutete Religions-Vergleichung über kurtz oder lang, oder aber (welches nicht eher zu verhoffen) zumahl nicht, daß nichts desto weniger obangezogener Religions- und Land-Friede, samkt Handhabung und Execution desselbigen, in allermassen, wie obgedachtes fünff und fünffzigste Jahr verabschiedet, höchlich zugesagt und versprochen, auch ietzt gehörter Gestalt wieder erneuert, in allen seinen Kräfften beständig bleiben, auch stät, fest und unverbrüchlich gehalten, und niemand darwider beschwehrt werden solle; alles bey obbemeldten Versprechnüssen und Pönen, in angeregtem Augspurgischen des fünff und fünfftzigsten Jahres, und nachfolgenden Reichs-Abschieden weiter verleibt und begriffen.

§ 16. Wir wollen auch Unserm Cammer-Richter und Beysitzern Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, hiemit abermahls gnädiglichen aufferlegt und

große Unruhen gesetzet. Unter Kayser Ferdinando II. ist also kein förmlicher Reichs-Tag zusammen berufen worden. Der Verdruß über das 1629 publicirte Restitutions-Edict sollte durch den 1630. zu Regenspurg veranlaßten Churfürsten-Tag, davon die Acta bey dem Londorp *T. IV.* stehen, gemindert werden. Der Abschied, der damahlen ohne Zuthuung der Protestantischen Churfürsten errichtet worden, findet sich in Lunigs *Part. gen. Cont. II. p.* 83. Ob nun gleich der Prager Friede 1635 als ein Lex pragmatica den übrigen Reichs-Ständen angetragen wurde, daher er auch mit in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 534-548. und in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragm. Imp. p.* 214-246. zu finden, so konte man doch erst unter Ferdinando III. 1640 und 1641 an einen allgemeinen Reichs-Tag zu Regenspurg gedenken. Davon unter vielen turbulenten Rathschlagungen der Reichs-Abschied, welcher in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 549. *seqq.* stehet, zu Stande kam, in welchen ausser diesem zu den damahligen Kriegs-Anstalten gehörigen Extracte, die Städte, Münster und Osnabrück, zu den allgemeinen Friedens-Handlungen endlich ausgesetzet worden.

Der zu Franckfurth 1642 gehaltene Reichs-Deputations-Tag hatte geringe Würkung. Von den ersten s. auch Comitiorum Protocollum beym Londorp *T. IV. Lib.* 4. *p.* 865. *T. V. p.* 1. von den andern Hrn. von Meier *Acta Comitialia Ratisbon. publ. I.* Buch, § 1. s. übrigens *Corpus Jur. militaris* des H. R. Reichs von Lünig Leipz. fol. 1723.

und befohlen haben, wie Wir dann ihnen hiermit, krafft dieses Bescheids auch auferlegen und befehlen, ob iemand, wer der wäre, wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschwert wäre, oder künfftiglichen beschwert, oder betrübt werden wolt, daß auf der Beschwerten Anruffen, mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßigen Hülff, sie sich förderlich und gleichmäßig erweisen sollen, wie Wir dann als Röm. Kayser, und das Oberhaupt im Reich, männiglichen bey solchem Religion- und gemeinen Frieden, Unserm tragenden Kays. Amt gemäß, zu schützen und zu handhaben gewillet, auch urbietig, nicht ermangeln oder an Unserm getreuen sorgfältigen Fleiß abgehen zu lassen, damit Ruhe und Friede, Einigkeit und Sicherheit im Heil. Reich erhalten, und männiglich bey dem Seinigen gehandhabt werden möge.

§ 20. Und zwar so viel erstlichen die Einqvartirungen betrifft, nachdem Uns solche von Churfürsten und Ständen heimgestellt; Also wollen Wir auf Begebenheit Unser und des H. Reichs Kriegs-Heer hin und wieder in die Reichs-Creyß also eintheilen, wie es ratio belli erfordern, auch Wir solches vor rathsam, dem H. Röm. Reich ersprießlich, und den nothleidenden Ständen erträglich ermessen, und befinden werden, und Uns bey dergleichen unumgänglich-vorgehenden Einquartirung dergestalt bezeugen, daß verhoffentlich gemeine Ständ abnehmen, und im Werck verspüren mögen, daß Uns deren Wohlfahrt, und damit einer vor dem andern nicht beschwert werde, bester massen angelegen.

§ 21. Demnach aber für allen Dingen die unvermeidliche äusserste Nothdurfft erfordert, bey solchen Kriegs-Beschwerden und Einqvartirungen über gute Ordnungen und Kriegs-Disciplin steiff und fest zu halten, haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen, und sie mit Uns sich folgender Bedingnissen verglichen.

§ 22. Setzen solchem nach, ordnen und gebieten hiermit, daß zu Vorkommung und Verhütung derer von den Ständen, auch Räth und Gesandten, mit mehrerm beweglich angeführten schädlichen Folgen und Inconvenientien, bey künfftigen Einqvartirungen vor allen Dingen den Creyß-Obersten und ausschreibenden Fürsten, und sonderlich denienigen Fürsten und Ständen, welche ie zu Zeiten mit denselben nicht verschont bleiben können, neben Beyschliessung der Roll, wie viel in iedem Creyß logiren soll, dessen bey Zeiten freund- und gnädiglich berichtet werden, damit ein ieder Stand wisse, was, wie viel, und welche Mannschafften ihme im Qvartier zu unterhalten obliege, auch nach deren Ausweisung die Abzahlung in den Qvartieren, wo sie liegen, beschehe, und sich bey Zeit der Nothdurfft halben umsehen könne, auf daß in Mangel des Unterhalts, die arme Leut nicht gleich übel tractirt, oder wohl gar von Haus und Hof vertrieben werden.

§ 23. Worbey Wir dann Uns gnädiglich dahin erklären, daß unter denen Reichs-Völckern, auf welche die Verpflegung zu geben seyn würde, keine andere Regimenter noch zur Zeit verstanden werden, als dieienige, s[illegible]
i[illegible]

in der von Uns den Ständen zukommenen Verzeichnüß benennet seynd, nehmlich Unsere unmittelbare, und dann der Churfürsten zu Cölln, Bayern, Sachsen und Brandenburg L. L. L. Ldd. untergebene Reichs-Völcker, die sie ietzt haben, und noch ferners mit Unserer gnädigsten Einwilligung zuwerben möchten.

§ 24. Und demnach bey dem gantzen Qvartier- und Verpflegungs-Werck, nicht nur allein auf Erhaltung des Soldatens, sondern zugleich auch der Ständ und Unterthanen zu sehen;

§ 25. Wollen Wir, daß hierinnen ein durchgehende billige Gleichheit gehalten, also die Stände, auch dero angehörige Lande und Leut, zu Unsern und des Reichs noch weitern nothwendigen Diensten, mit und neben den Soldaten conservirt, und zumahlen gegen alle und iede, so demselbigen zuwider handeln, und sich vergreiffen, ihrem Verbrechen nach mit Ernst verfahren, und allem demienigen, was von Uns verordnet, festiglich nachgelebt werden solle, massen Wir solche den gemeinen Ständen gegebene Resolution, schon unterm Dato den achtzehenden Januarii nächsthin, Unsers freundlichen geliebten Bruders und Generalissimi, Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms zu Oesterreich Ldd. ins Werck zu setzen, gnädiglich zukommen lassen, und deren erste Execution auffgetragen haben.

§ 26. Demnach aber vernünfftig zu ermessen, daß derienige Qvartiere von Einlogirungen, zu welchen des Feinds würcklicher Ein- und Vorbruch Ursach giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, Also erklären Wir Uns dahin, und wollen, daß denen also beschwerten Creyßen von den andern, so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleckliche Bey-Hülff geschehen und wiederfahren solle, gestaltsam Wir auch des gnädigen Anerbietens seyn, dafern ein oder ander Stand bescheinen und beweisen würd, daß er bey vorigen Qvartieren über seine Quotam zuviel angelegt, Wir alsdann dieser Zuträgung halber, bey vorernannten Creyß-ausschreibenden Fürsten, (als welchen Wir die Austheilung der Qvartieren in den Creyßen anheim gestellt, und am besten bekannt ist, was hierinn vor eine Maaß zu halten) alle gebührende Verordnung thun, und dieselbe dahin anweisen wollen, daß in allen mügliche Gleichheit observirt werde. Es sollen auch bey der Einqvartirung die Creyß beysammen gelassen werden; da aber ins künfftig einiger Ort aus einem Creyß in den andern mit der Einqvartier- und Verpflegung gezogen werden müste, solches alles dann mit des Orts Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung, (dessen Wir Uns auf erheischenden Nothfall auch versichert halten,) geschehen.

§ 27. So viel nun selbsten die, von Churfürsten, Fürsten und Ständen begehrte Exemption ihrer Residenzen, Stifft, Schlösser, Plätz und Vestungen, wie auch dero hinterlassenen Wittiben Witthum-Sitz, und nicht allein, wo Fürsten und Stände, auch dero Wittiben in Person wohnen, sondern wo sie auch ihre Regierung, Cantzleyen und Beamten haben; Item die Klöster, Prælaturen, der freyen Reichs-Ritterschafft und andre

Ade

Adeliche, auch Geist- und Weltliche befreyte Häuser, die Universitäten, Schulen und deren Zugethane in denen Städten und auf dem Land, aller würcklicher Einqvartierung verschonet seyn und bleiben möchten, belangt.

§ 28. Hierin lassen Wir es, so viel nehmlich der Churfürsten und Stände Residenzen und Vestungen, wie auch der ausschreibenden Reichs-Städt gebettene Verschonung betrifft, bey dem Prager Friedens-Schluß allerdings verbleiben, und daß sie krafft dessen dargegen die Einqvartierung aufm Land, oder sonst nach Proportion ersetzen sollen: Wir wolten auch nichts liebers wünschen und sehen, als daß der Zustand im Reich also beschaffen, oder man wegen feindlichen Einfalls so wohl, als des Unterhalts dergestalt gesichert wäre, daß nicht nöthig, einigen Stand weder mit der Einqvartierung noch Verpflegung, weniger an dergleichen Orten, um deren würckliche Verschonung diß Orts gehorsamlich gebetten wird, zu beschweren. Dieweilen aber Wir und das Heil. Röm. Reich anietzo von so vielen unterschiedlichen mächtigen Feinden, und so vielen Orten angefochten werden, die Quartier auch bey so gestalter Ausnahm so eng fallen möchten, daß es ein Unmöglichkeit seyn wolte, bevorab die gegen dem Feind, und an den Gräntzen liegende Oerter dergestalt zu verschonen, und dadurch bey annahendem Feind zu Zeiten Summa rerum in Gefahr zu setzen, also es mit des allgemeinen Wesens Dienst und Sicherheit sich nicht durchgehend ohn Unterschied thun lässet; So sollen iedoch, wo keine Feinds-Gefahr vorhanden, und die Stände des Reichs den Völckern den nothwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe allda zu verpflegen, sich erbietig machen, die Fürstliche und Adeliche Häuser allerdings verschont, im widrigen aber, da der Lauff des Kriegs ein anders erfordern solte, alsdann mit Unserm, oder da Wir nicht in der Nähe begriffen, Unserer Generalen Vorwissen und Genehmhaltung, nicht aber um eines iedweden Officiers und Commissari selbst eigen Gelegenheit Willen, belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dadurch den Ständen des Reichs der schuldige Respect benommen werde.

§ 43. Die Durchzüg sollen den ausschreibenden Fürsten, so viel die Kriegs-Actiones zugeben, und wo es ohne Feinds-Gefahr würd seyn können, gleichfalls bey Zeiten notificirt, auch darob gehalten werden, daß so viel müglich, den Reichs-Satzungen in denen Fällen, von welchen dieselbige erstberührter Durchzüg halben eigentlich reden, nachgelebt werde, wie dann hinwieder Churfürsten, Fürsten und Stände, bey vorfallenden nothwendigen Durch- An- und Nachzügen, wie es Unser und des H. Reichs Dienst mit Verfolgung der unterschiedlichen Feinden erfordern möchte, sich dergestalt beqvemen wollen, daß einem und andern Stand bey dergleichen Durchzüg, mit Verlust grosser Zeit, und Periclitirung des allgemeinen Wesens, nichts mehrers als die Noth erfordert, auferlegt werde, wie Wir dann auch hiermit ausdrücklich verbotten haben wollen, daß im Durchziehen, wider Unsere oder Unserer Generals-Personen Ordonanz, (wann anders die noth-

nothwendige Lebens-Mittel bey dem nächsten Weg fortzukommen vorhanden) einige Abweg nit genommen, noch in Verschonung eines, der ander Stand beschwert oder ruinirt werden solle.

§ 44. Zu der Teutschen Officierer und Nation Beförderung für der Ausländer, in Ersetzung der erledigten Kriegs-Befelch, und worzu sich ein jeder qualificiren wird, seynd Wir gnädigst und billich geneigt, und wollen solche bey allen Fürfallenheiten in guter Obacht halten.

§ 45. Es solle auch den Obristen nicht zugelassen seyn, ohne Leibs-Unpäßlichkeit, oder andere Ehehafft Ursachen von ihren Regimentern abzubleiben.

§ 46. Gleicher massen setzen und gebieten Wir, daß kein Befelchshaber, wer der auch seye, den Nach-Stand seiner Lehnung, welche er von den Unvermögenden nicht hat erheben können, von dem Vermögenden, vielweniger von dem Magistrat und Obrigkeits-Personen erpressen, noch den auf das gantze Regiment oder Compagnie gehörigen Nach-Stand in eine Obligation bringen, und auf eine Person allein richten solle: Es wäre dann solche zu Erhebung des Regiments Ausstands, nach richtig gehalten- und befundener Rechnung, auf ihne den Officier gestellet, hingegen der Magistrat aller Orts dahin zu sehen hat, daß was von Churfürsten und Ständen bey allhiesigem Reichs-Tag verwilliget, von ihren Untergebenen, durch ihren äussersten Fleiß, und aller Müglichkeit nach, gebracht werde.

§ 47 Wir haben Uns auch zu desto mehrer Haltung guter Disciplin, und damit das Ubel nicht ungestrafft bleibe, mit Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns verglichen, daß, wenn der Delinquent über drey Meil von seinen Quartieren und Compagnie, auf frischer That in strafmäßigem Verbrechen ergriffen würd, oder der Officier gegenwärtig, oder nur drey Meilen Wegs von dannen ist, und genugsame Versicherung thut, die Justitiam zu administriren, daß alsdann der Ubelthäter demselbigen abgefolgt, widrigen Falls aber die Stände nicht allein die Verhafftung vorzunehmen, sondern auch mit vorgehendem rechtlichen Procefs zu verfahren, und alsdann nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben sollen, zu welchem Procefs gleichwol sie den nächsten Commendanten, wann der Befelchshaber, zu dessen Regiment der Strafmäßige gehörig, über die drey Meilen von der Stell, erfordern, und ihme, daß er den Rechten beywohne, frey stehen solle. Darbey Wir aber diesen Fall vorbehalten haben wollen, daß wann ein Soldat, so mit seiner Billeten gewisse Sachen zu verrichten, versehen, etwas verbrechen thäte, und auf frischer That begriffen würde, wann es gleich weiters als drey Meil Weg von seinem Quartier und Compagnie wäre, daß er doch seinem Obersten, oder nächsten Kriegs-Commendanten zu Bestraffung zugeschickt werde, und dieses, damit Kriegs-Anschläg, so manchen vertraut, nit offenbart werden.

§ 48 Wild-Bahn und Fischereyen wollen Wir ernstlich darob halten lassen, damit selbige verschonet bleiben, auch nicht verstatten, daß Bürger,

Bürger-

Bürger-Söhn und Handwercks-Leut zu Kriegs-Diensten gezwungen, gleichwohl aber einem ieden heimgestellt haben, sich zu Dienst des allgemeinen Vaterlands freywillig unterhalten zu lassen.

§ 49. Wenigers nicht wollen Wir solche Befehl ergehen lassen, damit der Soldat bey seinem Bürger- und Bauers-Mann, hingegen derselbe bey ihnen verbleiben möge, zumahlen aber im Feld- oder Acker-Bau, und in andern seinen Gewerben und Handlungen, zu Hauß und auf dem Land, nit verhindert, vielweniger mit Abnahm Pferd und Vieh beschwehrt werde.

§ 50. Und dieweil auch wahrgenommen worden, daß bey Anweisung der Winter-Qvartier, die Kriegs-Officier nach Gestalt der besser oder geringern einer dem andern aus sonderbahrem Neid und Mißgunst in Durchziehen die Qvartier vorsetzlich verderben, also dem nachfolgenden nichts mehr übrig lassen. Als gebieten Wir, daß keiner des andern Qvartier in seinem Durchzug also vorsetzlich verderbe, noch die Unterhaltungs-Mittel den Folgenden entziehe.

§ 51. Sintemahlen auch die Stände sich wegen Ungleichheit der Verpflegungs-Ordonanz, indem eine höher als die andere sich beloffen, beschwehrt, haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen eines gleichmäßigen vereinbahrt, und solche in das Heil. Reich unterm neun uud zwantzigsten Nov. sechszehnhundert und viertzig verkünden lassen, dabey es nachmahln sein Bewenden hat.

§ 52. Dieser Verpflegungs-Ordonanz aber ohngeachtet, lassen Wir Uns nicht zuwider seyn, daß ein und anderer Stand, welcher mit Völckern belegt, mit seinen Soldaten erwehnter Verpflegung halben, auf leidentlicher Mittel in Güte handeln und sich vergleichen möge.

§ 53. Fürters, demnach Churfürsten und Stände bey Uns sich zum höchsten beschwert, was massen bis anhero ein überaus grosser Mißbrauch in den Qvartieren, und zwar von den Generals-Personen, Commendanten, Obristen, und andern Kriegs-Officiern, in Abstellung gewisser Maut und Zöll, auch Weg-Gelder zu Wasser und Land, verübt, und welcher Gestalt dadurch Churfürsten und Ständen, in ihren von Uns, und dem H. Reich tragenden Regalien eingegriffen, und dero Unterthanen nicht allein, sondern benebens die Kauf- und Handels-Leut beschwert, auch die Waaren, Pferd, Vieh, Saltz, Schmaltz, und sonsten allerhand Lebens-Nothdurfft, dadurch mercklich ersteigert und vertheuert worden, deme nun künfftiger Zeiten zu begegnen; Als ordnen und setzen Wir, daß alle dergleichen Maut, Zöll, Licenten, auch Weg-Gelder, oder wie selbige Nahmen haben mögen, zu Wasser und Land, gäntzlich abgestellt und aufgehoben seyn, die Commercia sicher und ungehindert gehen, auch iedermänniglich frey und ohnaufgehalten passirt, zumahlen niemand zu Annehmung einiger Convoye wider Willen gezwungen noch gedrungen werden solle.

§ 54. Auf die von Churfürsten und Ständen eingewendte Klag, daß die Officierer nach ihrem Aufbruch aus den Winter-Qvartieren, selbig gleich

gleichwol den gantzen Sommer über in Contribution behalten, haben Wir die gemessene Verordnung gethan, daß dasjenig, was hierinnen von einem oder anderm wider Unser Vorwissen und Willen, mit Vorenthaltung besagter Qvartier, und Erpressung der Contributionen vorgenommen worden, alles Ernsts abgeschafft werden solle.

§ 55. So dann der Marqvetender halben es durchgehends dahin vermitteln lassen, damit nicht allein derselben Verkauff und Wirthschafft weiter nicht, als auf den Soldaten erstreckt, sondern auch der von ihnen den Soldaten gleich anmassende Qvartier-Genuß an Service, Fütterung und anders, allerdings eingestellt werde. Und stehet nichts destoweniger noch jedem Magistrat bevor, gegen den Seinigen, so sich selbst in Kauffen und dergleichen darwider vergreiffen, Einsehen zu thun.

§ 56. Wir haben Uns auch der Commendanten in Unsern und des Heil. Reichs Städten halber dahin resolvirt, daß wo es die Nothdurfft nicht erfordert ihrer damit verschonet, an den Orten aber, da es nach Gelegenheit, und Bewandnüß der Feinds-Gefahr die Nothdurfft erfordert, denselben mehr nicht, als die ihnen obliegende Contribution abgestattet, und von ihrer der Stadt Quota abgezogen werden solle. Inmassen Wir auch keines Wegs gestatten wollen, daß von dem Magistrat die Thor-Schlüssel abgefordert werden, es wäre dann, daß die Noth ein anders erheischen thäte.

§ 57. Keine Haupt-Fortification soll ohne Unser, oder Unserer Generalen Befelch, vorgenommen, die gemeine Defensiones aber hierunter nicht verstanden seyn, damit ein oder ander Officierer nicht etwa auf allen unversehenlichen feindlichen Einfall seinen Unfleiß oder Unvorsichtigkeit, zu des Reichs und der Stånd Schaden dadurch zu justificiren, sich unterstehen möchte, und da hinführo sich ein oder der geklagten Disarmirung unterfangen, oder auch den Magistrat an seiner habenden Gerechtsame beeinträchtigen würde, solle solches Gebühr nach gestrafft, und die Restitution anbefohlen werden.

§ 58. Wir setzen und ordnen auch hiermit, daß wegen Convoy-Gelder dem Reuter täglich ein Gülden, dem Soldaten zu Fuß dreyßig Kreutzer, und dem Officier nach Gestalt seiner in der Verpflegung ausgesetzter Portion, die Angebühr gegen seiner selbst eigner Verkostigung gegeben, dann daß nach Gestalt des Wetters und Wegs gebührende Tag-Reisen verrichtet, die Rast-Täge aber auf den vierdten Tag angestellt werden sollen.

§ 59. Wegen der erpresten Obligationen, Wollen Wir bey Unserm Reichs-Hof-Rath, und Kayserlichem Cammer-Gericht, die gemessene Verordnung thun, daß wann dergleichen erpreste und abgenöthigte Obligationes allda vorbracht, darauf keine Mandata oder Proceß erkennt werden sollen.

§ 60. Wir willigen auch, und geben den Ständen hiemit zu, daß auf Begehren iedes Orts Magistrats, die Commissarien mit demselben richtige Abrechnung zu pflegen schuldig seyn, und dessen sich nicht weigern sollen.

§ 61.

§ 61. Anreichend die Anrichtung gewisser Magazin- und Proviant-Häuser, lassen Wir Uns solche nicht zuwider seyn, haben auch bereits unter Dato den ein und dreyßigsten Julii nächsthin, an die Fränckische, Schwäbische und Ober-Rheinische Creyß, wie auch an Theils Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßen, wegen Hergebung einer Anzahl Getreyd, zu Aufrichtung berührter Magazinen, Unsere gnädigste Ersuchungs-Schreiben abgehen lassen, wollen darneben alle übrige Creyß zu einem gleichmäßigen gnädiglich ermahnen, nicht zweiffelend, ein iedweder Stand werde seinem selbst Erinnern und Gutbefinden nach, auch das Seinige desto willfährig und erklecklicher beyzutragen geneigt seyn. Darbey Wir dann die gemessene Verordnung thun wollen, daß hinführo über das Proviant-Wesen getreue und gewissenhaffte Leut bestellt, die über ihre Pflicht handeln, in diesen oder andern Kriegs-Diensten, andern zum Abscheu bestraffet, und bey einer Armada nicht grösser Licenz, als bey der andern verstattet, sondern gleiche Kriegs-Zucht gehalten werde.

§ 62. Uber dieses haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit Uns verglichen, daß etliche geschickte und Kriegs-erfahrne Subjecta, und zwar aus zweyen Creyßen einer, vorgeschlagen werde, daraus Wir einen oder andern nehmen, so auch Uns von dem Reich verpflichtet, die Unserm Generalissimo so wol in publicis als militaribus, unter die Arm greiffen, und dasjenige auch ihres Orts einrathen helffen, was Unser und des Reichs Dienst erfordern wird.

§ 64. Sonst geben die Reichs-Abschied, Reuter-Bestallung, Articuls-Brieff, dabey befindliches Kriegs- und Reuter-Recht, und Verpflegungs-Ordnung, vor sich selbst klärlich zu erkennen, daß der überflüßige Troß und Bagage abgeschafft, den Tractamenten vor diejenige Befelchshaber, welche Fürsten und Stands Personen gleich seyn wollen, abgebrochen, den abkommenen Regimentern keine Stabs-Unterhaltung, den unberittenen nur halbe Sold oder Portiones, und keiner rauch oder glatt Futter paßirt, den Obersten, so erst zu werben versprochen, kein Qvartier assignirt, die Unterthanen mit den Reformirten nicht beschwert, die Excels des Raubens, Stehlens, Plünderns, Schädens rc. exemplariter bestrafft, auf den Officierer abführende Familien nichts extraordinarie hergeben, Erpressung der Obligationen von dem Magistrat und armen Unterthanen, wie auch der Qvartier-Meister vortheilhafftige Practiquen und Ranzioniren eingestellt, der Wirth zu Verschaffung neuer Utensilien nicht gezwungen, die Regimenter bey Beziehung der Qvartier gemustert, und nach den Köpffen verpflegt, Tafel-Discretion und Commendanten-Gelder, nach Außlön- und Freyhaltung der Officierer in den Wirths-Häusern, abgeschafft, bey Abzug der Guarnisonen keine Stück, Doppelhacken noch Gewehr hinweg genommen, dann daß der Officierer um die Connivenz gegen seinen Untergebenen Soldaten selbst hafften, die Erkaufung der geraubten Güter von den Soldaten eingestellt verbleiben solle, bey welchen löblich- und heylsamen Verordnungen, Wir es ein für allemahl

lemahl bewenden lassen, und darüber von Unsern nachgesetzten Generalen allen Ernst gehalten haben wollen.

§ 65. Alles, so Wir mit Churfürsten und Ständen, auch der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten oberzehlt, und folgendermassen verglichen, wollen Wir unserm Generalißimo überschicken, und Ihr. Liebd. gnädiglich auftragen, allem deme, was darinnen begriffen, nachzukommen, auch absonderlich verfassen lassen, was zu ieden Stands so wol, als des Soldatens Wissenschafft vonnöthen, und solches den ausschreibenden Fürsten aller zehen Reichs-Creyß mit dem Befehl zuschicken, daß sie diese gemessene Verordnungen ihren Creyß-Mit-Ständen unverlängt zu kommen, verkünden und anschlagen lassen, es sollen auch darüber absonderlich Unsere Kriegs-Commissarii in Pflicht genommen und beeydet werden.

§ 81. Nachdeme auch bekannt, daß die Mittel, deren sich Unsere und des Heiligen Reichs Feinde, zu Bekriegung desselben bedienen, vornehmlich von der innerlichen Spaltung herrühren, und ihnen dadurch desto mehr Vortheil, Anlaß und Gelegenheit an die Hand gegeben würde, einen Reichs-Creyß nach dem andern mit Heers-Krafft anzufallen, Uns und dem Heiligen Reich zu Bey-Hülff unnütz zu machen. Und Wir biß anhero nicht ohne Unser sonderbar Mißfallen verspüren müssen, daß mehr besagten Unsern und des Heiligen Reichs-Feinden, mit Geld, Volck und andern Kriegs-Nothdurfften allerley Vorschub geleistet, und so wol in den Städten, als auf dem Land, heimliche Werbungen verstattet werden, dieses aber keineswegs zu verantworten, oder zu gedulden, daß sich die Teutsche zu Unterdrückung ihres eygenen Vaterlands, frembden Nationen mit dergleichen unzulässigen Hülffen beypflichtig machen, und dasselbig zu bekriegen, die Mittel selbst an die Hand geben:

§ 82. Also haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen, und sie mit Uns sich hinwieder verglichen, daß auch solcher feindlicher Zunöthigung mit rechtschaffener Zusammensetzung entgegen gangen, und diesen straffmäßigen Verhandlungen mit Ernst gesteuert werden solle.

§ 83. Setzen, ordnen und wollen solchem nach hiemit gnädigst und ernstlich, auch bey Straff Leibes und Lebens, Entziehung aller Haab und Güter, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwehrung der Erb- und Anwartschafften, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinfüro weiters zu einigem Ehren-Stand, bürgerlichen Aemtern, Handwercken, noch andern Nahrungs-Mitteln, nicht zugelassen werden sollen, auch allen andern in vorigen Reichs-Abschieden befindlichen Pönen der Acht und Aber-Acht, daß hinfüro von des Reichs Unterthanen, weß Stands dieselben auch seyn, sich niemands mehr in feindliche Dienst einlassen, noch denselben einige Hülff, Vorschub oder Unterschleiff leisten, diejenige aber, welche sich thätlich in solchen Dienst befinden, oder sich sonst bey Unsern und des Reichs Feinden auffhalten, unter was Schein, Behelff und Gestalt solches auch sein mag, in Krafft Unsers unter hernach gesetzten Dato ausgelassenen Kayserl. Mandats, alsbald nach Verkündung desselben, innerhalb der darinn be-

stimmten Zeit, sich aller widrigen Kriegs-Ubung abthun, nacher Hauß verfügen, der anerbottenen Gnad fähig machen, und die widrigen Falls unausbleibliche Straff vermeiden, sonderlich aber, daß dißfalls in unsern und des Heil. Reichs und andern Städten, wie auch auf dem Land, bey den Eltern auf ihre Kinder, und derselben Abforderung, wie auch das übrige ledige Gesind, gutes Nachfragen und Aufsicht gehalten, und dieselbe von allem Zuzug und Dienst-Annehmug wider das Vaterland, bey vorbedroheten unausbleiblichen Strafen abgemahnet werden.

§ 84. Und zu desto schleuniger Vollziehung, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit ins künfftige zu entschuldigen haben möge, ein ieder Churfürst, Fürst und Stand, wo solches ohne sonderbahr Nachtheil und Gefahr des nächstzustehenden, oder andringenden Feindlichen Gewalts halber füglich geschehen kan, in seinem Churfürstenthumb, Land und Bottmäßigkeit, obangeregtem Inhalt nach, eben dergleichen Mandata publiciren und anschlagen lassen solle.

§ 85. Nicht weniger hat bißhero, zu des H. Reichs und dessen getreuen Churfürsten und Ständen, höchstem und unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, die Erfahrung mehr dann zuviel geben, daß offtbesagten Unsern und des H. Reichs Feinden, aus etlichen Orten, die sich zum Reich bekennen, die Nothdurfft zum Krieg an Proviant, Munition und Gewehr abgefolgt, auch sonst durch Geld-Wechslung, Aufnahm, Beherbergung ihrer Agenten, Räth und Diener, allerhand Vorschub und Unterschleiff verstattet worden, und dann dieses nicht allein den gemeinen Rechten, sondern auch dem klaren Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider, und als ein dem allgemeinen Vaterland zu äusserster Verwüstung gereichendes Werk bey hohen Straffen verbotten ist: Also setzen, ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, bey Straff der Confiscirung und Abstattuug des Dupli, oder nach Befindung Haab und Guts, daß hinfüro keiner, wer der auch seye, iezt oder in künfftig den Feinden weder an Victualien und Proviant, weder an Gewehr noch Kriegs-Ammunitionen das Geringste nicht abfolgen lassen, noch sonst durch Geld-Wechsel, oder andere einige Weg, einige Hülff oder Unterschleiff wissentlich leisten solle.

§ 86. Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaste Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, den Feinden desselben aber, zu Continuirung des Kriegs über die Massen behülfflich und vorträglich, zumahlen ein ieder Churfürst und Stand, vermög des Land-Friedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderer Reichs-Constitutionen, das H. Röm. Reich so wol vor auswärtig- als inwendigen Feinden, mit und benebens Uns, aller Möglichkeit nach beschützen und defendiren zu helffen, auch die darzu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und umb deswillen Churfürsten und Stände, auch der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten vor hoch und nothwendig ermessen, daß dergleichen angemaste Neutralitäten expresse caßirt, abgeschafft und kräfftiglichen verbotten wür-

würden, und solches um so viel mehrers, alldieweil in denen Reichs-Verfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehafften und Noth dasselb auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vatterlands, von dem andern sich abzusondern.

§ 87. Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen angemaste unzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Chur- und Fürstl. Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeynt, gantz und zumahlen aufgehebt seyn solle, allermassen Wir solche hiemit und in Krafft dieses gäntzlich aufheben, sondern daß auch hinfüro einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung, sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

§ 88. Damit auch diese Hülff zu desto besserer Würcklichkeit erschiessen möge, wollen Wir nicht unterlassen, die Uns und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworffene Freye Reichs-Ritterschafft, Hansee-Städt, dann die Eydgenoßschafft der dreyzehen Oerter in der Schweitz, ingleichen Unsere und des Heil. Reichs Fürsten, auch Vasallen in Italien, zu einer ebenmäßigen Beyhülf in dieser allgemeinen Noth und Gefahr des Reichs zu ersuchen.

§ 89. Alles dasjenige, darüber in diesem Unserm Reichs-Abschied, in Kriegs-Sachen, keine absonderliche Erklärung und Erläuterung beschehen, solle den vor angezogenen Reichs-Abschieden, Reuter-Bestallung, Articuls-Brieff und Kriegs-Rechten nachgelebt werden, wie Wir dann auch erstbenannten Articuls-Brieff, wann die darzu gehörige Nothdurfft vorhanden, erneuern, Unsern und des H. Reichs Völkern vorhalten, und sie darüber beeydigen lassen sollen.

§ 92. Ueber dieses haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hingegen mit Uns dahin vereinbahrt und verglichen, daß alles dasjenige, was bey solchem Reichs-Deputations-Tag tractirt, gehandelt und geschlossen wird, so viel zwar die Reichs-Hoffraths-Ordnung betrifft, auf unsere Genehmhaltung, die mere Juridica aber und Processus causarum, dem künfftigen Deputations-Abschied einverleibt werden, und gleich einem gemeinem Reichs-Schluß, Krafft, Würkung, und vim Legis haben soll. Betreffend aber die Erhöhung der Cameral-Besoldungen, davon können und mögen zwar Unsere Kayserl. Commissarien, und des Reichs ordinari deputirte Stånd handeln, consuliren und schließen, iedoch daß, was dergestalt gehandelt und geschlossen wird, allein Interim, und biß zu gesamter Stånd auf einem allgemeinen Reichs-Tag erfolgender Ratification, verbindlich seyn soll, alles anders aber, so zu dem Justitz-Wesen eigentlich nicht, auch sonsten für die gesambte Reichs-Stånd gehörig, und sonderlich Religions-Contributions- und davon dependirende Sachen, worinn auch die Deputirte, sich der Sachen Wichtigkeit nach nicht werden vereinbaren und vergleichen können, sollen billich an ihre gebührende Ort ausgestellt bleiben.

§ 93. Ubrige übergebne Memoriala, als in specie das Kayserlich Hof-Gericht zu Rothweil, Land-Gericht in Schwaben, und General Post-Amt im Reich betreffend, haben Wir Uns auch dieser Puncten halben hiemit gnädigst erklärt, daß nit weniger denen darüber geklagten Beschwärden, so bald es bey diesen währenden schwären Kriegs-Läufften wird seyn können, ihr abhelffliche Maaß gegeben, ietzt erwehntes Post Regal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von Uns in einige Weg verwilliget, nachgesehen oder verstattet werden solle.

§ 94. Nachdem auch die Stände des Niederländisch-Westphälischen Creyßes, sich ietzo abermahln gar hoch beklagt, daß die Brabandische Regierung zu Brüssel, unterm Vorwand eines von Kayser Carlen dem Vierdten erhaltenen Privilegii, welche sich die Brabandische Güldene Bull nennen, ihnen allerhand unleidentliche Beschwärungen zufügten, sowol in Personal als Real-Sprüchen, da auch solche ausser ihrer der Regierung Gebiet, vel ratione contractus, vel delicti vorgeloffen, ob schon der Schuldige an solchen Ort sich befindet, die Obrigkeitliche Erkänntnuß nicht verstatten wollen, und zu dessen Behauptung mit verbottenen, und zwar solchen schweren Repressalien de facto verfahren, daß offtmahls in einer Sach, welche nur hundert Gülden werth, bey zehen tausend Gülden, oder mehr, Tertiis innocentibus vorenthalten und eingezogen, auch in die benachbarten Landen mit gewaffneter Hand geruckt, und Adeliche Häuser und Schlösser mehrmahls occupirt und eingenommen werden, solches alles aber gemeinen Rechten, Reichs-Satzungen, dem Vertrag von Anno funffzehen hundert acht und viertzig, und mehr andern, auch dem wahren Verstand des angezogenen Privilegii selbst zuwider laufft, inmassen es dann die Abgesandte des Nieder-Burgundischen Creyßes auffm Reichs-Tag zu Regenspurg Anno sechszehen hundert und drey selbst also ausgedeutet, daß es nemlich secundum Jus commune, und nur dahin zu verstehen, daß die Brabandische Unterthanen in personalibus extra Territorium nicht zu evociren, oder die Proceß ab Arresto wider sie anzufangen.

§ 95. So haben Wir auf der Churfürsten und Stände Abgesandten unterthänigstes Bitten, Uns allergnädigst erbotten, so wohl des Königs in Hispanien, als des Cardinals Infanten Liebd. Liebd. beweglichst zu ersuchen, und zu erinnern, daß dergleichen hoch-beschwärlich und unbillige Verfahrungen alsbald abgeschafft, künfftig allerdings verhütet, auch den Beleidigten um ihre erlittene Schäden genugsamer Abtrag verstattet werde, nicht zweiflend, diese Unsere freundliche Abman- und Erinnerung gebührend beobachtet, und ohne Frucht nicht abgehen werde; im widrigen, und da gegen alle bessere Zuversicht, mit solchen Thätlichkeiten ein als des andern Weg fortgefahren werden solte, man sich deren in den Reichs-Satzungen aufgerichten Land-Friedens, und Executions Ordnung erlaubter Mittel, nach Nothdurfft, und ihrer selbst eigenen, oder der Bedrängten Rettung zu gebrauchen.

LIII.

INSTRUMENTUM PACIS, a)

a Sacræ Cæsareæ & Sacræ Suecicæ Majest. Majest. nec non Sacri Romani Imperii Deputatorum Extraordinariorum & aliorum Electorum, Principum & Statuum Legatis Plenipotentiariis, Osnabrugis Westphalorum 14 (24) Mensis Octobris Anno 1648. actu publico solenniter subscriptum, eorundemque sigillis munitum.

In nomine Sacro-Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Amen.

Occasio factæ pacis.

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest. Postquam a multis annis orta in Imperio Romano dissidia motusque civiles eo usque increverant, ut non modo universam Germani-

a) Da das Instrumentum Pacis Vestfalicæ ohnstreitig eines der wichtigsten Stücke des heutigen teutschen Staats-Rechts, so haben sich, um den Text accurat zu liefern, verschiedene große Männer viele Mühe gegeben. Der Hr. D. Hofmann ist sonderlich disfalls sorgfältig gewesen, und so, wie selbiger bey den Hrn. v. Meyern in Actis Pacis befindlich, ist er nach einer Abschrift, die von den beyden Königl. Schwedischen Archivariis Hrn. *Anders Anton Stiermann* und Hrn *Joh. Archenholtz* mit dem Schwedischen Original conferirt, und ihren vidimus bestärket, abgedruckt worden. Der Hr. Prof. *Engau* hat den Text J. P. V. zu Jena ex Exemplaribus *Hofmanni, Obrechti, Buffendorfii* aliorumque speciatim *Joh. Godofr. de Meiern* recognitum, notis marginalibus & indice instructum 1739. 4. abdrucken lassen. Die beste Ausgabe ist J. G. von Meiern, fol. Göttingen 1738. Joh. Christoph Müllers Real-Register über diesen Friedens-Schluß findet sich in *Cortreji* Corpore Juris publici T. IV. Was seit dem Religions-Frieden bis zu Errichtung des Westphälischen Friedens-Schlusses und sodann weiter bis fast auf unsere Zeiten dahin einschlagendes vorgefallen, findet man kurz in Hr. Hofr. Mosers teutschem Staats-Rechte *L. I. cap. XIX.* ingleichen in D. *Christ. Godofr. Hofmanns* Serie rerum per Germaniam & in Comitiis a Transact. Passav. usque ad a. 1720. Francof. & Lips. 1720. 4. Die vollständigen Acta Pacis Vestfalicæ hat der Hr. von Meiern in VI. Vol. in fol. als eine Zierde der teutschen Staats-Rechts-Gelahrtheit geliefert. Die zu bessern Verständniß des J. P. V. gehörigen Schriften findet man gröstentheils in nur gedachten D. Hofmanns *Bibliotheca Juris publici p. 179. seqq.* ingleichen die Scripta und Acta publica ad singulos P. V. articulos in dessen Einleitung zum *Jure publ. p. 278.* Der Chur-Braunschw. Archiv-Secretarius Joh. Ludolph Walther hat ein sehr vollständiges Universal-Register über des Hrn. von Meiern Westphäl. Friedens-Handlungen in 2 Vol. fol. 1736. 1737. geliefert. Sonst findet man auch das J. P. V. in allen grossen und andern Collectionen mit einigen dahin gehörigen actis, z. E. in Lünigs Reichs-Archiv s. Haupt-Register unter dem Titul: Friedens-Schlüsse; in Gritschens Samml. der R. Grund-Gesetze; in C. Zieglers *Corpore Sanctionum S. R. I. p. 249-365.* in der Samml. der R. A. T. III. p. 574 604. u. s. w. Der Abt *Mably* hat in dem *Droit publique de l'Europe* T. I.

maniam, sed & aliquot finitima Regna, potissimum vero Sueciam Galliamque ita involverint, ut diuturnum & acre exinde natum sit bellum. Primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, D. Ferdinandum Secundum, Electum Romanorum Imperatorem Semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Regem, Archi Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris & Inferioris Silesiæ, Wurtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Rom. Imp. Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis, & Salinarum &c. inclytæ memoriæ, cum suis fœderatis & adhærentibus ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. Gustavum Adolphum, Suecorum, Gothorum, & Wandalorum Regem, Magnum Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ, & Careliæ, Ingriæque Dominum, inclytæ recordationis, & Regnum Sueciæ, ejusque fœderatos & adhærentes, ex altera parte: Deinde post eorum e vita decessum, inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dn. Ferdinandum III. Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ, &c. Regem, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Wurtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem

Sacri

T I. chap. 1. einen kurzen Extract aus den Westphål. Friedens-Schlüssen. Des Hrn. *Henniges* Meditationes ad J. P. V. in 4. und Gundlings Discours über den W. F. in 4. welcher dem *Henniges* sehr oft widerspricht, ist bekannt und der Hr. von Meiern merket in der Vorrede *ad T. II. Actor. Pac. Vestf.* an, daß weil zu besorgen, es möchten in ipsa Interpr. Pacis Vestf. zweifelhafte Deutungen vorfallen, so sey 1649. in allen dreyen Reichs-Collegiis resolvirt worden, in dergleichen Fällen ad Protocolla & Acta zu recurriren. Wir fügen zu diesen allen eine kurze Nachricht von einigen andern Conventionen und Actis bey, welche zur Erleuterung dieses J. P. V. dienen, und rechnen dahin, was zu den ersten Friedens-Handlungen und Ansetzung des Congresses zu Lübeck und Cölln gehöret, davon die Acta bey dem *Londorp. T. IV. p. 486.* zu finden: Das darauf mit den beyden Cronen, Frankreich und Schweden, getroffene Lüneburg- und Casselsche Bündniß, eben daselbst *p. 707. 709. 830. seqq.* und in der *histoire des Traitez de paix T. I. p. 515. 524.* Die Acta des Churfürstl. Convents zu Nürnberg 1640. beym *Londorp. T. IV. p. 285.* und in Meiers *Londorp. Suppleto T. IV. p. 252.* Die R. Tags-Acta zu Regenspurg vom Jahr 1641. *T. IV. p. 816. 844. 862. seqq.* und *T. V. p. 337.* den Hamburgischen Præliminair-Tractat *T. V. p. 560.* des Frankfurther Deput. Tags-Acta *T. V. p. 821. 903. seqq.* und von der Conferenz der Chur und Fürstl. Deputatorum zu Lengerich stehen gute Nachrichten in Müllers Staats-Cabinet *P. VI. p. 1.* Ueberhaupt ist bekannt Wilh. Hyac. Historie des 30jährigen Krieges und Westphål. Friedens, Französ. Pariß 1727. 4. 1743. 4. und Deutsch in 4 Theilen mit F. E. Rambachs Anmerkungen, Halle 1758.-1760. 8.

Sacri Romani Imperii, Burgoviæ ac Superioris & Inferioris Luſatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. cum ſuis fœderatis & adhærentibus ex una: Et Sereniſſimam ac Potentiſſimam Principem ac Dominam, Dn. Chriſtinam, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Reginam, Magnam Principem Finlandiæ, Ducem Eſthoniæ & Careliæ, Ingriæque Dominam, Regnumque Sueciæ & ejus fœderatos & adhærentes, ex altera parte: Unde multa Chriſtiani ſanguinis effuſio cum plurimarum Provinciarum deſolatione ſecuta eſt: Tandem divina bonitate factum eſſe, ut utrinque de pace univerſali ſuſcepta ſit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conventione Hamburgi *a*) die vigeſima quinta ſtylo novo, vel die decima quinta ſtylo veteri Decembris, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo primo inita, conſtituta ſit dies undecima ſtylo novo, vel prima ſtylo veteri menſis Julii, anno Domini milleſimo ſexcenteſimo quadrageſimo tertio Congreſſui Plenipotentiariorum Osnabrugis & Monaſterii Weſtphalorum inſtituendo.

Nomina Plenipotentiariorum Cæſaris & Sueciæ,
nec non
Approbatio & conſenſus S. R. I. Statuum.

Comparentes igitur ſtatuto tempore & loco utrinque legitime conſtituti Legati plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris Illuſtr. & Excell. Domini, Dn. Maximilianus Comes a Trautmansdorff & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neoſtadii ad Cocrum, Negau, Burgau & Totzenbach, Dominus in Teinix, Eques Aurei Velleris, Conſiliarius Secretus & Camerarius Sacræ Cæſ. Maj. ejusque Aulæ ſupremus Præfectus; nec non Dominus Johannnes Maximilianus, Comes a Lamberg, Liber Baro in Orteneck & Ottenſtein, Dominus in Stokaren & Ammerang, Burggravius in Steyer, Sac. Cæſ. Maj. Camerarius, & Dominus Johannes a Crane, J. U. Licent. & Comes Palatinus, Conſiliarii Imperiales Aulici; A parte vero Reginæ Sueciæ Illuſtriſſimi & Excellentiſſimi Domini, Dominus Joannes Oxenſtierna Axelii, Comes Moreæ Auſtralis, liber Baro in Kimittho & Nynääs, Dominus in Fyholm, Alhut, Hörningsholm, Sordorbö & Lidöö, Regni Sueciæ Senator & Conſiliarius Cancellariæ, & Dominus Johannes Adler Salvius, Dominus in Adlersberg, Harſefeld, Wildenbruch & Tullingen, Regni Sueciæ Senator, Regiæ Majeſt. Conſiliarius Secretus & Aulæ Cancellarius, poſt invocatum divini Numinis auxilium, mutuasque Plenipotentiarum tabulas (quarum apographa ſub finem hujus inſtrumenti de verbo ad verbum inſerta ſunt) rite commutatas præſentibus, ſuffragantibus & conſentientibus Sac. Rom. Imperii Electoribus, Principibus, ac Statibus, ad Divini Numinis gloriam & Chriſtianæ Reip. ſalu-

a) *De Conventione Hamburg. Cæſareo-Suecica* vid. Acta Pac. Veſtf. Meier. T. I p. 8. Aitzema. Tr. Pacis p. 36. Ratif. Cæſar. extat ap. Puffend. de rebus Suec. p. 225. *De Conventione Cæſareo-Gallica* vid. Aitzema c. l. p. 39. Legati gallici particularem Ratif. habet Puffend. c. l. p. 467. Gallicam ipſam p. 525. Cæſarea ratif. extat in Gundlingii Diſc. ad P. V. p. 675.

ſalutem, in mutuas Pacis & amicitiæ Leges conſenſerunt, & convenerunt, tenore ſequenti.

ART. I.

Pax inter Cæſ. Maj. ejusque adhærentes ut & Reg. Maj. regnumque & fœderatos.

Pax ſit Chriſtiana, univerſalis, perpetua, veraque & ſincera amicitia inter Sacram Cæſaream Majeſt. Domum Auſtriacam, omnesque ejus fœderatos, & adhærentes, & ſingulorum hæredes ac ſucceſſores, inprimis Regem Catholicum, Electores, Principes, ac Status Imperii ex una, & Sacram Regiam Majeſtatem, Regnumque Sueciæ, omnesque ejus fœderatos & adhærentes, & ſingulorum hæredes ac ſucceſſores, inprimis Regem Chriſtianiſſimum, ac reſpective Electores, Principes, Statusque Imperii ex altera parte. Eaque ita ſincere, ſerioque ſervetur & colatur, ut utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte & univerſi Romani Imperii cum Regno Sueciæ, & viciſſim Regni Sueciæ cum Romano Imperio fida vicinitas, & ſecura ſtudiorum pacis atque amicitiæ cultura revireſcant ac refloreſcant.

ART. II.

Amneſtia univerſalis prætenſionibus abolitis, quæ pacificationem non attingunt.

Sit utrinque perpetua oblivio & Amneſtia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum, quocunque loco modove, ab una vel altera parte ultro citroque hoſtiliter facta ſunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei cauſa vel prætextu, alter alteri poſthac quicquam hoſtilitatis aut inimicitiæ, moleſtiæ vel impedimenti, quoad perſonas, ſtatum, bona vel ſecuritatem, per ſe vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, ſpecie juris aut via facti, in Imperio aut uſpiam extra illud, (non obſtantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat, aut patiatur, ſed omnes & ſingulæ hinc inde tam ante bellum quam in bello, verbis ſcriptis aut factis illatæ injuriæ, violentiæ, hoſtilitates, damna, expenſæ, absque omni perſonarum rerumve reſpectu ita penitus abolitæ ſint, ut quicquid eo nomine alter adverſus alterum prætendere poſſet, perpetua ſit oblivione ſepultum.

ART. III.

Status plenarie reſtituendi ex capite Amneſtiæ.

1. Juxta hoc univerſalis & illimitatæ Amneſtiæ fundamentum, univerſi & ſinguli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, (comprehenſa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vaſalli, Subditi, Cives & Incolæ, quibus occaſione Bohemiæ Germaniæve motuum, vel fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum eſt, tam quoad ditionis & bona feudalia, ſubfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, Jura & privilegia, reſtituti ſunto plenarie in eum utrinque ſtatum in ſacris & profanis, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt, aut jure gaudere potue-

potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

Restitutiones intelligendæ salvis cujusque juribus.

2. Quemadmodum vero tales restitutiones omnes & singulæ, intelligendæ sunt salvis juribus quibuscunque, tam directi, quam utilis dominii, in vel circa bona restituenda, sive secularia sive Ecclesiastica, sive restituenti, sive restituendo, sive cuivis tertio competentibus, salvis item litis pendentiis desuper in Aula Cæsarea, sive in Camera Imperiali, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicasteriis vertentibus: Ita hæc clausula salvatoria generalis, vel aliæ subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia jura, Actiones *a*), exceptiones, & litis pendentiæ, post factam demum restitutionem, coram competenti Judice examinentur, discutiantur & expediantur, multo minus hæc reversatio ipsi Amnestiæ universali & illimitatæ quicquam præjudicii afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes & ejus generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conventis interque hos compositioni Gravaminum, aliquid deroget. Nam quantum juris in bonis Ecclesiasticis hucusque controversis ejusmodi restituti vel restituendi sunt habituri, patebit infra articulo de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

Art. IV.

Inductio causarum singularium.

1. Et quamvis ex hac præcedenti regula generali facile dijudicari possit, qui & quatenus restituendi sint, tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit, ita tamen, ut qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur. *b*)

Causa Palatina.

2. Ante omnia vero causam Palatinam Conventus Osnabrugensis & Monasteriensis eo deduxit, ut ea de re jam diu mota lis dirempta sit modo sequenti.

Dignitas Elector. cum Palatinatu Sup. & Comitatu Cham in Ducem Bavariæ transfertur.

3. Et primo quidem, quod attinet Domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, præcedentiis, insigniis, & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinatus superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac juribus, sicut hactenus, ita & imposterum maneant penes Dominum Maximilianum, Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem, ejusque liberos, totamque Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint.

a) Edit. Mogunt. utraque: *actionis*, *exceptionis*.
b) F. J. Kortholt de Expunctis in P. V. ad Art. IV. Giessæ 1751. 8.

Renunciatio Elect. Bav. prætensioni in Austriam sup. & debitum XIII Million.

4. Vicissim Dominus Elector Bavariæ pro se, hæredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim millionum, omnique prætensioni in Austriam superiorem, & statim a publicata pace omnia instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Electoratus octavus Palat. instituitur.

5. Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio, publicæ tranquillitatis causa consentit, ut vigore præsentis conventionis institutus sit Electoratus octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni ejusque hæredes & agnati totius Lineæ Rudolphinæ, juxta ordinem succedendi in aurea Bulla expressum, deinceps fruantur. Nihil tamen juris, præter simultaneam investituram, ipsi Domino Carolo Ludovico aut ejus successoribus ad ea, quæ cum dignitate Electorali Domino Electorali Bavariæ, totique Lineæ Guilhelmianæ attributa sunt, competat. a)

Palatinatus inferior Domui Palat. restituitur.

6. Deinde, ut inferior Palatinatus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque documentis, regestis, rationariis, & cæteris actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur: Cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque autoritate Cæsarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

Reluitio Stradæ Montanæ a Palatino Moguntino El. reservatur.

7. Cum autem certæ quædam Præfecturæ Stradæ Montanæ, antiquitus ad Electorem Moguntinensem pertinentes, anno demum millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, pro certa pecuniæ summa Palatinis cum pacto perpetuæ reluitionis impignoratæ fuerint: ideo conventum est, ut hæ Præfecturæ penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, ejusque in Archiepiscopatu Moguntinensi Successores permaneant, dummodo pretium pignorationis sponte oblatum, infra terminum executionis conclusæ Pacis præfixum, Parata pecunia exsolvat, ceterisque, ad quæ juxta tenorem litterarum oppignorationis tenetur, satisfaciat.

Spirens. & Wormat. Episcop. actiones ad judicium remissæ.

8. Electori quoque Trevirensi tanquam Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi, jura, quæ prætendunt in bona quædam Ecclesiastica, intra Palatinatus inferioris territorium sita, coram competenti judice prosequi liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amice conveniatur.

Extin-

a) I. P. M. § 10. seq.

Extincta linea Guilhelmiana masculina, ad quem Elect. Bav. redeat? Octavus Palat. cesset.

9. Quod si vero contigerit Lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo; Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ, actiones & beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Pacta inter Domum Heidelb. & Neoburg. serventur.

10. Pacta quoque gentilia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ Jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Jura Palatini in feuda Juliacens. aperta.

11. Adhæc si quæ Feuda Juliacensia aperta esse, competenti via juris evictum fuerit, ea Palatinis evacuentur.

Appanagium fratribus Palatini fixum.

12. Præterea, ut dictus Dominus Carolus Ludovicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi fratribus de appanagio, Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis fratribus quadringenta Imperialium thalerorum millia intra quadriennium ab initio anni venturi millesimi sexcentesimi quadragesimi novi numerandum expendantur, singulisque annis centena millia solvantur, una cum annuo censu quinque de centum computatis.

Amnestia pro tota dom. Palat. cum omnibus ejus Ministris.

13. Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, præcipue vero ministri, qui ei in hoc conventu aut alias operam suam navarunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnestia generali supra descripta, pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & hac transactione singulariter, in puncto Gravaminum plenissime.

Elect. Palat. cum fratribus Imp. fidelitatem spondet, & Palatinatus Sup. renunciat.

14. Vicissim Dominus Carolus Ludovicus cum fratribus Cæsareæ Majestati obedientiam & fidelitatem sicut cæteri Electores, Principesque Imperii, præstet, ac insuper Palatinatui Superiori pro se & hæredibus suis, tum ipse, tum ejus fratres, donec ex Linea Guilhelmiana hæredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient.

Viduæ El. Palat. vitalitium & ejus sororibus constitutum.

15. Cum autem de ejusdem Principis Viduæ Matri, sororibusque præstando victalitio, & dote constituenda mentio injiceretur, pro benevolo

Sacræ

Sacræ Cæsareæ Majestatis in Domum Palatinam affectu, promissum est, dictæ Dominæ Viduæ Matri pro victalitio semel pro semper viginti thalerorum Imperialium millia, singulis autem sororibus dicti Domini Caroli Ludovici, quando nuptum elocatæ fuerint, dena thalerorum Imperialium millia, nomine Suæ Majestatis exsolutum iri. De reliquo vero ipsis idem Princeps Carolus Ludovicus satisfacere teneatur.

Comitum in Leiningen & Daxburg cautio à Palatino.

16. Comites in Leiningen & Daxburg sæpe dictus Dominus Carolus Ludovicus ejusque Successores in Palatinatu Inferiori, nulla in re turbet, sed jure suo a multis retro seculis obtento, & a Cæsaribus confirmato, quiete ac pacifice uti frui permittat.

De feudis quibusdam apud Elect. Palat. renovandis.

17. Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inviolate relinquat.

Immediatæ Nobilitatis conservatio.

18. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg, dictum Schenckherrn, Nicolaum Georgium Reigersperger, Cancellarium Moguntinum, & Henricum Brömser, Baronem de Rudesheim; Item ab Electore Bavariæ in Baronem Joan. Adolphum Wolff, dictum Metternich, colata, rata maneant. Teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino Carolo Ludovico, velut Domino directo, ejusque Successoribus juramentum fidelitatis præstare, atque ab eodem feudorum suorum renovationem petere.

Exercit. Rel. A. C. in Palat. inf. j. a. 1624. conservetur.

19. Augustanæ Confessionis consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos civibus & Incolis Oppenheimensibus servetur Status Ecclesiasticus A. millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, ceterisque id desideraturis, Augustanæ Confessionis exercitium, tam publice in templis ad statas horas, quam privatim in ædibus propriis, aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini ministros peragere liberum esto.

Ducis Simmerensis restitutio.

20. Princeps Ludovicus Philippus, Comes Palatinus Rheni, recuperet omnes ditiones, dignitates & jura in sacris & profanis, quæ ipsi a majoribus ex successione & divisione ante tumultus bellicos obvenerunt.

Bipontini portio.

21. Princeps Fridericus, Comes Palatinus Rheni, quartam partem vectigalis Viltzbacensis, Cœnobium quoque Hornbach cum pertinentiis, & quicquid juris parens ejus ante hac ibidem habuit ac possedit, recipiat & respective retineat. *a*)

Velden-

a) I. P. M. § 28.

Veldensis restitutio in Statum a. 1624.

22. Princeps Leopoldus Ludovicus Comes Palatinus Rheni, restituatur penitus in Comitatum Veldenz ad Mosellam, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, contra omnia hactenus attentata, in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto ipsius Parens fuit, statum. *a*)

Controversia Kitzingensis; Fortalitii Vilzburg restitutio.

23. Controversia, quae vertitur inter Episcopos respective Bambergensem & Herbipolensem, ac Marchiones Brandenburgicos, Culmbachi & Onolzbachi, de Castro, Oppido, Praefectura & Monasterio Kitzingen in Franconia ad Moenum, aut amicabili compositione, aut summario juris processu terminetur intra biennium, sub poena perdendae praetensionis imponenda tergiversanti, interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalitium Wilzburg in eum statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex conventione & promisso. *b*)

Restitutio domus Würtemb.

24. Domus Würtembergica maneat quiete in recuperata possessione Dynastiarum Weinsberg, Neustadt & Meckmühle. Restituatur etiam in omnia & singula secularia atque Ecclesiastica bona & jura, *c*) ante hos motus ubicunque possessa, interque illa specialiter in Dynastias Blaubeuren, Achalm *d*) & Stauffen, cum pertinentiis & sub praetextu pertinentium ad eas occupatis bonis, cumprimis civitate & territorio Goeppingensi atque pago Pflumeren, reditibus Universitati Tubingensi pie fundatis. Recipiat etiam Dynastias Heidenheim & Oberkirch, itemque civitates Balingen, Tutlingen, Ebingen & Rosenfeld, nec non arcem & pagum Neidlingen cum pertinentiis, tum Hohentweil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohen-Tübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach, cum civitate Schorndorff. Restitutio etiam fiat in Ecclesias collegiatas Stuttgard, Tübingen, Hernberg, Goeppingen, Bachnang, nec non in Abbatias, Praeposituras atque Monasteria Bebenhausen, Maulbron, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denekendorff, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtingen, Murhard, Albersbach, Koenigsbrun, Herrenalb, Divi Georgii, Reichenbach, Pfullingen & Lichtenstern sive Marien-Cron, & similia, cum omnibus documentis ablatis, salvis tamen & reservatis Domus Austriacae, nec non Würtembergicae in supradictas Dynastias Blaubeuren, Achalm & Stauffen praetensis juribus, actionibus, exceptionibus & remediis, atque beneficiis juris quibuscunque. *e*)

Restitutio Ducum Würtemb. Lin. Mompelgard.

25. Principes quoque Würtembergici, Lineae Mompelgardensis, restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas, & nominatim in duo Feuda Burgundica Clerval & Passavant, *f*) & ab utraque parte

a) I. P. M. § 26.
b) Ibid. § 29.
c) Henniges Spec. I. Medit. p. 84. legit *inter*, quo jure non video.
d) I. P. M. § 19.
e) Ibid. § 31.
f) Ibid. § 42. Rysw. Art. XIII.

partæ redintegrentur in eum statum, jura, prærogativas ac in specie ad eam immedietatem erga Romanum Imperium, qua ante initum horum bellorum gavisi sunt, & qua cæteri Imperii Principes ac Status gaudent vel gaudere debent. *a*)

Marchionum Badensium restitutio plenissima &c.

26. De Causa Badensi hoc modo conventum est:

Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis, ejusque filii & hæredes, cum omnibus qui iisdem quocunque modo inservierunt, aut adhuc dum inserviunt, cujuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruantur supra articulo 2 & 3 descripta Amnestia cum omnibus suis clausulis & beneficiis, ejusque vigore restituantur plenissime in eum statum in sacris & profanis, in quo ante exortos Bohemiæ motus fuit Dominus Georgius Fridericus, Marchio Badensis & Hochbergensis, quoad Marchionatum inferiorem Badensem, qui vulgo sub appellatione Baaden-Durlach venit, itemque quoad Marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad ditiones Rœtelen, Badenweiler & Sanssenberg; non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. Deinde restituantur Marchioni Friderico Præfecturæ Stain & Renchingen absque onere æris alieni, interea temporis a Marchione Guilhelmo contracti, ratione fructuum, interesse aut sumptuum, per transactionem Ettlingæ anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo nono initam, dicto Guilielmo Marchioni Badensi cessæ, cum omnibus Juribus, documentis literariis, aliisque pertinentiis, ita ut tota illa actio sumptuum ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & interesse a tempore primæ occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori, Marchionatri Superiori pendi solita, virtute præsentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de præterito vel de futuro imposterum unquam prætendatur vel exigatur. Alternetur etiam imposterum inter utramque Lineam Badensem, Inferioris scilicet & Superioris Marchionatus Badensis, præcedentia & Sessio in Comitiis & Circuli Suevici aliisque universalibus vel particularibus Imperii aut quibuscunque conventibus, pro nunc tamen eadem præcedentia penes Marchionem Fridericum dum superstes erit, permanente. *b*)

Restitutio Principissæ Badensis in Baronat. Hohen-Geroldseck.

27. De Baronatu Hohen-Geroldseck conventum est, ut si Domina Principissa Badensis prætensa sua Jura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat cum omni casu, omnique Jure vigore documentorum competenti. Cognitio autem hæc finiatur a die publicatæ pacis infra biennium. Nullæ denique actiones, transactiones, vel exceptiones, gene-

a) I. P. M. § 33.
b) Ibid.

generales vel speciales clausulæ in hoc Instrumento Pacis comprehensæ quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore hujus derogatum sit) ab una vel altera parte ullo unquam tempore contra hanc specialem conventionem allegentur vel admittantur. *a*)

Duci de Croy Amnestia concessa.

28. Dux de Croy gaudeat effectu generalis Amnestiæ, neque protectio Reg. Christianissimi sit ei fraudi, dignitatis, privil. honorum, bonorum aut ullo alio respectu: quiete quoque possideat eam Dominii Vinstingen partem, quam Majores sui possederunt, prout nunc a Domina matre sua dotalitii nomine possidetur, Juribus Imperii quoad dictum Dominium Vinstingen in eo statu, quo fuerunt ante hos motus, salvis permanentibus. *b*)

Terminatio Controvers. Nassov. Siegen &c.

29. Quod controversiam Nassau-Siegen contra Nassau-Siegen attinet, cum res hæc per commissionem Cæsaream anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio ad amicabilem compositionem sit remissa, reassumatur ejusmodi commissio; & tota lis vel amicabili compositione, vel juridica sententia, coram competenti judice decidatur; Comite Joanne Mauritio de Nassau, ejusque fratribus, absque ulla turbatione pro suis quotis duntaxat in apprehensa possessione manentibus.

Restitutio Comitum Nassau-Saræpontanorum.

30. Comitibus Nassau-Saræpontanis restituantur omnes eorum Comitatus, Dinastiæ, territoria, homines & bona ecclesiastica & secularia, feudalia & allodialia, nominatim vero Comitatus Saræpontanus & Sarverdanus integri cum omni causa, ut & fortalium Homburg cum tormentis bellicis, mobilibusque ibi repertis; Salvis utrinque respective tam ratione anno millesimo sexcentesimo vigesimo nono, septimo Julii, per sententiam adjudicatorum in revisorio, quam aliis etiam de illatis damnis competentibus juribus, actionibus, exceptionibus & beneficiis Juris juxta Leges Imperii determinandis, nisi partes potius ament, amica transactione rem componi. Salvo etiam jure quod Comitibus de Lainingen-Daxburg, in dicto Comitatu Sarwerdano competere potest. *c*)

Rest. Comitis de Hanau.

31. Domus Hanoica restituatur in Præfecturas Bobenhausen, Bischofsheim am Steeg & Wilstadt. *d*)

Rest. Comitis Solmensis.

32. Johannes Albertus Comes Solmensis in quadrantem Oppidi Butzbacensis & quatuor pagos adjacentes restituatur. *e*)

Rest. Comitis Solmens. Hoben-Solms.

33. Itemque restituatur Domus Solms Hohen-Solms in omnia bona &

a) I. P. M. § 34.
b) Ibid. § 35.
c) Ibid.
d) Ibid. § 36.
e) Ibid. cum seqq.

& jura sibi anno millesimo sexcentesimo trigesimo septimo adempta non obstante transactione desuper cum Domino Georgio Landgravio Hassiæ postea facta.

Comitibus de Isenburg Amnestia concessa.

34. Comites de Isenburg gaudeant Amnestia generali supra artic 2 & 3 descripta, salvis tamen juribus Domino Georgio Landgravio Hassiæ vel cuivis tertio contra eosdem, ut & contra Comites de Hohen-Solms competentibus.

Restit. Comit. Rheingraviorum.

35. Rheingravii in suas Præfecturas Troneck & Wildenburg, itemque Dynastiam Morchingen cum pertinentiis, & cætera omnia jura a vicinis usurpata, restituantur.

Restit. Viduæ Saynensis.

36. Vidua Domini Ernesti Comitis Saynensis restituatur in eam possessionem Arcis, Oppidi & Præfecturæ Hachenburg cum pertinentiis ut & pagi Bendorf, in qua fuit ante destitutionem, salvo tamen jure cujusvis.

Castri & Comit. Falkenstein juribus salvis.

37. Castrum & Comitatus Falkenstein restituatur ei, cui de jure competit. Quicquid etiam juris Comitibus de Rasseburg, cognaminatis Löwenhäupt, in Præfecturam Bretzenhelm, feudum Archiepiscopatus Coloniensis, nec non Baronatum Reipoltzkirch, a) in districtu Hundsruck sita competit, id eis cum omnibus juribus & appertinentiis salvum sit.

Restit. domus Waldeccensis.

38. Restituatur etiam Domus Waldeck in possessionem vel quasi omnium jurium in Dynastia Diedinghausen & pagis Nordenau, Lichtenscheid, Defeld & Niedern-Schlaidern, prout illis anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto gavisa est.

Restit. Comitis Oettingensis.

39. Joachimus Ernestus Comes Oettingensis in omnia Ecclesiastica & secularia, quæ pater ipsius Ludovicus Eberhardus ante hos motus possidebat, restituatur.

Restit. domus Hohenloicæ.

40. Item Domus Hohenloica in omnia ipsi ablata, præcipue Dynastiam Weickersheim; itemque in Cœnobium Scheffersheim absque omni exceptione, imprimis retentionis, restituatur.

Restit. Com. Friderici Lud. de Löwenstein & Wertheim.

41. Fridericus Ludovicus Comes de Löwenstein & Wertheim, in omnes suos Comitatus & Dynastias, quæ tempore hujus belli sequestratæ, confiscatæ, aliisque cessæ fuerunt, in Politicis & Ecclesiasticis restituatur.

Item

a) Die Lage ist falsch angegeben.

Item Ferd. Car. de Löwenstein Wertheim Salvo jure Marcæ Christianæ &c.

42. Ferdinandus Carolus Comes de Löwenstein & Wertheim in omne id, quod defunctis ejus agnatis Georgio Ludovico & Joanni Casimiro sequestratum, confiscatum, aliisque cessum est, in Politicis & Ecclesiasticis restituatur, salvis tamen iis bonis & Juribus, quæ Marcæ Christianæ, filiæ dicti Georgii Ludovici de Löwenstein, ex hæreditate paterna & materna competunt, in quæ plenarie restituatur. Pariter etiam Vidua Joannis Casimiri de Löwenstein in sua bona dotalitia & hypothecata, reservato Jure, si quod in supra dicta competit, Comiti Friderico Ludovico, vel amicabili compositione vel legitimo Processu prosequendo.

Restit. domus Erbacensis in castrum Brenberg.

43. Domus Erbacensis, imprimis Comitis Georgii Alberti hæredes, in Castrum Brenbergicum, omniaque ejus jura, ipsis cum Domino Comite Löwensteinensi communia, tam quoad præsidium, ejusdemque directionem, quam cætera civilia jura restituantur.

Restit. Hæred. Com. a Brandenstein.

44. Vidua & hæredes Comitis a Brandenstein restituantur in omnia ex causa belli adempta bona & Jura.

Rest. Baron. Kevenhülleri, Læffleri &c.

45. Baro Paulus Kevenhuller cum Nepotibus ex fratre, Hæredes Cancellarii Lœffierii, Marci Conradi a Rhelingen liberi & hæredes: Item Hieronymus a Rhelingen una cum uxore, nec non Marcus Antonius a Rhelingen, quisque in omnia sibi per confiscationem adempta, plenarie restitututi sunto.

De contract. permutat. &c. vi metuque tempore belli initis.

46. Contractus, permutationes, transactiones, obligationes & Instrumenta debiti, vi metuve, seu statibus, seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, Weisenburgum ad Rhenum, Landavia, Reutlingen, Heilbrunna, aliique, ut & redemptæ cessæque actiones, abolitæ atque ita annullatæ sunto, ut ullum judicium actionemve, eo nomine intentare minime liceat. Quod si vero debitores Instrumenta Crediti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur, actionibus desuper salvis. *a*)

Nomina vi extorta juris auxilio destituantur.

47. Debita sive Emtionis, venditionis, annuorum redituum, sive alio nomine vocentur, si ab una alterave belligerantium parte in odium Creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram violentiam & realem solutionem intercessisse allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli processus executive decernantur, nisi his exceptionibus, prævia plenaria causæ cognitione, decisis. *b*)

Pro-

a) I. P. M. § 36. 37.
b) vid. intra Art. VIII. § 5.

Processus de iis quomodo tractandi.

48. Processu desuper instituto a pacis publicatione infra biennium finiendo sub pœna perpetui silentii contumacibus debitoribus imponenda. Processus autem hactenus eo nomine contra ipsos decreti, una cum transactionibus & promissionibus pro futura creditorum restitutione factis, tollantur & enerventur, salvis tamen iis pecuniarum summis, quæ flagrante bello pro aliis ad avertenda majora eorum pericula & damna, bono animo & intentione erogatæ sunt.

Sententiæ de rebus mere secularibus latæ sint invalidæ salva revisione.

49. Sententiæ tempore belli de rebus mere secularibus pronunciatæ, nisi processus vitium & defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullæ, ab effectu tamen rei judicatæ suspendatur: donec acta judicialia (si alterutra pars intra semestre ab inita Pace spatium petiverit revisionem) in judicio competendi, modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato, revideantur & æquabili jure ponderentur, atque ita dictæ sententiæ vel confirmentur, vel emendentur, vel si nulliter latæ sint, plane rescindantur.

De fatali Investituram feudorum repetendi.

50. Si quæ etiam feuda regalia vel privata ab anno millesimo sexcentesimo decimo octavo non fuerunt renovata, nec interim eorum nomine præstita servitia, nemini id fraudi esto, sed tempus repetendæ investituræ a die factæ Pacis cedere incipiat. a)

Restitutio adhærentium Imp. & regni Sueciæ fœderatis &c. exceptis Vasall. & subditis austriacis.

51. Tandem omnes & singuli tam bellici Officiales militesque, quam Consiliarii & ministri togati Civiles & Ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui uni alterive parti, earundemve fœderatis aut adhærentibus, toga vel sago militarunt, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque ullo discrimine vel exceptione, cum uxoribus, liberis, hæredibus, successoribus, servitoribus, quoad personas & bona, in eum vitæ, famæ, honoris, conscientiæ, libertatis, jurium ac privilegiorum statum, quo ante dictos motus gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, utrinque restituti sunto, nec eorum personis aut bonis ullum creator præjudicium, ullave actio vel accusatio intentator, multo minus ulla pœna, damnumve quocunque prætextu irrogator. Et hæc quidem omnia quoad illos, qui Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ subditi & vasalli non sunt, plenissimum effectum habeant.

Amnestia modificata Vasallor. & Subditor. Imp. & domus Austriacæ.

52. Qui vero Subditi & Vasalli hæreditarii Imperatoris & Domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, vitam, famam

a) I. P. M. § 39.

mam & honores, habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, ut se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum & Provinciarum.

Illorum bona Confiscatione amissa possessoribus maneant.

53. Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coronæ Sueciæ Galliæve partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Suecici diu multumque institerant, ut iis etiam illa restituerentur; tamen cum Sacræ Cæs. Majest. hac in re ab aliis nihil præscribi, nec ob Cæsareorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum, porro quoque amissa sunto, ac modernis possessoribus permanento.

Ceteris in statu præsenti iisdem restitutis.

54. Illa vero bona, quæ ipsis post, eam ob causam, quod pro Suecis aut Gallis contra Cæsarem Domumque Austriacam arma sumsissent, erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumtuum ac fructuum perceptorum, aut damni dati, restituantur. *a*)

De A. C. addictis in Bohemia.

55. De cætero in Bohemia, aliisque qnibuscunque provinciis hæreditariis Imperatoris, augustanæ Confessioni addictis subditis vel creditoribus, eorumve hæredibus, pro privatis suis prætensionibus, si quas habent, & earum nomine actiones intenderint, aut prosecuti fuerint, Jus & Justitia æque ac Catholicis citra respectum administretur.

Destructa & interversa non restituantur.

56. A dicta tamen universali restitutione excepta sunto, quæ restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & se moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium partium interversa, itemque tam destructa, quam publicæ securitatis causa in alios usus conversa ædificia, publica & privata, sacra & profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

Successio Juliacensis vel ordinario Processu vel amicabili compositione dirimenda.

57. Quia vero etiam causa Juliacensis successionis, inter Interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque Pace confecta, ordinario processu, coram Cæsarea Majestate vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.

ART. V. *b*)

Gravamina ecclesiastica belli tricennalis causa.

Cum autem præsenti bello magnam partem, Gravamina, quæ inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status imperii vertebantur,

 cau-

a) I. P. M. § 40. 43.
b) D. G. Strubens, entdeckte Verdrehungen dieses Articuls und Art. XVII. § 5-7. Hannov. 1758. 1760. 4. Zugabe zu dieser Schrift. 1759. 410.

causam & occasionem dederint, de iis, prout sequitur, conventum & transactum est.

Transact. Passav. Pacis Relig. custodia & æqualitas inter Cathol. & Protestantes.

I. 1. Transactio Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passavii inita, & hanc Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta Pax Religionis, prout ea Anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustæ Vindelicorum, & post in diversis Sacri Romani Imperii Comitiis universalibus confirmata fuit, in omnibus suis Capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis consensu initis ac conclusis, rata habeatur, sancteque & inviolabiliter servetur. Quæ vero de nonnullis in Articulis controversis, hac Transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictæ Pacis declaratione, tam in Judiciis, quam alibi observanda, habebuntur, donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, non attenta cujusvis seu Ecclesiastici seu Politici, intra vel extra Imperium, quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes & nihil, vigore horum declarantur. In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum, violentia omni & via facti, ut alias, ita & hinc inter utramque partem perpetuo prohibita.

Terminus restitutionis d. 1 Jan. 1624.

II. 2. Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti: Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis, comprehensa libera Imperii nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis & institutis sententiis, decretis, transactionibus, pactis seu dedititiis, seu aliis, & executionibus reductione ad Statum dicti anni dieique in omnibus facta. *a*)

Restitutio Civitat. Imper. Aug. Vindel. Dunckelspülæ, Biberaci & Ravenspurg.

3. Civitates Augusta Vindelicorum, Dunckelspühla, Biberacum & Ravensbergum, retineant bona, Jura & Exercitium Religionis dicti anni dieique; sed ratione dignitatum Senatoriarum aliorumque munerum publicorum, sit inter utrique Religionis addictos æqualitas idemque numerus. *b*)

De

a) Capit. nov. Art. II.
b) v. Infra § 29. I. P. M. § 47.

De officiis publicis Aug. Vindel.

4. In specie autem quoad Civitatem Augustam sint septem Senatores Consilii Secretioris ex familiis Patriciis delecti, ex his desumpti Reipublicæ Præsides duo, vulgo Stadtpfleger dicti, unus sit Catholicus, alter Augustanæ Confessionis; ex reliquis quinque, tres Catholicæ Religioni, & duo Augustanæ Confessioni addicti, Senatores reliqui, Senatus, ut vocant, minoris, nec non Syndici, Assessores Judicii Urbani, aliique Officiales omnes sint æquali numero utriusque Religionis, Quæstores rei nummariæ sint tres, quorum duo unius, tertius diversæ religionis, ita quidem, ut primo anno duo sint Catholici, unus vero Augustanæ Confessionis, altero, duo Augustanæ Confessionis & tertius Catholicus, & sic deinceps alternando singulis annis.

De re tormentaria &c. ibidem.

5. Præfecti rei tormentariæ itidem tres, parique annua alternatione. Idem etiam circa curam collectarum, annonæ, ædilitii muneris, & si quæ alia sunt officia, quæ tribus committuntur, obtineat: Ita quidem, ut si uno anno duo officia (veluti Quæstura & cura annonæ vel ædilitii muneris) penes duos Catholicos & unum Augustanæ Confessionis sint, eodem anno duo alia officia (veluti præfectura rei tormentariæ & collectarum) duobus ex Augustana Confessione & uni Catholico committantur; sequenti autem anno circa hæc officia duobus Catholicis, duo Augustanæ Confessioni addicti, & uni Catholico, unus Augustanæ Confessionis surrogetur.

De Alternatione officiorum.

6. Munera, quæ uni soli committi solita sunt, pro qualitate rei vel uno vel pluribus annis, inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Cives alternentur, eo quidem modo, ut de officiis, quæ tribus personis committantur, nunc dictum.

De templorum & Scholarum cura.

7. Templorum tamen & Scholarum cuique parti suarum cura integra reservetur. Ii autem Catholici, qui nunc tempore hujus pacificationis in Magistratu & officiis præter numerum supra conventum supersunt, pristino quidem per omnia honore commodoque fruantur. Veruntamen usque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacaverint, vel domi se contineant, vel si Senatui quandoque interesse velint, voto tamen careant.

Neutra pars alteram potentia deprimat.

8. Neutra vero pars suæ Religioni adhærentium potentia ad deprimendam alteram abutatur, aut majorem numerum, directe vel indirecte, ad dignitates Præsidum, Senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare præsumat, sed quicquid ejus quandocunque & quomodocunque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solum hæc dispositio quotannis, quando de novorum Senatorum aliorumque officialium in de-

demortuorum locum ſurrogatione agitur, publice prælegitor, ſed etiam Præſidis ſeu Duumviri, Secretiorum reliquorumque Senatorum, Præfectorum, Syndicorum, Judicum, aliorumque Officialium Catholicorum electio, & nunc & poſthac, ſi penes ipſos Catholicos, Auguſtanæ vero Confeſſioni addictorum penes eosdem, & defuncto Catholico alius Catholicus, pariterque Auguſtanæ Confeſſioni addicto eidem addictus, ſurrogetur.

Pluralitas votorum in cauſis Religionis non attendatur.

9. Pluralitas autem votorum in cauſis religionem ſive directe ſive indirecte concernentibus, nequaquam attendatur, neque illa Auguſtanæ Confeſſioni addictis Civibus ejus loci magis, quam Auguſtanæ Confeſſionis Electoribus, Principibus & Statibus in Imperio Romano præjudicet. Quod ſi Catholici pluralitate votorum in his vel aliis quibusvis negotiis, in præjudicium Auguſtanæ Confeſſionis addictorum abutantur, reverſatum his ipſis eſto vigore hujus Transactionis, ad introducendam alternationem quinti Senatoris ſecretioris, aliaque legitima remedia provocare.

Pax Relig. ut & Ordinatio Carolina &c. Salvæ maneant.

10. De cætero Pax Religioſa, itemque Ordinatio Carolina a) de Electione Magiſtratuum, nec non transactiones de annis milleſimo octogeſimo quarto, & milleſimo quingenteſimo nonageſimo primo (quatenus huic diſpoſitioni directe vel per indirectum non repugnant) ſalvæ & inviolatæ per omnia maneant.

Status publicus Dunckelſpuhlæ, Biberaci &c. ordinatus.

11. Deinde Dunckelſpuhlæ, Biberaci & Ravensburgi duo ſint Conſules, Catholicus unus, alter Auguſtanæ Confeſſionis, quatuor ſecretioris conſilii, æquali numero utriusque Religionis. Eadem etiam æqualitas circa Senatum, Judicium Urbanum, præfecturam ærarii, ut & alia omnia officia, dignitates & munera publica obſervetur. Quoad Præturam Judicii vero, Syndicatum & Secretarios Senatus & Judicii, nec non quoad alia hujusmodi officia, quæ uni tantum perſonæ committuntur, alternatio perpetuo obſervetur, ita, ut demortuo Catholico ſemper Auguſtanæ Confeſſioni addictus & vice verſa ſuccedat. Quantum ad modum Electionis & votorum pruralitatem, nec non curam Templorum ac Scholarum, itemque anniverſariam prælectionem hujus diſpoſitiones attinet, idem quod de Auguſta dictum eſt, obſervetur.

Donawerdæ reſtitutio in Comitiis.

12. Quod ad Civitatem Donawerdam attinet, ſi in proxime venturis Comitiis univerſalibus, in priſtinam libertatem reſtituenda eſſe judicabitur ab Imperii Statibus, eodem gaudeat jure in Eccleſiaſticis & Politicis, quo cæteræ Imperii liberæ Civitates vigore hujus Transactionis gaudent, ſalvis tamen quoad hanc Civitatem eorum, quorum intereſt, Juribus.

Termi-

a) Lünigs R. Archiv, *Part. Spec. Cont. IV. P. I. p. 94.*

Terminus restitutionis ad restituendos ex capite amnestiæ non extenditur.

13. Terminus autem Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite Amnestiæ aut aliunde restituendi veniunt.

Restitutio bonorum Ecclesiasticorum immediatorum j. a. 1624. d. 1. Jan.

III. 14. Bona Ecclesiastica immediata quod attinet, sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Prælaturæ, Abbatiæ, Baliviæ, Præposituræ, Commendæ, sive liberæ fundationes seculares, aut alia, una cum reditibus, pensionibus, aliisque, quocunque nomine signitis, seu in urbibus seu ruri sitis, ea seu Catholici, seu Augustanæ Confessionis Status die prima Januarii Anni millessimi sexcentesimi vigesimi quarti possederint, omnia & singula, nullo plane excepto, ejus Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & imperturbate possideant: neutrique parti liceat alteri seu in judicio, seu extra, negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc conventio perpetua sit & pax semper duratura.

De Reservato ecclesiastico ab utraque parte servando.

15. Si igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Prælatus aut Augustanæ Confess. addictus in Archiepiscopum, Episcopum, Prælatum electus vel postulatus, solus aut una cum Capitularibus seu singulis, seu universis, aut etiam alii Ecclesiastici, Religionem in posterum mutarint, excidant illi statim suo iure, honore tamen famaque illibatis, fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de jure competit, integrum sit, aliam Personam Religioni ei, ad quam beneficium istud vigore hujus transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare, relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Prælato, &c. decedenti fructibus, & reditibus interea perceptis & consumptis. Si ergo Status seu Catholici seu Augustanæ Confessioni addicti, Archiepiscopatibus, Episcopatibus, beneficiis aut præbendis suis immediatis a die prima Jan. Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, judicialiter aut extrajudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in Ecclesiasticis quam Politicis, omnibus novationibus abolitis restituantur, ita quidem, ut quæcunque bona Ecclesiastica immediata die prima Januarii Anni millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, Catholico Præsule regebantur, Catholicum caput recipiant & vicissim, quæ dicto Anno dieque Aug. Confess. addicti possidebant, retineant etiam in posterum remissis tamen, quæ una pars contra alteram prætendere posset, perceptis interea fructibus, damnis & expensis. a)

a) Pax relig. Art. V.

De Juribus eligendi & postulandi quatenus P. R. & V. non contrariantur servandis.

IV. 16. In omnibus Archiepiscopatibus, Episcopatibus, & reliquis fundationibus immediatis, Jura eligendi & postulandi juxta cujusque loci consuetudines & statuta antiqua, illibata maneant, quatenus illa Imperii constitutionibus, Transactioni Passaviensi, Paci religiosæ & imprimis huic declarationi & transactioni sunt conformia, & intuitu Archiepiscopatuum & Episcopatuum Aug. Confess. addictis permanentium ea nihil in se contineant illi Confessioni adversum, sicut etiam pariter in Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & Aug. Confess. ordinibus mixta jura admittuntur, statutis antiquis nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum vel Aug. Confess. addictorum conscientiam & causam pro cujusque parte lædere, eorumve jus imminuere possit. *a*)

Beneficia ecclesi. hæred. jure non possideantur &c.

17. Postulati vero seu electi, in capitulationibus suis spondeant se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant, sed libera sit ubique capitulo & quibus id præterea pariter cum capitulo pro more competit, tam electio & postulatio, quam sede vacante administratio & Jurium Episcopalium exercitium: operaque detur, ne Nobiles, Patricii, gradibus Academicis insigniti, aliæque personæ idoneæ, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur.

De jure primariarum precum.

V. 18. Ubi Sacra Cæsarea Majestas jus primariarum precum exercuit, exerceat etiam in posterum, dummodo decedente Aug. Confess. addicto in ejus Religionis Episcopatibus Conf. August. addictus ad normam statutorum & observantiæ idoneus precibus fruatur. In mixtis vero ex utraque religione seu Episcopatibus, seu aliis locis immediatis precibus primariis præsentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans Religionis consors possederit.

De annatis, juribus pallii, confirmationibus, aliisque juribus in bonis A. C. statuum sublatis.

19. Si quid annatarum, Jurium Pallii, confirmationum, Mensium Papalium & hujusmodi jurium & reservationum nomine in bonis Statuum Augustanæ Confessionis Ecclesiasticis immediatis a quocunque quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione a brachio seculari impertienda careat.

De mensibus paplibus in Capitulis mixtis. a. 1624. usitatis.

20. In quorum autem Ecclesiasticorum bonorum immediatorum Capitulis utriusque Religionis Capitulares & Canonici vigore præfati termini certo utrinque numero admittuntur, mensesque Papales id temporis in usu fuerunt, porro quoque, si decentes Capitulares & Canonici ex numero

a) I. P. M. § 47.

o Catholicorum definito fuerint, obtineant atque executioni, casu eveniente mandentur, modo Papalis provisio Capitulis immediate e Curia Romana & tempore legitimo insinuetur. a)

De Archiepiscopi &c. A. C. electi aut postulati investitura & voto.

VI. 21. Electi aut postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Prælatos Augustanæ Confessioni addicti, a Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suæ fidem fecerint, & juramenta regalibus sueta feudis præstiterint, absque ulla exceptione investiantur, ultraque taxæ ordinariæ summam, insuper ejusdem dimidium pro infeudatione pendant. Iidem aut sede vacante Capitula & quibus administratio cum iis conjunctim competit ad universales æque, ac particulares deputationum, visitationum, revisionum, aliosque conventus Imperiales, literis solitis evocentur, & suffragii jure fruantur, prout quisque statuum ante religionis dissidia eorum Jurium particeps fuit. Quæ vero & quot personæ ad ejusmodi conventus mitti debeant, de eo Præsulibus cum Capitulis & conventualibus statuere liberum esto.

De eorum titulis & de scammo transverso.

22. De titulis Principum Ecclesiasticorum ex Augustana Confessione, ita convenit, ut absque tamen præjudicio Status & dignitatis titulis Electorum aut Postulatorum in Archiepiscopum, Episcopum, Abbatem, Præpositum, insigniantur. Sessionem autem in Scamno inter Ecclesiasticos & seculares intermedio & transverso capiant, quibus a latere assideant in conventu omnium trium Imperii Collegiorum, Director Cancellariæ Moguntinensis, nomine Domini Archiepiscopi actorum Comitialium generali directione fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum: Idemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato, a solis istius Collegii actorum Directoribus.

De Capitularibus j. statum anni 1624. servandis.

VII. 23. Quot Capitulares aut Canonici die prima Januarii anni 1624 uspiam vel Augustanæ Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utraque religione erunt semper, nec decedentibus nisi ejusdem Religionis Consortes surrogentur: Si vero alicubi jam plures Catholici vel Augustanæ Confessionis Capitulares aut Canonici beneficia possident, quam anno 1624. ii quidem supernumerarii beneficia & præbendas ad vitam retineant, mortuis vero, tamdiu Catholicis Augustanæ Confessioni addicti, & his Catholici succedant, donec redintegratus fuerit utriusque Religionis Capitularium & Canonicorum numerus, qui die 1 Januarii anno 1624 erat. Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur & permaneat, uti & quatenus id 1624 palam receptum permissumque fuit; neque supradictis b) omnibus vel eligendo vel præsentando, aliterve quicquam detrimenti creetur.

a) Concord. Nat. germ. § item Sanctissimus.
b) a § 14 hucusque.

De Archi-Episcopatibus &c. Succis datis in suo statu relinquendis.

VIII. 24. Qui Archiepiscopatus, Episcopatus & aliæ fundationes atque bona Ecclesiastica immediata vel mediata in satisfactionem Reg. Majestatis, Regnique Sueciæ aut æquivalentem recompensationem, indemnitatemque suorum fœderatorum, amicorum & Interessatorum concesserunt, peculiaribus suis conventionibus infra *a*) contentis, per omnia relinquantur. In omnibus vero iis, quæ ibi non continentur, & inter hæc quoad § Jus Diœcesanum 16 infra positum, *b*) constitutionibus Imp. & huic Transactioni subjecta manento.

De bonis mediatis A. 1624. d. 1. Jan. possessis A. C. restituendis.

IX. 25. Quæcunque Monasteria, Collegia, Ballivias, Commendas, Templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona Ecclesiastica mediata, ut & eorum reditus Juraque, quocunque nomine ea appellata fuerint Augustanæ Confessionis Electores, Principes, Status, Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, die prima Januarii possederunt, eadem omnia & singula sive retenta semper, sive restituta, sive vigore hujus transactionis restituenda, iidem possideant, donec controversiæ Religionis amicabili partium compositione universali definiantur, *c*) non attentis exceptionibus sive ante sive post transactionem Passaviensem aut Pacem religiosam reformata & occupata, aut quod non de vel in territorio Aug. Confessionis Statuum vel exempta, vel aliis Statibus jure suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicuntur. Unicum solum hujusque transactionis, restitutionis, observantiæque futuræ fundamentum sit die prima Januarii anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum exercitio interimistico vel anterioribus aut secutis pactis generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis causisve decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litis pendentiis vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus desumi possent. Ubi igitur supra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve Augustanæ Confessionis Statibus aliquid quovis modo aut prætextu, sive judicialiter sive extrajudicialiter a dicto tempore interversum, aut ademptum est, omnino absque mora, & indistincte (interque illa specialiter etiam Monasteria, fundationes atque bona Ecclesiastica omnia & singula a Principe Würtembergico anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus & accessionibus ubicunque sitis, una cum amotis documentis in priorem statum restituantur. Nec Augustanæ Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione juris & facti perpetuo tuti sint, donec controversiæ Religionis compositæ fuerint. *d*)

Idem

a) Art. X-XV.
b) infra § 48.
c) supra § 6.
d) Pax relig Art. VI-XI.

Idem Catholicis conceditur.

26. Omnia quoque Monasteria, fundationes & sodalitia mediata, quæ die prima Januarii, Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto Catholici realiter possederunt, possideant & ipsi similiter, utut in Augustanæ Confessionis Statuum territoriis & ditionibus ea sita sint; non tamen in alios Religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim Magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia Religionis exorta, usitato ordine, novos Religiosos substituere. In quibuscunque vero fundationibus, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis, hospitalibus ejusmodi mediatis, Catholici & Augustanæ Confessioni addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui die prima Januarii Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto ibidem repertus fuit; publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto anno dieque usitatum fuit absque unius vel alterius partis impedimento. In quibuscunque etiam fundationibus mediatis Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto die prima Januarii Sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas & imposterum ad modum circa bona immediata superius explicatum. Idem plane hic observetur de mensibus Papalibus, quod supra de iis § quinto dispositum est. Conferant etiam Archiepiscopi, & quibus aliis id juris competit, beneficia mensium extraordinariorum; Quod si quoque Augustanæ Confessioni addicti in ejusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, inspectionis, *a)* confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant. Et si Electionis debito tempore, modove non fiant, præbendarum vacantium distributio & collatio in ejusdem religionis personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eosdem pertineat, modo per hoc in istiusmodi bonis Ecclesiasticis mediatis instituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, & Magistratui Catholicorum Ecclesiastico sua jura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia, salva & illibata sint. Quibus etiam si Electiones aut collationes præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, Jus devolutum salvum esto. Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Cæsarea *b)* dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, cæterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla *& quieta c)* possessione defendere ac manutenere debeat; Conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse, atque

a) I. P. M. § 47.
b) Capit. nov. Art. X. § 4.
c) desunt in Editione Meier. p. 18.

atque propterea civitati Lindaw, nec non Weissenburgo in Noricis reddita sorte oppignorationes Imperiales ipsis ademptas, illico & plenarie restituendas.

De oppignorationibus statuum Imp.

27. Quæ vero bona Status Imperii sibi invicem pignoris jure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones & merita causarum sufficienter examinentur. Quod si bona ejusmodi durante hoc bello vel absque prævia causæ cognitione, vel non soluta sorte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, & si sententia reluitioni locum concedat, inque rem judicatam transierit, atque sorte numerata restitutio subsecuta fuerit, Domino quidem directo liberum esse debet in hujusmodi terras oppignoratas ad se reversas suæ Religionis exercitium publice introducere; incolæ tamen & subditi migrare, aut suam, quam sub priori possessore hujusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, Religionem deserere non cogantur, de publico vero suæ Religionis exercitio inter ipsos & reluentem Dominum directum transigatur.

De Juribus ecclesf. liberæ Nobilitati Imp. conservandis.

X. 28. Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula ejus membra una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, vigore Pacis religiosæ & præsentis conventionis in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, idem jus habeant, quod supra dictis Electoribus, Principibus & Statibus competit, nec in iis sub quocunque prætextu impediantur aut turbentur, turbati vero omnes omnino in integrum restituantur. *a*)

De Jure reformandi Civitat. Imperialium &c.

XI. 29. Liberæ Imperii Civitates, prout omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religionis *b*) & præsenti ejusdem declaratione, sed & alias ubique indubitate continentur, ita & ex illarum numero eæ, in quibus unica tantum Religio Anno 1624. in usu fuit, tam ratione juris reformandi, quam aliorum casuum Religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum non minus ac intra muros & suburbia idem cum reliquis Statibus Imperii superioribus jus habeant; adeoque de istis generaliter disposita & conventa, de his quoque dicta & intellecta sunto, non attento, quod in iis Civitatibus, in quibus præter Aug. Confessionis exercitium nullum aliud a Magistratu & civibus juxta morem & statuta cujusque loci, anno 1624. introductum fuit, aliqui Catholicæ Religioni addicti cives commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, Ecclesiis Collegiatis, Monasteriis & Cœnobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subjectis, inque eo statu, qui fuit die prima

a) Pax relig. Art. 13.
b) Ibid. 14.

prima Jan. An. 1624. deinceps quoque, *cum a)* clero intra prædictum terminum non introducto, & civibus Catholicis pro tempore ibi existentibus, tam active quam passive omnino relinquendis, Catholicæ Religionis exercitium vigeat. Ante omnia vero illæ Civitates Imperiales, quæ sive uni, sive utrique Religioni addictæ (& inter has posteriores cumprimis Augusta Vindelicorum, itemque Dunckelspiehla, Biberacum, Ravenspurgum & Kauffbeura, ab anno 1624 propter Religionem, vel bona Ecclesiastica ante, vel post Transactionem Passaviensem, & insecutam Pacem Religiosam occupata & reformata, vel alias intuitu religionis in Politicis quocunque modo sive extra, sive judicialiter aggravatæ sunt, in eum statum, in quo Kalendis Januarii prædicti anni 1624 tam in sacris, quam in profanis fuerunt, non minus ac reliqui Status imperii superiores plenissime reponantur, inque eo, absque ulteriore turbatione perinde atque illæ, quæ tum temporis adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, usque ad amicabilem Religionum compositionem conserventur. Neutrique partium alteram de Religionis suæ exercitio, Ecclesiæ ritibus & ceremoniis deturbare fas sit, sed cives pacifice & comiter invicem cohabitent, liberumque Religionis suæ & transactarum, litispendentiarum, aliisque §§ 2 & 9 *b)* enumeratis exceptionibus: Salvis tamen iis, quæ Politicorum ratione de Augusta Vindelicorum, Dunckelspiela, Biberaco & Ravenspurgo dicto superius, § 2 *c)* disposita sunt. *d)*

De beneficio Emigrationis diffidentium.

XII. 30. Quantum deinde ad comites, Barones, nobiles, Vasallos, Civitates, Fundationes, Monasteria, Commendas, Communitates & subditos Statibus Imperii immediatis sive Ecclesiasticis sive secularibus subjectos pertinet: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum Jure Teritorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat, ac dudum in Pace Religionis *e)* talium Statuum subditis, si a Religione Domini territorii dissentiant, beneficium emigrandi concessum; insuper majoris concordiæ inter Status conservandæ causa, cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam Religionem pertrahere eave causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisve ulla ratione patrocinari debeat; Conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio Religionis competit, impediri, oportere.

De exercitio religionis á 1624. possesso retinendo.

31. Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, & Subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Aug. Confess. exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto

a) Prætermissa vox est in *Edit. Meierianâ.*
b) §§ 25.
c) §§ 3 - 12.
d) Pax rel. Art. XIV.
e) Ibid. Art. XI.

pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant *a*) id etiam imposterum una cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cujusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum Ministeriorum tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, Jus Patronatus aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus. Et hæc omnia semper & ubique observentur eousque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

De restitutione turbatorum in statum anni 1624.

32. Turbati aut quocunque modo destituti vero, sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624 fuerant, statum, plenarie restituantur. Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum Augustanæ Confessionis Statuum, ubi dicto anno 1624 usum & exercitium Catholicæ Religionis publicum aut privatum habuerunt.

De Conventionibus huic termino contrariis.

33. Pacta autem, transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii status eorumque status provinciales & subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando ante hac intercesserunt, initæ & factæ sunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus observantiæ dicti anni 1624 non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624 observantiæ, utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque Transactionibus. Et inter illa, quæ Episcopus Hildesiensis & Duces Brunsvico-Luneburgenses de Religione ejusque exercitio Statuum & subditorum Episcopatus Hildesiensis nonnullus pactis anno 1643 transegerunt. *b*) Excipiantur vero a dicto termino & Catholicis reserventur novem monasteria in Episcopatu Hildesiensi sita, quibus Duces Brunsvicenses ceteris conditionibus eodem anno cesserunt.

Illi, qui 1624 exercitium religionis suæ non habuerunt, non turbentur; sed pacifice tolerentur.

34. Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanæ Confessioni addicti, ut & Catholici Augustanæ Confessionis Statuum subditi, qui Anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suæ exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi-

a) I. P. M. § 47.
b) Ibid.

domi devotioni suæ, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suæ Religionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus instruendos committere non prohibeantur, sed ejusmodi Landsassi, Vasalli & Subditi, in cæteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam præbeant.

Subditi diversæ religionis non excludantur a mercatorum &c. communiones: paria sint utrobique jura.

35. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis cœmiteriis, honoreve sepulturæ arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ jura, pro demortuis pendi solita: sed in his similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti.

Religionis causa emigrantibus salva maneat bonorum administratio.

36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suæ Religionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem, Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino jussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, & quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas, vel persequendas lites aut debita exigenda, libere & sine literis commeatus adire. *a*)

De termino emigrationis & de non prægravandis emigraturis.

37. Conventum autem est, ut a Territoriorum Dominis, illis subditis, qui neque publicum, neque privatum Exercitium Religionis suæ dicto anno habuerunt, & tamen tempore publicatæ præsentis Pacificationis, in unius vel alterius Religionis Statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas evitandas, non tamen animo transferendi domicilium, alio emigrarunt, & facta Pace, in Patriam redire volunt, terminus non minor quinquennio, illis vero, qui post pacem publicatam Religionem mutant, non minor triennio, nisi tempus magis laxum & spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum præfigatur, neque sive voluntarie sive coacte emigrantibus nativitatis, ingenuitatis, manumissionis, noti opificii, honestæ vitæ testimonia denegentur, aut iidem reversalibus inusitatis vel decimationibus substantiæ secum exportatæ, plus æquo extensis prægraventur, multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem servitutis aut ullo alio prætextu impedimentum inferatur. *b*)

De

a) I. P. M. § 47. I. R. Imp. nov. 1654 § 24.
b) Pax relig. Art. X.

De juribus religionis Silesiorum Principum.

XIII. 38. Silesii etiam Principes August. Confess. addicti, Duces scilicet in Brieg, a) Liegnitz, Münsterberg & Oels, itemque Civitas Vratislaviensis, in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum, nec non Augustanæ Confess. exercitio ex Gratia Cæsarea & Regia ipsis concesso manutenebuntur. b)

De relig. Exercit. reliquorum in Silesia & Austria.

39. Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles eorumque subditos, in reliquis Silesiæ Ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, tum etiam de præsenti in Austria inferiori degentes Comites, Barones, & Nobiles attinet, quamvis Cæsareæ Majest. jus reformandi exercitium Religionis non minus, quam aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex pacto juxta dispositionem præcedentis versiculi: Pacta autem &c. sed ad interventionem Regiæ Majestatis Sueciæ, c) & in gratiam intercedentium Augustanæ Confessionis Statuum, permittit, ut ejusmodi Comites, Barones & Nobiles, illorumque in prædictis Silesiæ Ducatibus subditi, ob professionem Aug. Confess. loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictæ Confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille & pacifice vivant, seque tales præstent, quales erga suum summum Principem decet. Si vero sua sponte emigrarint & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum causa concessus esto.

Tres novæ Ecclesiæ in Silesia &c.

40. Præter hæc autem, quæ supra de dictis Silesiæ Ducatibus, qui immediate ad Cameram Regiam spectant, disposita sunt, Sacra Cæs. Maj. ulterius pollicetur, se illis, qui in his Ducatibus Aug. Confess. addicti sunt, pro hujus Confess. exercitio tres Ecclesias propriis eorum sumptibus extra Civitates Schweiniz, Jauer & Glogavium prope mœnia locis ad hoc commodis, jussu Suæ Majestatis designandis, post pacem confectam ædificandas, quamprimum id postulaverint, concessuram.

Bona officia Reginæ Sueciæ & A. C. addictorum ratione exercit. relig. in ditionibus Cæsareis.

41. Et cum de majore Religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Cæsareæ Majest. & Domus Austriacæ Regnis & provinciis concedendo in præsenti Tractatu varie actum sit, nec tamen ob Cæsareanorum Plenipotentiariorum contradictiones convenire potuerit, Regia Majestatis Sueciæ & Augustanæ Confessionis Ordines facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitiis aut alias apud Suam Cæsaream Majestatem, pace tamen semper permanente & exclusa omni violentia & ho-

a) I. P. M. § 47.
b) Conf. Transact. Altranstad. d. 1707. Art. I. § 1. seqq.
c) vid. Execut. Recess. § 2.

& hostilitate, ulterius respective amice interveniendi & demisse intercedendi.

Jus reformandi non dependet a qualitate feudali sed ab anno 1624.

XIV. 42. A sola qualitate feudali vel subfeudali, sive a Regno Bohemiæ, sive ab Electoribus, Principibus & Statibus Imperii sive aliunde procedant, jus reformandi non dependet, *a*) sed feuda ista & subfeuda, nec non Vasalli, subditi & bona Ecclesiastica in causis Religionis & quicquid juris Dominus feudi prætendat, introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu anni 1624 die prima Januarii perpetuo censeantur, quæ vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerint, tollantur, & in pristinum statum restituantur.

De statu relig. in Provinciis, ubi de superioritate controvertitur.

43. Territorii jure vel ante vel post terminum anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti controverso, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, possessori præfati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi vero propter mutatam interim Religionem, pendente territorii controversia migrare non cogantur. In iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confessionis status ex æquo jure superioritatis fruuntur tam ratione publici Exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis.

Jus reformandi ex jurisdictione criminali sola non censetur.

44. Sola criminalis jurisdictio, Cent-Gericht, solumque jus gladii & retentionis, patronatus, filialitatis, neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuunt. Quæ itaque hoc colore reformationes hucusque irrepserunt, pactisve intrusæ sunt, cassantor, gravati restituuntor, & imposterum ab ejusmodi penitus abstinetor.

In reditibus ecclesiasticis Pax rel. observetur.

XV. 45. Ratione redituum cujuscunque generis ad bona Ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in Pace Religionis § Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confeßion rc. § Alsdann auch denen Ständen der alten Religion rc. dispositum invenitur.

De reditibus, qui statibus A. C. e Catholicorum provinciis debentur.

46. Illi vero reditus, census, decimæ, pensiones, quæ vigore jam dictæ Pacis Religionis Statibus Augustanæ Confessionis ob immediatas vel mediatas fundationes Ecclesiasticas, ante vel post pacem religiosam acquisitas e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi anno 1624. die 1 Januar. fuerunt, absque ulla exceptione solvantur; Si alicubi etiam August. Confess. Status quædam *b*) protectio-

a) I. P. M. § 47.
b) alii legunt *quidam*.

tectionis, Advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus & bonis sive intra sive extra territorium sitis, legitimo usu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona Ecclesiastica Aug. Confess. Statibus acquisita competit, omnes exæquo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum Ecclesiasticorum reditus nimium prægraventur & exhauriantur.

De reditibus ex fundationibus jam destructis.

47. Reditus etiam, nec non Decimæ, Canones & pensiones August. Confess. Statibus, fundationibus jam destructis & collapsis, ex alienis territoriis debitæ iis exsolvantur, qui anno 1624. die 1 Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt: Quæ vero ab anno 1624. destructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis Domino destructi Monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsolvantur. Quæ itidem fundationes, die 1 Januar. anni 1624. in possessione vel quasi Juris decimandi e bonis novalibus in alieno Territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi juris quæratur. Inter cæteros Status Imperii & subditos id juris esto, quod jus commune vel cujusque loci consuetudo & observantia, de Decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica in A. C. addictos suspensa &c.

XVI. 48. Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanæ Confess. Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status usque ad compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa esto, & intra terminos Territorii cujusque jus Diœcesanum & jurisdictio Ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis Augustanæ Confessionis Statuum ditionibus, ubi Catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denunciationem. Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status provinciales & subditi, qui anno 1624. Ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur August. Confess. vel conscientiæ repugnans. Eodem etiam jure Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur; inque hos, qui Anno 1624 publicum Religioni Catholicæ exercitium habuerunt, Jus Diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto. a)

Dispo-

a) Pax rel. Art. VII.

Dispositio de civitatibus imperial. mixtæ religionis.

49. In quibus civitatibus vero Imperii mixtæ Religionis exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra cives Augustanæ Confessionis, nulla sit jurisdictio, at Catholici juxta observantiam dicti anni 1624. suo jure experiantur.

Pax religiosa & Vestfal. nullo modo impugnentur, dubia ad Comitia deferantur.

XVII. 50. Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem religiosam, vel hanc imprimis sive Declarationem sive Transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. *a*) Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumve fuerit, irritum esto, sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis Pacem Religiosam, aut hanc Transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigetur. *b*)

Paritas Deputatorum ex religione utraque in Conventibus Imperii.

XIIX. 51. In Conventibus Deputatorum Imperii Ordinariis, numerus ex utriusque Religionis Proceribus æquetur. De personis autem vel Statibus Imperii adjungendis, in Comitiis proximis statuatur; in horum conventibus itemque Comitiis universalibus, sive ex uno, sive duobus aut tribus Imperii Collegiis quacunque occasione, aut ad quæcunque negotia deputandi veniant, æquetur Deputatorum numerus ex utriusque Religionis proceribus. Ubi extraordinariis commissionibus negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Augustanæ Confessionis Status versatur, soli eidem Religioni addicti deputentur, si inter Catholicos, soli Catholici, si inrer Catholicos & Augustanæ Confessionis Status, utriusque Religionis pari numero Commissarii denominentur & ordinentur. Placuit etiam, ut Commissarii quidem res a se gestas referant, & vota subjunganr, instar tamen sententiæ nihil definiant.

De Pluralitate votorum in negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt aut in partes eunt.

XIX. 52. In causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. *c*) Quod vero ad pluralitatem votorum in materia *collectandi* *d*) attinet, tum res hæc in præsenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto. *e*)

a) add. Caroli VI. Patent d. a 1715. wegen der Schmäh-Schriften in Glaubens- und Staats-Sachen, quod infra extat.

b) add. R. I. nov. 1654. § 191. die casus dubios &c. & Capit. nov. Art. II.

c) J. E. Schmidt Diss. de Diversitate & numero specierum in hoc Articulo a jure Majorum exceptarum, Jenæ 1764.

d) Melius *Collectarum* edit. Meieriana.

e) I. P. M. § 47.

De Cameræ Imp. translocatione &c. it. de Judicio aulico.

XX. 53. Præterea cum ob enatas ex præsenti bello mutationes & alias causas de Judicio Cameræ Imperialis ad alium universis Imperii Statibus commodiorem locum transferendo, & Judicem, Præsides, Assessores, & quoscunque Justitiæ ministros, pares numero utriusque Religionis præsentando, sicut etiam de reliquis ad judicium Camerale spectantibus, quædam in medium allata fuerint; sed in præsenti congressu ob negotii gravitatem, non tam plene expediri queant; in proxime indicendis Comitiis de his omnibus agi & conveniri, deliberationesque de reformatione Justitiæ in Deputatorum Imperii Conventu Francofurtensi habitæ, effectum dari, & si quæ in his desiderari videntur, suppleri & emendari debere conventum est. Ne tamen res hæc prorsus in incerto maneat, placuit, præter Judicem & quatuor Præsides, & quidem duos horum ex Augustana Confessione a sola Cæsarea Majestate constituendos, numerum Assessorum Cameralium ad quinquaginta in universum adaugeri, *a*) ita ut Catholici computatis duobus Assessoribus Imperatoris præsentationi reservatis, viginti sex, Augustanæ Confessionis Status viginti quatuor Assessores præsentare possint & teneantur, *b*) atque ex singulis circulis mixtæ Religionis, non tantum duos Catholicos, sed etiam binos Augustanæ Confessioni addictos assumere & eligere fas sit; Cæteris ad judicium Camerale pertinentibus, ut dictum est, ad proxima comitia rejectis. Ac proinde Circuli de præsentandis mature in locum demortuorum novis ad Camerale Judicium Assessoribus, secundum schema subsequens admoneantur. Catholici etiam suo tempore de ordine præsentandi convenient; Cæsareaque Majestas mandabit, ut non solum in isto judicio Camerali causæ Ecclesiasticæ, ut & Politicæ inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Status vel inter hos solos vertentes, *c*) vel etiam quando Catholicis contra Catholicos Status litigantibus tertius interveniens Augustanæ Confessionis Status erit, & vicissim quando Augustanæ Confessionis Statibus contra ejusdem Confessionis Status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus discutiantur & judicentur; sed idem etiam in judicio Aulico observetur, huicque fini aliquot Augustanæ Confessionis doctos & rerum Imperii peritos viros, ex iis Imperii circulis, ubi vel sola Augustana Confessio vel simul etiam Catholica viget Religio, adsciscat, eo quidem numero, ut eveniente casu paritas Judicantium ex utraque Religione Assessorum observari possit. Idem etiam quoad paritatem Assessorum observetur, quoties Augustanæ Confessionis Status immediatus a mediato Catholico; vel immediatus Catholicus a mediato Augustanæ Confessionis Statu Judicio convenitur. *d*)

Pro-

a) Reichs-Schluß d. a. 1720. der C. G. Beysitzer Anzahl betreffend: quod infra habebis.

b) Conf. R. I. nov. 1654 § 29.

c) Visit. Absch. 1713. N. I § 34.

d) Capit. nov. Art.. XXIV. C. G. O. P. I. tit. 3. § 3. R. H. O. Tit. I. § 2. R. A. 1654. § 23.

Processus judiciarius in Aula Cæsarea idem esto, qui in Camera.

54. Quoad Processum Judiciarium Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in judicio Aulico servabitur per omnia, tum, ut ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensivo destituantur, loco revisionis in Camera usitatæ licitum esto parti gravatæ, & sententia in Judicio Aulico lata, ad Cæsaream Majestatem supplicare, *a*) ut acta Judicialia denuo adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis ex utraque Religione æquali numero Consiliariis, & qui concipiendæ & ferendæ priori sententiæ non inter fuerint, aut certe referentium & correferentium partes non sustinuerint, revideantur; liberumque sit Suæ Majestati in causis majoribus & unde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque Religionis Electorum & Principum sententias & vota requirere *b*).

De Visitatione Cameræ & Consilii aulici.

55. Visitatio Consilii Aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, observatis iis, quæ in proximis Comitiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur; si quæ vero dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum Imperii publicorum occurrunt, aut in dijudicandis causis Ecclesiasticis vel Politicis inter partes supra expressas vertentibus, ex paritate Assessorum utriusque Religionis, postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque Judicantium numero examinata fuerint, contrariæ oriantur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus, remittantur ad Comitia Imperii universalia: Sin autem duo pluresve Catholici cum uno aut altero Augustanæ Confessionis Assessore, & vicissim, unam, reliqui vero totidem numero quamvis Religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remissione ad Comitia cessante Et hæc omnia in causis Statuum, comprehensa immediata Imperii Nobilitate, sive actores illi, sive rei, sive intervenientes fuerint, observentur. Si vero inter mediatos vel Actor vel Reus vel tertius interveniens fuerint Augustanæ Confessionis, & paritatem judicantium ex utriusque Religionis Assessoribus postulaverit, adhibeantur pares: Eveniente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad Comitia, & lis juxta ordinationem Cameræ terminetur. *c*)

Imp. Austregarum primæ instantiæ in summis judiciis Imperii it. de judicio Rothwil.

56. Cætera in aulico non minus, quam in Cameræ Imperialis judicio privilegium primæ instantiæ, Austregarum, Jura & Privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, nec per mandata, aut commissio-

a) Capit. nov. Art. XVII. R. A. 1654. § 125. R. H. O. Tit. V. § 7.
b) R. A. 1654. c. l. Transact. § 10. 12 Capit. nov.
c) Capit. Art. XXIV. it. II. E. G. O. P. I. Tit. 13. § 10. R. H. O. Tit. 5. § 18

missiones, aut avocationes, aut quovis alio modo turbantur. *a*) Denique cum etiam de abolendis curia Imperiali Rottwilæ, *b*) judiciis provincialibus Sueviæ & aliis hinc inde per Imperium hactenus usitatis, mentio injecta fuerit, resque hæc gravioris visa sit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima Comitia remissa esto.

Schema Præsentationis Assessorum.

57. Assessores Augustanæ Confessionis præsententur

ab

Electore { Saxonico, Brandenb., Palatino }	- - - -	6
Circulo Superioris Saxoniæ	- - -	4
Inferioris Saxoniæ	- - -	4

unus alternando per hos duos Circulos.

Circuli Franconici Statibus

Augustanæ Confessionis	- - -	2
Suevici	- - - - -	2
Superioris Rhenani	- - -	2
Westphalici	- - - -	2

unus alternando per hos quatuor Circulos.

De jure præsentandi statuum A. C. in Circulo Bavarico.

58. Et quamvis sub schemate nulla fiat mentio Statuum Imperii Augustanæ Confessionis, qui sub Circulo Bavarico comprehenduntur, nihil tamen ex eo ipsis præjudicetur, sed salva maneant horum jura, privilegia & libertates.

ART. VI.

Helvetiorum libertas & immunitates a Jurisdictione Imperii ut & Civit. Basil.

Cum item Cæsarea Majestas ad quereles nomine Civitatis Basileensis & universæ Helvetiæ coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas super nonnullis processibus & mandatis executivis, a Camera Imperiali contra dictam Civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque Cives & subditos emanatis requisita Ordinum Imperii sententia & consilio, singulari decreto die decimo quarto Mensis Maji anno proxime præterito declaraverit, prædictam civitatem Basileam, cætero que Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis & Exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii dicasteriis & judiciis subjectos; placuit hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco ejusmodi processus una cum Arrestis eorum occasione quandocunque decretis, prorsus cassos & irritos esse debere. *c*)

ART.

a) R. A. 1654. § 105. E. G. O. P. I. Tit. 13. § 1. R. H. O. Tit. 1. § 15. Capit. nov. Art. XVII. Visit. Absch. 1713. N. I. § 9.
b) Art. XVIII. § 8. Capit. nov.
c) I. P. M. § 61.

ART. VII.

Reformati æquiparantur Catholicis & Evangelicis in Relig. Exercitio.

1. Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis, omniumque Ordinum Imperii Consensu, placuit, ut quicquid juris aut beneficii, cum omnes aliæ Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis & publica hæc Transactio, in eaque decisio Gravaminum, cæteris *a*) Catholicis & Augustanæ Confessioni addictis Statibus & subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat. *b*) Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se & cum subditis suis conventis, pactis, Privilegiis, Reversalibus & dispositionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio & inde dependentibus, cujusque loci Statibus & subditis hucusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiæ libertate. Quoniam vero controversiæ Religionis, quæ inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositæ, sed ulteriori compositioni reservatæ sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo, de jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorii Dominus vel alicujus Ecclesiæ patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut Principatum, aut ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de præsenti vigent, seu jure successionis, seu vigore præsentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit aut recuperarit, ipsi quidem Concionatores Aulicos suæ Confessionis circa subditorum onus aut præjudicium, secum atque in Residentia sua habere liceat. At fas ei non sit vel publicum Religionis exercitium, leges aut constitutiones Ecclesiasticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, Episcopalis, patronatus aliove quocunque prætextu, subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut præjudicium directe vel indirecte alterius sacris afferre: Et ut hæc conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis commutationibus præsentare, vel quæ præsentandi jus non habent, nominare, idoneos Scholarum & Ecclesiarum Ministros, a publico loci Consistorio & Ministerio, si ejusdem cum præsentantibus vel nominantibus sunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsæ communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino postea sine recusatione confirmandos.

Quodnam exercitium communitas, domini religionem amplexa, petere possit? nullæ aliæ Relig. tolerentur.

2. Si vero aliqua communitas eveniente mutationis casu Domini sui religionem amplexa, petierit suo sumtu exercitium, cui Princeps vel Do-

a) Edit. utraque Mogunt. & Elzev. ir habent: *cæterisque*. Conf. Succincta Meditatio ad hunc Artic. de Raformatis. 1766. fol.

b) Capit. nov. Art. II. § 3.

Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praejudicio, ei illud indulgere a successoribus non auferendum. Ad consistoriales, Sacrorum Visitatores, Professores Scholarum & Accademiarum, Theologiae & Philosophiae, non nisi eidem Religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est. Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita Juribus Principum Anhaltinorum & similium, quae ipsis competunt, nullum adferant praejudicium. Sed praeter Religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur, vel toleretur. *a*)

ART. VIII.

Salva maneant statuum Jura antiqua.

1. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu Politico controversiae suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant. *b*)

Praesertim Jus suffragii in Comitiis circa negotia publica it. de jure foederum statuum Imperii.

2. Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandae *c*), bellum decernendum, tributa indicenda *d*), delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda, nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi Pax aut foedera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint *e*), nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, cumprimis vero jus faciendi inter se & cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

De Comitiis imperii proxime habendis & de eorum objecto.

3. Habeantur autem Comitia Imperii intra sex menses, a dato ratificatae Pacis; Postea vero, quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. *f*) In proximis vero Comitiis emendentur inprimis anteriorum conventuum defectus; *g*) ac tum quoque de electione Romanorum Re-

a) I. P. M. § 47.
b) Ibid. § 62. seq. add. Capit. nov. Art. I.
c) conf. *Capit. nov.* Art. IV.
d) C. n. Art. V.
e) C. n. Art. IV. VI.
f) *g*) C. n. Art. XIII.

Regnum, *a*) certa conſtanſtique Cæſarea Capitulatione concipienda, *b*) de modo & ordine in declarando uno vel altero ſtatu in bannum Imperii, *c*) præter eum, qui alias in conſtitutionibus Imperii deſcriptus eſt, tenendo, redintegrandis circulis, *d*) renovanda matricula, *e*) reducendis Statibus exemptis, *f*) moderatione & remiſſione Imperii collectarum, *g*) reformatione Politiæ & Juſtitiæ, *h*) taxæ ſportularum in Judicio Camerali, *i*) ordinariis deputatis ad modum & utilitatem Reipublicæ rite formandis, *k*) legitimo munere directorum *l*) in Imperii collegiis & ſimilibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex cummuni Statuum conſenſu agatur & ſtatuatur.

Liberis Imperii civitatibus competit votum Comitiale deciſivum.

4. Tam in univerſalibus vero, quam particularibus Diætis, liberis Imperii Civitatibus, non minus quam cæteris Statibus Imperii competat votum deciſivum, iisque rata & intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiſcandi, collectandi & inde dependentia, aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata vel longe uſu ante hos motus obtenta, poſſeſſa & exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros & in territorio, caſſatis, annullatis & in futurum prohibitis iis, quæ per repreſſalias, *m*) arreſta, viarum occluſiones & alios actus præjudiciales, ſive durante bello quocunque prætextu in contrarium facta, & propria autoritate hucusque attentata ſunt, ſive dehinc, nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine fieri attentarive poterunt. De cætero omnes laudabiles conſuetudines & Sacri Romani Imperii conſtitutiones & leges fundamentales, impoſterum religioſe ſerventur, ſublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuria irrepſerant, confuſionibus.

Quomodo contra debitores bello lapſos procedendum, & limitatio ratione Holſatiæ.

5. De indaganda aliqua ratione & modo æquitati conveniente, qui perſecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapſos, aut nimio uſurarum curſu aggravatos, *n*) moderate terminari, indeque naſcituris majoribus incommodis etiam tranquillitati publicæ noxiis obviam iri poſſit, Cæſarea Majeſtas curabit exquiri tam Judicii aulici

 quam

a) C. n. Art. III. § 11.
b) C. n. Art. XXX. § 2. j. R. I. nov. § 192.
c) C. n. Art. XX. j. R. I. nov. § 162. I. P. M. § 64.
d) 9. C. n. Art. XII.
e) R. I. nov. § 195.
f) *g*) C. n. Art. V. § 9. 10. XVIII.
h) R. I. nov. § 195. Reichs-Schlüſſe in puncto Commerciorum d. a. 1667. 1668. 1669. C. n. Art. VII.
i) C. n. Art. XVII.
k) R. I. nov. § 194.
l) C. n. Art. XIII.
m) I. P. M. § 65.
n) add. R. A. 1654. § 170.

quam Cameralis vota & consilia, quæ in futuris Comitiis proponi, & in constitutionem certam redigi possint, interea tamen temporis in hujusmodi causis, ad Judicia cum summa Imperii, tum singularia statuum delatis circumstantiæ a partibus allegatæ bene ponderentur, ac nemo executionibus immoderatis prægravetur, sed hæc omnia Holsatiæ constitutione salva & illæsa. o)

ART. IX.

Commerciorum pristina libertas restituitur &c.

1. Et quia publice interest, ut facta pace commercia a) vicissim reflorescant, ideo conventum est, ut quæ eorum præjudicio & contra utilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione, noviter propria autoritate contra jura, privilegia & sine consensu Imperatoris atque Electorum Imperii, invecta sunt Vectigalia b) & telonia, ut & abusus Bullæ Brabantinæ, c) indeque natæ repressaliæ & arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata Postarum omniaque alia insolitata onera & impedimenta, quibus commerciorum & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscunque, sua pristina securitas, jurisdictio & usus, prout ante hos motus bellicos, a pluribus retro annis fuit, restituantur & inviolabiliter conserventur.

Telonia legitima conservantur &c.

2. Territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcunque Juribus ac Privilegiis, ut & teloniis ac Imperatore de consensu Electorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis, aut usu diuturno introductis, in pleno suo vigore manentibus & executioni mandandis, tum ut plena sit commerciorum libertas & transitus ubique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus & singulis Utriusque partis fœderatorum Vasallis, subditis, Clientibus & Incolis, eundi, negotiandi, redeundique potestas data sit, virtuteque præsentium concessa intelligatur, quæ unicuique ante Germaniæ motus passim competebat: quos etiam Magistratus utrinque contra injustas oppressiones & violentias instar propriorum subditorum defendere, ac protegere teneantur, hac conventione ut & jure legeque cujusque loci per omnia salvis.

ART. X.

Satisfactio Suecica.

1. Porro quoniam Serenissima Regina Sueciæ postulaverat, ut sibi pro locorum hoc bello occupatorum restitutione satisfieret, pacique publicæ in Imperio restaurandæ condigne prospiceretur; Ideo Cæsarea Majestas de consensu Electorum, Principum & Statuum Imperii, cumprimis Interessatorum, vigoreque præsentis transactionis concedit eidem Serenissimæ Reginæ & futuris ejus hæredibus ac successoribus Regibus Regno-

o) c. l. § 171.
a) I. P. M. § 67. seqq.
b) Cap. nov. Art. VIII.
c) Ibid. Art. XXVII. § 4.

Regnoque Sueciæ, sequentes ditiones pleno jure in perpetuum & immediatum Imperii feudum.

Præter Pomeraniam citeriorem Insula Rugia & quædam ulterioris Pomeraniæ loca ceduntur.

2. Primo totam Pomeraniam citeriorem, vulgo Vor-Pommern dictam, una cum Insula Rugia, iis finibus contentas, quibus sub ultimis Pomeraniæ Ducibus descriptæ fuerant; Adhæc e Pomerania ulteriori Stetinum; Gartz, Dam, Golnau, & Insulam Wollin, una cum interlabente Odera & mari, vulgo das frische Haff vocato, suisque tribus ostiis, Peine, Swine & Divenau, atque adjacente utrinque terra ab initio territorii Regii usque in mare Balthicum ea latitudine littoris orientalis, de qua inter Regios & Electorales Commissarios circa exactiorem limitum & cæterorum minutiorum definitionem, amicabiliter convenietur. *a)*

Et quidem in feudum Imperii hæreditarium.

3. Hunc Ducatum Pomeraniæ, Rugiæque Principatum, una cum ditionibus locisque annexis, omnibusque & singulis ad ea pertinentibus territoriis, præfecturis, urbibus, castellis, oppidis, vicis, pagis, hominibus, feudis, fluminibus, insulis, lacubus, littoribus, portibus, stationibus, antiquis vectigalibus & reditibus, & quibuscunque aliis Ecclesiasticis ac secularibus bonis, nec non titulis, dignitatibus, præeminentiis, immunitatibus & prærogativis, cæterisque omnibus & singulis Ecclesisticis & secularibus juribus ac privilegiis, quibus antecessores Pomeraniæ Duces ea habuerant, incoluerant & rexerant, Regia Majestas Regnumque Sueciæ ab hoc die in perpetuum pro hæreditario feudo habeat, possideat, iisque libere utatur, & inviolabiliter fruatur.

Quid juris competat in Caminensi capitulo Sueco & Brandenb.

4. Quidquid etiam juris in collatione Prælaturarum & Præbendarum Capituli Caminensis antehac habuerunt Duces Pomeraniæ citerioris, habeant imposterum Regia Majestas Regnumque Sueciæ perpetuo, cum potestate eas extinguendi, reditusque mensæ Ducali, post modernorum Canonicorum & Capitularium decessum, applicandi; quicquid autem ulterioris Pomeraniæ Ducibus competierat, competat Domino Electori Brandenburgico una cum integro Episcopatu Caminensi, ejusque territoriis, juribus & dignitatibus, prout infra pluribus explicatur. Titulis & insigniis Pomeraniæ tam Regia Domus, quam Brandenburgica promiscue utantur; more inter priores Pomeraniæ Duces usitato, Regia quidem perpetuo; Brandenburgica vero, quamdiu ullus e masculina linea superfuerit. Absque tamen Rugiæ Principatu, omnique alia prætensione ullius juris in loca Regno Sueciæ cessa: Deficiente vero linea masculina Domus Brandenburgicæ, omnes præter Sueciam alii titulis & insigniis Pomeranicis abstinebunt: atque tunc quoque ulterior Pomerania tota cum citeriori Pomerania totoque Episcopatu & integro Capitulo Caminensi, adeoque omnibus antecessorum juribus & expectantiis consolidata, ad solos Reges Regnumquo Sueciæ perpetuo pertinebunt; spe interim successionis & investitura simultanea gavisuros: Ita

a) add. Recess. limitan. Reg. Sueciæ & Elect. Brand. Stettini 1653.

Ita ut etiam Ordinibus subditisque dictorum locorum pro homagii præstatione solito more caveant.

Ordines & cives Pomeraniæ a jurejurando solvere debet El. Brandenburg.

5. Dominus Elector Brandenburgicus cæterique omnes interessati, exsolvunt ordines, officiales & subditos singulorum, supra dictorum locorum vinculis & sacramentis, quibus hucusque sibi, summisque Dominibus obstricti fuerant, eosque ad homagium & obsequia Regiæ Majestati, Regnoque Sueciæ more solito præstandum remittunt: Atque ita Sueciam in plena justaque eorum possessione constituunt, renunciantes omnibus in ea prætentionibus ex nunc in perpetuum; Idque pro se suisque posteris peculiari diplomate hic confirmabunt.

In Perpetuum feudum datur civitas Wismariensis.

6. Secundo Imperator de consensu totius Imperii concedit etiam Serenissimæ Reginæ ejusque hæredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciæ in perpetuum & immediatum Imperii feudum, civitatem portumque Wismariensem una cum fortalitio Wallfisch, a) & præfecturis Poël, (exceptis Pagis Sehedorff, Weitendorff, Brandenhusen & Wangern, ad hospitale S. Spiritus, in urbe Lubeca pertinentibus) & Neuen Kloster, omnibusque juribus & appertinentiis, quibus ea duces Megapolitani huc usque habuerant: ita ut dicta loca, totusque portus cum terris utriusque lateris ab urbe in mare Balthicum liberæ dispositioni Suæ Majestatis subsit, possitque ea munimentis & præsidiis pro lubitu & exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumptibus firmare, ibique semper pro suis navibus, classeque tutum, securumque receptum ac stationem habere, iisque de cætero uti fruique eo jure, quod ipsi in cætera sua Imperialia feuda competit: ita tamen ut civitati Wismariensi privilegia sua sint salva, ejusque commercia protectione, favoreque Regio omni meliori modo promoveantur.

Conceduntur Suecis Archi-Episcopatus Bremensis & Episcop. Verdensis.

7. Tertio, Imperator de consensu totius Imperii, concedit etiam vigore præsentis transactionis Serenissimæ Reginæ ejusque hæredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciæ, Archiepiscopatum Bremensem & Episcopatum Verdensem, cum oppido & præfectura Wilshusen, omnique jure, quod ultimis Archiepiscopis Bremensibus competierat in Capitulum & Diœcesin Hamburgensem, (salvis tamen Domui Holsaticæ, ut & Civitati, Capituloque Hamburgensi suis respective juribus, privilegiis, libertate, pactis & possessione, statuque præsenti, per omnia, ita ut quatuordecim illi pagi in præfecturis Holsaticis Trittoviensi & Reinbeccensi, pro moderno annuo Canone Domino Friderico Duci Holsatiæ Gottorpiensi & illius posteris in perpetuum maneant) cum omnibus & singulis ad eos pertinentibus, ubibunque sita sunt, Ecclesiasticis & secularibus bonis & juribus, quocunque nomine vocatis, terra marique in perpetuum & immediatum Imperii feudum sub solitis quidem insi-

a) Pax Gallico-Suec. Dan. d. 2. Sept. 1679. Art. V. & Pax Suec. Dan. d. a. 1720. Art. VIII.

insigniis, sed titulo Ducatus: *a*) cessante capitulorum, cæterorumque collegiorum Ecclesiasticorum eligendi & postulandi omnique alio jure, administratione & gubernatione terrarum ad hos Ducatus pertinentium.

Salvis civitatis Bremensis juribus.

8. Civitati vero Bremensi, *b*) ejusque territorio & subditis præsens suus status, libertas, jura & privilegia in Ecclesiasticis & politicis sine impeditione relinquantur. Si quæ autem ipsi cum Episcopatu seu Ducatu, aut Capitulis sint aut imposterum enascantur controversiæ, eæ vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur, salva interim cuique parti sua, quam obtinet, possessione.

Ratione harum provinciarum Rex Sueciæ gaudet. α) voto comitiali.

9. Quarto, ratione supradictarum omnium ditionum feudorumque Imperator cum Imperio cooptat Serenissimam Reginam, Regnique Sueciæ successores, in immediatum Imperii statum, ita ut ad Imperii Comitia inter alios Imperii status Regina quoque Regesque Sueciæ sub titulo Ducis Bremensis, Verdensis & Pomeraniæ, ut & Rugiæ Principis Dominique Wismariæ, citari debeant, assignata eis sessione in conventibus Imperialibus in Collegio Principum scamno seculari, loco quinto: *c*) voto quidem Bremensi hoc ipso loco & ordine, Verdensi vero & Pomerano, ordine antiquitus prioribus possessoribus competenti explicando.

β) circulari & dirigat cum Duce Magdeb. alternans.

10. In circulo autem superioris Saxoniæ, proxime ante Duces Pomeraniæ ulterioris: in circulis Westphaliæ & inferioris Saxoniæ, loco moreque receptis, ita ut inter Magdeburgensem & Bremensem circuli inferioris Saxoniæ directorium alternetur, salvo tamen Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium condirectorii jure.

γ) in Conventu Deputatorum concurrant cum El. Brandenb.

11. Ad conventus autem deputatorum Imperii, tam Regia Majestas, quam Dominus Elector, suos pro more solito mittant: Cum autem utrique Pomeraniæ unum tantum votum in iis competat, a Regia Majestate communicato prius consilio cum dicto Electore, id semper feratur.

δ) Gaudeat privilegio de non appellando & Electionis fori.

12. Deinde, concedit ei in omnibus & singulis dictis feudis, privilegium de non appellando, sed hoc ita, ut summum aliquod Tribunal seu appellationis instantiam commodo in Germania loco constituat, eique idoneas perficiat personas, quæ unicuique jus & justitiam secundum Imperii constitutiones & cujusque loci statuta, absque ulteriori provocatione causarumve avocatione, administrent. Et contra vero si contigerit, ipsos tanquam Duces Bremenses, Verdenses, aut Pomeraniæ vel etiam ut

a) add. fœdus inter Suec. Reginam & Regem M. Britt. $\frac{9}{20}$ Nov. 1719. Art. III. j. fœdere Holm. d. 21. Jan. 1720.
b) Transact. inter Reg. Sueciæ & Civit. d. 15. Nov. 1666.
c) ist Sexto, s. Henniges ad I. P. p. 1585.

ut Principes Rugiæ aut Dominos Wismariæ, ex causa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conveniri, Cæsarea Majestas liberum eis relinquit, ut pro sua commoditate forum eligant, vel in Aula Cæsarea vel Camera Imperiali, ubi actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra tres menses a die denunciatæ litis sese declarare, coram quo judicio se sistere velint.

ε) Jure erigendi Academiam & jure vectigalia exigendi.

13. Præterea concedit eidem Reg. Majest. Sueciæ jus erigendi Academiam vel Universitatem, ubi, quandoque ei commodum visum fuerit. Adhæc concedit eidem moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata) ad littora, portusque Pomeraniæ & Megapoleos, jure perpetuo, sed ad eam taxæ moderationem reducenda, nec commercia in iis locis intercidant.

De provinciis cessis Sueco Imperium Guarantiam præstat.

14. Exsolvit denique status, Magistratus, officiales & subditos dictarum respective ditionum, feudorumque, omnibus vinculis & sacramentis, quibusdam prioribus Dominis & possessoribus aut prætendentibus hucusque obstricti fuerant eosque ad subjectionem, obedientiam & fidelitatem Regiæ Majest. Regnoque Sueciæ, ceu ab hoc die hæreditario suo Domino præstandum remittit obligatque, atque ita Sueciam in plena, justaque eorum possessione constituit, verbo imperiali promittens, se non solum modernæ Reginæ, sed & omnibus futuris Regibus, Regnoque Sueciæ, ratione dictarum ditionum, bonorum juriumque concessorum, securitatem præstiturum, eosque sicut cæteros Imperii status in eorum possessione quieta contra quemcunque inviolabiliter conservaturum & manutenturum: atque hæc omnia peculiaribus investiturarum literis omni meliori modo confirmaturum.

Suecus vicissim vasalliticas obligationes promittit.

15. Vicissim Serenissima Regina & futuri Reges, Regnumque Sueciæ, dicta feuda omnia & singula a Cæsarea Majestate & Imperio recognoscant: eoque nomine, quoties casus evenerit, investiturarum renovationes decenter petant, juramentum fidelitatis, eique annexa, sicut antecessores, similesque Imperii Vasalli, præstando.

Salva sint Stralsundensium & civitatum Anseaticarum jura.

16. De cætero, Ordinibus & subditis dictarum ditionum, locorumque, nominatim Stralsundensibus, competentem eorum libertatem, bona, jura & privilegia communia & peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta, cum libero Evangelicæ Religionis exercitio juxta invariatam August. Confessionem perpetim fruendo, circa homagii renovationem, & præstationem more solito confirmabunt. Interque eos civitatibus Anseaticis, eam navigationis & commerciorum libertatem, tam in exteris Regnis, Rebuspublicis, & provinciis, quam in Imperio, integram observabunt, quam ibi ad præsens usque bellum habuerunt.

ARTI-

ART. XI.

Satisfactio El. Brandenburgici 1) Episcopatus Halberstadiensis, cum voto comitiali & circulari.

1. Pro æquivalente autem recompensatione Electori Brandenburgico Domino Friderico Wilhelmo, quod ad promovendam pacem universalem juribus suis in Pomeraniam citeriorem & Rugiam, una cum ditionibus locisque supra annexis cesserit, præstanda eidem, ejusdemque posteris & successoribus hæredibus atque agnatis masculis, cumprimis DD. Marchionibus Christiano Wilhelmo, olim Administratori Archiepiscopatus Magdeburgensis, item Christiano Culmbacensi & Alberto Onolzbacensi, eorundemque successoribus & hæredibus masculis, statim ac Pax cum utroque Regno & statibus Imperii composita & ratificata fuerit, a S. Cæs. Maj. de consensu statuum Imperii, & præcipue Interessatorum, tradatur Episcopatus Halberstadiensis, cum omnibus juribus, privilegiis, Regalibus, territoriis & bonis secularibus & Ecclesiasticis, quocunque nomine vocatis, nullo excepto in perpetuum & immediatum feudum: Constituatur item Dn. Elector statim in possessione ejusdem quieta & reali, eoquo nomine sessionem & Votum in Comitiis Imperii & circulo inferioris Saxoniæ habeat; Religionem autem & bona Ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archi-Ducem Leopoldum Guilielmum inita cum capitulo Cathedrali pactione ordinata fuerant. Ita tamen ut nihilominus Episcopatus Dn. Electori, totique Suæ Domui & agnatis masculis, supra nominatis, cum eorum successoribus & hæredibus masculis, ordine, quo sibi invicem succedent, hæreditarius maneat, atque capitulo nullum jus in eligendo & posttulando, vel etiam regimine Episcopatus & iis, quæ eo pertinent, reliquum sit, sed modo dictus Dn. Elector, & juxta ordinem successorium reliqui supra nominati, ea potestate in hoc Episcopatu utantur, qua relliqui Principes Imperii in suis territoriis utuntur, liceatque quartam partem canonicatuum (excepta præpositura in hanc computationem non numeranda) decedentibus successu temporis modernis eorum possessoribus August. Confess. addictis, extinguere, eorumque reditus mensæ Episcopali incorporare. Quod si tot Canonici Aug. Confessionis non sint, qui quartam partem totius Corporis Canonicorum, dempto Præposito, conficiant, numerus suppleatur ex Catholicorum decedentium beneficiis.

2) *Comitatus Hohenstein pro parte, qua feudum est Halberst.*

2. Cum etiam Comitatus Hohensteinensis pro ea parte, qua feudum est Episcopatus Halberstadiensis, consistens in duabus dynastiis sive Præfecturis: Lora & Klettenberg & quibusdam oppidis, una cum eo pertinentibus bonis & juribus, post ultimo defunctum Comitem hujus familiæ eidem Episcopatui applicatus, atque a Dn. Archi-Duce Leopoldo Guilielmo, tanquam Episcopo Halberstadiensi hactenus possessus fuerit, hunc eundem comitatum porro quoque penes istum Episcopatum irre-

irrevocabiliter permanere placuit, adeo ut Dn. Electori tanquam hæreditario possessori jam dicti Episcopatus Halberstadiensis, de memorato Comitatu disponendi libera facultas esse debeat, non obstante, nec vigorem habente ulla contradictione, quæ a quoquam in contrarium moveri possit.

Retenta Possessione Comitis a Tettenbach in Com. Rheinstein.

3. Teneatur idem Dn. Elector Comitem a Tattenbach in possessione Comitatus Rheinstein conservare, itemque investituarum a Dn. Archi-Duce de-consensu capituli concessam renovare. *a*)

3) *Episcopatus Mindensis cessus Brand. salvis juribus Civitatis Mind.*

4. Eidem Dn. Electori pro se & successoribus suis supra scriptis tradatur Episcopatus Mindanus cum omnibus juribus & appertinentiis, pari ratione ut ante memoratus Episcopatus Halberstadiensis, in feudum perpetuum a S. Cæs. Majest. de consensu Statuum Imperii, statimque post conclusam & ratificatam hanc pacificationem, Dn. Elector pro se & Successoribus suis in possessione ejusdem quieta & reali constituatur, eoque nomine sessionem & votum in comitiis Imperii universalibus & singularibus, ut & circuli Westphalici obtineat. Salvis tamen civitati Mindensi suis Regaliis & juribus in sacris & profanis, cum mero & mixto Imperio in criminalibus & civilibus, præsertim jure districtus, ejusque jurisdictionis exercitio concesso, & pro nunc apprehenso, aliisque usibus, immunitatibus & privilegiis circa pristina jura ipsis legitime competentibus; Ita tamen, ut pagi & villæ domusque ad Principem, Capitulum, totumque Clerum & equestrem Ordinem pertinentes, & respective in districtu & intra mœnia Civitatis sitæ omnino excipiantur, & de cætero jus Principis & Capituli inviolatum maneat.

4) *Episcopatus Caminensis, cum suppressione Canonicatuum.*

5. Dicto Dn. Electori & Successoribus suis, Episcopatus quoque Caminensis in feudum perpetuum ab Imperatore & Imperio concedatur, eodem plane jure & modo, ut supra de Episcopatu Halberstadiensi & Mindano dispositum est, sed cum hoc tamen discrimine, ut in Episcopatu Caminensi integrum sit Dn. Electori Canonicatus post decessum præsentium Canonicorum extinguere, atque sic successu temporis totum Episcopatum ulteriori Pomeraniæ adjungere seu incorporare.

5) *Expectativa in Archi-Episcopatum Magdeb.*

6. Similiter concedatur Dn. Electori expectantia in Archi-Episcopatum Magdeburgensem, ita quidem ut quandocunque eundem *morte aut successione b*) in Electoratu, vel quacunque alia concessione præsentis Administratoris D. Augusti Ducis Saxoniæ vacare contigerit, totus iste Archi-Episcopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus & juribus, prout supra de Episcopatu Halberstadiensi dispositum est, Dn. Ele-

a) Schweder Theatr. Pret. T. II. p. 127. edit. d. a. 1727.
b) Obrecht Henniges & de Meiern legunt tantum *successione*.

Electori, suisque posteris & successoribus, hæredibus & agnatis masculis, non obstante ulla electione aut postulatione interea temporis sive clam sive palam facta, tradatur & conferatur in feudum perpetuum, sitque eidem vel iisdem jus autoritate propria vacantem apprehendendi possessionem.

In quo tamen homagium statim exigi potest.

7. Interea autem teneatur capitulum una cum ordinibus & subditis dicti Archiepiscopatus statim conclusa pace prædicto Dn. Electori & toti Domui Electorali pro se, atque omnibus in ea successoribus, & hæredibus atque agnatis masculis sacramento fidelitatis & subjectionis in eventum obstringere.

Jura Civitatis Magdeb. salva sunto.

8. Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas & privilegium Ottonis I. die 7. Junii Anno 940. quod etiamsi temporum injuria deperditum ad preces ejusdem humiliter porrigendas, a S. Cæs. Majest. renovabitur; tum etiam Privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris Germanici extendatur, sicut & reliqua illius Privilegia & Jura in Ecclesiasticis & Politicis salva & inviolata maneant, cum inserta clausula, quod in præjudicium Civitatis reædificari non debeant suburbia.

Quatuor præfecturæ El. Saxoniæ cessæ.

9. Cæterum quod ad quatuor Dynastias seu Præfecturas Querfurt, Güterbock, Dam & Borck, attinet, cum illæ jam olim Domino Electori Saxoniæ traditæ sint, in ejusdem quoque ditioni permaneant *a*) in perpetuum, cum hac tamen reservatione, ut quæ hactenus ratione earundem ad collectas Imperii & circuli contributa fuit quota, a dicto Domino Electore Saxoniæ imposterum exsolvatur, eaque Archiepiscopatui dematur, & hujus rei ratione expressa fiat provisio in matricula Imperii & circuli. Ut autem inde causata imminutio redituum Cameralium & ad mensam Archiepiscopalem pertinentium, aliquatenus resarciatur, jam dicto Electori Brandenburgico & Successoribus suis non solum statim post conclusam pacem Præfectura Eglen, quæ alias ad Capitulum spectabat, pleno jure possidenda & fruenda tradatur, cassato processu a Comitibus de Barby aliquot abhinc annis desuper moto; sed etiam facultas sit, obtenta Archiepiscopatus possessione, quartam partem Canonicatuum Cathedralium, illis decedentibus extinguendi, eorumque reditus Cameræ Archiepiscopali applicandi.

De debitis Administratoris.

10. Quæ vero debita a præsente Domino Administratore Augusto Duce S. Saxoniæ hactenus contracta sunt, ex reditibus Archiepiscopalibus, exi-

a) Pax Pragensis d. a. 1635. § 12.

existente modis supradictis casu vacantiæ & devolutionis dicti Archiepiscopatus, ad Dominum Electorem Brandenburgicum & Successores suos, neutiquam dissolvantur, neque integrum sit, dicto Domino Administratori posthac novis debitis, oppignorationibus & alienationibus sæpe dictum Archiepiscopatum in præjudicium Domini Electoris ejusque Successiorum, hæredum atque agnatorum masculorum, quoquo modo onerare.

De Juribus & exercitio Religionis in ditionibus cessis.

11. In his vero Domini Electoris Archi- & Episcopatibus, de cætero salva maneant Ordinibus & subditis competentia eorum jura & privilegia, cumprimis invariatæ Augustanæ Confess. Exercitium, quale nunc ibi viget; nec minus locum habeant ea, quæ in puncto Gravaminum inter utriusque Religionis Status & Ordines Imperii transacta & conventa sunt, quatenus scil. non adversantur illi dispositioni, quæ supra in Art. 5. de Gravaminibus § 8. continetur, incipiente: Qui Archiepiscopatus, Episcopatus, & aliæ fundationes atque bona Ecclesiastica &c. & finiente: subjecta manento: utpote quem æque hic valere debere, ac si verbotenus insertus esset, & supra dictos Archiepiscopatus & Episcopatus hæreditario & immutabili jure apud Dominum Electorem atque Domum Brandenburgicam omnesque in ea Successores, hæredes, & agnatos in perpetuum plane, ut de reliquis terris ipsorum hæreditariis juris est, permanere oportet. Ratione tituli autem conventum est, ut jam dictus Dominus Elector cum tota Domo Brandenburgica, & in ea omnes & singuli Marchiones Brandenburgici, Duces Magdeburgenses, & Principes Halberstadienses & Mindenses, appellentur & scribantur.

Electori Brand. Reg. Sueciæ cedit Pomeraniam ulteriorem & Colbergam.

12. Regia quoque Majest. Sueciæ resticuat Domino Electori pro se & Successoribus suis, hæredibus atque agnatis masculis, primo reliquam Pomeraniam ulteriorem cum omnibus appertinentiis, bonis & juribus secularibus & Ecclesiasticis, pleno jure, tam quoad dominium utile quam directum; deinde Colbergam cum toto Episcopatu Caminensi, omnique jure, quod ulterioris Pomeraniæ Duces hucusque habuerunt in collatione Prælaturarum & Præbendarum Capituli Caminensi, ita tamen, ut salva maneant jura Regiæ Maj. Sueciæ supra concessa, atque Ordinibus & subditis in restitutis partibus Ulterioris Pomeraniæ, Episcopatuque Caminensi, competentem eorum libertatem, bona, jura & privilegia, secundum tenorem literarum Reversalium (quibus etiam Ordines & subditi dicti Episcopatus gaudere debent, ac si iis directe datæ essent) cum libero Augustanæ Confess. exercitio, juxta invariatam Augustanam Confessionem absque ulla perturbatione perpetim fruendo, circa homagii renovationem & præstationem omni melior modo confirmet & conservet.

Ut & loca occupata.

13. Tertio, omnia loca quæ præsidiis Suecicis insessa tenentur per Marchiam Brandenburgicam.

Quædam bona ad Ordinem D. Johannis spectantia.

14. Quarto, omnes Commendas & bona ad Ordinem Equestrem Divi Johannis spectantia, quæ extra territoria Regiæ Majest. Regnoque Sueciæ cessa continentur, una cum Actis & regestis cæterisque literariis documentis originalibus, hæc loca, juraque restituenda concernentibus, communibus vero & utramque nempe tam Citeriorem, quam Ulteriorem Pomeraniam afficientibus, in authentica & probante forma, quæ in Archivo & Chartophylaciis aulæ Stetinensis vel alibi intra vel extra Pomeraniam reperiuntur.

ART. XII.

Duci Suerinensi cedant 1) *Ep. Suerinensis & Ratzeburgensis &c.*

1. Pro eo vero, quod Duci Megapolitano Suerinensi, Dn. Adolpho Friderico, in alienatione Civitatis, portusque Wismariensis decedit, competant ipsi, ejusque hæredibus Masculis, Episcopatus Suerinensis & Ratzeburgensis jure perpetui & immediati feudi, (salvo tamen Domus Saxonico-Lauenburgicæ aliorumque vicinorum, ut & dictæ Diœceseos hinc inde competenti jure) cum omnibus juribus, documentis literariis, Archivo, rationariis, aliisque pertinentiis, & potestate extinguendi Canonicatus utrobique post præsenti tempore residentium Canonicorum decessum, omnesque reditus mensæ Ducali applicandi, eoque nomine habeat sessionem in conventibus Imperii & Circuli Saxoniæ inferioris, cum duplici Principis titulo & voto. Etsi vero ejusdem ex fratre nepos Dn. Gustaphus Adolphus, Dux Megapolitano-Gustroviensis antehac designatus fuerat Administrator Ratzeburgensis, quia tamen ipsi non minus, quam patruo beneficium restitutionis in suos Ducatus obtigerat, æquum visum est, ut patruo cedenti Wismariam, ipse vicissim hunc cedat Episcopatum. Conferentur autem dicto Duci Gustavo Adolpho, eo nomine compensationis ergo, duo canonicatuum juxta modernam compositionem Gravaminum ad August. Confess. addictos pertinentium, beneficia, unum in Ecclesia Cathedrali Magdeburgensi, alterum in Halberstadiensi primum vacatura.

2) *Duo canonicatus in Ecclesia Argentinensi familiæ Megapolitanæ.*

2. Quod deinde ad prætensos duos canonicatus in Ecclesia Cathedrali Argentinensi attinet, si quid eo nomine statibus August. Confess. juxta præsentem transactionem competit, familiæ Ducum Mecklenburgensium ex hujusmodi proventibus duorum canonicatuum portiones concedantur, absque tamen præjudicio Catholicorum. Quod si vero contigerit lineam masculinam Suerinensem deficere, superstite Gustroviana, tum hæc iterum ipsi succedat.

3) Itemque Commendæ Mirow & Nemerow.

3. Pro majori vero dictæ Domus Mecklenb. satisfactione cedant ipsi commendæ Ordinis Equestris Divi Johannis Hierosolymitani, Mirow & Nemerow in isto Ducatu sitæ, vigore dispositionis in Artic. 5. § 9. supra expressæ, in perpetuum, donec de controversiis religionis in Imperio conventum fuerit, & quidem lineæ Suerinensi Mirow, lineæ vero Gustrowiensi commenda Nemerow, sub hac conditione, ut dicti ordinis consensum ipsi procurare, eidemque, nec non Domino Electori Brandenburgico, tanquam ejus Patrono, quotiescunque casus evenerit, hactenus præstari solita, porro quoque præstare teneantur.

4) Vectigalia ad Albim confirmantur &c.

4. Confirmabit etiam Cæsarea Majest. eidem vectigalia ad Albim, antehac obtenta, in perpetuum: concessa insuper immunitate a tributis Imperii futuro tempore, citra causam Satisfactionis militiæ Suecicæ, indicendis, donec summa 200000 thalerorum Imperialium compensata fuerit. Cassetur insuper prætensum debitum Wingerschianum, utpote ex causa belli ortum, processibus etiam & decretis desuper emanatis, penitus annullatis, ita ut neque Duces Megapolitani, neque Civitas Hamburgensis, eo nomine imposterum unquam conveniri possint vel debeant.

Art. XIII.

Domui Brunsuicensi datur 1) alternativa successio in Ep. Osnabrugensi.

1. Cum Domus Ducalis Brunsuicensis & Luneburgensis, ob Pacem publicam melius faciliusque stabiliendam, cesserit Coadjutoriis in Archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzenburgensem, obtentis, ea conditione, ut inter alia etiam alternativa iisdem cum Catholicis in Episcopatum Osnabrugensem, addiceretur successio, Cæsarea Majestas præsenti Sacri Romani Imperii statui minime expedire judicans, pacem publicam propterea impediri diutius, consentit ac permittit, ut ejusmodi alternativa Successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi deinceps inter Catholicos & August. Confess. Episcopos, ex familia tamen Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium, quamdiu eadem duraverit, postulandos, locum habere debeat, modis & conditionibus sequentibus.

In quem post solutionem 80000 imperialium Comiti in Wasenburg factam renunciat.

2. Primo: Quoniam Dominus Gustavus Gustavi, Comes in Wasaburg, Regni Sueciæ Senator, omni suo juri in Episcopatum Osnabrugensem, occasione præsentis belli obtento, renunciat, juramentumque a statibus & subditis ejusdem sibi præstitum, remittit. Ideo Dominus Episcopatus Franciscus Wilhelmus, ejusque Successores, sicut & capitulum, status & subditi dicti Episcopatus, virtute præsentium obligati sunt ad solvendum dicto Dn. Comiti ejusve mandatario, Hamburgi,

burgi, ſpatio quatuor annorum a die publicatæ Pacis numerandorum 80000 thalerorum imperialium, ita ut ſingulis annis 20000 Hamburgi, ad manus dicti Comitis, ejusve mandatarii exſolvere & numerare teneantur, executione in non parentes, ex lege communi hujus Pacificationis ſuas vires obtinente.

Franciſcus Wilhelmus reſtituendus eſt, ita.

3. Secundo: reſtituantur dictus Epiſcopatus Osnabrugenſis totus & integer cum omnibus ſuis appertinentiis, ſecularibus & Eccleſiaſticis, moderno Dn. Epiſcopo Franciſco Wilhelmo pleno jure poſſidendus, prout uniformis perpetuæque capitulationis lege communi Principis Franciſci Wilhelmi Domusque Brunſuigo-Luneburgicæ & Capitularium Epiſcopatus Osnabrugenſis conſenſu jam ineundæ, ſancierint.

ut ſtatum eccleſ. reducat ad a. 1624. *&c.*

4. Tertio: Status Religionis, ac Cœtus Eccleſiaſtici, totiusque cleri utriusque Religionis, tam in ipſa urbe Osnabrugenſi, quam in reliquis ad hunc Epiſcopatum pertinentibus, ditionibus, oppidis, villis, pagis omnibusque aliis locis, maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. A. 1624 ſtatum, ita tamen, ut prius fiat ſingularis quædam determinatio & diſpoſitio de iis, quæ poſt annum 1624 quoad verbi Miniſtros & divinum cultum mutata *deprehenduntur*, a) etiam ſupra dictæ capitulationi inſerenda caveatque Dominus Epiſcopus per literas Reverſales ſtatibus & ſubditis ſuis, homagio quatenus obſervantia ab antiquo obtinuit) ab ipſis recepto, jura ac Privilegia ſalva fore & quæ præterea futuræ Episcopatus adminiſtrationi, ſtatuumque & ſubditorum ſecuritati utrinque neceſſaria videbuntur.

Ei mortuo aut reſignanti ſuccedat Erneſtus Auguſtus D. Brunſv. &c.

5. (Quarto: Defuncto eodem Domino Epiſcopo ſuccedat in Epiſcopatu Osnabrugenſi, Dominus Erneſtus Auguſtus Dux Brunſvicenſis & Luneburgenſis, atque adeo, vi hujus Pacis publicæ, ſit deſignatus ejusdem Succeſſor, teneaturque Capitulum Cathedrale Osnabrugenſe, ut & reliqui ſtatus & ſubditi, ſtatim poſt deceſſum aut reſignationem moderni Epiſcopi, eundem Dn. Erneſtum Auguſtum in Epiſcopum recipere, ac dicti ſtatus & ſubditi iſti fini intra trimeſtre a concluſa hac Pace computandum, ipſi ſolitum, ut ſupra, præſtare homagium juxta conditiones in capitulatione perpetua cum capitulo ineunda, poſitas.

vel hoc defuncto alius deſcendentium Georgii.

6. Quod ſi vero Dux Erneſtus Auguſtus poſt obitum moderni Epiſcopi non fuerit ſuperſtes, teneatur capitulum alium ex Dn. Georgii Ducis Brunſuicenſis & Luneburgenſis poſteris, in Epiſcopum ſuum poſtulare, conditionibus tamen in recepta capitulatione uniformi initis perpetuo obſervandis. Eo autem demortuo aut ultro reſignante, teneatur dictum capi-

Ddd 3

a) Puffendorffius legit *deprehendentur.*

capitulum vel electione, vel postulatione Præsulem catholicum sibi præficere, sin vero hac in parte vel Canonicorum negligentia vel discordia intercesserit, locus sit ordinationi Juris Canonici & consuetudini Germaniæ, salva tamen capitulatione perpetua, ut & hac transactione: & sic perpetuo admittatur alternativa successio inter Catholicos Episcopos ex gremio capituli electos, vel aliunde postulatos, atque Augus. Confess. addictos, sed non alios, quam ex familia modo nominati Ducis Georgii descendentes; & quidem si plures sint Principes, e natu minoribus eligatur vel postuletur Episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur unus ex Principibus regentibus. Illis autem deficientibus, succedat tandem Ducis Augusti posteritas, alternatione, uti dictum, inter ipsam & Catholicos perpetua.

Episcopus Evangelicus non mutet statum ecclesiasticum.

7. Quinto: teneatur non solum memoratus Dux Ernestus Augustus, sed etiam omnes & singuli ex familia Ducum Brunsuicensium & Luneburgensium August. Confess. addictorum, in hoc Episcopatu alternatim succedentium, statum Religionis, cœtus Ecclesiastici, totiusque Cleri, tam in ipsa urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis conservare ac tueri, prout superius articulo tertio & perpetua capitulatione dispositum est.

Metropolitano relinquat jura Episcopalia.

8. Sexto: Ne etiam durante administratione & Regimine Episcopi Aug. Confess. addicti, circa censuram Ecclesiasticorum Catholicorum, itemque usum & administrationem sacramentorum, ritu Romanæ Ecclesiæ, ut & cætera quæ sunt ordinis, ulla difficultas aut confusio, suboriatur, horum omnium dispositio, quoties alternativa successio in talem Aug. Confess. addictum devenerit, Dn. Archiepiscopo Coloniensi velut Metropolitano reservata, adversus Aug. vero Confess. addictos, plane sublata esto. Cætera superioritatis & Regiminis jura in civilibus & criminalibus, August. Confess. Episcopo, juxta capitulationis leges illibata permaneant. Quoties vero Catholicus Episcopus in Episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in August. Confess. sacra arroget sibi juris aut obtineat.

Brunsuicensibus cedant jure feudi Walckenried & Schawen.

9. Septimo: Monasterium seu Prælatura Walckenried, cujus hoc tempore Administrator est Christianus Ludovicus Dux Brunsuicensis & Luneburgensis, una cum prædio Schawen, perpetuo feudi jure Ducibus Brunovicensibus & Luneburgensibus, itidem a Cæsarea Majest. & Imperio, cum omnibus pertinentis, juribusque conferatur, eodem prorsus, quo supra inter Ducum Brunovicensium & Luneburgensium familias, succedendi ordine, annullato jure advocatiæ, aliisque Episcopatus Halbersta-

ſtadienſis & Comitatus Hohenſteinenſis prætenſionibus omnino ſublatis.

Reſtituatur Monaſterium Grœningenſe.

10. Octavo: Ducibus quoque Brunovicenſibus & Luneburgenſibus reſtituatur Monaſterium Grœningenſe, quod antehac acquiſitum Epiſcopatui Halberſtadienſi ceſſerat: reſervatis etiam juribus, quæ dictis Ducibus in caſtrum Weſterburg competunt, nec minus infeudatio Comiti a Tettenbach a Ducibus facta, eoque nomine initæ leges, perinde ut jura crediti & pignoris, Ducis Chriſtiani Ludovici vicario Friderico Schenckio a Winderſtet in Weſterburg competentia, ſarta tecta maneant.

Expunctio debiti Friderici Ulrici Tyllio ceſſi.

11. Nono: Debitum a Frider. Ulrico, Duce Brunovicenſi & Luneburgenſi cum Rege Daniæ contractum, & per hunc in pacificatione Lubecenſi, Sac. Cæſar. Majeſt. ceſſum, poſteaque Cæſar. militiæ præfecto Comiti Tyllio donatum, quod attinet, cum moderni Duces Brunovicenſes & Luneburgenſes ſe ad hoc debitum perſolvendum ob plures rationes teneri negaverint, eaque de re etiam per legatos plenipotentiarios Coronæ Sueciæ inſtanter actum ſit, amore Pacis remiſſio & expunctio totius iſtius debiti & obligationis dictis Ducibus, eorumque hæredibus & provinciis conceſſa eſto.

Item debiti Razeburgenſis.

12. Decimo: Cum Duces Brunovicenſes & Luneburgenſes Celenſis lineæ capitulo Ratzeburgenſi pro ſorte 20000 florenorum annuas penſiones, *usque dum* a) penderint, alternatione jam ceſſante ceſſent quoque annuæ illæ penſiones, abolito prorſus debito, ut & alia quavis obligatione.

Auguſti filiis natu minoribus conferantur 2. præbendæ Argentinenſes &c.

13. Undecimo: Ducis etiam Auguſti duobus filiis natu minoribus Antonio Ulrico & Ferdinando Alberto, conferantur duæ præbendæ in Epiſcopatu Strasburgenſi primo vacaturæ: ea tamen conditione, ut dictus Dn. Dux Auguſtus renunciet prætenſionibus ſuis, quas in unum alterumve canonicatum antehac habuit vel habere poterat.

Vice verſa iidem renuncient poſtulat. in Archiepiſc. Magdeb. &c.

14. Duodecimo: Vice verſa iidem Duces poſtulationibus & coadjutoriis in Archiepiſcopatus Magdeburgenſem & Bramenſem, itemque Halberſtadienſem & Ratzeburgenſem, pleniſſime *renuncient*, b) ita ut quæ circa hoſce Archiepiſcopatus & Epiſcopatus ſuperius in hoc Pacificationis inſtrumento diſpoſita ſunt, citra ipſorum contractionem effectum habere debeant, capitulis utrobique in eo ſtatu permanentibus, quo ſuperius conventum eſt.

a) Puffendorffius legit *hucusque*.
b) Edit. utraque Mogunt. & Elzevir. *renunciant*.

Art. XIV.

Christianus Wilhelmus M. Brand. 1) fruatur ad dies vitæ Zinna & Loburg.

1. De summa 12000. Imperialium Dn. Christiano Wilhelmo Marchioni Brandenburgico ex Archiepiscopatu Magdeburgensi quotannis solvendorum, conventum est, ut cœnobium & Præfecturæ Zinna & Loburg, dicto Dn. Marchioni statim tradantur, cum omnibus pertinentiis & omnimoda Jurisdictione, solo territorii jure excepto: Atque his præfecturis idem Marchio utatur fruatur ad dies vitæ, absque ulla rationum redditione: Hac tamen lege, ut in Politicis & Ecclesiasticis nullum plane subditis afferatur præjudicium.

2) accipiat 3000 Thaler.

2. Quia porro ut totus Archi-Episcopatus ita etiam jam nominatum cœnobium & præfecturæ, temporum injuria valde sunt devastatæ: Ideo a moderno Dn. Administratore Dn. Marchioni, sine mora, ex collectis Archiepiscopatus ad hoc instituendis solvantur tria millia thalerorum Imperialium ab ipso Marchione vel ejus hæredibus non restituenda.

3) illius hæredes dictas præfecturas per quinquennium retineant.

3. Præterea placuit, ut post fata Dn. Marchionis, ratione & nomine non præstitorum alimentorum, descendentibus ipsius eorumque hæredibus, liceat dictum cœnobium atque præfecturas per integrum quinquennium retinere, iisque sine rationum redditione, cum omnibus suis pertinentiis & juribus uti frui. Elapso vero quinquennio, prædictæ præfecturæ, earundemque jurisdictio, reditus & proventus Archiepiscopatui absque tergiversatione restituantur, nec superius memoratæ summæ titulo, quicquam ulterius moveatur vel petatur. Et prædicta omnia observentur, etiamsi propter Dn. Elector. Brandenb. æquivalentem recompensationem Archiepiscopatus Magdeb. ad Dn. Electorem, ejusque hæredes & successores pervenerit.

Art. XV.

Domus Cassellana gaudeat 1) Amnestia plenaria & restitutione.

1. Circa causam Hassio-Cassellanam conventum est, ut sequitur:

Primo omnium Domus Hasso-Cassellana omnesque ejus Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha, Hassiæ Landgravia, ejusque filius Dn. Wilhelmus illorumque hæredes, ministri, officiales, vasalli, subditi, milites & alii quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis pactis, processibus, proscriptionibus, declarationibus, sententiis, executionibus & transactionibus, sed illis omnibus, ut & actionibus vel prætensionibus, ratione damnorum & injuriarum tam neutralium, quam belligerantium annullatis, universalis Amnestiæ supra sancitæ, & ad initium Belli Bohemici cum plenaria restitutione reductæ (exce-

a) add. § 48-60. I. P. M. j. Exec. Recessu § 65.

(exceptis Cæsar. Majest. & Domus Austriacæ Vasallis & subditis hæreditariis, quemadmodum de iis in § Tandem omnes &c. *a*) disponitur) omniumque beneficiorum, ex hac & religiosa Pace provenientium, pari cum cæteris statibus jure, prout in Articulo incipiente: Unanimi &c. *b*) disponitur, plenarie participes sunto.

2) *Retineat Abbatiam Hirsfeldensem jure feudi.*

2. Secundo: Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores, Abbatiam Hirsfeldensem, cum omnibus appertinentiis, secularibus & Ecclesiasticis, sive intra, sive extra territorium (ut Præpositura Gellingen) sitis; salvis tamen juribus, quæ Domus Saxonica a tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine investituram a Cæsarea Maj. toties quoties casus evenerit, petant, fidelitatem præstent.

3) *Dominium in Schaumburg, Buckeburg, Saxen- & Statthagen.*

3. Tertio: Jus directi & utilis dominii in Præfecturas Schaumburg, Buckenburg, Saxenhagen, & Statthagen, Episcopatui Mindano antehac assertum & adjudicatum, porro ad Dn. Wilhelmum, modernum Hassiæ Landgravium, ejusque successores, plenarie in perpetuum, citra ulteriorem dicti Episcopatus, aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem pertineat. Salva tamen transactione inter Christianum Ludovicum Ducem Brunsvico-Luneburgensem & Hassiæ Landgraviam, Philippumque Comitem de Lippe, inita; firma etiam manente, quæ inter eandem Landgraviam & dictum Comitem inita est, conventione. *c*)

4) *Accipiat indemnitatis loco 600000. th.*

4. Conventum præterea est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione & indemnitatis causa Dominæ Landgraviæ Hassiæ tutrici, ejusque filio, hujusve successoribus Hassiæ Principibus, ex Archiepiscopatibus, Moguntinensi & Coloniensi, Episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi, sexies centena millia thalerorum Imperialium, bonitate Imperialibus constitutionibus moternis correspondentium, intra spatium novem Mensium, a tempore ratificationis pacis computandum, Cassellis, solventium periculo & sumptibus pendantur, nec contra promissam solutionem ulla exceptio, ullusve prætextus admittatur, multo minus summa conventa ullo arresto afficiatur.

Usque ad horum solutionem retineat Neus, Cosfeld & Neuhaus.

5. Ut etiam Domina Landgravia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat Neus, Cosfeld & Neuhaus, inque iis locis sua, sibique solum obligata præsidia habeat; ea quidem lege, ut præter officiales & alias personas in præsidiis necessarias, dictorum trium locorum præsidia conjunctim non excedant numerum mille ducen-

 torum

a) Art. IV. § C. 51.
b) Art. VII.
c) In I Edit. prima Moguntina additur: *quatenus Cæsareæ Majestati & Sacro Romano Imperio non præjudicat.* Sed in altera Mogunt. omissa sunt hæc verba: neque reperiuntur in Elzeviriana & falsa sunt.

torum peditum, & centum equitum, Dominæ Landgraviæ dispositioni relicto, quot cuivis dictorum locorum peditum & equitum imponere, quemve huic vel illi præsidio præficere velit.

Una cum jure ibi præsidia suo modo habendi.

6. Præsidia autem secundum ordinationem de sustentatione officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, & quæ ad conservanda fortalitia necessaria sunt, præstentur ex Archi- & Episcopatibus, in quibus dicta arx & civitates sunt sitæ, absque summæ supra nominatæ diminutione. Integrum autem sit ipsis præsidiis contra morosos & tardantes, sed non ultra debitam summam exsequi. Jura autem superioritatis & Jurisdictio, tam Ecclesiastica quam secularis, & reditus nominatarum arcis & civitatum, Dn. Archiepiscopo Colon. sint salva.

Ubi dimidia summa soluta est restituat Neus.

7. Quamprimum vero post ratificatam Pacem Dominæ Landgraviæ trecenta millia thalerorum Imperialium fuerint exsoluta, restituta Neussia retineat Cosfeld solum & Neuhaus, ita tamen ut Præsidium Neussianum in Cosfeld & Neuhaus non deducat, vel ejus nomine quicquam ulterius exigat, nec præsidia in Cosfeld numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Neuhaus autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum novem mensium Dominæ Landgraviæ integra summa non dependatur, non tantum Cosfeld & Neuhaus, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summæ, ejusque singulis centenis, quinque annuatim Imperiales, donec residuum summæ exsolutum fuerit, pensionis nomine solvantur, & tot præfecturarum ad supra nominatos Archi- & Episcopatus atque Abbatiam pertinentium, & Hassiæ Principatui vicinarum, quot præstandis & exsolvendis pensionibus sufficiunt, Quæstores & receptores, Dominæ Landgraviæ juramento obstringantur, ut de reditibus annuas residuæ summæ pensiones solvant, non obstante Dominorum suorum prohibitione.

& gaudeat jure cogendi quæstores &c.

8. Quod si vero quæstores & receptores in solvendo moras nectant, aut reditus alio conferant, Domina Landgravia exequendi & ad solutionem quovis modo illos agendi, liberam habeat potestatem, de reliquo jure territoriali Domino proprietatis interea semper salvo. Simulac vero Domina Landgravia totam summam cum pensionibus a tempore moræ acceperit, restituat illico loca jam denominata, cautionis loco interim retenta, pensiones cessent, & Quæstores atque receptores, quorum facta fuit mentio, juramenti nexu sint liberati.

De Præfecturis in subsidium assignandis.

9. Quarum autem Præfecturarum reditus pensionibus contingente mora solvendis, sint assignandi, ante ratificationem Pacis eventualiter conveniet, quæ conventio non minoris sit roboris, quam ipsum Pacis Instrumentum.

Co

Contra restituat loca bello occupata una cum

10. Præter loca autem securitatis causa, ut memoratum, Dn. Landgraviæ relinquenda & post solutionem demum restituenda, restituat illa nihilominus ratificatione Pacis subsecuta, omnes Provincias & Episcopatus, nec non illorum urbes, præfecturas, oppida, fortalitia, propugnacula & omnia denique bona immobilia, nec non jura inter hæc bella ab ipsa occupata, ita tamen, ut tam in præfatis tribus locis cautionis nomine retinendis, quam reliquis omnibus restituendis non solum annonam & omnia ad bellicum apparatum spectantia, quæ inferri vel fieri curavit per subditos *avehere liceat a)* Dominæ Landgraviæ & supradictis successoribus.

rebus bellicis tempore occupationis ibidem repertis.

11. Quæ vero ab ipsa non illata, sed in locis occupatis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi permaneant, sed ut etiam fortificationes & valla durante occupatione exstructa, eatenus destruantur, ne tamen urbes, oppida, arces, vel castra cujusvis invasionibus & deprædationibus pateant.

Quinam status ad satisfactionem Hassiacam teneantur.

12. Et quamvis Domina Landgravia præterquam ab Archi- & Episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paterbornensi, Monasteriensi, & Abbatia Fuldensi a nemine restitutionis, & indemnitatis loco aliquid poposcerit, & sibi eo nomine a quoquam alio quicquam solvi omnino noluerit, pro rerum tamen & circumstantiarum æquitate placuit toti conventui, ut salva manente dispositione § præcedentis inchoandis: Conventum præterea est &c. *b)* etiam cæteri Status cujuscunque generis cis & ultra Rhenum, qui 1. Martii hujus anni Hassiacis contributionem pependerunt, secundum proportionem contributionis exsolutæ toto hoc tempore observatam, ad conficiendam summam superius positam, & militum præsidiariorum sustentationem, ratam suam supra nominatis Archi- & Episcopatibus, atque Abbatiæ, conferant, & damnum, si quod solventes ob unius vel alterius moram perpessi fuerint, morosi resarciant, nec circa executionem contra tergiversantes instituendam Cæsareæ Majest. aut Regiæ Majest. Sueciæ vel etiam Hassiæ Landgraviæ Officiales aut milites impediant, neque etiam fas sit Hassiacis quemquam in præjudicium hujus declarationis eximere, ii vero, qui suam quotam rite persolverint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

Confirmatio Transactionis Cassellano-Darmstad. de Success. Marburg.

13. Quod controversias inter Domus Hassiacas, Cassellanam & Darmstatinam, super successione Marburgensi agitatas, attinet! *quandoquidem*

a) Edit. Moguntinæ pro: *avehere liceat*, habent: *avehenda*, Elzevir. & de Meiern *evehenda*.

b) § 4. h. Art.

dem a) ex Cassellis 14 Mensis Aprilis proxime elapsi, consensu partium unanimi accedente, penitus sint compositæ; placuit transactionem istam, *b)* cum suis annexis & recessibus, sicut ea Cassellis inita & a partibus subsignata, conventuique huic insinuata fuit, vigore Instrumenti hujus, ejusdem plane esse roboris, ac si verbis totidem hisce tabulis inserta comprehenderetur, nec a partibus transigentibus, nec aliis quibusvis sub prætextu sive pacti, sive juramenti, sive alio quocunque, ullo unquam tempore convelli posse, quin imo ab omnibus, etiamsi aliquis ex Interessatis eam forte confirmare detrectet, exactissime observari debere.

Transact. Hassiaco-Waldeccensis.

14. Sicut etiam transactio inter defunctum Dn. Wilhelmum Hassiæ Landgravium, & Dominos Christianum & Wolradum, Comites Waldecciæ, die 11 April. An. 1635. facta, & a Dn. Georgio Hassiæ Landgravio die 14 April Anno 1648. ratificata, non minus vigore hujus Pacificationis, perpetuum & plenissimum robur obtinebit, omnesque Hassiæ Principes pariter ac Comites Waldecciæ obligabit.

Confirmatio primogenituræ Hassiacæ.

15. Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus primogenituræ in qualibet Domo Hassiæ Cassellana & Darmstatina introductum & a Cæsarea Majest. confirmatum. *c)*

ART. XVI. *d)*

Executio Pacis.

1. Simulatque vero Instrumentum pacis a Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrinque e vestigio executioni mandentur.

De Edictis restitutoriis.

2. Imprimis quidem Imperator ipse per universum Imperium edicta promulget & serio mandet iis, qui hisce pactis & hac pacificatione ad aliquid restituendum vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa, inter tempus conclusæ & ratificandæ Pacis præstent & exequantur transacta, injungendo tam Directoribus, Ausschreibenden Fürsten, quam Præfectis militiæ circularis, Creyß-Obristen, ut ad requisitionem restituendorum, juxta ordinem executionis & hæc pacta, *e)* restitutionem cujusque promoveant & perficiant. Inseratur etiam edictis clausula, ut, quia circuli Directores, die Ausschreibende Fürsten, aut *præfecti f)* mili-

a) *Hofmann* in serie rer. per Germ. gestar. in quibusdam exemplaribus addita se legisse dicit: *interventu Domini Ernesti, Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ & Montium Ducis &c.*

b) In prima Edit. Mogunt. inserta sunt verba: *quatenus Imperatori, & Imperio non præjudicat;* omissis paulo post subsequentibus: *conventuique huic insinuata.*

c) add. R. I. nov. § 188. seq.

d) add. I. P. M. a. § 98-105.

e) add. Execut. Edict. § Und damit ꝛc.

f) in der Meierischen und andern Ausgaben stehet: *præfectus.*

militiæ circularis, Creyß-Obristen, in causa vel restitutione propria minus idonei executioni esse censentur, hoc in casu itemque si Directores vel Præfectum militiæ circularis repudiare commissionem contingat, vicini circuli Directores, aut Præfecti militiæ circularis, eodem executionis munere etiam in alios circulos ad restituendorum requisitionem fungi debeant. *a*)

De Commissariis ad exequendum.

3. Quod si etiam restituendorum aliquis, Cæsareanos Commissarios ad alicujus restitutionis, præstationis vel executionis actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni relinquitur, etiam illi sine mora dentur.

De modo constituendi Commissarios.

Quo casu ut rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, restituentibus & restituendis liceat statim conclusa & subscripta pacificatione binos aut trinos utrinque nominare commissarios, e quibus Cæsarea Majest. unum a restituendo, alterum a restituente nominatum, pares tamen numero, ex utraque Religione eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus transactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem restituentes Commissarios nominare neglexerint, Cæsarea Majest. ex iis, quos restituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro suo arbitrio, observata tamen utrobique diversæ Religioni addictorum paritate, adjunget, quibus commissionem executionis demandabit, non obstantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi, mox a conclusione Pacis de transactorum tenore notum faciant interessatis aliquid restituturis.

Quilibet quod suum est faciat sine mora & exceptione.

5. Omnes denique & singuli, sive status sive communitates, sive privati sive clerici, sive seculares, qui vigore hujus transactionis, ejusdemque regularum generalium, vel specialis, expressæque alicujus dispositionis, ad restituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præstandum obstricti sunt, teneantur statim post promulgata Cæsarea edicta & factam restituendi notificationem, sine omni tergiversatione vel oppositione clausulæ salvatoriæ, sive generalis, sive specialis alicujus supra in Amnestia positæ, aut quacunque alia exceptione, itemque sine noxa aliqua, omnia, ad quæ obligantur, restituere, cedere, dare, facere & præstare. *b*)

Executorem impedientes quomodo coercendi.

6. Nec Directorum & Præfectorum circularis militiæ, aut commissariorum executioni, quisquam sive status, sive miles, præsertim præsidiarius, sive quilibet alius, sese opponat, sed potius executoribus assistant, liberumque sit dictis executoribus, contra eos, qui executionem quovis modo

a) add. Execut. Ordn. 1555 § 23. Execut. Edict. c. l. R. A. 1654 § 160.
b) I. P. M. § 102. Execut. Edict. § Hierum 2c. post med.

modo impedire conantur, ſuis, vel etiam reſtituendorum viribus uti. *a*)

Captivi utrinque relaxentur.

7. Deinde omnes & ſinguli utriusque partis captivi, ſine diſcrimine ſagi vel togæ, eo modo, quo inter exercituum Duces cum Cæſareæ Majeſt. approbatione conventum eſt, vel adhuc convenietur, liberi dimittantur.

Pro factione militiæ Suecicæ ſolvantur quinque myriades, ita ut &c.

8. Denique pro militiæ Suecicæ exauctoratione, omnes & ſinguli Electores, Principes & reliqui ſtatus, comprehenſa libera & immediata Imperii nobilitate (ſalva tamen requiſitione hactenus in talibus caſibus uſitata libertateque & exemptione in futurum ſalvis) ſeptem ſequentium circulorum Imperii, Electoralis Rhenani, ſuperioris Saxonici, Franconici, Suevici, ſuperioris Rhenani, Weſtphalici & inferioris Saxonici, teneantur in medium conferre quinque myriades Imperialium thalerorum, in moneta per Imp. Roman. uſitata, idque tribus terminis, primo termino (ſtatibus in circulo Electorali, ut & ſuperiori Rhenano Francofurtum ad Mœnum, ſuperioris Saxoniæ Lipſiam ſive Brunſvigam, Franconiæ Norimbergam, Sueviæ Ulmam, Weſtphaliæ Bremam vel Monaſterium, & inferioris Saxoniæ Hamburgum, ſuam cujusque quotam conferentibus) octodecim centena millia Imperialium thalerorum in numerata pecunia (pro cujus ſummæ faciliori ſolutione impetranda, liceat illos ſubditos, qui ex Amneſtia veniunt reſticuendi, non moderno ipſorum poſſeſſori, ſed vero Domino, cui ex Amneſtia reſtituendi ſunt, ſtatim a concluſa pace, etiam ante factam reſtitutionem, ſecundum ipſorum quotam & proportionem collectare, nec in exigendis illis collectis moderni poſſeſſores ullum creent impedimentum) & duodecies centena millia per aſſignationes ad certos ſtatus, ſuper quorum ſolutione tolerabilibus conditionibus facienda, a quolibet ſtatu inter concluſam & ratificandam pacem, cum officiali militari ſibi aſſignato, ex æquo & bono conveniendum.

Exauctoratio locorumque evacuatio uno eodemque fiant tempore.

9. Qua conventione, ut & ratihabitionum communicatione facta, dictorum 1800000 thalerorum ſolutio, militiæ exauctoratio, & locorum evacuatio, ſtatim pari paſſu peragantur: nec ob ullam aliam cauſam differantur: ceſſantibus ſtatim a concluſa pace contributionibus & omnis generis exactionibus, ſalva tamen præſidiariorum militum, cæterarumque copiarum ſuſtentatione, ad tolerabilem modum convenienda, ſalva itidem iis ſtatibus, qui ſuam portionem ſolverunt, vel cum aſſignatis officialibus, quoad ſolutionem ſuarum portionum amicabiliter convenerunt, a ſuis conſtatibus, ob horum ſolvendi moram ſibi illatorum damnorum repetitione. Reliquarum duarum myriadum, priorem quidem ſub finem anni proximi a facta exauctoratione computandi, alteram vero in fine

a) add. Execut. Edict. § fin. Arct. mod. exequ. Wir geben 2c. Execut Rec. § 3. poſt med.

fine anni proxime insequentis, utramque thaleris Imperialibus, eorumve in alia per Imperium usitata moneta valore, ad supra dicta loca, Reg. Majest. Suec. ad id cum potestate deputatis ministris dicti septem circulorum status bona fide sunt exsoluturi. Sicuti autem dicti septem circuli *soli a*) militiæ Suecicæ, sine prætensione alterius, assignati *intelliguntur*, *b*) ita singuli eorum Electores, Principes, & Status eam tantum portionem, quæ juxta matriculam & cujusque loci observantiam & extraditam hic designationem, unicuique præstanda incumbit, pendere debebunt.

Nullus status contribuendo præ aliis gravetur.

110. Nec ullus status vel a solutione immunis sit, vel majori numero der Röómer=Monat prægravetur, vel pro alio suo constatu aliisque belligerantium militibus plus solvere teneatur, multo minus repressaliis vel arrestis: eo nomine prægravetur: neque etiam ullus status in modo suos collectandi vel a milite, aut constatu, vel ullo alio, sub quocunque prætextu, de facto impediatur.

Quis collectandi modus in Circ. Austr. & Bavar.

Quod ad circulum Austriacum & Bavaricum attinet, cum ille (præter factam in hoc Pacificationis conventu a Statibus Imperii promissionem, se in proximis Imperii Comitiis Suæ Cæsar. Maj. pro hactenus toleratis belli sumptibus, subsidium e collectis Imperii præstandum decreturos) solvendis exercitui immediato Cæsareano stipendiis: Hic vero pro Bavarico milite depositus sit, solutionis conventio & exactio in circulo Austriaco penes Sacram Cæsaream Majestatem esto; In circulo autem Bavarico observetur idem collectandi & solvendi modus, qui in reliquis circulis: executio tamen, ut & in cæteris septem circulis, fiat secundum constitutiones Imperii.

Hypotheca Suecis constituitur.

112. Ut autem Regia Majestas Sueciæ eo securior, certiorque sit de infallibili singulorum terminorum præstatione, singuli septem dictorum circulorum Electores, Principes & Status, vigore hujus conventionis, se ad suam quisque quotam, condicto tempore, locoque bona fide solvendam, sponte idque sub hypotheca omnium suorum bonorum, obligant: ita quidem, ut, si mora illius intervenerit, omnes Imperii Ordines, potissimum vero cujusque circuli Directores, Ducesque vi articuli Assecurationis Pacis, teneantur promissa ceu rem judicatam exequi, absque ullo ulteriori juris processu vel exceptione.

Et locis restituendis præsidia educantur.

113. Restitutione ex Capite Amnestiæ & Gravaminum facta liberatis captivis, ratihabitionibus commutatis & præstitis iis, quæ de primo solutionis,

a) aliæ editionis *soli* omittunt.
b) Edit. Mogunt. & Elzevir. *intelligantur*.

tionis termino supra conventa sunt, omnia utriusque partis militaria præsidia, sive Imperatoris ejusque sociorum & fœderatorum, sive Reginæ Regnique Sueciæ & Landgraviæ Hassiæ, eorumque fœderatorum & adhærentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno, & noxa, pari passu educantur. *a*)

Loca occupata legitimis dominis restituantur.

14. Loca ipsa, civitates, urbes, oppida, arces, castella, fortalitia, tam quæ per Regnum Bohemiæ, aliasque terras Imperatoris, Domusque Austriacæ hæreditarias, quam cæteros Imperii Circulos a partibus belligerantibus supra dictis occupata & retenta, vel per armistitii *b*) unius vel alterius partis vel quemcunque alium modum concessa sunt, prioribus & legitimis suis possessoribus & Dominis, sive mediate, sive immediate Imperii Status sint, tam Ecclesiasticis, quam secularibus, comprehensa libera Imperii Nobilitate, absque mora restituantur, liberæque eorum dispositioni sive de jure & consuetudine, sive vigore præsentis transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus (nisi ultro & spontanea status alicujus voluntate alicui factæ sint vel fuerint) obligationibus pro redimendis captivis aut avertendis devastationibus incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis, in priorum legitimorum Dominorum possessorumvè præjudicium acquisitis, cessantibus etiam pactis & fœderibus, aut quibuscunque aliis exceptionibus, prædictæ restitutioni adversantibus, quæ omni pro nullis haberi debent, salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus articulis circa Reginæ Regnique Sueciæ, ut & quorundam Electorum & Principum Imperii Romani satisfactionem, vel æquivalentem recompensationem, sive aliter speciatim excepta & disposita sunt. Atque hæc restitutio locorum occupatorum tam a Cæsarea Majestate, quam a Regia Majestatis Sueciæ & utriusque sociis fœderatis & adhærentibus, fiat reciproce & bona fide. *c*)

Restituantur Archiva aliaque.

15. Restituantur etiam Archiva & documenta literaria, aliaque mobilia, ut & tormenta bellica, quæ in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, & adhuc sibi salva reperiuntur. Quæ vero post occupationem aliunde eo invecta sunt, sive in præliis capta, sive ad usum & custodiam eo per occupantes illata fuerunt, una cum annexis, ut & bellico apparatu iisdem quoque secum exportare & avehere liceat. *d*)

Discedentibus militibus quænam subministranda.

16. Teneantur subditi cujusque loci, decedentibus præsidiis & militibus, currus, equos, & naves, cum necessario victu, pro omnibus necessariis avehendis ad loca in Imperio destinata, absque pretio subministrare

a) I. P. M. § 165.
b) c. l. § 166.
c) c. l. § 106. 107.
d) c. l. § 108.

ſtrare, quos currus, equos & naves reſtituere debent præfecti Præsidiorum, militumque hoc modo diſcedentium, ſine dolo & fraude. Liberent etiam Statuum ſubditi ſe invicem ab hoc onere vecturæ de uno territorio in aliud, donec ad loca in Imperio deſtinata pervenerint; nec præſidiorum, aut aliis militiæ præfectis aut officialibus liceat ſubditos, eorumque currus, equos, naves & ſimilia eorum uſibus commodata, omnia vel ſingula, extra Dominorum ſuorum, multo minus Imperii fines ſecum trahere, eoque nomine obſidibus cavere teneantur.

Reddita loca ſemper ab introductis præſidiis libera ſint.

17. Reddita vero, ſive maritima & limitanea, ſive mediterranea fuerint, dicta loca, ab ulterioribus omnibus durantibus hiſce bellorum motibus introductis præſidiis, perpetuo poſthac libera ſunto & Dominorum ſuorum (ſalvo de cætero cujusque jure) liberæ diſpoſitioni relinquantur.

Nulli civitati ſit præjudicio, quod occupata fuerit.

18. Nulli autem civitati vel nunc vel in futurum ulli præjudicio damnove cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & infeſſa fuerit: ſed omnes & ſingulæ cum omnibus & ſingulis civibus & incolis, tam universalis Amneſtiæ quam cæteris hujus Pacificationis beneficiis gaudeant; iisque de cætero omnia ſua jura & privilegia in ſacris & profanis, quæ ante hos motus habuerunt, ſarta tectaque maneant, ſalvis tamen juribus ſuperioritatis, cum independentibus pro ſingulis quarumcunque Dominis. *a*)

Dimittantur copiæ ſuperfluæ.

19. Denique omnium belligerantium in Imperio partium copiæ & exercitus dimittantur & exauctorentur, eo tantum numero in ſuos cujusque proprios Status traducto, quem quæque pars pro ſua ſecuritate judicaverit neceſſarium. *b*)

Ordo Execut. ad militiæ duces remiſſus.

20. Tam exauctoratio vero militiæ, quam reſtitutio locorum, ad præfixum tempus eo ordine, modoque fiant, de quibus inter Generales Exercituum Duces conveniet, obſervatis tamen quoad rem ipſam iis, quæ in puncto Satisfactionis militiæ conventa ſunt.

ART. XVII.

Pacis ratihabitio.

1. Pacem hoc modo concluſam promittunt Cæſarei, & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, reſpective ab Imperatore & Regina Sueciæ, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter præſtituros, ut ſolennia ratihabitum iri, ſeſeque infallibiliter præſtituros, ut ſolemnia ratihabitionum inſtrumenta, intra ſpatium octo ſeptimanarum a die ſubſcriptionis computandarum, hic Oſnabrugis præſententur & reciproce riteque commutentur. Lex-

a) I. P. M. § 109.
b) c. l. § 110.

Lexque fundamentalis sit.

2. Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate, sit hæc Transactio perpetua lex, & pragmatica Imperii sanctio, imposterum æque ac aliæ leges & constitutiones fundamentales Imperii, nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique Capitulationi Cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes, quam præsentes, Ecclesiasticos æque ac Politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cæsareis, Procerumque Consiliariis & Officialibus, quam tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus, tanquam Regula, quam perpetuo sequantur, præscripta. *a*)

Vim derogans omnibus juribus sibi contrariis.

3. Contra hanc Transactionem, ullumve ejus articulum aut clausulam, nulla jura Canonica vel Civilia, communia vel specialia Conciliorum decreta, privilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatae, capitulationes Caesareae & aliae, Religiosorum ordinum regulae aut exemptiones, sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dedititia seu alia, multo minus edictum anni 1629 vel transactio Pragensis, cum suis appendicibus aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica anni 1548 ullave alia statuta, sive Politica sive Ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, vel ullae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterunt, exceptiones, unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem, in petitorio aut possessorio, seu inhibitorii seu alii Processus vel commissiones unquam decernantur. *b*)

Hujus Pacis violatores maneat pœna fractæ pacis.

4. Qui vero huic transactioni, *c*) vel paci publicae consilio vel ope contravenerit, vel executioni aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo sup. convento & sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione, & ordinaria juris executione restitutum de novo gravare tentaverit, sive Clericus sive Laicus fuerit, pœnam fractae pacis ipso jure & facto incurrat, contraque eum juxta constitutiones Imperii restitutio & praestatio cum pleno effectu decernatur & demandetur. *d*)

Guarantia & de gradibus contra refractarios. e)

5. Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem, imprimis

a) R. I. nov. § 6. R. H. O. T. 7. § 24.
b) I. P. M. § 113. Exec. Rec. § 6.
c) add. R. A. 1654 § 6. Ferdinandi III. Patent. d. 27. Jun. 1650.
d) I. P. M. § 114.
e) s. Die Nota oben bey Art. V. *b*)

nis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. *a*)

Quomodo Guarantia effectui danda.

6. Veruntamen si neutro horum modorum intra spacium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit, salva *b*) tamen de cætero unius cujusque jurisdictione, justitiæque juxta cujusque Principis aut status leges & constitutiones competenti administratione.

Via facti sub pœna fractæ pacis prohibetur.

7. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiæ, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractæ Pacis. Quæ vero judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum, executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis sententiis constituunt. *c*)

Circulorum redintegratio.

8. Ut etiam Pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur circuli, & statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in constitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conservatione disposita sunt.

Militum per aliorum territorium transitus sit innoxius.

9. Quoties autem milites quavis occasione, aut quocunqe tempore, per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur: ac denique omnino observentur, quæ de conservatione Pacis publicæ Imperii constitutiones decernunt & ordinant. *d*)

Quibus pax hæc prodesse debet ex parte Imp.

10. Hac Pacificatione comprehendantur ex parte Serenis. Imper. omnes suæ Maj. fœderati & adhærentes, imprimis Rex Catholicus, Domus Aust. Sacri Rom. Imperii Elect. & Princ. interque eos etiam Dux Sabaudiæ, cæterique Status, comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate & Ci-

 vita-

a) c. l. § 115. seq.
b) R. A. 1654 § 198. Hunc locum in præjudicium Evangelicorum duabus Diss. contra mentem paciscentium explicare conatus est D. *J. J. Sündermahler.* Herbip. 1752. rec. Lips. 1753. Sed vide J. J. Moser von der Garantie des Westphälischen Friedens und dem Sinn und Buchstaben desselben. 1767. 4.
c) I. P. M. 116. R. A. 1654 § 6. 159. 162. Capit. Nov. Art. XVII. C. G. O. P. P. III. tit. 48. § 1. Visit. Absch. 1713. n. 1. § 83.
d) Capit. nov. Art. IV.

vitates Anseaticæ; item Rex & Regna Daniae Norwegiaeque cum annexis Provinciis, ut & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniae, Dux Lotharingiae, omnesque Principes & Respublicae Italiae, ordinesque fœderati Belgii & Cantones a) Helvetiae, Rhetiaeque, Princeps item Transylvaniae.

Ex parte Sueciæ.

11. Ex parte vero Serenissimae Reginae, Regnique Sueciae, omnes ejus fœderati & adhaerentes, imprimis Rex Christianissimus, tum Electores, Principes, Status, libera & immediata Imperii Nobilitate comprehensa, & Civitates Anseaticae; Item Rex Angliae, Rex & Regna Daniae, Norwegiaeque cum annexis provinciis ut & Ducatu Schleswicensi, Rex Poloniae, Rex & Regnum Lusitaniae, Magnus Dux Moscoviae, Respublica Veneta, fœderatum Belgium, Helvetii Rhetique, & Princeps Transylvaniae.

Subscriptio.

12. In quorum omnium & singulorum fidem majusque robur, tam Caesarei, quam Regii Legati, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipsis (vigore conclusi die 13 Octobris Anni infra mentionati facti & ipso die subscriptionis sub sigillo, Cancellariae Moguntinae legationi Sueciae extraditi) Deputati nimirum:

Nomina Subscribentium.

Electoralis Moguntinus, Dn. Nicolaus Georgius de Reigersperg, Eques, Cancellarius: Electoralis Bavaricus Dn. Joh. Adolph. Krebs, Consil. intimus: Electoralis Saxonicus, Dn. Jo. Leuberus, Consiliarius: b) Electoralis Brandenburgicus, Dn. Johannes Comes in Sain- & Witgenstein, Dominus in Homburg & Valendar, Consiliarius intimus: Nomine Domus Austriacae, Dn. Georgius Ulricus, Comes a Wolckenstein, Consiliarius Cæs. Aul. Dn. Cornelius Gobelius, Episc. Bambergensis Consiliarius; Dn. Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus: Dn. Johannes Ernestus, Ducis Bavariae Consiliarius aulicus: Dn. Wolffgangus Conradus a Thumhirn, Consiliarius aulicus Saxonico Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Aug. Carpzovius, Consiliarius Saxonicus Altenb. & Coburgensis: D. Joh. Fromhold, Domus Brandenburgicae, Culmbacensis & Onolzbacensis Consiliarius intimus: Dn. Henricus Langenbeck JCtus, Domus Brunsuico-Luneburgicae lineae Cellensis Consiliarius intimus: Dn. Jacobus Lampadius JC. Lineae Calenbergensis Consiliarius intimus & Procancellarius; Nomine Comitum scamni Wetteraviensis, Dn. Matthaeus Wesenbecius, JC. & Consiliarius: Nomine utriusque scamni Civitatensis, Dn. Marcus Otto, Argentoratensis, Dn. Johannes Jacobus Wolff, Ratisbonensis: Dn. David. Gloxinius, Lubecensis: & Dn. Jodocus Christophorus Kress a Kressenstein, Norimbergensis Reip. respective Syndicis, Senatores, Consiliarii & Advocati, praesens Pacis Instrumentum, manibus sigillisque propriis munive-runt

a) Deest: *Cantones* in Edit. Moguntinis, & Elzevir.

b) In utraque Mogunt. Edit. desunt verba: *Electoralis Saxonicus Dn. Jo. Leuberus Consil.* sed sine ratione, in optimis enim adsunt.

unt & firmarunt dictique Ordinum Deputati Principalium suorum ratificationnes, formula conventa, termino supra constituto, sese extraditros poolliciti sunt.

Clausulæ.

Reliquuis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nont nomnina sua subsignare, suorumque Principalium ratihabitiones accerre, sed hoc pacto atque lege, ut subscriptione jam nominatorum Deputorum reliqui status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione persedeent, tam firmiter ad observantiam & manutenentiam eorum, quæ hoc Paacificationis Instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis bscriptitio fuerit facta & exhibita ratificatio, nec ulla a Directorio Impei Romaani contra subscriptionem a memoratis Deputatis factam, recipiar aut vvaleat vel protestatio, vel contradictio.

Actaa sunt hæc Osnabrugis Westphalorum die decima (vigesima) narta nmensis Octobris, Anno Christi Millesimo Sexcentesimo Quadraesimo coctavo.

EXIEMPLUM RATIFICATIONIS SUECICÆ. *a)*

Nos CChristiana, DEI Gratia, Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Reggina & Princeps Hæreditaria, Magna Princeps Finlandiæ, Dux sthoniææ & Careliæ, Ingriæque Domina &c.

Univeersis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potst, nootum testatumque facimus; postquam a multo jam tempore, prinum innter Divum Parentem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum rinciperm Dominum Gustavum Adolphum, Svecorum, Gothorum, Vanalorumnque Regem, Magnum principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & areliæ,, Ingriæque Dominum, Pientissimæ ac gloriosissimæ recordationis, einde eetiam inter Nos Regnumque Sueciæ, ac Socios nostros, ab una parte, & Serenissimum quondam ac Potentissimum Principem Dominum erdinanndum Secundum, Romanorum Electum Imperatorem semper uguftuum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Sclaoniæ RRegem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Stiiæ, Canrinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, uperiorris & inferioris Silesiæ, Würtenbergæ, & Teckæ, Principem Sueiæ, Coomitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alatiæ, MMarchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac Superioris ac inerioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinaum, ac post ejus e vita Discessum inter modernum Ejusdem Nominis, Seenissimuum ac Potentissimum Principem Dominum Ferdinandum Terium, ititidem Romanorum Electum Imperatorem semper Augustum, Gernaniæ,, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Regem, Archi-

a) Daas Sachsen-Altenburg. Diarium, welches die würckliche Auswechselungen der Ratificationen, so am 8. Febr. 1649. geschehen, ausführlich beschreibet, stehet in des Hrn. v. Meiern *Actis P. V. T. VI. p. 749-750.*

Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxenburgiæ, superioris ac inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sveciæ, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, Ejusque Confœderatos & Adhærentes, ex altera parte, Germaniæ Provinciarum desolatione, armis satis vehementer decertatum sit: Tandem instituto ea de re, juxta Conventionem Hamburgi die decima quinta Decembris Anno Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo primo initam, Partium utrimque belligerantium Osnabrugis Westphalorum Congressu, post longos & laboriosos tractatus, inter Nos Regnumque nostrum, tum prædictum Imperatorem, & Sacrum Romanum Imperium Domumque Austriacam, per utrinque destinatos huic congressui Legatos & plenipotentiarios, Divina favente Clementia, Pacem & amicitiam conclusam & ad Ratificationem Nostram perfectam esse, forma, modo, tenore sequenti.

(Sequitur Instrumentum Pacis.)

Cum igitur hæc omnia & singula per nostros Legatos & Plenipotentiarios supramemoratos, nostro præscitu, jussu & mandato, hunc ad modum, prout hic verbotenus inserta & descripta leguntur gesta, peracta & conventa sint: Nos eadem omnia & singula, præhabita cum fidelibus nobis sincere dilectis nostris Regnique nostri Sveciæ Senatoribus matura & diligenti deliberatione, ex certa nostra scientia approbamus, ratihabemus, & cofirmamus, rataque & firma esse, & fore, virtute præsentium declaramus, simulque verbo Regio promittimus, ac spondemus, pro Nobis, Nostrisque successoribus & hæredibus, Regnoque Sueciæ, Nos omnes & singulos supra descriptos articulos, & quidquid tota hac pacis conventione continetur, statuitur, ac disponitur, firmiter, constanter ac inviolabiliter servaturas, atque executioni mandaturas, nullaque ratione, vel per nos vel per alios ullo unquam tempore contraventuras, aut ut per alios contraveniatur passuras, quomodocunque id fieri possit, omni dolo & fraude exclusis. In horum omnium testimonium & fidem, Sigillum nostrum Regium majus huic Diplomati, manu nostra subscripto appendi jussimus. Actum Stockholmiæ die decima octava Mensis Novembris Anno supra Millessimum Sexcentesimum Quadragesimo octavo.

CHRISTINA.

Ad mandatum Sacr. Reg. Majest.
Andr. Gyldenclau.

EXEMPLUM MANDATI CÆSAREÆ MAJESTATIS. a)

Nos Ferdinandus III, Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ Dal-

a) Lünigs R. Archiv. Part. gen. p. 902.

Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ &c. Marchio Moraviæ, Dux Lucemburgiæ, ac superioris & inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Princeps Sveviæ, Comes Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravius Alsatiæ, Marchio Roman. Imperio Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. Universis & singulis quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, notum testatumque facimus: Postquam ab aliquo tempore primum inter Divum Patrem Nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem Dominum, Dominum Ferdinandum II, Romanorum Electum Imperatorem semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Regem Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, superioris ac inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sveviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis & Salinarum &c. Pientissimae ac gloriosissimae memoriae; Deinde etiam inter Nos sociosque Nostros ab una parte; & Serenissi. quondam Principem Dn. Gustavum Adolphum, Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Essthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominum, ac post ejus e vita decessum, inter modernam Serenissimam Principem Dominam, Dominam Christinam, Svecorum, Gothorum Vandalorumque Reginam, & Principem Haereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Ducissam Esthoniae & Careliae, Ingriaeque Dominam, ejusque Confœderatos & Adhaerentes ex altera parte: non sine multa Christiani sanguinis profusione, & multarum Germaniae Provinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum, nuper vero ad tractatus super compositione ejusmodi motuum Osnabruggae instituendos, ex partium utrinque belligerantium Conventione dies undecima Julii Anno 1643 indicta fuerit: Hinc Nos ex Nostra parte nil eorum, quae ad promovendum & concludendum tam salutare negotium ullo modo pertinere possunt desiderari volentes, praeter Magnificum, nec non Honorabilem, Doctum Nostros Consiliarios Imperiales Aulicos & Sacri Imperii fideles dilectos, Johannem Maximilianum Comitem a Lamberg Camerarium nostrum, & Johannem Crane, Juris utriusque Licentiatum, jam ante a nobis constitutos Plenipotentiarios, etiam Illustri & Magnifico nostro & Sacri Imperii fideli dilecto, Maximiliano Comiti a Trautmansdorff & Weinsberg, Baroni in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau, & Totzenbach, Domino in Teinitz, Equiti Aurei Velleris, Consiliario nostro Secreto, Camerario, & supremo Aulae Praefecto, tanquam primario nostro Plenipotentiario, plenam ac sufficientem potestatem tribuerimus ad comparendum dicto loco, congrediendumque nostro nomine per se, vel per subdelegatos suos, cum iis, quos dicta Sere-

nissima Regia Regnumque Sueciæ, ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac plenipotentia instructos constituerit, aut imposterum constituere poterit, Commissariis sive plenipotentiariis, ad tractandum, agendum & statuendum de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propositus utrinque scopus, Amicitiæ nimirum ac pacis redintegratio, obtineri ac stabiliri possit: Nec non ubi de his conventum fuerit, ad eandem pacem nostro nomine cum iisdem concludendam & confirmandam. Quidquid igitur Comes a Trautmannsdorff, Comes a Lamberg & Crane, nostri Commissarii simul, vel uno eorum impedito aut absente, duo ex iisdem cum Adversæ partis Commissariis, vel eorum subdelegatis in hunc finem per se, sive per suos subdelegatos tractaverint, egerint aut statuerint, id nos omni meliori modo ratum, gratumque habituros, vigore harum Imperiali ac inviolabili fide promittimus, in quorum fidem roburque præsentes manu nostra subscriptas Sigillo nostro Imperatorio firmari jussimus. Datum in arce nostra Lincii die quarta Mensis Octobris Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo quinto, Regnorum nostrorum Romani nono, Hungarici vigesimo, Bohemici vero decimo quarto.

FERDINANDUS, Vt.

Ferdinandus Comes Curtzius.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium. Joan. Waldenrode.

EXEMPLUM MANDATI REGIORUM SUECICORUM PLENIPOTENTIARIORUM. a)

Nos Christiana Dei Gratia Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Designata Regina et Princeps Hæreditaria, Magna Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ & Careliæ, Ingriæque Domina &c. universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, notum testatumque facimus: postquam ab aliquo jam tempore, primo inter Divum Parentem nostrum Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Gustavum Adolphum, Svecorum, Gothorum, Wandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiæ, Ducem Esthoniæ & Careliæ, Ingriæque Dominum &c. pientissimæ ac gloriosissimæ recordationis: Deinde inter Nos, Regnumque Sueciæ, ac socios Nostros ab una parte; & Serenissimum quondam ac Potentissimum Principem, Dominum, Dominum Ferdinandum II. Romanorum Electum Imperatorem, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Regem, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemb. superioris ac inferioris Silesiæ, Wirtenb. & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi, & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus

a) Lünigs R. Archiv Part. gen. p. 904.

Portus Naonis & Salinarum &c. ac post ejus e vita discessum, inter modernum ejusdem Nominis Serenissimum atque potentissimum Principem Dominum Ferdinandum Tertium, itidem Romanorum Electum Imperatorem, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Regem, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Stiriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgæ, superioris ac inferioris Silesiæ, Wirtembergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi, & Goritiæ, Landgravium Alsatiæ, Marchionem Sacri Romani imperii Burgoviæ, ac superioris & inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum &c. ejusque confœderatos & adhærentes ab altera parte, non sine multa sanguinis Christiani profusione & multorum Germaniæ Provinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum: ipsa vero humanitatis ratio flagitet, ut de pace ac tranquillitate restituenda ac belli motibus sedandis cogitatio utrinque suscipiatur. Nos sicuti hunc semper armorum nostrorum scopum propositum habuimus, ita ne quid a parte Nostra desit, quod ad tam salutare negotium adprehendendum promovendumque pertinere ullo modo poterit, in mandatis propterea dedimus, ac commisimus, sicut & vigore harum in mandatis damus ac committimus Nostris Regnique Nostri fidelibus, Illustri, Magnificis ac generosis nobis sincere dilectis, Domino Joanni Oxenstirna, Nostro regnique Sueciæ Senatori & Cancellariæ Consiliario, Comiti in Sodremore, libero Baroni in Kymitho, Domino in Fiholm, Horningsholm & Tullegarn, & Domino Joanni Salvio, nostro Consiliario secretiori, Aulæ Cancellario, & hactenus in Germania legato, Hæreditario in Ostuerby & Tulingee, eisque plenam ac tantæ rei sufficientem potestatem tribuimus, ut cum iis, quos Cæsarea Majestas ad hanc rem legitimis ac sufficientibus Mandatis ac Plenipotentia instructos constituit aut constituere poterit, commissariis, vel ipsi vel per subdelegatos suos congrediantur, tractent, agant ac statuant de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propositus utrinque scopus, amicitiæ nimirum ac pacis redintegratio, obtineri ac stabiliri possit. Quidquid igitur dicti legati nostri cum alterius partis Commissariis aut eorum subdelegatis in hunc finem sive per se, sive per suos subdelegatos, tractaverint, egerint, ac statuerint, non obstante alterius absentia, morbo aut alio gravi impedimento, id Nos omni meliori modo ratum gratumque habituras, vigore harum regia ac inviolabili fide promittimus: in quorum fidem majorem ac certitudinem, præsentes manu nostra subscriptas sigillo nostro majori muniri jussimus. Dabantur in Regia nostra Stockholmensi, die decima Decembris, Anno supra millesimum sexcentesimum quadragesimo quinto.

CHRISTINA.

(L. S.)

LIV.

INSTRUMENTUM PACIS *a*)

a Sacræ Cæsareæ & Sacræ Christianissimæ Majest. Majest.

nec non

Sacri Roman. Imperii Deputatorum extraordinariorum, & aliorum Electorum, Principum & Statuum Legatis Plenipotentiariis, Monasterii Westphalorum, 24 Mensis Octobris, Anno 1648, actu publico solenniter subscriptum, eorundemque Sigillis munitum.

In Nomine SS. & Individuæ Trinitatis, Amen.

Notum sit universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest. Postquam a multis annis orta im Imperio Romano diffidia, motusque Civiles eo usque increverunt, ut non modo universam Germaniam, sed & aliquot finitima Regna, potissimum vero Galliam, ita involverint, ut diuturnum & acre exinde natum sit bellum. Primo quidem inter Serenissimum & Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ferdinandum II, Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem; Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Corniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxemburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sueviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonicæ, Portus Naonis & Salinarum, inclytæ memoriæ, cum suis Fœderatis & Adhærentibus ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ludovicum XIII, Galliarum & Navarræ Regem Christianissimum, inclytæ memoriæ, ejusque Fœderatos & Adhærentes ex altera parte; Deinde post eorum e vita decessum, inter Serenissimum & Potissimum Principem & Dominum, Ferdinandum III, Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archiducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Marchionem Moraviæ, Ducem Luxen-

a) Das Instrumentum Pacis Monasteriensis kam besonders unter Chur-Mayntzischen privilegio 1648. heraus. Die Anzahl der Autorum, welche darüber commentirt und es erleutert, ist nicht groß: s. die meisten in D. Hofmanns *Bibliotheca Juris a. n. 1776-1786.* Die Reichs-Guarantie wegen Elsaß, ingleichen der vier Waldstädte d. a. 1649. stehet in C. Zieglers *Corp. Sanct. pragm. Imp. p. 365.*

Luxenburgiæ, Superioris ac Inferioris Silesiæ, Würtenbergæ & Teckæ, Principem Sveviæ, Comitem Habspurgi, Tyrolis, Kyburgi & Goritiæ, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviæ, ac Superioris & Inferioris Lusatiæ, Dominum Marchiæ Sclavonieæ, Portus Naonis & Salinarum, cum suis Fœderatis & Adhærentibus ex una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Ludovicum XIV, Galliarum & Navarræ Regem, Christianissimum, ejusque Fœderatos & Adhærentes ex altera parte, unde multa sanguinis Christiani effusio, cum plurimarum Provinciarum desolatione secuta est; Tandem Divina Bonitate factum esse, ut annitente Serenissima Republica Veneta, cujus Consilia difficillimis Christiani Orbis temporibus publicæ saluti & quieti nunquam defuere, utrinque de Pace Universali suscepta sit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conventione, Hamburgi die 25 stylo novo, vel die 15 stylo veteri Decembris, Anno Christi 1641 inita, constituta sit dies 11 st. n. vel 1 st. vet. Mensis Julii Anno Christi 1643 congressui Plenipotentiariorum Monasterii & Osnabrugis Westphalorum instituendo. Comparentes igitur statuto tempore & loco utrinque legitime constituti Legati Plenipotentiarii, a parte quidem Imperatoris Illustrissim. & excellentiss. Domini, Dominus Maximilianus Comes a Trautmansdorff & Weinsberg, Baro in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau, & Totzenbach, Dominus in Teinitz, Eques Aurei Velleris, Consiliarius secretus, & Camerarius Sac. Cæs. Majest. ejusque Aulæ supremus Præfectus: Dominus Joannes Ludovicus Comes a Nassau, Catzenellenbogen, Vianden & Dietz, Dominus in Beilstein, Consiliarius Secretus Imperatoris, & Aurei Velleris Eques: Dn. Isaacus Volmarus J. U. D. Sereniss. Domini Archiducis Ferdinandi Caroli Consiliarius, ejusque Cameræ præses. A parte vero Regis Christianissimi, Celsissimus Princeps, Dn. Henricus d'Orleans, Dux de Longueville, & d'Estouteville, princeps & Supremus Comes de Neuchasteil, Comes de Dunois & de Trancarville, Conestabilis hæreditarius Normandiæ, ejusdemque Provinciæ Gubernator; & locum tenens Generalis, centum Catafractorum Equitum Dux, & Ordinum Regiorum Eques, &c. Illustrissimi item ac Excellentissimi Domini, Dn. Claudius de Mesmes, Comes d'Avaux, dictorum Ordinum Commendator, unus ex Præfectis ærarii Regii & Regni Gallici Minister &c. Et Dominus Abel Servient, Comes de la Roche, des Aubiers, etiam unus ex Regni Gallici Ministris, &c. interventu & opera Illustrissimi & Excellentissimi Legati Senatorisque Veneti, Domini Aloysii Contareni, Equitis, qui Mediatoris munere procul a partium studio totos pene quinque annos impigre perfunctus est, post invocatum Divini Numinis auxilium mutuasque Plenipotentiarum tabulas (quarum apographa sub finem hujus instrumenti de verbo ad verbum inserta sunt) rite commutatas, præsentibus suffragantibus, & consentientibus Sac. Rom. Imperii Electoribus, Principibus ac Statibus ad Divini Numinis gloriam & Christianæ Reipublicæ salutem

in

in mutuas Pacis & amicitiæ leges consenserunt & convenerunt tenore sequenti.

ART. I. a)

Pax universalis & Amicitia Cæsaris cum Rege Gallorum.

1. Pax sit Christiana, universalis, & perpetua, veraque & sincera amicitia inter Sacram Majest. Cæsaream & Sac. Majest. Christianissimam, nec non inter omnes & singulos Fœderatos & Adhærentes dicta Majestatis Cæsareæ, Domum Austriacam eorumque Hæredes & Successores, præcipue vero Electores, Principes & Status Imperii ex una: & omnes & singulos Fœderatos dictæ Majestatis Christianissimæ, eorumque Hæredes ac successores, imprimis Seren. Reginam Regnumque Sveciæ ac respective Electores, Principes, Statusque Imperii ex altera parte: Eaque ita sincere serioque servetur & colatur, ut utraque pars alterius utilitatem, honorem ac commodum promoveat, omnique ex parte & Universi Romani Imperii cum Regno Galliæ, & vicissim Regni Galliæ cum Romano Imperio fida vicinitas & secura studiorum Pacis atque amicitiæ cultura revirescant, & reflorescant.

ART. II.

Amnestia.

2. Sit utrinque perpetua oblivio & Amnestia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum quocunque loco modove ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum nec ullius alterius rei causa vel prætextu, alter alteri posthac quidquam hostilitatis aut inimicitiæ, molestiæ vel impedimenti quoad personas, statum, bona vel securitatem, per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie juris aut via facti, in Imperio, aut uspiam extra illud, non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus, inferat vel inferri faciat, aut patiatur, sed omnes & singulæ hinc inde tam ante bellum quam in bello, verbis, scriptis aut facti illatæ injuriæ, violentiæ, hostilitates, damna, expensæ, absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitæ sint, ut quidquid eo nomine alter adversus alterum prætendere posset, perpetua sit oblivione sepultum.

De obligatione reciproca ratione hostium.

3. Et ut eo sincerior Amicitiæ mutuæ securitas inter Imperatorem, Regem Christanissimum, Electores, Principes & Status Imperii posthac servetur, (salvo assecurationis articulo infra descripto) alter alterius hostes præsentes aut futuros, nullo unquam titulo vel prætextu, vel ullius controversiæ bellive ratione contra alterum armis, pecuniæ, milite, commeatu aliterve juvet, aut ullis copiis, quæ contra aliquem hujus Pacificationis consortem a quocunque duci contigerit, receptum, stativa, transitum indulgeat.

Arti-

a) Distinctio nulla Articulorum, neque numerus paragraphorum reperitur in antiquioribus Edit.

Art. III.

Burgundicus Circulus Imperii membrum.

Circulus quidem Burgundicus ſit maneatque membrum Imperii, poſt controverſias inter Galliam Hiſpaniamque ſopitas hac Pacificatione comprehenſus. *a*) Bellis tamen in eo jam vertentibus, nec Imperator nec ullus Imperii Status immiſceat. In futurum vero, ſi inter ea Regna controverſiæ oriantur, firma ſemper maneat inter univerſum Imperium & Reges Regnumque Galliæ, de mutuis hoſtibus non juvandis, ſupra dictæ reciprocæ obligationis neceſſitas: ſingulis tamen Statibus liberum ſit, huic illive Regno extra Imperii limites ſuppetias ferre, non tamen aliter quam ſecundum Imperii Conſtitutiones.

Art. IV.

Controverſia Lotharingica.

4. Controverſia Lotharingica vel arbitris utrinque nominandis ſubmittatur, vel Tractatu Gallo-Hiſpanico, vel alia amicabili via componatur, liberumque ſit tam Imperatori, quam Electoribus, Principibus & Statibus Imperii ejus compoſitionem amicabili interpoſitione, aliisque pacificis officiis juvare ac promovere, non tamen armis aut bellicis mediis.

Art. V.

Reſtitutio plenaria ſtatuum Imp.

5. Juxta hoc Amicitiæ mutuæ & univerſalis Amneſtiæ fundamentum, univerſi & ſinguli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status (comprehenſa immediata Imperii nobilitate) eorum Vaſalli, ſubditi Cives & Incolæ, quibus occaſione Bohemiæ, Germaniæve motuum vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum eſt, tam quoad ditiones & Bona Feudalia, Subfeudalia & Allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, Jura & Privilegia, reſtituti ſunto plenarie in eum utrinque Statum in Sacris & Profanis, quo ante deſtitutionem gaviſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt, non obſtantibus, ſed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus. *b*)

De Exceptionibus poſſeſſorum.

6. Quod ſi reſtituendorum Bonorum & Jurium Poſſeſſores, exceptionibus ſe juſtis munitos exiſtimaverint, eæ quidem reſtitutionem neutiquam impedient, hac tamen peracta, coram competenti Judice examinentur & diſcutiantur.

De quibusdam reſtituendis ſpeciatim.

7. Et quamvis ex hac præcedenti regula generali facile dijudicari poſſit, qui & quatenus reſtituendi ſint, tamen ad inſtantiam aliquorum de quibusdam gravioris momenti cauſis, prout ſequitur, ſpecialiter mentionem fieri placuit, ita tamen ut qui expreſſe non nominati vel expuncti ſunt, propterea pro omiſſis vel excluſis non habeantur. *c*)

Arreſti

a) Edit. Mogunt. & Elzevir. habent: *comprehenſas.*
b) I. P. O. Art. III. § 1.
c) c. l. Art. IV. § 1.

Arresti relaxatio mobilium Elect. Trev.

8. Cum Arrestum, quod mobilibus ad Principem Electorem Trevirensem spectantibus, & in Ducatum Luxenburgensem translatis, Imperator per Concilium Provinciale antehac imponi curavit, relaxatum quidem & abolitum, attamen ad quorundam instantiam iterum renovatum, insuper etiam sequestrum Præfecturæ Bruch ad Archi-Episcopatum, & medietati Dominii Sancti Joannis ad Joannem Reinhardum de Sœteren spectanti a præfato Concilio indictum est, concordatis inter Electoratum Trevirensem & Ducatum Burgundiæ, publica Imperii interventione Anno Millesimo quingentesimo quadragesimo octavo Augustæ Vindelicorum erectis repugnet: Conventum est, ut prædictum Arrestum & Sequestrum a Concilio Luxenburgensi, quantocius tollatur, dicto Domino Electori bona sua, Præfectura ea, *a*) Dominum, tam Electoralia quam Patrimonialia una cum fructibus sequestratis, relaxentur & tradantur, ac si quid forte amotum fuerit, reponatur, pleneque atque integre restituatur, impetrantibus ad Judicem Principis Electoris in Imperio competentem, pro obtinenda juris & justitiæ administratione, remissis.

De Castris Ehrenbreitenstein & Hammerstein.

9. Quod autem ad Castra Ehrenbreitenstein & Hammerstein attinet, Imperator tempore & modo infra in Articulo Executionis definitis, præsidia inde deducet, aut deduci curabit, illaque Castra in manus Domini Electoris Trevirensis, ejusdemque Capituli Metropolitani pari potestate pro Imperio & Electoratu custodienda tradet, quo nomine & Capitaneus & novum præsidium ibi ab Electore constituendum juramento fidelitatis, pro ipso ejusque Capitulo pariter, obstringi debebunt.

Causæ Palatinæ decisio.

10. Deinde vero Causam Palatinam Conventus Monasteriensis & Osnabrugensis eo deduxit, ut ea de re jam diu mota lis dirempta sit modo sequenti. *b*)

De Domo Bavarica Electorali.

11. Et primo quidem quod attinet Domum Bavaricam, Dignitas Electoralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus Regaliis, Officiis, Præcedentiis, Insigniis & juribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut & Palatinus Superior totus una cum Comitatu Cham cum omnibus eorum appertinentiis, Regaliis ac Juribus, sicut hactenus ita & imposterum maneant penes Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem ejusque Liberos, totamque Lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint.

De renunciatione debiti 13 millionum.

12. Vicissim Dominus Elector Bavariæ, pro se, hæredibus ac successoribus suis, totaliter renunciet debito tredecim Millionum, omnique

a) Edit. prima Mogunt. habet: *&*

b) I. P. O. Art. IV.

que prætensioni in Austriam Superiorem, & statim a publicata Pace, omnia instrumenta desuper obtenta Cæsareæ Majestati ad cassandum & annullandum extradat.

Octavus Electoratus.

13. Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causa consentit, ut vigore præsentis Conventionis institutus sit Electoratus Octavus, quo Dn. Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, ejusque hæredes & agnati totius Lineæ Rudolphinæ, juxta Ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum, deinceps fruantur, nihil tamen juris præter simultaneam investituram ipsi Dn. Carolo Ludovico aut ejus Successoribus, ad ea, quæ cum dignitate Electorali Dom. Electori Bavariæ totique Lineæ Guilhelmianæ attributa sunt, competat.

De Restitutione Inf. Palatinatus.

14. Deinde ut Inferior Palatinatus totus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & Secularibus bonis, juribus & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, rationariis, & cæteris actis huc spectantibus, eidem plenarie restituantur, cassatis iis, quæ in contrarium acta sunt, idque auctoritate Cæsarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat.

De Præfectura Stradæ-Montanæ.

15. Cum autem certæ quædam Præfecturæ Stratæ-Montanæ, antiquitus ad Electorem Moguntinensem pertinentes, Anno demum Millesimo quadringentesimo sexagesimo tertio, pro certa pecunia summa Palatinis, cum pacto perpetuæ reluitionis oppignoratæ fuerint, ideo conventum est, ut hæ Præfecturæ penes modernum Dominum Electorem Moguntinensem, ejusque in Archi-Episcopatu Moguntinensi Successores permaneant, dummodo pretium pignorationis sponte oblatum, intra terminum executioni conclusæ Pacis præfixum, parata pecunia exsolvat, cæterisque ad quæ juxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat.

Prætensa ab Epp. Spir. & Worm.

16. Electori quoque Trevirensi tanquam Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi, jura, quæ prætendent in bona quædam Ecclesiastica intra Palatinatus Inferioris Territorium sita, coram competenti Judice prosequi liberum esto, nisi de his inter utrumque Principem amice conveniatur.

Lineæ Guilhelmianæ defectus.

17. Quod si vero contigerit Lineam Guilhelmianam Masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinus Superior, sed etiam dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea investitura gavisuros, redeat.

Octavo

Octavo tunc Electoratu prorsus expungendo. Ita tamen Palatinatus Superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat; ut hæredibus allodialibus Electoris Bavariæ actiones & Beneficia, quæ ipsis ibidem de jure competunt, reservata maneant.

Pacta gentilitia observentur.

18. Pacta quoque gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam, a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ Jura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rataque maneant.

Feuda Juliacensia.

19. Adhæc si quæ Feuda Juliacensia aperta esse competenti via juris evictum fuerit, ea Palatinis evacuentur.

Appanagium Palat.

20. Præterea ut dictus Dominus Carolus Ludovicus aliquatenus liberetur onere prospiciendi Fratribus de appanagio: Cæsarea Majestas ordinabit, ut dictis suis Fratribus quadringenta Imperialium Thalerorum millia, intra quadriennium, ab initio Anni venturi 1649 numerandum, expendantur, singulisque Annis 100000 solvantur, una cum annuo censu, 5 de 100 computatis.

Amnestia generalis pro Ministris Palat.

21. Deinde tota Domus Palatina cum omnibus & singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, præcipue vero Ministri, qui ei in hoc Conventu, aut alias operam suam navarunt, ut & omnes Palatinatus exules, fruantur Amnestia Generali supra descripta, pari cum cæteris in ea comprehensis jure, & hac transactione, singulariter in Puncto Gravaminum plenissime.

Renunciatio Caroli Ludovici.

22. Vicissim Dominus Carolus Ludovicus cum fratribus, Cæsareæ Majestati obedientiam & fidelitatem, sicut cæteri Electores Principesque Imperii præstet, ac insuper Palatinatui Superiori pro se & hæredibus suis, tum ipse tum ejus Fratres, donec ex Linea Guilhelmiana hæredes legitimi & masculi superfuerint, renuncient.

Vitalitium & dos pro Matre & Soror. Palatinis.

23. Cum autem de ejusdem Principis Viduæ Matri, Sororibusque præstando Vitalitio & dote constituenda mentio injiceretur, pro benevolo Sacræ Cæsareæ Majestatis in Domum Palatinam affectu promissum est, dictæ Viduæ Matri pro Vitalitio semel pro semper, viginti Thalerorum Imperialium millia, singulis autem sororibus dicti Domini Caroli Ludovici, quando nuptum elocatæ fuerint, dena Thalerorum Imperialium millia, nomine Suæ Majestatis exsolutum iri, de reliquo vero ipsis idem Princeps Carolus Ludovicus satisfacere teneatur.

D

De Comitibus Leiningen & Daxburg.

24. Comites in Leningen & Daxburg, sæpe dictus Dominus Carolus Ludovicus ejusque Successores in Palatinatu inferiori nulla in re turbet, sed jure suo a multis retro seculis obtento, & a Cæsaribus confirmato, quiete ac pacifice uti frui permittat.

De libera Imp. nobilitate.

25. Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & Tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inviolate relinquat.

De feudis in Baronem de Waldenb. collatis.

26. Feuda etiam ab Imperatore in Baronem Gerhardum de Waldenburg, dictum Schenkheren, Nicolaum Georgium Reigersperg, Cancellarium Moguntinum, & Henr. Brömbser Baronem de Rüdesheim: Item ab Electore Bavariæ, in Baronem Johannem Adolphum Wolf, dictum Metternich collata, rata maneant, teneantur tamen ejusmodi Vasalli Domino Carolo Ludovico, velut Domino directo ejusque Successoribus Juramentum fidelitatis præstare, atque ab eodem Feudorum suorum renovationem petere.

Observantia a. 1624. in Palatinatu.

27. Augustanæ Confessionis consortibus, qui in possessione Templorum fuerant, interque eos civibus & incolis Oppenheimensibus, servetur Status Ecclesiasticus Anni millesimi sexcentesimi vicesimi quarti, cæterisque id desideraturis August. Confessionis Exercitium, tam publice in Templis ad statas horas, quam privatim in Ædibus propriis, aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos Verbi divini Ministros peragere liberum esto.

§ 20. Art. IV. P. O. inserti.

28. Paragraphi: princeps Ludovicus Phillippus, &c. Princeps Fridericus, &c. & Princeps Leopoldus Ludovicus, &c. hic eodem modo inserti intelligantur, prout in Instrumento Cæsareo Suecico continentur.

De controversia Bamberg. cum vicinis.

29. Controversia, quæ vertitur inter Episcopos respective Bambergensem & Herbipolensem, ac Marchiones Brandenburgicos Culmbachi & Onoltzbachi de Castro, Oppido, Præfectura & Monasterio Kitzingen in Franconia ad Mœnum, aut amicabili compositione, aut summario Juris Processu terminetur intra biennium, sub pœna perdendæ prætensionis imponenda tergiversanti, interim dictis Dominis Marchionibus restituatur nihilominus fortalitium Wiltzburg in eum Statum, qui tempore traditionis descriptus fuit, ex conventione & promisso.

De Marchione Christiano Wihelmo.

30. Conventio inita circa alimenta Domini Christiani Wilhelmi Marchionis Brandenburgici huc repetita censeatur; prout continetur Articulo decimo quarto Instrumenti Cæsareo-Suecici.

De restitut. locorum Würtenb.

31. Rex Christianissimus tempore & modo inferius definitis circa deductionem præsidiorum, restituet Duci Würtenbergico Civitates & fortalitia Hohentwiel, Schorendorff, Tubingen, aliaque omnia loca sine ulla reservatione, quæ in Ducatu Würtenbergico præsidiis suis tenet. In reliquis Paragraphus: Domus Würtenbergica &c. sicut in Instrumento Cæsareo-Suecico insertus est, hic insertus intelligatur.

De restit. Princ. Mompelgard.

32. Principes quoque Würtenbergici Lineæ Mompelgardensis, restituantur in omnes suas Ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas, & nominatim in duo Feuda Burgundica, Clerval & Passavant, & ab utraque parte redintegrentur in eum statum, jura & prærogativas, quibus ante initium horum bellorum gavisi sunt.

Restitutio & amnestia Marchionis Badensis.

33. Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis ejusque Filii & Hæredes, cum omnibus, qui iisdem quocunque modo inservierunt, aut adhuedum inserviunt, cujuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant & fruantur supra articulo secundo & tertio descripta Amnestia cum omnibus suis Clausulis & Beneficiis, ejusque vigore restituantur plenissime in eum statum in sacris & profanis, in quo ante exortos Bohemiæ motus fuit Dominus Georgius Fridericus Marchio Badensis & Hochbergensis, quoad Marchionatum Inferiorem Badensem, qui vulgo sub appellatione Baden-Durlach venit; Itemque quoad Marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad Ditiones Röttelen, Badenweiler & Saussenberg, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

Restitutio Præf. Stein.

Deinde restituantur Marchioni Friderico Præfecturæ Stein & Renchingen absque onere æris alieni interea temporis a Marchione Guilielmo contracti, ratione fructuum, interesse, aut sumptuum per transactionem Ettlingæ An. 1629 initam, dicto Guilielmo Marchioni Badensi cessæ, cum omnibus juribus, Documentis Literariis, aliisque pertinentiis, ita ut toto illa actio sumptuum, ac fructuum perceptorum & percipiendorum, cum omni damno & interesse a tempore primæ occupationis numerando, sublata & penitus extincta sit. Annua quoque pensitatio ex Marchionatu Inferiori Marchionatui Superiori pendi solita, virtute præsentium penitus sublata, annullata & annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de præterito, vel de futuro, imposterum unquam prætendatur vel exigatur; Alternetur etiam imposterum inter utramque Lineam Badensem, Inferioris scilicet & superioris Marchionatus Badensis, Præcedentia & Sessio in Comitiis & Circuli Suevici, aliisque universalibus vel particularibus Imperii, aut quibuscunque Conventibus, pro nunc tamen eadem præcedentia penes Marchionem Fridericum, dum superstes erit, permanente.

Præ-

Prætensio Bar. Hohengeroltzegck via juris decidatur.

34. De Baronatu Hohengeroltzegck conventum est, ut si Domina Principissa Badensis prætensa sua jura in dicto Baronatu documentis authenticis sufficienter probaverit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat cum omni causa omnique jure vigore documentorum competenti. Cognitio autem hæc finiatur a die publicatæ Pacis intra biennium. Nullæ denique actiones, transactiones, vel exceptiones generales, vel speciales clausulæ in hoc instrumento Pacis comprehensæ, (quibus omnibus per expressum & in perpetuum vigore hujus derogatum sit) ab una vel altera parte ullo unquam tempore contra hanc specialem Conventionem allegentur vel admittantur.

§ § *ex I. P. O. inserti ex Art. IV.*

35. Paragraphi: Dux de Croy &c. Quod controversiam Nassau-Siegen &c. Comitibus Nassau-Saræpontanis &c. Domus Hanoica &c. Johannes Albertus Comes Solmensis &c. Itemque restituatur Domus Solms, Hohensolms &c. Comites de Isenburg &c. Rheingravii, &c. Vidua Domini Ernesti Comitis Sainensis &c. Castrum & Comitatus Falckenstein &c. Restituatur etiam Domus Waldeck &c. Joachimus Ernestus Comes Ottingensis &c. Item Domus Hohenloica &c. Fridericus Ludovicus &c. Ferdinandus Carolus &c. Domus Erbacensis &c. Vidua & Hæredes Comitis a Brandenstein &c. Baro Paulus Kevenhüller &c. hic iisdem verbis inserti intelligantur; prout in Instrumento Cæsareo-Suecico continentur.

Contractus extorti.

36. Contractus, permutationes, transactiones, obligationes & instr. debiti vi metuve, seu Statibus seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira. Weisenb. ad Rhenum, Landavia, Reitlingen, Heilbronna, aliique, ut & redemptæ, cessæque actiones, abolitæ atque ita annullatæ sunto, ut ullum judicium actionemve eo nomine intentare minime liceat. Quod si vero Debitores instrumenta crediti vi metuve creditoribus extorserint, ea omnia restituantur actionibus desuper salvis.

Debita extorta.

37. Debita sive emptionis, venditionis, annuorum redituum, sive alio nomine vocentur, si ab una alterave belligerantium parte in odium creditorum violenter extorta sint, contra debitores veram violentiam & realem solutionem intercessisse allegantes, & se ad probandum offerentes, nulli Processus executive decernantur, nisi his exceptionibus prævia plenaria causæ cognitione decisis, Processu desuper instituto a Pacis publicatione infra biennium finiendo sub pœna perpetui silentii contumacibus debitoribus imponenda. Processus autem hactenus eo nomine contra ipsos decreti, una cum transactionibus & promissionibus pro futura creditorum restitutione factis, tollantur & enerventur, salvis tamen iis pecunia-

rum summis, quæ flagrante bello pro aliis ad avertenda majora eorum pericula & damna bono animo & intentione erogatæ sunt.

Revisio contra sententias tempore belli latas.

38. Sententiæ tempore belli de rebus mere secularibus pronunciatæ, nisi processus vitium & defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullæ, ab effectu tamen rei judicatæ suspendantur: donec acta Judicialia (si alterutra pars intra semestre ab inita Pace spatium, petiverit revisionem) in Judicio competenti modo ordinario vel extraordinario in Imperio usitato revideantur, & æquabili jure ponderentur, atque ita dictæ sententiæ vel confirmentur vel emendentur, vel si nulliter latæ sint, plane rescindantur.

De feudis regalibus renov.

39. Si quæ etiam Feuda Regalia vel privata ab Anno millesimo sexcentesimo decimo octavo non fuerint renovata, nec interim eorum nomine præstita servitia, nemini id fraudi esto, sed tempus repetendæ Investituræ a die factæ Pacis cedere incipiat.

De restitutione officialium & militum.

40. Tandem omnes & singuli tam bellici Officiales militesque, quam Consiliarii & Ministri togati Civiles & Ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui uni alterive parti, earundemve Fœderatis aut adhærentibus, toga vel sago militarunt, a summo ad infimum, ab infimo ad summum, absque ullo discrimine vel exceptione, cum uxoribus, liberis, hæredibus, successoribus, servitoribus, quoad personas & bona, in eum vitæ, famæ, honoris, conscientiæ, libertatis, Jurium & privilegiorum Statum, quo ante dictos motus gavisi sunt, aut jure gaudere potuerunt, utrinque restituti sunto, nec eorum personis aut bonis ullum creator præjudicium, ullave actio vel accusatio intentator, multo minus ulla pœna damnumve quocunque prætextu irrogator. Et hæc quidem omnia quoad illos, qui Cæsarea Majestatis & Domus Austriacæ Subditi & Vasalli non sunt, plenissimum effectum habeant.

De Austriacis subditis.

41. Qui vero Subditi & Vasalli hæreditarii Imperatoris & Domus Austriacæ sunt, eadem gaudeant Amnestia, quoad personas, vitam, famam & honores, habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen, ut se teneantur accommodare legibus patriis Regnorum & Provinciarum.

De bonis eorum confiscatis.

42. Quantum autem eorundem bona concernit, si ea, antequam in Coronæ Galliæ Sueciæve partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi Plenipotentiarii Suevici diu multumque institerint, ut iis etiam illa restituerentur, tamen cum Sacræ Cæsareæ Majestati hac in re ab aliis nihil præscribi, nec ob Cæsareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, Ordinibusque Imperii ea propter bellum continuari e re Imperii non fuerit visum, porro quoque amissa sunto ac modernis possessoribus permanento.

Quid

Quid de his ex causa belli ereptis.

43. Illa vero bona, quæ ipsis post, eam ob causam, quod pro Gallis aut Suecis contra Cæsarem Domumque Austriacam arma sumpsissent, erepta sunt, iisdem qualia nunc sunt, absque refusione tamen sumptuum & fructuum perceptorum, aut damni dati restituantur.

Subditis Protest. æque ac Cathol. administretur justitia.

44. De cætero in Bohemia aliisque quibuscunque Provinciis Hæreditariis Imperatoris, Augustanæ Confessioni addictis Subditis vel Creditoribus, eorumve hæredibus pro privatis suis prætensionibus, si quas habent, & earum nomine actionis intenderint aut prosecuti fuerint, jus & justitia æque ac Catholicis citra respectum administretur.

Excepta a restitutione.

45. A dicta tamen universali restitutione excepta sunto, quæ restitui vel redhiberi nequeunt, mobilia & se moventia, fructus percepti, autoritate belligerantium parum interversa, itemque tam destructa quam publicæ seceritatis causa in alios usus conversa ædificia, publica & privata, sacra & profana, nec non deposita publica vel privata hostilitatis intuitu confiscata, legitime vendita, sponte donata.

De Successione Juliacensi.

46. Quia vero etiam causam Juliacensis Successionis inter interessatos, nisi præveniatur, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset; ideo conventum est, ut ea quoque Pace confecta, ordinario processu coram Cæsarea Majestate vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo, sine mora dirimatur.

Art. VI.

Conventio de relig. & bonis ecclef. in I. P. O. Artic. V. & VII. inserta.

47. Cum etiam ad majorem Imperii tranquillitatem stabiliendam, de controversiis circa Bona Ecclesiastica & libertatem Exercitii Religionis, his ipsis de Pace Universali Congressibus, certa quædam compositio inter Cæsarem, Electores, principes & Status Imperii inita, atque instrumento Pacis cum Plenipotentiariis Reginæ & Coronæ Sveciæ erecto inserta fuerit, placuit eandem compositionem, ut & illam, de qua inter eosdem ratione eorum, qui reformati vocantur, convenit, præsenti quoque Tractatu firmare & stabilire eo plane modo, ac si de verbo ad verbum huic inserta legeretur Instrumento. *a*)

Art. VII.

De Causa Hassio-Cassellana.

48. Circa causam Hassio-Cassellanam conventum est, ut sequitur: *b*)

a) Weil der V. Articul des Osnabrückischen Friedens, so von Religions-Sachen handelt, ingleichen der VII. so die Reformirten angehet, in diesem Instrument ausgelassen worden, so ist dieser § davor hingesetzt worden.

b) ex Art. XV. I. P. O.

Primo omnium, Domus Hasso-Cassellana, omnesque ejus Principes, maxime Domina Amelia Elisabetha Hassiæ Landgravia, ejusque Filius, Dominus Wilhelmus, illorumque Hæredes, Ministri, Officiales, Vasalli, Subditi, milites & alii, quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis Pactis, Processibus, Proscriptionibus, Declarationibus, Sententiis, Executionibus & Transactionibus, sed illis omnibus, ut & actionibus vel prætensionibus ratione damnorum & injuriarum, tam neutralium quam belligerantium, annullatis, Universalis Amnestiæ supra sancitæ, & ad initium belli Bohemici, cum plenaria restitutione reductæ (exceptis Cæsareæ Majestatis & Domus Austriacæ Vasallis Subditis hæreditariis, quemadmodum de iis in § Tandem omnes &c. disponitur) omniumque Beneficiorum, ex hac & Religiosa Pace provenientium pari cum cæteris Statibus jure, prout in Articulo incipiente, Unanimi &c. disponitur, plenarie participes sunto.

De Abbatia Hirschfeld.

49. Secundo, Domus Hasso-Cassellana, ejusque Successores Abbatiam Hirsfeldensem cum omnibus appertinentiis Secularibus & Ecclesiasticis, sive intra, sive extra Territorium (ut Præpositura Gellingen) sitis, salvis tamen juribus, quæ Domus Saxonica a tempore immemoriali possidet, retineant, & eo nomine Investituram a Cæsarea Majest. toties, quoties casus evenerit, petant & fidelitatem præstent.

De Jure 4. præfect. domus Hassiacæ.

50. Tertio, jus directi & utilis Dominii in Præfecturas Schaumburg, Bückenburg, Saxenhagen & Statthagen, Episcopatui Mindano antehac assertum & adjudicatum, porro ad Dn. Wilhelmum, modernum Hassiæ Landgravium, ejusque Successores plenarie in perpetuum citra ulteriorem dicti Episcopatus, aut alterius cujusvis contradictionem aut turbationem pertineat, salva tamen transactione inter Christianum Ludovicum, Ducem Brunsvico-Luneburgensem & Hassiæ Landgraviam, Philippumque Comitem de Lippe inita. Firma etiam manente, quæ inter eandem Landgraviam & dictum Comitem inita est, conventione.

De solut. Landgr. Hassiæ pro restit. locorum.

51. Conventum præterea est, ut pro locorum hoc bello occupatorum restitutione, & indemnitatis causa, Dominæ Landgraviæ Hassiæ Tutrici ejusque Filio, hujusve Successoribus Hassiæ Principibus, ex Archi-Episcopatibus Moguntinensi & Coloniensi, Episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi & Abbatia Fuldensi 600000 Thalerorum Imperialium, bonitate Imperialibus constitutionibus modernis correspondentium, intra spatium novem mensium a tempore ratificationis Pacis computandum, Cassellis solventium periculo & sumptibus pendantur, nec contra promissam solutionem ulla exceptio ullusve prætextus admittatur, multo minus summa conventa ullo arresto afficiatur.

Reten-

Retentio quarundam civitatum in securitatem solutionis.

52. Ut etiam Domina Landgravia de solutione tanto securior sit; sequentibus conditionibus retineat Neuss, Cœsfeld & Neuhauss, inque iis locis sua, sibique solum obligata præsidia habeat, ea quidem lege, ut præter Officiales & alias personas in præsidiis necessarias, dictorum trium locorum præsidia conjunctim non excedant numerum mille ducentorum peditum, & centum Equitum, Dominæ Landgraviæ dispositioni relicto, quot cuivis dictorum locorum peditum & equitum imponere, quemve huic vel illi præsidio præficere velit.

Præsidia Hassiaca in his locis quomodo alenda.

53. Præsidia autem secundum ordinationem de sustentatione Officialium & militum Hassiacis hactenus consuetam alantur, & quæ ad conservanda fortalitia necessaria sunt, præstentur ex Archi- & Episcopatibus, in quibus dicta Arx & Civitates sunt sitæ, absque Summæ supra nominatæ diminutione. Integrum autem sit ipsis præsidiis contra morosos & tardantes, sed non ultra debitam summam exequi; Jura autem Superioritatis & jurisdictio tam Ecclesiastica quam Secularis, & reditus nominatarum Arcis & Civitatum, Domino Archiepiscopo Coloniensi sint salva.

Restitutio Neussiæ quando fieri debeat.

54. Quamprimum vero post ratificatam pacem, Dominæ Landgraviæ trecenta millia Thalerorum Imperialium fuerint exsoluta, restituta Neussia, retineat Cœsfeld solum & Neuhauss, ita tamen, ut præsidium Neussianum in Cœsfeld & Neuhauss non deducat, vel ejus nomine quicquam ulterius exigat: nec præsidia in Cœsfeld numerum sexcentorum peditum & quinquaginta equitum, in Neuhauss autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum novem Mensium Dominæ Landgraviæ integra Summa non dependatur, non tantum Cœsfeld & Neuhauss, donec plenaria subsecuta fuerit solutio, sed etiam pro residuo summæ, ejusque singulis centenis quinque annuatim Imperiales, donec residuum summæ exsolutum fuerit, pensionis nomine solvantur, & tot Præfecturarum ad supra nominatos Archi- & Episcopatus, atque Abbatiam pertinentium, & Hassiæ Principatui vicinarum, quot præstandis & exsolvendis pensionibus sufficiunt, Quæstores & Receptores Dominæ Landgraviæ Juramento obstringantur, ut de reditibus annuas residua summæ pensiones solvant, non obstante Dominorum suorum prohibitione. Quod si vero Quæstores & Receptores in solvendo moras nectant, aut reditus alio conferant, Domina Landgravia exequendi, & ad solutionem quovis modo illos aligendi, liberam habeat potestatem, de reliquo jure territoriali Domino proprietatis interea semper salvo.

De restitut. pignorum soluto debito.

55. Simul ac vero Domina Landgravia totam summam cum pensionibus a tempore moræ acceperit, restituat illico loca jam denominata

cautionis loco interim retenta, pensiones cessent, & Quæstores atque Receptores, quorum facta fuit mentio, Juramenti nexu sint liberati. Quarum autem Præfecturarum reditus pensionibus, contingente mora, solvendis, sint assignandi ante ratificationem Pacis eventualiter conveniet, quæ conventio non minoris sit roboris, quam ipsum Pacis Instrumentum.

Quid restituendum a Dn. Landgravia.

56. Præter loca autem securitatis causa, ut memoratum, Dominæ Landgraviæ relinquenda & post solutionem demum restituenda, restituat illa nihilominus, ratificatione Pacis subsecuta, omnes Provincias & Episcopatus, nec non illorum Urbes, Præfecturas, Oppida, Fortalitia, Propugnacula & omnia denique Bona immobilia, nec non Jura inter hæc bella ab ipsa occupata, ita tamen, ut tam in præfatis tribus locis, cautionis nomine retinendis, quam reliquis omnibus restituendis, non solum Annonam & omnia ad bellicum Apparatum spectantia, quæ inferri vel fieri curavit, per subditos avehere liceat a) Dominæ Landgraviæ & supradictis successoribus, quæ vero ab ipsa non illata, sed in locis occupatis, tempore occupationis reperta sunt, & adhuc extant, ibi permaneant, sed ut etiam Fortificationes & Valla, durante occupatione extructa, eatenus destruantur, ne tamen Urbes, Oppida, Arces, vel castra, cujusvis invasionibus & deprædationibus pateant.

Quinam Status ad solutionem summæ Hassiacæ &c.

57. Et quamvis Domina Landgravia præterquam ab Archi-& Episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi, & Abbatia Fuldensi, a nemine restitutionis & indemnitatis loco aliquid poposcerit, & sibi eo nomine a quoquam alio quicquam solvi omnino noluerit, pro rerum tamen & circumstantiarum æquitate, placuit toti Conventui, ut salva manente dispositione Paragraphi præcedentis in hoantis: Conventum præterea est &c. etiam cæteri Status cujuscunque generis cis & ultra Rhenum, qui 1. Martii hujus anni Hassiacis contributionem dependerunt, secundum proportionem Contributionis exsolutæ toto hoc tempore observatam, ad conficiendam summam superius positam & Militum præsidiariorum sustentationem, ratam suam supra nominatis Archi-& Episcopatibus atque Abbatiæ conferant, & damnum, si quod solventes ob unius vel alterius moram perpessi fuerint, morosi resarciant, nec executionem contra tergiversantes instituendam Cæsareæ Majestatis Christianissimæ, vel etiam Hassiæ Landgraviæ Officiales, aut Milites impediant, neque etiam fas sit Hassiacis quemquam in præjudicium hujus declarationis eximere, ii vero, qui suam quotam rite persolverint, ab omni eatenus onere liberi erunt.

De Successione Marpurgensi.

58. Quod controversias inter Domus Hassiacas, Cassellanam & Darmstadinam, super Successione Marpurgensi agitatas attinet, quandoquidem

a) Edit. Mogunt. & Elzevir. pro *avehere liceat* habent: *evehenda.*

dem ex Cassellis die decimo quarto Mensis Aprilis, proxime elapsi, consensu partium unanimi accedente penitus sunt compositæ, placuit Transactionem istam, cum suis annexis & recessibus, sicut ea Cassellis inita, & a partibus subsignata, conventuique huic insinuata fuit, vigore Instrumenti hujus, ejusdem plane esse roboris, ac si verbis totidem hisce tabulis inserta comprehenderetur, nec a partibus transigentibus, nec aliis quibusvis sub prætextu sive pacti, sive juramenti, sive alio quocunque ullo unquam tempore convelli posse; quin imo ab omnibus, etiamsi aliquis ex Interessatis eam forte confirmare detrectet, exactissime observari debere.

Confirmatio Hassiaco-Waldeccens. transactionis.

59. Sicut etiam transactio inter defunctum Dn. Wilhelmum Hassiæ Landgravium, & Dominos Christianum & Wolradum Comites Waldecciæ, die 11. Apr. Anno 163 facta, & a Dn. Georgio Hassiæ Landgravio die 14. Apr. Anno 1648 ratificata, non minus vigore hujus Pacificationis, perpetuum & plenissimum robur obtinebit, omnesque Hassiæ Principes pariter ac Comites Waldecciæ obligabit.

Jus primogenituræ in Dom. Hassiac.

60 Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus primogenituræ in qualibet Domo Hassiæ, Cassellana & Darmstadina introductum, & a Cæs. Majestati confirmatum.

Art. VIII. a)

Helvetiæ libertas.

61. Cum item Cæsarea Majestas ad querelas nomine Civitatis Basilensis & universæ Helvetiæ, coram ipsius Plenipotentiariis ad præsentes congressus deputatis propositas, super nonnullis Processibus & mandatis executivis, a Camera Imperiali contra dictam Civitatem, aliosque Helvetiorum unitos Cantones, eorumque Cives & Subditos emanatis, requisita Ordinum Imperii sententia & consilio, singulari Decreto die decimo quarto Mensis Maji Anno proxime præterito declaraverit, prædictam Civitatem Basileam cæterosque Helvetiorum Cantones in possessione vel quasi plenæ libertatis & exemptionis ab Imperio esse, ac nullatenus ejusdem Imperii Dicasteriis & Judiciis subjectos; placuit hoc idem publicæ huic Pacificationis Conventioni inserere, ratumque & firmum manere, atque idcirco ejusmodi processus una cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis prorsus cassos & irritos esse debere.

Art. IX.

Confirmatio Jurium Statuum Imperii.

62. Ut autem provisum sit, ne posthac in statu Politico controversiæ subboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii

a) I. P. O. Art. VI.

rii Rom. in antiquis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis Exercitio, Ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus Transactionis ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.

De Jure suffragii.

63. Gaudeant *a*) sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendæ, nova munimenta intra Statuum Ditiones extruenda nomine publico, veterave firmanda præsidiis, nec non ubi Pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, cumprimis vero jus faciendi inter se & cum exteris fœdera pro sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium, Pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis Transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

Comitia quoties convocanda.

64. Habeantur autem Comitia Imperii intra sex menses a dato ratificatæ Pacis, postea vero, quoties id publica utilitas aut necessitas postulaverit. In proximis vero Comitiis emendentur imprimis anteriorum Conventuum defectus, ac tum quoque de electione Romanorum Regum, certe constantique Cæsarea capitulatione concipienda, de modo & ordine in declarando uno vel altero Statu in Bannum Imperii, præter eum, qui alias in Constitutionibus Imperii descriptus est, tenendo, redintegrandis Circulis, renovanda Matricula, reducendis Statibus exemptis, moderatione & remissione Imperii collectarum, reformatione Politiæ & Justitiæ, taxæ sportularum in Judicio Camerali, ordinariis Deputatis ad modum & utilitatem Reipublicæ rite formandis, legitimo munere Dictorum in Imperii Collegiis, & similibus negotiis, quæ hic expediri nequiverant, ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

De Voto decisivo Civitat. Imper.

65. Tam in universalibus vero, quam particularibus Diætis, Liberis Imperii Civitatibus non minus quam cæteris Statibus Imperii competat votum decisivum iisque rata & intacta maneant Regalia, Vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi, & inde dependentia aliaque jura ab Imperatore & Imperio legitime impetrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cum omnimoda jurisdictione intra muros & in territorio, cassatis annul-

a) Hæc ex I. P. O. Artic. VIII. usque ad § 66. desumta.

nullatis & in futurum prohibitis iis, quæ per repressalias, arresta, arum occlusiones & alios actus præjudiciales, sive durante bello quonque prætextu in contrarium facta, & propria auctoritate hucusque tentata sunt, sive dehinc nullo præcedente legitimo juris & executiois ordine fieri attentarive poterunt. De cætero omnes laudabiles onsuetudines & Sacri Romani Imperii Constitutiones & leges fundaentales imposterum religiose serventur, sublatis omnibus, quæ bellirum temporum injuria irrepserant, confusionibus.

Quomodo prospiciendum debitoribus.

66. De indaganda aliqua ratione & modo æquitati conveniente, quo ersecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis psos, & nimio usurarum cursu aggravatos, moderate terminari, indeue nascituris majoribus incommodis etiam tranquillitati publicæ noxiis bviam iri possit; Cæsarea Majestas curabit exquiri tam Judicii Aulici, uam Cameralis vota & consilia, quæ in futuris Comitiis proponi, & in onstitutionem certam redigi possint; interea tamen temporis in hujusodi causis ad Judicia cum summa Imperii tum singularia Statuum delas circumstantiæ a partibus allegatæ bene ponderentur, ac nemo execuonibus immoderatis prægravetur, sed hæc omnia Holsatiæ constitutione lva & illæsa.

ART. X. a)

De commerciis restituendis.

67. Et quia publica interest, ut facta Pace commercia vicissim reorescant; Ideo conventum est, ut quæ eorum præjudicio & contra utilitatem publicam hinc inde per Imperium belli occasione noviter propria uctoritate, contra jura, privilegia, & sine consensu Imperatoris atque lectorum Imperii invecta sunt Vectigalia & Telonia, ut & abusus Bullæ rabantinæ, indeque natæ repressaliæ & arresta, cum inductis peregrinis ertificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata ostarum omniaque alia inusitata onera & impedimenta, quibus comerciorum & navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur, Provinciis, Portubus, Fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, risdictio & usus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis uit, restituantur, & inviolabiliter conserventur.]

Salvis tamen juribus & vectigalibus legitime obtentis.

68. Territorium, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcunue juribus ac privilegiis, ut & Teloniis ab Imperatore de consensu lectorum cum aliis, tum etiam Comiti Oldenburgensi in Visurgi conessis, aut usu diuturno introductis in pleno suo vigore manentibus & xecutioni mandandis, tum ut plena sit commerciorum libertas, & ansitus ubique locorum terra marique tutus, adeoque ea omnibus & singu-

a) ex Artic. I. P. O. desumta.

ſingulis utriusque partis Fœderatorum Vaſallis, ſubditis, Clientibu
& incolis, eundi, negotiandi, redeundique poteſtas data ſit, virtu
teque præſentium conceſſa intelligatur, quæ unicuique ante Germani
motus paſſim competebat: quos etiam Magiſtratus utrinque contr
injuſtas oppreſſiones & violentias inſtar propriorum ſubditorum defen
dere ac protegere teneantur, hac conventione ut & jure legeque cujus
que loci per omnia ſalvis.

ART. XI.

Loca Gallis ceſſa.

69. Quo magis autem dicta Pax atque amicitia inter Imperatorem &
Chriſtianiſſimum Regem firmari poſſit, & ſecuritati publicæ melius pro
ſpiciatur, ideo de conſenſu, conſilio & voluntate Electorum, Principu
& Statuum Imperii pro bona Pacis conventum eſt.

Epiſcopatus Metenſ. Tull. & Verdun.

70. Primo: Quod ſupremum Dominum, Jura Superioritatis, aliaqu
omnia in Epiſcopatus Metenſem, Tullenſem & Virodunenſem, Urbes
que cognomines, eorumque Epiſcopatuum diſtrictus, & nominati
Moyenvicum, eo modo, quo hactenus ad Romanum ſpectabant Im
perium, impoſterum ad Coronam Galliæ ſpectare eique incorporari de
beant in perpetuum & irrevocabiliter, reſervato tamen jure Metropoli
tano ad Archi-Epiſcopatum Trevirenſem pertinente.

Lotharingiæ Ducis Reſtitutio in Epiſcopatu Virodunenſi.

71. Reſtituatur in poſſeſſionem Epiſcopatus Virodunenſis Dominu
Franciſcus Lotharingiæ Dux tanquam legitimus Epiſcopus, & eum Epi
ſcopatum pacifice adminiſtrare, ejusque ſicuti & ſuarum Abbatiarum
(ſalvo Regis & cujuscunque privati jure) nec non bonorum ſuorum patri
monialium ubicunque ſitorum juribus, (quatenus prædictæ ceſſioni no
repugnant) privilegiis, reditibus & fructibus uti frui permittatur, dum
modo prius præſtiterit Regi juramentum fidelitatis, nihilque moliatu
adverſus ſuæ Majeſtatis Regnique commoda.

Pinarolum.

72. Secundo, Imperator & Imperium cedunt transferuntque in Re
gem Chriſtianiſſimum ejusque in Regno Succeſſores, Jus directi Domini
Superioritatis, & quodcunque aliud ſibi & S. Romano Imperio hacten
in Pinarolum competebat, & competere poterat.

Briſacum, Alſatia &c.

73. Tertio, Imperator pro ſe totaque Sereniſſima Domo Auſtriac
itemque Imperium, cedunt omnibus juribus, proprietatibus, domini
poſſeſſionibus ac jurisdictionibus, quæ hactenus ſibi, Imperio & Famil
Auſtriacæ competebant in Oppidum Briſacum, Landgraviatum Sup
rioris & Inferioris Alſatiæ, Suntgoviam, Præfecturamque Provinciale
Decem Civitatum Imperialium in Alſatia ſitarum, ſcilicet Hagena
C-

Colmar, Sletstat, Weisenburg, Landau, Oberenhaim, Rosheim, Munster in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turinghaim, omnesque Pagos, & alia quæcunque jura, quæ a dicta Præfectura dependent, eaque omnia & singula in Regem Christianissimum Regnumque Galliarum transferunt, ita ut dictum Oppidum Brisacum cum Villis Hochstat, Niederrimsing, Harten & Acharren, ad communitatem Civitatis Brisacensis pertinentibus, cumque omni Territorio & banno, quatenus se ab antiquo extendit, salvis tamen ejusdem Civitatis Privilegiis & immunitatibus antehac a Domo Austriaca obtentis & impetratis.

Landgraviatus utriusque Alsatiæ & Suntgoviæ.

74. Itemque dictus Landgraviatus utriusque Alsatiæ & Suntgoviæ, tum etiam Præfectura Provincialis in dictas decem Civitates & loca dependentia, itemque omnes Vasalli, Landsassii, Subditi, Homines, Oppida, Castra, Villæ, Arces, Sylvæ, Forestæ, Auri, Argenti, aliorumque mineralium fodinæ, flumina, rivi, pascua, omniaque jura, Regalia & appertinentiæ, absque ulla reservatione, cum omnimoda jurisdictione & Superioritate, supremoque Domino, a modo in perpetuum, ad Regem Christianissimum, Coronamque Galliæ pertineant, & dictæ Coronæ incorporata intelligantur absque Cæsaris, Imperii, Domusque Austriacæ vel cujuscunque alterius contradictione. Adeo ut nullus omnino Imperator aut Familiæ Austriacæ Princeps quisquam juris aut potestatis in eis præmemoratis partibus cis & ultra Rhenum sitis, ullo unquam tempore prætendere vel usurpare possit aut debeat.

De Conservatione Relig. cathol. in iisdem.

75. Sit tamen Rex obligatus in eis omnibus & singulis locis Catholicam conservare Religionem, quemadmodum sub Austriacis Principibus conservata fuit, omnesque quæ durante hoc bello novitates irrepserunt, removere.

Phillippsburgum.

76. Quarto Christianissimæ Majestati ejusque in Regno Successoribus de consensu Imperatoris totiusque Imperii perpetuum Jus sit tenendi præsidium in Castro Philippsburg protectionis ergo, ad convenientem tamen numerum restrictum, qui Vicinis justam suspicionis causam præbere non possit, sumptibus duntaxat Coronæ Galliæ sustentandum. Patere etiam debebit Regi liber transitus per terras & aquas Imperii ad inducendos milites, commeatum & cætera omnia, quibus & quoties opus fuerit.

Salvum Episcopo Spirensi antiquum dominium in iisdem.

77. Rex tamen præter protectiones, præsidium & transitum in dictum Castrum Philippsburg nihil ulterius prætendet, sed ipsa proprietas, omnimoda jurisdictio, possessio, omniaque emolumenta, fructus, accessiones, jura, Regalia, servitutes, homines, subditi, vasalli, & quidquid omnino antiquitus ibidem & in totius Episcopatus

Spi-

Spirensis, Ecclesiarumque illi incorporatarum districtu, Episcopo Capitulo Spirensi competebat, & competere poterat, eisdem imp sterum quoque salva, integra & illæsa, excepto tamen jure protecti nis, permaneant.

Imperator &c. Magistratus & subditos cessar. ditionum juramentis exsolvunt.

78. Imperator, Imperium, & Dominus Archi-Dux Oenipontan Ferdinandus Carolus, respective exsolvunt Ordines, Magistratus, O ficiales & Subditos singularum supra dictarum ditionum ac locoru vinculis & Sacramentis, quibus hucusque sibi, Domuique Austria obstricti fuerant, eosque ad subjectionem, obedientiam & fidelitate Regi Regnoque Galliæ præstandam remittunt, obligantque. Atq ita Coronam Galliæ in plena justaque eorum Superioritate, propri tate, & possessione constituunt, renunciantes omnibus in ea jurib ac prætensionibus ex nunc in perpetuum; idque pro se, suisq posteris Imperator, dictus Dominus Archi-Dux, ejusque Frate (quatenus prædicta cessio ad ipsos pertinet,) peculiari diploma tum ipsi confirmabunt, tum efficient, ut a Rege Hispaniarum C tholico eadem quoque renunciatio in authentica forma extradatu Quod & Imperii totius nomine fiet, quo die subsignabitur præse Tractatus.

Derogat Capitulationi Cæsareæ & aliis LL. quoad punctum alienationis.

79. Ad majorem supra dictarum cessionum & alienationum valid tatem, Imperator & Imperium, vigore præsentis transactionis e presse derogant omnibus & singulis prædecessorum Imperatorum, S crique Romani Imperii Decretis, Constitutionibus, Statutis & Co suetudinibus, etiam Juramento firmatis aut imposterum firmandi nominatimque Capitulationi Cæsareæ, quatenus alienatio omnimo bonorum & Jurium Imperii prohibetur, simulque in perpetuum e cludunt omnes exceptiones & restitutionis vias, quocunque tande jure titulove fundari possent.

Ratihabitio in Comitiis sequatur.

80. Conventum est insuper, ut præter promissam hic inferius Cæsare & Imperii Statibus ratihabitionem, in proximis quoq Comitiis ex abundanti ratæ sint supradictarum Ditionum juriumq abalienationes, ac proinde si in Cæsarea Capitulatione pactio, vel Comitiis propositio deinceps fiat de occupatis distractisve Imperii bo ac juribus recuperandis, ea non complectatur aut complecti intelligat res supra expressas, utpote ex communi Ordinum sententia pro publi tranquillitate in alterius Dominium legitime translatas, atque easdem hunc finem ab Imperii matricula expungi placet.

Destr

Destructio quorundam Monumentorum.

81. Statim a restitutione Benfeldæ, æquabuntur solo ejusdem oppidi nunitiones, nec non adjacentis fortalitii Rhinau, sicuti quoque Taberarum Alsatiæ, Castri Hohenbar & Neoburgi ad Rhenum, neque in rædictis locis ullus miles præsidiarius haberi poterit.

Tabernis servetur neutralitas.

82. Magistratus & incolæ dictæ Civitatis Tabernarum, neutralitaem accurate servent, pateatque illac Regio militi, quoties postulatum uerit, tutus ac liber transitus. Nullæ ad Rhenum municiones in citeriori ipa exstrui poterunt Basilia usque Philippsburgum, neque ullo molimine leflecti aut interverti fluminis cursus ab una alterave parte.

Archi-Dux Oenipotanus rat. Cameræ-Ensisheim.

83. Quod ad æs alienum attinet, quo Camera Ensisheimiana graata est, Dominus Archi-Dux Ferdinandus Carolus recipiet in se um ea parte Provinciæ, quam Rex Christianissimus ipsi restituere lebet, tertiam omnium debitorum partem sine distinctione, sive hirographaria, sive hypothecaria sint, dummodo utraque sint in orma authentica, & vel specialem Hypothecam habeant, sive in rovincias cedendas, sive in restituendas, vel si nullam habeant, in ibellis rationariis receptorum ad Cameram Ensisheimianam responlentium usque ad finem Anni 1632 agnita, atque inter debita & crelita illius recensita fuerint, & pensitationum annuarum solutio dictæ Cameræ incubuerit, eamque dissolvet, Regem pro tali quota indemnem enitus præstando.

De distributione tributorum inter Ordines.

84. Quæ vero debita Collegiis Ordinum ex singulari per Austriaos Principes, cum ipsis in Diætis Provincialibus inita conventione ttributa, aut ab ipsis Ordinibus communi nomine contracta sunt, isque solvenda incumbunt, debet inter eos, qui in ditionem Regis eniunt, atque illos, qui sub Dominio Domus Austriacæ remanent, niri conveniens distributio, ut unaquæque pars sciat, quantum sibi ris alieni dissolvendum restet.

ART. XII.

Quænam a Rege Galliæ restituenda.

85. Rex Christianissimus restituet Domui Austriacæ, & in specie upradicto Domino Archi-Duci Ferdinando Carolo, primogenito uondam Archi-Ducis Leopoldi Filio, quatuor Civitates Sylvestres Rheinfellden, Seckingen, Lauffenburg, & Waltshutum, cum omniuus Territoriis & Balivatibus, Villis, Pagis, Molendinis, Sylvis, Foestis, Vasallis, Subditis, omnibusque appertinentiis cis & ultra Rheium. Itemque Commitatum Hauenstein, Sylvam nigram totamque Superiorem & Inferiorem Brisgoviam, & Civitates in ea sitis, antiquo

quo jure ad Domum Austriacam spectantes, scilicet Neuburg, Freyburg, Endingen, Kenzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen, cum omnibus Territoriis. Item, cum omnibus Monasteriis, Abbatiis, Prælaturis, Præposituris, Ordinumque Equestrium Commendatariis, cum omnibus Balivatibus, Baronatibus, Castris, Fortalitiis, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Vasallis, hominibus, subditis, fluminibus, rivis, forestis, sylvis, omnibusque Regaliis, juribus, jurisdictionibus, Feudis & Patronatibus, cæterisque omnibus & singulis ad sublime Territorii Jus Patrimoniumque Domus Austriacæ in toto isto tractu antiquitus spectantibus. Totam item Ortnaviam, cum Civitatibus Imperialibus Offenburg, Gengenbach, & Cella am Hammerspach, quatenus scilicet Præfecturæ Ortnaviensi obnoxiæ sunt, adeo ut nullus omnino Rex Franciæ quicquam juris aut potestatis in his præmemoratis partibus, cis & ultra Rhenum sitis, ullo unquam tempore prætendere aut usurpare possit aut debeat, ita tamen, ut Austriacis Principibus prædicta restitutione, nihil novi juris acquiratur. Libera sint in universum, inter utriusque Rheni Ripæ & Provinciarum utrimque adjacentium incolas, commercia & commeatus; Imprimis vero libera sit Rheni navigatio, ac neutri parti permissum esto, naves transeuntes, descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare, aut molestare, quocunque prætextu, sola inspectione, quæ ad perscrutandas, aut visitandas merces fieri consuevit excepta; nec etiam liceat nova & insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia, aut alias ejusmodi exactiones ad Rhenum imponere, sed utraque pars contenta maneat vectigalibus & datiis ordinariis ante hoc bellum sub Austriacorum gubernatione ibidem præstari solitis.

Restitutio bonorum confiscatorum.

86. Omnes Vasalli, Landsassii, Subditi, Cives, Incolæ, quicunque cis & ultra Rhenum Domui Austriacæ, sicut etiam illi, qui immediate Imperio subjecti erant, vel alios Imperii Ordines ut Superiores recognoscunt, non obstante qualicunque confiscatione, translatione, donatione; per quoscunque belli Duces aut Præfectos militiæ Sueciæ aut Confœderatorum post occupatam Provinciam facta, perque Regem Christianissimum ratificata, aut proprio motu decreta, statim post publicatam Pacem bonis suis immobilibus & stabilibus, sive corporalia sive incorporalia sint, villis, castris, oppidis, fundis, possessionibus restitui debent, citra ullam exceptionem meliorationum, expensarum, sumptuum compensationem, quas moderni possessores quomodolibet objicere possent, & citra restitutionem mobilium ac se moventium, & fructuum perceptorum. Quod vero ad confiscationes rerum pondere, numero & mensura consistentium, exactiones, concussiones atque extorsiones, intuitu belli factas attinet, earum repetitio ad amputandas lites utrinque penitus cassata & sublata esto.

D

De Episc. Argentin. & Basiliens. & Ordinibus Alsatiæ.

87. Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos Argentinensem & Basiliensem, cum Civitate Argentinensi, sed etiam reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos Ordines, Abbates Murbacensem & Luderensem, Abbatissam Andlaviensem; Monasterium in Valle St. Gregorii Benedictini Ordinis, Palatinos de Lutzelstein, Comites & Barones de Hanaw, Fleckenstein, Oberstain, totiusque Inferioris Alsatiæ Nobilitatem, item prædictas Decem Civitates Imperiales, quæ præfecturam Haganoensem agnoscunt, in ea libertate & possessione Immediatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisæ sunt, relinquere: Ita ut nullam ulterius in eos Regiam Superioritatem prætendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quæcunque ad Domum Austriacam spectabant, & per hunc Pacificationis Tractatum Coronæ Galliæ ceduntur. Ita tamen, ut præsenti hac declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi Dominii jure, quod supra concessum est.

Quid Archi-Duci Oenipont. solvendum.

88. Item Rex Christianissimus pro Recompensatione partium ipsi cessarum, dicto Domino Archi-Duci Ferdinando Carolo solvi curabit tres Milliones Librarum Turonensium annis proxime sequentibus, scilicet 1649, 50 & 51 in Festo Sancti Joannis Baptistæ, quolibet anno tertiam partem in moneta bona & proba Basileæ, ad manus Domini Archi-Ducis ejusve Deputatorum.

De obligatione Regis Galliæ rat. Cameræ Ensisheim.

89. Præter dictam pecuniæ quantitatem Rex Christianissimus tenebitur in se recipere duas tertias debitorum Cameræ Ensisheimianæ, sine distinctione, sive Chirographaria, sive Hypothecaria sint, dummodo utraque sint in forma authentica, & vel specialem Hypothecam habeant, sive in Provincias cedendas, sive in restituendas, vel si nullam habeant, in libellis rationariis receptorum ad Cameram Ensisheimianam respondentium usque ad finem Anni millesimi sexcentesimi trigesimi secundi agnita, atque inter credita & debita illius recensita fuerint, & pensitationum annuarum solutio dictæ Cameræ incubuerit, easque dissolvet: Archi-Ducem pro tali quota prorsus indemnem præstando, utque id æquius fiat, delegabuntur ab utraque parte Commissarii statim a subscripto Tractatu Pacis, qui ante primæ pensionis solutionem convenient, quænam nomina utrique parti expungenda sint.

Restituenda Archi-Duci documenta literaria.

90. Curabit Rex Christianissimus præfato Domino Archi-Duci, bona fide absque ulla mora & retardatione restitui omnia & singula literaria Documenta, cujuscunque illa generis sint, quæ terras eidem restituendas concernunt; quatenus quidem in Cancellaria Regiminis & Cameræ Ensisheimianæ, aut Brisaci, vel etiam in custodia Officialium; Oppidorum & Arcium occupatarum reperiuntur.

Edantur communia Document. exempla.

91. Quod si talia Documenta sint publica, quæ cessas etiam terras pro indiviso concernunt, de his Archi-Duci exempla authentica, quotiescunque requisierit, edentur.

ART. XIII.

Confirmatur Tractatus Cherascens. d. a. 1631.

92. Item ne controversiæ inter Dnn. Sabaudiæ & Mantuæ Duces, ratione Montisferrati, autoribus inclytæ recordationis Ferdinando II. Imperatore & Ludovico XIII Galliarum Rege, Suarum Majestatum parentibus, definitæ & terminatæ in Christianæ Reipublicæ perniciem aliquando recrudescant: Conventum est, quod Tractatus Cherasci 6 Aprilis Anno Domini 1631, cum subsecuta super eodem Ducatu Montisferrati executione, firmus stabilisque in omnibus suis articulis in perpetuum manebit, excepto tamen Pinarolo ac pertinentiis inter Suam Majestatem Christianissimam, ac Dominum Ducem Sabaudiæ definitis & Christianissimo Regi Regnoque Galliæ acquisitis per peculiares tractatus, qui eadem stabilitate & firmitate consistent in iis omnibus, quæ transactionem aut cessionem Pinaroli & pertinentium concernunt: Si quid tamen in dictis peculiaribus tractatibus contineatur, quod Pacem Imperii turbare, vel novos in Italia motus post præsens bellum, quod nunc in illa Provincia geritur, compositum, excitare posset, id nullum & irritum sit, dicta nihilominus cessione in suo robore permanente cum aliis conditionibus, quæ tam in favorem Ducis Sabaudiæ quam Regis Christianissimi conventæ sunt.

Ideo omnis contraventio præcavenda.

93. Ideoque & Imperatoria & Christianissima Majestas vicissim promittunt, se cæteris omnibus tam ad prædictum Tractatum Cherascensem, quam executionem spectantibus, & in specie Albam, Trinum, eorumque territoria & reliqua loca, nunquam directe vel indirecte, specie juris aut via facti contraventuras, neque ullo auxilio vel favore contravenientem adjuturas, quinimo communi autoritate datum iri operam, ut ne a quoquam quovis prætextu violetur, cum maxime se obligatum esse declaraverit Rex Christianissimus, dicti tractatus executionem omnibus modis promovere, atque etiam armis tueri, eo præsertim fine, ut dictus Dominus Sabaudiæ Dux non obstantibus superioribus clausulis in pacifica Trini & Albæ, reliquorumque locorum ipsi per dictum Tractatum & investituram subsecutam in Ducatu Montisferrati concessorum & assignatorum possessione, semper relinquatur & manuteneatur.

Quid Duci Mantuæ a Rege Galliæ solvendum?

94. Ut autem omnium dissidiorum & controversiarum semina inter eosdem Duces penitus extirpentur, quadringenta & nonaginta quatuor aureorum millia, quæ inclytæ memoriæ Christianissimus Rex Ludo-

Ludovicus XIII in exonerationem a) Domini Ducis Sabaudiæ, se Domino Duci Mantuæ soluturum spopondit, Christianissima Majestas præsenti parataque pecunia dicto Dn. Duci Mantuæ numerari faciet, & propterea Dominum Ducem Sabaudiæ ejusque Hæredes & Successores ab ea obligatione omnino relevabit, præstabitque indemnem ab omni petitione, quæ ratione vel occasione dictæ Summæ a dicto Domino Duce Mantuæ, vel ejus Successoribus fieri posset, adeo ut imposterum ejus nomine, colore, ratione aut prætextu Dominus Dux Sabaudiæ, Hæredes aut Successores nullam omnino juris vel facti molestiam aut vexationem a Domino Duce Mantuæ, hæredibus aut Successoribus ejus patiantur, qui ab hoc die & a modo in antea cum autoritate & consensu Cæsareæ & Christianissimæ Majestatis, solemni hujus publicæ Pacis Instrumenti vigore nullam penitus in tota hac causa actionem contra Dominum Ducem Sabaudiæ ejusque hæredes & Successores exercere poterunt.

De investitura Duci Sabaudiæ concedenda.

95. Cæsarea Majestas decenter requisita concedet Domino Duci Sabaudiæ, una cum investitura antiquorum Feudorum & Statuum, qualem inclytæ memoriæ Ferdinandus II Duci Sabaudiæ Victori Amadeo concesserat, Investituram quoque locorum, ditionum, statuum omniumque jurium Montisferrati, cum appertinentiis, quæ illi vigore prædicti Tractatus Cherascensis, nec non executionis inde subsecutæ decreta & remissa fuerunt, sicuti quoque Feudorum novelli Monfortis, Sinii, Moncherii & Castelletti cum appertinentiis, juxta tenorem Instrumenti acquisitionis, ab eodem Duce Victore Amadeo factæ sub decimo tertio Octobris Anni Millesimi sexcentesimi trigesimi quarti, & congruenter concessionibus seu permissionibus, nec non approbationibus Cæsareæ Majestatis, cum confirmatione quoque omnium & quorumcunque privilegiorum, quæ Sabaudiæ Ducibus hactenus indulta fuerunt, quotiescunque a Domino Duce Sabaudiæ requirentur & postulabuntur.

Non turbetur in Super. feudor. Rochever.

96. Item conventum est, quod Dux Sabaudiæ, Hæredes & Successores ejus, nullatenus a Cæsarea Maiestate turbentur aut inquietentur in Superioritate, seu jure Superioritatis, quod habent in Feudis Rocheverani, Olmi & Cæsolæ cum appertinentiis, quæ a Romano Imperio nulla ratione dependent, & revocatis, annullatisque donationibus & investituris in dictorum feudorum possessione seu quasi Dominus Dux manuteneatur, & quatenus opus sit, redintegretur: parique ratione ejusdem Vasallus Comes Veruvæ, quoad eadem Feuda Olmi & Cæsolæ & quartæ patris Rocheverani suæ possessioni seu quasi restituatur, & in eadem plenissime cum fructibus omnibus redintegretur.

Ggg 2 ART.

a) Edit. Mogunt. & Elzevir. *exonus.*

ART. XIV.

De restit. feudor. Rochæ.

97. Item conventum est, quod Cæsarea Majestas restitui faciat Comitibus Clementi & Joanni Filiis, nec non & Nepotibus ex Filio Octaviano Comitis Caroli Cacherani, integrum Feudum Rochæ, Arazii cum appertinentiis & dependentibus, quibuscunque non obstantibus.

Similiter declarabit Imperator in Investitura Ducatus Mantuæ comprehendi Castra Reggioli & Luzzaræ cum suis territoriis & dependentiis, quorum possessionem Dux Guastellæ Duci Mantuæ restituere teneatur, reservatis tamen eidem juribus pro sex millibus scutorum annuorum, quæ prætendit; de quibus agere, & judicio experiri coram Sua Cæsarea Majestate valeat adversus Ducem Mantuæ.

ART. XV.

De Pacis Executione.

98. Simulatque vero Instrumentum Pacis a Dominis Plenipotentiariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrinque e vestigio executioni mandentur: utque id melius & citius adimpleatur, sequenti post subscriptionem die Publicatio Pacis fiat more solemni & solito per compita Civitatum Monasteriensis & Osnabrugensis, post acceptum tamen nuncium, quod subscriptio Tractatus facta fuerit in utroque loco, statimque post Publicationem factam, diversi mittantur Cursores ad Duces Exercituum, qui citatis equis simul iter conficiant, dictis Ducibus significent, conclusam esse Pacem, curentque, ut conventa inter ipsos Duces die, Pax & cessatio hostilitatum in singulis Exercitibus denuo publicetur, omnibusque & singulis belli Ministris & Civitatum, aut Fortalitiorum Gubernatoribus imperetur, ut ab omni hostilitatum genere imposterum abstineant, ita, ut si quid post dictam Publicationem attentatum, aut via facti mutatum fuerit, id quamprimum reparari & in pristinum statum restitui debeat.

De modo restitutionis.

99. Conveniant inter se utriusque partis Plenipotentiarii intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis, de modo, tempore, & securitate restitutionis locorum & exauctorationis militiæ, ita ut utraque pars secura esse possit, omnia quæ conventa fuerint, sincere adimpletum iri.

Imperator mandet per Edicta Pacis restitut. & executionem.

100. Imprimis quidem Imperator per universum Imperium edicta promulget & serio mandet eis, qui hisce pactis & hac Pacificatione ad aliquid restituendum vel præstandum obligantur, ut sine tergiversatione & noxa intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis præstent & exequantur transacta, injungendo tam Directoribus, Ausschreibenden Fürsten, quam Præfectis militiæ Circularis, Kreyß-Obersten, ut ad requisitio-

ſitionem reſtituendorum, juxta ordinem executionis & hæc pacta, reſtitutionem cujusque promoveant & perficiant. Inſeratur etiam Edictis Clauſula, ut quia Circuli Directores, die ausſchreibende Fürſten, aut Præfecti Militiæ Circularis, Creyß=Obriſten, in cauſa vel reſtitutione propria minus idonei executioni eſſe cenſentur, hoc in caſu, itemque ſi Directores vel Præfectum Militiæ Circularis repudiare commiſſionem contingat, vicini Circuli Directores, aut Præfecti Militiæ Circularis eodem executionis munere etiam in illos Circulos ad reſtituendorum requiſitionem fungi debeant.

De Commiſſariis ad executionem.

101. Quod ſi etiam reſtituendorum aliquis Cæſareanos Commiſſarios ad alicujus reſtitutionis, præſtationis vel executionis actum neceſſarios cenſuerit, quod ipſorum optioni relinquitur, etiam illi ſine mora dentur. Quo caſu ut rerum transactarum effectus tanto minus impediatur, tam reſtituentibus, quam reſtituendis liceat ſtatim concluſa & ſubſcripta Pacificatione binos aut trinos utrinque nominare Commiſſarios, e quibus Cæſarea Majeſtas unum a reſtituendo, alterum a reſtituente nominatum, pares tamen numero ex utraque Religione eligat, quibus injungatur, ut omnia, quæ vigore hujus Tranſactionis oportet, absque mora exequantur. Sin autem Reſtituentes Commiſſarios nominare neglexerint, Cæſarea Maj. ex his, quos reſtituendus nominaverit, unum deliget, aliumque pro ſuo arbitrio, obſervata tamen utrobique diverſæ religioni addictorum paritate, adjunget, quibus Commiſſionem executionis demandabit, non obſtantibus exceptionibus in contrarium factis. Ipſi deinde reſtituendi mox a concluſione Pacis de transactorum tenore notum faciant intereſſatis aliquid reſtituturis.

Qui reſtituere debeant & quando.

102. Omnes denique & ſinguli, ſive Status, ſive communitates, ſive privati, ſive Clerici, ſive Seculares, qui vigore hujus transactionis ejusdemque regularum generalium vel ſpecialis expreſſæque alicujus diſpoſitionis ad reſtituendum, cedendum, dandum, faciendum, aut aliud quid præſtandum obſtricti ſunt, teneantur ſtatim poſt promulgata Cæſarea Edicta, & factam reſtituendi notificationem, ſine omni tergiverſatione, vel oppoſitione clauſulæ ſalvatoriæ, ſive generalis, ſive ſpecialis alicujus ſupra in Amneſtia poſitæ, aut quacunque alia exceptione, itemque ſine noxa aliqua, omnia, ad quæ obligantur, reſtituere, cedere, dare, & præſtare.

Executioni nemo ſe opponat.

103. Nec Directorum & Præfectorum Circularis militiæ, aut Commiſſariorum executioni quisquam ſive Status, ſive miles, præſertim præſidiarius, ſive quilibet alius ſeſe opponat, ſed potius Executoribus aſſiſtant, liberumque ſit dictis executoribus contra eos, qui executionem quo-

quovis modo impedire conantur, suis, vel etiam restituendorum viribus uti.

Captivi dimittantur.

104. Deinde omnes & singuli utriusque partis Captivi sine discrimine Sagi vel Togæ, eo modo, quo inter Exercituum Duces, cum Cæsareæ Majestatis approbatione conventum est, vel adhuc convenietur, liberi dimittantur.

Militarium præsidiorum eductio.

105. Restitutione ex capite Amnestiæ & Gravaminum facta, liberatis captivis & ratihabitionibus commutatis, omnia utriusque partis militaria præsidia, sive Imperatoris ejusque sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi & Landgraviæ Hassiæ, eorumque Fœderatorum & Adhærentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus imperii ac omnibus aliis locis & restituendis, sine exceptionibus, mora, damno & noxa, pari passu educantur.

De restituendis locis tempore belli occupatis.

106. Loca ipsa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Castella, Fortalitia, tam quæ per Regnum Bohemiæ aliasque terras Imperatoris, Domusque Austriacæ hæreditarias, quam cæteros Imperii Circulos a partibus belligerantium supradictis occupata & retenta, vel per Armistitii unius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum concessa sunt, prioribus & legitimis suis possessoribus Dominis, sive mediati sive immediati Imperii Status sint, tam Ecclesiasticis, quam secularibus, comprehensa libera Imperii nobilitate, absque mora restituantur, liberæque eorum dispositioni, sive de jure & consuetudine, sive vigore præsentis transactionis competenti permittantur, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, (nisi ultro & spontanea Status alicujus voluntate alicui factæ sint vel fuerint) obligationibus pro redimendis captivis, aut avertendis devastationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis in priorem legitimorum Dominorum possessorumve præjudicium acquisitis, cessantibus etiam pactis & fœderibus aut quibuscunque aliis exceptionibus prædictæ restitutioni adversantibus, quæ omnia pro nullis haberi debent. Salvis tamen iis quæ & quatenus in præcedentibus articulis circa satisfactionem Sacræ Majestatis Christianissimæ ut & quibusdam Imperii Electoribus & Principibus factis concessionibus & æquivalentibus compensationibus aliter excepta & disposita sunt, nec mentio Regis Catholici, & nominatio Ducis Lotharingiæ in Instrumento Cæsareo-Suecico facta, minus prædicatum Landgravii Alsatiæ Imperatori attributum, Christianissimo Regi ullum præjudicium afferant, nec ea, quæ circa satisfactionem militiæ Svedicæ conventa sunt, ullum respectum Suæ Majestatis sortiantur effectum.

107. At-

107. Atque hæc reſtitutio locorum occupatorum tam a Cæſarea Majeſtate, quam a Rege Chriſtianiſſimo, & utriusque Sociis, Fœderatis & Adhærentibus fiat reciproce & bona fide.

Quid porro reſtituendum.

108. Reſtituantur etiam Archiva & Documenta Literaria, aliaque mobilia, ut & Tormenta bellica, quæ in dictis locis tempore occupationis reperta ſunt, & adhuc ibi ſalva reperiuntur. Quæ vero poſt occupationem aliunde eo invecta ſunt, ſive in præliis capta, ſive ad uſum & cuſtodiam eo per occupantes illata fuerunt, una cum annexis, ut & bellico apparatu, iisdem quoque ſecum exportare & avehere liceat. Teneantur Subditi cujusque loci, decedentibus præſidiis & militibus currus, equos & naves, cum neceſſario victu, pro omnibus neceſſariis avehendis ad loca in Imperio deſtinata, absque pretio ſubminiſtrare. Quos currus, equos & naves reſtituere debent Præfecti præſidiorum militumque hoc modo diſcedentium, ſine dolo & fraude. Liberent etiam Statuum Subditi ſe invicem ab hoc onere vecturæ de uno Territorio in aliud, donec ad loca in Imperio deſtinata pervenerint, nec Præſidiorum, aut aliis militiæ Præfectis, aut Officialibus, liceat ſubditos, eorumque Currus, Equos, Naves & ſimilia eorum uſibus commodata, omnia vel ſingula extra Dominorum ſuorum, multo minus Imperii fines, ſecum trahere, eoque nomine obſidibus cavere teneantur.

Reſtituta loca poſthac ſint libera.

109, Reddita vero, ſive maritima, ſive limitanea, ſive mediterranea fuerint dicta loca, ab ulterioribus omnibus durantibus hiſce bellorum motibus introductis præſidiis perpetuo poſthac libera ſunto, & Dominorum ſuorum (ſalvo de cætero cujusque jure) liberæ diſpoſitioni relinquantur. Nulli autem Civitati vel nunc vel in futurum ullo præjudicio damnove cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata & inſeſſa fuerat, ſed omnes & ſingulæ cum omnibus & ſingulis Civibus & Incolis, tam univerſalis Amneſtiæ, quam cæteris hujus Pacificationis Beneficiis gaudeant, iisque de cætero omnia ſua Jura & Privilegia in Sacris & Profanis, quæ ante hos motus habuerunt, ſarta tectaque maneant, ſalvis tamen juribus ſuperioritatis, cum inde dependentibus pro ſingulis quarumcunque Dominis.

110. Denique omnium belligerantium in Imperio partium Copiæ & Exercitus dimittantur & exauctorentur, eo tantum numero in ſuos cujusque proprios Status traducto, quem quæque pars pro ſua ſecuritate judicaverit neceſſarium.

Art. XVI.

De ratificatione Pacis propediem instituenda.

111. Pacem hoc modo conclusam promittunt Cæsarei & Regii, Ordinumque Imperii Legati & Plenipotentiarii, respective ab Imperatore & Christianissimo Rege, Sacrique Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus, ad formam hic mutuo placitam ratihabitum iri, seseque infallibiliter præstituros,] ut solemnia Ratihabitionum Instrumenta intra spatium octo septimanarum a die subscriptionis computandarum Monasterii præsententur, & reciproce, riteque commutentur.

112. Pro majori etiam horum omnium & singulorum pactorum firmitudine & securitate sit hæc Transactio perpetua Lex, & Pragmatica Imperii Sanctio, imposterum æque ac aliæ leges & constitutiones fundamentales Imperii nominatim proximo Imperii Recessui, ipsique Capitulationi Cæsareæ inserenda, obligans non minus absentes, quam præsentes, Ecclesiasticos æque ac Politicos, sive Status Imperii sint, sive non, eaque tam Cæsareis Procerumque Consiliariis & officialibus, quam Tribunalium omnium Judicibus & Assessoribus tanquam Regula, perpetuo sequantur, præscripta. a)

Assecuratio Pacis.

113. Contra hanc Transactionem ullumve ejus Articulum aut clausulam nulla Jura Canonica vel Civilia, communia vel specialia Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentiæ, quocunque tempore latæ sententiæ, res judicatæ, Capitulationes Cæsareæ, & aliæ Religiosorum Ordinum Regulæ, aut Exemptiones, sive præteriti, sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituræ, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dedititia seu alia, multo minus Edictum Anni millesimi sexcentesimi vigesimi noni, vel Transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut Concordata cum Pontificibus, aut interimistica Anni millesimi quingentesimi quadragesimi octavi, ullave alia Statuta, sive Politica, sive Ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, Absolutiones, vel ullæ aliæ quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones, unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, nec uspiam contra hanc Transactionem in petitorio, aut possessorio, seu inhibitorii, seu alii Processus, vel commissiones, unquam decernantur.

Quæ non debeant obstare huic Paci.

114. Qui vero huic Transactioni vel Paci publicæ, consilio vel ope

a) conf. I. P. O. Art. XVII. § 2.

ope contravenerit, vel executioni aut reſtitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo ſupra convento & ſine exceſſu facta reſtitutione, ſine legitima cauſæ cognitione & ordinaria Juris executione reſtitutum de novo gravare tentaverit, ſive Clericus, ſive Laicus fuerit, pœnam fractæ Pacis ipſo jure & facto incurrat, contraque eum, juxta Conſtitutiones Imperii, reſtitutio & præſtatio cum pleno effectu decernatur & demandetur.

De pœna fractæ pacis.

115. Pax vero concluſa nihilominus in ſuo robore permaneat, teneanturque omnes & ſinguli hujus Tranſactionis conſortes, univerſas & ſingulas hujus Pacis leges contra quemcunque ſine Religionis diſtinctione tueri & protegere, & ſi quid eorum a quocunque violari contigerit, læſus lædentem imprimis quidem a via facti dehortetur, cauſa ipſa vel amicabili compoſitioni, vel juris diſceptationi ſubmiſſa.

Nemo jus ſuum armis proſequatur.

116. Veruntamen ſi neutro horum modorum intra ſpatium trium annorum terminetur controverſia, teneantur omnes & ſinguli hujus Tranſactionis Conſortes, junctis cum parte læſa conſiliis viribusque, arma ſumere ad repellendam injuriam, a paſſo moniti, quod nec amicitiæ, nec juris via locum invenerit: ſalva tamen de cætero unius cujusque jurisdictione juſtitiæque juxta cujusque Principis aut Status leges & conſtitutiones competenti adminiſtratione. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat Jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiæ, ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, utriusque jure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractæ Pacis. Quæ vero Judicis ſententia definita fuerint, ſine diſcrimine Statuum executioni mandentur; prout Imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt.

Circuli redintegrentur.

117. Ut etiam Pax publica tanto melius conſervari poſſit, redintegrentur Circuli, & ſtatim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obſerventur ea, quæ in Conſtitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conſervatione diſpoſita ſunt.

Ductio Militum per aliena territoria.

118. Quoties autem milites quavis occaſione, aut quocunque tempore, per aliorum Territoria, aut fines aliquis ducere velit, tranſitus hujusmodi inſtituatur, ejus, ad quem tranſeuntes milites pertinent, ſumptu, atque adeo ſine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per territoria ducuntur, ac denique omnino obſerventur, quæ de conſervatione Pacis publicæ Imperii Conſtitutiones decernunt & ordinant.

Art. XVII.

Quinam sub hoc Pacis contractu comprehensi.

119. Sub hoc præsenti Pacis Tractatu comprehendantur illi, qui ante permutationem ratificationis, vel inter sex Menses postea ab una alteraque parte ex communi consensu nominabuntur, interim tamen utriusque placito comprehenditur Respublica Veneta, uti mediatrix hujus Tractatus. Ducibus quoque Sabaudiæ & Mutinæ, quod pro Rege Christianissimo in Italia bellum gesserint, et etiam nunc gerant, nullum unquam adferat præjudicium.

Subscriptio.

120. In quorum omnium & singulorum fidem, majusque robur, tam Cæsarei, quam Regii Legati, Nomine vero omnium Electorum, Principum & Statuum Imperii ad hunc actum specialiter ab ipsis *a*) (vigore conclusi die decimo tertio Octobris, Anni infra mentionati facti, & ipsa die subscriptionis sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ, Legato Gallico extraditi,) Deputati, nimirum Electoralis Moguntinus, Dominus Nicolaus Georgius de Reigersperg, Eques, Cancellarius: Electoralis Bavaricus, Dominus Joannes Adolphus Krebs, Consiliarius intimus: Electoralis Saxonicus, Dn. Johan. Leuberus, Consiliarius: *b*) Electoralis Brandenburgicus, Dn. Joannes, Comes in Sain & Witgenstein, Dominus in Homburg & Vallendar, Consiliarius intimus: Nomine Domus Austriacæ Dominus Georgius Ulricus, Comes a Wolckenstein, Consiliarius Cæsareo-Aulicus: Dominus Cornelius Gobelius, Episcopi Bambergensis Consiliarius: Dn. Sebastianus Wilhelmus Meel, Episcopi Herbipolensis Consiliarius intimus: Dn. Joannes Ernestus, Ducis Bavariæ Consiliarius Aulicus; Dn. Wolffgangus Conradus a Tumbshirn, Consiliarius Aulicus Saxonico-Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Augustus Carpzovius, Consiliarius Saxonico Altenburgensis & Coburgensis: Dn. Joannes Fromhold, Domus Brandenburgicæ, Culmbacensis & Onolzbacensis Consiliarius intimus: Dn. Henricus Langenbeck, Juris Consultus, Domus Brunsvico-Luneburgicæ, Lineæ Calenbergensis Consiliarius intimus, & Pro-Cancellarius. Nomine Comitum Scamni Wetteraviensis, Dn. Matthæus Wesenbecius, J. C. & Consiliarius. Nomine utriusque Scamni civitatensis, Dn. Marcus Otto, Argentoratensis, Dn. Joannes Jacobus Wolff, Ratisbonensis, Dn. David. Gloxinius, Lubecensis, & Dn. Jodocus Christophorus Kress a Kressenstain, Norimbergensis Reipublicæ respective Syndici, Senatores, Consiliarii & Advocati, Præsens Pacis Instrumentum manibus sigillisque propriis muniverunt ac firmarunt, dictique Ordinum Deputati principalium suorum Ratificationes formula con-

a) Edit. Mogunt. & Elzevir. *ipso.*
b) In prima Edit. Mogunt. nulla Legati Electoralis Saxonici fit mentio.

conventa; termino supra constituto sese extradituros polliciti sunt, reliquis Statuum Plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare; suorumque Principalium ratihabitiones accersere; sed hoc pacto atque lege; ut subscriptione jam nominatorum Deputatorum reliqui Status omnes & singuli, qui subscriptione & ratihabitione supersedent, tam firmiter ad observationem & manutenentiam eorum, quæ in hoc Pacificationis Instrumento continentur, obligati sunt, ac si ab ipsis subscriptio fuerit facta & exhibita ratificatio, nec ulla a Directorio Imperii Romani contra subscriptionem a memoratis Deputatis factam, recipiatur aut valeat vel Protestatio vel contradictio. Acta hæc sunt Monasterii Westphalorum die 24. Octobris Anno 1648.

EXEMPLUM RATIFICATIONIS GALLICÆ.

Louis, par la Grace de Dieu, Roy de France & de Navarre. A tous ceux, qui ces presentes lettres verront, qui les liront, ou entendront lire, ou qui en quelque autre façon, que ce soit, en auront connoissance; Savoir faisons, que s' étant excité dans le saint Empire Romain de la Nation Germanique depuis près de vint & huit ans une guerre civile & intestine, dans laquelle les Roys & Princes étrangers se sont après meslez, dont non seulement Alemagne, mais aussi plusieurs autres Provinces Chretiennes de l'Europe auroient été affligéez de très grandes calamitez; & ayant été enfin composé sur ce sujet une Assemblée de toutes les parties interessées en la dite guerre, dans les Villes de Munster & Osnabrug en Westphalie, suivant la convention faite a Hambourg le X Jour de Decembre de l'annee 1641, après une longue & penible negotiation entre les Ambassadeurs & Plenipotentiaires envoyez de part & d'autre à la dite Assemblée, il auroit plû à Dieu par sa bonté, de permettre, que par l'avis & consentement des Plenipotentiaires & Deputez des Electeurs, Princes & autres Etats du saint Empire, qui ont aussi été convié & requis de s'y trouver, la Paix & amitie ait été conclüe jusqu' à la ratification en la forme, maniere & teneur que s'ensuit.

(Sequitur Instrum. Pacis.)

Et d'autant, que le dit Traité & tout le contenu en iceluy a été fait, achevé & accordé par nos Ambassadeurs & Plenipotentiaires sus nommez de nostre sceu & commandement, aussi qu'il est ecrit & copié de mot à mot, Nous, de l'avis de la Reine Regente, Notre très honnorée Dame & Mère, de notre très cher & très aimé Oncle, le Duc d' Orleans, de notre très cher très aimé Cousin, le Prince de Condé, de notre très cher & très aimé Cousin le Cardinal Mazarini, & de plusieurs autres grands & notables personnages de notre Conseil, de notre certaine science, pleine puissance & autorité Royale, après avoir bien examiné & consideré tout le dit Traité, l'avons approuvé, ratifié & confirmé, approuvons, rati-

ratifions, confirmons & declarons en vertu des presentes, qu'il doit être ferme & stable à toujours; promettant en foy & parole de Roy, tant pour nous, que pour nos successeurs, Roys de France, que Nous garderons & executerons fermement, constamment & inviolablement tous & chacuns les articles du dit Traité, & tout ce qui est contenu dans la presente pacification, sans y contrevenir jamais en quelque façon que ce soit, par nous ou par autruy, ni permettre, qu'il y soit contrevenu par qui que ce soit, en quelque maniere, que la dite Contravention peut être faite, le tout sans aucun dol ni fraude; en foy & temoignage de quoi, nous avons signé la presente de notre main & a icelle fait apposer le sceau de notre Chancellerie. Donné à Paris le XX Jour de Novembre l'an de grace mil six cent quarante huit, & de notre Regne le sixiéme.

LOUIS

Par le Roy, la Reine Regente, sa Mère, presente

de Lomenie.

Sequitur Exemplum Plenipotentiæ Domini Imperatoris.

Nos Ferdinandus Tertius, Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ &c. Rex, Archi-Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wirtenbergæ, &c. Comes Tyrolis, &c. Universis & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, notum testatumque facimus, postquam ab aliquo tempore, primum inter Dominum Patrem nostrum Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Ferdinandum II, Romanorum Electum Imperatorem, semper Augustum, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Regem, Archi-Ducem Austriæ, Ducem Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Wirtenbergæ, &c. Comitem Tyrolis &c. Pientissimæ & Gloriosissimæ memoriæ; Deinde inter Nos, sociosque Nostros ab una parte: Et Serenissimum ac Christianissimum quondam Principem Dominum Ludovicum Regem Franciæ, &c. Affinem & fratrem Nostrum Charissimum, ac post ejus e vita decessum, inter modernum Serenissimum ac Christianissimum Principem Ludovicum Regem Franciæ, &c. Consanguineum & fratrem nostrum Charissimum, sive ejus pro tempore Tutricem & Regni Administratricem, Serenissimam ac Christianissimam Principem Dominam Annam, Reginam Franciæ &c. Viduam, Consobrinam & Affinem nostram Charissimam, ejusque Confœderatos & Adhærentes ex altera parte, non sine multa sanguinis Christiani profusione, & multarum Germaniæ Provinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum: Nuper vero ad Tractatus super compositione ejus-

ejusmodi motuum Monasterii Westphalorum instituendos, ex partium utrinque belligerantium Conventione, dies undecima Julii Anni Millesimi sexcentesimi quadragesimi tertii indicta fuerit. Hinc Nos ex Nostra parte nihil eorum, quæ ad promovendum & concludendum tam salutare negotium, Pacem scilicet universalem, ullo modo pertinere possunt, desiderari volentes, præter Illustrem & Magnificum, nec non Honorabilem, Doctum, Nostros & Sacri Imperii fideles, dilectos, Joannem Ludovicum Comitem a Nassaw, Catzenelenbogen, Vianden & Dietz, Dominum in Beilstein, Equitem Aurei Velleris, & Isacum Volmar, juris utriusque Doctorem, Nostros respective Consiliarium Arcanum, & Cameræ Nostræ superioris Austriæ Præsidem, jam ante a Nobis Constitutos Plenipotentiarios, etiam Illustri & Magnifico Nostro & Sacri Imperii fideli dilecto, Maximiliano, Comiti a Trautmansdorff & Weinsberg, Baroni in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau & Totzenbach, Domino in Teinitz, Equiti Aurei Velleris, Consiliario Nostro Secreto, Camerario & supremæ Aulæ Præfecto, tanquam Primario Nostro Plenipotentiario, plenam ac sufficientem potestatem tribuerimus, prout hisce animo deliberato tribuimus ad comparendum dicto loco, congrediendumque Nostro Nomine per se vel per Subdelegatos suos cum iis, quos dictus Serenissimus Rex Franciæ Christianissimus, sive dicta Serenissima Regina Vidua, Tutrix, ac Regens, ad hanc Rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac Plenipotentia instructos constituerit, aut imposterum, constituere poterit, Commissariis sive Plenipotentiariis ad tractandum, agendum, & statuendum, de viis, mediis ac conditionibus omnibus, quibus propositus utriusque scopus, Amicitiæ nimirum & Pacis redintegratio, obtineri & stabiliri possit, nec non super his ad eandem Pacem Nostro nomine cum iisdem concludendum & confirmandum. Præterea tribuimus dictis Plenipotentiariis Nostris plenam ac sufficientem facultatem ibidem conferendi, tractandi, & concludendi dictam Pacem cum confœderatis & adhærentibus prædicti Christianissimi Regis: quicquid igitur dictus Comes Trautmansdorff, Comes a Nassaw, & Doctor Volmar, Nostri Commissarii, simul, vel uno eorum impedito, aut absente, duo ex iisdem, cum adversæ partis Commissariis vel eorum subdelegatis, in hunc finem per se, sive per suos subdelegatos tractaverint, egerint ac statuerint, id Nos intra tempus per Nostros plenipotentiarios conventum, omni meliori modo ratum gratumque habituros vigore harum Imperiali ac inviolabili fide promittimus; in quorum fidem roburque præsentes manu nostra subscriptas sigillo Nostro Imperatorio firmari jussimus. Datum in Arce Nostra Lincii, die quarta Mensis Octobris, Anno Domini millesimo sexcentesimo quadragesimo quinto, Regnorum Nostrorum Romani Nono, Hungarici Vigesimo, Bohemici vero decimo octavo.

Sequi-

Sequitur Latina versio Plenipotentiarum Domini Regis Galliarum.

Nos Ludovicus DEI Gratia Rex Franciæ & Navarræ, quibuscunque præsentes exhibebuntur, Salutem. Cum ex omnibus beneficiis, quæ a Deo, scaturigine omnis boni in mortales promanant, maximum sit pax, Regum ac Principum Christianorum fuerit, suis subditis illud conciliare, sanguini effundendo parcere, & omnibus malis, quæ cum bello nexu adamantino cohærent, obicem ponere. Permovit id Ludovicum Regem gloriosæ recordationis, honoratissimum Nostrum Dominum & Parentem, ut aurem præberet, ubi mentio pacis Generalis injiceretur: Hujus ille quidem lucis usuram reddidit, cum authoritas ipsius ad Consilia tam sancta pertexenda maxime putaretur necessaria. Quamvis vero ea mors videretur formidinem augere continuandorum per Europam motuum, desiit tamen metus, locumque fecit spei de Republica optimæ, postquam clavus Nostri Regni traditus est Reginæ honoratissimæ Nostræ Dominæ & parenti, cujus pietas cum Choro Regiarum virtutum neminem latet. Quoniam vero ad indagandam viam Pacis Generalis ejusque conficiendæ, concludendæ & firmandæ causa necesse est, ut ex Nostra autoritate Viri Eminentioris dignitatis & industriæ, quorum peritiæ, fidei & benevolentiæ in negotio tanti momenti, quod res multorum Regum, Principum, & rerum publicarum complectitur, stare possimus: Notum facimus, Nos ob egregias virtutes, quæ in dilectissimo & amantissimo Nostro cognato, Henrico Aurelianensi, Duce Longævillano & Stuttevillano, Duci & Pari Franciæ, Principe & Comite supremo Neocastelli, Comite Dunæo & Trancarvillano, Connestabili hæreditario Normanniæ, Gubernatori & Legato Nostro istius Provinciæ, Centurione Cataphractorum Nostræ Militiæ, equite Nostrorum Ordinum & Consiliario intimo, & in dilectissimo ac fideli Domino Claudio Memio Comiti Avotiorum, Commendatore Nostrorum Ordinum Equestrium, Fisci Franciæ Procuratore, intimo etiam Consiliario: atque adeo in valde dilecto atque fideli Domino Abele Servieno, Comite Rupis Aubertianæ, Consiliarii per omnes curias, concurrunt, qui jam Regi defuncto, honoratissimo Domino Nostro ac Parenti domi ac foris eximiam navarunt operam, quibus adeo plenam & integram tribuimus fidem: istas igitur ob causas, aliquas probas, justasque considerationes, quibus sic permovemur, ex arbitratu Reginæ Rectricis, honoratissimæ Nostræ Dominæ, ac parentis, Nostri dilectissimi & amantissimi Patrui Ducis Aurelianensis, Nostri dilectissimi & amantissimi Patruelis Principis Condæi, & Nostri dilectissimi & amantissimi cognati Cardinalis Mazarini, plurium Principum, Ducum, Parium, & Procuratorum Coronæ, aliorumque Eximiorum Senatorum, Nos dictum Nostrum cognatum Ducem Longævillanum cum Authoritate Primarii Nostri Legati Extraordinarii & Plenipotentiarii, etiam Dominos Comites Avotium & Servienum, cum Authoritate Nostrorum Legatorum Extraordinariorum & Plenipoten-

tentiariorum ad Pacem Generalem commisisse, ordinasse & deputasse, committere, ordinare, & deputare per istas litteras manu Nostra signatas, ipsisque dedimus & damus plenam & absolutam potestatem, commissionem atque speciale mandatum, in Germaniam abeundi, & Monasterii cum deputatis Plenipotentiariis Nostrorum dilectissimorum & amantissimorum fratrum ac Patruorum, Imperatoris Romani & Regis Catholici, sufficiente facultate instructis, conferendi de rationibus, quibus dissidia, istorum bellorum causæ, tollantur, & in pacem commutentur, de iis negotiandi, & una transigendi, adeoque pacem bonam ac fidam concludendi. Etiam plenam & absolutam potestatem damus iisdem Plenipotentiariis Nostris negotiandi & transigendi eandem pacem eodem in loco cum fœderatis & complicibus eorundem Imperatoris ac Regis Catholici, eos tractatus, atque actus, quos expedire judicabunt, acceptandi, eas dandi litteras publicas, commeatusque, qui ad securitatem commeantium ejusdem Negotii causa requirentur, faciendi denique in omnibus, negotiandi, promittendi & concordandi per dictos Nostros Legatos ac Plenipotentiarios, duosve ex illis, absente, ægrogante aut impedito eorum quovis, quicquid necessarium judicabunt ad eundem effectum Pacis universalis producendum, per omnia ac eadem authoritate, uti Nos ipsi faceremus & facere possimus, si illic præsentes essemus; etiam si casus eveniret, qui mandatum specialius, quam quod præsentibus litteris continetur, exigeret, promittimus fide & Verbo Regio, addita obligatione & hypotheca omnium Nostrarum fortunarum, tum præsentium, tum futurarum, Nos firmiter servaturos & adimpleturos, quicquid ab ipsis isto modo fuerit stipulatum, conventum ac promissum, litterasque ratihabitionis, quas intra constitutum tempus producere tenebuntur, confecturos. Nam ea est nostra voluntas. In testimonium istius rei jussimus Nostrum sigillum præsentibus litteris apponi. Datæ Parisiis 20 (10) Sept. Anno salutis 1645 & Regni Nostri primo. Signatæ; Ludovicus & in plica reducta, Nomine Regis, Reginæ Rectricis Matris ipsius præsentis, Lominæus, & sigillatæ majori sigillo, in cera flava.

Plenipotentia Secunda.

Nos Ludovicus, DEI Gratia Rex Franciæ & Navarræ &c. quibuscunque præsentes Litteræ exhibebuntur, salutem, Litteris Nostris publicis XX Septembris Anno 1645. scriptis, potestatem dederamus dilectissimo & amantissimo Nostro cognato Henrico Aurelianensi, Duci Longævillano & Stuttevillano, Principi ac Comiti supremo Neo-Castelli, Comiti Dunæo ac Tancarvillano, Connestabili hæreditario Normanniæ, Gubernatori ac Legato Nostro in eadem Provincia; dilectissimo Nostro ac fideli Domino Claudio Memio, Comiti Avotiorum, Commendatori Nostrorum Ordinum Equestrium, Fisci Francici Procuratori, Consiliarioque intimo; ac valde dilecto Nostro atque fideli Domino Abel Servieno, Comiti Rupis Aubertianæ, Consiliario per omnes curias, agen-

di

di & concludendi pacem generalem Monasterii Authoritate Legatorum Nostrorum Extraordinariorum ac Plenipotentiariorum, ut per absentiam, morbum aliudve inpedimentum cujusvis eorum, a reliquis duobus promitteretur & transigeretur, quicquid ad effectum ejusdem pacis producendum judicassent necessarium. Quoniam vero eodem cognato Nostro, Duce Longævillano in Franciam reduce & eodem Domino Comite Avotiorum ad discedendum Monasterio accincto, difficultatis aliquid ex parte cæterorum Plenipotentiariorum atque mediatorum, cum eodem Domino Comite Servieno agendi, ob prætextum solitudinis aliquantæ in Conventum nasci posset, nisi ipsis constaret de Nostro animo, ex desiderio amputandi omnem causam disputationis, promovendique negotiationem ac conclusionem Tractatuum, secundum omnem facultatem Nostram, ob eas causas aliasque bonas & justas considerationes ad id permoti, ex arbitratu Reginæ Rectricis, honoratissimæ Nostræ Dominæ & Matris, dilectissimi Nostri ac amantissimi Patruelis, principis Condæi, dilectissimi Nostri & amantissimi cognati, Cardinalis Mazarini, aliorumque eximiorum Nostrorum Senatorum, diximus & declaravimus, dicimus & declaramus per istas litteras manu Nostra signatas, Nos velle & profiteri, ut idem Comes Servienus pergat agere solus ex eadem Authoritate Nostri Legati Extraordinarii Plenipotentiarii, quemadmodum fecisset, aut potuisset facere conjunctim cum eodem Domino, Comite Avotiorum, tam ex facultate, quam XX Septembr. acceperat, quam istarum litterarum, quibus idem Dominus Comes Servienus, quamdiu in eodem loco Monasterii solus commorabitur, utetur, cui etiam quantum opus est aut erit, dedimus de novo, & damus potestatem specialem negotiandi, promittendi, concordandi & subscribendi soli omnes tractatus & articulos, faciendique quicquid necessarium judicaverit ad effectum ejusdem Pacis universalis producendum per omnia & eadem Authoritate, uti Nos ipsi faceremus, ac facere possemus, si illic præsentes essemus, etiamsi casus evenerit, qui mandatum specialius, quam quod præsentibus litteris continetur, exigeret. Promittimus fide & verbo Regis addita obligatione ac Hypotheca omnium Nostrarum fortunarum tum præsentium tum futurarum, Nos firmiter servaturos, quicquid per eumdem Dominum Comitem Servienum isto modo fuerit stipulatum, conventum & promissum. In testimonium istius rei jussimus Nostrum Sigillum præsentibus litteris apponi. Nam ea est Nostra voluntas. Datæ Parisiis XX Martii Anno salutis 1648 & Nostri Regni quinto. Signatæ, Ludovicus, & in plica reducta, Nomine Regis, Reginæ Rectricis, Matris ipsius præsentis, Lomenæus; & sigillatæ in cera flava. a)

LV

a) Die Päbstl. Bulle und Protestation des Nuncii wider den Münst. Frieden d. 16. Nov. 1648. s. in des Hrn. von Meiern *Actis Pacis Execut. Tit. II. p. 781. seq. Londorp. T. VI. p. 423-473.* Die Widerlegungsschriften dagegen in Hofmanns *Bibl. Jur. publ. p. 422. 423. seq.*

LV.

(A)

Kayserl. Executions-Edict d. 7. Nov. 1648. a)

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crayn und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern; Gemeinden, und allen Unsern Generalen, hohen und niedern Befelchhabern, und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, Unsere Freundschafft, Gnad und alles Guts, und fügen E. A. A. L. L. und Euch hiemit zu wissen. Nachdem die zwischen Unsern und beyder conföderirten Cronen so wohl Franckreich als Schweden gevollmächtigten Gesandten zu Münster und Oßnabrück angestellte, und nun eine geraume Zeit gewährte Friedens-Handlung, mit Zuthuung und Beliebung Unserer und des Heil. Reichs darzu absonderlich beruffener Churfürsten und Stände, dermahleins zum Ende gebracht, und der Fried mit erst-besagten beyden Cronen, am 24 nächst abgewichenen Monats Oct. gäntzlich geschlossen, unterschrieben, und folgendes Tags zu männiglichs Wissenschafft publicirt worden. Und dann in diesem Friedensschluß unter

a) Weil die Verordnung des *J. P. V. Art. XVI.* § 1. ganz besonders, daß nehmlich noch vor der Ratification die Execution der verglichenen Puncte geschehen sollte: so erschien schon 1648. d. 7. Nov. sogleich ein Kayserl. Executions-Edict. s. Sammlung der R. A. *III.* Theil *q.* 621. *seq.* Man war aber unzufrieden, daß die Generalität die Execution besorgen sollte, und das merkwürdige dißfalls erlassene Reichs-Gutachten stehet in des Herrn von Meiern *Actis P. Vestf. T. VI. p.* 997. *seqq.* Die zu Prag zu Ende des Jahrs 1648. angestellten Unterhandlungen und die zu Minden im Febr. 1649. gehaltene Conferenz fruchteten nicht viel, bis nach vielen Hindernissen endlich zu Nürnberg 1649. $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$ Sept. und 1650. d. 16. Jun. die erste und andere Friedens-Execut. Haupt-Recesse zu Stande kamen. S. diese Recesse in der Sammlung der R. A. *T. III. p.* 625. *seqq.* und die vollständigen Acta Pacis Executionis publica des Hrn. J. G. von Meiern 1737. fol. II. Vol. add. *Londorp. Acta publ. T. VI. p.* 457. und C. Zieglers *Corpus Sanct. pragm. Imp.* a. *p.* 366-418.

unter andern auch ausdrücklich versehen, daß, sobald das Instrumentum Pacis von allerseits Gevollmächtigten Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn werde, alle Feindthätlichkeiten eingestellt, und was in diesem Friedensschluß verglichen worden, beyderseits stracks vollzogen, und zu Werck gesetzt werden solle: *a*) Und daß Wir zu solchem End, von obhabenden Kays. Amts wegen offene Edicta und Patenten ins Reich publiciren, und allen denen, welche vermög dieser Abhandlung und Vergleichung etwas wieder abzutreten, zu erstatten oder zu leisten schuldig und verbunden seyn, solchen ohne Ausflucht und Schaden verglichener massen, innerhalb der von dem geschlossenen Frieden an, bis zu Einbringung der Ratification bestimmter Zeit, nachzukommen, und zumalen auch denen ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen ernstlich befehlen wolten, daß sie auf Ansuchen deren, welchen etwas abzutretten, der verglichenen Executions-Ordnung und diesen Abhandlungen gemäß, eines jedwedern Restitution befördern und vollbringen, mit diesem fernern Anhang, weiln sie, die ausschreibende Fürsten und Creyß-Obersten, in ihrer selbst eigenen Sach, und Restitution, die Execution zu führen für unfähig gehalten werden, daß auf solchen Fall, sowohl auch, wann dieselbe sich dieser Commißion zu unterfangen verweigerten, die nächst-angelegene Crayß-ausschreibende Fürsten oder Creyß-Obristen, auch in andern Creyßen, dieser Execution auf Begehren der Restituendorum sich unternehmen, und solche werckstellig machen solten. Da auch iemands aus den Restituendis hierzu Unsere Kays. Commissarien zu gebrauchen, der Nothdurfft zu seyn erachten würde, (welches dann eines ieden Willkühr anheim gestellt wird,) daß ihnen solche ohne Aufenthalt verwilliget und ertheilt werden, auf welchen Fall dann, und damit die Würcklichkeit dessen, was also verabschiedet worden, desto weniger verhindert werde, sowohl denen Abtrettenden, als denen, welchen etwas abzutretten ist, zugelassen seyn solle, gleich nach beschlossenem und unterschriebenem Frieden, beyderseits 2 oder 3 Commissarios zu benennen, *b*) aus denen Wir einen von dem Restituendo, und den andern von dem Restituente Benannten, doch in gleicher Anzahl von beyderley Religionen erwählen, und denselben befehlen sollen, alles, was dieser Vergleich mit sich bringt, ohne Verzug zu vollziehen: Da aber derjenige Theil, so etwas abzutretten, zu erstatten, oder zu leisten schuldig, in Benennung solcher Commissarien säumig erscheinen solte, daß Wir alsdann aus den von dem Restituendo benennten Commissarien einen erkiesen, den andern aber unsers Gefallens, iedoch mit obbedeuter gleicher Anzahl von beyderley Religionen beyzuordnen, und denselben, aller widrigen Exceptionen und Einreden ungehindert, die Executionen vorzunehmen anbefehlen wolten. Und Wir nun alles und iedes, was in denen, mit Vorwissen, Einrathen und Belieben E. E. A. A. L. L. und Euer zu diesem allgemeinen Convent abgeordneter Räthe, Bottschafften

a) I. P. O. Art. 16. § 2. R. A. 1645 § 160. med. Capit. nov. Art. XVII.
b) I. P. O. Art. 16. § 4.

schafften und Gesandten, zwischen Unsern und obged. beyder Cronen Gevollmächtigten verglichenen, unterschriebenen und publicirten Instr. Pacis begriffen, zu Rettung des höchst-bedrängten Vaterlandes aus diesem langwierigen und verderblichen Kriegswesen, und Verhütung weiterer Christen-Blutsvergiessung Unsers Orts angenommen, approbirt, und diesem Friedensschluß zu Folg, alsobald nach Empfahung desselben, und unter heutigen dato allen Unsern Generals-Persónen und hohen Befehlshabern gnädigst anbefohlen, sich nicht allein als weiterer Feindthätlichkeiten gegen der conföderirten Cronen Waffen, (wann sich anderst dieselbe eines gleichmäßigen bezeugen) hinführo zu enthalten, sondern auch demjenigen, was die Executions-Ordnung mit sich bringt, und sie dabey wegen Loßlassung der Gefangenen, Abführ- Verleg- und Verpflegung der im Feld gegen einander stehenden Völker, auch nach beschehener Auswechslung allerseits Ratificationen, bedingten Abtrettung der besetzten Plätze und Vestungen, in Krafft der ihnen bereits zugeschickter Vollmacht zu thun, und zu exeqviren haben, unverzüglich und gehorsamst nachzukommen, auch im übrigen Unsers obhabenden Kays. Amts wegen dahin zu sehen, daß alles, was obverstandener massen dieser Friedenschluß mit sich bringt, dem klaren Inhalt nach, und in der darinn zu Einbringung und Auswechslung allerseits Ratificationen benannter Zeit vollzogen werde.

Hierum so gebieten Wir allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und ieden, welche vermög dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbaren Regul oder Verordnung etwas wieder abzutretten, zu erstatten, zu geben, zu thun, oder zu leisten schuldig seyn, sie seyen Geist- oder Weltlichen Stands, hiemit freundgnädig und ernstlich, daß sie alsbald nach Verkünd- und Vernehmung dieses Unsers Kayserl. Edicts, (dessen beglaubten Abschrifften Wir nicht geringere Krafft, als dem Original selbsten gegeben haben wollen) und auf des beschwerten Theils gebührendes Anmelden, ohne Ausflucht oder Vorwendung einiger in der Amnestia begriffener General- oder Special- Verwahrung und clausulæ salvatoriæ, oder einig anderer Exception, alles und iedes, was sie in Krafft dieses Verzleichs zu restituiren, abzutreten, zu geben, zu thun oder zu leisten schuldig seyn, ohne Auffenthalt und Schaden, noch vor Ausgang vorberührter, zu Einbring- und Auswechslung allerseits Ratificationen angesetzter Zeit, unweigerlich restituiren, abtreten, geben, thun und leisten, allermassen mehr bedeuter unterschrieben und publicirter Friedensschluß, seines ausgedruckten klaren Inhalts ausweist, und weiter mit sich bringt. a)

 Und

a) I. P. O. Art. 16. § 5. arctior modus exequ. verb. Wenn auch dann 2c. Execut. Recess. § 3. pr.

Und befehlen solchemnach hiermit zugleich allen und ieden ausschreibenden Fürsten und Creyß-Obristen gnädigst und ernstlich, geben ihnen auch, als durch mehr bemeldten Friedensschluß absonderlich verordneten Executorn, Unsere Kayserl. Vollmacht und Gewalt, daß sie, oder diejenige, welche von Uns auff einer oder der andern Parthey Anruffen und Bequemung abgehörter massen absonderlich verordnet seyn werden, allen denen, welchen diß Orts etwas zu restituiren ist, der verglichenen Executions-Ordnung zu Folg, zu demjenigen, worzu sie in Krafft dieses Friedenschlusses befugt, für sich selbst, oder durch ihre Subdelegirten unweigerlich verhelffen, und sich daran in keinerley Weiß noch Weg hindern lassen. Wir versehen Uns auch hierbey gnädigst, wann einer oder der ander aus ihnen, den Creyß-ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obristen, selbst ichtwas zu restituiren, oder derselbige auch seines Orts etwas zu leisten schuldig ist, er werde sich in seiner eigenen Sach der Execution zu enthalten, und auff solchen Fall, oder da er etwa sonst aus erheblichen Ursachen sich dieser Unserer Commißion zu unterfangen Bedencken hätte, den nechst-gesessenen ausschreibenden Fürsten oder Creyß-Obristen, auch ausser des Creyses, auff desjenigen Anhalten, so restituirt solle werden, solche zu führen ihme nicht zuwider seyn lassen. Solte aber ein- oder anderer Stand des Reichs, oder wer sonst etwas zu restituiren oder zu leisten schuldig, sich dieser Unserer Verordnung in einige Weg widersetzen, oder derselben kein Genügen thun wollen: So sollen alsdann mehr-besagte Creyß-ausschreibende Fürsten und Creyß-Obristen, oder derselben Subdelegirte, neben denen von Uns darzu verordneten Commissariis, aller Einred ungehindert, dem Restituendo vielerwehntem Friedens-Schluß zu Folg, zu dem Seinigen unverlangt zu verhelffen, und sich diß Orts nicht allein der nechsten Besatzungen, sondern auch, nach Belieben ihrer eigenen, oder des beschwerten Theils Kräfften, wider die Ungehorsame zu gebrauchen befugt seyn. Zu welchem Ende dann allen Unsern hohen und niedern Befehlshabern, Commendanten und Besatzungen hiemit gnädigst anbefohlen wird, daß sie an denen Orten, wo dergleichen Executionen zu führen und zu verrichten, solche ihres Theils nicht allein nicht hindern, sondern vielmehr denen hierzu verordneten Commissariis auf Begehren aßistiren sollen. Darnach sich ein ieder zu richten, und vor denen in mehrbesagtem Friedenschluß verordneten Straffen zu hüten wissen wird, das meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien, den 7. Novembr. Anno sechzehenhundert, acht und viertzig, Unserer Reiche, des Römischen, im zwölfften, des Hungarischen, im drey und zwantzigsten, und des Böheimischen im ein und zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Kurtz.

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder.

(B)

Arctior Modus exequendi, und Abschrifft deswegen an die Creyß-ausschreibende Fürsten abgelassener Kayserl. Schreiben. a)

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs rc.

Ehrwürdig, Hochgebohrner, lieber Oheim, Fürsten und Andächtiger, Aus Unserm an E. And. und Lbd. unterm dato den 7 Novembr. nechst-abgewichenen 1648 Jahrs abgangenem Schreiben, und beygeschlossenen Original-Kayserl. Edicten, haben dieselben sich mit mehrerm zu bescheiden, was Wir ihnen wegen Exeqvirung des am 24. Octob. selbigen Jahrs geschlossen, unterschriebenen, und folgendes Tags publicirten Friedens gnädigst aufgetragen und befohlen haben. Wann Wir dann wider alle Zuversicht vernehmen müssen, daß solchem Unserm gnädigstem und gemessenen Befehl nach nicht allerdings nachgelebet worden: Als thun Wir E. And. und Lbd. hiemit nochmahls gnädigst auftragen, und erstlich befehlen, b) daß sie allen und ieden Interessenten, die in dem Instrumento Pacis begriffen, und bey Ew. And. und Lbd. sich angeben möchten, zu allem demjenigen, was das Instrumentum Pacis, sowohl als Unser darauf fundirtes Edict ausweiset und mit sich bringt, ohne einige Zeitverlierung, sumptibus derer die zu restituiren, cediren, oder sonsten etwas zu prästiren schuldig, und in mora seyn, und zwar wo das Instrumentum Pacis specialiter disponirt, secundum literam, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amnestiæ, cum reservatione Jurium restituentis & restituendi, alles nach Anlaß mehrberührtes Instrumentum Pacis, in den Stand, darinn sie sich ante hos motus bellicos, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum aber, wie sie sich nach Anleitung des Instrum. Pacis, An. 1624 befunden, oder sonst expresse und specialiter versehen, ohne einigem Anhang oder Reservation, so vorgemeldtem Instrum. Pacis zuwider laufft, verhelffen, und sie solchem gemäß, vollkommen restituiren, und in Sum̃a alles dasjenige, was verglichen, vollständig exeqviren, dergestalt, daß einige Exceptiones wider die Execution nicht gehört noch beobachtet, c) im Fall aber super facto possessionis einige dubia von sonderbahrer Erheblichkeit vorfielen, dieselbe summariissime alsbald in loco executionis erörtert, sonsten aber einige andere dem Instrum. Pacis zuwider lauffende nicht zugelassen werden; Gestalt Wir dann die Ungehorsame, welche sich offt-berührtem Instrum. Pacis, und Unserm ausgelassenem Kayserl. Executions-Edict, sive committendo, sive omittendo widersetzen, oder auf einige andere Weiß nicht gehorsamen, auf E. And. und Lbd. erfolgenden verläßlichen Bericht, mit deren in dem Friedens-

 schluß

a) s. Sammlung der R. A. *Tit. III. p. 623. seqq.*

b) I. P. O. Art. 16. § 5. 13. 14. Execut. Edict. verb. Hinwiederum rc. Execut. Recess. §. 3. pr.

c) I. P. O. Art. 17. § 4.

schluß erklärten Pön des Friedenbruchs anzusehen nicht unterlassen werden, E. And. und Lbd. dabey nochmahls gnädigst ersuchend, sie wollen gegen diejenigen, so sich noch ungehorsam erzeigen, und zu deme, was sie ex Instrum. Pacis zu restituiren, cediren, oder einiger Gestalt zu prästiren schuldig, der Gebühr nicht beqvemen würden, da dieselbe Stände des Reichs, nach Inhalt der im Friedensschluß, auch sonsten in den Reichs-Satzungen, insonderheit der Executions Ordnung, gegen dieselbige, ihr Land und Leute, bis auff erfolgende Erstattung aller Kosten und Schäden verfahren: Wären es aber etliche wenige oder Privat-Persohnen, nach Gelegenheit, zur Hafft ziehen, und als Reos fractæ Pacis exemplariter abstraffen: Immittels aber und unerwartet der Achts-Erklärung, mit der Execution nichts destoweniger Krafft des Friedenschlusses und Unsers Kayserlichen Edicts vollends verfahren, und dieselbe vollstrecken; Wir geben auch E. And. und Lbd. hiemit nochmahls genugsame Vollmacht und Gewalt, entweder ihre selbst eigene, oder des Orts, da die Execution geschicht, oder aus denen nechst-gelegenen festen Plätzen, oder sonsten in der Nähe sich befindender Unser Reichs- oder Churfürsten und Ständen zustehender Völcker und Garnisonen, oder auch der restituendorum virium sich zu gebrauchen, und da es die Nothdurfft erfordern solte, die nechst-gesessene Creyß um ihre Hülffe zu ersuchen, und die Ungehorsame zur Schuldigkeit anzuhalten, allermassen Wir dann auch dieß Orts, Unsern hohen und niedern Kriegs-Officieren, denselben die hülffliche Hand zu bieten, nochmahl gnädigst und ernsten Befehl zukommen lassen: a) Versehen Uns dessen also zu E. And. und Lbd. gantz gnädig und vestiglich, und verbleiben deroselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 2 Mart. Anno Eintausend, Sechshundert, Neun und viertzig, Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böheimischen im zwey und zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium.

Wilhelm Schröder, D.

(C)

Erster Friedens-Executions-Haupt-Receß, zu Nürnberg Anno 1649. geschehen. b)

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Spanheim, der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein rc. der Königl.

a) I. P. O. Art. 16. § 6. Exec. Ed. verb. fin. Exec. Rec. § 3. post med.

b) s. Sammlung der R. A. Tit. III. p. 625. seqq. Das hieher gehörige Reichs-Gutachten ist in Meyers Actis Pac. Vest. T. VI. p. 997-1001. zu lesen.

Königl. Majestät und der Cron Schweden über dero Armeen und Kriegs-Estaat in Teutschland Generalißimus ꝛc. Thun kund hiemit öffentlich. Als wegen völliger Execution des im abgewichenen ein tausend, sechs hundert, acht und vierzigsten Jahrs, am 14 Octobr. styl. vet. oder 24 Octobr. styl. nov. in Oßnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermög des Articuli XVI. Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Octavio Piccolomini de Aragona, Hertzogen zu Amalfi, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn zu Nachot, Rittern des güldenen Vellus, Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. Geheimen-Rath, Cämmerern, Hartschier-Hauptmann, General-Lieuten. über Dero Armaden, Feld-Marschall und bestelltem Obristen ꝛc. in Krafft sowohl durch den Friedenschluß selbst, als von der Röm. Kays. auch zu Schweden Kön. Maj. Maj. hierzu beyderseits habender Vollmachten, wegen einer Betagung in des H. Röm. Reichs-Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Churfürsten und Stände allhie anwesenden, hierzu gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räthen und Bottschafften eine Zeithero Tractaten geführet, massen dann auch sub dato 11 Sept. st. v. oder 21 Sept. st. n. jüngst verflossenen eintausend, sechshundert und neun und vierzigsten Jahrs darüber ein Präliminar-Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget.

Gewisse Puncta, die Execution betreffend, werden den commandirenden Generalen übergeben.

§ 1. Zu wissen: Als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten zu Oßnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Friede in Teutschland so weit erhoben, publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden; daß einige gewisse desselben Execution concernirende Puncten der Röm. Kays. Maj. wie auch der Kön. Maj. zu Schweden höchst-commandirenden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erstbesagtem Ende allhier in des H. Röm. Reichs Stadt Nürnberg eigener Persohn erhoben und eingefunden, daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen, immittels, und biß man auch der übrigen Puncten halber zu endlichem Schluß wird gelangen können, zu desto besserer und zeitlicher Erleichterung annoch obhandenen schweren Qvartiers-Last, hernach folgender Puncten halber in höchstbesagter Ihrer Kays. und Königl. Maj. Maj. Nahmen, mit Consens, Einrathen und Belieben der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs anwesender Gesandten, ein endlicher Vergleich und Schluß, denselben also künfftig ungeändert dem Haupt-Receß einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernachfolgend zu vernehmen.

Von der Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum.

§ 2. Erstlich, so viel die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche Ihr. Kayserl. Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zu thun haben, anbelangt, weil Ihr. Kays. Maj. diß Orts einem ieden dasjenige wiederfahren zu lassen sich nochmals erbotten, worzu Sie der Friedensschluß in einem und dem andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens. *a*)

Wie die Execution unter den Reichs-Ständen geschehen soll.

§ 3. So dann Churfürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es darbey, daß in dem Puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, aus dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzter Norma universali Terminorum a quo, Regulis item tam generalibus, quam specialibus, unpartheyisch, unaufhältlich, und ohne Ansehung der Personen, Religionen, oder Jurium Petitorii, doch mit Vorbehalten derselben in puncto Amnestiæ, facta prius restitutione, oder einiger anderer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen, fürnehmlich nach dem blossen facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii, die casus liquidi ab illiquidis zu separiren, und dergestalt zu fordersamster Richtigkeit zu befördern, daß die Casus liquidi, welche entweder in dem Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedruckt, oder doch unter denen Regulis generalibus unverneintlich begriffen, sonderlich was in der Nähe, und Kürtze der Zeit halber ohne das leichtlich, abzurichten ist; Als nemlich, die in beyliegender Designation lit. A specificirte, noch vor dem ersten, andern und dritten Termini Exauctorationis, & Evacuationis erörtert und exeqviret, in Entstehung dessen, denen Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exauctorationis & Evacuationis erlaubt seyn solle, auf weitere Opposition oder Tergiversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Creyßausschreibende Fürsten oder Executores zu der Schuldigkeit anderst nicht zu bewegen, mit und neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülff deren nächst an Hand habender Kayserl. Königl. Schwedischer, oder anderer Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen. Welche wiewohl militarische, doch rechtmäßige Executionen, keines Wegs für eine Contravention des jüngst zu Oßnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch darzu die wiedersetzliche Restituentes allen daraus fliessenden Schaden und Unkosten zu ersetzen schuldig seyn sollen.

Um welche Zeit die Casus nondum liquidi zu erörtern.

§ 4. Die übrige aber, weil propter multitudinem atque diversitatem casuum, difficultatem probationum, und distantiam locorum, alles in so kurzen Termin nicht möchte können expedirt werden, von dato dieses Recessus

a) I. P. O. Art. V. § 39.

cessus Schluß an, innerhalb nächstfolgenden dreyen Monaten ebenfals zur Richtigkeit und Execution gebracht, und alles dergestalt ohne Vorbehalt, limitation oder remission ad petitorium, vollzogen werden solle, daß keiner, der explicite oder implicite darunter begriffen, sich alsdann zu beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins Reich publicirten Kayserlichen Edicten, und darinn in eventum contra morosos & quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender, und ohne Ansehung der Persohnen vorzunehmender Straffen.

Deputationen von beyden Religionen in puncto Amnestiæ & Gravaminum.

§ 5. Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr beschleuniget werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen, zu solcher Erörter- und Richtigmachung des Puncti Amnestiæ & Gravaminum verordnet und gevollmächtiget werden, welche dieselbe unter Handen nehmen, auch so lang ohne einige Dissolution oder Avocation ihrer Herren Principalen und Obern, beysammen allhier bleiben, und actu continuo darinnen fleißig und eyfferig progrediren wollen und sollen, biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Creyßausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum sive informationis sive probationis, item absentiam uniius vel utriusque partis, diß Orts nicht geschehen kan, denen Creyßausschreibenden Fürsten, mit Einschliessung einkommender Klagen oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu würcklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschickt werden. *a)*

Execution nicht zu hindern.

§ 6. Und soll hierunter weder von der Röm. Kayserl. Maj. noch iemanden andern, denen Creyßausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Einhalt nicht geschehen, viel weniger was bereits nach Inhalt des Frieden-Schlusses, Kayserlichen Edicten, und dieses Recessus exequirt und restituirt, oder hiernächst noch weiter solcher Gestalt exequirt und restituirt werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, oder darwider einige Turbation gestattet werden, sondern vielmehr dabey geschützet, und was auf eine oder andere Weise darwider vorgangen, wie auch alle ein und andern Orts darwider eingewendete, oder noch einwendende, in ipso Instrumento Pacis bereits verworffene, und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, vi Juris vel Facti; nicht weniger alle wider den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Man-

a) I. P. O. Art. V. § 51. R. A. 1654. § 194. Cap. nov. Art. XII.

data oder Decreta, wie die Namen haben mögen, hiermit caßirt und abgethan, und in vorigen Stand gesetzt seyn, alles bey obangezogenen dem instrumento Pacis, und Kayserl. Edicten einverleibten Straffen. a)

Satisfactions-Gelder, Abdanckung der Völcker.

§ 7. Ferner ist verabschiedet worden, daß sowohl der Kön. Schwedischen Militiæ Satisfactions-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Völcker, und Qvittirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluß gemäß vorgenommen und zu Werck gestellt werden solle, und zwar folgender Gestalt, daß zuforderst des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchl. von iedes Creyses Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Creyses, Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächs. Creyß-Stände selbst eigener beliebenden Option soll verstanden werden,) allezeit 10 oder 8 Tag, vor iedwederm Termino vergewissert werden solle, daß auf den ersten Termin achtzehenhundert tausend Reichs-Thaler, auf den andern Termin sechshundert tausend Reichs-Thaler, und auf den dritten Termin sechshundert tausend Reichs-Thaler, in derselben gegenwärtig baar, ohne Abkürtzung eines oder andern Standes Quotæ, und zu hochgedachter seiner Fürstlichen Durchl. absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Standes Aus- und Nachstandes zu bemühen haben sollen. b)

Von ersten Termin abzuziehen, was schon darauf bezahlt.

§ 8. Und wird von denen ersten achtzehenhundert tausend Reichsthalern vor allen Dingen, und zwar in primo termino abgezogen und decurtirt, was auf des Herrn Pfaltzgrafen und Generalißimi Fürstl. Durchl. Befehl ein- oder anderer Stand daran bereits würcklich baar bezahlt, wie auch was aus den Leg-Städten zur Reduction, Abdanckung, oder sonsten auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Dritter Evacuations-Termin.

§ 9. Jngleichen ist in denen dreyen Evacuations-Terminen iedesmals, nach derselben Proportion abzuziehen dasjenige, was in der Königl. Majest. und der Cron Schweden Namen von hochgedachtes Herrn Pfaltzgrafen und Generalißimi Fürstl. Durchlaucht einem oder andern Stand, per modum exemptionis, oder sonsten, vermög Jhrer eigenhändigen Qvittung oder Disposition bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Millionen Reichsthaler, nach Proportion der terminorum solutionis abzuziehen, und darauf abzurechnen.

Schwe-

a) I. P. O. Art. XVII. § 3.
b) R. A. 1654. § 6.

Schwedische Militz assistirt den Creyßausschreibenden Fürsten bey Eintreibung der Gelder.

§ 10. Damit aber das übrige desto gewisser auch bey den Säumigen rhebt und zuwegen gebracht werden möge, haben des Herrn Pfaltzgraen und Generalißimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generales und anere hohe Commendanten in den Sieben Creysen Ordre ertheilt, auf edes der Herren Creyß ausschreibenden Fürsten Begehren, von dero nterhabenden Militiæ in der Anzahl so viel als sie bedürfftig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Exeution contra morosos herzugeben, und auf der Herren Creyßausschreienden Fürsten Begehren dieselbe wieder abzufordern.

Wenn die 5 Millionen an Schweden zu bezahlen rc.

§ 11. Hierauf nun solle alsofort nach geschlossener dieser gantzen Handlung, innerhalb acht Tagen, aus denen im Friedenschluß benannen sieben Creyß-Leg-Städten eine Million Reichs-Thaler baar, iedoch von einem iedwedern Creyß nicht mehr, als was sein Contingent zu deen drey Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobald sowohl von Kayserl. als Königl. Schwedischem Theile, zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der vierzehende Tag von Dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation lit. A. verzeichneter Regimenter und Vestungen, (es wäre dann hierunter durch eine Paricular-Convention an Königl. Schwedischer Seiten mit den Herren Ständen ihnen zum Besten, und um zeitlicher Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen, sonsten etwas verabredet,) geschritten werden: Gestalten dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin u observiren, daß in dem andern Termin, auf beschehene Auszahung der andern Million Reichsthaler, nach obiger Proportion der Creyen, in denen nächstfolgenden 14 Tagen hiemit bestimmt, mit Abdanck- und Abführung derer in der Designation lit. B. und in dem dritten Ternin nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichs-Thaler, wieder in denen nechstfolgenden 14 Tagen hiemit verordnet, nach Ausweiß der Designation lit. C. specificirte Regimenter und Vestungen mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles a dato dieer geendigten und unterschriebenen gantzen Handlung, innerhalb sechs Wochen vollkommentlich abgerichtet, und darbey insonderheit von Churfürsten und Ständen dahin gesehen, und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder, der Exauctoration und Evacuation keine Hinerung geschehen möge.

Bezahlung wegen Evacuation des Königreichs Böhmen.

§ 12. Und werden Ihr. Kayserl. Majestät die verglichene zweymahl hundert tausend Reichs-Thaler, auch zu dreyen Terminen, und namentich, weil das Königreich Böhmen, ausserhalb der Stadt Eger, prälimi-

nariter

nariter oder in antecessum, zum Voraus, der Guarnisonen und Einläge-rung entledigt werden sollen, dafür an denen sechs und sechtzig tausend, sechshundert, sechs und sechtzig und zwey Drittheil Reichs-Thalern in specie, die zwey Drittheil, als gleich, und dann der übrige Drittheil bey Entraumung der Stadt Eger in primo termino: Ferner im andern Termin mit sechs und sechtzig tausend, sechshundert, sechs und sechtzig und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie, acht Tage vor des Marggrafthums Mähren: und wieder mit sechs und sechtzig tausend, sechs hundert, sechs und sechtzig, und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie, acht Tag vor der Schlesischen Fürstenthume Evacuation, richtig abstatten und auszahlen lassen.

Verabredetes zu bewerckstelligen.

§ 13. Dieser nunmehr auf obbedeuten Weg verglichenen Königl. Schwedischen Militiæ gehörigen Satisfactions-Geldern, Abdanckung und Evacuation, solle also kräfftig ohne einige vorgeschützte Hinderung, von allen Theilen würcklich nachgelebt werden.

Benahmte Oerter Gleich auszuwechseln.

§ 14. Dabey aber weiters zuförderst beliebet und verabredet worden, daß gleich alsofort nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Pläz in Beysenn iedes Theils Commissarien auf das ehiste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zuförderst gegen einander abgewechselt, und dann iedesmahl an beyder Theil höchst-commandirende Generalitäten, welche bis an den andern Termin allhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen, Gewißheit gegeben werden.

Nemlich:

Prag,	gegen	Augspurg.
Ober-Pfaltz,		Unter-Pfaltz.
Ausserhalb Weiden,		Memmingen und
		Sultzbach.
		Albeck.
Donawerth,		Hornberg.
		Schiltach.
Reiner Schantz,		Aurach,
Uberlingen,		Lindau.
Maynau,		Asperg.
Langenarch,		Wildenstein.
Tabor und		
Leutmeritz,		Regenspurg.
Brandeiß,		
Conopist und andere Böhmische		Wiltzburg.
Pläz, ausserhalb Eger,		Weisenburg.

Wenn

Wenn mit der Bezahlung in § 11. einzuhalten.

§ 15. Nach sothaner Plätz-Auswechslung und Uebergebung an iedes vorigen rechtmäßigen Besitzern und Herrn, sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimenter, als Evacuation der Plätze, vermög obbesagter Designation, als förderlichst und unaufgehalten zu Werck gerichtet werden, daß deshalben wegen des 2ten und 3ten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tag und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnfehlbar vollzogen werden möge.

Wenn die 4te Million der Schwedischen Satisfactions-Gelder zu bezahlen.

§ 16. Ob auch wohl, wegen der übrigen zwey Millionen, in der Friedens-Execution einige Disputation enthalten, iedoch ist aus einmüthigem Belieben, so wohl zu desto schleuniger Beförderung der Evacuation und Exauctoration, als Ringerung der Real-Assecuration hiermit verabredet worden, daß auch die vierte Million solle beygetragen werden. Zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Creysen, wie auch etliche, so aus denen vier obern Creysen die schwehre Kriegs-Last so continuirlich nicht getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, dero gebührendes Contingent an der vierten und fünfften Million, innerhalb der dreyen obgedachten Exauctorations- und Evacuations-Terminen zusammen bringen, und auf des Herrn Pfaltzgraffen und Generalißimi Fürstl. Durchl. Aßignationen auszahlen, welche doch hinwiederum hierunter ein mehrers nicht, als allein die vierte Million zusammen zu bringen verstanden, und die fünffte Million auf Real-Assecuration ausgestellt verbleiben lassen wollen, da denn hingegen die, bey solchen Ständen, bevorab in den Ober-Sächsisch-Nieder Sächsisch- und Westphälischen Creysen befindliche Regimenter, alsbald nach erlegtem ihrem völligen Contingent zu der vierten und fünfften Million, und also, auf zeitliche Abstattung, noch vor denjenigen Terminis, darin sie sonsten mit der Exauctoration gesetzet, abgedanckt, die Guarnison aber in denen Terminen, und in der Ordnung, wie in obgemeldten hiebey gefügten Designationen enthalten, oder auch, wie mit Sr. Fürstl. Durchl. sich ein oder ander Stand, darum absonderlich, zu desto zeitlicher Evacuation seiner Plätze vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen oder verglichen wird, solle nicht anderst, als wann es diesem Receß einverleibet, kräfftig und gültig seyn, massen dann auch so wohl dieses, als was sonsten, wegen der Satisfactions-Gelder, in diesem Receß statuirt und verordnet, keineswegs von iemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden soll.

Ruckstand an der 4. und 5. Million.

§ 17. Was aber an solchen zwey Millionen über dieses, was von denen

nen besagten Creysen und Ständen obgedachter massen daran erleg noch rückständig verbleiben wird, werden Churfürsten und Stände, wa ein- oder der ander an der vierten Million restirt, von dato der letzte Evacuation, innerhalb sechs Monaten, und die fünffte Million, von be sagter letzten Evacuation, innerhalb zwölff Monaten in denen verordne ten Leg-Städten bezahlen.

Schwedischer Vorbehalt.

§ 18. Dabey dann Se. Fürstl. Durchl. per expressum reservirt un vorbehalten, sich der, wegen dieser vierten und fünfften Million Restan ten, an die Stände begehrter Real-Assecuration nicht zu begeben, mi dero weitern Erklärung, daß gemeldte Realis assecuratio ante primum terminum Exauctorationis & Evacuationis richtig gemacht, und so dan erst alles dasjenige, was in diesem Recess geschlossen, seine vollkommen Krafft erlangen, auch seinen Effect haben solle.

Verpflegungs-Restanten.

§ 19. Worbey auf Königl. Schwed. Seiten noch ferner ausdrückli vorbehalten wird, daß, was vermög einiger, zwischen denen Ständen un denen Königl. Schwedischen Herren Generalen und Obristen getroffene Vergleich an Verpflegung restirt, und in Beyseyn beyderseits Commi sarien kan erwiesen werden, bey ieder Guarnison Evacuations- und iede Regiments Abdanckungs-Termin richtig abgestattet werden solle.

Wenn die Präliminar-Evacuation geschehen soll.

§ 20. Hierauf nun solle die in puncto satisfactionis Militiæ, Exauct rationis & Evacuationis veranlaßte Præliminar-Evacuation, und zwar, viel die von der Königl. Schwedisch. Soldatesca besetzten Plätze betrif gegen Erlegung derer zu solcher Evacuation erforderter und verabredet Königl. Schwedischer Militien Satisfaction-Gelder, alsogleich ohne alle weitern Verzug oder Exception vorgenommen, fortgestellt, und von da dieses Recessus Schluß, innerhalb vierzehen Tage zu End gebracht we den; die übrige hierin enthaltene verglichene Puncta aber alsdann er ihre vollkommene Krafft und würckliche Execution erlangen, wann zuv auch die zu gänzlichem Schluß gehörige weitere Puncta, und unter de selben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht w niger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu ev cuiren, und die Regimenter abzudanken, ingleichem die Verzeichniß de jenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierten Million conc riren und beytragen sollen, so dann auch die Real-Assecuration wegen d fünfften Million Reichsthaler, zu ihrer endlichen Richtigkeit und Ve gleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibet, und derselbe mit a lerseits Subscription und Sigillation bekräfftiget worden.

§ 2

§ 21. Dessen zu wahrer Urkund und Vesthaltung, haben wir zu End benannte hierzu Gevollmächtigte, diesen Interims-Receß mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren Kayserlichen hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen Wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen, auslieffern lassen: Geschehen in Nürnberg, den 11 oder 21 Tag Monats Septembris, im Jahr Christi 1649.

L. S. Alexander Erskem.

L. S. Benedictus Oxenstirn.

(D)

Anderer Friedens-Executions-Haupt-Receß, von 1650. a)

§ 22.

Es verbleibt bey dem Präliminar-Receß.

Daß es hiemit nochmahlen bey solchem Präliminar-Receß, ausserhalb was in diesem Haupt-Abschied, bey etwas veränderten Umständen specialiter, bevorab in Puncto Satisfactionis, anders verglichen, in allen übrigen seinen Articulen, Puncten und Clausulen, sein kräfftiges Verbleiben habe, allermassen dann, in Krafft dessen, die darinn benannte Plätze auf die verglichene Zeit beyderseits, folgends auch die Stadt Eger, würcklich abgetretten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besitzern eingeräumet, die zu End obgesetzten Vergleichs, auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaßte nachfolgende Puncten aber, mit abermahligen Zuthun, Einrathen und Belieben der Churfürsten und Stände anwesende Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

Was bey Execution der Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum zu beobachten.

§ 23. Nemlich und erstlich, die Restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Churfürsten und Ständen des Reichs, auch deroselben und des Reichs Angehörigen betreffend; So haben die zu diesem Puncto Restitutionis deputirte Stände ex utraque Religione, anstatt der hieroben Lit. A. bemerckter Lista, einen gewissen Aufsatz und Designation, was für Casus in iedwederm hernach bestimmtem Termino zu erörtern, und nach Ausweisung des Instrumenti Pacis, dem Arctiori modo exequendi, ob einverleibtem Präliminar-Receß, und diesem Haupt-Receß gemäß, zu exequiren verglichen aufgericht, geschlossen, und allerseits besiegelt und unterschrieben; und sollen demnach solche darinn begriffene, und bereits decidirte, auch künfftig von den Deputatis intra tres Menses erledigende Casus, auf die bestimmte Zeit ordentlich exeqvirt werden, aller Gestalt und Maaß, als wann die mit aus-

a) s. Sammlung der R. A. T. III. p. 629. seq.

ausgedruckten Worten hierin begriffen wären; doch sollen hierbey auch nachfolgende Puncten beobachtet werden.

Keine Processus contra Restitutiones an den Reichs-Gericht zu erkennen.

§ 24. Was nemlich solcher Gestalt entweder allbereit hievor, oder in erst gedachten Terminen, oder denen nächst darauf folgenden 3 Monaten von denen Deputatis, oder durch die ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarios, in Krafft des Instrum. Pacis, Arctioris modi exequendi, auch Präliminar- und gegenwärtigen Haupt-Receß, und denenselben gemäß, decidirt, exeqvirt oder verglichen, oder noch erörtert, exeqvirt und verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orths, am Kayserl. Hoff- oder Cammer- oder andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Weg nichts angenommen, sondern simpliciter abgewiesen; insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden.

Chur-Pfältzische Restitutions-Sache.

§ 25. Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfältzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es im Instrum. Pacis abgehandelt, und hiernächst allhie vermittelst unserer Interposition, zwischen den Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen Abgesandten, so viel an denen Unter-Pfältzischen Landen, des Herrn Churfürsten in Bayern Liebd. zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlichen gegen Evacuirung der an Seiten Ihro Königl. Majest. zu Schweden in der Obern-Pfaltz ingehabter Plätze, so dann gegen ausgelieffferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayntz Liebd. gegen einer von Deroselben ausgehändigten Recognition, deponirter Renunciation auf die Ober-Pfältzische Lande, an Seiten des Herrn Churfürsten Pfaltzgrafen Liebd. die Kayserl. Commissio Restitutoria zu Handen gelieffert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern, von hochgedachtes Herrn Churfürsten in Bayern Liebd. bißhero eingehabten Aemtern in der Unter-Pfaltz wircklich restituirt worden, so dann, daß mehr hochbesagtes Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Liebd. immittelst, und biß Ihro Kayserl. Majest. deroselben ein anders neues der Churfürstlichen Würde gemässes Ertz-Amt, Titul und Wappen, auch was dem anhängig, werden conferirt haben, vermöge des Herrn Churfürsten in Bayern Liebd. ausgelieffferter Declaration, sich des Ertz-Truchsessen-Tituls und Wapens, auf die darinn begriffene Maaß und Bedingnüß, gebrauchen mögen, alles nach Inhalt angezogener respective Ratification, Renunciation, Recognition, Restitutions-Commißion, und Declaration, welches hiemit per expressum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird.

Uner-

a) I. P. O. Art. V. § 1. Art. XVII. § 2. R. A. 1654 § 6. Visit. Absch. 1733 § 1.
b) I. P. O. Art. V. § 14. Monast. § 22.

Unerörterte Casus Restitut. durch Deputirte zu expediren.

§ 26. Zu richtiger Abhelffung aber, der im H. Röm. Reich noch nicht geschehenen Restitutionen, ist zuförderst für gut angesehen worden: Erstlich daß alle und iede ex capite Amnestiæ & Gravaminum, von Catholisch- und Augspurgisch Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und im Friedens-Schluß zulässige, auch sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, welche bereits allhier vorkommen seyn, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis communiciren wird, eingebracht werden möchten, von denen Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen, und nach befundenen Dingen zu gehöriger Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos Terminos gesetzte Fälle, in der bestimmten: die übrige aber in Zeit der nächst darauf folgenden 3 Monathen, als nach Inhalt des Instrum. Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, Arctioris modi exequendi, und bey denen in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen unfehlbar vollzogen werden.

Von den Mediatoribus und Deputatis.

§ 27. Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten 3 Monathen nichts ermangele und deswegen einige Executions-Verzögerungen nicht erfolgen, so bleibt es ein- vor allemahl darbey, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselbigen Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von dero Herrn Principalen keineswegs avocirt werden; sie aber alles angelegenen Fleisses, die geklagte, und hier einkommende Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen, und seyn zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gäntzlicher Abhandlung und Entscheidung, als Mediatores, Chur-Cölln und Chur-Brandenburg; als Deputati aber, an Seiten der Catholischen, Chur-Mayntz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnitz; von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg verordnet.

Nicht-begriffene Casus in der Designatione Restituend. in 3 menses.

§ 28. So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum, bey dem Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommene Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro Exclusis keineswegs gehalten werden, noch iemands die Restitution abgeschnitten, sondern männiglichen expresse reserviret und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder wie im Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Creyßes ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserl. Maj. gebührend vor- und anzu-

anzubringen, allwo er damit gehöret, und ihme, nach dem oben vorgeschriebenen modo Executionis, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Kayserl. Patente gegen die Attentata und Contraventiones.

§ 29. Zu welches desto kräfftiger Versehung und Festhaltung, die Röm. Kayserl. Majest. durchgehend ins Reich Patenten publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, sowohl wider den Frieden-Schluß, als auch wider die, dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten, Arctiori modo exequendi, wie auch obbesagten Præliminat- und diesem Haupt-Recess gemäß, vorgenommene Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben, bey erster Straff verbotten, und iedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores, nach Gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen abzustraffen.

Casus zu den restituendis in tribus mensibus.

§ 30. Was dann die übrige Sachen, so in denen vorbehaltenen dreyen Monaten, durch die Deputirten erlediget werden sollen, anbelangt, so gehören dahin, alle andere, in obgedachtem, von ihnen verfasten, und unterschriebenen Aufsatz und Designation, nicht specificirte Casus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen, oder Augspurgischen Confessions-Verwandten, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden, darunter auch diejenige zu verstehen, welche in einer absonderlichen, von den Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification begriffen seynd.

Absicht der Terminorum Restitut.

§ 31. Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum diesen eingeschrenckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein- oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequirt werden solte, sondern es seyn die Termin allein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch denen Depudirten und Commissariis frey stehen solle, ad cognitionem facti Possessionis & Executionem zu schreiten.

Welche Gravamina zu beobachten.

§ 32. So ist auch die bey iedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeynet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo vel Restituente sich mehr ereigende Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Hin-

Hinterstellige Documenta.

§ 33. Desgleichen sollen auch die noch hinterstellige Documenta Restituenda, vermög Instrumenti Pacis, restituirt, und im Fall über kurtz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Detentorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto, ohne allem Entgeld oder Gefahr, eingeantwortet werden.

Caßirung der Protestationen und Reformationen.

§ 34. Schließlich sollen alle Protestationes und Reservationes, gleichwie wider das Instrumentum Pacis selbst, also insonderheit auch wider den Præliminar- und diesen Haupt-Recess, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrum. Pacis, hiemit nochmals aufgehoben, cassiret und annulliret seyn.

Schwedische Satisfact. Gelder.

§ 35. So viel nun der Königl. Schwed. Militz Satisfactions-Gelder betrifft, ob wohl anfänglich in Instrum. Pacis, und folgends in obeinverleibten Præliminar-Schluß, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten, so seyn iedoch die, bey ietziger Bewandnüß einlauffende Umstände, insonderheit aber, so unterschiedlicher Stände kundbahres Unvermögen, nicht unbillig erwogen, und dahero besorgt worden, daß um solcher Ursach willen, die baare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren, sondern also dadurch der würcklichen Exauctoration und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, welches dann zu verhüten, von denen sämtlichen Churfürsten und Ständen, und die in ihrem Nahmen von dero anwesenden Gesandten, einmüthig und verbindlich beliebet und verabredet worden, daß es zuförderst bey der hiesigen Orts, den 15. Jun. dieses lauffenden Jahrs verfasten, und uns eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben soll.

Von Exauctorations- und Evacuations-Terminis.

§ 36. Wobey dann, im Nahmen Churfürsten und Stände, dero Gesandten kräfftig versprochen haben, was an der verwilligten Summa, vermög obgedachter Repartition noch restiren wird, in denen dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen, auf iedem Termin ein Drittheil, und zwar acht Tag vor iedem Termin, in eines iedwedern Creyses Leg-Stad-Cassa, an solchen Müntz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zu bringen.

Vollmacht vor Creyß-ausschreibende Fürsten, zu Einbringung der Gelder.

§ 37. Immassen zu solchem Ende, die Herren Creyß-ausschreibende Fürsten, entweder durch militairische oder andere Executions-Mittel da-

hin nachdrücklich sehen, und auf ihr Gutbefinden und Begehren, die Königl. Schwedische, oder andere Kriegs-Völcker, ihnen verhelffen sollen, daß die, vermöge obgemeldter Repartition verwilligte Gelder, in denen gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Verwendung einer oder ander Verhindernüß, zu rechter Zeit, und auf Unser Assignation parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge. Gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten hiemit im Nahmen des gesamten Reichs vollkommene Macht haben, alle Nothdurfft, wodurch die Einbringung dieser Gelder befördert werden kan, zu gebrauchen.

Real-Assecuration vor die Rückstände.

§ 38. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht eingebracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Uns, zu der im Præliminar-Receß dießfalls reservirten Real-Assecuration, von der sämtlichen Churfürsten und Stände Gesandten, der in einer von Uns vollzogenen, und dem Reichs-Directorio verschlossen-zugestellten schrifftlichen Declaration, benannter Ort, dergestalt bewilliget, daß wir denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration so lang, biß erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und darzu gehörigen Nothdurfft und Unterhaltung monatlich in allem sieben tausend Reichs-Thaler, von denen sieben zu der Königlichen Schwedischen Miliz-Satisfaction assignirten Creyßen iedes Monaths zu rechter Zeit, unfehlbar entrichtet, in die nächste, und im Friedens-Schluß benannte Leg-Städte verschaffet, und der Anfang a Tertio Evacuationis Termino, gemacht werden solle. Im Fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten monatlichen Unterhalts, nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solcher Abgang, und mehres nicht, von denen umliegenden Aemtern und Oertern, durch einige Anstalt angeschaffet, und denenselben hinwieder aus der Leg-Stadt von obgedachten allda einkommenden Verpflegungs-Geldern ersetzet werden. Welches dann sowohl auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und darbey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet, keineswegs von iemand für eine Contravention des Friedens, weder für ietzt, noch inskünfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten und kräfftig observirt werden soll.

§ 39. Immittelst aber sollen obgemeldter massen, die Creyß-ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß, sowohl durch Execution, als andre Mittel dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirender Satisfactions-Gelder schleunigst befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge.

Quit-

Quittung des Orts nach der Zahlung.

§ 40. Wie dann Wir hingegen versprochen haben, desselben Orts Qvittir- und Abtretung alsbald nach erfolgter gäntzlicher Bezahlung, so wohl gedachten Satisfactions-Rest, als Verpflegungs-Gelder würcklich ergehen und vollziehen, und um keinerley Ursach willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrum. Pacis Disposition nachleben zu lassen.

Verglichene Summa wegen Evacuation der Kayserlichen Erb-Lande.

§ 41. Als auch an denen mit Ihr. Kays. Maj. absonderlich verglichenen zweymal hundert tausend Reichs-Thalern, vermöge des Præliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen, und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als sechs und sechzig tausend, sechs hundert, sechs und sechzig, und zwey Drittheil Reichs-Thaler erlegt worden; so ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an denen noch restirenden zweyen Drittheilen, hinwieder in dem ersten Exauctorations- und Evacuations-Termin, und zwar acht Tage vor Einräumung des Marggrafthums Mähren, sechs und sechzig tausend, sechs hundert, sechs und sechzig, und zwey Drittheil Reichs-Thaler in specie, ferner gegen den andern Termin drey und dreyßig tausend, dreyhundert und dreyßig, und ein Drittheil Reichs-Thaler in specie, und dann gegen den dritten Termin vor der Schlesischen Fürstenthümer Evacuation, wiederum drey und dreyßig tausend, dreyhundert, drey und dreyßig, und ein Drittheil Reichs-Thaler in specie, iedesmahl acht Tag zuvor, unfehlbar und richtig abgestattet, und ausgezahlt werden sollen. Massen dann an Seiten Ihr. Kayserl. Majest. nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen, mit allem Ernst und Eyfer, so weit es, vermög Instrumenti Pacis, dero Kayserl. Obristen Executions-Amt obgelegen, dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herren Ständen, wegen der Satisfactions-Gelder und der Real-Assecurations verglichen, förderlichst und völlig effectuirt werden möge.

Abdanck- und Abführung der Miliz.

§ 42. Hierauf ist auch die würckliche Abdanckung und Abführung der Völcker, in dreyen gewissen Terminen, nach Dato dieses gantzen Schlusses, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen fürzunehmen, und also in sechs Wochen zu absolviren, geschlossen, auch von Uns, und des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Liebden und Excellenz einander derenthalben, wie auch wegen deren beyderseits præliminariter Abgedanckten, gewisse Designation, Austheil- und Versicherung gestellet, und davon, so viel Chur-Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs mit concerniret, dero anwesenden Abgesandten zur Nachricht per extractum Communication gethan worden, dabey es nochmahl sein Verbleibens.

Evacuation der Plätze im ersten Termino.

§ 43. Anlangend aber die Evacuation der besetzten Plätze, sollen in primo termino, nemlich in den ersten vierzehen Tagen, nach Dato dieses geschlossenen Tractats, und also auf den dreyßigsten Tag Monaths Junii, styli veteris, oder den zehenden Tag Monaths Julii, styli novi, an Kayserl. und Königl. Schwedischer Seiten abgetretten und entlediget werden, nachfolgende Plätze.

§ 44. An Kayserl. Seiten.
Ehrenbreitstein.
Rotweil.
Offenburg.
Freyburg.
Villingen.
Zollern.
Rotenburg in der Obern Pfaltz.
Höxter.

§ 45. An Königl. Schwed. Seit.
Olmitz.
Neustadt.
Eulenburg.
Füllneck, und andere Plätze in Mähren.
Osterwick.
Bleckhede.
Dinckelspühl.
Querfurt.
Pappenheim.
Friedberg.

Festung Franckenthal betreffend.

§ 46. Die Festung Franckenthal betreffend, demnach des Herrn Churfürstl. Pfaltzgrafen Lbd. dieselbe vermög Frieden-Schlusses, mit denen andern Unter-Pfältzischen Landen und Plätzen hätte restituirt werden sollen, solches aber ietzo so bald nicht zu effectuiren gewesen, gleichwohl gute Hoffnung, daß solche Restitution noch vor Herannahung des ersten Evacuations-Termins zu erhalten seyn möchte; so hat man sich, auf dem Fall solches nicht geschehen solte, mit hochgedachtes Herrn Churfürsten Lbd. und allerseits guten Wissen und Willen, nachfolgender Gestalt verglichen.

§ 47. Nemlich, übernehmen und erklären sich Ihr. Kayserl Maj. samt Churfürsten und Ständen, eyfrigst dahin zu trachten, daß die Festung Franckenthal, Chur-Psaltz Lbd. fördersamst und unverlängt restituirt werde.

Chur-Pfaltz bekommt Heilbronn zur Versicherung.

§ 48. Immittelst und biß auff die bedeutete Franckenthalische Restitution, soll Seiner Lbd. zu einer Versicherung die Stadt Heilbronn, und zugehörige Festung, Stück, Munition und Vorrath, in dem Stand, wie es anjetzo begriffen, alsobald, nach unterschriebenen Haupt-Executions-Receß, dergestalt eingeräumet werden, daß deroselben Besatzung Ihrer Lbd. allein verpflichtet, zu deren Unterhalt aber, aus der Schwäbischen und Fränckischen Creyß-Cassen, vermög einer darüber vom Reich, bey

bey diesem Schluß ertheilten Special-Repartition, monatlich acht tausend Reichs-Thaler, biß Franckenthal restituirt, zu Handen des Chur-Pfältzischen in Heilbronn bestellten Receptoris ohnfehlbar, und zwar die Helfte anticipando, allewege vierzehen Tage vorher eingelieffert werden. In Entstehung dessen aber, auf Notification des Commendanten, die Creyß-ausschreibende Fürsten, solcher Entrichtung halber, würckliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Garnison erwarten sollen. Solten aber dahero einige Restanten bey Abtretung dieses Platzes sich ereignen, so soll Chur-Pfaltz Lbd. nicht gehalten seyn, vor derenselben Entrichtung, die Besatzung abzuführen. Dabey aber ausdrücklich bedungen worden, daß solches die Franckenthalische Evacuation in keine Weiß noch Wege hindern noch verzögern solle.

Beförderung der Restitution.

§ 49. Sonsten aber soll die Stadt bey ihrer hergebrachten Administration in Politicis & Ecclesiasticis, samt der Reichs-Immedietæt und Freyheit ungehindert gelassen, auch sobald Franckenthal mit seinen Zugehörungen, vermög des Friedenschlusses, von der Spanischen Besatzung entlediget, zugleich diese Reichs-Stadt ohne einige Widerrede ausser obgesetzter Restanten Bezahlung halber abgetreten, und die darinn befundene Stück demjenigen, deme die Vermög des Friedenschlusses, insonderheit Chur-Bayern, und Hertzogen zu Würtenberg Lbd. Lbd. zuständig seyn sollen, und ausgefolgt werden.

Contribution zur Besatzung in Franckenthal.

§ 50. So dann, und damit die Besatzung in Franckenthal, die Chur-Pfältzische Lande und Unterthanen inn- und ausserhalb der Vestung mit Schatzung, Auflag, und einigen Kriegs-Bedrängnissen zu beschwehren, nicht Ursach habe: So sollen und wollen diejenige Stände, welche bißhero zu derselben Unterhalt contribuirt, sonderlich aber, mit und neben denselben, alle diejenige, welche in den Ober-Rheinischen Creyß gehörig seynd, ermeldter Besatzung hierzu noch ferner contribuiren, und derentwegen Chur-Pfaltz Liebden gäntzlich entheben und schadloß halten, sich auch mit dem Commendanten eines billigen Zutrags und Unterhalts vergleichen. Gestalt Ihro Kayserliche Majestät sich hierbey erbiethen thun, Herrn Ertz-Hertzogs Leopold Wilhelms Liebden, als Gubernatorn in den Niederlanden, um dargegen alle Excursiones und Beleydigung der angräntzenden Reichs-Ständen abzustellen, sonderlich aber die Chur-Pfältzische Lande nnd Unterthanen von allen Contributionen exempt und befreyet zu lassen, zuzuschreiben, und hierzu zu disponiren.

Vorschuß der contribuirenden Stände.

§ 51. Damit nun aber die zu diesen beyden, in Heilbronn und Franckenthal unterhaltenden Besatzungen contribuirende Stände, dieses Lasts ander-

anderwerts pro quota wiederum ergötzet werden mögen; so solle derselben Unterhalt, wie hoch sich der belauffen möchte, hiernächst in eine gemeine Reichs-Anlag umgetheilt, und was die gemeldte Stände mehres, als ihre quota belaufft, fürgeschossen, ihnen künfftig wiederum gut gethan werden.

Abnutzung der Festung Franckenthal.

§ 52. So dann ist im Nahmen Kayserl. Majest. versprochen und zugesagt worden, daß immittelst, und bis Franckenthal der Spanischen Besatzung erledigt seyn wird, hochgedachtes Herrn Churfürsten Liebden an statt ermanglender Abnützung, und für allem Abgang, aus ermeldter Festung monatlich von Dato an des unterschriebenen und völlig verglichenen Haupt-Executions-Recess, zu Franckfurt am Mayn, aus Handen des Reichs-Pfennigmeisters, drey tausend Reichsthaler ordentlich bezahlt und abgestattet werden sollen, mit diesem weitern Abhang und Geding, wann wider alles besser Versehen die Chur-Pfältzischen Lande und Unterthanen von den Commendanten in Franckenthal des Zutrags nicht solten erlassen, oder denselben inn- und ausserhalb der Festung durch ihn, und seine Untergebene Soldatesca, einiger Schaden und Abgang, es seye an Erhebung der Intraden, Contributionen, Executionen, und andern Beschwerungen, wie die Nahmen haben mögen, zugefügt werden, daß Ihro Kayserl. Majestät solches alles Chur-Pfaltz Lbd. nach beweißlichen Dingen wiederum erstatten und gut machen wollen.

Chur-Pfaltz behält seine quotam zu den R. Anlagen inne.

§ 53. Gestalt dann zu würcklicher, als auch Eventual-Versicherung sothaner gäntzlicher Schadloßhaltung des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Lbd. alle und iede Reichs-Anlagen, ietzo und künfftig zu verstehen, so auf dero Churfürstenthum und Landen, samt oder sonders, geschlagen werden möchten, biß Franckenthal restituirt, und aller occasione selbigen Orths zugefügter Schade ersetzt, innen zu behalten, nicht allein bemächtiget, sondern auch, und dasjenige, einem einmüthigen Reichs-Schluß, und Einwilligung Chur-Fürsten und Stände, und des Reichs-Matricul nach, Chur-Pfaltz zufallende Quota, dem erlittenen Schaden nicht gleich reichen, sondern der empfangene Schade solche übertreffen solte, Ihro Kayserl. Majestät doch einen Weg wie den andern verbunden seyn, sothanen Uberschuß und Abgang, und zwar in specie aus denjenigen Reichs-Anlagen und Römer-Zügen, welche Ihro Kayserliche Majest. aus dem Nieder-Sächsischen Creyß zu gewarten haben, ohne allen Einwand und Exception, zu ersetzen, wie dann die Löbliche Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyßes, solche ihnen nach Proportion zufallende Anlag, zu des Herrn Churfürsten Pfaltzgraffen Liebd. Eventual-Schadloßhaltung und Sicherheit, biß Franckenthal restituirt, innen zu behalten, und

and allen beweißlichen Schaden davon zu erstatten gehalten seyn sollen, auch sie darzu, und in Krafft dieses ohne alle Gegenrede, wie die Nahmen haben mögen, verbündlich machen.

Plätze in dem zweyten Termino Evacuat. zu räumen.

§ 54. In dem andern Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach Ausgang des Ersten, benantlich der vierzehende, styli veteris, oder vier und zwantzigste, styli novi, des Monaths Julii, nachfolgende Plätze:

§ 55. An Kayserl. Seiten.

Landstuel.
Homburg.
Hammerstein.
Dortmund.

§ 56. An Kön. Schwedis. Seit.

Jägerndorff.
Gräfenstein.
Hirschberg.
Lübschütz.
Parchwitz.
Stadt und Schloß Leipzig.
Nördlingen.
Wertheim.
Winßheim.
Landsberg an der Wart mit der Schantz.
Buchholtz.

Im dritten Termino.

§ 57. In dem dritten Termin, welcher ist der vierzehende Tag nach dem Andern, nemlich der acht und zwanzigste Tag Monaths Jul. styli veteris, oder der 7 Tag des Monaths Augusti, styli novi, folgende Plätze:

§ 58. An Kayserl. Seiten.

Syburg.
Beineburg.
Landscron.
Essen.

§ 59. An Königl. Schwed. Seit.

Groß-Glogau.
Ohlaw.
Jawr.
Polckenhan.
Jeltz.
Drachenberg.
Minden.
Nienburg.
Alle übrige in der Chur u. Marck Brandenb. inhabende Plätze.
Vecht.
Manßfeld.
Erfurt.
Schweinfurt.

Weyden.
Mechelnburgische Plätze.
Reiffenberg.
Lippstadt.
Ostfrießland.

Abtretung der Hinter-Pommerschen Lande.

§ 60. Die Hinter-Pommerische Posten und Lande, so deß Herrn Churfürsten zu Brandenburg Ldd. vermöge des Friedenschlusses zukommen, sollen alsdann evacuirt, und abgetreten werden, wann zuforderst zwischen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden und Seiner Ldd. hiezu verordneten Herren Commissariis, wegen Entscheidung der Gränzen, und anderer geringen Sachen eine völlige Richtigkeit getroffen ist.

Von dem Stiffte Osnabrück.

§ 61. Was das Stifft Osnabrück betrifft, weil darüber Particulier-Handlung unter den Interessenten, vermög des Friedens-Schlusses gepflogen werden, bleiben die darinn befindliche Garnison biß ad tertium terminum, und in Entstehung des Vergleichs, biß zu der Endschafft solcher aniezo allhier angefangenen Handlungen, ausgesetzet.

Wenn die Evacuation zu vollziehen.

§ 62. Im übrigen soll alles, a Dato dieser geschlossenen gantzen Handlung innerhalb sechs Wochen, von allen Theilen, ohne einige vorgeschützte Hinderung, würcklich abgerichtet und vollzogen werden.

In der Specification nicht benannte Orte.

§ 63. Falls aber in dieser obigen Specification ein oder ander Ort aus Mangel habenden Berichts wäre ausgelassen worden, so soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in seinem Creyß und Lande, unter obbeschriebenen Terminen evacuirt und abgetretten werden.

Schwedische Satisfact. Gelder.

§ 64. Jedoch soll diese Abhandlung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines Wegs einigen Effect geniessen, es sey dann in iedem Termin von den Ständen erbottener massen, die vorhergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung es bey der verglichenen Real-Assecuration verbleiben soll.

Ex

Extension der General-Amnestie.

§ 65. Ferner solle die im Friedens-Schluß begriffene General-Amnestie, sowohl auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Landgräfin, und das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel mit verstanden; als auch auf aller Theile Generales, Obristen und andere Officiers, auch Kriegs- und Civil-Bediente, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca, zu Roß und Fuß, biß auf erfolgte ihre gäntzliche Abdanck- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach Dato dieses geschlossenen gantzen Tractats, extendiret, und denselben zu gute kommen, auch die bey währenden Einquartirungen ein- und anderm zugewachsene Beschwerden und Ungelegenheiten gegen niemand geeyfert werden; Doch, daß dabey auch von ermeldter Soldatesca, die, von den höchst commandirenden Generalitæten, auch der Herren Generalen und hohen Officiers Ordres allerdings beobachtet, und darwider sowohl bey noch währenden Einquartirungen, als auch bey erfolgendem Abzug, gegen iemand einig Hostilitæt und Feindseligkeit, dem Frieden-Schluß zuwider, nicht verübet werden.

Extension der General-Amnestie auf Hessen-Cassel.

§ 66. Vor allem aber, und demnach sowohl mehr angeregter Præliminar- als dieser Haupt-Receß, von dem publicirten, und allerseits ratificirtem Instrumento Pacis, als ein Effectus a sua causa dependiret, und dannenhero gleichmäßige Krafft, Würckung und Sicherheit, als der Friedens-Schluß selbst, haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle: Als wird hiermit die in besagtem Instrumento Pacis enthaltene Guarantia Generalis durchgehend, mit allen und ieden ihren Dispositionibus, Assecurationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf diesen Præliminar- und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Würckung, Krafft und Verbindung dahin verstanden: Wie nicht weniger alles dasienige, was sonsten Art. XVII. per totum, von Ratification, Confirmation, Festhaltung und Versicherung des Friedens-Schlusses disponiret ist, gleichmäßig bey diesem Executions-Schluß statt finden, haben und behalten solle, nicht anders als obberührter Art. XVII. cum omnibus & singulis suis paragraphis von Wort zu Wort allhier inserirt und wiederholt worden wäre.

Dieser Receß ist norma judicandi in judiciis.

§ 67. Wie dann auch sowohl das Instrumentum Pacis, als dieser Executions-Schluß von Kayserl. Majest. Chur-Fürsten und Ständen unverlängt, respective an dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, Cammer-Gericht zu Speyer, und allen andern, eines ieden Stands Hoff- und andern Gerichten, pro norma perpetua Judicandi behöriger massen insinuiret werden sollen.

Wenn

Wenn Kayserl. und Schwedische Ratificat. auszuwechseln.

§ 68. Damit nun schließlichen alles dasjenige, was obgesetzt, von allen Interessenten Principalen bestättiget, und seinen rechten Vigor und Würckung haben möge, so sollen der Kayserl. und zu Schweden Königl. Majest. Majest. Ratificationes, in bereits abgehandelter und verglichener Form, alsogleich mit diesem von Uns, auch des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalfi Liebd. und Excell. sowohl auch der anwesenden Herren Chur-Fürsten und Stände hierzu deputirten Räthen, Gesandten allhier commutirt und ausgewechselt, darauf alsobald die Exauctorations- und Evacuations-Ordres, oben verglichenen Terminen gemäß, ausgegeben, und von beyden Theilen gleiche Officiers, zu desto besserer Exeqvirung dessen, was vermöge obgesetzten Modi, dißfalls verabredet ist, verordnet: Der Churfürsten und Ständen Ratificationes aber, in ebenfalls bereits verglichener Form, von Dato biß innerhalb 14 Tagen, ohnfehlbar zur Hand geschafft und ausgegeben werden.

Ratificationes der Stände binnen 14 Tagen beyzubringen.

§ 69. Dessen zur wahren Urkund, und unverbrüchlicher Festhaltung, haben im Namen Ihr. Königl. Maj. zu Schweden, Wir, aus habender Vollmacht, diesen Executions-Haupt-Recess eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräfftiget; Wie dann im Namen aller Churfürsten und Stände, die hierzu, Krafft absonderlich derentwegen, den 23. diß styli novi, gemachten, und Uns heut Dato, unter des Chur-Mayntzischen Directorii Sigill und Unterschrifft, zugestellten Reichs-Schluß, Deputirte und hiernach benannte Räthe, Gesandten und Bottschafften, als, wegen Chur-Mayntz, Herr Sebastian Wilhelm Meel: Wegen Chur-Bayern, Herr Johann George Oexel: Wegen Chur-Sachsen, Herr Augustus Adolff, Freyherr von Transdorff: Wegen Oesterreich, Herr Hans Wilhelm von Goll: Wegen Bamberg, Herr Cornelius Gobelius: Wegen Bayern, Herr Johann Georg Oexel: Wegen Sachsen-Altenburg, Herr Wolffgang Conrad von Thumbshirn: Wegen Sachsen-Coburg, Herr Augustus Carpzovius: Wegen Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, Herr Policarpus Heyland: Wegen Braunschweig-Lüneburg, Zellischer Linie, Herr Otto Otto, in Manderoda: Wegen Würtemberg, Herr Valentin Heyder: Wegen Nürnberg, Herr Burckhard Löffelholtz von Colberg, und Herr Tobias Oelhafen von Schölnbach: Wegen Franckfurt, Herr Zacharias Stengling, gleichmäßig unterschrieben, und mit ihren Pittschafften bestättiget, auch des hierzu ebenfalls bevollmächtigten Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Duca di Amalfi Lbd. und Excell. von welcher Wir ein gleichlautendes Exemplar, unter derselben Hand und Siegel empfangen, auslieffern lassen. Geschehen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 16 Tag Monaths Junii,

Junii styli, veteris, im Jahr nach Christi Geburt Ein Tausend, Sechshundert und Funfftzig.

L.S. Carl Gustav Pfaltzgraf.
L.S. Seb. Wilh. Meel, Churfl. Mayntzischer Geh. Rath.
L.S. Johann Georg Oexel, Churfl. Bayerischer Revisions-Rath.
L.S. Augustus Adolff, Freyherr von Trandorff.
L.S. Im Namen des hochl. Hauses Oesterreich, Hans Wilhelm von Golln, auff Kintzheim.
L.S. Cornelius Gobelius, Fürstl. Bamberg. Geh. Rath.
L.S. Johann Georg Oexel.
L.S. Wolff Conrad von Thumbshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Geh. Rath.
L.S. Augustus Carpzovius, D. Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Rath und Cantzler zu Coburg.
L.S. Polyc. Heyland, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttelischer Geh. und Hof-Rath.
L.S. Otto Otto in Manderoda, Fürstl. Brauns. Lüneb. Kr. Rath.
L.S. Valentin Heyder, D. Fürstl. Würtemb. Deputirter.
L.S. Burckh. Löffelholtz von Colberg, des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.
L.S. Tobias Oelhafen von Schölnbach, Nürnb. Deputirter.
L.S. Zacharias Stengling, D. Reipubl. Francofurt. Legatus.

Lit. A.

Designatio Restituendorum in tribus Terminis, zum Friedens-Executions-Receß § Neml. ꝛc. 23. a)

Primus Terminus.

1. Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Unter-Pfaltz, wegen des Exercitii Religionis.

2. Pfaltz-Sultzbach.
Burggrafen von Dohna.
Johann Aumüller.
Ludwig Bereuters.
Plechische und Schreiberische Erben.
Saugenfingerische Erben.
Johann Christoph Neu.
Regenspurgische Creditores.
Hanß Walthauser.

In puncto Crediti, und eingezogener Häuser und Güther in der Obern Pfaltz.

3. Brandenburg-Culmbach.
Pfaltz-Sultzbach und Nürnbergische Unterthanen.

Con-

a) Von dem *modo procedendi in causis restituendorum ex J. P. V.* s. *Fabri* Staats-Cantzley, *T. XXXIX. p. 467. seqq.* Er stehet auch in Mosers Staats-Rechte, T. I. c. 19. p. 479. seq. gantz.

Contra Chur-Bayern in puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis.

4. Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenbergs, contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

5. Die Burggrafen von Dohna, contra Chur-Bayern und Hohenstein-Zollern, betreffend die Güther Fischbach und Stockenfels cum Pertinentiis, ingleichen den Schwartzenberg: item ein Haus in Amberg.

6. Friedrich Hoffer von Urfahren, contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey Drittheil des Guths Stöffling betreffend.

7. Hanß Peter von Schlamersdorff, contra Chur-Bayern, wegen Belehnung des Guths Hopfenau.

8. Hanß Christoph Fuchs von Walburg, contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weltz, die Restitution in die Herrschafft Wincklern, Schönsee, wie auch Schwartzenberg, Strahlfeld und Kindberg betreffend.

9. Ebelische Erben contra Chur-Bayern und Grafen Wahlen Erben, die Restitution des Guths Danstein betreffend.

10. Otto Lösen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hoffmarcks Heimhoff betreffend.

11. Cornelius Elsemann contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1500 Reichsthaler.

12. Pfaltz-Sultzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfaltz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottes-Dienstes und Sacramentorum betreffend.

13. George Bader contra etliche Chur-Bayerische Officier, etliche abgenommene Weine und Geld betreffend.

14. Waldeck contra Chur-Cölln, Restitutionem in die Diedinghausische Jura und Dorffschafften Nordenau, Lichtenscheid, Defeld und Nieder-Schlaudern, ingleichen die Pirmontische Possession und etliche geklagte Attentata betreffend.

15. Brandenburg-Onoltzbach contra Würtzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend.

16. Löwenstein-Wertheim contra Würtzburg, wegen der Carthaus Grunau.

17. Hanau contra Würtzburg, wegen Stadt, Kloster und Gymnasii Schlichtern.

18. Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarre Rugendorff, Döbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorge betreffend.

19. Brandenburg-Onolzbach contra Eichstätt, die Pfarre Cronheim, Ober-Schwaningen und Gellersreut betreffend.

20. Nürnberg contra Eichstätt in puncto Juris collectandi deren im Stifft Eychstätt gesessenen Unterhanen.

21. Weissenburg im Nordgau contra Eychstätt, die zur Reichs-Pfleg daselbst

daselbst gehörige Documenten, prætendirte Jurisdiction, auch collectandi & hospitandi betreffend.

22. Weissenburg contra Land-Commenduren zu Ellingen, wegen vier und zwantzig Unterthanen.

23. Erbach contra Löwenstein, wegen des Hauses Breuberg.

24. Maria Christiana, gebohrne Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand Carl, Grafen zu Löwenstein, ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prætensionen halben.

25. Nürnberg, Memmingen und Lindau contra die Postmeister.

26. Mümpelgard contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend.

27. Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend.

28. Wetzlar contra Franciscanos restitutionem Documentorum betreffend.

29. Baden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Gerolseck.

30. Pappenheim contra Stifft Augspurg, & vice versa wegen der Kirchen Grünenbach, Zehenden, und andern Jurium, so einer und der ander Theil prätendiret.

31. Bibrach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Meßners.

32. Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pfortzheim.

33. Pfaltz-Veldentz contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis & Politicis Instrumentum Pacis.

34. General Degenfeld contra Herrn Probsten zu Elwangen.

35. Stadt Ahlen contra Herrn Probsten zu Elwangen.

36. Rehlinger zu Augspurg.

37. Gochsheim und Sennfeldt contra Würtzburg.

38. Friedrich Ludwig, Graff von Löwenstein-Wertheim contra Ferdinand Carl, Graffen zu Löwenstein-Wertheim, die halbe Graffschafft Löwenstein-Wertheim betreffend.

39. Ludovicus Camerarius contra den Abten auf dem Münchsberg, und Hanß Erichen von Münster.

SECUNDUS TERMINUS.

1. Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen des streitigen Juris collectandi auf den Rotenburgischen Güthern zu Bretheim, Innsingen ꝛc. und dem Amt Uffenheim.

2. Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation von 500 Gulden.

3. Nassau-Saarbrücken, wegen der Clöster Clarenthal, *a)* Rosenthal, und der Pfarr Moßbach.

4. Isenburg contra Hessen-Darmstadt, & vice versa die in Instrumento

a) Hat es von den Jesuiten zu Mayntz erhalten.

mento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von denen selben im Flecken Gensheim und andern Orthen eingeführte Reformirte Religion betreffend.

5. Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, restitutionem exercitii Augustanæ Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geläute in der Augustiner-Kirchen betreffend.

6. Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau, restitutionem der Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & communionem Magistratus betreffend.

7. Landau contra Decanum des Stiffts St. Mariæ ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

8. Weissenburg am Rhein contra Capitula S. S. Petri & Stephani, wegen der Pfarrherrn Unterhaltung.

9. Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten, und anderer Verschreibungen.

10. Höxter contra Abten zu Corvey & vice versa restitutionem der Kirchen und andere angegebene Attentata & Jura in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

11. Amelunxen und Kannen contra den Abt zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelunxen und Bruchhausen.

12. Löfflerische Erben contra Reichelische Erben, wegen des Würtenbergischen Lehn-Guths Neidlingen.

13. Augspurg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respectiv-Catholischen Eltern gebohrne, und anietzo in dem Waysenhauß befindliche, oder auf eine Seite geschaffte Kinder, 2 die Jura Sepulturæ in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen, 3 das Predigen in dem Langenhauß, 4 Bestellung der Aemter, 5 Braustätte und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld, 6 die Brandensteinische Schulden, 7 die Militiam und Militaria Officia, und derselben Paritæt, item usum, libertatem & restitutionem armorum, 8 die Paritæt von beyden Religionen der Zwantziger und Stuben-Meister auf der Bürger-Stuben, und 9 wegen der Carmeliter allda betreffend.

14. Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten, 1 den geklagten Excess im Predigen, 2 die Capuciner und deren Clöster, wie auch das Prediger-Hauß allda, und 3 der Catholicorum diß Orths angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

15. Stadt Dünckelspiel contra Catholicos, 1 die Pflegereyen, Aemter, und deren Bestellung, 2 die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die darvon fallende Straffen, 3 die Feyertage und lateinische Schulen, und 4 der Catholischen diß Orths angegebene Gegen-Gravamina betreffend.

16. Catholici contra die Stadt Ulm, das Kinder-tauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern, für die Catholische Bürger und andere Inwohner betreffend.

17. Graf

17. Graffen von der Lippe contra Jesuitas et vice versa, ratione Falckemhagen.

TERTIUS TERMINUS.

1. Gräfliche Frau Wittib zu Sayn, und Graf Christian von Witgensteim, samt andern Witgensteinischen Agnaten contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier, wegen der Vier Freyspergischen Kirchspiel.

2. Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Cölln, als Bischoffen selbiges Stiffts Hildesheim, das Consistorium und andere betreffend.

3. Aebtißin zu Keppel und Evangelische Bürgerschafft zu Siegen, contra die eingeführten Jesuiten respective besagten Klosters und Stiftes Keppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend.

4. Stadt Essen contra die Aebtißin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirchem und Spital gehörigen schrifftlichen Urkunden, Registern, so wohl auch Collectirung etlicher Höfe.

5. Stadt Herford contra Chur-Brandenburg, wegen gesuchter Restitution.

6. Freyberg-Oepffingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern zu Unterjustingen, und Restitution der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch andern gekaufften Freybergischen Güther zu Naßgenstatt und Gommerswangen.

7. Item contra Pfarrherrn zu Oepffingen, wegen des grossen Zehenden daselbst.

8. Heilbron contra Teutschen Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000 Gulden.

9. Heilbron contra Doctor Walther Aachens Erben, eine Obligation von 14000 Gulden und deshalben in Camera wider ermeldte Stadt erkandte Proceß betreffend.

10. Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000 Gulden.

11. Limburg contra Commenduren zu Heilbron, wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

12. Pfalz-Sultzbach contra Chur-Bayern und Pfaltz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfältzischen Neuburgischen Aemtern nacher den Sultzbachischen Pfarrherrn und Schulen schuldige Gefäll betreffend.

13. Chur-Pfaltz-Heidelberg, wegen der Aemter Weiden- und Parckenstein, wie auch des Amts Bleystein.

14. Pfaltz-Sultzbach contra Neuburg, 1 die in denen Erb- und Gemeinschaffts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis et Militaribus, 2 Wiederanrichtung der Landschaffts-Ordnung, deren Bedienten und anderer Dependentien, 3 Anstellung des Hoff-Gerichts, 4 Abstellung der

angemaßten Appellations-Instantz über die Fürstliche Cantzley-Bescheide, 5 Reduction des alten Styli in Mandatis, 6 Neuerlicher Titul gegen die Land-Stände, 7 Abschaff- und Verpflichtung der Landschaffts-Bedienten, 8 Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen, 9 wie auch dessen, so im Gemeinschaffts-Amt Parckenstein und Weyden noch nicht exeqvirt, 10 die Demolition und Exacuation zu Parckenstein, 11 des ietzigen Raths zu Weyden Securität, 12 des Weydanischen Burg-Friedens Beschwerung, 13 der Executions-Unkosten Refusion, 14 die in denen Anlagen geklagte Disproportion, 15 der Erb- und Gemeinschaffts-Aemter Indemnisation, 16 der Fürstl. Frau Wittib u. Herren Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich 17 beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manuduction betreffend.

15. Hippoldstein, Heideck- und Allerspergische Bediente und Pfältzische, auch anderer Herrschafften darin gesessene Unterthanen Augspurgischer Confeßion contra Neuburg, libertatem Conscientiae & exercitium Religionis betreffend.

16. Onoltzbach, contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

17. Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariä, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenriedt ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confeßion, und angemaßte Jus collectandi subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend.

18. Graff Joachim Ernst zu Oettingen, wegen des Closters Christ-Garten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr-Competentzen zu Medingen und Ober-Märgen.

19. Der Magistrat zu Erfurt wider die Bürgerschafft & vice versa.

Actum Nürnberg, d. 2 May Anno 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

L. S. Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlich-Mayntzischer Gesandter.

L. S. Cornelius Gobelius, Fürstl. Bambergischer Gesandter.

L. S. Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstl. Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

L. S. Polycarpus Heyland, Doct. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter.

Lit. B.

Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus, zum Friedens-Executions-Receß § Was dann ⁊c. 30.

1. Hanß Christoph Haller contra Stadt Eger, 10000 Gulden Capital und davon verfallene Zinß betreffend.

2. Augspurgische Confeßions-Verwandte Unterthanen und Eingepfarrte

pfarrte zu Mainrodt contra Bamberg, das Exercitium Religionis und Kirchen betreffend.

3. Freyberg-Justingen contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschafft Justingen.

4. Brandenburg-Onoltzbach contra Schwartzenberg, wegen der Pfarren zu Schainfeld, Dornheim, Seinsheim, Hüttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffigkheim, Bullenheim und Geisselwind.

5. Item contra Pappenheim, die Pfarr- und Schul-Diener zu Dettenheim betreffend.

6. Gräfin und Erbin zu Brandenstein contra Chur-Sachsen.

7. Lindau contra Obrist-Lieutenant Kolbig, cassationem & respective restitutionem einer Obligation von 4652 Gulden, und fünff Gült-Brieffe betreffend.

8. Besagte Stadt Lindau contra die inhabende Herren von Hohen-Eck, wegen dreyer andern Obligationen.

9. Augspurgische Confeßions-Verwandte und Reformirte zu Aach, contra Catholicos daselbst, libertatem Conscientiæ, privatum Exercitium Religionis & Jura Civitatis betreffend.

10. Augspurgische Confeßions-Verwandte und Reformirte zu Cölln, contra Catholicos daselbst, libertatem Conscientiæ, privatum Exercitium Religionis & Jura Civitatis betreffend.

11. Die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.

12. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen respective wegen der Renten und Gefälle der Prätzer Mühle und Kloster Beselech, so dann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten-Buchs.

13. Heilbronn contra Kloster Nessel wegen des Juris Advocatiæ und davon dependirenden Jurium.

14. Item Kloster Schönthal und Kayßheim, wegen eingeführter neuen Bedienten zu ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höfe.

15. Stadt Weissenburg am Rhein contra Frey-Herrn von Hohen-Eck, cassationem & Restitutionem einer Gült-Verschreibung betreffend.

16. Item contra Burgfreystrittige Erben, Restitution eines Gült-Briefffs von 10000 Gulden betreffend.

17. Graff von Bruch zu Falckenstein contra Grafen zu Keyl-Manderscheid, Falckenstein betreffend.

18. Baaden-Durlach contra Chur-Pfaltz, die Kellerey Pfortzheim und Graben betreffend.

19. Eberstein contra Cronsfeld, Graff Philippsen zu Eberstein des ältern verlassene Erbschafft belangend.

20. Item contra Aebtißin des Klosters Frauen=Alb, *a*) restitutionem des halben Theils selbigen Klosters und angehörigen Dorffschafften betreffend.

21. Reichs=Dorff Althausen contra Teutschen Orden, wegen angegebener Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.

22. Limburg contra Dohm=Capitul zu Würtzburg, 1 das Cent=Gericht zu Sommer=und Winterhausen, 2 drey Höfe und etliche Huben, 3 das Jus collectandi und andere zu solchen Höfen gehörende Gerechtsame, 4 verschiedene Limburgischer Bürger zu Sommershausen abgenommene Weinberge, 5 die Zehend=Befreyung der Pfarr=Aecker zu Westheim betreffend.

23. Stadt Schweinfurt contra Herrn General=Feld=Marschallen Grafen von Hatzfeld, die gesuchte Restitution etlicher Wein= und Getreyd=Zehenden, wie auch etliche hundert Morgen Gehöltz, das Pöstig genannt, betreffend.

24. Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal contra die Regierung zu Dietz, die Restitution besagten Closters betreffend.

25. Herrn Graffen von der Lippe contra Abten zu Knechtstetten, wegen des hiebevorn zu Keppel eingesetzten Priorn, auch von ihme zum Closter gehöriger und vorenthaltener Bücher, Brieffe, Register, und anderer Documentorum.

26. Augspurgische Confeßions=Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gulich.

27. Bentheim contra Closter Vrendswegen, etliche in selbiges Closter eingeführte Religiosos betreffend.

28. Alexander und Maximilian, Frey=Herrn von und zu Schwendi und Consorten contra Helenam Eleonoram von Leyen, gebohrne von Schwendi, die Restitution der Herrschafft Hohen=Landsberg cum Pertinentiis, item die Reichs=Vogtey Kaysersberg betreffend.

29. Kauffbayern wegen der ausgeschafften Jesuiten, wie auch des entsetzten Raths.

30. Graffen zu Hohenloe=Neuenstein contra Abten zu Schönthal, das Filial Weltingsfelden betreffend

31. Memmingen contra Schwäbische Land=Vogtey, wegen des Neuen Calenders.

32. Hanß Veit Stüber zu Buttenheim, wegen des Ritter=Guths zu Saffenfahr.

33. Wolff Adam von Steinau, genannt Steinbrück, und mit interessirten Moßbachischen Erben, wegen des von dem Chur=Bayerischen Obristen von Schönburg occupirten Guths Eberstatt.

34. Die

a) s. das Recht des Marckgräflichen Hauses Baaden auf das dem Zustande des a. 1624. entgegen im Jahr 1631. eingeführte Gottes=Hauß Frauen=Alb, und dessen Zubehörungen. Carlsruhe 1772. mit 390. Beylagen. Baaden suchte e. a. bey dem Cammer=Gerichte um ein Mandatum poenale an, und erhielte es auch.

34. Die von Hirschhorn contra Stifft Worms wegen des Guths Waldthurn und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Liebden, theils denen P. P. Capucinis verehret worden.

35. Die von Helmstatt wegen des Guths Ober-Edenheim, so der Frantzösische Gouverneur zu Philippsburg annoch innen hat.

36. Herr Daniel von Hutten contra Herrn Abten zu Fulda, wegen eingezogener Güther.

37. Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn Abten zu Fulda, wegen der Immedietät und Landsasserey.

38. Das Gräffliche Hauß Nassau-Sarbrücken contra Hertzog Carl zu Lothringen, wegen Restitution der Graffschafft Sarwerden, des Hauses und Amts Homburg und Land-Vogtey Herbitzheim, wie auch contra die Freyfrau von Krichingen wegen der Vogtey St. Nabor, und des Wannetwalds.

39. Augspurgische Confeßions-Verwandte in der Stadt Lüde und andern Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exercitii Religionis.

40. Stadt Oßnabrück respective contra die Adeliche Ritterschafft und das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27 a 28 tausend Reichsthaler.

41. Besagte Stadt wegen der occasione Belli hinc inde eingeführten und erhöheten Zölle und Licenten.

42. Eadem contra den Gografen daselbst um der Stadt die gewöhnlichen Præstanda, gleich seinen Antecessoribus zu prästiren.

43. Geo. Kraußner contra Chur-Bayern und die Stadt Amberg, 1 wegen einiger vorgeblichen Gelder, und 2 eingezogener Güther daselbst.

44. Evangelische Gemeind zu Odenkirchen contra Chur-Cölln, wegen des Exercitii Religionis.

45. Aebtißin zu Keppel contra Ertz-Stifft Cölln, wegen neuerlich verbotener Entrichtung der nach Keppel aus besagtem Ertz-Stifft gehöriger Gefälle.

46. Brandenburg-Onoltzbach respective contra Hatzfeld und das Stifft Würtzburg, wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Rinderfeld.

47. Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der in dem Eichstättischen und dem Herrn Schencken liegenden, von seinen Eltern anererbten Güthern zu Neußlingen, contra den Inhaber daselbst.

48. Herr Georg Friedrich, und Wolffgang Georg, Graffen und Herrn zu Castel, contra den jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarr-Bestellung zu Wiesenheid betreffend.

49. Waldeck contra die Münche von Gliedseld, wegen eines Waldes, der alte Haag genannt.

50. Stadt Weyl contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.

51. Stadt Kempten contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Convents daselbst, wegen des demolirten Closters.

52. Graff von Wiedt contra Ihre Churfürstl. Gnaden und ein hochwürdiges Dohm-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten in dem Dorff Irrlich betreffend.

53. Ritterschafft in Schwaben des Viertheils am Kocher contra den Teutschen Orden, wegen des Guths Dalheim.

54. Späthische Gammerdingische Vormünder contra Johann Sebastian Späthen von Zweyfalten, die Restitution des entzogenen Guths Neufern betreffend.

55. Schwäbisch-Hall contra Brandenb. Onoltzbach, das Mit-Confirmations-Recht eines Pfarr-Herrns in dem Dorff Grundelhart betreffend.

56. Sämtliche Kaufleuthe wegen fördersamster Abstellung der zu Wasser und Land hin und wieder erhöheten oder neu-aufgerichteten Zoll, Mauten und dergleichen.

57. Heinrich von Stockhausen contra Obristen Salis Erben.

58. Rothenburg an der Tauber contra Hatzfeld, das Filial Dutzendorff betreffend.

59. Stadt Worms contra Jesuitas & Capucinos daselbst.

60. Alle diejenigen schließlichen, welche bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits einkommen, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis Terminum einkommen werden.

Actum Nürnberg den 2 May 1650.

Nomine & Consensu Collegii Deputatorum.

L. S. Sebastian Wilhelm Meel, Churfürstlich-Mayntzischer Gesandter.

L. S. Cornelius Gobelius, Fürstlich-Bambergischer Gesandter.

L. S. Wolff Conrad von Thumshirn, Fürstlich Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

L. S. Polycarpus Heyland, Doct. Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Gesandter. a)

a) Noch eine andere Designatio restituendorum d. a. 1654. s. in C. Zieglers *Corpore Sanct. pragmat. Imp. p. 408. seq.*



COR-

Register
der vornehmsten in den Reichs-Gesetzen enthaltenen Materien.

A. B. bedeutet: Aurea Bulla.
R. A. Reichs-Abschied.
Lf. Land-Friede.
P. O. Policey-Ordnung.
Cap. Capitulation.
I. P. O. Instrumentum Pacis Osnabrugensis.
I. P. M. Instrumentum Pacis Monasteriensis.
CGO. Cammer-Gerichts-Ordnung.
RHRO. Reichs-Hofraths-Ordnung.
M. O. Münz-Ordnung.
MPO. Münz-Probier-Ordnung.

A.

Ppppp Appel-

C.

Crönung

Maynz,

N.

bestätigt

Reichs-

S.

T.

U.



